




CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 062 073 717

Zeitschrift

für

Schweizer Strafrecht

Schweizerisches Centralorgan

für

Strafrecht, Strafprozessrecht, Gerichtsorganisation, Strafvollzug, Kriminalpolizei, gerichtliche Medizin und Psychiatrie, Kriminalstatistik und Kriminalsoziologie.

In Verbindung

mit den Professoren des Strafrechts der schweizerischen Hochschulen

G. Favey
Lausanne

Alfred Gautier
Genf

X. Gretener
Bern

F. H. Mentha
Neuenburg

A. Teichmann
Basel

Emil Zürcher
Zürich

und

Emilio Brusa
Professor der Rechte in Turin

J. J. Dedual
Advokat, Chur

L. Guillaume
Direktor des eidg. stat. Bureau

H. Hafner
Bundesrichter, Lausanne

Leo Weber
Sekretär für Gesetzgebung und Rekurswesen im eidg. Justizdepartement

J. V. Hürbin
Strafhausdirektor, Lenzburg

K. von Lilienthal
Professor der Rechte, Marburg

Fr. Meili
Professor der Rechte, Zürich

herausgegeben von

Carl Stooss
Professor der Rechte in Bern.

Vierter Jahrgang.

Bern.
Expedition der Stämpfli'schen Buchdruckerei.

Im Buchhandel zu beziehen durch *H. Georg's* Verlag in Basel.
1891.

Inhaltsverzeichniss. — TABLE DES MATIÈRES.

Seite

1. **Die nationalen und kosmopolitischen Grundlagen des Strafrechts.** Akademische Antrittsrede von Dr. *Emil Zürcher*, ordentlichem Professor des Strafrechtes an der Universität Zürich 1
2. **La délibération du jury et la Cour de cassation pénale.** Par le Dr. *Eugène Borel*, procureur général du canton de Neuchâtel 14
3. **Die strafrechtlichen Gesetzgebungsfragen des IV. internationalen Gefängnisskongresses von St. Petersburg (Juni 1890).** Von *Carl Stooss* 26
4. **L'affaire Blanc.** Par le Dr. *Alfred Gautier*, professeur de droit pénal à l'Université de Genève 45
5. **Die Gefängnissreform des Kantons Bern.** Von *Carl Stooss* 51
6. **Der Strafvollzug in St. Gallen und die Strafsysteme.** Von Direktor *Hurbin* in Lenzburg 75
7. **Die luzernische Wuchergesetzgebung.** Von Dr. *Plazid Meyer von Schauensee*, Oberrichter in Luzern 80
8. **Eine Verurtheilung wegen fahrlässig falschen Zeugnisses und der Anstiftung dazu.** Mitgetheilt von Nationalrath *R. Gallati* in Glarus 85
9. **Die Verbrechermessung nach Bertillon.** Auszug aus dem Bericht über die Berner Versammlung (Dezember 1890) 88
10. **Die Strafrechtspflege des Kantons Basel.** Von Präsident Dr. *E. Thurneysen* in Basel 165
11. **Versammlung der Schweizerischen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung** 231
12. **Welche Anforderungen stellt die Kriminalpolitik an ein eidgenössisches Strafgesetzbuch?** Von *Carl Stooss* 245
13. **Thesen zu den Fragen betreffend die Geldstrafe.** Von Professor *Zurcher* . 268
14. **Das sogenannte internationale Strafrecht in der Schweiz.** Ein Beitrag zu den Vorarbeiten zur Vereinheitlichung des Schweizerischen Strafrechts. Von Professor Dr. *A. Ferrers* in Freiburg 271
15. **Das Recht im Irrenwesen.** Von Professor Dr. *Aug. Forel* in Zürich . . 334
16. **Das sogenannte Abverdienen von Geldstrafen.** Von *Carl Stooss* . . . 344
17. **Die Gefängnissbevölkerung der Schweiz im Jahre 1890.** Von *J. V. Hurbin*, Direktor der Strafanstalt Lenzburg 353
18. **Karl Gottlieb Wegmann.** Nekrolog 359
19. **Systematische Zusammenstellung der Bestimmungen betreffend Glücksspiel und Lotterie.** Von *Carl Stooss* 361
20. **Einige Bemerkungen zu den Vorschlägen für das eidgenössische Strafgesetz.** Von Präsident Dr. *E. Thurneysen* in Basel 453
21. **Aphoristische Bemerkungen zu dem Vortrage von Professor Stooss über die kriminalpolitischen Anforderungen an ein eidgenössisches Strafgesetzbuch.** Von Direktor *J. V. Hurbin* in Lenzburg 464

Seite

22. **Les écrits contre les mœurs.** Mémoire présenté au Congrès intercantonal contre la littérature immorale sur l'état de la législation en Suisse et les lacunes à combler. Par le Dr. *Max E. Porret*, avocat à Neuchâtel 470
23. **Der Strafvollzug in der Schweiz.** Berichte der Herren Vorsteher der schweizerischen Strafanstalten an den Herrn Direktor *J. V. Hürbin* in Lenzburg 487
24. **Notes sur l'identification anthropométrique.** Par *E. H. Le Royer*, lic. jur., Secrétaire du Département de Justice et Police à Genève . . . 508
25. **Das Recht im Irrenwesen.** Von Dr. *Aug. Forel* 510
26. **Karl Eduard Pfotenhauer.** Nekrolog von Professor Dr. *X. Gretener* . . 511
27. **Holtzendorff-Stiftung.** Satzungen der Holtzendorff-Stiftung 511
28. **Beschlüsse des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen und der Interkantonalen Vereinigung der schweizerischen Schutzaufsichtsvereine.** XVII. Jahresversammlung zu Basel den 13. Oktober 1891 . . . 516

Entscheidungen in Strafsachen. — Jurisprudence pénale.

I. Bundesgericht.

1. Urtheil vom 7. November 1890 in Sachen des *Gottfried Luthi*, Büchsenmacher, in Hasle bei Burgdorf, betreffend Verfassungsverletzung . . 96
2. Urtheil vom 29. November 1890 in Sachen des *J. Baumann*, Lehrer, in Thundorf, betreffend Pressfreiheit 101
3. Urtheil vom 17. Januar 1891 in der Auslieferungssache des *Emilio Ressia*, Schuhmacher, von Mongrando (Novarra) 107
4. Urtheil vom 14. Februar 1891 in der Rekurssache des Redaktors *Jäger* von Baden, betreffend Verfassungsverletzung 372
5. Urtheil vom 14. Februar 1891 in der Rekurssache des *Jakob Kohler*, Gemeinderath und Färbereibesitzer in Roggwyl, betreffend Verfassungsverletzung 372
6. Urtheil vom 21. Februar 1891 in Sachen des *Leonhard Steussi* in Unterterzen gegen *O. Martin* in Landquart und *F. Gengel*, Redaktor in Chur 375
7. Urtheil vom 28. Februar 1891 in der Rekurssache des *Severo Perini* von Como, Cementirer, in Appenzell, betreffend Verfassungsverletzung . . 376
8. Urtheil vom 28. Februar 1891 in Sachen des *Francesco Cini* aus Livorno, betreffend Auslieferung 379
9. Arrêt du 6 mars 1891 dans la cause de *Eugène Pguet*, citoyen genevois 384
10. Arrêt du 20 juin 1891 dans la cause de *Dario Livraghi*, lieutenant, de Lodi (Italie) 517
11. Urtheil vom 10. Juli 1891 in Sachen *Jakob Fischer-Gloor* in Meisterschwanden, betreffend Verfassungsverletzung 523
12. Urtheil vom 26. Juli 1891 in Sachen *Giovanni Corsini* von Crevalcore (Bologna), betreffend Auslieferung 527
13. Urtheil vom 4. September 1891 in Sachen *Ambrogio Massa* von San Remigio di Parodi Ligure, betreffend Auslieferung 529
14. Urtheil vom 11. September 1891 in Sachen *Enrico Malatesta* von Santa Maria Capua Vetere, betreffend Auslieferung 530

Seite

15. Urtheil vom 16. Oktober 1891 in Sachen *Silvester Schmeper*, in Hildisrieden, Kanton Luzern, betreffend Verfassungsverletzung 536
16. Urtheil vom 28. Oktober 1891 in Sachen *Mathias Stöcklin*, Bauunternehmer, betreffend Auslieferung 538

II. Bundesrath.

Bundesrathsbeschluss über den Rekurs des *Gottfried Lüthi*, Büchsenmacher in Hasle bei Burgdorf, gegen ein Strafurtheil der Polizeikammer des bernischen Appellations- und Kassationshofes, wegen angeblicher Beeinträchtigung der Gewerbefreiheit durch das Verbot der Fabrikation zerlegbarer Hinterlader-Schrotflinten 110

III. Kantonale Gerichte.

1. Urtheil der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 9. August 1890 gegen *Gottfried Lüthi*, von Rüderswyl, Büchsenmacher in Hasle 117

Entscheidungen des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen:

2. Urtheil vom 14. Februar 1890 122
3. Urtheil vom 16. Mai 1890 123
4. Urtheil vom 16. Mai 1890 124
5. Urtheil vom 18. November 1890 124
6. *Rechtsprechung des Obergerichts und des Kantonsgerichts des Kantons Zürich in den Jahren 1888 und 1889.* Mitgetheilt von Prof. Dr. *Emil Zürcher* in Zürich 126
7. Urtheile der Strafgerichte des Kantons Basel-Stadt in Sachen *Samuel A.*, Spenglermeister in Basel 389
8. *Rechtsprechung des Obergerichts und des Kantonsgerichts des Kantons Zürich im Jahre 1890.* Mitgetheilt von Oberrichter *Müller* in Zürich . 540

Literatur-Anzeigen. — Bibliographie.

1. *Adolphe Prins.* La Criminalité et l'Etat social 149
2. *Friedrich Wachenfeld.* Die Begriffe von Mord und Todtschlag, sowie vorsätzlicher Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange in der Gesetzgebung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts 150
3. *Georges Fazy.* La centralisation et l'unification du droit en Suisse . 151
4. *Karl Birkmeyer.* Die Lehre von der Theilnahme und die Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts 151
5. *Franz von Liszt.* Lehrbuch des deutschen Strafrechts 152
6. *J. Langhard.* Das Recht der politischen Fremdenausweisung mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz 153
7. *Bernhard Riggenbach.* Der internationale Gefängnisskongress in Russland 154
8. *F. Meili.* Die schweizerische Gerichtspraxis über das literarische, künstlerische und industrielle Eigenthum 154

Seite

9. *Paul Gubser.* Die Münzverbrechen in den kantonalen Strafgesetzgebungen der Schweiz 155
10. *Mittheilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung. — Bulletin de l'union internationale de droit pénal* 155
11. *M. von Buri.* Bemerkungen zu dem Buche von Prof. Dr. Birkmeyer in München: Die Lehre von der Theilnahme und die Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts, 1890 393
12. *Sigismund Haus.* Ueber den Instanzenzug gerichtlich-medizinischer Berichte 393
13. *R. Garraud.* Traité théorique et pratique du droit pénal français . 394
14. *F. Meili.* Die schweizerische Gesetzgebung über den Schutz der Erfindungen, Marken, Muster und Modelle, nebst der Internationalen Konvention über das gewerbliche Eigenthum 394
15. *Justus Olshausen.* Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, nebst einem Anhang, enthaltend Reichs-Straf-Nebengesetze, sowie Vorschriften über die Zuständigkeit 395
16. *E. Kurtz.* Das Gefangenen-Transportwesen 395
17. *Reinhard Frank.* Naturrecht, geschichtliches Recht und soziales Recht 395
18. *J. Morel.* Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts . . 396
19. *Seng.* Zur Frage der Vergütung nicht ökonomischen Schadens. Zugleich ein Beitrag zur Kritik des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich 397
20. *Robert von Hippel.* Die Thierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, historisch-dogmatisch und kritisch dargestellt, nebst Vorschlägen zur Abänderung des Reichsrechtes 397
21. *Mittheilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung. — Bulletin de l'union internationale de droit pénal* 398
22. *John Cuénoud.* La criminalité à Genève au XIXe siècle . . . 399
23. *Fritz Dumont.* Ueber die Verantwortlichkeit des Arztes bei der Chloroform- und Aethernarkose 400
24. *Neue literarische Erscheinungen* 400
25. *Adolphe Chauveau* et *Faustin Hélie.* Théorie du Code pénal. Par Alfred Gautier 549
26. *Antoine Blanche.* Etudes pratiques sur le Code pénal Par Alfred Gautier 550

Strafrechtszeitung. — Nouvelles pénales.

Strafrecht.

1. Strafgesetzgebung von Uri . . . 156
2. Schwyz. Strafgesetzgebung . . . 157
3. Neuchâtel. Code pénal 157
4. Das Recht zum Waffengebrauch in der schweizerischen Armee . . 158
5. Berufsverbrecher 159, 428
6. Prostitution . . . 428
7. Ein Gewohnheitsverbrecher 552
8. Unschuldig verurtheilt 552

Seite

Strafvollzug.

1. Zwangserziehungsanstalt Aarburg 159, 162
2. Zürich 162, 430, 553
3. Strafanstalt Lenzburg 429, 433
4. Douchen in Strafanstalten 429
5. Zug 430
6. Aargau 432
7. Freiburg 553
8. Zuchthaus und Zwangsarbeitsanstalt . . . 553

Aus dem weiteren Kriminalgebiete.

1. Die Ursachen des Verbrechens 434, 554
2. St. Gallen 555, 558
3. Ein Simulant 558

Vereinsnachrichten.

1. Internationale kriminalistische Vereinigung 162
2. Dritte Jahresversammlung der internationalen kriminalistischen Vereinigung 163
3. Verein für Straf- und Gefängnisswesen 435
4. Schweizerischer Juristenverein 435
5. Souscription aux actes du congrès pénitentiaire de St-Pétersbourg . . 559

Personalnachrichten.

1. A. Engeler 435
2. F. Curti 435
3. A. Keller 559

Die Strafgesetzgebung des Bundes und der Kantone.

Législation fédérale et cantonale.

Jahresbericht für 1890. Bund und sammtliche Kantone 401

Anhang. — Supplément.

1. *Genève.* Loi modifiant le Code d'instruction pénale du 25 octobre 1884 436
2. *St. Gallen.* Gesetz betreffend die Versorgung von Gewohnheitstrinkern 560

Die nationalen und kosmopolitischen Grundlagen des Strafrechts.

Akademische Antrittsrede

von

Dr. Emil Zürcher,

ordentlichem Professor des Strafrechtes an der Universität Zürich.

Im Jahre 1753 erschien in Genf das klassische Buch des Franzosen Montesquieu: de l'esprit des lois. Durch weite Reisen und ausgedehntes Studium des jener Zeit zur Verfügung stehenden geschichtlichen und ethnographischen Materials hatte sich der Verfasser zu dem grossen Werke vorbereitet. Er erbringt in demselben den überzeugenden Nachweis von dem Relativen aller rechtlichen und staatlichen Einrichtungen. Nach ihm werden die Lebensverhältnisse der Menschen und Bürger geordnet durch staatliche Gesetze, deren tiefgehende Verschiedenheit in den einzelnen Ländern das nothwendige Ergebniss der Staatsform, der Religion, der Kultur, der ethnographischen überhaupt und der topographischen Verhältnisse eines Volkes und seines Landes sind. Dass diese verschiedenen Faktoren wiederum unter sich in engen Wechselbeziehungen stehen; die einen als sekundäre, als Folgen des andern: Staat, Religion, Sitten und Gebräuche aus den Rassen- und Bodenverhältnissen herausgewachsen sind, findet hier ebenfalls seinen Nachweis.

Und wie nun diese Beziehungen als nothwendige erscheinen, so zeigen sich auch die Gesetze, in aller ihrer Verschiedenheit, alle für ihren Wirkungskreis als vernünftige, als zweckmässige. Es ist die Verneinung, wir dürfen beinahe sagen die Widerlegung der gerade in jener Zeit und bis in unser Jahrhundert hinein mächtigen Idee eines allgemeinen und für alle Zeiten gültigen Vernunftrechtes, des Naturrechtes, und die Feststellung der nothwendigen Existenz des positiven, des nationalen Rechtes, der nach Zeit und Ort wandelbaren Rechtsidee. Das schliesst nicht aus, dass auch Montesquieu

das Gesetz der Entwicklung anerkennt und die Möglichkeit und Wünschbarkeit der Uebertragung guter Vorbilder auf andere Länder; galten doch gerade damals die englischen Staatseinrichtungen als das zu erstrebende Ideal für die Kulturvölker Europas.

Es wäre ein hoher Gewinn für die Erkenntniss des Rechtes, wenn heute das Werk von Montesquieu neu erstellt würde. Unabsehbare neue Schätze des Wissens sind seither angesammelt worden durch die Thätigkeit der Geschichtsforschung und die Erforschung ferner, dunkler Länder und Völker. Wir sehen auch Jahr um Jahr Einzelbeiträge entstehen zur Ausbeutung des historischen und ethnographischen Materials für die vergleichende Rechtswissenschaft; es wird bearbeitet das Recht der alten Babylonier und das Recht der Australneger. Als Sammelpunkt dieser deutschen Forschungen besteht eine eigene Zeitschrift, welche nun schon zum IX. Bande gediehen ist. So sind wir der Zeit vielleicht doch nicht mehr ferne, da der Schritt gewagt werden kann, Grundzüge des Rechtes auf wirklich universellem Boden zu entwerfen.

Das indessen möchte schon jetzt mit einiger Bestimmtheit vorausgesagt werden, dass der Gesammteindruck des zu gewinnenden Bildes nicht wesentlich abweichen würde von dem, das uns Montesquieu hinterlassen. Wohl aber würden einzelne Partien dieses Bildes, die bei ihm noch in den lebhaftesten und grellsten Farben strahlen, heute schon recht abgeblasst erscheinen. Denken wir nur an die gewaltige Annäherung, welche im Staatswesen des Kaiserreichs Japan an die europäische Kultur sich vollzogen, das sich 1870 ein modernes Strafgesetzbuch nach französischem Muster gegeben hat, während Montesquieu noch seine kräftigsten Striche gerade diesem Staatswesen entnommen hat. Und wie auffallend verblasst ist erst das Gemälde der europäischen Völkerfamilie; die bunte Volkstracht in Sitten, Gebräuchen, Staats- und Rechtsinstituten ist einem einheitlichen Schwarzgrau gewichen, aus dem kaum noch etwa ein vorwiegend republikanischer Gehrock und ein vorwiegend monarchischer Frack sich herausheben.

Wir kommen unserer Aufgabe indessen näher, wenn wir in den Kreis dieser europäischen Völkerfamilie eintreten, um ihn nicht wieder zu verlassen.

Montesquieu konnte durch sein Werk keine Schule gründen. Mit seinem Buche hätte, so kühn und so gross es für die damalige Zeit und insbesondere für die Verhältnisse in Frankreich gewesen, keine französische Revolution gemacht werden können; dazu be-

durfte es der radikalen, mit der Vergangenheit kurz abbrechenden Theorien eines Rousseau; die Herrschaft gehörte dem absoluten Naturrecht, auf dem Gebiete des Strafrechts den absoluten Strafrechtstheorien. Das Recht überhaupt, das Strafrecht im Besondern, wurde losgelöst von Zeit und Ort und gegründet auf eine allgemeine Idee, als deren logische Konsequenz die einzelnen Rechtssätze zur Darstellung gebracht wurden.

Zunächst war es nun in Deutschland die historische Rechtsschule mit ihrem berühmtesten Vertreter Savigny, welche das Recht wiederum in den Fluss der menschlichen Dinge versetzte. Aber das historische Recht, für das die Schule eintrat, war das hergebrachte römische Recht, das für sich selber eine gewisse Universalherrschaft beanspruchte nach Raum und Zeit; auf dem Gebiete des Strafrechts allerdings mit dem kleinsten Erfolge. Es war daher diese Schule vom politischen Standpunkte aus betrachtet und in ihrer politischen Stellungnahme zu dem Verlangen nach modernen Kodifikationen weit weniger die Pflanzstätte nationaler Bestrebungen, als einer rückläufigen Bewegung, zusammenhängend mit der Entwicklung auf andern Gebieten.

In den *Kodifikationen* nämlich erfüllten sich zunächst die Bestrebungen nach Gestaltung modernen und nationalen Rechtes. So hatte Frankreich in seiner umfassenden Gesetzgebung der Cinq codes zugleich ein Muster moderner Gestaltung des Rechtes als auch ein neues Moment der nationalen Einheit sich geschaffen. Die Schweiz genoss in dem peinlichen Gesetzbuch der helvetischen Republik vom 4. Mai 1799 während einer kurzen, aber bedeutsamen Zeit dieses doppelten Vortheils. Nicht nur durch die Gewalt der Waffen, sondern vielmehr durch die eigene vorbildliche Kraft wurde die französische Gesetzgebung weit über die Grenzen des französischen Territoriums hinausgetragen, und wo ein Volk zu einem nationalen Staatswesen und zum Bewusstsein seiner selbst gelangt war, schuf es sich eine eigene Kodifikation, vorab auch ein eigenes Strafgesetzbuch. Die romanischen Länder: Spanien 1848, Portugal 1852, Rumänien 1864, schlossen sich enge an das französische Vorbild an. Die französische Gesetzgebung beherrscht auch den Erdtheil Amerika vom Rio grande del Norte bis zum Cap Horn. Griechenland holte sich 1833 sein Modell in Bayern, auch Serbien kodifizirt 1860 sein Strafrecht nach deutschem Muster. Ueberall aber ist die moderne Kodifikation ein Postulat der nationalen Bestrebungen. Das grosse Einheitswerk des italienischen Staates wird 1890 durch ein einheitliches Strafgesetz-

buch zum Abschlusse gebracht, während das des deutschen Reiches schon 1870/71 durch ein einheitliches Strafgesetzbuch geradezu begonnen wurde.

Die deutsche Einheit war nicht von heute auf morgen entstanden, sie war das Ergebniss eines langen Strebens und Kämpfens, das für uns nach verschiedenen Seiten ein ganz besonderes Interesse bietet. Eine Seite ist hier hervorzuheben. Savigny hatte seine berühmte Schrift: Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, im Jahre 1814 erscheinen lassen. Er sprach „unserer Zeit“ die Fähigkeit der Kodifikation, zunächst auf dem Gebiete des Zivilrechts, ab. Die Geschichte scheint ihm Recht gegeben zu haben. Abgesehen vom preussischen Landrecht, das noch aus dem Ende des 18. Jahrhunderts stammt, haben nur Sachsen und Baden es zu einer modernen Kodifikation gebracht, das Handels- und Wechselrecht ist einheitlich geordnet, im Uebrigen aber herrscht noch in der Hauptsache das gemeine römische Recht und der neueste deutsche Entwurf ist ein so vielfach umstrittener, dass es mit dessen Einführung seine gute Weile zu haben scheint.

Anders die Entwicklung auf dem Gebiete des Strafrechts. Mit dem Jahre 1813 beginnend, und zwar in Bayern, verbreitet sich die Kodifikationsarbeit rasch über so ziemlich alle Bundesstaaten, kleinere Staaten etwa in gemeinsamer Arbeit verbindend (Thüringen), so dass kurz vor dem Eintritt der Strafrechtseinheit nur noch verschwindend kleine Gebiete dem hergebrachten gemeinen deutschen Strafrechte geblieben waren. Und doch war dieses gemeine deutsche Strafrecht eigentlich und im Gegensatze zum Privatrecht ein nationales zu nennen und es hatte sich entwickelt auf Grundlage eines für seine Zeit vortrefflichen Kodifikationsversuchs mit vielen altdeutschen Rechtsanschauungen durchzogen, der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls des Fünften, vom Jahre 1532. Die moderne Kodifikationsarbeit der Einzelstaaten war also ein Aufgeben der nationalen Einheit, aber das Bedürfniss moderner Gestaltung des Rechtes war übermächtig; man zögerte nicht, die Elemente der Verjüngung aus Frankreich zu holen, und namentlich auf dem Gebiete des Strafprozesses waren es englische und französische Institutionen, die von dem jungen Deutschland, das neben der Einheit auch die freiheitliche Entwicklung anstrebte, mit Begeisterung eingeführt wurden. Man war sich bewusst, dass das angestrebte Ziel zunächst nur auf dem Boden des Partikularrechtes zu erzielen war; man kannte das Opfer, das man brachte mit der Zerbröcklung des

einheitlichen Rechtes, aber man hoffte auch, dass dieser Zustand nur ein Uebergangsstadium sein werde zur nationalen Rechtseinheit auf erneuter Grundlage.[1]) Diese Hoffnungen haben sich erfüllt.

In unserer *Schweiz* befinden wir uns, wenn nicht alle Zeichen trügen, am Vorabend der Vereinheitlichung des Strafrechts. Ueber 40 Strafgesetzbücher haben die kantonalen Gesetzgeber seit den Tagen der Helvetik geschaffen. Wenig urwüchsiges Stammesrecht, so dass etwa ein lebenskräftiger Partikularismus auf diesem Gebiete zu überwinden wäre; mehr Nachbildungen des Rechtes der Nachbarländer, so dass vor Allem die Gefahr der zentrifugalen Kräfte niederzukämpfen ist. Die Staatsmänner, die Theoretiker und die Praktiker vom Fach scheinen einig zu sein über die Nothwendigkeit der Vereinheitlichung, bereits haben die Verarbeiten begonnen, bereits erscheinen aber auch die Verzeichen eines Kampfes um das Wie der Ausführung. Möge er die baldige Erstellung des dringend nothwendigen Werkes nicht verzögern.

Mit der Vereinheitlichung ihres Strafrechtes wird die Schweiz einem Zuge der Zeit nachgegeben haben, der im übrigen kontinentalen Europa bereits sich verwirklicht hat. Jedes Volk, das sich zu einem Staatswesen vereinigt hat und sich seiner Zusammengehörigkeit und gemeinsamer Interessen bewusst geworden, verlangt als Wahrzeichen und als Kräftigungsmittel seiner nationalen Existenz ein einheitliches Recht, vorab ein einheitliches Strafrecht.

Das kodifizirte einheitliche Strafrecht in den europäischen Staaten ist ein Zeichen und eine Kräftigung der nationalen Idee.

Ist es in den einzelnen Staaten aber auch dem Inhalte nach ein nationales Recht oder ist es kosmopolitisches Recht?

Und wenn es sich als aus beiderlei Elementen zusammengesetzt erweisen sollte, was ist das Verhältniss der nationalen zu den kosmopolitischen Elementen, in der Gegenwart, in der Zukunft?

Das sind die Fragen, zu denen wir hingeführt worden sind und zu denen wir unsere Stellung hier in Kürze skizziren möchten.

Schon eine oberflächliche Vergleichung der Hauptrepräsentanten der neuern Kodifikationen, Frankreich, Deutschland und Italien, mit Einbeziehung unserer heimischen Strafgesetzbücher, zeigt uns vielfache Differenzpunkte in Form und Inhalt. Aufgabe der Strafrechtswissenschaft ist es, diese Differenzen nicht nur hervorzuheben,

---

[1]) *Zöpfel*, Verhältniss des rationalen und des nationalen Rechtes. Zeitschrift für deutsches Recht (von Reyscher & Wilda), IV. Band, Seite 91, 1840.

sondern auch auf ihre Ursachen zu prüfen. Sind es mehr zufällige, auf die Stellung der Verfasser zu dogmatischen Streitfragen, auf die Schule, der sie angehörten, zurückzuführende Unterschiede, oder liegen die Ursachen tiefer in der Volksseele begründet, in der Geschichte und den natürlichen Verhältnissen des Landes?

Greifen wir aus der Fülle der Beispiele einige heraus, wie sie der Zufall uns bietet.

Der Geist, der eine Gesetzgebung beherrscht, wird nach Montesquieu zunächst gegeben durch die *Regierungsform*. In der That werden immer an der Spitze des besondern Theiles des Strafgesetzbuches eines monarchischen Staates zwei drohende Gestalten: der Hochverrath gegenüber der Person des Monarchen und die Majestätsbeleidigung, stehen. Neidlos überlassen wir ihnen diese Zierde, aber wir wollen nicht vergessen, dass in unsern Gesetzbüchern auch von einer Beschimpfung und Verleumdung der Landsgemeinde gesprochen wird.

Die ganze Behandlung der Lehre von den Staatsverbrechen, Verbrechensbegriffe wie Strafandrohungen, im Code Napoléon trägt den Stempel jener Gewaltsherrschaft. Die Aufreizungs-, Hass- und Verachtungsparagraphen des deutschen Strafgesetzbuches, die Bestrebungen, den Kontraktbruch allgemein unter Strafe zu stellen, die Gelegenheitsgesetze wie Arnimparagraph und die verflossene Sozialistengesetzgebung: alles das wird in spätern Jahren ein Geschichtsschreiber benutzen, um eine gewisse Periode der deutschen Geschichte zu charakterisiren, wie etwa die belgische Attentatsklausel in den Auslieferungsverträgen, bei aller Verbreitung, die sie jetzt zu gewinnen scheint, ein Monument des dritten französischen Kaiserreichs bleiben wird. Also mehr historische als gerade nationale Eigenthümlichkeiten.

Dabei muss nun doch zugegeben werden, dass in der That die Staatsform dem Gesetzbuche einen besondern Stempel aufdrücken wird auch ausserhalb des Gebietes der Staatsverbrechen im engern Sinne. So im Beamtenstrafrecht, und zwar sowohl zur Zucht als zum Schutze des Beamtenstandes.

Man hat im Anschlusse daran auch wohl etwa die Behandlung der Ehrverletzungen, insbesondere das Pressrecht, als abhängig von der Staatsform dargestellt. Daran ist so viel richtig, dass die Republik nur mit Verkennung ihres ganzen Wesens die hohen Grundsätze der Freiheit der Meinungsäusserung in Wort und Schrift, der Freiheit der Kritik öffentlicher Angelegenheiten einschränkt oder

preisgibt, und dass der monarchische Staat, insbesondere der zum Absolutismus hinneigende, der Versuchung, die Geister beherrschen zu wollen, viel leichter erliegt. Aber es darf auch das nicht verschwiegen werden, dass gerade in unsern kleinen und kleinsten Republiken kleine Staatsmänner als Ankläger oder als Richter der Presse gegenüber eine Empfindlichkeit an den Tag gelegt, welche derjenigen von grossen Staatsmännern nicht viel nachgegeben hat.

Eine spezielle Erscheinung ist das Duell, der Zweikampf um die Ehre. Die frühern Strafgesetzbücher unserer Republiken, die nach Montesquieu auf dem Prinzip der Tugend beruhen, kennen eine besondere Begünstigung der im Zweikampf beigebrachten Verletzungen und verübten Tödtungen nicht. Die Monarchie, nach dem Prinzip der Ehre, bedarf dieses besonderen Rechtes für die bevorzugten Stände. Ein Blick auf das heutige Frankreich belehrt uns indessen, dass auch bei veränderter Staatsform die traditionelle Ritterlichkeit einer Nation bestehen bleibt.

Es führt uns das darauf, näher einzugehen und in der Tiefe des Volkscharakters und der Sitte nach Gründen durchgreifender Differenzen zu suchen.

Da begegnet uns die traditionelle Ansicht, dass der Südländer ein grösseres Mass der Grausamkeit zu ertragen vermöge, als der Nordländer; Beweis: die blutigen Spiele der römischen Arena, die Auto da fé des Mittelalters, die Stierkämpfe der Spanier, bis herab auf das Vogelschiessen im Vatikan und unserer Miteidgenossen im Tessin. Da sollte man meinen, es wäre die Folge, dass der Gesetzgeber des Südens auch mit härteren, drastischeren Strafen auf die Einbildungskraft seiner Volksgenossen zu wirken trachte, und nun haben wir vor uns das italienische Strafgesetzbuch mit aller Milde der neuern Gesetzgebung und mit gänzlicher Ausmerzung der Todesstrafe, die im kühlern Norden Deutschlands im Namen des monarchischen Prinzipes, allerdings entgegen dem entschiedenen Willen der Volksvertretung, aufrecht erhalten wurde.

Anders scheint nun die Sache zu liegen auf dem intimsten Gebiete der Sitte, dem Verhältniss der beiden Geschlechter. Die Strafgesetzbücher von Frankreich und Italien bedrohen die eheliche Untreue der Frau in allen Fällen mit Strafe; Frankreich die Untreue des Mannes nur dann, wenn er eine Konkubine im ehelichen Wohnhause unterhält, Italien auch dann, wenn er notorisch anderwärts sich eine Konkubine hält. Deutschland und die überwiegende Zahl der schweizerischen Gesetzbücher behandeln beide Ehegatten gleich.

Die beiden erstgenannten Strafgesetzbücher gewähren, im Anschlusse an altrömisches Recht, das hier sogar Straflosigkeit annahm, besondere Milderungsgründe dem Ehegatten, der den ungetreuen Gatten und den Mitschuldigen in flagranti ertappt und niedermacht; Frankreich gewährt dieses quasi Tödtungsrecht sogar nur dem Ehemanne gegenüber der Frau.

Wir haben eine ähnliche Bevorzugung des Mannes in jenem harten Gebote des romanischen Zivilrechts: La recherche de la paternité est interdite, das auch in die Zivilgesetze unserer romanischen Kantone übergegangen ist. Die Verhandlungen des schweiz. Juristenvereins in Neuenburg (1888) haben gezeigt, wie leicht es sein wird, eine Verständigung zu treffen, und zwar gerade auf dem Boden der deutschen Anschauung, welche auch die altfranzösische war. In Frankreich selber besteht eine bedeutende Bewegung zur Abschaffung der Härte des Ausschlusses der Vaterschaftsklage. So sehen wir in obigen Fällen in dem neuern italienischen Gesetzbuche bereits eine Annäherung an unsere Gesetzgebung und es darf die Gleichstellung von Mann und Frau auch in der romanischen Gesetzgebung in naher Zukunft erhofft werden.

Freilich können die Gesetze den Volksanschauungen vorauseilen und dann verschaffen sich diese in Volksurtheilen Luft. Vor wenigen Wochen machte ein Wahrspruch des Schwurgerichtes von Limoges in den Zeitungen die Runde: Ein Bauer schlug einen jungen Mann, der seine Tochter mit ihrem vollen Einverständniss nächtlicherweile besucht hatte, mit Hülfe seiner Frau unter entsetzlichen Grausamkeiten todt und wurde freigesprochen. Das italienische Gesetz gewährt auch einem solchen Rächer der häuslichen Ehre Strafermässigung um 1/3 bis zur Hälfte der Strafe. Unsere Zeitungen empörten sich über den Wahrspruch und vergassen, dass es sich hier um nationale Eigenart handelt. Man kann sich dabei allerdings auch auf einen andern Standpunkt stellen und sagen, es gibt gewisse Eigenthümlichkeiten des Volkscharakters, welche Gesetz und Richter mit aller Macht auszutilgen bestrebt sein müssen.

Weniger tiefliegend sind die Verschiedenheiten der Strafgesetzbücher, die etwa zurückgeführt werden könnten auf die Interessenpolitik eines Landes, die vom Stande seines Handels, seiner Industrie hervorgerufen worden ist. So ist das französische Gesetz bekannt wegen seiner grossen Strenge in Dingen, die den Handelsverkehr anbetreffen, und es steht denn auch der französische Kaufmann überall im guten Rufe besonders prompter und loyaler Geschäfts-

abwicklung. Die Strafgesetzbücher einiger Staaten der nordamerikanischen Union kennen das Vergehen des leichtsinnigen Bankruttes nicht und als Motiv des Gesetzgebers wird angeführt, dass solche Strafbestimmungen den Unternehmungsgeist der gewissenhaften Leute lähmen, für Gewissenlose aber doch einen ungenügenden Zaum bilden: Eine sehr typische Erscheinung. — Als in den letzten Jahren die Fragen der Einführung strafrechtlichen Schutzes für Erfindungen bei uns besprochen wurden, da fehlte es nicht an Stimmen, welche aus der Eigenart unserer Verhältnisse heraus Motive der Ablehnung herleiteten. Und heute stehen wir mitten in dem internationalen Rechtsstrudel und unsere Bundeshauptstadt birgt den heiligen Schrein, in welchem die Gesetzestafeln aufbewahrt werden.

Unbestreitbar dagegen und wohl für alle Zukunft bleibend sind die durch die besonderen Verhältnisse eines Landes gegebenen Differenzen in den Strafarten und ihrer Vollziehung. Die seefahrenden Nationen, die über ferne, noch unbebaute Länderstrecken verfügen, besitzen darin Mittel zur Unschädlichmachung des Gewohnheitsverbrecherthums, die uns abgehen; ein junger Staat mit dünn gesäeter Bevölkerung kann seine kleine Verbrecherwelt in grossen Landeskulturarbeiten beschäftigen; wir wohl kaum; die Monarchie entzieht dem Unwürdigen Adelstitel und Ehrenzeichen; wir stellen unsere antisozialen Mitbürger in der Ausübung ihrer politischen Rechte ein. Sollte aber die Vereinheitlichung des Strafvollzuges in der Schweiz uns um manche primitive Einrichtung bringen, welche die Abneigung gegen Freiheitsstrafen und die Vorliebe für kurz abzuwandelnde körperliche Strafen begreiflich machte, so würden wir keine nationalen Güter dabei verlieren.

Noch könnten aufgezählt werden eine Reihe von Differenzen, die nun wirklich und offenbar nicht auf nationalen Gegensätzen, sondern lediglich auf der gelehrten Schule beruhen, die den Gesetzgeber und seine Zeit beherrscht haben, wie z. B. die Lehre von den Betrugsverbrechen im deutschen und im französischen Recht. Doch genug der Beispiele.

Wir haben Differenzen gesehen; wenige gingen sehr tief, bei mehrern entdeckten wir die Spuren der künftigen Annäherung. Nehmen wir hier die früher gestellten Fragen wieder auf, so werden wir vorerst, gestützt auf unsere Beispiele, so viel sagen können: Das Strafrecht der Staaten Europas ist in so fern ein nationales, als es mit nationalen, Staat und Volk eigenartigen Elementen durchsetzt ist. Aber die Grundlage ist eine kosmopolitische.

Das würde eine minutiöse Zusammenstellung der einzelnen Gesetzbücher auf's Deutlichste ergeben, das beweist uns noch klarer die Geschichte.

Als die christliche Kirche ihren Siegeseinzug in alle Länder Europas hielt, da brachte sie eine Erneuerung der Moral, auf der das Strafrecht ja beruhen muss, und für das Strafrecht selber eine neue Auffassung der Dinge, die Lehre vom subjektiven Verschulden. Das ist bis heute die universelle Grundlage des Strafrechts geblieben und hat die alten Grundlagen der urwüchsigen germanischen Stammesrechte beinahe spurlos zerstört.

Man hat für einzelne Länder den sittenreinigenden Einfluss der Reformation und deren Nachwirkung auf das Strafrecht nachgewiesen; auch diese Bewegung hatte kosmopolitische Ursachen und Wirkungen; die katholische Gegenreformation trug sie zum Theil über auf die ihr treu gebliebenen Länder.

Das grosse Zeitalter der Aufklärung kämpft gegen die wildesten Auswüchse des Strafrechtes, Hexenglauben, Tortur, grausame Strafarten; in Deutschland Thomasius, in Italien Beccaria, und in unserm Lande unterstützt die Berner ökonomische Gesellschaft die Bewegung durch Ausschreibung einer Preisfrage. Dieser internationalen Bewegung gelingt es, die Ansichten umzustimmen und eine wissenschaftliche, von den Fesseln der Autorität der alten Rechtslehrer befreite Betrachtung des Strafrechts anzubahnen.

Dauernd fixirt werden ihre glücklichen Ergebnisse durch die von der französischen Revolution hervorgerufene politische Bewegung in allen Ländern; das Prinzip der Rechtsgleichheit bringt die letzten Reste des Standesstrafrechts zu Falle.

Und im Anschlusse daran erinnern wir uns, dass die *Methode der modernen Kodifikation* von Frankreich aus sich verbreitete über alle Länder; dass ein geistiger Zusammenhang von Land zu Land sich nachweisen lässt, wie denn gerade das neueste Gesetzbuch, das von Italien, zu Stande gekommen ist unter der thätigen Mithülfe der besten Rechtslehrer aller Länder.

Wir ziehen aus der Geschichte das Resultat:

dass die Grundlagen des Strafrechts durchaus kosmopolitisch sind;

dass jede grosse Reform getragen ist von der Zeitströmung und die Einführung gleicher, kosmopolitischer Ideen in das Strafrecht bezweckt.

Das kosmopolitische Strafrecht, das wir so gefunden, ist aber wohl zu unterscheiden von dem rationalen Universalrecht der Naturrechtslehrer; es ist ein positives Recht, in seiner örtlichen Geltung umschrieben durch die Grenzen des europäischen Kulturkreises, begriffen im Flusse der zeitlichen Entwicklung.

Auf kosmopolitischer Grundlage sehen wir denn auch schon Vereinigungen entstehen, welche sich Besprechung und Durcharbeitung der gemeinsamen Ziele und Aufgaben vorgenommen.

Vorerst ist es gerade auf dem Gebiete, dem wir am meisten noch eigenartige nationale Ausgestaltung vindizirten, auf dem Gebiete des Strafvollzugs, dass ein internationaler Kongress, le Congrès pénitentiaire international, die Gelehrten und Praktiker aller Länder vereinigt zu gemeinsamer Berathung der grossen Fragen der Gefängnissreform und damit zusammenhängender Fragen des Strafrechts. Er setzt damit eine Arbeit fort, die schon im vorigen Jahrhundert auf kosmopolitischem Boden begonnen worden ist und an die sich die Namen des Engländers John Howard, des Amerikaners Franklin, des Deutschen Holtzendorff knüpfen, von den Lebenden zu schweigen.

Eine internationale kriminalistische Vereinigung versammelt in ähnlicher Weise ihre Mitglieder alljährlich zum Austausch der Ideen über neue Ziele des Strafrechts. Eine andere internationale Vereinigung endlich bestrebt sich, durch Bekämpfung des Alkoholgenusses eine ergiebige Quelle der Verbrechen abzugraben.

Neue Ziele sind dem Strafrechte bereits in Umrissen vorgezeichnet. Die Schule Lombroso hat es unternommen, die Grundlage des heutigen Strafrechts, die Zurechnungsfähigkeit des motivirten Willens, durch eine andere Grundlage zu ersetzen, sie fasst die Strafthat nicht in ihrer Einzelerscheinung auf, sondern als Ergebniss der Persönlichkeit, die sie begangen, als Symptom eines antisozialen und daher gefährlichen Subjektes, und sie will nach dem Vorgange der medizinischen Wissenschaft, welche die Hygieine ein- und über die Behandlung des einzelnen Krankheitsfalles gesetzt hat, die Veredlung der Rasse durch das Mittel der Ausscheidung (Selektion) derer, die sich der Gesellschaft nicht anzupassen vermögen, dem Strafrecht zum Ziele setzen. Noch ist Vieles im Werden, aber die Idee ist grossartig genug, um einer internationalen kosmopolitischen Bewegung zu rufen, möge es sich dabei erwahren oder widerlegt werden, dass schon der körperliche Verbrechertypus ein kosmopolitischer sei.

Damit scheint mir denn auch der Weg vorgezeichnet, den der weitere Entwicklungsgang des nationalen Rechtes einschlagen wird. Es kann und darf nicht in starrer Abgeschlossenheit gegen Aussen das Ziel immer grösserer Differenzirung verfolgen, sondern es ist mit unserm ganzen Kulturleben, von dem es ein Theil ist, im Flusse der Zeit zu erhalten. Das wird im Verlaufe zu immer weiter gehender Assimilirung führen, das war die bisherige unbewusste Tendenz, das ist auch der Weg, auf dem unsere ganze Kulturentwicklung erfolgt, und wenn die Assimilation im Sinne der Ziele des Strafrechtes geschieht durch Ausmerzung nur des Ungeeigneten und Schädlichen, so wird Niemand die alte Eigenart beweinen.

Für das Strafrecht insbesondere erhoffen wir von der weitergehenden Assimilation Gewinn nach verschiedenen Richtungen:

Vorerst liegt sie im Interesse des gedeihlichen Nebeneinanderwirkens und Zusammenarbeitens der Justizhoheiten. Es dürfen hier geradezu gleichlautende Bestimmungen über das sogenannte internationale Strafrecht gefordert werden, zur Vermeidung positiver und negativer Konflikte.

Eine gewisse Unifikation der Begriffsbestimmungen ist wünschenswerth für das Auslieferungswesen und für die Ermöglichung statistischer Vergleiche.

Die Assimilation wird uns zu einer kosmopolitischen Strafrechtswissenschaft führen, welche die allgemeinen Prinzipien verarbeitet und die nationalen Abweichungen dabei als deren verschiedene Erscheinungsformen zeigt. Die nationale Wissenschaft verfällt sehr leicht der Methode der Kommentirung der Gesetze, es ist die Glosse im Verhältniss zur Systematik. Dass aber beispielsweise eine deutsche Wissenschaft das Strafrecht Frankreichs, Italiens mit derselben rechtsvergleichenden Methode behandle, wie das Recht irgend eines fremden Volksstammes, ist ein Unding.

Die deutsche Strafrechtswissenschaft hat auch zur Zeit der Partikulargesetzgebungen an der Idee der Einheit des deutschen Strafrechts festgehalten und gerade aus der Mannigfaltigkeit des positiven Rechtsstoffes grossen Nutzen gezogen für die Vertiefung der Begriffe und die Gewinnung allgemeiner Gesichtspunkte. Das Aufhören dieses Zustandes in Deutschland ist von mancher Seite bedauert worden; in der oben angedeuteten Behandlungsweise des kosmopolitischen Strafrechts würden uns alle diese Vortheile auf breiterer Grundlage neu erstehen.

Eine grosse Aufgabe verbleibt dabei dem nationalen Element im Strafrecht. Seine Berücksichtigung wird die selbständige Bearbeitung der gemeinsamen Aufgaben in jedem Lande veranlassen, also eine mehrfache, sich gegenseitig ergänzende und fördernde Bearbeitung. Sie wird aber vor Allem bewirken, dass die allgemeinen Zeitideen auch wirklich Wurzeln schlagen im Volke und nicht blos in der Luft hängen bleiben. Möge es unserm Lande recht bald vergönnt sein, befreit von der ungeeigneten Rechtszersplitterung, in selbständiger und vorbildlicher Weise mitzuarbeiten an der Fortentwicklung der kosmopolitischen Grundlagen des Strafrechts.

La délibération du jury et la Cour de cassation pénale.

Par le Dr. *Eugène Borel*, procureur général du canton de Neuchâtel.

La Cour de cassation peut-elle étendre son contrôle aux délibérations du jury? En d'autres termes, peut-elle casser un jugement pénal, en se fondant sur des irrégularités qui se seraient produites au cours de ces délibérations, ou faut-il admettre que les débats des jurés échappent, par leur nature même, à tout autre contrôle que celui de la conscience de ces derniers? Telle est la question qui s'est posée récemment devant la Cour de cassation du canton de Neuchâtel, dans les circonstances que voici:

Quatre jeunes gens de la Chaux-de-Fonds, les nommés Sch..., F..., Dr... et P..., comparaissaient, le 12 juin 1890, devant le tribunal criminel de Neuchâtel siégeant avec l'assistance du jury, sous la prévention de viol et de complicité de viol, crimes prévus par les articles 141, al. 1, 35 et 36 du code pénal neuchâtelois. Les faits relevés à leur charge par l'accusation s'étaient passés dans la nuit du dimanche 30 mars (dimanche des Rameaux) au lundi 31 mars 1890. Cette nuit-là, les inculpés avaient rencontré, dans une rue de la Chaux-de-Fonds, une jeune fille de 21 ans, Ida Tschiemer; ils l'avaient engagée à les suivre et l'ayant conduite hors de la ville, à un endroit écarté, deux d'entre eux abusèrent d'elle tandis que les deux autres la tenaient à terre pour vaincre la résistance qu'elle leur opposait. Les accusés alléguaient pour leur défense qu'Ida Tschiemer — personne idiote, du reste, et déclarée irresponsable par les médecins chargés de l'examiner — n'avait subi aucune violence et qu'au contraire c'était elle qui, dans un véritable accès de nymphomanie, avait provoqué les ébats sexuels auxquels ils reconnaissaient s'être livrés sur sa personne. Mais cette version était catégoriquement démentie par la déposition d'un témoin oculaire de la scène, le jeune Charles Leutner, qui affirma, sous serment, à l'audience, avoir vu les nommés Sch... et F... abuser de la fille Tschiemer, malgré sa résistance et ses cris, pendant que Dr... et P... la tenaient par les jambes pour l'empêcher de se défendre. Cette déclaration fit une profonde impression sur le jury, qui rendit contre tous les prévenus un verdict de culpabilité, mitigé, sauf à l'égard de F..., par

l'admission de circonstances atténnantes. En conséquence de ce verdict, F... et Sch... furent condamnés, pour viol, à 2 ans 4 mois et 2 ans 2 mois, les doux autres, pour complicité de viol, à 2 ans de détention avec travail forcé.

Les condamnés se pourvurent immédiatement en cassation contre ce jugement. A l'appui de leur recours, ils alléguaient, en première ligne, que le témoin Leutuer, dont la déposition avait entraîné leur condamnation, n'était pas digne de foi, que sa conduite dans toute l'affaire avait été suspecte, qu'il était ivre lors de la scène décrite par lui, en un mot, que les jurés avaient eu tort de se laisser convaincre par un témoignage aussi sujet à caution que le sien.

Comme deuxième motif de cassation, les recourants avançaient ce qui suit:

„D'après leurs renseignements, le vote du jury aurait été émis en violation de l'art. 340 du code neuchâtelois de procédure pénale.

„Cet article est ainsi conçu:

„*Le chef du jury lira successivement chacune des questions* „*posées comme il est dit ci-dessus* (c'est-à-dire, par le président „du tribunal), *il fera ensuite délibérer et voter sur chacune des* „*questions séparément dans l'ordre déterminé en l'acte remis au* „*chef du jury.*

„*Les jurés sont appelés à donner leur avis et à voter dans* „*l'ordre des numéros correspondant à leurs noms. Le chef du* „*jury donne son avis et vote le dernier.*"

„D'après cette prescription absolue de la loi — ainsi continuait le recours — le vote est ouvert, énoncé verbalement et librement, après délibération sur chacune des questions séparément. Il doit donc intervenir autant de votes qu'il y a de questions posées; non seulement le vote doit, après délibération, être ouvert et spécial à chaque question, mais la loi prescrit l'ordre dans lequel voteront les jurés.

„Par cet ensemble de mesures protectrices, la loi a voulu que chaque opinion pût se faire jour tant dans la délibération que dans le vote; elle a voulu que cette opinion fût ouvertement énoncée, que le vote fût émis verbalement par chacun et en dehors de toute influence et de toute pression.

„Toutes ces formes interdisent le vote au scrutin secret, qui va à l'encontre de toutes les prescriptions de la loi.

„Or, les jurés *doivent avoir voté au scrutin secret,* vote écrit sur bulletins: *1re violation de la loi.*

„Ils doivent avoir voté sur la question de culpabilité *sans délibération et votation ouverte successivement et séparément sur chacune des questions: 2me violation de la loi.*"

Les recourants ajoutaient qu'ils ne pouvaient rapporter la preuve de ces irrégularités commises à huis clos dans la salle de la délibération du jury, et qu'ils n'avaient pu faire des réserves à leur égard, parce qu'ils n'en avaient eu connaissance qu'après le jugement. Mais ils priaient la Cour de se renseigner, à ce sujet, auprès du chef du jury et des jurés, ses collègues.

Dans sa réponse au mémoire qui vient d'être cité, le procureur général faisait observer tout d'abord que les attaques dirigées par les condamnés contre le témoignage du jeune Leutner étaient hors de saison, la Cour de cassation n'ayant pas pour mission d'apprécier, ni de reviser les verdicts du jury. Quant au grief tiré des irrégularités commises par le jury au cours de ses délibérations, il le déclarait irrecevable en la forme et mal fondé au fond. A l'appui de cette manière de voir, il s'exprimait comme suit sur la question d'irrecevabilité du motif allégué par les recourants:

„La délibération du jury échappe, par sa nature même, à tout contrôle autre que la conscience des jurés et le contrôle du tribunal, des parties et de la Cour de cassation *sur la forme du verdict* qui en est le résultat public. C'est là une conséquence nécessaire, inévitable, du secret absolu qui doit présider à cette délibération. Aucune des formalités indiquées par la loi pour la délibération n'est, ni ne peut être prescrite à peine de nullité. Elles ne sont, elles ne peuvent être que des indications *„confiées à la sagesse et à la conscience des jurés"* (Faustin Hélie: Traité de l'Instruction criminelle, 2me édition, tome VIII, page 179) et qui n'ont d'autre but que ceci, c'est que le verdict issu de la délibération des jurés soit l'expression véritable de leur libre volonté. La preuve publique, contrôlable, légale, que ce résultat a été obtenu, *c'est l'assentiment tacite de tous les jurés aux réponses telles qu'elles sont lues à l'audience par le chef du jury.* Cet assentiment unanime rend inattaquable la délibération précédant le verdict, pour autant — cela va sans dire — que le verdict même n'est pas, en sa teneur, entaché d'un vice de forme quelconque. Tout autre contrôle sur la délibération serait absolument incompatible avec le secret et l'irresponsabilité qui en sont la garantie indispensable.

„Les principes qui viennent d'être exposés trouvent une confirmation éclatante dans le fait que les divers actes de la délibé-

ration des jurés ne sont l'objet d'aucune mention quelconque au procès-verbal des débats. Tandis que ce procès-verbal constate minutieusement toutes les formalités, toutes les opérations, tous les incidents de l'audience, il reste muet sur ce qui se passe dans la salle des délibérations. Le greffier, témoin et contrôleur par excellence des débats, n'a pas accès dans cette salle et n'a pas qualité pour faire une constatation quelconque au sujet de ce qui s'y est passé. Et cela n'est pas une omission involontaire de la part du législateur. On a voulu qu'il en soit ainsi pour sauvegarder le secret et l'irresponsabilité de la délibération du jury. De là encore, il résulte que les circonstances de cette délibération, par leur nature même, ne peuvent être invoquées comme motifs de cassation. Il est, en effet, un principe fondamental en matière de procédure pénale: c'est dans le procès-verbal seul que peut se trouver la constatation authentique des formalités accomplies ou des irrégularités commises au cours d'une affaire pénale; c'est au moyen du procès-verbal seul que la preuve de ces formalités ou irrégularités peut être rapportée à la Cour de cassation et admise par elle. De là, par exemple, la nécessité, pour les parties, de demander acte au procès-verbal de toutes les informalités dont elles entendent se plaindre. Le procès-verbal a été institué précisément parce que la Cour de cassation ne peut ni ne doit juger sur simples renseignements oraux. Une procédure probatoire, une enquête verbale devant elle, est tout à fait inadmissible. La Cour ne juge que sur pièces et ne connaît que ce qui résulte du dossier. Or, si le législateur a fermé au greffier la porte de la salle des délibérations du jury, ce n'est certainement pas pour permettre, en cette matière si importante et délicate, la preuve par simples racontars, par renseignements dénués de certitude et d'authenticité, alors qu'il a prohibé cette preuve pour toutes les autres phases de l'audience: c'est parce qu'il a voulu, dans l'intérêt du secret et de l'irresponsabilité de la délibération, que cette dernière échappât à toute constatation officielle et n'ait — je le répète — d'autre contrôle que la conscience des jurés, en présence desquels le verdict est lu, signé et remis au présidont du tribunal (art. 342 du code de procédure pénale).“

Le ministère public signalait ensuite les inconvénients et les dangers de l'enquête sollicitée par les recourants. Quelle garantie de véracité pourrait-on trouver dans les renseignements intimes, tardifs, dénués de contrôle, que l'on pourrait obtenir de tel ou tel juré? Et puis, ces renseignements, aurait-on bien le droit de les leurs

réclamer? Ne seraient-ils pas fondés à les refuser, en se retranchant derrière le secret qui doit entourer leurs délibérations et qui doit être à l'abri de toute indiscrétion?

Abordant la question de fond, le procureur général émettait l'opinion que, si le vote des jurés avait été secret, cela ne constituait pas une violation des dispositions du code de procédure pénale. „La loi ne prohibe nulle part le vote au scrutin secret et certes, en matière si importante, le législateur eût manifestement exprimé sa volonté, s'il avait voulu l'interdire. L'art. 340 du code se borne à dire: les jurés *votent*, etc., il ne dit pas *comment* ils doivent voter, il ne prescrit pas le vote ouvert à l'exclusion du vote secret. On comprend aisément que, dans une affaire particulièrement grave, les jurés se défient de la votation orale, qui les livre aux indiscrétions de leurs collègues, et lui préfèrent le scrutin secret, sauvegarde plus sûre de leur indépendance et de leur irresponsabilité. Et, loin de leur reprocher d'avoir violé les prescriptions de la loi, on ne peut que les approuver d'avoir adopté un mode de votation qui, mieux que tout autre, leur permet de remplir leur mandat, c'est-à-dire d'émettre un vote indépendant de toute influence et de toute pression."

Quant au grief tiré du fait que les jurés n'auraient pas voté séparément sur chacune des questions qui leur étaient posées, le ministère public se déclarait autorisé par le chef du jury à opposer un démenti formel aux recourants. „La Cour voit par là, ajoutait-il, le cas qu'il faut faire des „on croit savoir" sur lesquels est basé le pourvoi, et du résultat auquel elle aboutirait si, abandonnant la tradition immuable et sûre du jugement sur pièces et dossiers, elle allait se livrer à des investigations aussi aléatoires, aussi dénuées de garanties, aussi incorrectes même et contraires à l'esprit de notre code de procédure pénale, que celles qu'on lui demande de faire."

La délibération publique de la Cour de cassation eut lieu le 10 juillet 1890. Les cinq juges dont elle se compose furent d'emblée unanimes pour déclarer que les critiques formulées contre la déposition du témoin Leutner devaient être écartées du débat, la Cour n'ayant pas qualité pour connaître des faits même de la cause qui lui était soumise (art. 48 de la loi neuchâteloise d'organisation judiciaire). Ils se mirent également d'accord pour rejeter, quant au fond, les griefs tirés de la délibération du jury, estimant que les faits allégués par les recourants, même s'ils fussent vrais, n'étaient pas de nature à infirmer la sincérité du verdict rendu et, par con-

séquent, à causer un préjudice aux condamnés. Il n'y eut dissentiment que sur la question d'irrecevabilité soulevée par le ministère public. Trois juges se rangèrent complètement à l'opinion soutenue par ce dernier et proposèrent de déclarer expressément que la délibération et le vote du jury ne peuvent pas faire l'objet d'un pourvoi en cassation, la Cour ne disposant d'aucun moyen de contrôle à cet égard. Un quatrième manifesta des appréhensions au sujet d'une déclaration de principe, par laquelle la Cour s'interdirait d'avance tout contrôle sur la manière dont le jury vote et délibère. „Au point de vue de la forme,“ dit-il en substance, „on ne saurait nous contester la compétence d'exercer un pareil contrôle. Aux termes de l'art. 48 de la loi d'organisation judiciaire du 17 juillet 1874, la Cour de cassation pénale connaît non seulement des vices de forme ou irrégularités qui se trouvent dans une instruction ou qui se sont produits pendant les débats, mais aussi, d'une manière générale, „de toute fausse application de la loi“ et il y a, en principe, fausse application de la loi, lorsque les jurés contreviennent aux prescriptions contenues, à leur adresse, dans le code de procédure pénale. Dans le cas présent, cette informalité n'a pas eu de conséquences fâcheuses pour les recourants et j'estime, comme mes collègues, que les griefs indiqués à l'appui du pourvoi ne sont pas suffisants pour justifier, de notre part, un arrêt de cassation. Mais qui nous dit qu'il en sera toujours ainsi? Un chef de jury ne peut-il pas, dans le but de faire prévaloir tel ou tel verdict, entraver la discussion de ses collègues, exercer une pression illégale sur eux, fausser même le résultat de leur votation? Ne peut-il pas, même sans intention coupable, commettre, par simple inadvertance, une erreur qui lui fasse rapporter de la salle des délibérations un verdict contraire à celui sur lequel les jurés s'étaient mis d'accord? En pareils cas, il y a eu fausse application de la loi, et cette irrégularité a eu pour effet d'enlever au verdict le caractère de liberté et de sincérité qui lui est indispensable. La Cour de cassation doit donc pouvoir intervenir et, si la preuve des vices de forme allégués n'est pas aisée, elle n'est pourtant ni impossible ni inadmissible, pour peu qu'on sache l'entourer des précautions et des garanties nécessaires.“

En présence de cette divergence d'opinions, et constatant, d'autre part, l'accord qui s'était établi pour rejeter le recours au fond, le président de la Cour de cassation proposa à ses collègues de ne pas trancher la question d'irrecevabilité et de se borner à déclarer les recourants mal fondés en leurs griefs et conclusions. A la votation,

cette solution l'emporta par quatre voix contre une, et la Cour rendit, en conséquence, un arrêt dans lequel se trouvent les considérants suivants:

„Sur le moyen concernant la délibération du jury:

„Considérant que les recourants, bien loin de rapporter aucune „preuve quelconque d'une irrégularité commise par le jury dans sa „délibération, n'affirment même pas l'existence de cette irrégularité; „qu'ils se contentent de dire que, *d'après leurs renseignements* (qu'ils „ne précisent en aucune manière), le vote du jury *aurait été émis* „en violation de l'art. 340 du code de procédure pénale, que les „jurés *doivent* avoir voté au scrutin secret et *doivent* avoir voté „sans délibération et votation ouverte successivement et séparément „sur chacune des questions;

„Que d'ailleurs ces faits, fussent-ils prouvés, on ne saurait y „voir une violation de l'art. 340 du code de procédure pénale, dont „le texte, très général, n'interdit point le vote écrit sur bulletins;

„Que ce que la loi prescrit, c'est un mode de procéder qui „assure la correspondance du verdict du jury avec la décision de „ses membres ou de la majorité de ses membres, et que les recou- „rants n'allèguent aucun préjudice qui leur aurait été fait par le „mode de délibération dont ils croient savoir que le jury aurait usé „dans l'espèce;

„Par ces motifs *et sans examiner si, comme le prétend M. le „procureur-général, la délibération du jury échappe, par sa nature „même, à tout contrôle de la part de la Cour de cassation, le lé- „gislateur ayant voulu l'entourer d'un impénétrable secret;*

„Rejette le premier moyen; . . . .

„Sur le deuxième moyen (concernant le témoin Leutner):

„Considérant que la Cour n'a point qualité pour apprécier la „gravité des preuves administrées devant les tribunaux;

„Que cette appréciation est faite souverainement par les jurés, „à la conscience desquels la loi déclare expressément s'en rapporter „à cet égard, puisque l'art. 338, al. 3 du code de procédure pénale „statue: „La loi ne demande pas compte aux jurés des moyens par „lesquels ils se sont convaincus; elle ne leur prescrit point de règles „desquelles ils doivent particulièrement faire dépendre la plénitude „et la suffisance d'une preuve . . . . . La loi ne leur fait que cette „seule question, qui renferme toute la mesure de leurs devoirs: „*Avez-vous une intime conviction de la culpabilité de l'accusé?*“

„Que, par conséquent, il ne saurait appartenir à la Cour d'exa-
„miner si c'est à tort ou à raison que s'est formée cette intime
„conviction:

„Par ces motifs, rejette ce second moyen . . . .“

Comme on le voit, la Cour de cassation pénale ne s'est pas prononcée sur la question d'irrecevabilité, qui était, au fond, la plus importante, de même que la plus intéressante de tout le débat. Elle n'a pas voulu suivre le ministère public dans l'argumentation que j'ai déjà exposée; elle n'a pas non plus sanctionné le mode de voir des recourants, qui lui attribuaient la compétence d'exercer un contrôle sur la délibération et le vote du jury. Il semble bien difficile, en effet, qu'elle puisse jamais adopter le système soutenu dans le pourvoi. La jurisprudence française — très importante pour le canton de Neuchâtel, dont la procédure pénale, en général et spécialement pour ce qui concerne le jury en matière criminelle, se rattache beaucoup au droit français — est depuis longtemps fixée à cet égard. Dans de nombreux arrêts, la Cour de cassation française a établi les principes suivants, que l'on trouve exposés dans Faustin Hélie, Traité de l'Instruction criminelle, tome VIII, p. 178 et 179: L'accomplissement des formalités prévues par la loi est „abandonné à la volonté du jury et son inobservation ne peut produire aucun effet, puisque la loi n'a édicté aucune sanction et n'a pris aucune mesure pour qu'elle fût constatée. Le greffier, en effet, n'ayant pas le droit d'entrer dans la chambre des délibérations, ne peut rien constater relativement aux opérations particulières du jury.“ De même, la discussion qui doit précéder le vote des jurés est, au fond, „purement facultative et il ne résulterait aucune nullité de ce qu'il n'aurait pas discuté, s'il était possible de relever le fait et d'en faire un grief. En général, les règles relatives à la délibération des jurés sont confiées à leur sagesse et à leur conscience, et leur infraction ne peut être invoquée par les accusés, puisque leur exécution n'est pas constatée.“

Les passages qui viennent d'être cités rendent bien nettement la pensée qui est à la base de la jurisprudence française en cette matière. Si la délibération du jury échappe à l'appréciation de la Cour de cassation, ce n'est pas que cette dernière soit, en théorie, incompétente pour en connaître, c'est plutôt parce qu'en pratique cette délibération ne peut être légalement constatée. Or, cette impossibilité matérielle, légale, de constater ce qui se passe dans la salle des délibérations du jury, elle se trouve en droit neuchâtelois aussi bien qu'en droit français. Le procès-verbal des débats est aussi

muet chez nous qu'en France sur ce qui se passe dans cette salle. De même, la loi n'a mis à la disposition de la Cour de cassation aucun moyen de preuve à cet égard. Voici, en effet, comment notre code de procédure pénale a déterminé, dans ses art. 418 et 419, la procédure de la Cour de cassation :

Art 418.

Le procès-verbal des débats, du jugement et toutes les pièces du procès sont transmises au greffe de la Cour, sans délai.

Le président met le dossier en circulation chez chacun des membres de la Cour et fixe la session dans laquelle sera rendu le jugement.

Art. 419.

A l'appel de la cause, lecture publique est faite de la déclaration du recours, des mémoires des parties ou du recourant, puis il est procédé au jugement. La délibération de la Cour est publique.

On le voit, dans ces dispositions si complètes et détaillées, il ne se trouve pas un mot pour prévoir la possibilité d'une enquête ordonnée par la Cour de cassation. Une pareille enquête, une nouvelle procédure probatoire devant ce tribunal aurait donc d'emblée le défaut d'être extralégale, si même elle n'est pas illégale. Et si, par ce fait, elle prête déjà à la critique, en théorie, que dire des inconvénients qu'elle ne manquerait pas de présenter dans la pratique? Que penser d'une enquête dans laquelle on citerait les jurés à la barre de la Cour de cassation pour qu'ils y viennent rendre compte de la manière dont ils ont voté et délibéré? N'y aurait-il pas là une indiscrétion regrettable à tous égards, une intrusion injustifiée dans le domaine réservé à la conscience souveraine du jury? N'y verrions-nous pas un procédé aussi incorrect qu'aléatoire et n'aurions-nous pas le sentiment que le tribunal gardien par excellence des formalités et des garanties qui constituent la procédure pénale est lui-même bien loin de donner l'exemple du respect qu'il a pour mission de leur assurer?

Et, en fait, ces considérations ne se sont-elles pas présentées à l'esprit des membres de la Cour de cassation neuchâteloise et n'ont-elles pas été pour une bonne part dans leur décision de rejeter, au fond, le pourvoi qui leur était soumis? On ne peut guère se défendre de le penser, en examinant de près les considérants cités plus haut. Dans ces considérants, la Cour fait un grief aux recourants de ne pas rapporter la preuve des faits allégués par eux. Mais les

condamnés étaient non seulement hors d'état de fournir une pareille preuve; ils ne pouvaient pas même affirmer avec certitude des faits qu'ils n'avaient appris qu'au moyen d'une suspecte indiscrétion! Le reproche qui leur est adressé de ce chef ne paraît donc pas être très fondé. De même, la Cour ne semble pas s'être placée sur le bon terrain, quand elle se borne à déclarer d'emblée insignifiants et de nulle valeur les griefs formulés par les recourants — et c'est là le deuxième argument à la base de l'arrêt rejetant le pourvoi. Passe encore le vote secret des jurés, car ce vote n'est en aucune façon contraire aux prescriptions du code de procédure pénale. Mais quand un condamné allègue que le jury n'a pas discuté et voté séparément sur chacune des questions qu'il avait à résoudre, peut-on dire *a priori* que ce mode de procéder n'est pas de nature à provoquer la moindre erreur ni à exercer une influence fâcheuse quelconque sur le verdict à rendre? N'eût-il pas été plus logique ou de dire que l'examen, au fond, d'un grief de cette nature est matériellement et légalement impossible, ou alors, si l'on admettait la possibilité de cet examen, d'y procéder véritablement, au moyen d'une enquête ou de toute autre façon, avant de se prononcer d'une manière définitive? Le moyen terme choisi par la Cour de cassation et les considérants sur lesquels est basé son arrêt permettent un peu de croire que ce tribunal s'est bien rendu compte des inconvénients insurmontables que feraient naître de pareilles investigations et que cette considération n'a pas été pour rien dans le parti auquel il s'est arrêté.

Un mot, pour terminer, au sujet des dangers qui ont été signalés au cours de la délibération reproduite plus haut. Ces dangers, on peut le dire, sont beaucoup plus apparents que réels. L'institution du jury ne vaut naturellement que ce que valent les hommes chargés d'en faire partie, et si ces derniers sont capables de subir sans résistance la pression d'un collègue ou même de tolérer sans protestation la lecture d'un verdict mensonger, il est bien certain qu'on ne saurait trop se hâter de leur enlever la mission si difficile et redoutable de juger leurs semblables. Mais cette éventualité ne peut guère être supposée dans les pays où les jurés, grâce aux précautions dont est entourée leur nomination, sont à la hauteur de leur tâche, et c'est, à de rares exceptions près, ce qu'on peut dire du canton de Neuchâtel. Au surplus, le chef du jury qui se permettrait d'entraver la liberté de vote de ses collègues ou d'altérer leur verdict, commettrait un abus de pouvoir ou un faux manifeste. Il serait passible de poursuites pénales, il pourrait être condamné,

et à la suite de sa condamnation l'individu injustement frappé par l'effet de son crime obtiendrait sans retard la revision du jugement qui l'aurait condamné.

Reste enfin l'hypothèse d'une erreur de plume commise dans la rédaction du verdict ou d'un *lapsus linguæ* se glissant dans la lecture qui en est faite à l'audience par le chef du jury. Or, cette hypothèse n'est guère concevable, soit parce que ce dernier relit à ses collègues le verdict qu'il vient de transcrire (en général, le jury ne pèche pas par négligence; il est, au contraire, anxieux et timoré plus que de raison au sujet de son verdict et des conséquences qui doivent en découler), soit parce que la lecture erronée du verdict à l'audience provoquera immédiatement, de la part des jurés, des observations rectificatives. Et, si même — ce qui est plus aisément concevable — un simple *lapsus linguæ* passe inaperçu au cours de la lecture du verdict, cela n'entraîne aucune conséquence fâcheuse, la minute du verdict étant acquise au procès-verbal des débats. Le cas s'est présenté naguère à Neuchâtel. Dans une affaire soumise au jury correctionnel de cette ville, le chef du jury avait par erreur, en lisant deux questions relatives aux circonstances atténuantes, répondu „non“ alors qu'il avait écrit „oui“ conformément à la décision prise par ses collègues. (Il faut dire que ce citoyen était un vieillard des plus honorables, mais affaibli par l'âge et énervé par ses fonctions et que le verdict qu'il était chargé de lire portait sur *cent trente et quelques* questions concernant une dizaine de prévenus!) L'une de ces erreurs fut remarquée et rectifiée par les jurés, l'autre, moins importante, passa inaperçue et le prévenu, que visait la réponse ainsi altérée, fut condamné comme si le bénéfice des circonstances lui avait été refusé. Mais il a suffi de reprendre le procès-verbal de l'audience et la minute du verdict pour s'apercevoir de l'erreur commise; recours fut immédiatement interjeté auprès de la Cour de cassation et cette dernière, constatant que le *lapsus* commis n'avait pas altéré la minute du verdict et n'avait influencé que l'application de la peine, se borna à renvoyer le prévenu devant un autre tribunal chargé de prononcer à nouveau sur cette application, sur la base du verdict déjà rendu. On voit donc que, si les inconvénients signalés se présentent dans la pratique — et cela ne peut arriver que dans des cas excessivement rares — il est possible d'y parer sans que la Cour de cassation soit obligée de se livrer à des recherches au sujet de ce qu'ont dit et voté les jurés dans la salle de leurs délibérations.

Si, par contre, l'on veut admettre ce contrôle de la Cour de cassation sur la délibération du jury, il n'y a qu'un moyen de le rendre possible, c'est d'ouvrir au greffier la salle où jusqu'ici le jury délibérait à huis clos, et de le charger de tenir procès-verbal, non du fond même de la délibération, mais de toutes les formalités qu'elle comporte. C'est là une réforme qui trouvera peut-être des partisans et qui ne laisserait pas de présenter certains avantages. Mais tant que durera le système de notre procédure actuelle, il faut, croyons-nous, s'en tenir au principe qui en est l'inéluctable conséquence, c'est que la Cour de cassation ne peut pas porter son examen sur ce que le jury discute et décide dans le secret de la salle de ses délibérations, dans l'inviolable souveraineté dont la loi l'a investi.

Die strafrechtlichen Gesetzgebungsfragen des IV. internationalen Gefängnisskongresses von St. Petersburg (Juni 1890).

Von *Carl Stooss.*

Der internationale Gefängnisskongress (Congrès International Pénitentiaire) hat im Juni 1890 seine vierte Versammlung in St. Petersburg abgehalten. Den Vorsitz der glänzenden Versammlung führte der russische Staatsrath *Galkine-Wraskoy* mit Eleganz und Umsicht, Ehrenpräsident war der Fürst *Alexander von Oldenburg*, der mit seiner Gemahlin den Arbeiten des Kongresses ein lebhaftes Interesse zuwendete. Als ständiger Generalsekretär fungirte der allverehrte Dr. *Louis Guillaume*, Direktor des eidgenössischen statistischen Bureau, der sich um die Vorbereitung des Kongresses und um die Organisation desselben bedeutende Verdienste erworben hat, die von dem Leitenden, Staatsrath Galkine-Wraskoy in liebenswürdigster Weise hervorgehoben wurden. Oberrichter *Gustave Correvon* aus Lausanne stand dem Generalsekretär bei Herausgabe des täglich erschienenen Bulletin hülfreich zur Seite.

Ueber den äusseren Verlauf des Kongresses, die Namen der Theilnehmer und über die Ausflüge nach Finnland und Moskau gibt das Bulletin anziehende und zuverlässige Berichte. Darauf kann hier nicht eingegangen werden. Es sei aber gestattet, an dieser Stelle die in jeder Hinsicht grossartige russische Gastfreundschaft dankend hervorzuheben.

Der Kongress beschäftigte sich keineswegs nur mit dem Gefängnisswesen, sondern auch mit strafrechtlichen Gesetzgebungsfragen und mit dem weiten und dankbaren Gebiete der Prävention. Demgemäss theilten sich die Mitglieder in drei Sektionen. Doch versammelten sich die Sektionen mehrmals zu Plenarsitzungen, um über die von der Sektion vorbereiteten Fragen Beschluss zu fassen. Die eigentliche Arbeit wurde jedoch in den Sektionen geleistet, während die allgemeinen Sitzungen sich nach Aussen durch grössere Feierlichkeit auszeichneten.

Gegenstand dieses Berichtes bilden einzig und allein die strafrechtlichen Gesetzgebungsfragen, welche die erste Sektion (Section de droit pénal) behandelte. Es sind dies folgende:

1. **Die gleichmässige Bezeichnung der Auslieferungsdelikte.**
2. **Die Betrunkenheit als Delikt und als Strafschärfungsgrund.**
3. **Die Gefängnisswissenschaft als Lehrfach.**
4. **Verweis und bedingte Verurtheilung.**
5. **Die staatlichen Massnahmen gegen fehlbare Kinder. Strafanstalt, Korrektionsanstalt oder Erziehungsanstalt? Verfügende Behörde. Alter der Kinder.**
6. **Die gewerbsmässige Hehlerei.**
7. **Die Beseitigung des übeln Einflusses der Eltern und Vormünder auf den jugendlichen Verbrecher nach seiner Entlassung bis zur Mehrjährigkeit.**
8. **Die Ausscheidung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinarstrafgerichtsbarkeit in Bezug auf gemeine von Sträflingen begangene Delikte.**

Diese 8 Fragen nehmen das Interesse keineswegs gleichmässig in Anspruch, weder das allgemeine wissenschaftliche Interesse noch das Interesse des Schweizers, welcher aus den Berathungen einer internationalen Versammlung für die Gesetzgebung seines Landes Gewinn ziehen möchte.

Wirklich praktisch wichtige Gesetzgebungsfragen sind die Fragen Nr. 2, 4 und 5, welche sich auf die Betrunkenheit, auf Verweis und bedingte Verurtheilung und auf die Behandlung der Kinder beziehen, und zwar so, dass der letztgenannte Gegenstand das grösste Interesse verdient. Da sich Frage 7 ebenfalls auf Jugendliche bezieht, wenn auch nicht auf die strafrechtliche Behandlung derselben, so empfiehlt es sich, die Fragen 5 und 7 zu vereinigen.

Frage 7 ist freilich von der I. Sektion nur begutachtet worden, während die Berathung in der dritten Sektion stattfand.

I. Gelöste Fragen.

Von den übrigen vier Fragen sind zwei für uns schon gelöst, nämlich Frage 8 betreffend die Gerichtsbarkeit bezüglich gemeiner von Sträflingen begangener Delikte, und Frage 6 betreffend die gewerbsmässige Hehlerei.

Es wird in der Schweiz Niemand daran denken, eine besondere Gerichtsbarkeit für die Beurtheilung der gemeinen Verbrechen zu

begründen, welche von Sträflingen begangen werden. Es tritt hier überall die ordentliche Gerichtsbarkeit ein, soweit nicht eine besondere den Strafvollzug betreffende Vorschrift eine Disziplinarstrafe vorsieht. In der That wurde die Frage von dem Kongress dahin beantwortet:

Il n'y a pas lieu de soustraire à la juridiction des tribunaux ordinaires des délits de droit commun commis par les détenus durant leur incarcération, de quelque mesure qu'ils soient, sauf naturellement le cas où ces délits sont menacés d'une peine spéciale par les lois ou règlements concernant l'ordre et la discipline dans la prison.

Eine zutreffende Bemerkung macht Alimena in seinem Berichte, indem er ausführt, es sei nicht zweckmässig, dass Zuchthaus- und Korrektionshaussträflinge, welche ein mit geringer Strafe bedrohtes Delikt verüben, erst nach beendigtem Strafvollzuge eine geringe Freiheitsstrafe verbüssen, vielmehr soll die noch zu vollstreckende Strafe verschärft werden. Dies sehen aber wirklich mehrere kantonale Strafgesetzbücher vor, so Zürich § 67, Basel 46, Tessin 68, Genf 27. Vgl. meine Zusammenstellung der schweizerischen Strafgesetzbücher, Seite 234 ff.

Ebenso wenig Neues bietet die Frage:

Quels moyens sembleraient pouvoir être adoptés pour atteindre d'une manière effective le recel et les receleurs habituels?

Denn was der Kongress zur Bekämpfung der Hehlerei empfiehlt:

1° D'édicter à l'egard de certaines professions, telles que celles de banquiers ou changeurs, bijoutiers et brocanteurs, des dispositions réglementaires destinées à prévenir le recel;

2° de faire du recel non un cas de complicité, mais un délit spécial;

3° d'établir une aggravation progressive des peines pour la récidive en cette matière.

das ist in einer Reihe von Kantonen bereits durchgeführt, und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass das eidgenössische Strafgesetzbuch diesen Gesetzgebungen folgen soll.

Das Hauptaugenmerk ist auf die Ueberwachung der Gewerbe zu richten, welche am leichtesten in der Lage sind, gestohlene und überhaupt rechtswidrig erlangte Gegenstände an sich zu bringen, also

Pfandleihanstalten, Trödler, Gold- und Silberarbeiter. Folgende Kantone haben hierauf bezügliche Gesetze erlassen:

1. Genf. Règlement de police sur les fripiers et les prêteurs sur gage, 23. Februar 1880.
2. Zürich. Gesetz betreffend die Gewerbe der Pfandleiher, Feilträger und Gelddarleiher, 21. Mai 1882.
3. Baselstadt. Gesetz über das Hausirwesen, 13. November 1882.
4. Neuenburg. Loi sur les prêteurs sur gage et les fripiers, 15. Februar 1883.
5. Schaffhausen. Verordnungen, die Pfand-, Leih- und Rückkaufsanstalten betreffend, 15. Februar 1883.
6. St. Gallen. Gesetz betreffend Mobiliarleihgeschäfte, 21. Mai 1884.
7. Thurgau. Gesetz betreffend die Pfandleihanstalten, 22. September 1885.
8. Bern. Gesetz betreffend den Gewerbebetrieb der Gelddarleiher, Darlehnsvermittler, Pfandleiher und Trödler, sowie betreffend den Wucher, 25. Februar 1888.

Als besonderes Delikt unter Hervorhebung der gewerbsmässigen Begehung wird die Hehlerei behandelt in den Strafgesetzbüchern von Waadt 299—301, Luzern 101, Bern 217, 41, Freiburg 253, Zürich 178—180, Basel 157, Tessin 174—175, Zug 124, Appenzell 119, Solothurn 153 und im Neuenburger Entwurf 381—383.

Vgl. meine Zusammenstellung Seite 765—769.

II. Spezialfragen, die sich indirekt auf das Strafrecht beziehen.

Die Fragen betreffend die Terminologie in Auslieferungsverträgen und betreffend die Gefängnisswissenschaft als Lehrfach (Nr. 1 und 3) beziehen sich nicht auf das Strafrecht im engeren Sinne, sie stehen aber mit demselben mittelbar in Zusammenhang, sie betreffen Einzelheiten, denen eine Bedeutung nicht abgesprochen werden kann.

1. Die Fachmänner, welche die Frage behandeln, wie eine gleichmässige Bezeichnung der Auslieferungsdelikte in den verschiedenen Staaten zu erreichen sei, Spasowitz (Petersburg), Lammasch (Wien), Starke (Berlin), Lacointa (Paris), Reynaud (Paris), stimmen alle darin überein, eine gleichmässige Bezeichnung der Auslieferungsdelikte sei bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung nicht zu erreichen, denn nicht nur bestehen in den verschiedenen Staaten

nicht dieselben Bezeichnungen, sondern es wird unter derselben Bezeichnung in verschiedenen Staaten ganz Verschiedenes verstanden. Diese übereinstimmende Ueberzeugung hat in der ersten These des Kongressbeschlusses Ausdruck gefunden:

1° Les traités d'extradition étant dans une étroite dépendance des législations pénales particulières des différents pays, et ces législations étant encore au temps présent irréductibles à un seul type quelconque, il serait inutile de tenter d'introduire maintenant dans les conventions internationales des dénominations des faits délictueux uniformes pour des définitions de ces faits qui ne peuvent être identiques.

Es wurde aber in Erwägung gezogen, ob nicht durch Elimination die Schwierigkeit umgangen werden könne. Falls nämlich die Auslieferung zur Regel, die Nichtauslieferung zur Ausnahme wird, so möchte es genügen, die Delikte zu nennen, welche von der Auslieferung ausgenommen werden.

Dieser Gedanke fand in den Beschlüssen 2 und 3 Berücksichtigung:

2° Il serait à désirer que les législations pénales particulières adoptent le principe de l'extradition comme règle générale, avec toutes les réserves par lesquelles chaque Etat trouverait nécessaire de le restreindre.

3° L'exception tendant à devenir la règle, si l'extradition était adoptée en principe par les législations particulières, les conventions internationales sur l'extradition pourraient changer de procédé et, au lieu de l'énumération des faits délictueux amenant l'extradition, elles pourraient contenir l'énumération des faits délictueux auxquels l'extradition ne pourrait pas être accordée.

Allein Lammasch hat darauf aufmerksam gemacht, dass auch bei diesem Verfahren die Schwierigkeit fortbestehe, indem es nicht möglich sei, die geringfügigen Vergehungen so zu bezeichnen, dass die Bezeichnung in allen Ländern den nämlichen Sinn hätte. So fällt z. B. in Frankreich das Duell unter den Begriff meurtre, und wenn die Delikte, welche eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten nach sich ziehen, ausgeschlossen würden, so müsste Frankreich den Duellanten ausliefern, während dies der Natur der Sache nicht entspricht.

Wenn alle Begutachtenden die Frage im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht für lösbar halten, so sind dagegen hinsichtlich der

Lösbarkeit des Problemes in der Zukunft verschiedene Ansichten geäussert worden. Spasowitz, Starke und Lammasch erklären die Frage schlechtweg als unlösbar. Die beiden Franzosen Lacointa und Reynaud dagegen hoffen, es werde möglich sein, das Ziel auf dem Wege internationaler Verständigung zu erreichen.

In der allgemeinen Versammlung setzte Reynaud folgenden Zusatz zu dem Beschlusse der Sektion durch:

Le Congrès émet le vœu qu'une étude soit faite d'un commun accord entre les criminalistes des divers pays, en vue de donner une même dénomination précise aux infractions à la loi pénale qui pourraient être l'objet d'extradition.

Die Sektion hatte sich mit 49 gegen 37 Stimmen gegen einen solchen Zusatz ausgesprochen und mit gutem Grunde. Denn das Bemühen, für die Auslieferungsdelikte die nämliche Bezeichnung zu finden, wird erst dann von Erfolg gekrönt sein, wenn die Thatbestände der Delikte nach allen Gesetzgebungen die nämlichen sind. Dies wird dann geschehen, wenn die Staaten ein gemeinsames Strafgesetzbuch aufgestellt haben werden.

Beachtenswerth ist Lammasch's Vorschlag, es solle in den Auslieferungsverträgen ein doppelter Katalog aufgestellt werden, in welchem die Auslieferungsdelikte auf Grund der Gesetzgebung eines jeden Staates bezeichnet würden. Allein gerade für die Schweiz lässt sich dieser Vorschlag nicht verwerthen, so lange sie eines einheitlichen Strafgesetzbuches ermangelt. Auch für das im Entwurfe vorliegende Bundesgesetz betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande kann diese Anregung nicht in Betracht fallen. Für Staaten, welche beidseitig eine einheitliche Strafgesetzgebung besitzen, dürfte sich dieses Verfahren dagegen empfehlen, und es fallen hier die Einwendungen weg, welche gegen eine Aufzählung der nicht auslieferungspflichtigen Delikte erhoben worden sind.

2. Die Gefängnisswissenschaft als Lehrfach.

Die Frage, ob es sich empfehle, Lehrvorträge über Gefängnisswissenschaft einzurichten, und wie damit die Einführung in die Praxis verbunden werden könne, schlägt in das Gebiet des Unterrichtes und der Gefängnissverwaltung ein. Gegen die Sätze, welche der Kongress angenommen hat, lässt sich kaum etwas einwenden:

1° Le Congrès est d'avis que l'enseignement de la science criminelle et pénitentiaire est très utile et très à désirer et que l'étude scientifique de l'application des peines peut facilement être conciliée avec les exigences de la discipline pénitentiaire.

2° Il émet le vœu qu'une chaire de la science pénitentiaire soit créée dans les Universités des différents pays et que l'administration pénitentiaire fasse des facilités nécessaires pour soutenir et encourager cette étude.

3° Il est d'opinion que la création de bibliothèques de science pénitentiaire dans les établissements pénitentiaires et à l'usage des fonctionnaires de ces établissements est à désirer.

Sollte die Eidgenossenschaft dazu gelangen, eine eidgenössische Rechtsschule zu errichten, so möchte es angezeigt sein, diese Postulate in gewissem Umfange zu berücksichtigen [1]). Doch geht es zu weit, wenn dio Gefängnisswissenschaft als selbstständige Disziplin aufgestellt wird, sie bildet vielmehr einen integrirenden Theil des Strafrechtes, was nicht hindert, dass dieser Theil in einer besonderen Vorlesung behandelt werde [2]). Mit Recht wird gegenwärtig dem Strafvollzuge auch in der Wissenschaft grosse Aufmerksamkeit zugewendet, und die Zeit ist vorbei, in welcher die Analyse der strafbaren Handlungen als die einzige Aufgabe des Strafrechtes angesehen wurde.

III. Die praktischen Gesetzgebungsfragen.

1. Die Betrunkenheit.

Zwei Fragen sind zur Diskussion gestellt worden:

a. Ist die Betrunkenheit als delictum sui generis strafbar?

b. Begründet die Trunkenheit einen Schärfungs- oder einen Milderungsgrund?

Ueber diesen Gegenstand sind dem Kongress nicht weniger als 12 Gutachten, so von von Lilienthal, Rohland, Heinze, Bär und Canonico, eingegangen, welche in den Akten des Kongresses einen Umfang von nahezu 400 S. (S. 51—413) einnehmen. Das Ergebniss der sehr lebhaften Berathungen war, soweit das Strafrecht in Frage kommt, vorwiegend ein negatives. Es ist dies aber gewiss nicht zu bedauern. Denn was die Bestrafung der Betrunkenheit als eigenes Delikt anbelangt, so ist zutreffend ausgeführt worden, dass die Be-

[1]) Der Polizeidirektor des Kantons Bern, Herr Regierungsrath *Stockmar*, wird im Anschlusse an die Reorganisation des Gefängnisswesens „die Einführung von Vorlesungen *über Gefängnisswesen* an der juristischen Fakultät der Hochschule" beantragen. Vgl. Bericht an den Regierungsrath vom Dezember 1890.

[2]) Daher erwähnt *Meili* in seinem Gutachten und Gesetzesvorschlag betreffend Errichtung einer Eidgenössischen Hochschule das Gefängnisswesen nicht besonders.

strafung der Betrunkenheit schlechtweg ganz unausführbar wäre. Dagegen herrschte allgemeines Einverständniss darüber, dass derjenige, welcher durch seine Betrunkenheit die öffentliche Ruhe oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, einer Bestrafung unterliegen müsse. Das Delikt würde eine Uebertretung darstellen.

Dem entspricht These 1 des Beschlusses:

L'état d'ivresse considéré en lui-même ne saurait constituer un délit; il ne donne lieu à la répression que dans le cas où il se manifeste publiquement dans des conditions dangereuses pour la sécurité ou par des actes de nature à produire un scandale, à troubler la tranquillité et l'ordre public.

Ausserdem hielt man es für geboten, die Wirthe, welche Betrunkenen geistige Getränke verabreichen, zu bestrafen; solche Bestimmungen finden sich schon in den meisten schweizerischen Gesetzen, mit Recht wird auch die Verabreichung von geistigen Getränken an Kinder unter Strafe gestellt.

3° Il est urgent de rendre les propriétaires de débits de vin et de spiritueux pénalement responsables pour débit de liqueurs fortes à des individus manifestement ivres.

Ebenso verdient die Lösung der zweiten Frage rückhaltlose Zustimmung:

En cas d'infraction pénale commise en état d'ivresse,

1° L'état d'ivresse non complète ne peut en aucun cas exclure la responsabilité; comme circonstance ayant influence sur la mesure de la peine, cet état ne peut être défini par le législateur ni comme circonstance atténuante ni comme circonstance aggravante, mais son influence sur cette mesure dépend des circonstances de chaque cas particulier.

2° L'état d'ivresse complète exclut la responsabilité en principe, à l'exception toutefois des cas suivants:

a. quand l'ivresse constitue par elle-même une infraction pénale, et

b. des cas des actiones liberæ in causa, quand l'auteur s'enivre sachant qu'en état d'ébriété il doit ou peut commettre une infraction criminelle; dans le premier cas, il se rend responsable d'un délit commis avec préméditation, dans le second, d'un délit commis par négligence.

Diese Lösung der Frage eignet sich jedoch nicht zu besonderer gesetzgeberischer Verwerthung. Der Zustand vollständiger Trunken-

heit würde als Zustand der Bewusstlosigkeit Unzurechnungsfähigkeit begründen. Die Behandlung der Trunkenheit als actio libera in causa folgt aus der Natur der Sache.

Die grösste Beachtung verdient These 2:

2° On ne saurait nier l'utilité de dispositions législatives établissant des mesures coercitives, telles que l'internement dans un hospice ou une maison de travail, à l'égard des individus habituellement adonnés à l'ivrognerie, qui viendraient à être à la charge de l'assistance ou bienfaisance publique, qui se livreraient à la mendicité ou qui deviendraient dangereux pour eux-mêmes ou pour autrui.

Dieses Postulat ist in der Schweiz insoweit in den meisten Kantonen durchgeführt, als diejenigen, welche ihre Familien in Folge Trunksucht vernachlässigen, in Arbeitsanstalten versetzt werden können. Vgl. meine Zusammenstellung Seite 141—152. Dagegen kommt dem schweizerischen Richter meines Wissens noch nirgends das Recht zu, Gewohnheitstrinker in Trinkerheilanstalten zu verweisen. Der schweizerische Verein für Straf- und Gefängnisswesen wird jedoch die Frage, wie die Versetzung in eine Trinkerheilanstalt gesetzlich zu regeln sei, in seiner nächsten Jahresversammlung im Herbst 1891 zu Basel berathen.

Die Versetzung in eine Trinkerheilanstalt sollte sowohl auf administrativem Wege als gerichtlich erfolgen können gegen denjenigen, welcher sich gewohnheitsmässig betrinkt. Die Internirung in ein Trinkerasyl sollte neben der Strafe und an Stelle der Strafe eintreten können. Die Annahme, der Alkoholismus lasse sich auch in gewöhnlichen Straf- und Arbeitsanstalten heilen, ist irrthümlich, die Heilung erfordert eine systematische ärztliche Behandlung. Arbeitszwang ist dabei nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern es bildet derselbe einen Theil, aber auch nur einen Theil der Behandlung.

Im Hinblick auf die Bedeutung, welche den Trinkerasylen als Mittel der Prävention gegen Verbrechen und gleichzeitig als wirksame Repression zukommt, sei die Anregung und die Bitte gestattet, es möchte der Bundesrath die Gründung von Trinkerheilanstalten nach Kräften fördern. Solche bestehen zur Zeit in Ellikon a. d. Thur, in Trélex, Kt. Waadt, und, jedoch nicht im strengen Sinne, auf Chrischona in Basel, dort werden nämlich nicht ausschliesslich Trinker aufgenommen. Im Kanton Bern steht die Eröffnung einer Anstalt auf der Nüchteren in Kirchlindach bei Bern unmittelbar bevor.

Noch erfreulicher wäre es, wenn die Eidgenossenschaft sich die Aufgabe stellen würde, aus eigener Initiative solche Asyle in's Leben zu rufen. Sie würde damit den mit dem Alkoholgesetz aufgenommenen staatlichen Kampf gegen die Trunksucht in wirksamer Weise fortsetzen können.

2. Verweis und bedingte Verurtheilung.

Ueber die Frage, ob der Verweis und die sogenannte bedingte Verurtheilung in das Strafensystem einzuführen seien, sind 11 Gutachten erstattet worden, und zwar sowohl für als gegen.

Die Frage war so gestellt:

4° Pour quel genre d'infractions à la loi pénale, sous quelles conditions et dans quelle mesure conviendrait-il d'admettre dans la législation:

a. Le système des admonitions ou remontrances adressées par le juge à l'auteur des faits reprochés et tenant lieu de toute condamnation?

b. Le mode de suspension d'une peine, soit d'amende, soit d'emprisonnement ou toute autre que le juge prononce, mais qu'il déclare ne devoir pas être appliquée au coupable, tant qu'il n'aura pas encouru de condamnation nouvelle?

Es handelt sich darum, *grundsätzlich* zu entscheiden, ob Verweis und bedingte Verurtheilung in die Gesetzgebung eingeführt werden sollen. Statt nun die Frage grundsätzlich zu stellen, wurde in der Sektion nach folgendem Schema abgestimmt (das Resultat der Abstimmung wird bei jeder Frage beigefügt):

Les défauts qui sont attribués aux courtes peines d'emprisonnement peuvent-ils être écartés en réformant l'exécution de ces peines?

Bejaht mit 34 gegen 15 Stimmen.

2° Si ces défauts ne sauraient être écartés par le moyen signalé, ne peuvent-elles pas être utilement remplacées:

a. Par l'admonition? (29 Nein, 24 Ja.)

b. Par la condamnation conditionnelle? (31 Ja, 22 Nein.)

3° La condamnation conditionnelle est-elle admissible:

a. Pour délits? (28 Nein, 22 Ja.)

b. Pour les contraventions? (29 Ja, 20 Nein.)

4° Dans la définition des actes criminels qui devraient être châtiés par la condamnation conditionnelle, ne faut-il pas que le législateur ait en vue les intérêts de la sécurité sociale, ceux

de la partie lésée, de même que la conscience publique d'une rétribution méritée pour toute action attentant à l'ordre légal? (31 Ja, 23 Nein.)

Dieses Ergebniss erregte allgemeines Erstaunen. Nach der Bejahung der ersten Frage schien eine Verneinung der zweiten Frage selbstverständlich; wenn aber die kurzzeitige Freiheitsstrafe durch die bedingte Verurtheilung oder besser durch den bedingten Straferlass ersetzt werden soll, so kann dieses Surrogat doch vorwiegend nur bei den mit Freiheitsstrafe bedrohten Vergehen und nicht bei den regelmässig mit Geldstrafe bedrohten Uebertretungen Anwendung finden. Die Verwirrung, von welcher dieses Resultat Zeugniss ablegt, ist dem mangelhaften Abstimmungsplan und einem unzweckmässigen Abstimmungsmodus zuzuschreiben.

So lässt es sich erklären, dass der Vorsitzende der Sektion, Professor Pols, in der allgemeinen Versammlung selbst beantragte, die Entscheidung dieser Frage einem folgenden Kongresse vorzubehalten, und dass dieser Antrag angenommen wurde.

Bemerkenswerth ist, dass nicht nur die Freunde, sondern auch die Gegner der beiden Strafsurrogate in der Verurtheilung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe, wie sie gegenwärtig besteht, einig gehen. Gerügt wird es namentlich, dass die kurzzeitige Freiheitsstrafe in Gemeinschaft und ohne Arbeit verbüsst wird. Dieses müssiggängerische Zusammensein dient dem Zweck der Strafe in keiner Weise, vielmehr wirkt es im höchsten Grade verderblich und schädlich.

Die Meinungen gehen aber darüber auseinander, ob die kurzzeitige Freiheitsstrafe durch Einführung von Einzelhaft und Arbeitszwang zu reformiren ist, oder ob es geboten sei, die kurzzeitige Freiheitsstrafe durch andere Strafmittel, insbesondere durch Verweis und bedingten Straferlass, zu ersetzen.

Was den Verweis anbelangt, so wird von Niemand in Zweifel gezogen, dass derselbe nur ausnahmsweise und vorwiegend gegen jugendliche Personen Anwendung finden kann. Die kantonalen Gesetzgebungen, welche dieses Strafmittel kennen, Waadt, Obwalden, Freiburg, Basel, Appenzell und Neuenburg Entwurf, verwenden es beinahe ausschliesslich gegen Personen unter 18 Jahren.

In weiterem Umfang gelangt der Verweis im neuen italienischen Strafgesetzbuche zur Geltung: „Art. 26. Uebersteigt die vom Gesetz bestimmte Strafe nicht einen Monat Gefängniss oder Haft, drei Monate Eingrenzung oder dreihundert Lire Geldstrafe, so kann der

Richter, wenn mildernde Umstände vorliegen und der Schuldige nie wegen eines Verbrechens, noch wegen einer Uebertretung mit schwererer Strafe als einem Monat Haft bestraft worden ist, erklären, dass an Stelle der von ihm ausgesprochenen Strafe richterlicher Verweis tritt."

Allein es wird sich fragen, ob der Richter von dieser Befugniss, die Freiheitsstrafe in Verweis umzuwandeln, häufig Gebrauch machen wird. Jedenfalls ist es nicht möglich, durch Einführung des Verweises die Frequenz der kurzzeitigen Freiheitsstrafe sehr erheblich zu beeinflussen, dagegen gewährt eine solche Bestimmung dem Richter eine für einzelne Fälle sehr erwünschte Möglichkeit, die Strenge des Rechtes mit der Milde der Gnade zu vereinigen und da, wo die Freiheitsstrafe von einem höheren Gesichtspunkte aus nicht als angemessen erscheint, eine Strafe zu wählen, welche die Nachtheile der Freiheitsstrafe vermeidet.

Die bedingte Verurtheilung sollte bedingter Straferlass genannt werden; denn es wird vorgeschlagen, den Schuldigen in gewissen Fällen zwar zu verurtheilen, ihm aber gleichzeitig die Strafe zu erlassen, sofern er nicht innerhalb einer bestimmten Frist neuerdings delinquirt. Dabei wird erwartet, dass die Auferlegung dieser Bedingung den Verurtheilten bestimme, sich in der Folge gut zu führen und eine weitere Verurtheilung zu vermeiden. Die grundsätzlichen Einwendungen gegen diese Neuerung erscheinen zum geringsten Theile richtig. Einmal ist die Strafe nicht etwas Absolutes, mit Nothwendigkeit auf das Verbrechen Folgendes, sondern sie dient wesentlich der Aufgabe des Staates, sich und der Gesellschaft Schutz zu gewähren. Erweist es sich daher als zweckmässig, in gewissen Fällen, namentlich im ersten Deliktsfalle, von der Vollstreckung der gesetzlich bestimmten Strafe abzusehen, so steht dem ein absoluter Charakter der Strafe nicht entgegen.

Das staatsrechtliche Bedenken, es werde dem Richter dadurch ein Begnadigungsrecht übertragen, das nur dem Souverän zustehe, mag für Monarchien nicht ganz ohne Bedeutung sein, in der Demokratie fällt dasselbe weniger in Betracht. Das Begnadigungsrecht wird ja in der Schweiz höchst selten von der mit den Attributen der Souveränität ausgestatteten Volksversammlung, sondern meistens von kleineren Kollegien ausgeübt. Nach einigen kantonalen Strafrechten steht dem Richter schon jetzt das Recht zu, ausnahmsweise einem Schuldigen die Strafe bedingungslos zu erlassen, wenn bedeutende Milderungsgründe vorliegen. (Vgl. Graubünden, St. G. B.,

50, Basel, P. St. G., 16, Zug, St. G., 33, meine Zusammenstellung S. 271 und 272.) Umsomehr erscheint es statthaft, die Strafe unter einer Bedingung zu erlassen.

Damit ist nun freilich die Zweckmässigkeit der Massnahme vom gesetzgebungspolitischen Standpunkte aus noch keineswegs nachgewiesen. Die Befürchtung, es möchte bei häufiger Anwendung des bedingten Straferlasses der Eindruck, den die Strafe im Allgemeinen bei einem Volke hervorruft, abgeschwächt und das, was man unter Generalprävention versteht, beeinträchtigt werden, mag nicht ganz grundlos sein. Auch ist zuzugeben, dass das Experiment, welchem der Schuldige unterworfen wird, psychologisch besser fundirt wäre, wenn, wie in Amerika, das Vorleben des Delinquenten sorgfältig erforscht und ihm hülfreich die Hand gereicht würde. Die bureaukratischen Formen unserer Strafjustiz sind daher der Neuerung nicht eben günstig. Doch hat Belgien, wie es scheint, mit dem System sehr gute Erfolge erzielt. Da der Neuenburger Entwurf die condamnation conditionuelle für Diebstahl, Unterschlagung und Betrug in Art. 399 einführt, so wird sich Gelegenheit darbieten, die Wirksamkeit der Massnahme auch auf schweizerischem Gebiete zu beobachten.

Unter allen Umständen gehen diejenigen zu weit, welche von der Einführung des bedingten Straferlasses die gänzliche Beseitigung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe erwarten. Würde wirklich die Strafe so oft bedingt erlassen, dass in allen anderen Fällen eine längere Freiheitsstrafe geboten wäre, so möchte dem Staate der Vorwurf schwächlicher Nachsicht nicht erspart bleiben. Der Natur der Sache nach wird der bedingte Straferlass wie die Begnadigung eine verhältnissmässig seltene Ausnahme bleiben müssen, sofern wenigstens in Bezug auf die Jugendlichen die Auffassung Billigung findet, welche eingehend dargelegt werden wird. Es wird daher dem eidgenössischen Strafgesetzgeber die Aufgabe einer Reform der kurzzeitigen Freiheitsstrafe ohne Zweifel zufallen. Arbeit und Isolirung heissen die Zielpunkte der Reform.

Allein wenn die Reform der Freiheitsstrafe nicht nur in Form einer Gesetzesbestimmung anerkannt, sondern praktisch durchgeführt werden soll, so müssen die Gefängnisse so eingerichtet werden, dass die zu kurzer Haft Verurtheilten isolirt und zur Arbeit angehalten werden können. Zur Vorbereitung der hier erforderlichen Arbeiten erscheint es angezeigt, schon jetzt den genauen Bestand der Gefängnisse der Schweiz in personeller und räumlicher Hinsicht aufzunehmen. Hiezu bildet die vom eidgenössischen statistischen

Bureau unternommene Gefängnissstatistik einen werthvollen Anfang, allein dieselbe genügt für den Gesetzgebungszweck nicht. Wenn es nicht gelingen sollte, mit dem materiellen Strafrecht auch den Strafvollzug einheitlich zu gestalten, so wird doch eine eidgenössische Oberaufsicht über das Gefängnisswesen der Kantone nicht zu entbehren sein. Das Amt eines eidgenössischen Gefängnissinspektors wird sich als nothwendig erweisen.

3. Die Behandlung der Kinder.

Die fünfte und siebente Frage beschäftigen sich mit der Behandlung der Kinder, sowohl vom Standpunkte der Prävention aus als mit Bezug auf die Repression. Wenn Repression und Prävention vielfach ineinander übergehen, so geschieht dies namentlich da, wo es sich um Jugendliche handelt. In der neuesten Zeit tritt das Bestreben hervor, die Repression gegen Kinder möglichst zu Gunsten der Prävention einzuschränken. Als Frucht einer langjährigen Erfahrung hat der französische Senator, Théophile Roussel, den Satz aufgestellt:

Si l'on veut arrêter les progrès du crime particulièrement chez les mineurs, il est moins important d'améliorer le régime pénitentiaire pour les jeunes détenus que d'organiser sur le terrain de l'assistance la protection légale et l'éducation morale et professionnelle des enfants abandonnés, délaissés et maltraités.

Diese Tendenz fand einen Ausdruck in der Antwort des Kongresses auf die fünfte Frage:

Par quelle autorité doit-il être statué sur le sort des enfants coupables de fautes ou infractions?

Et sur quels éléments et d'après quels principes doit-il être décidé si ces fautes ou infractions doivent entraîner:

a. Soit une condamnation pénale et l'incarcération dans un établissement pénitentiaire proprement dit?

b. Soit le placement dans un établissement de correction spécial pour l'enfant vicieux ou indiscipliné?

c. Soit l'envoi dans un établissement d'éducation destiné aux pupilles placés sous la tutelle de l'autorité publique?

L'âge des enfants doit-il être le seul élément à considérer pour opérer ce partage et déterminer les décisions et dans quelles conditions le serait-il?

In der Sektion wurde nämlich über folgende Punkte ein Einverständniss erzielt:

1° Il serait nécessaire de supprimer les questions de culpabilité et de discernement par rapport aux enfants, c'est-à-dire aux individus qui n'ont pas atteint l'âge de 16 ans et de les remplacer par les questions suivantes:

L'enfant a-t-il besoin d'une tutelle de l'autorité publique? A-t-il besoin d'une simple éducation ou d'un régime correctionnel?

2° Le choix des mesures à prendre doit être déterminé par les mobiles qui ont porté l'enfant à commettre l'infraction, et la gravité de celle-ci par le degré de son développement intellectuel, par le milieu dans lequel il a été élevé, par ses antécédents ou son caractère. L'âge de l'enfant est aussi d'une grande importance, comme indice de l'état moral de l'enfant.

3° Le tribunal statue sur les infractions commises par les mineurs de 12 à 20 ans. Il doit avoir la plus grande latitude pour prononcer la peine, lorsque le mineur est reconnu coupable, depuis la simple réprimande jusqu'à la peine ordinaire prévue pour le fait incriminé.

Allerdings bestätigte die allgemeine Versammlung diese Auffassung der Sektion nicht, vielmehr wurde die Entscheidung einem späteren Kongresse überlassen. Dagegen hat sich die internationale kriminalistische Vereinigung in Bern im nämlichen Sinne ausgesprochen und der Berichterstatter schliesst sich dieser Auffassung vollkommen an. Hier ist eine der von der Gesetzgebungswissenschaft befürworteten Neuerungen, welche das eidgenössische Strafgesetzbuch einführen soll. Freilich darf nicht übersehen werden, dass das Hauptgewicht weniger darauf zu legen ist, dass Kinder bis zum zurückgelegten 16. Altersjahre nicht strafbar sind, als auf die Massnahmen betreffend Vormundschaft und Erziehung. Mit dem Inkrafttreten einer solchen Bestimmung tritt auch hier eine wichtige Aufgabe an den Bund heran, die Zwangserziehung der verbrecherischen Jugend. Auf kantonalem Boden wird die Wichtigkeit dieser Aufgabe in neuerer Zeit mehr und mehr erkannt. Neben den von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft gegründeten Rettungsanstalten Bächtelen und Sonnenberg bestehen mehrere kantonale Anstalten [1]), eine interkantonale Anstalt wird von den Kantonen Luzern, Solothurn, Basel-Stadt, Neuenburg, Genf, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und Zug geplant. Aargau wird die Festung Aarburg als Zwangserziehungsanstalt einrichten.

[1]) Vergl. die interessante Zusammenstellung, welche Dr. Guillaume für den St. Petersburger Kongress ausgearbeitet hat.

Der Bundesrath hat zwar die Bedeutung der Frage schon längst anerkannt, indem er im Januar 1863 eine internationale Konferenz veranstaltete; eine zweite von dem eidgenössischen Departement des Innern einberufene Konferenz fand im September 1875 statt und diese setzte eine Kommission ein. Das eidgenössische Justizdepartement versammelte die Kommission im Jahre 1879, allein das Ergebniss der Berathungen war ein negatives, indem man sich überzeugen zu müssen glaubte, es werde der Konkordatsweg nicht zum Ziele führen. Seither hat sich der Bund mit dieser Frage meines Wissens nicht mehr befasst. Allein es ist dringend geboten, dass der Bundesrath seine Aufmerksamkeit neuerdings diesem stiefmütterlich behandelten Gebiete zuwende. Der Anfang sollte auch hier mit einer statistischen Aufnahme gemacht werden. Es wäre die Zahl und die Art der von Jugendlichen begangenen Verbrechen festzustellen und zu ermitteln, welche Massnahmen im einzelnen Fall stattgefunden haben, namentlich ob die jungen Leute in eine Strafanstalt oder in eine Rettungsanstalt versetzt worden sind. Wie beträchtlich die Zahl der jugendlichen Delinquenten sein muss, geht daraus hervor, dass im Jahre 1889 einzig in Luzern 16 junge Leute Gefängnissstrafen verbüssten. Wenn der Bund zur Zeit nicht in der Lage sein sollte, selbst eine Anstalt zu gründen, so sollte er die Kantone durch Bundesbeiträge zu solchem Vorgehen aufmuntern.

Die zweite der verbrecherischen Jugend gewidmete Frage ist ziemlich eng gefasst:

Comment pourrait-on écarter l'influence pernicieuse des parents ou tuteurs sur leurs enfants ou pupilles, lors de la libération conditionnelle de ces derniers et en général depuis l'expiration du terme de leur condamnation jusqu'à l'époque de leur majorité?

Allein sowohl in den Gutachten als in der Berathung wurde der Frage eine weitere Fassung gegeben und ganz allgemein die Beseitigung des übeln Einflusses der Eltern auf Kinder mit Beziehung auf das strafrechtliche Gebiet behandelt. In ihren Berichten stellen der Amerikaner Randall und der französische Senator Théophile Roussel, welche sich beide hervorragende Verdienste um die Fürsorge für verwahrloste Kinder erworben haben, ausschliesslich auf die Bewahrung der Kinder vor Verbrechen ab und lassen die zur Diskussion stehende Frage ganz bei Seite. So weit konnte der Kongress nicht gehen, er anerkannte aber die Wichtigkeit der Kinderbewahrungsanstalten in seinem Beschlusse ausdrücklich an.

Le Congrès, considérant qu'il est utile avant tout de prévenir la possibilité des délits des enfants, plus encore que de prendre des mesures pour le cas où ces délits auront déjà été commis, mais reconnaissant que cette importante préoccupation est en dehors du texte de la 7e question, exprime le vœu que le prochain Congrès mette à l'étude la question, s'il ne serait pas utile d'admettre au nombre des moyens préventifs des délits de mineurs le droit des pouvoirs publics d'obliger les parents d'un enfant qui serait absolument récalcitrant, de le placer dans un établissement d'éducation.

In Bezug auf die Frage selbst wird von Kundigen bezeugt, dass nicht selten die Frucht der Zwangserziehung in Folge des Wiedereintrittes des jugendlichen Verbrechers in die Familie nach Entlassung aus der Straf- oder Besserungsanstalt vernichtet wurde. Um solchen übeln Einflüssen vorzubeugen, empfiehlt der Kongress, den Eltern und Vormündern eines jugendlichen Verbrechers die elterliche bezw. vormundschaftliche Gewalt zu entziehen, wenn sie sich derselben unwürdig gezeigt haben, und zwar bis zum Alter der Mehrjährigkeit.

Der Beschluss hat folgende Fassung:

1° S'en référant à la résolution du Congrès de Rome, portant qu'un des moyens à recommander pour parer aux conséquences déplorables d'une éducation immorale donnée par des parents à leurs enfants mineurs est de permettre aux tribunaux d'enlever aux parents pour un temps déterminé tout ou partie des droits dérivant de la puissance paternelle, lorsque des faits suffisamment constatés justifient d'une responsabilité de leur part, le IVe Congrès reconnaît que l'Etat a le devoir d'écarter l'influence pernicieuse des parents ou tuteurs sur leurs enfants ou pupilles.

2° Le tribunal, ayant constaté l'indignité ou l'incapacité des parents du mineur délinquant, fixera à l'âge de la majorité le terme de l'éducation tutélaire qu'il déléguera soit à un établissement pénitentiaire correctionnel, soit à une institution de bienfaisance ou d'assistance publique ou privée. L'initiative des mesures tendant à écarter ou restreindre la puissance paternelle appartiendra à l'autorité publique (judiciaire ou administrative) ainsi qu'aux institutions ci-dessus mentionnées, auxquelles le mineur aura été confié.

3° Le mineur, en faveur duquel aura été décidée la sortie de l'établissement pénitentiaire ou correctionnel avant le terme de la condamnation ou de la mise en correction, continuera à rester sous la même autorité tutélaire jusqu'au dit terme, sans qu'il soit besoin, pour ce cas, d'une décision spéciale du pouvoir judiciaire.

Die Beitragspflicht der Eltern statuirt Ziff. 4 des Beschlusses.

4° Les parents seront tenus de contribuer, dans la mesure de leurs moyens, aux frais de l'entretien et de l'éducation des mineurs, soustraits par la faute des parents à leur autorité.

Die Entziehung der elterlichen Gewalt ist eine so eingreifende und schwerwiegende Massregel, dass ihre Dauer auf das unumgänglich nothwendige Mass zu beschränken ist. Stellt sich daher in der Folge heraus, dass die Gründe, welche die Entziehung der elterlichen Gewalt rechtfertigten, weggefallen sind, so muss eine Wiedereinsetzung in die elterliche Gewalt stattfinden können.

Si les circonstances qui ont fait écarter ou restreindre la puissance paternelle sont changées, de manière que le mineur puisse être restitué à ses parents sans danger pour la moralité, une nouvelle décision judiciaire pourra réintégrer les parents dans la jouissance de leurs droits sur la personne de l'enfant.

Meines Erachtens sollte die Entziehung der elterlichen Gewalt ganz abgesehen von dem verbrecherischen Verhalten eines Kindes stets dann erfolgen, wenn die Eltern unfähig oder unwürdig sind, die elterliche Gewalt auszuüben.

In jedem solchen Falle müsste der Staat oder die Gemeinde für die Erziehung des Kindes in einer Anstalt oder in einer Familie Sorge tragen. Vermöglichen Eltern liegt es ob, zu den Kosten der Erziehung beizutragen. Die elterliche Gewalt wird den Eltern dauernd entzogen, eine Wiedereinsetzung in die elterlichen Rechte findet jedoch statt, wenn die Unfähigkeit oder Unwürdigkeit der Eltern, die Gewalt auszuüben, weggefallen ist.

Hat ein Minderjähriger delinquirt, so ist in jedem Falle zu untersuchen, ob es geboten sei, den Eltern die elterliche Gewalt zu entziehen.

Das unerlässliche Korrelat der Entziehung der elterlichen Gewalt bildet freilich die Versorgung der verwahrlosten Kinder. Strafgesetzliche Bestimmungen sind ganz ohne Werth, wenn die Strenge des Staates nicht mit liebreicher Fürsorge verbunden ist.

Der unleugbare Misserfolg der gegenwärtigen Kriminalpolitik liegt in ihrem bureaukratischen Wesen, man ist versucht, zu sagen, in ihrer Herzlosigkeit. Wenn Théophile Roussel ausruft: Sauvez l'enfant et il n'y aura plus d'hommes à corriger ou à punir, so ist dieses schöne Wort, Dank den Bemühungen des Menschenfreundes Randall, in dem Staate Michigan verwirklicht. Die praktischen Amerikaner haben eingesehen, dass die wahrhaft radikale Prävention gegen das Verbrechen darin besteht, es bei der Wurzel zu fassen und nicht nur die verbrecherischen, sondern auch die gefährdeten Kinder durch staatliche Fürsorge zu erziehen. Die Erfolge Michigans auf diesem Gebiete sind geradezu glänzend. Seit 1871 werden gefährdete Kinder in strenger Trennung von der verbrecherischen Jugend vom zartesten Alter an (2—12) gemeinsam erzogen und dann in Familien untergebracht. Nach 20 Jahren ist die Zahl der unterstützungsbedürftigen Kinder bei einer Einwohnerzahl von 2,000,000 auf 200 herabgesunken, es kommt also ein zu versorgendes Kind auf 10,000 Einwohner, in Indiana und Ohio eines auf 1000, in New York eines auf 263 Einwohner, in Kalifornien eines auf 250 Einwohner. In Kalifornien ist demgemäss die Zahl der verwahrlosten Kinder heute 40 Mal grösser als in Michigan. Damit stehen die Staatsausgaben für Kinder in entsprechendem Verhältniss. Kalifornien mit einer Million Einwohner gibt jährlich 231,215 Dollars für die Versorgung von Kindern aus, Michigan mit zwei Millionen Einwohnern 35,000 Dollars. Michigan verwendet 187 Dollars jährlich für ein Kind, New York 101, Indiana 100, Ohio 87, Kalifornien 64.

Deutlicher lässt sich die Wirksamkeit des Systems von Michigan nicht nachweisen. Leider ist der Einfluss der Kinderbewahrung auf die Kriminalität nicht ersichtlich.

Die Nutzanwendung dieser Erfahrungen für unser Land drängt sich gebieterisch auf, und es lässt sich der Wunsch nicht unterdrücken, es möchte die Eidgenossenschaft das Beispiel Michigans nachahmen und die Bewahrung gefährdeter Kinder als Bundessache erklärt werden. Wenn überall sonst die Zentralisation auf Widerstand stösst, so ist hier nur allgemeine und freudige Zustimmung vorauszusehen. Zu Werken der Barmherzigkeit hat sich das Schweizervolk stets opferwillig gefunden.

L'affaire Blanc.

Par le Docteur *Alfred Gautier*, professeur de droit pénal à l'Université de Genève.

La triste affaire qui s'est terminée en octobre dernier devant le tribunal criminel de Moudon présente au point de vue pénal un assez grand intérêt pour que la *Revue* lui consacre quelques pages; ce qui suit est un simple résumé fait d'après les actes publiés et d'après la physionomie des débats telle qu'elle ressort des journaux vaudois parus lors du jugement.

L'accusé, François Blanc, âgé de 55 ans, agriculteur, originaire de la commune de Brenles, a joui, jusque vers 1870, d'une certaine aisance et d'une bonne réputation; il avait été municipal et boursier de sa commune. Il se marie en 1871 et de cette union naissent une fille et trois garçons; heureux au début, le ménage ne tarde pas à péricliter par suite de l'incurable paresse du chef de famille; les dettes s'accumulent, les terres d'abord sont vendues, puis la maison a le même sort et, en 1888, devant la misère menaçante, la mère et la fille aînée sont obligées d'entrer en service. Cependant, Blanc (et dès cette époque il était pour les habitants du village un objet de répulsion instinctive) continue à mener une vie de fainéantise, passant des journées étendu au soleil, se refusant à tout travail; ses enfants ne tardent pas à tomber à la charge de la commune. L'aîné était d'âge à fréquenter l'école, mais son père, sans raison aucune, lui faisait constamment manquer ses classes. De là, du 1er février 1889 au 3 février 1890, une série d'amendes prononcées contre Blanc; de là, le 4 février 1890, son incarcération dans les prisons du district pour purger l'amende impayée. L'autorité communale de Brenles saisit cette occasion et place les trois garçons chez d'honorables agriculteurs. Huit jours après, l'accusé sort de prison; il ne témoigne aucune colère de ce qui s'est passé pendant son absence, mais le dimanche 16 février il parvient, sous divers prétextes, à se faire remettre ses trois enfants et les conduit à la maison isolée où il avait élu domicile. Prises d'une vague inquiétude, les personnes chez lesquelles ces garçons étaient placés se rendent par deux fois chez Blanc pour les réclamer; l'accusé les rassure, caresse les enfants devant elles et obtient qu'on lui laisse

ses fils quelque temps encore. Quelques heures après, les mêmes personnes, accompagnées du syndic, se présentent de nouveau chez Blanc. „Vous venez chercher les enfants, dit-il, eh bien, ils sont là qui dorment bien tranquillement.“ Les trois petits étaient étendus morts sur le lit, la gorge ouverte. Dès ce moment, Blanc donne de son acte l'explication qu'il a dès lors constamment répétée: „J'ai accompli ma mission, je l'ai fait parce qu'il fallait que je le fasse.“

L'atrocité de l'acte, l'absence de mobiles, l'étrangeté même des prétextes invoqués par le coupable, le sang-froid gardé par lui, tout cela rendait nécessaire l'examen de Blanc au point de vue mental. Deux médecins, MM. les docteurs Viquerat et Meylan, commis pour faire les autopsies, assistèrent à un interrogatoire que le juge informateur fit dès le lendemain du crime subir à l'accusé. Mais, tout en le reconnaissant pour un être peu développé, pour un retardé „oublié par le transformisme“, ces experts penchaient pour la responsabilité. Un supplément d'information ayant paru nécessaire à cet égard, Blanc fut interné pendant trois mois à l'asile de Cery. Là encore, le récit de ses visions demeure invariable. Il travaillait, dit-il, dans un beau et grand pré lorsque quatre anges lui sont apparus et lui ont déclaré qu'il se marierait, qu'il aurait des enfants, mais qu'il devrait les tuer pour leur bonheur et pour le sien. Il serait averti de trois manières différentes de l'époque où il devrait consommer ce sacrifice; d'abord par un coup frappé à sa fenêtre, puis par une injonction directe, enfin par l'arrivée d'un corbeau qui viendrait croasser autour de lui. Tout cela se serait réalisé de point en point et, après avoir résisté aussi longtemps que possible, Blanc se serait enfin soumis. Après un examen prolongé, M. le docteur Pachoud, directeur de l'asile de Cery, a conclu, en écartant toute idée de simulation, que Blanc était atteint d'aliénation mentale sous forme de délire systématisé, maladie incurable et datant de sept ans au moins. M. le docteur Fetscherin, directeur de l'asile de la Métairie près Nyon, se prononça dans le même sens.

Voilà donc, à n'en pas douter, un crime commis par un aliéué. Fait curieux et profondément regrettable, l'occasion s'est offerte, et par deux fois, de metre ce malheureux hors d'état de nuire, mais on n'a pas cru devoir en profiter. Il y a trois ans, notamment, Blanc s'ouvrit à sa femme de l'ordre reçu par lui du ciel, ordre le forçant à mettre ses enfants à mort; la femme Blanc, après avoir eu l'intention de déposer une plainte, y renonça, bien qu'à deux reprises

elle eût trouvé des armes dans le lit de son mari. Plus anciennement encore, en 1883, une lettre adressée par Blanc lui-même au Président du Département de Justice et Police attira l'attention de ce magistrat. Dans cette épître incohérente et révélant la folie à chaque ligne, Blanc articulait des griefs imaginaires contre un de ses voisins, si bien que l'auteur de ce factum ayant paru dangereux, le Département le signala au préfet, qui recommanda la vigilance à la municipalité de Brenles; malheureusement, aucune précaution ne fut prise. Retrouvée à la dernière heure et produite au débat par l'accusation elle-même, cette lettre venait confirmer de la façon la plus décisive les conclusions de M. le Dr. Pachoud.

C'est le 16 octobre dernier que se sont ouverts les débats de cette cause sensationnelle. L'entrée de l'accusé, toujours impassible, avec un aspect de visionnaire, provoque dans l'auditoire un mouvement d'antipathie. Le public, rapportent les journaux, est manifestement hostile à la thèse de l'irresponsabilité soutenue par les experts; dans divers groupes on entend répéter ces mots: „Blanc n'est pas plus fou que moi!“ Cette hostilité, cette défiance vis-à-vis des médecins légistes sont à noter, car elles se retrouveront tout à l'heure de la façon la moins déguisée dans le verdict du jury.

Cependant, le débat s'est engagé et le greffier a donné lecture des rapports médico-légaux. Sauf certaine tendance à l'originalité et à la superstition retrouvée chez des parents maternels, l'hérédité de Blanc paraît intacte. L'accusé lui-même est en revanche malade depuis bien des années et son interrogatoire par le président va le montrer plus clairement encore. Blanc raconte fort posément le crime; il aimait ses enfants, dit-il, et il était aimé d'eux, mais il a dû obéir à la mission qu'il avait reçue et le seul sentiment que lui ait inspiré son accomplissement, c'est le soulagement d'avoir cédé aux ordres de Dieu. C'est sans trouble et sans repentir qu'il donne sur la scène du meurtre les détails les plus circonstanciés. Il ne s'anime que lorsqu'on paraît mettre en doute la réalité de ses visions. „Le tribunal n'a rien à voir dans cette affaire, affirme-t-il, elle ne concerne que Dieu et moi.“

Le défilé des témoins commence, sans rien révéler qui ne fût connu. Plusieurs d'entre eux reviennent sur cette frayeur sans cause apparente qu'inspirait l'accusé à son voisinage; on ne le savait pas fou et cependant on avait peur de lui. Mais tout l'intérêt se concentrait sur les témoignages des médecins. Y aurait-il divergence d'opinion entre les premiers experts commis et ceux qui, postérieurement,

avaient procédé à un examen plus minutieux, l'accusation pourrait-elle se prévaloir de ce doute? L'attente n'a pas été longue. Avec la franchise la plus honorable, MM. les docteurs Viquerat et Meylan ont déclaré modifier les conclusions de leur premier rapport et adhérer à la thèse de non-responsabilité soutenue par leurs confrères. Dans une déposition limpide et complète, M. Pachoud déclare que le cas de Blanc, le délire systématisé, est le cas de démence typique, classique, ne laissant subsister aucun doute; un quart environ des malades internés dans les hospices sont atteints de cette affection, dont le témoin décrit la marche normale: Blanc a commencé par une période mélancolique; puis sont survenues les hallucinations de la vue et de l'ouïe avec idées de persécution; maintenant l'accusé se trouve dans une phase intermédiaire à laquelle succédera sans doute le délire des grandeurs, puis la démence définitive. M. Fetscherin appuie cette manière de voir; pour lui, comme pour le témoin précédent, l'accusé est un dément incurable et irresponsable.

Il semble à ce moment-là que la cause soit entendue. Les rapports lus, la lettre de Blanc de 1883 dont j'ai parlé plus haut, l'attitude même de l'accusé pendant son interrogatoire, et surtout les dépositions si précises et concordantes de quatre hommes compétents, tout cela révèle la folie avec une évidence telle que les plus incrédules eux-mêmes en paraissent frappés. Aussi un revirement d'opinion paraît-il s'être manifesté dans l'auditoire au moment où les débats se rouvrent pour le réquisitoire, et c'est sans étonnement que l'on entend le représentant de l'accusation même, M. le procureur-général Decoppet, déclarer dès l'exorde qu'il n'entend pas plaider la responsabilité. Concevant son mandat dans le sens le plus élevé, ce magistrat affirme hautement que son devoir unique est de chercher la vérité et non de chercher à obtenir une condamnation. En pareille matière, l'avis de la science seul doit être pris en considération; or, cet avis a été entendu, il est unanime, l'accusation doit s'incliner devant lui. M. Decoppet explique au jury que l'affection dont souffre l'accusé n'est pas la folie incohérente et désordonnée telle que le vulgaire se la représente; c'est un délire partiel laissant intacte la faculté de raisonner sur tous les sujets placés en dehors de l'idée délirante. Blanc n'en est pas moins irresponsable et l'acquittement s'impose d'autant plus que l'accusé sera, par ordre du Conseil d'Etat, interné immédiatement dans un asile où sans doute il finira ses jours. M. Decollogny présente en-

suite d'office la défense; il démontre que l'irresponsabilité est proclamée par les faits eux-mêmes; il cite des cas avérés de délire systématisé où le diagnostic était bien plus difficile que dans celui de son client. Blanc est un fou et nous ne sommes plus au temps où l'on punissait les aliénés; sa place est marquée à l'hospice et non au pénitencier.

Les débats sont clos, le jury se retire et, après avoir entendu l'accusation soutenir elle-même la thèse de la défense, personne dans la salle ne doute plus de l'acquittement. On comprend donc facilement la profonde surprise qui s'est emparée de tous les assistants lorsque, après une demi-heure environ de délibération, le jury a rapporté un verdict ainsi conçu:

I. L'accusé F. Blanc *est-il coupable* [1]) d'avoir, à Brenles, le 16 février 1890, donné volontairement la mort à ses trois fils . . . .?

Réponse: *Oui* à l'unanimité.

II. L'accusé était-il, au moment de l'exécution du crime, dans un *état de démence* ou atteint d'une maladie qui l'empêchait de se rendre compte de la portée et de la moralité de ses actes?

Réponse: *Non* par 6 voix contre 3.

III. Existe-t-il des *circonstances atténuantes?*

Réponse: *Non* par 6 voix contre 3.

„Ce prodigieux verdict, raconte un témoin, produit chez toutes les personnes qui ont suivi les péripéties de la cause un profond saisissement; on se répète que, si la peine de mort existait dans le canton, Blanc, dont la responsabilité est tout au moins, pour un homme non prévenu, des plus douteuses, devrait nécessairement subir la peine capitale, le jury ayant refusé le bénéfice des circonstances atténuantes."

A la reprise de l'audience, M. le procureur-général requiert la réclusion à perpétuité en ajoutant qu'il doit s'incliner devant le verdict du jury, mais qu'il se félicite de l'abolition de la peine capitale; autrement la cour devrait envoyer à l'échafaud un homme

[1]) Il est à remarquer que dans le système de la procédure française, en vigueur aussi à Genève, les questions I et II n'auraient pas été scindées, l'admission par le jury d'un fait justificatif comme la démence entrainant une réponse négative à la question générale de culpabilité. La question III relative aux circonstances atténuantes serait, elle aussi, résolue implicitement dans notre procédure par le fait que le jury déclarerait n'avoir rien à ajouter à sa réponse concernant la culpabilité.

reconnu pour irresponsable par quatre médecins. Le défenseur émet le vœu que la conscience du jury demeure à l'abri de tout remords; puis la cour prononce contre Blanc la réclusion perpétuelle.

„Blanc, rapporte un journal, a accueilli sa condamnation de son même air indifférent. Seuls ses yeux sont devenus plus humides. On l'entend dire d'un ton larmoyant à son défenseur qui lui adresse quelques paroles de réconfort: „C'est triste, monsieur, de se voir condamner, après avoir tout fait pour bien accomplir sa mission.“

Ce dernier trait n'est-il pas typique et ne résume-t-il pas tout le procès de la façon la plus saisissante? A quoi bon commenter des faits qui parlent d'eux-mêmes? Le jury de Moudon a condamné un aliéné, voilà ce qui paraît hors de doute; le jury (si les journaux rendent fidèlement l'aspect des débats) est resté plus que le public lui-même réfractaire aux dépositions des hommes de science. Peut-être ne faut-il pas trop s'en montrer surpris; ce n'est ni la première ni la dernière fois que nous voyons le jury faire de l'indépendance vis-à-vis de ceux qui veulent l'éclairer, et s'ériger en représentant de l'opinion publique dans le sens le plus contestable de ces mots.

Die Gefängnissreform des Kantons Bern.

Im Dezember 1890 legte der Polizeidirektor des Kantons Bern, Herr Regierungsrath *Stockmar*, dem Regierungsrathe folgenden Bericht über die Aufhebung der Strafanstalt in Bern und über die Verbesserung des Gefängnisswesens vor:

„Am 24. Oktober 1888 hat der Regierungsrath die Polizeidirektion eingeladen, in Verbindung mit der Baudirektion und den Aufsichtskommissionen über die Strafanstalten die Frage der Verlegung oder der Aufhebung der Strafanstalt in Bern zu untersuchen und bezügliche Anträge mit den nöthigen Plänen und Kostenberechnungen einzureichen.

Dieser Beschluss entspricht einem allgemeinen Wunsche, der schon in dem Postulate des Grossen Rathes vom 30. Oktober 1874 seinen Ausdruck fand, durch welches die Regierung eingeladen wurde, die Möglichkeit der Verlegung der Strafanstalt in Bern nach dem Grossen Moose zu untersuchen.

Zu jener Zeit nahm man sich vor, das Gefängnisssystem nach einem einheitlichen Plane zu reformiren, den aber die Umstände nach und nach modifizirt haben. Wir glauben, die sich hierauf beziehenden Thatsachen und die seit 1874 ausgeführten partiellen Reformen in Kürze hier aufführen zu sollen.

Um dem Postulate des Grossen Rathes Folge zu geben, hatte Herr Teuscher, damaliger Polizeidirektor, von Herrn Dr. Guillaume, Direktor der Strafanstalt in Neuenburg, ein Gutachten über die Reorganisation der Zentral- und der Bezirksgefängnisse verlangt. Herr Guillaume, dessen Autorität wohlbekannt ist, richtete an Herrn Teuscher einen bemerkenswerthen Bericht, dessen Schlüsse unser gesammtes Strafen- und Gefängnisssystem umfasste. Das Programm der einzuführenden Reformen fasste vor Allem den Schutz der verwahrlosten Kinder, die Besserung der bösartigen und straffälligen Kinder und Garantien zum Schutze der Angeschuldigten und Angeklagten ins Auge. In Betreff der Behandlung der Verurtheilten schlug Herr Guillaume vor, das System der progressiven

Klassifikation anzunehmen, wie es in Irland zur Anwendung gekommen ist. Die Einführung dieses Systems würde den Bau mehrerer Zellengefängnisse für die erste Stufe der Einsperrung, die entsprechende Einrichtung der Strafanstalt Bern und des Schlosses Köniz, sowie die Erstellung einer neuen Anstalt für die 2. und 3. Stufe und die Einführung der provisorischen Freilassung unter amtlicher Aufsicht als letzte Stufe erfordert haben. Die Strafanstalt Thorberg hätte in ein Arbeitshaus zur Besserung der Vaganten und der für die Gesellschaft nicht direkt gefährlichen Personen umgewandelt werden sollen.

Ohne die Schlüsse des Herrn Guillaume förmlich anzunehmen, beschloss der Grosse Rath am 2. April 1875, dieselben in Erwägung zu ziehen und die Regierung einzuladen, ihm ein Projekt über die vollständige oder theilweise Verlegung der Strafanstalt in Bern zu unterbreiten und zu diesem Zwecke Ländereien im Grossen Moose bei Ins bis zum Halte von 600 Jucharten zu erwerben. Der Beschluss des Grossen Rathes sah auch die eventuelle Umgestaltung der Strafanstalt in Bern in ein Gebäude für das Bezirksgefängniss und die verschiedenen Bedürfnisse der Verwaltung vor.

Im Jahre 1876 kaufte die Regierung von der Gemeinde Ins eine Parzelle von 100 Jucharten, die zur Organisation einer landwirthschaftlichen Kolonie diente, welche heute aber in ein Arbeitshaus umgewandelt ist. Die Kolonie in Ins ersetzte die Zweiganstalt in Köniz, deren Aufhebung zu verschiedenen Malen vom Grossen Rathe verlangt worden war.

Verschiedene Umstände, unter welchen in erster Linie die zu jener Zeit ausgebrochene Finanzkrisis zu erwähnen ist, hatten zur Folge, dass die Ausführung des Projektes, die Strafanstalt von Bern zu verlegen, verschoben wurde. Bevor man einen endgültigen Beschluss fasste, wollte man auch die Ergebnisse der in der Strafkolonie in Ins gemachten Erfahrungen abwarten. Anfangs des Jahres 1880 jedoch glaubte die ökonomische Gesellschaft, von Neuem die Frage zur Behandlung bringen zu sollen, und schlug vor, die Strafanstalt im Grossen Moose zu errichten, um die Urbarisirung der ausgedehnten, durch die Juragewässerkorrektion wiedergewonnenen Ländereien zu beschleunigen. Auf diesen Gedanken eingehend, stellte Herr Rohr, Direktor der Entsumpfungen, beim Regierungsrathe den Antrag, einen Theil der Witzwildomäne mit Ausbedingung des Kaufsrechtes zu pachten, um ihn für eine Strafanstalt zu bestimmen. Der Regierungsrath genehmigte dieses

Projekt grundsätzlich und beauftragte dio Polizeidiroktion, einen Plan über die Reform des Gefängnisssystems auszuarbeiten.

Herr Bitzius, der die Leitung des Gefängnisswesens übernommen hatte, legte unverzüglich Hand an das Werk, und nachdem er die verschiedenen interessirten Kommissionen berathen hatte, erwirkte er im Februar 1882 die Genehmigung eines Projektes, das in folgenden Schlüssen zusammengefasst war:

1) Umwandlung der Strafanstalt in Bern in ein Zellengefängniss;
2) Erstellung eines Korrektionshauses im Grossen Moose;
3) Einrichtung der Bezirksgefängnisse von Bern, Thun, Burgdorf, Biel und Delsberg für die zur einfachen Enthaltung oder Einzelhaft Verurtheilten;
4) Erweiterung der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg und Errichtung einer Arbeiterkolonie.

Herr Bitzins führte in seinem Berichte aus, dass die Errichtung eines grossen Zentralgefängnisses — im Grossen Moose oder anderswo — eine noch in weiter Ferne liegende Eventualität sei und dass man sich darauf beschränken müsse, von den bestehenden Einrichtungen den möglichsten Nutzen zu ziehen, immerhin mit dem Vorbehalte ihrer Umänderung nach den schon grundsätzlich vom Grossen Rathe angenommenen Ideen des Herrn Guillaume. Er schlug vor, einen Theil des Zuchthauses für die Zellenhaft, speziell für die besonders gefährlichen Verbrecher, einzurichten. Im Uebrigen behielt er sich vor, der Genehmigung des Grossen Rathes einen vollständigen Plan von Reformen zu unterbreiten, die gleichzeitig mit jenen Aenderungen eingeführt werden sollten. Dieser Plan umfasste unter Anderm die Aufstellung einer Zentralkommission für die Strafanstalten, die Einführung der progressiven Haft und der bedingten Entlassung, die Lösung der Frage der Rückfälligen u. s. w.

Am 11. April 1882 fasste der Grosse Rath auf Grund der Schlüsse dieses Berichts folgenden Beschluss:

1) Es sei die Erweiterung und Einrichtung der Strafanstalten und der Bezirksgefängnisse nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:
   a. Getrennter Strafvollzug für Kriminelle und Korrektionnelle, wobei für die Ersteren das Zellensystem mit Hausarbeit, für die Letzteren hauptsächlich landwirthschaftliche Beschäftigung in Aussicht genommen werden;

b. Trennung der Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen, und Enthaltung aller zur Einzelhaft oder zu einfacher Enthaltung Verurtheilten in fünf Bezirksgefangenschaften, je einer in jedem Assisenbezirk.

2) Es habe der Regierungsrath noch im Laufe dieses Jahres dem Grossen Rathe einen Finanzplan nebst Bauplänen und vergleichenden Kostenberechnungen vorzulegen.

Die Verwirklichung der Projekte der Herren Rohr und Bitzius sollte noch fernerhin durch die Umstände aufgehalten werden. Der Ankauf der Domäne St. Johannsen im Jahre 1883 und ihre Einrichtung als Filiale der Strafanstalt Bern ohne genau bestimmten Charakter bewirkte die Verschiebung der Umwandlung des Zuchthauses in ein Zellengefängniss. Die Organisation des Korrektionshauses zu St. Johannsen war übrigens der Anfang zur Verwirklichung der frühern Projekte, und da die Kolonie von Ins unter die gleiche Verwaltung gestellt worden war, dachte man schon an die Möglichkeit, den ursprünglichen Gedanken der Verlegung der Strafanstalt auf das Grosse Moos durch die Verbindung und Ausdehnung dieser Anstalten je nach den Bedürfnissen ausführen zu können. Die Beibehaltung der Strafanstalt in Bern auf unbestimmte Zeit war, selbst wenn dieselbe umgestaltet wurde, ein Nothbehelf, auf welchen man nach der Erwerbung von St. Johannsen verzichten konnte.

Das Inkrafttreten des Gesetzes von 1884 über die Arbeitsanstalten trug auch dazu bei, eine endliche Entscheidung zu verzögern. Dieses Gesetz schuf einen neuen Stand der Dinge, indem es den Gemeinden gestattete, durch administrative Massnahmen die Vaganten und die Personen von schlechtem Lebenswandel, gegen welche bis dahin die Behörden fast immer ohnmächtig gewesen waren, in die Arbeitsanstalten zu versetzen. Die Ausführung dieses Gesetzes erforderte die Errichtung zweier besonderer Anstalten, die eine für die Männer und die andere, provisorisch zuerst in Thorberg und dann in Bern, für die Weiber. Jede der beiden Arbeitsanstalten zählt heute ungefähr 70 Insassen.

Zu gleicher Zeit richtete man, gemäss dem Beschlusse von 1882, die Gefängnisse jedes Amtsbezirks für die Zellenhaft ein. Ein Flügel der Strafanstalt Bern wurde als Untersuchungsgefängniss bestimmt, und neue Bezirksgefängnisse wurden in Biel, Meiringen und zuletzt in Pruntrut errichtet. Das Programm von 1882 wurde demnach successive ausgeführt, aber mit gewissen durch die Um-

stände gebotenen Modifikationen, und indem man diejenige Reform, welche anfänglich vor allen andern verwirklicht werden zu sollen schien, nämlich die Umgestaltung der Zentralstrafanstalt, in die letzte Linie zurücksetzte.

Diese Massnahme kann nicht weiter aufgeschoben werden. Ausser den allgemeinen Gründen, die den Grossen Rath zu den frühern Beschlüssen bestimmt haben, macht heute ein besonderer Grund eine rasche Entscheidung nothwendig. Im Anfange dieses Jahres hat der Staat Bern gegenüber der Eidgenossenschaft die Verpflichtung übernommen, eine neue Gasse über den Grund und Boden zu erstellen, den gegenwärtig einige Anhängsel der Strafanstalt einnehmen. Der Zeitpunkt ist also gekommen, wo man sich endgültig über das Schicksal dieser Anstalt aussprechen muss.

Bevor die Polizeidirektion ihre Anträge formulirte, liess sie es sich angelegen sein, vor Allem die Aufsichtskommission der Strafanstalt in Bern zu Rathe zu ziehen. Das Gutachten der Kommission lautet sehr bestimmt. Es gelangt zu folgenden Schlüssen:

1) *die Verlegung der Strafanstalt in Bern entspricht einem öffentlichen Interesse und einem dringenden Bedürfnisse;*
2) *die Strafanstalt ist auf die vom Unternehmen der Juragewässerkorrektion erworbenen Ländereien in der Nähe des Dorfes Ins zu verlegen, eventuell auf den „Steigerhubel“ bei Bern, welchen der Staat zu diesem Zwecke zu erwerben hätte;*
3) *die neue Anstalt soll für 200—250 Insassen eingerichtet werden und Nachtzellen für alle Gefangenen enthalten nebst einer gewissen Anzahl Arbeitszellen, und Werkstätten und Speisesäle für 150—180 Gefangene.*

Der Bericht der Kommission konstatirt, dass die stetige Entwicklung der Stadt Bern die Beibehaltung der Strafanstalt im Innern der Hauptstadt unmöglich macht und dass übrigens die Eintheilung des Gebäudes den gegenwärtigen Bedürfnissen nicht mehr entspricht. In Betreff der neuen Baustelle hält die Kommission dafür, dass sie nirgends besser gelegen wäre, als in den Ländereien des Grossen Mooses bei Ins, wo der neuen Anstalt in der Folge jede nothwendige Entwicklung gestattet wäre und die Arbeit der Sträflinge dazu dienen würde, jenen jetzt noch unbebauten Boden nutzbar zu machen. Die Urbarisirung dieser Haiden würde die passendste Beschäftigung für die Sträflinge bilden, deren grösster Theil der landwirthschaftlichen Klasse angehört. Für den Fall,

dass man von diesem Projekt Umgang nehmen zu sollen glaubte, schlägt die Kommission in zweiter Linie vor, der Staat möge von der Gemeinde Bern die Besitzung „Steigerhubel“ kaufen, deren Gebäulichkeiten gegenwärtig als Absonderungshaus dienen und welche 60 Jucharten angebautes Land umfasst. Diese in der Nähe Berns gelegene Besitzung würde allen Anforderungen entsprechen, mit Ausnahme derjenigen, dass sie sich nicht für eine eventuelle Vergrösserung der Strafanstalt eignen würde.

In Betreff der Organisation ist die Kommission der Ansicht, dass die neue Strafanstalt für die zu Zuchthaus verurtheilten Sträflinge beider Geschlechter bestimmt werden sollte. Die Anstalten in St. Johannsen und in Thorberg — die letztere sogar für sich allein — bieten genügend Raum für die korrektionellen Sträflinge. In Bezug auf die innere Einrichtung waren die Ansichten getheilt. Der eine Theil der Kommission empfiehlt das absolute Zellensystem, wodurch die landwirthschaftliche Beschäftigung ausgeschlossen würde, — während ein anderer Theil Einschliessung in Zellen bei Nacht mit gemeinsamer Arbeit bei Tage in Werkstätten oder im Freien vorschlägt. Die Kommission verlangt endlich, dass die Zuchthaussträflinge nach ihrer Aufführung und dem Grade ihrer moralischen Besserung in Klassen oder Kategorien eingetheilt werden sollen, deren letzte die Wohlthat der bedingten Freilassung geniessen würde, welche Einrichtung durch ein Dekret des Grossen Rathes in unser Strafsystem einzuführen wäre.

Der Bericht der Aufsichtskommission zeichnet sich durch die deutliche Umgrenzung der Frage aus. Von den Grundsätzen der innern Ordnung, welcher die Verurtheilten unterworfen werden sollen, hängt in der That nicht nur die Wahl des Ortes für die neue Strafanstalt, sondern auch unsere ganze Gefängnissorganisation ab. Wird der Grundsatz der Zellenhaft angenommen, so ist es klar, dass man den Gedanken aufgeben muss, das Grosse Moos zu benutzen, welches ja nur durch Landarbeiter ertragsfähig gemacht werden kann. In diesem Falle brauchte man nur das Zuchthaus in Bern in ein Zellengefängniss nach dem Projekte von 1882 umzuwandeln oder eine neue Anstalt in der Nähe Berns zu erstellen, um den Sträflingen eine einigermassen lohnende Beschäftigung anweisen zu können. Thorberg und St. Johannsen blieben wie bisher für die korrektionelle Haft bestimmt, vorausgesetzt, dass man es nicht thunlich fände, die eine oder andere dieser Anstalten aufzuheben, die allerdings für ihre gegenwärtige Bestimmung schon zu gross sind.

Geht man dagegen auf den Gedanken eines Zellengefängnisses nicht ein, so hat man zwei Lösungen vor sich: entweder eine neue Strafanstalt im Grossen Moose zu errichten oder aber die Anstalten Thorberg und St. Johannsen nach den Bedürfnissen der Strafvollstreckung zu vergrössern.

Unseres Erachtens muss auf das Zellensystem ohne Bedenken verzichtet werden. In der Theorie hat dieses System stets gleich leidenschaftliche Anhänger und Gegner gefunden, obwohl die Zahl der erstern seit einigen Jahren bedeutend abgenommen zu haben scheint. Während die Einen zu seinen Gunsten die Einschüchterung, die es auf die Verbrecher ausübt, den moralisirenden Einfluss der Absonderung, die Abkürzung der Dauer der Haft, die Individualisirung der Behandlung der Sträflinge anführen, werfen die Andern der Zelle vor, sie zerstöre die körperliche und geistige Gesundheit der Sträflinge, sie machen die Schwierigkeit, dieselben zu beschäftigen, geltend, ferner die sehr grossen Kosten für die Einrichtung und das Aufsichtspersonal und endlich die verschiedene Wirkung der Zelle auf die Gefangenen, je nach der Gesellschaftsklasse, welcher diese angehören. Ohne in diesem Streite Partei nehmen zu wollen, und ohne die Vorzüge zu verkennen, welche das Zellensystem in andern Ländern bieten kann, sei es uns erlaubt, unter seinen erwiesenen Nachtheilen auf einen aufmerksam zu machen, welcher uns ganz besonders berührt: es ist die Thatsache, dass das Zellensystem zur Entvölkerung der Landschaft beiträgt, indem es die Landarbeiter von ihrem Berufe entwöhnt, so dass dieselben nach ihrer Entlassung die Zahl der Vaganten und Rückfälligen vermehren werden. Diese Erwägung ist für uns von ausschlaggebender Wichtigkeit. Drei Viertel unserer Sträflinge gehören thatsächlich der Klasse der Landarbeiter an. Das Zellensystem würde für sie besondere Schwierigkeiten in Bezug auf die Erlernung eines Berufes und die Anweisung passender Arbeit mit sich bringen, ohne dass sie nach ihrem Austritt aus dem Gefängniss Nutzen davon hätten. In ihrem eigenen Interesse und nicht weniger im Interesse der Gesellschaft muss man im Gegentheil darauf bedacht sein, dass sie nach Verbüssung ihrer Strafe ihre frühere Beschäftigung wieder aufnehmen. Unsere Gefängnissorganisation muss desshalb dahin zielen, dass den Sträflingen so viel Landarbeit als nur immer möglich angewiesen werden kann.

Der gleiche Beweggrund veranlasst uns, auch den Gedanken der Errichtung einer neuen, ausschliesslich für die Zuchthaussträf-

linge bestimmten Strafanstalt abzulehnen, obwohl der Wunsch nach einer solchen von der Aufsichtskommission geäussert worden ist. Unter diesen Sträflingen befindet sich nur eine kleine Zahl von solchen, welche zur Landarbeit verwendet werden können, denn diejenigen, welche zu einer langen Haft verurtheilt sind, und diejenigen, welche eine besondere Aufsicht erfordern, müssen mit Arbeiten im Hause beschäftigt werden. Wenn man indessen diese Lösung versuchen wollte, so wäre der eventuelle Vorschlag der Aufsichtskommission vorzuziehen und die Strafanstalt auf dem „Steigerhubel" oder einer andern Besitzung in der Nähe Berns unterzubringen, um die Vortheile einer leichten Verbindung zu haben. Will man aber auf das Grosse Moos hinaus in der Absicht, die unbebauten Strecken, welche der Staat dort schon besitzt oder im Begriffe steht zu erwerben, nutzbar zu machen, so muss man so viele Arbeitskräfte als möglich dorthin bringen. Man würde den Zweck nicht erreichen, wenn man die „Kriminellen" in eine Strafanstalt absonderte, wo die Landarbeit nur einen Nebenzweig des Betriebes bildete, und dagegen die „Korrektionellen" in den Anstalten Thorberg und St. Johannsen beliesse. Eine auf diesem Fusse eingerichtete Anstalt würde übrigens sehr bald in *dem* Masse für die benachbarte Bevölkerung lästig werden, als der Anbau des Landes fortschritte, und nach einigen Jahren würde die Forderung nach einer neuen Verlegung der Anstalt nicht ausbleiben.

Allerdings hat der Grosse Rath sich in seinem Beschlusse vom 11. April 1882 für die vollständige Trennung der Kriminellen von den Korrektionellen ausgesprochen. Er that dies jedoch in der Voraussetzung, dass man für die Ersteren ein Zellengefängniss errichten werde, während die Andern zur Landarbeit verwendet würden. Seither hat die Errichtung des Korrektionshauses St. Johannsen eine Aenderung in den Stand der Dinge gebracht, welcher seiner Zeit jenen Beschluss veranlasste. Zudem konnte die Tragweite des Beschlusses des Grossen Rathes nicht über den Sinn des Art. 11 des Strafgesetzbuches hinausgehen, der einfach vorschreibt, die beiden Klassen der Verurtheilten „möglichst" in getrennten Räumen zu verwahren. Der Wortlaut des Strafgesetzbuches gestattet demnach den Verwaltungsbehörden, die Verurtheilten beider Klassen ihre Strafe in der gleichen Anstalt verbüssen zu lassen, nur mit der Einschränkung, dass sie nicht in einer und derselben Räumlichkeit oder Abtheilung mit einander in Berührung gebracht werden sollen.

Es wird heutzutage allgemein anerkannt, dass es willkürlich ist, die Verurtheilten nach der Gerichtsbarkeit einzutheilen, die über ihr Vergehen geurtheilt hat, und dass mancher ständige Gast der korrektionellen Gerichte gefährlicher und für die Besserung weniger empfänglich ist, als oft ein durch den Assisenhof zu einer entehrenden Strafe verurtheilter Krimineller. Die einzige rationelle Klassifikation ist diejenige, welche zwischen den erstmals Verurtheilten und den Rückfälligen unterscheidet. Die Gefängnissverwaltung muss den Erstern eine besondere Aufmerksamkeit widmen und sie der Berührung mit den schlechten, die Gefängnisse bevölkernden Elementen entziehen. Was die Rückfälligen anbelangt, so kann man, von seltenen Ausnahmen abgesehen, kaum erwarten, dass sie die Strafanstalt gebessert verlassen, und ihnen gegenüber besteht der Hauptzweck der Strafvollziehung neben der Züchtigung darin, sie unschädlich zu machen. Die Mehrzahl derselben zieht übrigens nur vom Zuchthaus in's Korrektionshaus und umgekehrt, je nachdem der Zufall ihnen Gelegenheit zur Begehung eines „Verbrechens“ oder eines „Vergehens“ liefert. Man darf also sagen, dass für die Rückfälligen die Forderung der Trennung nebensächlich ist und die Verwaltung kein Bedenken tragen soll, in dieser Hinsicht von der Freiheit Gebrauch zu machen, die ihr der Art. 11 des Strafgesetzbuches gestattet.

Nichts hindert somit, unter dem gleichen Dache die Verurtheilten der beiden Klassen — die Kriminellen und die Korrektionellen — unterzubringen, unter der Bedingung jedoch, dass sie in bestimmte Abtheilungen geschieden werden. Dies ist die Lösung, welche die Umstände uns bestimmen vorzuschlagen, vor Allem um eine Zersplitterung zu vermeiden, deren Nachtheile schon gegenwärtig fühlbar sind. Der Stand der Sträflinge des laufenden Jahres weist nämlich folgende Zahlen auf:

	Maximum.	Minimum.	Mittel.
Zuchthaus . .	234	223	229, wovon 28 Weiber.
Korrektionshaus	280	231	256, „ 52 „

Die 256 Korrektionellen sind auf die Anstalten Thorberg und St. Johannsen vertheilt. Man muss jedoch von dieser Zahl eine Mittelzahl von 20—30 zu Einzelhaft Verurtheilten abziehen, welche ihre Strafe in den neuen Bezirksgefängnissen abbüssen. Es bleiben somit im Mittel kaum 240 Verurtheilte für die zwei Korrektionshäuser. Nun aber kann Thorberg 450 und St. Johannsen 200 Sträflinge beherbergen. Der gegenwärtige Bestand ist ungenügend zur

Bewirthschaftung der zwei grossen Domänen dieser Anstalten, und die Polizeidirektion hat Mühe, den Reklamationen der Verwalter Genüge zu leisten, die sich fortwährend beklagen, nicht genügend Arbeitskräfte für den Landbau zu haben. Im letzten Herbst hat man sogar zu einer ausnahmsweisen Massregel greifen müssen, um diesem Uebelstand zu begegnen: die in der Strafanstalt in Bern untergebrachten Weiber wurden nach Thorberg verlegt, und alle zu Korrektionshaus verurtheilten Weiber wurden in St. Johannsen vereinigt. Der innere Dienst der Strafanstalt in Bern wird seither durch die im Arbeitshause untergebrachten Weiber besorgt. Dieser Zustand wird nicht verfehlen, in fühlbarer Weise das Budget der Anstalten Thorberg und St. Johannsen zu beeinflussen, die ein viel zahlreicheres Personal für ihren Gewerbebetrieb und ihre Landwirthschaft nöthig hätten. Es ist somit einleuchtend, dass, wie wir schon bemerkt haben, die Errichtung einer neuen Strafanstalt die Aufhebung des einen unserer zwei Korrektionshäuser zur unmittelbaren Folge haben müsste.

Wenn wir beantragen, Thorberg und St. Johannsen auch zur Unterbringung der peinlich Verurtheilten zu verwenden, so sind wir weit davon entfernt, anzunehmen, dass diese Anstalten ihrer neuen Bestimmung dienen können, ohne einer tiefgreifenden Umgestaltung unterworfen werden zu müssen. Zwar werden nur in St. Johannsen Neubauten nöthig werden; aber in sämmtlichen vorhandenen Gebäulichkeiten werden noch zweckentsprechende Einrichtungen getroffen werden müssen. Nach der Statistik der letzten Jahre kann man für die Zukunft ein Maximum von 650 Sträflingen annehmen. Im Jahre 1889 belief sich ihre Zahl auf 573, die folgendermassen vertheilt waren:

	Rückfällige.	Erstmalsbestrafte.	Total.
Bern	80	187	267
Thorberg	41	113	154
St. Johannsen	102	50	152
Total	223	350	573

Der Durchschnitt der zehn letzten Jahre 1880 bis 1889 weist folgende Zahlen auf:

	Rückfällige.	Erstmalsbestrafte.	Total.
Bern	129	203	332
Thorberg	53	158	211
St. Johannsen	136	58	194
Total	318	419	737

Diese Zahlen setzen sich zusammen aus:

	Rückfällige.	Erstmalsbestrafte.	Total.
Verurtheilte auf Lebenszeit . .	4	7	11
Verurtheilte, die noch mehr als 5 Jahre zu bestehen hatten	7	27	34
Verurtheilte, die weniger als 5 J. noch zu bestehen hatten .	307	385	692
Total	318	419	737

(Es ist zu bemerken, dass in den Zahlen von 1889 47 Männer inbegriffen sind, welche in dem von der Verwaltung von St. Johannsen abhängigen Arbeitshause in Ins untergebracht waren. Die Zahlen von 1890 werden noch niedriger sein, als diejenigen von 1889.)

Aus dieser Uebersicht, wie übrigens auch aus unsern letzten Jahresberichten, geht hervor, dass die Zahl der Verbrechen seit einigen Jahren merklich abgenommen hat. Die Verwalter der Strafanstalten wurden über diesen Punkt befragt; sie schreiben die erfreuliche Thatsache drei Hauptursachen zu: der Abnahme des Alkoholgenusses, einer Folge der Einführung des Monopols; sodann dem Einflusse der Rettungsanstalten für bösgeartete und verwahrloste Kinder, welche Anstalten eine immer grössere Zahl von Rekruten der Verbrecherarmee entziehen, — und endlich der Errichtung von Arbeitshäusern, welche gegenwärtig ungefähr 130 Individuen beherbergen, von welchen die meisten Kunden der Korrektionshäuser waren. Wie dem auch sei, so wird man, wie wir glauben, bei der Annahme eines Maximums von 650 Sträflingen allen Eventualitäten begegnen können.

Die neue Gefängnissorganisation muss unter den Verurtheilten eine vollständige und bleibende Unterscheidung aufstellen. Wir meinen damit nicht die in Art. 11 des Strafgesetzbuches empfohlene Trennung, die nur eine einfache administrative Scheidung erfordert; sondern man muss ein für alle Mal die Rückfälligen von den Erstmalsverurtheilten trennen, wenn man will, dass der erzieherische Einfluss der Strafanstalten endlich nennenswerthe Ergebnisse erziele und dass das Gefängniss die Verbrecher in gewissem Masse zu bessern vermöge, welche ihm die Gesellschaft zur Hut übergibt. Diese Trennung wird den Vortheil haben, von vornherein den Charakter unserer zwei Strafanstalten deutlich und bestimmt zu kennzeichnen. In der einen die räudigen Schafe, die Verbrecher von Beruf, die unverbesserlichen Uebelthäter, gegenüber welchen die Gesellschaft

kaum mehr eine andere Pflicht hat, als sie ausser Stand zu setzen, zu schaden. In der andern Diejenigen, welche das Gesetz zum ersten Male erreicht und für ein Delikt bestraft, das sie vielleicht nicht mehr begehen werden, wenn eine einsichtsvolle Bestrafung sie auf den guten Weg zurückführen kann, und namentlich, wenn sie nicht der Berührung mit den Veteranen des Verbrechens ausgesetzt werden, welche in ihrem Bewusstsein die Schwere ihres Vergehens durch Lehren zur Verübung neuer Vergehen abschwächen würden.

Wenn man diese Klasseneintheilung annimmt, so ist die Wahl Thorbergs für die Rückfälligen ganz angezeigt. Die Zahl Derjenigen, welche zur Landarbeit verwendet werden können, genügt zur Bewirthschaftung der Domäne, namentlich wenn die Filiale in Trachselwald, wie wir beantragen werden, zur Aufnahme der jugendlichen Verurtheilten im Alter von 16—20 Jahren bestimmt wird. Die übrigen Sträflinge werden, wie bisher, mit Hausarbeit beschäftigt werden. Die Strafanstalt St. Johannsen würde, angemessen vergrössert, für die Erstmalsverurtheilten vorbehalten bleiben. Sie würde mehrere Abtheilungen in sich begreifen. Die erste würde sich aus den Sträflingen zusammensetzen, die nicht ausserhalb der Anstalt beschäftigt werden dürfen, nämlich unter andern die auf Lebenszeit Verurtheilten, die Verurtheilten, welche noch eine lange Strafe auszuhalten haben, z. B. mehr als fünf Jahre, und überhaupt alle diejenigen, bei welchen man Grund hat, eine Entweichung zu befürchten, so namentlich die Fremden. Die Sträflinge dieser Abtheilung würden mit der Leinwandweberei beschäftigt werden. Dieses Gewerbe ist das einzige, dessen Konkurrenz das Publikum nicht zu fürchten hat, dessen Erzeugnisse leichten Absatz finden und dessen Gewinn gesichert ist. Herr Blumenstein, Verwalter der Strafanstalt in Bern, bemerkt in seinem Berichte, dass man dieses Gewerbe in Thorberg wegen der schwierigen Verbindung kaum einführen oder vielmehr entwickeln könnte, während St. Johannsen nur 20 Minuten von der Station Landeron entfernt liegt, mit welcher es durch eine gute Strasse verbunden ist. Für die Bequemlichkeit des Publikums könnte man übrigens eine Ablage im Bezirksgefängniss von Bern einrichten.

Von den übrigen Sträflingen in St. Johannsen würden die einen zur Bewirthschaftung der Domäne der Anstalt und die andern zur Bebauung des Grossen Mooses verwendet. Eine besondere Abtheilung, die aus solchen bestünde, die zu kurzen Strafen verurtheilt sind, würde in Witzwyl untergebracht, wenn der Staat diese Domäne

erwirbt, oder auf irgend einem andern zu bestimmenden Punkte. In Witzwyl wäre Platz für 50 Sträflinge. Die Zahl der Stationen zur Bebauung des Grossen Mooses könnte übrigens nach Massgabe des Bedürfnisses vermehrt werden. Diese Stationen hätten den Vortheil, eine rationelle Klassentheilung der Gefangenen zu erlauben und eine Prämie für ihr Wohlverhalten zu bieten: sie könnten die verschiedenen Stufen bilden, welche Herr Guillaume in seinem Berichte von 1875 empfiehlt. Die bedingte Freilassung, welche die letzte Stufe bilden würde — sobald der Grosse Rath deren Einführung beschlossen haben wird — würde in glücklicher Weise unterstützt durch die Nähe der Kolonie der Entlassenen, des *Arbeiterheims*, welches die Privatinitiative im *Tannenhof* errichtet hat. Würde es endlich nicht möglich sein, dass der Staat denjenigen Sträflingen, welche sichere Bürgschaften ihrer moralischen Besserung gegeben, unter günstigen Bedingungen, für sie und ihre Familien Landkonzessionen auf dem Grossen Moose gewährte, zu dessen Urbarisirung sie mit ihren eigenen Armen beigetragen hätten? Läge hierin nicht zugleich ein Mittel zur Rehabilitation für die Verurtheilten, eine Garantie für die Gesellschaft und ein Element des Gedeihens für diesen Theil unseres Landes?

In St. Johannsen, wie in Thorberg, würde die Organisation eine unvollständige sein, wenn sie nicht die Einführung der Nachtzellen für alle Sträflinge enthielte. Die Aufsichtskommissionen und die Strafaustaltsvorsteher sind in diesem Punkte einig, dass die Nachtzelle die erste Bedingung eines guten Gefängnisssystems ist. Für die Rückfälligen in Thorberg wird sie die Vorbereitung neuer Vergehen verhindern, welche die gemeinsamen Schlafräume, diese Fortbildungsschulen des Verbrechens, nur zu häufig begünstigt haben. In St. Johannsen wird sie den Neuverurtheilten die zum Nachdenken nothwendige Einsamkeit verschaffen, und sie wird der moralischen Ansteckung durch die Berührung mit den Verdorbenern vorbeugen. Es wird nöthig sein, ungefähr 300 Zellen in Thorberg und 350 in St. Johannsen zu erstellen. In jeder Anstalt muss eine gewisse Anzahl dieser Zellen als Arbeitszellen für diejenigen Gefangenen verwendet werden können, welche die Verwaltung abzusondern für gut erachtet. Hr. Blumenstein glaubt, dass in St. Johannsen deren 50 nöthig sein werden. Die Gelegenheit wird günstig sein, in Thorberg auch die abgesonderte Infirmerie zu erstellen, welche man dort seit Langem verlangt.

Die Erweiterung der Strafanstalt St. Johannsen wird mit Nothwendigkeit dazu führen, die Verwaltung dieser Anstalt zu ändern und zu verstärken. Auf Grund des Dekrets vom 23. November 1883 besteht diese Verwaltung aus einem Vorsteher und einem Buchhalter. Nun ist es klar, dass diese zwei Beamten für die Führung einer Anstalt nicht genügen könnten, welche mehrere wichtige und auf einem beträchtlichen Raume zerstreute Dienstzweige umfassen und mit welcher ausserdem das Arbeitshaus in Ins fernerhin verbunden bleiben wird. Es wird somit unerlässlich sein, dem Vorsteher einen Oekonomen beizugeben und vielleicht die Verrichtungen eines Einnehmers und eines Buchhalters zu trennen oder zum Mindesten diesem letztern einen Angestellten zu geben. Der Vorsteher wird dann dem erzieherischen Theile seiner Aufgabe, welcher bis dahin gezwungener Weise vernachlässigt war, mehr Zeit widmen können. Durch den täglichen Umgang mit den Sträflingen, durch den Einfluss, den ihm seine Besuche und Rathschläge auf sie verschaffen werden, wird er in reichem Masse zu ihrer Besserung beitragen können. Vielleicht wird man es auch zweckmässig finden, ihm die allgemeine Ueberwachung aller Strafanstalten mit Einschluss der Bezirksgefängnisse zu übertragen, damit der gesammte Gefängnissdienst vom gleichen Geiste beseelt werde und auf das gleiche Ziel hinarbeite. Es ist überflüssig, zu bemerken, dass die Kosten der neuen Verwaltung sich mehr als aufgewogen finden werden durch die Ersparniss, welche mit der Aufhebung der Strafanstalt in Bern erzielt werden wird.

Die Organisation, die wir vorschlagen, soll sich den besondern Bedürfnissen des Kantons Bern anpassen. Sie kann sich nicht die andern gleichartigen Anstalten der Schweiz oder des Auslandes zum Muster nehmen, die unter andern Bedingungen und mit Rücksicht auf andere Umstände gegründet wurden. Es ist somit unmöglich, zum Voraus das ganze Räderwerk derselben festzustellen, und es empfiehlt sich in dieser Beziehung, dem Regierungsrathe eine gewisse Freiheit zu lassen, unter dem Vorbehalt der Kontrole durch den Grossen Rath. Für den Augenblick genügt es, die Grundlinien zu ziehen, nämlich die Unterbringung der Rückfälligen in Thorberg und der andern Verurtheilten in der Strafanstalt St. Johannsen und in deren gegenwärtigen und zukünftigen Nebenanstalten zu beschliessen. Die Einzelheiten der Ausführung müssen der Würdigung der Verwaltungsbehörden überlassen werden."

Auf Grund der Anträge der Polizeidirektion legte der Regierungsrath im Januar 1891 dem Grossen Rathe den Entwurf vor zu einem

Dekret betreffend die Aufhebung der Strafanstalt in Bern und die Reorganisation der Strafanstalten.

Art. 1. Die Strafanstalt in Bern wird auf den 1. Januar 1893 aufgehoben.

Sämmtliche Beamte und Angestellte derselben sind als solche auf 1. Januar 1893 zu entlassen, ohne dass sie von daher auf irgend eine Entschädigung Anspruch haben sollen.

Art. 2. Die Strafanstalten zu St. Johannsen und Thorberg, mit ihren Dependenzen, werden zur Enthaltung derjenigen peinlich und korrektionell Verurtheilten bestimmt, welche ihre Strafen nicht in einem Bezirksgefängniss zu erstehen haben.

In der Regel werden die zum ersten Mal zu einer peinlichen oder korrektionellen Enthaltungsstrafe Verurtheilten dieselbe in St. Johannsen, Rückfällige dagegen die ihrige in Thorberg aushalten, und zwar auch dann, wenn die frühern Verurtheilungen ausserhalb des Kantons Bern erfolgt sind. Der Regierungsrath kann die Polizeidirektion ermächtigen, von obiger Regel Ausnahmen zu machen.

Art. 3. Die Organisation und die innere Einrichtung der Strafanstalten zu St. Johannsen und Thorberg sind durch den Regierungsrath auf dem Verordnungswege festzustellen.

Art. 4. In theilweiser Abänderung des Dekrets vom 25. Mai 1848 über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg und des Dekrets vom 23. November 1883, betreffend die Stellen eines Vorstehers und eines Buchhalters der Strafanstalt zu St. Johannsen, wird die Verwaltung der Strafanstalten zu Thorberg und St. Johannsen auf 1. Januar 1893 vervollständigt durch die Aufstellung eines gemeinsamen Inspektors, welchem die Oberaufsicht über dieselben obliegen wird. Der Regierungsrath kann auf reglementarischem Wege diesen Inspektor auch mit der Aufsicht und Inspizirung sämmtlicher Gefängnisse, Arbeitshäuser und andern verwandten Anstalten des Kantons beauftragen und wird überhaupt die Obliegenheiten desselben näher bestimmen.

Art. 5. Der Regierungsrath ist beauftragt, mit Beförderung dem Grossen Rathe die Pläne und Kostenberechnungen über die

Arbeiten vorzulegen, welche nothwendig sind, um die Strafanstalten zu Thorberg und St. Johannsen ihrer neuen Bestimmung gemäss einzurichten. Diese Arbeiten sollen successive ausgeführt werden.

Art. 6. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt. Dasselbe ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Die Polizeidirektion und der Regierungsrath bezwecken mit dieser Vorlage, das vor 10 Jahren begonnene Werk der bernischen Gefängnissreform ordnend zusammenzufassen und zu vervollständigen. Die Polizeidirektion hat überdies Berichte und Anträge angekündigt über:

„1. Die Einführung der *bedingten Freilassung*, auf Grund der dem Grossen Rathe in Art. 27, Ziffer 1, litt. *g*, der Verfassung eingeräumten Befugniss, und die Bedingungen, unter welchen sie organisirt werden soll.

2. Die Aufstellung einer *Zentralkommission für die Strafanstalten*, welche schon im Jahre 1882 projektirt war und welche die gegenwärtigen Aufsichtskommissionen ersetzen soll. Ihre Befugnisse werden sich, sei es direkt, sei es durch Delegation, eventuell auch auf die Aufsicht über die Bezirksgefängnisse ausdehnen lassen.

3. Die Reorganisation des *Aufsichtspersonals* der Strafanstalten und die Garantien, die in Zukunft von diesem Personal, das gegenwärtig nicht auf der Höhe seiner Aufgabe steht, zu fordern sind. Nach unserer Meinung soll diese Reorganisation mit derjenigen des Landjägerkorps zusammenfallen, welche die Polizeidirektion zur Zeit vorbereitet. In Zukunft würden die Landjäger der Reihe nach mit einem Theile dieses Dienstes betraut werden.

4. Den Bau und die Organisation des *Bezirksgefängnisses von Bern*, mit welchem wir das gegenwärtig provisorisch in einem Flügel der Strafanstalt Bern untergebrachte *Weiber-Arbeitshaus* zu verbinden beantragen werden.

5. Die Gründung einer Anstalt für *bösgeartete Jünglinge* und für Verurtheilte von 16—20 Jahren in der im verflossenen Jahre mit dem Korrektionshaus Thorberg verbundenen Filiale zu Trachselwald.

6. Die Einführung von Vorlesungen *über Gefängnisswesen* an der juristischen Fakultät der Hochschule.“

Aus dem Berichte der Polizeidirektion ergibt sich zunächst die sehr erfreuliche Thatsache einer *Verminderung der Kriminalität* für den Kanton Bern. Die Verwalter der bernischen Strafanstalten schreiben diesen Erfolg dem *Alkoholgesetz* und den guten Wirkungen der *Rettungs-* und *Arbeitsanstalten* zu. Dieser Erfolg muntert zu weiteren Bemühungen auf. Als nächste Ziele stellen sich dar: *Die staatliche Fürsorge für verwahrloste Kinder* zunächst durch wirksame Unterstützung des Vereins zur Erziehung verwahrloster Kinder *(Gotthelfstiftung)*. Dazu sollte eine *bedeutende* Quote des Alkoholzehntels verwendet werden [1]). Dann die *Verstaatlichung der Naturalverpflegung* nach dem Beispiel anderer Kantone. Die Kriminalitätsziffer wird aber gewiss auch durch einen *zweckmässigen Strafvollzug* günstig beeinflusst.

Darüber besteht kein Zweifel: der gegenwärtige Zustand kann nicht fortdauern. Die Aufhebung der Strafanstalt in Bern wird durch rechtliche Verpflichtungen bedingt, welche der Kanton Bern gegenüber dem Bund einging. *Wie das bernische Gefängnisswesen für die Zukunft einzurichten sei*, darüber gehen die Meinungen auseinander. Die Lösung ist ausserordentlich wichtig, nicht nur für den Kanton, sondern auch für das Strafrecht der Eidgenossenschaft. Denn ein gutes Strafensystem lässt sich nur aufstellen, wenn die erforderlichen Gebäude zur Verfügung stehen. Das darf Bern bei seiner Gefängnissreform nicht ausser Acht lassen.

Die zu einem Gutachten aufgeforderte *Aufsichtskommission der Strafanstalt Bern* befürwortet den Bau eines *Zuchthauses*, so dass der Kanton Bern wie bisher drei Strafanstalten besitzen würde. Die *Polizeidirektion und der Regierungsrath* wollen von einem solchen Neubau absehen; die sämmtlichen Sträflinge, die nicht in den Bezirksgefängnissen untergebracht werden, würden demnach auf die beiden Anstalten *St. Johannsen* und *Thorberg* vertheilt.

Wenn die Aufsichtskommission und die Polizeidirektion bezüglich dieses wichtigen Punktes getheilter Ansicht sind, so wird dagegen die Einrichtung von *Nachtzellen für jeden Sträfling* beiderseits als unabweislich anerkannt. Die Polizeidirektion beabsichtigt, 300 Nachtzellen in Thorberg und 350 in St. Johannsen zu erstellen, was bedeutende bauliche Veränderungen erfordert, in St. Johannsen auch Neubauten. Damit wird ein ganz gewaltiger Fortschritt erzielt,

[1]) Der Alkoholzehntel darf nicht verzettelt werden. Bern hat sich stets für Ganzes und gegen Halbheiten entschieden, so soll es auch hier sein.

und wenn die ganze Gefängnissreform lediglich die allgemein als verwerflich erkannte *nächtliche Gemeinschaftshaft* beseitigt, so ist schon unendlich viel gewonnen.

Der Streit über das beste System des Strafvollzuges hat in dem Gefängnisswesen schon viel Unheil angestiftet. Es ist daher begreiflich, dass die Polizeidirektion zu dieser Frage nicht Stellung nimmt. Mit Recht werden aber Bedenken gegen das *Zellen*system erhoben, das nur für ein Strafabsonderungshaus passt, viel besser bewährt sich das *Progressiv*system, wie es namentlich Zürich, St. Gallen und Aargau eingeführt haben [1]). Die Polizeidirektion geht hauptsächlich darauf aus, den Sträfling seiner bisherigen Thätigkeit zu erhalten, damit er nach der Entlassung aus der Anstalt ein Auskommen findet. Da nun drei Viertheile unserer Sträflinge *Landarbeiter* sind, so rechtfertige es sich, die *sämmtlichen* Sträflinge in Anstalten mit landwirthschaftlichem Betrieb, also in *Thorberg* und *St. Johannsen*, unterzubringen. Gewiss ist die Anpassung der Sträflinge an die Verhältnisse des Lebens, die sie nach ihrem Austritte erwarten, ungemein wichtig, allein es gibt eine *bestimmte Gruppe* von Verbrechern, *bei denen solche Anpassung von vorneherein ausgeschlossen ist.* Wie die Polizeidirektion berichtet, befinden sich nämlich unter den *Zuchthaus*sträflingen „nur *eine kleine Zahl von solchen, welche zu Landarbeit verwendet werden können,* denn diejenigen, welche zu einer langen Haft verurtheilt sind, und diejenigen, welche eine besondere Aufsicht erfordern, müssen mit Arbeiten im Hause beschäftigt werden“. Und selbst unter den *Erstmalsverurtheilten* gibt es Sträflinge, die nicht ausserhalb der Anstalt beschäftigt werden dürfen. Der Bericht nennt beispielsweise die auf Lebenszeit und auf lange Zeit Verurtheilten, sowie die Fluchtverdächtigen. Diese Abtheilung würde in St. Johannsen zur Leinwandweberei verwendet und es werden hiefür 50 Arbeitszellen in Aussicht genommen.

Die Sträflinge, welche *gewerbliche* Arbeiten verrichten, könnten auch in einer Anstalt ohne ländlichen Betrieb enthalten werden. Wenn sie ebenfalls in Thorberg und St. Johannsen Quartier erhalten, so geschieht dies wohl im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung des Strafvollzuges. Verträgt sich das aber mit den *Zwecken des Strafvollzuges?* Dies führt auf den *zweiten* Gesichtspunkt, von dem sich die Polizeidirektion bei Aufstellung des Entwurfes leiten

[1]) Vergl. die Mittheilungen von *Hurbin*, Seite 75 ff.

liess. Der Entwurf schliesst sich an die neuesten kriminalpolitischen Forschungen an und will *Gewohnheits-* und *Gelegenheitsverbrecher* unterscheiden. Die Gewohnheitsverbrecher charakterisirt der Bericht als „*die räudigen Schafe, die Verbrecher von Beruf, die unverbesserlichen Uebelthäter, gegenüber welchen die Gesellschaft kaum mehr eine andere Pflicht hat, als sie ausser Stand zu setzen, zu schaden*". Diese würden Thorberg beziehen, die Andern St. Johannsen. Allein die Unterscheidung des *Dekretes* stimmt mit dieser Auffassung nicht vollkommen überein; nach dem Dekret halten die *zum ersten Mal korrektionell oder peinlich Verurtheilten* die Strafe in St. Johannsen, die *Rückfälligen* in Thorberg aus. *Aber nicht Jeder, der schon einmal korrektionell oder peinlich verurtheilt worden war, ist Berufsverbrecher oder unverbesserlich.* Von den 318 Rückfälligen, welche in den letzten 10 Jahren in den bernischen Strafanstalten jährlich Aufnahme fanden, waren gewiss kaum 100 Berufsverbrecher im eigentlichen Sinne. In Thorberg würden sich daher keineswegs nur Gewohnheitsverbrecher zusammenfinden, über 200 Sträflinge gehörten in die Klasse der Gelegenheitsverbrecher. Dagegen würde allerdings St. Johannsen lediglich Anfänger beherbergen, aber es gibt auf dem Kriminalgebiet Anfänger, welche zum ersten Mal ein *Haupt*stück, z. B. Mord, Raub, Nothzucht, verüben; auch werden manche Verbrechen nicht bestraft, so dass ein Erstmalsverurtheilter möglicherweise kein Neuling ist. Es ist also nicht sicher, dass unter den Erstmalsverurtheilten keine ganz schlimmen Elemente erscheinen. Dies anerkennt auch der Bericht.

Sollen wirklich die Berufsverbrecher und die Unverbesserlichen ausgeschieden werden, so darf nicht einmaliger Rückfall bezw. eine zweite Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens das Unterscheidungsmerkmal bilden. Gewiss charakterisirt Rückfälligkeit den Berufsverbrecher, aber es berechtigt doch erst *mehrmaliger* und vorzugsweise *gleichartiger* Rückfall zu dem Schlusse, es sei der Verurtheilte Gewohnheitsverbrecher. Der Rückfall bildet auch nicht das *einzige* Kriterium. Ein sicheres Urtheil darüber, ob Einer Gewohnheitsverbrecher oder unverbesserlich ist, kann nur durch eine genaue Prüfung der ganzen Persönlichkeit, ihres Vorlebens, Charakters, ihrer äussern Erscheinung gewonnen werden. Uebrigens dürfte es schwieriger sein, das Wesen der Gewohnheitsverbrecher in einer Gesetzesformel auszudrücken, als in dem einzelnen Falle die Frage zu entscheiden. Es handelt sich eben um kriminalsoziologische Erscheinungen und nicht um juristische Begriffe.

Die Verwalter der Berner Strafanstalten kennen ihre Leute und würden gewiss im Stande sein, die Gewohnheitsverbrecher mit der Unfehlbarkeit des Instinkts auf erste Anfrage hin namhaft zu machen. Täusche ich mich nicht, so würden sich die Meisten, *welche* (abgesehen von Gebrechlichen) *nicht mit Landarbeit beschäftigt werden können, als Angehörige des Berufsverbrecherthums herausstellen.* Denn die Gauner erweisen sich in den Strafanstalten vorwiegend als die *gefährlichen* Elemente, welche nicht mit den übrigen Sträflingen bei Aussenarbeit zusammengebracht werden dürfen und die auch meistens auf Entweichung sinnen. Man könnte den Berufsverbrecher mit gutem Recht auch als den *gefährlichen* Verbrecher bezeichnen, wenn dabei die sittliche Gefährlichkeit einbezogen wird. So ragt die Gruppe der Gewohnheitsverbrecher und Unverbesserlichen leicht erkennbar aus dem zahlreichen Gefängnissvolk hervor, sie stellt sich sowohl für die Arbeit als für den eigentlichen Strafvollzug als eine besondere Klasse dar.

Da die Gewohnheitsverbrecher zu landwirthschaftlichen Arbeiten nicht verwendbar sind, und da es vorzugsweise darauf ankommt, sie unschädlich zu machen, so empfiehlt sich ihre Verwahrung in einem hiefür eingerichteten *Strafabsonderungshaus.* Nun lehnt allerdings die Polizeidirektion den Bau eines Zellengefängnisses ab, allein die Ablehnung erfolgte mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Anpassung unserer Sträflinge an den ländlichen Beruf. Für die Unverbesserlichen und Gewohnheitsverbrecher fällt aber diese Rücksicht vollständig weg, indem sie regelmässig nicht auf dem Lande arbeiten. Die *Zwecke des Strafvollzuges* fordern dagegen hier, wenn irgendwo, *strenge Absonderung.*

So sollte denn diese Frage neuerdings in Erwägung gezogen werden. Die seit Jahrzehnten geplante Gefängnissreform, welche in Folge äusserer Umstände nicht mehr aufgeschoben werden kann, darf nicht eine vorläufige und halbe werden, denn die Erfahrung zeigt, wie lange Zeit Gefängnissreformen erfordern. Eine nach einheitlichem Plane durchgeführte Reform des Gefängnisswesens kostet, bei ungleich grösserem Erfolge, weit weniger, als ein stückweises Einrichten und Ausbessern alter Gebäude. Uebrigens erhält der Staat Bern in Folge Aufhebung der Strafanstalt Bern die erforderlichen Mittel.

Die Zahl der Abzusondernden wird sich kaum auf mehr als 100 belaufen, so dass ein kleinerer Bau genügen würde. Dazu möchte sich der Steigerhubel eignen. Nicht ausgeschlossen wäre die

Erstellung eines Strafabsonderungshauses in St. Johannsen, das für die Leinwandfabrikation günstig gelegen sei. Eine der bewährtesten Autoritäten auf dem Gebiete des Strafvollzuges, der Strafhausdirektor *J. H. Kühne* von St. Gallen, langjähriger Vorsteher von St. Jakob, empfiehlt eine derartige Verbindung von Anstalten, und er räth den grösseren Kantonen, zu kolonieartigen Strafanstalten überzugehen. „Die räumlich getrennt stehenden Gebäude würden durch ihre Höfe mit verschliessbaren Thoren unter sich verbunden. Auf diese Weise würde es leicht, verschiedene Gefangenenklassen unter einheitlicher Administration verwahrt zu halten. *Für den Bundeskanton Bern z. B., der einer durchgreifenden Reform der Gefängnisse kaum noch ferne steht, wäre die Erstellung eines reduzirten Plötzensee deutlich genug angezeigt* [1])."

Da das Strafabsonderungshaus vorwiegend Unschädlichmachung bezweckt, so darf die Einrichtung einfach sein, doch sind Einzelnachtzellen und Arbeitszellen unentbehrlich.

Sind einmal die Berufsverbrecher und die Unverbesserlichen, denen die langzeitig Verurtheilten zugetheilt werden sollten, besorgt und aufgehoben, so fragt es sich, wie die übrigen Sträflinge zu vertheilen sind. Nach dem Strafgesetzbuche sollen die Zuchthaus- und die Korrektionshausgefangenen *möglichst* getrennt werden. Mit Recht legt der Bericht dieser Eintheilung nicht sehr grosse Bedeutung bei. In den beiden Anstalten sind aber überdies die Zwangsarbeitsstrafen der armenpolizeilich Verurtheilten zu vollstrecken, und endlich dienen sie als Arbeitsanstalten für Liederliche. Das Gesetz betreffend Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten vom 11. Mai 1884, ein Werk des früheren Polizeidirektors *von Wattenwyl*, verpflichtet den Gesetzgeber, bei Durchführung der Gefängnissreform Strafanstalt, Arbeitshaus und Arbeitsanstalt zu trennen. Der von dem Gesetze vorgesehene Zeitpunkt ist gekommen.

Das Gesetz bestimmt:

Art. 1. Der Staat errichtet je nach Bedürfniss Arbeitsanstalten. Dieselben sind bestimmt zur Aufnahme:

a. volljähriger arbeitsfähiger, aber arbeitsscheuer oder liederlicher Personen;

b. minderjähriger bösartiger, namentlich strafrechtlich verurtheilter Personen.

---

[1]) Grundzüge für Ordnung des Pönitentiarwesens in der Schweiz. St. Gallen 1873. Seite 34.

Art. 2. Die Anstalten für beide Klassen von Personen sollen getrennt sein; ebenso ist in denselben die Trennung der Geschlechter durchzuführen.

Diese Forderung wird durch die Gründung einer *Anstalt in Trachselwald für bösgeartete Jünglinge und für Verurtheilte von 16 bis 20 Jahren* erfüllt. Von dieser Neuerung darf man sich *viel* versprechen. Wenn es wichtig ist, die Veteranen des Verbrechens abzusondern, so ist es noch viel wichtiger, die Jugend fernzuhalten von allen Verbrechern.

Art. 3 des Dekretes schreibt aber ferner vor:

In diese (Arbeits-) Anstalten können jedoch bis zur vollständigen Durchführung der Gefängnissreform auch Diejenigen aufgenommen werden, welche zur Enthaltung in einem Zwangsarbeitshause verurtheilt worden sind.

Das bedeutet aber doch: Bei Durchführung der Gefängnissreform sind besondere Gebäude als Arbeitsanstalten für Liederliche zu errichten, und es dürfen keine Sträflinge mit den administrativ Verurtheilten das nämliche Gebäude bewohnen. Vielleicht ist es möglich, in St. Johannsen oder Thorberg die Klassifikation gemäss dem Plane *Kühne's* vollständig zu erreichen; dies deutet der Bericht selbst an [1]. Ist dies nicht in vollem Umfange möglich, so erscheint die Trennung der Zuchthaus- und Korrektionshaussträflinge von den polizeilichen und administrativen Zwangsarbeitern vor Allem aus geboten, mit der Einschränkung, dass *vorbestrafte* Zwangsarbeiter der *Strafanstalt* zu überweisen wären. Das Armenpolizeigesetz bestimmt übrigens, es sollen gewesene Zuchthaussträflinge die Arbeitshausstrafe in der kantonalen Strafanstalt bestehen. Auf das Einzelne kann hier nicht eingegangen werden. Es darf aber schliesslich auf die von jedem Kundigen anerkannte Thatsache hingewiesen werden, dass es nicht darauf ankommt, *auf welche Strafe ein Urtheil lautet*, sondern darauf, *wo die Strafe vollzogen wird*. In *einem* Gebäude ist trotz allen Vorschriften nur *ein* Régime möglich. Und nach der Art des Strafvollzuges richtet sich *der Ruf der Anstalt*. Wer in Bern gesessen hat, ist eben im *Zuchthaus* gewesen, mochte er auch nur korrektionell bestraft sein. Das beachte der Gesetzgeber und verwahre die verschiedenen Klassen in *verschiedenen* Gebäuden. Ist räumliche Trennung nicht ausführbar, so hat die gesetzliche Unterscheidung nur formale Bedeutung und keinen praktischen Werth.

[1] Siehe Seite 63.

Weiber sollten *unter keinen Umständen* mit Männern dasselbe Gebäude bewohnen. Die Erfahrung lehrt, dass alle Vorsichtsmassregeln erfolglos sind. Das Gefängnisspersonal soll nicht in Versuchung geführt werden, und wenn für die Sträflinge eine Annäherung ausgeschlossen ist, so übt doch die Nähe schon ihre Wirkung. Es ist nicht rathsam, das Weiberarbeitshaus mit dem bernischen Bezirksgefängniss zu verbinden. Lässt sich nicht eine Anstalt für Weiber einrichten mit zwei getreunten Gebäuden?

Will der Kanton Bern eine *vollständige* Reform seines Gefängnisswesens durchführen, so erstelle er folgende Gebäude:

1) *Strafabsonderungshaus.*
2) *Strafanstalt* (St. Johannsen) [1].
3) *Arbeitshaus* und *Arbeitsanstalt für Männer* in Thorberg.
4) *Strafanstalt* und *Arbeitshaus für Weiber.*
5) *Anstalt für jugendliche Verbrecher im Alter von 16—20 Jahren* [2].

Eine derartige Einrichtung des Strafvollzuges muss auch für das Strafensystem eines eidgenössischen Strafgesetzbuches genügen. Es ist der Strafvollzug der Zukunft.

Die Gegenstände, deren Behandlung in dem Berichte angekündigt wird, sind zum Theil schon erörtert worden. Von hervorragender Wichtigkeit ist die Neugestaltung der Behörden und der Beamtungen des Strafvollzuges. Die Aufstellung einer *Zentralkommission* zur Ueberwachung des gesammten Strafvollzuges wird die Einheit des Strafvollzuges fördern, und ganz besonders dürfte dies durch Einsetzung eines *kantonalen Gefängnissinspektors* geschehen, dem auch die Beaufsichtigung verwandter Anstalten übertragen werden könnte. Die gesetzliche Regelung der *bedingten Freilassung* entspricht einem Bedürfnisse, allein es sollte nicht nur dieses Bruchstück des progressiven Strafsystems gesetzlich normirt werden, sondern der Strafvollzug überhaupt, wie es in Zürich, St. Gallen, Zug,

[1] St. Johannsen eignet sich besser als Strafanstalt, weil hier Leinwandweberei betrieben werden kann. Es ist möglich, dass einzelne Sträflinge z. B. wegen Gebrechen nicht auf dem Land beschäftigt werden können; bei Zwangsarbeitern kommt dies der Natur der Sache nach seltener vor.

[2] Ganz ähnlich empfiehlt *Kuhne*, Grundzüge. S. 10, § 16, eigene Gebäude für: *a.* die Männer, *b.* die Frauen, *c.* die Jugendlichen bis auf das Alter von 20 Jahren (Trennung der Geschlechter auch da selbstverständlich), *d.* die muthmasslich Unverbesserlichen und Infamirten beiderlei Geschlechts, die über 20 Altersjahre zählen.

Tessin, Waadt und anderen Kantonen schon geschehen ist. Der Erlass eines *Gesetzes über den Strafvollzug* empfiehlt sich namentlich auch als Grundlage für die Aufsicht des Gefängnissinspektors; die bestehenden dürftigen Vorschriften sind grösstentheils veraltet und enthalten über die Verhältnisse, welche durch den Inspektor zu beaufsichtigen wären, nur Weniges. Das Gesetz über den Strafvollzug müsste Vorschriften aufstellen über:

1) die Behörden, Beamten und Angestellten des Strafvollzuges;
2) die Zweckbestimmung der einzelnen Strafanstalten;
3) den Strafvollzug (Grundsätze betreffend Strafsystem, Nahrung, Arbeit, Erholung und Gesundheitliches, Strafen, Verdienstantheil).

Eine Kodifikation des Gefängnissrechtes würde auch den Unterricht in der Gefängnisskunde bedeutend erleichtern, und es liesse sich dann die beabsichtigte Einführung von *Vorlesungen über Gefängnisswesen* an der juristischen Fakultät der Berner Hochschule um so eher rechtfertigen. Gegenwärtig begnügt man sich meist damit, allgemeine Betrachtungen vorzutragen und auf den mangelhaften Zustand des Gefängnisswesens hinzuweisen. Ein Code pénitentiaire wird den Strafvollzug auch der Wissenschaft und dem Unterrichte näher rücken, während zur Zeit die Gefängnisseinrichtungen nur einigen Eingeweihten näher bekannt sind.

Möchte es dem Polizeidirektor des Kantons Bern, Herrn Regierungsrath *Stockmar,* gelingen, die von seinen Vorgängern schon mehrmals an die Hand genommene *bernische Gefängnissreform* zielbewusst durchzuführen; das Werk ist edler Mühen werth.

Stooss.

Der Strafvollzug in St. Gallen und die Strafsysteme.

Von Direktor *J. V. Hürbin* in Lenzburg.

Unter den 22 Kantonen steht St. Gallen bezüglich Vorsorge und Verbesserung seines Gefängnisswesens nun in den ersten Reihen. Bis zum Jahre 1839 waren dort wie anderwärts die diesfälligen Verhältnisse recht beklagenswerthe. Der Kleine Rath berichtete darüber im Jahre 1832 dem Grossen Rathe Folgendes: „Bei den Männern in St. Leonhard (Zucht- und Arbeitshaus) findet in der Regel keine Absonderung statt. Nicht selten findet sich unter diesen der unerwachsene Bube, der wegen eines ersten Vergehens zur Arbeitshausstrafe verurtheilt worden ist, neben dem zum zweiten Mal rückfälligen, im Verbrechen ergrauten Sünder . . . In solcher Gesellschaft wird der sonst der Besserung noch Fähige mit Lastern bekannt gemacht, von denen er vorher noch keine Ahnung hatte; er gewöhnt sich, von nichts reden zu hören, als von Verbrechen; er wird ausgelacht, wenn er seine Versunkenheit beklagt; er wird verhöhnt, wenn er von Reue, von Religion und von Besserung spricht. Daher kommt es denn auch, dass die Sträflinge das Zuchthaus in der Regel *schlechter* verlassen, als sie es betreten haben." Die Nahrung der Sträflinge bestand damals täglich in drei Suppen und einem Pfunde Brod. An hohen Festtagen erhielten sie dazu noch ein halbes Pfund Fleisch und wöchentlich drei Mal Kartoffeln. In den Arbeitsräumen thaten die Sträflinge, sich selbst überlassen, *was* und *wie* sie wollten. Wer dem Staate ein Merkliches verdienen wollte, war der Verfolgung Aller ausgesetzt. Der Arbeitsverdienst war daher ein äusserst geringer; denn es gehörte schon zu den seltenen Ausnahmen, wenn ein Sträfling über 6 Kreuzer täglich verdiente. Schimpfwörter und sittenlose Gespräche waren an der Tagesordnung, so auch zur Nachtzeit, wo in Schlafkammern zu 5 bis 6 Betten je 2 und 2 zusammen schliefen.

Im Jahre 1834 beschloss sodann der Grosse Rath, es soll eine neue Strafanstalt erbaut werden. Dieselbe wurde so eingerichtet, dass die Sträflinge quartierweise (jeder der 3 Flügel hatte 2 Quartiere) in einem gemeinschaftlichen Saale arbeiteten und in Einzel-

zellen (14 m³) schliefen. Im Jahre 1839 wurde diese neue Anstalt, welche 90,000 Gulden gekostet hatte, bezogen und im Jahre 1841, *also gerade vor 50 Jahren*, erliess der Kleine Rath dafür eine Anstaltsordnung, der wir folgende Bestimmungen entnehmen, die das damals noch fast ganz neue sogen. *Auburn'sche Strafsystem*[1]) so recht darstellen und kennzeichnen:

„Die Sträflinge werden je nach ihrem Betragen, ihrem Fleisse, ihrer Aufmerksamkeit, ihrem guten Willen und der Dauer ihrer Strafzeit in 4 Klassen getheilt. Die Klassifikation und Versetzung geschieht vierteljährlich durch eine Kommission, bestehend aus 2 Mitgliedern der Aufsichtskommission und dem Direktor der Anstalt. In die *erste* (unterste) Klasse gehören: alle neu eingetretenen Sträflinge wenigstens ein Vierteljahr, sodann alle Lehrlinge bis höchstens auf *ein* Jahr und endlich alle Sträflinge, welche sich durch ihr schlechtes Betragen des Arbeitsverdienstautheils verlustig gemacht haben. Die *zweite* Klasse gibt Anwartschaft auf den sechsten Theil des Arbeitsverdienstes, auf vierteljährlichen Besuch durch Verwandte und Absendung eines Briefes. Die Sträflinge der *dritten* Klasse erhalten den fünften Theil des Arbeitsverdienstes und dürfen alle zwei Monate einen Besuch empfangen und einen Brief schreiben. Aus ihrem Verdienstantheil dürfen sie Geschenke und Unterstützungen an die Ihrigen und für sich selbst nützliche Anschaffungen machen. Den Sträflingen der *vierten* Klasse wird der vierte Theil des Arbeitsverdienstes zugeschieden; sie dürfen alle Monate einen Besuch empfangen und einen Brief schreiben. Aus dem Verdienstantheil werden ihnen Geschenke und Unterstützungen an die Ihrigen, sowie Anschaffung nützlicher Gegenstände bewilligt. Ihnen ist die Pflege der Anstaltshöfe (Gärten) während der Erholungsstunden anvertraut. Die Arbeit beginnt und schliesst mit einem vom Aufseher verlesenen Gebet. Während der Arbeit herrsche *das tiefste Schweigen* unter den Sträflingen. Sie dürfen keine Worte (weder mündlich noch schriftlich), keine Blicke, Winke, kein Lachen, keine Geberden mit einander austauschen, noch irgend ein Zeichen geben, ausser um den Aufseher mit ihren Wünschen bekannt zu

[1]) Bekanntlich werden drei Strafsysteme unterschieden: 1) das Philadelphische oder Pennsylvanische *Isolirungssystem* (Einzelhaftsystem) mit Isolirung bei Tag und Nacht; 2) das Auburn'sche oder *Schweigsystem* (nach der nordamerikanischen Stadt Auburn benannt, wo das erste derartige Gefängniss der *geistigen* Isolirung bestand), und 3) das Irische, gemischte oder *Progressivsystem*, welches stufenmässig von Einzelhaft zu gemeinschaftlicher Arbeitshaft und provisorischer Freilassung übergeht.

machen, in welchem Falle sie durch Handaufheben ihm ein Zeichen geben und sich in ihren mit leiser Stimme zu machenden Fragen oder Mittheilungen bescheiden und kurz zu fassen haben. Auch während der Erholung darf das Schweigen nicht gebrochen werden. Alles Kaufen, Verkaufen, Tauschen, Kartenspielen und jedes andere Spiel ist den Sträflingen verboten, ebenso alles Tabakrauchen, Schnupfen und Kauen; dagegen dürfen sie in der Erholungszeit im Arbeitssaal unter Aufsicht lesen, schreiben, rechnen und kleine nützliche Arbeiten machen. Die Nahrung des Sträflings besteht *Morgens* und *Nachts* aus drei Schoppen Hafersuppe, *Mittags* aber aus der gleichen Portion Gsöd- oder Mehlsuppe nebst einem Pfunde gesottener Kartoffeln oder andern Gemüsen, Sonntags und Donnerstags wird statt dessen aber je ein halbes Pfund Fleisch verabreicht. Dazu erhalten die Männer täglich *ein* Pfund, die Weiber dreiviertel Pfund Brod."

Im Jahre 1885, nach dem Umbau und der Erweiterung der Strafanstalt St. Jakob, ging man in St. Gallen vom Auburn'schen zum gemischten *Progressivsystem* über und es will scheinen, dass man diesen Schritt nicht umsonst gethan habe, denn nach einer Zusammenstellung des jetzigen Direkters C. Hartmann im 6. Hefte des dritten Jahrganges dieser Zeitschrift hat seit 1885 im Kanton St. Gallen die Zahl der Zuchthaussträflinge in ganz überraschender Weise abgenommen. Allerdings werden dabei auch noch andere Faktoren mitgewirkt haben.

Natürlich konnte im Kanton St. Gallen so wenig als in einem andern Kantone das Progressivsystem nach Irischem Muster in seiner Totalität zur Anwendung kommen, denn es übersteigt die Kräfte eines einzelnen Kantons, alle geforderten Zwischenanstalten in's Leben zu rufen und zu unterhalten. Die Kantone sind daher darauf angewiesen, die verschiedenen Strafstufen und Strafklassen in einer und derselben Anstalt neben einander zu versorgen. Nur die Zentralisation des Strafwesens, resp. auch des Strafvollzuges in der Schweiz kann dem Progressivsystem in *seinem ganzen Umfange* zur Realisation verhelfen. Sehen wir nun, wie es in St. Gallen einstweilen zur Geltung kommt.

Alle Sträflinge, welche zu einer Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe von mindestens einem Jahre verurtheilt sind, werden einer systematischen Behandlung unterworfen. Zu diesem Zwecke wird die Strafe in folgende 4 Stufen eingetheilt:

I. Strafstufe. Einzelhaft bei Tag und Nacht. Arbeit in der Zelle, in der Regel ohne Verdienstantheil. Besuche, Briefwechsel und andere Begünstigungen sind nicht gestattet. Freiwillig erbetene Einzelhaft macht hievon eine Ausnahme.

II. Strafstufe. Gemeinsame Arbeit bei Tag, zur Ruhezeit (Nachts und Sonntags) aber Einzelhaft. Kleine Erleichterungen und Begünstigungen: der sechste Theil des Arbeitsverdienstes, Verwendung desselben für sich oder seine Verwandten bis zur Hälfte, Besuche und Briefe alle 2 Monate.

III. Strafstufe. Gemeinsame Arbeit (im Saal oder Freien) bei Tag, zur Ruhezeit Einzelhaft. Der vierte Theil des Arbeitsverdienstes. Besuche und Briefe monatlich ein Mal. Verwendung der Hälfte des Verdienstantheils für Gaben an Verwandte und für Anschaffung von Nahrungszulagen (Milch), von Büchern, Werkzeugen u. s. w.[1]

IV. Strafstufe. Bedingte oder provisorische Freilassung nach Verbüssung von mindestens zwei Drittheilen der ganzen Strafzeit für Sträflinge, welche sich während der drei ersten Strafstufen anhaltend gut betragen haben.

Der Sträfling auf der ersten Stufe ist also aller und jeder Freiheit verlustig, durch die verschiedenen Stufen hindurch wird er aber der Freiheit wieder entgegengeführt. Wer sich in gemeinschaftlicher Arbeitshaft nicht gut verhält und sich dem Entgegengehen der Freiheit unwürdig zeigt, der wird aus jeder andern Strafstufe wieder in die *erste* zurückversetzt und in strenger Einzelhaft gehalten. Das ist unstreitig das Hauptmoment des Progressivsystems; denn darin liegt nach meiner langjährigen Erfahrung an der Strafanstalt Lenzburg, wo das gleiche System seit ihrer Eröffnung im Jahre 1864 zur Anwendung kommt, einerseits ein höchst werthvoller, erzieherischer Faktor für denjenigen, der demselben unterworfen wird, anderseits aber auch ein währschafter Schutz für die Mitgefangenen, die durch diese Rückversetzung und Absonderung von bösen Elementen gegen Anfeindung und Verspottung, überhaupt gegen üble Einwirkung und böses Beispiel von Andern gesichert werden. Dieser Schutz, welcher denjenigen, die sich bessern wollen, höchst willkommen ist, kann natürlich in gleichem Masse auch durch das Pennsylvanische oder Zellenhaftsystem, das in Deutschland immer noch in den Vordergrund gestellt wird, gewährt werden,

[1] Die Sträflinge der dritten Stufe dürfen einen kurzen Bart tragen und das Haupthaar wird ihnen nicht ganz kurz geschoren.

während demselben das pädagogische Moment des Progressivsystems in weit geringerm Grade zukommt. Die Zellenbewohner haben als Einzelhaftlinge nämlich keine Gelegenheit, mit Mitgefangenen, also überhaupt andern Menschen, ausser den gefürchteten Aufsichtspersonen, in Verkehr zu treten und ihre Vorsätze zu erproben, sie werden daher nach langer Enthaltung und Abgeschlossenheit bei Wiedererlangung der Freiheit nur um so mehr Versuchungen ausgesetzt sein, die sie nicht zu überwinden gelernt haben und denen sie also auch um so eher und leichter unterliegen werden.

Diese Behauptung gründet sich keineswegs nur auf theoretische Betrachtung, sondern sie stützt sich auf langjährige Beobachtung.

Diese Erfahrungen berechtigen zu folgendem *Urtheil:*

Das Progressivsystem darf überall, insbesondere aber für unsere schweizerischen Verhältnisse, empfohlen werden. Das Progressivsystem kostet den Staat weniger Geld, als die einseitige Einzelhaft, was für eine Vereinheitlichung des Strafvollzuges von grosser praktischer Bedeutung ist. Dem Progressivsystem könnten alle neuern und verbesserten alten Strafhäuser der Schweiz dienstbar gemacht werden, während für das streng durchgeführte Isolirungssystem meistens neue Strafanstalten gebaut werden müssten.

Die luzernerische Wuchergesetzgebung.

Von Dr. *Plazid Meyer von Schauensee*, Oberrichter in Luzern.

Die durch die allgemeine Wechselfähigkeit und das deutsche Handelsgesetzbuch inaugurirte Periode der Zinsfreiheit erreichte den Höhepunkt durch das Gesetz vom 14. November 1867, durch welches der Norddeutsche Bund, und durch dasjenige von 1871, wodurch das ganze Deutsche Reich in die Reihe derjenigen Staaten trat, welche die Wuchergesetze beseitigten. Aber schon den 24. Mai 1880 zählte der Geldwucher in Deutschland wieder zu den strafbaren Handlungen und in gleicher Richtung änderten dann eine Reihe von Staaten ebenfalls wieder ihre Gesetzgebungen.

In Luzern beschränkte § 109 des Polizeistrafgesetzes vom 6. Brachmonat 1861 das früher unbedingte Wucherverbot (Ueberschreitung des Zinsmaximums von 5%) auf den Fall, wo Jemand den ihm bekannten Nothstand oder Leichtsinn eines Andern benutzt hat, um sich von diesem höhere Zinse, als das Gesetz gestattet, anloben oder zahlen zu lassen. Daneben sind aber die §§ 595—600 des bürgerlichen Gesetzbuches stehen geblieben. In § 595 wird ein Zinsmaximum von 5% für alle Forderungen aufgestellt und in § 596 wird Handelsleuten und Fabrikanten für aus ihren Handelsgeschäften entsprungene Forderungen ausnahmsweise 6% gestattet. § 597 bestimmt: Alles, was der Gläubiger sich von dem Schuldner in Hinsicht auf die Schuld unter irgend einer Benennung mehr ausbedingt oder annimmt, als den in den zwei vorhergehenden Artikeln erlaubten Zins, ist als Wucherzins anzusehen. Der Vorbehalt des Wucherzinses ist ungültig und der bezogene Wucherzins soll von dem Gläubiger dem Schuldner zurückgegeben werden.

Seit dem Gesetz vom 1. Brachmonat 1866 gilt für Gülten und Zahlungsbriefe ein Zinsmaximum von $4^1/_2$%.

Da nun diese §§ 595—597 (inclusive) des bürgerlichen Gesetzbuches durch das Polizeistrafgesetzbuch von 1861 nicht ausdrücklich aufgehoben wurden, so kann die Frage aufgeworfen werden, ob dieselben noch zu Recht bestehen oder nicht. Die richtige Ansicht ist unbedingt diejenige, dass die angeführten Gesetzesstellen des bürgerlichen Gesetzbuches von 1839 aufgehoben sind, denn die

Bestimmung des Zinsmaximums qualifizirt sich als Wucherbestimmung, der Wucher aber kann sowohl in zivilrechtlicher als strafrechtlicher Hinsicht seine Wirkung bloss unter dem Gesichtspunkt des Delikts ausüben. Weil nun nach § 109 des Polizeistrafgesetzes von 1861 nicht mehr die Ueberschreitung des Zinsmaximums als solche, sondern nur insoweit sie in Benutzung des Nothstandes oder Leichtsinns eines Andern geschieht, als Wucher aufgefasst wird, fällt eben die im bürgerlichen Gesetzbuch von 1839 gegebene Definition des Wuchers dahin uud damit auch die an diesen Wucherbegriff geknüpfteu zivilrechtlichen Wirkungeu.

Als daher am 19. Januar 1869 der seither verstorbene Herr Grossrath J. Bösch im Grossen Rath des Kantons Luzern folgende Motion stellte: Der Grosse Rath wolle beschliessen, der gesetzliche Zinsfuss sei aufgehoben in dem Sinne, dass nur da, wo nichts Anderes vertraglich festgestellt sich befinde, der Zinsfuss im Betrage von fünf von Hundert per Jahr als selbstverständlich anzunehmen sei, und es seien in Uebereinstimmung damit die gesetzlichen Bestimmungen betreffeud deu Wucher abzuändern, wurde auf eine Botschaft des Departements der Staatswirthschaft hin (vgl. Verhandlungen des Regieruugsraths für 1870, S. 67 und folgende) auf die Motion Bösch nicht eingetreten, indem der Grosse Rath dafür hielt, die im § 597 des bürgerlichen Gesetzbuches angedrohten zivilrechtlichen Folgen (Ungültigkeit, Rückforderungsrecht, etc.) seien durch den § 109 des Polizeistrafgesetzbuches aufgehoben.

Es könnte gegen diese quasi authentische Interpretation eingewendet werden, man unterscheide auch einen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Betrug. Allein beim Betrug, der als exceptio doli specialis im allgemeinen Theil des Obligationenrechts abgehandelt wird, haben wir es mit einem Fundamentalbegriff sowohl des *Zivil-* als *Strafrechts* zu thun, die Bestimmungen über den Wucher beruhen aber auf rein singulären Gesetzen, und es ergibt sich aus Stooss: „*Die schweizerischen Strafgesetzbücher*“, dass in sämmtlichen Kantonen (Wallis, Freiburg, Baselland uud Glarus), wo zivilrechtliche Bestimmungen über das Zinsmaximum aufgestellt sind, dieselben mit bezüglichen absoluten Strafgesetzen über den Wucher im Einklang stehen. Es wird daher in den betreffenden Polizeigesetzbüchern das Ausbedingen höherer Zinse, als die Gesetze gestatten (ohne Rücksicht auf Nothstand und Leichtsinn), als Wucher bezeichnet und dann in den betreffenden Zivilgesetzbüchern einfach die Höhe der Zinsen normirt.

Die §§ 595—600 des bürgerlichen Gesetzbuches waren eben im Einklang mit dem Polizeistrafgesetzbuch von 1836, das sich auf dem Standpunkt der Bestrafung des einfachen oder gemeinen Wuchers befand und in § 100, litt. *b*, jedes Ausbedingen von höhern als landesüblichen Zinsen als Wucher bestrafte. Da nun das Polizeistrafgesetz von 1861 diesen Standpunkt verlassen hat und in § 109 die Ueberschreitung des gesetzlichen Zinsfusses nur unter gewissen Voraussetzungen bestraft, so ist auch die in § 597 des bürgerlichen Gesetzbuches angedrohte zivilrechtliche Nichtigkeit an diese Bedingungen geknüpft. Dass es sich in den §§ 595—600 (inclusive) nicht um rein privatrechtliche Bestimmungen handelt, zeigt schon die Strafdrohung des § 600, die durch den Erlass des Polizeistrafgesetzes von 1861 ipso jure dahinfiel.

Anderer Ansicht aber als der Regierungsrath war das Obergericht, wie sich aus einem Schreiben der Justizkommission an das Departement der Staatswirthschaft über das Verhältniss der §§ 595 bis 600 des bürgerlichen Gesetzbuches zum § 109 des Polizeistrafgesetzes vom 15. März 1870 ergibt (Weisungenband II, S. 367). Nach der Anschauung des Obergerichts respektive der Justizkommission wurden die privatrechtlichen Wirkungen über das Zinsmaximum durch das Polizeistrafgesetzbuch von 1861, das eine strafrechtliche Verfolgung nur noch in besonders qualifizirten Fällen von Uebertretung des Zinsmaximums für nothwendig erachtet, durchaus nicht berührt. Zivilrechtliche Nullität und Strafbarkeit seien auseinander zu halten, sehr häufig habe der Gesetzgeber die erstere für genügend erachtet, um seinem Willen Nachdruck zu verschaffen, und es seien viele strafrechtliche Rechtsgeschäfte doch zivilrechtlich unwirksam erklärt. Wir halten diese Anschauung nicht für die richtige. Sache des Zivilrechts ist es blos, die Höhe des Zinsfusses im Allgemeinen festzusetzen, Strafe und zivilrechtliche Nichtigkeit tritt dagegen nur bei den als Wucher bezeichneten Fällen der Ueberschreitung des Zinsmaximums ein. Jedenfalls hätte der Gesetzgeber, wenn er für alle Fälle der Ueberschreitung des Zinsmaximums die zivilrechtliche Ungültigkeit beibehalten wollte, dies in den strafrechtlichen Bestimmungen über den Wucher zu sagen gehabt. (Vgl. Ueber die Behandlung des Wuchers in einigen der neuern Kriminalgesetzbücher von Dr. Gross im Archiv des Kriminalrechts, neue Folge, Jahrgang 1851, S. 254 ff.)

Das Obergericht des Kantons Luzern ist jedoch jüngst in Streitsachen der *Frau Karoline Emmenegger* geb. Hofer gegen *Frau M.-G.* als Erbin des Fürsprech G. im Anschluss an ein im

Prozesse der gleichen Parteien den 17. Juli 1888 ergangenes Urtheil der oben angeführten Anschauung der Justizkommission vom 15. März 1870 gefolgt und hat unterm 24. September 1890 die Erbin des Fürsprech G. zur Restitution des von G. über das Mass von 5% nachweisbar bezogenen Zinses verurtheilt.

Auf dem unbedingt veralteten Standpunkt der Annahme eines Zinsmaximums stehen, wie sich aus Stooss: Die schweizerischen Strafgesetzbücher, S. 830 ff., ergibt, noch folgende Kantone: Wallis, Obwalden, Glarus, Freiburg, Baselland, Schwyz und theilweise nun auch Luzern.

Der Zinsfuss ist seiner Natur nach wechselnd in der Zeit. Er kann folgerichtig nicht durch ein bleibendes Gesetz festgestellt werden, und wollte man das Maximum sehr hoch stellen, dann hätte es keine praktische Bedeutung mehr. Dann ist der Zinsfuss aber auch verschieden nach der Person des Schuldners, so dass hier auch wechselnde Zinsbestimmungen, analog den Merkurialien für die Lebensmittel, der Natur der Sache widersprechen. Darum ist der einzige richtige Grundsatz: *die völlige Freiheit der Konvention.* (Vgl. Referat des Herrn Professor Munzinger am schweizerischen Juristenverein in Aarau den 5. Oktober 1866 in Zeitschrift für schweizerisches Recht, 15. Bd., Seite 41 ff.)

Dr. Weibel, der in der Bekämpfung des Wuchers sehr weit geht, sagt in seinem Referat am schweizerischen Juristenverein in Lausanne im Jahr 1884 (Zeitschrift für schweizerisches Recht, neue Folge, 3. Bd., S. 614):

„Es wird sich vorab fragen, ob man dem Wucher zivilrechtlich beikommen könne, wenn man keine gesetzliche Zinstaxe hat. Es ist allerdings auch hier zuzugeben, dass es für den Richter bequemer wäre, eine genaue Grenze der Zinsforderung im Gesetze zu haben, er würde dieselbe, wenn auch oft ungern, doch leicht anwenden können. Allein, wenn man einerseits eine solche starre Zinstaxe als eine unberechtigte Fessel des Verkehrslebens, als eine Schädigung berechtigter Interessen ansieht, anderseits aber die Ausbeutung der Noth etc. als anstössig und als schweres Unrecht empfindet, so wird es sich fragen, ob es genug sei an einer strafrechtlichen Retorsion des Wuchers, wenn der Strafrichter die Wucherer zum Ersatz ihrer wucherlichen Bezüge verurtheilen kann. Wir halten dafür, dass diese letztere Bestimmung nicht genügt, und dass es sich empfehlen dürfte, nach Analogie des Art. 182 O. R. in das Zivilgesetzbuch eine Bestimmung aufzunehmen, welche den Richter ermächtigt, übermässige

Zinse nach billigem Ermessen herabzusetzen. Man wird zum Richter das Vertrauen haben können, dass er leichter als bei der Konventionalstrafe beim Zinse das Uebermass zu erkennen und festzustellen im Stande ist."

Ganz abgesehen von den Bestimmungen über das Zinsmaximum ist es eine bekannte Thatsache, dass auch die übrigen Wucherbestimmungen hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind, die man bei Erlass derselben sich von ihnen versprach. Namentlich die Israeliten wurden von denselben am allerwenigsten betroffen. Durchaus ungeeignet zur Ausschliessung des Wuchers bei Darleihen von Handwerkern, Arbeitern etc. ist aber ein Zinsmaximum, das blos zivilrechtliche Nullität des darüber hinaus Bedungenen bewirkt, ohne strafrechtlich als Wucher in Betracht zu fallen. Bei dieser Sachlage geschieht es, dass die Ueberschreitung des Zinsmaximums von 5% sich im Rechtsbewusstsein des Volkes nicht als Vergehen darstellt, während oft auf betrügerische oder chikanöse Weise die Restitution des über 5% geleisteten Zinses verlangt wird, manchmal unter Umständen, wo dann der Darleihensgeber für die Uebernahme eines unverhältnissmässigen Risikos keineswegs hinreichend entschädigt wird. Weil daher in Luzern die Praxis und zwar nach unserer Anschauung mit Unrecht an der unbedingten zivilrechtlichen Nullität alles über 5% bedungenen Zinses festhält, so bleibt nichts Anderes übrig, als auf baldige gesetzliche Abrogirung der §§ 595 bis 600 des Luzerner bürgerlichen Gesetzbuches zu hoffen.

Eine Verurtheilung wegen fahrlässig falschen Zeugnisses und der Anstiftung dazu.

Mitgetheilt von Nationalrath *R. Gallati* in Glarus.

Am 30. Dezember 1889 wurde eine Glarner Firma vom Fabrikinspektorate wegen Uebertretung des eidgenössischen Fabrikgesetzes und des kantonalen Gesetzes betreffend die Sonntagsheiligung durch Arbeiten am Sonntag beim kantonalen *Polizeigericht* verzeigt. Der Inhaber dieser Firma bestritt die Richtigkeit des eingeklagten Thatbestandes. Es wurde deshalb die Angelegenheit zum Untersuche dem kantonalen Verhöramte zugewiesen. In diesem Untersuche wurden der Sohn des Firmainhabers, welcher sich zur Zeugnissablegung trotz Verwandtschaft in ausschliessendem Grade gemäss § 65 der Strafprozessordnung bereit erklärte, und mehrere Arbeiter als Zeugen einvernommen. Deren Aussagen waren, wie sich nachträglich herausstellte, falsch, dieselben wurden deshalb alle wegen *falschen Zeugnisses* strafrechtlich verfolgt. Durch den bezüglichen Untersuch wurde in Folge *Geständnisses* der Angeschuldigten der folgende Thatbestand festgestellt:

1) Betreffend den Sohn des Fabrikinhabers: Derselbe wurde auf den 21. Februar a. c. vor Verhöramt zitirt, um bezüglich einer vom Fabrikinspektorate gegen die Firma N. N. wegen Uebertretung des Fabrikgesetzes eingeleiteten Klage einvernommen zu werden. Zufolge dieser Klage wurde die benannte Firma beschuldigt, an den Sonntagen vom 1., 8. und 22. Dezember und am Nachweihnachtstage, den 26. Dezember 1889, ihr Mühlegewirbe wie an einem Werktage in Betrieb gesetzt, die Reinigungsarbeiten über die erlaubte Zeit von drei Stunden ausgedehnt, Magazinarbeiten vorgenommen und in der Mühle die Fabrikreglemente weder angeschlagen noch an die neu eintretenden Arbeiter vertheilt zu haben. In der bezüglichen Verhandlung des Polizeigerichtes vom 7. Februar 1890 gab der Vertreter respektive Inhaber der verklagten Firma einzig den Klagepunkt betreffend die Reglemente zu, bestritt dagegen die übrigen Klagepunkte, aus welchem Grunde die Sache zum weitern Untersuche an das Verhöramt gewiesen wurde. Vor Verhöramt bestätigte er diesen Standpunkt und erklärte, bezüglich der bestrittenen Klagepunkte nicht im Falle zu sein, Auskunft zu ertheilen, weil er sich der Leitung des Mühlegeschäftes nichts annehme, sondern dieselbe seinem Sohne, dem heutigen Angeklagten, übertragen habe. Infolge dieser Erklärung wurde der letztere auf den 21. Februar abhin vor Verhöramt zitirt. Auf Vorhaltung des § 65 der Strafprozessordnung erklärte er sich antwortbereit und bestritt nun in seiner Eigenschaft als Zeuge nach vorheriger Ermahnung zur Wahrheit in seiner Einvernahme mit Ausnahme desjenigen betreffend die Reglemente die übrigen Klagepunkte des Bestimmtesten. In Fortsetzung des Untersuches wurden auf den 25. Februar 5 Arbeiter der Firma N. N.,

die heutigen Mitangeklagten, ebenfalls vor Verhör geladen, wovon der Angeklagte N. N. Sohn Kenntniss erhalten hatte. Er liess deshalb drei derselben in die sogenannte „Fruchtputzerei" kommen, eröffnete ihnen, dass auch er am 21. Februar vor Verhör gewesen sei, die eingeklagten Uebertretungen mit Ausnahme des Reglementes geleugnet und deponirt habe, die Turbine sei an den fraglichen Sonntagen nur laufen gelassen worden, damit bei der grossen Kälte das Wasser nicht einfriere. Sie sollen nur vor Verhör das Gleiche deponiren, sonst komme er in Verlegenheit; allfällige Nachtheile, die daraus entstehen sollten, werde er ihnen ersetzen; zwingen könne er sie allerdings nicht. Im gleichen Sinne bearbeitete er den Angeklagten H., indem er ihn aufforderte, im Verhör anzugeben, er sei an den kritischen Tagen im Spital gewesen, respektive er habe im Magazin anstatt auf dem „Posten" gearbeitet und könne deshalb nicht sagen, was in der Mühle vorgegangen sei. Auch der Magazinier K. wurde, bevor er in's Verhör ging, von N. N. Sohn beeinflusst, indem er zu ihm sagte, er habe ja an Sonntagen nie Magazinarbeiten verrichten müssen.

2) Betreffend die Arbeiter: Diese fünf Angeklagten leugneten nun wirklich vor Verhör die eingeklagten Uebertretungen im gleichen Sinne wie der Angeklagte N. N. Sohn. Einige Tage später stellte sich dann Sch. beim Verhöramte und erklärte, infolge der am 25. Februar gemachten Depositionen sei er, weil sie falsch gewesen, beunruhigt, er sei von N. N. Sohn verleitet respektive angestiftet worden. Dem Sch. folgten dann auch H., M. und K. und bestätigten ebenfalls, dass sie von N. N. Sohn zu falschem Zeugnisse angestiftet worden seien; sie müssen nun bekennen, dass an den kritischen Sonntagen gearbeitet worden sei. Im Schlussverhör legte dann auch Ko. das Geständniss ab, dass er an einem Sonntage wirklich, im Gegensatze zu seinen frühern Verhördepositionen, Magazinarbeit verrichtet habe, indem er an einem Sonntag das Beladen eines Schlittens mit Mehl habe vornehmen müssen. Die Richtigkeit dieser Angaben der sämmtlichen mitangeklagten Arbeiter bestätigte dann N. N. Sohn vollständig.

Gestützt auf diesen Thatbestand erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den Sohn des Firmainhabers wegen falschen Zeugnisses und der Anstiftung dazu (§§ 21 und 73, Alinea 1, des Strafgesetzbuches),[1]) gegen die Arbeiter ebenfalls wegen falschen Zeugnisses (§ 73, Alinea 1, des Strafgesetzbuches). Das Kriminalgericht beurtheilte diesen Thatbestand dagegen wie folgt: „Bezüglich der Qualifikation geht aus dem Resultate

---

[1]) Diese Bestimmungen des Strafgesetzbuches des Kantons Glarus lauten:

§ 21. Als *Urheber* eines Verbrechens oder Vergehens wird nicht nur derjenige bestraft, welcher dasselbe begangen (Thäter), sondern auch derjenige, welcher den Erstern vorsätzlich zu dem Entschlusse, dasselbe zu begehen, bestimmt hat (Anstifter).

§ 73. Wer, ausser den Fällen der §§ 71 und 72, als Zeuge oder Sachverständiger ein wissentlich *falsches Zeugniss* oder Gutachten abgibt, wird mit Arbeitshaus, verbunden mit Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. In schwerern Fällen kann auch auf Zuchthaus erkannt werden.

Ist die unrichtige Aussage nicht mit dem Bewusstsein der Falschheit, sondern aus Fahrlässigkeit (§ 72) gemacht worden, so besteht die Strafe in Gefängniss, womit Geldbusse bis auf Fr. 1000 verbunden werden kann.

des Voruntersuches hervor, dass N. N. Sohn die falschen Angaben im vollen Bewusstsein, dass dieselben der Wahrheit nicht entsprechen, vor Verhöramt gemacht hatte. Dagegen ist bezüglich der fünf Arbeiter anzunehmen, dass dieselben infolge ihres Dienstverhältnisses, in welchem sie sich gegenüber dem Sohn ihres Arbeitgebers befanden, aus Mangel an pflichtmässiger Besonnenheit und Ueberlegung der Anstiftung des Geschäftsleiters Folge leisteten."

Das Kriminalgericht erklärte daher den N. N. Sohn schuldig des wissentlich falschen Zeugnisses und der Anstiftung zu falschem Zeugniss und die Arbeiter schuldig des falschen Zeugnisses aus Fahrlässigkeit (§ 73, Alinea 2, des Strafgesetzbuches).

Gegen dieses Urtheil ergriffen alle Angeklagten die Appellation an's Obergericht. Auch dieses nahm den oben mitgetheilten Thatbestand als erwiesen an, sprach sich dann aber über dessen rechtliche Würdigung folgendermassen aus:

„Bezüglich der Qualifikation ist zu berücksichtigen:

1) Dass, wenn auch N. N. Sohn der Unrichtigkeit seiner Angaben bewusst war, ihn dazu nicht ein böswilliger, verbrecherischer Wille, sondern vielmehr ein Mangel an pflichtmässiger Besonnenheit und Ueberlegung geleitet hat, welcher einestheils auf die verwandtschaftlichen und geschäftlichen Verhältnisse zwischen Vater und Sohn und anderntheils auf die Auffassung des Angeklagten betreffend die scheinbare Unwichtigkeit der in Frage gelegenen Polizeiübertretung zurückzuführen ist;

2) dass mit Rücksicht auf das Dienstverhältniss, in welchem sich die angeklagten Arbeiter gegenüber dem Sohn ihres Arbeitgebers befanden, angenommen werden muss, es haben dieselben der Anstiftung zu falschen Aussagen seitens ihres Geschäftsleiters ebenfalls in unbesonnener, fahrlässiger Weise Folge geleistet."

Es wurden daher N. N. Sohn des „falschen Zeugnisses aus Fahrlässigkeit und der Anstiftung dazu" und die Arbeiter des „fahrlässig falschen Zeugnisses" schuldig erklärt, — ein Urtheil, das sich offenbar nur daraus erklären lässt, dass es dem Richter widerstrebte, die schwere Strafe, welche in dem Strafgesetzbuche von Glarus für das Vergehen des wissentlich falschen Zeugnisses angedroht ist, in einem solchen Falle, wo eigentlich für Niemanden ein Schaden entstanden war und es sich ursprünglich um eine blosse Polizeiübertretung handelte, aussprechen zu müssen. Bekanntlich kam und kommt es in Frankreich jetzt noch oft vor, dass die Geschworenen die Fragen über das Vorhandensein mildernder Umstände bei Verbrechen, die mit der Todesstrafe bedroht sind, nur aus dem Grunde bejahen, damit diese Strafe gegen den Schuldigerklärten nicht angewendet werden darf.

Die Verbrechermessung nach Bertillon.

Auszug aus dem Bericht über die Berner Versammlung. [1])

(Dezember 1890.)

Dr. *Guillaume* berichtet [2]) über die Entstehung und Verbreitung des Bertillon'schen Systems der Verbrechermessung, welches zum ersten Male am internationalen Gefängnisskongress in Rom einem grösseren Publikum vorgeführt wurde. Die grossen Vortheile, welche dieses System für die Identifikation der Verbrecher bietet, haben demselben auch in andern Ländern Eingang verschafft.

So wird die Anthropometrie in **Buenos-Ayres** und **Montevideo** von den Behörden bereits praktisch angewendet. Auch in einigen Provinzen **Brasiliens**, namentlich in Parana, werden Körpermessungen an Delinquenten vorgenommen.

In **Mexiko** ist man mit der Einführung des Bertillon'schen Systems beschäftigt und in den **Vereinigten Staaten Nordamerika's** besteht schon eine Privatgesellschaft, welche den Namen „American Bertillon Prison bureau" trägt und das System in den Anstalten des Gefängnissvereins der Union und Kanada's applizirt.

Sogar in **Asien** habe sich die Anthropometrie eingebürgert, indem die Japanesen das System letzthin eingeführt haben sollen.

In **Afrika** werden die Messungen in den zwei wichtigsten Kolonien Frankreichs, in **Algier** und **Tunis**, durch eigens dorthin beorderte Beamte vollzogen.

Was **Europa** anbetrifft, so ist seit dem letzten internationalen Gefängnisskongress das Signalement Bertillon mit Erfolg in **Russland** eingeführt worden.

Belgien hat Instrumente gekauft und seit einem Jahr Messungen an den ausländischen Untersuchungsgefangenen gemacht. Die zwischen Paris und Brüssel ausgewechselten Ergebnisse von Messungen haben schon zur Entdeckung mehrerer gefährlicher Verbrecher geführt, welche sich unter einem falschen Namen in der belgischen Hauptstadt eingenistet hatten und dort für kleinere Vergehen bestraft worden waren. Mit Rücksicht auf diese Resultate hat das belgische Parlament einen Kredit bewilligt für die Errichtung eines anthropometrischen Büreau's in Brüssel. Dieses Amt soll seine Thätigkeit auf alle Verhafteten ohne Unterschied erstrecken.

---

[1]) Vgl. Zeitschrift III, Seite 595.

[2]) Vgl. auch den Bericht von Dr. Guillaume in dieser Zeitschrift I, Seite 44, L'identification anthropométrique.

Die **Berliner** Polizei ist ebenfalls im Besitze einer Reihe von Instrumenten. Nachdem zuerst ein von Herrn Professor Virchow modifizirtes Verfahren versucht worden war, scheinen die Behörden nun das System des Herrn Dr. Bertillon endgültig annehmen zu wollen.

In **Italien** werden Versuche mit dem Messungssystem Alfonso gemacht, das aber bei Weitem nicht die Vorzüge der Messungen Bertillon's bietet.

Man hat konstatirt, dass die Gewohnheitsverbrecher das Land meiden, in welchem die Körpermessungen zur Feststellung der Identität benützt werden. Als das System Bertillon in Frankreich durchgeführt wurde, war eine Auswanderung der rückfälligen Verbrecher nach Belgien bemerkbar. Da nun Belgien dem Beispiele Frankreichs folgt, ist zu gewärtigen, dass ein grosser Theil der Spitzbuben und Gauner dieser zwei Staaten die benachbarten Länder zum Schauplatze ihrer Thaten wählen werden. Die Schweiz darf nicht zurückbleiben, und es ist sogar eine ihrer internationalen Pflichten, das Signalement Bertillon einzuführen und auf diese Weise die Repression der Verbrecher zu fördern.

Herr Bertillon hat sich uns bereitwilligst für alle wünschbare Auskunft zur Verfügung gestellt. Es ist deshalb dem Vortragenden ermöglicht worden, der Versammlung Originalaufnahmen von Messungen mit Photographien der Gemessenen zu zeigen.

Untersuchungsrichter *Rudolf Schenk* in Bern demonstrirt der Versammlung das Verfahren an einem Anwesenden und begleitet seine mit lebhaftem Interesse verfolgte anschauliche Darstellung mit ähnlichen Erläuterungen, wie er sie in seinem Aufsatze: *„Die Verbrechermessung nach Bertillon“*, veröffentlichte.[1])

Professor *Stooss* fügt bei: Durch die Mittheilungen des Herrn Direktor Guillaume und durch die Demonstration des Herrn Untersuchungsrichters Schenk werden Sie von der Vortrefflichkeit und Unfehlbarkeit des Systems Bertillon überzeugt worden sein. Die eine Thatsache, dass in Frankreich seit 1883 bis im März 1890 2800 Verbrecher, die sich unter einem falschen Namen verborgen hatten, durch die Messung entlarvt worden sind, zeigt, welche überraschenden Erfolge in der kürzesten Zeit erzielt worden sind. Selbstverständlich steigt die Zahl der Erkannten immer mehr, indem die Zahl der Messungen, welche identifizirt werden können, von Jahr zu Jahr grösser wird. Das Verfahren ist nicht zeitraubend: ein geübter Angestellter bedarf hiezu nicht mehr als 3 Minuten; es lässt sich leicht erlernen: die Gefängnissbeamten in Frankreich machten sich in wenigen Tagen mit demselben vertraut; es ist wohlfeil: ein Messapparat kostet nur 25 Franken; es ist absolut und mathematisch sicher: Irrungen kommen so zu sagen nicht vor.

Folgt aber daraus, dass wir das System Bertillon *in der Schweiz einführen sollen?* Einer der Herren hat mir im Privatgespräch entgegengehalten, und es ist dies ein Einwand, den auch Andere erheben dürften, die Bertillon'sche Messung möge in den grossen Zentren des Verkehrs, in Paris, Petersburg, Moskau, Berlin und vielleicht auch in Brüssel, sehr zweckmässig und nützlich sein, die kleine Schweiz mit ihren verhältniss-

[1]) Vgl. Zeitschrift III, Seite 437 ff.

mässig gering bevölkerten Städten bedürfe der Neuerung nicht, denn hier finde sich die grossstädtische Verbrecherwelt glücklicherweise nicht vor. Darauf kommt es aber doch nicht hauptsächlich an, sondern darauf, ob sich auch in der Schweiz Verbrecher durch falsche Namensangabe der Strafjustiz zu entziehen wissen. Wie viele Fälle der Verheimlichung des wahren Namens, beziehungsweise der kriminellen Antezedentien, vorkommen, lässt sich genauer erst *nach* Einführung der anthropometrischen Messung feststellen; denn dann wird sich zeigen, wie oft es gelingen wird, einen Verbrecher der falschen Namensangabe zu überführen und daraus zu schliessen, wie oft die Justiz bisher auf solche Art hintergangen worden sein mag. Schon jetzt darf aber ausdrücklich behauptet werden, dass auch die *schweizerische* Strafjustiz nicht selten durch falsche Namensangabe düpirt wird und dass in Folge dessen ein Gewohnheitsverbrecher der Strafe des Rückfalls oder einer früheren noch nicht vollstreckten Strafe entgeht. Darauf deuten, abgesehen von einzelnen Fällen, in denen der wahre Name zufällig entdeckt wird, folgende Umstände:

1) Die Zersplitterung unserer Strafjustiz lässt eine Fühlung zwischen den verschiedenen Polizeibehörden nicht aufkommen, so lange als Rückfall nur die im *nämlichen* Kanton begangenen strafbaren Handlungen gelten. Um so eher ist es möglich, dass die Gerichte über die Identität einer Person irregeführt werden.

2) Dass dies wirklich geschieht, beweisen die Fahndungen und Steckbriefe, in denen einem Verfolgten mehrere Namen, verbunden durch das Wort alias, beigelegt werden.

3) Endlich gibt es unter unsern Sträflingen eine verhältnissmässig starke Zahl von Fremden. Von 3929 Gefangenen waren nämlich 509 Ausländer. Diese Angabe stützt sich auf Erhebungen des eidgenössischen statistischen Büreau's, die mir Herr Dr. Guillaume gütigst zur Einsicht mittheilte.

Die Wiedererkennung der Namensverheimlicher zu sichern, ist um so wichtiger, als es in der Regel berufsmässige und gefährliche Verbrecher sind, welche ein vollständiges Inkognito gegenüber den Justizbehörden bewahren. Die Kriminalpolitik hat nun aber den Kampf gegen diese Verbrecherklasse als eine ihrer Hauptaufgaben erkannt, und es wird der Gesetzgebung obliegen, den Rathschlägen der Wissenschaft zu folgen und die Gewohnheits- und Berufsverbrecher, oder wie man sie auch nennt, die Unverbesserlichen, auf möglichst lange Zeit zu verwahren. Dies setzt aber voraus, dass der Verbrecher als Gewohnheitsverbrecher erkannt wird, und dazu verhilft einzig vollkommen sicher das System Bertillon.

Welcher Gewinn wäre es, wenn jährlich auch nur zehn Berufsverbrecher, Industrieritter, Hochstapler u. s. w., die sich als Neulinge der Kriminalität ausgeben, nach ihrem wahren Charakter und Zivilstand erkannt und strafrechtlich entsprechend behandelt würden!

Wenn aber die Zahlenverhältnisse Frankreichs für uns massgebend sind, wo in 10 Monaten 450 Wiedererkennungen auf Grund der Resultate der Messungen stattfanden, so dürften wir wohl auf 20—25 Rekognitionen jährlich rechnen.

Mit Einführung des Verfahrens von Bertillon würden die unmoralischen Mittel, welche jetzt angewendet werden, um einen der Namensverheimlichung Verdächtigen auszuforschen, das von der Gefängnissverwaltung veranlasste oder geduldete Ausspioniren der Mitgefangenen, von selbst aufhören, und es käme nicht mehr vor, dass ein Aufseher oder ein Sträfling dem Verdächtigen Freundschaft heuchelt, um sich in sein Vertrauen einzuschleichen und es zu missbrauchen.

Es ist in neuester Zeit oft ausgeführt worden, für die Zwecke des Strafschutzes sei es weniger wichtig, *wie* gestraft wird, als vielmehr *dass* gestraft werde, indem das Bewusstsein einer sicher dem Verbrechen nachfolgenden Strafe geeignet sei, vom Verbrechen abzuhalten. Diese Generalprävention wird durch die Messung unterstützt, denn mittelst derselben wird dem Richter ermöglicht, jeden einmal gemessenen Verbrecher als rückfällig wiederzuerkennen. Die prävenireude oder, man kann hier geradezu sagen, die abschreckende Wirkung des anthropometrischen Verfahrens zeigt sich am deutlichsten bei den Gemessenen selbst; denn sie scheuen die Gefahr, jederzeit wieder erkannt zu werden. Bertillon versichert sogar, sie meiden das Land, in welchem anthropometrisch gemessen wird.

Das Signalement Bertillon stärkt die Justiz im Kampfe gegen das Verbrechen, der Richter ist durch die genauen Angaben der Messkarten in den Stand gesetzt, einem Verbrecher, der einen falschen Namen angab, mit aller Bestimmtheit zu sagen: Du heissest nicht M. N., sondern dein Name ist X. Y. Der Sieg der Wahrheit schlägt den Ueberraschten nieder und sie beweist ihm die Ueberlegenheit des Staates.

Endlich ist die *internationale* Bedeutung des Verfahrens Bertillon's nicht zu übersehen. Es ist nur gerechtfertigt, dass den internationalen Verbindungen der Verbrecher eine international gestaltete Massnahme entgegenwirkt. Je umfangreicher das Anwendungsgebiet der Messung wird, desto mehr Material steht der Messbehörde zu Gebote; denn es ist ja möglich, sich gegenseitig das Material nutzbar zu machen. Vielleicht liegt hier ein Ansatz zu einem Stück europäischen Polizeirechtes vor; es erscheint nicht unmöglich, dass einmal eine internationale Zentralstelle für anthropometrisches Verfahren eingerichtet wird, wie wir ja schon eine Anzahl internationaler Aemter besitzen. Die Schweiz als internationales Land darf hier nicht zurückbleiben.

Einstweilen sind wir noch nicht so weit. Es sollte aber doch unverzüglich Hand an's Werk gelegt werden. Es genügt, wenn in den grösseren Städten und in den Strafanstalten die Messung eingeführt wird, es bedarf aber jedenfalls einer Zentralstelle. Am besten wäre es, der Bund würde das System Bertillon einführen, es ist aber auch nützlich, wenn die Kantone zunächst vorgehen.

Nach diesen Berichten der Veranstalter der Versammlung äussern sich mehrere Theilnehmer.

Strafanstaltsdirektor *Blumenstein* bestätigt, dass Namensverheimlichungen in Bern nicht selten sind. Er führt aus der jüngsten Zeit folgende Fälle an:

1. „Waigand Andreas“, von Versbach (Bayern), von den Assisen des II. Kreises wegen ausgezeichneten Diebstahls zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt, wurde im Jahre 1887 in die Strafanstalt Bern eingeliefert. Veranlasst durch den Umstand, dass einzelne seiner Unterkleider mit K. ST. bezeichnet waren, wurde er am 25. Dezember 1887 über die Bedeutung dieser Buchstaben befragt. Sofort gab er zu, er heisse „Karl Stollberg“, von Weimar, geb. 1854, Schneider. Den Namen Waigand habe er sich beigelegt und sich auf denselben dadurch Legitimationspapiere verschafft, dass er an die Heimatgemeinde des ihm persönlich bekannten Andreas Waigand geschrieben, er habe seine Schriften verloren und wünsche daher andere, welchem Gesuch auch sofort entsprochen worden sei. Bei einer zweiten Abhörung widerrief er sodann alle diese Angaben und behauptete, er heisse wirklich „Andreas Waigand“, ebenso sei unrichtig, dass er zu Bruchsal 6 Monate Gefängniss abgesessen habe; er sei im Jahre 1876 wegen Trunkenheit blos 3 Tage im Stadtgefängniss zu Bruchsal gewesen, und zwar unter einem falschen Namen, dessen er sich heute nicht mehr erinnere. Vom 5. Mai 1877 bis 5. November 1880 habe er in Blassenburg (Bayern) wegen Diebstahls eine Zuchthausstrafe verbüsst, und ebenso eine solche in Ludwigsburg (Württemberg). Später behauptete er, die Buchstaben K. ST. habe er auf seinen Unterkleidern selbst eingezeichnet, da er „Karl Stolle“ heisse; die unter dem Namen Stollberg gemachten Angaben bestätigte er nunmehr wieder, so dass sein wirklicher Name nicht ausgemittelt werden konnte. Am 24. Juli 1889 wurde er als „Andreas Waigand“ aus der Strafanstalt Bern entlassen.

2. „Galli Giuseppe“, von Induno (Italien), geb. 1863, am 13. August 1887 von den Assisen des V. Kreises wegen Einbruchsdiebstahls und Versuchs zu 4½ Jahren Zuchthaus, sowie 20 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt und am 18. August in die Strafanstalt Bern eingeliefert. Infolge eines am 2. Mai 1888 an die italienische Gesandtschaft gerichteten Briefes erhielt er damals den Besuch eines dieser Gesandtschaft angehörenden Herrn. Da aber ihre Besprechung nicht den gewünschten Erfolg hatte, wurden Seitens der Gesandtschaft bei der heimatlichen Gemeindebehörde Erkundigungen eingezogen, wobei es sich herausstellte, dass der Sträfling bisher unter falschem Namen bekannt war. Bei einer am 3. August 1888 vorgenommenen Abhörung gestand er, sein wahrer Name sei „Fumagalli Gerolamo“, geb. 1863 zu Induno Olona, Provinz Como (Italien). Den unrichtigen Namen Galli habe er blos angenommen, um sich der Militärpflicht entziehen zu können; schon in seinem 19. Lebensjahre habe er seine Heimat verlassen und sei in die Fremde gegangen, ohne je seiner Familie eine Nachricht von sich zu geben, blos um so der missliebigen Dienstpflicht zu entgehen.

3. „Marschal Anton“, angeblich von Barcelona in Spanien, geb. 1855, Photograph, von den Assisen des II. Kreises am 28. November 1887 wegen Taschendiebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus und 20 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, wurde am 1 Dezember des gleichen Jahres in die Strafanstalt Bern verbracht. Mit Schreiben vom 24. Dezember 1887 theilte die Polizeidirektion von Bern mit, es ergebe sich aus polizeilichen Nachforschungen, dass der Strafgefangene Anton Marschal in Wirklichkeit

heisse: „Descombes François“, von Bourgoing, Département de l'Isère (Frankreich), und 1859 in Yverdon geboren sei. Descombes, hierüber einvernommen, gab sofort die Richtigkeit aller dieser Angaben unbedingt zu. Descombes behauptete ebenfalls, er habe einen falschen Namen angenommen, um dem Militärdienst zu entgehen. Alle Briefe, die er später in der Anstalt schrieb, unterzeichnete er mit François Descombes.

Herr Blumenstein ist überzeugt, dass man nach Einführung des Signalements Bertillon in der Anstalt Bern eine grosse Anzahl von Namensverheimlichern entdecken würde. Die 3 erwähnten Fälle wurden nur zufällig bekannt. Die blosse Photographie genügt nicht zur Feststellung der Identität. Zum Beweise dieser letztern Behauptung unterbreitet Herr Blumenstein der Versammlung die Photographie-Sammlung der Anstalt Bern, welche auch bei jedem Anwesenden den Eindruck der Unzulänglichkeit zurückliess.

Direktor *Guillaume* war während seiner langjährigen Praxis als Strafanstaltsvorsteher Zeuge von vielen falschen Namensangaben. Er hat konstatirt, dass die Delinquenten die Namen von wirklich existirenden, ganz braven Leuten annahmen und sich unter diesen Benennungen verurtheilen liessen. Diesem Unfuge muss abgeholfen werden, es ist nicht statthaft, dass Verbrecher den Namen eines ehrlichen Mannes entehren.

Direktor Guillaume glaubt, dass die anthropometrischen Messungen in den Arrestlokalen der grössern schweizerischen Ortschaften, sowie in den Strafanstalten, Arbeits- und Korrektionshäusern vorgenommen werden sollten. Es ist vor Allem aus wichtig, dass man sich den Besitz des anthropometrischen Signalements der *Vagabunden* verschaffe; denn diese Letztern sind es, welche die verschiedenen Kantone durchstreifen und sehr oft einen andern Namen annehmen, wenn sie in eine andere Gegend kommen. Aus dieser Klasse von Delinquenten rekrutiren sich hauptsächlich die Gewohnheitsverbrecher, und es ist daher nothwendig, dass ihre Identität sofort festgestellt werden kann. Würde von allen diesen Vagabunden das Signalement genommen, so würde man in wenig Jahren eine wichtige Sammlung besitzen, welche noch durch die Aufnahmen in den verschiedenen Strafanstalten vervollkommnet werden könnte.

Die anthropometrischen Messungen auf den Hauptpolizeiposten würden auf die mit denselben betrauten Beamten einen heilsamen Einfluss ausüben, indem diese Aufnahme ihnen mehr die präventive Seite der Aufgabe der Polizei vor die Augen führen würde. Das schweizerische Fahndungsblatt würde mit der Zeit eine den heutigen Anforderungen besser entsprechende Form annehmen, ja sogar sich zu einer speziellen Revue ausbilden, in welcher allerlei Aufsätze über die Polizeiverwaltung veröffentlicht würden. Man würde mehr Sorgfalt auf die Rekrutirung der Polizeikorps verwenden, Vorbereitungskurse für die Rekruten einführen und auf diese Weise den Funktionen der Landjäger bei uns das gleiche Ansehen verschaffen, welches sie in den andern Staaten geniessen.

Die ***Zentralstelle***, an welcher die anthropometrischen Signalemente gesammelt würden, könnte nicht nur mit der Klassifikation der letztern, sondern auch mit der Einrichtung eines schweizerischen „Casier judiciaire“, sowie mit der Veröffentlichung der schweizerischen Revue für Polizeiwesen, welche das gegenwärtige Fahndungsblatt ersetzen sollte, beauftragt werden.

Oberst *Scherz*, Polizeidirektor der Stadt Bern, von der Nützlichkeit des Verfahrens Bertillon überzeugt, *beantragt* zur Förderung eines praktischen Resultates:

Die Kantonale Bernische Polizeidirektion sei einzuladen:

1) Das System Bertillon demnächst im Kanton Bern einzuführen.
2) Beim Bunde dahin zu wirken, dass dieses System ebenfalls in der ganzen Schweiz zur Durchführung gelange und eine schweizerische Zentralstelle errichtet werde.
3) Beim Bunde fernerhin die Frage anhängig zu machen, ob nicht eine internationale Konferenz einzuberufen sei zum Zwecke des Anschlusses aller europäischen Staaten an dieses System und zur Behandlung der weiteren Frage, ob nicht ein internationales Signalementen-Büreau geschaffen werden solle.

Landjägerkommandant *Hürst* hält das Verfahren Bertillon ebenfalls für empfehlenswerth und er schliesst sich besonders den Ausführungen des Herrn Dr. Guillaume an, welche die Hebung des Landjägerkorps betreffen. Er ist gegenwärtig mit einer Arbeit über die schweizerischen Landjägerkorps beschäftigt, welche eine Fortsetzung der Broschüre sein soll, welche Herr Guillaume in den siebenziger Jahren über den gleichen Gegenstand veröffentlichte.

Fürsprecher *Zeerleder*, Sekretär im eidgen. Justiz- und Polizeidepartement, zeigt, wie gute Dienste das System Bertillon auch für das Auslieferungsverfahren leisten könnte. Er theilt der Versammlung mit, dass die schweizerische Gesandtschaft in Paris seiner Zeit das eidgen. Justiz- und Polizeidepartement auf die anthropometrischen Messungen in Frankreich aufmerksam gemacht hat.

Dr. *Schärer*, Arzt der Strafanstalt in Bern: Das Verfahren des Herrn Dr. Bertillon hat mir eine andere Art von Messungen in's Gedächtniss zurückgerufen. Vor mehreren Jahren verlangte Herr Professor Benedikt aus Wien, an einigen Verbrechern der hiesigen Strafanstalt Körpermessungen vornehmen zu dürfen, behufs Aufstellung von Verbrecherdiagnosen. Dem Begehren des Herrn Benedikt wurde entsprochen und es fanden hierauf von Seite des Letztern ungefähr zwölf Messungen statt. Die Diagnosen, welche alsdann Herr Benedikt für die verschiedenen gemessenen Verbrecher stellte, trafen fast bei allen zu. Könnten die Körpermessungen nicht auch in dieser Richtung einige Resultate zu Tage fördern?

Anknüpfend an die Mittheilung des Herrn Dr. Schärer giebt Herr Dr. *Guillaume* der Versammlung Kenntniss von einer von Herrn Staatsrath Herbette, Chef der Gefängnissverwaltung Frankreichs, am internationalen Gefängnisskongress in Rom gehaltenen Rede, worin derselbe betonte, dass die Anthropometrie auch für nicht-strafrechtliche Verhältnisse von grosser Wichtigkeit sein werde. Die Schwierigkeiten, welche sehr oft der Feststellung der Identität eines Bürgers entgegenstehen, würden vollständig beseitigt durch die Körpermessung.

Der Vorsitzende, Nationalrath *Stockmar*, bemerkt zum Schluss: Die Vorträge und Demonstrationen der drei Herren Referenten haben, wie es übrigens die Diskussion bewies, alle Anwesenden von der Nützlichkeit

des Bertillon'schen Systems auf dem Gebiete der Prävention und Repression des Verbrechens überzeugt. Auch in den von Herrn Dr. Schärer und von Herrn Herbette in Rom angedeuteten Beziehungen wird dasselbe in der Folge schätzbare Dienste leisten; es handelt sich aber vor Allem darum, das anthropometrische Signalement für *polizeiliche* Zwecke einzuführen. Der Vorsitzende wird in seiner Eigenschaft als Polizeidirektor die Einführung des Systems Bertillon im Kanton Bern nach Kräften unterstützen. Es kann somit der erste Theil der Anträge des Herrn Scherz fallen gelassen werden, und, was den übrigen Theil derselben betrifft, so wünscht der Vorsitzende folgende Fassung:

„Die Versammlung erklart sich mit der Einführung des Systems Bertillon „in der Schweiz grundsatzlich einverstanden. Das Bureau der Versammlung ist „beauftragt, diesen Beschluss dem hohen eidgen. Justiz- und Polizeidepartement „mitzutheilen, mit dem höflichen Ersuchen, dahin zu wirken, dass dieses System „in den grössern schweizerischen Stadten eingeführt werde, und zu diesem Zwecke „eine Versammlung von kantonalen Delegirten einzuberufen. Die Broschüren, „welche Herr Bertillon an Herrn Dr. Guillaume übersandt hat, werden dem eid- „genössischen Justiz- und Polizeidepartement ebenfalls zur Verfügung gestellt behufs Vertheilung unter die kantonalen Polizeibehörden.

„Die Versammlung spricht endlich Herrn Bertillon für seine Erfindung und „seine Dienstfertigkeit ihren besten Dank aus.“

Nachdem sich Herr Scherz mit dieser Abänderung einverstanden erklärt hat, werden die vom Präsidium vorgeschlagenen Resolutionen *einstimmig angenommen.*

Entscheidungen in Strafsachen. — Jurisprudence pénale.

I. Bundesgericht. — I. Tribunal fédéral.

1. Urtheil des Bundesgerichtes vom 7. November 1890 in Sachen des Gottfried Lüthi, Friedrichs sel., von Rüderswyl, Büchsenmachers, in Hasle bei Burgdorf, Kts. Bern, betreffend Verfassungsverletzung.

Die bernische Verordnung von 1811, welche das Tragen, den Gebrauch und die Verfertigung von „Steckengewehren", sowie deren Einbringung in den Kanton mit Strafe bedroht, ist nicht kantonsverfassungswidrig. Ob sie mit dem eidgenössischen Jagdgesetz vereinbar ist, hat nicht das Bundesgericht zu prüfen. Wenn Schraubenflinten von dem kantonalen Strafrichter als Steckengewehre angesehen worden sind, so ist dies in richterlicher Auslegung des Gesetzes und nicht willkürlich geschehen.

A. Eine von Schultheiss und Rath des Kantons Bern am 4. März 1811 erlassene Verordnung erneuert ein früheres Verbot der sog. Steckengewehre, durch welche die öffentliche Sicherheit gefährdet und die hochobrigkeitliche Jagdgerechtigkeit benachtheiligt werde; sie verbietet das Tragen und den Gebrauch der Steckengewehre, sowie deren Verkauf, Verfertigung im Kanton oder Einbringung in denselben unter Strafe der Konfiskation und einer Busse von Fr. 40 für jedes Stück. Am 3. Dezember 1889 erliess der Regierungsstatthalter von Burgdorf, veranlasst durch Jagdfrevel, welche vermittelst Schraubenflinten verübt worden waren, im Anzeiger für die Einwohnergemeinden Burgdorf, Heimiswyl, Hasle u. s. w. eine „Amtliche Bekanntmachung", durch welche das Publikum und namentlich die Büchsenmacher und Waffenhändler auf die Verordnung vom 4. März 1811 aufmerksam gemacht wurden. In der darauffolgenden Nummer des nämlichen Anzeigers erschien, im Gegensatze zu dieser Amtlichen Bekanntmachung, eine „Freiwillige Bekanntmachung" von Fr. Lüthi und Sohn, Büchsenmacher in Hasle, wodurch dieselben „den HH. Jägern und Nichtjägern ihre weitberühmten doppel- und einfachen zerlegbaren Hinterlader-Schrotflinten" bestens empfehlen. In Folge dieses Inserates wurde gegen die Büchsenmacher Lüthi, Vater und Sohn, wegen Uebertretung der Verordnung vom 4. März 1811, sowie des eidg. Jagdgesetzes, Art. 6, und der kantonalen Vollziehungsverordnung zu demselben, Art. 16, welche das Tragen von Stock- oder zusammengeschraubten Flinten unter Strafe verbieten, Strafuntersuchung eingeleitet. Durch letztinstanzliches Urtheil der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern [1]) wurde Gottfried Lüthi,

[1]) Das Urtheil der Polizeikammer des Kantons Bern ist abgedruckt Seite 117.

nachdem sich ergeben, dass derselbe eine Mehrzahl zerlegbarer Schraubenflinten fabrizirt hatte, der Widerhandlung gegen Art. 1 der Verordnung vom 4. März 1811 schuldig erklärt und zu einer Geldbusse von Fr. 120, zur Konfiskation der beschlagnahmten Schraubengewehre und Gewehrbestandtheile, sowie zu den Kosten verurtheilt, im Wesentlichen aus folgenden Gründen: Das Verbot der Steckengewehre vom 4. März 1811 bestehe noch in Kraft. Dasselbe sei nicht durch die spätere Jagdgesetzgebung, insbesondere das Bundesgesetz vom 17. September 1875, aufgehoben. Denn die Verordnung vom 4. März 1811 sei jedenfalls, insoweit als sie schon das blosse Anfertigen, Verkaufen und Importiren von Steckengewehren verbiete, keine Jagdverordnung und werde daher durch die spätere Jagdgesetzgebung nicht berührt. Der Angeklagte behaupte, die von ihm (und seinem Vater) verfertigten zerlegbaren Flinten seien keine Steckengewehre im Sinne der Verordnung vom 4. März 1811, welche als Strafgesetz keine analoge Anwendung finden dürfe; er führe aus, die Polizeikammer habe dies schon durch eine gleiche Anklage gegen seinen (inzwischen verstorbenen) Vater betreffendes freisprechendes Urtheil vom 4. Mai 1870 ausdrücklich anerkannt; jedenfalls habe er (Angeklagter) auf das frühere Urtheil fussen dürfen und sei daher ein Verschulden seinerseits ausgeschlossen. Allein das frühere Urtheil vom 4. Mai 1870 sei nun weder für den Richter formell verbindlich, noch könne der demselben zu Grunde liegenden Anschauung beigetreten werden. Für die Auslegung der Gesetze sei derjenige Wille massgebend, welcher sich im Gesetze selbst kund thue. Aus der Verordnung vom 4. März 1811 gehe nun nicht hervor, dass sie sich ausschliesslich gegen ein bestimmtes Produkt der damaligen Waffentechnik, gegen die Steckengewehre von damals richte. Mangels derartiger Beschränkung wolle sie, so lange ihre formelle Geltung dauere, ebenfalls für gleichartige Verhältnisse späterer Zeiten gelten und treffe demnach auch diejenigen Umgestaltungen der alten Steckengewehre, welche die vom Standpunkte des strafrechtlichen Verbotes aus wesentlichen Eigenschaften derselben haben. Das Wesentliche der Steckengewehre bestehe nun darin, dass sie bestimmungsgemäss das Aussehen eines harmlosen Spazierstockes haben und nach Belieben entweder als solcher, ohne Aufsehen oder Verdacht zu erregen, überall geladen herumgetragen oder bei der ersten besten Gelegenheit sofort abgefeuert werden können. Diese unauffällige Verheimlichung der geladenen Waffe bei steter Schiessbereitschaft begründe die Gefährlichkeit der Steckengewehre für die öffentliche Sicherheit wie für die staatliche Jagdgerechtigkeit. Unerheblich seien Façon und Form. Die von Lüthi verfertigten Schraubenflinten stimmen nun zwar in Façon und Form mit den Anno 1811 gebräuchlichen Steckengewehren nicht ganz überein; sie seien aber bestimmungsgemäss in einer Weise konstruirt, welche erlaube, das geladene Gewehr je nach Belieben mittelst einfachster Zerlegung theils in der Tasche verborgen, theils als Spazierstock zu tragen, oder sofort zusammenzusetzen und abzufeuern. Auch die in den beiden Untersuchungen gegen Vater und Sohn Lüthi erstatteten Gutachten des Sachverständigen Heggi beweisen, dass die Lüthi'schen Schraubenflinten weder etwas ganz Anderes seien als die Steckengewehre, noch die Schleichjägerei weniger begünstigen als jene. Dass die Flinten des Angeschuldigten nicht Vorder-, sondern Hinterlader und nicht als einheitlicher Bestandtheil fertiges Gewehr und Stock zugleich, sondern zerlegbar seien, sei bedeutungslos. Die zerlegbaren Lüthi'schen Flinten bilden immerhin keine selbständige Neuerung, sondern einfach eine den Fortschritten der Waffentechnik entsprechende Vervollkommnung der Steckengewehre, welche Vervollkommnung der Schleichjägerei zu Gute komme.

Das Verschulden des Angeschuldigten sei durch das seinem Vater gegenüber ergangene freisprechende Urtheil vom 4. Mai 1870 nicht ausgeschlossen, da der Irrthum über die Gesetzwidrigkeit der That die Rechtswidrigkeit des bethätigten Vorsatzes nicht zerstöre.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff Gottfried Lüthi den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekursschrift führt er aus: Das angefochtene Urtheil involvire einerseits einen verfassungswidrigen Eingriff der richterlichen in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt und verstosse daher gegen den in Art. 11 und 96 der Kantonsverfassung, sowie auch in der Bundesverfassung niedergelegten Grundsatz der Gewaltentrennung; anderseits involvire dasselbe eine Verletzung von Art. 4 der Bundesverfassung, respektive eine Rechtsverweigerung. Nach der bernischen Kantonsverfassung habe der Richter nur diejenigen Gesetze zur Anwendung zu bringen, welche von dem verfassungsmässigen Gesetzgeber erlassen oder rezipirt seien. Die Verordnung vom 4. März 1811 sei nun unter der Herrschaft der Mediationsakte vom 19. Februar 1803 erlassen worden. Gemäss diesem Staatsgrundsatze habe die souveräne Gewalt dem Grossen Rathe zugestanden. Dieser allein sei zum Erlasse allgemein verbindlicher Gesetze und Verordnungen befugt gewesen. Nun sei aber die Verordnung vom 4. März 1811, obschon dieselbe als ein allgemeine Geltung beanspruchendes Strafgesetz sich qualifizire, nicht vom Grossen, sondern nur vom Kleinen Rath, der Vollziehungsbehörde, erlassen worden; sie sei also gar nie in verfassungsmässiger Weise zu Stande gekommen. Wenn die spätern Staatsgrundgesetze die unter den frühern Verfassungen erlassenen Gesetze rezipiren, so sei dies naturgemäss nur auf diejenigen ältern Gesetze zu beziehen, welche von den zur Zeit ihres Erlasses hiefür kompetenten Staatsorganen seien erlassen worden. Die Verordnung vom 4. März 1811 könne also nicht als rezipirt betrachtet werden. Dieselbe wäre übrigens durch das eidgenössische Jagdgesetz vom 17. September 1875 und die zu demselben erlassenen eidgenössischen und kantonalen Verordnungen aufgehoben. Denn während das Bundesgesetz nur das Tragen von Stock- oder zerlegbaren Flinten verbiete, stelle die Verordnung vom 4. März 1811 auch die Fabrikation u. s. w. von Steckengewehren unter Strafe; sie stehe also mit dem Bundesgesetze im Widerspruche und sei danach gemäss Art. 2. der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung aufgehoben. Indem der bernische Richter ein niemals verfassungsmässig zu Stande gekommenes oder doch längst aufgehobenes Gesetz anwende, greife er in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt über. Das angefochtene Urtheil verletze überdem, worüber eine besondere Beschwerde an die zuständige Administrativbehörde werde gerichtet werden, auch den Art. 31 der Bundesverfassung. Endlich beruhe dasselbe auf willkürlicher Gesetzesanwendung und verletze daher den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze. Die Verordnung von 1811 habe nach ihrem klaren Wortlaute nur die „sogenannten Steckengewehre“. also ein ganz bestimmtes Produkt der ältern Waffentechnik, im Auge. Der einvernommene Sachverständige habe auf's Klarste festgestellt, dass diese Spezialität hier nicht vorliege, denn er spreche sich dahin aus, dass die heute vorliegenden Gewehre keine Steckengewehre seien, wie man sie früher gekannt habe. Dies heisse offenbar so viel, als die fraglichen Gewehre seien nicht identisch mit denjenigen, welche Anno 1811 unter dem Namen Steckengewehre bekannt waren. Die vom Experten auseinandergesetzten Unterschiede der beiden Gewehrkonstruktionen seien denn auch derart, dass diese Meinung als völlig gerechtfertigt erschien. Das Charakteristische der Steckengewehre liege in der Kongruenz der äussern

Erscheinungsform von Stock und Gewehr, respektive darin, dass der Stock so, wie man ihn zum Gehen benutzt habe, zugleich auch Gewehr gewesen sei, so dass ohne Weiteres, ohne Anschrauben eines Stückes, daraus habe geschossen werden können. Gerade diese charakteristische Eigenthümlichkeit des Steckengewehres mangle den vom Rekurrenten fabrizirten zerlegbaren Schraubenflinten. Dass man deren ausgeschraubten Lauf durch Einfügen eines Handgriffes am obern und eines Bolzens am untern Ende in eine Art von Stock verwandeln könne, sei richtig, aber völlig unerheblich, zumal der Lauf jeden Hinterladergewehres dieser Metamorphose fähig sei. Wenn trotz dieser klaren Sachlage das Gericht in casu die Existenz von Steckengewehren angenommen habe, so liege hierin eine durchaus willkürliche Gesetzesauslegung, insbesondere weil kein Anhaltspunkt dafür vorliege, dass die Verordnung von 1811 auf gefährliche, der Schleichjägerei dienliche Waffen überhaupt habe Anwendung finden sollen, deren Existenz der damalige Gesetzgeber gar nicht habe voraussehen können. Aus diesem Grunde, sowie mit Rücksicht auf das freisprechende Urtheil vom 4. Mai 1870 erhebe der Rekurrent auch Beschwerde wegen Rechtsverweigerung. Demnach werde beantragt: Es sei das hievor reproduzirte Urtheil der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 9. August 1890 aufzuheben und zu kassiren unter Kostenfolge.

B. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde führt die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern aus: Der Kleine Rath habe unter der Mediationsakte, ähnlich wie noch heute der Regierungsrath, das damals unbestrittene Recht besessen, Polizeiverordnungen mit Bussendrohung wie diejenige vom 4. März 1811 gültig zu erlassen. Das Verbot der Steckengewehre sei zudem bei Anlass der Revision der bernischen Gesetze, Dekrete und Verordnungen Anno 1862 in die Neue offizielle Gesetzessammlung des Kantons Bern aufgenommen und in Band I derselben als integrirender Bestandtheil publizirt worden. Durch diese Aufnahme in die Neue offizielle Sammlung seitens des Grossen Rathes habe das Verbot, ganz abgesehen von seiner ursprünglichen Gültigkeit, gemäss Art. 1 und 4 der Promulgationsverordnung vom 17. Dezember 1862, Gesetzeskraft erlangt. Die Verfassungsmässigkeit der Verordnung nach kantonalem Rechte könne also heute nicht mehr zweifelhaft sein. Bezüglich des Verhältnisses der Verordnung vom 4. März 1811 zur Bundesgesetzgebung werde, soweit hierüber das Bundesgericht zu entscheiden habe, einfach auf die Motive des angefochtenen Urtheils verwiesen. Die Frage, ob die vom Rekurrenten fabrizirten sogenannten Schraubengewehre identisch seien mit den Gewehren, welche im Jahre 1811 unter dem Namen „Steckengewehre" bekannt waren, sei rein thatsächlicher Natur und unterliege der Entscheidung des Bundesgerichtes nicht. Das Vorhandensein willkürlicher Gesetzesauslegung aber werde verneint. Die Entscheidung jener Frage, was man im Jahre 1811 unter Steckengewehr verstanden habe und ob ein solches Produkt noch heute vorliege, bilde überhaupt keine Gesetzesauslegung. Gesetzesauslegung sei erst die Entscheidung der andern Frage, was die noch heute geltende Verordnung vom 4. März 1811, nicht was die Leute jener Zeit, nach dem in ihr individuell verkörperten Gesetzeswillen als Steckengewehr behandelt wissen wolle. In dieser Beziehung gebe die Beschwerde keine Widerlegung des angefochtenen Urtheils. Demnach werde beantragt: Gottfried Lüthi sei mit seiner staatsrechtlichen Beschwerde vom 7. Oktober 1890 abzuweisen unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1) Wenn die Beschwerde in erster Linie darauf begründet wird, die durch das angefochtene Urtheil zur Anwendung gebrachte Norm sei nicht auf verfassungsmässigem Wege zu Stande gekommen, so erscheint diese Behauptung als unbegründet. Die Verordnung vom 4. März 1811 steht unzweifelhaft inhaltlich mit der geltenden bernischen Kantonsverfassung nicht im Widerspruch. Ihre formelle Verfassungsmässigkeit sodann beurtheilt sich natürlich nicht nach der gegenwärtig geltenden, sondern nach der zur Zeit des Erlasses in Kraft stehenden Verfassung. Dass nun nach dieser Verfassung, der Mediationsverfassung vom 19. Februar 1803, die Verordnung nicht verfassungsmässig zu Stande gekommen sei, ist nicht dargethan. Freilich war nach der mediationsmässigen Kantonsverfassung der Grosse Rath die souveräne und gesetzgebende Behörde; allein daraus folgt nicht ohne Weiteres, dass nicht nach damaligen staatsrechtlichen Begriffen dem Kleinen Rathe die Befugniss zugestanden worden sei, Polizeiverordnungen wie die hier in Frage stehende zu erlassen. Ein Blick in die damalige Gesetzessammlung des Kantons Bern zeigt, dass derartige Verordnungen in grosser Zahl vom Kleinen Rathe erlassen wurden, ja, dass solche Verordnungen regelmässig vom Kleinen Rathe ausgingen, ohne dass hiegegen jemals seitens des Grossen Rathes Einsprache wäre erhoben worden. Es ist demnach wohl anzunehmen, dass nach dem damaligen Verfassungsrechte der Erlass solcher Verordnungen dem Kleinen Rathe zustand, jedenfalls derselbe hiezu vom Grossen Rathe ausdrücklich oder stillschweigend konnte ermächtigt werden. Uebrigens wird von der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern mit Recht bemerkt, dass die fragliche Verordnung unter allen Umständen durch ihre Aufnahme in die Neue offizielle Gesetzessammlung des Kantons Bern, gemäss dem grossräthlichen, sich als Gesetz qualifizirenden Promulgationsdekrete vom 17. Dezember 1862, Gesetzeskraft erlangt hätte. Es kann also keine Rede davon sein, dass hier durch Anwendung eines formell verfassungswidrigen Erlasses ein verfassungsmässiges Prinzip verletzt worden sei.

2) Ob die Verordnung vom 4. März 1811 durch das eidgenössische Jagdgesetz vom 17. September 1875 oder die dazu erlassenen Verordnungen aufgehoben worden sei, ist nicht vom Bundesgerichte zu untersuchen. Denn in dieser Richtung handelt es sich offenbar nicht um die Verletzung eines Grundsatzes der Kantonsverfassung, sondern darum, ob nicht das eidgenössische Jagdgesetz durch Anwendung einer ihm widersprechenden und daher aufgehobenen kantonalen Norm verletzt sei. Beschwerden betreffend die Anwendung des eidgenössischen Jagdgesetzes aber sind nach Art. 59, Abs. 2, Ziffer 8, O. G., nicht vom Bundesgerichte, sondern von den politischen Behörden des Bundes zu beurtheilen.

3) Die Frage sodann, ob das angefochtene Urtheil auf richtiger Auslegung und Anwendung der kantonalen Verordnung vom 4. März 1811

beruhe, entzieht sich nach bekanntem Grundsatze der Kognition des Bundesgerichtes. Die Auffassung des angefochtenen Urtheils, die Verordnung betreffe nicht nur ein bestimmtes Produkt der frühern Waffentechnik, die Steckengewehre der Zeit von 1811, sondern wolle auch alle spätern gleichartigen Hervorbringungen treffen, welche die vom Standpunkte des strafrechtlichen Verbotes aus wesentlichen Eigenschaften des Steckengewehres besitzen, kann als eine willkürliche Gesetzesauslegung nicht bezeichnet werden; sie bewegt sich vielmehr durchaus innerhalb der Grenzen richterlicher Auslegungsbefugniss. Ebenso ist die Annahme, dass die vom Rekurrenten fabrizirten Schraubengewehre die für das strafrechtliche Verbot wesentlichen Eigenschaften des Steckengewehres besitzen, keine willkürliche; sie findet vielmehr gerade in dem erhobenen Sachverständigengutachten einen Anhalt. Denn wenn dieses auch die Unterschiede zwischen den Fabrikaten des Rekurrenten und den Steckengewehren, wie sie früher üblich waren, darlegt, so geht aus demselben doch hervor, dass die zerlegbaren Schraubenflinten des Rekurrenten wie die frühere übliche Art der Steckengewehre bestimmungsgemäss so konstruirt sind, dass die geladene Waffe in harmlos erscheinender Form, speziell auch als Spazierstock, herumgetragen werden kann; demnach aber kann es nicht als willkürlich bezeichnet werden, wenn das angefochtene Urtheil die Schraubenflinten des Rekurrenten als eine nur in technischer Beziehung verbesserte Form des verpönten Steckengewehres auffasst. Der Umstand, dass die Polizeikammer in ihrem frühern Urtheile vom 4. Mai 1870 die Verordnung von 1811 anders ausgelegt und angewendet hat, vermag, da die angefochtene Entscheidung keine willkürliche ist, eine Beschwerde wegen Rechtsverweigerung nicht zu begründen. Denn das Gericht ist ja an Präjudizien nicht gebunden und hat nicht nach solchen, sondern nach den Gesetzen zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

2. Urtheil des Bundesgerichtes vom 29. November 1890 in Sachen des J. Baumann, Lehrers, in Thundorf, betreffend Pressfreiheit.

In Pressstrafsachen ist das Bundesgericht nicht Appellationsbehörde. Es liegt aber eine Verletzung der verfassungsmässig gewährleisteten Pressfreiheit nicht nur dann vor, wenn auf die Presse willkürliche, in ihrer innern Natur nicht begründete Ausnahmebestimmungen angewendet werden, sondern auch dann, wenn in missbräuchlicher Ausdehnung der allgemeinen Strafgesetze ***offenbar*** *berechtigte, kein Strafgut verletzende Meinungsäusserungen unter Strafe gestellt werden.*

A. In Nr. 47 der „Schweizerischen Bodenseezeitung“ vom 18. April 1890 erschien ein Artikel, welcher den Titel „Zu den Wahlen im Egnach“ trägt. In demselben wird daran erinnert, dass bei der letzten Gemeinderathswahl ein Kandidat angefochten worden sei und dass, weil sich Niemand dieses Herrn angenommen, er selbst an der betreffenden Gemeindeversammlung die Angriffe zu widerlegen, sich „rein zu waschen“ gesucht und in einer förmlichen Wahlrede sich selbst empfohlen habe. Ein Sprichwort sage aber mit Recht: Eigenlob stinkt! In allen Theilen der Gemeinde werden nun wieder schon seit längerer Zeit die bevorstehenden (Kantonsraths-) Wahlen besprochen, respektive die Wiederwahl desselben Kandidaten beanstandet. Man frage sich: Was hat der Herr der Gemeinde schon genutzt? Und allgemein sei man der Ansicht, dass der Mann derselbe geblieben sei, oder vielmehr heisse es: Er passt immer weniger in eine Beamtung .... Jedermann sage, auch ohnedies verdiene derselbe seines Benehmens wegen gegenüber der schwergeprüften Familie Baumann nicht, dass er auch nur *eine* Stimme erhalte. So sei man denn gewillt, genannten Herrn als Kantonsrath durch einen andern zu ersetzen ..... Wäre jener Herr in Russland geblieben, so müssten und würden sehr wahrscheinlich die Verhältnisse wohl auch ohne ihn — und in diesem Falle wohl noch besser — geregelt werden. Durch diesen unzweifelhaft seine Person betreffenden Artikel fühlte sich J. Michel, Schulinspektor in Neukirch, in seiner Ehre verletzt. Als Verfasser und Einsender des Artikels nannte sich ihm in einem Brief vom 23. April 1890 Lehrer Baumann in Thundorf, indem er ihn u. A. daran erinnerte, dass er (Michel) s. Z. ungerechterweise die Beseitigung Baumanns von einer Schulstelle bewirkt und dessen anderweitige Anstellung gehindert habe, was nicht ungerächt habe bleiben dürfen u. s. w. J. Michel erhob hierauf gegen J. Baumann Strafklage wegen Pressinjurie. Die erste Instanz (Bezirksgericht Arbon) fand, die persönliche Ehrenhaftigkeit des Klägers sei durch den Artikel nicht angegriffen; letzterer qualifizire sich als Kritik eines Wahlkandidaten, wie sie in republikanischen Verhältnissen häufig vorzukommen pflege und erlaubt sei. Dagegen hat die zweite Instanz, das Obergericht des Kantons Thurgau, durch Entscheidung vom 25. August 1890 den J. Baumann der Pressinjurie schuldig erklärt und zu einer Geldbusse von Fr. 30, eventuell zu sechs Tagen Gefängniss verurtheilt, ihm ein zweitinstanzliches Gerichtsgeld von Fr. 40, sowie eine Prozessentschädigung an den Kläger von Fr. 110 auferlegt und den Kläger für berechtigt erklärt, das Urtheil in dem Dispositive innert 30 Tagen auf Kosten des Verurtheilten in der „Bodenseezeitung“ zu publiziren. In den Gründen dieses Erkenntnisses wird ausgeführt: Allerdings dürfen im Interesse der Freiheit des Urtheils über Leistungen und Charakter der Menschen die Grenzen der als erlaubt zu erachtenden Kritik, namentlich in republikanischen Verhältnissen und in politisch bewegten Zeiten, wie bei Wahlen etc., nicht zu enge gezogen werden, und rechtfertigen mündliche oder schriftliche Aeusserungen über öffentliche Angelegenheiten desswegen allein, weil sie vielleicht scharfen Tadel enthalten oder einzelne Persönlichkeiten unangenehm berühren, noch keine strafrechtliche Verfolgung ihrer Urheber. Andererseits aber müsse im Interesse des öffentlichen Wohles verlangt werden, dass solche Aeusserungen sachlich gehalten und dass nicht unter dem Scheine der Besprechung öffentlicher Angelegenheiten private Fehden ausgetragen und persönliche Rachegelüste befriedigt werden. Insoweit Personen in den Bereich öffentlicher Besprechungen gezogen werden, stehen dieselben gegenüber Angriffen auf ihre persönliche Ehre, mögen diese auch mit dem Mantel einer scheinbar sachlichen Kritik verdeckt

werden wollen, unter dem Schutze des Strafgesetzes, vorausgesetzt, dass die nach § 223 des thurgauischen Strafgesetzbuches für den Thatbestand einer Ehrverletzung erforderlichen Requisite vorhanden seien. Nun spreche die Einsendung dem Kläger nicht nur die Qualifikation zu Bekleidung öffentlicher Aemter ab oder ziehe seine Verdienste in Zweifel, was erlaubt gewesen wäre, sondern sie brauche auch Ausdrücke, welche geeignet seien, den Kläger in der Achtung seiner Mitbürger herunterzusetzen. Ein solcher Ausdruck liege in dem am Eingang des Artikels stehenden Satze, dass der Kläger an der Gemeindeversammlung sich rein zu waschen versucht habe, was nothwendig die Meinung habe erwecken müssen, der Kläger habe sich etwas Unsauberes zu Schulden kommen lassen. Am gravirendsten aber erscheine die Bemerkung, der Kläger verdiene wegen seines Benehmens gegenüber der schwergeprüften Familie Baumann nicht, dass er auch nur *eine* Stimme erhalte. In dieser Bemerkung liege der Vorwurf einer masslosen Rücksichtslosigkeit gegen eine unglückliche Familie, eines Verhaltens, welches von jedem rechtlich gesinnten Menschen verurtheilt werden müsse. Die Einrede der Wahrheit sei nicht erwiesen. Hinsichtlich der beiden angeführten Stellen der Einsendung treffen somit die in § 223, St. G. B., für den objektiven Thatbestand der Ehrverletzung aufgestellten Voraussetzungen zu. In subjektiver Beziehung gehe die ehrverletzende Absicht aus dem ganzen Tenor der Einsendung hervor. Das wahre Motiv der letztern sei zweifellos die Absicht gewesen, unter der Maske einer Wahlbesprechung einen persönlich verfeindeten Gegner an seiner Ehre anzugreifen.

B. Gegen diese Entscheidung ergriff J. Baumann den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage, das Bundesgericht möge dieselbe wegen Verletzung des § 12 der thurgauischen, sowie der Art. 5 und 55 der Bundesverfassung aufheben unter Kostenfolge. Er bemerkt, das Bundesgericht habe in wiederholten Entscheidungen ausgesprochen, dass es zwar „an sich“ nicht befugt sei, zu untersuchen, ob die kantonalen Gerichte mit Recht oder mit Unrecht rücksichtlich eines inkriminirten Presserzeugnisses den Thatbestand einer kantonalgesetzlich strafbaren Injurie als gegeben angenommen haben, dass es aber da zum Einschreiten befugt sei, wo durch das angefochtene Urtheil eine offenbar berechtigte, kein Rechtsgut verletzende Meinungsäusserung in missbräuchlicher Anwendung des Strafgesetzes mit Strafe belegt und hiedurch der Grundsatz der Pressfreiheit thatsächlich verletzt werde. Daraus folge, dass das Bundesgericht sich als berechtigt erachte, das Vorhandensein zwar nicht des subjektiven, wohl aber des objektiven Thatbestandes einer Pressinjurie zu prüfen, denn anders als auf Grund einer solchen Nachprüfung lasse sich ja die Frage, ob ein Rechtsgut (die Ehre) des Klägers verletzt sei, gar nicht beantworten. Ohne ein derartiges Recht der Nachprüfung hätte denn auch der Schutz der Pressfreiheit durch das Bundesgericht keinen praktischen Werth. Wenn die bundesgerichtlichen Entscheidungen von einer „offenbar“ kein Rechtsgut verletzenden Aeusserung sprechen, so sei nicht glaublich, dass hierin überhaupt ein juristisches Kriterium in dem Sinn erblickt werden solle, dass da, wo eine inkriminirte Aeusserung nur halb oder doch nicht ganz offenbar kein Rechtsgut verletze, das Bundesgericht einen Rekurs ohne Weiteres von sich weise. Das Bundesgericht müsste jedenfalls stets entscheiden, ob die Nichtverletzung offenbar oder nicht ganz offenbar sei, somit auf die Prüfung des objektiven Thatbestandes eintreten, und könne nach seinem Ermessen da „offenbar“ keine Ehrverletzung finden, wo die Vorinstanz „offenbar“ eine solche gefunden habe. Das Bundesgericht habe wiederholt ausgesprochen, dass eine den

Staatsbehörden oder einer herrschenden Partei missliebige Kritik öffentlicher Zustände, administrativer Willkür etc., auch wenn sie noch so scharf sei, nicht als Pressinjurie bestraft werden könne. Wenn es sich nun um eine Wahlcampagne handle, so trete an die Stelle der Sache und der kritisirten Zustande eben die Person der Kandidaten, und müsse sich die Kritik gegen die Person selbst, deren Thun und Eigenschaften wenden, und zwar dürfe Gegenstand der Kritik nicht nur die Qualifikation zu einer bestimmten amtlichen Stelle, sondern auch das ganze persönliche Auftreten wie das Benehmen in einzelnen Fällen sein. Dabei sei es oft unerlässlich, dass die Empfindlichkeit der Kandidaten verletzt werde. Diese sei aber kein Rechtsgüt, und gerade in republikanischen Verhältnissen und bei Volkswahlen dürfen die Grenzen erlaubter Kritik nicht zu enge gezogen werden. Der inkriminirte Artikel sei nun nichts Anderes als eine erlaubte Bekämpfung der Kandidatur des Klägers und verletze offenbar keinerlei Rechtsgut. Wenn die angefochtene Entscheidung in der landlaufigen, im Zusammenhange ganz unverfänglichen Redewendung „rein waschen" eine Ehrverletzung erblicke, so liege darin eine missbrauchliche Anwendung des Strafgesetzes, durch welche die Pressfreiheit thatsächlich verletzt werde. Auch die Bemerkung: Jedermann sage, der Kläger verdiene wegen seines Benehmens gegen die schwergeprüfte Familie Baumann nicht, dass er auch nur eine einzige Stimme erhalte, verletze die Ehre des Klägers offenbar nicht. Es sei dem Kläger keine ehrenrührige Thatsache oder Handlung vorgeworfen, denn es werde nicht gesagt oder auch nur angedeutet, welcher Art das Benehmen des Klagers gewesen sei, und über dasselbe nicht etwa abgeurtheilt, es sei rücksichtlos gemein u. dgl. gewesen, sondern es werde nur zum Ausdrucke gebracht, dass viele Personen und mit ihnen der Einsender dieses Benehmen missbilligen und daher entschieden gegen die Wahl des Klägers opponiren. Wenn die angefochtene Entscheidung in dem Artikel den Vorwurf massloser Rücksichtslosigkeit u. dgl. erblicke, so stehe hievon in dem Artikel selbst kein Wort, und lege das Gericht in willkürlicher und unstatthafter Weise etwas in denselben hinein, was nicht darin stehe. Der Artikel selbst, welcher einzig in Betracht komme, enthalte offenbar keine Ehrverletzung; auf die später vor Gericht erhobenen Vorwürfe dagegen konne nichts ankommen.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt der Rekursbeklagte J. Michel: Die thurgauischen Gesetze stellen für das Delikt der Pressinjurie keinen besondern Thatbestand auf; die Presse sei in dieser Richtung nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt als jeder Bürger. Vollständig unrichtig sei es, wenn der Rekurrent behaupte, dass nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung das Bundesgericht frei zu prüfen habe, ob die kantonalen Gerichte den objektiven Thatbestand der Ehrverletzung mit Recht oder mit Unrecht angenommen haben. Im Gegentheil ergebe sich aus der bundesgerichtlichen Judikatur klar, dass das Bundesgericht die richtige oder unrichtige Subsumtion eines Presserzeugnisses unter dem kantonalrechtlichen Thatbestand der Injurie nachzuprüfen auch dann nicht befugt sei, wenn ihm rücksichtlich der richtigen Anwendung des kantonalen Rechtes Bedenken obzuwalten scheinen, so lange nur diese Subsumtion bei einer bona fide vorgenommenen Auslegung des Gesetzes möglich sei; nur wenn das letztere nicht mehr zutreffe, wenn das Strafgesetz, in willkürlicher und gezwungener Interpretation zum Vorwand genommen, dazu missbraucht werde, um eine an sich erlaubte Meinungsäusserung zu reprobiren, habe das Bundesgericht als Staatsgerichtshof einzuschreiten: nur dann sei der verfassungsmässige Grundsatz

der Pressfreiheit verletzt. Das Bundesgericht bezeichne als einen Fall, wo die Pressfreiheit verletzt wäre, denjenigen, wo Jemand wegen einer sachlichen scharfen Kritik öffentlicher Zustände sollte bestraft worden sein. Dieser Fall stehe demjenigen des Angriffes auf bestimmte Personen, selbst wenn derselbe zu Zeiten einer Wahlbewegung und gegenüber einem Wahlkandidaten erfolge, durchaus nicht gleich. Auch in Wahlzeiten und gegenüber den Wahlkandidaten sei das gemeine Recht nicht aufgehoben. Sachliche Besprechung der Wahlkandidaturen sei zulässig, persönliche Angriffe auf die Ehrenhaftigkeit der Kandidaten dagegen seien verboten. Dass die angefochtene Entscheidung nicht eine missbräuchliche Anwendung des kantonalen Strafgesetzes enthalte, liege auf der Hand; denn es könne gewiss nicht gesagt werden, es sei unmöglich, in den inkriminirten Stellen eine Beleidigung des Klagers zu erblicken. Ob im Uebrigen das kantonale Gericht das kantonale Gesetz richtig angewendet habe, sei vom Bundesgericht nicht zu überprüfen. Da der Rekurrent eine vom Bundesgerichte schon häufig und deutlich entschiedene Frage von Neuem zum Gegenstande des Rekurses mache, dürfte es sich rechtfertigen, dem Rekurrenten die Bezahlung einer Parteientschädigung aufzuerlegen. Demnach werde beantragt, das Bundesgericht möchte den Rekurs abweisen unter Kostenfolge.

D. Das Obergericht des Kantons Thurgau verweist auf die Begründung seiner Entscheidung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1) Das Bundesgericht ist in Pressstrafsachen so wenig wie in andern Strafsachen kantonalen Rechtes Strafgericht oberer Instanz; es hat nur in seiner Eigenschaft als Staatsgerichtshof über die Wahrung des verfassungsmässigen Grundsatzes der Pressfreiheit zu wachen. Daraus folgt von selbst, dass das Bundesgericht an sich, d. h. soweit lediglich die Auslegung und Anwendung des kantonalen Gesetzes innerhalb der verfassungsmässigen Schranken in Frage steht, auch in Pressstrafsachen nicht befugt ist, zu prüfen, ob die kantonalen Gerichte das Gesetz richtig oder unrichtig ausgelegt und auf den konkreten Thatbestand angewendet haben. Und zwar gilt dies sowohl für die Feststellung des objektiven als des subjektiven Thatbestandes; auch die Frage, ob eine Meinungsäusserung objektiv rechtswidrig sei, ist in erster Linie nicht eine solche des Verfassungs-, sondern des kantonalen Gesetzesrechtes und als solche der Nachprüfung des Bundesgerichtes entzogen. Die kantonalen Gesetze können, soweit nicht etwa der Pönalisirung einer Handlung bundesrechtliche Gewährleistungen entgegenstehen, den Kreis des strafbaren Unrechts enger oder weiter ziehen; sie können beispielsweise der Ehre strafrechtlichen Schutz in engerm oder weiterm Umfange gewähren, denselben auf Angriffe gegen die sittliche Würdigkeit der Person beschränken oder auf anderweitige Angriffe gegen die soziale Geltung des Bürgers (verleumderische Kreditgefährdung und drgl.) erstrecken. Die Entscheidung hierüber, resp. überhaupt über Sinn und Tragweite der kantonalen Gesetze und deren Anwendbarkeit im Einzelfalle, steht nicht dem Bundesgerichte, sondern den kantonalen Gerichten zu. Dagegen hat das Bundesgericht

in einer Reihe von Entscheidungen ausgesprochen, dass eine Verletzung der verfassungsmässig gewährleisteten Pressfreiheit nicht nur dann vorliege, wenn auf die Presse willkürliche, in ihrer innern Natur nicht begründete Ausnahmebestimmungen angewendet werden, sondern auch dann, wenn in missbräuchlicher Ausdehnung der allgemeinen Strafgesetze offenbar berechtigte, kein Rechtsgut verletzende Meinungsäusserungen unter Strafe gestellt werden. Hier rechtfertigt nicht die unrichtige Anwendung der kantonalen Strafgesetze an sich, wohl aber die Thatsache, dass dem Strafgesetze eine Anwendung gegeben wird, bei welcher, wenn sie allgemein durchgeführt würde, die Freiheit der Meinungsäusserung durch die Presse überhaupt nicht mehr bestehen könnte, sondern thatsächlich aufgehoben wäre, das Einschreiten des Bundesgerichtes. Soweit es sich nicht um einen solchen thatsächlichen Eingriff in den Grundsatz der freien Meinungsäusserung selbst, sondern um eine blosse Bethätigung richterlicher Anschauungen über Sinn und Tragweite kantonaler Strafrechtsnormen handelt, unterliegt die Entscheidung der kantonalen Behörden der Nachprüfung des Bundesgerichtes nicht. Hier steht nicht der verfassungsmässige Grundsatz in Frage, sondern wird nur über die Ausdehnung des Kreises des strafbaren Unrechts, wie ihn die kantonale Gesetzgebung feststellt und enger oder weiter ziehen kann, entschieden, sowie die konkrete That an Hand der kantonalen Gesetze gewürdigt. Richtig ist natürlich, dass die zur Entscheidung berufenen Behörden unter Umständen darüber, ob eine bestimmte Meinungsäusserung offenbar berechtigt sei und kein Rechtsgut verletze, ebenso wie über andere Rechtsfragen verschiedener Ansicht sein können. Allein dieser Umstand schliesst nicht aus, dass das Kriterium der Verletzung der Pressfreiheit (in der hier fraglichen Beziehung) eben darin gefunden werden muss, dass *offenbar* berechtigte Meinungsäusserungen unter Strafe gestellt und damit Anschauungen bethätigt werden, deren konsequente Anwendung das verfassungsmässige Recht der freien Meinungsäusserung überhaupt illusorisch machen würde. Sache des Bundesgerichtes ist es, auf Grund eigener Prüfung der Sache zu entscheiden, ob die Voraussetzungen einer Verletzung der Pressfreiheit im einzelnen Falle vorliegen, oder ob es sich vielmehr nur um eine mögliche, innerhalb der verfassungsmässigen Schranken sich bewegende Anwendung des kantonalen Strafrechtes handle.

2) Hievon ausgegangen, kann im vorliegenden Falle von einer Verletzung der Pressfreiheit nicht die Rede sein. Das Obergericht findet u. A. in dem Vorhalte, das Benehmen des Rekursbeklagten gegenüber der schwergeprüften Familie Baumann sei ein derartiges gewesen, dass er, nach allgemeinem Urtheile, auch nicht Eine (Wahl-) Stimme mehr zu erhalten verdiene, den Vorwurf massloser Rücksichtslosigkeit, eines Verhaltens, welches von jedem rechtlich denkenden Menschen verurtheilt werden müsse, und erblickt daher in dieser Stelle den Thatbestand einer Ehrverletzung. Sowohl diese Auffassung der angeführten Stelle des Artikels als auch deren Subsumtion unter das Strafgesetz sind gewiss durchaus

möglich und enthalten keine missbräuchliche Anwendung des Strafgesetzes auf eine offenbar berechtigte Meinungsäusserung. Dass der Artikel anlässlich einer Wahlcampagne geschrieben und veröffentlicht wurde, ändert hieran nichts. Denn wenn auch natürlich erlaubt sein muss, bei Wahlen Kandidaturen sachlich zu besprechen und Urtheile über die intellektuelle und moralische Eignung der Kandidaten auszusprechen, so ist doch immerhin auch den Wahlkandidaten der Schutz des gemeinen Rechts nicht entzogen, sondern sind dieselben gegen die Verletzung ihrer Ehre, gegen unbegründete Anschuldigungen eines Benehmens, welches sie in der öffentlichen Achtung heruntersetzen müsste, nach Massgabe der Gesetze geschützt. Der Rekurrent hat übrigens den inkriminirten Artikel, wie sich aus den Akten deutlich ergibt, nicht etwa geschrieben, um eine seiner Ansicht nach unheilvolle, dem öffentlichen Wohle schädliche Wahl im Interesse des Gemeinwesens abzuwenden, sondern um sich für eine ihm vom Rekursbeklagten wirklich oder vermeintlich zugefügte persönliche Unbill zu rächen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

3. Urtheil des Bundesgerichtes vom 17. Januar 1891 in der Auslieferungssache des Emilio Ressia, Sohnes des Giovanni Battista, Schuhmachers, von Mongrando (Novarra), zur Zeit in Locarno.

Die Voraussetzung des schweizerisch-italienischen Auslieferungsvertrages, dass „der Betrag der extorquirten Gegenstände 1000 Franken übersteigt“, ist nicht nur dann erfüllt, wenn durch **eine** *Handlung ein Schaden im Betrage von 1000 Franken beabsichtigt oder verursacht wurde, sondern auch dann, wenn dies durch* **eine Mehrheit** *von Handlungen geschah.*

A. Die kgl. italienische Gesandtschaft in Bern verlangte durch Noten vom 21. November und 22. Dezember 1890 beim schweizerischen Bundesrathe die Auslieferung des in Locarno provisorisch verhafteten Emilio Ressia, Schuhmachers, Sohns des Giavanni Battista, von Mongrando, wegen fortgesetzten Betruges. Dieses Begehren stützt sich auf zwei Haftbefehle des Untersuchungsrichters von Biella vom 4. November und 22. Dezember 1890, wodurch Ressia beschuldigt wird, er habe am 26. und 27. Oktober 1890 in Biella durch die betrügerische, falsche Vorspiegelung, er wolle einen Gasthof eröffnen und zu diesem Zwecke ein Piano miethen, die Handelsleute Magliola Vittorio, Maffiolini Ignazio und Zellweger Luigi bewogen, ihm je ein Klavier (geschatzt zu 480 L., 560 L. und 500 L.) zu überlassen, und sich dadurch einen Vortheil zum Schaden Anderer zugeeignet, worin ein dreifacher Betrug im Sinne der Art. 79 und 413 des italienischen Strafgesetzes liege. Die kgl. italienische Gesandtschaft weist darauf hin, dass alle drei Vergehen als zusammenhängende Handlungen zu betrachten seien, so dass der Gesammtwerth der entzogenen Vermogensstücke den Betrag von Fr. 1000 übersteige.

B. Ressia protestirt gegen die Auslieferung; er behauptet, er habe einen Betrug überhaupt nicht begangen, sondern die fraglichen Klaviere wirklich gemiethet und dafür den Miethzins zum Voraus bezahlt.

C. Mit Zuschrift vom 7. Januar 1891 übermittelt der Bundesrath dem Bundesgerichte die Akten zur Entscheidung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1) Das Auslieferungsbegehren ist in gehöriger Form gestellt und bezieht sich auf das in Art. 2, Ziffer 12, des schweizerisch-italienischen Auslieferungsvertrages als Auslieferungsdelikt aufgezählte Verbrechen des Betruges. Ob der Requirirte sich der ihm zur Last gelegten Handlungen wirklich schuldig gemacht habe, ist nicht vom Bundesgerichte anlässlich der Entscheidung über die Auslieferung, sondern vom erkennenden Strafgerichte zu beurtheilen. Das Bundesgericht hat nur zu prüfen, ob in den dem Rekurrenten durch die Haftbefehle zur Last gelegten Handlungen, sofern dieselben erwiesen werden, die gesetzlichen Thatbestandsmerkmale des Betruges gefunden werden können. Dies ist ohne anders zu bejahen. Der Requirirte wird beschuldigt, in drei verschiedenen Fällen durch falsche Vorgaben Kaufleute bewogen zu haben, ihm Klaviere miethweise zu überlassen, in der Absicht, diese Klaviere in eigenem Nutzen zu veräussern. Dass hierin der Thatbestand des Betruges liegt, ist klar; ob der Requirirte jeweilen einen monatlichen Miethzins für die Klaviere vorausbezahlt hat, wie er behauptet und wie richtig zu sein scheint, ist gleichgültig. Denn dieser Umstand schliesst das Vorhandensein der gesetzlichen Thatbestandsmerkmale des Betruges nicht aus, sofern nur eben der Requirirte die Aushändigung der Klaviere durch falsche Vorspiegelungen und in betrügerischer Absicht erlangte. Ob dies der Fall sei, ist, wie bemerkt, vom erkennenden Strafrichter zu beurtheilen.

2) Die einzige vom Requirirten gegen seine Auslieferung erhobene Einwendung ist also unbegründet. Dagegen könnte sich allerdings fragen, ob hier die Auslieferung nicht desshalb zu verweigern sei, weil nach Art. 2, Ziffer 12, des Auslieferungsvertrages die Auslieferung wegen Betruges nur dann zu bewilligen ist, wenn „der Betrag der extorquirten Gegenstände Fr. 1000 übersteigt", und weil nun keine der eingeklagten Betrugshandlungen für sich allein diesen Schadensbetrag erreiche, eine Zusammenrechnung der Schadensbeträge der verschiedenen Delikte aber unzulässig sei (s. Entscheidung des B.-Ger. i. S. d'Ayala, Bd. 15, S. 747)[1]. Dies ist indess doch richtiger zu verneinen. Es kann dahingestellt bleiben, ob, wie das Auslieferungsbegehren durch die Bezugnahme auf Art. 79 des italienischen Strafgesetzbuches scheint behaupten zu wollen, die drei Betrugshandlungen rechtlich als Ein einheitliches fortgesetztes Delikt zu betrachten seien. Denn auch wenn nicht ein fortgesetztes Verbrechen, sondern Zusammentreffen (reale Konkurrenz) mehrerer gleichartiger Ver-

[1] Vgl. Zeitschrift III, S. 81.

brechen vorliegt, so steht doch die angeführte Vorschrift des Art. 2, Ziffer 12, des Auslieferungsvertrages der Bewilligung der Auslieferung nicht entgegen. Freilich ist nach derselben für das Verbrechen des Betruges die Auslieferung nur dann zu gewähren, wenn der eingetretene oder beabsichtigte Schaden den Betrag von Fr. 1000 übersteigt. Allein damit ist nicht gefordert, dass dieser Schadensbetrag durch ein einzelnes Betrugsdelikt erreicht sein müsse, sondern es genügt, wenn überhaupt durch Betrug, gleichviel ob durch ein einziges Delikt oder durch mehrere zusammentreffende Verbrechen, ein Schaden von über Fr. 1000 gestiftet ist, d. h. der Requirirte für ein oder mehrere Betrugsdelikte mit einem Gesammtschaden von über Fr. 1000 verfolgt wird. Der Vertrag bestimmt wohl, dass für die in Ziffer 12 cit. genannten Deliktsarten die Auslieferung nur bei einem Schaden von über Fr. 1000 erfolge, nicht aber, dass innerhalb der betreffenden Deliktsarten dieser Schaden durch ein einziges Delikt verursacht sein müsse und daher die Auslieferung dann zu verweigern sei, wenn ein durch Betrug u. s. w. verursachter Schaden von über Fr. 1000 zwar vorliegt, aber nicht durch Ein Delikt für sich allein, sondern durch mehrere zusammentreffende Delikte der gleichen Art verursacht ist; vielmehr trifft auch im letztern Falle der Wortlaut des Vertrages zu. Diese Auslegung entspricht denn auch offenbar dem Sinn und Geist des Vertrages. Durch die Beschränkung der Auslieferungspflicht auf die Fälle, wo „der Betrag der extorquirten Gegenstände Fr. 1000 übersteigt", wollten die Kontrahenten Sachen untergeordneten Belangs, in welchen eine erhebliche Strafe nicht in Frage steht, ausschliessen. Hiezu gehören aber solche Fälle nicht, wo zwar nicht durch Ein Delikt, wohl aber durch Wiederholung gleichartiger Delikte ein grosser, die Summe von Fr. 1000 vielleicht um das Vielfache übersteigender Schaden gestiftet worden ist. Es wäre auch gewiss ein innerer Widerspruch, bei den Delikten des Art. 2, Ziffer 12, die Auslieferung dann zu gestatten, wenn ein fortgesetztes Verbrechen mit einem Schaden von über Fr. 1000 vorliegt, sie dagegen in dem Falle zu verweigern, wo es sich nicht um Ein, sondern um mehrere gleichartige Delikte mit dem nämlichen oder einem höhern Gesammtschaden handelt.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Auslieferung des Emilio Ressia wegen Betrugs wird bewilligt.

II. Bundesrath. — II. Conseil fédéral.

Bundesrathsbeschluss über den Rekurs des Gottfried Lüthi, Friedrichs sel. Sohn, Büchsenmacher in Hasle bei Burgdorf, gegen ein Strafurtheil der Polizeikammer des bernischen Appellations- und Kassationshofes, wegen angeblicher Beeinträchtigung der Gewerbefreiheit durch das Verbot der Fabrikation zerlegbarer Hinterlader-Schrotflinten.

(Vom 10. Februar 1891.)

I. Durch Urtheil vom 9. August 1890 hat die Polizeikammer des bernischen Appellations- und Kassationshofes den Rekurrenten der Widerhandlung gegen Art. 1 der Verordnung vom 4. März 1811, enthaltend das *„Verbot der Steckengewehre"*, schuldig erklärt und in Anwendung dieser und anderer in Bezug auf Strafart und Strafmass einschlägiger Bestimmungen von kantonalen Dekreten und Gesetzen polizeilich verurtheilt:

1. zu Fr. 120 Geldbusse;
2. zur Konfiskation der beschlagnahmten Schraubengewehre und Gewehrbestandtheile;
3. zu den Kosten des Staates.

II. Die allegirte Verordnung vom 4. März 1811 lautet:

„Verbot der Steckengewehre.

„Wir Schultheiss und Rath des Kantons Bern thun kund hiemit: Da Wir „auf den Antrag unseres Staatsrathes nöthig gefunden haben, das ehemalige Verbot „der sogenannten Steckengewehre, wodurch die öffentliche Sicherheit gefährdet „und die hochobrigkeitliche Jagdgerechtigkeit benachtheiligt wird, zu erneuern; „wie wir dann hiemit verordnen: 1. Vom Datum dieser Publikation an ist das „Tragen und der Gebrauch der Steckengewehre, sowie deren Verkauf, Verfertigung „im Kanton Bern oder Einbringung in denselben, unter Strafe der Konfiskation „und einer Busse von vierzig Franken für jedes Stück verboten. 2. etc."

III. Gegen das angeführte Strafurtheil hat im Namen des Gottfried Lüthi mit Schriftsatz vom 28. Oktober 1890 Herr Fürsprecher Otto Morgenthaler in Burgdorf wegen Verletzung der durch Art. 31 der Bundesverfassung gewährleisteten Gewerbefreiheit beim Bundesrathe Beschwerde erhoben.

Die Beschwerdeschrift führt im Wesentlichen aus was folgt:

a. In thatsächlicher Beziehung.

Im Jahre 1870 hat die bernische Polizeikammer (durch Urtheil vom 4. Mai 1870) den Vater und Geschäftsvorgänger des heutigen Rekurrenten von einer Anklage auf Uebertretung der gedachten Verordnung von 1811, begangen durch gewerbsmässige Fabrikation und Verkauf zerlegbarer Hinterlader-Schrotflinten, freigesprochen, hauptsächlich mit der Begründung, dass die von Lüthi fabrizirten zerlegbaren Schrotflinten gemäss dem Gutachten des einvernommenen Experten nicht unter das Verbot der Steckengewehre fallen und dass eine analoge Anwendung von strafrechtlichen Satzungen nicht statthaft sei.

Seither betrieben Vater und Sohn Lüthi gemeinschaftlich die Fabrikation zerlegbarer Hinterlader-Schrotflinten ungehindert fort.

Unterm 3. Dezember 1889 erliess das Regierungsstatthalteramt Burgdorf im „Anzeiger für die Einwohnergemeinden Burgdorf, Heimiswyl, Hasle etc." eine „Amtliche Bekanntmachung", worin die Verordnung vom 4. März 1811 dem Publikum in Erinnerung gebracht wurde.

Die Büchsenmacher Lüthi, Vater und Sohn, liessen nun ihrerseits in dem nämlichen „Anzeiger" eine Bekanntmachung erscheinen, worin sie ihre Produkte moderner Waffentechnik, die zerlegbaren Hinterlader-Schrotflinten, Jedermann empfahlen.

Darauf erfolgte die Strafanzeige.

In der Strafuntersuchung erklärte derselbe Experte, der schon 1870 funktionirt hatte, neuerdings, dass die vorliegenden zerlegbaren Hinterlader-Schrotflinten mit den früher gekannten Steckengewehren nicht identisch seien, wenn auch deren leichte Verwendbarkeit zur Schleichjagd etc. zugegeben werden müsse.

Mit Rücksicht auf dieses Ergebniss der Expertise kam das Polizeigericht Burgdorf zu einem den Rekurrenten Gottfried Lüthi, Sohn, freisprechenden Urtheil. Der Vater Lüthi war zur Zeit der Urtheilsfällung nicht mehr am Leben; er starb während der Voruntersuchung.

Infolge der Appellation der Staatsanwaltschaft gelangte die Sache vor die Polizeikammer, welche das Eingangs erwähnte Urtheil sprach.

b. In rechtlicher Beziehung.

Art. 31 der Bundesverfassung garantirt die Freiheit des Handels und der Gewerbe, d. h. des Umsatzes und der Herstellung (Produktion) der Güter, als der beiden Haupterscheinungsformen des wirthschaftlichen Lebens, in gleicher Weise und in gleichem Umfange. Allein praktisch ist diese grundsätzliche Gleichstellung nicht immer konsequent durchgeführt worden.

Mit Ausnahme des Salz- und Pulverregals hat man die Freiheit der Produktion — des Gewerbes im engern Sinne — in Gesetzgebung und Judikatur jederzeit anerkannt; die in litt. *e* (vor 1885 litt. *c*) des Art. 31 der Bundesverfassung vorbehaltenen „Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben" wurden in Hinsicht auf das Gewerbe im engern Sinne als solche erklärt, welche die Art und Weise der technischen Installation, der Betriebseinrichtung etc. betreffen, keineswegs aber wurde zugegeben, dass sie die Freiheit der gewerblichen Produktion selbst unterdrücken dürften; es wurde sogar die Herstellung von Giften, von Dynamit u. A. m. an sich niemals der Privatthätigkeit entzogen, sondern vom Bundesrathe in einem Judikate der Satz ausgesprochen, dass auch bei der Dynamitfabrikation die einschränkenden Bestimmungen nicht über das nöthige Mass hinausgehen dürfen. (Bundesbl. 1875, IV, 607, 1065; 1876, I, 694; II, 592; 1877, II, 246.)

Nicht so strenge dagegen ist das Prinzip der Handelsfreiheit in der bundesrechtlichen Praxis durchgeführt worden. Das öffentliche Interesse überwog hier oft die Rücksicht auf den Grundsatz der Handelsfreiheit. So wurde das urnerische Verbot der Ausstellung und des Verkaufs „meuchlerischer" Waffen vom Bundesrathe unter dem Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geschützt, jedoch mit der ausdrücklichen Begründung, dass dasselbe in den durch den Bau der Gotthardbahn geschaffenen Ausnahmeverhältnissen und in der durch diese bedingten Ansammlung einer Menge von italienischen Arbeitern seine Rechtfertigung finde. (Bundesbl. 1879, II, 145.)

Die bernische Verordnung von 1811 und das angefochtene Urtheil der Polizeikammer von 1890 sind mit den geltenden bundesstaatsrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar.

Nicht etwa nur der Verkauf und Vertrieb, sondern auch die Fabrikation von Steckengewehren wird unter Strafandrohung verboten, und der Rekurrent ist lediglich wegen der ihm einzig nachgewiesenen *Verfertigung* von Steckengewehren bestraft worden. Die gedachte Verordnung verbietet also — wenn sie überhaupt und speziell im Fragefall Anwendung finden kann, was hier nicht zu untersuchen ist — die Herstellung eines bestimmten Erzeugnisses der modernen Waffentechnik, mit andern Worten, sie entzieht dem Gewerbe des bernischen Büchsenmachers die bundesrechtliche Garantie der Produktionsfreiheit und ist daher mit dem Bundesstaatsrechte unvereinbar.

Aus diesem Grunde muss das in Anwendung jenes bundesrechtswidrigen Verbotes erlassene Urtheil der bernischen Polizeikammer aufgehoben werden.

Kein bundesräthlicher Entscheid, auch nicht der zitirte aus dem Jahre 1879 betreffend das urnerische Verbot, geht so weit, dass den Kantonen anheimgestellt würde, die Herstellung eines bestimmten Erzeugnisses der Industrie zu verunmöglichen.

Die Rekursschrift schliesst damit, dass sie auf die praktische Bedeutsamkeit der Frage hinweist. Der Rekurrent hat die Fabrikation zerlegbarer Hinterladergewehre zu einem besondern Zweige seines Gewerbes ausgebildet und trotz der Konkurrenz zur Blüthe gebracht. Er würde in seinen ökonomischen und geschäftlichen Interessen auf's Empfindlichste verletzt werden, wenn ihm plötzlich durch ein kantonalrechtliches Verbot eine so ausgiebige Erwerbsquelle verschüttet würde. Desshalb sieht er sich auch gezwungen, gegen das angefochtene Urtheil sämmtliche ihm zu Gebote stehenden Rechtsmittel zur Anwendung zu bringen, und schliesst er mit dem Antrage, es sei dieses Urtheil, weil unvereinbar mit Art. 31 der Bundesverfassung, ungultig zu erklären und aufzuheben, unter Kostenfolge.

IV. Zur Vernehmlassung eingeladen, erklärte die bernische Polizeikammer mit Schreiben vom 5. November 1890 an den Regierungsrath des Kantons Bern, dass sie sich einfach auf die Motive ihres Urtheils vom 9. August 1890 berufe.

Der Regierungsrath seinerseits beschränkte sich in seiner Zuschrift an den Bundesrath vom 8. November darauf, zu erklären, dass er die Verordnung von Schultheiss und Rath des Kantons Bern vom 4. März 1811, betreffend das Verbot der Steckengewehre, als eine „Verfügung über Ausübung von Handel und Gewerben" betrachte, wie solche in Art. 31, litt. *c* (sollte heissen litt. *e*), der Bundesverfassung ausdrücklich vorbehalten sind und durch welche „der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst" keineswegs beeinträchtigt wird.

V. Das Urtheil der bernischen Polizeikammer beruht wesentlich auf folgenden Erwagungen [1]:

VI. Gottfried Lüthi ergriff gegen das Urtheil der Polizeikammer vorerst den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem er ausführte, das Urtheil enthalte einerseits einen verfassungswidrigen Eingriff der richterlichen in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt und verstosse daher gegen den in Art. 11 und 96

[1] Vergl. diese Erwägungen Seite 117 ff.

der Kantonsverfassung, sowie auch in der Bundesverfassung niedergelegten Grundsatz der Gewaltentrennung; andererseits schliesse dasselbe eine Verletzung des Art. 4 der Bundesverfassung in sich, d. h. es stelle sich als Rechtsverweigerung dar.

In beiden Richtungen hat das Bundesgericht unterm 7. November 1890 den Rekurs als unbegründet abgewiesen.

Der Bundesrath hat, in Erwägung:

1. Die administrative Bundesrekursbehörde hat sich nicht mit der Frage zu befassen, ob die Verordnung des Kantons Bern vom 4. März 1811 nach Massgabe ihres Inhalts mit Recht auf den vorliegenden Fall angewendet worden sei; es war dies Sache der richterlichen Kognition, und es hat in letzter Instanz das Bundesgericht erkannt, es könne die Auffassung des angefochtenen Urtheils hinsichtlich der Anwendbarkeit der fraglichen Verordnung nicht als eine willkürliche Gesetzesauslegung bezeichnet werden, noch sei es eine willkürliche Annahme, wenn dasselbe die Schraubenflinten des Rekurrenten nur als eine in technischer Beziehung verbesserte Form des verpönten Steckengewehres auffasst.

Dagegen erklärt das Bundesgericht in seinem Urtheile vom 7. November 1890, nachdem es die Frage, ob die Verordnung von 1811 als ein formell verfassungswidriger Erlass anzusehen sei, entschieden verneint hat, es sei die Sache der politischen Behörden des Bundes, zu beurtheilen, ob die gedachte Verordnung durch das eidgenössische Jagdgesetz vom 17. September 1875 oder die dazu erlassenen Verordnungen aufgehoben worden sei; denn in dieser Richtung handle es sich offenbar nicht um die Verletzung eines Grundsatzes der Kantonsverfassung, sondern darum, ob nicht das eidgenössische Jagdgesetz durch Anwendung einer ihm widersprechenden und daher aufgehobenen kantonalen Norm verletzt sei, Beschwerden betreffend die Anwendung des eidgenössischen Jagdgesetzes aber seien nach Art. 59, Abs. 2, Ziff. 8, des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege nicht vom Bundesgerichte, sondern vom Bundesrathe, bezw. von der Bundesversammlung, zu erledigen.

Ohne sich über die Richtigkeit des vom Bundesgerichte in dieser Beziehung eingenommenen Standpunktes auszusprechen, tritt der Bundesrath im vorliegenden Falle auf die Frage des Verhältnisses der kantonalen Verordnung zum eidgenössischen Jagdgesetz und zu den in Ausführung desselben erlassenen Verordnungen ein, indem er die Frage im Zusammenhang mit der Betrachtung des Inhalts der angefochtenen bernischen Verordnung und mit der Frage beurtheilt, ob dieser Inhalt mit dem in Art. 31 der Bundesverfassung niedergelegten Grundsatze der Handels- und Gewerbefreiheit vereinbar sei.

2. Die Verordnung von 1811 erklärt ausdrücklich, dass sie sich gegen die sog. Steckengewehre richte, weil dieselben „die öffentliche Sicherheit gefährden und die hochobrigkeitliche Jagdgerechtigkeit benachtheiligen“. Sie hat also nicht blos den Schutz der letztern im Auge,

sondern in erster Linie und ganz allgemein denjenigen der öffentlichen Sicherheit. Entsprechend dieser umfassenden Absicht des Gesetzgebers erstreckt sich denn auch das Verbot der Steckengewehre nicht nur auf das jagdrechtliche Gebiet, es wendet sich gegen das Tragen und den Gebrauch derselben überhaupt, bei jedem Anlasse und zu jedem Zwecke, ja es geht noch weiter: es erfasst auch den Verkauf und die Verfertigung von Steckengewehren im Kanton Bern und deren Einbringung in den Kanton.

Das eidgenössische, in Ausführung des Art. 25 der Bundesverfassung erlassene Jagdgesetz dagegen — wir sehen hier von den Bestimmungen über den Vogelschutz ab — regelt nur die Ausübung der Jagd, seine Bestimmungen erstrecken sich auf kein anderes Gebiet, und wenn es in Art. 6 das Tragen von Stock- und zusammengeschraubten Flinten untersagt, so meint es nur das Tragen solcher Flinten zum Zweck der Jagd, wie es denn auch ausdrücklich in Art. 21 das Tragen von Stock- und zusammengeschraubten Flinten „als Jagdfrevel" mit Strafe bedroht.

Demnach gibt es ein der bernischen Verordnung und dem eidgenössischen Gesetze gemeinsames Gebiet der strafrechtlichen Einwirkung, es ist das Gebiet der Jagd, und insoweit das Bundesgesetz und, auf ihm fussend, die kantonalen Gesetze und Verordnungen über das Jagdwesen in dieser Richtung Bestimmungen enthalten, muss ihnen die kantonale Verordnung von 1811 weichen: Bundesrecht geht vor kantonalem Recht und späteres besonderes Recht hebt früheres allgemeines Recht auf.

Auf dem besondern Gebiete der Jagd will das Bundesgesetz das Tragen und damit selbstverständlich in noch schärferer Weise den Gebrauch von Stock- und zusammengeschraubten Flinten verpönen. Das Verfertigen, Verkaufen und Einbringen derselben in das Staatsgebiet u. s. w. lässt es vollständig ausser Betracht. Das heisst: es *überlässt* die Frage, ob und inwiefern auch gegen diese Handlungen eine strafrechtliche Gegenwirkung erfolgen solle, gänzlich dem kantonalen Straf- oder Polizeirechte.

Demnach kann nicht die Rede davon sein, dass die kantonale Verordnung durch das eidgenössische Gesetz aufgehoben worden sei.

Der Rekurrent erklärt, dass er gegen den Inhalt der erstern, soweit sich dieselbe mit dem eidgenössischen Gesetze deckt, nichts einzuwenden habe, ja, er scheint sich, im Hinblick auf die Einschränkungen, welche sich die Handelsfreiheit in der bundesrechtlichen Praxis schon hat gefallen lassen müssen, auch der Verpönung des Handels (Umsatzes) mit Schraubenflinten und dem Verbot ihrer Einbringung in den Kanton nicht widersetzen zu wollen; was er aber, Angesichts der in Art. 31 der Bundesverfassung gewährleisteten Gewerbefreiheit und der bezüglichen bundesrechtlichen Praxis, für durchaus unstatthaft hält, das ist ein Verbot und demzufolge eine Bestrafung des Verfertigens, der Herstellung (Produktion) eines solchen Gewehres.

Der Rekurrent beruft sich zur Unterstützung seiner Ansicht auf die Beurtheilung, welche die Frage der Zulässigkeit der Erstellung von

Dynamitfabriken anlässlich eines Spezialfalles in den Jahren 1875 und 1876 im Schoosse der Bundesbehörden gefunden hat, sowie auf die Erwägungen zu dem Beschlusse, durch welchen der Bundesrath im Jahre 1878 die Verordnung des Kantons Uri vom 29. Dezember 1876 schützte, die das Ausstellen, sowie den Verkauf „meuchlerischer" Waffen im Kanton Jedermann, das Tragen solcher Waffen bei öffentlichen Versammlungen u. s. f. aber den Bahnarbeitern im ganzen Kanton verbot.

Die bezüglichen Beschlüsse der Bundesbehörden, sagt der Rekurrent, beruhen auf der Erwägung, dass Verfügungen, welche die Sicherheit der Personen und des Eigenthums bezwecken, nicht über das nöthige Mass hinausgehen dürfen, ansonst sie den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst beeinträchtigen und daher verfassungswidrig werden. Nun gehe aber die bernische Verordnung von 1811 betreffend die Stockengewehre über dieses zulässige Mass hinaus, indem sie sogar die Herstellung von solchen untersage und damit eine Spezialität des Gewerbes des Rekurrenten einfach unterdrücke.

In dieser Richtung wird nun der Inhalt der bernischen Verordnung auf seine verfassungsmässige Zulässigkeit näher zu prüfen sein.

3. Für die Auslegung des Art. 31, litt. *e*, der Bundesverfassung ist die Anwendung, welche diese Verfassungsbestimmung gleich in den ersten Jahren nach ihrem Inkrafttreten in der Praxis gefunden hat, von massgebender Bedeutung.

Wie der Rekurrent richtig angeführt hat, erklärte der Bundesrath in einem Entscheide vom 11. August 1875 (in Sachen der HH. Chavannes, Brochon & Comp. in Ascona betreffend Erstellung einer Dynamitfabrik auf den Inseln Brissago im Lago Maggiore), es dürfen die auf die erwähnte Verfassungsstelle sich stützenden Einschränkungen der Gewerbefreiheit nicht über das nöthige Mass hinausgehen, und gestattete im Hinblick auf ein eingeholtes Expertengutachten, entgegen den Vorschriften eines tessinischen Gesetzes vom 5. Mai 1875, welches die Fabrikation von Nitro-Glycerin und Dynamit nur in einer Entfernung von wenigstens 5 Kilometern von menschlichen Wohnungen, selbst isolirten, erlaubt, die Erstellung einer Dynamitfabrik auf den Inseln Brissago (Kaninchen-Inseln) im Lago Maggiore. Durch Beschluss vom 23. 24. Dezember 1875 verlangten die eidgenössischen gesetzgebenden Räthe, an welche der Gegenstand gezogen worden war, die Einholung eines Obergutachtens über die streitige Frage. Die Expertenkommission kam zum Schlusse, es sei der Betrieb einer Dynamitfabrik auf den genannten Inseln zulässig, wenn eine Reihe (genau bezeichneter) Vorsichtsmassnahmen beobachtet, und wenn die Fabrik einer kontinuirlichen Kontrole durch ein Organ der Kantonalbehörde und einer periodischen Inspektion durch ein Organ der Bundesbehörde unterzogen werde. Die Bundesversammlung hat aber trotzdem — der Ständerath am 14. Dezember 1875 mit 24 gegen 14, der Nationalrath am 22. März 1876 mit 57 gegen 12 Stimmen — den Rekurs für

begründet erklärt und den Bundesrathsbeschluss aufgehoben, wobei folgendes, von der Mehrheit der nationalräthlichen Kommission vertretene Motiv hervorgehoben zu werden verdient: „Die Gestattung oder Nichtgestattung mit öffentlicher Gefahr verbundener Gewerbe fällt nicht ohne Weiteres unter die Bestimmungen von Art. 31, sondern sie hängt vor Allem mit der allgemeinen Polizei zusammen, worüber zu entscheiden jedenfalls den Kantonsbehörden das Recht zukommen wird." (Nationalrathsprotokoll vom 22. März 1876.)

In gleichem Sinne hat der Bundesrath in dem ebenfalls vom Rekurrenten berührten Falle des urnerischen Waffenverbotes erklärt: „Wenn, wie im vorliegenden Falle, die Handels- und Gewerbefreiheit mit der öffentlichen Sicherheit kollidirt, so ist letzterer das Vorrecht einzuräumen." (Bundesbl. 1879, Bd. II, S. 446.)

Wenn das bernische Verbot von 1811 unter diesen Gesichtspunkten betrachtet wird, so kann über dessen bundesrechtliche Zulässigkeit kein Zweifel bestehen. Dasselbe ist eine im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Verhütung von Jagdfreveln erlassene kantonale Polizeiverordnung.

Der Rekurrent hat nicht bestritten, dass die Befürchtung, von welcher die Verordnung von 1811 ausgeht, es möchte durch die sogenannten Steckengewehre oder deren moderne Stellvertreter, die zerlegbaren Hinterlader-Schrotflinten, die öffentliche Sicherheit gefährdet werden, begründet sei. Es liegt desshalb für die Bundesbehörde keine Veranlassung vor, die Richtigkeit der diesfälligen Behauptungen der Kantonsbehörden in Zweifel zu ziehen. Nun erscheint es aber als eine richtige Massnahme der polizeilichen Prävention, nicht blos das Tragen und den Gebrauch einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Waffe, sondern auch deren Verkauf und Einbringung in den Kanton und, weil sie der Einbringung vollständig gleichkommt, auch die Verfertigung derselben im Kanton zu verbieten. Dagegen wird sich logisch nichts einwenden lassen: Wenn es zulässig ist, das Tragen einer Waffe zu untersagen, so muss es auch gestattet sein, die, wie von rekurrentischer Seite ausdrücklich zugegeben wird, gewerbsmässige, zum Zwecke des Verkaufs, der Verbreitung im Kanton betriebene Verfertigung derselben zu verbieten.

In dieser Richtung kann das kantonale Verbot unbeschränkt auch neben dem eidgenössischen Verbote bestehen, wie schon oben gesagt wurde, und wie die bernische Polizeikammer in ihren Urtheilserwägungen treffend ausgeführt hat.

Da nicht bestritten werden kann, dass das staatliche Verbot einer Waffe nur dann recht wirksam wird, wenn es alle Stufen der Vorbereitung des Gebrauchs derselben erfasst, so wäre es geradezu widersinnig, dasselbe auf der einen, spätern Stufe des rechtswidrigen Handelns als mit der Bundesverfassung vereinbar zu erachten, auf der andern, frühern dagegen nicht.

Zu einer solch' verkehrten Auffassung nöthigt nun aber der Art. 31 der Bundesverfassung nicht, sondern er räumt dem Bunde wie den Kantonen die Befugniss ein, im öffentlichen Interesse ganze, wirksame Massnahmen zu treffen und in diesem Sinne auch, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist, die Herstellung von gewissen gewerblichen Produkten zu untersagen, eventuell zu bestrafen;

beschlossen:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

III. Kantonale Gerichte. — III. Tribunaux cantonaux.

1. Urtheil der Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 9. August 1890 gegen Gottfried Lüthi, Friedr. sel., von Rüderswyl, geb. 1860, Büchsenmacher in Hasle [1]).

Ist die Anfertigung von Steckengewehren bezw. von Schraubenflinten strafbar?

Durch Urtheil des Polizeirichters von Burgdorf vom 10. Juni 1890 wurde Gottfried Lüthi von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Nichtvorhandenseins einer strafbaren Handlung freigesprochen, ohne Entschädigung. Die Kosten wurden gemäss Art. 368 St. V. dem Staate auferlegt. Die erfolgte Beschlagnahme von Schraubenflinten und Bestandtheilen von solchen wurde aufgehoben.

Gegen dieses Urtheil erklärte die Staatsanwaltschaft des III. Bezirks am 12. und der Angeschuldigte am 14. Juni 1890 die Appellation.

Die Polizeikammer hat in Erwägung gezogen:

I. Nachdem im Herbst 1889 beim Regierungsstatthalteramt Burgdorf verschiedene Strafanzeigen wegen Jagdfrevels, verübt mittelst zerlegbarer Schraubenflinten, eingelangt waren, erliess der Regierungsstatthalter am 3. Dezember 1889 in Nr. 40 des Anzeigers für die Einwohnergemeinden Burgdorf, Heimiswyl, Hasle u. s. w. folgende *„Amtliche Bekanntmachung“*: „Das Publikum, und namentlich Büchsenmacher, Waffen„händler etc., wird hiemit aufmerksam gemacht auf die Verordnung vom „4. März 1811, wonach das Tragen und der Gebrauch der Stecken„gewehre, sowie deren Verkauf, Verfertigung im Kanton Bern oder Ein„bringung in denselben unter Strafe der Konfiskation und einer Busse „von Fr. 40 für jedes Stück verboten.“

[1]) Vergl. die Entscheidungen des Bundesgerichtes und des Bundesrathes in dieser Sache, Seite 96 und 110.

In der darauffolgenden Nummer des nämlichen Anzeigers erschien, offenbar in gewolltem Widerspruch mit der amtlichen Publikation, folgendes Inserat: „*Freiwillige Bekanntmachung*“: „Empfehle den Herren „Jägern und Nichtjägern unsere weit berühmten doppel- und einfach- „zerlegbaren Hinterlader-Schrotflinten bestens. Fr. Lüthi & Sohn, Büchsen- „macher, Hasle.“

Gestützt auf dieses Inserat reichte Landjägerfeldweibel Däppen unterm 24. Februar 1890 Strafanzeige ein gegen die Büchsenmacher Lüthi Vater und Sohn, wegen Uebertretung der Verordnung vom 4. März 1811, sowie des eidgenössischen Jagdgesetzes Art. 6 und der kantonalen Vollziehungsverordnung zu demselben Art. 16, welche „das Tragen von Stock- oder zusammengeschraubten Flinten“ unter Strafe (Art. 21 Gesetz, Art. 19 Vollziehungsverordnung) verbieten. Die Strafanzeige führt aus: „Diese zerlegbaren Flinten sind nun allerdings nicht Steckengewehre im „Sinne der Verordnung vom 4. März 1811, dieselben sind aber zu „deren Zweck verbessert und für die Schleichjäger viel vortheilhafter als „die frühern. Der Lauf wird abgeschraubt, der Kolben in zwei Theile „zerlegt, welche man unter der Blouse in den Sack steckt; dann wird „auf der einen Seite des Laufes ein dazu verfertigter Haken oder ein „anderes Stück Holz und auf der andern Seite ein Zapfen hineingesteckt, „und so ist der Schleichjäger ausgerüstet mit einem Stock und kein „Mensch sieht, dass dieser Stock augenblicklich in eine Flinte umge- „wandelt werden kann. Diese für die Jagd gefährlichen Schleichjäger- „flinten müssen also absolut in die Kategorie der Steckengewehre fallen, „denn es hätte ja gar keinen Sinn, wenn die *Fabrikation* solcher Flinten „erlaubt, dagegen das *Tragen* und der *Gebrauch* derselben verboten „wäre.“

Gemäss Verfügung des Gerichtspräsidenten wurden in der Wohnung der Büchsenmacher Lüthi drei fertige zerlegbare Flinten und von neun in Arbeit befindlichen die Läufe beschlagnahmt. Behufs Veranschaulichung der Sache liess der Anzeiger Däppen einen Handgriff und einen Zapfen von Holz anfertigen und in den Gewehrlauf einpassen, um zu zeigen, auf welche Weise die Schraubenflinten als Stock benutzt werden können.

Eine dieser beschlagnahmten zerlegbaren Flinten sammt Holzgriff und Zapfen zum Lauf als Vervollständigung des Stockes liegt der Polizeikammer vor.

Vater und Sohn Lüthi haben unumwunden zugegeben, die beschlagnahmten Gewehre, sowie andere der gleichen Art angefertigt zu haben, bestritten aber die Strafbarkeit der Handlung.

Während der Untersuchung starb Vater Lüthi, es ist somit ihm gegenüber die öffentliche Klage gemäss Art. 6 St. V. erloschen.

II. Die von der Staatsanwaltschaft zur Unterstützung der Anklage und der beantragten Strafe angerufenen Gesetzesstellen lauten:

a. „Verbot der Steckengewehre“ vom 4. März 1811.

„Wir Schultheiss und Rath des Kantons Bern thun kund hiemit: „Da Wir auf den Antrag unseres Staatsrathes nöthig gefunden haben, „das ehemalige Verbot der sogenannten Steckengewehre, wodurch die „öffentliche Sicherheit gefährdet und die hochobrigkeitliche Jagdgerechtig- „keit benachtheiligt wird, zu erneuern; wie Wir dann hiemit verordnen: „1. Vom Datum dieser Publikation an ist das Tragen und der Gebrauch „der Steckengewehre, sowie deren Verkauf, Verfertigung im Kanton Bern „oder Einbringung in denselben, unter Strafe der Konfiskation und einer „Busse von vierzig Franken für jedes Stück verboten. 2. etc.“

b. „Emolumententarif“ vom 14. Juni 1813. Erster Theil, Titel VI, § 6:

„In Bussensachen soll mit Bescheidenheit verfahren und in allen „Fällen, welche durch gesetzliche oder rechtsgültige Vorschriften bestimmt „sind, mag der Richter bei mildernden Umständen diese Vorschriften, wenn „nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist, als Maximum betrachten „und auch nach den Umständen mindere Bussen diktiren.“

c. „Dekret vom 2. März 1853.“

„Sämmtliche in den bestehenden Gesetzen in alten Bernpfunden „ausgesetzten Bussen sind von den Gerichten von nun an in neuen Franken „von gleichem Betrage, die in Schweizerfranken alter Währung festge- „setzten Bussen dagegen in neuen Franken von 1½fachem Betrage umzu- „wandeln und auszusprechen.“

Diese Gesetzesstellen bestehen heute noch in Kraft, insbesondere auch das Verbot der Steckengewehre vom 4. März 1811. Die Vertheidigung behauptet zwar, dieses Verbot sei wesentlich Jagdordnung, schon das kantonale Jagdgesetz von 1832 habe aber in § 22 „alle frühern Jagdverordnungen“ aufgehoben. Gegenwärtig regle nun das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 17. September 1875 nebst zugehörigen Vollziehungsverordnungen die Materie erschöpfend, ohne die *Fabrikation* von Stock- und Schraubenflinten zu verbieten. Allein die Verordnung vom 14. März 1811 will laut ihrem Ingress ausdrücklich nicht nur dem Schutze der staatlichen Jagdgerechtigkeit, sondern ebenso sehr der öffentlichen Sicherheit dienen, und auch abgesehen davon, so ist sie jedenfalls insoweit nicht Jagdverordnung, als sie schon das blosse *Anfertigen, Verkaufen* und *Importiren* von Steckengewehren allgemein, ohne Rücksicht auf deren thatsächliche Verwendung, verbietet. Sie wird gerade gegenüber den Fabrikanten durch die spätere Jagdgesetzgebung nicht berührt, und ebenso wenig hängt die Strafbarkeit des Fabrikanten im einzelnen Falle davon ab, ob sein Erzeugniss zur verbotenen Jagd oder zur Jagd überhaupt, ob sonstwie oder gar nicht gebraucht worden ist. Wenn das eidgenössische Jagdgesetz und seine Vollziehungsverordnung bloss das Tragen von Stock- und zusammengeschraubten Flinten verbietet, so folgt daraus nach dem Gesagten noch nicht, dass die *Fabrikation* solcher Flinten unter kein geltungskräftiges Strafgesetz fällt.

Anderseits folgt auch die ***Strafbarkeit*** der blossen Fabrikation von Steckengewehren nicht aus dem im eidgenössischen Jagdgesetze enthaltenen Verbote des Tragens von Stockflinten, wie der Anzeiger meint, denn die *Jagdgesetzgebung* verbietet das Tragen und Gebrauchen von Stockflinten nicht für alle Anlässe, sondern lediglich für die Jagd und den Gang zur Jagd als Jagdfrevel, sie würde also den sonstigen Gebrauch derartiger Gewehre nicht ausschliessen und hat noch weniger mit der Anfertigung und dem Verkauf etwas zu thun. Die Strafbarkeit der letztern Handlungen beruht vielmehr einzig auf der bernischen Verordnung vom 4. März 1811. Diese Verordnung muss auch entgegen der Ansicht des Vertheidigers unter dem in Art. 31 der Bundesverfassung niedergelegten Grundsatze der Handels- und Gewerbefreiheit Bestand haben.

III. Der Angeschuldigte machte einlässlich geltend:

1. Die von ihm und seinem Vater verfertigten zerlegbaren Flinten seien keine Steckengewehre; das Verbot vom 4. März 1811 dürfe aber als Strafgesetz, nach allgemein angenommenen Grundsätzen, keine analoge Anwendung finden. Beides habe die Polizeikammer bereits in einem freisprechenden Urtheile betreffend Vater Lüthi am 4. Mai 1870 ausdrücklich anerkannt;
2. jedenfalls habe der Angeschuldigte auf das frühere Urtheil fussen dürfen, und es sei daher ein Verschulden seinerseits ausgeschlossen.

Das Urtheil vom 4. Mai 1870 bindet die heute funktionirenden Richter formell nicht, indem weder die nämliche konkrete That noch der nämliche Angeschuldigte in Frage steht (Art 5 St. V.). Analoge Anwendung von Strafdrohungen sodann ist allerdings unzulässig. Im Weitern kann jedoch dem frühern Urtheile nicht beigepflichtet werden.

Durchaus unzutreffend ist die Behauptung der Vertheidigung, der Gesetzgeber von 1811 habe ein bestimmtes Produkt der damaligen Waffentechnik im Auge gehabt, das heute nicht vorliege. Für die Auslegung des Gesetzes massgebend ist derjenige Wille, welcher sich im Gesetze selber kundthut. Aus der Verordnung vom 4. März 1811 geht nun nicht hervor, dass sie sich *ausschliesslich* gegen ein bestimmtes Produkt der damaligen Waffentechnik, gegen die Steckengewehre *von dazumal*, richtet. Mangels derartiger Beschränkung will sie, so lange ihre formelle Geltungskraft dauert, ebenfalls für gleichartige Verhältnisse späterer Zeiten gelten und trifft demnach auch diejenigen Umgestaltungen der alten Steckengewehre, welche die vom Standpunkte des strafrechtlichen Verbots aus wesentlichen Eigenschaften derselben haben. Das Wesentliche der Steckengewehre besteht aber in Folgendem: Sie sind bestimmungsgemäss so konstruirt, dass sie das Aussehen eines harmlosen Spazierstocks haben und nach Belieben entweder als solcher, ohne Aufsehen oder Verdacht zu erregen, überall geladen herumgetragen oder bei der ersten besten Gelegenheit sofort abgefeuert werden können. Diese unauffällige Verheimlichung der geladenen Waffe bei steter Schiessbereit-

schaft begründet eben die Gefährlichkeit der Steckengewehre für die öffentliche Sicherheit, wie für die staatliche Jagdgerechtigkeit. Unerheblich sind Façon und Form.

Nimmt man nun das vorgelegte Exemplar der bei Gottfried Lüthi beschlagnahmten Flinten in Augenschein, so zeigt sich mit aller wünschbaren Klarheit, dass die von Lüthi verfertigten Schraubenflinten zwar in Façon nnd Form mit den anno 1811 gebräuchlichen Steckengewehren nicht ganz übereinstimmen, dass sie aber bestimmungsgemäss in einer Weise konstruirt sind, welche erlanbt, das geladene Gewehr je nach Belieben mittelst einfachster Zerlegung theils in der Tasche verborgen, theils als Spazierstock zn tragen oder sofort zusammenzusetzen und abzufeuern. Insbesondere widerlegt der Augenschein die Behauptung Lüthi's, der Lauf seiner Schraubenflinten sei zu kurz, nm als Spazierstock dienen zn können.

Vergleicht man damit die in den beiden Untersuchungen gegen Vater und Sohn Lüthi erstatteten Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen Heggi, so ergibt sich auch, dass diese Schraubenflinten weder etwas ganz Anderes sind, als die Steckengewehre, noch die Schleichjägerei weniger begünstigen als jene.

Heggi sagt laut Protokoll vom 10. Juni 1890:

„Diese heute vorliegenden Gewehre sind keine Steckengewehre, *wie „man sie früher kannte.* Die heutige Waffe wird ganz auseinander„genommen und alle Theile werden in den Kleidern versteckt. Aller„dings lässt sich die Sache auch so machen, wie es durch den vor„liegenden Handgriff und den Zapfen unten im Lauf geschehen ist. Die „Gefährlichkeit der Schraubenflinten, wie sie vorliegen, punkto Jagd„schleicherei lässt sich nicht in Abrede stellen, im Gegentheil ist sie „sehr bedeutend."

Im Jahre 1870 drückte sich der Sachverständige dahin aus: „Diese „Gewehre sind nicht gerade die *ausgeprägteste Form* von Stecken„büchsen. Sie dienen aber hauptsächlich zum Zwecke der Schleichjägerei „nnd gehören nach unserem Dafürhalten eben mit Rücksicht auf ihre „Zweckbestimmung jedenfalls unter die Kategorie der verbotenen Stecken„gewehre."

Dass die Flinten des Angeschuldigten nicht Vorderlader, sondern Hinterlader, und nicht als einheitlicher Bestandtheil fertiges Gewehr und Stock zngleich, sondern zerlegbar sind, ist hier bedeutungslos, die zerlegbaren Flinten, wie sie Lüthi verfertigt, bilden immerhin keine selbstständige Neuerung, sondern einfach eine den Fortschritten der Waffentechnik entsprechende Vervollkommnnng der Steckengewehre, welche Vervolkommnung den Schleichjägern zn gut kommt.

Gottfried Lüthi ist *schuldig*, indem er vorsätzlich die verbotene Fabrikation betrieben hat. Sein Verschulden ist durch das Urtheil vom 4. Mai 1870, welches seinen Vater freisprach, nicht ausgeschlossen. Der

Irrthum über die Gesetzwidrigkeit der That zerstört die Rechtswidrigkeit des bethätigten Vorsatzes nicht. Dagegen kann allerdings bei der Strafzumessung berücksichtigt werden, dass der Angeschuldigte sich zu der eingeklagten Handlung durch das frühere Urtheil berechtigt glauben mochte. Die vom Generalprokurator beantragte Busse ist daher zu gross.

Aus diesen Gründen hat die Polizeikammer

erkannt:

Gottfried Lüthi ist schuldig erklärt der Widerhandlung gegen Art. 1 der Verordnung vom 4. März 1811 und in Anwendung dieser Gesetzesstelle, sowie des Dekrets vom 2. März 1853, § 6, des Titels VI des Emolumententarifs von 1813 und Art. 368 St. V. polizeilich verurtheilt:

1. Zu Fr. 120 Geldbusse;
2. zur Konfiskation der beschlagnahmten Schraubengewehre und Gewehrbestandtheile;
3. zu den Kosten des Staates, bestimmt:
   a. Die erstinstanzlichen auf Fr. 45. 20;
   b. die Rekurskosten des Richteramts Burgdorf auf Fr. 4;
   c. die oberinstanzlichen auf Fr. 21. 20.

Entscheidungen des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen [1]).

2. Urtheil vom 14. Februar 1890.

Strikte Handhabung des Wirthshausverbotes.

Der mit Wirthshausverbot belegte Angeklagte wurde im Wirthshaus betroffen, von der ersten Instanz jedoch freigesprochen, weil er nicht aus eigenem Antrieb in die Wirthschaft gegangen sei, sondern sein Arbeitgeber ihn dort in seiner Begleitung und auf seine Kosten das Abendbrod vorgesetzt habe. Das Obergericht verurtheilte den Angeklagten zu drei Tagen Gefangenschaft, davon ausgehend, dass das Wirthshausverbot nur Werth hat, wenn es strikte gehandhabt wird. Der mit diesem Verbot Belegte soll nicht in den Wirthschaften in der Gesellschaft von Aufrechtstehenden sitzen. Er soll das nicht nur nicht auf eigene Faust und Rechnung thun dürfen, sondern auch nicht, wenn ein Anderer ihn mitnimmt und für ihn zahlt. Wollte man diese Entschuldigung gelten lassen, so würde sich kaum mehr eine Uebertretung des Verbotes finden, bei der nicht durch die Fiktion eines gefälligen Kameraden sich eine Ausrede vorschützen liesse, und so ist auch der Umstand, dass der Arbeitgeber des Angeklagten es war, der ihn mitnahm, nicht massgebend. Wem das Wirthshaus verboten ist, der soll sich ein für alle Mal nicht in den zur Bewirthung der

[1]) Aus dem Amtsbericht des Obergerichts an den Grossen Rath des Kantons Schaffhausen vom Jahre 1890.

Gäste dienenden Räumlichkeiten bedienen lassen, sonst wird er straffällig. Liegen einmal die Umstände wirklich so, dass Einer gezwungen ist, sich im Wirthshaus verköstigen zu lassen, so mag er das in der Küche oder sonst einem nicht als Wirthschaftslokal benutzten Raum thun, oder sich Essen und Trinken an einen dritten Ort kommen lassen.

3. Urtheil vom 16. Mai 1890.

Betrug mittelst Fälschung. Anfertigung eines falschen Zahlungsmandates und Einlösung desselben in einem anderen Kanton verwirklicht nicht die beiden gesonderten Verbrechen der Fälschung und des Betruges, sondern ist im Zusammenhang als Betrug mittelst Fälschung zu bestrafen.

Ein kantonsfremder Schweizer fertigte in Schaffhausen ein falsches Zahlungsmandat an und erhob mittelst desselben bei einer ausserkantonalen Bank, welche er vorher durch einen gefälschten Avisbrief vorbereitet hatte, eine Summe Geldes. Die Vertheidigung behauptete, diese Handlungsweise zerfalle in zwei gesonderte Verbrechen, in Fälschung und Betrug, von denen der Angeklagte nur die erstere in Schaffhausen, den Betrug in einem anderen Kanton begangen habe. Nach § 6*b*, Abs. 1, Strafgesetz seien dem hiesigen Strafrichter unterworfen die von Inländern ausserhalb des Kantons begangenen Verbrechen. Inländer seien nur hiesige Kantonsbürger; somit könne der Angeklagte als Nichtkantonsbürger nur wegen Fälschung hier bestraft werden.

Diese Einrede konnte, gleichviel ob unser Strafgesetz als Inländer nur Kantonsbürger oder auch im hiesigen Kanton wohnhafte Kantonsfremde verstehe, nicht geschützt werden, da ein Auseinanderreissen der Handlungsweise des Angeklagten in Fälschung und Betrug nicht angeht. Nach § 231 Strafgesetz liegt Fälschung nur vor, wenn von der gefälschten Sache als von einer echten Gebrauch gemacht wird. Wird kein Gebrauch gemacht, bleibt die gefälschte Urkunde beim Fälscher liegen oder wird sie wieder vernichtet, so liegt etwas Strafbares nicht vor, nur je nach der Absicht des Thäters ein harmloser Scherz oder aber eine straflose Vorbereitungshandlung. Man kann daher nicht sagen, der Angeklagte habe in Schaffhausen nur eine Fälschung, auswärts einen Betrug begangen. Damit überhaupt Fälschung angenommen werden kann, muss dazu auch die Verwerthung der gefälschten Urkunde, bei einem kaufmännischen Mandat somit die Präsentation bei der Kasse, gezogen werden, sonst käme man dazu, auch für die Fälschung könne der Angeklagte hier nicht gestraft werden, da er nicht einmal die Fälschung in Schaffhausen vollendet hätte. Vielmehr ist seine ganze Handlungsweise als eine einheitliche, zusammenhängende zu bestrafen, welche in idealer Konkurrenz gegen zwei Strafgesetze verstösst und darum auch einheitlich zu bestrafen ist.

Allein auch wenn diese Trennung in Fälschung und Betrug zulässig wäre, dürfte letzterer doch vom hiesigen Richter nicht straflos gelassen werden, weil der Betrug nicht allein ausser dem Kanton Schaffhausen begangen, sondern in Schaffhausen zum Mindesten begonnen wurde. Um

den Betrug ausführen zu können, genügte es nicht, an der Kasse der auswärtigen Bank das gefälschte Mandat vorzuweisen, sondern es musste zur Vorbereitung dieses Aktes von Schaffhausen aus ein Avisbrief an die auswärtige Bank gesandt werden. Die Anfertigung und Absendung dieses Avisbriefes bildete einen wesentlichen Bestandtheil der Betrugshandlung und ist unzweifelhaft in Schaffhausen geschehen. Der Betrug ist somit nicht auswärts allein, sondern auch in Schaffhausen begangen, in Schaffhausen begonnen und auswärts vollendet worden.

4. Urtheil vom 16. Mai 1890.

Lehrherr im Sinn von §§ 214 und 224 Strafgesetz.

Anlässlich des vorigen Falles kam nebenbei auch die Frage zur Sprache, ob als Lehrherr auch der Direktor einer Aktienbank gegenüber deren Lehrlingen zu gelten habe. Nach §§ 214 und 224 Strafgesetz kann ein am Lehrherrn begangener Betrug nur auf Antrag des letzteren bestraft werden. Das Obergericht fasst auch einen solchen Direktor als Lehrherrn auf. Die Aktionäre delegiren ihrem Direktor gewiss auch die Disziplinarbefugniss gegenüber den Angestellten und Lehrlingen, und warum letztere wegen dieser besonderen Natur des Institutes die Rechtswohlthat von § 214 verlieren sollten, ist nicht einzusehen.

5. Urtheil vom 18. November 1890.

Begriff von Betrug und Unterschlagung und Unterscheidung dieser Begriffe.

Der Angeklagte war Einnehmer der N.-O.-B. am Bahnhof Schaffhausen und machte sich folgender Handlungen schuldig:

Er vernichtete ein Kollektivbillet einer Gesellschaft und ersetzte dasselbe durch ein auf eine näher gelegene Station lautendes und machte gleichzeitig diesbezügliche Einträge in den Büchern. Ebenso fertigte er an Stelle von drei Passepartoutbillets solche auf nähere Stationen aus und verwendete die aus diesen Handlungen erwachsenden Taxdifferenzen in seinem Nutzen.

Endlich verschaffte er sich einen in seiner Höhe nicht genau festgestellten, vom Angeklagten selbst auf etwas über Fr. 20 geschätzten Betrag dadurch, dass er gebrauchte Billets nach verschiedenen Stationen den Taschen der Kondukteurs entnahm, sie entzweischnitt und die halben Billets an Passagiere ausgab, ohne das dafür erhaltene Geld in die Kasse zu legen.

Der durch Nr. 1—4 erwachsene Betrag von zusammen Fr. 273 wurde der N.-O.-B. zurückerstattet, noch bevor die letztere Strafklage erhoben hatte.

Die Staatsanwaltschaft erblickte in den Thatbeständen 1—4 das Verbrechen des Betrugs verwirklicht, während die Vertheidigung nur Unterschlagung annehmen wollte und Freisprechung beantragte, da nach § 219 Strafgesetz Straflosigkeit bei freiwilliger Rückerstattung vor erhobener gerichtlicher Anzeige einzutreten habe

Der erste Standpunkt der Anklage stützt sich darauf, der Angeklagte habe gar nicht alleinigen Besitz an dem in seiner Kasse befindlichen Geld gehabt, dasselbe habe vielmehr im Mitbesitz der N.-O.-B. gestanden, und darum habe er von vorneherein gar nicht Unterschlagung, sondern eventuell Diebstahl begehen können. Das ist unzutreffend. Der Hauptkassier der N.-O.-B. oder irgend ein Revisor hat nicht nur nicht einen zweiten Schlüssel zur Kasse des Angeklagten, sondern überhaupt keinen Schlüssel; sie können ohne Wissen und Willen des Einnehmers die Kasse nicht öffnen. Rechtlich hat der Einnehmer allein den Gewahrsam über die Kasse, und wenn er sich deren Inhalt aneignet, begeht er Unterschlagung, nicht Diebstahl. Er hatte das entfremdete Geld an und für sich in einer Art und Weise in seinem Gewahrsam, dass er ganz wohl an demselben Unterschlagung begehen konnte.

Die Hauptfrage ist aber die, ob nach Lage der besonderen Verumständungen des Falles Unterschlagung oder Betrug anzunehmen ist. Nach § 224 Strafgesetz ist zum Betrug erforderlich Hervorrufung oder Unterhaltung einer Täuschung, durch welche Jemand in Schaden gebracht wird. Das Wesentliche des Begriffes liegt darin, dass der Schaden direkte Folge der hervorgerufenen Täuschung sein muss. Der Getäuschte muss durch den bei ihm erweckten Irrthum dazu gebracht werden, dass er über ein Vermögensstück verfügt, was allerdings ebensowohl durch ein Unterlassen als durch ein aktives Handeln geschehen kann.

Im vorliegenden Fall nun ist der Vermögensnachtheil für die N.-O.-B. einzig und allein mit dem Moment und durch den Akt eingetreten, da der Angeklagte der in seinem Gewahrsam befindlichen Kasse das Geld entnahm. Durch die falschen Bucheinträge und die ähnlichen Manipulationen, welche allerdings dem im gewöhnlichen Leben gangbaren Begriff von Betrügereien nahe kommen, ermöglichte er nicht die Entnahme des Geldes, sondern er suchte nur die Entdeckung der letzteren zu verhüten. Ersteres wäre der Fall gewesen, wenn er durch betrügerische Vorspiegelungen die N.-O. B. dazu gebracht hätte, ihm eine aussergewöhnliche Verfügung über die Kasse zu gewähren, etwa ihm einen ihm sonst nicht zustehenden Schlüssel anzuvertrauen. Darin, ob diese Manipulationen vor oder erst nach der Wegnahme des Geldes stattgefunden haben, liegt kein wesentlicher Unterschied. Das eine wie das andere Mal wurde durch die Manipulationen die Geldentnahme nicht ermöglicht, sondern es sollte nur deren Entdeckung verhütet werden. Dass im zweiten Falle die Möglichkeit bestand, den Schaden unentdeckt wieder zu vergüten, im ersten nicht, ist an sich richtig, begründet aber keinen wirklich wesentlichen Unterschied, denn das Verbrechen der Unterschlagung ist und bleibt begangen, wenn auch der Thäter zur Zeit der Begehung und der Entdeckung die Absicht hegte, das Unterschlagene wieder zu ersetzen; am objektiven Thatbestand ändert das nichts.

Der Angeklagte hat sich demnach nicht des Betruges, sondern der Unterschlagung schuldig gemacht. Da der N.-O.-B. der unterschlagene Betrag noch vor erhobener Anzeige freiwillig rückerstattet worden ist, so musste nach § 219 Strafgesetz diese Unterschlagung straflos gelassen werden. Dagegen hat sich der Angeklagte in Nr. 5 obigen Thatbestandes der Fälschung einer Privaturkunde schuldig gemacht und wurde dafür mit der ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft bestraft.

Rechtsprechung

des Obergerichts und des Kassationsgerichts des Kantons Zürich

in den Jahren 1888 und 1889.

Mitgetheilt von Professor Dr. *Emil Zürcher* in Zürich.

O. G. = Beschluss des Gesammtobergerichts; App. K. = Urtheile der Appellationskammer, B. App. K. = Beschluss derselben; K. G. = Kassationsgericht. — Die ohne Beifügung zitirten §§ beziehen sich auf das Strafgesetzbuch vom 1. Januar 1871, die §§ G. b. Rpfl. auf das Gesetz betreffend die zürcherische Rechtspflege vom 2. Dezember 1874 mit seinen bisherigen Abänderungen. — B. E. = Bundesgerichtliche Entscheidungen.

I. Interkantonales Strafrecht.

Das *Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten* vom 24. Juli 1852 kam in zwei Entscheidungen zur Sprache:

1. Eine im Kanton St. Gallen verbürgerte und daselbst wohnhafte Person war im Kanton Zürich wegen eines Vergehens strafgerichtlich verfolgt, vom Bezirksgerichte aber freigesprochen worden. Auf Beschwerde der Staatsanwaltschaft ist dieses Urtheil als nichtig aufgehoben worden.

Nach Art. 1, Absatz 2, des Bundesgesetzes könnte die Auslieferung der Angeschuldigten vom Kanton St. Gallen verweigert werden, wenn letzterer sich verpflichten würde, diese seine Angehörige nach seinen eigenen Gesetzen zu beurtheilen und zu bestrafen. Da nun eine Erklärung darüber fehle, dass St. Gallen auf eigene Beurtheilung verzichte, wie denn ein Auslieferungsbegehren überhaupt nicht gestellt sei, so stehe nicht fest, dass die hiesigen Behörden zur Beurtheilung der Angeklagten zuständig seien. (App. K. 23. Juni 1888.)

2. Ein wegen fahrlässiger Körperverletzung, begangen im Bezirke Zürich, angeklagter Einwohner des Kantons Aargau bestritt die Kompetenz der zürcherischen Gerichte. Die Appellationskammer verwarf aber diese Einrede unter folgender Begründung: Auf die besonderen Garantien des Bundesgesetzes über die Auslieferung kann der Angeklagte sich nicht berufen, weil die vorliegende Strafthat kein auslieferungspflichtiges Vergehen bildet. (B. E. 1881, S. 719.) Fahrlässige Körperverletzung ist nämlich ein besonderer Verbrechensbegriff, der von der Bezeichnung „Körperverletzung" nicht ohne Weiteres mitumfasst wird, wie denn auch in Art. 2 des angeführten Gesetzes Tödtung durch Fahrlässigkeit besonders hervorgehoben wird. Wenn man aber auch annehmen wollte, es könnte das Auslieferungsgesetz auf den vorliegenden Fall Anwendung finden, so bleibt dennoch der diesseitige Gerichtsstand begründet. Das eingeschlagene Verfahren war nämlich weder ein Kontumazialverfahren, noch wurde die Untersuchung einstweilen sistirt bis zu einer zufälligen Betretung (B. E. 1880, S. 210), noch wurde der Angeklagte als Zeuge

auf das Gebiet des Kantons Zürich gelockt (B. E. 1877, S. 249), sondern es wurde derselbe als Angeschuldigter vorgeladen und verhört; er erhielt Gelegenheit, allen Untersuchungshandlungen beizuwohnen, und benutzte sie, und er erschien denn auch, mit einem Anwalte verbeiständet, vor den Schranken des Bezirksgerichts und liess sich auch in materieller Hinsicht durch einen Anwalt vertheidigen. (B. E. 1876, S. 193.)

(App. K. 6. September 1888.)

II. Bundesstrafrecht.

Aus dem Gebiete des *Bundesstrafrechts* sind vorerst zahlreiche Entscheidungen betreffend die Uebertretung des *Fabrikgesetzes* zu verzeichnen:

3. Aus Art. 16 und 19 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken lässt sich nicht der Schluss ziehen, dass der Gesetzgeber jede objektive Uebertretung ganz ohne Rücksicht auf das subjektive Verschulden habe bestrafen wollen. Gegen einen solchen Schluss spricht einmal, dass die Strafe, besonders im Rückfalle, eine ganz empfindliche (bis 3 Monate Gefängniss) sein kann, es widerstreitet aber allen Prinzipien des modernen Strafrechtes, so einschneidende Strafandrohungen auf rein objektive Handlungen zu legen; sodann ist in Art. 16 ausdrücklich gesagt, dass sich der Fabrikbesitzer nicht mit der Unkenntniss des Alters seiner minderjährigen Arbeiter entschuldigen könne. Der Umstand, dass der Gesetzgeber diese spezielle Negation des subjektiven Verschuldens nicht zulässt, weist darauf hin, dass er prinzipiell den Nachweis eines subjektiven Verschuldens verlangt. Uebrigens liegt auch in dem Ausnahmefall, in welchem dasselbe präsumirt wird, ein Verschulden des Fabrikherrn darin, dass er sich nicht, wie es seine Pflicht gewesen, um das Alter seiner Arbeiter bekümmert hat. (App. K. 15. März 1888.)

4. Der Besitzer einer Buchdruckerei und Lithographie, welche dem Fabrikgesetz unterstellt ist, wurde in Anwendung der §§ 14 und 19 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken mit einer Polizeibusse belegt, weil er am zweiten Weihnachtsfeiertage in seinem Etablissement hatte arbeiten lassen. Die Bussenverfügung wurde jedoch durch bezirksgerichtliches Urtheil aufgehoben und die hiegegen ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde abgewiesen:

Der Art. 14 des Fabrikgesetzes verbietet nur *Sonntagsarbeit*, während der Gebüsste nicht an einem Sonntag, sondern an einem der sogenannten Festnachtage arbeiten liess, welch' letztere durch das cit. Bundesgesetz nicht als verbindliche Feiertage erklärt werden. Allerdings ist dort den Kantonen das Recht vorbehalten, weitere Festtage zu bestimmen, an denen die Fabrikarbeit, wie an den Sonntagen, untersagt sein soll. Allein ein solches kantonales Gesetz, durch welches in Ausführung bezw. Erweiterung des cit. Bundesgesetzes das Verbot der Sonntagsarbeit auch auf weitere Festtage ausgedehnt würde, besteht nicht. Das Gesetz betreffend die Polizei an den öffentlichen Ruhetagen vom 21. Mai 1882 (O. S. XX, S. 359) ist keineswegs aus dem Bedürfniss einer Erweiterung des Fabrikgesetzes hervorgegangen. Seine Tendenz ist denn auch nicht

sowohl die, das Individuum gegen seinen Willen zur Beobachtung weiterer Ruhetage als der Sonntage zu verhalten, als vielmehr die, die Umgebung von Arbeits- und Vergnügungslokalen vor Störungen der Sonntagsruhe und den Einzelnen vor der geschäftlichen Inanspruchnahme zu schützen. Darum ist auch in dem § 2 cit. Gesetzes keineswegs alle, sondern nur lärmende Beschäftigung untersagt, und § 3 ibid. bestimmt ausdrücklich, dass an solchen Tagen Niemand zu Arbeiten genöthigt werden darf, durch welche er im Genusse der öffentlichen Ruhetage ungebührlich beeinträchtigt würde, eine Bestimmung, durch welche die *freiwillige* Bethätigung an solchen Tagen, soweit ihr nicht durch die Bundesgesetzgebung Schranken gezogen werden, nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern geradezu als zulässig erklärt wird. Da nun die fragliche Arbeit weder eine lärmende noch eine erzwungene war, so kann in derselben auch kein Zuwiderhandeln gegen die zitirten kantonalen Gesetzesbestimmungen erblickt werden. (B. App. K. 31. Februar 1889.)

5. Nach dem Entscheide des Bundesgerichtes in Sachen Messerli und Konsorten vom 25. Januar 1879 (B. E. V, 41) ist anzunehmen, dass das Bundesgesetz betreffend das Verfahren bei Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze (O. S. I, 87) nur bei Uebertretung solcher Bundesgesetze Anwendung findet, auf welche die Bestimmungen des ordentlichen Strafprozesses nicht anzuwenden sind. Im Fabrikgesetz ist nun aber die Aufsicht und das Verfahren bei Uebertretungen in Art. 17 und 19 den Kantonen überbunden. Hieraus folgt, dass sich das Verfahren nach dem in den einzelnen Kantonen für Polizeiübertretungen massgebenden Verfahren richtet, dass insbesondere auch die kantonalen Vorschriften betreffend die *Verjährung* zur Anwendung kommen. (App. K. 15. März 1888.)

Mit diesem Entscheide ist das Obergericht von der in Bd. I, S. 134, Nr. 3, dieser Zeitschrift mitgetheilten Ansicht zurückgekommen.

6. In einem fernern Entscheide ist festgestellt worden, dass ein Urtheil betreffend Uebertretung des Fabrikgesetzes stets der *Berufung* unterliege, weil das Bundesgesetz solche Uebertretungen in Art. 19 im Maximum mit Gefängniss bedroht und solche Polizeiübertretungen gemäss § 1050 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege wie Vergehen zu untersuchen und zu beurtheilen sind. Somit finde § 85*a* dieses Gesetzes, welcher den Bezirksgerichten endliche Kompetenz einräumt, in Polizeiübertretungen, bei denen weder die Polizeibehörde eine höhere Busse als Fr. 50 aufgelegt, noch der Richter auf eine solche erkannt hat, keine Anwendung.

Dieselbe Entscheidung findet sich auch im Rechenschaftsbericht des Obergerichts 1886, Nr. 57, in welchem Falle allerdings der Angeklagte rückfällig war.

7. Ein Kassationsentscheid betrifft das Bundesgesetz betreffend die *Fischerei* vom 21. Dezember 1888. Dasselbe verbietet in Art. 5, Ziff. 7, das Trockenlegen von Wasserläufen zum Zwecke des Fischfanges. Verboten ist damit nicht nur das vollständige Entleeren und Trockenlegen eines Bachbettes, sondern es ist schon eine theilweise Entleerung des

Wasserlaufes, welche immerhin die Anwendung von Fanggeräthschaften überflüssig macht und das Fangen der Fische mit der Hand gestattet, strafbar, zumal hiebei auch die Gefahr vorliegt, dass durch den aufgewühlten Schlamm die Brut überdeckt und erstickt werde.

(B. App. K. 27. Dezember 1889.)

8. Endlich ein Entscheid zur Auslegung des *Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser* vom 23. Dezember 1886:

Der Angeklagte hatte in ein und demselben Kaufgeschäfte an eine hiesige Wirthin verschiedene Sorten gebranntes Wasser im Gesammtquantum von 60 Liter verkauft und war desshalb, da er nicht das erforderliche Patent für den Kleinverkauf von Spirituosen besessen, vom Statthalteramt gestützt auf Art. 8 des B.-G. und § 11 des zürcherischen Wirthschaftsgesetzes mit einer Polizeibusse belegt worden.

Das Bezirksgericht, das der Gebüsste angerufen hatte, sprach ihn frei und hob die Busse auf. Nach dem Wortlaute des Gesetzes werde keineswegs gefordert, dass das erlaubte Minimalquantum von 40 Liter in einer einzigen Sorte bestehe, es genüge vielmehr, wenn die in einem einheitlichen Kaufgeschäft verkaufte Gesammtmenge 40 Liter übersteige.

Die hiegegen von der Staatsanwaltschaft eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde verworfen, da die vom Bezirksgericht gegebene Auslegung des Gesetzes mit dem Wortlaute desselben durchaus vereinbar sei und auch der Absicht des Gesetzgebers, den Kleinverkauf einzudämmen und unter Kontrole zu stellen, nicht widerspreche.

(App. K. 14. Dezember 1889.)

III. Zürcherisches Strafgesetzbuch.

Die Auslegung der Vorschriften des *zürcherischen Strafgesetzbuches* hatte folgende Entscheidungen zum Gegenstand:

9. *Anwendungsgebiet des Strafgesetzbuches.* — Wie schon aus dem Wortlaute „insofern die gerichtliche Verfolgung durch den auswärtigen Staat nicht erhältlich ist" deutlich genug hervorgeht, hat § 3 *b* des Strafgesetzbuches durchaus nicht den Sinn, dass gegen den Kanton Zürich oder Angehörige desselben *auswärts begangene Verbrechen* bei uns nur dann strafbar seien, wenn der auswärtige Staat überhaupt keine geordnete Kriminalgesetzgebung und Rechtspflege besitzen sollte. Unser früheres Strafgesetzbuch dehnte die hierseitige Verfolgbarkeit ohne Einschränkung auf alle ausserhalb des Kantons gegen dessen Angehörige begangenen Verbrechen aus. Die im jetzigen Gesetze enthaltene Einschränkung verdankt ihre Aufnahme wesentlich der Rücksicht auf solche Fälle, in denen durch die auswärtigen Behörden (des Ortes der begangenen That) bereits eine ernstliche strafrechtliche Verfolgung eingeleitet oder durchgeführt worden ist.

So wurden die beiden Angeklagten B. wegen *Wuchers* im Betrage von Fr. 5000, begangen in Luzern zum Nachtheil des zur Zeit der That in Zürich wohnhaften H., hierorts bestraft, weil das Gericht aus der Fassung der luzernischen Strafbestimmungen betreffend den Betrug und

den Wucher mit Sicherheit entnehmen konnte, dass ein erfolgreiches strafrechtliches Verfahren gegen die Angeklagten B. in Luzern unmöglich sei, während die ihnen zur Last gelegte Handlung einen unzweifelhaften Verstoss gegen das diesseitige Wucherstrafgesetz bildete.

(App. K. 5. Dezember 1889.)

10. Das gerichtlich ausgesprochene *Verbot* der Ausübung des *Rechtsagentenberufes* (§ 25) hat Bezug auf alle Handlungen, die berufsmässig für Drittpersonen gegenüber Behörden vorgenommen werden. Die Abfassung von Eingaben an Gerichts- und andere Behörden ist eine solche unter das Verbot fallende Handlung, auch wenn der Verfasser die Auftraggeber persönlich unterzeichnen lässt. Auch nach dem *Auslande* gerichtete Eingaben oder Briefe betreffend im Inlande zu erledigende Rechtsfälle werden von dem Verbote betroffen.

(App. K. 20. Juni 1889.)

11. § 70 bestimmt, dass der *Rückfall* bei der Strafzumessung nicht in Betracht gezogen werde, wenn von dem Endpunkte der letzten Straferstehung an bei Vergehen, welche mit Zuchthaus bestraft werden, zehn Jahre und bei den übrigen Vergehen fünf Jahre abgelaufen seien. Offenbar enthält § 70 einen ungenauen Ausdruck; der Gesetzgeber will nicht, dass betreffend die Strafschärfung wegen Rückfalls die Verjährungsfrist vom Ende der letzten Erstehung einer Strafe, sondern er will, dass die Frist vom Ende der Erstehung der zuletzt verhängten Strafe an beginne: es konnte, wie auch § 69 zeigt, dem Gesetzgeber nicht einfallen, einem Verbrecher Vergehen nicht als Rückfälle anzurechnen, wenn er zwar wegen dieser Vergehen verurtheilt worden ist, der Vollziehung der Strafe aber sich zu entziehen gewusst hat. (K. G. 30. Dezember 1889.)

12. Reale *Konkurrenz* von Körperverletzung und Störung des Hausfriedens ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die widerrechtlichen Handlungen schon äusserlich deutlich von einander getrennt sind, z. B. wenn der Thäter sich erst gewaltsam den Eintritt in eine fremde Wohnung verschafft und sodann darin eine Körperverletzung verübt hat.

(App. K. 7. März 1889.)

13. Die Bestrafung wegen *Ungehorsams gegen amtliche Verfügung* (§ 80) hat zur Voraussetzung, dass die Verfügung von kompetenter Stelle erlassen und dem Betroffenen in gehöriger Form mitgetheilt worden sei.

Nun ist in § 25 der Verordnung betreffend die örtlichen Gesundheitsbehörden vom 24. Februar 1877 (Bd. XIX, 483) vorgeschrieben, dass — insofern nicht Gefahr im Verzuge liegt — alle Verfügungen und Beschlüsse von der Gesammtbehörde auszugehen haben. Aus der Ausfertigung des Beschlusses ist aber nicht ersichtlich, wer die Verfügung oder den Beschluss, dessen Uebertretung eingeklagt ist, getroffen oder gefasst hat. Diese Ausfertigung erfolgte nämlich in Form eines „Memorandums“, welche niemals als Grundlage zu einer strafrechtlichen Verfolgung und Verurtheilung wegen *Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen* dienen kann. Eine amtliche, von kompetenter Stelle erlassene Verfügung muss in Form und Inhalt so gehalten sein, dass sie auf Gehorsam Anspruch erheben kann. (App. K. 16. August 1888.)

14. Nach § 118 wird der Strafanzeige des beleidigten Ehegatten wegen *Ehebruchs* nur dann Folge gegeben, wenn vor derselben das Begehren um Trennung der Ehe bei den „Gerichten“ anhängig gemacht worden ist.

Unter Anhängigmachung bei den Gerichten ist die blosse Einleitung der Klage beim Friedensrichter nicht zu verstehen. Das Gesetz betreffend die Rechtspflege vom 2. Dezember 1874 unterscheidet die Einleitung einer Klage beim Sühnbeamten und die Anhängigmachung beim Gericht (§§ 294, 317, 318, 448, 460, 461, 471, 497, 504, 512, 536, 542). Wenn daher der Wortlaut des § 118 des Strafgesetzbuches auf Grundlage dieses Gesetzes auszulegen wäre, so müsste angenommen werden, als Anhängigmachung des Trennungsbegehrens bei den Gerichten sei die Anhängigmachung bei den erkennenden Gerichten im Gegensatz zum Friedensrichter verstanden. Nun galt allerdings zur Zeit der Erlassung des Strafgesetzbuches (8 Januar 1871) noch die Zivilprozessordnung vom 30. Oktober 1866, und diese bezeichnete auch die Einleitung des Prozesses bei den Sühnbehörden als Anhängigmachung der Klage (§§ 304, 311, 332). Da aber gemäss diesem Gesetze Ehescheidungsklagen regelmässig beim Pfarramt eingeleitet werden mussten und erst nach Durchführung eines Sühnverfahrens vor Pfarramt und Kirchenpflege an das Gericht gelangten, so muss die Anhängigmachung des Trennungsbegehrens bei den Gerichten als Gegensatz zur Einleitung beim Sühnbeamten aufgefasst werden; denn zu den Gerichten können Pfarramt und Kirchenpflege nicht gezählt werden. Nach dem gegenwärtig geltenden Prozessgesetze ist der Friedensrichter als Sühnbeamter an die Stelle der kirchlichen Behörden getreten, kann also nicht als Richter im Sinne des § 118 des Strafgesetzbuches bezeichnet werden. Nach dem Strafgesetzbuche soll die Ehebruchsklage nur erhoben und fortgesetzt werden können, wenn feststeht, dass die Ehe nicht fortgesetzt wird; denn das Gesetz bestimmt weiter, wenn der beleidigte Ehegatte auf die Bestrafung des Schuldigen verzichte oder die Ehe fortsetzen wolle, so sei die Untersuchung gegen beide Beklagte niederzuschlagen. So lange nun aber die Ehescheidungsklage erst beim Friedensrichter eingeleitet ist, ist die Zurückziehung derselben noch leicht möglich; der Sühnbeamte soll ja gerade in erster Linie eine Aussöhnung zu Stande zu bringen suchen.

(K. G. 13. Mai 1889.)

15. In einem Falle, in welchem die erste Instanz einen Angeklagten bloss der *Körperverletzung* aus *Fahrlässigkeit* schuldig erklärt hatte, erfolgte zweitinstanzlich eine Verurtheilung wegen *vorsätzlicher* Körperverletzung. Der Thäter hatte nämlich die geschädigte Person zu Boden geworfen und in arger Weise an den Haaren geschüttelt, so dass dieselbe eine schwere Störung des Allgemeinbefindens erlitt. In dem offenbaren Bewusstsein des Thäters, dass die Misshandlungen von gesundheitsschädlichen Folgen seien, wurde die unzweifelhafte Absicht erblickt, eine Körperverletzung zu verüben, wenn auch vielleicht, was für die Frage der Qualifikation der Verletzung als vorsätzliche oder bloss fahrlässige gleichgültig ist, eine geringere als die wirklich eingetretene Schädigung. (App. K. 27. Juni 1888.)

16. Die Verübung eines *Diebstahls* mittelst Erbrechens eines Koffers wurde unter Verweisung auf die Ausführungen des Kassationsgerichtes im R.-B. 1883, Nr. 103 (vgl. dagegen die hienach unrichtige Ausführung im Kommentar von Benz, 2. Aufl., S. 128 oben), nicht als *Auszeichnungsgrund* im Sinne von § 163, Ziff. 3, erklärt, da diese Bestimmung nur das Einbrechen in Gebäude oder Abtheilungen eines solchen betreffe.

(App. K. 28. November 1889.)

17. *Hausgenossenschaft* im Sinne von § 163, Ziff. 10, ist auch dann begründet, wenn der Raum, in welchem der Diebstahl stattgefunden hat, der Angeklagten nur vorübergehend, für eine Nacht, zur Benutzung angewiesen war. Dass die Schlafstätte derselben unentgeltlich, d. h. aus Mitleid, überlassen wurde, ändert an der Sache nichts, im Gegentheil, die begangene That erscheint dadurch nur um so strafbarer.

(App. K. 9. Oktober 1888.)

18. Ein Angestellter, der im Auftrage seines Prinzipals einkassirte Gelder für sich verwendet, begeht eine *Unterschlagung*, auch wenn er aus Honorar- oder Provisionsanspruch eine *Gegenforderung* besitzt. Die Rechtswidrigkeit der Zueignung ist nur dann ausgeschlossen, wenn nach den Umständen des besondern Falles anzunehmen ist, der Angestellte habe das Einverständniss seines Prinzipals damit voraussetzen dürfen, dass er sich für seine Forderung selber bezahlt mache.

(App. K. 6. Juni, 12. Dezember 1889.)

19. Derselbe Grundsatz findet sich in einem Urtheil der App. K. vom 18. August 1888 ausgesprochen. Wenn auch der Angestellte hoffen mochte, dass die ihm zukommende Provision genügen werde, um den Verbrauch der einkassirten Gelder zu decken, so musste er doch auch das Gegentheil für möglich halten, und mangelte ihm daher das Bewusstsein der Widerrechtlichkeit keineswegs, wenn auch der Grad der bösen Absicht dadurch gemildert war.

20. Ein Almosengenössiger hatte eine Kleidung, die er von der Armenpflege erhalten, an einen Dritten verkauft. Er wurde wegen *Unterschlagung*, der Dritte, der den Sachverhalt gekannt hatte, wegen Gehülfenschaft bei diesem Vergehen bestraft. Die Gemeinde gibt nicht aus Freigebigkeit, sondern in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht, indem sie dem Armen das zum Unterhalt Nothwendige verabreicht; sie schenkt daher solche Gegenstände nicht zu freier Verfügung, sondern sie überträgt nur den zweckentsprechenden Gebrauch der Sache. (App. K. 5. Mai 1888 — vgl. auch Schuldbetreibungsgesetz vom 29. November 1871, § 53, Ziff. 5, wonach die Armenpflegen ihr Eigenthumsrecht an solchen überlassenen Sachen am Pfandprotokoll vormerken lassen sollen.)

21. *Betrug* (§ 184) kann auch dann vorliegen, wenn die Leichtgläubigkeit des Geschädigten eine grosse war; es gehört zu den Zwecken des Strafgesetzes, Unverständige und Leichtgläubige vor Ausbeutung möglichst zu schützen. (App. K. 5. September 1888.)

22. Zur Beruhigung der „bessern Stände", denen die Steuerdefraudanten gewöhnlich angehören, hat das Kassationsgericht mit ausführlicher Begründung entschieden, dass Steuerbetrug nicht als gemeiner Betrug bestraft werden dürfe:

Nach § 3 des Gesetzes betreffend das Halten von Hunden und die Besteuerung derselben vom Jahre 1876 beträgt die jährlich zu entrichtende Taxe für einen Hund Fr. 12 und für jeden weitern Hund, welcher in einer Haushaltung gehalten wird, Fr. 18, und nach § 5 hat, wer seinen Hund nicht behufs der Besteuerung bezeichnen lässt, den doppelten Betrag der Gebühren und Taxen und überdies eine Busse von einem bis fünf Franken zu bezahlen. Wenn nun Jemand zwei Hunde besitzt, aber, um statt Fr. 30 nur Fr. 24 Steuer bezahlen zu müssen, den einen als Eigenthum eines mit der Täuschung einverstandenen Dritten bezeichnet, so fragt es sich, ob desshalb strafrechtlicher *Betrug* anzunehmen sei, weil nicht nur der Besitz des einen Hundes verschwiegen, sondern eine täuschende Handlung begangen worden ist. Diese Frage ist indessen zu verneinen. Im Gesetze ist zwar nur die Rede von dem am häufigsten vorkommenden Falle, dass nämlich der Besitz des einen Hundes verheimlicht und damit der Bezahlung der ganzen Steuer für denselben ausgewichen wird. Allein der Wortlaut des Gesetzes hindert nicht, dasselbe auch auf eine theilweise Defraudation der Steuer anzuwenden.

Als Merkmale des Betruges bezeichnet § 182 des Str.-G.-B. Erzeugung eines Irrthums durch falsches Vorbringen einer nicht bestehenden oder durch Verheimlichung einer bestehenden Thatsache. Betrug läge also ohne eine anderweitige gesetzliche Bestimmung sowohl in der blossen Verheimlichung des Besitzes eines zweites Hundes, als in der Vorgabe, derselbe gehöre einem Dritten. Das Gesetz will aber offenbar, dass in beiden Fällen nur eine polizeilich zu bestrafende *Uebertretung* angenommen werde. § 39 des Gesetzes betreffend die Vermögenssteuer bestimmt als Strafe absichtlicher Verheimlichung von Vermögenstheilen, um sie der amtlichen Inventarisation zu entziehen, die Zahlung des Zehnfachen der dadurch umgangenen Steuer, § 11 des Erbschaftssteuergesetzes die Nachforderung des Dreifachen der umgangenen Leistung, wenn eine steuerpflichtige Erbschaft verheimlicht oder das Gesetz durch fingirte Rechtsgeschäfte umgangen wird. § 749 des privatrechtlichen Gesetzbuches bedroht Bevormundete und Personen, gegen welche Bevogtigungsklage eingeleitet ist, mit Polizeistrafe, wenn sie bei der Inventarisation Vermögensstücke verheimlichen oder unredlicher Weise Schulden vorspiegeln. Alle diese Verheimlichungen und Täuschungen sollen als Gesetzesübertretungen, nicht als Vergehen wider das Strafrecht verfolgt werden, obwohl bei denselben viel wichtigere Interessen in Frage stehen, als bei einer Umgehung der Hundesteuer. Soweit die einzelnen Steuergesetze nicht klare anderweitige Bestimmungen enthalten, handeln die Gerichte im Sinne des Gesetzgebers, wenn sie Steuerdelikte nicht das eine Mal als Uebertretung, das andere Mal als Betrug bestrafen.

(K. G. 19. August 1889.)

23. Ein *Betrug*, begangen durch Täuschung eines mit der Briefdistribution betrauten Postangestellten, wurde als *ausgezeichneter* bestraft,

da die Angestellten der Post als öffentliche Beamte im Sinne von § 183, Ziff. 5, des St.-G.-B. zu betrachten seien. (App. K. 21. März 1889.)

Entscheide über Ehrverletzungen s. Abschnitt V unten.

IV. Strafprozess.

24. Zwei Personen, die Angehörige des Kantons Schaffhausen sind und das ihnen zur Last gelegte Verbrechen ausserhalb des Kantons Zürich begangen haben, erhoben gegen ihre Verurtheilung durch die Appellationskammer des Obergerichts Nichtigkeitsbeschwerde, wurden aber abgewiesen.

Der eine der Verurtheilten wurde nämlich in Zürich *verhaftet*; nach dem klaren Wortlaute des § 753 des G. b. Rpfl. war daher der *Gerichtsstand* in Zürich begründet. Er ist zwar nachträglich gegen Kaution auf freien Fuss gesetzt worden; allein dadurch wurde die Thatsache nicht aufgehoben, dass er in Zürich zur Haft gebracht war, und überdies musste die Kaution gerade zu dem Zweck geleistet werden, um die Möglichkeit der Durchführung des Prozesses und der Vollziehung des Urtheils sicherzustellen. Die Thatsache, dass die eingeklagte Handlung ausserhalb des Kantons begangen wurde, war gerade eine der Voraussetzungen dieses Gerichtsstandes. Es kommt also die angeführte Bestimmung auch gegenüber dem Auslande für die Zuständigkeit der zürcherischen Untersuchungsbehörden und Gerichte zur Anwendung.

Gegenüber dem andern Verurtheilten ergab sich die Zuständigkeit der zürcherischen Gerichte, weil er die eingeklagte Handlung *gemeinsam* mit dem ersten verübte, aus § 755 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege. Nach der allgemeinen Fassung dieser Gesetzesbestimmung ist der Gerichtsstand des Zusammenhanges von Vergehen nicht auf Personen beschränkt, welche sonst schon der zürcherischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Dieser Auslegung steht auch Art. 58 der Bundesverfassung nicht entgegen, welcher, wie das Bundesgericht wiederholt entschieden hat, weder die Kompetenzverhältnisse zwischen den Kantonen regelt, noch die Gesetzgebung der Kantone in der Regelung der Kompetenzen einschränkt. Findet der Richter die Beurtheilung eines Angeklagten nach zürcherischem Strafrechte in Folge der Bestimmungen des § 3 des Strafgesetzbuches nicht zulässig, so hat er die Straflosigkeit des Angeklagten, aber nicht die Inkompetenz des Richters auszusprechen.

(K. G. 7. Oktober 1889.)

25. Für den Fall der *Sistirung einer Strafuntersuchung* ist durch die Fassung des § 776 des G. b. Rpfl die Möglichkeit gegeben, dem Angeschuldigten eine *Entschädigung* zuzusprechen, und zwar auch dann, wenn die Verhaftung an sich nicht als ungesetzlich angegriffen werden kann. oder wenn sogar gar keine Verhaftung stattgefunden hat. Allein hiebei ist in erster Linie daran festzuhalten, dass dem Staate gegenüber niemals, wie gegenüber einer Privatperson, von einem förmlichen privatrechtlichen Anspruche die Rede sein kann, dass derselbe vielmehr ausschliesslich unter dem Gesichtspunkte des öffentlichen Rechtes steht und dass daher, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich die Entschädigungspflicht

des Staates ausspricht, sondern dieselbe in das Ermessen seiner Organe legt, ein Entschädigungsanspruch im Sinne des Gesetzes nur ausnahmsweise berücksichtigt werden soll (vgl. Sträuli's Komm. zu § 776, Nr. 5, und § 1039, Nr. 2). Wenn im Weitern in Betracht gezogen wird, dass diese Entschädigungspflicht des Staates nicht einmal für den Fall gesetzlich ausgesprochen ist, wo die Unschuld des Angeklagten nachgewiesen und derselbe aus diesem Grunde freigesprochen worden ist, so liegt es doch ausserordentlich nahe, den Satz aufzustellen, dass nach dem Sinne des Gesetzes noch viel weniger in dem Falle Entschädigung zugesprochen werden dürfe, wo eine Untersuchung nur deswegen sistirt wird, weil die gegen den Angeschuldigten sprechenden Verdachtsmomente zwar eine Anklage nicht rechtfertigen, aber doch nicht vollständig gehoben worden sind. Wenn daher behauptet wird, eine Sistirung ohne Zusprechung einer Entschädigung komme geradezu einem Verdachtsurtheile gleich, so dürfte mit demselben Recht die Behauptung aufgestellt werden, eine Freisprechung ohne Entschädigung sei nicht besser als ein Verdachtsurtheil. Dem ist aber nicht so, insbesondere sind die Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Verfahrens bei erfolgter Freisprechung genau dieselben, ob eine Entschädigung ausgesprochen worden sei oder nicht, und ebenso verhält es sich auch mit der Wiederaufnahme einer sistirten Untersuchung.

(B. App. K. 11. Juli 1889.)

26. Da hinsichtlich der sog. *Antragsvergehen* keinerlei gesetzliche Vorschrift besteht, wodurch der Strafantrag des Geschädigten bezw. seines Vertreters an eine bestimmte Form gebunden wäre, so wurde in einem Falle von Unterschlagung in der blossen mündlichen Klageeinleitung des Geschädigten bei einem Polizeisoldaten die Stellung des Strafantrages erblickt, obschon der Betreffende im Laufe des Untersuchungs- und Hauptverfahrens zu keiner weitern Erklärung veranlasst worden war, noch von sich aus eine solche abgegeben hatte.

(App. K. 21. Januar 1889.)

27. Ein Angeklagter hatte sich eines Antragsverbrechens vor der Anklagekammer des Obergerichtes schuldig erklärt; die Erledigung des Straffalles erfolgte daher gemäss § 924 des G. b. Rptl. nicht durch das Schwurgericht, sondern durch die Appellationskammer des Obergerichtes. Hier begehrte sein Vertheidiger dessen Freisprechung, weil die verletzte Person in Folge Vergleiches vor Stellung des Strafantrages auf die Klage verzichtet habe, also der später trotz des Vergleiches von ihr gestellte Strafantrag rechtlich unwirksam sei. Die Appellationskammer des Obergerichtes verhängte aber die im Strafgesetzbuch für das Verbrechen bestimmte Strafe, weil die vom Vertheidiger erhobene Einwendung durch die vorbehaltlose *Schuldigerklärung* des Angeklagten ausgeschlossen sei.

Das Kassationsgericht fand, der Entscheid des Vorderrichters bestehe deshalb zu Recht, weil der Verletzten bei dem Vergleiche, gemäss welchem sie versprochen haben sollte, einen Strafantrag nicht zu stellen, die für einen verbindlichen Vertrag erforderliche Willensfreiheit gemangelt habe, weshalb nicht zu erörtern sei, ob, wenn einmal ein Strafantrag gestellt und dadurch die Staatsgewalt zu strafrechtlichem Einschreiten in öffentlichem Interesse veranlasst worden sei, dieselbe durch einen vor Stellung

des Strafantrages zwischen dem Verletzten und dem Verbrecher geschlossenen Vertrag oder durch eine einseitige Willensäusserung der Verletzten unter allen Umständen gebunden sei.

Dagegen erklärte das Kassationsgericht die Ansicht des Vorderrichters über die Bedeutung der Schuldigerklärung des Angeklagten für unrichtig:

Die Frage, ob Beschwerdesteller mit der Einwendung, dass ein Strafantrag von rechtlicher Wirkung nicht vorliege, noch in der Hauptverhandlung habe gehört werden müssen, ist zu bejahen, im Hinweise darauf, dass nach § 978 G. b. Rpfl. die Geschwornen auch das Vorhandensein von Strafausschliessungs- und Strafaufhebungsgründen zu beurtheilen haben. Die Schuldigerklärung hat nur die Bedeutung des Zugeständnisses von Thatsachen, nicht aber einer für den Richter bindenden Willenserklärung, bestraft zu werden. Es ist vielmehr Aufgabe des Richters, einmal die Richtigkeit des Geständnisses zu prüfen und sodann zu entscheiden, ob die zugestandenen Thatsachen zu einer Schuldigerklärung genügen, d. h. alle Voraussetzungen der Strafbarkeit der eingeklagten Handlung miteinschliessen. Weil aber der Richter die Einwendung, es fehle an einem Moment der Strafbarkeit, auch von Amteswegen hätte untersuchen müssen, so durfte ein stillschweigender Verzicht des Angeklagten auf diese Einwendung nicht angenommen, noch weniger ein solcher als den Richter bindend angesehen werden.

Endlich bejahte das Kassationsgericht auch die Frage, ob die Appellationskammer zuständig gewesen sei zur Entscheidung über die erhobene Einwendung. Die der letzteren zu Grunde liegenden Thatsachen seien aus den Akten klar und unzweifelhaft ersichtlich gewesen; eine Ueberweisung an die Geschwornen sei somit nicht nöthig gewesen, da ein Wahrspruch nur über zweifelhafte Thatsachen, nicht über die rechtliche Subsumirung unzweifelhafter Thatsachen unter das Strafgesetz zu erfolgen habe.[1])

[1]) Zu dieser wichtigen Entscheidung dürften zwei Bemerkungen am Platze sein. Die ganz vernünftige Bestimmung des zürcherischen Gesetzes, dass die Beurtheilung eines Falles, in welchem ein Geständniss vorliegt, dem Schwurgericht entzogen und der Appellationskammer überwiesen wird, birgt die Gefahr in sich, in dem Geständniss einen formellen, den Richter bindenden Willensakt des Angeklagten zu erblicken. Die Ausführungen des Kassationsgerichtes über die Bedeutung des Geständnisses für den Richter verdienen vollen Beifall; auf diesem Wege allein kann man dem obersten, auch den zürcherischen Strafprozess beherrschenden Grundsatz der Ermittlung der materiellen Wahrheit gerecht werden. Die Fälle nun, in denen auf ein Geständniss hin nicht einfach eine Verurtheilung und Bestrafung erkannt werden darf, sind vielgestaltig, und es wird sich darnach die Erledigungsart auch vielgestaltig ergeben: Ueberweisung an das Schwurgericht, nachdem gegen einen irrthümlichen Verzicht auf die Anrufung des Schwurgerichtes Restitution ertheilt wurde, oder Ueberweisung, weil das Geständniss nicht mit der Anklage sich deckt u. s. w. Hier wäre wohl eine Rückweisung an das Schwurgericht am Platze gewesen, da das Gericht annahm, es sei eine Voraussetzung der Strafbarkeit, also ein Theil des Klagefundamentes, irrthümlicherweise oder dann gar nicht zugestanden gewesen. Jedenfalls aber ist es unrichtig, wenn hier wieder einmal gesagt wurde, die Geschwornen geben ihren Wahrspruch nur über Thatsachen; nach zürcherischem Recht ist gar nicht daran zu zweifeln, dass der Geschworne die *Schuldfrage*, also eine aus thatsächlichen und rechtlichen Momenten gemischte Frage, zu beantworten hat, wesshalb auch der Vorsitzende eine *Rechtsbelehrung* ertheilen soll. Die Theilung von That- und Rechtsfrage im Schwurgerichtsverfahren ist ein alter, wissenschaftlich und praktisch unhaltbar gewordener Mythus.

28. Nach § 779 G. b. Rpfl. kann der Geschädigte die *Privatstrafklage* betreiben, wenn die Anklagebehörde die Anklage nicht erheben oder nicht fortsetzen will. Eine solche Privatstrafklage, wegen Betruges, bezw. wegen Anstiftung zu Betrug, wurde von der Anklagekammer nicht zugelassen, weil in einem vorausgegangenen Zivilprozess betreffend Schadenersatz die Frage, ob der Angeschuldigte einen Betrug verübt habe, bereits rechtskräftig in verneinendem Sinne entschieden worden sei.

Das Obergericht hat die Beschwerde über diesen Beschluss gutgeheissen. Es verbreitet sich in der Begründung zunächst über das Verhältniss von Zivilurtheil und Strafurtheil und konstatirt dabei, dass weder gesetzliche Vorschriften noch andere rechtliche Gründe dafür vorhanden seien, das letztere von dem erstern abhängig zu machen.

Ebenso wenig könne die übrigens als vorläufig bezeichnete Anklage (§ 1015 G. b. Rpfl.) im Hinweis auf das Zivilurtheil als auf offenbar unzureichenden Verdachtsgründen beruhend zurückgewiesen werden, da es sich zunächst nur um die Einleitung einer Strafuntersuchung handle. Dieselbe werde leicht zu andern Ergebnissen führen, als der Zivilrichter gefunden: „Denn es bedarf wohl keiner weitern Ausführung, dass eine Strafuntersuchung, welche nach dem Untersuchungsprinzip geführt wird, in welcher daher zunächst der Geschädigte einvernommen und der Angeschuldigte verhört werden muss, in welcher sodann von Amteswegen allen irgendwie erheblichen Momenten nachgeforscht, alles zur Aufklärung Dienliche erhoben und in welcher, was namentlich hier von Bedeutung sein wird, die Motive der Angeschuldigten einlässlich untersucht werden müssen, weit besser geeignet ist, die Wahrheit an den Tag zu bringen, als das Beweisverfahren im Zivilprozess, welches nach dem Verhandlungsprinzip geordnet ist und bekanntlich nie über das Allernothwendigste hinaus ausgedehnt wird. Endlich ist auch die Einwendung unrichtig, dass das vermögensrechtliche Interesse des Geschädigten und damit sein Recht zur Erhebung einer Privatstrafklage dahingefallen sei, weil ein Strafurtheil des Schwurgerichtes nicht dazu führen könnte, entgegen dem die Schadenersatzklage abweisenden Zivilurtheile, die Zivilansprüche des Geschädigten dennoch gutzuheissen. Hieran ist so viel richtig, dass allerdings der erneuerten Schadenersatzklage vor Schwurgericht, also im Adhäsionswege, zunächst die Einrede der abgeurtheilten Sache entgegenstände. Aber es wäre ja wohl gedenkbar, dass das schwurgerichtliche Verfahren Stoff geben könnte, mit Erfolg eine Revision des Zivilurtheils anzustreben, und schon diese Möglichkeit, die zivilrechtlichen Ansprüche unter Umständen wieder aufgreifen zu können und dieselben in diesem Sinne auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen, sollte genügend sein, um dem Geschädigten seine Rechte bezüglich Stellung einer Privatstrafklage nicht von vornherein zu verweigern. Es ist denn auch in der That nirgends gesagt, dass der Geschädigte dieses Rechtes verlustig werde, wenn seine Zivilansprüche bereits durch Zivilurtheil rechtskräftig abgewiesen sind. Und mit Recht wendet der Rekurrent ein, dass das vermögensrechtliche Interesse für diese Frage überhaupt nicht entscheidend sein könne. Es hat denn auch die Praxis, gewiss mit vollem Rechte, bereits entschieden, dass dieses Recht des Geschädigten auch dann bestehe, wenn das Verbrechen nicht vollendet sei, sondern blosser Versuch vorliege, und wenn der eingetretene

Schaden ganz oder theilweise gedeckt sei (Komm. zum Gesetz betr. d. Rpfl. § 779, No. 4). Zu alledem kommt hinzu, dass auch das Zivilurtheil keineswegs ausgesprochen hat, es sei der Rekurrent durch den Rekursgegner nicht geschädigt worden. Dasselbe kam vielmehr zur Abweisung der Klage, weil es davon ausging, die rechtliche Grundlage derselben, ein Verbrechen Seitens des Rekursgegners, lasse sich nicht feststellen." (O. G. 10. Dezember 1888.)

29. Nach § 916, Abs. 2, des Gesetzes betreffend die Rechtspflege hat der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger das Recht, *Rechtseinwendungen* gegen die Zulassung der Anklage zu erheben; dagegen fehlt eine Bestimmung, durch welche dafür gesorgt würde, dass die Beschlussfassung über die *Zulassung* der *Anklage* verschoben werde, bis der Angeschuldigte von diesem Rechte Gebrauch gemacht oder darauf verzichtet hat. So zweckmässig auch eine kurze Fristansetzung wäre, so kann das Unterlassen derselben nicht als wesentliche Beeinträchtigung der Rechte der Vertheidigung erklärt werden.

Dagegen liegt eine solche Beeinträchtigung vor, wenn dem Angeschuldigten die Gelegenheit überhaupt nicht geboten wird, seine Einwendungen zu erheben, oder wenn die Anklagekammer dieselben nicht würdigt, sofern dieselben wenigstens derart sind, dass eine Entscheidung darüber erforderlich ist.

Nun erfolgte die Zulassung der Anklage schon am Tage nach ihrer Mittheilung an den Vertheidiger, und obgleich dieser noch vor Eröffnung der Anklage seine Einwendungen gegen diese einreichte, weigerte sich die Anklagekammer, auf ihren Beschluss zurückzukommen und die Einwendungen zu würdigen.

Nach § 917, Ziff. 3, des Gesetzes soll eine Anklage auf offenbar unzureichende Verdachtsgründe nicht zugelassen und eine mangelhafte Untersuchung vorerst ergänzt werden. Allerdings entscheidet darüber die Anklagekammer nach freiem Ermessen, und das Kassationsgericht hat nicht die Kompetenz, in eine materielle Prüfung des Entscheides einzutreten. Allein die vom Vertheidiger in dieser Hinsicht erhobenen Einwendungen und seine Begehren, dass noch ein Zeuge einvernommen und Sachverständige befragt werden, waren nicht offenbar unstichhaltig, sondern bedurften der Prüfung.

Demnach wurde die Anklagekammer angewiesen, neuerdings über Zulassung der Anklage nach Prüfung der gegen deren Zulässigkeit erhobenen Einwendungen Beschluss zu fassen.

(K. G. 2. Juli 1888.)

30. Wenn darin, dass auf Grundlage einer mangelhaften Anhebung der Klage das Verfahren durchgeführt worden ist, die Verletzung einer gesetzlichen Prozessform lag, so kann der Verurtheilte gemäss § 1091, Ziffer 5, des G. b. Rpfl. diese Verletzung nur als Nichtigkeitsgrund geltend machen, wenn sie wahrscheinlicher Weise „auf das Schulderkenntniss einen *nachtheiligen Einfluss* gehabt hat", d. h. wenn wahrscheinlich der Angeklagte mit *Unrecht* des eingeklagten Vergehens *schuldig* erklärt worden ist. Ist der Angeklagte mit Recht schuldig erklärt worden, so

kann er sich nicht darüber beschweren, dass die gerechte Schuldigerklärung unterblieben wäre, wenn ein gerichtliches Verfahren auf Grundlage der erhobenen Klage überhaupt nicht stattgefunden hätte.

(K. G. 13. November 1889.)

31. Wurde im vorhergehenden Falle für das bezirksgerichtliche Verfahren die nachträgliche Beschwerde über Mängel der Anklage wenigstens grundsätzlich zugelassen, so erklärte das Kassationsgericht für das schwurgerichtliche Verfahren diese Beschwerde als verwirkt, wenn sie nicht schon als Kassationsbeschwerde gegen den Zulassungsbeschluss der Anklagekammer erhoben worden war.

Nicht nur ist die Zulässigkeit des Rechtsmittels für diesen Fall unbestreitbar, sondern es bildet die Anklageschrift die Grundlage des ganzen Hauptverfahrens, so dass die Sicherheit des letztern und des daraus hervorgehenden Urtheils auf dem formellen Feststehen der gestellten Anklage beruht (Entscheid des Kassationsgerichts vom 7. Februar 1884, Rechenschaftsbericht von 1884, Nr. 136).

(K. G. 25. November 1889.)

32. Die einmal *für einen Angeklagten bestellte Personalkaution* im Sinne der §§ 817 ff. des G. b. Rpfl. haftet, wenn nicht schon bei der Eingehung ausdrücklich eine zeitliche Einschränkung beigefügt wurde, für die ganze Zeitdauer, während welcher Stellung des Angeschuldigten vor den Untersuchungsbeamten oder vor Gericht oder zur Erstehung der Strafe verlangt werden kann. Die Kaution darf mithin nicht einseitig zurückgezogen werden. (B. App. K. 5. Dezember 1888.)

33. Nachdem die für einen Angeklagten gemäss § 817 des G. b. Rpfl. geleistete *Kaution* als *verfallen* erklärt worden, suchte der Kavent um Nachlass bezw. Ermässigung derselben nach. Dem Petenten wurde aufgegeben, sein Gesuch beim Regierungsrathe als zuständiger Amtsstelle einzureichen. Vgl. Sträuli's Komm. zu § 819.

(B. App. K. 13. Dezember 1888.)

34. In einer Untersuchung wegen Betruges verlangte der Untersuchungsbeamte vom Geschädigten die *Edition* der mit dem Angeklagten über ihren Geschäftsverkehr während einer gewissen Zeit gepflogenen Korrespondenz. Der Geschädigte hielt sich nicht für verpflichtet, noch weitere Papiere herauszugeben, da die bereits von ihm vorgelegten Beweisstücke genügend seien. Seine Beschwerde wurde aber mit der Begründung verworfen: Die §§ 833, 834, Satz 2, und 837 des G. b. Rpfl. sind so zu verstehen, dass auch der Geschädigte als „beim Verbrechen nicht betheiligte Drittperson“ betrachtet werden muss. Es kann ja auch der Damnifikat im Strafprozess förmlich als Zeuge einvernommen werden. (App. K., 6. Dez. 1887.) Und im vorliegenden Falle ist die Kenntniss der gesammten auf den streitigen Geschäftsverkehr bezüglichen Korrespondenz die Voraussetzung einer erschöpfenden und zuverlässigen Einvernahme. — Der Umstand, dass der Damnifikat selbst die Anklage als Privatkläger betreibt, ist ohne Bedeutung; denn die Untersuchung muss

ja ganz nach den gleichen Vorschriften und Grundsätzen geführt werden, sei dieselbe durch einen Antrag der Staatsanwaltschaft oder durch eine Privatstrafklage veranlasst.

(Beschluss der Anklagekammer 11. Dezember 1889.)

35. Der *Rückzug* der *Appellation* wurde als noch zulässig erachtet, nachdem bereits eine mündliche Appellationsverhandlung stattgefunden und vom Gerichte eine Akteuvervollständigung angeordnet worden war.

(App. K. 12. Februar 1889.)

36. § 1084 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege setzt für das Verfahren in der Berufungsinstanz kategorisch fest: „Eine Rückweisung an das Bezirksgericht soll nie stattfinden." Die Praxis hat das Bedürfniss gefühlt, durch Ausnahmen diese Regel zu bekräftigen.

Der *Rückweisung* eines Strafprozesses an das Bezirksgericht steht der § 1084 des G. b. Rpfl. nicht entgegen, wenn nicht ein wirkliches Urtheil, sondern bloss ein Inkompetenzbeschluss vorliegt.

(App. K. 15. Juli 1889.)

37. Ebenso wurde in Bestätigung der in Ziff. 4 von Sträuli's Kommentar zu § 1084 des G. b. Rpfl. enthaltenen Auslegung die *Appellation* gegen ein Strafurtheil, in welcher der *Kassationsgrund* der Beeinträchtigung der Vertheidigung durch Unterlassung gehöriger Vorladung mit Erfolg geltend gemacht werden konnte, ausnahmsweise durch *Rückweisung* an das Bezirksgericht erledigt.

(App. K. 19. September 1889.)

V. Ehrverletzungs- und Pressprozess.

Der gewöhnliche Ehrverletzungsprozess und der Pressprozess gibt immer am meisten Anlass zur Erörterung von Streitfragen des materiellen und formellen Strafrechts. Es ist daher billig, dass wir diesen Prozessarten auch einen eigenen Abschnitt widmen.

38. Nach der Doktrin kann ein allgemein bezeichneter Stand, eine kollektive Einheit als solche, nicht Objekt einer *Ehrverletzung* sein, es sei denn, dass die *Kollektivbezeichnung* in erkennbarer Weise auf bestimmte Personen gerichtet sei. Auch unsere Praxis steht auf diesem Boden, indem sie Klagen der einzelnen Mitglieder einer Körperschaft nur zulässt, sofern die Ehrenkränkung gegen dieselben persönlich gerichtet erscheint. So wurde in einem gegebenen Falle erklärt, dass der Weichenwärterstand als solcher nicht ohne Weiteres klageberechtigt erscheine: es bedürfe des Hinzutretens eines weitern Umstandes zur nähern Bezeichnung derjenigen Weichenwärter, welche der Angeklagte mit den beleidigenden Ausdrücken habe treffen wollen, um die Ankläger zur Klage berechtigt zu erklären. Ein solcher Umstand wurde in der Thatsache gefunden, dass der Angeklagte aus dem „Kranken- und Begräbnissverein der Weichenwärter auf dem Bahnhofe Z.", dessen Mitglieder die Ankläger sind, ausgeschlossen worden war.

(App. K. 23. Mai 1889.)

39. Aeusserungen, welche die *Ehre* des Anklägers angreifen, können nicht desshalb straffrei ausgehen, weil eine dritte Person, in diesem Falle die Ehefrau des Anklägers, sich gegenüber dem Angeklagten beschimpfende Redensarten erlaubte. (App. K. 9. Oktober 1888.)

40. Daraus, dass eine wegen Ehrverletzung bestrafte Partei in zweiter Instanz ihrerseits eventuell auf *Straffreierklärung* verzichtet und die eigene Bestrafung verlangt, damit der Gegner auch bestraft werde, folgt natürlich nicht, dass das geltend gemachte Retorsionsrecht des Gegners aus § 154 des Strafgesetzbuches dahinfalle. Es kann nicht in der Willkür der einen Partei liegen, nachträglich durch eine solche Erklärung die Bestrafung des Gegners zu veranlassen.

(App. K. 30. Juni 1888.)

41. In einem vor Schwurgericht verhandelten Pressprozesse war der Angeklagte wegen zweier Zeitungsartikel verurtheilt worden, deren einen er verfasst hatte, wärend er für den andern, von ihm nicht verfassten, als Redaktor haftete; er behauptete nun, es liege eine Verletzung des materiellen Rechtes darin, dass die Bestimmungen der §§ 64 und 65 des Strafgesetzbuches betreffend *Zusammentreffen von Vergehen* bei Ausmessung der Strafe angewendet wurden, indem er selbst nur das eine Vergehen verübt habe. Mit der in § 223 des Strafgesetzbuches ausgesprochenen Haftbarkeit des Herausgebers ist aber bestimmt, dass dieser alle Folgen des verübten Vergehens zu tragen habe. Uebrigens sind ja die Vorschriften der §§ 64 und 65 des Strafgesetzbuches im Interesse des Straffälligen erlassen, damit derselbe nicht von der Summe der auf die einzelnen Vergehen gesetzten Strafen getroffen werde.

(K. G. 25. November 1889.)

42. Im *Ehrverletzungs*prozesse darf der Untersuchungsrichter an die Auflage einer Kaution für die Kosten der Zeugenabhörung nicht die Androhung knüpfen, dass bei Nichterfüllung derselben definitiver Verzicht auf die Zeugen angenommen würde, sondern bloss die Androhung, dass die Einvernahme der Zeugen in der Voruntersuchung nicht stattfinde.

(App. K. 24. Januar 1889.)

43. Es ist sowohl für den Zivil- als für den Strafprozess feststehender Grundsatz, dass gegenüber der Gerichtskasse nur diejenige Partei für die *Bezahlung der Gerichtskosten* haftet, welche rechtskräftig zur Zahlung derselben verurtheilt ist. Eine subsidiäre Haft der andern Partei kann also nur insofern eintreten, als das Gesetz eine ausdrückliche Bestimmung in diesem Sinne enthält. Für den Zivilprozess sind nun allerdings in § 274 des G. b. Rpfl. einige durchaus nicht selbstverständliche, positive Ausnahmen aufgestellt, die Strafprozessordnung dagegen enthält nirgends derartige Bestimmungen. Nirgends ist ausdrücklich bestimmt, dass im Ehrverletzungsprozesse eine *subsidiäre Haftpflicht der obsiegenden Partei* eintrete für die Baarauslagen, wenn und soweit sie eine Kaution für solche geleistet hat. Die frühere Praxis hat zwar diese Ausnahmebestimmung des § 274 in analoger Anwendung auch in den Ehrverletzungsprozess herübergenommen (s. Stränli's Komm. zu § 1196), allein

es dürfte sich fragen, ob bei dem Mangel einer positiven Bestimmung dieses Präjudiz aufrecht erhalten werden könne. Jedenfalls darf nicht so weit gegangen werden, die nicht ganz klare Bestimmung des § 1023, wonach vom Ankläger im schwurgerichtlichen Ehrverletzungsprozesse eine Prozesskaution verlangt wird, in dem Sinne auszulegen, dass diese Kaution auch dann hafte, wenn der Ankläger obsiegt, die Kosten aber vom Angeklagten nicht erhältlich sind. Es kann bei dem Mangel einer klaren positiven Vorschrift nicht wohl angenommen werden, dass der obsiegende Ankläger unter Umständen verpflichtet sein soll, die in jenen Prozessen gewöhnlich sehr hohe Staatsgebühr zu zahlen. Die in einer solchen Annahme liegende Unbilligkeit zeigt sich namentlich dann, wenn der Angeklagte selbst in arglistiger Weise den Ankläger gezwungen hat, vor Schwurgericht zu gehen. Der Sinn der fraglichen Bestimmung kann nur der sein, dass sich der Staat für die ihm entstehenden Kosten vom Ankläger gedeckt wissen will, wenn durch eine unbegründete Ehrverletzungsklage der kostspielige Apparat des Schwurgerichtes in Thätigkeit gesetzt wird. (O. G. 26. März 1889.)

44. Für Vergehen, welche durch die Druckerpresse verübt werden, haftet nach § 223 des Str.-G.-B. zunächst der *Verfasser* der *Druckschrift*, und nur in drei Fällen wird an seiner Statt der Herausgeber mit Strafe belegt, nämlich wenn die Herausgabe ohne Wissen und Willen des Verfassers stattgefunden hat, oder wenn der Verfasser nicht entdeckt werden kann, oder wenn er nicht vor die zürcherischen Gerichte gezogen werden kann. Einen weitern Befreiungsgrund für den Verfasser, namentlich denjenigen einer Erklärung des *Herausgebers*, selbst haften zu wollen, kennt das Strafgesetzbuch nicht. Dass die Strafprozessordnung an diesen Bestimmungen des materiellen Rechtes etwas habe ändern wollen, ist von vornherein nicht zu vermuthen und ist auch nicht der Fall. In § 1016 des G. b. Rpfl. ist ja vorgeschrieben, dass die Untersuchung in erster Linie sich mit Ermittlung des Verfassers zu befassen habe, wenn nicht eine bestimmte Person eingeklagt sei. Allerdings ist beigefügt, dass der zuvörderst als Zeuge einzuvernehmende Herausgeber das Zeugniss über die Autorschaft verweigern könne, wenn er selbst die Verantwortlichkeit übernehme, allein nicht bestimmt, dass, wenn der Herausgeber dies thue, damit die Untersuchung zu Ermittlung des Verfassers dahinfalle; im Gegentheil weist der Ausdruck „zuvörderst“ darauf hin, dass, wenn das nächstliegende Mittel, nämlich die Einvernahme des Herausgebers, nicht zum Ziele führe, allfällige weitere Mittel zu benutzen seien. Der Herausgeber wird von der Zeugnisspflicht befreit, damit er nicht einem ihm geschenkten Vertrauen zuwiderhandeln müsse, nicht weil der Gesetzgeber für recht hält, dass ein Beleidiger sich hinter dem Herausgeber verbergen dürfe

(K. G. 9. April 1888.)

45. Ein Buchhändler wurde wegen Beschimpfung, verübt durch das Mittel der Druckerpresse, beklagt, weil er eine früher erschienene Schmähschrift, die für den Ankläger beleidigend war, fortgesetzt verkaufe. Die Anhandnahme der Klage wurde verweigert:

Nach dem Strafgesetzbuch kann lediglich die *erste Publikation* einer ehrverletzenden Druckschrift bestraft werden, und es haften in gewissen Fällen an Stelle des Urhebers weitere im Gesetze bezeichnete Personen. Alle weiteren Verbreitungshandlungen können nicht verfolgt werden, und wie dies einerseits zur Folge hat, dass der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens nur am Orte des ersten Erscheinens, nicht auch an jedem Orte, wo die Druckschrift verkauft und verbreitet wird, begründet ist, so muss anderseits auch das gefolgert werden, dass die fortgesetzte Verbreitung durch den Verleger nicht mehr eingeklagt werden kann, nachdem der Beleidigte auf die Belangung des Verfassers wegen der ersten Publikation verzichtet hat.

(B. App. K. 9. Oktober 1888.)

Eine etwas abweichende Ansicht hierüber enthält der folgende Entscheid des Kassationsgerichtes:

46. Eine Ehrverletzung durch die Druckerpresse mit ihren gemäss §§ 223 u. ff. des St.-G.-B. und §§ 1013 u. ff. des G. b. Rpfl. vom gemeinen Strafrechte und vom gemeinen Strafprozesse abweichenden Folgen kann nur begangen werden entweder durch den Verfasser der Druckschrift oder durch den Herausgeber oder durch den Verleger oder durch den Drucker.

Nach anerkannten Rechts- und Verkehrsgrundsätzen — das Gesetz selbst erklärt die Ausdrücke nicht — ist *Herausgeber* einer schriftlichen Arbeit derjenige, welcher dafür sorgt, dass dieselbe veröffentlicht werde, *Verleger* derjenige, welcher die Exemplare der vervielfältigten Schrift für die Veröffentlichung vorräthig macht.

Wenn also auch zur Vollendung des Vergehens der Ehrverletzung durch die Druckerpresse irgend ein Verkehr mit der Schrift — eine Verbreitung — gehört, so gehört doch der Verkehr selbst, d. h. das zur Einsicht Stellen, die Ankündigung, Verschenkung, Ausleihung, der Verkauf der Exemplare, nicht zu den Merkmalen des Begriffes des Verfassers oder Herausgebers oder Verlegers oder Druckers. In weitaus den meisten Fällen wird dieser Verkehr vom Verleger besorgt, weil der Verleger gewöhnlich Buchhändler ist, und es wird daher die Klage gegen den Verleger gewöhnlich einen Buchhändler, also einen Verbreiter, treffen. Aber wenn der verlegende Buchhändler die Exemplare der Schrift zur Einsicht versendet, verkauft, an Sortimentsbuchhändler abgibt u. s. f., so thut er dies nicht als Verleger, sondern als Buchhändler, er treibt Handel mit dem Buche.

Ob Jemand, der durch Verkauf oder anderweitigen Gebrauch einer bereits vorhandenen Druckschrift, die er weder verfasst noch herausgegeben noch verlegt noch gedruckt hat, der also nicht wegen Vergehens durch das Mittel der Druckerpresse belangt werden kann, in böser Absicht, d. h. mit der Absicht, zu verleumden oder zu beschimpfen, einen Angriff auf die Ehre eines Andern unternimmt, nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 149, 151, 152 des St.-G.-B. auf dem in § 1028 u. ff. des G. b. Rpfl. für gewöhnliche Ehrverletzungen vorgeschriebenen Wege belangt werden könne, hatte das Kassationsgericht in dem vorliegenden Falle nicht zu prüfen. (K. G. 3. Dezember 1888.)

47. Der Herausgeber einer Zeitung wurde wegen eines injuriösen Artikels verklagt. Er nannte dann aber als Verfasser einen in Biel (Kanton Bern) wohnhaften Dritten, und dieser erklärte vor dem Untersuchungsrichter seines Wohnortes, dass er in dieser Strafklage die Gerichte des Kantons Zürich als zuständig anerkenne und bereit sei, sich vor denselben zu stellen. Gleichwohl verlangte der Kläger Zulassung der Anklage gegen den *Herausgeber* der Zeitung, weil der genannte Verfasser nicht vor die Gerichte des Kantons Zürich gezogen werden könne und keine Gewähr dafür vorhanden sei, dass ein hierseitiges Urtheil im Kanton Bern gegen ihn Vollziehung finden würde. Das Begehren wurde aber abgewiesen, weil kein Grund zu der Annahme vorliege, dass L. von seiner Erklärung zurücktreten wolle, und weil ferner, nachdem er diese Erklärung einmal abgegeben und nachdem laut dem Rechenschaftsberichte der Justiz- und Polizeidirektion über das Jahr 1888 der Kanton Bern gegenüber dem Kanton Zürich sich anheischig gemacht habe, zur Vollziehung zürcherischer Urtheile in Ehrverletzungssachen Hand zu bieten, nicht anzunehmen sei, dass der Kanton Bern die Vollziehung eines hiesigen Urtheils gegen L., auch wenn derselbe bei der gerichtlichen Verhandlung ausbleiben sollte und also nur in contumaciam verurtheilt werden könnte, verweigern werde, zumal es sich gemäss den ausgewechselten Erklärungen nicht um die Frage der Auslieferung behufs des Strafvollzuges, sondern nur um die eigene Vollziehung des Urtheils durch den andern Kanton handeln könnte.

(B. App. K. 16. November 1889.)

48. Eine Anklage wegen durch die Presse verübter Ehrverletzung wurde statt gegen den *Verfasser* der injuriösen Schrift gegen den *Herausgeber* der betreffenden Zeitung gerichtet, weil ersterer in London wohne, also nicht vor die hiesigen Gerichte gezogen werden könne. Die Zulassung der Anklage wurde mit der Begründung verweigert: Es entspricht dem Sinne von § 223 des St.-G.-B. und der Praxis (Beschlüsse in Sachen Schuh vom 13. Januar 1886 und in Sachen Bodmer vom 15. April 1886), das Verfahren so lange gegen die zunächst haftbare Person zu richten, auch wenn dieselbe im Auslande wohnt, bis dieselbe, sei es durch Nichtbefolgung einer Vorladung zu persönlichem Erscheinen vor dem Untersuchungsrichter oder zu dem Akte der Anklageeröffnung oder zur Hauptverhandlung, sei es auf andere Weise zu erkennen gegeben hat, dass sie nicht gewillt sei, vor den zürcherischen Gerichten Rede zu stehen.

Gegen den in London wohnenden Verfasser wurde die Anklage sodann zugelassen. Es wurde demselben durch eingeschriebene Postsendung die Aufforderung zugestellt, zur Eröffnung der Anklage durch ein Mitglied der Anklagekammer (§ 922 des G. b. Rpfl.) persönlich zu erscheinen. (Entscheid der Anklagekammer vom 19. Januar 1889.)

49. Die Auflage des letzterwähnten Entscheides, dass der Angeklagte persönlich sich zur Anklageeröffnung zu stellen habe, wurde an das Obergericht rekurrirt. Der Rekurs wurde aber abgewiesen.

Bezüglich des Verfahrens bei der Anklageeröffnung in Pressprozessen haben die diesfälligen allgemeinen Vorschriften (§§ 924 ff.) keine Modifikation erlitten, folglich ist für die Frage, ob dem wegen Pressinjurie Angeklagten das persönliche Erscheinen vor der Kommission der An-

klagekammer unter Umständen erlassen werden könne, der § 922 des G. b. Rpfl. massgebend. Der Wortlaut dieser Gesetzesstelle, insbesondere der dritte Absatz, welcher besagt, dass der Angeklagte berechtigt sei, zu diesem Akte seinen Vertheidiger „beizuziehen“, lässt keinen Zweifel aufkommen, dass der Angeklagte in allen Fällen persönlich darüber zu befragen ist, ob und wie weit er sich schuldig erklären wolle.

(O. G. 13. März 1889.)

50. In demselben Rekurse wurde auch die Ansicht verfochten, es sei durch die gesetzliche Aufforderung an den wegen eines Pressdeliktes Angeklagten, sich zu erklären, ob er die Beurtheilung durch das Schwurgericht verlange oder nicht, der Akt der Anklageeröffnung, in welchem eigentlich auch nur diese Erklärung verlangt werde, unnöthig und daher unstatthaft gemacht worden.

Auch diese Ansicht ist vom Obergericht verworfen worden mit folgender Begründung:

Nach der Vorschrift des § 1012 finden die Bestimmungen der §§ 759 bis 1011, also auch diejenigen über die Anklageeröffnung (§§ 922 u. ff.), auch Anwendung bei Ehrverletzungsklagen, soweit sie nicht durch diejenigen der §§ 1013—1039 modifizirt sind. Wenn also in § 1023 eine Bestimmung darüber mangelt, dass Anklagen betreffend Ehrverletzung, welche durch das Schwurgericht zu beurtheilen sind, dem Angeklagten zu eröffnen seien, so folgt daraus nicht etwa, dass dieser Akt bei Ehrverletzungsklagen wegfallen müsse, sondern umgekehrt, dass er stattzufinden habe. In der That enthält der § 1023 keine Bestimmung, dass die Eröffnung der Anklage zu unterbleiben habe. Die beiden ersten Absätze dieses Paragraphen handeln nur von der Zulassung der Anklage, und dass in den bezüglichen Vorschriften auch zugleich der Akt der Anklageeröffnung mit inbegriffen und geregelt werden wolle, ist schon deshalb nicht anzunehmen, weil die beiden Akte der Zulassung und Eröffnung der Anklage für das schwurgerichtliche Verfahren im Gesetze ganz scharf auseinandergehalten, sogar unter zwei getrennten Titeln behandelt werden (§§ 916 u. ff. und 922 u ff.). Ebenso wenig folgt etwa daraus, dass nach Absatz 2 die Ueberweisung an das Schwurgericht schon mit dem Beschlusse betreffend die Zulassung erfolgen soll, der Wegfall der Anklageeröffnung, denn nach § 919 ist dieses auch für die gewöhnlichen schwurgerichtlichen Anklagen allgemein vorgeschrieben, und nach der bestehenden Uebung erfolgt die Ueberweisung immer unter dem Vorbehalte derjenigen Aenderungen, welche gemäss den §§ 924 und 925 infolge der von dem Angeklagten bei der Eröffnung der Anklage abzugebenden Erklärungen nachher zu treffen sind. Uebrigens stellt sich die Eröffnung der Anklage auch im Ehrverletzungsprozesse keineswegs als eine überflüssige und unnöthige Weiterung dar. Ganz abgesehen davon, dass dieser Akt Veranlassung zu Vergleich oder anderweitiger Erledigung der Sache geben kann, muss gewiss dem Angeklagten, wenn es der Ankläger ist, welcher das Schwurgericht angerufen hat, die Wahl gelassen werden, sich schuldig zu erklären und dadurch einer schwurgerichtlichen Verhandlung zu entgehen, und wenn die Berufung auf das Schwurgericht vom Angeklagten ausgegangen ist, so können die bei der Eröffnung ab-

zugebenden Erklärungen immer noch dazu führen, bei einer aus mehreren Punkten bestehenden Anklage in Analogie des § 925 eine gewisse Bereinigung dieser Punkte in dem Sinne zu erzielen, dass über einzelne Punkte kein Beweisverfahren durchzuführen ist.

57. Der in Ziff. 13 von Stränli's Kommentar zu § 904 des G. b. Rpfl. ausgesprochene Grundsatz, dass ein Angeklagter auch im Falle der *Freisprechung* ausnahmsweise nicht bloss zur Tragung der *Kosten*, sondern auch zur Bezahlung einer *Prozessentschädigung* an den Geschädigten verurtheilt werden dürfe, wurde unter Bezugnahme auf frühere Entscheide und speziell unter Verweisung auf die in Ziff. 2 zu § 1039 mitgetheilten Ausführungen des Kassationsgerichtes auch auf den *Ehrverletzungsprozess* anwendbar erklärt. — Demgemäss wurde der wegen Verleumdung angeklagte R. zwar freigesprochen, weil er die eingeklagten Aeusserungen in gutem Glauben gemacht, aber zu den Kosten und zu einer Entschädigung für Umtriebe an den Kläger verurtheilt, weil er sich bei den Umständen des Falles über die Zuverlässigkeit seiner Gewährsleute hätte erkundigen sollen, statt diesen ohne Weiteres zu glauben. (App K. 24. Januar 1889.)

VI. Grundsätze und Verfahren bei Polizeiübertretungen.

58. Auf dem Gebiete des polizeilichen Unfugs gebührt der *Heilsarmee* selbstredend der Vortritt:

Das Statthalteramt Winterthur hatte mehreren Angehörigen der Heilsarmee eine Busse aufgelegt, da dieselben in zudringlicher Weise eine grössere Anzahl von Personen in ihrer Wohnung aufgesucht und sie unter Vertheilung von Zetteln eingeladen hatten, an den Versammlungen der Heilsarmee theilzunehmen, obschon durch einen Beschluss des Regierungsrathes vom 12. August 1885 untersagt worden war, durch öffentliche Blätter, Plakate, besonders zu vertheilende Zettel oder durch Umbieten von Haus zu Haus zu solchen Versammlungen einzuladen.

Das Bezirksgericht bestätigte diese Bussen, die Appellationskammer dagegen hob dieselben auf, unter folgender Begründung: Jener Regierungsbeschluss ist durch Urtheil des Bundesgerichtes vom 20. Februar 1886 als unvereinbar mit Art. 3 der zürcherischen Verfassung aufgehoben worden. Allerdings hat das Bundesgericht unterm 5. März 1887 einen von dem eben angeführten Entscheide wesentlich abweichenden getroffen, indem im letzteren Falle eine ähnliche Beschwerde über eine Bussverfügung waadtländischer Behörden als Beschwerde über Beeinträchtigung der Kultusfreiheit gemäss Art. 59, Al. 2, Ziff. 6, des Organisationsgesetzes wegen Inkompetenz von der Hand gewiesen wurde. Allein es wurde mit diesem letztern Entscheide selbstverständlich das frühere Urtheil vom 20. Februar 1886 nicht aufgehoben; eine Aenderung der Rechtsansicht eines Gerichtshofes zieht nicht die Aenderung aller früheren Entscheidungen, denen eine abweichende Rechtsansicht zu Grunde lag, nach sich. Es bleibt daher auch bei der Aufhebung des regierungsräthlichen Beschlusses. Dem Regierungsrath ist es unbenommen, mit Rücksicht auf den letzten Entscheid des Bundesgerichts die Rathsamkeit des Erlasses einer neuen Verordnung betreffend die Heilsarmee in Erwägung zu ziehen. (App. K. 8. November 1888.)

59. Ein Jäger, der Seitens der Polizeidirektion eine ausserordentliche Jagdbewilligung zur Erlegung von Fischottern, Fischreihern und Wildenten auf mehreren „Bachgebieten" besass, erlegte einen von ihm verfolgten Reiher unter erheblicher Ueberschreitung der Grenze des ihm angewiesenen Gebietes. Entgegen der Auffassung der Polizeibehörden, die darin einen *Jagdfrevel*, begangen bei geschlossener Jagd, erblickten (§ 21 des Jagdgesetzes) und mit Rücksicht hierauf doppelte Busse verhängten, wurde entschieden, dass die Ueberschreitung der ertheilten Bewilligung allerdings zu ahnden sei, aber nur gemäss der mildern Strafbestimmung des § 22 des zitirten Gesetzes. (App. K. 11. April 1889.)

60. Noch glücklicher war ein Jäger, der die gleiche Uebertretung begangen hatte, im Vorjahre gewesen. Das Gericht sprach ihn frei, weil es annahm, dass ein subjektives Verschulden des Gebüssten mangle, da derselbe das schädliche Thier innerhalb seines Fischenzengebietes aufgespürt habe und im Eifer der Verfolgung sich kaum bewusst geworden, dass er durch eine geringfügige Ueberschreitung der Grenzen seines Gebietes einer jagdpolizeilichen Strafbestimmung zuwider handle.

(B. App. K. 3. Mai 1888.)

Damit wurde die sonderbare Erscheinung wieder aus der Welt geschafft, dass der Jäger vom Statthalter des einen Bezirkes eine Jagdprämie, von dem des anderen Bezirkes eine Bussenverfügung erhalten hatte.

61. Der Art. 58 der allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich vom 7. Mai 1885, wonach das Mitbringen von Hunden in öffentliche Wirthschaftslokale untersagt ist, wurde dahin ausgelegt, dass auch der Wirth selbst seinen eigenen *Hund* im *Wirthschaftslokal* nicht dulden darf.

(B. App. K. 17. Januar 1889.)

62. Durch Verordnung der Stadtpolizei Zürich vom 27. Januar 1887 (Amtsblatt 1887, I, Nr. 9, S. 141) ist, in Uebereinstimmung mit § 2 der regierungsräthlichen Verordnung vom 7. Januar 1882 betreffend die amtliche *Untersuchung* der im Verkehr befindlichen *Milch*, vorgeschrieben, dass alle in der Stadt Zürich zum Verkauf kommende Kuhmilch deutlich nach ihrer Qualität deklarirt werden müsse.

Eine Uebertretung dieser Vorschrift ist auch darin gefunden worden, dass Vollmilch in Transportgefässen mit der Aufschrift „Marktmilch" zur Stadt gebracht wurde, um dann in Milchflaschen mit der Aufschrift „Vollmilch" an die Kunden gebracht zu werden. Dieses Verfahren entspreche der Vorschrift einer deutlichen Qualitätsbezeichnung eben nicht und sei zudem wohl geeignet, die gesundheitspolizeiliche Kontrole der Milch zu erschweren und zu umgehen. (B. App. K. 27. Dezember 1889.)

63. Der Gewerbebetrieb eines Banquiers, welcher durch Angestellte Kunden aufsuchen lässt, um bei denselben Bestellungen auf Städte-Anlehensloose aufzunehmen, fällt unter das Gesetz betreffend den *Markt-* und *Hausirverkehr*; es bedürfen daher solche Angestellte eines Hausirpatentes. (B. App. K. 7. August 1888.)

64. Ein Bäcker, welcher vom Gemeinderathe eine Polizeibusse erhalten, weil er Brodlaibe als 2 Kilo wägend ausgeboten hatte, die weniger schwer waren, focht das die Busse bestätigende Urtheil des Bezirksgerichtes mit der Nichtigkeitsbeschwerde an. In dem abweisenden Entscheide wird gesagt: Allerdings sind diejenigen kantonalen Gesetze und Verordnungen, welche ein bestimmtes *Gewicht* der *Brodlaibe* vorschreiben, so dass Brode von anderem Gewicht gar nicht verkauft werden dürften, durch die bundesrechtlichen Bestimmungen über *Handels-* und *Gewerbefreiheit* als aufgehoben zu betrachten. Allein damit ist eine allgemeine Kontrole über Qualität und Gewicht nicht ausgeschlossen. Und der Nichtigkeitskläger ist nicht etwa deswegen bestraft worden, weil er Brodlaibe in unzulässiger Gewichtsmenge (§ 2 des Gesetzes betreffend den Verkauf von Brod u. s. w.) gebacken, sondern einfach weil er Laibe als 2 Kilo wägend ausgeboten hatte, die weniger schwer waren. — Auf die Einwendung des Beschwerdeführers, er habe die betreffenden Laibe keineswegs als 2 Kilo haltend verkaufen wollen, denn er pflege alles Brod den Kunden vorzuwägen und zur Abrundung des Gewichtes Stücke zuzuschneiden, wurde bemerkt: Ein solches Verfahren müsste zwar gestattet werden, die durchgehende Beobachtung desselben seitens des Beschwerdeführers dürfte aber nur dann als festgestellt angesehen werden, wenn er die angegebene, von der allgemeinen Sitte abweichende Art, Brod zu verkaufen, in gehöriger und jeder Zeit sichtbarer Form öffentlich kund gethan hätte.

(B. App. K. 9. Oktober 1888.)

VII. Disziplinarstrafrecht.

65. Das Obergericht hat stets den Grundsatz befolgt, *im Strafprozesse keine Ordnungsbussen wegen Trölerei* zu verhängen, weder gegenüber dem leugnenden und doch schuldbewussten Angeklagten, noch gegenüber einem Vertreter; es wäre denn, dass ein solcher die Aktenlage zu entstellen und wissentlich unrichtige Beweismittel zu produziren suchte.

(B. App. K. 23. August 1888.)

66. In einer Beschwerdesache gegen einen Gemeindeammann rekurrirte die Gläubigerin deswegen gegen den bezirksgerichtlichen, ihre Beschwerde materiell gutheissenden Beschluss, weil dem Gemeindeammann keine Ordnungsbusse aufgelegt, sondern nur eine Rüge ertheilt worden war. Der Rekurs wurde aber als unstatthaft erklärt, weil das Recht, sich über Amtshandlungen von Justizpersonen zu beschweren, den Betheiligten nur zu dem Zwecke gegeben sei, dass allfällig vorgekommene Fehler verbessert werden können, währenddem eine disziplinarische Ahndung auch ohne Antrag des Betheiligten immer von Amteswegen zu erfolgen habe, woraus ohne Weiteres folge, dass dem letztern auch nicht zustehe, sich darüber zu beschweren, dass eine ausgesprochene Ahndung nach seinem Dafürhalten ungenügend sei.

(B. App. K. 27. Oktober 1888.)

Literatur-Anzeigen. — Bibliographie.

Adolphe Prins. *La Criminalité et l'Etat social. Bruxelles, 1890.*

Sous ce titre, l'éminent criminaliste belge publie une conférence qu'il a donnée à Bruxelles, le 28 janvier de l'année dernière, et dont le but était d'exposer l'évolution moderne du droit pénal, sa tâche actuelle, et les armes dont il doit se servir dans la lutte contre la criminalité. Inutile de dire que, dans un opuscule de 27 pages, ce vaste sujet ne peut être qu'esquissé à très grands traits. L'auteur part du fait que l'humanité n'est pas soumise à la loi d'hérédité seule; les effets de l'hérédité sont modifiés et même dominés par l'influence de la grande loi de variabilité, qui préside à l'évolution continuelle du genre humain. L'homme n'est pas seulement le produit inerte du passé, il porte en lui des sentiments, des tendances, des besoins absolument personnels, et cet élément personnel, inné, se développe et se façonne selon le milieu social, les conditions matérielles et morales, l'éducation, la profession, bref, toutes les influences qui agissent sur l'homme, du berceau à la tombe Grâce à ces influences constantes, le type des individus, des familles, des races, se modifie peu à peu, mais d'une manière incessante. Le type de l'homme, en particulier le type du criminel, n'est pas purement un type anthropologique; c'est essentiellement un type professionnel et social. Or, la société, qui le forme, peut le modifier; elle peut l'atténuer en améliorant les influences qui agissent sur lui. Voilà le terrain sur lequel il faut porter la lutte contre le crime. Arrière le fatalisme de l'école italienne, qui ne voit dans la plupart des délinquants que des criminels-nés, produits incurables d'une sorte de prédestination héréditaire. Il faut, au contraire, travailler incessamment dans le but de développer les influences saines et utiles, d'anéantir les influences néfastes et délétères. L'histoire nous montre que c'est dans la classe moyenne des „petites gens", des „travailleurs modestes", que se conserve la plus grande somme de santé morale: unissons nos efforts pour améliorer à tous égards ses conditions d'existence morales et matérielles; assurons-lui les bienfaits d'une bonne hygiène publique, de bonnes lois sur l'assistance publique, l'épargne, les assurances ouvrières, les syndicats professionnels, la réglementation du travail, protégeons-la par des mesures rigoureuses contre le fléau de l'alcoolisme. Dans le domaine individuel, c'est l'enfant qui doit être l'objet de notre constante sollicitude, c'est au moyen d'une instruction pratique, d'une bonne éducation, d'une gymnastique fortifiante, de mesures protectrices contre les mauvais exemples et les influences néfastes auxquels il est parfois exposé, même au sein de sa famille, que l'on parviendra à réduire le nombre si grand encore des recrues de la misère et du crime. Dans le domaine pénal enfin, il faut sortir de l'ancienne routine, il faut approprier la peine à la nature du

délinquant, il faut individualiser; en particulier, la détention appliquée uniformément, comme elle l'a été jusqu'ici, a perdu son influence morale et son efficacité, et doit être réformée de fond en comble. „La condamnation conditionnelle, la libération conditionnelle, la caution de bonne „conduite, une importance plus grande attachée aux peines pécuniaires; „le droit pour la partie lésée, quand il s'agit d'infractions légères, d'ar„rêter les poursuites; pour l'incorrigible, la peine perpétuelle; comme „régime pénitentiaire, suivant les cas, le régime cellulaire, le système „progressif anglais basé sur la classification des détenus et les travaux „en plein air, tels sont quelques exemples des moyens de briser la déses„pérante monotonie de la peine actuelle."

Impossible de rendre compte en quelques mots d'un travail aussi condensé que la brochure de M. Prins. Je ne veux toutefois pas terminer cette notice sans rendre un hommage mérité à l'élévation d'idées, à l'élégante facilité de l'expression, au style chaleureux et entraînant qui distinguent cet opuscule et auxquels on reconnaît de suite l'auteur de *Criminalité et Répression*. En popularisant ainsi, sous une forme tangible et attrayante, les tendances réformatrices des nouvelles théories pénales, M. Prins rend un service inappréciable à la cause dont il s'est fait l'apôtre. Pour que ces théories puissent porter leurs fruits et passer dans le domaine des faits et de la réalité, elles ne doivent pas rester, pour ainsi dire, entre ciel et terre: il faut qu'elles se répandent dans le public et qu'elles prennent racine dans la conscience même de la société. Et c'est à leur assurer cette base solide et indispensable que contribuent dans une large mesure des travaux pareils à celui dont je viens de parler.

Eugène Borel.

Dr. Friedrich Wachenfeld. *Die Begriffe von Mord und Todtschlag, sowie vorsätzlicher Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange in der Gesetzgebung seit der Mitte des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur vergleichenden Geschichte der Strafgesetzgebung. Marburg, N. G. Elwert, 1890.*

Die vergleichende Darstellung, welche *Wachenfeld* dem Mord und dem Todtschlag widmet, wurde durch *v. Liszt* angeregt. Solche anregende Thätigkeit ist nicht das letzte Verdienst des an Anregung so überaus reichen Hallenser Strafrechtslehrers. Die Arbeit Wachenfelds stützt sich auf mehr als *zweihundert* Entwürfe und Gesetze deutscher und ausserdeutscher Staaten. Die Arbeit fördert ganz überraschende Resultate zu Tage. Die Prämeditation bei Mord und Todtschlag ist erst von dem französischen Strafgesetzbuch von 1791 als grundlegendes Unterscheidungsmerkmal verwendet worden, von Frankreich kam die Unterscheidung nach Deutschland, von Deutschland in den Norden und nach der Schweiz, nach Serbien, Ungarn und Griechenland. Sie ist Kriterium in allen romanischen und andern Staaten, welche von der französischen Gesetzgebung beeinflusst wurden; nur ein Staat war dafür unempfänglich: England.

Nun weist Wachenfeld aber die Unhaltbarkeit dieses Merkmals nach. Er stellt folgenden Gesetzesvorschlag auf:

§ 1. Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er den Entschluss nicht in der Erregung gefasst oder ausgeführt hat, wegen Mordes … bestraft.

§ 2. Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er den Entschluss in der Erregung gefasst und ausgeführt hat, wegen Todtschlages mit … bestraft.

§ 3. War der Vorsatz nicht auf Tödtung gerichtet, so ist die Strafe in den Fällen der vorhergehenden Paragraphen (um ein Drittel) zu ermässigen.

Wenn die Untersuchung Wachenfelds eine allgemeine wissenschaftliche Bedeutung beanspruchen darf, so kommt sie ganz besonders den Ländern zu statten, welche, wie die Schweiz, mit gesetzgeberischen Arbeiten beschäftigt sind.

Georges Fazy. *La centralisation et l'unification du droit en Suisse. Genève, 1890.*

Mit dem Satze *Montesquieu's:* L'uniformité est un genre de perfection qui saisit quelquefois les grands esprits, mais frappe infailliblement les petits, und dem weitern Motto von *Portalis:* Les codes des peuples *se font avec le temps*, mais à proprement parler *on ne les fait pas*, charakterisirt Fazy seinen Standpunkt deutlich genug Sein Vorschlag, es sei ein Gesetzbuch vom Bunde auszuarbeiten, das die Kantone sich aneignen könnten, ist gewiss hübsch gedacht, aber schlecht ausführbar. Sein zweiter Vorschlag, zunächst den Gesetzesstand der einzelnen Kantone zu *vergleichen* und dann erst zu unifiziren, empfiehlt gerade das, was sowohl für das Zivilrecht als für das Strafrecht *gegenwärtig* geschieht. Man merkt es aber dem sehr föderalistisch gesinnten Verfasser an, dass ihm eine recht *langsame* Entwicklung zur Einheit für unser schweizerisches Recht am erspriesslichsten erscheint, und darin besteht der Gegensatz zwischen seiner und unserer Auffassung. *St.*

Dr. Karl Birkmeyer. *o. ö. Professor der Rechte an der Universität zu München. Die Lehre von der Theilnahme und die Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts. Kritische Studien. Berlin W., 1890, Otto Liebmann.*

Birkmeyer stellt sich die Aufgabe, die subjektive Theilnahmetheorie des Reichsgerichtes als ungesetzlich nachzuweisen. Vom Standpunkte des positiven deutschen Rechtes aus dürfte seine scharfsinnige und gelehrte, an der Rechtsprechung demonstrirte Beweisführung Zustimmung verdienen; de lege ferenda gelangt der Berichtende freilich zu einem andern Resultate.

Auf die erschöpfende Monographie kann hier nicht näher eingegangen werden, nur sei bemerkt, dass einzelne reichsgerichtliche Urtheile auch bei Zugrundelegung der subjektiven Theorie anfechtbar erscheinen. So, wenn der zweite Senat des Reichsgerichts am 10. Juni 1884 den als Gehülfen verurtheilte, welcher für einen Andern einen Schäferhund stahl. Denn der Dieb musste doch wohl wegen Thäterschaft, der Andere wegen Anstiftung bestraft werden. Wenn wirklich die subjektive Theorie zu solchen Ergebnissen führen würde, dann könnte sie nicht richtig sein, das Leben bildet überall die entscheidende Probe der Theorie.

Dr. Franz von Liszt, *ord. Professor der Rechte in Halle a. S. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Vierte durchgearbeitete Auflage. Berlin, J. Guttentag, 1891.*

Der dritten, 1888 erschienenen Auflage des v. Liszt'schen Lehrbuches ist verhältnissmässig sehr rasch die vierte gefolgt, und zwar ist auch diese Auflage eine *durchgearbeitete*. Neu und besonders anziehend ist der erste Theil der Einleitung. Vortrefflich wird zunächst das Verhältniss von Strafrecht und Kriminalpolitik nachgewiesen. Beachtenswerth ist, mit welcher Schärfe v. Liszt die Kriminalpolitik aus seiner Darstellung ausschliesst, er, der mit seinen „Kriminalpolitischen Aufgaben" eben erst den Weg gezeigt hat. Die Beschränkung, die v. Liszt sich auferlegt und in einem Lehrbuche des Strafrechts sich mit Recht auferlegt, zeigt ihn als Meister. Nur in den bemerkenswerthen Paragraphen „Das Strafrecht als Interessenschutz" und „Auseinandersetzung mit den Gegnern" wird der kriminalpolitische Standpunkt noch erörtert, und zwar in ungemein massvoller, vermittelnder Art. Die Schwere der Strafe will v. Liszt in **erster** Linie *nach der Tiefe der rechtlichen Verschuldung*, in **zweiter** Linie erst *nach dem Werthe des angegriffenen Rechtsgutes* bemessen, und innerhalb der subjektiven Verschuldung bezeichnet er **gewohnheitsmässigen** *Kampf* gegen die Rechtsordnung und **gelegentliche** *Abirrung* von ihr als die beiden durchgreifenden Gegensätze.

Auch der zweite Theil der Einleitung, die Geschichte des Strafrechts, erweist sich als durchgearbeitet und vervollständigt.

Die Darstellung ist beinahe überall durchsichtig klar und einfach. Auch gegenüber der dritten Auflage tritt ein erfreulicher Fortschritt zu Tage; nur ganz vereinzelt finden sich Auseinandersetzungen, die nicht vollkommen solide erscheinen. Zu diesen möchten die Ausführungen über *Nothstand* zu zählen sein.

Der Nothstand, sagt von Liszt, erscheint als das Zusammenstossen berechtigter Interessen, von welchen das eine nothwendig in dem Kampfe unterliegen muss.

„Die vom Staate nicht verbotene Nothstandshandlung ist darum noch keine recht*mässige*, wohl aber hört sie auf, eine rechts*widrige* zu sein; sie gehört dem Mittelgebiete der rechtlich gleichgültigen Handlungen an. Darans ergibt sich mit Nothwendigkeit die Einreihung des Nothstandes unter jene Umstände, durch welche (nicht etwa nur die Strafbarkeit, sondern) die *Rechtswidrigkeit* des Thuns oder Unterlassens *ausgeschlossen* wird. Und darans folgt, dass die Nothstandshandlung niemals rechtswidriger Angriff sein kann, dass ihr gegenüber Nothwehr unmöglich ist, während sie allerdings auf Seiten des durch sie Bedrohten einen zweiten Nothstand begründen kann."

Warum die Nothstandshandlung *aufhört*, eine rechtswidrige zu sein, wird nicht angegeben. Wenn bei dem Zusammenstoss zweier berechtigter Interessen eines nothwendig unterliegen muss, so folgt daraus für die Rechtswidrigkeit der Nothstandshandlung nichts. Aus den Bestimmungen des Strafgesetzbuches ergibt sich lediglich die Nichtstrafbarkeit der Nothstandshandlung. Der Grund dieser Nichtstrafbarkeit dürfte am richtigsten

in der Zweckbestimmung der Nothstandshandlung als einer rechtsguterhaltenden und rechtsgutschützenden zu finden sein. Der Zweck heiligt aber das Mittel auch hier nicht. In gewissen gesetzlich benannten Fällen bestehen allerdings Nothrechte, z. B. bei Krieg, Feuerausbruch werden dem Militär und der Feuerwehr Gebrauchs- und Benützungs*rechte* eingeräumt; der Gemeingefahr und der Vaterlandsgefahr müssen Privatrechte weichen. Eine Ausdehnung dieser Rechte wird de lege ferenda in Betracht zu ziehen sein. Wo solche Rechte aber nicht nachweisbar sind, da behält die in Folge ihres Zweckes straflose Handlung den rechtswidrigen Charakter.

Es darf z. B. nicht behauptet werden, der Staat lasse den Schiffbrüchigen gewähren, welcher in Hungersnoth den Genossen tödtet, um ihn aufzuzehren. Und wenn in einer belagerten Stadt oder Festung die Lebensmittel ausgegangen sind, so wird der Befehlshaber und die Polizei diejenigen nicht gewähren lassen, welche sich an ihren Schicksalsgenossen vergreifen wollten, und zwar nicht etwa nur, weil die Disziplin es nicht zulässt. Gegen derartige Angriffe muss daher auch Nothwehr statthaft sein und zwar wohl auch dann, wenn der Angreifer unzurechnungsfähig ist. Richtig ist allerdings, dass die Rücksichtslosigkeit, mit der heute noch das eigene Recht verfochten werden darf, bei Unzurechnungsfähigkeit des Angreifers zu bedenklichen Ergebnissen führt, es fragt sich aber eben, ob nicht eine Revision des Nothwehrbegriffes geboten sei, wie sie *Lammasch* neuestens anregte.

Eine zweite Einwendung richtet sich gegen *v. Liszt's* Theorie der *Antragsdelikte*. Die Antragsfälle, in denen mit Rücksicht auf entgegenstehende Interessen des Verletzten nicht gestraft wird, lassen sich meines Erachtens ebenso wenig als die übrigen Fälle als Prozessvoraussetzungen auffassen. Das Interesse des Staates an der Verfolgung *wäre* allerdings von Anfang an gegeben, z. B. früher bei Nothzucht, da aber ein *anderes* Interesse, nämlich die Rücksicht auf den Verletzten, dem Staate wichtiger erscheint, als das Interesse, den Schuldigen zu verfolgen, so ergibt sich schliesslich für den Staat das Resultat, es seien diese Fälle *straflos* zu lassen. Bei der Nothzucht überzeugte sich Deutschland, dass diese Abwägung der Interessen nicht der Natur der Sache entsprach, und demnach ist Nothzucht wieder von Amteswegen zu verfolgen, d. h. Nothzucht wurde als unbedingt strafwürdig befunden.

Doch handelt es sich hier nicht hauptsächlich darum, abweichende Ansichten vorzutragen, sondern auf das Buch neuerdings aufmerksam zu machen. Es kann nur in durchaus *empfehlendem* Sinne und unter ausdrücklicher Anerkennung der hohen Vorzüge des Werkes geschehen. *St.*

Dr. jur. J. Langhard. *Das Recht der politischen Fremdenausweisung mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Leipzig, Duncker und Humblot, 1891.*

Es ist eine *völkerrechtliche* Abhandlung, welche Langhard uns bietet, und zwar eine höchst *zeitgemässe*. Die Ausweisung Fremder ist durch wichtige Vorgänge der letzten Jahre Gegenstand des allgemeinen Interesses geworden. An die Ausweisung Mermillod's, die Nichtausweisung Schröder's und die Ausweisung des Inspektors Wohlgemuth knüpfen sich

grundsätzliche Fragen von grösster Bedeutung. Langhard stellt das Geschichtliche erschöpfend und anziehend dar und betrachtet das Ausweisungsrecht nach den verschiedensten Seiten hin, wobei er mehr darauf ausgeht, den gegenwärtigen Stand der schweizerischen Praxis festzustellen, als die Begründetheit dieser Praxis an den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts zu prüfen. Nicht ohne Grund hat Jellinek in der Zeitschrift für schweizerisches Recht eine Kritik der Ausweisung Mermillod's bei Langhard vermisst.

Wer das schweizerische Ausweisungsrecht kritisch-dogmatisch behandeln wollte, der fände das Material bei Langhard gut zusammengestellt und nach richtigen Gesichtspunkten geordnet. Am Schluss findet sich auch eine kurze werthvolle Uebersicht über den Gesetzeszustand von 17 Staaten in dieser Materie.

Ob wirklich die Strafe der Ausweisung gegen Schweizerbürger bundesrechtlich noch statthaft ist, mag bezweifelt werden; denn der Bund würde mit sich selbst in Widerspruch gerathen, wenn er eine Strafe anwenden wollte, die er den Kantonen untersagt. Ausdrücklich ist die auf Verweisung lautende Bundesstrafsanktion allerdings nirgends aufgehoben.

Bernhard Riggenbach. *Pfarrer an der Strafanstalt und Professor der Theologie in Basel. Der internationale Gefängnisskongress in Russland. Erlebnisse und Eindrücke. Separatabdruck aus dem „Kirchenblatt für die reformirte Schweiz". Basel, R. Reich.*

Die 69 Seiten starke Broschüre behandelt ausser den Arbeiten der 3 Sektionen des vierten internationalen Gefängnisskongresses dem Titel entsprechend auch *Reiseeindrücke und Erlebnisse.* So finden sich Mittheilungen über die Stadt Petersburg, die griechisch russische Kirche, das russische Gefängnisswesen, Moskau und auch über das Deportationshaus und das Findelhaus. Riggenbach verbindet Sachkenntniss mit Humor, und das macht den Werth der Schrift aus.

Ein wenig absprechend äussert sich Riggenbach über die Arbeiten der ersten Sektion; er meint, es seien da Thesen aufgestellt worden, „deren Selbstverständlichkeit uns Nichtjuristen geradezu verblüffte". Wenn dabei auf die erste Frage, „Uebereinstimmende Bezeichnung der Auslieferungsdelikte", hingewiesen wird, so ist gerade dieses Beispiel nicht glücklich, denn die Mehrheit der Sachverständigen erklärte dieses Problem zur Zeit für nicht lösbar. Nichts desto weniger verdient die Meinung eines Nichtjuristen in allen Fragen der Strafgesetzgebung durchaus Beachtung, wenn dieselbe auf eine so reiche Erfahrung sich stützt, wie sie Herrn Dr. Riggenbach eigen ist.

Die schweizerische Gerichtspraxis über das literarische, künstlerische und industrielle Eigenthum. Zusammengestellt von Dr. **F. Meili.** *ord. Professor an der Universität Zürich, Advokat. I. Band. Zürich, Orell Füssli, 1891.*

Nach dem Vorbilde der französischen Zeitschrift „Annales de la propriété industrielle, artistique et littéraire" will Meili in seiner neuesten Publikation die schweizerische Rechtsprechung über das literarische,

künstlerische und gewerbliche Eigenthum zusammenstellen. Der erste reichhaltige und hübsch ausgestattete Band bringt 17 Urtheile, von denen 3 das musikalische und 4 das künstlerische Eigenthum betreffen, 7 Entscheidungen beziehen sich auf das Markenrecht und 3 auf das Patentrecht.

Mehrere Entscheidungen werden zum ersten Mal abgedruckt, so das Urtheil des korrektionellen Gerichtes (Amtsgerichts) von Burgdorf in dem „berühmten Spielkartenprozess". Es interessirt die Sammlung also auch den Kriminalisten.

Gewiss handelt Meili richtig, wenn er die Urtheile wörtlich abdruckt. Leider haben die grundlegenden bundesgerichtlichen Urtheile über das Markenrecht nicht Aufnahme gefunden. Wenn diese Entscheidungen auch in der amtlichen Sammlung nachgeschlagen werden können, so ist diese Sammlung doch nicht Jedermann, der sich über die Rechtsprechung betreffend literarisches, künstlerisches und gewerbliches Eigenthum orientiren will (man denke an Schriftsteller, Künstler, Gewerbetreibende, Kaufleute), zur Hand. Der Werth einer solchen Sammlung beruht wesentlich auf ihrer *Vollständigkeit*. Die Lücke kann im *zweiten* Band leicht ausgefüllt werden.

Paul Gubser *von Wallenstadt. Die Münzverbrechen in den kantonalen Strafgesetzgebungen der Schweiz. Zürcher Inaugural-Dissertation. Zürich, 1891. 237 S.*

Heute kann nur das Erscheinen der zeitgemässen Abhandlung Gubser's über die Münzverbrechen angezeigt werden. Der erste Theil behandelt das Geld im Allgemeinen und das schweizerische Geldwesen, der zweite bezieht sich auf den strafrechtlichen Schutz des Geldes, und zwar wird zunächst die systematische Stellung erörtet, dann geht der Verfasser auf die einzelnen Münzdelikte über und unterscheidet Falschmünzerei, Münzverfälschung, Inumlaufsetzen nachgeahmten und verfälschten Geldes, das Einführen von Falsifikaten, die Bestimmung des Art. 201 des Strafgesetzbuches von Tessin und „die strafbare Herstellung von zu Anfertigung etc. von Geld dienlichen Vorrichtungen und Werkzeugen".

In einem Anhange wird das Verhältniss der Münzverbrechen zur Urkundenfälschung und zum Betrug bestimmt. Den Schluss bildet ein Gesetzesentwurf.

Mittheilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung. *Zweiter Jahrgang, Heft 3. Februar 1891.* **Bulletin de l'union internationale de droit pénal.** *Deuxième année, numéro 3. Février 1891. Berlin, J. Guttentag, 1891. 236 S.*

Aus dem reichen Inhalte des soeben (Ende Februar 1891) erschienenen dritten Heftes der internationalen kriminalistischen Vereinigung ist hervorzuheben: 1. Gutachten von Professor Léveillé über Frage 1: Comment la législation doit-elle déterminer la notion des criminels d'habitude incorrigibles et quelles sont les mesures à recommander contre cette catégorie de criminels? 2. Berichte in deutscher und französischer Sprache über die Berner Versammlung (12. – 14. August 1890). 3. Ein bemerkenswerther von Professor v. Liszt als Schriftführer erstatteter Bericht über

„die beiden ersten Kriegsjahre der Vereinigung“ (deutsch und französisch). 4. La condamnation conditionnelle en Belgique. Chambre des Représentants. Séance du 17 mai 1890. Rapport sur l'exécution de la loi instituant la condamnation conditionnelle et la libération conditionnelle. Juin 1888 à décembre 1889, und dazu 5. ein Aufsatz von Dr. L. Franck in Antwerpen: Der belgische Regierungsbericht über die bedingte Verurtheilung.

Strafrechtszeitung. — Nouvelles pénales.

Strafrecht.

Strafgesetzgebung von Uri. Anlässlich der Behandlung des Rechenschaftsberichtes über die Staatsverwaltung und Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1888 und 1889 stellte die landräthliche Prüfungskommission zwei auf das Strafverfahren bezügliche Postulate, das eine auf Ausarbeitung eines neuen Reglementes für den Verhörrichter, das andere auf Erlass einer Strafprozessordnung. Während das erstere zu keiner einlässlichen Diskussion Anlass bot, da es sich eigentlich nur um Auffrischung einer schon vor 5 Jahren gefassten Schlussnahme handelte, wesshalb eine ernstliche Opposition dagegen sich nicht geltend machte, rief das letztere einer belebten Debatte. Der Berichterstatter der Kommission, selbst nicht Jurist, betonte die wegen des Mangels einer Strafprozessordnung vielfach zu Tage getretenen Uebelstände, wobei er jedoch auf eingezogene Erkundigungen bei Dritten abzustellen genöthigt war. Von dem Vertreter der Justizdirektion, Herrn Landesstatthalter G. Muheim, wurde das Postulat als nicht dringlicher Art bekämpft, dagegen der Antrag eingereicht: „Der Regierungsrath wird eingeladen, ein Strafgesetzbuch auszuarbeiten und vorzulegen, unter Berücksichtigung des Entwurfes für ein Kriminalgesetz vom Jahre 1865.“ In eventueller Abstimmung siegte dieser Antrag gegenüber dem Postulate auf Erlass einer Strafprozessordnung mit allen gegen 7 Stimmen und wurde hierauf in der Hauptabstimmung einstimmig gutgeheissen. Wir sprechen die zuversichtliche Hoffnung aus, dass der Regierungsrath dem Landrathe und der Landsgemeinde in nicht zu ferner Zeit einen wohldurchdachten Entwurf eines unsern Verhältnissen angepassten Strafgesetzbuches unterbreiten und dass derselbe dann auch Gnade finden werde vor dem Souverän. Wer bisher mit dem Strafrechtsverfahren berufsmässig sich zu befassen hatte, ist am ehesten in der Lage, den in der Verwirklichung dieses landräthlichen Beschlusses liegenden Fortschritt zu würdigen. Eine Strafprozessordnung wird, wenn wir einmal ein materielles Strafrecht besitzen, sicherlich nicht zu lange auf sich warten lassen; zu deren Aufstellung ist verfassungsgemäss der Landrath kompetent.

Mittheilung des Herrn Ständerath Dr. *Franz Schmid*, Präsident des Landrathes von Uri.

Schwyz. Strafgesetzgebung. Der Kantonsrath von *Schwyz* beschloss am 27. Februar 1891, ein *Polizeistrafgesetz* auszuarbeiten. Bisher wurde in Schwyz das *Luzerner* Polizeistrafgesetz vom Jahr 1836 angewendet, das in Luzern selbst nicht mehr gilt. Ueberdies soll die *Strafprozessordnung* von 1848 revidirt werden.

Neuchâtel. Code pénal. La grande œuvre législative de M. le conseiller d'Etat Cornaz est désormais assurée: son Projet de Code pénal vient d'être adopté par le Grand Conseil unanime, et le peuple, en cette occasion, ne sera certainement pas d'un autre avis que ses mandataires. Dans quelques mois, notre Code pénal de 1855 aura vécu, et nos tribunaux n'enverront plus les délinquants dans un pénitencier-modèle en appliquant des principes surannés. Il a fallu toute l'intelligence et tout le dévouement de M. le Dr Guillaume, ancien directeur de cet établissement, pour nous assurer les bienfaits d'un système répressif rationnel sous l'empire d'une loi aussi imparfaite que l'était le premier Code de la République: sans lui, nous en aurions vu vraisemblablement plus tôt la revision, non qu'il ne la réclamât pas, mais parce qu'il sut, à force de tact, en rendre la nécessité moins urgente.

Le nouveau Code a des origines qui lui gagnèrent aussitôt la confiance du Grand Conseil. M. Cornaz, Directeur de justice, avait préparé son œuvre avec tout le soin qu'y eût apporté un criminaliste de profession, et ce sens des choses pratiques auquel l'étude exclusive d'une spécialité n'est pas toujours très favorable: deux conditions dont le concours est aussi utile que rare. Plusieurs jurisconsultes éminents, parmi lesquels nous mentionnerons en particulier MM. les professeurs de Holtzendorff, Lammasch et Brusa, voulurent bien soumettre ce travail — sorti de presse sous le titre d'Avant-Projet en septembre 1888 — à un examen approfondi, et l'approuvèrent hautement dans son ensemble, tout en proposant quelques modifications partielles. Une commission consultative de juristes neuchâtelois fut alors appelée, par M. le Directeur de justice, à discuter son œuvre, qui sortit sans changement notable de ses délibérations. Ainsi fut fixé le texte de ce qui devint le Projet définitif lorsque le Conseil d'Etat l'eut adopté. Ce Projet fut alors déposé sur le bureau du Grand Conseil, et recommandé à l'adoption du pouvoir législatif dans un bel et large exposé des motifs, rédigé, comme le Projet lui-même, par M. Cornaz, et portant la date du 11 avril 1890. Pris en considération et renvoyé à la commission législative, il reparut à l'ordre du jour du Grand Conseil dans sa session de février 1891, très légèrement amendé par cette commission et commenté dans un rapport digne de lui, du 9 février 1891, dont l'auteur est M. A. Jeanhenry, président de cette commission et ancien procureur-général.

Tant de travaux consciencieux engagèrent le Grand Conseil à renoncer à la discussion par articles. Il se borna, dans sa séance du 11 février, à renvoyer à la commission législative l'étude d'un changement insignifiant de rédaction; et, cette petite question reglée, sans de plus longs débats, le Projet fut voté à l'unanimité le 12 février 1891.

Restait à témoigner au véritable législateur, à M. le conseiller d'Etat Cornaz, la reconnaissance du peuple neuchâtelois pour ce grand progrès qu'il lui doit. Se souvenant de la manière toute démocratique dont on avait honoré, il y a trente-six ans, M. Piaget, rédacteur du Code civil, le Grand Conseil résolut d'exprimer sa gratitude à M. Cornaz sous la même forme, c'est-à-dire en l'invitant à apposer sa signature au pied du Code pénal. Cette décision, aussi simple que digne et

bien faite pour plaire à un magistrat républicain, fut accueillie avec émotion par M. Cornaz, auquel son œuvre vaudra sans doute d'autres satisfactions d'amour-propre, mais qui n'en trouvera pas de plus vive que le sentiment d'avoir bien mérité de son pays.

Et maintenant nous pouvons, nous autres Neuchâtelois, attendre sans trop d'impatience l'unification du droit pénal en Suisse. *J.-H. Mentha.*

Das Recht zum Waffengebrauch in der schweizerischen Armee. — Oberstlieutenant *F. Bühlmann* veröffentlicht in der „Schweizerischen Monatsschrift für Offiziere aller Waffen" (herausgegeben von Oberst Hungerbühler) folgenden Entwurf mit Bestimmungen, welche das Recht zum Waffengebrauch in der Armee regeln und einen Anhang zum Dienstreglement bilden sollen:

Entwurf.

Anhang zum Dienstreglement.

Das Recht zum Waffengebrauch.

Art. 1. Zum Gebrauche der Waffen ist berechtigt:

1) Jede Militärperson und Militärabtheilung zur Abwehr eines gegenwärtigen und thätlichen rechtswidrigen Angriffes;
2) jede Militärperson und Militärabtheilung zur Vertheidigung der auf Grund besondern Befehls ihrem Schutze oder ihrer Bewachung anvertrauten Personen und Sachen;
3) jede Truppe, welche der öffentlichen Gewalt des Bundes oder eines Kantons zu besonderem Dienste unterstellt ist, wenn sie bei Ausführung von Befehlen der zuständigen Behörden thätlich bedroht wird oder auf Widerstand stösst.

Art. 2. Der Waffengebrauch ist nur dann statthaft, wenn andere Mittel zur Erreichung der in Art. 1 angeführten Zwecke nicht ausreichen.

Art. 3. Der Gebrauch der Schusswaffe tritt nur dann ein, wenn die andern Waffen unzureichend sind oder wenn die Truppe beschossen wird.

Geschlossene Abtheilungen dürfen von der Schusswaffe nur auf Befehl ihres Führers Gebrauch machen.

Art. 4. Jedem Waffengebrauch hat, soweit die Umstände es gestatten, eine bezügliche Aufforderung vorauszugehen mit der Androhung desselben, wenn der Aufforderung nicht entsprochen werde.

Art. 5. Bevor von der Schusswaffe Gebrauch gemacht wird, ist diese Aufforderung, insofern es die Umstände gestatten, zweimal zu wiederholen mit der ausdrücklichen Androhung, dass Feuer gegeben werde.

Art. 6. Ist ein Spielmann zur Stelle, so hat jeder dieser Aufforderungen (Art. 4 und 5) ein Trompeten- oder Trommelsignal vorauszugehen.

Art. 7. In Fällen eidgenössischer oder kantonaler militärischer Intervention sind diese gesetzlichen Bestimmungen im betreffenden Kanton und besonders in allen von Truppen okkupirten Gemeinden sofort auf geeignete Weise bekannt zu machen.

Zu einem solchen Vorschlage erscheint Oberstlieutenant Bühlmann ganz besonders berufen, da er zur Zeit der Luganer Vorgänge vom 27. Oktober 1890 Platzkommandant von Lugano war. Seiner Umsicht und seiner Mässigung ist es zu verdanken, dass an jenem Tage ein allgemeiner Kampf zwischen dem Militär und

den Bürgern vermieden wurde. Oberstlieutenant Bühlmann stellt diese Vorgänge gestützt auf amtliche Berichte eingehend dar und untersucht sodann, welche gesetzlichen reglementarischen Kompetenzen dem schweizerischen Offizier in solchen Lagen zustehen. Das Ergebniss dieser Prüfung führte zu dem mitgetheilten Entwurfe.

Bühlmann fasst den Waffengebrauch, abgesehen von dem Falle der Nothwehr, als Verwaltungsexekution auf, d. h. als ausserstes Zwangsmittel zur Durchführung staatlicher Anordnungen. Daher entfällt das Recht zum Waffengebrauch im Falle von Beleidigungen und Herausforderungen, da hier nicht Exekution stattfindet; dasselbe nimmt Bühlmann bei Verhaftungen und in Bezug auf Fliehende an. So bleiben denn noch die Fälle der gefährlichen Bedrohung und des thatlichen und des passiven Widerstandes übrig; aber auch bei diesen liegt Verwaltungsexekution nur vor, wenn die Truppe einem Befehl der bürgerlichen Verwaltungsbehörde gehorcht.

Mit diesem Entwurf hat Oberstlieutenant Nationalrath Bühlmann ein Gesetz über den Waffengebrauch von Militärs vortrefflich vorbereitet.

Berufsverbrecher. Der gefürchtete Einbrecher und Ausbrecher *Weise* aus Sachsen wurde im Dezember 1890 von Lenzburg nach Sarnen und von Sarnen nach Schwyz geführt, um vor Gericht gestellt zu werden. Das Aargauer Kriminalgericht verurtheilte ihn zu 5, das Obwaldner Gericht zu 1½ Jahren Zuchthaus. In Sarnen verfertigte er mittelst Stahlfedern, die er in seiner Halsbinde versteckt hatte, und mit einem Eisenreife, den er von seinem Kübel ablöste, eine Säge. Mit dieser untersägte er die Thüre der Zelle unterhalb des Beschlages und schlüpfte Nachts durch die Oeffnung. Der Warter war aber durch das Geräusch aufmerksam geworden und entdeckte Weise an der Treppe.

Einige Tage später nahm Weise von einem Fensterrahmen den Kloben weg, auf welchem der Riegel ruht, umwickelte ihn mit Lappen und verbarg ihn im After.

Weise ist der Typus eines Berufsverbrechers. Während er in einem absolut sichern Gelasse auf lange Zeit, wenn nicht lebenslang eingeschlossen werden sollte, wird er von Kanton zu Kanton geführt, um jeweilen zu einigen Jahren oder Monaten Zuchthaus oder Gefängniss verurtheilt zu werden. Die Geschichte seiner gelungenen und halbgelungenen Entweichungen bildet eine vernichtende Kritik unserer Zersplitterung auf dem Gebiete des Strafrechtes und des Strafvollzuges. Von diesem Gesichtspunkte aus verdienen Vorgänge, wie sie hier berichtet werden, ernste Würdigung. *St.*

Strafvollzug.

Redigirt von Direktor *J. V. Hürbin* in Lenzburg.

Zwangserziehungsanstalt Aarburg. Dem Bericht, den Herr Direktor J. V. Hürbin in Lenzburg über die Errichtung einer Anstalt für jugendliche Verbrecher und Taugenichtse auf Aarburg an die Justizdirektion des Kantons Aargau erstattete, entnehmen wir folgende Ausführungen:

Was den *Namen* der Anstalt anbelangt, so würde der Berichterstatter die Benennung *„Straferziehungsanstalt“* der Bezeichnung *„Zwangserziehungsanstalt“* und *„Korrektionsanstalt“* vorziehen. Die Anstalt ist hauptsächlich eine *Erziehungsanstalt*, soll aber auch der Sühne für begangene Vergehen und Verbrechen dienen, also *strafen*.

Sie stellt sich dadurch in Gegensatz zu den Armenerziehungsanstalten, von denen sie sich in ihrem Charakter auch wesentlich unterscheiden muss.

Ueber das *System* wird u. A. bemerkt:

Alle meine Erfahrungen im Strafwesen brachten mich zu der Ueberzeugung, dass man gewisse bösartige und gefährliche Individuen von den andern absondern müsse, damit jene ihren bösen Einfluss auf diese nicht geltend machen können.

Ein blosses *höhnisches* Lächeln eines unbussfertigen abgefeimten Sünders gegen einen reumüthig sich zeigenden Kameraden kann diesen wieder wankelmüthig und rückfällig machen, weil er den Muth noch nicht gefunden hat, jenem die Stirne zu bieten. „Die guten Samenkörner, sagt Herr Strafanstaltspfarrer Krauss in Freiburg i. Br. mit Recht, werden von den schlimmen „*Vögeln*" der Gemeinschaftshaft sofort wieder weggefressen."

So war ich denn auch immer der bestimmten Ansicht, eine Anstalt für jugendliche Individuen müsse so eingerichtet sein, dass wenigstens zu der Zeit, wo sie nicht unter genauer Aufsicht stehen, also *zur Nacht- und Ruhezeit*, eine *vollständige Trennung* derselben stattfinden müsse, wesshalb ich seiner Zeit auch entschieden davon abgerathen habe, dass sich unser Kanton bei dem Projekte Klosterfiechten bei Basel betheilige, welches nur auf Gemeinschaftshaft beruhte.

Es gibt nun aber unter den Armenerziehern und gemeinnützigen Männern solche, welche von der Isolirung von Personen dieses Alters absolut nichts wissen wollen. Sie thun solches in guten Treuen, aber sie kennen wahrscheinlich die bezüglichen Verhältnisse doch zu wenig.

Um aber auch diesen *Bedenklichen* gerecht werden zu können, trug ich mich einige Zeit mit dem Gedanken, für die jüngern, besser gearteten Individuen dürfte man es mit sogenannten Schlafsälen probiren.

Nun entnehme ich aber den Verhandlungen des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten (161 Theilnehmer) zu Freiburg i. Br. im Herbste 1889, dass von diesen folgende Thesen angenommen worden seien:

1. Für die zum Vollzuge der Freiheitsstrafen an jugendlichen Personen (vom 12. bis 18. Jahre) gesetzlich (§ 57 des R.-St.-G.-B.) vorgeschriebenen, besondern Anstalten oder Räume wird grundsätzlich die *Einzelhaft* (bei Tag und Nacht) innerhalb der gesetzlichen Schranken (Maximum 3 Jahre) und unter Berücksichtigung der Individualität als das *geeignetste* und *wirksamste* System anerkannt.

2. Wenn Einzelhaft aus diesem oder jenem Grunde nicht durchführbar ist, so empfiehlt sich die Isolirung wenigstens *bei Nacht*.

3. Die Jugendlichen sollen im *Untersuchungsgefängniss* isolirt werden.

Herr Sanitätsrath Dr. Bär, gegenwärtig eine der grössten Autoritäten auf dem Gesundheitsgebiete der Strafanstalten, liess sich in Freiburg also vernehmen: „Mir liegt die gesundheitliche Ueberwachung der erwachsenen und der jugendlichen Gefangenen in der Anstalt Plötzensee ob, welche in strenger Einzelhaft gehalten werden, und ich habe mit besonderm Interesse verfolgt, wie sich die Einwirkung der Einzelhaft auf die Gesundheit der Jugendlichen gestalte, da vielfach die Befürchtung getheilt wird, dass wenigstens auf die Gesundheit der Letztern die Einzelhaft schädlich einwirken müsse. Ich kann nun sagen, dass nach meinen Beobachtungen und Erfahrungen nichts vorliegt, das die Befürchtung zuliesse, dass die Einzelhaft auf die jugendlichen Gefangenen schädlich einwirkt; sie ertragen im Gegentheil dieselbe ausserordentlich gut, und wenn vollends, wie wir gehört haben,

gesagt werden kann, dass die Einzelhaft auch in moralischer Beziehung von guter Einwirkung ist, so ist *dringend* zu wünschen, dass sie mehr und mehr eingeführt werde."

Aus diesen Gründen schlägt Herr Direktor Hürbin vor:

a. *Einzelhaft* für *alle* Detinirten zur *Ruhezeit;*

b. *Gemeinsame Haft* bei der Arbeit, im Erholungsraum (Saal oder Hof), in der Schule und beim Gottesdienst für Alle, *welche sich gut verhalten*, natürlich unter Aufsicht:

c. *Einzelhaft* bei *Tag und Nacht* mit dem nöthigen Aufenthalt in frischer Luft unter strenger Aufsicht für alle Bösgearteten, *welche auf die Uebrigen einen übeln Einfluss ausüben*, mit zeitweiligen Versuchen in gemeinsamer Arbeitshaft. In Schule und Kirche sind dieselben ebenfalls zu isoliren oder besonders genau zu kontroliren;

d. Gutes Verhalten ermöglicht ein *Fortschreiten* in eine höhere Detentionsstufe.

Zweck und Mittel. Hauptzweck der Anstalt ist die *Erziehung* und *Besserung* der ihr anvertrauten mehr oder weniger verkommenen jugendlichen Personen und Verbrecher in der Regel vom zurückgelegten 14., eventuell 12., bis zum zurückgelegten 18., eventuell 20. Altersjahr.

Es sollen also darin auch solche Individuen Aufnahme finden, welche vermöge ihres Alters dem Strafgesetze zwar noch entzogen sind, aber wegen ihrer ausgesprochenen Bösartigkeit in eine sogen. Rettungsanstalt ohne Risiko doch nicht mehr aufgenommen werden können.

Dass für eigentliche Verbrecher auch der Strafzweck nicht aus dem Auge gelassen werden darf, ist natürlich selbstverständlich, entzieht ja die Anstalt ohnehin den darin Untergebrachten die Freiheit.

Dem vorgeführten Zwecke dienen als *Mittel:* der *sittlich religiöse, wissenschaftliche* und *praktische Unterricht*, die *Gewöhnung an Ordnung und Fleiss* und die *Arbeit.* Die Detinirten erhalten daher neben einem regelmässigen Gottesdienste ihrer Konfession und individueller Seelsorge täglich 2 bis 3 Stunden Schulunterricht im Umfange der Primarschulstufe und werden zur gewerblichen und landwirthschaftlichen Arbeit angeleitet. Letztere hat neben der Uebung hauptsächlich auch die körperliche Entwicklung und Gesundheit zum Zwecke.

Die gewerbliche Arbeit (Ausarbeit) hat auf zwei Dinge ihr Augenmerk zu richten: auf das *zukünftige Bedürfniss des Lehrlings* und auf das *laufende Bedürfniss der Anstalt.* In der Regel werden sich beide decken. Betreibt man z. B. Schneiderei, Schusterei und Schreinerei, vielleicht auch Korbflechterei, so werden Zöglinge und Anstalt dabei ihren Vortheil finden.

Zahl. Die Zahl der Aufzunehmenden ist vorderhand begrenzt durch *die Zahl der vorhandenen Zellen*, da wenigstens zur Nacht- und Ruhezeit jeder für sich sein und keiner den andern belästigen soll.

Es sind gegenwärtig im Ganzen aber 56 Zellen, also wird man vorläufig die Zahl der Aufzunehmenden auch auf 56 ansetzen. Nach meiner Berechnung braucht unser Kanton für seine von den Gerichten verurtheilten jugendlichen Verbrecher und für die von der Hand der Gerechtigkeit zwar noch nicht erfassten, aber nichtsdestoweniger vorhandenen, verkommenen und bösartigen jugendlichen Individuen zum Glücke zwar noch nicht so viele (56) Plätze, ja vielleicht werden

von denselben vorläufig nur die Hälfte besetzt: allein es würde für den Betrieb der Anstalt von *grossem Vortheil* werden, wenn man noch andern Kantonen, die mit dem Aargau gegenwärtig in gleicher Verlegenheit sind, Plätze in der Anstalt gegen Entschädigung zur Verfügung stellen könnte.

Zwangserziehungsanstalt Aarburg. Am 23. Februar 1891 beschloss der Grosse Rath auf den Antrag der betreffenden Kommission ohne irgend welchen Widerspruch, es sei in den Räumlichkeiten des Schlosses und der Festung Aarburg eine *Straferziehungsanstalt für jugendliche Verbrecher und Taugenichtse* einzurichten und der Ankauf eines in nächster Nähe gelegenen, in den Betrieb der neuen Anstalt zu stellenden Hofguts zu genehmigen. Für die erste Einrichtung der Anstalt wird die Hälfte des Alkoholzehntels bis und mit 1893 verwendet, für den Betrieb nachher aus der gleichen Quelle jedes Jahr nach Bedarf. Die Anstalt soll im Jahr 1893 eröffnet werden. Sie kann mehreren Kantonen dienen. *H.*

Zürich. Auch hier wie in Bern wurden Stimmen dafür laut, die Strafanstalt aus der Stadt zu entfernen und auf's Land zu verlegen. Wenn „auf's Land" hier nur so viel heisst, als „in einiger Entfernung von der Stadt", z. B. in der Richtung nach Altstetten, so wäre ein solches Projekt gewiss lebhaft zu begrüssen, denn einmal setzte eine solche Verlegung einen zweckentsprechenden Neubau voraus, sodann würde das gewerbliche und erwerbliche Moment nicht gefährdet, weil in der Nähe eines grossen Verkehrszentrums der Absatz aller gewerblichen Produkte leichter gefunden wird als auf dem Lande im eigentlichen Sinne des Wortes, und endlich, weil durch die Verlegung ein für die Zukunft der Stadt Zürich höchst werthvolles neues Quartier gewonnen würde. *H.*

Zürich. Der Kanton Zürich besitzt zwei Zwangsarbeitsanstalten, eine in *Uitikon* und eine in *Kappel*. Beide könnten wohl die doppelte Zahl der gegenwärtig vorhandenen Insassen aufnehmen, allein die Kostgelder betrugen bis jetzt jährlich Fr. 175 bis 200 für die Person. Das war den zahlenden Gemeinden aber zu viel, wesshalb sie mit dem Einliefern etwas zurückhielten. Um den Gemeinden ihre bezüglichen Verpflichtungen zu erleichtern, werden denselben in Zukunft Beiträge aus dem Alkoholzehntel an die Kostgelder verabfolgt, und zwar für Aufgenommene bis zum 35. Altersjahr die Hälfte, bis zum 50. ein Drittel und für ältere ein Viertel des Kostgeldbetrages. Gegenüber andern Kantonen sind die Gemeinden des Kantons Zürich trotz dieser Vergünstigung immer noch ziemlich stark in Anspruch genommen. *H.*

Vereinsnachrichten.

Internationale Kriminalistische Vereinigung. Die *zweite Landesversammlung* der Gruppe „Deutsches Reich" der *Internationalen Kriminalistischen Vereinigung* findet am 24. und 25. März 1891 in Halle mit folgender Tagesordnung statt:

I. Frage. Ist es möglich, der *kurzzeitigen Freiheitsstrafe* durch Verschärfungen abschreckende Wirkung zu verleihen, und bejahendenfalls, in welcher Weise ist Anordnung und Vollzug dieser Verschärfungen zu denken? Berichterstatter: Herr Landgerichtsrath Dr. *Kronecker* in Berlin, Herr Amtsrichter *Simonson* in Luckenwalde, Herr Erster Staatsanwalt *Toussaint* in Altona.

II. Frage. Welche Grundsätze sollen für Androhung, Verhängung und Vollzug der *Geldstrafe* massgebend sein? Berichterstatter: Herr Reichsgerichtsrath Dr. *Mittelstädt* in Leipzig, Herr Amtsrichter Dr. *Aschrott* in Berlin.

III. Frage. Nach welcher Richtung hin ist eine Umgestaltung der über die Behandlung *jugendlicher Verbrecher* im Strafgesetzbuch gegebenen Bestimmungen wünschenswerth? Berichterstatter: Herr Strafanstaltsdirektor Dr. *Krohne*, Herr Staatsanwalt Dr. *Appelius* in Elberfeld.

Dritte Jahresversammlung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Die dritte Jahresversammlung der Vereinigung findet vom 25. bis 27. August 1891 zu Christiania statt.

Die Tagesordnung umfasst die folgenden Fragen:

Erste Frage.

1. Unter welchen Voraussetzungen und in welchen Fallen empfiehlt sich die Verwendung der Geldstrafe in der Strafgesetzgebung?
2. Lassen sich bestimmte Grundsätze für die Bemessung der Geldstrafe im Einzelfalle aufstellen?
3. Ist es insbesondere möglich und zweckmassig, die Höhe der Geldstrafe den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten anzupassen? Könnte man sie etwa nach dem jährlichen Einkommen oder nach dem Steuersatze des Verurtheilten oder nach der Höhe seines täglichen Arbeitslohnes bemessen?
4. Auf welche Weise kann die Zahlung der Geldstrafe möglichst gesichert, der Prozentsatz der uneinbringlichen Geldstrafen moglichst vermindert werden?
5. Empfiehlt es sich, an Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe Zwangsarbeit ohne Einsperrung treten zu lassen?
6. Soll der Grundsatz der bedingten Verurtheilung auch auf Geldstrafen Anwendung finden?

Zweite Frage.

1. Soll die Strafgesetzgebung mehr als bisher den Interessen des durch die strafbare Handlung Verletzten Rechnung tragen? Und in welcher Weise kann sie dies thun?
2. Soll nicht insbesondere in bestimmten Fallen dem öffentlichen Ankläger die Befugniss eingeräumt werden, von Amts wegen, auch wenn der Verletzte nicht als Nebenkläger auftritt, die Verurtheilung des Angeklagten zur Leistung des Schadensersatzes zu beantragen?
3. Wäre es nicht möglich und zweckmässig, in bestimmten Fällen einen Theil des Arbeits-Ueberverdienstes des Verurtheilten zur Schadloshaltung des Verletzten zu verwenden?

Dritte Frage.

1. Kann durch die Erfahrung die Art derjenigen strafbaren Handlungen festgestellt werden, welche die sogenannten „Unverbesserlichen" zumeist zu begehen pflegen?
2. Besteht erfahrungsgemäss im Hinblicke auf diese Gruppe von Verbrechern der Rückfall in der wiederholten Begehung derselben oder verschiedenartiger strafbarer Handlungen?
3. Welche gesetzlichen Bestimmungen und welche Gestaltung des Strafvollzuges sind dieser Gruppe von Verbrechern gegenüber zur Anwendung zu bringen?

Um die gründliche Vorbereitung der Berathung über die beiden ersten Fragen möglichst zu sichern, hat der geschäftsführende Ausschuss beschlossen, in den „Mittheilungen“ einige Wochen vor dem Zusammentritte der Versammlung einen Bericht zu veröffentlichen, in welchem das Material zur Beantwortung der Fragen kurz, aber übersichtlich zusammengestellt werden soll. Er wendet sich daher an alle Mitglieder der Vereinigung, insbesondere aber an die Vorstände der Landesgruppen, mit der Bitte, über die ihnen bekannten gesetzlichen Bestimmungen, sowie über Meinungsäusserungen in der Literatur bis Ende März 1891 dem Ausschusse, und zwar über Frage I Herrn Prof. *v. Liszt*, über Frage II Herrn Prof. *Prins*, freundliche Mittheilung zu machen.

Die Strafrechtspflege des Kantons Basel
vom Anfang des laufenden Jahrhunderts bis zur ersten Kodifikation des Strafrechts.

Von Präsident Dr. *E. Thurneysen* in Basel.

Die nachfolgenden Zeilen möchten schildern, wie die Strafrechtspflege des Kantons Basel am Anfang des laufenden Jahrhunderts gehandhabt wurde, und wie der Uebergang aus dem alten Zustande, wo das Meiste auf Uebung beruhte, zur ersten Kodifikation des Strafrechts vor sich ging. Diese letztere war eine Arbeit, die der damaligen Generation ebenso wichtig als schwierig erschien, da an die Stelle der Regierung richterliche Behörden, an die Stelle des freien Ermessens bindende Gesetze treten sollten. Zwar hat, nachdem zuerst Mittermaier in seinen Aufsätzen im Archiv des Kriminalrechts und dann Temme in seinem Lehrbuch des schweizerischen Strafrechts den Weg gebahnt, zuletzt Pfenninger in seinem Strafrecht der Schweiz (Berlin 1890) in abschliessender Weise gezeigt, aus welchen auswärtigen Gesetzen die einzelnen Bestandtheile des Basler Gesetzes erwachsen sind. Aber es lohnt die Mühe, an diesem Einen Beispiel zu zeigen, welche Erwartungen auf diese Kodifikation gesetzt wurden, welche Schwierigkeiten zu überwinden waren, und darum unter Mitberücksichtigung der Gerichtsorganisation und einiger andern Verhältnisse, namentlich des Gefängnisswesens, im Einzelnen dem Scheitern verschiedener Kodifikationsversuche und den sich in ihnen kundgebenden entgegengesetzten Strömungen nachzugehen, bis endlich die Aufgabe bei nachlassendem Widerstreit der Ansichten durch Anlehnung an fremde Erzeugnisse gelöst wurde. Die Sache hat vielleicht mehr kulturhistorischen als juristischen Werth, und mag in andern Kantonen einen ähnlichen Gang genommen haben. Auf feste Wurzeln der einzelnen strafrechtlichen Bestimmungen im Volksleben weist das Ergebniss nicht hin.

Der Kanton Basel hatte schon vor Einführung der Verfassung der helvetischen Republik seine Staatsumwälzung gehabt. Am 20. Januar 1798 hatte der Grosse Rath feierlich verkündet, dass die gesammte Stadtbürgerschaft sich mit der Forderung der Landbürger einverstanden erklärt habe, dass diese eine enge Vereinigung mit den Stadtbürgern wollten, als zu einem Körper gehörend, und gleiche Rechte und gleiche Freiheit wie sie zu geniessen begehrten. Am 7. Februar nahm die zur Entwerfung einer neuen Verfassung zusammengetretene Nationalversammlung die Resignation der alten Regierung entgegen, und schon am 21. Februar gab das provisorische Justizkomite seine Vorschläge zu einer provisorischen Rechtspflege ein, „überzeugt von der dringenden Nothwendigkeit, sobald möglich die richterliche Gewalt zu bilden und in Thätigkeit zu setzen.“ Unter seinen Mitgliedern befanden sich Peter Ochs, J. U. D., und Joh. Heinr. Wieland, J. U. D. Ochs, als Sohn eines in Hamburg etablirten Basler Kaufmanns im Jahre 1752 geboren, wurde 1782 Rathschreiber in Basel, 1796 Oberstzunftmeister. Er förderte die Basler Staatsumwälzung und beschleunigte später die Annahme der helvetischen Verfassung, war eine Zeit lang Mitglied des helvetischen Vollziehungsdirektoriums, gelangte nach Einführung der Mediationsverfassung mit Mühe in die Regierung von Basel und starb 1821. Wieland, geb. im Jahre 1758, Sohn des Pfarrers zu St. Peter, war zuerst Schultheiss des Stadtgerichts (Zivilgerichts) der mehreren Stadt Basel, von 1796 an Stadtschreiber zu Liestal. In der Helvetik wurde er zuerst Präsident der Verwaltungskammer, dann Regierungsstatthalter von Basel, dann helvetischer Finanzminister. Nach Einführung der Mediationsverfassung wurde er 1803 Staatsschreiber von Basel, 1812 Bürgermeister, demissionirte 1832 und starb 1838.

Die Strafgerichtsbarkeit war bisher von der Regierung, dem sog. Kleinen Rath, ausgeübt worden. In minder erheblichen Fällen hatten verschiedene Unterbehörden, wie das Ehegericht, die Gescheide, die Stadtpolizei, die Waldkommission, die Jagdkammer, die Marktämter, die Kaufhausherren, in der Landschaft die Landvögte gewisse Strafkompetenzen, aber die erheblichen Fälle gingen an den Kleinen Rath, der die Einvernahme der Angeschuldigten und der Zeugen durch die Siebnerherren besorgen liess, welchen in Sachen von Wichtigkeit der Rathschreiber als Hauptexaminator beigegeben wurde. Hinsichtlich dieser durch die Administrativbehörden ausgeübten Strafrechtspflege äusserte sich das Justizkomite: „.....Die

Einrichtung der peinlichen Rechtspflege ist in Betreff ihres Gegenstandes noch weit wichtiger als der bereits abgehandelte Theil der bürgerlichen Gerichtshöfe. Die vorzüglichsten Güter jedes Menschen, Leben und Ehre, Sicherheit der Person und des Eigenthums, Freiheit und Gleichheit der Rechte, sind heilige Pfänder, deren Bewahrung und Erhaltung der Bürger dem Staate anvertraut und deren Beschützung er als ein Recht fordern kann. Da nun weder die gesetzgebende noch die vollziehende Gewalt alle Theile dieser Obliegenheiten erfüllen können, ohne allzu viele Macht zu vereinen, so wird dieser Theil der Handhabung der Volksrechte besonderen Gerichtshöfen anvertraut, welche, von jedem höhern Einfluss unabhängig, ohne Leidenschaft nach Recht und Gesetz urtheilen und ihre theuren Pflichten gegen das Vaterland und ihre Mitbürger erfüllen sollen.“ Es wurden demnach die nöthigen Gerichte für die Stadt und Landschaft vorgeschlagen mit öffentlichem Ankläger und öffentlichem Vertheidiger. Je zwei Richter an den betreffenden Gerichten sollten die Untersuchung führen.

Zur Anwendung sollte das bisherige Recht kommen. In seinem Gutachten zur provisorischen Rechtspflege vom 19. Februar 1798 schlug das Justizkomite vor: „In Ermanglung eines billigen Gesetzbuches sprechen die Richter nach bisheriger Uebung und den durch die Sitten gemilderten Grundsätzen des peinlichen Rechts, jedoch in bedenklichen Fällen und allen Malefizsachen nach Einholung des Gutachtens der Stadtkonsulenten.“ Die Nationalversammlung trat dieser Ansicht bei und nahm zugleich den Grundsatz an, dass bei allen Tribunalien die Anwendung der Folter gänzlich abgeschafft sein solle, in Folge welchen Beschlusses auch am 13. März 1798 das Zucht- und Appellationsgericht Liestal angewiesen wurde, die Trülle, ein sehr empfindliches Korrektionsmittel, nicht mehr zu gebrauchen. Am 8. März kam das Justizkomite bei Besprechung der Anklage und Vertheidigung von Neuem auf den Satz zurück, dass keine bestimmten Gesetze bestehen und der Gerichtsgebrauch schwankend sei.

Kaum waren indess die Vorschläge über Organisation der Strafbehörden am 22. und 23. Februar und 12. März zum Gesetz erhoben, so erfolgte schon am 15. März die Annahme der helvetischen Verfassung und am 18. April 1798 löste sich die Nationalversammlung auf. Die Strafrechtspflege wurde nun gemäss der helvetischen Verfassung geordnet und das Kantonsgericht gebildet, das in erster Instanz in Hauptkriminalsachen, in letzter Instanz in allen

andern Kriminalprozessen und Zivil- und Polizeisachen zu sprechen hatte. Für diese unerheblichern Kriminalprozesse u. s. w. bestanden in erster Instanz Distriktsgerichte. Ueber den Kantonsgerichten stand der oberste Gerichtshof. Zur Anwendung bei dem Kantonsgericht und den Distriktsgerichten des Verwaltungsbezirks Basel kam bis zum Erlass des helvetischen peinlichen Gesetzbuchs und seiner Anhänge fortwährend das bisherige Recht, und auch nach seinem Erlass änderte sich dies nicht gross. Das helvetische Gesetz befasste sich nur mit den gröbsten Verbrechen. Einfache Diebstähle, ohne eine der im Gesetzbuch angeführten freilich ziemlich zahlreichen Erschwerungen, einfache Betrügereien, einfache Körperverletzungen, die minder schweren Verbrechen gegen die Sittlichkeit und andere — gerade solche Verbrechen, welche einen erheblichen Prozentsatz der von den Gerichten zu beurtheilenden Fälle liefern — wurden durch seine Bestimmungen nicht berührt und blieben dem bisherigen Recht überlassen. Als dann noch gar durch das Dekret vom 27. Januar 1800 die in dem helvetischen peinlichen Gesetzbuch angedrohten absoluten Strafen als blosse Maxima erklärt wurden und der Richter die Befugniss erhielt, bis auf den vierten Theil der Strafe herunter zu gehen, war zwar nicht jede, aber doch die hauptsächliche praktische Verschiedenheit zwischen dem helvetischen Gesetz und der bisherigen viel mildern Uebung geschwunden. Denn wie sehr diese beiden vor Erlass des erwähnten Dekrets in den dem helvetischen Gesetz unterstellten Fällen kontrastirten, zeigt z. B. der Fall Isenegger, der zwei betrügliche Doppelverpfändungen errichtet und zwei Handschriften gefälscht hatte. Vom Distriktsgericht Liestal am 26. August 1799 unter Umgehung des helvetischen peinlichen Gesetzbuchs zu neunmonatlicher Schellenwerksstrafe verfällt, wurde er am 31. Oktober auf Antrag des öffentlichen Anklägers und unter Aufhebung des erwähnten Urtheils durch das Kantonsgericht nach den §§ 198—202 des helvetischen Gesetzbuchs zu achtjähriger Kettenstrafe und Schaustellung während 6 Stunden verurtheilt. Auch bei Diebstählen mit erschwerenden Umständen war die kantonale Praxis milder gewesen als das helvetische Gesetzbuch.

Die mit den helvetischen Gerichtseinrichtungen in's Leben gerufene gerichtliche Beredsamkeit zeitigte übrigens bei Anklägern und Vertheidigern sonderbare Früchte. Die von einem öffentlichen Ankläger verabschenten „Zeiten des Drako“ sind das Mindeste. Höher ist der Ton in dem Antrag des öffentlichen Anklägers, der

im Jahre 1801 den Notarius Mitz wegen Heirath mit der Schwester seiner verstorbenen Frau, welche Ehe nach der baslerischen Ehegerichtsordnung von 1747 verboten war, vor Distriktsgericht anzuklagen hatte. Er sagte u. A.: „Der Naturstand des Menschen ist der Stand der Gesellschaft, in dieser wird er geboren und erzogen, zu ihr führt ihn der aufwachende Trieb seiner frohen Jugend, und die schönen Namen der Menschheit, Vater, Mutter, Kind, Bruder, Schwester, Geliebter, Freund und Lehrer, sind Bande des Naturrechts, die im Stande jeder ursprünglichen geselligen Vereinigung Platz finden. Allein so viele gesellschaftliche Verhältnisse seit der Verbreitung unseres Geschlechts auf dieser runden Erde sich auch nach und nach entwickelten, so gibt es doch nur ein Verhältniss, das in Hinsicht auf seine ganz besondern Vorrechte die Vortheile aller übrigen aufwiegt, ein Verhältniss, das von der Wiege der Menschheit seinen Ursprung herleitet, den Menschen an Menschen auf die engste Weise bindet, und durch die innigste Vereinigung der Individuen die Gattung physisch und moralisch fortpflanzt. Ein Verhältniss, das den rohen thierischen Trieb veredelt, zu sittlichen Zwecken hinleitet, durch feurige Liebe die muntere Jugend, durch rührende Freundschaft das sinkende Alter unzertrennlicher Gatten beseligt. Ein Gott schlang das süsse magische Band der Ehe um die Herzen der ersten Sterblichen. In der anmuthigsten Gegend Mittelasiens goss die Natur ihre Reize um sie her, ihr Vater sah mit Wohlgefallen auf seine ersten Kinder herab, er vereinigte selbst ihre Herzen und unter seinem Segen feierten die Erdgebornen den ersten Hymen im Paradiese der neuen Welt. Der gute Vater pflanzte in die Brust der Liebenden Grundsätze der Religion, an diese band er innigst die Pflichten der Ehe. Die Ehe ist also nicht bloss ein Kontrakt der Sinnlichkeit mit der Vernunft, sie ist noch mehr als dieses, ein moralisch-religiöser Vertrag. Die Natur forderte, die Vernunft billigte und die Religion bestimmte den Zweck der Ehe. Im Jugendalter der Welt kannte die Ehe keine anderen Schranken als die Grenzen, welche ihr Natur und Religion festsetzten. In der Folgezeit und besonders nach der Gründung der Staaten bewog ihr mächtiger Einfluss den Gesetzgeber, durch bürgerliche Verfügungen ihre Schranken näher zu bestimmen. Eine Reihe verbotener Grade kam hinzu, welche nicht die Natur, nicht die Religion, sondern politische Absichten, bürgerliche Konvenienz festsetzten u. s. w.“

Wie bei andern Verwaltungszweigen, so drückte auch bei der Strafrechtspflege die Finanznoth. Die Kosten der Polizei, der Ge-

richte, der Anstalten für Untersuchungsgefangene waren von der helvetischen Republik zu bezahlen, auch die Scharfrichterbesoldung wurde auf ihr Konto gesetzt, aber oft fehlte es an dem nöthigen Geld und frühere Einrichtungen wurden nicht mehr anerkannt. Am 19. September 1800 beantragte z. B. der Unterstatthalter, es sei das Schellenwerk, eine Staatsanstalt für Kettensträflinge und liederliche Personen, aufzulösen, da der Aufseher für seine Vorschüsse zur Bestreitung der Betriebskosten keine Deckung erhalte. Am 26. August 1799 wurde den Stadtkonsulenten, einer aus zwei Professoren der Rechte bestehenden Behörde, die bei juristisch schwierigen Angelegenheiten und namentlich auch in gerichtlichen Fällen auf Verlangen ein Gutachten einzugeben hatte, ihre Bitte um Bezahlung des rückständigen Gehaltes vom helvetischen Vollziehungsdirektorium abgeschlagen.

Die Mediationsakte gab dem Kanton seine relative Selbständigkeit zurück, unter Vorbehalt der oktroirten Verfassung, welche den Kleinen und Grossen Rath wieder herstellte und ein aus dreizehn Mitgliedern des Grossen Raths bestehendes Appellationsgericht unter dem Vorsitz des nicht im Amt stehenden Bürgermeisters zur letztinstanzlichen Beurtheilung aller bürgerlichen und peinlichen Rechtsfälle anordnete.

Noch vor der definitiven Organisation der diesfälligen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden erliess die provisorische Regierung betreffend die von nun an anzuwendenden Gesetze am 12. März 1803 folgendes Kreisschreiben an das noch kraft der helvetischen Verfassung bestehende Kantonsgericht zu Handen aller Tribunalien des Kantons: „Obschon das von der ehemaligen helvetischen Regierung entworfene und in Ausübung gebrachte peinliche Gesetzbuch in mancherlei Hinsichten und besonders gegen verhärtete Verbrecher heilsame und anwendbare Strafen bestimmt, so fanden sich doch die Gerichtsbehörden, besonders in korrektionellen Fällen, oft in die unangenehme Verlegenheit versetzt, gewisse Vergehen über ihr Verhältniss bestrafen zu müssen. In diesem Betracht hat die provisorische Regierungskommission in heutiger Sitzung zu beschliessen gut befunden, den sämmtlichen Kantonstribunalien für die Zukunft die Vollmacht zu ertheilen, in minder wichtigen Fällen die in unserm Kanton vor der Revolution in Uebung gewesenen Strafarten als Bannisirung und dergleichen anzuwenden, ohne jedoch bei wichtigen Verbrechen die Vorschriften des peinlichen Gesetzbuchs ganz aus dem Gesichte zu verlieren. Die Kommission überlässt daher dem

klugen Ermessen der richterlichen Behörden, diese Vollmacht bei Ausübung ihrer Pflichten jeweilen nach den Umständen und nach Verhältniss der Vergehen zu benützen."

Rasch wurde nun zur Organisation der Strafbehörden geschritten. Durch Gesetz vom 12. Juli 1803 wurden für Polizeifälle und Frevel Statthalterverhöre aufgestellt, bestehend aus dem Regierungsstatthalter des Bezirks und vier Gerichtsbeisitzern, und ihnen die Kompetenz gegeben: 1. Ueber Schlaghändel ohne Blutrunst und dergleichen Streitigkeiten, 2. Ueber Zwistigkeiten unter Meistern, Knechten, Taglöhnern und anderm Gesind, und 3. Ueber kleine Feld- und andere Frevel. Sie erhielten die Befugniss, in Fällen, wo die Gesetze die Strafen nicht bestimmten, die „ehemals üblichen" Strafen anzuwenden, in Geld aber nicht höher als zwölf Franken (hier wie überall alte Währung, die sich zur jetzigen Währung wie 7 zu 10 verhält) zu büssen. Zugleich wurde den Statthaltern zur Pflicht gemacht, ex officio auf alle Polizeivergehen und grössern Verbrechen zu vigiliren, die Fehlbaren und Verdächtigen anhalten zu lassen, mit Zuziehung des Bezirksschreibers die nöthigen Verhöre aufzunehmen, und nach Erfinden der Umstände die Fälle entweder vor ihr Verhör zu ziehen oder an das geordnete Kriminalgericht zu überschreiben, welch letztere Vorschrift am 26. November gl. J. dahin modifizirt wurde, dass die Statthalter fragliche Fälle an den Kleinen Rath zu berichten hätten behufs Ueberweisung an das Kriminalgericht. — „Zu Beurtheilung grösserer Polizeivergehen oder Kriminal- oder Kapitalfälle" wurde ein Kriminalgericht für den ganzen Kanton als erste Instanz errichtet. Als Kapitalfälle sind bezeichnet: 1. diejenigen, welche die Todesstrafe nach sich ziehen, 2. diejenigen, welche die Beraubung der Freiheit für mehr denn zehn Jahre zur Folge haben, 3. diejenigen, welche Leibesstrafen, so bleibende Merkmale hinterlassen, z. B. Brandmarken, 4. ewige Landesverweisung, 5. lebenslängliche Ehr- und Wehrlosigkeit, 6. Entsetzung vom Bürgerrecht, 7. Absetzung von der Kleinen Raths-, der Appellationsgerichts- und der Grossen Raths-Stelle, und endlich 8. Konfiskation, welche die Hälfte des Vermögens übersteigen würde, erforderten. „Mit einer oder mehreren dieser Strafen, fügt das Gesetz bei, könnten nach Grösse der begangenen Handlungen und nach Massgabe der Umstände, welche auf die Beimessung der That, die Absicht und den Grad des vorsätzlichen Willens Bezug haben, Mordthaten, Todtschläge, qualifizirte Diebstähle, Bigamie, Nothzucht und Staatsverbrechen angesehen werden." An die Stelle des öffent-

lichen Anklägers tritt die Handöffnung an das Gericht, in wichtigen Fällen rechtliche Gutachten einzuholen. Die Examina, d. h. die Einvernahmen von Angeschuldigten und Zeugen, werden an drei Mitglieder des Tribunals, die je von zwei zu zwei Monaten abwechseln, übertragen. Mit Gesetz vom nämlichen 12. Juli 1803 wurde das Appellationsgericht in Uebereinstimmung mit den oberwähnten Bestimmungen der Mediationsakte organisirt und hinsichtlich der Kapitalfälle festgesetzt, „es sollen von selbigen, wenn auch kein Rekurs von den Parteien ergriffen worden, vor Vollziehung der Urtheile dennoch die Akten dem Appellationsgerichte zur Bestätigung übersandt werden“, was durch Gesetz vom 8. Mai 1804 noch näher normirt wurde. Aus dem in das Gesetz eingeschalteten Eid der Appellationsrichter ist hervorzuheben, dass sie verschweigen sollen, wohin die Akten, um Rath zu begehren, geschickt worden.

Bei der Berathung dieser Gesetze war die Frage aufgetaucht, ob nach Massgabe der helvetischen Gesetze der Urtheilsberathung ein durch den Präsidenten zu formulirender Rechtssatz zu Grunde zu legen sei und dem Urtheilsdispositiv Erwägungsgründe beizufügen seien. Beides wurde am 25. Juni 1803 vom Grossen Rath auf Antrag der Regierung verneint, der Rechtssatz, weil man nicht einzig dem Präsidenten das Recht der Subsumtion geben, sondern jedem Richter die Besprechung von Allem freistellen wolle — die Erwägungsgründe, weil dies bei der Verschiedenheit der richterlichen Ansichten leicht zu Trölereien führe.

Am 17. September 1803 wurde der Eid der Kriminalrichter festgestellt und dem Kriminalgericht ausser dem oberwähnten Kreisschreiben der provisorischen Regierung vom 12. März 1803 auch noch die Rathserkanntniss vom 11. August 1803 zugestellt, wodurch den Gerichten Handöffnung ertheilt wurde, unter Umständen auch liederliche Dirnen und diebische Weibspersonen mit dem Schellenwerk zu bestrafen. Auch wurden dem Präsidenten gewisse Befugnisse betreffend vorläufige Verhaftung Verdächtiger und Anordnung von Einvernahmen eingeräumt.

In allen diesen Gesetzen finden sich keine Vorschriften über das anzuwendende Recht. Man richtete sich eben nach dem mehrfach erwähnten Kreisschreiben der provisorischen Regierung, welches das helvetische peinliche Gesetzbuch auch für diejenigen verhältnissmässig wenigen Fälle, in welchen es zur Anwendung gekommen war, ausser Geltung gesetzt hatte. Die Beschreibung der Kapitalfälle, wo nirgends auf bestimmte Paragraphen verwiesen ist, und

die dem helvetischen Gesetz unbekannte Brandmarkung als mögliche Strafe vorkommt, führt auch zu diesem Ergebniss, und die Justizkommission, zu deren Mitgliedern Ochs zählte, während Wieland Staatsschreiber geworden war, äusserte sich in ihrem Gutachten das dem Rathschlag über Organisation der Strafrechtspflege zur Grundlage diente und dem Grossen Rath auch mitgetheilt wurde: „Die (NB. bei wichtigen Fällen zu berathenden) Rechtsgelehrten sollen die zuverlässigen Beweisthümer von den muthmasslichen Beweisen, welche dem richterlichen Gewissen anheimgestellt werden, sorgfältig unterscheiden, die mildernden Umstände anführen und die Gesetze nach Grundsätzen der Billigkeit auslegen.“ „Bis ein neues Kriminalgesetzbuch errichtet sein wird, sollen die Gerichte nach ehemaliger Uebung, das ist nach bestem Wissen und Gewissen und nach den gemeinen Rechten richten.“ Bis zu Erlass einer neuen Prozessordnung in Sachen der Strafgerechtigkeit solle es bei der bisherigen Uebung bleiben. Die Absicht war offenbar, bald ein Kriminalgesetzbuch zu entwerfen und sich in der Zwischenzeit so gut als möglich zu behelfen.

Die äussere Organisation wurde, nachdem auch die Stadtkonsulenten wieder hergestellt worden waren, bis zur Zeit, wo das neue Gesetzbuch erschien, nur wenig geändert, da die Verfassung vom 4. März 1814 die bisherigen Einrichtungen im Ganzen beliess. Durch die Gesetze vom 17. Mai und 15. Dezember 1808 wurde in Abänderung der Gesetze vom 12. Juli 1803 und 8. Mai 1804 verordnet, dass künftig nicht bei allen Kapitalfällen, sondern nur bei Todesurtheilen Revision ex officio durch das Appellationsgericht statthaben, in allen andern Fällen dagegen das Appellationsgericht nur bei Appellation des Angeschuldigten in Thätigkeit zu treten habe. Nachdem ferner durch Gesetz vom 21. Juni 1816 dem Statthalter des Bezirks Basel die Stelle eines Kantonspolizeidirektors auf eine Probezeit von drei Jahren war übertragen worden, wurde auch das Statthalterverhör des Bezirks Basel besser geordnet, um den Kleinen Rath von der Beurtheilung untergeordneter Vergehen zu entlasten und eine Mittelbehörde zwischen dem Kriminalgericht und den untern Polizeibehörden aufzustellen. Dem Kriminalgericht waren ja nur die Kapitalfälle bestimmt zur Beurtheilung zugetheilt, welches dagegen die grössern Polizeivergehen und Kriminalfälle seien (Gesetz vom 12. Juli 1803), die es, und welches diejenigen, die der Kleine Rath zu beurtheilen hatte, blieb der Praxis, also namentlich dem Ermessen des Kleinen Raths überlassen, in dessen Händen die Ueberweisung

an das Kriminalgericht lag. Laut Verordnung vom 11. Dezember 1816 sollte nun das Statthalterverhör des Bezirks Basel aus dem Polizeidirektor und vier Beisitzern bestehen und als Zuchtgericht funktioniren. Es wurde ihm die Befugniss ertheilt, unter Vorbehalt des Rekurses an den Kleinen Rath zu beurtheilen: 1. Beschimpfungen und Schlägereien ohne Blutruns, sofern nicht die Parteien die Zivilklage vorziehen, 2. einfache Diebstähle und Betrügereien nicht über 24 Franken, mit Ausnahme der vom Kriminalgericht zu beurtheilenden Hausdiebstähle und der dem Gescheid unterliegenden kleinen Feldfrevel, 3. Vagabunden und Bettler, die zum zweiten Mal ohne legale Schriften im Umfang des ganzen Kantons betreten werden, 4. die aus der ganzen Eidgenossenschaft oder dem Kanton Verwiesenen, welche sich darin betreten lassen, 5. Schlechte herumziehende Dirnen, die zum zweiten Mal als solche eingebracht werden. Neben Kosten und Schadenersatz durfte als Strafe erkannt werden Geldbusse bis auf 24 Franken, oder bei Betrügereien und Entwendungen bis auf den Werth des Veruntreuten, Zuchthaus- oder Einsperrungsstrafe bis auf 14 Tage, und zwar die Hälfte bei Wasser und Brod, Kastigation bis auf zwölf Streiche, bei Landesfremden Wegweisung bei Androhung höherer Strafe im Falle der Zuwiderhandlung. In Betreff der Statthalterverhöre des Landbezirks blieb es bei dem Gesetz vom 12. Juli 1803.

Materielle Strafrechtsbestimmungen, ausser Einzelverfügungen z. B. in Betreff der Haftbefehle (1809) oder bei ungebührlicher Anwendung von Zwangsmitteln in Verhören (1818), wurden in diesem Zeitraum vor dem neuen Kriminalgesetzbuch nur wenige erlassen. So wurde im Jahre 1811 der bekannte Hof- bezw. Malefizprozess gegen zum Tod Verurtheilte abgeschafft und in der Folge durch ein einfacheres Verfahren ersetzt. Am 4. Dezember 1812 wurde der Kleine Rath vom Grossen Rath ermächtigt, gefährliche Nachtschwärmer und streitsüchtige unstellige junge Leute für einige Jahre zum Militärdienst unter die kapitulirten Regimenter in Frankreich zu verpflichten. Ein am 16. Januar 1817 im Grossen Rath gestellter Anzug bezweckte gegen Bettler, Vaganten und fremdes Gesindel, das sich damals sehr lästig machte, Verwandlung der nicht mehr als ein Jahr betragenden Gefängnissstrafe in Verweisung und Züchtigung, und aus einem Zeddel, der bei den Akten des Gesetzbuches von 1821 liegt, ist zu ersehen, dass z. B. bei der polizeilichen Fortführung vom Rathhaus bis zum Spahlen- oder Riehenthore zwölf Mal je drei Stockstreiche, die letzten drei auf

der Fallbrücke, gegeben werden konnten. Aber schliesslich wurde jener Antrag auch in modifizirter Gestalt am 7. April 1817 im Grossen Rath ausgestellt und offenbar auf die Berathung des neuen Gesetzbuches verschoben.

Es hat sich oben gezeigt, dass bei den fliessenden Grenzen zwischen der Kompetenz des Kriminalgerichts, des Kleinen Rathes und der Statthalterverhöre der Kleine Rath sich nicht darauf beschränken konnte, Straffälle, die ihm von den Statthaltern oder andern Behörden verschrieben wurden, entweder wegen mangelnden Beweises auf sich beruhen zu lassen oder zur Vervollständigung der Untersuchung an die betreffenden Behörden zurückzuweisen oder dem Kriminalgericht zu überweisen, sondern er musste manche von sich aus erledigen, und that es etwa auch dann, wenn der volle Beweis mangelte, die Sache aber polizeilicher Natur schien. So wurde z. B. 1804 ein des Diebstahls Verdächtiger für 4 Wochen an das Schellenwerk geschlagen und bei Strafe des Prangers im Fall der Zuwiderhandlung ausgewiesen, 1806 ein der Bigamie Verdächtiger an die Grenze gestellt, 1808 gegen Verläumder eines Pfarrers das Missfallen des Rathes ausgedrückt, 1806 dagegen eine Frauensperson, der man ein uneheliches Kind vorgeworfen, mit ihrer Klage an das Ehegericht gewiesen. 1818 und 1819 findet sich bei Beleidigung von Mitgliedern des Statthalterverhörs einfach Zuspruch durch den Bann, 1820 bei Unzucht eines sechszehnjährigen Burschen mit einem Schaf Einsperrung mit Arbeit auf wenigstens sechs Wochen, dann Eintritt in einen Dienst auswärts, endlich Tödtung des Schafes. 1807 wurde bei einer Misshandlung Schellenwerk auf Begnadigung ausgesprochen, 1807 und 1818 bei erstem Verweisungsbruch Ueberschreibung an das Kriminalgericht, 1814 und 1819 bei versuchtem Selbstmord Zuspruch durch den Bann, 1820 bei Drohungen Zuspruch bei höherer Ahndung im Fall des Zuwiderhandelns. 1810 erfolgt bei Wucher Entlassung aus der Untersuchungshaft mit Kostenfolge und Uebermittlung der wucherischen Titel an die Stadtgerichtsämter zur Erledigung. 1810, 1812, 1814 wird gegen Dirnen und Vaganten Schellenwerk, Zuchtanstalt, Kastigation und Verweisung erkannt, 1807 und 1810 gegen Kartenschlägerinnen Verweisung und Verwarnung, wogegen 1820 bei Rückfall eine Ueberweisung an das Kriminalgericht erfolgt, das sechsmonatliche Zuchthausstrafe ausspricht. Bei Schatzgräberei findet sich 1807 Zuspruch durch den Bann, 1821 bloss Bezahlung der Prozesskosten, 1811 bei Lottospiel dreitägige Thürmung, 1816 bei

unsittlichem Einzug Zuchthaus und Zuspruch durch den Bann. Wahrscheinlich erweckte die Verhängung der Zuchthaus- und Schellenwerksstrafe hie und da Anstoss, wenigstens wurde den 17. Dezember 1810 im Grossen Rathe der Anzug eingebracht, ob es nicht gegen die durch die Verfassung dem Kleinen Rath ertheilte Vollmacht laufe, wenn sich Wohlderselbe das Recht anmasse, infamirende Strafen aufzuerlegen, ohne dem Beurtheilten das Recht des Rekurses an die durch den achten Artikel der Kantonsverfassung aufgestellte Oberappellationsbehörde offen zu lassen. Der Anzug wurde indess am 5. Dezember 1811 dahingestellt, ohne dass aus dem Protokoll ein Näheres zu ersehen wäre.

Eine nie ruhende Sorge der Behörden ging auf die in der Strafrechtspflege so wichtigen Gefangenschaftshäuser, was aber hier nur in den Hauptzügen angeführt werden kann. Zur Aufnahme der Voruntersuchungsgefangenen und der wegen minderen Vergehen Verurtheilten dienten in der Stadt und Landschaft die verschiedenen Thürme, in der Stadt namentlich der Spahlen-, der Wasser-, der Eselthurm. Für wegen gröberer Vergehen und Verbrechen Verurtheilte und polizeilich Eingewiesene diente das Zuchthaus und das Schellenwerk. Gleich nach der Staatsumwälzung von 1798 wurde am 16. Februar in der Nationalversammlung ein Antrag auf Untersuchung der Gefängnisse gestellt, und nach Annahme der helvetischen Verfassung vom helvetischen Justizminister am 29. Juli ein Etat der Zucht- und Schellenhäuser und ihrer Organisation gewünscht. Allein dieser letztere war nicht vollständig zu erhalten, und der helvetischen Republik hätten auch die finanziellen Mittel gefehlt, um etwas Erhebliches zur Verbesserung der Gefängnisse zu leisten. Erst nach Annahme der Mediationsverfassung ging die Sache etwas vorwärts.

Die Thürme waren theilweise in bedenklichem Zustand. Die Spitznamen „Stock, Bärenloch, Schweinestall, Hurenkämmerlein“ sind bezeichnend. Von 1806 an wurden sie successive verbessert und von 1820 an wurde namentlich der sogen. Lohnhof für Untersuchungs- und Polizeigefangene und Verurtheilte für mindere Vergehen eingerichtet. Der wöchentliche Besuch der Gefangenschaften in den verschiedenen Lokalen durch die Polizei in Gegenwart der Thurmwächter wurde schon am 4. April 1812 verfügt.

Am meisten Abhülfe bedurften die Verhältnisse im Zuchthause, das einen Theil des Waisenhauses bildete. Das letztere war nämlich im Jahre 1665 vor der Hand auf die Probe von einem Jahr er-

richtet, und, da es sich bewährte, im Jahre 1669 von dem Steinenkloster in das Karthäuserkloster verlegt worden. Im Jahre 1677 war es sodann auch zur Aufnahme junger Züchtlinge bestimmt worden. Nach und nach, als die Thürme und das Schellenhaus nicht mehr ausreichten, war man dahin gekommen, dass auch erwachsene Züchtlinge in diese Anstalt eingeschlossen und dort zuweilen zur Arbeit angehalten wurden, zuweilen aber auch nicht. Schon am 11. April 1798, noch vor Auflösung der Nationalversammlung, klagte die Inspektion des Waisenhauses über den bösen Einfluss der Züchtlinge auf die Waisen und wurde mit der Berichterstattung über eine allfällige Sönderung beauftragt. Unter der helvetischen Verfassung beschränkte sich die Thätigkeit auf das Bestreben, von der helvetischen Regierung die Deckung der Kosten für den Unterhalt der Gefangenen zu erhalten. Nach Annahme der Mediationsverfassung berichteten am 29. August 1804 die Deputirten zur Zucht- und Arbeitsanstalt: Laut Stiftung und Dotation sei das Waisenhaus für junge Züchtlinge ebensowohl als für die Verpflegung von Waisen eingerichtet worden, und sollte demnach diese Art von Verbrechern ferner und zwar unentgeltlich in diese Anstalt aufgenommen werden. Sodann sollten schwere Verbrecher (NB. wahrscheinlich weil man sie nicht gern zu öffentlicher Arbeit verwendete) in die Gefangenschaft des Zuchthauses versorgt und der (NB. städtischen) Inspektion ein Kostgeld von fünf Batzen des Tages für diese Klasse von dem Staat vergütet werden. Alle übrigen Züchtlinge sollten in das Schellenwerk versorgt, allda in Klassen eingetheilt und zur Arbeit angehalten werden. Zu diesem Endzweck seien Zimmer genug vorhanden, welche mit geringen Kosten eingerichtet werden könnten. Die Zucht- und Arbeitskommission, an welche dieser Bericht gewiesen wurde, ging in ihrem Gutachten vom 18. Januar 1806 angesichts der Differenzen mit dem Waisenhaus betreffend das Kostgeld noch weiter und beantragte, alle Gefangenen mit Ausnahme der gleich zu erwähnenden in's Predigerkloster, also an den Ort, wo das Schellenhaus stand, zu transferiren, 1. weil es gegenüber den im Waisenhaus Versorgten schicklich sei, 2. weil die Gefangenen im Waisenhaus nicht zur Arbeit angehalten würden, 3. weil die Züchtlinge unter die Oberaufsicht des Staates gehören, 4. weil im Schellenhaus die Kosten zu vermindern seien. Nur sollten 1. junge Züchtlinge, für welche das Waisenhaus gestiftet und dotirt worden, ohne Verköstigung noch ferner darin versorgt werden. 2. Bei reichern Kantonsbürgern könnte vom

Waisenhaus bessere Kost verabreicht werden. 3. Bei ewiger Gefangenschaft könnte sich der Rath mit der Inspektion des Waisenhauses abfinden. Daher wären die dortigen Gefangenschaften in statu quo zu belassen. Diese Anträge wurden mit Ausnahme der verschiedenen Behandlung der reichern Kantonsbürger, welcher sehr eingeschränkt wurde, vor der Hand auf die Probe von einem Jahr angenommen, die erwachsenen Waisenhausgefangenen am 1. März 1806 in das Schellenhaus übergeführt und am 5. Juli des nämlichen Jahres ergab sich folgender Etat der im Schellen- und Zuchthaus befindlichen Personen: Schellenhaus 9, Gefangene im Zuchthaus 10 mit 2 freiwilligen Knaben, Weibsbilder 7.

Das Schellenhaus im ehemaligen Predigerkloster war ursprünglich zu Aufnahme von Kettensträflingen und polizeilich Eingewiesenen bestimmt, die hie und da zu Ausführung öffentlicher Arbeiten verwendet wurden. Dasselbe wurde am 24. Mai 1803 zuerst auf ein Jahr Probe, dann den 7. September gl. J. definitiv dem Polizeilieutenant unterstellt. Nun folgen sich die Verbesserungen Schritt für Schritt. 1804 wird das Schellenwerk von der blossen Arbeitsanstalt getrennt, Arbeit im Hause und Gottesdienst eingeführt und das Arbeitspersonal vermehrt, 1805 für bessere Sonderung der Verurtheilten von den polizeilich Eingewiesenen, dann nach der oberwähnten Vereinigung von Zucht- und Schellenhaus immer wieder für Vermehrung von Einzelgefängnissen gesorgt. Eine Verordnung vom 27. Oktober 1813 organisirt ständigere und strengere Hausaufsicht, reglirt Kleidung und Nahrung, sowie die Beschäftigung der männlichen und weiblichen Gefangenen, und ordnet den sonntäglichen Gottesdienst an. Doch scheint die Aufsicht längere Zeit keine genügende gewesen zu sein, da noch im Jahre 1821 der Hausmeister wegen Veranstaltung und Begünstigung unsittlicher Vorgänge daselbst kriminalgerichtlich zu Zuchthausstrafe und Amtsentsetzung verurtheilt wurde.

Noch ein kurzes Wort ist zu sagen über die Polizei, der die Aufgabe der möglichsten Verhütung von Verbrechen und der Entdeckung der Verbrecher zufällt. Während sie lange Zeit in der Stadt und auf dem Land verschiedenen Behörden zustand, erhielt sie endlich in diesem Zeitraum eine bessere Organisation. Namentlich drängte dazu die Menge des wandernden Gesindels, das nach Beendigung der napoleonischen Kriege wie über Deutschland, so auch über die Schweiz Unruhe und Unsicherheit brachte. Durch Gesetz vom 21. Juni 1816 wurde, wie oben bei den Statthalterverhören

erwähnt, auf eine Probezeit von drei Jahren mit der Stelle des Statthalters des Bezirks Basel die Stelle eines Polizeidirektors für den ganzen Kanton vereinigt. Derselbe sollte unter der Regierung und unter der unmittelbaren Leitung des Amtsbürgermeisters stehen. Seiner Leitung wurden alle polizeilichen Geschäfte übergeben, auch das Landjägerkorps, das an die Stelle der „verlebten Einrichtung“ der Harschiere treten solle, unterstellt, und ihm die Untersuchung aller Vorfälle, die sich in polizeilicher Hinsicht ereignen könnten, sowie die Präkognitionsuntersuchungen in Kriminalfällen, die sich im Stadtbezirk zutragen möchten, übertragen. Die Wahl dieses Beamten, der also die Stelle eines Regierungsstatthalters des Bezirks Basel und eines Polizeidirektors für den ganzen Kanton in sich vereinigte, fiel am 28. Dezember 1816 auf den Oberstlieutenant Johannes Wieland, den ältesten Sohn des Bürgermeisters. Das Vertrauen, das man in diesen Mann setzte, erklärt das Drängen des Kleinen Rathes gegenüber dem Zögern des Grossen Rathes, welchem der schraffer angezogene polizeiliche Zügel nicht recht mundete. Am 7. Dezember 1819 wurde das Gesetz noch auf ein weiteres Jahr verlängert und über eine definitive Einrichtung berathen. Ein Rathschlag von 7. August 1820 konstatirte, dass, abgesehen von Verbrechern, im Jahre 1817 6095 Vaganten und Landstreicher über die Grenze geführt worden seien, im Jahre 1818 noch 2816 und im Jahre 1819 2212. Diese absteigenden Zahlen seien beweisend. Auch klagten die Landleute, die früher auf Einödhöfen Passanten den Aufenthalt ohne Gefahr nicht abschlagen konnten, jetzt weniger. Allerdings höre man im Publikum zuweilen Beschwerden über unfreundliches Benehmen der Angestellten und Schriftenabverlangen von Fremden, und die Polizei sei ja verpflichtet, ihr Amt in der Stille auszuüben und den Schutz der Fremden und Einheimischen im Auge zu behalten, auch nicht willkürlich zu verfahren, aber all dies werde immer mehr erreicht. Im Jahre 1818 habe man die Geschäftsführung der Polizei, ihre Protokolle u. s. w. in Ordnung befunden. Die aufgewendeten Kosten von Fr. 24,000 jährlich seien nicht zu hoch. Am 2. Oktober 1820 wurde dieser Rathschlag zur Eingabe umfassenderer Vorschläge an den Kleinen Rath zurückgewiesen. Durch Gesetz vom 7. August 1821 wurden endlich die Befugnisse dieser Doppelstelle (Regierungsstatthalter des Bezirks Basel und Kantonalpolizeidirektor) wesentlich im Sinn der provisorischen Einrichtung definitiv geregelt.

Bisher ist die Frage nur gestreift worden, welches materielle Strafrecht in diesem Zeitraum, als das helvetische peinliche Gesetzbuch auch für die grossen Verbrechen keine formelle Geltung mehr hatte, zur Anwendung kam. Diese Frage könnte nur in Verbindung mit einer Darstellung des frühern Rechts bis zur Revolution beantwortet werden. Für diese sind die erforderlichen eingehenden Detailstudien noch nicht gemacht, doch mag eine kurze Uebersicht gestattet sein, wozu dann für den Anfang des Jahrhunderts ausser dem bereits früher Gesagten noch weitere Belege treten werden.

Die ältesten Strafgesetze treten in der Gestalt der Stadtfrieden aus dem Ende des dreizehnten und der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts auf. Daran reihen sich Ausführungen einzelner Bestimmungen über Zuständigkeit des Friedgebotes, einzelne Arten der Friedbrüche, Raufhändel und Verwundungen. Sodann treten, neben der Erneuerung und Modifikation früherer Erlasse, nach und nach Verordnungen auf über Meineid, Wucher, Kindesaussetzung, betrügliche Doppelverpfändung, wozu namentlich nach der Reformation Bestimmungen über Sittlichkeitsverbrechen kommen. Von erheblichem Einfluss auf die Gerichtspraxis wurde dann die Karolina (CC.). Aus dem Jahr 1636 finden sich mehrere Urtheile, wo die Strafen der CC. zwar nicht angewendet werden, aber doch auf sie Bezug genommen wird (Rechtsquellen von Basel, herausgegeben von Schnell, Basel 1856, I., 504, Note), ebenso 1686 (ib. 729, Note). Bei mehrfacher Ehe, Entführung und Nothzucht droht die Ehegerichtsordnung von 1717 ausdrücklich die Strafen der Halsgerichtsordnung an (ib. 725, 727). Auch sonst wird hin und wieder auf die gemeinen Rechte hingewiesen. In der spätern Zeit begegnen wir, ausser den in der Ehegerichtsordnung angedrohten Strafen für Ehebruch, Unzucht, Blutschande, Entführung, Nothzucht, Kuppelei und verheimlichte Niederkunft, namentlich Verordnungen über Wucher, Pasquille, Doppelverpfändung, Schatzgräberei und Kuppelei. In den nicht durch besondere Gesetze geregelten Fällen hielt man sich, wie sich dies aus den oberwähnten Urtheilen und dem früher angeführten Gutachten des Justizkomite vom 19. Februar 1798 ergibt, „an die durch die Sitten gemilderten Grundsätze des peinlichen Rechts“.

Diese Milderung der Sitten ist nicht aus dem Auge zu verlieren bei Betrachtung der verschiedenen Strafarten, wovon einzelne nur ausnahmsweise vorkamen, andere wohl nur angedroht waren, ohne je zur Ausführung zu kommen. Es findet sich nämlich die Todes-

strafe in Form des Räderns, Ertränkens, Lebendigbegrabens, Viertheilens, Erhängens und Enthauptens. Sodann Körperstrafen in Form des Blendens, Brennens, Abhauens von Hand, Fingern oder Ohren, Zungenausreissens, Aushauens mit Ruthen, ferner Galeerenstrafe und Thürmung, die Strafen der letztern Kategorie oft begleitet von Pranger. Sodann in absteigender Richtung Verweisung, Geldbusse, Versetzung in fremde Kriegsdienste, Amtsentsetzung, Ehrloserklärung, Wirthshausverbot, Vorstellung in der Kirche, Zuspruch durch den Bann.

Nach Einführung der Mediationsverfassung und Beseitigung des helvetischen peinlichen Gesetzbuchs trat zwar, wie früher des Nähern ausgeführt, das bis 1798 geltende Recht formell wieder in Geltung. Aber die ganze Sache hatte doch ein anderes Ansehen. Die Rechtsprechung durch gerichtliche Behörden führte zu einer grundsätzlichen Rechtsprechung, die gesammte Anschauung drängte auf fortwährende Milderung, mit dem Beweis wurde es genauer genommen. Die in dieser Zeit erscheinenden neuen schweizerischen und auswärtigen Strafgesetze mochten auch ihren Einfluss üben. Das Gericht bestand zwar, wie noch heutzutage, grösstentheils aus Laien, aber Präsident war J. U. L. Joh. Rud. Schnell, Vater des im Jahre 1889 verstorbenen Zivilgerichtspräsidenten und Professors Joh. Schnell. Im Jahre 1767 geboren, wurde er 1796 an Wielands Statt Schultheiss des Stadtgerichts der mehrern Stadt, während der Helvetik Präsident des obersten helvetischen Gerichtshofs. Nach Einführung der Mediationsverfassung trat er in seine Stellung als Schultheiss des mehrern Stadtgerichts zurück und wurde zum Präsidenten des neu errichteten Kriminalgerichts gewählt. Im Jahre 1820 ernannte ihn die Regierung zum Professor der bürgerlichen und vaterländischen Rechte, worauf er vom Stadtgericht zurücktrat. Er starb im Jahre 1829.

Die Akten, von denen etwa 150 aus den Jahren 1804 bis 1820 durchgesehen worden, geben trotz ihrer sehr sorgfältigen Führung wohl einen allgemeinen Eindruck, aber im Einzelnen keine formelle Anhaltspunkte über die Art der Anwendung des Rechts. Da kein öffentlicher Ankläger mehr besteht, so findet sich nirgends eine Zusammenfassung der dem Angeschuldigten zur Last gelegten Verbrechen. Wie die Akten vom Kleinen Rath an den Gerichtspräsidenten einlangen, werden sie von ihm der Examinationsbehörde übergeben. Diese legt ihre Einvernahmen von Zeugen und Verhöre des Angeschuldigten von Zeit zu Zeit dem Gerichte vor und erhält

von ihm oft sehr eingehende Weisungen über das weiter Vorzunehmende, bis die Untersuchung als geschlossen erklärt wird. Dann fällt das Gericht ohne Antrag, doch nach einer Art zusammenfassenden Referats eines der Examinatoren, in schweren Fällen etwa nach Anhörung eines Vertheidigers, das Urtheil, das weder die Verbrechen aufzählt, die es als bewiesen annimmt, noch irgend einen Artikel oder Gesetzesparagraphen nennt, aus dem auch nur zu entnehmen, wie es die strafbaren Handlungen qualifizirt. Ein einziges Mal hat sich in den durchgangenen Akten die Namhaftmachung eines Paragraphen gefunden, nämlich in Akten vom Jahr 1813, wo ein Inquisit Sachen, die bei ihm gefunden wurden, als einer bestimmten Person gestohlen bezeichnete, diese hingegen deren Identität mit den ihr weggekommenen nicht mehr anerkennen wollte. Darauf erkannte das Gericht auf fernere Einvernahmen nach § 156, womit den Umständen nach nur § 156 der CC. gemeint sein kann. Grosse Strenge herrschte bei Rückfällen, sowie bei Diebstählen von der öffentlichen Sicherheit anvertrauten Sachen und bei Hausdiebstählen, worin man eine Nachwirkung des helvetischen Gesetzes erblicken mag, wie z. B. im Jahre 1803 ein Jakob Meyer, der in einem Wirthshaus sechs zinnerne Teller entwendet hatte, zu einjähriger Gefangenschaft, zur Kastigation wöchentlich zweimal, und zu sechsjähriger Landesverweisung verurtheilt wurde. Andere Male finden sich sehr milde Urtheile.

Von Verbrechen finden sich, nach dem Ergebniss der durchgesehenen Protokolle zu urtheilen, die nämlichen, die auch jetzt noch von den Strafgerichten zu behandeln sind: Falschmünzerei und Ausgeben falscher Münzen, Verfälschung öffentlicher und privater Schriften und Siegel, Verrückung von Marchsteinen, Gotteslästerung, Stimmgebung an sich selbst bei Wahlen, Mord und Todtschlag, Raub, Kindestödtung, Verwundungen und Misshandlungen, heimliche Niederkunft mit einem lebenden oder todten Kind, Kindesaussetzung, mehrfache Ehe, Blutschande, unzüchtige Handlungen mit Kindern, wiederholte uneheliche Schwangerschaft, Kuppelei, schlechter Einzug, falsche Anklage, Drohung, Brandstiftung, einfacher Diebstahl, Diebstahl mit Einschleichen, Einbruch und Einsteigen, Ankauf gestohlener Sachen, Untreue gegen den Dienstherrn, Betrug, sei es gewöhnlicher Betrug, sei es Betrug durch Wahrsagen oder Kartenschlagen. Sodann gewöhnliche Unterschlagung, Fundunterschlagung, betrügliches Falliment, Verhalten, d. h. Verschweigung von Beladenschaften bei Verkauf und Verpfändung von

Grundstücken, betrügliches Kollektiren und Wucher. Endlich Verweisungsbruch, pflichtwidrige Vermögensbesteuerung, Verleumdung, Unfugen und Betreibung von Lotteriegeschäften.

Als Strafen kommen vor: Todesstrafe durch Enthauptung mit dem Schwert, sodann Freiheitsstrafen als Schellenwerks-, Zuchthaus- oder Gefangenschaftsstrafe, welche letztere meist in den Thürmen erstanden wurde. Zuweilen wurde gesonderte Haft verfügt; die Schellenwerker wurden öfters zur öffentlichen Arbeit ausgeführt mit einem Blech auf dem Rücken, welches sie als „Erzdieb", „Erzbetrüger" kennzeichnete. Sodann Brandmarkung, Staupbesen, d. h. körperliche Züchtigung durch den Scharfrichter, Züchtigung durch den Profosen, Pranger und öffentliche Ausstellung, erstere durch den Scharfrichter, letztere durch den Profosen, Herumführen und Austrommeln in den Strassen, öffentliche Vorstellung in einer Kirche, Anhören einer auf das begangene Verbrechen bezüglichen Predigt. Sodann Amtsentsetzung, Verlust des Aktivbürgerrechts, Ehrloserklärung, Geldbusse, Verweisung, Bannisirung in's Haus, Konfiskation der Mittel zur Begehung des Verbrechens, Verbot des Besuchs von Wirthshäusern und Lustbarkeiten, Stellung unter Aufsicht der Gemeindebeamten, Zuspruch durch den Bann oder einen Geistlichen, Abbitte an den Beleidigten, Missfallensbezeugung von Seiten des Gerichts, Auferlegung der Gerichtskosten.

Die Todesstrafe ist, soweit ersichtlich, in diesem Zeitraume drei Mal ausgesprochen worden; das erste Mal im Jahre 1811 gegen eine Weibsperson aus Karlsruhe, die, ohne in ungewöhnlich bedrängten Umständen zu sein, ihr neugebornes uneheliches Kind mit einem Messer im Innern des Halses gestochen und dann mit einer Kartoffel erwürgt hatte. Das zweite Mal gegen einen Dorfwächter in Frenkendorf, der, um in den Besitz einer Handschrift zu gelangen, einen dortigen Bürger zu einem Gang mit ihm verlockt und von hinten erschossen hatte. Das dritte und überhaupt das letzte Mal, wo ein Todesurtheil vollzogen wurde, im Jahre 1819 gegen Xaver Herrmann von Kolmar, Ferdinand Deissler von Juzlingen und Jakob Föller von Sonderach, welche unter Beihülfe des Joseph Studer von Oberhagenthal, der dann zur Brandmarkung, vierundzwanzigjähriger Schellenwerksstrafe erster Klasse und zwanzigjähriger Verweisung aus der Schweiz verurtheilt wurde, verschiedene Male Strassenraub und eine Anzahl von Einbruch- und gewöhnlichen Diebstählen verübt, in verschiedenen öffentlichen Gebänden, namentlich auch im Spital und in einem Pulverthurm, Feuer

eingelegt und einen Dorfwächter getödtet hatten [1]). Die Brandmarkung findet sich zwei Mal, jeweilen in schweren Fällen. Die körperliche Züchtigung wurde mit Mass und nur dann erkannt, wenn es sich um besondere, namentlich Sittlichkeitsverbrechen oder um Leute handelte, die man dieser Strafart besonders zugänglich erachtete. Das Gericht bestimmte die Zahl der Streiche und die Zeit der Kastigation, etwa bei Ein- und Austritt aus dem Zuchthaus, oder wöchentlich zwei Mal, oder alljährlich am Tag der geschehenen Brandstiftung u. s. w. Auf Pranger, öffentliche Ausstellung und Austrommeln wurde bei gemeingefährlichen und unabtreiblichen Personen erkannt. Geldbussen sind selten und werden weniger zu Gunsten des Fiskus als etwa des Armensäckels, der Suppenanstalt und dergleichen erkannt.

Hinsichtlich der Verweisungen sollten laut Rathserkanntniss vom 12. März 1804, die bei Anlass eines projektirten Tagsatzungsbeschlusses erlassen wurde, Diebe und gefährliche Verbrecher aus

[1]) Aus dem Folgenden ist das Nähere über den Hergang bei dieser Hinrichtung ersichtlich. Am 31. Juli 1819 ging dem Kleinen Rathe der Bericht des Appellationsgerichts zu, dass es das Urtheil des Kriminalgerichts vom 19. Juli, welches die drei Obgenannten zur Enthauptung mit dem Schwert verurtheile, zuerst Föller, dann Deissler, zuletzt Herrmann, bestätigt habe. Am gleichen Tag wurde das Urtheil des Kriminalgerichts vom 14. Juli über den Gehülfen Jos. Studer eingegeben, welchem sich derselbe ohne Appellation unterworfen hatte. Darauf erkannte der Kleine Rath: „Werden I. W. der Herr Amtsbürgermeister ersucht, die nöthigen polizeilichen und militärischen Verfügungen zu treffen, damit diese Urtheile nach Anleitung der unterm 11. Januar 1815 einstweilen für solche Fälle genehmigten Verordnung in Vollziehung gesetzt werden, und soll Ihrer Hochw. dem Herrn Antistes eine Erkanntniss zugestellt werden, um dafür zu sorgen, dass die zum Tode Verurtheilten nach Vorschrift der erwähnten Ordnung durch Geistliche besucht und s. Z. zur Richtstätte begleitet werden, auch dass ein Geistlicher reformirten Glaubens die Standrede halte."

Am 11. August gab Polizeidirektor Wieland, Statthalter des Bezirks Basel, folgenden Rapport über die Exekution ein, die am 4. August vor einer Volksmenge von nach seiner Schätzung zwanzigtausend Menschen stattgefunden hatte. „Den 3. August Vormittags wurde das über Herrmann, Deissler und Föller verhängte Todesurtheil ihnen auf den Thürmen, wo sie in Gefangenschaft sassen, eröffnet und das hiebei folgende Verbale gleichzeitig aufgenommen....... Am 4. August um 8 Uhr Morgens präzis wurden die Malefikanten durch Landjägerabtheilungen von den Gefangenschaften abgeholt, in das Rathhaus geführt und in der dortigen alten Gerichtsstube versammelt. Um ½9 Uhr wurden die Delinquenten im Hofe des Rathhauses vorgeführt und ihnen unter freiem Himmel durch den Statthalter des Bezirks Basel öffentlich angezeigt, dass das über sie ausgesprochene Urtheil gleichen Vormittags in Vollziehung gebracht werden solle. Das Urtheil wurde ihnen hierauf durch den Herrn Oberstrathsdiener vorgelesen und sodann dem Scharf-

der ganzen Eidgenossenschaft verwiesen werden; bei Einheimischen sollte „wegen unmoralischer Handlungen und minderer Verbrechen“ nur Kantonsverweisung eintreten können. Die Verweisung war oft von Strafandrohungen für den Fall der Zuwiderhandlung begleitet, z. B. bei höherer Straf, bei körperlicher Straf, bei Schellenwerk, Prauger, öffentlicher Ausstellung, Staupbesen, Brandmarkung. Und es waren mehr als leere Drohungen. Im Jahre 1806 z. B. wurden zwei mehrfach bestrafte Dirnen zu sechsjähriger Zuchthausstrafe und 20jähriger Verweisung aus der Eidgenossenschaft verurtheilt unter der Androhung des Staupbesens und der Brandmarkung im Fall der Zuwiderhandlung. Im Jahre 1819 begingen sie in Rheinfelden einen Marktdiebstahl, wurden dort öffentlich ausgestellt, mit Ruthen gezüchtigt und zum Weitertransport nach Basel verbracht. Hier erkannte man sie als die im Jahre 1806 aus der Eidgenossenschaft Verwiesenen; das Gericht schenkte ihren Reden, sie hätten

---

richter durch den Statthalter aufgetragen, solches nach Recht und Gebrauch in Vollziehung zu setzen. Den zur Bewachung aufgestellten Landjägern wurde sofort der Befehl ertheilt, die Delinquenten dem Scharfrichter zu übergehen. Der Zug zur Richtstätte (vor dem Steinenthor) fand in folgender Ordnung statt: Ein Ploton in Linien aufmarschirt formirte die Spitze desselben, dann folgten die vier Malefikanten (NB. Studer musste der Hinrichtung der drei Mitschuldigen beiwohnen und war auf der Richtstätte zu brandmarken) auf zwei Schleifen sitzend gebunden, durch die HH. Geistlichen begleitet, durch einen von Soldaten getragenen Schranken umgehen, der ausserhalb von zwanzig Landjägern unter der Anführung des Chefs des Landjägerkorps bewacht ward. Dem Schranken folgten zu Pferd mit zwei Ordonnanzen der Herr Statthalter und der Herr Oberstrathsdiener. Endlich wurde der ganze Zug durch drei Plotons geschlossen. Schlag 10 Uhr langte derselbe bei der Richtstatte an. Der Scharfrichter und seine Gehülfen nahmen die Delinquenten in Empfang und banden dieselben auf die für sie bestimmten Stühle. Gleich nach ½11 Uhr war das Urtheil in allen seinen Theilen mit Ruhe und Anstand vollzogen. Der Oberstrathsdiener begab sich auf das Rathhaus zurück, um solches dem versammelten Rathe anzuzeigen. Hierauf hielt Herr Pfarrer Hoch auf der Richtstätte eine Standrede, worauf die Abdankung des Militärs folgte. Bis nach Verlochung der Leichname blieb eine Wache aufgestellt, welche mir den Rapport abstattete, dass letzteres gegen Mittag unter dem Rabenstein durch die Kohliberger (NB. Dohlenputzer) statthatte. Schliesslich nehme ich mir noch die Freiheit, Hochdieselben zu ersuchen, die in Anlage folgende Abbildung dieser vier Missethäter nebst einer kurzen Uebersicht ihrer Hauptverbrechen, welche mit Genehmigung des h. Appellationsgerichts und mit Vorwissen l. Kriminalgerichts abgefasst wurde, gütigst aufnehmen zu wollen.“ (Ein Exemplar in der Mittelalterlichen Sammlung zu Basel.)

Hier sei auch erwähnt, dass der vor dem Albanthor stehende Galgen auf das Gesuch mehrerer dortigen Gutsbesitzer im Jahre 1821 „ohne Formen“ abgetragen und die Arbeit als den Unternehmern an Ehren unschädlich erklärt wurde.

nach Einsiedeln wallfahrten wollen, keinen Glauben und verurtheilte sie zu Pranger, Ruthenaushauen, Brandmarkung und zwanzigjähriger Verweisung aus der Eidgenossenschaft bei Androhung härterer Strafe im Fall der Zuwiderhandlung. Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass man es bei auswärtigen Angeklagten mit dem Beweis hie und da vielleicht weniger genau nahm als bei den Angesessenen, auch mit Pranger und öffentlicher Ausstellung freigebiger war, sie hingegen von der Strafe der Verweisung Nutzen ziehen liess, indem bei ihnen aus finanziellen Gründen häufiger Verwandlung der Freiheitsstrafe in Verweisung eintrat. Bei jüngern Angeklagten sorgte das Gericht dagegen oft für ihr späteres Wohlergehen; es liess ihnen in der Gefangenschaft etwa Religiousunterricht ertheilen oder traf die Bestimmung, es solle nach Erstehung der Strafe für ehrliche Arbeit für sie gesorgt werden. Einem Gefangenen wurde etwa auch erlaubt, einen Theil des Verdienstes der Frau zukommen zu lassen. Ergab sich gegen einen Angeklagten kein genügender Beweis, blieben aber Verdachtsgründe bestehen, so wurde er, nach Umständen unter Kostenfolge, von der Instanz freigesprochen und die weitere Erforschung „blieb Gott und der Zeit anheimgestellt“.

Die folgenden Urtheile, ausser den bereits angeführten, mögen die damalige Praxis etwas veranschaulichen, wobei im Allgemeinen die Anordnung des Kriminalgesetzes von 1821 festgehalten wird und die dort nicht aufgenommenen Verbrechen am geeigneten Ort eingeschaltet werden. Bei Verurtheilung erfolgte regelmässig Auferlegung der Gerichtskosten, was desshalb bei den Einzelfällen vorausgesetzt wird.

Falsche Ausweisschriften. 1816. Barbara Bonner von Opfingen (Baden) weist für ihren jetzt neunzehnjährigen Sohn einen falschen Taufschein vor. Urtheil: dreimonatliches Zuchthaus mit Anhaltung zu Arbeit, dann dreijährige Kantonsverweisung.

Marchsteinverrückung. 1811. Jakob Hersperger von Tenniken (Basel) verrückt einen Marchstein zu seinen Gunsten und zum Nachtheil des Häfelfinger. Urtheil: Vorstellung in der Kirche mit einem Blech „Marksteinverrücker“, Abbitte vor Bann an Häfelfinger wegen Beschimpfung mit „Marksteinbub“, vierjähriges Schellenwerk und öffentliche Ausführung zur Arbeit mit erwähntem Blech, Stellung unter Aufsicht der Beamten. — 1810. Hieronymus Thurneysen von Basel, Gescheidsherr, macht ohne eigenes Interesse, aber mit Verletzung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, einige unrichtige Steinsatzungen. Urtheil: Amtsentsetzung.

Verweisungsbruch. 1817. H. Fricker von Fülliusdorf (Basel), im Jahre 1806 zu zehnjähriger Kettenstrafe und zwanzigjähriger Verweisung verurtheilt, hat sich wegen angeblicher Verdienstlosigkeit im herwärtigen Kanton betreten lassen. Urtheil: zweijähriges Schellenwerk, Verweisung in die Heimat.

Widersetzlichkeit. 1803. Samuel Heinzelmann, von Liestal (Basel), will dem ihn zur Rücknahme von Scheltungen verfällenden Urtheil nicht nachkommen. Urtheil: Haft bis zur Urtheilserfüllung. (NB. Geschah dann nach vier Tagen.)

Gotteslästerung. 1819. Martin Bratteler von Liestal (Basel) hat zu seiner Frau, die beim Anblick der erfrorenen Reben ausgerufen hat „mein Gott und Vater", vor Andern gesagt, es sei einer ein schlechter Vater, der seinen Kindern Fleisch, Brod und Wurst zeige und es ihnen dann wieder nehme. Urtheil: Oeffentliche Vorstellung in der Kirche von Liestal, halbjähriges Zuchthaus.

Beischlaf in verbotenem Grad. 1807. Roman Brunner von Kloten (Zürich) hat mit seiner Schwägerin Elis. Fenner geschlechtlichen Umgang gehabt, ist wegen des nämlichen Verbrechens vorbestraft. Urtheil: Brunner einjähriges Zuchthaus, bei Ein- und Austritt und monatlich zwölf Streiche, die Fenner halbjähriges Zuchthaus. Beide Kantonsverweisung auf zwanzig Jahre.

Unzüchtige Handlungen. 1813. Jakob Breitenstein von Buus (Basel) betastet auf unzüchtige Weise seine zwei Stieftöchter von acht und zehn Jahren. Urtheil: Dreimonatliches Zuchthaus mit Arbeit, alle vier Wochen zwölf Streiche, dann Zuspruch durch Bann und Stellung unter Beamtenaufsicht.

Todschlag. 1817. Joh. Messmer von Muttenz (Basel) fängt vor dem Wirthshaus mit Röschard von Weil Streit an, beschimpft ihn, wird von ihm beohrfeigt, kommt mit ihm zu Boden und ersticht ihn. Urtheil: Zwanzigjährige Kettenstrafe.

Kindestödtung und heimliche Niederkunft. 1809. Kath. Ihler von Tübingen verheimlicht die Niederkunft mit einem unehelichen Kind, das ausgetragen, lebend und lebensfähig gewesen. Das Kind hat eine Quetschung am Kopf. Die Ihler hat ihm ein Nastuch in den Mund gestopft, damit man sein Schreien nicht höre. Daran ist das Kind gestorben. Die Ihler ist schlecht beleumdet. Urtheil: Durch die Stadt auszutrommeln, dann auf immer Verweisung aus der Eidgenossenschaft. — 1809. Elisab. Rietschlin von Pratteln (Basel) hat die Schwangerschaft geleugnet und die Niederkunft verheimlicht. Man hat das Kind todt gefunden mit verletztem Kiefer.

Sie gesteht, dem lebenden Kind zwei Finger in den Mund gesteckt und unter dem Einfluss des bösen Geistes sein Hälslein gedrückt zu haben. Laut Bericht der Wundschau sind die Verletzungen nicht absolut tödtlich gewesen. Urtheil: Zwölfjährige Einsperrung mit Arbeit, Religionsunterricht. — 1813. Barb. Wenger von Thierachern (Bern) kommt heimlich nieder mit einem unehelichen, angeblich todten Kind ohne Gewaltauwendung. Urtheil: Dreijähriges Schellenwerk mit öffentlicher Arbeit, dreissigjährige Verweisung mit Androhung von Staupbesen und Brandmarkung bei Zuwiderhandlung. — 1814. Susanna Hediger von Reinach (Basel) kommt mit einem unehelichen Kind heimlich nieder und erdrückt dasselbe. Urtheil: Vierzehn Jahre Zuchthaus, wovon vier Jahre gesondert, Zuspruch durch Geistlichen, Kantonsverweisung für zwanzig Jahre.

Kindesaussetzung. 1808. Verena Meyer von Oberglatt (Zürich) setzt ihr Kind beim Neubad aus. Urtheil: Einjähriges Zuchthaus mit Arbeit, Zuspruch durch Geistlichen, zehnjährige Kantonsverweisung. — 1813. Christine Kiefer von Obereggen (Baden) setzt ihr Kind vor dem Spahlenthor aus. Urtheil: Halbjähriges Zuchthaus mit Arbeit, Ersatz der Spitalkosten. — 1814. Eheleute Mundwyler von Tenniken (Basel) legen ihr Kind vor die Thüre des Gemeindspräsidenten. Urtheil: Je zweimonatliches Zuchthaus mit Arbeit, Zuspruch durch den Bann.

Körperverletzungen (Misshandlungen, Wundthaten geheissen). 1810. Jakob Spaar von Biel-Benken (Basel) misshandelt und beisst seinen Vater. Urtheil: Anhörung einer darauf bezüglichen Predigt in der Kirche, achtwöchentliches Zuchthaus mit Arbeit, zweijährige Kantonsverweisung, Erlaubniss der spätern Rückkehr nur bei guten Zeugnissen (dieser letzte Zusatz kommt oft vor).

Diebstahl, einschliesslich Fundunterschlagung. 1803. F. Frey von Dielsdorf (Zürich) begeht einen Einbruchdiebstahl. Urtheil: Pranger, Ruthenaushauen, zwanzigjährige Verweisung aus der Eidgenossenschaft. — 1803. Eheleute Mohler von Diegten (Basel) begehen einen unerheblichen Hausdiebstahl an ihrem Bruder. Der Ehemann ist schwermüthig. Urtheil: Frau Mohler Vorstellung in der Kirche Diegten in Gegenwart des Mannes, dann Stellung unter Aufsicht des Gemeinderathes, der Mann erhält einen Kurator. — 1809. Kath. Baumann von Obermichebach (Elsass) stiehlt an der Messe Taschentücher. Ist schon vorbestraft. Urtheil: Sechsjähriges Schellenwerk mit öffentlicher Ausführung zur Arbeit in Eisen geschlossen und mit einem Blech „Ladendiebin", dann zwanzigjährige

Ausweisung aus der Eidgenossenschaft bei Strafe des Staupbesens und der Brandmarkung im Fall der Uebertretung. — 1812. J. Vogt in Liedertschwyl (Basel) stiehlt in drei Malen fünf Schafe von der Weide. Urtheil: Vierjähriges Schellenwerk, sechsjährige Kantonsverweisung. — 1812. X. Sebold von Ettenheim (Baden), der schon in Denschbüren Diebstähle verübt hat, hat in einem Gasthaus zu Riehen (Basel) ein Leintuch und ein Paar Strümpfe gestohlen. Ist ein Vagabund. Urtheil: Mit Blech „Dieb und Erzbetrüger" an Pranger, zweijähriges Zuchthaus mit Arbeit, ewige Verweisung aus der Eidgenossenschaft. — 1813. Barbara Giezendanner von Liechtensteig (St. Gallen) ist in Kleinhüningen (Basel) in ein Haus eingestiegen und hat ein Halstuch, ein Nastuch und acht Neuthaler entwendet. Urtheil: Ersatz, öffentliche Ausstellung, Austrommlung, fünfzehnjährige Kantonsverweisung bei Strafe des Schellenwerks im Fall der Uebertretung. — 1818. Victor Brutschin von Tolérat (Solothurn) verkauft Honig, der an verschiedenen Orten aus Bienenstöcken gestohlen worden, will ihn von einem englischen Soldaten erhalten haben. Urtheil: Pranger, einjähriges Zuchthaus mit Arbeit, zehnjährige Kantonsverweisung bei Strafe der Brandmarkung im Fall der Uebertretung. — 1820. Adam Gysin von Höllstein (Basel) eignet sich eine Brieftasche mit zwei Napoléonsd'or und zwei goldenen Ringen an, die er auf dem Hauenstein gefunden hat und deren Eigenthümer er muthmassen konnte. Urtheil: Halbjähriges Zuchthaus, Zuspruch durch den Bann, Rückgabe.

Veruntreuung. 1806. M. Imhof begeht eine nicht erhebliche Veruntreuung am Armengut der Gemeinde Wintersingen (Basel). Bei Revision der Rechnungen zehn Jahre rückwärts findet sich nichts Neues. Urtheil: Ausgestandene Gefangenschaft als Theil der Strafe, Stillstellung im Aktivbürgerrecht auf fünfzehn Jahre, Ersatz, Geldbusse von hundert Franken zu Gunsten des Armensäckels, Zuspruch durch den Bann.

Betrug. 1813. Roman Brunner von Kloten (Zürich) erhebt an verschiedenen Orten Waaren auf betrügliche Weise. Urtheil: Zweijähriges Zuchthaus mit Arbeit, zwanzigjährige Kantonsverweisung. — 1818. Jacques Boillat von Sovresse (Bern) erhebt mit einem Schein, den ihm ein Knecht ohne Ahnung eines Betruges geschrieben, auf betrügliche Weise fünf Säcke Mehl. Urtheil: Pranger, einjähriges Schellenwerk mit öffentlicher Arbeit, zehnjährige Kantonsverweisung bei vermehrter ähnlicher Strafe im Fall der Uebertretung. — 1818. Jos. Bucher von Neckarthalfingen

(Württemberg) verrechnet seinem Dienstherrn zu viel angeblich ausgelegten Lohn, etwa dreissig Franken, für Blauholzzersägen. Urtheil: Ersatz, vierjährige Kantonsverweisung bei höherer Bestrafung im Fall der Uebertretung.

Abergläubische Künste. 1805. Barbara Walliser von Zyfeu (Basel), Salome Müller von Diepflingen (Basel) und Friderike Alispach von Lörrach (Baden) beschäftigen sich mit Kartenschlagen gegen Geld. Urtheil: Austrommlung als betrügerische Kartenschlägerinuen, zehnjährige bezw. sechsjährige Kantonsverweisung bei Strafe des Ruthenaushauens im Fall der Uebertretung. Missfallensbezeugung an die Betrogeneu. — 1812. Emma Bürgin von Bettingen (Basel) erhält durch Wahrsagen ein Darleihen von 148 Neuthalern. Urtheil: Austrommlung mit einem Blech „Betrügerin", zwölfjährige Kantonsverweisung.

Pflichtwidrige Vermögensversteuerung. 1819. Alb. Gass von Rothenfluh (Basel), 75 Jahre alt, gibt sein Vermögen auf 11,000 statt auf zirka 20,000 Franken an. Urtheil: Entsetzung von der Gerichtsstelle, Zuspruch durch den Bann, Zahlung der Nachsteuer von 50 Franken, Geldbusse 100 Franken an die Armenhäuser von Liestal.

Wucher. 1811. Frau B. Matzinger von Basel hat sich einen höhern als den gesetzlichen Zins zahlen lassen. Urtheil: Missfallen des Tribunals, Kosten. — 1816. Frau Karger-Birmann von Basel hat sich mit wucherlichen Darleihen befasst. Urtheil: Busse 16 Franken zu Handen der Suppenanstalt, Rückgabe der zu Pfand genommenen Hemden.

Brandstiftung. 1813. Kath. Schwob von Ramlinsburg (Basel) legt in die Scheune ihres Meisters erfolglos Feuer ein. Urtheil: Vorstellung in der Kirche zu Muttenz, sechsjährige Einzeleinsperrung im Zuchthaus, Kastigation alljährlich am 31. März, dem Tage der Brandstiftung, Stellung unter die Aufsicht des Geistlichen. — 1819. Martin Siegrist von Rünenburg (Basel) hat sein in Häfelfingen (Basel) stehendes, auf 700 Franken geschätztes Häuschen durch Heini Nebiker von Häfelfingen, dem er drei Louisd'or gegeben, anzünden lassen, sich vorher geflüchtet und das Mobiliar fortgeschafft. Urtheil: Beide fünfzehn Jahre Schellenwerk erste Klasse mit öffentlicher Arbeit, alljährlich am Tag der Brandstiftung zwölf Streiche, Stellung unter Aufsicht der Beamten, Ersatz des Schadens.

Beschimpfung. 1803. Jakob Leutenegger von Liestal (Basel) beschimpft einige Bürger mit „Schelmen, Redinger, Spitzbuben". Urtheil: Gefangenschaft als Strafe, Abbitte vor gesessenem Tribunal,

einjähriges Wirthshausverbot. Hinsichtlich dieser letztern Bestimmung hatte das Gericht offenbar übersehen, dass Inquisit selbst eine Wirthschaft mit obrigkeitlicher Bewilliguug betrieb, und musste desshalb auf Anfrage des Statthalters erklären, dass die eigene Wirthschaft durch das Wirthshausverbot nicht betroffen werde.

Stimmgebung an sich selbst. 1804. Grossrath Maurer von Basel gibt, entgegen dem Wahleid, sich selbst die Stimme als Eherichter, will in der Zerstreutheit gehandelt haben. Urtheil: Entsetzung von Ehrenstellen, Verlust des Aktivbürgerrechts für zehn Jahre.

Betreibung von Lotteriegeschäften. 1817. Katharina Maurer, Jos. Gruber von Hüningen (Frankreich), G. Meyer von Frankenthal und Ferd. Wellard von St. Louis (Frankreich) betreiben Lotteriegeschäfte trotz polizeilicher Warnung. Urtheil: Sechsjährige Kantonsverweisung bei Strafe der öffentlichen Ausstellung im Fall der Uebertretung, Vertheilung der Gerichtskosten unter Angeschuldigte und Einleger.

Wie früher erwähnt, sah man im Jahre 1803 die baldige Entwerfung eines Strafgesetzbuches vor, und es blieb diese auch nicht unversucht. Schon am 19. Oktober 1803 wurde im Grossen Rath ein Anzug auf Vorlage eines „auf unsere Verfassung sich gründenden bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuches“ gestellt, welcher Anzug den 9. März 1804 an den Kleinen Rath gewiesen wurde. Dieser wies die Sache an das Justizkollegium, worin als einziges rechtsgelehrtes Mitglied Peter Ochs sass. Das Justizkollegium übertrug die Arbeit den beiden Mitgliedern der juristischen Fakultät, Heinrich Falkner, Professor der Institutionen und des bürgerlichen öffentlichen Rechts, und Joh. Rud. Fäsch, Professor der Pandekten und des geistlichen Rechts, und der diesfällige vom Justizkollegium noch durchgesehene Entwurf wurde am 15. April 1807 dem Kleinen Rath vorgelegt. Von den beiden Beauftragten hatte Falkner die ganze Arbeit übernommen, Fäsch dagegen, nach einer diesfälligen Bemerkung des damaligen Staatsschreibers Wieland, welcher zudem seine eigene absichtliche Nichtbetheiligung nachdrücklich hervorhob, sich damit begnügt, „den Entwurf an sieben Orten zu korrigiren und z. B. *ge*suchet in *ver*suchet zu ändern“. Der Entwurf wurde mit einem kurzen empfehlenden Rathschlag am 18. Mai 1807 dem Grossen Rath vorgelegt und von diesem an eine Kommission gewiesen.

Der Entwurf beginnt mit dem Strafprozess, und ist dieser Titel, der uns übrigens nicht näher berührt, desshalb interessant,

weil er das damalige Verfahren in einfacher Sprache schildert. Es wird zuerst die „Erhebung der eigentlichen Beschaffenheit der That", corpus delicti genannt, abgehandelt, dann das Präkognitionsverhör der Statthalter, das Wesen des Inquisitionsprozesses, die Verhaftungen, die Gefängnisse, die Pflichten des Kriminalgerichts und der Verhörkommissarien. Dann folgen die verschiedenen Beweisarten durch Geständniss, Zeugen, Urkunden und Anzeigen oder „Indizien", unter den letztern zuerst die allgemeinen in ziemlich engem Anschluss an Art. 25, 26, 29—31 der CC., sodann die besondern bei jedem einzelnen Verbrechen nach der Reihenfolge der Art. 33 f. der CC. und in theilweisem Anschluss an sie, aber ausgedehnter und modernisirt. Nach den §§ über das erst- und zweitinstanzliche Urtheil und den Urtheilsvollzug folgen die Bestimmungen über das materielle Strafrecht. Hier wird im Ganzen die Reihenfolge der CC., Art. 106 f. eingehalten. Zuerst erscheinen unter der Rubrik der Religionsverbrechen Gotteslästerung, Meineid, Schatzgraberei, abergläubische Erforschungsmittel, dann unter der Rubrik der Verbrechen gegen den Staat Aufruhr (CC. 127), dann unter derjenigen grosser sittlicher Verbrechen Schmähung und Pasquille, Fälschung von Münzen, Siegeln und Briefen, Kaufmanns- und Zinsbüchern, wozu noch ein Titel über Amtsuntreue tritt. Dann folgt unter der Rubrik der fleischlichen Verbrechen unnatürliche Unkeuschheit mit nahe verwandten Personen, Entführung, Nothzucht, wiederholter Ehebruch, mehrfache Ehe, Verführung der Ehefrauen und Kinder zur Unzucht. Sodann Raub und Mordbrand. Ferner unter der Rubrik der Verbrechen gegen das Leben Vergiftung, Kindestötung, Kinderaussetzung, Kinderabtreibung, Mord und Todtschlag ohne Entschuldigung der Nothwehr.

Dann folgen Bestimmungen mit den wörtlichen Ueberschriften folgender Artikel der CC.: Art. 139, 140 Von rechter Nothwehr wie die entschuldiget, Art. 143 Von Entleibung, die niemand anders gesehen hat und eine Nothwehr fürgewendet wurde, Art. 145 So einer in rechter Nothwehr einen Unschuldigen wider sein des Thäters Willen entleibt, Art. 146 Von ungefährlicher Entleibung, die wider eines Thäters Willen geschieht aussert einer Nothwehr, Art. 148 Straf derjenigen, so einander in Morden Schlagen und Rumoren fürsetzlich oder unfürsetzlich Beistand thun, Art. 150 Von Entleibungen, die auch Entschuldigungen haben, wenn darinne ordentlicher Weise gehandelt wird. Daran schliessen sich Bestimmungen über die eigene Tötung (CC. 135). Hierauf folgt der Dieb-

stahl, zuerst mit einer Definition, dann mit engem Anschluss der Titelüberschriften an folgende Artikel der CC.: Art. 157 Vom einfachen heimlichen Diebstahl (NB. Das Justizkollegium hatte „einfach“ an Stelle des „allerschlechtesten“ des ursprünglichen Entwurfs gesetzt), Art. 158 Vom ersten offenlichen Diebstahl, damit der Dieb beschrien wird, Art. 159 Vom ersten gefährlichen Diebstahl durch Einsteigen oder Brechen, Art. 160 Vom ersten grossen Diebstahl (statt der Werthbestimmung der CC.), Art. 161 Vom andern Diebstahl, Art. 163 Wo mehr denn einerlei Beschwärung beim Diebstahl gefunden wird, Art. 164 Von jungen Dieben, Art. 167 Von Früchten und Nutzen auf dem Felde und deren Diebstahl, Art. 168 Von Holzstehlen und Abhauen, Art. 169 Von Fischdieben, Art. 170 Strafe derjenigen, so mit vertrautem Gut ungetreulich handlen. Daran schliesst sich eine Bestimmung über Diebstahl von an öffentlichen Orten verwahrten Dingen. Zwei Artikel, die den Art. 165 und 166 der CC. entnommen worden (Diebstahl von Früchten an Gütern die man zu erben hat, und Stehlen in rechter Hungersnoth), waren von dem Justizkollegium gestrichen worden. Den Schluss machen Bestimmungen nach Analogie folgender Artikel der CC.: Art. 176 Von Versorgung der Personen, von denen Missethat oder Uebel zu erwarten ist, Art. 177 Von Straf der Förderung Hülf und Beistand der Missethäter, Art. 179 Von Uebelthätern, die Jugend oder anderer Sachen halb ihre Sinn nicht haben, Art. 206 Wie es mit der flüchtigen Uebelthätern Gütern gehalten werden solle, und Art. 207 Von gestohlener oder geraubter Habe, so in die Gerichte kommt.

Trotz diesem Anschluss an die Reihenfolge der CC. hat der Verfasser namentlich in der ersten Hälfte des Entwurfs den Inhalt der Bestimmungen den modernen Verhältnissen anzupassen gesucht. Bei der Gotteslästerung z. B. soll der Beurtheilte geistlichen Unterricht erhalten, „bis er seinen Unsinn ablegt.“ An Stelle der Schmähung bloss durch Pasquille treten Schmähungen, „sie geschehen heimlich oder offentlich, mit Sang oder Klang, wörtlich oder schriftlich, mit Feder oder Pinsel.“ Bei der Verkupplung der eigenen Angehörigen tritt noch die des Gesindes hinzu. Der Raub wird mehr in's Einzelne ausgeführt, bei Kindestödtung die Unerfahrenheit der Gebärenden mehr berücksichtigt. Bei der Abtreibung wird zwischen dem Helfer und der Mutter selbst zu Gunsten der letztern unterschieden, bei der Tötung bewirkt die Absicht blosser Verwundung Milderung. Die Nothwehr wird ausgedehnt. Beim Dieb-

stahl wird eine Definition aufgestellt. Sonst schliesst sich der Entwurf in seiner letzten Hälfte immer mehr der CC. an. Eine Anzahl doch häufig vorkommender Verbrechen sind nicht aufgenommen, z. B. gewöhnlicher Betrug, Verhalten, Wucher. Die materiellen Bestimmungen umfassen nur 126 Paragraphen, die Sprache ist mit wenigen Ausnahmen, wo sie in's Lehrbuchartige ausartet, die des Gesetzes, frei von den Phrasen der Aufklärung, allerdings dem Ursprung des Entwurfs gemäss hie und da etwas alterthümlich. Der Inhalt entspricht im Ganzen der damaligen in der Praxis ausgeprägten Anschauung, nur findet sich in den verschiedensten Urtheilen keine Spur, dass beim Diebstahl, der doch die Gerichte mehr als jedes andere Verbrechen beschäftigt, auf die aus der CC. herübergenommenen Unterscheidungen des heimlichen oder öffentlichen oder beschrienen Diebstahls jemals Rücksicht genommen wurde. Dagegen war der folgende Paragraph dazu bestimmt, in der spätern Kodifikation unter veränderter Form wieder aufzuleben und während eines halben Jahrhunderts sein Leben zu fristen: „Von unvorhergesehenen Verbrechensfällen. Sollten sich unvorhergesehene in dieser Ordnung nicht enthaltene Verbrechensfälle zutragen, so versehen wir uns zu der Weisheit unseres Kriminalrichters, dass er dieselben nach Massgabe anderer ihnen etwa verwandter oder gleich zu achtender Fälle zu beurtheilen wissen werde."

Die Strafen sind ebenfalls im Sinn der damaligen Praxis bedeutend gemildert. Die Todesstrafe tritt nur als Enthauptung mit dem Schwert auf und ist, und zwar auch hier mit verschiedenen Vorbehalten, angedroht bei Mord und Todschlag, Vergiftung, Kindestödtung, Abtreibung, Diebstahl mit Waffen und Gewalt gegen Personen. Die körperliche Züchtigung findet sich hauptsächlich bei Fleischesverbrechen, der Pranger bei gemeingefährlichen Individuen, die Verweisung bei Fremden. Die gewöhnlichen Strafen sind ausserdem Zuchthaus oder Schellenwerk. Auf den Rath von Sachverständigen war selten verwiesen.

Die Aufnahme des Entwurfs im Grossen Rath war keine günstige. Wiefern persönliche Verhältnisse mitspielten, oder die Vorliebe für fremdes Erzeugnis vielleicht die unbefangene Prüfung einheimischer Arbeit verdrängte, worauf eine Stelle im Kommissionalgutachten hinzuweisen scheint, ist nicht mehr zu entscheiden. Der Entwurf war, wie aus der oberwähnten Notiz des Staatsschreibers Wieland zu entnehmen, von vornherein gerichtet. Er hatte in der That viele Schwächen. Er wusste nichts von der Scheidung in Ver-

brechen und Vergehen, er hatte nicht die Ausdrucksweise z. B. des Aargauer- und anderer neuerer Gesetze, keinen allgemeinen Theil, keine Definitionen und keine klare Eintheilung, er erwähnte manche Verbrechen nicht oder nur unvollständig, und erinnerte durch seinen Anschluss an die CC. die damaligen Wortführer an die „rohesten Zeiten". Der Bruch zwischen der alten und neuen Zeit trat bei ihm nicht zu Tage, war auch bei dem Redaktor kaum vorhanden. Namentlich aber enthielt der Entwurf insofern keine bestimmten Strafandrohungen, als er oft Zuchthaus, Schellenwerk, Verweisung alternativ nebeneinander und ihre Anwendung in's Ermessen des Richters stellte. Demnach hatte er auch keine Strafminima und -Maxima, so dass für grosse Milde und grosse Strenge ein weiter Spielraum war, während man damals, wie sich aus dem Kommissionalgutachten ergibt, durch die Minima und Maxima und durch die sorgfältige Aufzählung der Erschwerungs- und Milderungsgründe jedes Urtheil fast zum Ergebniss einer Rechnung machen und es dadurch „der richterlichen Willkür" entziehen zu können hoffte — eine Hoffnung, die bekanntlich zuerst in der richterlichen Praxis sich nicht erfüllt hat und dann auch in der Gesetzgebung fallen gelassen worden ist.

Am 15. Dezember legte die grossräthliche Kommission ihr Gutachten über den ihr zur Prüfung überwiesenen Entwurf vor. Es sei unangenehm, bemerkte sie, aber Pflicht, sich frei über den Entwurf zu äussern, da besonders die Richter ein peinliches Gesetzbuch wünschten. „Die ehemals zum Leitfaden angenommene Halsgerichtsordnung passt weder in Rücksicht des Prozessganges noch der Grundsätze und Strafbestimmungen auf unsere Zeiten, und das helvetische peinliche Gesetzbuch hat beträchtliche Lücken und verfehlt vielfach durch unangemessene Strafarten den Endzweck der Regierung." Aber die gute Gerichtsbesetzung und die Sittlichkeit des Volkes seien besser als ein willkürlich gehandhabtes Gesetz und ein Prozessgang, der vieles zu Vervollständigende nach sich ziehe. Die Prozessordnung müsse Mittel geben zur Verfolgung der Thäter, zur Entdeckung der Unschuld, und Schutz gegen willkürliche Verhaftung. Die Strafordnung müsse die Verbrechen definiren, Milderungs- und Erschwerungsgründe angeben, Strafen festsetzen. Der Entwurf habe folgende Lücken: Die *Strafprozessordnung* hätte Verbrechen und Vergehen scheiden und für jedes in allen drei Distrikten den kompetenten Richter bezeichnen sollen. Sie enthalte keine Vorschriften über die Voruntersuchungen im Stadtdistrikt und

keine Grenzen der Präkognition und Verhaftung. Da der Inquisitionsprozess dem fiskalischen vorgezogen worden, sollten alle Anzeigen an den bei der Justizpflege interessirten Kleinen Rath gehen und von diesem dem Kriminalgericht überwiesen werden. Die Titel über die rechtlichen Beweise wären zu vervollständigen, die Vertheidigung eher auf den untern als auf den obern Richter zu beschränken. Die *Strafordnung* stimme weder in der Schreibart noch in den Grundsätzen mit dem ersten Theil, „sondern sie enthält lediger Dingen eine oft wörtliche Abschrift der vor 280 Jahren erlassenen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V, nun in Kapitel ziemlich planlos eingetheilt, wo zwar die barbarischen Strafen gemildert, allein der Rechtserfahrenen Willkür der grösste Spielraum überlassen wird. Unmöglich können wir uns bereden, dass die Gesetzgebung unseres Kantons eine in den rohesten Zeiten zusammengetragene, undeutlich abgefasste, immer auf rechtlichen Rath, statt auf gesetzliche Vorschriften hinweisende, sehr unvollkommene Sammlung von Kriminalgesetzen zur Grundlage einer peinlichen Gerichtsordnung annehmen werde, da bekanntlich bei keinem Theil der Rechtsübung von allen Regierungen und Rechtsgelehrten einmüthiger von dem karolinischen willkürlichen Pfad abgegangen und dem neuern Grundsatz beigepflichtet worden, dass blos das Gesetz richten solle, demnach die Strafarten in dem Gesetzbuch bestimmt, die Milderungs- oder Erschwerungsgründe im Allgemeinen vorgeschrieben, das Verbrechen nach seinen verschiedenen Graden bezeichnet und die Strafe eines jeden Verbrechens unabänderlich festgesetzt werden solle, so dass die Schwierigkeit der peinlichen Rechtspflege sich blos auf Entdeckung und Untersuchung des Verbrechens und dessen genaue Bestimmung beschränkt und das Urtheil in der einfachen Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall besteht, wesshalben in vielen Staaten die Gerichte der Geschwornen eingeführt worden. Wenn demnach irgendwo auf Anstellung von Rechtsgelehrten Bedacht genommen werden wollte, so schiene es uns viel ehender der Fall, solche zu Bildung einer Verhörkommission zu benutzen, damit durch sie die Abhörung und Besprechungen vorgenommen, die Akten in gesetzlicher Form geführt und alsdann dem Richter der Entscheid über das Verbrechen und die Anwendung des Strafgesetzes überlassen würde . . . .“

„Da nun in diesem Entwurf einer Strafordnung 1. die Verbrechen nach ihren verschiedenen Graden von Strafbarkeit nicht bestimmt, 2. die Strafarten, welche nach dem Gesetz können ange-

wendet werden, nicht bezeichnet, 3. die Vorschriften zu Beurtheilung der Milderungs- und Erschwerungsgründe blos in einigen Fällen statt im Allgemeinen angegeben werden, 4. die Strafen der Verbrechen nicht festgesetzt, sondern überall der richterlichen Willkür und dem Gutdünken der Rechtsgelehrten Allzuvieles anheimgestellt worden, 5. da es uns überdies scheint, dass die Abtheilungen der verschiedenen Kapitel nicht umfassend genug seien, auch in mehrerem Betracht besser könnten eingerichtet werden, 6. da mehrere sehr wesentliche Punkte unerwähnt geblieben und selbst diejenigen organischen Gesetze, als Rekurs, Begnadigung, so bereits angenommen sind, dem Gesetz nicht einverleibt worden, 7. da die Ausdrücke an einigen Stellen unrichtig gewählt, die Sprache äusserst vernachlässiget, und überall die Arbeit nicht denjenigen Grad von Vollkommenheit erhalten hat, welcher mit Recht von einem Gesetzbuch kann gefordert werden, so wiederholen wir unsere bereits geäusserte Meinung, dass dieser Entwurf nicht könne zum Gesetz erhoben werden."

„Bei dieser Aeusserung können wir nicht umhin, zu bemerken, dass auch bei dem besten Willen und den ausgebreitetsten Kenntnissen der Mitglieder von Rathskollegien es fast unmöglich sein werde, ein so weitläufiges schweres und wichtiges Werk, als ein peinliches Gesetzbuch ist, gleichsam als eine Nebenarbeit in kollegialischen Sitzungen zu Staude zu bringen. Der Zusammenhang, die Eintheilung und die Abfassung eines solchen Gesetzes kann nur das Werk eines einzelnen erfahrenen Rechtsgelehrten sein, und blos die Aufstellung der Grundlage, oder, was uns noch besser schiene, die Auswahl eines der bereits vorhandenen, als Badischen, Aargauischen, St. Gallischen oder Bairischen Gesetzbuches als Basis, und demnach die genaue Prüfung der Ausarbeitung kann die Arbeit eines Kollegii sein, wenn das Gesetz den unumgänglich nöthigen Grad von Vollkommenheit erreichen soll, den der Gesetzgeber bei dessen Annahme zu fordern schuldig ist."

Darauf beschloss der Grosse Rath schon am 18. Dezember: „Wollen meine HH. und Obern diesen Entwurf eines peinlichen Gesetzbuchs E. E. und W. W. Kleinen Rath wiederum überweisen, um darüber eine nochmalige Berathung vorzunehmen, die Bemerkungen und Vorschläge der Kommission so viel möglich zu benutzen, und mit erforderlicher Beförderung einen neuen Vorschlag einzugeben. Einer l. Kommission wird für das vorgelegte Gutachten unserer HH. und Obern Vergnügen bezeugt."

Am 16. Janur 1808 wurde dieser Grossrathsbeschluss vom Kleinen Rath dem Justizkollegium überwiesen, um sich darüber zu berathen und mit Beförderung ein Gutachten nebst Vorschlag einzugeben. Aber am 6. Oktober 1810 musste das Justizkollegium melden, dass Deputat Ochs, welcher mit den beiden Professoren Falkner und Fäsch mit der Ausarbeitung eines neuen Gesetzbuches beauftragt worden, diese Kommission als aufgelöst habe erklären müssen. Am 6. Februar 1811 berichteten die beiden durch das Gutachten der grossräthlichen Kommission entmuthigten Professoren auf wiederholt an sie ergangene Anfrage hin, dass über den Kriminalkodex noch gar keine Berathung gepflogen worden. Aber schon am 30. Oktober gl. J. konnte der Staatsrath melden, dass seither von Deputat Ochs selbst ein Entwurf verfertiget und bei dem Justizkollegium in Zirkulation gegeben worden. Am 22. Februar 1812 wurde dieser „von einem Mitglied des Kollegii aufgesetzte, von einem auswärtigen Rechtsgelehrten geprüfte und vollkommen zweckmässig erachtete Entwurf“ dem Kleinen Rath vorgelegt, welcher verfügte, es sei derselbe für vier Wochen zur Kanzlei zu legen, und es solle das ehemalige Gutachten l. Rathsdeputation (der Entwurf von 1807) und die Prüfung des auswärtigen Rechtsgelehrten (Hofrath Sauter in Freiburg im Breisgau) den Akten beigelegt werden.

Ein schneidenderer Gegensatz als derjenige dieses Entwurfes zu dem von 1807 lässt sich nicht denken. Bei diesem letztern der Ausklang der alten Zeit, bei dem von 1812 die Arbeit eines Sohnes des achtzehnten Jahrhunderts, das sich Alles zutraute und von guten Gesetzen grosse Wirkungen erwartete. Der Verfasser liess den Wink der grossräthlichen Kommission von 1807, dass man mehr Kompilation und Anlehnung als selbständige Arbeit erwarte, unbeachtet. Er hatte offenbar viel Einschlägiges gelesen, den Code pénal, das österreichische Gesetz, das badische Strafedikt von 1803, vielleicht auch schweizerische Gesetze, und namentlich Lehrbücher. Einzelnes, wie die Bestimmungen über Körperverletzungen, über die Erschwerungsgründe, klingt an die CC. an. Aber in der Hauptsache ging er seinen eigenen Weg. Seine Absicht war, für so viel Lebensgebiete, als sich irgendwie mit dem Strafrecht in Verbindung bringen liessen, die richtige Auffassung zu liefern und dem Laienrichter einen Leitfaden mit reichem Detail an die Hand zu geben. Gewisse Tendenzen für und wider, die in manchem wichtigen Strafprozess zwar von keinem Richter ausgesprochen, aber je nach Temperament und Richtung desto unverbrüchlicher befolgt werden, werden genannt

und erörtert. Darum ist auch die Sprache nicht die des Gesetzes, sondern eines erklärenden Lehrers. Es handelte sich darum, ein Meisterwerk der Aufklärung zu liefern.

Dem 1807 aufgestellten Postulat der Vollständigkeit ist mehr als genügend entsprochen, dagegen mangelt die Klarheit der Eintheilung. Das Allerverschiedenartigste, Grosses und Kleines, ist oft künstlich unter Einer Rubrik vereinigt. Von einer Scheidung in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen ist nicht die Rede. Eine kurze Uebersicht wird dies am besten darthun. Im ersten Theil machen allgemeine Sätze den Beginn: eine vierfache Eintheilung der Delikte in positive und negative u. s. w., das Verhältniss der Gewohnheiten zum Gesetz, Zurechnung. Dann folgt die Aufzählung der Strafen, wobei es heisst: „Der allgemeine Endzweck der angedrohten Bestrafung ist die verhältnissmässige Abschreckung der Uebelgesinnten, wodurch allgemeine Besserung der Sitten wenigstens dem Aeusserlichen nach beabsichtigt wird.“ Hieran schliessen sich die Erschwerungs- und Milderungsgründe, wo u. A. auch das Motiv bei Begehung des Verbrechens und das Benehmen des Angeschuldigten in der Untersuchung — Geständniss, Reue — berücksichtigt wird.

Der zweite Theil (die Strafordnung) behandelt zuerst die Verbrechen gegen Gott und die Religion, wo auch die Amtsvergehen der Geistlichen, der Meineid und der Aberglaube untergebracht sind, dann die Delikte in Bezug auf das gemeine Wesen, als da sind Hochverrath, Aufruhr, Widerstand gegen die Obrigkeit, geheime Gesellschaften, Angriffe auf das öffentliche Eigenthum, Abgabenumgehung, Aufreizung gegen die Obrigkeit, Falschmünzerei, Verfälschung öffentlicher Urkunden, Falschwerbung, Arrestbruch, Verletzung des Postgeheimnisses, Trölerei im Prozess, Verletzung der Amtspflichten, Erpressungen durch Beamte. Dann folgen die Delikte in Bezug auf fremde Staaten: Verletzung der Bünde und der Neutralität, beleidigende Reden und Schriften, Pensionen und Geschenke, Adelsbriefe, fremde Anstellungen. Die Delikte in Bezug auf das Gewissen des Bürgers handeln von der Ausforschung religiöser Grundsätze Anderer und von der Proselytenmacherei; diejenigen in Bezug auf die Ehre des Bürgers von der Entführung, der Nothzucht, der Blutschande, der mehrfachen Ehe, dem Ehebruch und sonstigen unsittlichen Handlungen, endlich von Beschimpfungen und falschen Anklagen. Die Delikte in Bezug auf das Leben des Bürgers umfassen die verschiedenen Arten der Tödtung nebst der Nothwehr; diejenigen in

Bezug auf die Unverletztheit des Leibes eines Andern die thätlichen Angriffe. Bei den Delikten in Bezug auf die Gesundheit des Bürgers sind Bestimmungen über die Versorgung Geisteskranker, über muthwillige Fortpflanzung der Lustseuche, über Afterärzte, Feilbieten von Arzneien, Mäusegift, kupferne Geschirre, Apotheker, Beerdigungen und epidemische Krankheiten aufgenommen. Die Delikte in Bezug auf die Freiheit des Bürgers betreffen Menschenraub und Einsperrung, diejenigen in Bezug auf die moralische Bildung des Bürgers die Verwahrlosung der Kinder, unsittliche Reden und Bücher, das Zensoreuamt, die Schauspiele; auch fehlen nicht Bestimmungen über Ermässigung des Schulgeldes. In den Delikten betreffend das Eigenthum des Bürgers wird zuerst vom Diebstahl in seinen verschiedenen Gestalten, einschliesslich den Raub, gehandelt, dann vom unbefugten Entlehnen, Verhalten, von der Fälschung, dem Bankerott, der Zerstörung und Brandstiftung, der Hehlerei, den Verbrechen von Notarien und Advokaten in ihrer amtlichen Stellung. Dann folgen die Delikte in Bezug auf den Broderwerb mit Aufrechthaltung der Zunftordnungen, mit Hausirverboten u. s. w., hierauf die Delikte in Bezug auf die Ruhe des Bürgers: Lärm, Drohungen, unbefugte Haussuchungen, Lagerung feuergefährlicher Gegenstände; dann die Delikte in Bezug auf die Vergnügungen des Bürgers und auf sein Vertheidigungsrecht gegenüber dem leiblichen und dem prozessualischen Gegner, deren Inhalt sich leicht errathen lässt. Hieran schliessen sich die Delikte in Bezug auf die politischen und die Zivilrechte des Bürgers, unter welch letztern das ganze Eheverlöbnissrecht mit Einschluss der Eheabreden, das Eherecht unter Ausschluss des Vermögensrechts, und die väterliche Gewalt abgehandelt wird, ebenso die Verträge gegen die guten Sitten und das weitläufige Kapitel des Stellionats. Den Schluss bilden die Delikte in Bezug auf die Person selber, nämlich Bestimmungen über Selbstmord, Selbstverstümmelung, Preisgebung an Afterärzte, Unzucht, Trunkenheit, Liederlichkeit, Auswanderung, Müssiggang und Bettelei. — Der dritte Theil (die Prozessordnung), welchen wir ausser Betracht lassen, versucht u. A. eine verwirrte Kombination des inquisitorischen mit dem Anklageprozess.

Wie in diesem Entwurf das im Jahr 1807 aufgestellte Postulat der Scheidung zwischen Verbrechen und Vergehen ausser Augen gelassen war, so wurde er auch der Abgrenzung der Strafen nach unten und oben nur theilweise gerecht. Er kennt als Strafen die Todesstrafe durch Enthauptung, beim Vatermord nach Abschlagung

der rechten Hand; die Einsperrung, das Schellenwerk, das Zuchthaus, das Gefängniss, die Verweisung, die Gewahrsame, die Eingrenzung in einen Bezirk oder in's Haus, den Stubenarrest, die Ausschaffung aus einer Gemeinde, die Anwerbung zum französischen Kriegsdienste, das Wirthshausverbot, das Verbot des Briefwechsels, des Umganges mit der oder jener Person, die Ehrlosigkeit, den Pranger, das Haarabschneiden, die Entsetzung von Amt und Bürgerrecht, die Stillstellung im Aktivbürgerrecht, Vorstellung in der Kirche, Abbitte, Polizeiaufsicht, Brandmarkung, Staupbesen, Kastigation, ganze oder theilweise Vermögenskonfiskation, Gewerbsentziehung, Geldstrafe. Die Todesstrafe ist bei der Tödtung, sodann in den schweren Fällen des Diebstahls, einschliesslich Raub, und bei der Brandstiftung angedroht, Pranger, Staupbesen, Brandmarkung bei schweren Verbrechen und gemeingefährlichen Verbrechern.

Einsperrung, Schellenwerk, Zuchthaus und Verweisung können auf immer oder auf bestimmte Zeit erkannt werden, ebenso die Ehrlosigkeit, und zwar die schweren Freiheitsstrafen, wo eine bestimmte Zeit vorausgesetzt wird, bis auf dreissig Jahre; die Gefängnissstrafe bis auf drei Monat; die Streiche dürfen zwanzig, beim Staupbesen achtzig nicht übersteigen. Die Geldstrafe soll sich nicht nur nach dem Grad der Fehlbarkeit, „sondern auch nach dem annähernden Verhältniss der besitzenden Mittel und des Verdienstes oder Erwerbes richten. Dieses Verhältniss wird nach dem Aufwande, der Lebensweise, dem landeskundigen Vermögenszustand berechnet“. Bei der Geldstrafe ist in den einzelnen Artikeln regelmässig ein Minimum und Maximum angedroht, beim Zuchthaus und Schellenwerk dagegen nicht, sondern die Zumessung der Strafe mit Vorbehalt der oberwähnten vorgesehenen Maxima dem Ermessen des Richters überlassen.

Die folgenden Auszüge werden den Karakter des Entwurfs am besten veranschaulichen, wobei allerdings eher das Anormale hervorgehoben ist.

Da heisst es in Absatz 77 bei den Erschwerungs- und Milderungsgründen: „Wer einem reichen sorglosen Eigenthümer etwas entwendet, bekommt ein gnädigeres Urtheil, als wenn dieses Wenige einer bedürftigen und bejahrten Wittwe wäre geraubt worden. Ein handfester Mann, der sich von einem schwächern schlagen lässt, und ein herrenloser Landstreicher, der von achtbaren Eingesessenen beschimpft wird, finden nicht beim Richter jene Theilnahme, welche in den umgekehrten Fällen statthaben würde.“

Absatz 88 betreffend die Nachtheile der Bekanntmachung: „Es gibt endlich Fälle, wo es dem Richter höchst wichtig vorkommen kann, dass er Mitschuldige und vorzüglich Rädelsführer und Anstifter in seine Gewahrsame bekomme, welches nicht zu verhoffen wäre, wenn eine öffentliche Strafe angewendet würde. In solchen seltenen Fällen darf die Todesstrafe mit einer lebenslänglichen Einsperrung, die Strafe des Schellenwerks mit der Zuchthausstrafe nebst dem Zusatz der Ketten, und die Landesverweisung mit der Zuchthausstrafe ungewechselt, die ergangenen Urtheile nicht gedruckt werden.“

Absatz 94 bestimmt über Einfluss von Stand und Rang auf die Strafzumessung: „Je höher einer auf den Abstufungen der menschlichen Gesellschaft steht, je auffallender und hinreissender ist das Beispiel seiner Vergehungen. Dieser Erschwerungsumstand wird aber oft durch deu Umstand theils entkräftet, theils überwogen, dass er gewisse Strafarten desto tiefer empfindet. Allein wenn man Landstreicher, Ehrlose und Leute von einem schlechten Leumund ausnimmt, so soll jedem gemeinen Bürger an seiner Ehre eben so viel gelegen sein als dem Angesehensten.“

Nach Absatz 101 ff. entschuldigt die Unkunde „in keinem Kriminalfalle, welcheu die Lehren des einfachsten Unterrichts in der Religion oder in der Sittenlehre verbieten, eben so wenig in den Fällen, über welche die tägliche Erfahrung, öffentliche Beispiele, das gewöhnliche Gespräch hinlängliche Auskunft ertheilen u. s. w.“

In Absatz 110 bei den Absichteu des Fehlbaren heisst es u. A.: „Die Absicht war, das Verbrechen zu vollziehen, aber zum Besten eben desjenigen, wider welchen dasselbe gerichtet worden. Zwischen zwei Uebeln wählte der Thäter das mindere. Ein Kammerdiener trifft des Nachts im Vorzimmer seines Herrn bewaffnete Räuber an; sie drohen dem Hülflosen, dass, wenn er ihnen das Geld seines Herrn nicht hergäbe, sie denselben ermorden werden. Der Kammerdiener, auf welchem kein Verdacht irgend eines Einverständnisses ruhet, liefert ihnen die Beute und sie entfliehen. Er bestahl also seinen Herrn, aber er rettete ihm das Leben. So lässt im Sturm ein vorsichtiger Schiffsbote die schwersten Effekten der Reisenden, ungeachtet ihres Widerstandes, in den Strom werfen, um das Schiff zu erleichtern.“

In Absatz 135 betreffend Verleugnung der Grundwahrheiten wird bestimmt: „Wer das Dasein Gottes oder das Richteramt desselben oder die Unsterblichkeit der Seele, diese drei Grundlagen

der allgemeinen Sicherheit und Sittlichkeit, in gedruckten Schriften oder an öffentlichen Oertern leugnet, soll in der Hauptkirche auf den Knien Abbitte gegen Gott und das Gemeine Wesen thun, in seinen politischen Rechten bis zur Anerkennung seines Irrthums stillgestellt und seiner Aemter, falls er dergleichen bekleidet, verlurstig erklärt werden. Man soll ihm keinen Eid in den Gerichten auferlegen, und die Gültigkeit seines Zeugnisses wird dem blossen Ermessen des Richters überlassen." Oeffentliche Gotteslästerung bewirkt Verwarnung bezw. Zuchthaus, „und soll seine weitere Bestrafung dem Richterstuhl Gottes, dem in keinen Rücksichten irgend ein Leid zugefügt werden kann, anheimgestellt sein".

In Absatz 150 werden Geistliche und Lehrer, die zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit aufreizen oder sonst ihre Amtspflichten verletzen, mit Besoldungskürzung und Amtsentsetzung bedroht.

In Absatz 166 betreffend Aberglauben wird derjenige, der bei einem versuchten Selbstmord sich nicht nur weigert, selbst den Selbstmörder zu retten, sondern auch Andere von der Rettung abmahnt unter dem abergläubischen Vorwand, es möchte einst spuken erscheinen, poltern, mit dem Schellenwerk bedroht.

Absatz 185 über die Abgaben bestimmt: „Wer die Abgaben, sie mögen Namen haben wie sie wollen, Zölle, Pfundzoll, Weggelder, Steuern, Umgelder, Besteuerungen, Regalien, Gebühren, Taxen, Zehnten u. s. w. unterschlägt, soll das Zweifache vergüten. Zwar sollen keine Nachforschungen in den Handlungsbüchern, Briefwechsel, Haushaltungsrechnungen angestellt werden, allein nach Absterben eines ungetreuen Steuerpflichtigen, falls nicht vorher andere Beweise vorhanden, werden die Erben diese Vergütung nachtragen. . . . . . Zur Schonung des Andenkens eines Verwandten mögen die Rechnungsführer des Staats oder der Gemeinden die Namen verschweigen und das Eingegangene unter der Rubrik von Rückerstattungen aussetzen."

Absatz 219 ff. ahnden die Uebertretungen „des Geschäftsganges": Nichtbeachtung der Zitationen, Veränderung der corpora delicti, Trölerei, Hülfe zu Entweichung Gefangener, Verweisungsbruch.

Bei der Uebertretung von Amtspflichten in Absatz 235 ist alles Mögliche zusammengeworfen: Bestechung, Stimmgebung aus Sektirer- und Anhangsgeist, Handaufhebung ohne zu wissen, um was es sich handelt, unbefugte Anhörung der Parteien, Störung der Berathungen, Erpressungen durch Beamte, Vermischung öffentlicher Gelder mit den eigenen, Verweigerung der Justiz.

Absatz 258 über die Allgemeine Ordnung erklärt: „Der Ausdruck Allgemeine Ordnung ist von ausgedehntestem Verstande und umfasset nicht nur die Hauptzüge der Bildung eines Staats und die Abwendung der Verbrechen, gröblichen Vergehen und häufigst vorkommenden Frevel, sondern auch das Einzelne aller Mittel, womit die mannigfaltigen Begierden der Bürger unter einander vereinbart und mit der allgemeinen Sicherheit, der gegenwärtigen und zukünftigen Wohlfahrt des Ganzen und der Beibehaltung auswärtiger günstiger Verhältnisse in harmonischen Einklang gestimmt werden können. Daher wird jede Behörde aufgefordert, was sie in ihrem besondern Fache zur wirklichen Abwendung eines allgemeinen Uebels und zur wirklichen Erzielung eines allgemeinen Wohls erforderlich fände, dem Kleinen Rath auf Abänderung oder Bestätigung hin vorzuschlagen und einstweilen bis auf unsere Genehmigung in Vollziehung zu bringen.“

Bei den Delikten an Fremden und auf fremdem Boden sagt Absatz 279: „Wir empfehlen auch allen unsern Untergeordneten, sich gegen fremde Kranke oder Verunglückte menschlich und christlich zu betragen, bei Geld- oder Thurmstrafe.“

In den Absätzen 325 ff. sind die Injurien in Wort und Schrift ausführlich erörtert, wobei es über die Injurien durch Unterlassung heisst: „Eine gleiche Bewandtnis (nämlich Bestrafung, namentlich der Gassenbuben mit Geldbussen, beschämenden Strafen und Kastigation) hat es mit den Unterlassungsinjurien, die darin bestehen, dass man die nach Stand und Würde schuldigen Ehrenbezeugungen unterlässt. Diese sind aber zu Zeiten einer zweideutigen Natur, indem sie nur Unhöflichkeit, Mangel an Lebensart verrathen können. Allein der Richter wird leicht unterscheiden, ob einer aus verzeihlicher Unkunde oder Unachtsamkeit oder aus absichtlicher Grobheit sich verfehlte.“

Bei der Kindestödtung wird in Absatz 350 die Beseitigung der Todesstrafe mit dem Fehlen von Findelhäusern und von Anstalten zu geheimer Niederkunft motivirt.

Die Aufrechthaltung der Zünfte als Handwerksinnungen wird in Absatz 496, 497, 500, 501 bei den Delikten in Bezug auf den Broderwerb in folgende Erörterung eingekleidet: „Unter Broderwerb werden hier alle Mittel verstanden, wodurch bei der jetzigen Gestalt der menschlichen Gesellschaft der Mensch, der aus dem Ertrag seiner Liegenschaften, den Zinsen seiner Anlagen und dem Mitgenuss der Gemeindsgüter nicht ausschliesslich leben kann oder

leben will, sein nothdürftiges oder, wenn ihm die Umstände zulächeln, sein reichliches Auskommen sucht, in welchem Verstande besoldete Aemter, Kriegsdienst, Handlung, Fabriken, Wissenschaften, Künste, Handwerker, Hausdienste, Tagarbeiten dahin alle gehören. Ueber diesen wichtigen Gegenstand gilt die allgemeine Regel, dass Jedermann nach seinen besitzenden Fähigkeiten, ausgebildeten Kräften, erlangten Kenntnissen, angewohntem Fleiss und Thätigkeit befugt ist, sie auf Broderwerb anzuwenden, und zwar um so viel mehr, als Müssiggang und Bettelei in manchen Fällen bestraft werden. Daher sollen alle Ränke sowohl als Verleumdungen, die auf die Beeinträchtigung dieses Rechts abzielen, wenn der Beleidigte klagt, mit einer polizeilichen Strafe, und in Fällen, die leicht zu berechnen sind, noch mit einem Schadenersatz belegt werden." Folgen dann die Ausnahmen, wenn die Mittel des Broderwerbs gegen die guten Sitten u. s. w. und namentlich gegen die Polizei der Berufe streiten. „Die Polizei eines Berufs betrifft 1. das Verhältnis desselben zum Wohl des Staats, in Rücksicht der Vervollkommnung des Berufs selbst oder der Schicklichkeit derjenigen, die ihn treiben, der Vertheilung des Verdienstes unter die Einwohner, der Handlungsbilanz mit dem Auslande und der Abführung der Abgaben. Sie betrifft 2. die Befriedigung des Publikums in Rücksicht des Ueberflusses und der Wohlfeile, der Aechtheit und Güte der Waare, ihrer gehörigen Zahl, Mass und Gewicht, der währschaften Arbeit und der Bequemlichkeit, sich Waare und Arbeit schleunig verschaffen zu können. Sie betrifft 3. den Nutzen der Berufsgenossen in Rücksicht des Preises und des Lohnes, der erforderlichen Anstrengung und der Verminderung der Konkurrenz. Bis ein systematischer Plan, wie diese verschiedenen Rücksichten unter einander und mit dem Recht des Broderwerbs vereinbart werden können, uns wird vorgelegt worden sein, lassen wir es bei bisheriger Uebung bewenden und bevollmächtigen indessen den Kleinen Rath, die gutfindenden Aenderungen zu treffen und für die Bestrafung der Uebertreter polizeilich zu sorgen, bestätigen auch zugleich die unter den Bandfabrikanten in Bezug auf das Ellenmass gesetzte und vom Rath begnehmigte Strafe von tausend Neuthalern."

Die Delikte in Bezug auf die Ruhe des Bürgers werden in Absatz 507 und 508 wie folgt eingeleitet: „Die Ruhe des Bürgers kann in physischem Verstande durch Lärmen oder Getöse, und in moralischem Verstande durch Drohungen und durch Handlungen oder Unterlassungen, welche die allgemeine Sicherheit gefährden,

gestört werden. Was den Lärmen betrifft, so kann die Absicht der Gesetzgebung nicht sein, dass in einer Gesellschaft von Menschen, die beisammen wohnen, aus ihrem Verdienst den nöthigen Unterhalt ziehen, zum Genusse des Lebens berufen sind und zur Wohlfahrt des Ganzen beitragen müssen, der Bürger sich einer solchen Stille erfreuen könne, als wenn er in irgend eine Einöde versetzt wäre. Doch mögen auch hier Einschränkungen Platz greifen u. s. w."

Bei den Delikten in Bezug auf die Vergnügungen des Bürgers enthalten Absatz 519 ff. folgenden allgemeinen Grundsatz: „Da die Mannigfaltigkeit der Neigungen des Menschen, die noch durch die Verschiedenheit des Alters und der übrigen Verhältnisse in eben und derselben Person vermehrt wird, und auf der andern Seite die zahlreichen Mittel, welche die Natur zur Befriedigung des Hangs nach Zeitvertreib, Erholung und Vergnügen darbietet, unwidersprechlich beweisen, dass der Schöpfer uns nicht nur zum Lebensgenusse, ohne Abbruch des jenseitigen Lebens, bestimmte, sondern auch dass Mannigfaltigkeit zum göttlichen Endzweck gehörte, so werden die Ortsbehörden, des Grundsatzes eingedenk, dass das gesellschaftliche Leben in einem Staat nicht das gemeinschaftliche Büssen in einem Kloster sei, sich diesorts keine straffälligen Einschränkungen erlauben über Sachen, die an sich selber keine Laster sind, und dem Vorwande kein Gehör geben, dass sie etwa Vergehungen zur Folge haben möchten. Die wirklich erfolgten Vergehungen sollen gestraft, das Uebrige aber dem Gewissen, den Ermahnungen der Eltern, Sittenlehrer und Aerzte, oder der Furcht vor der natürlichen Bestrafung durch die Folgen überlassen werden. Wenn Alles, was ein Uebel veranlassen kann, verboten werden sollte, so müsste Jedermann das Leben selber gleichsam abgesprochen werden."

Auch das Theatralische fehlt nicht. Laut Absatz 532 wird die Weibsperson, die während oder unmittelbar nach der Geburt einen falschen Vater angegeben hat, von dem Gefängniss nach dem Zuchthaus geführt, eingehüllt in ein schwarzes Tuch, worauf die Worte zu lesen: „Die Ruchlose bebte nicht vor dem Richterstuhle Gottes", wie auch bei Verhängung der Ehrlosigkeit der Scharfrichter nach Absatz 41 drei Mal über dem Haupt des Verurtheilten den Degen zu schwingen und ihn dann zu zerbrechen hat.

Bemerkenswerth spricht sich endlich Absatz 641, nachdem er zuerst den betrüglichen und den elusorischen Wucher abgehandelt, über den einfachen Wucher aus: „Derselbe geschieht ohne Betrug

noch ausweichende Kunstgriffe, und besteht nur darin, dass gegen Versicherung mehr als fünf vom Hundert verlangt und versprochen werden. Wenn nun der Entlehner betheuert, dass es ihm in Rücksicht seiner Ehre, seines erforderlichen Auskommens oder des Fortganges einer Unternehmung daran sehr gelegen war, dass er ungeachtet der hohen Zinse das Geld bekäme, so verdient er keine Ahndung, und wenn anderseits der Leiher kein naher Verwandter oder vertrauter Freund des Entlehners war und betheuert, dass er andere Gelegenheit gehabt hätte, einen ähnlichen Gewinn aus seinen Geldern zu ziehen, so mag er sich vor dem Richterstuhl seines Gewissens verantworten."

Vielleicht hatte das Justizkollegium in den Entwurf nicht das gleiche Zutrauen wie der Verfasser, die Erinnerung an das Schicksal des Entwurfs von 1807 war nicht ermuthigend, und der jetzige, wenn auch sehr verschiedene, hatte seine eigenthümlichen Schwächen. Es suchte sich daher mit der Autorität des oberwähnten Hofrath Sauter zu decken und bemerkte in seinem Gutachten an den Kleinen Rath: „Der Entwurf ist die Arbeit der Mussestunden eines unserer Kollegen, der u. A. folgendes auch für uns Geltendes sagt: „Ich werde nicht mit der Bemerkung schliessen, dass ein vollkommenes Strafgesetzbuch mit Recht der Stein der Weisen genannt worden ist, und dass seit den mosaischen Gesetzen die Welt mit Strafgesetzen, Kommentarien und erläuternden Bescheiden überschwemmt worden, ohne dass die Aufgabe eines solchen Gesetzbuches habe aufgelöst werden können, sondern ich werde mit dem Geständniss schliessen, dass ich eine Arbeit unternahm, die meine Kräfte übersteigt, und dass, da es doch höchst nöthig ist, es werde endlich eine Vorschrift hierüber festgesetzt, meine ganze Hoffnung sich auf die Weisheit der h. Behörden gründet, denen das Recht zukömmt, die vorgelegte Arbeit zu verbessern." Das Ganze sei systematisch geordnet, jeder Theil habe seinen Eintheilungsgrund. Im Ganzen seien es 3 Theile, 45 Hauptstücke, 386 Paragraphen und über 1100 Absätze. Nach der Revision habe der Deputirte (Ochs) Prüfung durch einen auswärtigen, über allen kleinlichen Wetteifer erhabenen Rechtsgelehrten von einer deutschen Universität gewünscht. „Die Wahl fiel auf einen Mann, der in keinem Verhältnisse oder Verbindung mit uns stand, auf einen Katholiken, einen gebornen Oesterreicher, einen Vertrauten des sel. Herrn von Greifenegg, einen grundgelehrten, erfahrenen und mit dem Titel eines Hofraths von seinem Hofe beehrten Professor der kanonischen und Kriminalrechte. Er nahm den Auftrag

an. Streng war seine Prüfung, und zum Beweise mag unter Andern dienen, dass er an zwei Stellen die Versetzung des Wörtleins *nicht* verlangte, nur damit der Sinn des Satzes an Deutlichkeit gewänne. Fast alle seine Berichtigungen sind von uns benutzt worden.[1]) Allein die Strenge seiner Prüfung suchte er mit Bezeugung einigen Beifalls zu versüssen. Mehrere Paragraphen unterstützte er mit seiner ausdrücklichen Beistimmung oder mit Aufführung verschiedener Gründe. Ueber 29 Hauptstücke fand er nicht das Geringste auszusetzen und fügte noch hinzu: „Was ich über alle diese Hauptstücke und jeden Absatz insbesondere zu bemerken hätte, bestünde darin, dass ich meinen aufrichtigen Beifall jedes Mal und immer wiederholen müsste. Ich weiss, dass mein Wissen eben nicht viel heisst, aber soweit es reicht, glaube ich zu wissen, dass die hier entworfene Kriminalgerichtsordnung vortrefflich sei.“ Im Allgemeinen bemerkte er Folgendes über den ersten Theil (Allgemeine Sätze): „In der Hauptsache finde ich nicht nur nichts auszustellen, sondern vielmehr für dieselbe auch mitzustimmen. Die Grundsätze von Verbrechen und Strafen überhaupt, die Erklärungen über beiderlei Arten, die allgemeinen Lehren von Anwendung der Gesetze auf vorkommende Fälle sind ebendieselben, die von den bewährtesten Kriminalrechtslehrern aufgestellt werden.“ Wegen dem zweiten Theil (Straforduung) äusserte er sich folgendermassen: „Es ist meines Erachtens, wie schon gesagt, im Ganzen und in der Hauptsache nicht nur nichts auszustellen, sondern besonders zu beloben, dass hier eben jene Frevel und Vergehungen ausdrücklich gerügt sind, welche, obgleich sie das gemeine Leben öfters beunruhigen, als eigentliche Verbrechen dennoch in andern Gesetzbüchern nur oben dahin oder gar nicht berührt werden.“ Was dann den dritten Theil (Prozessordnung) anbetrifft, so drückte er sich im Allgemeinen so aus: „Habe ich etwas beigebracht, wovon Ew. Wohlgeboren und dero hochzuehrende Mitarbeiter einigen Gebrauch machen könnten, so weiss ich wohl, dass es sehr wenig ist, glaube aber auch zu wissen, dass es bei einem so gründlich und genau ausgearbeiteten Entwurf nicht viel sein konnte.“ Endlich beschliesst er die 119 Bemerkungen, die er uns über besondere Stellen überschickte, mit diesen Worten: „Ausserdem finde ich, wie gesagt, nichts zu er-

[1]) Diese Berichtigungen betrafen die angedrohten Strafen, die Sauter oft zu hart, auch nicht genau genug definirt fand, sodann die ihm ungenügend scheinenden Bestimmungen über dolus und culpa, Urheber und Gehulfen, Vollendung und Versuch. Die grosse Mehrzahl betrifft nur Redaktionsänderungen.

innern, wohl aber dem hochl. Kanton Basel zu gratulieren, dass Hochderselbe über einen so äusserst wichtigen Gegenstand ein klares, ausführliches, bestimmtes und den jetzigen Umständen angemessenes Gesetz erhalten."

Es half Alles nichts. Schon das ungeheure Volumen musste abschrecken, indem die Bestimmungen nur über das materielle Strafrecht vom Justizkollegium in 674 umfangreiche Absätze eingetheilt wurden. Dazu kamen die Eingangs erwähnten objektiven Schwächen, wohl auch eine gewisse Abneigung gegen den Verfasser von den Zeiten der Helvetik her, und vor Allem bei der damaligen Generation der Drang nach Anlehnung an eine fremde Gesetzgebung. So konnte der Entwurf nur auf ein Lächeln stossen. Er wurde, wie es scheint, auf irgend eine Art stillschweigend begraben, im Protokoll des Kleinen Rathes findet sich nicht einmal der Anfang einer Berathung, erst einige Jahre nachher bei Inangriffnahme der endlich gelingenden Kodifikation taucht sein Name wieder auf.

Und nun machten sich wieder nach fünf Jahren die Männer an die Arbeit, welche wahrscheinlich Gegner der beiden frühern Entwürfe gewesen waren und nun das in's Werk setzen konnten, was ihnen als das Wünschenswerthe vorschwebte. Am 25. Juni 1817 stellte im Kleinen Rath S. W. der Herr Amtsbürgermeister (Wieland) vor, „wie dringend nothwendig es sei, dem schon so lange bei uns gefühlten Mangel eines zweckmässigen und den Zeitumständen und unseren Verhältnissen anpassenden Kriminalgesetzbuchs abzuhelfen", und trug desshalb darauf an, „den Herrn Statthalter L. Appellationsgerichts und den Herrn Präsidenten L. Kriminalgerichts zu ersuchen, sich über ein solches Kriminalgesetzbuch für unsern Kanton zu berathen und MHGA. Herren ihre Ansichten und Vorschläge einzugeben. Zum Behuf dieser Arbeit könnte Wohldenselben der bereits vorfindliche Entwurf (von 1812) sammt den darauf bezüglichen Akten zugestellt werden." Präsident des Kriminalgerichts war also der oberwähnte Joh. Rud. Schnell, Statthalter des Appellationsgerichts Samuel Ryhiner, Stiefvater des spätern im Jahr 1869 verstorbenen Appellationsgerichtspräsidenten Rud. Burckhardt-Keller. Ryhiner, im Jahr 1766 geboren, von scharfem Verstand, hatte nicht studirt. Zuerst Schultheiss des Stadtgerichts der mindern Stadt, wurde er während der Helvetik Regierungsstatthalter, dann nach Einführung der Mediationsverfassung Statthalter des Appellationsgerichts und blieb es, so lange dieses Gericht verfassungsgemäss vom nicht amtirenden Bürgermeister präsidirt wurde. Nach-

dem durch die Verfassung Anfangs der Dreissigerjahre die Trennung der öffentlichen Gewalten aufgestellt worden, wurde Ryhiner im Jahre 1833 Präsident des Appellationsgerichts und starb im Jahre 1847. Der Rath trat am 27. September dem in seiner Mitte gestellten Antrag bei, und am 27. September stellten Ryhiner und Schnell das Ansuchen, ihnen zu gestatten, „die Feder des Staatsschreibers Braun bei Bearbeitung dieses Gegenstandes zu gebrauchen“, und äusserten sie den angelegenen Wunsch, „zu zweckmässiger Erfüllung des erhaltenen Auftrages die tiefen Einsichten S. W. des Herrn Bürgermeister Wieland benutzen zu können“. Beides wurde gewährt.

Am 1. November 1817 begann die Kommission ihre Arbeit und bezeichnete als Materialien, deren sie sich bedienen wolle: 1. Das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern, 2. Das Kanton Aargau'sche Gesetzbuch für Kriminalverbrechen, 3. Das Kanton St. Gallische Strafgesetzbuch, 4. Das helvetische peinliche Gesetzbuch, 5. Den Entwurf eines Kriminal Codicis von Herrn Deputat Ochs. Die Hauptarbeit fiel dem Staatsschreiber Samuel Braun zu. Derselbe, im Jahr 1777 als Sohn des Helfers zu St. Peter geboren, hatte im 16. Jahr seinen Vater verloren und war, da er wegen seiner dürftigen Verhältnisse nicht studiren konnte, auf eine Notariatsstube gekommen, im Jahr 1812 aber an Stelle des zum Bürgermeister erwählten Wieland Staatsschreiber geworden, in welcher Stellung er am 21. Oktober 1836 starb. Braun übernahm nach vorangegangener allgemeiner Erörterung mit Ryhiner und Schnell die Redaktion und machte die nöthigen Vorarbeiten, wie vergleichende Zusammenstellungen u. s. w. Nach Prüfung durch die Beiden wurde das Entworfene von Zeit zu Zeit dem Bürgermeister Wieland behufs Entgegennahme seiner Bemerkungen mitgetheilt. Dem ersten Theil, der das materielle Strafrecht enthält, wurde ein zweiter Theil über das rechtliche Verfahren beigefügt. In dem von der Kommission geführten Protokoll sind oft bei den entsprechenden Paragraphen die Stellen der fremden Gesetze vorgemerkt, denen sie entnommen wurden. Nach Vollendung des Ganzen wurde der Entwurf an den bekannten Professor Dr. Samuel Schnell in Bern (nicht zu verwechseln mit dem Basler Schnell) eingesandt, der seine Bemerkungen dazu eingab.

Am 13. März 1819 legte die Entwurfskommission dem Kleinen Rath vor: A. Den Entwurf eines Kriminalgesetzbuchs, dessen erster Theil von den Verbrechen und deren Bestrafung, der zweite (don

wir meist ausser Acht lassen) vom rechtlichen Verfahren handelt. B. Den Entwurf einor Organisation des Kriminalgerichts. Zugleich machte sie uoch aufmerksam: 1. Auf die Lücke, die zwischen der Kompetenz des Kriminalgerichts und derjenigen der Statthalterverhöre bestehe, und demnach auf die Nothwendigkeit, zwischen beide ein aus vier Mitgliedern des Kriminalgerichts und dem Statthalter bestehendes korrektionelles Gericht einzuschieben, dem bestimmt zu bezeichnende Vergehen zur Beurtheilung zu überweisen wären, 2. auf die Nothwendigkeit, die Appellations- von der Kriminalgerichtsschreiberstelle zu trennen, 3. ein Reglement über die Strafvollziehung zu entwerfen, und 4. das Begnadigungsgesetz zu revidiren und ein Gesetz über die Rehabilitation zu entwerfen.

Das Gutachten der Kommission äusserte u. A.: „Wir sind dabei von dem allgemeinen Grundsatz ausgegangen, dass der höchste Zweck der peinlichen Gesetzgebung darin bestehe, dem Eigenthum und sowohl der persönlichen als der allgemeinen öffentlichen Sicherheit und Ruhe Schutz zu gewähren, und dass in ihrem besondern Zweck liege, den Fehlbaren nach den Grundsätzen einer gerechten, aber auch menschlichen Wiedervergeltung zu bestrafen, ihn in sittlicher Hinsicht zu bessern und für die menschliche Gesellschaft, so viel es sich thun lässt, wieder zu gewinnen, und dann, Andere vor Verbrechen und ihren Folgen zu warnen und abzuschrecken. Um diese Zwecke zu erreichen, muss das Kriminalgesetzbuch alle groben Rechtsverletzungon als Verbrechen bezeichnen und sie mit angemessenen Strafen bedrohen, und bei Aufstellung des Prozessganges dafür Sorge tragen, dass kein Verbrecher ungestraft bleibo, aber auch kein Unschuldiger als Verbrecher behandelt werde. In diesem Sinne sind in den neuern Zeiten in mehreren Staaten zweckmässige peinliche Gesetzbücher erschienen. Wir hatten also nicht die Aufgabe, etwas ganz Neues zu schaffen, sondern wir beschränkteu uns, die bereits bestehenden Gesetzbücher einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, den von allen Kriminalisten schon längst bezeichneten Leitfaden auch für unser Werk aufzufassen, aus dem Guten das Bessere zu wählen, und das Ganze so viel möglich den Bedürfnissen und der Oertlichkeit unseres kleinen Gemeinwesens anzupassen.

„Im Einzelnen bemerken wir: Betreffend die Todesstrafe..... scheint uns die Erhöhung derselben durch schmerzliche Zusätze sehr zwecklos. Wen die Todesstrafo nicht zu schrecken vermag, bei dem muss auch die Androhung jedes geringern Nebenübels ihre

Wirkung verfehlen. Auch soll durch die Gesetze das Volk der Menschlichkeit zugebildet und nicht die Rohheit und Grausamkeit der Verbrecher durch die Gerechtigkeit nachgeahmt werden. Bei der Kettenstrafe...... soll der Verbrecher es fühlen, dass er die verdiente Strafe wirklich leide, und nicht, wie es bei der bisherigen Einrichtung oft der Fall war, in seiner Strafe ein für einen rohen Menschen sorgenloses, mit wenig Mühe und Unbequemlichkeit verknüpftes Leben führe...... Wenn einmal die zweckmässigen Einrichtungen für die vorgeschriebene Einsperrungsart getroffen sind, so werden die bleibenden Kosten hinsichtlich der geringern Nahrung bedeutend minder sein als bis anhin. – Die Landesverweisung lassen wir gegen den Einheimischen nur in wenig Fällen eintreten und zwar nur dann, wenn er dem Staat und seiner bürgerlichen Ordnung gefährlich wird; für Verletzungen an Person und an Eigenthum soll er im Vaterlande bestraft werden. Solche Verwiesene werden überdies, wie die Erfahrung es zeigt, von andern Staaten nicht geduldet, folglich gezwungen, das Bando zu brechen und somit eine zweite strafbedrohte Handlung zu begehen. Auch haben wir dem schon früher auf den Eidgenössischen Tagsatzungen laut gewordenen Wunsch, dass nicht ein Kanton dem andern Verbrecher zuweisen möchte, Rechnung getragen und festgesetzt, dass die Landesverweisung gegen fremde Verbrecher, die keine Schweizer sind, nicht anders als aus der gesammten Eidgenossenschaft verhängt werden soll."

Die Befugniss, Freiheitsstrafen gegen Fremde in Verweisung, Pranger, Staupbesen und Brandmarkung zu verwandeln, wird durch Rücksichten auf das Aerar gerechtfertigt. Bei der Strafzumessung wird vorgezogen, dem Richter einen Spielraum zu lassen, als wie in andern Gesetzbüchern bei jedem erschwerenden Umstand einen Zusatz zur Strafe festzusetzen. Die einzelnen Strafen sind theils nach dem Beispiel anderer Gesetzbücher, theils nach eigener Ueberzeugung bestimmt.

„Beim rechtlichen Verfahren haben wir in Benützung bisheriger Erfahrungen getrachtet, den Voruntersuch unsern Beamten und organischen Verhältnissen anzupassen und dabei die bereits bestehende Einrichtung beizubehalten, dass das Resultat eines jeden Voruntersuchs der Regierung vorgelegt werden soll, um den Gegenstand dem betreffenden Richter zur weitern Behandlung und zur Beurtheilung zu überweisen. Bei der richterlichen Untersuchung erscheint, unter dem Namen eines *Fiskals*, ein neuer Kriminal-

beamter, der bei der diesmaligen Einrichtung fehlt, und wir halten uns verpflichtet, hier die Gründe anzugeben, die uns zu seiner Aufstellung bewogen haben. Bisher war bei den Kriminalprozeduren der Staat, das Gesetz, das öffentliche Wesen durch Niemand vertreten; der Angeklagte konnte sich vertheidigen und ihm allein kam das Recht der Appellation zu, während ein vielleicht zu gelindes oder dem Gesetz nicht entsprechendes Urtheil keinem Rekurs unterworfen war, — eine Lücke, die schon längst gefühlt wurde und die in allen neuern Kriminalgesetzbüchern ausgefüllt ist. Es muss also nach unsern Ansichten auch bei unserer Kriminalstelle ein Anwalt des Staats bestehen, dessen Stellung und Verrichtungen durch die Benennung Fiskal uns richtig ausgedrückt scheinen, indem, wie es neuere Beispiele in Deutschland zeigen, ein Fiskal nicht nur in finanzieller Hinsicht, sondern auch bei der peinlichen Justizpflege Mann des Staates ist. Unser Fiskal soll auch bei allen Kriminaluntersuchungen den Informativprozess leiten, ein Vortheil, der für die richtige Behandlung der Sache und auch für die Beschleunigung der Prozeduren unverkennbar ist; denn wir dürfen behaupten, es sei ein wesentliches Erforderniss bei dem rechtlichen Verfahren, dass bei allen Untersuchungen ein gleiches System befolgt werde, und dass sie ein Mann führe, der die erforderlichen Kenntnisse besitzt und sich berufsweise dieser Stelle widmet. Vertraut mit dem Gesetz, wird er seine Schlüsse auf das durch ihn erhobene Faktum und dessen Umstände bauen, die passenden Gesetzesstellen in Anwendung bringen und somit dem Richter den Leitfaden der Beurtheilung vorarbeiten."

Die oberwähnte von der Kommission betonte Wünschbarkeit, nach dem Vorgang des bairischen Gesetzes und des Code pénal die Verbrechen von den Vergehen zu scheiden und für letztere eine besondere Gerichtsbarkeit zu schaffen, wurde schon beim Entwurf des Kriminalgesetzbuchs in's Auge gefasst und ausdrücklich betont (§ 1), auch bei einer ganzen Anzahl von Verbrechen bei gewissen Verumständungen die korrektionelle Behandlung vorbehalten. Ueber die sonstige Bearbeitung des Gesetzes und die Art, in welcher Weise seine einzelnen Bestandtheile auswärtigen Gesetzgebungen entnommen wurden, gibt Pfenninger „Strafrecht der Schweiz" einlässliche Mittheilungen, die sich bei genauer Nachprüfung als richtig erwiesen haben, wenn man auch in Einzelheiten sowie bei der Beurtheilung des Ganzen etwas abweichender Ansicht sein kann. Es zeigt sich also, wie nach dem von der Kom-

mission selbst Geäusserten nicht anders zu erwarten, dass die einzelnen Bestimmungen in ihrer grossen Mehrzahl dem Aargauischen Strafgesetz von 1805, dem St. Galler Strafgesetz von 1807, dem bairischen Gesetz von 1813, ein kleiner Theil auch dem preussischen Landrecht entnommen sind, jedoch mit sorgfältiger Anordnung, oft selbständiger Auswahl und redaktioneller Bearbeitung, wie z. B. bei den Verbrechen gegen den Staat eine sehr ausgedehnte Anzeigepflicht der Privatpersonen statuirt und beim qualifizirten Diebstahl die listige Aneignung der richtigen Schlüssel aus dem sonst benützten bairischen Gesetz nicht aufgenommen wurde. Von einer Einwirkung des helvetischen Gesetzbuchs und des Entwurfs von Deputat Ochs von 1812, welche beiden Gesetze die Kommission bei Beginn ihrer Berathungen auch als berücksichtigungswerth aufgeführt hatte, findet sich keine deutliche Spur.

Indess wäre die Vorstellung, als ob durch diesen Entwurf ein ganz neues, ungewohntes Recht zur Einführung empfohlen worden, verfehlt, wenn auch die Redaktoren selbst vielleicht nicht frei von dieser Vorstellung waren. Die mit Strafe bedrohten Verbrechen sind die nämlichen, welche seit langer Zeit das Kriminalgericht und früher den Rath beschäftigt hatten. Auch die Strafen, obschon dem Wortlaut nach dem St. Galler Gesetz entnommen, sind keine andern als die in den letzten fünfzehn Jahren für Verbrechen gebräuchlichen: Die Todes-, Ketten- und Zuchthausstrafe, Pranger, Staupbesen, Brandmarkung und Landesverweisung. Aber das Gewand war neu: Die Verbrechen waren einzeln und bestimmt aufgezählt, für die verschiedenen Verumständungen waren bestimmte Strafen mit Maxima und Minima angedroht; die Erschwerungs- und Milderungsgründe, die früher je nach dem einzelnen Fall bei den Richtern auch eingewirkt hatten, waren sorgfältig aufgeführt, die Bestimmungen über Urheberschaft und Theilnahme, Versuch und Vollendung genau redigirt, alles schwarz auf weiss, reinlich in Kapitel und Paragraphen eingetheilt und in knapper Sprache ausgedrückt.

Da der Entwurf demnach keine Originalarbeit zu nennen, sondern sein Karakter und seine Form meisteutheils aus den Gesetzbüchern von Aargau, St. Gallen und Baiern zu entnehmen ist, so erscheint eine genauere Analyse nicht am Platz, sondern nur eine kurze Uebersicht. Nach Darlegung der Gründe der Straflosigkeit und den Bestimmungen über Theilnahme und Versuch folgt die Aufzählung der oben erwähnten Strafen. Die Todesstrafe leidet

keine Verschärfung und ist öffentlich mit dem Schwert zu vollziehen. Sie greift Platz bei Hochverrath, Landesverrath und in den schwerern Fällen des Aufruhrs, der Tödtung, des Menschenraubs, des gewöhnlichen Raubs und der Brandstiftung. Für die Kettenstrafe enthält der Entwurf keine allgemeine Bestimmung über die kürzeste und längste Dauer. Laut den Einzelandrohungen kann sie nie unter Einem Jahr verhängt werden, geht aber in gewissen Fällen, z. B. bei unvorsätzlicher Tödtung und Raub, bis zu vier und zwanzig Jahren. Auch für die Zuchthausstrafe findet sich keine allgemeine Bestimmung über Minimum uud Maximum. Laut den Einzelandrohungen wechselt sie von einem bis zu zwölf Jahren. Der Pranger kann als Verschärfung der Ketten- und Zuchthausstrafe ausgesprochen werden, ausgenommen beim Indizien- und dem sogen. zusammengesetzten Beweise. Zuchthaus- und Kettenstrafe können bei Fremden in Fällen, wo mindestens Ein Jahr angedroht ist, in Pranger, Staupbesen, Brandmarkuug und Landesverweisuug verwandelt werden. In Fällen, wo das Minimum Ein Jahr übersteigt, tritt die Verwandlungsbefugniss für die dieses Minimum übersteigende Strafzeit ein. Die Landesverweisung ist im Sinn des Gutachtens normirt; gegen Einheimische greift sie nur Platz bei Aufruhr, Blutschande und Unzucht gegen die Natur. Nach den Strafen folgt die Aufzählung der Erschwerungs- und Milderungsgründe. Im zweiten Abschnitt von den verschiedenen Verbrechen und ihren Strafen sind zuerst die Verbrechen gegeu den Staat behandelt: Hochverrath, Landesverrath, Aufruhr, Widerstand gegen die Obrigkeit, Verfälschung der Staatspapiere, sowie der öffentlichen Siegel und Stempel, Münzfälschung, Verrückung oder Wegräumung von Grenz- und Marchsteinen, Schleichhandel mit Salz, Falschwerbung, Hülfe zu Entweichung eines Gefangenen, Rückkehr eines Verwiesenen. Dann folgen die verschiedenen Verbrechen von Beamten: Verfälschung, Veruntreuung, Bestechung, Missbrauch der Amtsgewalt, Widerspenstigkeit gegen Vorgesetzte.

Der zweite Theil enthält die Verbrechen gegeu Religion und Sittlichkeit: Gotteslästerung, Religionsstörung [1]), Meineid, Bigamie,

[1]) Beiläufig bemerkt, äussert Pfenninger a. a. O. p. 619 bei Behandlung des Basler Strafgesetzes von 1872, es sei das Urtheil in Sachen G. Wackernagel wegen Verbrechens betreffend die Religion vom Bundesrath aufgehoben worden, weil es gegen die Verfassung verstossen habe. Aber nicht das Urtheil war verfassungswidrig, sondern dessen Aufhebung. W. war wegen eines in den „Basler Nachrichten“ erschienenen Feuilletons vom Appellationsgericht den 5. Februar 1885

Blutschande, Unzucht gegen die Natur, Nothzucht. Der dritte Titel über die Privatverbrechen behandelt: *A.* Die Verbrechen wider das Leben und die Gesundheit Anderer: Vorsätzliche Tödtung und Mord, verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft, Abtreibung der Leibesfrucht, gefährliche Aussetzung eines Kindes, unvorsätzliche Tödtung, gewaltsame Verwundung und Verstümmlung, Zweikampf; *B.* Verbrechen gegen die Freiheit und Ehre: Menschenraub, Entführung, widerrechtliches Gefangenhalten und falsche Anklage, endlich *C.* Verbrechen gegen das Eigenthum: Diebstahl, Raub, Erpressung und Betrug. Die Unterschlagung ist im Diebstahl inbegriffen und unter den Qualifikationen des Betruges findet sich das absichtliche Verschweigen von Beladenschaften bei Verkauf uud Verpfändung von Liegenschaften. Den Schluss bilden die Brandstiftung und andere Eigenthumsbeschädigungen. Der zweite Theil ordnet das rechtliche Verfahren in der Form des Inquisitionsprozesses, wobei an die Aeusserungen des Gutachtens betreffend das Fiskalat zu erinnern ist.

Der mit dem Entwurf eines Kriminalgesetzbuches vorgelegte Entwurf einer Organisation des Kriminalgerichts sah ein aus zwölf Mitgliedern bestehendes Gericht nebst dem Präsidenten und dem

zu dreitägiger Gefängnissstrafe verurtheilt worden nach Art. 84 des Strafgesetzes, welcher diejenigen mit Gefängnissstrafe belegte, die . . . . „öffentlich eine im Staat bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpfen". Das Gericht hatte besagtes Vergehen in dem betreffenden Feuilleton gefunden. Nach Art. 113, 2 der Bundesverfassung und Art. 59 des Gesetzes über die Bundesrechtspflege steht dem Bundesrath hinsichtlich der Art. 49—51 der Bundesverfassung blos die Erledigung von *Administrativ*streitigkeiten zu. Er hätte also zur Noth den § 84 als mit der Glaubensfreiheit unverträglich und demnach als verfassungswidrig erklären können, womit dann die öffentliche Beschimpfung einer im Staat bestehenden Religionsgesellschaft oder ihrer Einrichtungen oder Gebräuche als durch die Glaubensfreiheit gestattet erklärt worden wäre. Er hütete sich wohl, dies in seinem Entscheid vom 20. Januar 1886 zu thun, liess den Art. 84 des Strafgesetzes unberührt, überschritt aber verfassungswidrig seine Kompetenz, indem er die Anwendung jenes Art. 84 in einem richterlichen Urtheil angriff und erklärte, es stehe jede Meinungsäusserung, die keinen Angriff auf den durch Art. 50 der Bundesverfassung geschützten Frieden unter den verschiedenen Religionsgesellschaften enthalte und doch auf Grund desselben verfolgt werden möchte, unter dem Schutz von Art. 49, 1 der Bundesverfassung. Das fragliche Feuilleton könne die Gefühle Andersdenkender verletzen, jedoch sei in jeder andern Beziehung seine Bedeutung zu gering, als dass darin eine Gefährdung des durch den Willen des schweizerischen Volkes bestehenden und durch die Bundesverfassung gesicherten Friedens unter den Religionsgesellschaften erblickt werden könnte.

Fiskal vor. Nur für den Letztern ist vorgeschrieben, dass er entweder die gewöhnlichen Prüfungen als Rechtsgelehrter bestanden habe, oder sich einer besondern Prüfung über die zu dieser Stelle erforderlichen Keuntnisse vor der Juristenfakultät zu unterwerfen habe.

Die Berathung der Kommissionsvorschläge beider Entwürfe im Kleinen Rath förderte nichts Erhebliches zu Tage. Betreffend die Zusatzpunkte nahm der Kleine Rath die Errichtung eines korrektionellen Gerichts im Prinzip an, gab in Bezug auf die drei andern Punkte Weisung zur Eingabe von Vorschlägen, und legte im Oktober 1819 beide Entwürfe dem Grossen Rath unter Beifügung des Kommissionalgutachtens vor, beantragte auch, die Einführung der korrektionellen Gerichtsbarkeit in obigem Sinn gutzuheissen. Der Grosse Rath wies die Sache an eine Kommission, welcher neben dem Bürgermeister Wieland auch Deputat Ochs und sämmtliche Mitglieder der kleinräthlichen Entwurfskommission angehörten.

Diese Kommission erstattete ihren Bericht den 4. Dezember 1820. Sie fand es ungenügend, dass die bloss korrektionelle Beurtheilung fahrlässig begangener Verbrechen nicht ausdrücklich erwähnt, sondern nur aus der Bestimmung zu folgern sei, dass zu einem Verbrechen Vorsatz gehöre, und verlangte demnach einen besondern Paragraphen, ebenso eine kleine Aenderung bei der Münzfälschung. Daneben beantragte sie, der kriminellen Beurtheilung zu entziehen und der korrektionellen zuzuweisen: die uneigennützige Aufnahme von Verbrechern, die Theilnahme am rechtzeitig gestillten Aufruhr, die Nichtanzeige aufrührerischer Pläne durch Privatpersonen, und den Schleichhandel mit Salz, letzteres im Interesse gleichmässiger Behandlung mit andern Intraden. Endlich schlug die Kommission beim Diebstahl und Betrug Erhöhung des Betrags, welcher die strafbare Handlung zum Verbrechen stemple, von Fr. 30 auf Fr. 50 vor. Beim Entwurf über die Organisation des Kriminalgerichts bekämpfte sie den Vorschlag, dass dem Fiskal freigestellt werde, in wichtigern Fällen bei dem Rath anzufragen, ob Rekurs ergriffen werden solle oder nicht. Der Fiskal sei, bemerkte die Kommission, durch seinen Eid verpflichtet, nach gewissenhafter Ueberzeugung zu verfahren, und der Kleine Rath müsste, um eine solche Anfrage zu beantworten, die Akten sorgfältig studiren. Mit der Aufstellung eines korrektionellen Gerichts im Sinne des Rathschlages und Entwerfung eines korrektionellen Gesetzes erklärte sich die Kommission einverstanden.

In der Diskussion des Grossen Rathes vom 7. Dezember erklärte man sich mit dem letzterwähnten Punkt ebenfalls einverstanden und beauftragte den Kleinen Rath mit Eingabe entsprechender Vorschläge. In Bezug auf das Kriminalgesetz wurden verschiedene Wünsche geäussert, und sowohl diese Wünsche als die Vorschläge der Grossrathskommission gingen an den Kleinen Rath zu neuer Berathung zurück. Der Kleine Rath acceptirte auf Anrathen seiner Entwurfskommission die Vorschläge der Grossrathskommission, verhielt sich dagegen sehr spröde gegenüber den Wünschen der übrigen Grossrathsmitglieder. Dem Einwand der Inkonsequenz, die darin liege, dass man bei 16 Jahren zum Tod verurtheilt werden könne, aber erst nach dem 18. als rechtsgültiger Zeuge gelte, setzte er entgegen, der sechszehnjährige Verbrecher habe die That selbst verübt und die Sache sei klar, der Zeuge dagegen habe Wichtiges über einen Andern auszusagen. Auf die Frage, ob unter einer „obrigkeitlichen Person", gegen welche das Verbrechen des Widerstands gegen die Obrigkeit begangen werden könne, auch ein Landjäger und Polizeidiener verstanden sei, wurde mit Nein geantwortet. Dieselben seien nur Diener der vollziehenden Gewalt und repräsentiren nicht die Regierung. Doch wurde der Ausdruck „obrigkeitliche Person" in „obrigkeitlichen Beamten" geändert. Auf den Einwand, die Todesstrafe sei für den Kindsmord zu hart, die Kindsmörderinnen handelten aus Verzweiflung, es bestehe kein Findelhaus und der Verführer werde doch nicht gestraft, erfolgte die Entgegnung, die Kindsmörderinnen seien meist Verworfene, die nur einer Sorge los sein und sich in neuen Leichtsinn werfen wollten, jedes Kind finde irgendwo Unterstützung und der Schwängerer sei eben doch nicht Theilnehmer. Die zivilrechtlichen Bestimmungen über uneheliche Kinder seien liberal, und die Bestimmungen über verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft sorgten dafür, dass die Todesstrafe nur den vorsätzlichen Kindsmord treffe. Immerhin wurde das Wort „vorsätzlich" in den betreffenden Paragraphen eingeschaltet. Ueber den Zweikampf war im Grossen Rath bemerkt worden, er sei kein entehrendes Verbrechen. Darauf wurde erwidert, wenn man ihn nicht besonders nehme, so müsse man ihn als Mord oder als blosses Vergehen strafen, da ja eine Verletzung von den Kämpfenden beabsichtigt werde. Ob der Bauer dreinschlage oder der Duellant steche, stehe sich gleich. Im Zweikampf herrsche ein falscher Begriff von Ehre, er sei eine Selbstrache statt Anrufung des Richters und führe zum Faustrecht und

den Gottesurtheilen zurück. Im rechtlichen Verfahren wird namentlich der Ansicht entgegengetreten, als ob das Fiskalat unnöthig sei und der Beisitzer, der den vom Fiskal vorzunehmenden Verhören beizuwohnen verpflichtet sei, „wie ein Stock dasitzen“ werde. Ein konsequenter Untersuchungsbeamter sei allerdings nothwendig, aber der Beisitzer könne auf Lücken aufmerksam machen. Von der Examinationsbehörde der Siebner unter dem alten Regiment habe auch nur der Präsident gefragt, und bei der spätern Einrichtung von drei Examinatoren sollte auch nur Einer derselben das Wort führen.

Betreffend die Organisation des Kriminalgerichts wurde vom Kleinen Rath noch namentlich vorgeschlagen, dass man, um Präsident zu werden, während sechs Jahren die Stelle eines Appellations- oder Kriminalrichters bekleidet oder das Examen eines Candidatus, Licenciatus oder Doctor juris bestanden haben müsse. Für den Fiskal wurde der akademische Grad als unerlässlich erklärt.

Der Grosse Rath trat diesen Vorschlägen am 2. und 3. April 1821 insofern bei, als er den Termin für Inkrafttreten des ersten Theils des Kriminalgesetzbuchs über Verbrechen und deren Bestrafung auf den 1. August stellte, dagegen die Einführung des zweiten Theils über das rechtliche Verfahren und des Organisationsgesetzes ausstellte, bis über die Organisation der korrektionellen Gerichtsbarkeit das Nöthige angeordnet sein werde.

Am 15. April 1822 legte nun die kleinräthliche Entwurfskommission dem Kleinen Rath den Entwurf über die korrektionelle Gerichtsbarkeit vor sammt dem Antrag, es möchte die unterm 2. April vorläufig genehmigte, aber noch nicht eingeführte Organisation des Kriminalgerichts zurückgenommen und dagegen die umgearbeitete Organisation dieses Tribunals und einer Abtheilung desselben als korrektionelles Gericht zum Gesetz erhoben werden.

Ueber den Entwurf der korrektionellen Gerichtsbarkeit, der neben den materiellen Bestimmungen auch das rechtliche Verfahren bei Vergehen ordnete, ist Einiges schon beim Kriminalgesetzbuch gesagt worden. Das korrektionelle Gesetz sollte die Vergehen, nämlich diejenigen strafbaren Handlungen enthalten, „die weder als Verbrechen nach Anleitung des Kriminalgesetzbuchs dem kriminalgerichtlichen Urtheil unterliegen, noch als geringere Uebertretungen besondern Dikasterien oder den sämmtlichen Statthalterverhören nach dem Gesetz von 1803 zur Beurtheilung und Bestrafung überwiesen sind“. Es wurden also darein die strafbaren Handlungen

verwiesen, die schon bei der Berathung des Kriminalgesetzbuchs von den Verbrechen waren abgetrennt worden, wie fahrlässige Handlungen, freiwilliger Rücktritt, uneigennützige Verheimlichung von Verbrechern, Hülfe zu Entweichung eines wegen eines Vergehens Verhafteten, Theilnahme an rechtzeitig gestilltem Aufruhr, Nichtanzeige aufrührerischer Anschläge durch Privatpersonen, Bestechung auf Seite der Privatpersonen, Unzucht zwischen Personen in verbotenem Grad ohne Blutschande, Verheimlichung von Schwangerschaft und Niederkunft ohne erschwerende Folgen, ungefährliche Kindesaussetzung, Körperverletzung in geringerem Grad, Herausforderung zum Zweikampf bei rechtzeitiger Entdeckung, Diebstahl und Betrug unter 50 Franken, Ausgeben falschen Geldes, Beschädigung fremden Eigenthums unter 20 Franken, Schleichhandel mit Salz. Dazu traten dann die selbständigen Vergehen: Widerspenstigkeit gegen obrigkeitliche und gerichtliche Beschlüsse, Verletzung und unbefugte Anfertigung amtlicher Siegel, wiederholter Ehebruch, dritte aussereheliche Schwangerschaft, Vernachlässigung der Kinder, abergläubische Künste, Injurien, gefährliche Drohungen, Fundunterschlagung, Veruntreuung in unerheblichem Grad und Wucher.

Hiezu bemerkte die Kommission: „Es lag weder in unserm Auftrag noch in unserer Absicht, ein umfassendes korrektionelles Gesetzbuch zu entwerfen, welches übrigens mit mancher Schwierigkeit verbunden wäre, indem die Bestrafung verschiedener Uebertretungen, die in das korrektionelle Gebiet gehören, den betreffenden Kollegien, wie z. B. dem Ehegericht, der Waldkommission, der Sanität, der Jagdkommission u. s. w. durch besondere Gesetze übertragen ist; wir glaubten uns also darauf beschränken zu sollen, bis zu Einführung eines solchen umfassenden Gesetzbuchs die Obliegenheiten und Befugnisse dieser richterlichen Behörde, so viel es sich thun lasse, zu bestimmen. Wir können zwar nicht bergen, dass die von uns entworfenen Vorschriften mehr Weitläufigkeit und Doktrinelles an sich tragen, als vielleicht erwartet wird, allein da gar keine Bestimmungen über das korrektionelle Richteramt, das durch das Positive des Kriminalgesetzbuchs eine bedeutende Ausdehnung erhält, bei uns bestanden haben, so fanden wir es zweckmässig, um auf der einen Seite der Willkür vorzubeugen, und andererseits den Richter zu befähigen, alle seine Verhandlungen und Urtheile auf gesetzliche Vorschriften zu gründen, spezieller in die Sache einzutreten.“ Aus diesen Erwägungen, weil nur die bekannten Fälle aufgenommen seien und der Richter einer

allgemeinen Ermächtigung bedürfe, erklärt sich auch die schon beim Entwurf von 1807 erwähnte, nun als Schlussbestimmung des jetzigen Entwurfs aufgenommene Vorschrift: „Wenn dem korrektionellen Gerichte Fälle überwiesen werden, welche in dem gegenwärtigen Gesetz nicht bezeichnet sind, allein ihrer Natur nach in die Reihe der Vergehen gehören und die Kompetenz der Statthalterverhöre übersteigen, so wird dasselbe die Untersuchung vornehmen und eine der vorgeschriebenen Strafen anwenden können, welche jedoch das im Gesetz für jede derselben festgesetzte Maximum nicht übersteigen darf.“

Die Strafen sind die bisher in Uebung geweseuen: Einsperrung, Gefängniss, öffentliche Ausstellung, Landesverweisung, Geldstrafe, Stillstellung im Amt oder Dienst oder im Aktivbürgerrecht, Zuspruch durch den Bann, Widerruf und Abbitte. Bei den Freiheitsstrafen wird, wie im Kriminalgesetz beim Zuchthaus, schon durch das Gesetz auf die Errichtung bestimmter Anstalten hingewiesen, wie „Verwahrung an dem hiezu bestimmten Ort“, „Gefangenschaftshaus“. Die Einsperrung bedingt den Arbeitszwang, das Gefängniss nicht. Bei beiden Freiheitsstrafen hat jede Strafandrohung ein Minimum und ein Maximum, letzteres nie über Ein Jahr, so dass sich also korrektionelle und kriminelle Urtheile, deren mindeste Zeitdauer einjähriges Zuchthaus ist, in ihrer Zeitdauer nie kreuzen können. Landesverweisung und Strafverwandlung sind ähnlich geordnet wie im Kriminalgesetz. Die Geldstrafen fallen dem Staate zu.

Von den Vergehen, die nicht als blosse Abzweigungen von Verbrechen erscheinen, gilt wie bei diesen, dass auch sie nicht neu sind, sondern schon längst als verbotene Handlungen bestraft wurden. Auch hier war nur das Gewand neu, die Formulirung, die Uebersichtlichkeit und Eintheilung. Sie sind mit einer einzigen gleich zu erwähnenden Ausnahme nach dem St. Galler-Gesetz über Vergehen von 1808, dem bairischen Gesetz über Verbrechen und Vergehen von 1813 und dem Strafgesetzbuch Aargau über Verbrechen von 1805 gearbeitet, und es hat kein Interesse, dies bei jedem Paragraphen nachzuweisen. Nur über Injurien und Wucher ist ein kurzes Wort zu sagen.

Die Injurien wurden bisher vor Zivilgericht oder vor den Statthalterverhören verhandelt, wenigstens die Injurien gegen Privatpersonen, während diejenigen gegen Beamte öfters vor den Kleinen Rath gebracht wurden. Sie wurden nun dem korrektionellen Gericht zugetheilt, „um grobe Beleidigungen, die leicht zur Selbsthülfe

führen können, einer ernstern Ahndung zu unterwerfen". Sie sind in der Hauptsache dem St. Galler-Gesetz nachgebildet und können mit Schadensersatz, Einsperrungs- oder Gefängnissstrafe, Geldbusse, Ehrenerklärung, Abbitte oder Widerruf geahndet werden, Alles nur auf Klage des Betheiligten. — Bestimmungen über den Wucher waren in ziemlich vollständiger Weise in den Art. 222—234 der wenigstens theilweise noch geltenden Stadtgerichtsordnung von 1719 enthalten. Es waren nicht nur die wucherlichen Kontrakte aufgezählt, sondern auch die durch das Stadtgericht zu verhängenden Strafen aufgestellt, nämlich Verfall des vierten Theils der Hauptsumme, nach Umständen auch der ganzen Hauptsumme zu Handen des Staates, und ferner Bestrafung „nach Gestalt der Uebertretung". Dazu Strafe gegen die mithelfenden Notarien und Schreiber, „ohnerachtet dass der gedrängte Mann, so bedeuter Massen angesetzt und gepresset worden, sich dessen nicht erklagte", und Festsetzung des Verleiderlohnes, auch wenn der Schuldner selbst der Verleider wäre. Diese Bestimmungen wurden nun der Hauptsache nach in den Entwurf des korrektionellen Gesetzes aufgenommen, mit der selbstverständlichen Aenderung, dass an Stelle der Bestrafung „nach Gestalt der Uebertretung" die Einsperrungs- oder Gefängnissstrafe bezw. Geldbusse trat. Und während die Stadtgerichtsordnung vom „armen, bedrängten Mann" redet, enthält der korrektionelle Entwurf keinen Anklang daran.

Im rechtlichen Verfahren wird dem Fiskal seine bestimmte Stellung bei der Untersuchung und vor Gericht angewiesen.

Auch in der vorgeschlagenen Organisation des Kriminalgerichts und einer Abtheilung desselben als korrektionelles Gericht ist das hauptsächlich Neue die Einreihung des Fiskals in die korrektionelle Gerichtsbarkeit und die dadurch nöthig gewordene Aufstellung eines Hülfsbeamten, nämlich des Fiskalsuppleanten. — Das korrektionelle Gericht sollte aus vier Mitgliedern des Kriminalgerichts unter Vorsitz des Statthalters bestehen.

Am 2. Dezember 1822 brachte der Kleine Rath diese Entwürfe vor Grossen Rath.

Am 6. Februar 1823 fand die Berathung im Grossen Rathe statt, in deren Folge die Entwürfe an eine Kommission gewiesen wurden, die unter Andern ausser den Mitgliedern der kleinräthlichen Entwurfskommission auch Dr. Karl Burckhardt, Vater des im Jahre 1885 verstorbenen Bürgermeisters Dr. Karl Felix Burckhardt, als Referenten und einflussreiches Mitglied in ihrer Mitte

zählte. Burckhardt, im Jahre 1795 geboren, war zuerst Volontär auf der Staatskanzlei, wurde im Jahre 1821, nachdem nach der Demission Schnell's die beiden Stadtgerichte in ein einziges Zivilgericht vereinigt worden, Präsident desselbeu, dann Mitglied des Kriminalgerichts, und im Jahre 1832 Bürgermeister au Stelle des demissionirenden Wieland; im Jahre 1847 trat er in Folge Verfassungsänderung von der Bürgermeisterstelle zurück, wurde Appellationsgerichtspräsident, starb aber schon im Jahre 1850. Vor Ueberweisung an die Kommission wurden übrigens im Grossen Rath verschiedene Bemerkungen gemacht. Man tadelte die Höhe der Strafminima, ferner den Mangel einer Bestimmung, nach welcher der Richter zwischen der alternativ angedrohten Freiheits- und Geldstrafe optiren sollte, sodann die Beibehaltung der öffentlichen Ausstellung und Landesverweisung. Man fand, dass die Bestimmungen betreffend Widerspenstigkeit gegen obrigkeitliche oder gerichtliche Beschlüsse und betreffeud ehrbeleidigeude Reden gegen Behörden leicht zu einer Beschränkung der bürgerlichen Freiheit freier Meiuungsäusserung führeu können, man stiess sich an der Bestrafung des wiederholten Ehebruchs.

Die Kommission legte ihr Gutachten erst am 31. März 1824 vor. Sie kam den im Grossen Rath geäusserten Wünschen soviel möglich entgegeu, indem sie hie und da die Strafminima herabsetzte, die Geldstrafen beschräukte, die öffentliche Ausstellung nur fakultativ gegen Fremde als Strafverwandlung zuliess, den wiederholten Ehebruch fallen liess und ihn in eine künftig zu revidirende Ehegerichtsordnung verwies. Die Landesverweisung wollte sie nicht nur als Verwaudlung der ganzen Freiheitsstrafe zulasseu, sondern auch nach Umständen nur eines Theils derselben. Bei der blossen Stillstellung im Amt anerkannte sie, dass diese praktisch den Beurtheilten härter treffen könne, als die Entsetzung, hielt aber dennoch die letztere für eine über die korrektionelle Kompetenz hinausgehende Strafe. Daneben schlug sie für eine Reihe von Paragraphen deutlichere Fassungen vor und beantragte für die Injurienklage die Verjährungsfrist von einem Jahr statt der vou ihr für andere Vergehen vorgeschlagenen von fünf Jahren. Diebstahl, Betrug, Fundunterschlagung und Beschädigungen unter 4 bezw. 2 Franken wären nach ihrer Ansicht an die Statthalterverhöre zu weisen. Endlich beantragte sie die Einführung eines neuen, an Art. 275 des bairischen Strafgesetzes sich anlehnenden Vergehens, nämlich des leichtsinnigen Bankerotts mit Androhung einer Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr.

Grosse Meinungsverschiedenheit herrschte hinsichtlich des Wu chers. Die Minderheit berief sich darauf, der Eigenthümer eine Kapitals sollte daraus mit Einwilligung des Empfängers ebens gut jede Nutzung ziehen dürfen wie der Eigenthümer irgend eine Waare oder Sache, und die Interessen sollten nach Massgabe de Gefahr des Darleihers, der Konvenienz des Empfängers und de sonstigen Umstände frei bestimmt werden dürfen. In sehr viele Fällen z. B. könnte es einem bedrängten Schuldner viel vortheil hafter sein, eine kleine Summe auf kurze Zeit mit hohen Interesse zu verzinsen, als sich der Austreibung oder doch den schnell auf laufenden Betreibungskosten auszusetzen, oder aber zu Winkel wucherern seine Zuflucht nehmen zu müssen, und eben weil das Geset untersage, auf rechtlichem und offenem Wege sich höhere Zinse al 6 % zu bedingen, so falle dieses Geschäft in die Hände unehrliche Menschen, die es im Geheimen treiben und sich für die Gefahr de Strafe und Schande mittelst unmässiger Zinsen entschädigen. Di Mehrheit dagegen sprach die Ueberzeugung aus, dass ein hohe Zinsgenuss nachtheilig auf den Erwerb und den Verkehr einer grosse Klasse der baslerischen Angehörigen einwirken müsste, und dass di im Gesetz als wucherisch bezeichneten Handlungen in moralische und ökonomischer Hinsicht für das Allgemeine schädlich seien. Si schlug daher vor, „ohne in eine weitere Entwicklung der Gründe un Ursachen einzutreten, auf welche sich diese Ueberzeugung stützt“ einfach die Bestimmungen der Stadtgerichtsordnung inhaltlich bei zubehalten, die Strafbestimmungen in das korrektionelle Gesetz auf zunehmen — wie dies schon im Entwurf geschehen — und nu gewisse Einzelheiten zu verbessern, namentlich den Verleideranthei wo der Schuldner selbst der Anzeiger wäre, zu streichen.

Betreffend die Organisation des Kriminalgerichts und einer Ab theilung desselben als korrektionelles Gericht schlug die grossräth liche Kommission für das Kriminalgericht die Zahl von vierzeh Mitgliedern ausser dem Präsidenten vor, für das korrektionelle Ge richt die Zahl von vier Mitgliedern und den Statthalter. Für de Präsidenten forderte sie den akademischen Grad eines Candidatus Licenciatus oder Doctor juris oder vorherigen sechsjährigen Beisit am Appellations- oder Kriminalgericht, für den Fiskal unbeding einen akademischen Grad.

In der Grossrathsdiskussion vom 7. April wurden die scho früher gefallenen Bemerkungen zum Theil wiederholt, namentlich hatt man an der Einführung des Wuchers in das Gesetz und an den ein

zelnen Bestimmungen Verschiedenes auszusetzen. Beim Fiskal wurde insbesondere getadelt, dass er nicht durch den Grossen, sondern durch den Kleinen Rath sollte gewählt werden. Beide Entwürfe sammt dem Gutachten der grossräthlichen Kommission und den Bemerkungen der Grossräthe wanderten an den Kleinen Rath zurück. Derselbe erklärte sich am 7. Juni mit sämmtlichen Anträgen der Kommission einverstanden, lehnte dagegen die in der Mitte des Grossen Rathes gefallenen Wünsche ab mit Ausnahme einiger unerheblichen Redaktionen beim Wucher. Hinsichtlich der Organisation hielt er an der Wahl des Fiskals durch den Kleinen Rath fest und begründete es durch das besondere Interesse des Kleinen Rathes an der Justizpflege und durch die bei der Wahl anzuwendende Sorgfalt.

Am 5. Oktober wurden beide Entwürfe: derjenige über die Organisation des Kriminal- und korrektionellen Gerichts und derjenige über die korrektionelle Gerichtsbarkeit, nach den kleinräthlichen Anträgen zu Gesetzen erhoben und bestimmt, dass sowohl sie als der zweite Theil des Kriminalgesetzbuches über das rechtliche Verfahren, dessen Vollziehung durch den Beschluss vom 3. April 1821 war ausgestellt worden, am 6. April 1825 in Wirksamkeit treten sollten. Auf den letztgenannten Tag wurde der Kleine Rath von der Ausübung der korrektionellen Gerichtsbarkeit, die er seit Inkrafttreten des Kriminalgesetzes mit möglichster Beschränkung ausgeübt hatte, entbunden. Präsident des Gerichts blieb J. R. Schnell, zum Fiskal wurde J. R. Burckhardt J. U. D., zum Fiskalsuppleanten Ch. A. Heitz J. U. L. gewählt, welche beide Letztern der Verfasser dieses vor Jahrzehnten noch als ältere Kollegen gekannt hat.

Die Organisation des Appellationsgerichts erlitt keine wesentlichen Veränderungen.

In Folge von Vorschlägen, welche die neu entworfenen Gesetze begleitet hatten, wurde durch Gesetz vom 8. Februar 1825 die Kriminal- von der Appellationsgerichtschreiberstelle getrennt, durch Verordnung vom 22. März 1826 die Vollziehung der kriminellen und korrektionellen Strafen geregelt und durch Gesetz vom 4. Dezember 1827 die Strafrechtspflege der Statthalterverhöre neu geordnet, nachdem die Verordnung vom 11. Dezember 1816 über Erweiterung des Statthalterverhörs im Stadtbezirk mit Einführung des korrektionellen Gesetzes dahingefallen war. Sämmtlichen Statthalterverhören gleichmässig wurden, ausser gewissen geringern Vergehen wie Schlaghändel ohne Blutruns, Vergehen gegen das Eigenthum im Maximalbetrage von vier bezw. zwei Franken, Bettelei, Herumziehen,

in den Landbezirken kleine Streitigkeiten zwischen Meistern und ihrem Gesind, nun auch Injurien mit kleinerer Strafkompetenz zugewiesen, falls der klagende Theil es vorziehe, die Klage vor Statthalterverhör statt vor korrektionelles Gericht zu bringen.

Diesen Gesetzen zur Seite, zum Theil durch sie hervorgerufen, ging die stete Sorge für die Gefangenschaftshäuser, in erster Linie für das Zuchthaus. In Folge Annahme des Kriminalgesetzes wurden im Jahre 1823 eine Anzahl neuer Zellen errichtet, im Jahre 1824 die Baumwollweberei für eine einzelne Firma eingeführt. Nach Annahme des korrektionellen Gesetzes drängte die Kommission zur Zuchtanstalt auf Errichtung einer baulich gesonderten korrektionellen Anstalt, was aber im Jahre 1825 nur zu baulichen Provisorien im Zuchthaus führte, wobei die Kommission zur Zuchtanstalt ersucht wurde, Anordnungen zu treffen, welche die Trennung der kriminellen und korrektionellen Züchtlinge annähernd ermöglichten. Erst die Errichtung der jetzigen Strafanstalt Anfangs der Sechzigerjahre machte den Uebelständen, deren vollständige Beseitigung die finanziellen Kräfte eines kleinen Gemeinwesens fast übersteigt, wenigstens theilweise ein Ende. — Neben diesen Einrichtungen ging, oft auf Anregung des Kriminalgerichts, die fortlaufende Sorge für die Untersuchungsgefängnisse zu Stadt und Land.

Die Darstellung wäre unvollständig, wenn die Gesetzgebung über Begnadigung und Rehabilitation unberücksichtigt bliebe, da die auf stete Milderung hinzielenden Tendenzen, wenn sie bei der Berathung der Strafgesetze nicht durchdrangen, hier ihren Stützpunkt suchten.

Unter dem alten Regiment, wo der Kleine Rath die Strafjustiz handhabte, übte er auch das Begnadigungsrecht, ohne an irgend welche Formen gebunden zu sein, nach freiem Ermessen. Der Verlust des Aktivbürgerrechts in Form der Aemterunfähigkeit oder der Unfähigkeit zum Waffentragen in Verbindung mit einem Strafurtheil wurde ebenfalls nach freiem Ermessen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgesprochen. In der helvetischen Zeit gab es keine souveränen Kantonalbehörden.

Nach Einführung der Mediationsverfassung wurde am 18. August 1803 im Grossen Rath der Anzug auf Erlass eines Gesetzes über Begnadigung gestellt und am 19. Oktober dem Kleinen Rath überwiesen. Derselbe gab am 7. Mai 1804 den Bericht ein, das Begnadigungsrecht gegenüber einer ausgesprochenen Todesstrafe würde der Mediationsakte widerstreiten, da nach derselben „das Appel-

lationsgericht in letzter Instanz alle bürgerlichen und peinlichen Fälle zu beurtheilen habe“, also über diese letzte Instanz nicht noch eine fernere gesetzt werden dürfe. Nur als Strafkürzung könnte die Begnadigung als zulässig erklärt werden nach Verfluss der Hälfte der Strafzeit, eingeholtem richterlichen Bericht und gutem Betragen des Sträflings. Nachdem der Grosse Rath, den diese Beweisführung nicht überzeugt hatte, den Entwurf am 31. Juli 1805 an den Kleinen Rath zurückgewiesen hatte, beharrte dieser nach Anhörung des Staatsrathes bei seiner Ansicht, und am 22. Mai 1806 kam ein Gesetz zu Stande, wonach nur „bei denjenigen rechtskräftigen Strafsentenzen, welche keine Todesstrafe verfügen, in Folge der Zeit und bei eintretenden bessern Umständen einige Milderung oder Nachsicht durch den Kleinen Rath gestattet werden kann, wenn wenigstens zwei Drittel der Strafzeit verflossen sind, ein umständlicher Bericht von dem Richter eingeholt worden ist und Attestate guter Aufführung während der Strafzeit vorgelegt werden“. Es fiel dem Kleinen Rath wohl schwer, sich in diese Beschränkungen zu fügen, wenigstens berichtete das Appellationsgericht am 10. Mai 1815 neben andern Beschwerden über gelegentliche lässige Urtheilsvollziehung, es sei der am 17. November 1814 letztinstanzlich zu einjähriger Schellenwerksstrafe verurtheilte Falsarius Jud Goschler, ohne dass zwei Drittel der Strafzeit verflossen gewesen und ohne dass der richterliche Bericht eingeholt worden, begnadigt worden. L. Appellation erwarte billig, dass Fälle dieser Art nicht mehr eintreten werden, ansonsten sie sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen würden, mit nachdrücklichen Beschwerden darüber bei der höchsten Behörde einzukommen.

Die Sache ruhte nun bis zum 13. März 1819, wo, wie früher gemeldet, die kleinräthliche Kommission den Entwurf zum Kriminalgesetz eingab und dabei bemerkte, es sei nach Annahme des Entwurfes auch das Begnadigungsgesetz zu revidiren und ein Rehabilitationsgesetz zu entwerfen, da nach dem Entwurf jedes Kriminalurtheil den Verlust des Aktivbürgerrechts auf Lebenszeit nach sich ziehe. Nach Annahme des Kriminalgesetzes gab demnach die Entwurfskommission am 15. April 1822 ihren Bericht ein und bemerkte, dass, wie beim Gesetz von 1806, sie auch jetzt nicht für Ausdehnung der Begnadigung auf die Todesstrafe sei, „wenn diese nicht bei unserer Verfassung und bei dem natürlichen Hang der Menschen, die keine richterlichen Pflichten haben, lieber der Stimme des Gefühls als dem ernsten Gebot des Gesetzes Gehör zu geben, für alle

Fälle illusorisch werden soll“. Dagegen könnte eine Begnadigun
bei Kettenstrafe, Zuchthaus, Landesverweisung nach Umstände
billig sein, ohne dem richterlichen Urtheil zu nahe zu treten. Di
Gründe wären durch den Kleinen Rath zu erdauern; fände er si
genügend, so hätte er die Sache vor den Grossen Rath zu bringen
dem der Endentscheid zustände. Uebrigens hätte die Begnadigun
nur bei Verbrechen, nicht auch bei korrektionellen Handlungen mi
kürzern Strafen Platz zu greifen. Die Rehabilitation könnte ähnlic
geordnet werden, so dass sie nach drei Jahren nach Vollendun
der Strafzeit, unter Umständen auch schon früher eintreten könnte
— In diesem Sinne brachte der Kleine Rath beide Gesetzesentwürf
am 2. Dezember 1822 vor Grossen Rath, welcher sie den 8. Apri
1823 an eine grossräthliche Kommission wies. Diese war befremdet
dass Bestimmungen über die Begnadigung bei Todesstrafe fehlten
und am 17. Juni 1824 wurde auf ihren Antrag die ganze Sach
dem Kleinen Rath zurückgewiesen.

Dieser holte zuerst die Ansichten des Staatsrathes ein. Di
Minderheit desselben fand, dass gleiche Gründe für Begnadigun
bei Todesstrafe wie bei andern Verbrechen sprächen. Die Mehrhei
dagegen, vielleicht unter dem Einfluss von Bürgermeister Wieland
fürchtete die Milderungssucht der nicht richterlichen Behörden, stützt
sich auf die verfassungsmässige Trennung der Gewalten und verfie
auf den Gedanken, lieber dem Richter Gelegenheit zu geben, unte
besondern Umständen, z. B. bei der Gehülfenschaft zu politische
Verbrechen, bei Kindsmord u. s. w., die Todesstrafe in Kettenstraf
zu verwandeln. Dieses Gutachten wies der Kleine Rath an die vo
Bürgermeister Wieland präsidirte Entwurfskommission, welche z
ihrer Berathung den später an die Universitäten Zürich und Ber
berufenen Dr. Wilhelm Snell aus Nassau zuzog, der seit dem Jahr
1821 als Professor des römischen Rechtes und des Kriminalrechte
in Basel wirkte. Auch diese Kommission stellte sich grundsätzlic
auf den von der Mehrheit des Staatsrathes bezeichneten Boden
ergriff aber den von ihr angegebenen Ausweg und bezeichnete al
Verbrechen, wo dem Richter die Befugniss ertheilt werden könnte
statt der Todesstrafe 24jährige Kettenstrafe auszusprechen, die Neben
gehülfenschaft beim Hochverrath, den fortgesetzten Aufruhr und de
Kindsmord.

In diesem Sinne gelangte der Kleine Rath von Neuem vor de
Grossen Rath, und am 2. August 1825 wurden von diesem die beide
folgenden Gesetze erlassen. Das eine über Verwandlung bei Todes

strafe bei einigen Verbrechen. Nach demselben kann der Richter in ausserordentlichen Fällen und bei erlangter Ueberzeugung, dass hinreichende besondere Umstände und Gründe zur Milde vorhanden sind, die im Gesetz bestimmte Todesstrafe in 24jährige Kettenstrafe verwandeln bei Hochverrath und Landesverrath, aber nur gegenüber Nebengehülfen, ferner bei fortgesetztem Aufruhr und Kindsmord. Beim letztgenannten Verbrechen ist die Strafverwandlung nicht gestattet, wenn das getödtete Kind ein eheliches war, oder wenn aus der Untersuchung die Gewissheit hervorgeht, dass die Mutter mit Vorbedacht und Ueberlegung die Tödtung ihres Kindes bewirkt hat. Der Richter soll die ausserordentlichen Umstände und die Gründe, die ihn zur Verwandlung bewogen haben, im Urtheil voranstellen. Das zweite Gesetz über Begnadigung und Rehabilitation bestimmt hinsichtlich der Begnadigung, dass sich dieselbe nur auf Verbrechen und einzig auf Nachlass eines Theils der Strafzeit beschränke, so dass auf dem Wege der Begnadigung keine Strafart in eine andere verwandelt werden könne. Zwei Drittel der Strafzeit müssen sowohl bei den Freiheitsstrafen als bei der Landesverweisung zuvor verstrichen sein. Der Kleine Rath wird bei einem diesfälligen Gesuch die Berichte des Gerichts und der Aufsichtsbehörde der betreffenden Strafanstalt einholen und entscheiden, ob er das Gesuch vor Grossen Rath bringen oder abweisen will. Zu einem empfehlenden Antrag im Kleinen und einem gewährenden Beschluss im Grossen Rath sind je zwei Drittel der Stimmen erforderlich. — Die Rehabilitation ist in derselben Weise geordnet; es sollen aber, ausserordentliche Fälle vorbehalten, mindestens drei Jahre seit beendeter Strafzeit verflossen sein und genügende Zeugnisse über die seitherige gute Aufführung des Petenten vorliegen.

Mit den erwähnten Gesetzen war die Strafgesetzgebung einstweilen abgeschlossen und das Schwerste überwunden. Es folgten dann von wichtigern Gesetzen das Pressgesetz von 1831, das Gesetz betreffend einige Abänderungen des Kriminalgesetzbuchs von 1832, sodann, zum Theil veranlasst durch die Trennung des Kantons und die in der neuen Verfassung ausgesprochene Trennung der öffentlichen Gewalten, eine neue Organisation von 1834, die Aufstellung der Polizeigerichte an Stelle der Statthalterverhöre von demselben Jahr, die Revision des Kriminalgesetzbuchs von 1835, die Polizeistrafordnung von 1837, die Revision des Kriminal- und korrektionellen Gesetzes von 1846 und das Gesetz über Begnadigung und Rehabilitation von 1849, welches die lang ersehnte Begnadigung

auch bei der Todesstrafe brachte. Sodann die von Dr. J. J. Vischer sorgfältig und selbständig gearbeitete Strafprozessordnung von 1862, welche das mündliche Verfahren vor ständigen Gerichten einführte, und nach Erscheinen des deutschen Strafgesetzes das Uebergangsgesetz von 1869, welches die Verschränkung der kriminellen und korrektionellen Strafen ermöglichte, endlich das Straf- und Polizeistrafgesetz von 1872 und die Gerichtsorganisation von 1875 mit verschiedenen Nachträgen.

Versammlung

der

Schweizerischen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung

Montag, den 15. Juni 1891, Morgens 8½ Uhr,

im

Kasino zu Bern.

Vorsitzender: Bundesrichter Prof. hon. Dr. **Morel** aus Lausanne.
Schriftführer: Fürsprech **Fritz Zeerleder**, Beamter im eidgenössischen Justizdepartement.

Der Vorsitzende begrüsst die Versammlung (es haben sich 34 Theilnehmer eingefunden) und gibt seiner Freude darüber Ausdruck, dass die Schweizerische Landesgruppe der Vereinigung heute 91 Mitglieder zählt und sich die Aufgabe stellt, zur Vereinheitlichung des Schweizerischen Strafrechts durch Arbeit zu wirken.

Mr. *Soldan,* juge fédéral, présente le compte de caisse pour l'exercice de 1891, dont voici le résultat sommaire:

Recettes	fr.	744. 10
Dépenses	„	721. —
En caisse	fr.	23. 10

Le compte est approuvé conformément au préavis de M. le Président.

Prof. *Stooss* erhält sodann das Wort zu einem Vortrage [1]) über die Frage:

Welche Anforderungen stellt die Kriminalpolitik an ein eidgenössisches Strafgesetzbuch?

Der Präsident verdankt die vorzügliche Arbeit. Betreffs der angeregten Publikation des Vortrages wird dem Landesausschuss überlassen, darüber mit Hrn. Stooss sich zu verständigen.

---

1) Vgl. Seite 245.

Gemäss Antrag des Vorsitzenden wird beschlossen, zunächst den Vortrag des Hrn. Prof. Zürcher anzuhören und sodann die Fragen des Zentralausschusses einzeln zu diskutiren.

Zürcher: Die Geldstrafe tritt in der *Geschichte* des Strafrechts in drei Formen auf:

a) Als mehrfacher, dem Geschädigten zu leistender Schadenersatz, im Privatstrafrecht der Israeliten und Römer; passende Strafe für den Thäter, zweifelhafter, ob es richtig, den Gewinn in die Tasche des Geschädigten zu leiten.

b) Als Auslösung einer grundsätzlich in anderer Form abzutragenden Schuld. In den Zeiten der Auflösung des altdeutschen Rechtes war die Lösung sogar des Kopfes zulässig, dann das Ablassunwesen der Kirche. Heute ist man einig in der Verurtheilung dieser Anwendungsart, man hält sogar die hie und da nothwendige Umwandlung von Freiheits- in Geldstrafe für stossend.

c) Als öffentliche Strafe. Hervorgegangen aus dem Friedensgeld, fällt sie zuerst dem Gerichtsherrn zu, sie bildet sein Einkommen und wird daher sehr häufig benutzt. Das Aufklärungszeitalter bekämpft sie wegen der Gefahr, dass der habsüchtige Richter seiner ernsten Pflichten vergesse, und wegen der Eigenschaft der schweren Geldstrafen, insbesondere der ganzen Vermögenseinziehung, die unschuldige Familie des Bestraften besonders hart zu treffen.

Die bleibende Errungenschaft dieses Kampfes ist der Verzicht auf gänzliche Vermögenskonfiskation als Strafmittel. Im Uebrigen hat man die vorzüglichen *Eigenschaften* der Geldstrafe neuerdings gewürdigt:

Ausserordentliche Theilbarkeit, die sich jeder feinsten Abtönung der richterlichen Beurtheilung anpassen kann;

wirthschaftliche Vortheile für das Gemeinwesen, aber auch für den Einzelnen, der durch sie nicht aus seinem Erwerbsleben herausgerissen wird;

bei Vermögensdelikten begründet sie eine der Aktion gleichartige Reaktion, welch letztere daher messbar an der ersteren ist;

mit ihr wird bei Handlungen, denen eine finanzielle Berechnung zu Grunde liegt, direkt auf das Motiv eingewirkt;

sie bringt vor Allem die Ansteckungsgefahr nicht mit sich, welche die Freiheitsstrafen bergen.

Nachtheile sind allerdings:

dass die Familie des Verurtheilten mit betroffen wird, eigentlich doch nicht härter als durch die in der Freiheitsstrafe liegende zeitweise gänzliche Konfiskation der ganzen Arbeitskraft eines Mannes;

dass die Geldstrafe bei Leuten, die nichts haben und nichts können, unausführbar ist.

Die überwiegenden Vortheile rufen einer Erweiterung ihres Anwendungsgebietes; Aufgabe der Reform soll es sein, die Nachtheile möglichst zu beschränken.

Der *Stand der schweizerischen Gesetzgebung* ist in Kürze folgender:

a) Anwendungsgebiet. Die Gesetzgeber halten sich eher etwas ablehnend, wohl desshalb, weil der schweizerische Richter nur zu geneigt ist, zumal da, wo Strafanstalten nicht oder unzureichend vorhanden, die wirthschaftlichen Vortheile der Strafe zu schätzen. Obwalden, Zug, St. Gallen schliessen die Anwendung da aus, wo sie gegenüber der Familie eine Härte enthalten würde. Nur das Strafgesetz von Zürich gestattet dem Richter die Ausfällung einer Busse, selbstständig oder neben einer andern Strafe, überall, auch wo dies im besondern Theile nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist (§ 23).

b) Mass der Geldstrafe. Ein Minimum findet sich selten bestimmt (Luzern, Schaffhausen); fast überall ein Maximum, das in Graubünden den bescheidenen Betrag von Fr. 1360 erreicht, während die industriellen Kantone Zürich und Neuenburg die Stufenleiter der Maximalansätze nach oben mit Fr. 15,000 abschliessen. Bemerkenswerth ist hier die Vorschrift, dass bei der Ausmessung die Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnisse der Bestraften zu berücksichtigen sind (Graubünden, Schaffhausen, Zürich, Appenzell A.-Rh., Schwyz, Solothurn, St. Gallen).

c) Gestattung von Zahlungsfristen ist ausdrücklich nur von Neuenburg vorgesehen, findet aber thatsächlich überall statt, zumal, da in der Mehrzahl der Kantone die Beamten, welche die Beitreibung der Geldstrafen zu besorgen haben, gewisse Prozente der wirklichen Eingänge erhalten. Eine gewisse Schranke für die Gewährung solcher Abschlagszahlungen ist da gezogen, wo das Gesetz eine Zahlungsfrist bestimmt, so Bund 3 Monate, Schwyz, Solothurn 1 Monat.

d) Die Umwandlung der Geldstrafe erfolgt entweder ipso jure, oder durch das Strafurtheil oder durch besondern Umwandlungsbeschluss. Dass das Unvermögen des Bussenschuldners vorerst durch Schuldbetreibung festgestellt werden müsse, ist nur vereinzelt vorgeschrieben. Hervorzuheben ist die Vorschrift (Graubünden, Luzern, Obwalden), dass die Umwandlung vorgenommen werden müsse, wenn in der Vollstreckung eine Härte gegenüber der Familie liegen würde.

Die Umwandlung geschieht bald nur in Gefängniss, bald in jede Art von Freiheitsstrafe. Nur wenige Kantone schreiben hiebei Arbeitszwang vor. Die Umwandlung erfolgt in Basel in Berechnung von Fr. 3 bis Fr. 15 pro Tag, innert diesen Ansätzen halten sich auch die meisten andern Kantone. Die Umwandlungsdauer, die sich aus dieser Berechnung ergibt, ist in einigen Kantonen absolut begrenzt, in Freiburg und Waadt darf sie 6 Monate, in Wallis und Neuenburg ein Jahr nicht übersteigen; in andern Kantonen ist die Begrenzung eine relative, d. h. die Freiheitsentziehung darf das höchste Mass der auf das Delikt angedrohten Freiheitsstrafe nicht übersteigen (Basel, Zug).

Die Ableistung freier Arbeit ist zugelassen in Bern (à Fr. 1. 50 per Tag), Schwyz à Fr. 1, vorbehältlich von Abzügen für verabreichte Kost, Waadt Fr. 3—6 und neuestens auch Neuenburg. Wo in andern Kantonen von Arbeitsleistung die Rede ist, wie z. B. in Appenzell A.-Rh., handelt es sich um zeitweilige Einsperrung in eine Zwangsarbeitsanstalt, nicht um freie Arbeit.

Die Wichtigkeit der einzelnen Fragen mag ihre Illustration in einigen Zahlen aus der *Statistik des Kantons Zürich* finden.

Unter 124 Strafbestimmungen des besondern Theils finden sich 64, in denen Geldstrafe ausdrücklich angedroht ist und zwar 42 Mal obligatorisch für den Richter, der übrigens — wie oben gezeigt — auch in allen andern Fällen Geldstrafe androhen *kann*. Dem entspricht nun auch das effektive Vorkommen der Busse.

Es wurden in den Jahren 1885—89

überhaupt verurtheilt	9,153	Individuen	
zu Freiheitsstrafe allein	4,624	„	= 50,5 %
„ „ mit Busse . . .	1,294	„	= 14,2 %
„ Busse allein	3,235	„	= 35,3 %
somit zu Busse	4,529	„	= 49,5 %

Die Busse (Geldstrafe) fand häufigere Anwendung bei korrektionellen Sachen, als bei kriminellen; nämlich 1875—84

	Kompetenz	
	der Bezirksgerichte	des Schwurgerichts
Verurtheilungen . .	19,332	1,461
davon zu Busse . .	9,659	186
Prozent	50,0	12,7

In derselben Periode (1875—1884) war der Durchschnittsbetrag der Bussen

in der Kompetenz der Bezirksgerichte Fr. 39,6,
" " " des Schwurgerichts " 153,7,
überhaupt . . . . " 41,7,

woraus sich in der That ergeben sollte, dass sich die Geldstrafe noch steigern lässt.

Dagegen ergeben nun allerdings auch die Staatsrechnungen der Jahre 1875—84 folgende Zahlen mit Bezug auf die Nothwendigkeit der Umwandlung:

Es waren:	Erhältlich	Unerhältlich
Korrektionelle Geldstrafen, ausgefällt von den Bezirksgerichten .	66,5 %	33,5 %
Korrektionelle Geldstrafen, ausgefällt von der Appellationskammer	74,4 %	25,6 %
Kriminelle Geldstrafen, vom Schwurgerichte ausgefällt	59,3 %	40,7 %
Total	67,6 %	32,4 %

Die absoluten Zahlen waren:

Gesammtbetrag der Bussen	Fr. 439,624
Erhältlich	" 297,148
Unerhältlich	" 142,476

Hievon mag ein kleiner Theil nicht zur Umwandlung gelangt sein, wegen Nachzahlung je im folgenden Rechnungsjahr und aus andern Gründen, im Ganzen und Grossen bleibt die Erfahrungsthatsache, dass ⅓ der Beträge nicht wirklich bezahlt werden.

Ich möchte nun auf die Behandlung der vom Zentralausschuss gestellten Fragen eintreten und wende mich zunächst zu Frage 1, Punkt 1, welcher folgendermassen lautet:

„Unter welchen Voraussetzungen und in welchen Fällen empfiehlt sich die Verwendung der Geldstrafe in der Strafgesetzgebung?“

Ich fasse meine Ansichten hierüber in folgender Weise zusammen:

Die Anwendung der Geldstrafe empfiehlt sich:

a) *bei vorsätzlichen Erfolgsdelikten, durch welche vom Thäter ein Vermögensvortheil bezweckt wurde — unter der Voraussetzung, dass die wirkliche Vollstreckung als möglich vorausgesehen wird;*

b) *bei vorsätzlichen Gefährdungsdelikten und bei Fahrlässigkeitsdelikten, insbesondere in Fällen, in denen die strafbare Handlung oder Unterlassung auf der Berechnung von Gewinnchancen oder Unkostenersparniss beruhte — unter gleicher Voraussetzung.*

In beiden genannten Fällen wird als Regel angenommen, dass die Geldstrafe als Nebenstrafe verhängt werde. Es genügt, wenn das Strafgesetz dem Richter gestattet, neben jeder Freiheitsstrafe auch Geldstrafe zu verhängen, und Geldstrafe im besondern Theil nur da androht, wo sie als Hauptstrafe angewendet werden darf;

c) *bei Polizeiübertretungen und auf dem angrenzenden Gebiet des kleinen Vergehens als Hauptstrafe, ohne damit die Anwendung anderer Strafen gänzlich auszuschliessen.*

Zur Erläuterung füge ich bei:

Ohne bestimmte Verbrechenskategorien zu nennen, möchte ich bei Erfolgsdelikten auf das Motiv abstellen. Den Gewinnchancen, die der Verbrecher in Rechnung bringt, soll ein möglichst hohes Verlustrisiko entgegengesetzt werden. Es kann aber auch schon der Mangel an Vorsicht die ungenügende altruistische Gesinnung dokumentiren. Bei derartigen Gefährdungs- oder Fahrlässigkeitsdelikten wünsche ich gleichfalls die Geldstrafe als wirksames Repressionsmittel eintreten zu lassen.

Im Gebiet des leichtern und des Polizeivergehens ist die Geldstrafe beizubehalten, auch wenn man die Umwandlung voraussieht.

Ueber die zu Frage 1 gestellten Anträge wird die Diskussion eröffnet.

Teichmann erachtet die Anwendbarkeit der Geldstrafe als einer Hauptstrafe auf dem Gebiete der Uebertretungen als allseitig mit Recht unbestritten. Auf anderen Gebieten dagegen ist ihre Verwendbarkeit, wie es scheint, nicht ohne Grund bestritten und bestreitbar. Gewiss hat dieselbe bei Vermögensdelikten ihre bestechenden Seiten. Doch dürfte nicht ausser Acht gelassen werden, dass

der mit der Geldstrafe verfolgte Gesichtspunkt im Recht schon berücksichtigt werde, wenn der Geschädigte vollen Schadenersatz erhält; hierin sei freilich noch mancher Fortschritt wünschbar und gerade dieser Punkt dem künftigen Gesetzgeber dringend zur Beachtung zu empfehlen. Es dürfte sich daher in erster Linie fragen, ob nicht eine strenge zivilrechtliche Entschädigung die strafrechtliche Reaktion zurückdrängen könne. — Ferner scheine durch die Nebeneinanderstellung der Geldstrafe und der Freiheitsstrafe als zweier Hauptstrafen (gegenüber der gewöhnlichen, kaum billigenswerthen Annahme, dass solchen Falls die Geldstrafe nur eine accessorische sei) die Bedeutung der letzteren in unzulässiger Weise geschwächt zu werden, ganz abgesehen von hier auszuschliessenden finanzpolizeilichen Rücksichten und durchschnittlich geringer Vollziehbarkeit gerade bei Bereicherungsdelikten. — Die Fahrlässigkeitsdelikte dürften jedenfalls nicht allzu weit ausgedehnt werden. Ein Ueberblick über die neuesten Gesetzbücher für die Niederlande, Italien, Ungarn, Finnland und Neuchâtel ergebe, dass der Geldstrafe ein äusserst weiter Anwendungskreis gegeben sei, zumeist gegenwärtig im italienischen Strafrecht, wo Geld- und Freiheitsstrafe sehr oft nebeneinander stehen, also kumulirt werden. Die andern neuesten Gesetzgebungen verwenden dagegen die Geldstrafe nur alternativ, theils mit Voranstellung der Geldstrafe in vielen Fällen (Finnland), theils in gewöhnlicher Form, während der neueste österreichische Entwurf nur spärlichen Gebrauch von der Geldstrafe auf diesen Gebieten mache, wohl aber die Bussenansprüche begünstige. Diese Doppelspurigkeit des Strafsystems errege Bedenken. Wolle man der Geldstrafe grössere Bedeutung einräumen, so könne sie vielleicht hie und da als Hauptstrafe Dienste leisten, wobei allerdings Gefängnisstrafe als Ersatzstrafe nicht zu umgehen sei. — Ein bestimmter Antrag wird nicht gestellt.

M. *Gautier:* Je ne comprends pas le danger qu'il y aurait à juxtaposer la peine privative de liberté et l'amende. On ne se méfie pas de l'une ou de l'autre des peines indiquées, mais on poursuit avec chacune d'elles un but différent. Quant à la réparation civile, elle ne mène pas loin, surtout organisée comme elle l'est actuellement: La menace des deux peines cumulées peut produire de bons résultats, surtout une fois le système de l'amende amélioré.

Zürcher: Ich bin mit dem von Herrn Gautier Betonten völlig einverstanden. Freilich wäre es sehr zu begrüssen, wenn die Geltend-

machung des Schadenersatzes in ausgedehntestem Masse erleichtert wird; wir kommen indess in der Schweiz in dieser Beziehung jedenfalls besser entgegen, als dies in Deutschland geschieht, wo der Kläger immer auf den Zivilweg gewiesen wird. — Ich glaube, es gibt Fälle, in denen die Verbindung von Busse und Gefängniss nothwendig ist; man denke an den Kuppler. — Dazu kann ich mich nicht entschliessen, mit Hrn. Teichmann die Fahrlässigkeitsdelikte einzuschränken — wer die Folgen am eigenen Beutel spürt, wird vorsichtig.

Stooss: Der Herr Referent will die Geldstrafe, abgesehen von Polizeiübertretung, da anwenden, wo dem Delikt ein unstatthaftes Streben nach Gewinn zu Grunde lag, sei es in Form einer Bereicherungsabsicht — so bei vorsätzlichen Erfolgsdelikten — sei es als motivirende Veranlassung zu vorsätzlicher Gefährdung oder Fahrlässigkeit. Diese wirthschaftlich und moralisch verwerfliche Tendenz soll also entscheiden und gewiss mit Recht. In der That ist das Beispiel der Kuppelei typisch. Hier wird man mit Schadenersatz schon deshalb nicht auskommen, weil ein Schaden nicht entsteht. Dagegen möchte allerdings zu erwägen sein, ob nicht der Schadenersatz in manchen Fällen Geldstrafe entbehrlich machen könnte; hiezu bedürfte es aber einer Vorschrift, durch welche der Schadenersatzanspruch aus strafbarer Handlung in besonderer Weise sichergestellt wird; denn mit Recht legt Gautier auf den Schadenersatzanspruch, wie er gegenwärtig im Strafprozess geltend gemacht werden kann, wenig Gewicht.

Wenn ich also im Grundgedanken mit Zürcher einig gehe, so kann ich mich nicht mit der Ansicht einverstanden erklären, es genüge, wenn das Strafgesetz dem Richter gestatte, neben jeder Freiheitsstrafe auch Geldstrafe zu verhängen, und es sei Geldstrafe im besondern Theil nur da anzudrohen, wo sie als Hauptstrafe angewendet werden darf. Solche allgemeine Ermächtigungen zur Anwendung einer Nebenstrafe werden vom Richter entweder übersehen, oder es wird Missbrauch damit getrieben. Meines Erachtens soll der Gesetzgeber unter Berücksichtigung des von Zürcher hervorgehobenen Gesichtspunktes von Fall zu Fall im besondern Theile des Gesetzes entscheiden, ob Geldstrafe als Haupt- oder Nebenstrafe zulässig oder geboten ist. Nur so wird eine Verwirklichung der gesetzgeberischen Absicht annähernd gesichert.

Cornaz: Tout le monde est d'accord aujourd'hui sur un point, c'est que la prison est en général, et tout spécialement pour un

certain nombre de délits et de délinquants, une peine insuffisante et ne correspondant pas au but à atteindre par l'intervention de l'Etat en matière pénale. Il s'agit donc de la remplacer: nous n'avons pas grand choix. L'amende est presque le seul moyen à notre disposition, il ne faut dont pas trop la dédaigner. — Elle devra être mesurée d'après les circonstances particulières à chaque individu, sans toutefois vouloir fixer des taux trop spécialisés, mais en laissant à l'appréciation du juge de déterminer les mesures à prendre dans chaque cas. — Il y aura naturellement certaines catégories pour lesquelles l'une ou l'autre des peines sera préférable, d'autres encore devront être soumises aux deux peines à la fois. J'ajouterai qu'il faut se garder d'établir une amende fixe, mais simplement une limite maximale, en laissant au juge la latitude nécessaire, pour punir chaque cas selon ses circonstances spéciales. Quant à la question de savoir, si l'amende sera une peine principale ou accessoire, je pense qu'il ne doit pas y avoir là de principe absolu. Il faut se réserver l'alternative, afin de pouvoir attribuer à chaque délit la peine qui lui revient. On pourrait même punir le même délit à ses degrés inférieurs de l'amende seule, et à ses degrés supérieurs de l'amende combinée avec la peine privative de liberté. — Le recouvrement de l'amende est le point faible de tout le système. La contrainte par corps conduit à des résultats absurdes, dès qu'il s'agit d'amendes importantes. Il faut donc fixer un maximum général que la durée de la contrainte ne pourra pas dépasser, quel que soit d'ailleurs le montant de l'amende. — Je voudrais terminer en demandant à M. le rapporteur l'explication de l'idée de l'amende conditionnelle dont il parle et que je ne comprends pas.

Herr Präsident *Morel* resümirt die Voten und die Versammlung beschliesst auf Antrag von Herrn *Zürcher*, sich auf Protokollirung der Verhandlungen und Einsendung des Protokolls an den Zentralausschuss zu beschränken, aber keine Resolutionen zu fassen.

Die Versammlung geht über zu Frage 2 und 3:

„2. Lassen sich bestimmte Grundsätze für die Bemessung der Geldstrafe im Einzelfalle aufstellen?“

„3. Ist es insbesondere möglich und zweckmässig, die Höhe der Geldstrafe den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten anzupassen? Könnte man sie etwa nach dem jährlichen Einkommen oder nach dem Steuersatze des Verurtheilten oder nach der Höhe seines täglichen Arbeitslohnes bemessen?“

Zürcher spricht sich hierüber folgendermassen aus:

Für die Bemessung der Strafe dürften folgende Grundsätze massgebend sein:

a) rücksichtlich der strafbaren Handlung ist der Betrag der Geldstrafe in ein direktes Verhältniss zu setzen zu dem beabsichtigten Gewinn (ein- oder mehrfaches desselben) oder zu dem durch Rücksichtslosigkeit bezw. Nachlässigkeit herbeigeführten Schaden bezw. Schadensgefahr. (Quote hievon.)

Der Gesetzgeber kann nur den Grundsatz aufstellen; der Richter hat im einzelnen Fall mit Abwägung der innern Schuldmomente den Faktor oder die Quote zu finden;

b) in zweiter Linie, rücksichtlich der Person des Straffälligen, ist dessen Zahlungsfähigkeit, mit Berechnung aller Faktoren: effektives Einkommen, Art desselben, Arbeitsfähigkeit, Familienstand, für die Ansetzung des Betrages massgebend.

Zu empfehlen ist daher folgender Modus:

Die Geldstrafe wird zunächst innerhalb der Grenzen der Strafandrohung im besondern Theil des Strafgesetzbuches unter Berücksichtigung der unter *a* bezeichneten Momente festgesetzt.

Dies ist der Normalansatz für einen Mann von einer gewissen Durchschnittsfähigkeit. Eine periodisch zu revidirende Verordnung setzt diese Normale fest; z. B. Arbeitseinkommen eines einzelstehenden Mannes Fr. 10 pro Tag.

Der Richter rechnet alsdann den Ansatz um nach den wirklich vorliegenden Verhältnissen, die er nach freiem richterlichen Ermessen würdigt.

Hienach ist auch das Bussenmaximum (Bundesstrafgesetz Art. 2, f)[1]) beweglich zu gestalten.

Herr Cornaz hat das von mir aufgestellte System als komplizirt getadelt. Allein mein Vorschlag ist kein Gesetzesprojekt, dort würden nur die leitenden Grundsätze aufgenommen. Was das Bussenmaximum betrifft, so wird durch die Angabe einer bestimmten Summe der Grundsatz der Gleichbehandlung von Reich und Arm

---

[1]) Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht, vom 4. Hornung 1853:

Art. 2: „gegen die im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes vorgesehenen Verbrechen (Vergehen) sind folgende Strafen anwendbar:

a) . . . . .

Geldbusse bis auf Fr. 10,000."

wieder geopfert. Man soll daher das Maximum in der Weise beweglich machen, dass dasselbe ebenfalls von der Zahlungskraft des zu Verurtheilenden abhängt, indem man vielleicht eine Anzahl Arbeitstage als Basis annimmt. Dann braucht man auch für die Umwandlung keine Maximaldauer einzuführen.

Morel: Ich glaube, es lässt sich die richtige Beachtung der Vermögensverhältnisse nicht dadurch gewinnen, dass auch nur andeutungsweise ein mittlerer Tagesverdienst definirt und als Grundlage angenommen wird. Man sollte sich vielmehr ganz rein auf die Proklamirung des Grundsatzes beschränken.

Teichmann verwahrt sich dagegen, dass die Schwere der That so ganz nebensächlich in Betracht fallen soll und die gleiche Handlung bei dem Einen mit 1 Franken, bei Andern mit 500 Franken bestraft werde. Solle aber bei der Bestrafung auf die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Angeklagten Rücksicht genommen werden, so wäre eher auf das von Lammasch empfohlene Einspruchsrecht des Delinquenten abzustellen, als sehr eingehenden amtlichen Untersuchungen das Wort zu reden.

Stooss: Dem Herrn Vorredner ist doch entgegen zu halten, dass durch die Geldstrafe bei gleichem Verschulden nur dann ein gleich schweres Strafleiden herbeigeführt wird, wenn die Geldstrafe nach der Vermögenslage des Verurtheilten bemessen wird. Es ist in der That richtig, dass für einen armen Taglöhner die Zahlung eines Frankens verhältnissmässig eine ebenso grosse Einbusse bedeutet, als für einen mehrfachen Millionär die Zahlung von 500 Franken. Unter dieser Voraussetzung wäre die Bemessung der Geldstrafe in diesem Verhältnisse auch gerecht. Eine fiskalische Ausbeutung der Reichen soll nicht stattfinden, ebenso wenig ein inquisitorisches Verfahren. Es genügt vielleicht sogar, dass der hier hervorgehobene Gesichtspunkt von dem Richter angewendet wird in freier Würdigung der ökonomischen Verhältnisse des Einzelnen.

Der Vorschlag des Herrn Referenten, die Geldstrafe in ein direktes Verhältniss zu dem *beabsichtigten* Gewinn oder zu dem Schaden zu setzen, leuchtet mir nicht ein. Dieses Moment ist für die Beurtheilung der Schuld von Bedeutung und in dieser Weise zu würdigen. Die höhere Schuld bedingt eine höhere Strafe, allein der Betrag der Geldstrafe muss auch hier den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten entsprechen, denn nur so wird eine gleichmässige Wirkung der Geldstrafe gesichert.

Gautier: En somme, ni la mesure objective ni la mesure subjective ne me satisfont complètement: le gain désiré et le dommage causé ne donnent pas une base certaine; la mesure subjective donne de tout aussi mauvais résultats. Il y a un élément d'équité dans la prise en considération de la situation financière du prévenu; mais ce serait aller trop loin que de vouloir en faire un article de loi: il ne nous reste que la possibilité d'ouvrir à l'arbitraire du juge un champ aussi vaste que possible, en ne fixant pas de minimum et en élevant très haut le maximum de l'amende.

Cornaz: On devra énoncer le principe que le juge tiendra compte des circonstances personnelles, de la situation financière, mais on se bornera à cela, et l'on se gardera de trop préciser. Les critères de M. Zürcher pourront figurer dans une circulaire, mais pas dans une loi.

Morel: Wir gehen über zu Frage 4 und 5. Dieselben lauten dahin:

„4. Auf welche Weise kann die Zahlung der Geldstrafe möglichst gesichert, der Prozentsatz der uneinbringlichen Geldstrafen möglichst vermindert werden?"

„5. Empfiehlt es sich, an Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe Zwangsarbeit ohne Einsperrung treten zu lassen?"

Zürcher: Die Zahlung der Geldstrafe ist:

einestheils dadurch zu fördern, dass dem Zahlungsschwächern vom Richter Ratenzahlungen bewilligt werden; auch in der Beitreibung ist darauf zu sehen, dass keine vom Gesetzgeber unbeabsichtigte Härte eintritt;

anderntheils durch Androhung und Vollzug der Umwandlung in Freiheitsentziehung mit Verpflichtung zur Arbeit, wobei der Umwandlungskoëffizient im einzelnen Falle etwas unter dem Ansatz zu halten ist, den der Richter bei Festsetzung der Geldstrafe als effektives oder mögliches Tageseinkommen angenommen hat.

Es ist aber auch durch das Gesetz von vorneherein zu gestatten, dass der Verurtheilte anstatt des Freiheitsentzuges eine vom Staat oder der Gemeinde gebotene Gelegenheit zur Ableistung freier Arbeit benutze. Ein Recht auf solche Arbeitsgelegenheit kann dem Verurtheilten nicht eingeräumt werden. Die Verwaltungsbehörde setzt den Lohn mit dem Anerbieten fest. Bei länger andauernder Arbeit ist ein Theil des Lohnes wirklich auszuzahlen.

Abverdienen der Busse durch freie Arbeit wäre die schönste Lösung. Die Erfahrung hat noch nicht erwiesen, dass diese Lösung überall und regelmässig möglich ist, aber man sollte doch wenigstens ihre Möglichkeit vorbehalten und die Verwaltungsbehörden einladen, zur Verwirklichung derselben Hand zu bieten.

Cornaz: Les à-comptes ont rendu d'excellents résultats dans le canton de Neuchâtel pour la rentrée des amendes. La corvée, sous forme de travail pour l'Etat, est exécutée chez nous pour la taxe militaire.

Farey: Les à-comptes se pratiquent également dans le canton de Vaud; on a aussi, depuis 1875, la possibilité de faire faire du travail libre; mais je crois que les cas sont rares dans lesquels on fait usage de cette faculté.

Gautier: Je voudrais que la transformation de l'amende en prison disparaisse du futur code fédéral. Qu'on recouvre l'amende avec la dernière rigueur, lorsqu'elle est recouvrable, mais qu'on ne la transforme pas en prison, quand elle est irrécouvrable. C'est là, au fond, le meilleur moyen de ne pas frapper le pauvre parce qu'il est pauvre.

Zu Frage 6, lautend:

„*6. Soll der Grundsatz der bedingten Verurtheilung auch auf Geldstrafen Anwendung finden?*"

bemerkt *Zürcher:*

Die bedingte Verurtheilung zu einer Geldstrafe kann nicht von vornherein und für alle Fälle ausgeschlossen werden.

Dagegen empfiehlt sie sich nicht:

a) wo der Thäter einen Gewinn oder eine Unkostenersparniss beabsichtigt und erzielt hat;

b) bei Polizeiübertretungen. — Immerhin dürfte hier der Polizeibehörde gestattet sein, in passenden Fällen eine erstmalige Verwarnung der Ueberweisung an das Gericht vorausgehen zu lassen.

Die Fälle, in denen bedingte Verurtheilung zu Geldstrafen als zulässig erachtet würde, wären in der Hauptsache Gefährdungs- und Fahrlässigkeitsdelikte aus reiner Unachtsamkeit.

Ich möchte mir nun nur noch folgende Bemerkung gestatten. Meine Vorschläge finden sich zum Theil in den schweizerischen Kan-

tonsgesetzgebungen schon verwirklicht, allein sie sind dort eben zerstreut; es wird sich darum handeln, sie zu sammeln, und es soll mich freuen, wenn man dann entdeckt, dass von dem angestrebten Neuen Vieles durch den praktischen Sinn der kantonalen Gesetzgeber schon geschaffen war.

Herr Präsident *Morel* schliesst die Sitzung um 12½ Uhr, mit dem Danke an den Referenten, der die Berathung trefflich eingeleitet hat, und beglückwünscht die Landesgruppe zu dem Gelingen ihrer ersten Versammlung.

Bei dem Mahle, welches die Theilnehmer im Kasino vereinigte, erläutert Herr Untersuchungsrichter *Rudolf Schenk* in Bern das Bertillon'sche System der Verbrechermessung. Auf seinen Antrag wird folgende Resolution einstimmig gefasst:

Die Versammlung erklärt das Bertillon'sche Verfahren als eine bedeutende Verbesserung des bisherigen Signalements und begrüsst die auf dessen Einführung in der Schweiz hinzielenden Bestrebungen.

Bern, den 15. Juni 1891.

Der Präsident: **Dr. J. Morel.**
Der Sekretär: **F. Zeerleder.**

Welche Anforderungen stellt die Kriminalpolitik an ein eidgenössisches Strafgesetzbuch?

Von *Carl Stooss.*

Ein eidgenössisches Strafgesetzbuch muss einen doppelten Fortschritt begründen.

Aus den 25 kantonalen Strafgesetzgebungen ist eine einzige zu bilden. Das vielgestaltige kantonale Partikularrecht wird zu einem einheitlichen gemeinen schweizerischen Strafrechte. Ist dieses Werk so ungemein schwierig? Ein Strafgesetzbuch, wie es so oft gemacht ist, ist so leicht gemacht, wie sich aus sechs Büchern über denselben Gegenstand ein siebentes kompiliren lässt, meint *Osenbrüggen* [1]. Mit Recht fordert er aber, dass eine neue Gesetzgebung auf der geschichtlichen Entwicklung beruhe und dass sie das gewordene Recht sorgsam fortbilde. Allein, wenn sich in der Schweiz noch manches Eigenartige erhalten hat, so zeigt doch gerade die Geschichte der schweizerischen Strafgesetzgebung des 19. Jahrhunderts, dass auf strafrechtlichem Gebiete die einheimischen Rechtsgedanken und Einrichtungen sich nicht in dem Masse zu erhalten vermochten, wie im Privatrecht, im Staatsrecht und auch im Strafprozessrecht. Die schweizerische Strafrechtsentwicklung legte buchstäblich über Nacht den Schritt vom Mittelalter in die Neuzeit zurück. Am 3. Mai 1799 besass jede Landschaft ihr eigenes und eigenartiges Strafrecht und die Lücken füllte ein Gewohnheitsrecht, vielerorts auch die Carolina aus. Am 4. Mai 1799 sank die Herrlichkeit des Mittelalters dahin und es trat an die Stelle der ehrwürdigen Strafrechtsquellen das systematisch fein ausgeführte, vom Geist der Revolution erfüllte französische Strafgesetz von 1791, freilich unter dem Namen eines helvetischen Strafgesetzbuches.

Damit brach die einheimische Rechtsentwicklung jäh ab. Und wenn auch das helvetische Strafgesetzbuch mit der Helvetik dahinfiel, so erwachte doch das ursprüngliche schweizerische Strafrecht

[1] Ein Beitrag zur Strafrechtsgeschichte der deutschen Schweiz, Zürich 1859, S. 29.

selbst da nicht zu neuem Leben, wo der alte Zustand äusserlich wieder hergestellt worden war. Denn es war eine neue Zeit angebrochen. Es ist daher nicht unrichtig, wenn der Rechtshistoriker *Alois v. Orelli*[1]) den frühern Zustand des Strafrechts in der Schweiz für die Frage der Vereinheitlichung als gleichgültig erklärt hat. Das helvetische Gesetzbuch und die Gesetzesarbeiten der Nachbarkantone munterten einen Kanton nach dem andern zur Nachahmung auf. Es waren meist nicht blinde Nachahmungen. Doch wurde überall nach ausländischen oder kantonalen Vorbildern gearbeitet. Mit Ausnahme von *Genf* und *Neuenburg* erinnern alle schweizerischen Strafgesetze an deutsche Muster. Am meisten Selbstständigkeit haben sich *Glarus, Schwyz* und *Unterwalden ob dem Wald* bewahrt, abgesehen von *Uri, Appenzell I. Rh.* und *Unterwalden nid dem Wald*, die noch kein Strafgesetzbuch besitzen. Ueberall weicht das kantonale Strafrecht von dem ausländischen da grundsätzlich ab, wo es sich um den Strafrechtsschutz politischer Einrichtungen handelt. Daher zeigen die Verbrechen gegen den Staat und die Amtsdelikte eine selbstständige Behandlung. Das Majestätsverbrechen erscheint etwa als Beleidigung der Landsgemeinde, und wenn anderwärts der Beamte als Vertreter des Staates einen erhöhten Rechtsschutz geniesst, so steht er in der Schweiz meistens dem Bürger gleich.

Nur vereinzelt weicht die romanische Schweiz von der deutschen ab. Am bedeutendsten gehen die Anschauungen bei den Sittlichkeitsdelikten auseinander. Allein es handelt sich doch nicht um unversöhnliche Gegensätze. Zwar lässt *Genf* den Ehebruch straflos, aber die benachbarte *Waadt* bestraft den Ehebruch des Mannes und der Frau gleichmässig.

Die Strafgesetzbücher von *Genf* und *Tessin* zeigen sich in Bezug auf Kuppelei auffallend nachsichtig, sobald diese nicht an Minderjährigen begangen wird. Allein *Genf* hat seither in einem besondern Gesetze den Kampf gegen die gewerbsmässige Prostitution aufgenommen und bereitet weitere Massnahmen vor. Eine Berufung auf romanische Sonderauffassung ist daher auch hier nicht statthaft. Die Beispiele von *Bern* und *Zürich* beweisen übrigens, dass strenge Strafgesetze eine laxe Anwendung derselben nicht ausschliessen. Neuestens hat *Bern* jedoch die Duldung öffentlicher Häuser aufgegeben und

[1]) Aus den Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins. IX. Jahresversammlung, abgehalten den 20. September 1869 in St. Gallen, S. 46.

Zürich untersucht die Prostitutionsfrage gegenwärtig. Es besteht heute das übereinstimmende Bestreben in der Schweiz, die gewerbsmässige Unzucht nicht länger zu dulden, so dass strenge Strafbestimmungen gegen die Kuppelei nicht Widerspruch erfahren werden.

Ein Unterschied kann allerdings nicht in Abrede gestellt werden. Die welschen Gesetze beschränken sich darauf, die *öffentliche* Verletzung der Schamhaftigkeit und Angriffe auf die geschlechtliche Freiheit zu bestrafen, und lassen nicht öffentlich begangene Unsittlichkeiten ohne Strafe hingehen, während die Gesetzgebungen der deutschen Schweiz widernatürliche Unzucht und Blutschande mit Straffolge verknüpfen.

In der Behandlung der Religionsdelikte treten allerdings verschiedene Auffassungen hervor. Doch steht bundesrechtlich fest, dass die Bestrafung der Gotteslästerung als solche dem Art. 49 der Bundesverfassung nicht entspricht. *Freiburg* hat dies durch Abänderung seines Art. 346 des Strafgesetzbuches ausdrücklich anerkannt. Eine Meinungsverschiedenheit besteht also hierüber nicht mehr. Es wird sich daher nur noch fragen, in welchem Umfange das religiöse Gefühl und der religiöse Frieden des strafrechtlichen Schutzes bedürftig sind, insbesondere, ob es genügt, den Schutz auf den Gottesdienst in Kirchen und Versammlungen zu beschränken, oder ob jede grobe öffentliche Verletzung des religiösen Gefühls und des religiösen Friedens strafwürdig ist. Konfessionelle Gegensätze dürften hier nicht zu Tage treten, eher werden sich die Anschauungen der kirchlich Gesinnten und der freier Denkenden gegenüber stehen, was eine Vermittlung erleichtert.

Wenn *Genf* und bisher auch *Neuenburg* den Zweikampf nicht als besonderes Delikt behandelten, so beruht diese Abweichung wesentlich auf dem französischen Vorbild. Der *Neuenburger* Entwurf schliesst sich auch hier den übrigen kantonalen Gesetzen an.

Gewiss gibt es noch zahlreiche Nichtübereinstimmungen in den kantonalen Strafrechten. Die meisten lassen sich aber dogmengeschichtlich erklären. So die Bestimmungen über Theilnahme und Begünstigung, Nothwehr und Nothstand, Antragsdelikt und Verjährung. In diesem Sinne mag das Wort eine gewisse Berechtigung haben, das Kollegienheft des Gesetzesredaktors sei für die kantonalen Strafgesetze massgebend gewesen. Spiegelt sich doch in jeder Gesetzgebung der jeweilige Stand der Wissenschaft ab. Diese Unterschiede erklären sich also nicht aus einer Verschiedenheit der Volksanschauung, sondern aus der Entwicklung der Lehre, nicht national

beziehungsweise kantonal, sondern zeitlich. Nirgends bedeuten sie eine Kluft, welche ein einheitliches schweizerisches Strafgesetzbuch nicht zu überbrücken vermöchte.

Auch bezüglich der Strafen besteht keine grundsätzliche Verschiedenheit. Ueberall wird die Freiheitsstrafe als häufigstes Strafmittel angewendet, und wenn sie die verschiedenartigsten Namen und Formen annimmt und die Strafsanktionen weit auseinandergehen, so sind doch die Strafen in Wirklichkeit ziemlich ähnlich. Die Art des Strafvollzuges hängt übrigens nicht hauptsächlich von der Gesetzesbestimmung, sondern von der Einrichtung und der Leitung der Strafanstalten ab.

Von den uneigentlichen Freiheitsstrafen, Verweisung, Eingrenzung und Hausarrest, Polizeiaufsicht, Wirthshausverbot kommt nur die erste zur allseitigen Anwendung. Durch das Verbot der Ausweisung von Schweizerbürgern wird diese Massnahme auf Ausländer beschränkt.

Während die ältern Gesetze die Ehrenstrafen von Rechtes wegen und auf Lebenszeit an die schwere Freiheitsstrafe knüpften, begnügen sich die neueren Gesetze mit fakultativer zeitweiliger Einstellung in den politischen Rechten. Die Vermögensstrafen endlich weisen nach allen Gesetzen im Ganzen und Grossen den nämlichen Charakter auf.

Ursprünglich und selbstständig ist vielfach die *Form* des gesetzgeberischen Gedankens; namentlich *Glarus, Schwyz* und *Obwalden* erinnern in ihrer Sprache an das alte Recht und zeigen das Bestreben, die Gesetzesvorschrift volksthümlich und allgemein verständlich auszudrücken, während andere Gesetze, wie *Thurgau* und *Schaffhausen,* lehrbuchartige Begriffsbestimmungen und Unterscheidungen aufgenommen haben. Eine glückliche Mitte halten *Zürich* und *Basel* ein. Von den französischen zeichnet sich *Waadt* noch immer durch eine musterhafte Fassung aus, wenn es auch dem Geschmacke seiner Zeit folgend einige Längen aufweist.

Wenn hin und wieder ein Kanton ernstlich mit sich zu Rathe ging, ob er nicht eine andere kantonale oder eine ausländische Gesetzgebung in der Hauptsache unverändert übernehmen wolle, wie dies noch neuerdings in *Schaffhausen* angeregt wurde und in *Basel* und *Solothurn,* wenn auch nicht ganz vollständig, geschehen ist, so kann das Aufgeben des kantonalen Strafrechtes zu Gunsten eines eidgenössischen keinen Kanton in berechtigten Eigenthümlichkeiten so schwer verletzen, dass ihm der Verzicht schwer fällt.

Würde daher ein eidgenössisches Strafgesetzbuch nur die eine Aufgabe zu lösen haben, den Gesetzesinhalt der geltenden kantonalen Strafgesetzbücher und des Bundesstrafrechtes, unter möglichster Berücksichtigung der schweizerischen Eigenart und unter Anlehnung an ein hervorragendes kantonales Strafgesetz, wie das von *Basel* oder *Zürich*, zu einem einheitlichen umzugestalten, so wäre dieses Werk kein allzu schwieriges. Allein von einer solchen Beschränkung der gesetzgeberischen Aufgabe kann heute nicht mehr die Rede sein.

Wie zu Ende des letzten Jahrhunderts die Strafrechtsreform die Geister bewegte und erregte und der schmähliche Zustand der Strafrechtspflege das von Beccaria, Voltaire und Andern wachgerufene öffentliche Gewissen beleidigte, so zweifelt auch heute wieder die gebildete Welt an der Gerechtigkeit und der Wirksamkeit unserer Strafjustiz. Während die strafrechtliche Forschung sich noch vor 15 Jahren mit Vorliebe der Begriffskonstruktion zuwandte — was ist nicht über die heute noch nicht abgeklärte Natur des Antragsdelikts und über das Unterlassungsdelikt geschrieben worden! — kümmerte sich die Wissenschaft in ihren zahlreichsten Vertretern wenig um die staatliche Bekämpfung des Verbrechens. Nur Einzelne, Allen voran *von Holtzendorff*, machten eine rühmliche Ausnahme. Jetzt sind die Kriminalisten wieder einmal aus dem Schlafe erwacht, in dem sie eine scholastische Begriffsjurisprudenz gefangen hielt. Sie sehen die strafrechtlichen Dinge wieder mit denselben Augen an, wie die übrige Welt, und setzen den gesunden Menschenverstand wieder in sein Recht ein. Den Italienern war es vorbehalten, das Strafrecht wieder in den Gesichtskreis der Gebildeten zu rücken. Ihre positive Schule bestreitet der Strafgerechtigkeit, wie sie bisher verstanden wurde, jede innere Berechtigung und sieht in dem Verbrechen eine pathologische Erscheinung, in dem Verbrecher einen krankhaft veranlagten Menschen. Die Prüfung der neuen Lehre und ihre Widerlegung nöthigte den Kriminalisten, die Konstruktionen und Begriffserörterungen einstweilen bei Seite zu lassen und sich mit den Erscheinungen des Lebens zu befassen. Die Grundlagen der Theorie Lombroso's erwiesen sich als unhaltbar. Es gibt keinen Verbrecher von Geburt und es lassen sich die Verbrechen nicht an dem Schädel und an dem Körper des Verbrechers demonstriren. Allein damit war auch der Bann gebrochen, der die Wissenschaft bislang dem Leben entfremdete, und man erkannte, dass nicht

Begriffe, sondern der Zweck der Strafrechtspflege die Hauptsache ist. So wurden die gewaltigen Mängel der heutigen Strafrechtspflege endlich Gegenstand der Aufmerksamkeit. Aus der Kenntniss der Mängel ergab sich der Wunsch, ihnen abzuhelfen. Mit jugendlichem Feuer und männlicher Thatkraft wandte sich *von Liszt* den kriminalpolitischen Aufgaben zu und wusste ihnen die Anerkennung als wichtige Kultur- und Zeitfragen zu erringen. Seither beherrschen die kriminalpolitischen Fragen nicht nur die kriminalistische Literatur, auch die Tagespresse schenkt ihnen dauernde Aufmerksamkeit. Die Gesammtheit der kriminalpolitischen Fragen haben neuerdings *Zucker* [1]) und in ganz besonders feiner und durchdachter Erörterung *Lammasch* [2]) geprüft. Die Einzelfragen sind in einer Fülle von Abhandlungen untersucht worden, unter denen die Gutachten für den Petersburger Kongress und die Berichte für die internationale kriminalistische Vereinigung besondere Erwähnung verdienen. Noch stehen wir mitten in dem Streite der Meinungen, feste, abschliessende, allgemein anerkannte Ergebnisse sind noch nicht gewonnen. *Lammasch* hat Recht: „Vielleicht zu keiner Zeit ist die Ausarbeitung eines den Anschauungen und Bedürfnissen derselben wohl angepassten Strafgesetzbuches so nothwendig, aber auch so schwierig gewesen, wie in der Gegenwart.“ Diese Schwierigkeiten zu überwinden und ein den berechtigten Anforderungen der Kriminalpolitik entsprechendes Strafgesetzbuch zu schaffen, das ist der *zweite* Fortschritt, den die Vereinheitlichung des Strafrechts für die Schweiz herbeiführen soll.

Das Gelingen des gesetzgeberischen Werkes wird nicht zuletzt davon abhängen, ob die Art und Weise, wie wir an die Aufgabe herantreten, die richtige ist. Wenn auch nur bildlich von einem Kampfe mit dem Verbrechen gesprochen werden kann, den der Staat mittelst der Strafgesetzgebung und ihrer Anwendung führt, so gelten doch die Regeln einer guten Kriegsführung auch für die Strafgesetzgebung.

Nur einfache, klare, unmittelbar auf den Zweck gerichtete Dispositionen führen zum Erfolg.

Was wir auch für ein Strafensystem wählen, es darf nur wenige scharf abgegrenzte Strafen enthalten. Wenn uns die kantonale Straf-

[1]) Einige kriminalistische Zeit- und Streitfragen der Gegenwart. Gerichtssaal, Bd. XLIV, S. 1 ff.

[2]) Kriminalpolitische Studien. Ebenda, S. 147 ff.

rechtspflege Eines lehrt, so ist es die Unmöglichkeit, in demselben Gebäude verschiedenartige Freiheitsstrafen zu vollstrecken. In *einer* Anstalt kann nur *eine* Strafe vollzogen werden.

Mit der Einfachheit ist die Klarheit gesichert. Sie soll im ganzen Gesetze durchleuchten. Ist der Gedanke klar, so wird auch das Gesetzeswort klar werden. Was nicht nothwendig ist, ist aus dem Gesetze wegzulassen. Das Gesetzbuch ist kein Lehrbuch, sondern ein Befehlbuch. Der schweizerische Gesetzgeber darf nicht vergessen, dass der Strafrichter nicht überall ein rechtsgelehrter Kriminalist ist, aber wohl stets ein verständiger und einsichtsvoller Mann, demgemäss soll die Sprache sein. Sie muss den Fachmann wie den Volksrichter gleichmässig befriedigen. Wenn die Wissenschaft dem Leben dient und das Gesetz Erscheinungen des Lebens ordnet, die Allen bekannt sind, so muss es möglich sein, die Bestimmungen so zu fassen, dass sie ihrem Inhalt nach den Forderungen der Rechtsverständigen entsprechen und sich doch von jeder nicht gemeinverständlichen Wendung freihalten. Die Strafgesetzbücher von Zürich und Basel und das von Glarus können als Vorbilder dienen.

Es muss die Strafgesetzgebung auch dem Zwecke entsprechen. Der Strafgesetzgeber betrachtet die Strafe stets als ein Mittel zum Schutze derjenigen staatlichen gesellschaftlichen und individuellen Interessen, die ihrer idealen oder wirthschaftlichen Bedeutung wegen dieses Schutzes würdig und bedürftig sind und die ohne denselben rechtswidrigen Angriffen und Gefährdungen preisgegeben wären. Nach diesem Zwecke gestaltet sich Verbrechen und Strafe. Hienach entscheidet sich, ob eine rechtswidrige Handlung strafwürdig, ob eine Strafe zweckentsprechend oder zwecklos ist. Nichts ist verfehlter als die Annahme, dadurch werde die Gerechtigkeit zu einem leeren Schall. Unser Rechtsgefühl und unser Gewissen beweisen das Gegentheil. Ein Strafgesetzbuch, das die Strafbarkeit auf den durch den Interessenschutz bedingten Umfang einschränkt und die Strafe diesem Zwecke gemäss gestaltet, wird regelmässig mit dem Rechtsbewusstsein des Volkes im Einklang stehen. Empört sich aber das Rechtsbewusstsein des Volkes gegen die Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit einer Handlung oder gegen die Art der Strafe, so liegt hierin für den Gesetzgeber eine ernste Mahnung, neuerdings zu prüfen, ob die Strafgesetzgebung dem Strafzwecke entspricht. Das Rechtsgefühl vermittelt so den unentbehrlichen und unendlich wichtigen Zusammenhang zwischen Sittlichkeit und Recht.

Soll der Endzweck aller Strafrechtspflege, die Verminderung der Kriminalität erreicht werden, so reicht das Mittel der Strafe bei Weitem nicht aus. Die Strafe ist nicht das einzige und nicht einmal das wirksamste Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens. Die Strafe ist die ultima ratio, ihr voran stehen die zahlreichen Mittel der Prävention, vor Allem Erziehung (nicht blos Unterricht) und Armenpflege. Vereinheitlicht der Bund das Strafrecht, so tritt er in den Kampf gegen das Verbrechen ein, und es liegt in seiner Aufgabe, alle Mittel, welche geeignet sind, dem Verbrechen vorzubeugen, in Wirksamkeit zu setzen oder doch die hierauf gerichteten kantonalen Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen. Im Einzelnen verdienen hervorgehoben zu werden:

1. Die Fürsorge für arme, verwahrloste und gefährdete Kinder;
2. Die Fürsorge für Arbeitslose, durch Naturalverpflegung und Arbeiterkolonien;
3. Die Schutzaufsicht;
4. Die Heilbehandlung von Trinkern.

Die Erfolge, die der Staat auf dem Gebiete der Prävention erzielt, zählen doppelt und dreifach, denn sie sind viel dankbarer und vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus lohnender als die strafrechtlichen. In dem Kind, das durch Zwangserziehung gerettet und vor Verbrechen bewahrt wird, gewinnt der Staat einen braven Bürger, eine tüchtige Hausfrau. Der wirthschaftliche und moralische Schaden, den eine einzige Verbrecherexistenz dem Lande zufügt, wird nicht genügend gewürdigt. Einmal büsst die Gesellschaft eine vielleicht bedeutende Arbeitskraft ein, dann aber ist der Verbrecher der ärgste Parasit, als Freier und als Sträfling zehrt er am Volksvermögen. Was ein Gauner oder Stromer jahraus jahrein diebisch wegnimmt, böswillig zerstört oder beschädigt und leichtsinnig vergeudet, entzieht sich jeder Berechnung.

Erfreulicherweise arbeiten die Kantone seit Jahren und ganz besonders in der jüngsten Zeit eifrig daran, dem Verbrechen die Quellen abzugraben, während der Bund selbst auf diesem Gebiete verhältnissmässig noch wenig geleistet hat. Doch ist das grosse Verdienst des Alkoholgesetzes dankend anzuerkennen und der Alkoholzehntel dient der Prävention beinahe ausschliesslich. Die Schweiz besass im Jahre 1888 dreissig private und öffentliche Rettungsanstalten mit 1092 Zöglingen (842 Knaben und 250 Mädchen). Der glückliche Erfolg dieser Anstalten ist unzweifelhaft. In den Jahren 1884—1888 konnten 596 Zöglinge in die Lehre gebracht und 448

in Stellen untergebracht werden. So ist das Eingreifen des Bundes hier weder erforderlich noch wünschenswerth. Doch klagen manche Anstalten in ihren Berichten über unzulängliche Räume und Mittel. Es würde daher eine mässige Bundessubvention ungemein viel Gutes stiften können. Könnte nicht der Bund für jedes unbemittelte Kind, das in einer Anstalt verpflegt wird, einen Beitrag ausrichten?

Die Naturalverpflegung breitet sich immer mehr aus, die Schutzaufsicht arbeitet still, aber unverdrossen. Die Bedeutung von Trinkerheilanstalten haben neuestens mehrere Kantone (St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau) anerkannt, indem sie zur Erweiterung der zürcherischen Privat-Anstalt Ellikon Beiträge leisteten. Auch in der Nähe von Bern ist eine Trinkerheilanstalt eröffnet worden.

Diese allgemeinen Betrachtungen ermöglichen es nun, auf die einzelnen Anforderungen der Kriminalpolitik an ein eidgenössisches Strafgesetzbuch näher einzugehen.

Was soll als Verbrechen angesehen werden? Der Katalog der strafbaren Handlungen wird in einem eidgenössischen Strafgesetzbuche im Ganzen und Grossen demjenigen der kantonalen Strafgesetzbücher entsprechen. Nur da darf Strafe angedroht werden, wo das Rechtsbewusstsein des Volkes eine solche fordert und wichtige vom Staate anerkannte Interessen unter der Straflosigkeit leiden würden. Mit Recht empfiehlt *Lammasch*, das Motiv mehr zu berücksichtigen als bisher und den Zusammenhang zwischen Moral und Recht aufrecht zu erhalten und zu festigen. Wie das mittelalterliche Strafrecht ehrliche und unehrliche Handlungen unterschied, so sollte auch heute in Berücksichtigung fallen, ob ein Verbrechen aus gemeinen oder aus nicht unedlen Motiven begangen wird. Das Gesetz kann zu diesem Zwecke die gutartige und die bösartige (maligne) Erscheinungsform des Thatbestandes von einander abtrennen, wo hiezu eine besondere Veranlassung vorliegt, wie z. B. bei Tödtung, Kinderraub, Diebstahl, oder das Motiv als Schärfungs- oder Milderungsgrund berücksichtigen, z. B. Furcht, Schrecken, Noth, Pflichtgefühl, gerechte Entrüstung u. s. w. Dagegen werden Kuppelei, Verführung von Kindern zu Unsittlichkeiten und die Untreue von Vertrauenspersonen von manchen Gesetzen viel zu gelinde bestraft.

In wie weit *Jugendliche*, die eine verbrecherische That begangen haben, präventiv zu behandeln oder zu bestrafen seien, ist eine der wichtigsten und am meisten praktischen Fragen der Krimi-

nalpolitik. Die meisten schweizerischen Gesetzgebungen schliessen die Strafbarkeit bis zum zwölften oder vierzehnten Jahre aus und lassen in dem Zwischenalter bis zum sechszehnten oder achtzehnten Altersjahr in jedem einzelnen Falle feststellen, ob der Jugendliche mit Unterscheidungskraft gehandelt hat. Diese verkehrte französische Einrichtung ist ziemlich gedankenlos von der europäischen Gesetzgebung nachgeahmt worden. Sie ist verkehrt; denn nicht die Einsicht ist es, welche dem jugendlichen Alter hauptsächlich fehlt, sondern die Festigkeit des Willens, welche erforderlich ist, um verbrecherischen Reizen zu widerstehen, die moralische Widerstandskraft, der Charakter, und gerade diese Voraussetzung der Zurechnungsfähigkeit wird bei den Jugendlichen vollkommen ignorirt. Wird diese Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit genau gewürdigt, so ergibt sich, dass auch das normal entwickelte Kind von 12—16 Jahren regelmässig noch nicht die Reife des Charakters besitzt, welche zu einer staatlichen Bestrafung gefordert werden muss. Allein es genügt nicht, die Voraussetzungen der Zurechnungsfähigkeit gesetzgeberisch zu ergänzen und damit die Verurtheilung von Kindern bedeutend einzuschränken, denn der Strafvollzug des Staates ist so beschaffen, dass eine Bestrafung von Kindern überhaupt nicht zulässig erscheint. Was den Kindern Noth thut, ist weder Abschreckung noch Besserung im strengen Sinne, sondern Erziehung. Daher rechtfertigt es sich, Kinder bis zum sechszehnten Altersjahre straflos zu lassen, sie aber nach Feststellung des Sachverhaltes der Verwaltungsbehörde zur Erziehung zu überweisen. Es ist kein Grund verhanden, verbrecherische Kinder anders zu behandeln als bösartige Kinder, welchen ein mit Strafe bedrohtes Verhalten nicht zur Last gelegt werden kann. Das Verbrechen ist hier weniger Grund als Veranlassung zu der erzieherischen Massnahme.

Es frägt sich, ob nicht auch die Jugendlichen über sechszehn Jahre unter Umständen einer Zwangserziehung unterstellt werden sollen. Allein es dürfte gerathen sein, Jugendliche dieses Alters der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht zu entziehen, da sie doch schon eine gewisse Reife auch des Charakters erworben haben. Aber es ist nothwendig, die Strafe so zu gestalten, dass der schädliche Einfluss des Verbrecherthums von ihnen ferngehalten wird und die Erziehung zur Arbeit das hauptsächliche Ziel bilde. Die jungen Leute sind, wie das schon jetzt in einigen Kantonen, wie Zürich und Bern, geschieht, in ausschliesslich für jugendliche Verbrecher bestimmten Anstalten unterzubringen. Die Dauer der Strafzeit

muss durch den erzieherischen Erfolg mitbestimmt werden. Das jugendliche Alter ist als Milderungsgrund zu berücksichtigen. Die Feststellung der Zurechnungsfähigkeit soll in jedem Falle stattfinden, aber nicht nur die Einsicht, sondern namentlich auch die moralische Willenskraft in Betracht ziehen. Wird der Delinquent unzurechnungsfähig erklärt, weil er noch nicht genügend entwickelt ist, so ist er gleich zu behandeln wie ein Kind unter 16 Jahren. Erweist sich aber ein jugendlicher Uebelthäter schon als ein ausgemachter Verbrecher, auf den erzieherische Massnahmen nicht mehr wirken, so soll das Gericht ermächtigt sein, ihn den ordentlichen Strafanstalten zu überweisen. Die Anstalten für jugendliche Verbrecher dürfen nur bildungs- und besserungsfähige Elemente aufnehmen. Ganz kurze Freiheitsstrafen könnten im Gefängniss, in Einzelhaft, vollzogen werden.

Wenn die Jugendlichen abzusondern sind, damit sie nicht von den erwachsenen Verbrechern verdorben werden, und damit der Erziehungszweck gesichert wird, so ist dagegen die Abtrennung der *Veteranen des Verbrechens* geboten, weil ihr Zusammensein mit andern Sträflingen erhebliche Gefahr darbietet und der ordentliche Strafvollzug sich ihnen gegenüber als wirkungslos erweist. Zweck der Strafe kann hier nur Unschädlichmachung sein. Es ist noch nicht gelungen, die Verbrecherklasse der unschädlich zu Machenden in vollkommen befriedigender Weise zu bestimmen. Dagegen wird es im einzelnen Falle nicht schwer sein, zu entscheiden, ob ein Verurtheilter dieser Klasse angehört, wenn wenigstens das Vorleben desselben, seine Familienverhältnisse, sein körperlicher und geistiger Zustand sorgfältig ermittelt wird. Ergibt sich, dass er sich dem Verbrechen berufsmässig hingibt und dass wiederholte Bestrafungen ihn davon nicht abgebracht haben, und wird daraus die Ueberzeugung gewonnen, dass eine weitere Freiheitsstrafe wirkungslos bleiben wird, so rechtfertigt es sich, den Verbrecher einer Strafanstalt für Berufsverbrecher zu langer Freiheitsentziehung zu überweisen, selbst wenn die zu beurtheilende Handlung nicht besonders schwer wäre. Ausser dem Berufsverbrecher würden auch andere besonders schwere und gefährliche Verbrecher für die urtheilsmässig bestimmte Zeit in diese Anstalt zu versetzen sein. Es würden daher Mörder, Räuber, Taschendiebe, Einbrecher, Hochstapler und Industrieritter, mit einem Worte die Gauner, in diesem Verbrecherhaus Unterkunft finden. Damit würde eine Isolirung der gefährlichsten Verbrecherklasse erreicht, welche sowohl für die öffentliche Sicherheit als für die Wirksamkeit

des übrigen Strafvollzuges von grösster Bedeutung wäre. Vielleicht könnten auch die gewohnheitsmässigen Bettler und Vaganten, bei welchen die Einweisung in eine Arbeitsanstalt sich als nutzlos erwiesen hat, in diese Anstalt versetzt werden. Wenn sie auch nicht zu den gefährlichen Verbrechern gehören, so sind sie doch im höchsten Grade gemeinschädlich. Es rechtfertigt sich, auch sie von den übrigen Sträflingen abzusondern und sie von der Gesellschaft möglichst lange fern zu halten.

Die Dauer der Enthaltung müsste wenigstens zehn Jahre betragen. Es könnte hier auch eine Verurtheilung auf unbestimmte Zeit in Frage kommen. Das Regime, welchem diese Verbrecher zu unterwerfen wären, könnte einfach und wenig kostspielig sein. Es sollte möglich sein, dass ein Sträfling annähernd seinen Unterhalt verdient. Von einer körperlichen Peinigung ist zwar abzusehen, aber es kann auch nicht Aufgabe des Staates sein, diesen Leuten die nämliche Sorgfalt angedeihen zu lassen, wie denjenigen, welche dem ordentlichen Strafvollzuge unterworfen werden. Die Arbeitskraft des Sträflings ist möglichst gewinnbringend auszunutzen. Nachtzellen müssten der Sittlichkeit und Sicherheit wegen vorhanden sein, über Tag aber gemeinschaftliche Arbeit die Regel bilden, wenn nicht die Rücksicht auf die Sicherung Einzelhaft nothwendig macht. Aussenarbeit ist zuzulassen, wenn Entweichungen verhindert werden können.

Da die Bestimmung des Berufsverbrechers nicht sowohl nach juristischen Merkmalen zu geschehen hat, als nach kriminalsoziologischen, so dürfte es angemessen sein, die Ueberweisung eines Verurtheilten in das Strafhaus für Berufs- und gefährliche Verbrecher nicht dem Gerichte, sondern einer Behörde zu übertragen, in der sich Vertreter verschiedener Berufszweige zusammenfinden würden. Neben einem oder mehreren Juristen sollten Geistliche, Aerzte, Strafanstaltsdirektoren, Armenerzieher zur Mitgliedschaft berufen werden. Einem ständigen Sekretär würde es obliegen, ein Verzeichniss der Berufsverbrecher der Schweiz aufzustellen und über die Persönlichkeit und das Vorleben eines jeden Aufzeichnungen zu machen, welche die Kommission in den Stand setzen, sich in jedem Falle eine genaue Personenkenntniss zu verschaffen. Selbstverständlich müssten diese Ermittlungen vervollständigt und ergänzt werden, sobald eine Person zu beurtheilen ist. Wie soll nun aber die Kommission mit dem Falle befasst werden? Es könnte dem Gericht das Recht gegeben und die Pflicht auferlegt werden, einen schuldig befundenen Verbrecher, gegen den Anhaltspunkte vorliegen, dass er

ein Berufsverbrecher ist, der hiefür eingesetzten Behörde zu überweisen. Eine gerichtliche Strafe würde in diesem Falle eventuell bestimmt, aber nicht eröffnet. Wird der Ueberwiesene als Berufsverbrecher erklärt, so setzt die Kommission die Strafe fest, durch welche der Verurtheilte unschädlich gemacht werden soll. Andernfalls wird dem Verurtheilten die vom Gerichte eventuell festgesetzte Strafe eröffnet.

Es wäre nicht unmöglich, zur Vereinfachung den ordentlichen Gerichten die Bestrafung von Berufsverbrechern ganz zu belassen, allein es würde damit eine einheitliche und gleichmässige Beurtheilung des Berufsverbrecherthums verhindert und die Wirksamkeit der Einrichtung bedeutend abgeschwächt. Wenn es gelingen würde, die hauptsächlichsten Vertreter der Verbrechergilde nach und nach dem Felde ihrer Thätigkeit zu entziehen und sie für lange Zeit unschädlich zu machen, so müsste der Gewinn für das Gemeinwesen ein unschätzbarer und für Jedermann einleuchtender werden. Die Klagen würden aufhören, dass man die gefährlichen Verbrecher immer wieder auf das Publikum loslässt, so dass die Kriminaljustiz zum Spott des Bürgers und des Verbrechers wird. Es ist aber auch vorauszusehen, dass die Gauner die Schweiz mehr und mehr meiden würden, wenn ihnen nicht blos eine verhältnissmässig kurze Strafe, sondern langzeitige Einschliessung droht.

Es genügt aber nicht, dass der Bund hier Vorschriften aufstellt, er muss mehr thun. Schon am 9. März 1879 forderte der *schweizerische Verein für Straf- und Gefängnisswesen:* „Uebernahme des Strafvollzuges durch den Bund für die schwersten und gefährlichsten Missethäter, sowie Korrektionsanstalten für jugendliche Verbrecher, sei es direkt durch den Bund, sei es durch Unterstützung von Bundes wegen, wenn solche auf dem Konkordatswege errichtet werden.“ Mit der Vereinheitlichung des Strafrechts wird diese Forderung unabweislich. Eine schweizerische Zentralanstalt für gefährliche und Berufsverbrecher würde den Kantonen eine schwere Last abnehmen. Kleinere Kantone sind schon jetzt darauf angewiesen, ihre gefährlichen Verbrecher in ausserkantonalen Anstalten unterzubringen. Die Hauptsache wäre aber, dass dadurch ein einheitlicher gleichmässiger Strafvollzug für die schwerste Kategorie des Verbrecherthums gesichert würde. Mit Recht weist *von Jagemann* in dem Handbuche des Gefängnisswesens darauf hin, dass die Zersplitterung unseres Strafvollzuges nicht nur die Wirksamkeit desselben beeinträchtigt, sondern auch den Betrieb ganz unverhältnissmässig vertheuert.

Es lässt sich auch nicht annähernd berechnen, wie viele Berufsverbrecher die Schweiz zählt. Die Gefängnissstatistik für das Jahr 1890, durch welche sich das eidgenössische statistische Büreau und sein Chef, Herr Dr. *Guillaume*, ein grosses Verdienst erworben haben, ergibt einen durchschnittlichen Bestand von 1448 Zuchthaussträflingen. Demnach dürfte eine auf 500 Sträflinge berechnete Anstalt unter allen Umständen ausreichen. Die gesammte Gefängnissbevölkerung umfasst gegenwärtig durchschnittlich etwa 3000 Verurtheilte. Sie ist aber stetigem Wechsel unterworfen. In jedem Monat werden annähernd 2000 Sträflinge neu aufgenommen und andere 2000 entlassen. Zuchthausgefangene sind davon ungefähr 100 monatlich. Für die 3000 Sträflinge besitzt die Schweiz gegenwärtig 2073 Einzelzellen, so dass sich 927 Gefangene auch Nachts in Gemeinschaftshaft befinden. Wenn die Zentralanstalt 500 Verbrecher aufnimmt, so bleiben nur noch 427 Gefangene ohne Einzelschlafzelle, und da der Kanton Bern, welcher gegenwärtig nur 123 Einzelschlafzellen zur Verfügung hat, im Begriffe steht, die Zahl derselben auf 450 zu erhöhen, so dürfte es in Zukunft möglich sein, für jeden Sträfling eine Schlafzelle zu gewinnen, namentlich wenn in Betracht gezogen wird, dass die Unschädlichmachung von 500 gefährlichen und Berufsverbrechern die Kriminalität günstig beeinflussen wird.

Korrektionsanstalten für jugendliche Verbrecher in reiferem Alter von 16—20 Jahren bestehen in den meisten Kantonon noch nicht und es bilden diese Jugendlichen in der Regel einen Bestandtheil der übrigen Gefängnissbevölkerung. Zwar nehmen auch einige Rettungsanstalten, wie Ringweil (Zürich), Erlach und Aarwangen (Bern) und ausnahmsweise Wordenberg (St. Gallen), sowie die von der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft gegründeten Anstalten Bächtelen und Sonnenberg jugendliche Verbrecher auf, aber doch regelmässig solche unter 16 Jahren. Dagegen beabsichtigt Bern die Errichtung einer Anstalt für jugendliche Verbrecher von 16—20 Jahren in Trachselwald und Aargau eine Anstalt für Jugendliche im Alter von 14 (12) bis 18 oder 20, welche auch für Angehörige anderer Kantone Raum haben wird. Da kleinere Kantone nicht in der Lage sind, eine besondere Anstalt für jugendliche Verbrecher dieses Alters zu erstellen, der Konkordatsweg aber, wie die Erfahrung gelehrt hat, nicht zum Ziele führt, so wird der Bund genöthigt sein, wenigstens eine Subsidiaranstalt für diejenigen Ver-

urtheilten im Alter von 16—20 Jahren zu errichten, welche nicht in den kantonalen Anstalten untergebracht werden können, falls er sich nicht entschliessen kann, was im Interesse der Einheitlichkeit des Vollzugs vorzuziehen wäre, diesen wichtigen Theil des Strafvollzugs zu übernehmen.

Da zur Zeit kaum an die Vereinheitlichung des gesammten Strafvollzugs gedacht werden kann, so würde den Kantonen die Bestrafung der weniger gefährlichen mehrjährigen Verurtheilten, der Gelegenheitsverbrecher, verbleiben. Sollen die Kantone im Stande sein, den Strafvollzug dem Gesetze gemäss zu gestalten, so dürfen nur wenige Arten von **Freiheitsstrafen** vorgeschrieben sein, am besten nur zwei, *Korrektionshaus* für schwerere und *Gefängniss* für leichtere Vergehen. Es könnte aber den Kantonen gestattet werden, die Korrektionshausstrafe in Arbeitshäusern zu vollstrecken, wenn das Verbrechen auf Arbeitsscheu zurückzuführen ist. Auch muss es den Kantonen überlassen werden, Vaganten, Bettler und andere Liederliche auf dem Administrativwege in Arbeitsanstalten zu verweisen (Trinker in Trinkerheilstätten), wenn der Bund sich nicht mit der wichtigen Aufgabe befassen will, der Vagantennoth selbst Einhalt zu thun. Wie weit dieses Uebel um sich gegriffen hat, ergibt sich daraus, dass im Jahre 1890 27,128 Personen, 24,840 Männer und 2288 Weiber, polizeilich als Bettler und Vaganten in Arrest genommen wurden und dass in dem nämlichen Jahre die Zwangsarbeitsanstalten einen Zuwachs von 615 Personen, 506 Männer und 109 Weiber, erhielten. Die gewöhnliche, insbesondere die kurzzeitige Freiheitsstrafe versagt bei diesem Volke jede Wirkung. Nur die Gewöhnung zur Arbeit in strenger Zucht lässt einen Erfolg hoffen, der freilich bis jetzt nur spärlich eintrat. Vielleicht wirkt die Ausscheidung der schlimmsten Elemente günstig.

Die Dauer der Korrektionshausstrafe wäre auf 6 Monate bis 10 Jahre festzusetzen; die Dauer der Gefängnissstrafe auf 3 Tage bis 6 Monate.

Die Korrektionshausstrafe würde im Wesentlichen der bisherigen Zuchthausstrafe entsprechen oder der Korrektionshausstrafe derjenigen Kantone, die eine mittlere Freiheitsstrafe zwischen Zuchthaus und Gefängniss einschieben. Wenn es auch nicht richtig ist, den Strafvollzug schlechtweg nach einem System einzurichten, indem dadurch leicht ein geistloser Formalismus an die Stelle einer

dem Strafzwecke entsprechenden Behandlung der Gefangenen tritt, so dürften doch die Grundsätze des sogenannten gemischten Progresssystems, welches in mehreren Kantonen (Zürich, St. Gallen, Aargau) sich bewährt hat, da zur Annahme sich empfehlen, wo nicht individuelle Verhältnisse dessen Anwendung ausschliessen. Nach diesem System wird der Sträfling einige Monate in Einzelhaft gehalten, dann findet der Uebergang zu gemeinschaftlicher Arbeit statt, unter Fortdauer der Einzelhaft für die übrige Zeit. Den Schluss bildet die bedingte Entlassung, zu welcher langsam übergeleitet wird, indem dem Sträfling nach und nach einige Erleichterungen und Freiheiten gewährt werden.

Die Arbeit ist so zu wählen, dass der Verurtheilte nach seiner Entlassung in den Stand gesetzt wird, sein Fortkommen zu finden, aber so streng zu gestalten, dass der Korrektionshausstrafe ihr Charakter als Strafleiden vollständig gewahrt wird.

Der durchschnittliche Bestand der Korrektionshausgefangenen wird nach Einrichtung eines Zentralzuchthauses für gefährliche und Berufsverbrecher die Zahl von 1000 nicht erreichen, da gegenwärtig der durchschnittliche Bestand der Zuchthäuser 1500 beträgt.

Die *Gefängnissstrafe* ist durchaus umzugestalten. Es ist ein offenes Geheimniss, dass die kurzzeitige Freiheitsstrafe, wie sie gegenwärtig beinahe überall und auch in den meisten, nicht in allen, Kantonen der Schweiz besteht, weder gerecht noch wirksam ist. Die Gefängnisssträflinge verbringen ihre Strafzeit in gemeinschaftlichem Müssiggang. Wenn irgendwo das Wort gilt, Müssiggang ist aller Laster Anfang, so ist es hier. Wie soll dem Sträfling die ernste sittliche Macht des Gesetzes bewusst werden bei einem Strafvollzug, der weder ernst noch sittlich ist? Zu einer wirksamen und gerechten Strafe kann die Gefängnissstrafe nur werden, wenn sie mit Arbeitszwang und, soweit möglich und jedenfalls für alle *ganz* kurzen Strafen, mit Einzelhaft verbunden ist. Unter allen Umständen muss eine Trennung der Gefängnisssträflinge während der Nacht stattfinden. Rückfällige und Verbrecher aus ehrloser Gesinnung sind vom Gefängniss auszuschliessen. Es ist ganz verkehrt, wenn der Staat grosse Summen auf den Bau, die Einrichtung und den Betrieb der Strafanstalten für schwere Verbrecher verwendet und dem Vollzug der kurzzeitigen Freiheitsstrafen nur eine untergeordnete Bedeutung beimisst und bei diesem Betriebe spart. Der Vollzug der kurzzeitigen Freiheitsstrafe ist wichtiger, als der Voll-

zug der langzeitigen, weil eine weit grössere Zahl von Personen demselben unterworfen wird und weil diese Personen durch den Strafvollzug in ungleich höherem Masse beeinflusst werden können, als der fertige Verbrecher. Das Zusammensein mit einigen verdorbenen und verworfenen Gesellen kann einen erstmalig zu Gefängniss Verurtheilten moralisch zu Grunde richten, während eine Vollstreckung der Strafe in Einzelhaft mit Arbeitszwang einen wortlosen, aber höchst wirksamen kategorischen Imperativ bildet. Da der Wechsel der Insassen in den Gefängnissen ein sehr rascher ist, so kommt eine Verbesserung, z. B. die Einrichtung von Schlafzellen, einer grösseren Zahl von Sträflingen zu gut. Aus dem statistischen Jahrbuch ergibt sich, dass im Jahre 1890 5846 Personen in's Gefängniss kamen, welche zu Gefängniss verurtheilt worden waren, in demselben Zeitraume wurden 5794 Gefängnisssträflinge entlassen; am 1. Januar 1890 belief sich der Bestand auf 809 und es darf der durchschnittliche Bestand der Gefängnisssträflinge auf 800 angeschlagen werden. Dabei sind aber die sogenannten Bussenabverdiener nicht eingerechnet. Die Zahl der Personen, welche im Jahre 1890 in Folge Umwandlung einer uneinbringlichen Geldstrafe in's Gefängniss kamen, belief sich auf 7418. Es kommen also mehr Personen in's Gefängniss, welche ursprünglich zu *Geldstrafe* verurtheilt worden waren, als zu Gefängniss Verurtheilte! Gleichwohl ist der tägliche Durchschnittsbestand hier nicht höher als 82, so dass ein Sträfling durchschnittlich 4 Tage im Gefängniss verbleibt, während die eigentlichen Gefängnisssträflinge durchschnittlich eine Gefängnissstrafe von 7 Wochen (50 Tagen) zu erstehen haben. Nicht eingerechnet sind ferner 3107 Militärs, durchschnittlich 47 täglich, mit einer durchschnittlichen Strafzeit von 5 Tagen.

Soll jedem der Verurtheilten eine Schlafzelle bezw. Arbeitszelle angewiesen werden, so bedürfte die Schweiz somit, abgesehen von den Militärs, deren 882 oder rund 900. Wie viel Zellen gegenwärtig in den Gefängnissen in der Schweiz zur Verfügung stehen, ist nicht ermittelt, es dürften aber deren nicht sehr viele sein. Es wäre aber auch zu fordern, dass die Gefängnissstrafe nicht in demselben Gebäude vollstreckt wird wie andere Freiheitsstrafen, damit der Gefängnissstrafe ihr Charakter als mildere Strafe gewahrt wird. Diese Forderung bedingt allerdings einen erheblichen Kostenaufwand; da damit aber ein dem Strafzweck entgegenwirkender Strafvollzug in einen guten und wirksamen umgestaltet würde und es sich um einmalige Ausgaben handelt, so muss den Kantonen dieses Opfer

in einem Strafgesetzbuch auferlegt werden; es dürfte aber erwartet werden, dass der Bund nicht nur ein Aufsichtsrecht über die Gefängnissbauten erhält, sondern auch einen Beitrag an die Kosten leistet.

Allein es frägt sich vorerst noch, ob das Anwendungsgebiet der kurzzeitigen Freiheitsstrafe nicht in gewissem Umfange *eingeschränkt* werden könnte. Gewiss rechtfertigt sich die Androhung und Vollstreckung einer kurzzeitigen Freiheitsstrafe nur dann und insoweit, als nicht eine andere den Staat und den Sträfling weniger schädigende Strafe ausreicht oder am Ende gar eine Strafe entbehrlich ist.

Bekanntlich hat *von Liszt* eine gänzliche Beseitigung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe in Vorschlag gebracht und an Stelle derselben den bedingten Straferlass empfohlen. Allein die absolute Unzulänglichkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafe kann doch nicht zugegeben werden, und es ist weder möglich noch rathsam, den bedingten Straferlass in so weitem Umfange einzuführen, dass die kurzzeitige Freiheitsstrafe dadurch ersetzt wird. Einem erstmalig Verurtheilten die Strafe unter der Bedingung zu erlassen, dass er innerhalb bestimmter Frist kein neues Vergehen begeht, empfiehlt sich jedenfalls nicht bei böswilligen, gemeinen Motiven entsprungenen Handlungen, also z. B. nicht bei Sittlichkeitsdelikten und Missbrauch des Vertrauens; dagegen eher bei Vergehen, die auf Uebereilung, Unbedacht oder jugendlichem Muthwillen beruhen und bei denen der Richter es von einem höhern Gesichtspunkte aus bedauert, eine Strafe aussprechen zu müssen.

Wo ein rücksichtswürdiges Motiv eine mildere Beurtheilung der Handlung rechtfertigt, dürfte zu erwägen sein, ob nicht Strafmilderung und ausnahmsweise Straflosigkeit, also unbedingter Straferlass, vorzuziehen sei, wie dies von einigen kantonalen Strafgesetzen vorgesehen wird. Eine sehr erhebliche Verminderung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe wird durch den bedingten Straferlass kaum zu erreichen sein, da die Einrichtung des Strafrichteramts in der Schweiz eine weise Beschränkung diskretionärer richterlicher Gewalt zur Pflicht macht.

Wird der bedingte Straferlass zugelassen, so könnte damit Friedensbürgschaft dann verbunden werden, wenn der Verurtheilte vermögend ist und die Befürchtung besonders nahe liegt, es möchte der Thäter neuerdings ein Delikt begehen, also z. B. bei Drohung, Ehrverletzung, Sachbeschädigung, Skandal u. s. w. Doch wird gerade in solchen Fällen bedingter Straferlass selten bewilligt werden dürfen.

Die Vollstreckung militärischer Freiheitsstrafen in bürgerlichen Gefängnissen lässt sich nicht rechtfertigen. Die meisten dieser Militärs wurden, wie das statistische Büreau berichtet, wegen *Diszi-*

*plinar*fehlern bestraft, die sie am Ende des Dienstes oder am Entlassungstage verschuldeten. Solche Disziplinarstrafen sollten in Militärarrestlokalen vollzogen werden. Dass hier Abhülfe möglich ist, beweist der Umstand, dass in mehreren Kantonen die bürgerlichen Gefängnisse gar nicht in Anspruch genommen werden. So entfiel im Jahre 1890 beinahe die *Hälfte* der Verurtheilten auf den Kanton *Waadt,* während *Zürich* nur einen Militär verzeichnet. Eine Beseitigung dieser Benutzung der bürgerlichen Gefängnisse liegt auch im Interesse einer gleichmässigen Behandlung der Militärpersonen in der ganzen Schweiz.

Eine Verminderung der kurzzeitigen Freiheitsstrafe ist namentlich in den Fällen geboten, in denen Geldstrafen wegen Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten in Gefängniss umgewandelt werden. Hiefür ist eine Reform der Geldstrafe vielleicht nicht einmal die wichtigste Voraussetzung, denn von den 7448 Personen, die wegen Nichtzahlung von Geldbussen in's Gefängniss kamen, gehören 4680, also mehr als $^3/_5$, dem Kanton Bern an, nicht ganz $^1/_5$ dem Kanton Waadt und ziemlich genau $^1/_5$ der übrigen Schweiz. Auffallend ist, dass gerade die Kantone Bern und Waadt die Arbeitsstrafe als Ersatz der Freiheitsstrafe vorgesehen haben. Es lehrt dieses statistische Ergebniss, dass die grosse Zahl der Umwandlungen hauptsächlich einer laxen Beitreibung der Geldstrafen wird zugeschrieben werden müssen.

Die von der Kriminalpolitik geforderte Reform der **Geldstrafe** ist in den neueren schweizerischen Strafgesetzgebungen, so namentlich in Zürich, Zug, Appenzell A.-Rh., Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Neuenburg E., insoweit durchgeführt, als dem Richter geboten wird, bei Festsetzung der Geldstrafe auf die Vermögensverhältnisse des zu Verurtheilenden Rücksicht zu nehmen. Dieser Grundsatz entspricht der Gerechtigkeit. Die Geldstrafe bezweckt ja nicht, dem Staate einen Geldbetrag zuzuwenden, sondern dem Schuldigen durch Auferlegung einer Geldleistung ein Strafleiden zuzufügen. Das Strafleiden, nicht der Geldbetrag soll der Schuld entsprechen. Die Zahlung der nämlichen Geldsumme trifft den Unbemittelten schwerer als den Wohlhabenden, und zwar in dem Masse, als die Einbusse im Verhältniss zu seinem Vermögen und zu seinem Einkommen eine grössere ist. Der Schuld entsprechend kann die Strafe daher nur bemessen werden, wenn sie mit Rücksicht auf die ökonomische Lage des Schuldigen festgesetzt wird. Es wird zu erwägen sein, ob das Gesetz sich darauf beschränken soll, diesen Grundsatz auf-

zustellen, oder ob der Richter einer Wegeleitung bedarf. Vielleicht könnte als Busse der ein- oder mehrfache Betrag des Tageseinkommens angedroht werden, wobei die Schätzung dieses Tageseinkommens der richterlichen Würdigung anheimgestellt würde. Der Richter würde dadurch genöthigt, den Grundsatz durchzuführen. Wollte man auf das Einzelne eingehen, so liessen sich etwa 4 Einkommenklassen unterscheiden, nämlich:

1. Personen mit jährlichem Einkommen bis Fr. 1,200,
2. „ „ „ „ von „ 1,200— 5,000,
3. „ „ „ „ „ „ 5,000—10,000,
4. „ „ „ „ über „ 10,000.

Bei der Einfachheit unserer schweizerischen Verhältnisse würde der Richter in den meisten Fällen nicht im Zweifel sein, welcher Klasse der Straffällige angehört. Für jede dieser Klassen würde das Tageseinkommen gesetzlich festgesetzt und das Einfache oder Mehrfache dem Verurtheilten zu zahlen auferlegt. Für die unterste Klasse würde das tägliche Einkommen etwa auf Fr. 1—3, für die zweite auf Fr. 3—10, für die dritte auf Fr. 10—50, für die vierte auf Fr. 50—500 zu bestimmen sein.

Wird die Geldstrafe diesen Grundsätzen entsprechend angewendet, so werden auch die Fälle der Uneinbringlichkeit seltener werden. Um die Vollstreckung der Geldstrafe zu ermöglichen, sind Theilzahlungen zu gestatten, und es ist dem Unbemittelten, z. B. den Angehörigen der ersten Klasse, Gelegenheit zu geben, Arbeit an Zahlungsstatt zu leisten. Darunter ist nicht eine subsidiäre Arbeitsstrafe zu verstehen, sondern eine freiwillige Zahlung in Form einer Arbeitsleistung. Eigentliche Arbeitswerkstätten brauchten für diese Arbeiten nicht eingerichtet zu werden, vielmehr könnte der Arbeiter bei den gewöhnlichen Staats- und Gemeindearbeiten Verwendung finden. Staat und Gemeinde müssten es sich gefallen lassen, hin und wieder Arbeitsleistungen an Zahlungsstatt anzunehmen, die sie nicht gerade bedürften, um das Abarbeiten der Geldstrafen zu begünstigen.

Wer die Strafe innerhalb der gesetzlichen Frist, z. B. innerhalb 3 Monaten, weder in Geld noch durch Arbeit bezahlt, ist, wenn er nicht durch Krankheit, Militärdienst u. dgl. entschuldigt wird, dazu anzuhalten, die Geldstrafe durch Arbeit abzuverdienen, sei es im Gefängniss oder ohne Freiheitsentziehung. Diese Fälle werden aber bei strenger und gleichzeitig humaner Beitreibung der Geldstrafen verhältnissmässig selten mehr vorkommen. Es darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Bezug der Geldstrafen ein

Strafvollzug ist und nicht die Einkassirung einer fiskalischen Geldforderung. Die Verkennung des Strafcharakters der Geldbusse beeinflusst nicht nur die Strafzumessung, sondern auch die Strafvollstreckung in höchst bedauerlicher Weise.

Durch **Ehrenstrafen** wird der Strafzweck nicht gefördert. Wenn gleichwohl dem Verurtheilten die Ausübung der politischen Rechte während der Dauer der Strafvollstreckung und über diese hinaus abzuerkennen ist, so soll dies weniger zur Strafe geschehen, als im Sinne einer präventiven Massnahme gegen den Bürger, welcher sich der bürgerlichen Ehrenrechte unwürdig erwiesen hat. Dass Berufsverbrecher und Stromer nicht stimmen, wählen und die Waffen für das Vaterland tragen dürfen, ist selbstverständlich. Es kann ihnen auch nicht ein Amt und eine Vormundschaft übertragen werden. Bei den übrigen Verbrechern ist der einzelne Fall zu prüfen.

Die **Ausweisung**, welche bekanntlich bundesrechtlich auf Ausländer beschränkt ist, eignet sich wenig als Strafleiden. Bei gefährlichen Verbrechern ist Ausweisung mit Rücksicht auf die umliegenden Staaten unstatthaft und vermöchte nur die freundlichen Beziehungen zu befreundeten Staaten zu stören. Bei ungefährlichen Verbrechern hat die Ausweisung wenig Sinn. Nur da könnte ihrer Anwendung vom internationalen Standpunkte aus nichts im Wege stehen, wo der Verbrecher nur für das Inland, aber nicht für das Ausland gefährlich ist, was bei politischen Verbrechern zutrifft. Allein hier ist es doch vorwiegend ein polizeilicher Gesichtspunkt, der die Ausweisung rechtfertigt, es empfiehlt sich daher, die Ausweisung den Verwaltungsbehörden zu überlassen, um so mehr als die Bundesverfassung in dieser Beziehung dem Bundesrath eine besondere Kompetenz einräumt.

Zum Schluss sei es gestattet, zu einigen Fragen ohne nähere Begründung Stellung zu nehmen. Es werden neuerdings unbestimmte Strafen empfohlen, die ihre Abgrenzung erst durch die Strafvollzugbehörde erfahren würden. Da, wo der Erziehungszweck überwiegt, hat dieses Unbestimmtseinlassen einen guten Sinn, indem erst während der Strafzeit der Erfolg des Strafmittels beurtheilt werden kann, auch bei den unschädlich zu machenden Sträflingen fällt eine ähnliche Erwägung in Betracht, allein für bestimmte Straffestsetzung spricht der rechtliche Charakter der Strafe, welcher eine Festsetzung durch das Gericht im Urtheil als angemessen erscheinen lässt.

Man streitet sich darüber, wie die Strafe, namentlich die Freiheitsstrafe, für den einzelnen Thatbestand anzudrohen sei, ob unter Festsetzung eines Minimums oder so, dass das richterliche Ermessen vollkommen frei ist, ob mit weiten oder engen Strafrahmen. Hierüber lässt sich nur im Allgemeinen eine Ansicht äussern. Wo die Schwere einer strafbaren Handlung unter allen Umständen eine empfindliche Reaktion erfordert, soll der Gesetzgeber dem Richter ein Mindestmass der Strafe vorschreiben, es ist dies bei der fast sprichwörtlichen Milde unserer Strafgerichte und ihrer Tendenz, sich an das Minimum zu halten, geboten. Sodann ist bezüglich des Strafrahmens ein Mittelweg einzuhalten; es ist verkehrt, für denselben Thatbestand einen Tag Gefängniss und zehn Jahre Zuchthaus zuzulassen, und bekundet entweder eine mangelhafte Abgrenzung des Thatbestandes oder eine ungerechtfertigte Ausdehnung des möglichen Strafmasses. Als Korrektiv gegen zu harte Strafen sollen allgemeine Strafmilderungsgründe aufgestellt werden, welche den Richter berechtigen, die Strafe zu mildern oder ausnahmsweise sogar auszuschliessen.

Als Milderungsgründe fallen in Betracht ganz allgemein die Zustände, welche, in vollem Masse vorhanden, die Strafe ausschliessen, sobald sie in einem geringeren Grade vorliegen, also verminderte Zurechnungsfähigkeit, Nothwehr und nothstandähnliche Zustände, Provokation, Noth, Verzweiflung, Furcht, Schrecken, gerechter Zorn, Mitleid, Liebe.

Das Ergebniss der Untersuchung lässt sich in folgende Sätze zusammenfassen:

1) Der Gesetzgeber disponire klar, einfach und dem Strafzweck entsprechend. Die Fassung soll den Ansprüchen des Rechtsverständigen und des nicht Rechtsgelehrten gleichmässig genügen.

2) Die gerechte Strafe bezweckt einen wirksamen Schutz derjenigen Interessen, die dieses Schutzes würdig und bedürftig sind.

3) Nur solche schuldhafte und rechtswidrige Handlungen dürfen bestraft werden, deren Nichtbestrafung wichtige Interessen der Verletzung oder Gefährdung Preis geben würde.

4) Auf das Rechtsbewusstsein des Volkes ist sorgfältig zu achten. Kuppelei, Unzucht mit Kindern, Vertrauensmissbrauch und ähnliche gemeine Verbrechen sind strenger zu bestrafen als bisher. Verbrechen, die aus Noth, gerechter Entrüstung oder in einem Zustande begangen werden, der Berücksichtigung verdient, sind milder zu bestrafen.

5) Die ordentliche (abschreckende) Strafe ist zwecklos, wenn sie wirkungslos oder gar schädlich wäre. Die Strafe ist in diesem Falle zweckentsprechend zu gestalten.

6) Demgemäss empfiehlt es sich:

1. *Berufsverbrecher* und andere gemeingefährliche und gemeinschädliche Verbrecher in einer Zentralanstalt (Zuchthaus) auf lange Zeit (mindestens zehn Jahre) *unschädlich zu machen;*
2. *Kinder bis zu 16 Jahren zu erziehen;*
3. *Jugendliche Verbrecher von 16 bis zu 20 Jahren* in einer *Besserungsanstalt* zu verwahren;
4. *Vaganten, Bettler* und *andere Arbeitsscheue* in Arbeitshäusern *an Arbeit zu gewöhnen.*

7) Ordentliche Freiheitsstrafen sind:

1. *Korrektionshaus* für schwerere Fälle, Dauer 6 Monate bis 10 Jahre;
2. *Gefängniss* für leichtere Fälle, Dauer 3 Tage bis 6 Monate.

Mit beiden Strafen ist Arbeitszwang verbunden. Der Sträfling soll, wenn möglich, in den Stand gesetzt werden, nach der Entlassung seinen Unterhalt zu erwerben. Ob die Arbeit in Gemeinschaft oder in Einzelhaft verrichtet wird, hängt von den Umständen des Falles ab. Bei längerer Freiheitsstrafe findet in der Regel das gemischte Progressivsystem Anwendung. Gefängnissstrafen bis zu einem Monate sind in Einzelhaft zu verbüssen. Nachts findet in jedem Falle Trennung der Gefangenen statt.

Rückfällige und Verbrecher aus ehrloser Gesinnung sind vom Gefängniss auszuschliessen.

8) Die Geldstrafe ist so zu gestalten, dass das Strafleiden den Reichen und den Armen gleichmässig trifft. Je grösser das Einkommen und das Vermögen, desto höher der Bussensatz. Die Zahlung ist in dem Masse zu erleichtern, dass Nichteinbringlichkeit der Geldstrafe nur ausnahmsweise eintreten kann. Theilzahlung und Arbeitsleistung an Zahlungsstatt sind zuzulassen. Bei böswilliger Nichtbezahlung ist die Geldstrafe im Gefängniss durch Arbeit abzuverdienen, nicht abzusitzen.

9) Ehrenminderung ist als Folge der Unwürdigkeit des Verurtheilten, nicht als Strafe beizubehalten.

10) Landesverweisung findet als Strafe nicht Anwendung.

Thesen

zu den

Fragen betreffend die Geldstrafe.

Von Prof. Dr. *Zürcher* in Zürich.

1.

Die Anwendung der Geldstrafe empfiehlt sich:

a) bei vorsätzlichen Erfolgsdelikten, durch welche vom Thäter ein Vermögensvortheil bezweckt wurde — unter der Voraussetzung, dass die wirkliche Vollstreckung als möglich vorausgesehen wird;

b) bei vorsätzlichen Gefährdungsdelikten und bei Fahrlässigkeitsdelikten, insbesondere in Fällen, in denen die strafbare Handlung oder Unterlassung auf der Berechnung von Gewinnchancen oder Unkostenersparniss beruhte — unter gleicher Voraussetzung.

In beiden genannten Fällen wird als Regel angenommen, dass die Geldstrafe als Nebenstrafe verhängt werde. Es genügt, wenn das Strafgesetz dem Richter gestattet, neben jeder Freiheitsstrafe auch Geldstrafe zu verhängen, und Geldstrafe im besondern Theil nur da androht, wo sie als Hauptstrafe angewendet werden darf;

c) bei Polizeiübertretungen und auf dem angrenzenden Gebiet des kleinen Vergehens als Hauptstrafe, ohne damit die Anwendung anderer Strafen gänzlich auszuschliessen.

2 und 3.

Für die Bemessung der Strafe dürften folgende Grundsätze massgebend sein:

a) rücksichtlich der strafbaren Handlung ist der Betrag der Geldstrafe in ein direktes Verhältniss zu setzen zu dem beabsichtigten Gewinn (ein- oder mehrfaches desselben) oder zu dem durch Rücksichtslosigkeit bezw. Nachlässigkeit herbeigeführten Schaden bezw. Schadensgefahr. (Quote hievon.)

Der Gesetzgeber kann nur den Grundsatz aufstellen; der Richter hat im einzelnen Fall mit Abwägung der innern Schuldmomente den Faktor oder die Quote zu finden;

b) in zweiter Linie, rücksichtlich der Person des Straffälligen, ist dessen Zahlungsfähigkeit, mit Berechnung aller Faktoren: effektives Einkommen, Art desselben, Arbeitsfähigkeit, Familienstand, für die Ansetzung des Betrages massgebend.

Zu empfehlen ist daher folgender Modus:

Die Geldstrafe wird zunächst innerhalb der Grenzen der Strafandrohung im besondern Theil des Strafgesetzbuches unter Berücksichtigung der unter *a)* bezeichneten Momente festgesetzt.

Dies ist der Normalansatz für einen Mann von einer gewissen Durchschnittsfähigkeit. Eine periodisch zu revidirende Verordnung setzt diese Normale fest; z. B. Arbeitseinkommen eines einzelstehenden Mannes Fr. 10 pro Tag.

Der Richter rechnet alsdann den Ansatz um nach den wirklich vorliegenden Verhältnissen, die er nach freiem richterlichem Ermessen würdigt.

Hienach ist auch das Bussenmaximum (Bundesstrafgesetz Art. 2*f*) beweglich zu gestalten.

4 und 5.

Die Zahlung der Geldstrafe ist:

einentheils dadurch zu fördern, dass dem Zahlungsschwächern vom Richter Ratenzahlungen bewilligt werden; auch in der Beitreibung ist darauf zu sehen, dass keine vom Gesetzgeber unbeabsichtigte Härte eintritt;

anderntheils durch Androhung und Vollzug der Umwandlung in Freiheitsentziehung mit Verpflichtung zur Arbeit, wobei der Umwandlungskoëffizient im einzelnen Falle etwas unter dem Ansatz zu halten ist, den der Richter bei Festsetzung der Geldstrafe als effektives oder mögliches Tageseinkommen angenommen hat.

Es ist aber auch durch das Gesetz von vornherein zu gestatten, dass der Verurtheilte anstatt des Freiheitsentzuges eine vom Staat oder der Gemeinde gebotene Gelegenheit zur Ableistung freier Arbeit benutze. Ein Recht auf solche Arbeitsgelegenheit kann dem Verurtheilten nicht eingeräumt werden. Die Verwaltungsbehörde setzt den Lohn mit dem Anerbieten fest. Bei länger andauernder Arbeit ist ein Theil des Lohnes wirklich auszuzahlen.

6.

Die bedingte Verurtheilung zu einer Geldstrafe kann nicht von vorneherein und für alle Fälle ausgeschlossen werden.

Dagegen empfiehlt sie sich nicht:

a) wo der Thäter einen Gewinn oder eine Unkostenersparniss beabsichtigt und erzielt hat;

b) bei Polizeiübertretungen. — Immerhin dürfte hier der Polizeibehörde gestattet sein, in passenden Fällen eine erstmalige Verwarnung der Ueberweisung an das Gericht vorausgehen zu lassen.

Das sogenannte internationale Strafrecht in der Schweiz.

Ein Beitrag zu den Vorarbeiten

zur

Vereinheitlichung des Schweizerischen Strafrechts.

Von Professor Dr. *A. Ferrers* in Freiburg.

Dass der schweizerische Bundesstaat, Deutschlands Beispiel folgend, sein Strafrecht vereinheitlichen werde, kann heute, obwohl über Zeitpunkt und Modus der Vereinheitlichung noch nichts entschieden ist, als sicher angenommen werden [1]). Bereits ist vom Herausgeber dieser Zeitschrift als erste und nothwendigste Grundlage für die gesetzgeberischen Vorarbeiten ein umfängliches Inventar über den wesentlichen Bestand der geltenden schweizerischen Strafrechte errichtet worden [2]). Wenn es früher selbst für den schweizerischen Kriminalisten mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft war, sich bezüglich einer Detailfrage von der zersplitterten einheimischen Strafgesetzgebung genügende Kenntniss zu verschaffen (ein Umstand, welcher die im Vergleiche zu anderen Ländern auffällige Dürftigkeit der Literatur über schweizerisches Strafrecht erklären hilft), so sind jetzt durch das verdienstvolle Werk von Stooss jene Schwierigkeiten in dem Maasse beseitigt, dass nunmehr die systematischen Zusammenstellungen des vorliegenden Quellenbuches in ihrer Uebersichtlichkeit zur Vergleichung und Kritik, sowie zu Vor-

[1]) Die Mängel des gegenwärtigen Zustandes — 20 verschiedene Strafgesetzbücher auf dem Gebiete der Schweiz! — sind zwar vielfach hervorgehoben (vgl. z. B. *Pfenninger*, das Strafrecht der Schweiz, 1890, S. 537 ff. und die hier zitirten), meines Wissens aber noch nicht ex professo in einer besondern Darstellung behandelt worden. Und doch würde unzweifelhaft eine solche, möglichst vollständige und rückhaltlose Darstellung aller dieser Uebelstände, illustrirt aus der Feder erfahrener Praktiker, dem Vereinheitlichungsgedanken auch in den Kreisen den mächtigsten Vorschub leisten, die sich bisher dafür nicht haben erwärmen können.

[2]) Die schweizerischen Strafgesetzbücher zur Vergleichung zusammengestellt und im Auftrage des Bundesrathes herausgegeben von *Carl Stooss*, Bern, 1890.

schlägen für das zukünftige schweizerische Strafgesetzbuch geradezu herauszufordern scheinen.

Einen Beitrag in dieser Richtung zu liefern, versucht die nachfolgende Abhandlung. Sie will zur Prüfung der Fragen anregen: *Welche räumlich-sachlichen Grenzen soll der schweizerische Gesetzgeber der inländischen* Strafgewalt *ziehen? M. a. W. Welche ausserhalb der Schweiz begangenen Delikte sollen der inländischen Strafjustiz unterliegen, und unter welchen Voraussetzungen sollen diese Delikte vom Inlande verfolgt und bestraft werden? Sodann: Wie soll die Anwendbarkeit des inländischen* Strafgesetzes *sachlich (räumlich) umgrenzt werden, oder: Ist den ausländischen Strafgesetzen bei der im Inlande erfolgenden Aburtheilung der auswärts verübten Delikte ein Einfluss zu gestatten, und eventuell welcher?*

Gewiss wird das Bundesstrafgesetzbuch möglichst enge an den bestehenden Rechtszustand anzuknüpfen suchen und namentlich in solchen Punkten, die in der Mehrzahl der geltenden Kantonalstrafgesetzbücher eine überwiegend gleiche Behandlung erfahren haben, von dieser letzteren nicht ohne gewichtige Gründe abweichen. Damit ergibt sich von selbst die Anordnung des Stoffes:

Zunächst ist das rücksichtlich der aufgeworfenen Fragen gegenwärtig in der Schweiz geltende Recht darzustellen; sodann sind die Ergebnisse dieser vergleichenden Darstellung unter Betonung der wesentlichen Uebereinstimmungen und Abweichungen hervorzuheben; daran schliesst sich die Kritik, welche ihrerseits als Vergleichungsmaterial die neueren Leistungen auswärtiger Gesetzgebungen zu verwerthen strebt, und den naturgemässen Abschluss bildet die Formulirung positiver Vorschläge. In einem Anhange sollen die einschlägigen Texte auswärtiger Gesetzgebungen und älterer Kantonalstrafgesetzbücher zusammengestellt werden.

* * *

Bekanntlich haben sich betreffs der sachlichen Ausdehnung der inländischen Strafgewalt in Doktrin und Gesetzgebung bisher vier verschiedene Prinzipien die gegenseitige Berechtigung streitig gemacht. Es unterliegen der inländischen Strafgewalt:

a. nach dem *Universalprinzip* alle Verbrechen, gleichviel wo, von wem und gegen wen sie verübt sind;

b. nach dem *Territorialprinzip* alle im Inlande, gleichviel von wem und gegen wen verübte Delikte, aber auch *nur* diese Delikte;

c. nach dem *Personalprinzip* alle vom Inländer, gleichviel wo und gegen wen verübten Delikte, wobei aber auch der im Inlande befindliche Ausländer als subditus temporarius behandelt wird; endlich

d. gemäss dem *Realprinzip* diejenigen, gleichviel wo und von wem begangenen Delikte, durch welche dem Inlande angehörige Rechtsgüter verletzt werden.

Sieht man von dem Universalprinzipe, weil es der inländischen Strafgewalt überhaupt keine *rechtlichen* Grenzen zieht, ab, so bildet entweder der *Ort* der begangenen That, oder eine Eigenschaft des *Subjektes* der strafbaren Handlung, oder aber eine Qualität des *Objektes* derselben dasjenige Kriterium, welches für die rechtliche Begrenzung der sachlichen Ausdehnung der inländischen Strafgewalt entscheidend ist.

In welcher Weise diese verschiedenen Prinzipien im schweizerischen Strafrechte zum Ausdrucke gekommen sind, wird die nachfolgende Darstellung ergeben müssen.

Für die Schweiz bilden rücksichtlich des sogenannten internationalen und interkantonalen Strafrechtes die 'sedes materiæ die einschlägigen Bestimmungen 1. der Strafgesetzbücher bezw. Strafprozessordnungen der Kantone [1]), 2. des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853. Einzelne Modifikationen und Ergänzungen erfahren diese Bestimmungen durch das Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten vom 24. Heumonat 1852 [2]), durch Konkordate älteren und neueren Datums, welche die Kantone unter einander eingegangen sind, und durch die von der Eidgenossenschaft mit auswärtigen Staaten abge-

[1]) Auf die eines codifizirten Strafrechtes entbehrenden Kantone *Nidwalden*, *Appenzell I. Rh.* und *Uri*, welch' letzteres gegenwärtig die Herstellung eines Strafgesetzbuches vorbereitet, wird hier nicht eingegangen werden; dagegen sind die Bestimmungen des *Neuenburger* Projet de Code pénal vom 5. März 1889 in die Darstellung des geltenden Rechtes einbezogen worden, weil voraussichtlich dieser Entwurf, am 12. Februar 1891 vom Grossen Rathe einstimmig angenommen (vgl. Zeitschrift für Schweiz. Strafr. 1891, S. 157), in wenigen Monaten an die Stelle des Code pénal von 1855 treten wird. Vgl. aus dem Exposé des motifs à l'appui du projet de Code pénal neuchâtelois vom 11. April 1890 namentlich S. 12—15.

[2]) Dieses in Ausführung des Art. 55 der Bundesverfassung von 1848 erlassene Gesetz bezieht sich lediglich auf das Verhältniss der Kantone unter einander; es wird daher durch den neuen „Entwurf eines Bundesgesetzes betr. die Auslieferung gegenüber dem Auslande" vom 30. Mai 1890 (Art. 102, Ziffer 8, der geltenden Bundesverfassung) *nicht* berührt.

schlossenen Auslieferungsverträge. Die letzteren bleiben aber, weil mit der gestellten Aufgabe nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehend, von der weiteren Betrachtung grundsätzlich ausgeschlossen.

Voranzustellen sind die Bestimmungen der kantonalen Strafrechte [1]).

Den Ausgangspunkt bildet hier überall das Territorialprinzip in *dem* Sinne, dass *jedenfalls* alle im Inlande begangenen Delikte einen Strafanspruch des Inlandes begründen [2]). Aber schon hier bietet sich eine Verschiedenheit: Während nämlich *Waadt, Neuenburg* und *Wallis* die Geltung des Territorialprinzips in dem angedeuteten Sinne als selbstverständlich voraussetzen und daher nur bezüglich der ausserhalb des Kantons verübten Delikte gesetzliche Bestimmungen für nöthig erachten, ist die Regelung dieser Materie in allen übrigen Gesetzbüchern mit dem ausdrücklichen Satze eröffnet, dass sie Anwendung finden „auf alle innerhalb des Kantonsgebietes begangenen strafbaren Handlungen". Mit Recht haben sich auf diese einfache Anordnung beschränkt: *Aargau, Bern, Luzern, Freiburg, Basel, Genf, Schwyz, St. Gallen* und der *Neuenburger Entwurf;* dagegen haben die hier nicht genannten Gesetzbücher bei jenem Satze noch hervorgehoben, dass es gleichgültig sei, ob das im In-

[1]) Die in Betracht kommenden Gesetzesstellen (wo nicht etwas Anderes gesagt ist, sind unter den angezogenen Art. und §§ die des betreffenden St.-G.-B. gemeint) sind namentlich: *Thurgau* (1841, 1868), § 2; *Waadt,* C. de proc. pénale (1850), Art. 14, 15; *Graubünden* (1851), §§ 1—5; *Neuenburg* (1856), Art. 264—266; *Aargau* (1857), § 2 und Zuchtpolizeigesetz (1868), § 29; *Wallis* (1858), Art. 8—16; *Schaffhausen* (1858), § 3; *Luzern* (1860), § 2; *Obwalden* (1864), § 2; *Bern* (1866), §§ 3—5, Einführungsgesetz zum St.-G.-B., § 9 und St.-P.-O. (1854), §§ 13—15; *Glarus* (1867), § 2; *Freiburg* (1868), Art. 3—5 und C. de proc. pén., Art. 7; *Zürich* (1870), § 3; *Basel* (Basel-Stadt 1872, Basel-Land 1873), §§ 1—4, 17 und Polizeistrafgesetz für Basel-Stadt (1872), § 3; *Tessin* (1873), Art. 2—7; *Genf* (1874), Art. 4 und C. d'instr. pén. (1884), Art. 7—9; *Zug* (1876), § 2; *Appenzell A.-Rh.* (1878), §§ 1, 2; *Schwyz* (1881), §§ 1—3, 5; *Solothurn* (1885), § 4; *St. Gallen* (1885), § 4; *Neuenburger Entwurf* (1889), Art. 4—6, 37. — Vgl. *Stooss* a. a. O., S. 7—16. Siehe auch die ebenda S. 16—21 über die Anwendung des allgemeinen Theiles und die Eintheilung der Delikte mitgetheilten Texte.

[2]) Ebenso die meisten der älteren kantonalen St.-G.-B. (*anders* z. B. *Tessin* 1816, Art. 32; *St. Gallen* 1819, Art. 75; *Luzern* 1827, § 47). Die Mehrzahl der früheren deutschen St.-G.-B. nahm umgekehrt das Personalitätsprinzip zum Ausgangspunkte; vgl. z. B. baier. Edikt. Patent 1813, Art. 3, St.-G.-B. 1861, Art. 10; Sachsen 1838, Art. 2, 1855, Art. 2, 1868, Art. 2; Würtemberg, Art. 2; Baden, § 2; Hannover, Art. 2; Thüringen, Art. 2; Hessen, Art. 4.

lande verübte Delikt von einem Inländer oder von einem Ausländer begangen wurde — ein überflüssiger Zusatz, durch welchen schon gleich in der einleitenden Bestimmung eher zur Verdunkelung als zur richtigen Auslegung der folgenden Sätze beigetragen wird.

Neben dem Satze, dass die inländische Strafgewalt sich auf alle im Inlande verübten Delikte erstreckt, gleichviel ob der Thäter ein Inländer oder ein Ausländer ist, behält — was hier nur anzudeuten ist — selbstverständlich der Umstand seine besondere Bedeutung, dass einige Strafbestimmungen der inländischen Gesetzgebung sich nur auf Inländer, andere nur auf Ausländer beziehen. In diesen Fällen (vgl. z. B. Thurgau, § 238; Waadt, Art. 95, 132; Neuenburg, Art. 85, 86; Wallis, Art. 130, 141; Freiburg, Art. 386, Abs. 3; Bundesstrafgesetz, Art. 63ᵃ; Neuenburger Entwurf, Art. 124 u. a.) bildet die staatsrechtliche Qualität des Thäters ein nothwendiges Thatbestandsmerkmal des betreffenden Deliktes, ganz so, wie es anderen Delikten eigenthümlich ist, dass sie nur von einem Vormund, einem Geistlichen, einem Beamten u. s. w. begangen werden können.

Nirgendwo ist dem Territorialprinzipe *der* Sinn beigelegt, dass *nur* die im Inlande begangenen Delikte vom Inlande gestraft würden [1]; vielmehr unterliegen überall ausser den auf dem Staatsgebiete begangenen auch gewisse auswärts verübte Handlungen der inländischen Bestrafung.

Was nun die Umgrenzung der vom Inlande für strafbar erklärten Ausland-Delikte (dieser Ausdruck mag der Kürze halber gestattet werden) betrifft, so macht sich auch hier die gesetzliche Eintheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen mehr oder weniger geltend, und ist dieser Punkt, da er überall selbstständig und von der Prinzipienfrage unabhängig auftritt, vorab in's Reine zu bringen.

---

[1]) Diese weitergehende, dem Territorialprinzipe als solchem zukommende Bedeutung (vgl. *Wachter*, Beitr. zur Gesch. u. Krit. der Entw. eines St.-G.-B. für den Nordd. Bund, S. 76, r. *Rohland*, internat. Strafr., S. 103) hatte z. B. der *Freiburger* C. de proc. pén. von 1840 zu Grunde gelegt, woselbst die Bestimmung des Art. 6: „Tout délit commis sur le territoire du canton de Fribourg est recherché et puni conformément aux lois fribourgeoises" auch in ihrer Umkehrung gesetzliche Geltung erhielt in Art. 17: „Nul ne peut, lors même qu'il serait Fribourgeois, être poursuivi, jugé et puni dans le canton de Fribourg, pour un délit commis hors du territoire du canton" — ein Resultat, dessen logische Einfachheit dann freilich der Art. 18 im Interesse der Praktikabilität des Rechtes wieder aufgab durch beschränkte Anerkennung des Realprinzipes.

Die Gesetzgebungen, welche eine Dreitheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen kennen (*Neuenburg, Wallis, Bern, Freiburg, Tessin, Genf, Appenzell* und *St. Gallen*), stellen den Grundsatz auf, dass die ausserhalb des Territoriums begangenen Handlungen jedenfalls nur dann vom Inlande zu bestrafen sind, wenn sie sich nach der inländischen Gesetzgebung als Verbrechen oder Vergehen qualifiziren [1]; nur *Freiburg* beschränkt die Bestrafung auswärts begangener Handlungen schlechthin auf *Verbrechen* [2]. Auch *Aargau* (§ 2) und *Obwalden* (§ 2) lassen nur auswärts begangene *Verbrechen* einen inländischen Strafanspruch begründen, bleiben aber doch hierbei nicht stehen. Für *Aargau* sind nämlich die im St.-G.-B. behandelten Zuchtpolizeivergehen (vgl. namentlich §§ 1, 2 des Ergänzungsgesetzes betr. die Strafrechtspflege vom 7. Juli 1868), falls ausserhalb des Kantons begangen, zwar *nicht* verfolgbar gemäss § 2 des St.-G.-B.; es bestimmt aber § 29 des aarg. Zuchtpolizeigesetzes [3]: „Hat ein Einwohner des Kantons in einem anderen Staatsgebiete ein Vergehen begangen und sich dort der strafrechtlichen Verfolgung entzogen, so kann er an seinem Wohnorte belangt werden.“ Und *Obwalden*, dessen St.-G.-B. in § 1 „Verbrechen“ und „schwereres Vergehen“ als gleichbedeutend verwendet, verfügt in § 3: „Was dieses Gesetz in Bezug auf Verbrechen bestimmt, gilt ebenfalls von Vergehen, wenn auch hievon nicht ausdrücklich gesprochen ist“, und erklärt in § 2 seines Polizeistrafgesetzes „die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze, wie solche zumal im ersten Theil des Kriminalstrafgesetzes“ normirt sind, für anwendbar „auf die Polizeivergehen, inwieweit das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist oder aus dem Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen zweifellos hervorgeht“. Dabei ist zu bemerken, dass das obwald. Polizeistrafgesetz sowohl das eigentliche *polizeiliche* Unrecht, als auch die gelinder zu strafenden Fälle *kriminellen* Unrechtes behandelt, wogegen das aarg. Zuchtpolizeigesetz sich ausschliesslich mit den letzteren befasst. — *Graubünden, Luzern, Basel* und *Schwyz* strafen von den ausserhalb des Territoriums begangenen Handlungen

[1] *Bern* spricht von Vergehen nicht ausdrücklich, aber eine Anzahl der in Art. 9 des Einführungsgesetzes aufgezählten Fälle sind Vergehen. — Vgl. ausser den oben zitirten Gesetzesstellen *Neuenburg 5, Wallis 19.*

[2] Eine Ausnahme hievon enthält das freiburgische St.-G.-B. in Art. 382, S. unten S. 16, Anm. 1.

[3] Diese noch geltende Bestimmung des *aarg. Zuchtpolizeigesetzes* ist bei *Stooss* a. a. O., S. 8., übersehen worden.

jedenfalls nur die in ihrem St.-G.-B., nicht die in ihren Polizeistrafgesetzen mit Strafe bedrohten, wobei aber der sachliche Unterschied stattfindet, dass das Polizeistrafgesetz von *Baselstadt* sich auf das eigentliche *polizeiliche* Unrecht beschränkt, dagegen *Graubünden* und *Luzern* in ihren Polizeistrafgesetzen wesentlich die minder strafbaren Fälle des *kriminellen* Unrechts behandeln. [1]) — *Thurgau, Zürich, Zug, Schaffhausen* und *Glarus* [2]) beschränken die Bestrafung auswärts verübter Handlungen jedenfalls auf solche, die sich als Verbrechen oder Vergehen qualifiziren, im Gegensatze zu den Polizeiübertretungen, und *Waadt* auf die im Code pénal behandelten *délits* im Unterschiede von den in anderen Gesetzen und Verordnungen geregelten *contraventions*.

Das Ergebniss ist hienach, dass nur nach den Gesetzgebungen von *Freiburg, Graubünden, Luzern* und *Schwyz* die minder schweren Fälle des kriminellen Unrechts, wenn ausserhalb des Kantons verübt, allgemein und schlechthin von der inländischen Bestrafung ausgenommen sind, dass dagegen überall die eigentlichen Kontraventionen (das polizeiliche Unrecht), nur wenn im Inlande begangen, einen inländischen Strafanspruch erzeugen, es sei denn (wie z. B.

[1]) Vergl. *Graubünden*, Polizeistrafgesetz 10; *Luzern*, Polizeistrafgesetz 32, s. Weisungen des luzernischen Obergerichtes, II, S. 316; *Baselstadt*, Polizeistrafgesetz 3. — *Schwyz*, welches bisher das in Luzern selbst nicht mehr geltende luzernische Polizeistrafgesetz von 1836 anwandte, ist in der Ausarbeitung eines eigenen Polizeistrafgesetzes begriffen. — Luzern, Basel und Schwyz bezeichnen alle im St.-G.-B. bedrohten Handlungen als Verbrechen, Graubünden promiscue als Verbrechen oder Vergehen; den Gegensatz bilden in Basel und Schwyz Polizeiübertretungen, in Graubünden und Luzern Polizeivergehen.

[2]) Diese 5 Kantone unterscheiden die dem St.-G.-B. unterliegenden Handlungen in Verbrechen und Vergehen; aber nur in den beiden letztgenannten Kantonen bildet diese Unterscheidung eine *förmliche* Eintheilung, wogegen in den drei erstgenannten die Ausdrücke Verbrechen und Vergehen als gleichbedeutend behandelt werden. — Auch wo dies (wie in Thurgau, Schaffhausen, Waadt) nicht ausdrücklich im Gesetz hervorgehoben ist, bilden den Gegensatz zu den im St.-G.-B. behandelten Handlungen die Polizeiübertretungen (vgl. z. B. für Waadt Avant-projet de Code pénal etc. 1879, S. 81 ff.). — Bezuglich Zug scheint bei Stooss a. a. O., S. 18, eine kleine Ungenauigkeit untergelaufen zu sein: So richtig es ist, dass das Zuger St.-G.-B. keine förmliche Eintheilung der Delikte kennt, ebenso unzweifelhaft scheint es, dass Zug, § 1, denselben Sinn hat, wie die bei Stooss zum Abdruck gebrachten Bestimmungen Thurgau, Art. 1, Zürich, § 2. Letzteres St.-G.-B. zeigt übrigens, wie wenig präzise manchmal die Terminologie im vorliegenden Punkte ist: § 2 gebraucht Verbrechen und Vergehen als gleichbedeutend, § 3 spricht unter *a* und *b* bloss von Verbrechen, unter c von Verbrechen *und* Vergehen!

das Polizeistrafgesetz von Baselstadt, § 3, dies speziell hervorhebt), dass etwa das Gegentheil durch einen Staatsvertrag oder ein besonderes Gesetz bestimmt wäre [1]). Von dem letzteren Grundsatze war nur bezüglich *Obwalden* eine Ausnahme zu konstatiren, und dem schliesst sich das bisher nicht berührte Strafgesetzbuch von *Solothurn* an. Hierselbst werden in § 2 die strafbaren Handlungen formell in Verbrechen und Vergehen unterschieden, dorart, dass zu den letzteren auch das polizeiliche Unrecht gehört (abgehandelt im 14. Titel, mit Strafdrohungen bis zu 10 bezw. 50 Fr.). Es sind nun nicht nur diese Polizeikontraventionen von der Anwendbarkeit des die räumliche Wirksamkeit der Strafgesetze normirenden § 4 nicht ausgeschlossen, sondern es verfügt überdies noch § 3, dass die Vorschriften des allgemeinen Theiles auch auf alle in besonderen Gesetzen *und Verordnungen* enthaltenen Strafbestimmungen anzuwenden sind, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist [2]).

Bereits oben wurde bemerkt, dass keine der geltenden schweizerischen Strafgesetzgebungen bei Bestrafung der im Inlande begangenen Delikte stehen bleibt, dass vielmehr überall in geringerem oder grösserem Umfange auch auswärts verübte Delikte einen inländischen Strafanspruch begründen. In welcher Weise dieses letztere der Fall ist, wird nunmehr im Einzelnen zu zeigen sein. Dabei hat die Darstellung drei Punkte auseinander zu halten [3]):

[1]) Hieher gehört auch die in die Mehrzahl der St.-G.-B. bei den einschlägigen Bestimmungen aufgenommene, übrigens selbstverständliche Klausel: „Vorbehalten sind die durch das schweizerische Bundesrecht, Staatsverträge oder besondere Uebereinkunft begründeten Ausnahmen.“ — Dass auch nach dem *Neuenb. Entw.* die im Auslande begangenen Uebertretungen im Inlande nicht zu strafen sind, ergibt sich aus Art. 6, 7, 435 daselbst.

[2]) § 4 bedient sich des sonst im St.-G.-B. nicht vorkommenden Ausdruckes „Uebertretungen“, um darunter alle strafbaren Handlungen zu begreifen. — Schon ein älteres solothurnisches Gesetz vom 1. März 1865 (Ztschr. für schweiz. R. 14, Nr. 104) regelt die Bestrafung nicht nur der ausserhalb des Kantons begangenen Verbrechen und Vergehen, sondern auch der im Ausland verübten Uebertretungen.

[3]) Es wird durchaus nicht verkannt, dass diese Eintheilung des Stoffes für die Darstellung einen gewissen Mangel an Uebersichtlichkeit nach sich zieht, indem danach die Bestimmungen der einzelnen Gesetzbücher an verschiedenen Stellen abzuhandeln sind. Gleichwohl ist eine Systematisirung (die *Schauberg*, das interkantonale Strafrecht der Schweiz, Ztschr. für schweiz. Recht, Bd. 16, S. 177, wohl etwas zu weitgehend für geradezu unmöglich erklärt hat) hier versucht worden in der Erwägung, dass anderenfalls die Textmittheilungen bei *Stooss* überhaupt für ausreichend zu erachten sind.

A. Nach welchem Prinzipe haben die Kantone rücksichtlich der Ausland-Delikte ihre Strafgewalt sachlich abgegrenzt? Oder: *Welches* sind überhaupt diejenigen *Delikte*, welche auch trotz ihrer auswärtigen Begehung die inländische Strafgewalt vor ihr Forum zieht?

B. Unter welchen weiteren Voraussetzungen und Bedingungen werden diese (unter *A* sich ergebenden) Delikte im Inland gestraft?

C. Ist das inländische oder das ausländische Strafgesetz auf die auswärts verübten, im Inlande zur Bestrafung gelangenden Delikte anzuwenden?

A.

Nirgendwo gilt heute in der Schweiz das *Universalprinzip* [1], *nirgendwo* das *reine Realprinzip*, und nur in *einem* Kantone das *reine Personalitätsprinzip*, nämlich in *Neuenburg*.

Das voraussichtlich nicht mehr lange in Geltung bleibende St.-G.-B. von *Neuenburg* (Art. 264—266) bestraft „in einem fremden Staate" begangene Delikte *nur*, sofern der Thäter ein „Neuenburger" ist. Kein einziges von einem Nicht-Neuenburger (gleichviel ob Schweizer oder Nicht-Schweizer) ausserhalb des Kantons Neuenburg (gleichviel ob in oder ausserhalb der Schweiz) verübtes Delikt kann in Neuenburg, falls der Thäter sich hier betreffen lässt, gestraft werden; selbst dann kann es hier nicht bestraft werden, wenn der Thäter in Neuenburg ansässig ist und die That ein Rechtsgut des Inlandes verletzt hat [2]. Dabei erscheint das Personalitätsprinzip noch nach *der* Richtung eingeschränkt, dass dem Neuenburger die heimatlichen Strafgesetze nicht überallhin, sondern nur „in fremde

[1]) Dem Universalprinzipe huldigte z. B. das *st. gallische St.-G.-B. von 1819* Art. 75: „Dem gegenwärtigen Strafgesetze sind nicht nur Kantonsangehörige, die in oder ausser dem Kantone, sondern auch Fremde, die ausser oder innert dem Gebiet desselben ein Verbrechen verschuldet haben und in hierseitige Beurtheilung fallen, unterworfen . . ." Die Worte „und in hierseitige Beurtheilung fallen" beziehen sich nicht auf irgendwelche *rechtliche* Voraussetzungen der Verfolgbarkeit eines solchen Fremden, sondern lediglich auf das Faktum, dass man des Thäters habhaft geworden.

[2]) Eine wichtige Ausnahme von diesem aus Art. 264 abzuleitenden Satze ergibt sich aber aus Art. 1, Abs. 2, des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht (Art. 44, 45 Neuenb. C. pén.), worüber unten!

Staaten" folgen, so dass auch am heimgekehrten Neuenburger die auf staatenlosem Gebiete verübten Delikte *nicht* gestraft werden können [1]).

Neuenburg ist der einzige Kanton, der die auswärts begangenen Delikte konsequent und ausnahmslos nach *einem* Prinzipe behandelt hat; was Schauberg [2]) im Jahre 1869 schrieb: „Einige Kantone strafen im Auslande begangene Verbrechen nur, wenn sie gegen das Inland oder einen Inländer gerichtet sind", trifft für die heutige und traf auch für die damalige Strafgesetzgebung der Schweiz nicht zu.

Abgesehen von Neuenburg gilt in allen Kantonen ein Mischsystem, eine Verbindung des Personal- und Realprinzips, und zwar ist die Art dieser Mischung eine mannigfach verschiedene, hier eine mehr lose Verbindung, dort eine komplizirtere Verquickung [3]).

Bemerkenswerth ist nun der bei Vergleichung der Kantonalrechte sofort in die Augen springende Unterschied, dass

a. ein Theil der Gesetzbücher die der inländischen Strafgewalt unterliegenden Ausland-Delikte lediglich nach den allgemeinen Gesichtspunkten des Personal- und Realprinzips bestimmt hat, ohne hierbei den verschiedenen Deliktsgruppen des besonderen Theiles einen mitbestimmenden Einfluss einzuräumen; wogegen

b. andere Gesetzbücher, gleichfalls das Personal- und Realprinzip zu Grunde legend, unter den einzelnen Deliktsarten eine Auswahl getroffen haben, meist mit der Bedeutung, dass nur wegen dieser namentlich aufgezählten Deliktsarten die Bestrafung eintritt, bald auch so, dass unter besonderen Umständen ausser den aufgezählten auch noch andere Ausland-Delikte der inländischen Bestrafung unterliegen sollen.

I. Der unter *b* bezeichnete Modus findet sich in den Strafgesetzgebungen von *Waadt, Graubünden, Neuenburg, Wallis, Bern, Basel, Tessin, Genf* und *Zug*. Eine gesetzliche Auswahl unter den

[1]) Art. 264 sagt: „Le Neuchâtelois, qui s'est rendu coupable dans un Etat étranger" etc.; es heisst *nicht*: Le N., qui s'est rendu coupable hors du territoire du canton etc. — Aehnlich *Genf*, C. d'instr. pén., Art. 8, *Graubunden*, §§ 3 und 4 und *aarg. Zuchtpolizeigesetz*, § 29.

[2]) *Schauberg* a. a. O. S. 178.

[3]) „Dieser bunte Irrgarten von auseinandergehenden und ineinandergreifenden Bestimmungen lässt den Mangel eines gemeinsamen schweizerischen Strafgesetzbuches bitter erkennen." So mit Recht *Schauberg* (a. a. O. S. 177) 1869! Schaubergs Wort gilt auch heute, und zwar leider nicht nur für die vorliegende Materie, sondern auch — freilich mehr oder weniger — fast bezüglich jeder andern Frage des allgemeinen und besondern Theiles.

Deliktsarten hat nun hier stattgefunden entweder nur bei den dem Personalitätsprinzip unterstellten Delikten, oder nur bei den nach dem Realprinzip der Bestrafung unterworfenen, oder aber rücksichtlich *aller* auswärts verübter Delikte, gleichviel ob die inländische Verfolgung derselben aus dem Gesichtspunkte des einen oder des anderen Prinzips angeordnet ist.

1) In die erste Kategorie gehört allein *Neuenburg*, dessen Strafgesetzbuch, wie schon bemerkt, ausschliesslich von Inländern verübte Ausland-Delikte bestraft, aber — worauf es hier ankommt — *nicht alle*, sondern gemäss Art. 265 *nur* die folgenden crimes et délits: fausse monnaie; contrefaçon des sceaux publics; faux en écriture authentique ou de commerce; meurtre, assassinat, empoisonnement; infanticide; viol; vol, lorsqu'il rentre dans l'une des catégories des articles 218 et 219; incendie. Andere als die hier aufgeführten, vom Neuenburger in einem fremden Staate begangene Delikte (z. B. Abtreibung, schwere Körperverletzung, Erpressung u. a.) können ebenso wenig vom Inlande verfolgt werden, als irgend ein vom Ausländer auswärts verübtes Verbrechen[1].

2) Nur die nach dem Realprinzipe zu strafenden Ausland-Delikte sind auf bestimmte im Gesetz aufgezählte Deliktsarten beschränkt in *Waadt, Graubünden, Basel* und *Zug*. Die beiden letzteren strafen von denjenigen im Auslande begangenen Delikten, bei welchen es auf die Staatsangehörigkeit des Thäters nicht ankommt, nur Hochverrath und Landesverrath gegen den Kanton, *Graubünden* ausserdem noch diejenigen andern staatsgefährlichen Unternehmungen gegen den Kanton, die im 10. Titel seines St.-G.-B. behandelt sind. *Waadt* straft von den auswärts verübten Delikten ohne Rücksicht auf die Person des Thäters nur „le fait d'attentat à la sûreté de l'Etat, de contrefaçon du sceau des autorités supérieures de l'Etat, ou de contrefaçon des monnaies nationales ayant cours légal". Es können also nach den Gesetzgebungen der vier hier in Rede stehenden Kantone die ausserhalb derselben von Nichtangehörigen des Kantons *gegen* dessen Angehörige verübten Delikte im Inlande schlechthin *nicht* gestraft werden[1]. Daneben gilt in den genannten vier Kantonen das Personalitätsprinzip in der Art, dass in Waadt[2] die von „*Waadt-*

[1]) Dasselbe gilt von *Genf*. S. unten.

[2]) Nicht *alle* vom Waadtländer auswärts begangenen délits sind geeignet, einen Strafanspruch des Inlandes zu begründen, sondern nur diejenigen Delikte, bei welchen ein Rechtsgut der Person verletzt erscheint. Es ergibt sich das aus

ländern" auswärts begangenen délits, in Graubünden, Basel und Zug die von „*Kantonsangehörigen*" draussen verübten Verbrechen einen inländischen Strafanspruch begründen. Basel und Zug heben ausdrücklich hervor, dass unter „Kantonsangehörigen" sowohl Kantonsbürger als auch Kantonseinwohner zu verstehen sind; Graubünden hat den Begriff „Kantonsangehörige" nicht näher erläutert. Zu bemerken ist noch, dass Graubünden ausser den innerhalb seines Territoriums begangenen Delikten überhaupt nur die „in einem andern Kanton oder fremden Staate", also nicht die auf staatenlosem Gebiete verübten Verbrechen bestraft. Während in Waadt, Graubünden und Basel in der Bestrafung der aufgezählten Ausland-Delikte der dem Realprinzipe überhaupt verstattete Einfluss sich erschöpft, hat im Zuger St.-G.-B. das Realprinzip überdies noch eine Verbindung mit dem Personalitätsprinzip in der Weise eingegangen, dass die näheren Voraussetzungen, unter welchen die *von* Kantonsangehörigen auswärts begangenen Verbrechen gestraft werden, verschiedene sind, je nachdem die That *gegen* einen Kantonsangehörigen geschah, oder dies nicht der Fall ist [1]).

Das *tessinische* St.-G.-B. hebt von den nach dem Realprinzip zu strafenden Handlungen besonders hervor: „i crimini o dolitti di cittadini o di stranieri, diretti contro la sicurezza e l'integrità della Repubblica, in quanto non cadano sotto la sanzione del Codice Penale federale, la falsificazione del sigillo dello Stato, la contraffazione o alterazione delle carte di credito pubblico del Cantono." Diese Delikte werden aber nur desshalb aufgezählt, weil das Gesetz für sie die weiteren Voraussetzungen der Bestrafung im Inland eigenthümlich normirt hat, nicht etwa desshalb, weil es die einzigen sind, die aus dem Gesichtspunkte des Realprinzips bestraft werden. Vielmehr straft das Inland ausserdem — aber unter andern Voraussetzungen —

dem unten zu erwähnenden ausnahmslosen Erfordernisse eines Antrages seitens des Verletzten. (Ebenso in *Genf*.) — Vor dem Gesetze vom 29. Juni 1872 war der Kreis der verfolgbaren Ausland-Delikte noch enger, indem er sich (Art. 15, C. de proc. pén.) beschränkte auf die von Waadtländern auswärts begangenen délits „de nature à entraîner une peine dans la compétence des tribunaux criminels".

Der neue *Entwurf eines St.-G.-B. für den Kanton Waadt* (Art. 4) unterwirft der inländischen Strafgewalt von den auswärts begangenen Delikten: *a.* die von Waadtländern verübten, *b.* die von Kantonsfremden gegen den Kanton, gegen einen Waadtländer oder gegen einen in Waadt niedergelassenen Schweizer verübten, und *c.* die von andern Schweizerbürgern verübten, sofern der Thäter im Kantonsgebiete verhaftet und nicht ausgeliefert wird.

[1]) Aehnlich, wie sich unten ergeben wird, in *Wallis*, *Bern* und *Tessin*.

alle von Nicht-Tessinern auswärts zum Nachtheile eines Tessiners begangenen Verbrechen und Vergehen, und überdies — nach dem Personalitätsprinzip — alle *von* Tessinern ausserhalb des Kantons verübten Verbrechen und Vergehen. Unter den letzteren werden wieder besonders hervorgehoben: „omicidio, infanticidio od incendio voluntari, rapina, furto violento, furto qualificato di valore non inferiore a fr. 1000, ratto o stupro violenti", weil bei diesen die Voraussetzungen der inländischen Strafbarkeit andere sind, als bei den übrigen von Tessinern auswärts verübten Verbrechen und Vergehen.

3) Sowohl die aus dem Gesichtspunkte des Personalitäts-, als auch die gemäss dem Realprinzipe zu verfolgenden Handlungen sind — wenigstens theilweise — auf bestimmte, gesetzlich bezeichnete Deliktsarten beschränkt in *Wallis, Bern* und *Genf*.

Bern (Einführungsgesetz § 9) straft die *von* „schweizerischen Angehörigen" ausserhalb des Kantons verübten Handlungen nur, wenn es sich um einen der folgenden Thatbestände handelt: Mord, Todtschlag, Kindsmord, Kindesaussetzung, Misshandlung in den Fällen der Art. 139, 140 und 141 des St.-G.-B., Brandstiftung, vorsätzliche Verursachung einer Ueberschwemmung, mit Zucht- oder Korrektionshaus bedrohte Eigenthumsbeschädigung, Nothzucht, gewaltthätiger Angriff gegen die Schamhaftigkeit, Schändung an Kindern unter 12 Jahren, Raub, Erpressung, mit Zucht- oder Korrektionshaus bedrohter Diebstahl, Fälschung fremder Gold- oder Silbermünzen und mit Zucht- oder Korrektionshaus bedrohte Urkundenfälschung.

Das Personalitätsprinzip hat hier eine ganz exzeptionelle Ausdehnung erfahren, indem es nicht auf Kantonsbürger oder Kantonsangehörige, ja nicht einmal auf Schweizerbürger beschränkt ist, sondern sich auf alle „schweizerischen Angehörigen" erstreckt, was wohl Angesichts des in so vielen Kantonalstrafrechten feststehenden Begriffes „Angehöriger" nur dahin zu verstehen ist, dass darunter ausser den Schweizerbürgern auch die in der Schweiz niedergelassenen Ausländer begriffen sind.

Ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Thäters werden sodann von den auswärts verübten Delikten gestraft (Strafverfahren § 13): „Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates und Nachmachung der Staatssiegel, der anerkannten Staatsmünzen, der Staatspapiere oder der gesetzlich anerkannten Bankscheine", ausserdem (das. § 14) — aber unter andern Voraussetzungen — alle „im Auslande *an* einem Schweizer*bürger* verübte, nach den bernischen Gesetzen als Verbrechen betrachtete strafbare Handlungen".

Wallis straft den „Walliser“ [1]) wegen folgender auswärts begangener Verbrechen (Art. 8, Abs. 2): Crimes „commis contre la sûreté de l'Etat, ceux de contrefaçon du sceau des autorités supérieures de l'Etat, de fausse monnaie, faux en écriture authentique ou de commerce, homicide volontaire, infanticide, viol, voies de faits et batteries accompagnées de blessures graves, atteintes à la sûreté des personnes ou du domicile, vol, brigandage, extorsion, escroquerie, abus de confiance, détournement ou dissimulation d'une partie de l'actif, et autres actes frauduleux dans une discussion de biens, incendie et dommages causés aux propriétés dans le dessein de nuire“, aber mit der weiteren Einschränkung, dass eine Verfolgung nur dann eintreten kann, wenn das fragliche Verbrechen „serait de nature à entraîner une peine de trois ans de réclusion ou plus“. Wegen anderer als der bezeichneten Auslanddelikte wird der Walliser bestraft, sofern die That geschehen ist „au préjudice d'un Valaisan“ oder zum Nachtheile eines Nichtwallisers, welcher Angehöriger eines in diesem Punkte Gegenseitigkeit gewährenden Staates ist (Art. 9).

Der Nichtwalliser wird wegen folgender im Auslande verübter Verbrechen belangt (Art. 10): „crime contre la sûreté de l'Etat, de contrefaçon du sceau des autorités supérieures de l'Etat“; ausserdem (Art. 11) wegen der soeben aufgeführten, in Art. 8, Abs. 2, namentlich bezeichneten Verbrechen, sofern sie begangen sind „au préjudice d'un Valaisan“ [2]), und auch wegen anderer als der im Gesetze aufgezählten, zum Nachtheile eines Wallisers verübten délits, sofern auch der Walliser von dem Heimatsstaate des betreffenden Ausländers im umgekehrten Falle ebenfalls gestraft würde.

Genf (c. d'instr. pén., Art. 8 und 9) gehört rücksichtlich des Personalitätsprinzips insofern hierher, als die vom „Genfer“ auswärts verübten Verbrechen und Vergehen nur dann vom Inlande bestraft werden können, wenn die konkrete Deliktsgattung in einen mit dem Staate des Begehungsortes abgeschlossenen Auslieferungsvertrag aufgenommen ist. Demnach ist der Genfer als solcher in den nicht durch Auslieferungsverträge mit Genf verbundenen Staaten, sowie auf staaten-

---

[1]) Hier ist also, wie in *Waadt*, rücksichtlich der Auslanddelikte das Personalitatsprinzip auf die Staatsangehörigen i. e. S. beschränkt; ebenso in *Neuenburg*, *Freiburg* und *Genf; anders* in den übrigen Kantonen, worüber unten.

[2]) In diesem Falle, also wenn der Thäter Nichtwalliser ist, ist es nicht erforderlich, dass das betreffende Delikt „serait de nature à entrainer une peine de trois ans de réclusion ou plus“.

losem Gebiete den einheimischen Strafgesetzen nicht unterworfen.[1]) Eine weitere Einengung erfährt der Kreis der gemäss dem Personalitätsprinzip verfolgbaren Handlungen dadurch, dass alle nicht gegen Rechte der Persönlichkeit gerichteten Delikte ausscheiden.[2]) Und zwar ist hier aus dem Erfordernisse, dass eine bestimmte Person in ihren Rechten durch das Delikt verletzt sein muss, auch *die* Konsequenz gezogen, dass wegen blossen auswärts begangenen *Versuches*, obwohl er ein Verbrechen oder Vergehen ist, im Inlande eine Bestrafung *nicht* eintreten kann.

Die Verfolgung der ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Thäters strafbaren Auslanddelikte ist beschränkt auf die Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates, so dass die vom Nicht-Genfer auswärts zum Nachtheile eines Genfers verübten Delikte in Genf nicht gestraft werden, auch nicht, wenn der bisher ungestraft gebliebene Thäter sich auf Genfergebiet aufhält.

II. In den bisher nicht genannten zwölf Kantonen (nämlich *Thurgau, Aargau, Schaffhausen, Luzern, Obwalden, Glarus, Freiburg, Zürich, Appenzell A.-Rh., Schwyz, Solothurn* und *St. Gallen),* sowie in dem *Neuenburger Entwurfe* findet sich die oben unter *a* gekennzeichnete Behandlung. Es sind hier, im Wesentlichen übereinstimmend, das Personalitäts- und Realprinzip, sich ergänzend, so nebeneinandergestellt, dass — ohne Hervorhebung bestimmter einzelner Deliktsarten —

a) alle *vom* Inländer auswärts begangenen und
b) alle auswärts verübten, *gegen* das Inland gerichteten Delikte der inländischen Strafgewalt unterliegen.

Im Einzelnen machen sich auch hier wieder Unterschiede geltend, sowohl in der Fassung als in der Sache selbst.

Was den ersteren Punkt betrifft, so kommt namentlich in Betracht, dass die unter *b* bezeichneten Handlungen, sofern sie vom Inländer begangen werden, schon durch das unter *a* sanktionirte Personalitätsprinzip gedeckt sind. Mit Rücksicht hierauf erscheint die Fassung derjenigen Gesetzbücher, welche bei den nach *b* zu strafenden Handlungen die Thäterschaft ausdrücklich auf „Nichtangehörige des Kantons“ beschränken (so *Thurgau, Schaffhausen* und *Freiburg*[3]) oder wenigstens rücksichtlich der Staatsangehörigkeit des Thäters

[1]) Vergl. das oben über Neuenburg Gesagte.

[2]) Siehe das oben in der Anmerkung 2, S. 11, über Waadt Bemerkte.

[3]) Freiburg: „étrangers au canton“.

schweigen (so *Aargau, Luzern, Schwyz, St. Gallen* und der *Neuenburger Entwurf)*, klarer und durchsichtiger als die in den Strafgesetzbüchern von *Obwalden, Glarus, Zürich, Appenzell A.-Rh.* und *Solothurn* gewählte Ausdrucksweise, wonach die Delikte unter *b* „von In- oder Ausländern“ begangen werden.

Die materiellen Unterschiede liegen in der verschiedenen Ausdehnung, welche man den Prinzipien gegeben hat.

1) Nur in *Obwalden* und *Solothurn* kommen sowohl bezüglich der nach *a* als der nach *b* verfolgbaren Handlungen ausser Verbrechen und Vergehen auch eigentliche Uebertretungen in Betracht; in *Freiburg* bei *a* und *b* stets nur Verbrechen [1]), ebenso in *Luzern* und *Schwyz;* in *Aargau* [2]), *Glarus* und *Appenzell* bei *a* Verbrechen und Vergehen, bei *b* nur Verbrechen.

2) Anlangend die dem Personalitätsprinzip unterstellten Personen, so sind dies in *Freiburg,* wie in den übrigen Kantonen der *romanischen* Schweiz, nur die Inländer oder Staatsangehörigen im engeren Sinne, *„les indigènes“*, wozu weder die im Kanton niedergelassenen Ausländer noch die daselbst ansässigen Schweizer zu rechnen sind. Die Gesetzgebungen aller übrigen hier in Betracht kommenden Kantone sind weiter gegangen: der *Neuenburger Entwurf* stellt den eigenen *„ressortissants“* gleich „ceux d'un autre canton“, straft also alle von Schweizerbürgern ausserhalb des Neuenburger Gebietes begangenen Delikte. *Aargau* [3]) erstreckt das Personalitätsprinzip auf alle *„Kantonsbewohner“, Glarus, Zürich, Schwyz, Solothurn* und *St. Gallen* auf die *„Kantonsangehörigen“*, worunter gemäss ausdrücklich beigefügter Erläuterung in Glarus „Bürger und Niedergelassene“, sonst „Bürger und Einwohner“ zu verstehen sind. Auch *Thurgau, Obwalden* und *Appenzell A.-Rh.* unterstellen dem Personalitätsprinzip die „Angehörigen des Kantons“, ohne indessen diesen dem inneren Staatsrechte angehörigen Begriff näher zu erläutern [4]). Dasselbe gilt von *Luzern*, woselbst aber der Begriff „Kantonsange-

---

[1]) Eine Ausnahme von diesem in Art. 3 ausgesprochenen Grundsatze enthält Art. 382 C. pén.: Der ausserhalb des Kantons begangene Zweikampf — ein Vergehen — wird in Freiburg bestraft, wenn er hier angeboten und angenommen wurde mit der Verabredung der auswärtigen Ausführung.

[2]) Aargau St.-G.-B. § 2 *b* wird ergänzt durch § 29 des Zuchtpolizeigesetzes.

[3]) Ebenso *Aargauer Zuchtpolizeigesetz* (1868) § 29: „Einwohner des Kantons“.

[4]) In Thurgau ist „Kantonsangehöriger“ gleichbedeutend mit „Kantonseinwohner“. Siehe grundsätzliche Entscheidungen des Obergerichts, Frauenfeld 1880, Seite 256.

höriger" ein engerer zu sein scheint, da in § 2 St.-G.-B. unter *c* die „Einwohner" des Kantons als nicht unter dessen „Angehörigen" begriffen besonders hervorgehoben werden. *Schaffhausen* endlich bestraft die von „Inländern" ausserhalb des Kantons begangenen Verbrechen oder Vergehen, bringt aber in den § 3 seines St.-G.-B. dadurch Unklarheit, dass es die Ausdrücke „Inländer, Ausländer" und „Angehörige, Nichtangehörige des Kantons" als Gegensätze verwendet; aus der freilich inkorrekten Gegenüberstellung von Inländern und Nichtangehörigen des Kantons wird zu folgern sein, dass unter ersteren sowohl die Bürger wie die Einwohner des Kantons zu verstehen sind[1]).

Eine weitere Einschränkung des Personalitätsprinzips findet sich in *Luzern*, indem hier nur die *„gemeinen"*, von Kantonsangehörigen auswärts begangenen Verbrechen bestraft, und im *Neuenburger Entwurf*, woselbst Schweizerbürger nur wegen der draussen verübten „faits constituant des *délits non politiques*" verfolgt werden. Die im Auslande gegen einen *fremden* Staat begangenen *politischen* Delikte werden hienach, auch wenn sie der Inländer verübt, vom Inlande nicht bestraft[2]).

---

[1]) Der *III. Entwurf eines neuen Strafgesetzes für den Kanton Schaffhausen* vom 12. August 1889 verschliesst sich zwar nicht der Erkenntniss, dass die Terminologie in § 3 des geltenden St.-G.-B. eine mangelhafte ist, behält sie aber trotzdem in Art. 3 wörtlich bei und sucht sie nur unschädlich zu machen durch den Zusatz: „Als Inländer im Sinne dieses Artikels sind zu verstehen die Bürger und die Einwohner des Kantons."

[2]) Obwohl eine solche allgemeine Bestimmung wie Luzern und Neuenburger Entwurf nicht enthaltend, stimmen doch in der Sache selbst damit überein die übrigen Kantonalstrafrechte, indem bezüglich der von ihnen behandelten politischen Delikte der Umstand, dass die That gegen den eigenen Staat gerichtet ist, als ein *Thatbestandsmerkmal* erscheint (vergl. z. B. die bei Stooss Seite 274 ff. mitgetheilten Texte). Wo aber ausnahmsweise die gegen fremde Staaten gerichteten politischen Delikte, auch wenn *ausserhalb der Schweiz* begangen, der inländischen Bestrafung unterstellt sind (z. B. Waadt C. pén. Art. 100—103 verbunden mit Art. 15 C. de proc. p.: öffentliche Beschimpfung eines fremden Souverains oder einer fremden Regierung, oder Insulte beziehungsweise Drohungen gegen einen bei einer fremden Regierung beglaubigten diplomatischen Agenten; Graubünden § 68, 4: Betheiligung an einer gegen die rechtmässige Staatsgewalt eines befreundeten Staates gerichteten feindseligen Unternehmung), widerspricht dieses dem Bundesstrafgesetz von 1853, Art. 1, wonach die Verbrechen gegen fremde Staaten (Art. 41—44 das.) nur dann im Inlande zu verfolgen sind, wenn sie auf Schweizergebiet verübt werden.

3) Was das Realprinzip betrifft, so ruht es überall auf *staatlicher*, nicht auf *räumlicher* Grundlage[1]), d. h. entscheidend ist allein der Umstand, dass das Objekt des verbrecherischen Angriffes dem Gemeinwesen oder einem Gliede desselben *angehört;* gleichgültig ist es, ob das inländische Rechtsgut zur Zeit des Angriffes sich auf inländischem Staatsgebiete befand oder ausserhalb desselben[2]). Eben desshalb sind die inländischen, auswärts befindlichen Rechtsgüter gleichmässig sowohl gegen die von Inländern als auch gegen die von Ausländern unternommenen Angriffe geschützt. Aber doch ist nicht die gesammte inländische Rechtsgüterwelt gegen die im Auslande erfolgten Angriffe geschützt durch dem Inlande erwachsende Strafansprüche; vielmehr strafen die Kantone aus dem Gesichtspunkte des Realprinzips nur diejenigen auswärts verübten Delikte, durch welche entweder der Staat selbst oder die ihm angehörigen Personen verletzt werden, nicht auch darüber hinaus noch solche Delikte, wodurch *andere* unter dem staatlichen Schutze stehende Institutionen und Güter angegriffen werden. Es strafen: *Aargau* die „gegen den Kanton oder Kantonsbewohner", *Luzern* die „gegen den Kanton, dessen Angehörige oder Einwohner", *Obwalden* die „gegen den Kanton oder dessen Behörden oder Angehörige", *Thurgau, Schaffhausen, Glarus, Zürich, Appenzell, Schwyz, Solothurn* und *St. Gallen* die „gegen den Kanton oder dessen Angehörige" auswärts verübten Delikte; wobei „Kantonsangehöriger" in dem oben erwähnten Sinne gebraucht ist. Nur *Freiburg* ist auch hier enger, indem es ausser den „gegen den Kanton" gerichteten Verbrechen nur die „gegen Kantonsbürger" (ressortissants) erwähnt. Der *Neuenburger Entwurf* erklärt seine Strafbestimmungen für anwendbar: „aux délits commis ou tentés hors du canton, au préjudice de l'Etat, de ses ressortissants, ou même de Suisses ou d'étrangers qui y sont domiciliés, pourvu, dans ces deux derniers cas, qu'il ne s'agisse pas de délits commis dans leur pays d'origine". Wer also einen Neuenburger beraubt, soll in Neuenburg bestraft werden, gleichviel wo die That geschah; wer einen in Neuenburg ansässigen Züricher oder Deutschen beraubt, kann in Neuenburg nur für den Fall gestraft werden, dass die That nicht in Zürich beziehungsweise in Deutschland geschah.

Hiernach scheiden überall diejenigen Delikte aus, bei welchen zweifellos weder der Staat noch die Rechte der Person das Objekt

---

[1]) Vergl. v. *Rohland* a. a. O. Seite 138 ff.

[2]) Anders z. B. Sachsen 1855, Art. 5, Nr. 1; Solothurn St.-G.-B. 1859, § 4.

des verbrecherischen Angriffes bilden; es gehören z. B. hierher: Erregung öffentlichen Aergernisses, Verbreitung unzüchtiger Schriften, Unzucht inter hominem et bestiam, Beschimpfung von Religionsgemeinschaften, Gotteslästerung, Zweikampf[1]), Incest u. a.

Unter der allgemeinen Bezeichnung „Verbrechen gegen den Kanton“ sind nicht nur die Angriffe auf dessen Bestand als solchen begriffen, sondern auch die gegen seine finanziellen und wirthschaftlichen Grundlagen gerichteten Angriffe; es fallen also darunter nicht blos politische Verbrechen gegen den Staat, sondern auch Delikte, welche Privatrechte des Fiskus verletzen, z. B. der gegen den Kanton in Bezug auf privatrechtliche Vermögensverhältnisse verübte Betrug, weiter Diebstahl und Unterschlagung an Staatsgut, der in einem auswärts anhängigen Zivilprozesse zum Nachtheile des Kantons geleistete Meineid u. s. w. Freilich ist nicht zu leugnen, dass der Begriff der gegen den Kanton gerichteten Verbrechen in manchen Fällen zu Zweifeln Anlass geben kann[2]), was ebenso — aber doch in viel geringerem Masse — auch von dem Begriffe der gegen die Privatperson gerichteten Delikte gilt.

Dass eine Verletzung des Kantons oder eines Angehörigen desselben wirklich eingetreten sei, ist nicht erforderlich; daher ist nicht nur das vollendete, sondern auch — wie allein der Neuenburger Entwurf dies speziell hervorhebt — das versuchte Delikt strafbar.

4) Ganz allgemein, auch für die unter I erwähnten Gesetzgebungen, gilt der Satz, dass die auswärts von Ausländern gegen fremde Staaten oder deren Angehörige verübten Delikte auch an dem auf inländischem Gebiete weilenden Thäter vom Inlande nicht gestraft worden.

[1]) Gerade bezüglich des *Zweikampfes* haben aber die allgemeinen Bestimmungen über Bestrafung auswärts begangener Delikte eine Erweiterung und Modifikation erfahren in *Wallis* Art. 244, *Luzern* § 179, *Obwalden* § 87, letztes Alinea, und *Freiburg* Art. 382. Danach finden die inländischen Strafvorschriften über das Duell auf die dabei betheiligten Personen — in Obwalden jedoch nur, sofern sie „Kantonsbewohner“ sind — auch dann Anwendung, wenn man sich zur Ausführung eines im Kanton verabredeten Zweikampfes ausser Landes begab und denselben auf fremdem Boden vollbrachte.

Vergl. auch Baselstadt Kriminalgesetzbuch 1835, §§ 132, 133.

[2]) Z. B. Ein Kanton ersucht einen andern um Auslieferung eines Verbrechers; diesen hält ein Angehöriger des ersuchten Kantons wissentlich verborgen, um ihn der Bestrafung zu entziehen. Begeht derselbe im Sinne der hier fraglichen Bestimmungen ein Delikt gegen den ersuchenden Kanton? Eine Reihe von hier auftauchenden Zweifeln hat *Obwalden* dadurch ausgeschlossen, dass es ausdrücklich auch die gegen Behörden des Kantons verübten Delikte hervorhebt.

B.

Die im Vorigen der inländischen Strafgewalt rücksichtlich ihrer Objekte gezogene Grenzlinie hat zunächst nur die negative Bedeutung, dass alle ausserhalb dieser Linie gelegenen Delikte im Inlande schlechthin nicht gestraft werden können; sie hat aber nicht auch die Bedeutung, dass alle innerhalb der gezeichneten Peripherie fallenden Delikte bedingungslos und ohne Weiteres vom Inlande gestraft werden dürften oder gar gestraft werden müssten. Vielmehr bedarf es regelmässig noch bestimmter weiterer Voraussetzungen, damit im einzelnen Falle ein der inländischen Strafgewalt nicht entzogenes Auslanddelikt auch thatsächlich im Inlande zur Bestrafung gelangen könne bezw. müsse.

Und auch in Behandlung dieser Voraussetzungen sind die Kantonalstrafrechte vielfach von einander abgewichen.

Bemerkenswerth ist dabei vorab ein Doppeltes:

1) Die meisten der Gesetzbücher lassen die Bestrafung der fraglichen Auslanddelikte nicht etwa nur ausnahmsweise eintreten, sondern betrachten deren Bestrafung als Regel; umgekehrt erscheint nach einigen Strafgesetzbüchern die Nichtbestrafung der Auslanddelikte als die Regel, von welcher nur ausnahmsweise abgegangen wird. Es ergibt sich dies daraus, dass die Mehrzahl der Strafgesetzbücher die auswärts begangenen Delikte rücksichtlich ihrer Verfolgbarkeit ganz auf dieselbe Stufe mit den im Inlande verübten Delikten stellt, demnach die Strafverfolgung der ersteren, sobald die jeweils erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, kategorisch vorschreibt (Legitimitätsprinzip), dass dagegen die anderen Gesetze die Verfolgung der auswärts verübten Delikte, wenn im konkreten Falle die näheren Bedingungen der Verfolgbarkeit erfüllt sind, nicht imperativ anordnen, sondern lediglich gestatten (Opportunitätsprinzip; fakultative Bestrafung).

Das Letztere ist geschehen in *Waadt*, *Neuenburg* und *Basel* durch die auf *alle* hier der inländischen Strafgewalt unterliegenden Auslanddelikte sich beziehende Bestimmung: Sie *können* verfolgt werden („*peut* être poursuivi“). Auch *Wallis* huldigt demselben Prinzip („*pourra* être poursuivi“), lässt aber die eine Ausnahme zu, dass der Fremde wegen Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates und wegen Nachmachung der Staatssiegel „*sera* jugé et puni“ (C. pén. Art. 10). *Bern*, im Uebrigen den entgegengesetzten Standpunkt vertretend, gebraucht in Art. 14 Strafverfahren die fakul-

tative Ausdrucksweise: Wegen der im Ausland an Schweizerbürgern begangenen Verbrechen „*kann*“ die Verfolgung und Beurtheilung eintreten.

Die Strafgesetzbücher der vorhin nicht genannten Kantone sprechen sich, in der Fassung nur wenig variirend, apodiktisch dahin aus: „Den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches sind unterworfen“ oder „Nach den Vorschriften dieses Gesetzbuches sind zu beurtheilen“ u. s. w. (folgen nebeneinander die im Inland begangenen und die näher bestimmten auswärts verübten Delikte).

2) Eine Anzahl Strafgesetzbücher überlässt die Entscheidung darüber, ob wegen eines im Auslande begangenen Deliktes ein Strafverfahren eingeleitet werden soll, nicht den Strafgerichten oder der sonst mit Erhebung der öffentlichen Klage betrauten Behörde, sondern verlangt vorab eine die konkrete Verfolgung anordnende Entschliessung der obersten Regierungsbehörde. Während diese der Einleitung der gerichtlichen Untersuchung vorausgehende Autorisation in *Neuenburg*, *Wallis* und *St. Gallen* (auch im *Neuenburger Entwurfe*) *stets* erforderlich ist, bedarf es derselben in *Waadt* und *Solothurn* nur bei den gemäss dem Personalitätsprinzip der inländischen Strafgewalt unterliegenden Delikten, dagegen *nicht* bei den aus dem Gesichtspunkte des Realprinzips verfolgbaren Handlungen. Hierbei kann nicht zweifelhaft sein, einerseits, dass die Autorisation nur ertheilt werden kann, sofern die übrigen im Gesetze vorgesehenen materiellen Bedingungen der Verfolgbarkeit erfüllt sind, anderseits, dass nur in *Wallis* im Falle des Art. 10, Code pén., die Autorisation ertheilt werden muss.

Dies vorausgeschickt, sind nun die fraglichen Voraussetzungen selbst näher in's Auge zu fassen.

Was sich der Untersuchung hier an erster Stelle darbietet, ist die Frage:

I. Muss eine auswärts begangene, nach inländischem Rechte strafbare Handlung, damit sie im Inlande verfolgt werden könne, *auch* nach den am Begehungsorte geltenden Gesetzen strafbar sein?

Eine genügend bestimmte Antwort auf diese Frage findet sich nur in der Minderzahl der Strafgesetzbücher, und zwar ist hier die Frage entweder schlechthin bejahend, oder aber für einen Theil der Auslanddelikte bejahend, für einen anderen Theil verneinend entschieden. Die erstere Gruppe bilden *Aargau*, *Appenzell*, *Solothurn* und der *Neuenburger Entwurf*. Das appenzell'sche Straf-

gesetzbuch (§ 1) bestimmt, dass *alle* Auslanddelikte im Inlande *nur* verfolgt werden können, „insofern die Begangenschaften am Begehungsorte selbst strafbar wären", und dieselbe Bestimmung enthält der Neuenburger Entwurf (Art. 6, Al. 2, Z. 1), woselbst auswärts verübte Delikte immer nur unter der Voraussetzung gestraft werden, „qu'ils constituent des infractions dans le pays où ils ont été commis".[1] Ebenso wird die allgemeine Anordnung in Solothurn, § 4, Al. 2: „Wenn nachgewiesen wird, dass die Gesetze des Begehungsortes bezüglich der eingeklagten Uebertretung mildere Bestimmungen enthalten als die unsrigen, kommen erstere zur Anwendung", nicht strikte auf ihren buchstäblichen Wortsinn zu beschränken, sondern auch dahin zu interpretiren sein, dass stets die Straflosigkeit nach dem auswärtigen Rechte die inländische Bestrafung ausschliesst. Und das Gleiche wird von der aargauischen Bestimmung (§ 2, Al. 2) gelten müssen, dass auf alle ausserhalb des Kantons begangenen Verbrechen das Gesetz des Begehungsortes anzuwenden ist, wenn dasselbe eine geringere Strafe vorschreibt als das aargauische. Freilich ist nicht zu leugnen, dass hier sowohl wie bezüglich Solothurn doch der Zweifel möglich bleibt, ob nicht argumento e contrario zu folgern ist, dass, wenn die Gesetze des Begehungsortes *keine* Bestimmungen enthalten (die Handlung also für straflos erklären), das inländische Gesetz anzuwenden sei.

Schaffhausen, Basel und *Genf* haben die Strafbarkeit am Begehungsorte ausdrücklich zu einer Voraussetzung der Strafbarkeit im Inlande *nur* rücksichtlich der gemäss dem Personalitätsprinzip zu strafenden Delikte erhoben und durch eine scharf accentuirte Gegenüberstellung gleichzeitig ausser allen Zweifel gesetzt, dass die dem Realprinzip unterstellten Delikte auch dann der inländischen Bestrafung anheimfallen, wenn sie nach den am Begehungsorte gel-

---

[1]) Man könnte für *Appenzell* und den *Neuenburger Entwurf* aus der positiven Fassung, dass die Handlung auch nach den Gesetzen des Begehungsortes strafbar sein müsse, den Schluss ziehen wollen, dass die inländische Strafbarkeit stets von zwei *positiven* Bedingungen abhängig sei, nämlich von der Strafdrohung eines inländischen und der eines ausländischen Gesetzes, dass somit die in staatenlosem Gebiete begangenen Delikte im Inlande schlechthin nicht verfolgbar seien. Es hat aber doch nur gesagt werden sollen, dass diejenigen auswärts begangenen Handlungen nicht bestraft werden können, welche von den am Begehungsorte etwa geltenden Gesetzen straflos gelassen sind. — Diese Bemerkung gilt ebenso für *Basel, Aargau, Luzern* und *Solothurn* (vgl. die folgende Anm.), *nicht* aber für *Genf*, wo allerdings die hier abgelehnte Bedeutung die vom Gesetze gewollte ist (vgl. oben). Die präzisere *negative* Fassung findet sich in *Schaffhausen* und *Tessin*.

tenden Gesetzen straflos sein sollten. Ganz dasselbe ist nach dem *luzernischen* Strafgesetzbuch Rechtens, obwohl hier der Text nicht so unzweideutig ist. [1])

Von den letztgenannten unterscheiden sich die Strafgesetzbücher von *Tessin* und *Zug* lediglich dadurch, dass hier nicht bei *allen* gemäss dem Realprinzip zu strafenden Delikten, sondern nur bei den gegen den Kanton selbst gerichteten die nach dem ausländischen Recht begründete Straflosigkeit irrelevant ist, so dass in Zug die *von* Kantonsangehörigen, auch gegen solche, und in Tessin die von Tessinern und die, gleichviel von wem, gegen Tessiner auswärts verübten Delikte im Inlande ungestraft bleiben müssen, wenn sie nach dem am Begehungsorte herrschenden Rechte straflos sind. [2])

Die Strafgesetzbücher der *übrigen Kantone* haben die vorliegende Frage nicht ausdrücklich entschieden, weshalb deren Beantwortung hier aus anderweitigen Bestimmungen geschöpft werden muss. Dabei mag an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass nach mehreren Gesetzgebungen die von Kantonsangehörigen auswärts verübten, nicht gegen den Kanton oder dessen Angehörige gerichteten Delikte nur gestraft werden, „sofern die von der auswärtigen zuständigen Behörde begehrte Auslieferung verweigert wird“, und dass mit dieser

---

[1]) *Schaffhausen,* § 3 *b,* Al. 2: Wenn die Handlung des Inländers „nach den Gesetzen des Ortes der begangenen That gar nicht . . . mit Strafe bedroht ist, so kommen, insofern die Handlung nicht gegen den Kanton oder einen Kantonsangehörigen gerichtet war, die Bestimmungen des betreffenden ausländischen Gesetzes zur Anwendung“. — *Basel,* § 2, Z. 1 . . . „sofern die Handlung (des Kantonsangehörigen) auch nach dem Gesetz des Ortes, wo sie begangen wurde, strafbar ist“. — *Genf,* C. d'instr. p., Art. 8, „Le Genevois, etc. . . . lorsque l'infraction est punissable dans le pays où elle fut perpétrée“. (Ebenso der Benz'sche Entwurf eines Strafgesetzbuches für Zürich, § 2, Z. 3.) — *Luzern,* § 2 *b,* Al. 2: „Ist das Strafgesetz des Staates, wo das Verbrechen verübt wurde, erwiesenermassen milder als das hiesige, so kommt das mildere Gesetz zur Anwendung“, unterliegt einer ähnlichen extensiven Interpretation wie Aargau 2, Al. 2, und Solothurn 4, Al. 2.

[2]) *Tessin,* Art. 6, § 2 (bezieht sich nur auf die Art. 4 und 5, nicht aber auch auf Art. 3): „Se il crimine o delitto imputato non fosse qualificato tale, nè punito dalle leggi dello Stato, in cui fu commesso, . . . non avrà luogo alcuna processura.“ — *Zug,* § 2, Al. 2: auch hier ist die Wendung „nur unter den Beschränkungen und Voraussetzungen des milderen Strafgesetzes, sei es des Ortes der Begehung oder des hiesigen Kantons“, extensiv auszulegen wie oben Luzern, Aargau und Solothurn. Dagegen scheint es wegen des engeren Wortlautes in *Waadt,* Art. 14, und *St. Gallen,* § 4, letztes Al., nicht angängig, auch diese Stellen hierher zu ziehen. (Das frühere Strafgesetzbuch für *St. Gallen* (1857) bestimmte in § 4 *b,* letztes Al., für *alle* Auslanddelikte, dass sie im Kanton nicht zu strafen seien, wenn sie an Orten begangen werden, „wo sie mit keiner Strafe belegt sind“.)

Beschränkung stillschweigend die nach dem Rechte des Begehungsortes begründete Straflosigkeit der Handlung als Ausschliessungsgrund der inländischen Verfolgung anerkannt ist. Das Gesagte gilt von *Glarus, Zürich, Schwyz* und *St. Gallen,* deren Stellung zu der vorliegenden Frage daher dieselbe ist wie die der Strafgesetzgebungen von Schaffhausen, Basel, Genf und Luzern, jedoch immerhin mit dem Unterschiede, dass die in den letzteren Gesetzbüchern hervorgehobene, zum Schlusse e contrario zwingende Gegeuüberstellung hier fehlt.[1])

II. Nur *einer* von den unter I genannten Kantonen, nämlich *Schaffhausen,* hat sich rücksichtlich der hier fraglichen Voraussetzungen auf die Beantwortung der soeben abgehandelten Frage beschränkt. Das Strafgesetzbuch von Schaffhausen enthält in § 3 die eben erwähnte Bestimmung, dass die gegen den Kanton oder dessen Angehörige verübten Auslanddelikte auch dann im Inlande zu verfolgen sind, wenn sie nicht uuter die am Begehungsorte geltenden Strafgesetze fallen, dass dagegen *andere von Inländern* verübte Auslanddelikte *nicht* gestraft werden können, falls sie nach dem Rechte des Begehungsortes straflose Handlungen sind.[2]) Irgend eine weitere Voraussetzung für die Verfolgung und Bestrafung auswärts verübter Delikte hat das schaffhausen'sche Strafgesetzbuch nicht aufgestellt.

---

[1]) Das Weitere unten.

[2]) Anders der *III. Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches für den Kanton Schaffhausen* (1889), Art. 3. Auch hiernach werden die von Nichtangehörigen des Kantons begangenen, gegen denselben oder dessen Angehörige gerichteten Delikte ohne Rücksicht auf das am Begehungsorte geltende Recht bestraft, dagegen die von Inländern auswärts verübten Delikte nur, sofern sie auch nach der betreffenden ausländischen Gesetzgebung strafbar sind; das Letztere aber — und darin liegt der Unterschied — gilt auch dann, wenn die That des Inländers gegen den Kanton oder Angehörige desselben gerichtet ist. — Diese Neuerung ist völlig verfehlt. Denn wollte man bei den aus dem Gesichtspunkte des Realprinzips zu strafenden Delikten dem auswärtigen Rechtszustande mit Rücksicht auf die Person des Thäters überhaupt einen Einfluss verstatten, so hätte dies gerade in der umgekehrten Weise geschehen müssen, nämlich so, dass wegen dieser Delikte der Inländer stets, der Nichtangehörige des Kantons dagegen nur dann zu bestrafen wäre, wenn seine Handlung auch nach dem ausländischen Rechte strafbar war. — Der Entwurf bestimmt, in Abänderung des geltenden Rechtes, weiter, dass die auswärts begangenen Verbrechen oder Vergehen, wenn der Thäter ein Inländer ist, nur gestraft werden, sofern „sie im Auslande nicht zur Bestrafung gelangen", wenn der Thäter ein Nichtangehöriger des Kantons und die That gegen den Kanton oder dessen Angehörige gerichtet ist, nur „sofern die gerichtliche Verfolgung durch den auswärtigen Staat nicht erwirkt werden kann". — Auch hier ist also die Materie nur unvollständig geregelt.

Welchen Einfluss die auswärts stattgehabte Aburtheilung, die völlige oder theilweise Verbüssung der auswärts verhängten Strafe, die nach dem ausländischen Rechte eingetretene Verjährung der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, die im Ausland ertheilte Begnadigung ausübe — alles das ist im Gesetze nicht erwähnt, und der Umstand, dass für die mit den Inlanddelikten in demselben Paragraphen zusammengefassten Auslanddelikte kategorisch angeordnet wird: „Sie sind den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches unterworfen", legt die Vermuthung nahe, dass nach Absicht des Gesetzes den sämmtlichen vorhin bezeichneten Einwirkungen des ausländischen Rechtes oder der auswärtigen Justizhoheit im Inlande keinerlei Einfluss gestattet werden soll. Diese Grundanschauung des Gesetzes, wonach das Inland befugt ist, seine selbständige Strafgewalt ohne alle Rücksicht auf die Aeusserungen konkurrirender Strafansprüche des Auslandes auszuüben, muss aber doch für *den* Fall eine Modifikation erleiden, dass der Thäter wegen seines Verbrechens zufolge ausländischen Urtheils thatsächlich schon Strafe *verbüsst* hat. Da nämlich die Gesetze des Inlandes die nach ihnen zu verhängende Strafe als die gerechte Sühne erachten, so können sie nicht zugeben, dass *mehr* als diese gerechte Strafe erduldet werde, und daher muss *stets* die auswärts *abgebüsste* Strafe von der neuerdings im Inlande zu erkennenden in Abzug gebracht werden. In diesem Sinne [1]) ist § 4, Strafgesetzbuch: „Niemand darf wegen einer und derselben strafbaren Handlung oder Unterlassung zweimal bestraft werden", auch auf die *ausländischen* Strafurtheile zu beziehen, aber auch *nur* in diesem Sinne, so dass den Straferkenntnissen des Auslandes, mögen sie auf Freisprechung oder Verurtheilung lauten, in keinem Falle *die* Bedeutung zuerkannt ist, dass sie die erneute Strafverfolgung im Inlande verhindern könnten.

Zu beachten ist noch, dass nach dem Gesetze die Entstehung oder Ausübung des inländischen Strafanspruches nicht dadurch bedingt erscheint, dass der Thäter freiwillig oder durch Auslieferung gezwungen das Inland betritt; vielmehr erwächst sogleich mit der auswärts verübten That dem Inlande gegen den Thäter eine Strafbefugniss, welche der gleichzeitig für das Ausland entstandenen *vor-*

[1]) Nur für die im Inlande — gleichviel ob wegen Inland- oder Auslanddelikten — ergangenen Strafurtheile sind die Worte des § 4 „bestraft werden" in dem weiteren Sinne des „Ne bis in idem" zu verstehen, wonach auch nach rechtskräftiger *Freisprechung* nicht nochmals wegen derselben That ein neues Strafverfahren stattfinden darf.

geht und auch gegen den abwesenden Thäter im Kontumazialverfahren geltend zu machen ist. [1])

III. Abgesehen von Schaffhausen scheiden sich nun die Kantone in *zwei Gruppen:* die eine derselben hat die hier fraglichen weiteren Voraussetzungen für *alle* Auslanddelikte *gleichmässig,* die andere dagegen *verschieden* normirt, je nachdem es sich um Delikte handelt, die gemäss dem Personalitätsprinzip, oder solche, die aus dem Gesichtspunkte des Realprinzips vom Inlande gestraft werden. Nur *Neuenburg* bildet eine Gruppe für sich, da bei der hier ausschliesslichen Geltung des Personalitätsprinzips eine Verschiedenheit der Prinzipien selbstverständlich für die Normirung der Voraussetzungen der inländischen Strafverfolgung nicht mitgewirkt haben kann.

1) Damit der *Neuenburger* wegen eines der in Art. 265, C. pen., aufgeführten auswärts begangenen Delikte im Inlande bestraft werden *könne,* bedarf es (ausser der schon erwähnten formellen Bedingung einer réquisition du pouvoir exécutif) zweier materieller Voraussetzungen, einer positiven, nämlich „qu'il rentre sur le territoire du Canton", und einer negativen „qu'il n'a pas déjà été jugé contradictoirement en pays étranger".

So lange der Inländer nach der auswärts vollbrachten That nicht in den Kanton Neuenburg freiwillig zurückkehrt, steht dieser der Sache völlig indifferent gegenüber; er fühlt sich, auch wenn die That gegen einen Neuenburger gerichtet war, durch das ausländische Ereigniss in keiner Weise berührt; speziell liegt für ihn zu einem Auslieferungsbegehren kein Anlass vor, da ein Strafanspruch nicht zur Entstehung gekommen ist und durch die erzwungene Rückkehr des Thäters nicht zur Entstehung gebracht werden kann. Das Inland überlässt die Tilgung der Strafthat in erster Linie auswärtigen Strafgewalten, der des Begehungsortes und allen anderen, die sich etwa interessirt finden; sich selbst legt es jedenfalls erst mit dem Moment einen Strafanspruch bei, in welchem der Thäter freiwillig das Kantonsgebiet betritt. Dieser eigene Strafanspruch ist aber ein durchaus subsidiärer, der überhaupt nicht mehr entstehen kann, wenn eines der prinzipalen Strafrechte in einem kontradiktorischen Verfahren gegen den Thäter zum Austrage gebracht ist.

[1]) Der Satz, dass auch gegen den abwesenden Thäter in contumaciam vorzugehen sei, wird aber — und das gilt selbstverständlich nicht nur für Schaffhausen — für den Fall, dass der Thäter sich in einem anderen schweizerischen Kantone befindet, modifizirt durch das Bundesauslieferungsgesetz. S. darüber unten.

Also nicht nur die völlige Konsumtion einer der prinzipalen Strafbefugnisse, sei es durch *rechtskräftige* Freisprechung, sei es durch Verurtheilung *und* Strafvollzug, verhindert die Entstehung des subsidiären inländischen Strafanspruches, sondern nach dem Wortlaute des Gesetzes schon die Thatsache, dass der Thäter in fremdem Lande (gleichviel ob am Begehungsorte oder sonstwo) in einem kontradiktorischen Verfahren beurtheilt worden ist. Hiernach sind ausländische Kontumazialurtheile vom Inland zu ignoriren; dagegen ist mit den auf kontradiktorische Verhandlung im Auslande ergangenen Urtheilen die Sache für das Inland definitiv erledigt, auch schon vor deren Rechtskraft und, falls es sich um ein verurtheilendes Erkenntniss handelt, auch dann, wenn der Verurtheilte sich der Verbüssung der Strafe durch die Flucht nach Neuenburg entzogen hat. Für diesen letzteren Fall — wonach z. B. der Neuenburger, der wegen eines an seinem Landesgenossen auswärts begangenen Raubmordes dort verurtheilt, dann aber auf neuenburgisches Gebiet entkommen ist, hier nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann — gewährt freilich Art. 9 C. de proc. pén.[1]) die nothwendigste Abhülfe, indem er die Auslieferung auch des Inländers gestattet. Ob das ausländische Urtheil von einem zuständigen oder unzuständigen Gerichte gefällt war, will das Inland nicht untersuchen; es begnügt sich mit der Thatsache der stattgehabten Beurtheilung. Kehrt der noch unbestrafte Thäter erst zu einer Zeit zurück, in welcher nach neuenburgischem Rechte die Strafklage verjährt ist, so kann er selbstverständlich hier nicht mehr bestraft werden, sollte auch nach dem Rechte des Begehungsortes die Verjährung noch nicht eingetreten sein[2]). Ueber den umgekehrten Fall, dass nach dem auswärtigen, nicht aber dem inländischen Rechte die Verjährung abgelaufen ist, schweigt das Gesetz, was dahin auszulegen sein wird, dass in solchem Falle allerdings im Inlande noch gestraft werden *kann*. Ebenso bei auswärts gewährter Abolition. Was die Begnadigung im Auslande betrifft, so hindert diese die inländische Verfolgung nicht, sofern sie die durch Kontumazialurtheil verhängte Strafe nachliess; andernfalls hat schon das der Begnadigung vorausgegangene kontradiktorische Verfahren die Bestrafung im Inlande unmöglich gemacht.

[1]) Art. 9: L'extradition d'un Neuchâtelois . . . peut être . . accordée . . par le Conseil d'Etat.

[2]) *Auslieferung* wird aber auch in solchem Falle bewilligt. Vgl. Entscheidungen des Bundesgerichts I, 133; III, 548; IV, 125. *Rossel*, les traités d'extradition de la Suisse 1879, S. 31 f.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass die Art. 264 und 266 sich nur beziehen auf die im Art. 265 aufgezählten Delikte, dass daher die hier gegebene, auf ein unbegrenztes Vertrauen in das Strafrecht der fremden Staaten gegründete Regelung dieser Materie sich nicht erstreckt auf auswärts verübten Hoch- und Landesverrath gegen den Kanton (Art. 44, 45 C. pén., Art. 1 des Bundesstrafgesetzes), worüber unten.

2) Obwohl aus verschiedenen Prinzipien die Auslanddelikte strafend, haben doch die weiteren Voraussetzungen ihrer Bestrafung gleichmässig geordnet: *Obwalden, Freiburg, Basel* und der *Neuenburger Entwurf*.

Nach den ersteren drei Gesetzgebungen ist der inländische Strafanspruch unabhängig von der Anwesenheit des Thäters auf inländischem Boden, wesshalb gegen den im Ausland Weilenden nicht nur mit dem Auslieferungs-, sondern auch im Kontumazialverfahren vorgegangen werden kann; das letztere ist unzulässig im *Neuenburger Entwurfe*, nach welchem nur der auf dem Territorium befindliche Thäter gestraft werden kann. Anlangend das *Rangverhältniss* zwischen dem inländischen Strafanspruche und den konkurrirenden Strafrechten des Auslandes, so geht das *Obwaldner St. G. B.* davon aus, dass dem auswärtigen forum delicti commissi der Vorrang gebühre; die umgekehrte Auffassung ist in *Freiburg* zu Grunde gelegt [1]; der *Neuenburger Entwurf* folgt bezüglich der gemäss dem Personalitätsprinzip zu strafenden Delikte der ersteren Auffassung, betrachtet daher hier auch die Auslieferung des im Inland Betroffenen als die Regel (Art. 6, Z. 2) und will nur, falls ausnahmsweise die Auslieferung verweigert wird, den eigenen Strafanspruch realisiren; umgekehrt steht aber das inländische Strafrecht in erster Linie bei den aus dem Gesichtspunkte des Realprinzips zu verfolgenden Handlungen; in *Basel* ist durch das hier massgebende Opportunitätsprinzip die Entscheidung den Erwägungen des einzelnen Falles überlassen, so auch die Frage, ob die Reaktion des Inlandes durch Auslieferung an das Ausland [2]) oder durch eigene Bestrafung, bezw.

[1]) Es ergibt sich dies daraus, dass Art. 3 C. pén. und Art. 7 C. de proc. pén. die Auslanddelikte mit den Inlanddelikten zusammenfassen und von ihnen allen sagen: „Sont soumis aux dispositions du présent Code“ bezw. „Sont poursuivis conformément aux dispositions du présent code“. Vgl. auch Art. 21, letzter Satz, C. de proc. pén.

[2]) Kantons*bürger* dürfen an einen ausserschweizerischen Staat nur mit ihrer Einwilligung ausgeliefert werden (St. G. B. § 4).

— wenn der Thäter im Auslande ist — durch ein Auslieferungsbegehren oder im Kontumazialverfahren zu geschehen habe.

a. Freiburg (C. pen., Art. 3 letzter Absatz, und C. de proc. pén. Art. 7, Abs. 2) bestimmt: „Toutefois, il ne pourra être exercé de poursuites, ni prononcé de peine, si les tribunaux étrangers ont statué sur le crime par un jugement passé en force de chose jugée et si la peine prononcée a été exécutée ou remise par voie de grâce.“ Hiernach erlischt der inländische Strafanspruch, wenn ein auswärtiges Gericht ein rechtskräftiges verurtheilendes Erkenntniss gefällt hat *und* die Strafe entweder verbüsst oder im Gnadenwege nachgelassen worden ist. Ein *freisprechendes* Urtheil des Auslandes steht angesichts des Gesetzestextes („*et* si la peine etc.“) der inländischen Strafverfolgung *nicht* entgegen [1]), und ebenso wenig das verurtheilende Erkenntniss dann, wenn die darin erkannte Strafe nur theilweise verbüsst wurde; in solchem Falle ist aber stets die wirklich vollzogene Strafe auf die neuerdings zu verhängende in Anrechnung zu bringen. Nachdem das Gesetz ausdrücklich nur den Vollzug und den Erlass der Strafe als die inländische Verfolgung ausschliessende Umstände bezeichnet hat, wird man der nach ausländischem Rechte eingetretenen Verjährung, sowohl der Strafvollstreckung als der Strafverfolgung, und der auswärts ertheilten Abolition dieselbe Wirksamkeit nicht beilegen dürfen [2]).

b. In *Basel* (St. G. B. § 3) „unterbleibt die Verfolgung oder sie wird eingestellt, wenn von einem zuständigen auswärtigen Gerichte über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen, verjährt oder erlassen ist. Ist die auswärts erkannte Strafe nicht vollständig zum Vollzuge gekommen, und erfolgt wegen desselben Verbrechens im Gebiete des Kantons Basel abermals eine Verurtheilung, so ist auf die zu erkennende Strafe die auswärts erkannte, soweit sie vollzogen wurde, in Anrechnung zu bringen.“ Ging die Beur-

[1]) Art. 6 C. pén., 15 C. de proc. pén.: „Toute personne acquittée ou condamnée ne peut être poursuivie, ni condamnée à raison du même fait“ bezieht sich nur auf inländische Strafurtheile. Art. 3, letzter Absatz, bezeichnet eine Ausnahme von Art. 6, wobei zu bemerken ist, dass erstere sich auch auf im Inlande begangene, aber auswärts zur Aburtheilung gelangte Delikte bezieht.

[2]) Freilich bleibt doch zweifelhaft, ob nicht statt des Argumentes a contrario die Grundsätze der Analogie anzuwenden sind! Die unklaren Bestimmungen des freiburgischen Strafgesetzbuches sind in der Strafprozessordnung einfach wiederholt.

theilung von einem unzuständigen [1]) Gerichte des Auslandes aus, so kann der Thäter nochmals vor die inländischen Strafgerichte gestellt werden; jedoch ist auch hier bei erneuter Bestrafung die etwa auswärts verbüsste Strafe in Abzug zu bringen. Der Umstand, dass nach dem Rechte des Begehungsortes die Strafverfolgung verjährt ist, steht der Verfolgung im Inland nicht entgegen. „Wenn ein Kantonsbürger auswärts wegen eines Verbrechens verurtheilt worden ist, welches in diesem Gesetze mit Zuchthaus, allein oder neben der Gefängnissstrafe bedroht ist, so kann gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet und auf Verlust des Aktivbürgerrechts für die Zeit von zwei bis zehn Jahren erkannt werden" (§ 17) [2]).

c. Der *Neuenburger Entwurf* fordert für die Verfolgung aller Auslanddelikte (ausser der schon erwähnten Anwesenheit des Thäters im Inlande, der Strafbarkeit nach ausländischem Rechte und einer réquisition du pouvoir exécutif) negativ, dass nicht die Strafverfolgung nach den am Begehungsorte geltenden Gesetzen verjährt, und dass nicht der Thäter im Auslande entweder rechtskräftig freigesprochen oder verurtheilt ist. Die auswärtige Verurtheilung steht aber einer Erneuerung des Strafverfahrens im Inlande nur dann entgegen, „si la peine a été subie", also nicht auch dann, wenn die erkannte Strafe auswärts im Gnadenwege erlassen oder rücksichtlich ihrer Vollstreckung verjährt ist [3]).

d. Obwalden straft alle Auslanddelikte nur, „wenn die gerichtliche Beurtheilung derselben von den Behörden des Begehungsortes nicht selbst vorgenommen wird". Mit dieser Bestimmung ist dem Strafrechte des Auslandes der Vorrang eingeräumt; es kann aber damit nicht gemeint sein, dass die inländische Verfolgungsbehörde sich zuwartend verhalten müsse bis zu dem Zeitpunkte, wo im Auslande wegen Verjährung eine Untersuchung nicht mehr stattfinden darf — dann würde meist auch im Inlande die Verfolgung unmöglich geworden sein. — Der Sinn kann vielmehr nur der sein: Die That-

---

[1]) Die Frage, ob das Gericht ein zuständiges war, wird in Ermangelung hierüber abgeschlossener Staatsverträge nur nach dem Rechte des Auslandes zu beantworten sein.

[2]) Vgl. § 37 des St. G. B. für das Deutsche Reich; § 37 Neuenb. Entwurf.

[3]) Bemerkt mag werden — was nicht strenge hierher gehört —, dass in *Freiburg, Basel* und im *Neuenburger Entwurf* den ausländischen Urtheilen die geschilderte Wirkung auch dann zukommt, wenn es sich um Delikte handelt, die *im Inlande* begangen wurden; nur lässt der Neuenburger Entwurf bezüglich der Inlanddelikte die auswärtige *Freisprechung* für das Inland wirkungslos bleiben.

sache, dass bisher die auswärtigen Behörden nicht eingeschritten sind (und ein Grund, dass sie nicht eingeschritten sind, kann darin liegen, dass die Handlung nach den Gesetzen des Begehungsortes straflos ist), gibt dem Inlande die Befugniss, seinerseits einzuschreiten; ist aber das forum delicti commissi mit der Sache befasst, so sind die inländischen Gerichte an der Verfolgung verhindert, und für sie ist die auswärts ergehende Freisprechung wie Verurtheilung bindend, und zwar die letztere auch in dem Falle, dass die erkannte Strafe nicht zum Vollzug gebracht wurde. Merkwürdig ist hierbei die aus dem Gesetzestexte sich ergebende Folgerung, dass nur die Beurtheilung durch die Gerichte des *Begehungsortes* in Betracht kommt, dagegen das in einem *anderen* Staate durchgeführte Strafverfahren der nochmaligen Aburtheilung im Inlande nicht entgegensteht. Sollte also z. B. ein Badenser, der in Basel bei einer Schlägerei einen Obwaldner erstochen hat und nach Baden entkommen ist, hier in Baden (eine Auslieferung findet nicht statt, § 9 R. St. G. B.) freigesprochen oder wegen Betheiligung an einem Raufhandel zu geringer Gefängnissstrafe verurtheilt worden sein, so würde, falls man des Thäters später in Obwalden habhaft werden könnte, nichts im Wege stehen, wegen Mordes oder Todtschlages eine neue Bestrafung eintreten zu lassen; was nicht möglich wäre, wenn die frühere Beurtheilung in Basel stattgefunden hatte.

3) Diejenigen Kantone, welche die Voraussetzungen der inländischen Bestrafung anders bei dem Personalitäts-, anders bei dem Realprinzip normirt haben, scheiden sich wieder in Gruppen.

a. Wesentlich übereinstimmend lauten die Bestimmungen der Strafgesetzbücher von *Glarus, Zürich, Appenzell, Solothurn* und *St. Gallen.* Sie kommen zunächst darin überein, dass *stets* die inländische Strafbefugniss eine subsidiäre ist, die nur wirksam wird, sofern nicht das Ausland einschreitet.

α. Die von Kantonsangehörigen begangenen, nicht gegen den Kanton oder dessen Angehörige gerichteten Auslanddelikte werden vom Inlande nur gestraft, „sofern die zuständige auswärtige Behörde im Falle der Nichtauslieferung die hierseitige Beurtheilung verlangt“ [1]).

---

[1]) So wörtlich übereinstimmend *Glarus, Zürich* und *Appenzell. Solothurn:* „Sofern im Falle der Nichtauslieferung auf Begehren der zuständigen auswärtigen Behörde vom Regierungsrathe eine Strafuntersuchung angeordnet wird“; *St. Gallen* (woselbst, wie bemerkt, *stets* „besondere Schlussnahme des Regierungsrathes“ erforderlich ist): „sofern die Auslieferung hierorts verweigert und von der zustän-

Hiermit ist implicite gesagt, einmal, dass auch nach dem Rechte des Begehungsortes die fragliche Handlung strafbar sein, sodann, dass der Thäter sich im Inlande befinden muss; denn mangels der einen oder anderen Voraussetzung kann ein Auslieferungsbegehren an das Inland nicht gestellt werden. So lange der Thäter nach vollbrachter That auswärts weilt, erscheint das Inland nicht interessirt; ja auch mit der freiwilligen Rückkehr des bisher unbestraft gebliebenen Angehörigen erwächst dem Inlande nicht ohne Weiteres eine vollziehbare Strafbefugniss, vielmehr bedarf es dazu eines positiven Mitwirkens der auswärtigen Behörden. Von der Willkür des Auslandes hängt es ab, ob der inländische Staat gegenüber seinem Angehörigen strafberechtigt werde oder nicht. Soweit nicht die zuständige auswärtige Behörde Auslieferung und gleichzeitig, für den Fall der Nichtauslieferung oder nachträglich, nach Abweisung des Auslieferungsbegehrens, die Bestrafung seitens des Inlandes ausdrücklich verlangt bezw. beantragt, sind der inländischen Strafjustiz gegenüber dem auf ihrem Territorium weilenden Inländer die Hände gebunden. Sollte das Ausland nach Abweisung seines Gesuches um Auslieferung zur Stellung weiterer Anträge, gleichviel aus welchen Motiven, sich nicht mehr veranlasst sehen, so wäre der verbrecherische Inländer in seinem eigenen Lande gefeit, und sollte etwa die inländische Verfolgungsbehörde einem solchen, unter Umständen sehr krassen Missstande durch Erheben der Anklage abzuhelfen versuchen, so würde der Angeklagte sich vor dem Strafrichter zweifellos mit Erfolg darauf berufen, dass das Strafgesetzbuch auf ihn keine Anwendung erleide. Richtig ist es allerdings, dass bei der heutigen Auffassung des Strafrechtes die unleidlichen Konsequenzen solcher Gesetze nicht so leicht praktisch fühlbar werden; gleichwohl bedarf es aber keines weiteren Nachweises, dass es sich hier doch nicht um einen casus mere metaphysicus handelt.

Hat im Auslande eine Freisprechung stattgefunden, so ist ein neues Verfahren im Inlande unmöglich geworden; hat dagegen das auswärtige Verfahren mit einer Verurtheilung geendigt und hat sich der Verurtheilte durch Flucht in die Heimat der Strafverbüssung entzogen, so bleibt die Möglichkeit der erneuten Verfolgung und

---

digen auswärtigen Behörde die hierseitige Beurtheilung verlangt wird". Für *St. Gallen* s. noch eine eigenthümliche prozessuale Bestimmung über den „Einwand, dass das Vergehen (der einfachen Unzucht) ausser dem Kanton begangen worden sei" in Art. 177, Abs. 3, St. G. B.

Bestrafung im Inlande bestehen, sofern vom Auslande behufs Strafvollstreckung eine Auslieferung nachgesucht [1]) und „im Falle der Nichtauslieferung die hierseitige Beurtheilung verlangt wird".

Selbstredend kann das Ausland die Auslieferung nur begehren, sofern nach dortigem Rechte nicht die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung verjährt ist, und ebenso kann der Antrag auf inländische Bestrafung mit Erfolg nicht mehr gestellt werden, wenn nach den Gesetzen des Inlandes die Verjährung der Strafverfolgung eingetreten ist. [2])

β. Die von In- oder Ausländern gegen den Kanton oder dessen Angehörige auswärts verübten Delikte werden vom Inlande nur bestraft, „sofern die gerichtliche Verfolgung durch den auswärtigen Staat nicht erhältlich ist" (so *Zürich, Solothurn* und *St. Gallen*), bezw. „sofern nicht die Behörden des Begehungsortes selbst die Beurtheilung übernehmen" (so *Glarus* und *Appenzell*). Hier ist das Strafrecht des Inlandes unabhängig von der Anwesenheit des Thäters auf inländischem Territorium; aber auch hier wird in erster Linie das forum delicti commissi [3]) zur Aburtheilung für berufen erachtet, und zwar dies so sehr, dass mit der auswärtigen Beurtheilung die Sache schlechthin für das Inland abgethan erscheint, [4]) auch be-

---

[1]) Vgl. das unter *b α* über Aargau, Luzern und Schwyz Folgende.

Appenzell (St. G. B. § 2) enthält die ausdrückliche Bestimmung, dass mit Zustimmung des Regierungsrathes auch Kantonsangehörige wegen im Ausland begangener Delikte zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung an das Ausland ausgeliefert werden dürfen. Die Gesetzgebungen der übrigen vier Kantone haben wenigstens *nicht* (wie z. B. *Thurgau, Wallis, Bern, Freiburg, Tessin*) ein Verbot der Auslieferung eigener Angehörigen aufgestellt. — *Vgl. auch das unten S. 313 in der Anmerkung 2 Gesagte.*

[2]) Vgl. hierüber *Brocher*, Cours de droit international privé, Bd. 3, S. 310 ff., auch oben S. 297 Anm. 2.

[3]) Auch in *Zürich, Solothurn* und *St. Gallen* kommt nur die Beurtheilung durch die Behörden des *Begehungsortes* in Betracht: „durch *den* auswärtigen Staat".

[4]) Auch schon vor Rechtskraft des ausländischen Urtheils; auch dann, wenn Thäter sich der Verbüssung der auswärts erkannten Strafe entzogen hat! Für diesen letzteren Fall ist — wie oben bemerkt — bei den von Kantonsangehörigen nicht gegen den Kanton oder dessen Angehörige auswärts begangenen Delikten die Bestrafung im Inlande nicht schlechterdings unmöglich; aber gerade hier wäre doch offenbar das Unbestraftbleiben des Thäters noch eher erträglich als bei den Delikten, die direkt gegen das Inland oder einen Inländer gerichtet sind! Vgl. das unten S. 313, 314 über Bern Gesagte.

züglich der gegen den Staat gerichteten Delikte, obwohl letztere nach den auswärtigen Gesetzen regelmässig einer viel milderen Auffassung unterliegen als nach der inländischen Gesetzgebung. Ein Grund, dass die Beurtheilung am Begehungsorte nicht vorgenommen wird bezw. nicht erhältlich ist, kann *der* sein, dass die betreffende Handlung nach dem auswärtigen Rechte straflos ist,[1]) oder dass Abolition ertheilt oder Verjährung eingetreten ist.

Wenn in *Glarus* und *Appenzell* die inländische Strafverfolgung nur eingeleitet werden kann, „sofern nicht die Behörden des Begehungsortes selbst die Beurtheilung übernehmen", so hat das ganz den oben bezüglich des Obwaldner Strafgesetzbuches dargelegten Sinn: Befindet sich der Thäter im Ausland, so ist um seine Auslieferung zu ersuchen oder aber — sofern er in ausserschweizerischem Lande sich aufhält oder sein Aufenthalt unbekannt ist — das Kontumazialverfahren [2]) einzuleiten; wird der Thäter im Inlande betroffen, so ist im ordentlichen Verfahren gegen ihn vorzugehen, jedoch ist, falls die zuständige auswärtige Behörde schon früher die Verfolgung eingeleitet hätte, auf deren Ersuchen die Auslieferung zu gewähren! Noch weiter gehen in Beschränkung der inländischen Bestrafung die Gesetzbücher von *Zürich, Solothurn* und *St. Gallen*, indem hier (die Ausdrucksweise des Gesetzes lässt eine andere Deutung nicht zu) ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden darf, bevor ein förmliches an das Ausland gerichtetes Ersuchen um dortseitige gerichtliche Verfolgung abschlägig beschieden oder resultatlos geblieben ist. Und — sonderbar genug — muss dies auch dann gelten, wenn der Thäter im Inlande betreten wird, in welch' letzterem Falle mit dem erwähnten Ersuchen gleichzeitig die Auslieferung anzubieten sein wird.

b. Nahe verwandt mit den dargestellten sind die einschlägigen Bestimmungen der Strafgesetzbücher von *Aargau, Luzern* und *Schwyz*, wonach ebenfalls der inländische Strafanspruch stets nur ein subsidiärer ist.

α. Die von Kantonsangehörigen auswärts verübten, nicht gegen den Kanton oder dessen Angehörige gerichteten Verbrechen werden vom Inlande nur gestraft, „wenn ein Auslieferungsbegehren von zu-

[1]) Erkenntniss der *Züricher Appellationskammer* vom 5. Dezember 1889 (Zeitschrift f. schweiz. Strafrecht 1891, S. 129; s. daselbst auch S. 134).

[2]) Appenzell, St. P. O., § 86 ff. — Glarus, St. P. O., § 155 ff.

ständiger auswärtiger Behörde gestellt und hierorts abgelehnt wird".[1]) Für die Entstehung des Strafanspruches ist also auch hier die freiwillige Rückkehr des Thäters in's Inland unerlässlich, aber nicht ausreichend; vielmehr bedarf es auch hier einer förmlichen Mitwirkung des Auslandes. Zwar ist es nicht — wie nach den Gesetzen der oben angeführten Kantone — erforderlich, dass das Ausland die Bestrafung vom Inlande verlange, wohl aber muss, bevor die inländische Strafgewalt einschreiten kann und darf, zunächst seitens des Auslandes ein Auslieferungsbegehren angebracht werden, und dass dieses geschehe, ist der massgebenden Einwirkung des Inlandes entzogen.

Sind die Bedingungen, unter welchen vom Auslande ein Ersuchen um Auslieferung gestellt werden kann, nicht gegeben, so ist damit die Verfolgung im Inlande schlechthin unmöglich. Die auswärtige Freisprechung schliesst eine Erneuerung des Strafverfahrens im Inlande immer aus; nicht so unbedingt auch die auswärtige Verurtheilung; diese nämlich dann nicht, wenn der Verurtheilte sich der Strafvollstreckung entzogen hat und nun vom Auslande behufs der Strafvollziehung die Auslieferung nachgesucht werden sollte.

β. Die *gegen* den Kanton oder dessen Angehörige von In- oder Ausländern auswärts begangenen Verbrechen werden vom Inlande gestraft, sofern sie „am Begehungsorte noch nicht bestraft worden sind".[2]) *Schwyz* fügt bei: „im Betretungsfalle", womit eine Verurtheilung in contumaciam[3]) hat ausgeschlossen, nicht aber gesagt werden sollen, dass nur gegen den freiwillig zurückgekehrten Thäter dem Inlande ein Strafanspruch entstehe.

Angesichts des mehrdeutigen Ausdruckes „bestraft werden"[4]) können Zweifel darüber entstehen, ob schon die blosse Thatsache der auswärts geschehenen Aburtheilung oder nur die im Ausland stattgehabte Verurtheilung zu Strafe oder endlich nur die Verur-

---

[1]) Aargau: „wenn von den Behörden *des Begehungsortes* die Auslieferung des Thäters verlangt, diese aber hierseits verweigert wird". Hiernach genügt es nicht, wenn von der zuständigen Behörde eines *anderen* strafberechtigten Staates die Auslieferung begehrt wird. — Anderseits ist für Aargau damit implicite auch gesagt, dass die Handlung nach dem Rechte des Begehungsortes strafbar sein muss.

[2]) So *Schwyz; Luzern* sagt: die „am Begehungsorte nicht schon bestraft worden sind"; *Aargau:* die „am Begehungsorte nicht bestraft werden".

[3]) Verordnung betreffend das Verfahren in Strafrechtsfällen (1848), § 343 ff.

[4]) Vgl. *Wächter,* Das kgl. sächsische und das thüringische Strafrecht, S. 168 ff.

theilung mit nachgefolgter Strafvollstreckung einem inländischen Strafverfahren entgegensteht. Dem gewöhnlichen Sprachgebrauche sowohl als dem Bedürfnisse der Praxis wird am meisten die letzte Auffassung entsprechen, wonach also die auswärtige *Freisprechung* ein neues Verfahren im Inlande überhaupt *nicht* ausschliesst, die Verurtheilung aber nur dann, wenn ihr die *völlige* Abbüssung der Strafe gefolgt ist. Ob der völligen Strafverbüssung auch hier die Begnadigung gleichzustellen sei, bleibt zweifelhaft. Auf den Grund, wesshalb am Begehungsorte nicht gestraft worden ist bezw. nicht gestraft wird, kann es nach der Fassung der Texte nicht ankommen; auch wenn der Grund der Nichtbestrafung die Straflosigkeit der Handlung nach dem am Begehungsorte geltenden Rechte ist oder in der nach dem ausländischen Rechte eingetretenen Verjährung liegt, kann im Inlande gestraft werden, d. h. — da eine Auslieferung in solchem Falle nicht zu erlangen ist — wenn der Thäter im Inlande betroffen wird. Der Umstand, dass etwa ein *anderer* Strafanspruch als der des Begehungsstaates in Vollzug gesetzt wurde, kann für das Inland lediglich die Wirkung haben, dass die thatsächlich vollstreckte Strafe zu berücksichtigen ist. [1])

c. Das *thurgauische* Strafgesetzbuch schliesst sich in dem einen Theile an die Gesetzgebungen unter *a*, in dem anderen Theile an die Gesetzbücher unter *b* an. Bezüglich der gegen den Kanton oder dessen Angehörige auswärts verübten Delikte enthält es die inhaltlich mit Zürich, Solothurn und St. Gallen übereinkommende Bestimmung, dass sie im Inlande nur gestraft werden, „insofern die Bestrafung der Schuldigen durch das Richteramt des Ortes des vollführten Verbrechens oder Vergehens nicht erhältlich sein sollte". Es gilt daher in dieser Beziehung das oben Ausgeführte, aber mit dem einen vortheilhaften Unterschiede, dass die thurgauische Bestimmung nur auf Nichtangehörige des Kantons Anwendung findet. [2]) Alle von Angehörigen des Kantons ausser den Grenzen desselben verübten Verbrechen und Vergehen, auch die gegen den Kanton oder dessen Angehörige gerichteten, werden im Inlande verfolgt, sofern sie „im Auslande noch nicht bestraft worden sind". Hier wird also für die nach dem Personalitätsprinzip zu strafenden Handlungen dieselbe Bestimmung für angezeigt erachtet, die man in

[1]) Vgl. hierüber das oben bezüglich Obwalden Gesagte.

[2]) In diesem Punkte unterscheidet sich Thurgau auch von den anderen bisher unter 3 genannten Kantonen.

Aargau, Luzern und Schwyz umgekehrt für die gemäss dem Realprinzip strafbaren Handlungen passend gefunden hat.[1]) Während aber nach den letzteren Gesetzbüchern, wie soeben bemerkt, nur die „am Begehungsorte" erfolgte Bestrafung als genügender Ersatz der inländischen Verfolgung betrachtet wird, begnügt sich Thurgau auch mit der Bestrafung seitens eines anderen Staates als desjenigen, in welchem das Delikt verübt wurde. Im Uebrigen gilt schon Gesagtes.

d. Graubünden vertritt rücksichtlich der von Kantonsangehörigen auswärts begangenen, nicht gegen den Kanton gerichteten Verbrechen einen ähnlichen Standpunkt wie die bisher unter 3 erwähnten Strafgesetzbücher. Es werden nämlich Kantonsangehörige im Inlande wegen der genannten Verbrechen gestraft „nur dann und insoweit, als sie nicht schon auswärts bestraft worden sind *und* die zuständige auswärtige Behörde die Bestrafung verlangt". Dass die auswärtige Behörde die Bestrafung nur verlangen kann, wenn auch nach ihrem eigenen Rechte die betreffende Handlung strafbar ist, muss wohl vorausgesetzt werden, ausdrücklich fügt aber das Gesetz hinzu, dass die Bestrafung mit Erfolg nicht verlangt werden kann, wenn etwa seitens eines *anderen* Staates eine *Bestrafung* schon stattgefunden haben sollte. Nach den Gesetzgebungen unter 3 *a (α)* müsste auch bei dieser übrigens so leicht nicht praktisch werdenden Komplikation das Inland ein neues Verfahren einleiten, wobei dann die schon verbüsste Strafe in Ansatz zu bringen wäre.

Die von Kantonsangehörigen oder Fremden gegen den Kanton auswärts verübten staatsgefährlichen Unternehmungen sollen verfolgt werden, „insofern sich die Urheber oder Thäter im hiesigen Kanton betreten lassen oder deren Auslieferung erwirkt werden kann oder insoweit eine Bestrafung derselben auch ohne Auslieferung möglich ist". Während fast alle bisher genannten Gesetzgebungen auch bei den gegen das Inland gerichteten Unternehmungen von dem Grundsatze nicht abgehen, dass die inländische Strafverfolgung nur eine subsidiäre und ergänzende ist, nimmt Graubünden bei diesen Staatsverbrechen unbedingt für die inländische Strafgewalt den Vorrang in Anspruch.[2]) In keiner Weise soll das Einschreiten am

[1]) Auch in diesem Punkte ist das älteste der kantonalen Strafgesetzbücher annehmbarer als seine Umkehrung in Aargau, Luzern und Schwyz.

[2]) Ebenso *Waadt, Tessin, Genf* und *Zug* (vgl. auch das oben über Neuenburg und dessen Entwurf Gesagte); *Wallis* nicht bloss bei den gegen den Staat gerichteten Delikten, sondern in weiterem Umfange, s. unten; *Schaffhausen* und *Freiburg* bei *allen* Auslanddelikten.

forum delicti commissi abgewartet, noch weniger soll es provozirt werden; vielmehr wird hier allein die inländische Strafgewalt zu genügender Reaktion für befähigt erachtet, der Art, dass weder die im Ausland stattgehabte Bestrafung noch die nach dem ausländischen Rechte vorliegende Straflosigkeit der Verfolgung im Inlande entgegensteht.

e) Während die Strafgesetzbücher von Graubünden, Glarus, Zürich, Appenzell, Solothurn und St. Gallen bei Verfolgung der gemäss dem Personalitätsprinzip zu strafenden Auslanddelikte von der Offizialmaxime insofern abweichen, als sie einen Strafantrag der zuständigen auswärtigen Behörde verlangen, haben die jetzt noch ausstehenden Gesetzgebungen von *Waadt, Wallis, Bern, Tessin, Genf* und *Zug* die gemeinsame Eigenthümlichkeit aufzuweisen, dass sie *für die Regel* alle auswärts begangenen Delikte — abgesehen überall von den gegen die Staatssicherheit gerichteten und den damit verwandten — zu eigentlichen Antragsdelikten stempeln, d. h., von Ausnahmen abgesehen, eine Verfolgung nur dann eintreten lassen, wenn ein darauf abzielender Antrag seitens der durch das Delikt verletzten Person vorliegt. Selbstverständlich muss dieser Antrag, um wirksam zu sein, in formeller wie materieller Beziehung den einschlägigen Bestimmungen des inländischen Rechtes entsprechen.

Im Einzelnen ergeben sich auch hier wieder mancherlei Verschiedenheiten.

In *Genf* wird der Genfer wegen der auswärts begangenen Verbrechen und Vergehen nur verfolgt „sur la plainte de la personne lésée“ und nur sofern nicht eine Verfolgung und Beurtheilung schon im Auslande stattgefunden hat.[1]) Auf das Resultat [2]) des auswärtigen Verfahrens und darauf, dass die etwa verhängte Strafe wirklich verbüsst worden ist, kommt es nicht an, und auch das am Begehungsorte durchgeführte Kontumazialverfahren schliesst die erneute Verfolgung im Inlande aus. Dagegen werden die gegen die Sicherheit des Staates, gleichviel von wem, auswärts verübten Verbrechen ohne weitere Voraussetzungen und ohne Rücksicht auf etwa konkurrirende und auch in Vollzug gesetzte Strafansprüche des Auslandes verfolgt;

---

[1]) „s'il ne l'a pas été à l'étranger“ (nämlich poursuivi et jugé). Die Handlung muss — wie oben bemerkt — ein *vollendetes* Delikt, auch nach dem Rechte des Begehungsortes strafbar, und in einem mit dem Staate des Begehungsortes abgeschlossenen Auslieferungsvertrage enthalten sein.

[2]) Es muss aber eine „Beurtheilung“ stattgefunden haben; ein auswärts ergangener Einstellungsbeschluss würde der Verfolgung im Inlande nicht entgegenstehen.

nur ist — wie immer — die etwa auswärts verbüsste Strafe in Anrechnung zu bringen; die nach dem Rechte des Begehungsortes begründete Straflosigkeit oder eingetretene Verjährung ist ohne Einfluss. In *keinem* Falle wird aber wegen eines Auslanddeliktes auch gegen den *Abwesenden* in contumaciam verfahren; vielmehr ist stets die Anwesenheit des Thäters im Inlande, sei es eine freiwillige oder durch Auslieferung erzwungene, die unerlässliche Voraussetzung der inländischen Aburtheilung.[1])

Auch in *Waadt kann* der Inländer wegen auswärts verübter Delikte nur verfolgt werden „sur plainte[2]) . . . . s'il n'a pas été

[1]) Art. 8 C. d'instr. p., Absatz 2, sagt ausdrücklich: „Cette poursuite ne peut être exercée . . . contre un absent"; der von den Staatsverbrechen handelnde Art. 9 daselbst bezeichnet als zu verfolgenden Thäter un Genevois ou un étranger „arrêté dans le canton ou dont l'extradition a été obtenue par le gouvernement". Mit dieser nicht zu lobenden Verschiedenheit des Ausdrucks ist in der Sache selbst kein Unterschied begründet, insbesondere nicht der Unterschied, dass zwar im Falle des Art. 9, nicht aber im Falle des Art. 8 um Auslieferung nachgesucht würde. Dem widerspricht namentlich der Umstand, dass gerade in Art. 8 der Auslieferungsverträge Erwähnung geschieht.

[2]) „et moyennant l'autorisation du Conseil d'Etat". — Obwohl hier nur gesagt ist „sur plainte" (nicht, wie in Genf, „sur la plainte *de la personne lésée*"), darf nicht etwa auch an den Antrag des Staates gedacht werden, in dessen Gebiet das Delikt begangen wurde; denn das Gesetz verwendet den Ausdruck plainte nur als technische Bezeichnung für den Strafantrag des Verletzten.

Für *Genf* und *Waadt* ergibt sich aus dem Antragserfordernisse, wie schon oben angedeutet, eine weitere Beschränkung des Kreises der aus dem Gesichtspunkte des Personalitätsprinzips der inländischen Strafgewalt unterliegenden Delikte, indem nämlich diejenigen vom Genfer oder Waadtländer auswärts verübten Delikte im Inland überhaupt nicht verfolgbar sind, bei welchen nicht ein Rechtsgut der Person als verletzt erscheint. — Der *Entwurf eines neuen Strafgesetzbuches für Waadt* (Art. 4 und 5) hat von dem Erfordernisse eines Strafantrages seitens des Verletzten abgesehen, verlangt aber für die Verfolgung aller Auslanddelikte eine „réquisition du Procureur-Général". Auf alle von Waadtländern und auf die von Kantonsfremden gegen den Kanton, gegen einen Waadtländer oder gegen einen in Waadt niedergelassenen Schweizer auswärts verübten Delikte bezieht sich die dem freiburgischen Strafgesetzbuch (Art. 3, Al. 2) entlehnte Bestimmung: „Toutefois, il ne pourra être exercé de poursuites, ni prononcé de peines, si les tribunaux étrangers ont statué sur le délit par un jugement passé en force de chose jugée et si la peine prononcée a été subie" (Art. 4, Al. 2). Die Schlussworte der freiburgischen Bestimmung, „ou remise par voie de grâce", sind weggelassen. Die in Freiburg bezüglich des ausländischen *freisprechenden* Urtheils entstehende, oben hervorgehobene Dunkelheit ist nicht beseitigt. Ueber den Einfluss der Straflosigkeit der Handlung nach dem auswärtigen Rechte und der am Begehungsorte eingetretenen Verjährung schweigt der Entwurf. Auch die Motive (S. 85 f.) geben über diese Punkte keinen genügenden Aufschluss.

jugé définitivement en pays étranger pour le même fait". Es erlischt also die inländische Strafbefugniss mit der Rechtskraft eines ausländischen freisprechenden oder verurtheilenden Erkenntnisses, gleichviel ob das letztere vollstreckt worden oder nicht zum Vollzuge gekommen ist. Ist es dem auswärts Verurtheilten gelungen, sich der Strafverbüssung durch Flucht in die Heimat zu entziehen, so gewährt (wie in Neuenburg) der Art. 9 C. de proc. pén. wenigstens die Abhülfe, dass die Auslieferung auch des Inländers gestattet ist. Ob die betreffende Handlung auch am Begehungsorte strafbar sein müsse, bleibt zweifelhaft, obwohl man versucht sein mag, aus dem Umstande, dass das Inland nur straft, wenn nicht das Ausland gestraft hat, den Schluss zu ziehen, dass, wenn das Ausland nicht strafen *könne*, dann auch das Inland keine Strafbefugniss habe. In ähnlicher Weise wird man aus der nach dem ausländischen Rechte eingetretenen Verjährung auf die Unmöglichkeit der Bestrafung im Inlande, einen freilich nicht unanfechtbaren Schluss ziehen können. Der Anwesenheit des Thäters auf inländischem Boden bedarf es nicht; vielmehr kann auch gegen den Abwesenden vorgegangen werden gemäss Art. 458 ff. C. de proc. pén. — Die drei gemäss dem Realprinzip ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Thäters der inländischen Strafgewalt unterworfenen Auslanddelikte [1]) erfordern zu ihrer konkreten Verfolgung keinerlei weitere Voraussetzungen, und ergibt sich bezüglich ihrer aus der im Gesetze betonten Gegenüberstellung, dass weder die Straflosigkeit am Begehungsorte noch die auswärts erfolgte Verurtheilung und Strafverbüssung ein Hinderniss für die Verfolgung im Inlande bilden.

In *Zug* gilt rücksichtlich des im Auslande gegen den Kanton begangenen Hoch- und Landesverraths ganz der in Graubünden und Waadt sanktionirte Grundsatz, dass direkt und unvertretbar die inländische Strafgewalt zum Einschreiten berufen ist: Weder die Straflosigkeit der Handlung nach dem auswärtigen Rechte, noch die Konsumtion eines konkurrirenden ausländischen Strafrechtes hindern die Verfolgung und Bestrafung im Inlande, die ebenso wenig von der Anwesenheit des Thäters abhängig sind [2]). — Gegenüber anderen

[1]) Art. 14 C. de proc. pén.: Staatsverbrechen, Nachmachung der Staatssiegel und der einheimischen Münzen. Vgl. oben S. 281.

[2]) Auch in *Basel* ist Strafbarkeit nach ausländischem Rechte bei Hoch- und Landesverrath nicht erforderlich, aber durch ein rechtskräftiges Urtheil des Auslandes (event. mit nachgefolgter Strafvollstreckung) wird die erneute Verfolgung im Inlande ausgeschlossen.

von Kantonsangehörigen [1]) auswärts verübten Delikten verhält sich die inländische Strafgewalt zunächst passiv und überlässt deren Verfolgung prinzipiell den Gerichten des Auslandes. Nur auf Antrag übernimmt auch das Inland selbst die Verfolgung [2]), und zwar, wenn *a)* die auswärtige „zuständige Behörde die Bestrafung verlangt" oder *b)* wegen der „gegen einen Angehörigen des diesseitigen Kantons" geschehenen That seitens des Berechtigten „eine Klage erfolgte *und* anderwärts noch keine Bestrafung eintrat". Zur Erläuterung dient schon früher Gesagtes.

Auch nach dem *Tessiner* Strafgesetzbuch ist bei den gegen die Staatssicherheit gerichteten Delikten, bei Fälschung der Staatssiegel und Nachmachung der öffentlichen Kreditpapiere des Kantons, der inländische Strafanspruch ein primärer, unabhängig von der Anwesenheit des Thäters auf inländischem Boden, unabhängig von der Lage der Gesetzgebung am Begehungsorte und selbständig gegenüber konkurrirenden Strafansprüchen des Auslandes. Die auswärts bereits geschehene Aburtheilung hat nur die Wirkung, dass die etwa abgebüsste Strafe in Anrechnung zu bringen ist.

Bei allen anderen auswärts begangenen Delikten bedeutet die völlige Konsumtion des ausländischen Strafanspruches regelmässig auch den Untergang des inländischen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Der Tessiner ist wegen der auswärts verübten Verbrechen und Vergehen im Inlande zu verfolgen und zu bestrafen, „wenn nicht auswärts ein Prozess stattgefunden hat, oder wenn er sich der kontradiktorischen Aburtheilung oder der Verbüssung der Strafe oder eines Theiles derselben entzogen hat". Ist also die auswärtige Beurtheilung in Abwesenheit des Thäters geschehen, oder die im Ausland erkannte Strafe im Wege der Gnade erlassen oder verjährt oder nur theilweise verbüsst, so wird dadurch ein neues Verfahren im Inlande nicht ausgeschlossen; nur ist die vollstreckte Strafe auf die neuerdings zu verhängende abzurechnen. Für die Thatsache der auswärtigen Freisprechung oder der vollständigen Abbüssung der auswärts erkannten Strafe trägt aber der Angeklagte die Beweislast [3]).

---

[1]) Am Nichtkantonsangehörigen straft Zug nur Hoch- und Landesverrath.

[2]) Vorausgesetzt, dass nicht die betreffende Handlung nach den Gesetzen des Begehungsortes straflos ist. Vgl. oben S. 293.

[3]) Art. 4: „quando altrove non abbia avuto luogo processo, o quando egli siasi sottratto a giudizio contradittorio, od all' espiazione della pena, o di parte della medesima", und Art. 6, § 2: „se il denunziato dimostrasse di esser stato ivi giudicato, e di averne riportato sentenza assolutoria, o di avere espiata la pena inflittagli", decken sich nicht völlig, sondern ergänzen sich gegenseitig.

Handelt es sich „di omicidio, infanticidio od incendio volontari, rapina, furto violento, furto qualificato di valore non inferiore a fr. 1000, ratto o stupro violenti", so tritt — beim Vorliegen der weiteren Voraussetzungen — die Verfolguug im Inlande ex officio ein; handelt es sich um ein anderes Verbrechen oder Vergehen, welches gegen die Person oder das Vermögen gerichtet ist, so kann nur auf Autrag des Verletzten ein Verfahren eingeleitet werden; bei den übrigen nicht gegen die Person oder deren Vermögen gerichteten Delikten bedarf es eines Antrages des Verletzten (!) oder eines Antrages der Regierung, in deren Land das Delikt verübt wurde oder deren Unterthan der Verletzte ist [1]). Ist nach dem Rechte des Begehungsortes die Autragsfrist verstrichen oder die Strafverfolgung verjährt, so kanu — ohne dass auch hiefür den Angeklagten die Beweislast trifft — auch im Inlande ein Strafverfahren nicht mehr stattfinden. Ausser dieser enthält aber das Gesetz die eigenthümliche weitere, in keinem anderen Kantonalrechte wiederkehrende Bestimmung [2]), dass bei den im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen die inländische Strafverfolgung schon mit Ablauf der Hälfte derjenigen Frist verjährt, die zur Verjährung erforderlich ist, falls dasselbe Delikt im Iuland verübt wäre. — Alles Vorstehende gilt ganz ebenso bezüglich der Verfolgung der von Nichttessinern zum Nachtheile eines Tessiners auswärts begaugenen Verbrechen uud Vergehen [3]). Nur besteht zwischen beiden Fällen der freilich wichtige Unterschied, dass gegen den Tessiuer, auch weun er sich auswärts aufhält, vorgegangen wird, dass aber der Strafanspruch gegen deu Nichttessiner ein durchaus subsidiärer ist, der nur entsteht, sofern der Thäter den Kanton betritt, und nur dann zur Bestrafung im Inlaude führt, wenn die vorher dem Auslande angebotene Auslieferung nicht angenommen wird oder aus anderem Grunde überhaupt nicht ausgeliefert werden kann.

[1]) An welche Fälle hierbei (Art. 4 *b*, „ed in caso diverso") zu denken ist, bleibt dunkel, da es ein Widerspruch ist, bei den nicht gegen die Person oder deren Vermögen gerichteten Delikten von „offeso o danneggiato" zu sprechen.

[2]) Diese Bestimmungen über die Verjährung beziehen sich aber nicht auf die Staatsverbrechen in Art. 3!

[3]) Inkorrekt ist der Vorbehalt des Art. 5 „ritenute le condizioni dell' articolo precedente", insofern es sich nämlich in Art. 5 *nur* um Delikte gegen die Person oder deren Vermögen handelt („a damno d'un Ticinese"). — Ueberhaupt lässt die Redaktion und Terminologie der hier fraglichen Artikel des Tessiner Strafgesetzbuches, das im Uebrigen diese Materie am vollständigsten geregelt hat, Vieles zu wünschen übrig.

Bern hat die Voraussetzungen, unter welchen die der inländischen Strafgewalt nicht entzogenen Auslanddelikte auch wirklich verfolgt werden, aus der Grundanschauung heraus normirt, dass in allen Fällen prinzipiell dem Auslande der Vorrang gebühre, wenigstens mit der im Ausland geschehenen Aburtheilung die inländische Justiz sich unbedingt zu beruhigen habe.

Ex officio und ohne dass ein Einschreiten des forum delicti commissi abgewartet oder gar beantragt würde [1]), sind nur zu verfolgen die auswärts vom In- oder Ausländer verübten Verbrechen gegen die Staatssicherheit, die Nachmachung der Staatssiegel, der Staatspapiere oder der gesetzlich anerkannten Bankscheine (Art. 13 St. P. O.). Die Verfolgung unterbleibt aber, wenn der Thäter „bereits im Auslande deshalb verfolgt und beurtheilt worden ist". Also schon die Thatsache der auswärts geschehenen Verfolgung und Beurtheilung genügt, um ein neues Verfahren im Inlande unmöglich zu machen. Ist es daher dem im Auslande rechtskräftig verurtheilten Thäter gelungen, sich durch die Flucht in den Kanton Bern der Strafvollstreckung zu entziehen, so ist er sicher, hier nicht in ein neues Strafverfahren verwickelt zu werden. Falls der Thäter ein Angehöriger des Kantons Bern ist, ergibt sich alsdann ein Uebelstand, der um so merkwürdiger erscheint, als er gerade auch bei den gegen den Staat gerichteten Verbrechen eintreten kann: Der von aller Strafe bisher verschont gebliebene Inländer hat im eigenen Lande, gegen welches er verbrochen hat, ein Asyl; denn bestraft werden kann er nicht, weil er auswärts verfolgt und beurtheilt worden ist, das ausländische Urtheil darf nicht vollzogen und der Verurtheilte weder ausgeliefert [2]) (Art. 4 St. G. B.) noch ausgewiesen

[1]) Bei Abwesenheit des Thäters ist um dessen Auslieferung zu ersuchen (vgl. Art. 22 St. P. O.), eventuell (sofern der Thäter sich nicht in einem anderen schweizerischen Kantone befindet) in contumaciam zu verfahren (Art. 204, 403, 535 St. P. O.).

[2]) Auch in keinem der von der Schweiz abgeschlossenen Auslieferungsverträge ist diese Lücke ausgefüllt. Vgl. *Rossel*, Les traités d'extradition de la Suisse, 1879, S. 17. Nur nach dem mit den Vereinigten Staaten Nordamerika's 1850—1855 abgeschlossenen Vertrage werden auch Schweizer ausgeliefert. Im Uebrigen existirt aber von *bundeswegen* keine *verfassungsmässige* oder *gesetzliche* Bestimmung, welche die Auslieferung eines Schweizerbürgers ausdrücklich verbietet. Vgl. Entscheidung des Bundesgerichts vom 6. März 1891.

Der Satz, dass gegen den auswärts verurtheilten, aber der Strafvollstreckung entgangenen und im Inlande betroffenen Thäter hier eine nochmalige Verurtheilung unzulässig ist, ist übrigens nichts der bernischen Strafgesetzgebung allein Eigenthümliches. Derselbe Satz kehrt, freilich nicht überall in gleichem Umfange geltend,

werden. Das freisprechende sowohl wie das verurtheilende ausländische Erkenntniss hemmt aber die inländische Verfolgung nur, sofern es auf Grund einer kontradiktorischen Verhandlung erlassen wurde; den Kontumazialurtheilen des Auslandes hat das Gesetz — hier wie für die übrigen Fälle — diese Wirksamkeit ausdrücklich abgesprochen. Ob der auswärtigen Beurtheilung die nach dem ausländischen Rechte eingetretene Verjährung der Strafverfolgung gleichsteht, bleibt unentschieden.

Damit ein auswärts „an einem Schweizerbürger" begangenes Verbrechen im Inlande verfolgt werden *könne* (Art. 14 St. P. O.), ist erforderlich: positiv, dass *a)* der Thäter in's Inland zurückgekehrt sei, *b)* „der Verletzte oder sein Rechtsnachfolger Klage gegen ihn erheben", *und* negativ, dass nicht schon im Auslande in einem kontradiktorischen Verfahren die Verfolgung und Beurtheilung wegen derselben That stattgefunden hat. Rücksichtlich dieser letzteren negativen Voraussetzung gilt genau das soeben Gesagte. Aus Art. 22 St. P. O. erhellt, dass die Worte in Art. 14 „bei seinem Eintritt in den Kanton Bern" nicht dahin zu verstehen sind, dass das *freiwillige* Eintreten in den Kanton abzuwarten sei; vielmehr ist auch hier ein Ersuchen um Auslieferung bezw. die Annahme der offerirten Auslieferung nicht unstatthaft [1]). Der Einfluss der nach dem auslän-

auch in den Gesetzgebungen von 9 anderen Kantonen wieder, wie sich dies aus der bisherigen Darstellung ergibt: Wie in *Bern* gilt dieser Satz bezüglich *aller* vom Inland überhaupt zu strafenden Auslanddelikte nur noch in *Obwalden;* in *Waadt, Neuenburg* und *Genf* gilt er nur bei den gemäss dem Personalitätsprinzip zu strafenden, dagegen in *Glarus, Zürich, Appenzell, Solothurn* und *St. Gallen* nur bei den aus dem Gesichtspunkte des Realprinzips zu strafenden Delikten. Was aber unter den hier in Betracht kommenden Kantonen der bernischen Gesetzgebung *allein* eigenthümlich ist, ist der Umstand, dass die Auslieferung der Kantonsangehörigen behufs Vollziehung des ausländischen Strafurtheils ausdrücklich verboten ist (§ 4 St. G. B.). Ein solches Verbot stellen die übrigen 9 Kantone nicht auf; vielmehr heben *Waadt* (Art. 9 C. de proc. pén), *Neuenburg* (Art. 9 C. de proc. pén.) und *Appenzell* (§ 2 St. G. B.) ausdrücklich hervor, dass die Auslieferung auch der Inländer bezw. der Kantonsangehörigen statthaft ist, und die anderen 6 Kantone weisen wenigstens keine gesetzliche Bestimmung auf, welche die Auslieferung der eigenen Angehörigen verbietet. Hierbei bleibt aber zu beachten, dass auch dieser Unterschied nur eine theoretische Bedeutung hat, sofern man die Gesetzgebung des einzelnen Kantons als ein abgeschlossenes Ganze für sich betrachtet; *praktisch* ist der Uebelstand in allen 10 Kantonen ein gleich grosser, weil zufolge der von Bundeswegen abgeschlossenen Verträge Schweizer an das Ausland — ausgenommen an Nordamerika — nicht ausgeliefert werden.

[1]) Ueber den angeblich argen Widerspruch zwischen Art. 14 und Art. 22 vgl. *Schauberg* a. a. O. S. 180 ff.

dischen Rechte eingetretenen Verjährung bleibt auch hier zweifelhaft; dagegen ergibt sich aus der Fassung des Gesetzes, dass die betreffende Handlung nicht nach dem Rechte des Begehungsortes eine straflose sein darf [1]).

Damit endlich „schweizerische Angehörige“ wegen eines der in Art. 9 des Einführungsgesetzes aufgezählten, auswärts verübten Delikte (wobei es auf die Staatsangehörigkeit des Verletzten nicht ankommt) im Kanton Bern bestraft werden, muss zunächst negativ die Auslieferung des Thäters an das Ausland unmöglich sein und positiv seitens des Verletzten eine Klage erhoben werden. Ausnahmsweise fällt aber das Erforderniss eines Strafantrages weg bei Kindsmord, Kindsaussetzung und da, wo die strafbare Handlung den Tod des Verletzten zur Folge hatte, so dass in letzterem Falle nicht (wie bei Verfolgung aus Art. 14 St. P. O.) ein Antrag der Rechtsnachfolger den des Getödteten zu ersetzen braucht. Straflosigkeit der Handlung nach den Gesetzen des Begehungsortes schliesst auch hier die Verfolgung aus [2]), und ebenso — da Art. 9 des Einführungsgesetzes ausdrücklich auf die Art. 13 u. 14 St. P. O. Bezug nimmt — die im Ausland bereits stattgehabte Verfolgung und Beurtheilung.

In *Wallis kann* [3]) der Walliser wegen der in Art. 8 C. pén. aufgezählten auswärts begangenen Verbrechen [4]) ohne weitere materielle Voraussetzungen gestraft werden, und zwar ergibt sich aus den Art. 10, 11 u. 12 argumento e contrario, dass die in Art. 8 namhaft gemachten, vom Walliser auswärts verübten Verbrechen prinzipiell vom Inlande gestraft und nicht den ausländischen Gerichten zur Bestrafung überlassen werden sollen. Es ist daher eventuell die

[1]) „Jeder, der im Ausland an einem Schweizerbürger eine nach den bernischen Gesetzen als Verbrechen betrachtete *strafbare* Handlung verübt“ u. s. w. „Strafbare“ bezieht sich auf das Recht des Auslandes; andernfalls hätte es genügt, zu sagen: eine nach den bernischen Gesetzen als Verbrechen betrachtete Handlung.

[2]) Schweizerische Angehörige werden nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft „wegen nachbenannter ausser dem Gebiete des Kantons Bern begangener *strafbarer* Handlungen“ u. s. w.

[3]) Zur Verfolgung *jedes* Auslanddeliktes ist in Wallis Autorisation des Staatsrathes erforderlich, die Verfolgung selbst also von Rücksichten der Opportunität abhängig.

[4]) „de nature à entraîner une peine de trois ans de réclusion ou plus“. Vgl. oben die in Art. 8 C. pén. aufgezählten Delikte; es sind nicht bloss Verbrechen gegen den Staat, sondern auch die erheblicheren Angriffe gegen die Rechtsgüter der Privatperson.

Auslieferung anzustreben, bezw. in contumaciam (Art. 367 ff. C. de proc. pén.) vorzugehen. Zweifellos erhellt auch aus Art. 12 C. pén. [1]), dass die im Ausland bereits vorgenommene rechtskräftige Aburtheilung der That *nicht* die erneute Verfolgung im Inland hindert, selbst dann nicht, wenn die auswärts erkannte Strafe völlig abgebüsst worden ist. Im Hinblicke hierauf wird man geneigt sein, auch der nach dem Rechte des Begehungsortes begründeten Straflosigkeit der Handlung, sowie der nach demselben Rechte eingetretenen Verjährung der Strafverfolgung — über welche Punkte das Gesetz schweigt — nicht die Wirkung des Ausschlusses des inländischen Strafverfahrens beizulegen. Wegen anderer als der in Art. 8 aufgeführten, auswärts von einem Walliser verübten Delikte, welche zum Nachtheil eines Wallisers oder zum Nachtheil eines Fremden begangen sind, dessen Heimatsstaat Gegenseitigkeit gewährt, kann eine Strafverfolgung im Inlande nur statthaben „pourvu que la partie offensée en ait rendu plainte“ (Art. 9); und der Strafantrag kann mit Erfolg nicht mehr gestellt werden, „lorsque les coupables auront déjà été jugés définitivement dans le pays où l'infraction a eu lieu, et, qu'en cas de condamnation, ils y auront subi leur peine“ (Art. 12). Auch hier ist nicht die Anwesenheit des Thäters im Inlande Voraussetzung des wirksamen inländischen Strafanspruches; der letztere geht aber unter durch die Konsumtion der Strafbefugniss des Begehungsortes. Die etwa in einem anderen Staate als dem des Begehungsortes erfolgte Aburtheilung steht nach dem Wortlaute des Gesetzes einer erneuten Verfolgung im Inlande nicht entgegen. Welchen Einfluss die Straflosigkeit der Handlung nach dem ausländischen Rechte und die nach diesem vollendete Verjährung hat, bleibt bei dem Schweigen des Gesetzes zweifelhaft.

Anlangend die von Nichtwallisern verübten, der inländischen Strafgewalt überhaupt unterliegenden Delikte (Art. 10 und 11 C. pén.),[2]) so ist für deren Verfolgung zunächst eigenthümlich, dass ein Kontumazialverfahren unzulässig ist, vielmehr der ausländische Thäter im Inlande nur verfolgt und beurtheilt werden kann „dans le cas, où il serait arrêté dans le canton, ou si on en obtient l'extradition“; sodann, dass hier ein Strafantrag seitens des Verletzten in

[1]) Ein sinnentstellender Druckfehler hat sich im Abdruck des Art. 12 bei *Stooss* a. a. O., S. 9, eingeschlichen: Es muss nicht heissen: Les dispositions des articles 9 *à* 11 etc., sondern „des articles 9 *et* 11 etc.“ Auf die Verbrechen des Art. 10 bezieht sich also die Bestimmung des Art. 12 *nicht*.

[2]) Welche Delikte dies sind, siehe oben.

keinem Falle erforderlich ist. Unter den Delikten selbst findet der weitere Unterschied statt [1]), dass bei den Verbrechen gegen die Staatssicherheit und bei Nachmachung der Staatssiegel (Art. 10) dem Strafrechte des Inlandes der Vorrang vor konkurrirenden Strafrechten des Auslandes gebührt und die Konsumtion der letzteren die Existenz des inländischen Strafanspruches intakt lässt, wogegen bei den übrigen Delikten des Ausländers (Art. 11) die eben mitgetheilte Bestimmung des Art. 12 Anwendung findet.

C.

Die Frage, welches Gesetz bei der im Inlande erfolgenden Bestrafung auswärts begangener Delikte anzuwenden sei, wird von allen Kantonalstrafgesetzbüchern grundsätzlich dahin beantwortet, dass die Strafgesetze des Inlandes auch auf solche Handlungen Anwendung finden.

Es wiederholt sich mit geringen Variationen der Satz: „Den Bestimmuugen dieses Gesetzbuches sind unterworfen u. s. w." oder: „Nach den Vorschriften gegenwärtigen Gesetzbuches sind zu beurtheilen u. s. w." Auch mit der engeren Fassuug in *Neuenburg* (Art. 266, Al. 2): „Les crimes et délits commis à l'étranger sont punis des peines prononcées par le présent Code" und in *Appenzell* § 1: „Die durch dieses Gesetz angedrohten Strafen sind anwendbar auf u. s. w." hat derselbe Grundsatz aufgestellt werden sollen, dass bei Aburtheilung der Auslanddelikte das inländische *Gesetz,* nicht etwa nur die inländische Strafdrohung anzuwenden sei.

Von dem aufgestellten Grundsatze lassen aber zwei Strafgesetzbücher *(Aargau* und *Solothurn)* für *alle,* sechs andere Strafgesetzbücher *(Wallis, Schaffhausen, Luzern, Tessin, Zug* und *St. Gallen)* für *einzelne* Auslanddelikte Ausnahmen zu. [2]) Diese Ausnahmen, denen zufolge statt der inländischen die ausländischen Strafgesetze des Begehungsortes anzuwenden sind, beruhen sämmtlich auf dem Gedanken, eine anderenfalls für den Angeklagten vermeintlich eintretende Härte zu vermeiden; sie bestehen daher immer nur zu Gunsten

[1]) Schon oben ist darauf hingewiesen worden, dass der Art. 10 vorschreibt: „sera jugé et puni", wogegen die übrigen hier fraglichen Artikel nur sagen: „*pourra* être jugé et puni". Für den Art. 10 ergibt sich daraus auch, dass die Straflosigkeit der Handlung nach den Gesetzen des Begehungsortes unerheblich ist.

[2]) Ganz ausnahmslos steht erklärlicher Weise in allen Kantonen *der* Satz fest, dass, so oft im Inlande ein Strafverfahren geführt wird, dieses allein und ausschliesslich dem inländischen *Strafprozessrechte* unterworfen ist.

des *milderen* auswärtigen Gesetzes, und in keinem Falle ist es zugelassen, zum angeblichen Nachtheile des Angeklagten auch dann die ausländischen Gesetze auf ihn zur Anwendung zu bringen, wenn diese härter sind als die Strafgesetze des Inlandes.

I. Das *aargauische* Strafgesetzbuch bestimmt in § 2, Al. 2: „Auf die ausserhalb des Kantons begangenen Verbrechen soll jedoch das Gesetz des Begehungsortes angewandt werden, wenn dasselbe eine geringere Strafe vorschreibt als das aargauische."

Ueber den Sinn dieser Stelle kann man in doppelter Beziehung zweifelhaft sein. Zunächst ist nämlich ein Zweifel darüber nicht ausgeschlossen, ob hat bestimmt werden sollen, dass rücksichtlich der *Schuld*frage stets das inländische, und nur rücksichtlich der *Straf*frage dann das ausländische Gesetz anzuwenden sei, wenn es eine geringere Strafe vorschreibt als das inländische. *Für* diese Auffassung liesse sich geltend machen, dass Alinea 2 als Abweichung von dem unmittelbar vorher ausgesprochenen Prinzip einer strikten Interpretation unterliege; *dagegen* spricht aber die Fassung des Textes, wonach bei Zutreffen der statuirten Bedingung das Gesetz des Begehungsortes angewendet werden soll, also dieses ganz so und in dem Umfange, wie sonst das inländische Gesetz. Sodann kann über die Bedeutung der Worte „wenn dasselbe eine geringere Strafe vorschreibt" gestritten werden. Heisst das, es soll allein der Umstand, dass nach dem ausländischen Rechte die gesetzliche Strafdrohung in abstracto eine geringere ist — was bei Verschiedenheit der Strafarten nach richterlichem Ermessen festzustellen sein wird — die Anwendung des fremden Gesetzes zur Folge haben? Oder sind die fraglichen Worte in einem weiteren Sinne, nämlich dahin zu verstehen, dass auch alle übrigen Bestimmungen der auswärtigen Strafgesetzgebung in Betracht zu ziehen sind, welche bei der konkreten Sachlage zu einer dem Angeklagten günstigeren Beurtheilung führen? Auf diesem Standpunkte wird man z. B. auch in *dem* Falle annehmen, dass „das Gesetz des Begehungsortes eine geringere Strafe vorschreibt", wenn zwar die Strafdrohung des auswärtigen Gesetzes eine viel härtere ist, jedoch Umstände bei der That vorliegen, denen — im Gegensatz zur inländischen Gesetzgebung — das ausländische Recht einen strafmindernden oder strafmildernden Einfluss gewährt, oder andere Momente der That beiwohnen, welche nach inländischem Rechte strafmehrend oder strafschärfend wirken, nicht aber nach den Gesetzen des Begehungsortes.

Die Lösung dieser Kontroversen wird zu unternehmen sein aus der ratio legis, die in den bereits angedeuteten Gedanken wurzelt, dem Angeklagten eher die aus der Verschiedenheit der Gesetzgebungen sich ergebenden Vortheile zuzuwenden, als ihn die aus solcher Verschiedenheit entstehenden Nachtheile fühlen zu lassen.[1]) Zu beachten bleibt aber, dass nach dem Texte immer nur zwei Möglichkeiten offen stehen, nämlich *entweder* die aargauische *oder* die Strafgesetzgebung des Begehungsortes anzuwenden, wogegen es unzulässig ist, in irgend welcher Weise Bestimmungen der einen und anderen Gesetzgebung zu kombiniren und damit ein dem Angeklagten günstiges Resultat zu erzielen, welches ihm weder bei Aburtheilung auf Grund des ausländischen Rechtes noch bei Beurtheilung gemäss den inländischen Gesetzen hätte zu Theil werden können.

Solothurn modifizirt den Grundsatz der Anwendung des inländischen Strafgesetzes durch die auf *alle* Auslanddelikte sich beziehende Bestimmung: „Wenn nachgewiesen wird, dass die Gesetze des Begehungsortes bezüglich der eingeklagten Uebertretung mildere Bestimmungen enthalten als die unserigen, kommen erstere zur Anwendung" (§ 4, Al. 2). Hier ist also ausdrücklich gesagt, dass nicht nur die gelindere Strafandrohung, sondern alle milderen Bestimmungen des ausländischen Rechtes dem Angeklagten zu gute kommen, mögen sie auch aus Unterscheidungen im Thatbestande sich ergeben oder auf dem inländischen Rechte unbekannten Strafmilderungs-, Strafausschliessungs- und Strafaufhebungsgründen beruhen, oder z. B. darin liegen, dass die zu verfolgende Handlung nach den Gesetzen des Begehungsortes — entgegen dem solothurnischen Strafrechte — ein blosses Antragsdelikt ist. Das Wort „erstere" kann sich grammatisch nur beziehen auf „mildere Bestimmungen", nicht auf „die Gesetze des Begehungsortes", woraus folgt, dass niemals eine direkte Anwendung des fremden Gesetzes stattfindet, sondern nur bei Anwendung des einheimischen Gesetzes die besonderen milderen fremdländischen Bestimmungen zu berücksichtigen sind. Angewandt wird dann ein Gesetz, welches so, wie es zur Ausführung gelangt, weder im Inlande noch am Begehungsorte existirt. Sollte etwa das ausländische Recht in dem einen Punkte mildere, in einem

[1]) Bereits oben wurde aus diesem Gesichtspunkte der Schluss gezogen, dass in Aargau die Straflosigkeit der Handlung nach dem Rechte des Begehungsortes stets ein Hinderniss der Bestrafung im Inlande bildet.

anderen Punkto aber härtere Bestimmungen enthalten, so wäre das inländische Gesetz modifizirt durch die betreffenden milderen Normen des auswärtigen Rechtes zur Anwendung zu bringen.

Die milderen fremdländischen Bestimmungen sind nur zu berücksichtigen, wenn ihre Existenz „nachgewiesen wird"; damit ist nicht gesagt, dass der Angeklagte sich auf dieselben ausdrücklich berufen müsse; ebenso wenig, dass ihn eine eigentliche Beweislast treffe; thatsächlich wird aber der Angeklagte, weil an dem Nachweise interessirt, denselben zu erbringen bemüht sein.[1]) Die hier anknüpfenden prozessualen Fragen sind nicht weiter zu verfolgen.

II. Unter den Kantonen, welche nicht für alle auswärts verübten Delikte die Anwendung des milderen ausländischen Gesetzes vorschreiben, besteht der Unterschied, dass die Wohlthat des milderen Gesetzes entweder nur dem Inländer *(Schaffhausen, Luzern, Zug* und *St. Gallen)* oder nur dem Ausländer *(Wallis)* oder sowohl dem Inländer wie auch dem Ausländer *(Tessin)* zu gute kommt.[2])

1. Die Strafgesetzbücher von *Schaffhausen* (§ 3 *b*, Al. 2), *Luzern* (§ 2 *b*, Al. 2) und *St. Gallen* (§ 4, letztes Al.) schreiben vor, dass auf die gegen den Kanton oder dessen Angehörige, gleichviel von wem, auswärts begangenen Delikte schlechthin das inländische, aber auf *andere von* Kantonsangehörigen[3]) verübte Auslanddelikte das fremdo Gesetz anzuwenden sei, sofern es milder als das inländische ist. In der Fassung variiren auch diese Gesetze.

Nach der *Schaffhauser* Vorschrift sollen zu Gunsten des Inänders „die Bestimmungen des betreffenden ausländischen Gesetzes ur Anwendung" kommen, wenn die fragliche Handlung „nach den Gesetzen des Ortes der begangenen That mit milderer Strafe bedroht ist". Es enthält diese Stelle ähnliche Undeutlichkeiten wie die bezüglich des aargauischen Strafgesetzbuches hervorgehobenen; aber so viel erhellt auch hier, dass gegebenen Falles nicht nur die

[1]) Dasselbe gilt von der entsprechenden Bestimmung des *luzernischen* Strafgesetzbuches (§ 2 *b*, Al. 2): „erwiesenermassen".

[2]) Die gleiche „interessante" Erscheinung boten die früheren deutschen Partikularstrafgesetzbücher; einige derselben bestimmten, dass das mildere ausländische Gesetz nur auf den im Auslande delinquirenden *Inländer* anzuwenden sei (so z. B. altenburgisches Grundgesetz, §§ 72, 95), andere, dass es nur dem auswärts delinquirenden *Ausländer* zu gute komme (so z. B. Sachsen 1855 und 1868, Art. 8), wieder andere, dass es sowohl auf In- wie Ausländer zur Anwendung komme (so z. B. Würtemberg, Art. 5, Baden, §§ 4, 6).

[3]) In *Schaffhausen* andere von *Inländern* auswärts begangene Delikte. Vgl. oben.

einzelne mildere Bestimmung zu berücksichtigen, sondern „die Bestimmungen des betreffenden ausländischen Gesetzes“ überhaupt anzuwenden sind, d. h. dass alsdann die ganze Strafsache nach Massgabe des Rechtes der begangenen That zu beurtheilen ist.

Die *luzernische* Bestimmung lautet: „Ist das Strafgesetz des Staates, wo das Verbrechen verübt wurde, erwiesenermassen milder als das hiesige, so kommt das mildere Gesetz zur Anwendung.“ Auch hier ist eine Verbindung von Normen des ausländischen Rechtes mit solchen der einheimischen Gesetzgebung unstatthaft, vielmehr entweder das eine oder das andere Recht ausschliesslich zu Grunde zu legen. Die Bedingung, von welcher die Anwendung des fremden Rechtes abhängt, ist aber (ähnlich wie in Solothurn) ausdrücklich nicht auf die abstrakte Strafandrohung allein abgestellt. Demnach wird es darauf ankommen, ob die Beurtheilung der Sache nach Massgabe des ausländischen Rechtes ein für den Angeklagten günstigeres Resultat ergibt, als die Beurtheilung auf dem Boden des im Bezirk des erkennenden Gerichts geltenden Rechtes; trifft bei angestellter Vergleichung das Letztere zu, so ist mit Beiseitelassen der eigenen Strafgesetze direkt das ausländische Recht zur Anwendung zu bringen.

Eine solche direkte und ausschliessliche Anwendung fremden Rechtes ist unstatthaft nach dem *st. gallischen* Strafgesetzbuch, woselbst freilich wieder zweifelhaft erscheint, ob es allein auf die gesetzliche Strafdrohung abgesehen, im Uebrigen aber eine präzisere Fassung angestrebt ist in der Bestimmung: „Ist die strafbare Handlung am Begehungsorte mit milderer Strafe bedroht, so ist sie zwar nach gegenwärtigem Strafgesetz, jedoch nach Massgabe jener milderen Auffassung zu beurtheilen.“

Nach dem *Zuger* Strafgesetzbuch (§ 2) ist der auswärts verübte Hoch- und Landesverrath stets und ausschliesslich nach dem inländischen Gesetze zu beurtheilen; abgesehen davon ist der auswärts delinquirende Kantonsangehörige zwar auch „nach diesem Gesetze“, jedoch „nur unter den Beschränkungen und Voraussetzungen des milderen Strafgesetzes, sei es des Ortes der Begehung oder des hiesigen Kantons“, zu beurtheilen. Diese Fassung ist eine wenig glückliche: dass nämlich die Beurtheilung zu erfolgen habe „nach diesem Gesetze“, scheint eine direkte Anwendung des fremden Rechtes anszuschliessen; dem widersprechen aber die Worte „sei es des Ortes der Begehung oder des hiesigen Kantons“, wonach — sich gegenseitig ausschliessend — entweder allein das fremde oder allein

das einheimische Gesetz, je nachdem das eine oder das andere zufolge seiner „Beschränkungen und Voraussetzungen“ in concreto das mildere ist, angewandt werden muss.

Gemeinsam ist es den genannten vier Strafgesetzbüchern, dass ausnahmsweise dann auch auf den Nichtkantonsangehörigen das mildere fremde Gesetz zur Anwendung kommt, wenn dieser zur Zeit der begangenen That Kantonsangehöriger bezw. Inländer war. Denn sofort mit Begehung der That ist auch die Frage endgültig entschieden, nach welchem Gesetze das Delikt im Inlande zu beurtheilen sein wird, und der zufällige Umstand, dass inzwischen ein Wechsel der Staatsangehörigkeit eintrat, vermag hieran nichts mehr zu ändern.

2. In scharfem Gegensatze zu den Gesetzgebungen der vier unter 1 genannten Kantone bestimmt das Strafgesetzbuch von *Wallis* (Art. 14) gerade umgekehrt, dass der Walliser wegen der auswärts verübten Delikte stets „d'après les dispositions du présent Code“ zur Rechenschaft gezogen wird, dass dagegen dem Ausländer in allen Fällen, ausgenommen nur bei Verbrechen gegen die Staatssicherheit und bei Nachmachung der Siegel der höheren Staatsbehörden, die Wohlthat des milderen ausländischen Gesetzes zu gute kommt. Die Fassung „s'il y a une différence entre la peine prononcée par la loi du pays où le délit a été commis et celle prononcée par le présent Code, on appliquera la peine la moins sévère“ leistet der Meinung Vorschub, dass nicht jede mildere Bestimmung des fremden Rechtes, vielmehr nur ein Unterschied in den gesetzlichen Strafandrohungen zu berücksichtigen sei, und lässt auch in anderen Beziehungen Zweifel offen. — Entscheidend ist auch hier die Staatsangehörigkeit zur Zeit der That, nicht die zur Zeit der Aburtheilung; wesshalb auch dem Walliser ausnahmsweise die mildere Strafe des ausländischen Rechtes zu gute kommt, wenn er zur Zeit der begangenen That noch nicht Walliser war.

3. Das *tessinische* Strafgesetzbuch endlich bestraft Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates, Fälschung der Staatssiegel oder öffentlicher Kreditpapiere (Art. 3, § 1) ausnahmslos nach den inländischen Gesetzen, schreibt dagegen für alle anderen auswärts von Tessinern oder Fremden verübte Delikte vor: „Sarà applicata la pena più mite nel confronto del Codice ticinese e di quello del paese del commesso crimine o delitto, ovvero sarà ridotta in quantità, se nella qualità non coincida“ (Art. 6, § 1). Auch dieser Fassung kann man nicht nachrühmen, dass ihre Bedeutung und Tragweite

offensichtlich sei. Bei Verschiedenheit der angedrohten Straf*arten* soll das inländische Gesetz massgebend sein für die Qualität der zu verhängenden Strafe, diese letztere aber entsprechend in der Quantität herabgemindert werden, eventuell auch unter das sonst vorgeschriebene gesetzliche Minimum herab.[1]

* * *

Dieses der Stand des sogenannten internationalen Strafrechts in den kantonalen Gesetzbüchern.

Es erübrigt, einen Blick auf die Gesetzgebung des Bundes zu werfen.

1. Nur geringe Modifikationen, das Verhältniss der Kantone unter einander betreffend, bringt das *Bundesauslieferungsgesetz von 1852*. Danach (Art. 1) ist jeder Kanton den anderen gegenüber verpflichtet, die Verhaftung und Auslieferung derjenigen Personen zu gewähren, welche wegen eines der in Art. 2 daselbst bezeichneten Delikte verurtheilt worden sind oder gerichtlich verfolgt werden. Jedoch ist diese Verpflichtung keine ausnahmslose; es darf nämlich (Art. 1, Al. 2) die Auslieferung von Personen, die in einem Kanton *verbürgert oder niedergelassen* sind, verweigert werden, wenn der ersuchte Kanton sich verpflichtet, dieselben nach seinen Gesetzen

---

[1]) Art. 2 des „*Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande*“ vom 30. Mai 1890 verfügt, dass die Auslieferung eines Schweizerbürgers an das Ausland verweigert werden darf, bei der Weigerung aber vom Bundesrathe die Zusicherung zu ertheilen ist, dass der Schweizerbürger in der Schweiz „nach dem im Gebiete des zuständigen Gerichts geltenden Rechte beurtheilt und gegebenen Falls bestraft werden wird“. „Wird diese Zusicherung ertheilt“, heisst es dann weiter, „so ist der Niederlassungskanton und in Ermangelung eines solchen der Heimatkanton verpflichtet, die Beurtheilung nach Massgabe derjenigen kantonalen oder eidgenössischen Gesetzesbestimmungen vorzunehmen, welche zur Anwendung gelangen müssten, wenn das Verbrechen im Gebiete des Kantons begangen worden wäre.“

Damit wird in gewissem Umfange der Vereinheitlichung der Kantonalrechte in dem vorliegenden speziellen Punkte vorgearbeitet, indem bezüglich der *ausserhalb der Schweiz* delinquirenden *Schweizerbürger* die Bestimmungen der unter *C* aufgeführten Strafgesetzbücher (nur *Wallis* bleibt unberührt), dass das mildere nichtschweizerische Recht anzuwenden sei, ausser Kraft treten. Dieselben Bestimmungen behalten aber fortdauernd Geltung sowohl für nichtschweizerische Delinquenten, als auch für Schweizerbürger, sofern nur das Verhältniss der Kantone zu einander in Frage steht (vgl. auch § 1, Al. 2, des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten, vom 24. Heumonat 1852).

beurtheilen und bestrafen oder eine bereits über sie verhängte Strafe vollziehen zu lassen [1]).

Aus dem hier den Kantonen eingeräumten Rechte, die Auslieferung der eigenen Angehörigen zu verweigern, hat eine konstante bundesrechtliche Praxis [2]) den Schluss gezogen, dass die eine Strafverfolgung *wegen eines der in Art. 2 vorgesehenen Auslieferungsdelikte* einleitenden Kantone *verpflichtet* [3]) sind, gegen Personen, die sich bekanntermassen auf dem Territorium eines andern Kantons aufhalten, die Verfolgung nicht anders als mit Einleitung des gesetzlichen Auslieferungsverfahrens durchzuführen; es sei denn, dass etwa der Beschuldigte durch freiwillige Stellung sich der Gerichtsbarkeit des ihn direkt verfolgenden Kantons unterwirft.

Wendet man dieses auf die oben dargestellten kantonalen Bestimmungen über Verfolgung und Bestrafung der Auslanddelikte an, so ergibt sich namentlich Folgendes:

1. Der wegen eines in einem andern Kantone begangenen *Auslieferungsdeliktes* strafberechtigte Kanton darf in *dem* Falle das Kontumazialverfahren *nicht* einleiten, wenn sich der Thäter bekanntermassen in einem andern Kanton aufhält [4]). Zulässig ist also das Kontumazialverfahren, nach Massgabe der kantonalen Rechte, nur bei Verfolgung eines Nichtauslieferungsdeliktes [5]) oder bei unbekanntem Aufenthalte des Verfolgten oder falls Letzterer sich im Auslande befindet.

2. Zu Bedenken können Fälle der folgenden Art Veranlassung geben. Ein Walliser hat in einem anderen Kantone eines der in Art. 8 des wallisischen Strafgesetzbuches aufgezählten Delikte, das aber nur eine geringere Strafe als dreijähriges Zuchthaus nach sich

[1]) Vgl. *Schauberg* a. a. O. S. 114, 148, 152 ff. — *Pfenninger* a. a. O. S. 326 f., 581, 583; besonders *Colombi*, De l'extradition en matière pénale et de police dans les relations entre les cantons suisses (Verhandlungen des schweiz. Juristenvereins 1887, Heft 1).

[2]) Siehe *Blumer und Morel*, Handbuch Band 1, S. 255 ff.; Entscheidungen des Bundesgerichts III, 248; VI, 210, 556; XIV, 44, 181, 190; Zeitschrift für schweiz. Strafrecht 1891, S. 126; 1890, S. 99 f.

[3]) Andernfalls steht dem Verfolgten, auch schon vor Erlass eines Endurtheils, der Rekurs zum Bundesgericht zu.

[4]) Nach einer andern Meinung: „Wenn ein Angeklagter bekanntermassen in dem *Heimat- oder Niederlassungskanton* sich aufhält"; vgl. *Schauberg*, S. 148.

[5]) Dahin gehören z. B.: einfacher Bankerott, Hehlerei, Nahrungsmittelfälschung, Angriffe auf die Schamhaftigkeit, gewerbsmässige Prostitution u. a.; vgl. *Colombi* a. a. O. S. 100.

ziehen kann, begangen und sich dann in seinen Heimatskanton geflüchtet; oder er hat ein nicht in Art. 8 aufgeführtes Delikt verübt, der Verletzte unterlässt es aber, bei den wallisischen Gerichten auf Bestrafung anzutragen. Alsdann ist nach den wallisischen Gesetzen dem Inlande ein Strafanspruch *nicht* erwachsen. Wie nun, wenn von einem der strafberechtigten Kantone die Auslieferung begehrt wird? Erlangt *dadurch* Wallis einen Strafanspruch, den es bisher nicht gehabt? Kann Wallis die Auslieferung verweigern und sich verpflichten, die Beurtheilung und Bestrafung nach seinen Gesetzen vornehmen zu lassen, obschon eben diese Gesetze die Verfolgung verbieten? An sich ist hier eine doppelte Auffassung möglich: zunächst die Ansicht, dass die kantonalen Bestimmungen über Bestrafung der Auslanddelikte für das interkantonale Verhältniss eine Erweiterung erfahren in dem Sinne, dass dem Heimatkantone ohne Rücksicht auf dessen eigene Gesetzgebung unmittelbar durch Art. 1, Al. 2, des Bundesauslieferungsgesetzes ein selbstständiges Strafrecht beigelegt wird; sodann aber eine engere Auslegung, dahingehend, dass dem Heimatkantone die Befugniss, die Auslieferung zu verweigern, nur hat eingeräumt werden sollen für den Fall, dass er nach Massgabe seiner Gesetzgebung selbst zu strafen in der Lage ist. Gewiss wird man von der ersteren Auffassung sagen dürfen, dass sie dem bundesstaatlichen Verhältnisse mehr entspricht und auch wohl die vom Gesetzgeber gewollte ist [1]). Nichtsdestoweniger dürfte aber die engere Auslegung die allein im Gesetze selbst begründete sein, denn aus dem Wortlaute des die Kantone ausdrücklich auf ihre eigenen Gesetze verweisenden Alinea 2 des Art. 1 muss gefolgert werden, dass diejenigen Kantone, deren Gesetzgebung wegen der fraglichen That überhaupt einen inländischen Strafanspruch nicht hat entstehen lassen, gerade hierdurch verhindert sind, sich zu verpflichten, eine Beurtheilung und Bestrafung nach den eigenen Gesetzen vorzunehmen. Diese Kantone haben daher unbedingt die Auslieferung zu gewähren.

3. Wenn der Heimat- oder Niederlassungskanton die Auslieferung verweigert, um das eigene Strafrecht auszuüben, so kann der konkurrirende Strafanspruch eines andern Kantons, wenigstens einstweilen, nicht geltend gemacht werden, insbesondere nicht durch

---

[1]) Auch die Praxis scheint dieser Auffassung zu folgen; vgl. z. B. die bei *Schauberg* S. 154 mitgetheilte Begründung einer bundesräthlichen Entscheidung (Bundesblatt 1857, I, 232), *Ullmer* Nr. 529.

ein Kontumazialverfahren. Hat *nach verweigerter Auslieferung* im Heimat- oder Niederlassungskanton eine Beurtheilung stattgefunden, so ist das für die übrigen strafberechtigten Kantone bindend; sie dürfen also nicht, wenn sie nachher des Thäters habhaft werden, gegen ihn ein nochmaliges Verfahren durchführen; auch dann nicht, wenn ihnen dieses nach den eigenen Gesetzen gestattet ist für den Fall, dass ein ausserschweizerisches Gericht geurtheilt hat. Ist aber die Auslieferungsfrage gar nicht zur Sprache gekommen, so verbleibt es ganz bei den einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Rechte, d. h. das in einem anderen Kantone gesprochene Strafurtheil steht dem im Auslande gefällten rechtlich gleich. Eine Ausnahme von dem Satze, dass das nach verweigerter Auslieferung im Heimatkantone ergangene Urtheil für die andern Kantone massgebend ist, ergibt sich in dem Falle, dass der Verurtheilte durch Flucht der Strafverbüssung entgangen ist. Wird nämlich nun behufs Strafvollstreckung ein Auslieferungsbegehren an den Aufenthaltskanton gerichtet, so hat dieser die Wahl, entweder die Auslieferung zu bewilligen, oder das Straferkenntniss selbst zu vollziehen, oder aber ein neues Strafverfahren anzuordnen. Was indessen die letzte Alternative und ihr Verhältniss zu den Normen der kantonalen Gesetzbücher über die Bestrafung auswärts verübter Delikte betrifft, so wiederholt sich das soeben berührte Bedenken. Und auch hier wird man eine Erweiterung des kantonalen durch das Bundesrecht nicht behaupten können, vielmehr annehmen müssen, dass solche Kantone, deren Gesetzgebungen den zwar entstandenen inländischen Strafanspruch durch die auswärtige Beurtheilung wieder haben untergehen lassen, hierdurch verhindert sind, die Verpflichtung einer Beurtheilung und Bestrafung nach den eigenen Gesetzen zu übernehmen. Es haben demnach diese Kantone nur zwischen Auslieferung und Strafvollzug zu wählen [1]).

[1]) Wenn z. B. ein im Kanton Genf niedergelassener Waadtländer einen Genfer in Luzern beraubt oder tödtet und sich nach Graubünden flüchtet, von hier (wo er nicht gestraft werden kann) nach Luzern ausgeliefert, nach stattgehabter Verurtheilung aber nach Genf oder Waadt entkommen ist, so haben diese Kantone nur die Wahl, entweder die von den luzernischen Gerichten ausgesprochene Strafe zu vollstrecken oder aber den Thäter behufs Strafvollstreckung nach Luzern auszuliefern. Die Auslieferung ihres Bürgers bezw. Angehörigen zu verweigern, um denselben nach den eigenen Gesetzen zu bestrafen, sind sie nicht in der Lage, weil gemäss eben diesen Gesetzen für Genf ein Strafanspruch überhaupt nicht entstanden, und der für Waadt zur Entstehung gekommene durch die in Luzern erfolgte Beurtheilung wieder untergegangen ist.

Hervorgehoben mag noch werden, dass bei der grossen Verschiedenheit der kantonalen Strafdrohungen und Strafmittel für einen Kanton, der nach dem Vorstehenden nur zwischen der Auslieferung seines Angehörigen und der Vollstreckung der in einem andern Kanton erkannten Strafe zu wählen hat, leicht ein eigenthümlicher Konflikt sich erheben kann, nämlich dann, wenn die verhängte Strafe nach den Gesetzen des Aufenthaltskantons viel zu hart erscheint, oder auf eine Strafart erkannt wurde, die in dem Rechte des ersuchten Kantons perhorreszirt ist. Zu diesem dem bundesstaatlichen Verhältnisse stark widerstrebenden Missstande gesellt sich ein weiterer: Gemäss den frühern Ausführungen kann ein Auslanddolikt vom Inlande jedenfalls dann nicht mehr bestraft werden, wenn nach Massgabe der inländischen Gesetze die Strafverfolgung verjährt ist (was im *Tessin* schon nach Ablauf der Hälfte der ordentlichen Verjährungsfrist der Fall ist); sofern nun, was wieder bei Verschiedenheit der kantonalen Strafrechte sehr leicht eintreten kann — in *Appenzell A.-Rh.* z. B. verjährt die Strafklage wegen Verbrechen überhaupt nicht — nach den Gesetzen eines anderen strafberechtigten Kantons die Verjährung noch nicht vollendet wäre, ist der Heimat- oder Niederlassungskanton, weil oder vielmehr obschon er selbst nicht mehr strafen kann, schlechthin zur Auslieferung seines Angehörigen verpflichtet[1]). Und in ähnlicher Weise wiederholt sich dieses bedenkliche Verhältniss, wenn die Strafvollstreckung[2]) zwar nach den Gesetzen des Heimatkantons, nicht aber nach dem Rechte desjenigen Kantons verjährt ist, der ein Strafurtheil erlassen hat.

In Betracht kommt endlich noch für die interkantonalen Beziehungen Art. 60 der Bundesverfassung, wonach sämmtliche Kantone verpflichtet sind, „alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten". Eine Modifikation der oben unter C dargestellten Grundsätze, woran man auf den ersten Blick zu denken versucht ist, wird aber durch diese Verfassungsbestimmung *nicht* begründet. Dieselbe ist nämlich nicht dahin zu verstehen, dass eine

[1]) Der vom Bundesrathe vorgelegte *Gesetzentwurf* hatte in Art. 2, litt. *b*, die eingetretene Verjährung als Grund, die Auslieferung zu verweigern, ausdrücklich anerkannt. — Vgl. das deutsche Reichsgesetz betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869, § 25, Ziff. 2 und 3.

[2]) Die Strafvollstreckung verjährt z. B. überhaupt nicht in *Neuenburg, Aargau, Graubünden, Appenzell, Glarus.*

absolut *gleiche* Behandlung aller Schweizerbürger seitens der Kantone vorgeschrieben wäre; vielmehr ist nur verboten, dass die Bürger anderer Kantone schlechter gestellt werden als die eigenen Bürger; dass dagegen die letzteren schlechter behandelt werden als die ersteren, ist bundesrechtlich zulässig. Zulässig ist daher *Wallis* Art. 14 Code pénal, wonach der Walliser sich in ungünstigerer Lage befindet als ein anderer Schweizerbürger. Und in denjenigen Kantonen, welche nur dem Inländer das mildere auswärtige Gesetz zu Gute kommen lassen *(Schaffhausen, Luzern, Zug* und *St. Gallen)*, handelt es sich um Fälle, derenthalben der Nichtinländer überhaupt nicht vom Inlande gestraft werden darf. Auch diese Vorschriften verstossen demnach nicht gegen Art. 60 der Bundesverfassung.

Betrafen die bisherigen Modifikationen das *interkantonale* Verhältniss, so greift nun in die Bestimmungen betreffend das *internationale* Verhältniss modifizirend ein.

II. Das Bundesstrafgesetz vom 4. Febr. 1853. Dieses „Miniaturstrafgesetzbuch", welches die Eidgenossenschaft und ihre besonderen Einrichtungen von Bundeswegen unter den strafrechtlichen Schutz zu stellen bestimmt ist, verfügt in Art. 1:

„Soweit das gegenwärtige Gesetz nicht ausdrücklich etwas Anderes vorschreibt, sind die durch dasselbe angedrohten Strafen nur auf Handlungen anwendbar, welche auf schweizerischem Gebiete verübt werden.

Die auf fremdem Gebiete begangenen Verbrechen, auf welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung finden, sind diejenigen, welche in den Artikeln 36, 37, 38, 39, 40, 45, 61 und 65 vorgesehen sind." [1])

Es wird also hier, anders als in den kantonalen Strafgesetzbüchern, von dem Territorialprinzipe in *dem* Sinne ausgegangen, der demselben als einem Prinzipe im Gegensatz zu den anderen Prinzipien zukommt, d. h. die Strafgewalt des Staates reicht so weit als sein Gebiet, aber auch *nur* so weit. [2]) Die hiervon zugelassenen Ausnahmen, wonach

[1]) Eine Bereicherung ist dem Art. 1, Alinea 2, zugedacht in dem Entwurfe einer Novelle zum Bundesstrafgesetze; vgl. diese Zeitschrift 1890, S. 168 und 170.

[2]) Die Entstehungsgeschichte des Art. 1 zeigt, dass der Nationalrath eine zeitlang beharrlich darauf bestand, überhaupt keinerlei Ausnahmen von dem Territorialprinzip zuzulassen. Fortsetzung von Note 2 siehe Seite 329.

a) „Verbrechen gegen die äussere Sicherheit und Ruhe der Eidgenossenschaft" (Art. 36—39),

b) die mit diesen Delikten konkurrirenden „gemeinen Verbrechen, Diebstahl, Raub, Brandstiftung u. s. f." (Art. 40),

---

Aus den durch die Güte des Herrn Bundesarchivars Dr. *Kaiser* mir zur Einsichtnahme überlassenen Vorarbeiten des Gesetzes — gedruckt ist der Entwurf des Bundesrathes und die ihn begleitende Botschaft, Bundesblatt 1852, II, S. 555 ff. — mögen hier zu Art. 1 die folgenden Mittheilungen von Interesse sein.

Art. 1 des Entwurfes vom 1. Juli 1852 lautete: „Soweit das gegenwärtige Gesetz nicht ausdrücklich etwas Anderes vorschreibt, sind die durch dasselbe angedrohten Strafen nur auf Handlungen anwendbar, *welche entweder auf schweizerischem Gebiete verübt werden oder die Eidgenossenschaft in Gefahr oder Schaden versetzen.*" Dazu bemerkt die Botschaft: „Ohne uns irgendwie auf diese Streitfrage einzulassen, glauben wir doch mit Zuversicht behaupten zu können, dass bei dem beschränkten Umfange und der besonderen Natur der Bundesstrafgesetzgebung der erste Artikel des Entwurfes dem praktischen Bedürfnisse vollkommen genüge und dass eine Erweiterung der darin enthaltenen Vorschriften nicht nur keinen Vortheil gewähren, sondern vielmehr zu Verlegenheiten führen würde." Von der Vorschrift des Art. 1 hatte der Entwurf nur *eine* Ausnahme hervorgehoben, nämlich in Art. 66, Al. 2 (Art. 65, Al. 2, *des Gesetzes*).

Die zur Prüfung des Entwurfes eingesetzte Kommission des Nationalrathes schlug zu Art. 1 die Bestätigung des Entwurfes vor, ohne in ihrem Berichte (18. Dezember 1852) auf eine Begründung ihres Vorschlages sich einzulassen. In seiner Sitzung vom 11. Januar 1853, in welcher zu Art. 1 verschiedene Amendements gestellt wurden, beschloss der Nationalrath, den ersten Artikel „zu genauerer und präziserer Redaktion" an die Kommission zurückzuverweisen. Nunmehr schlug die letztere vor, den Schluss des Artikels zu fassen: *„nur auf Handlungen anwendbar, welche auf schweizerischem Gebiete verübt worden sind"*, und dem schloss sich der Nationalrath am 18. Januar 1853 an. Eine solche Einschränkung der inländischen Strafgewalt mit Recht zu bedenklich findend, beschloss aber der Ständerath (27. Januar 1853), und zwar in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage *seiner* Kommission, die Fassung: *„welche entweder auf schweizerischem Gebiete oder gegen die Schweiz verübt worden sind"*. Dem gegenüber beharrte der Nationalrath (Sitzung vom 1. Februar 1853), dem Antrage seiner Kommission stattgebend, auf dem früheren Beschlusse, proponirte also auf's Neue die Weglassung der Worte *„oder gegen die Schweiz"*. Erst in allerletzter Stunde, am 3. Februar 1853 — das Gesetz datirt vom 4. Februar — erhielt dann der Art. 1 durch den Ständerath seine jetzige Fassung, nur dass das zugefügte Alinea 2 die Art. 61 und 65 noch nicht erwähnte. Am selben Tage stimmte dieser Fassung der Nationalrath bei, jedoch mit der vom Ständerathe acceptirten Massgabe, dass in Al. 2 „auch Art. 61 noch enumerirt werde".

Wie es gekommen ist, dass vom Gesetze selbst auch der Art. 65 in Al. 2 des Art. 1 aufgezählt wird, ist nicht ersichtlich. In der That war es mit Rücksicht auf Al. 2 dieses Art. 65 überflüssig, seiner zu gedenken, oder aber, wenn er aufgeführt werden sollte, hätte der Absatz 2 desselben — der freilich im Entwurfe seine Berechtigung hatte — füglich gestrichen werden müssen.

c) Theilnahme an einem den gewaltsamen Umsturz der Bundesverfassung bezweckenden Unternehmen (Art. 45),

d) Delikte an Bundesurkunden (Art. 61) und

e) Anwerbung von Schweizern für verbotenen fremden Militärdienst (Art. 65)

auch dann einen inländischen Strafanspruch erzeugen, wenn sie ausserhalb der Schweiz begangen wurden, bezeichnen eine beschränkte Anerkennung des Realprinzips, wogegen das Personalitätsprinzip dem Bundesstrafgesetze gänzlich fremd geblieben ist.

Soweit nicht Alinea 2 des Art. 1 Platz greift, können die im Bundesstrafgesetze vorgesehenen Delikte in Gemässheit dieses Gesetzes *nicht* gestraft werden, wenn sie ausserhalb der Schweiz — denn nichts Anderes wollen die Worte des Gesetzes *„auf fremdem Gebiete"* besagen — verübt worden sind. So kann z. B. vom Bunde nicht verfolgt werden, wer im Auslande Gewalt anwendet, um einen dort weilenden Bundesbeamten zu einer Amtshandlung zu zwingen oder davon abzuhalten, oder wer auswärts an einem Bundesbeamten wegen einer amtlichen Handlung desselben thätliche Rache nimmt (Art. 47); ebenso wenig derjenige, welcher im Auslande erfolglos zum Umsturze der schweizerischen Bundesverfassung aufreizt (Art. 48), oder einen eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissär öffentlich beschimpft (Art. 59), oder Telegraphen beschädigt (Art. 66), oder Eisenbahnen gefährdet (Art. 67).

Dabei kommt aber in Betracht, dass eine Anzahl der im Bundesstrafgesetze bedrohten Handlungen auch in kantonalen Strafgesetzbüchern figurirt, sowohl in solchen, die bei Inkrafttreten des Bundesstrafgesetzes bereits bestanden, als auch in später erlassenen. Es fragt sich daher, in welchem Verhältnisse das Strafrecht des Bundes zu den kantonalen Strafgesetzgebungen steht, oder spezieller: Wie verhält sich bezüglich der sowohl nach kantonalem als nach Bundesrecht strafbaren Handlungen der Artikel 1 des Bundesstrafgesetzes zu den oben dargestellten kantonalrechtlichen Normen über die Bestrafung von Auslanddelikten?

Das Gesetz selbst ertheilt auf diese Frage keine ausdrückliche Antwort. Indessen ergibt sich aus der Natur des bundesstaatlichen Verhältnisses zunächst jedenfalls so viel, dass, wenn *ein und dasselbe Delikt* sowohl nach Bundesrecht als auch nach Kantonalrecht strafbar ist, wenn also ein Fall der *Gesetzeskonkurrenz* vorliegt, ausschliesslich das Bundesrecht zur Anwendung zu bringen

ist,[1]) und zwar auch — worauf es hier ankommt — bezüglich der Frage, ob auch das im Auslande verübte Delikt vom Inlande zu strafen sei. Daraus folgt: Ein ausserhalb der Schweiz begangenes Delikt, welches von einem der Kantone gemäss dessen eigener Gesetzgebung der inländischen Bestrafung unterworfen ist, kann für *den* Fall *nicht* verfolgt werden, dass eben dieses selbe Delikt im Bundesstrafgesetze vorgesehen und nicht in Alinea 2 des Artikels 1 erwähnt ist. So könnte beispielsweise ein Luzerner, welcher in Baden vorsätzlich einen Eisenbahntransport gefährdet hat und in seine Heimat entkommen ist, an sich hierselbst gestraft werden nach Massgabe der Artikel 115 und 2 *b* des luzernischen Strafgesetzbuches; der Bestrafung stehen aber entgegen Art. 67 *a* und 1 des Bundesstrafgesetzes, wonach die Verfolgung unmöglich ist. Das Resultat ist kein anderes, als wäre der kantonalen Strafgesetzgebung — wie es z. B. in Freiburg und Solothurn zutrifft — das Delikt der Eisenbahntransportgefährdung unbekannt.

Mit dem Falle, dass dasselbe Delikt gleichzeitig nach Bundes- und Kantonalrecht strafbar ist, darf nun aber nicht verwechselt werden der Fall einer sogenannten *Idealkonkurrenz*, welch' letztere einer anderen Beurtheilung unterliegt.

Enthält nämlich eine und dieselbe Handlung zwei oder mehrere Delikte, wovon das eine unter das Bundesstrafgesetz, das andere unter ein kantonales Strafgesetzbuch fällt,[2]) so wird selbstverständlich durch die Einheit der Handlung nicht ausgeschlossen, dass von

[1]) Unterstützt wird diese Folgerung, wenn sie anders einer Stütze bedarf, auch aus der Entstehungsgeschichte des Bundesstrafgesetzes. Der Entwurf enthielt in Art. 79 die allerdings unklar gefasste Bestimmung: „Wenn eine durch gegenwärtiges Gesetz vorgesehene Handlung unter den Begriff eines durch die betreffende Kantonalgesetzgebung mit schwererer Strafe bedrohten gemeinen Verbrechens fällt, so ist diese schwerere Strafe anzuwenden." Der Artikel wurde sofort von der nationalräthlichen Kommission gestrichen und in dem „Bericht" (18. Dezember 1852) diese Streichung damit begründet, dass der Artikel „eine Umkehrung der gewöhnlichen Regel enthält, dass zwischen zwei konkurrirenden Gesetzen das für den Angeklagten mildere in Anwendung zu bringen sei, und mit dem ganzen Gedanken dieses Gesetzes, *welches sich von der Kantonalgesetzgebung zu emanzipiren strebt*, in Widerspruch steht". Freilich ist diese Rechtfertigung in ihrem ersten Theile unhaltbar.

[2]) Vgl. Art. 76 des Bundesstrafgesetzes: „Wenn Jemand verschiedener konnexer Verbrechen angeklagt wird, von denen die einen in die Bundes-, die anderen in die Kantonalkompetenz einschlagen u. s. w." — Eine solche subjektive Konnexität liegt u. A. bei der sogenannten ideellen Konkurrenz vor.

den in ihr zusammengefassten Delikten ein jedes in Gemässheit desjenigen Gesetzes beurtheilt wird, vermöge dessen es als ein eigenthümliches Delikt erscheint. Ist demnach in solchem Falle die betreffende Handlung ausserhalb der Schweiz begangen, so ergibt sich die Möglichkeit, dass ein darin enthaltenes Delikt gegen das Bundesstrafgesetz nicht gestraft werden kann, wohl aber ein anderer durch dieselbe Handlung gemäss einem kantonalen Strafgesetzbuch erfüllter Thatbestand. Wenn z. B. ein Bundesbeamter, thurgauischer Kantonsangehöriger, für die Eidgenossenschaft in Deutschland Rechtsgeschäfte zu besorgen und aus denselben, vermittelst Betruges an dem Gegenkontrahenten, persönliche Vortheile gezogen hat — also Art. 53 *e* Bundesstrafgesetzes und Art. 158, 159 des thurgauischen Strafgesetzbuches ideell konkurriren —, so kann zwar nicht von den Bundesassisen das Amtsverbrechen, unzweifelhaft aber von den thurgauischen Gerichten der Betrug verfolgt und bestraft werden. [1])

Von selbst versteht sich, dass für Delikte, welche nicht im Bundesstrafgesetze mit Strafe bedroht sind, die Frage, ob sie auch als Auslanddelikte der inländischen Verfolgung unterliegen, der ausschliesslichen Beurtheilung nach Kantonalrecht anheimfällt. [2]) So einleuchtend aber dieser Satz an sich ist, so erheblich sind die Schwierigkeiten, welche entstehen, sofern ein im Bundesstrafgesetze vorgesehenes Delikt auch in einer kantonalen Strafgesetzgebung erscheint, aber nicht in einer mit dem Bundesrechte sich völlig deckenden Weise, sondern mit einem weiteren und umfassenderen Thatbestande, also so, dass eine dem Bundesrechte unbekannte Begehungsart eben dieses Deliktes gleichfalls mit Strafe bedroht wird. Soll hier das Prinzip gelten, dass die vom Bundesstrafgesetze behandelten Materien den kantonalen Strafrechten überhaupt entzogen, daher alle diesbezüglichen kantonalen Bestimmungen hinfällig sind? Oder ist es den Kantonen gestattet, auch in diesen Materien Bestimmungen zu treffen, die zwar nicht im Widerspruche zum Bundesrecht stehen dürfen, wohl aber *neben* demselben einhergehen können? So fragt sich z. B.: In welchem Verhältnisse stehen einerseits die Art. 36 und 1 Bundesstrafgesetzes, wonach *Schweizer,* [3]) die in einem Kriege gegen die Eidgenossenschaft die Waffen gegen ihr Vaterland tragen, vom Inlande zu bestrafen sind, auch wenn sie

[1]) S. auch Art. 75 Bundesstrafgesetz.

[2]) Vgl. Art. 77 des Entwurfes zum Bundesstrafgesetz.

[3]) Vgl. Waadt 95, Bern 67, Z. 1.

dasselbe nicht betreten haben — und anderseits die Art. 102, Z. 6, und Art. 3 c des freiburgischen Strafgesetzbuches, wonach wegen derselben auswärts begangenen Handlung auch *Nichtschweizer* im Inlande zu verfolgen und bestrafen sind? Und dieselbe Frage wiederholt sich bezüglich Art. 37 des Bundesstrafgesetzes, indem das hier vorgesehene Delikt nur an einem „Bürger oder Einwohner der Schweiz", dagegen dasselbe Delikt nach den meisten Kantonalstrafrechten auch an einem nicht in der Schweiz wohnenden Ausländer gestraft wird. Jedenfalls ist es am einfachsten und auch den gegebenen staatsrechtlichen Verhältnissen am meisten entsprechend, anzunehmen, das Bundesstrafgesetz habe die von ihm behandelten Materien in einer erschöpfenden und die kantonale Gesetzgebung ausschliessenden Weise geregelt. Indessen lässt sich durchaus nicht leugnen, dass erhebliche Zweifel an der Richtigkeit dieser Annahme übrig bleiben, Zweifel, welche aus den in den Vorarbeiten des Gesetzes enthaltenen dürftigen Aufschlüssen kaum zu beseitigen sein werden; insbesondere ist es nicht angängig, diese Zweifel mit dem Hinweise auf die wiederholte Aeusserung auszuräumen, man habe das Bundesstrafrecht von den Kantonalrechten emanzipiren wollen; denn diese Emanzipation wurde, freilich in beschränkterem Sinne, auch dann erreicht, wenn nur *widersprechendes* Kantonalrecht ausgeschlossen wurde. — Sollte man der anderen Auffassung huldigen, so würde in jedem einzelnen Falle zu untersuchen sein, ob schon das blosse Weitergehen des kantonalen Rechtes sich als ein Widerspruch gegen das Bundesrecht darstellt oder nicht.

Ueber positive oder negative weitere Voraussetzungen, von welchen die Verfolgung und Bestrafung eines der inländischen Strafgewalt unterworfenen Auslanddeliktes abhängig wäre, enthält das Bundesstrafgesetz nichts,[1]) und ist hier, um Wiederholungen zu vermeiden, bezüglich der Schlüsse, welche aus diesem Schweigen zu ziehen sind, einfach auf das oben unter B II über Schaffhausen Ausgeführte zu verweisen. Nur soll noch hervorgehoben werden, dass auch rücksichtlich der Voraussetzungen der Bestrafung die soeben erörterten Zweifel wiederkehren, sobald kantonale Rechte ein Delikt des Bundesstrafgesetzes, jedoch mit Abweichungen im Thatbestande, behandelt haben.

[1]) Auch in den Materialien des Gesetzes findet sich über diese Frage nichts.

Fortsetzung folgt.

Das Recht im Irrenwesen.

Von Prof. Dr. *Aug. Forel* in Zürich.

Unter diesem Titel, dem noch die Worte „kritisch, systematisch und kodifizirt" hinzugefügt werden, erschien voriges Jahr bei Orell Füssli & Co. in Zürich ein Buch eines gewissen Eduard August Schröder, das bereits von Pelman (Allg. Zeitschrift für Psychiatrie, 1889, Bd. XLVI, Heft 4, Seite 534) die einzig einem ebenso anmassenden als einfältigen und von krasser Unkenntniss des Gegenstandes zeugenden Machwerke gebührende Kritik erfahren hat. Diesem traurigen Erzeugnisse gegenüber wäre Schweigen angezeigt gewesen, wenn nicht ein angesehener schweizerischer Jurist, Herr Dr. Placid Meyer von Schauensee, in der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, 1890, S. 56, dem Autor Schröder theilweise Recht gegeben hätte. Im gleichen Aufsatz lobt Herr Dr. Meyer über Gebühr meine Verdienste in der Frage des Hypnotismus, dessen wissenschaftliche Begründung ja Liébeault und Bernheim zukommt. Es thut mir leid, Gutes mit Bösem zu vergelten; aber die Wahrheit vor Allem!

Zunächst einige Stellen aus Pelman's Kritik:

„Herr Schröder hat offenbar noch nie einen Geisteskranken ge„sehen. Er tritt an den Gegenstand seines Buches heran, rein und „zweifelsohne, und er führt seine Aufgabe durch, unbeirrt durch „jegliche Sachkenntniss.

„Dass ein Schriftsteller von dem Gegenstande, den er zu be„handeln gedenkt, nichts versteht, ist nicht gerade lobenswerth, aber „doch auch nicht so neu, um etwas Besonderes darin zu finden. Neu „aber ist die Art der Behandlung, und da darf ich wohl dreist be„haupten, dass noch nie eine gleiche Masse der schändlichsten Ver„leumdungen über eine ganze Klasse von Männern in gleich leicht„fertiger Weise und ohne den Schatten eines Beweises ausgegossen „wurde.

„Wären wir Irrenärzte in der That so schlecht, wie Herr „Schröder dies auf jeder der 152 Seiten seines Buches behauptet, ja „wenn nur der hundertste Theil unserer Schandthaten erwiesen wäre,

„kein Hund würde mehr ein Stück Brod von uns nehmen, kein an-
„ständiger Mensch mehr Verkehr mit uns wollen.“ . . . . . .

. . . .

„Aber was haben uns unsere Behauptungen und Beweise genützt,
„dass kein einziger der Fälle von angeblicher Freiheitsberaubung in
„Irrenanstalten nachgewiesen sei, wenn uns dieselbe Anklage hier
„auf jeder Seite in's Gesicht geschleudert wird etc.“ . . . . .

. . . .

„Herr Schröder weiss ganz genau (23), wie oft Tobsucht künst-
„lich erzeugt wird, und wie der vermeintliche Kranke sich tobsüchtig
„stellt (32), um grössere Gaben des bekannten Chloralhydrates zur
„Beruhigung zu erhalten. Der Wärter spart mit diesem Mittel nicht,
„der Pseudotolle beruhigt sich und schläft ein — für ewig.

„Und endlich verdanken wir ihm die lang und schmerzlich er-
„sehnte Definition der Geistesstörung, von der ich nur zu meinem
„Bedauern vermuthe, dass sie keinen allgemeinen Beifall finden wird
„(110). Als geisteskrank kann nur derjenige gelten, dem es nach-
„gewiesen worden ist, dass er den Massstab für Gutes und Böses,
„für Recht und Unrecht durch persönlichen (sic) Irrwahn, der über
„die ihn erzeugenden Ursachen hinausdauert, verloren oder nie be-
„sessen hat und dadurch der menschlichen Gesellschaft oder ihren
„Gliedern (!) gefährlich geworden ist.

„Das wichtigste Erforderniss aber ist der *Beweis*. Ohne Beweis
„kann Niemand zum Verbrecher, ohne Beweis soll Niemand zum
„Irren gestempelt werden. Und wir Thoren, die wir uns bisher ein-
„bildeten, dass Irresein eine Krankheit uud an ihren Symptomen zu
„erkennen sei!

„Den Beweis vermögen wir Aerzte überhaupt nicht zu erbringen,
„das kann (130) nur der Geschworene allein, der Mensch mit der
„gottähnlichen Seele, der Mensch in seiner Vielheit.

„Wie schön, wie einheitlich und aus *einem* Gusse ist der „Kodex“,
„das Irrengesetz der Zukunft nach Herrn Schröder's Invention, und
„wie richtig ist der bewundernde Ausruf des Schöpfers, als er am
„Schlusse sein Werk betrachtet und findet, dass es gut ist: Dieses
„Gesetz macht es Keinem leicht, in einer Anstalt Aufnahme zu
„finden (132).

„Sicherlich nicht, denn wenn man sich erst durch diese Zeugen-
„verhöre, Hauptverhandlungen, durch 4 Sachverständige und ein
„ganzes Geschwornengericht durcharbeiten muss, um in die Anstalt
„zu kommen, dann bleibt man lieber draussen.

„Eine Kommission von 9 Mitgliedern hat alsdann die Anstalt alle „14 Tage zu besuchen und darüber zu wachen, dass den Kranken „ihr Recht geschehe.

„Als ihr Recht aber wird ihnen gesetzlich verbrieft (§ 43), dass „ihnen keiner ihrer gewohnten Genüsse, als da sind Morphium, Ar- „senik oder Alkohol, versagt werden darf, insbesondere kein Alkohol, „denn *„es ist für den Menschen ein Lebensbedürfniss, wie für den „Seefisch das Meerwasser“*. . . . .
. . . .

„Doch genug des Unsinns.

„Die Sache hat noch eine andere und zwar eine recht traurige „Seite. Nicht, dass ein solcher Unsinn geschrieben werden konnte, „denn das wird immer vorkommen, wohl aber, dass er gedruckt, „dass er gelesen wird.

„Es gibt Leute genug, die in der einfachen Thatsache des Ge- „drucktwerdens eine Bekräftigung der Wahrheit sehen, und auf das „Urtheil dieser urtheilslosen Menge muss ein derartiges Schmähwerk „verderblich wirken.

„Was nutzt es uns, wenn wir uns die Finger müde schreiben „und immer wieder darauf hinweisen, dass nichts von all' dem wahr „ist, und es nur die wüsten Hirngespinnste eines unreifen Geistes „sind, die uns hier als baare Münze dargeboten werden! In jene „Kreise, wohin das Schröder'sche Buch hinabsteigt, vermögen wir „ihm nicht zu folgen, und Jahre der mühsamen Arbeit sind umsonst.“

Dies sind nur einige der Kritiken des Herrn Prof. Pelman. Fügen wir noch als Beispiele drei Stellen aus Schröder's Buch hinzu:

1) Seite 26: „Bei den sogenannten Paralytikern ist den Irrenärzten das *Stottern* ein Zeichen dieser Krankheit, der Paralysis. Aber auch dieses Symptom ist nicht von unbedingter Verlässlichkeit; denn es ist anderen Spezialisten gelungen, das Stottern, sowohl das angeborene, als auch das erworbene, zu heilen, und diese haben den Satz aufgestellt und bewiesen, dass das Stottern an und für sich von der Gesundheit oder Krankheit des Gehirns unabhängig ist.“

Somit verwechselt Herr Schröder das bekanntlich nicht unheilbare, jedenfalls sehr ungefährliche Stottern (eine spasmodische Neurose) mit der total verschiedenen Sprachstörung der fortschreitenden Gehirnlähmung, einer bekanntlich so gut wie immer tödtlich verlaufenden Gehirnkrankheit (Hirnschrumpfung)! — Und er meint da wohl ganz naiv, dass selbstverständlich die Irrenärzte dieses auch ver-

wechseln und solche schwere Krankheit nur an diesem von ihnen verkannten Symptom zu erkennen wähnen! Wird man da nicht an die Aesop'sche Fabel des Affen und des Delphins erinnert (s. La Fontaine's Fabeln, Liv. IV, Fab. 7), wo der Affe den Piräus (Hafen Athens) für einen Menschen hält!

2) Seite 35: „Wo der Wille im menschlichen Körper seinen Sitz hat, wissen die Gelehrten nicht. Schopenhauer meint im Herzen, Andere im Gehirn."

Es haben früher auch Gelehrte geglaubt, die Sonne drehe sich um die Erde, während heute jeder Schusterbub weiss, dass das Gegentheil richtig ist. Herr Schröder vergisst, dass wir 1891 schreiben, und weiss nicht, dass seit Schopenhauer unsere Kenntnisse des Gehirnes und der Psycho-Physiologie bedeutende Fortschritte gemacht haben. Vor Allem aber hat er Schopenhauer total missverstanden, der bekanntlich unter Wille nicht nur wie wir den menschlichen bewussten Willen, sondern alle treibenden Naturkräfte, die Kraft überhaupt, versteht. In diesem Sinne, und nicht, wie sich es Herr Schröder einbildet, hat Schopenhauer in den zuerst eintretenden Herzbewegungen den Keim des „Willens", d. h. der organischen Bewegung, gesucht.

3) Seite 29 bis 31 bespricht Herr Schröder das, was er „Theorie der Paranoia (Verrücktheit)" nennt. Für ihn ist die Verrücktheit (bekanntlich die häufigste der Geistesstörungen, diejenige, die am meisten Unheil und Verbrechen verursacht) eine „Theorie im Kopfe der Irrenärzte"! Dergleichen Zeug steht zwar auf jeder Seite des Schröder'schen Buches, aber diese Beispiele dürften genügen, um das Ganze zu charakterisiren.

Man mag sich nur noch darüber wundern, dass ein solches Elaborat in einem ernsten Verlag erscheinen kann.

Es ist eigentlich eine für den Fachmann entmuthigende Erscheinung, dass wohl in wenigen Gebieten des menschlichen Wissens die Inkompetenz sich so viele Urtheile anmasst wie in der Psychiatrie, und dass gerade solche inkompetente Urtheile so viel Anklang zu finden pflegen. Diese Thatsache hat wohl ihre Ursache im Wesen der Disziplin selbst, und ist die Ursache, warum die Psychiatrie erst so spät und nach so schweren Kämpfen ihren Platz in den medizinischen Wissenschaften erobert hat. Der Mensch ist für nichts so einsichtslos als für das, was sein Gehirn und dessen Funktionen angeht. Müssen wir daran erinnern, dass es Irrenärzte

sind, welche die Ketten der Irren abnahmen, Irrenärzte, welche das No restraint (freie Behandlung) einführten, Irrenärzte, welche jetzt in Schottland, Altscherbitz etc. die Freiheit der Geisteskranken auf das denkbar höchste Mass ausgedehnt haben? Müssen wir hinzufügen, dass es Laien waren, welche die Geisteskranken in Ketten stellten und noch da und dort stellen, Priester, welche solche Kranke als Hexen verbrannten, Gerichte, welche noch heute nicht selten unzurechnungsfähige Geisteskranke verurtheilen und in Gefängnisse einsperren, welche fast ebenso häufig im Namen der persönlichen Freiheit unglückliche Kinder und schwache Frauen unter der oft scheusslichen Tyrannei und Grausamkeit verrückter Familienväter schmachten und zu Grunde gehen lassen, und dergleichen mehr?

Es ist betrübend, zu sehen, wie ein so trauriger, verschrobener Unsinn, ein Erguss gegen die Irrenärzte, angeblich zum Schutz der Geisteskranken, in Wahrheit die krasse Unwissenheit des Autors noch mehr als seine verbissene Einseitigkeit Seite für Seite verrathend, des relativ günstigen Referates eines Mannes wie Herrn Dr. Meyer v. Schauensee sich erfreuen darf. Offenbar angesteckt durch Schröder's Buch, sagt Herr Dr. Meyer v. Schauensee, dass es keine spezifisch klinischen Symptome des Irreseins gäbe [1] (wie können wir Professoren der Psychiatrie denn Klinik halten?), und stimmt Schröder bei, die Geisteskranken durch Geschworene beurtheilen zu lassen!!! Die Gefährlichkeit solle das einzige Kriterium zur rechtlichen Behandlung der Geisteskranken bilden. Und die Heilung des Irrsinnes, die Selbstgefährlichkeit vieler heilbarer Kranken, die Nahrungsverweigerung, die Marterqualen, die andere Familienglieder von Geisteskranken zu erleiden haben, das Verkommen und Verderben des Kranken selbst in Folge seines Irr-

[1]) Es kann sein, dass Herr Dr. Meyer v. Schauensee absolut scharf abgegrenzte, keine Abstufungen und Uebergänge zulassende spezifische Symptome meint und verlangt. Solche dogmatische Forderungen sind oft von Seite der Juristen der Medizin abgefordert worden. Es ist aber durchaus unbillig, die Natur, die Wirklichkeit, die keine Sprünge macht und überall Abstufungen und Uebergänge zeigt, in künstlich ausgeschnittenen Rahmen mit Gewalt einzwängen zu wollen. — Die Folge dieser unseligen systematischen Dogmatik ist in der Praxis eine Förderung der Sophistik und Rabulisterei, weil man gezwungen wird, die Thatsachen dem gegebenen Rahmen anzupassen. Uebrigens fehlen absolut spezifische Symptome bei vielen anderen Krankheiten und auch bei manchen Verbrechen und anderen menschlichen Begriffen, während die Geistesstörungen durchaus nicht so schwer zu erkennen sind, wie inkompetente Personen es sich einbilden. Man muss nur die nöthige praktische Erfahrung und die nothwendige wissenschaftliche Vorbildung darin besitzen.

sinns? Das alles wird vergessen. Man sieht deutlich aus solchen Behauptungen, dass das Wesen der Geisteskranken Herrn Dr. Meyer v. Schauensee fremd, d. h. nur theoretisch bekannt ist.

Und nun, wie und wo will denn Herr Dr. Meyer die Geisteskranken behandeln lassen? in privaten oder öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten! Was sind da für Anstalten gemeint: Privatirrenanstalten, deren Besitzer (Arzt oder Laie) vom Gewinn aus den Kranken lebt? — Das wäre nun vom Regen in die Traufe gekommen, denn da ist der Kranke erst völlig wehrlos geworden. — Sollte es in Krankenanstalten für körperliche Kranke sein? Nun da werden sich Letztere bedanken, zu ihrem körperlichen Leiden noch die Gesellschaft von Irrsinnigen haben zu müssen. Dass diese Mischung nur ausnahmsweise gehen kann, hat die Erfahrung längst gelehrt.

Also diese Privat- oder Wohlthätigkeitsanstalten müssen doch Irrenanstalten sein, müssen unter staatlicher Kontrole stehen, um Missbräuchen vorzubeugen, und somit haben wir doch das, was Herr Dr. Meyer v. Schauensee beseitigen wollte. Denn ohne eine gewisse Beschränkung der persönlichen Freiheit lassen sich eine grosse Zahl von Geisteskranken doch nicht behandeln, und da die meisten Geisteskranken sich für gesund halten, gehen sie nicht freiwillig in die betreffende private oder öffentliche Anstalt.

Schröder hat nicht „**ganz Recht**", wie Herr Dr. Meyer v. Schauensee behauptet, sondern es zeugt nur von totaler Unkenntniss der Verhältnisse, wenn er sich über die Heterogeneität des Materials der öffentlichen Irrenhäuser beklagt. Denn Heterogeneität hat, nebst einigen Nachtheilen, grosse Vorzüge und erlaubt dem Arzt passende individuelle Zusammenstellungen, die bei einem homogenen Material unmöglich wären. Gleiches wirkt oft auf Gleiches nachtheilig. Zudem ist jene Homogeneität ein *pium desiderium*. Die Geisteskranken zeigen vielfach ganz wechselnde Perioden in ihrem Verhalten und können desshalb nicht jeden Augenblick von einer Anstalt in die andere wandern. Der gleiche Kranke ist oft eine zeitlang gefährlich, eine zeitlang gar nicht; ein Mal ruhig, ein Mal aufgeregt; hat eine Periode von Selbstgefährlichkeit und eine andere, wo er querulirt und seine Umgebung verleumdet und quält. Wo soll man ihn nach Schröder's Kodex unterbringen? Es kommen oft tägliche Schwankungen in diesen Zuständen vor.

Man beweise uns jene angeblichen Fälle widerrechtlicher Gefangenhaltung von „Gesunden" in Irrenanstalten, bevor man uns immer wieder mit den alten, auf Unkenntniss beruhenden Vorwürfen kommt.

Aber eins will ich gerne einräumen — das Wesen der Geistesstörungen ist so eigenthümlich, die Verhältnisse vieler Geisteskranken sind oft derart verwickelt, dass diese wenn auch noch so unberechtigte Frage angeblicher widerrechtlicher Freiheitsberaubungen nie aufhören wird, das Publikum zu beunruhigen, so lange nicht eine *sachgemässe* Regelung derselben stattgefunden haben wird. Im Jahre 1882 (sechster Bericht des Zürcher Hülfsvereins für Geisteskranke, Seite 14) habe ich es wieder ein Mal betont: ein einziges Land hat das Problem richtig gelöst, *nämlich Schottland.*

Nicht durch Geschworene und Prozesse, welche die Kranken nothwendig verschlimmern und aufregen, wie Herr Schröder und Herr Dr. Meyer v. Schauensee es wollen, sondern durch eine kompetente fachmännische Aufsichtsbehörde aus den tüchtigsten Irrenärzten, aber nicht aus noch aktiven Anstaltsdirektoren bestehend, muss die staatliche Aufsicht über das Irrenwesen ausgeübt werden. Es mag ein tüchtiger Jurist dabei mit am Platz sein. Die Hauptpersonen dürfen aber nicht Theoretiker, sondern erfahrene Fachmänner, d. h. Irrenärzte, sein. Diese Behörde soll die kompetente Rekursstelle eines jeden Geisteskranken sein, der sich ungerecht oder unrichtig behandelt glaubt. Sie soll grosse Befugnisse haben und sowohl über alle Direktoren öffentlicher und Privatanstalten, als über alle Privatversorgten ihre Aufsicht üben. Man wird dann bald, wie in Schottland, herausfinden, dass nicht ungerechte Gefangenhaltung von Gesunden, sondern Vernachlässigung der Geisteskranken und Missbrauch ihrer Geistesschwäche dasjenige ist, was in That und Wahrheit erfahrungsgemäss zu fürchten ist. Auch in dieser Hinsicht kann eine solche Behörde segensreich wirken, vorausgesetzt, dass sie, wie in Schottland, fachmännisch gebildet ist. Dann werden die der „Geistesstörung Verdächtigten“ des Herrn Schröder wissen, an wen sie sich wenden sollen.

Wer sind aber eigentlich diese angeblichen Opfer der Irrenärzte, diese Gesunden, die „man“ in verblendeter Einseitigkeit „oder gar durch habsüchtige Angehörige bestochen“ in Irrenanstalten eingesperrt hält? Man gebe sich einmal die Mühe, die Geschichte dieser Fälle, das spätere Schicksal solcher Menschen näher zu studiren. Man wird zunächst finden, dass es verhältnissmässig Wenige sind, welche das grosse Geschrei gegen die Irrenärzte vollführen. Die grosse Mehrzahl der Insassen der Irrenanstalten ist zu apathisch, zu verwirrt und trotz ihrer Geistesstörung doch noch zu einsichtig, um solches zu thun. Viele sind froh, darin verbleiben zu dürfen. Manche

geheilt gewesene Kranke kommen selbst wieder, wenn sie sich wieder erkranken fühlen. Wenn somit die Irrenärzte wirklich in aller Behaglichkeit recht viele Menschen eingesperrt halten möchten, würden sie sich keine nach Freiheit durstenden Krakehler aussuchen, die ihnen ja nur das Leben sauer machen würden. Es gibt ja nichts Bequemeres, als unheilbare Blödsinnige zu verpflegen, und wenn dieselben reich sind, ist es dazu recht einträglich.

Diejenigen Fälle, um die es sich handelt, sind relativ recht klare, oft sehr schlaue, sogar durchtriebene, rabulistische Geisteskranke, deren Krankheit der Laie nicht einsehen kann, weil sie nur auf krankhaften, oft chronischen, triebartigen Suchten und Affekten, auf rabulistischen Verdrehungen der Anschauungen, bei ungestörter formeller Logik und oft vorzüglichster Verstellungsfähigkeit und grosser Schlauheit, beruht. Es sind meistens Querulanten, die sich verfolgt wähnen und zu den furchtbarsten Verfolgern ihrer nächsten Umgebung werden, verschrobene Charaktere, Prozesskrämer, Intriganten oder Alkoholiker, wahre Wölfe oder Füchse im Schafspelz, die es vorzüglich verstehen, sich als Opferlämmer darzustellen. Zu bedauern sind sie freilich dennoch, denn sie sind unglücklich, glauben selbst an ihre Verdrehungen, wähnen sich verfolgt. Sie sind ein gefundenes Futter für gewissenlose Winkeladvokaten, denn Jedem, der sie schmeichelt, Jedem, der ihnen Recht gibt, trauen sie unbedingt, sogar ganz blind. Wer aber den Muth hat, ihnen die Wahrheit zu sagen, der wird von ihnen als Feind betrachtet und verfolgt. Glaubt man nun wirklich und im Ernst, dass die Irrenärzte sich um derartige Patienten reissen, von welchen sie von vorneherein wissen, dass sie ihnen die grössten Unannehmlichkeiten, Chikanen und Verfolgungen eintragen werden? Wenn ein Irrenarzt ohne Muth, bequem und auf seinen Vortheil bedacht ist, wird er im Gegentheil, das liegt doch klar auf der Hand, Alles thun, um sich solcher Kranken zu entledigen oder sie nicht aufzunehmen. Stellt er aber einem solchen Kranken gar ein Gesundheitszeugniss aus — ich meine natürlich psychiatrisch klare Fälle — so bekundet er damit entweder Unfähigkeit oder Feigheit und Charakterlosigkeit. Aber gerade solche lucide Geisteskranke, die eine Geisel für andere Menschen sind, oft sich selbst und ihre Familien durch ihre verkehrten Handlungen zu Grunde richten, bedürfen am meisten der Anstaltsversorgung, viel mehr, jedenfalls, als harmlose, verwirrte Blödsinnige, die jedes Kind als Geisteskranke erkennt. Daran wird man eben die Kenntnisse und den Charakter

eines Irrenarztes erkennen, dass er solche Fälle rechtzeitig erkennt und aufnimmt, um weiteren Schaden zu verhüten.

Aber nein! Jeder Aufnahme soll nach Herrn Schröder eine Art Prozess, eine Gerichtserkenntniss vorangehen! Sehen wir nun, wie es thatsächlich zugeht, wenn es solchen Kranken gelingt, Prozesse zu machen oder gar dieselben zu gewinnen. Zuerst werden sie alle dadurch in ihrem Wahn bestärkt und aufgeregt. Das lehrt die Erfahrung. Dann aber spinnen sie ihr krankes Werk weiter und vollbringen das begonnene Unglück. Die Einen, wie ich es wiederholt sah, kommen an den Bettelstab; Andere ruiniren mehr ihre Kinder, ihre Frau, körperlich und geistig; Andere endigen durch Selbstmord oder verüben Missethaten diverser Art (Unzucht z. B.), und schliesslich . . . . kommen die Meisten doch noch in die Irrenanstalt, aber unter viel ungünstigeren Verhältnissen. Das ist der Erfolg der gerichtlichen Behandlung der Geisteskranken. Manche solche Kranke sind noch heilbar, und wenn sie geheilt sind, danken sie nicht den Leuten, die sie fälschlich für gesund erklärten, sondern sehen ein, dass ihre Versetzung in eine Anstalt nothwendig war. Was die Unheilbaren betrifft, so ist es gewiss besser, wenn sie allein geistig verfallen, als wenn ausserdem, wie es leider häufig der Fall ist, ihre übrigen Familienglieder durch sie noch alle oder zum Theil verrückt werden.

Herr Schröder nimmt auch die Alkoholiker unter seinen Rechtsschutz; sie brauchen ja den Alkohol, wie der Seefisch das Meerwasser. Die armen Leute! Wenn auch ihre traurige Familie, die ihnen diese Lebensessenz nicht gönnt, zu Grunde gerichtet, gemartert, gefoltert und ausgehungert wird — was thut's! Die böse Familie hat's ja verdient, im Namen der Freiheit und des Rechts verdient! Fiat justitia, pereat mundus! Freilich stimmt das neue st. gallische Gesetz über die Entmündigung der Trinker und ihre zwangsweise Versetzung in Trinkerheilanstalten nicht gerade mit Herrn Schröder's Anschauungen überein, und noch weniger thun dies die tiefen Dankesbezeugungen, die ich täglich von geheilten, ehemaligen Trinkern und Morphinisten empfange, die oft anfänglich unfreiwillig internirt wurden und von mir unbarmherzig ihres „Seewassers", ihrer „Muttermilch" nach Schröder's Kodex auf immer beraubt wurden. Ist es nicht bald Zeit, statt unserer starren, formellen Rechtstheorien eine rationellere Behandlung verschrobener und abnormer Menschengehirne einzuführen, wie sie die internationale Strafrechtsvereinigung anstrebt?

Was wird denn nicht für ein Unfug mit dem Wort „Freiheit“ getrieben! Diejenigen Herren, die aus theoretischen Freiheitsbedenken es so sehr befürchten, verrückte oder krakehlsüchtige, rabulistische Querulanten einsperren zu lassen, finden es ganz gut und natürlich, dass gute und ruhige Menschen von denselben misshandelt und auf's Aergste eingeschränkt werden — wenn sie nur nicht klagen und keinen Lärm machen. Ebenso richtig finden es die gleichen Leute, dass ein halbverhungertes Weib, das sich einmal für Geld verkauft hat, von der Polizei aufgegriffen, zur „Prostituirten“ gestempelt, sogar da und dort (in Frankreich, Genf etc.) in Bordellen eingesperrt wird. Ein solches Weib pflegt eben nicht zu prozessiren. Hat es wirklich dadurch diese schlimmere Behandlung verdient? Es hat Niemandem geschadet, als sich selbst.

Wir wollen auch die Freiheit, aber nicht als Monopol der Skandalmacher und derjenigen, welche die Freiheit der ruhigen, arbeitsamen und schwächeren Menschen missbrauchen, nicht als Freibrief für jeden Unfug, den verschrobene Gehirne zum Schaden anderer Menschen verüben.

Wollen wir damit sagen, dass unser Irrenwesen perfekt sei und keiner Reform bedürfe? Sicherlich nicht. Wir haben bereits die in unseren Augen wichtigste Rechtsreform nach schottischem Muster angedeutet. Die kantonale Organisation der Schweiz bringt der Reform des Irrenwesens grosse Schwierigkeiten entgegen, doch dürften dieselben nicht unüberwindlich sein. Als weitere Reform wäre das halbkoloniale landwirthschaftliche System mit freierer Behandlung nach dem Muster von Altscherbitz besonders beim Neubau von Irrenanstalten zu empfehlen. Vor Allem rathen wir aber, den Weg der Reformen nicht bei Herrn Schröder, sondern bei kompetenten Fachleuten zu suchen.

P. S. Herr E. A. Schröder hat bereits ein neues Opus unter dem Titel: „Zur Reform des Irrenrechtes. Sozial-wissenschaftliche Rechtsuntersuchungen. Zürich und Leipzig 1891. 69 Seiten“ im gleichen Verlag erscheinen lassen! Dasselbe enthält nur das etwas weiter ausgesponnene gleiche Zeug wie das erste und veranlasst uns nur zu der Bemerkung, dass Pelman sich nochmals in der Zeitschrift für Psychiatrie, Bd. XLVIII, Heft 2, S. 229, der Mühe einer Widerlegung des Schröder'schen Unsinnes unterzogen hat.

Das sogenannte Abverdienen von Geldstrafen.[1])

Von *Carl Stooss.*

Ein Mitarbeiter der Zeitschrift bemerkt über das Abverdienen von Geldstrafen:

„Wie in andern Kantonen, so kommt es auch in Schwyz noch vor, dass gerichtlich verhängte Geldbussen im Falle von Zahlungsunfähigkeit im Gefängniss verbüsst werden müssen. Diese Praxis bringt offenbar mit der ungleichen Urtheilsvollziehung auch eine Ungleichheit der Person vor dem Gesetze mit sich. Der Vermögliche macht's mit Geld, der Arme muss in's Gefängniss! Doch ereifern wir uns desshalb nicht, denn man scheint an gewissen Orten, so z. B. auch im Kanton Schwyz, die Sache anders aufzufassen. Dort werden auf den Gefängnisstag Fr. 5 verrechnet und es scheint den Herren *aus allen Ständen* bequem zu liegen, mit Müssiggang bei erträglicher Kost einen schönen Taglohn verdienen zu können. Es wird daher von respektabler Seite laut darnach gerufen, dass dieses „Sitzgeld“ d. h. der Tagesbetrag vermindert werde, einmal um der Rechtspflege als solcher willen, sodann aber auch zur Verringerung der Kosten derselben. In diesem Sinne soll beim Kantonsrath eine Eingabe gemacht worden sein.“

Es wird damit eine Frage berührt, welche gegenwärtig auf der kriminalistischen Tagesordnung steht. Wenn auch die Bundesstrafgesetzgebung und die meisten kantonalen Strafgesetzgebungen die Umwandlung der uneinbringlichen Geldstrafe in Freiheitsstrafe vorsehen, so herrscht doch über den Massstab, welcher der Umwandlung zu Grunde gelegt werden soll, keine Uebereinstimmung, vielmehr weisen die bezüglichen Bestimmungen die bunteste Mannigfaltigkeit auf.

Was zunächst die eidgenössischen Strafbestimmungen anbetrifft, so verwandeln einige Bundesgesetze, namentlich das Epidemiengesetz und das Gesetz betreffend den Handel mit Gold- und Silberabfällen, eine Busse von *fünf* Franken in einen Tag Gefängniss. Das Bundes-

[1]) Die Arbeit wurde im Jahr 1890 geschrieben und gesetzt.

gesetz betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze enthält eine allgemeine Bestimmung über Strafumwandlung folgenden Inhaltes:

„*Art. 28.* In allen Fällen, in welchen die Geldbusse nur zum Theil oder gar nicht erhältlich ist, wird der Rest derselben in Gefangenschaft oder öffentliche Arbeit ohne Haft verwandelt, und zwar soll je ein Tag Gefangenschaft oder öffentliche Arbeit *vier Franken Busse* gleichkommen. Die Dauer dieser Gefangenschaft oder öffentlichen Arbeit darf jedoch ein Jahr nicht überschreiten."

Mehrere Bundesgesetze setzen einen Tag Gefängniss einer Busse von *drei* Franken gleich, so das Gesetz über Jagd und Vogelschutz, das Fischereigesetz. Eine letzte Klasse von Bundesgesetzen schreibt endlich dem Richter Umwandlung in *entsprechende* Gefängnissstrafe vor. In diese Kategorie gehören die Bundesgesetze betreffend Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, Fabrik- und Handelsmarken, Urheberrecht.

In den 25 kantonalen Strafgesetzgebungen bestehen begreiflicher Weise noch grössere Verschiedenheiten. Die Busse, welche einem Tag Gefängniss entsprechend erachtet wird, beträgt z. B.: in Freiburg Fr. 2, in Obwalden Fr. 2—3, in Waadt, Wallis, Luzern, Solothurn Fr. 3, in Graubünden Fr. 3. 40, in Glarus Fr. 3. 50, in Aargau und Bern Fr. 4, in Tessin Fr. 5, in Appenzell A. Rh. wenigstens Fr. 5, in Schaffhausen Fr. 2—6, in Basel Fr. 3—15. [1])

Mehrere kantonale Gesetze stellen den Massstab der Umwandlung ausdrücklich oder stillschweigend dem richterlichen Ermessen anheim, so Zug und St. Gallen.

Aus diesem Gesetzeszustande darf wohl der Schluss gezogen werden, dass es an einem leitenden Prinzipe für die Umwandlung fehlt. Nur so lässt sich die Ungleichmässigkeit wenigstens der eidgenössischen Vorschriften erklären. Es ist daher vielleicht nicht ohne Interesse, die Natur der Umwandlung für diesen Fall etwas näher in das Auge zu fassen und zu untersuchen, nach welchen Gesichtspunkten der Gesetzgeber die Frage zu entscheiden hat.

Die Umwandlung der Geldstrafe setzt voraus, dass sie nicht einbringlich ist. Es ist dies eine Voraussetzung, welche in manchen Fällen eine verschiedene Beurtheilung zulässt, es kommt dabei namentlich auf die Höhe der Busse, aber auch auf die Bezugsart an.

---

[1]) Genaue Angaben finden sich in meiner Zusammenstellung: „Die schweizerischen Strafgesetzbücher", Seite 178 ff.

Wenn es im Allgemeinen schon im Interesse der Strafjustiz liegt, dass die *urtheilsmässige* Strafe vollstreckt werde, so gilt dies ganz besonders von der Geldstrafe. Nicht etwa desshalb, weil der Staat bei Vollstreckung der Strafe von dem Sträfling Geld erhält, in dem Falle der Umwandlung aber Geld für ihn auslegen muss, sondern mit Rücksicht auf die wenigstens relative Untauglichkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafe als Strafmittel. Manche Sachverständige bezeichnen die kurzzeitige Freiheitsstrafe geradezu als eine staatlich geschaffene Ursache von Verbrechen, und wirklich sind die Gefängnisse meistens nicht nur Stätten des Müssiggangs, sondern auch Schulen des Lasters. Es ist daher jedenfalls auf Massnahmen Bedacht zu nehmen, welche die Zahlung von Geldstrafen erleichtern [1]).

Für die Bestimmung des Massstabes der Umwandlung ist vor Allem aus Wesen und Zweck der Umwandlung in Betracht zu ziehen. Umgewandelt wird eine Strafe in die andere. Die erkannte Strafe und die Strafe, welche an deren Stelle tritt, sollen gleichwerthig sein, es soll durch die neugesetzte Strafe ein gleiches Mass von Leiden bei dem Verurtheilten hervorgerufen werden, wie es durch Entziehung des Geldbetrages geschehen wäre. Wenn die Gleichung schon für den einzelnen Fall schwer herzustellen ist, so ist es noch viel schwieriger, eine allgemeingültige Gleichung aufzustellen und zu bestimmen, welche Vermögenseinbusse einer Entziehung der Freiheit von einem Tage gleichkommt. Da der Verurtheilte, bei welchem eine Umwandlung stattfinden muss, kein Vermögen hat, so ist ein individueller Massstab übrigens ausgeschlossen. Vermögenseinbusse ist für den gänzlich Unvermögenden eine unbestimmbare Grösse. Der Gesetzgeber wird daher in diesem Falle auch nicht abstrakt die Verhältnisse des Verurtheilten berücksichtigen können, sondern er wird sich zu fragen haben, wie gross ist die Vermögenseinbusse, welche bei einer Person von gewöhnlicher Vermögenslage dasselbe Strafleidensmass erzeugt, wie die Entziehung der Freiheit für die Dauer eines Tages.

Wie verschieden ist aber die ökonomische Stellung des Einzelnen und wie verschieden wirkt die Entziehung der Freiheit auf den Einen und auf den Andern. Für den Fleissigen und Arbeit-

---

[1]) Die internationale kriminalistische Vereinigung hat in Brüssel einstimmig beschlossen, dem Gesetzgeber alle eine erleichterte Beitreibung der Geldstrafe herbeiführenden Massregeln zu empfehlen. Mittheilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, Heft 3. Berlin, Guttentag, 1889.

samen bedeutet ein Tag Gefängniss zunächst die Einbusse eines Taglohnes. Daher bewerben sich manche zu einem Tage Verurtheilte darum, die Strafe an einem Sonntag oder an einem Ausfallstag verbüssen zu dürfen. Der Arbeitsame läuft aber auch Gefahr, seine Stelle zu verlieren, wenn er während einiger Tage ausbleibt. Der Arbeitsscheue, der keinem ehrlichen Erwerbe nachgeht, büsst mit Entziehung der Freiheit keinen Arbeitslohn ein. Mit der Aufnahme in ein Gefängniss erleidet er nicht nur keinen ökonomischen Nachtheil, sondern der Staat gewährt ihm unentgoltlich Nahrung und Wohnung, im Winter Heizung und jedenfalls Unterhaltung. Aehnlich verhält es sich bezüglich der psychischen Wirkungen. Wenu die Gefängnissstrafe von dem noch nicht verdorbenen Verurtheilten als ein schweres Uebel empfundeu wird, das ihn in der Achtung der Mitbürgor und der Familiengenossen horabsotzt, so fällt auch dieser Theil des Strafleidens für den Vertreter der negativen Arbeit weg. Somit bedeutet eine Strafe von einom oder einigen Tagen Gefängniss für den Einen Einbusse des Erwerbes, erschwertes Fortkommen und Minderung der Ehre, für den Andern eiue Zeit erträglichen und bei Kälte sogar erwünschteu Müssiggaugos unter staatlicher Fürsorge.

Dürfte der Richter die Umwandlung eiuer Busse in Gefäugniss nach dem einzelnen Falle vornehmen, so würde ein Tag Gefängniss bei dem Arbeitsamen wenigstens das Doppelte des gewöhnlichen Arboitslohnes betragon müssen, denn nur dann würde das Strafleiden der Freiheitsstrafe aunähernd richtig in Geld ausgedrückt. Bei dem Taugenichts, der kurzzeitiges Gefängniss nicht als Strafübel empfindet, wird eine Gleichuug nur möglich, wenn die Freiheitsstrafe durch schmale Kost und hartes Lager geschärft wird.

Nach dem Ausgeführten erscheiut es nicht als richtig, wenn von einem *Abverdienen* der Geldstrafe gesprochen wird [1]), denn der Sträfling verdient in dem Gefängnisse nichts. Er verdient auch nicht in dem Sinne soine Busse ab, dass er nun einen Betrag, den er zu

[1]) Der Ausdruck ist freilich alt. Die Berner Gerichtssatzung von 1539 schreibt im Satz. 139 vor, wenn ein Fremder die ihm auferlegte Geldstrafe weder zu bezahlen noch zu verbürgen vermöge, „so sol er angentz in gfengnus gleyt, mit wasser und brot darinenthalten werden und also sollich eynung gelt *abdienen*, namlich allwegen ein tag nnd ein nacht j ϑ den.". Die Berner Gerichtssatzung von 1614 enthält überdies Seite 45 *b* folgende interessante Vorschrift: „Wir söllend auch die Eynungen weder an der Statt gemeinen Wercken noch anderstwo niemands lassen verwercken, abdienen, noch abkauffen, anderst dann wie hernach geschriben."

bezahlen hätte, nicht zu bezahlen braucht. Denn die Busse fällt ja nicht wegen Erstehung der Freiheitsstrafe, sondern wegen der Vermögenslosigkeit des Verurtheilten weg, und zwar mit der Umwandlung und vor der Strafverbüssung. Der Ausdruck hätte allenfalls einen Sinn, wenn dem Vermögenden die Wahl gelassen wurde, an Stelle der Geldstrafe eine entsprechende Freiheitsstrafe zu erleiden. Auf ein solches, wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich begründetes Verhältniss zielt offenbar die im Eingange erwähnte Bemerkung: „Es scheint den Herren *aus allen Ständen* bequem zu liegen, mit Müssiggang bei erträglicher Kost einen schönen Taglohn zu verdienen." In solchen Fällen sollte eine Umwandlung überhaupt nicht stattfinden.

Der Gesetzgeber, welcher für alle Fälle eine bestimmte Geldstrafe einem Tag Gefängniss gleichsetzt, berücksichtigt die Vielgestaltigkeit des Lebens nicht. Die Gesetze, welche dem Richter freie Hand lassen, vermeiden diesen Fehler, allein es fehlt hier jede Garantie dafür, dass der gleiche Fall nach gleichen Grundsätzen beurtheilt wird. Am richtigsten erscheint es, im Gesetze eine Skala aufzustellen, wie dies nach deutschem Vorbild in Basel geschehen ist und wie es in Neuenburg nach dem Entwurfe geschehen soll.

Allein auch dann treten die Schäden der kurzzeitigen Freiheitsstrafe ein und es wird höchstens eine die Gerechtigkeit beleidigende Ungleichheit einigermassen vermieden.

Mehrere Gesetzgebungen sind nun darauf verfallen, uneinbringliche Geldstrafen in Arbeitsstrafe umzuwandeln. Der Art. 28 des Bundesgesetzes betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze ist schon angeführt worden. Dazu kommt Art. 523 des *bernischen* Strafverfahrens von 1854.

523. Jede gegen einen Fremden, welcher nicht genügendes Eigenthum innerhalb des Kantonsgebietes nachweist, oder gegen eine darin angesessene Person, deren Armuth amtlich nachgewiesen ist, ausgefällte Busse wird von Rechtswegen in Gefängniss oder öffentliche Arbeiten umgewandelt. Ein Tag Gefängniss zählt für vier Franken Busse, die Bruchzahlen unter vier Franken zählen für einen Tag.

Der Tag Arbeit wird zu einem Franken und fünfzig Rappen berechnet.

Schwyz enthält in der Verordnung über das Verfahren in Strafrechtsfällen von 1848 folgende Vorschrift:

354. Ist der zu einer Geldstrafe Verurtheilte unvermögend, dieselbe abzutragen, oder zahlt er sie sonst nicht binnen 30 Tagen, so soll er sie zu Gunsten des Staates vermittelst öffentlicher Arbeit abverdienen. Ein Tag Zwangsarbeit wird zu 1 Franken gerechuet, in dem Sinne, dass, wenn der Betreffende dabei vom Staate unterhalten werden muss, die daherigen Unkosten von jedem Franken abgezogen und vom Sträfling ebenfalls abverdient werden müssen.

Im Kriminalstrafgesetz vom 20. Mai 1881, § 20, gestattet *Schwyz*, eine durch Urtheil erkannte Strafe umzuwandeln:

f) Wenn eine Geldstrafe nicht vollzogen oder nur durch Frohndienst eingezogen werden kann.

Diese und andere Bestimmungen sind schon von *von Liszt* und *Zürcher* angeführt worden.

Durch solche Vorschriften wird nun allerdings das Anwendungsgebiet der kurzzeitigen Freiheitsstrafe etwas beschränkt, indem uneinbringliche Geldstrafen nicht schlechtweg in Freiheitsstrafe umgewandelt werden müssen. Was hier aber interessirt, ist die Frage: wird die Geldstrafe in diesen Fällen wirklich *abverdient?*

Aschrott[1]) und *von Liszt*[2]) würden die Frage ohne Weiteres bejahen und auch *Lammasch*[3]) stimmt ihnen zu. *von Liszt* führt aus: „Die Zwangsarbeit bedeutet eine in Geld abschätzbare, aber unentgeltliche Leistung an den Staat. Sie ist mithin ihrem Wesen nach *Vermögensstrafe*. Die Beschränkung der persönlichen Freiheit tritt daneben fast völlig in den Hintergrund.“ Richtig ist allerdings, was *von Liszt* mit diesen Sätzen einzig beweisen wollte, dass die Arbeitsstrafe die Geldstrafe ersetzt und nur mittelbar die Freiheitsstrafe. Zu weit geht aber *von Liszt,* wenn er die Zwangsarbeit ohne Einsperrung ihrem Wesen nach als Vermögensstrafe auffasst. Der Verurtheilte, welcher eine Geldstrafe nicht zu zahlen vermag und dem nun an Stelle der Geldstrafe eine Arbeitsstrafe auferlegt wird, erfährt nicht etwa nur eine Minderung seines Vermögens durch die Vollstreckung. Der Zwang, zu einer bestimmten Zeit unter öffentlicher Aufsicht mit andern Verurtheilten für den Staat arbeiten zu

[1]) Ersatz kurzzeitiger Freiheitsstrafen, 15.

[2]) Kriminalpolitische Aufgaben, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 9, Seite 764, und Mittheilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, erster Jahrgang, 1889, Seite 44 ff.

[3]) Kriminalpolitische Studien, Gerichtssaal, Band 44, Seite 230, insbesondere Seite 236.

müssen, stellt sich für den Sträfling als ein sehr bedeutender Eingriff in seine Freiheit dar. Eine solche Strafe ist ihrer Natur nach vorwiegend *Freiheitsstrafe*. *Abverdient* wird die Geldstrafe wohl in den seltensten Fällen. Wie der Staat die Freiheitsstrafe, welche an Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe tritt, in Geld anschlägt, so taxirt er auch die öffentliche Arbeit, ohne Rücksicht auf den Gewinn, den er thatsächlich daraus zieht, oder vielmehr *nicht* daraus zieht. Das bestätigt indirekt auch *Zürcher*[4]), welcher berichtet, der Kanton *Zürich* berufe diejenigen, welche den Militärpflichtersatz nicht zahlen können, in die Kaserne ein, um den Betrag durch Hülfsarbeiten untergeordneter Natur abzuverdienen, und dazu bemerkt: „Die finanziellen Ergebnisse der Abverdienerei sind für den Staat herzlich schlecht, aber als Zahlungszwang wirkt das Institut vorzüglich.“ Denn daraus geht einmal hervor, dass die Geldstrafe nicht abverdient, sondern eine minderwerthige Leistung erzielt wird, ferner aber auch, dass das öffentliche Arbeiten als eine so empfindliche Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit empfunden wird, dass diejenigen, welche den Betrag irgendwie aufbringen können, zahlen, um der Einberufung zu öffentlicher Arbeit zu entgehen. Dabei ist zu bemerken, dass der Militärsteuerpflichtige regelmässig nicht vermögenslos sein wird, hier also Voraussetzungen zutreffen, welche z. B. bei dem gewöhnlichen Holzfrevler fehlen. So ergibt sich der Satz: *Die Arbeitsstrafe, in welche Geldstrafen umgewandelt werden, ist wesentlich* **Freiheitsstrafe.**

Es soll aber nicht geleugnet werden, dass es möglich ist, uneinbringliche Geldstrafen wirklich *abverdienen* zu lassen. Zu einer solchen Regelung bilden die Vorschriften von Schwyz den Uebergang. Schwyz verwandelt die Geldstrafe nicht in Arbeitsstrafe, sondern schreibt die Umwandlung in Freiheitsstrafe vor, wenn eine Geldstrafe nicht vollzogen oder *nur durch Frohndienst eingezogen werden kann*. Es fasst also den Frohndienst als *Bezugsart* auf.

Ganz unverkennbar tritt dieser Gesichtspunkt in dem *waadtländischen* Gesetze vom 17. Mai 1875 hervor. Interessant ist namentlich, dass das Arbeiten für den Staat hier sowohl in der Form der Freiheitsstrafe als in der Form der Vermögensstrafe erscheint, was bei *von Liszt*, welcher nur den letzten Absatz mittheilt, nicht ersichtlich wird.

[4]) Mittheilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung, zweiter Jahrgang, Heft 2, Seite 76, insbesondere Seite 78 ff.

Der Art. 7 des waadtländischen Gesetzes über den Strafvollzug bestimmt nämlich:

La peine de l'amende, lorsqu'elle n'est pas acquittée en argent, est convertie en journées de travail au profit de l'Etat.

Si l'amende a été prononcée cumulativement avec la réclusion ou l'emprisonnement, la conversion de l'amende en travail aura lieu en vertu d'une ordonnance du président du tribunal, rendue sur une déclaration de défaut de paiement ou d'insuffisance de biens délivrée par le receveur. Le travail s'exécutera dans l'établissement même où la détention a été subie et cela à raison de trois francs pour une journée de travail.

Dass hier eine *Freiheitsstrafe* vorliegt, bedarf keines Nachweises. Ebenso sicher ist aber, dass die in dem folgenden Satz geregelte Arbeitsleistung den Charakter einer *Vermögensstrafe* besitzt.

Die Stelle besagt:

Si l'amende est indépendante de toute autre peine, le condamné, qui ne peut ou ne veut payer en argent, peut se faire inscrire chez le receveur de l'Etat pour être employé à des travaux publics. Avis en est donné par le receveur au voyer du district, et à l'inspecteur forestier de l'arrondissement, qui peuvent requérir le condamné pour des ouvrages d'entretien et de construction de route, d'endiguement ou de sylviculture, et l'admettre à acquitter son amende sous leur surveillance et leur contrôle, à raison de trois à six francs par journée, suivant la valeur de son travail. A ce défaut ou si le condamné n'exécute pas le travail qui lui est assigné, l'amende sur la déclaration de non-payement délivrée par le receveur et en vertu d'ordonnance du président du tribunal de district est transformée en emprisonnement à raison d'une journée de détention pour trois francs d'amende.

Nach dieser Vorschrift wird die Geldstrafe, welche nicht in Baar erlegt werden kann, zunächst *nicht umgewandelt,* vielmehr wird dem Verurtheilten, welcher die Geldstrafe lieber *durch Arbeit zahlt,* diese Form der Strafleistung ermöglicht. Man beachte: wer nicht in Baar zahlen kann *oder will,* wird zur Arbeit für den Staat zugelassen. Die Arbeit wird nach ihrem *wirklichen* Werthe geschätzt und zu 3 bis 6 Franken berechnet. Das ist nicht Zwangsarbeit ohne Einsperrung, sondern *eine freiwillige Arbeit* für den Staat behufs Tilgung der Geldstrafe. Der Staat kommt dem zu Geldstrafe verurtheilten Arbeitsfähigen und Arbeitswilligen zu Hülfe

und ermöglicht es ihm, die Geldstrafe durch Arbeit zu leisten und so einer Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe zu entgehen. Erst wenn von dieser Vergünstigung nicht oder nicht gehörig Gebrauch gemacht wird, tritt Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe ein; hier wäre nun allerdings eine gewisse Strenge am Orte. Leider hat der Kanton *Waadt* diese vortreffliche Bestimmung nicht ausgeführt, es wäre aber eine Ausführung gewiss möglich. In *Bern* ist von Privatpersonen eine Holzspalterei gegründet worden, bei der Arbeitslose gegen einen Taglohn von 3 Franken beschäftigt werden; ähnlich könnten der Staat und die Gemeinden Arbeitsstellen eröffnen, wo jeder und namentlich ein zu Geldstrafen Verurtheilter arbeiten, beziehungsweise Geldstrafen abverdienen könnte. Auf dem Lande bildet das *Gemeinwerk* die passende Arbeitsgelegenheit. Ganz den nämlichen Charakter wie die waadtländische Bestimmung trägt der Art. 210, Absatz 2, des *französischen* Forstgesetzes vom 18. Juni 1859, welchen *von Liszt* mittheilt:

L'administration forestière pourra admettre les délinquants à se libérer des amendes, restitutions, réparations civiles et frais au moyen de prestation en nature consistant en travaux d'entretien et d'amélioration dans les forêts ou sur les chemins vicinaux.

Le conseil général fixe, par commune, la valeur de la journée de prestation.

Auch hier findet eine *Zulassung* zu Arbeitsleistungen an den Staat statt im Interesse des Verurtheilten, und es wird die Arbeit geradezu als eine *Naturalleistung* bezeichnet.

Durch die vorstehenden Ausführungen dürfte der Nachweis erbracht sein, dass nur die *freiwillige* und *nicht* die *Zwangsarbeit wahre Vermögensstrafe ist und dass Geldstrafen nur durch* **freiwillige Arbeit an den Staat abverdient werden können.**

Die Gefängnissbevölkerung der Schweiz im Jahre 1890.

Von *J. V. Hürbin,* Direktor der Strafanstalt Lenzburg.

Die Gefängnissstatistik der Schweiz, welche das eidgenössische statistische Bureau in Bern in höchst verdaukenswerther Weise für das Jahr 1890 veröffentlicht hat, ermöglicht es uns, nachfolgende Zahlen berechnen und zusammenstellen zu können. Um den ganzen Jahresbestand jeder einzelnen Strafkategorie in den verschiedenen Kantonen zu erhalten, haben wir dem Bestande am 1. Januar den Zuwachs (Eintritt) der 12 Monate beigezählt. Zum gleichen Resultate wären wir auch gekommen, wenn wir den Bestand auf den 31. Dezember 1890 zum Abgang (Austritt) hinzugezählt hätten. Beide Zahlen müssen sich decken.

In der eidgenössischen Gefängnissstatistik wurden nun alle Verurtheilten in 3 Kategorien gebracht. Man unterschied zwischen Zuchthaussträflingen, Gefängnisssträflingen und Zwangsarbeitern. Zu den „Zuchthaussträflingen" rechnete das eidgenössische statistische Bureau alle jene Verurtheilten, welche vom *Kriminalgerichte* (resp. auch Obergerichte) wegen eines *Verbrechens* mit Zuchthaus oder Arbeitshaus, resp. Einsperrung bestraft wurden. In die Rubrik „Gefängnisssträflinge" sind diejenigen eingereiht worden, welche wegen eines *Vergehens* verurtheilt worden waren. Unter „Zwangsarbeitern" endlich versteht das statistische Bureau solche Individuen, die wegen Arbeitsscheu, Trunksucht, liederlichem Lebenswandel oder auch wegen Versäumniss der Elternpflicht bestraft, resp. in eine Detentionsanstalt eingewiesen wurden.

Nicht zu übersehen ist die Bemerkung, welche das eidgenössische statistische Bureau seinen Zahlen vorauszuschicken für nöthig findet. Sie lautet: „Es war vorauszusehen, dass eine ganz neue und eigenartige Arbeit, sowie die Verschiedenheit der in den Kantonen bestehenden Strafgesetze und die damit zusammenhängenden Einrichtungen der Strafanstalten dieser Erhebung einige Schwierigkeiten verursachen würden. Wir nehmen desshalb auch keinen Anstand, zu erklären, dass unsere Zusammenstellungen in Betreff der einzelnen Sträflingskategorien der Kantone nicht überall vergleichbare Zahlen bieten, dagegen können die Gesammtzahlen des Be-

standes auf Anfang und Ende des Jahres Anspruch auf Richtigkeit machen. Auch die Gesammtangaben über die Bewegung der Gefängnissbevölkerung mögen so ziemlich der Wirklichkeit entsprechen und beweisen durch die Grösse ihrer Zahlen, wie wichtig das Gebiet ist, welches durch diese Erhebung berührt wird."

Bei der nun folgenden Zusammenstellung wird jeweilen zuerst die Gesammtzahl aller Sträflinge, sodann die Berechnung pro mille der Wohnbevölkerung nach der Volkszählung am 1. Dezember 1888 und hierauf endlich der Präsenzstand auf 31. Dezember 1890 angegeben.

A. Zuchthaussträflinge (kriminell Verurtheilte).

Die Gesammtzahl aller Zuchthaussträflinge der ganzen Schweiz, resp. aller Kantone betrug im Jahre 1890 2691 (Männer 2314, Weiber 377), oder pro mille der Wohnbevölkerung 0,92 (M. 0,79, W. 0,13), der Präsenzstand auf 31. Dezember 1890 1456 (M. 1278, Weiber 178). Diese drei Zahlen vertheilen sich auf die einzelnen Kantone in folgender Weise: Zürich, Gesammtzahl 372 (pro mille der Bevölkerung 1,10), Stand auf 31. Dezember 206; Bern 360 (0,67) 223; Luzern 223 (1,65) 114; Uri 9 (0,52) 6; Schwyz 25 (0,49) 14; Obwalden 9 (0,60) 7; Nidwalden 4 (0,32) 2; Glarus 20 (0,60) 14; Zug 19 (0,82) 11; Freiburg 130 (1,09) 98; Solothurn 87 (1,01) 65; Baselstadt 86 (1,17) 47; Baselland 51 (0,82) 35; Schaffhausen 28 (0,74) 18; Appenzell Ausser-Rhoden 18 (0,33) 15; Appenzell Inner-Rhoden 1 (0,08) 1; St. Gallen 212 (0,93) 101; Graubünden 59 (0,62) 23; Aargau 138 (0,71) 92; Thurgau 93 (0,89) 46; Tessin 23 (0,18) 17; Waadt 527 (2,13) 181; Wallis 33 (0,32) 19; Neuenburg 106 (0,98) 66; Genf 58 (0,55) 35.

Der *Durchschnitt* aller Zuchthaussträflinge für die ganze Schweiz betrug pro 1890 auf je eintausend Seelen *0,92*.

Unter diesem Durchschnitte stehen die Kantone:

Appenzell Inner-Rhoden (0,08), Tessin (0,18), Wallis (0,32), Nidwalden (0,32), Appenzell Ausser-Rhoden (0,33), Schwyz (0,49), Uri (0,52), Genf (0,55), Glarus (0,60), Obwalden (0,60), Graubünden (0,62), Bern (0,67), Aargau (0,71), Schaffhausen (0,74), Baselland (0,82), Zug (0,82), Thurgau (0,89).

Ueber diesem Durchschnitte stehen:

St. Gallen (0,93), Neuenburg (0,98), Solothurn (1,01), Freiburg (1,09), Zürich (1,10), Baselstadt (1,17), Luzern (1,65) u. Waadt (2,13).

B. Gefängnisssträflinge (korrektionell Verurtheilte).

Die Gesammtzahl aller Gefängnisssträflinge der ganzen Schweiz, resp. aller Kantone, betrug im Jahre 1890 6655 (M. 5635, W. 1020) oder pro mille der Wohnbevölkerung *2,28* (M. 1,93, W. 0,35), der Präsenzstand auf 31. Dezember 1890 861 (M. 707, W. 154). Diese drei Zahlen vertheilen sich auf die einzelnen Kantone in folgender Weise: Zürich, Gesammtzahl 1251 (pro mille der Bevölkerung 3,71), Stand auf 31. Dezember 70; Bern 940 (1,75) 287; Luzern 753 (5,56) 43; Uri 10 (0,58) —; Schwyz 48 (0,95) 3; Obwalden 40 (2,66) 4; Nidwalden 8 (0,64) 2; Glarus 30 (0,89) 2; Zug 25 (1,08) 1; Freiburg 187 (1,57) 66; Solothurn 386 (4,51) 39; Baselstadt 791 (10,72) 44; Baselland 163 (2,63) 33; Schaffhausen 169 (4,47) 26; Appenzell Ausser-Rhoden 231 (4,27) 8; Appenzell Inner-Rhoden keine; St. Gallen 299 (1,31) 50; Graubünden keine; Aargau 465 (2,40) 77; Thurgau 197 (1,88) 5; Tessin 62 (0,49) 25; Waadt 211 (0,85) 2; Wallis 27 (0,26) 3; Neuenburg 191 (1,76) 32; und Genf 171 (1,62) 39.

Der *Durchschnitt* aller Gefängnisssträflinge für die ganze Schweiz betrug pro 1890 auf je eintausend Seelen *2,28*.

Unter diesem Durchschnitte stehen die Kantone:

Appenzell Inner-Rhoden (—), Graubünden (—), Wallis (0,26), Tessin (0,49), Uri (0,58), Nidwalden (0,64), Waadt (0,85), Glarus (0,89), Schwyz (0,95), Zug (1,08), St. Gallen (1,31), Freiburg (1,57), Genf (1,62), Bern (1,75), Neuenburg (1,76) und Thurgau (1,88).

Ueber diesem Durchschnitte stehen:

Aargau (2,40), Baselland (2,63), Obwalden (2,66), Zürich (3,71), Appenzell Ausser-Rhoden (4,27), Schaffhausen (4,47), Solothurn (4,51), Luzern (5,56) und Baselstadt (10,72).

C. Zwangsarbeiter.

Die Gesammtzahl aller Zwangsarbeiter der ganzen Schweiz [1], resp. aller Kantone betrug im Jahre 1890 1091 (M. 890, W. 201) oder pro mille der Wohnbevölkerung *0,37* (M. 0,30, W. 0,07), der Präsenzstand auf 31. Dezember 1890 521 (M. 409, W. 112). Diese drei Zahlen vertheilen sich auf die einzelnen Kantone in folgender Weise: Zürich, Gesammtzahl 115 (pro mille der Bevölkerung 0,34), Stand auf 31. Dezember 68; Bern 222 (0,41) 134; Luzern 111 (0,82)

[1] In den Kantonen Schwyz, Obwalden, Freiburg, Tessin und Genf ist die Zwangsarbeit noch nicht eingeführt.

56; Uri 7 (0,40) 1; Nidwalden 7 (0,56) 2; Glarus 20 (0,59) 13; Zug 17 (0,73) 6; Solothurn 39 (0,45) 13; Baselstadt 25 (0,34) 7; Baselland 24 (0,39) 5; Schaffhausen 3 (0,08) 2; Appenzell Ausser-Rhoden 23 (0,42) 11; Appenzell Inner-Rhoden 10 (0,78) 4; St. Gallen 37 (0,16) 9; Graubünden 39 (0,41) 19; Aargau 27 (0,14) 18; Thurgau 117 (1,11) 42; Waadt 172 (0,69) 70; Wallis 1 (0,01) —; und Neuenburg 75 (0,69) 41.

Der *Durchschnitt* aller Zwangsarbeiter für die ganze Schweiz betrug pro 1890 auf je eintausend Seelen *0,37*.

Unter diesem Durchschnitte stehen die Kantone:

Wallis (0,01), Schaffhausen (0,08), Aargau (0,14), St. Gallen (0,16), Zürich (0,34) und Baselstadt (0,34).

Ueber diesem Durchschnitte stehen:

Baselland (0,39), Uri (0,40), Graubünden (0,41), Bern (0,41), Appenzell Ausser-Rhoden (0,42), Solothurn (0,45), Nidwalden (0,56), Glarus (0,59), Neuenburg (0,69), Waadt (0,69), Zug (0,73), Appenzell Inner-Rhoden (0,78), Luzern (0,82) und Thurgau (1,11).

D. Zusammenzug.

Die *Gesammtzahl* der Zuchthaus- und Gefängnissträflinge, sowie der Zwangsarbeiter der ganzen Schweiz betrug im Jahre 1890 10,437 (M. 8839, W. 1598), oder pro mille der Wohnbevölkerung *3,57* (M. 3,02, W. 0,55), der Präsenzstand auf 31. Dezember 1890 2838 (M. 2394, W. 444). Diese drei Zahlen vertheilen sich auf die einzelnen Kantone in folgender Weise: Zürich, Gesammtzahl 1738 (pro mille der Bevölkerung 5,16), Stand auf 31. Dezember 344; Bern 1522 (2,83) 644; Luzern 1087 (8,03) 213; Uri 26 (1,50) 7; Schwyz 73 (1,45) 17; Obwalden 49 (3,26) 11; Nidwalden 19 (1,52) 6; Glarus 70 (2,07) 29; Zug 61 (2,64) 18; Freiburg 317 (2,66) 164; Solothurn 512 (5,98) 117; Baselstadt 902 (12,23) 98; Baselland 238 (3,84) 73; Schaffhausen 200 (5,29) 46; Appenzell Ausser-Rhoden 272 (5,03) 34; Appenzell Inner-Rhoden 11 (0,85) 5; St. Gallen 548 (2,40) 160; Graubünden 98 (1,03) 42; Aargau 630 (3,25) 187; Thurgau 407 (3,88) 93; Tessin 85 (0,67) 42; Waadt 910 (3,67) 253; Wallis 61 (0,60) 22; Neuenburg 372 (3,44) 139, und Genf 229 (2,17) 74.

Der *Durchschnitt* aller Zuchthaus- und Gefängnissträflinge, sowie der Zwangsarbeiter für die ganze Schweiz betrug pro 1890 auf je eintausend Seelen *3,57*.

Unter diesem Durchschnitte stehen die Kantone:

Wallis (0,60), Tessin (0,67), Appenzell Inner-Rhoden (0,85), Graubünden (1,03), Schwyz (1,45), Uri (1,50), Nidwalden (1,52), Glarus (2,07), Genf (2,17), St. Gallen (2,40), Zug (2,64), Freiburg (2,66), Bern (2,83), Aargau (3,25), Obwalden (3,26) und Neuenburg (3,44).

Ueber diesem Durchschnitte stehen:

Waadt (3,67), Baselland (3,84), Thurgau (3,88), Appenzell Ausser-Rhoden (5,03), Zürich (5,16), Schaffhausen (5,29), Solothurn (5,98), Luzern (8,03) und Baselstadt (12,23).

Die Gefängnissbevölkerung der Schweiz im Jahre 1890 nach den verschiedenen Strafkategorien.

Die schweizerischen Strafanstalten und übrigen Detentionshäuser beherbergten im Jahre 1890 folgende nach den verschiedenen *Kategorien* ausgeschiedene Gefangene:

A. Verurtheilte.

	Bestand 1. Januar 1890	Zuwachs	Total	Abgang	Bestand 31. Dezember 1890
Zuchthaussträflinge	1,495	1,196	2,691	1,235	1,456
Gefängnisssträflinge	809	5,846	6,655	5,794	861
Zwangsarbeiter	476	615	1,091	570	521
Polizeigefangene	175	6,694	6,869	6,737	132
Bussenabverdiener	53	7,418	7,471	7,354	117
Militärs [1])	70	3,107	3,177	3,148	29
Total der Verurtheilten	3,078	24,876	27,954	24,838	3,116

B. Nicht Verurtheilte.

	Bestand 1. Januar 1890	Zuwachs	Total	Abgang	Bestand 31. Dezember 1890
Untersuchungsgefangene	451	11,875	12,326	11,814	512
Transportgefangene [2])	33	16,910	16,943	16,853	90
Bettler und Vaganten [2])	117	27,128	27,245	27,077	168
Polizeiarrestanten	29	6,340	6,369	6,315	54
	630	62,253	62,883	62,059	824

[1]) Die meisten der hier aufgeführten Militärs wurden, wie wir dem schweizerischen statistischen Bulletin entnehmen, für Disziplinarfehler bestraft, welche sie während des letzten Theiles der Militärkurse oder am Entlassungstage begangen haben. Unter den aufgeführten 3177 Fällen figurirt der Kanton Waadt auffallender Weise mit 1401 Strafen.

[2]) Eine Anzahl von Transportgefangenen, Bettlern und Vaganten ist, da sie mehrere Kantone oder Bezirke passirten, wahrscheinlich doppelt oder sogar mehrfach gezählt worden.

Kantone	Zuchthaus-sträflinge		Gefängniss-sträflinge		Zwangs-arbeiter		Zusammen-zug	
	Total	Auf 1000 Einwohner	Total	Auf 1000 Einwohner	Total	Auf 1000 Einwohner	Total der Sträflinge	Auf 1000 Einwohner
Zürich	372	1,10	1,251	3,71	115	0,34	1,738	5,16
Bern	360	0,67	940	1,75	222	0,41	1,522	2,83
Luzern	223	1,65	753	5,56	111	0,82	1,087	8,03
Uri	9	0,52	10	0,58	7	0,40	26	1,50
Schwyz	25	0,49	48	0,95	—	—	73	1,45
Obwalden	9	0,60	40	2,66	—	—	49	3,26
Nidwalden	4	0,32	8	0,64	7	0,56	19	1,52
Glarus	20	0,60	30	0,89	20	0,59	70	2,07
Zug	19	0,82	25	1,08	17	0,73	61	2,64
Freiburg	130	1,09	187	1,57	—	—	317	2,66
Solothurn	87	1,01	386	4,51	39	0,45	512	5,98
Basel-Stadt	86	1,17	791	10,72	25	0,34	902	12,23
Basel-Land	51	0,82	163	2,63	24	0,39	238	3,84
Schaffhausen	28	0,74	169	4,47	3	0,08	200	5,29
Appenzell A.-Rh.	18	0,33	231	4,27	23	0,42	272	5,03
Appenzell I.-Rh.	1	0,08	—	—	10	0,78	11	0,85
St. Gallen	212	0,93	299	1,31	37	0,16	548	2,40
Graubünden	59	0,62	—	—	39	0,41	98	1,03
Aargau	138	0,71	165	2,10	27	0,14	630	3,25
Thurgau	93	0,89	197	1,88	117	1,11	407	3,88
Tessin	23	0,18	62	0,49	—	—	85	0,67
Waadt	527	2,13	211	0,85	172	0,69	910	3,67
Wallis	33	0,32	27	0,26	1	0,01	61	0,60
Neuenburg	106	0,98	191	1,76	75	0,69	372	3,44
Genf	58	0,55	171	1,62	—	—	229	2,17
Schweiz	2,691	0,92	6,655	2,28	1,091	0,37	10,437	3,57
Männer	2,314	0,79	5,635	1,93	890	0,30	8,839	3,02
Weiber	377	0,13	1,020	0,35	201	0,07	1,598	0,55

Karl Gottlieb Wegmann.

Nekrolog.

Karl Gottlieb Wegmann, der in seinem angetretenen 73. Altersjahre am 24. April 1891 verstorbene Direktor der Strafanstalt Zürich, welcher er fast 34 Jahre lang mit Auszeichnung vorgestanden ist, war von Beruf Theolog und Philolog. Längere Zeit wirkte er im Kanton Bern als Sekundarlehrer. Als er aber gegen das Ende der fünfziger Jahre soin schweres Amt als Strafhausdirektor im alten Kloster am Oetenbach zu Zürich antrat, wartete seinem organisatorischen Talente eine bedeutende Aufgabe, eine Reform in allen Theilen. Wegmann fasste sein Werk mit beiden Händen an und besass auch Energie und Glück genug, dasselbe zu Ende zu führen. Zuerst reorganisirte er die Anstalt in ihrem ganzen innern Weson. Er gab ihr ein tüchtiges Wartpersonal und ein eigentliches Strafsystem, dessen sie vorher entbehrt hatte. Er nannte es selbst ein kombinirtes System, woil es eigentlich nicht das irische oder kroftonische, sondern eine stark abweichende Nachahmung desselben sei, da die verschiodenen Disziplinarstufen nicht in verschiedenen, getrennten Anstalton, sondern in ein und domselben Hause durchlaufen werden und die sogenannte Zwischenanstalt — Zwischenstufe zwischen der Strafhaft und der bedingten Entlassung — auch Zwischen- oder Uebergangsstation genannt, eigentlich ganz fehle.

Im Jahre 1868 ging Wegmann dann an den Umbau des Hauses, das schon seit dem Jahre 1637 laut Rathsbeschluss vom 26. März 1628 als „Zuchthaus" gedient hatte. Das Dominikanerinnenkloster am Oetenbach war nämlich schon anno 1524 aufgehoben worden. Im Dezember 1878, also nach 10 Jahren, schrieb Wegmann: „Jetzt ist dor Bau der Strafanstalt soviel als vollendet und es lässt sich nicht mehr viel daran ändern. Es ist den vorher vorhanden gewesenen Uebelständen abgeholfen, und die Anstalt genügt nun dem Bedürfniss des Kantons. So mag sie, wie sie nun ist, ihrem Zwecke dienen, bis einmal die Zeit kommt — und sie wird kommon — wo der Erlös aus ihr die Kosten einer neu zu erbauenden, noch bessern

deckt." Mit Resignation blickte Freund Wegmann also auf eine zehnjährige Arbeit, die den grössten Theil seines Tagewerkes, seines Sinnens und Trachtens in Anspruch genommen und ihm manche sorgenvolle Stunde bereitet hatte.

Als Zeichen der Anerkennung für seine Pflichttreue schenkte ihm seine Regierung bei seinem fünfundzwanzigjährigen Amtsjubiläum einen schweren, silbernen Becher und legte auf seinen Sarg einen immensen Lorbeerkranz mit den Kantonsfarben.

Aber auch über die Grenzen seines Kantons hinaus war K. G. Wegmann bekannt. Er war Ehrenmitglied des Vereins deutscher Strafanstaltsbeamter und lange Jahre Vizepräsident und Quästor des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, der im Jahre 1867 unter seinem Präsidium in Zürich gestiftet worden ist. In einer im März 1879 von ihm als Mitglied des Zentralvorstandes dieses Vereins verfassten und an den hohen Bundesrath zu Handen der hohen Bundesversammlung gerichteten Broschüre für Festhaltung an der Abschaffung der Todesstrafe, aber für Uebernahme der Detention der gefährlichsten Ausbrecher und langjährigen Sträflinge durch den Bund legte er sein Glaubensbekenntniss als Strafhausdirektor nieder, indem er schrieb: „Blosse Gewalt hilft so wenig, als blosse Schonung. Ernste, ja strenge Zucht muss die Regel im Strafvollzuge sein, aber ebenso am rechten Ort und zur rechten Zeit auch die Milde eintreten, soweit auch sie als eine gerechte und weise eintreten kann. Es werden auch so nicht alle Verbrecher gebessert, ebenso wenig, als im Spital alle Kranken geheilt werden." *H.*

Systematische Zusammenstellung

der

Bestimmungen betreffend Glücksspiel und Lotterie [1].

Von *C. Stooss.*

Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.

35. Die Errichtung von Spielbanken ist untersagt. Die zur Zeit bestehenden Spielhäuser müssen am 31. Christmonat 1877 geschlossen werden.

Allfällig seit dem Anfange des Jahres 1871 ertheilte oder erneuerte Konzessionen werden als ungültig erklärt.

Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien [2] geeignete Massnahmen treffen.

Thurgau. **1.** *Verboth gegen die Lotterien,* vom 18. Dezember 1832. Lotterien und die Errichtung derselben im Kanton sind gänzlich untersagt.

2. Gleichermassen ist auch das Kollektiren für auswärtige Lotterien verbothen.

3. Ebensowenig dürfen Lotterien-Anzeigen in die im Kanton herauskommenden öffentlichen Blätter eingerückt werden.

4. Die Uebertretung der in den §§ 1, 2 und 3 enthaltenen Verbothe wird je nach den Umständen mit einer Busse von fl. 20 bis fl. 150 geahndet. Die Fehlbaren sind durch den Kleinen Rath der betreffenden Gerichtsstelle zur Bestrafung zu leiten.

5. Die daherigen Bussen werden zu Handen der Kassa-Verwaltung des Erziehungsrathes bezogen.

Waadt. **6.** *Loi du 5 décembre 1876 sur les loteries.* Celui qui, sans les autorisations prescrites par la présente loi, organise une loterie publique ou ne respecte pas les conditions d'une loterie légalement autorisée, est puni par une amende qui n'excède pas 15,000 fr., et, s'il y a lieu, par un emprisonnement qui n'excède pas six mois.

7. Celui qui place, colporte ou distribue des billets d'une loterie non autorisée par la loi, que cette loterie ait son siége dans le canton ou au-dehors, ou qui fait connaître l'existence d'une telle loterie par des moyens de publicité, tels qu'avis, annonces, affiches, lettres ouvertes ou cachetées, ou qui facilite de toute autre manière l'émission des billets, est puni par une amende qui ne peut excéder 2000 fr., et, s'il y a lieu, par un emprisonnement qui ne dépasse pas deux mois.

Cette disposition ne s'applique pas à l'introduction et à la distribution des journaux publiés en dehors du canton et renfermant des annonces de loteries. Sont réservés toutefois les concordats et les traités sur cette matière.

8. Dans les cas prévus aux art. 6 et 7, les objets mobiliers mis en loterie, ainsi que les billets et valeurs en provenant sont confisqués.

---

[1] In dem Vorberichte zu dem Quellenbuche: Die schweizerischen Strafgesetzbücher, Basel 1890. wurde eine Ergänzung der vergleichenden Zusammenstellung in Bezug auf einzelne Materien in Aussicht gestellt. Hier folgt diejenige über Glücksspiel und Lotterie.

[2] **515.** *Bundesgesetz über das Obligationenrecht.* Aus Lotterie- und Ausspielgeschäften entsteht nur eine Forderung, wenn die Unternehmung von der zuständigen Behörde bewilligt worden ist.

Ist dieses nicht der Fall, so findet Art. 514 entsprechende Anwendung (Rückforderung).

516. Für auswärts gestattete Lotterien oder Ausspielverträge wird in der Schweiz kein Rechtsschutz gewährt, wenn nicht die zuständige schweizerische Behörde den Vertrieb der Loose bewilligt hat.

Waadt.

9. Les dispositions des art. 6 et 7 sont sans préjudice des peines plus graves que le délinquant peut avoir encourues, si l'entreprise présente le caractère d'une escroquerie ou de tout autre délit.

10. Les éditeurs de journaux ou les entreprises d'annonces du canton qui publient l'existence d'une loterie ou opération financière non autorisée par la présente loi, que celle-ci ait son siége dans le canton ou au-dehors, sont punis par une amende qui n'excède pas 1000 fr.

11. Les délits prévus par la présente loi sont prescrits par six mois.

12. En cas de récidive, les peines statuées par la présente loi peuvent être élevées de moitié.

Graubünden. **23.** *Polizeistrafgesetz.* Die Veranstaltung von Lotterien ist nur mit Bewilligung des zuständigen Kreisgerichts und unter Aufsicht desselben zulässig.

Die Bewilligung zu Veranstaltung von Lotterien kann, jedoch nur für Verloosung selbstverfertigter Gegenstände, alsdann ertheilt werden, wenn der Nachweis geleistet ist, dass der Verkaufspreis sämmtlicher auszugebender Loose den wahren Werth der auszuloosenden Gegenstände nicht übersteigt, zu welchem Behuf der Verloosungsplan dem Kreisgericht vorgelegt und durch von dem letztern zu bezeichnende, unparteiische Sachkundige die Werthung der zu verloosenden und zu Amshanden zu nehmenden Gegenstände auf Kosten des Verloosenden vorgenommen werden soll.

Das Kollektiren für ausser dem Kanton betriebene Lotterien, worunter auch diesfällige Ankündigungen in öffentlichen Blättern verstanden sind, ist unter allen Umständen verboten und wird für letztern Fall der Verleger haftbar erklärt.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldbusse bis auf Fr. 100.

24. *Polizeistrafgesetz.* Die gewerbsmässige Betreibung von Roulette-, Lotto-, Würfel- und andern Glücksspielen ähnlicher Art ist verboten.

Zuwiderhandelnde werden mit einer Geldbusse von Fr. 10 bis Fr. 200 bestraft. In schweren Fällen ist auch Gefängnissstrafe bis auf 3 Monate und Verweisung bis auf 3 Jahre zulässig. Mit dieser Strafe ist jedes Mal Konfiskation der Einrichtungen und Waaren zum Betrieb solcher Glücksspiele verbunden.

Neuenburg. **231.** Ceux qui auront tenu des jeux de hasard, ou une maison de jeu de hasard, et y auront admis le public, soit librement soit sur la présentation des affiliés, seront punis d'un emprisonnement de huit jours à deux mois et d'une amende de 50 à 500 francs.

La même peine est appliquée à tous ceux qui auront participé à l'exploitation à titre de banquiers, préposés ou agents.

Tous les fonds ou effets qui seront trouvés exposés aux jeux, les meubles, instruments, ustensiles, appareils employés ou destinés au service des jeux, les meubles et effets mobiliers dont les lieux seront garnis ou décorés, seront en outre confisqués.

Aargau. **1.** *Lotterien und Glücksspiele, Verbot,* Gesetz vom 8. Mai 1838. Die Errichtung von Geld-, Güter- und Waaren- oder andern Lotterien ist ohne Ausnahme untersagt.

2. Die Widerhandelnden, welche entweder für sich oder Andere Lotterien errichten, oder Pläne oder Loose zu inländischen oder ausländischen Lotterien herumbieten, verfallen in eine Busse von zwanzig bis hundert Franken.

3. Jede in einem öffentlichen inländischen Blatt, oder für sich erscheinende Ankündung von Lotterien ist als Herumbietung von Plänen zu betrachten und demgemäss zu bestrafen.

Aargau.

4. Das Halten von Glücks- oder Hazard-Spielen als Gewerbe, öffentlich oder geheim, ist verboten, und soll auf Betreten sofort polizeilich eingestellt werden. Derjenige, welcher eine solche Unternehmung betreibt oder zu betreiben versucht, sowie der allfällige Platzgeber, verfällt, ein jeder besonders, in eine Busse von fünfzig bis hundert Franken.

5. Ebenso ist auch das vorübergehende Halten von Glücks- oder Hazard-Spielen an Jahrmärkten, Kirchweih- oder sonstigen Festen, sowie ohne solche Anlässe an öffentlichen Orten verboten, bei einer, den Spielaussteller, sowie den allfälligen Platzgeber, einen jeden besonders, treffenden Strafe von zehn bis fünfzig Franken.

6. Alle in den §§ 2 bis 5 bestimmten Fälle werden von dem betreffenden Bezirksgericht auf zuchtpolizeilichem Wege untersucht und erledigt; die Strafen im Wiederholungsfalle jedesmal verdoppelt.

7. Im Falle erwiesenen Unvermögens werden der oder die Uebertreter dieses Gesetzes mit einer verhältnissmässigen Gefangenschaft statt mit Geldbusse belegt.

8. Von den Geldbussen kommt die eine Hälfte dem Verleider zu, die andere zu gleichen Theilen dem Kantons-Schul- und Armenfond.

9. Für Zivilansprüche wegen Uebervortheilung und für Schuldforderungen in Lotteriesachen und Glücksspielen findet kein Klagrecht statt.

1. *Abänderung des Gesetzes vom 8. Mai 1838, die Lotterien betreffend,* vom 7. Mai 1851. Der Kleine Rath ist ermächtigt, in Ausnahme von dem unbedingten Lotterieverbot des angeführten Gesetzes vom 8. Mai 1838, Verloosungen inländischer Gewerbsgegenstände zu gemeinnützigen Zwecken oder Behufs besonderer Förderung und Hebung der inländischen Industrie und Gewerbsthätigkeit zu bewilligen.

2. Solche Bewilligungen sind jedoch nur in Fällen zu ertheilen, wo Zahl und Preis der Loose den, durch unparteiische, vom Kleinen Rath bezeichnete Sachverständige zu ermittelnden Werth der Verloosungsgegenstände nicht übersteigt.

Zu einer derartigen Verloosung dürfen nur solche Gegenstände aufgenommen werden, welche durch die aufgestellten Sachverständigen als vorzügliche Erzeugnisse des Gewerbsfleisses erklärt worden.

Die ertheilten Bewilligungen sind durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

3. Auf die nach den §§ 1 und 2 bewilligten Verloosungen findet der § 9 des Gesetzes vom 8. Mai 1838 keine Anwendung.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes in voller Kraft.

Wallis. *Dekret vom 25. Mai 1878 über Lotterien, Spielhäuser und Casino's.* Das Bewilligungsrecht zur Haltung konzessionirter und zu Spekulationszwecken bestimmter Lotterien, Spielhäuser und Casino's ist ausschliesslich in der Amtsbefugniss der Gesetzgebungsgewalt.

Schaffhausen. **191.** Alle Arten von Glücksspielen in Geld- oder Luxuswaaren, bei welchen der Gewinn vom blossen Zufall abhängt, sind verboten und sollen an den einzelnen Mitspielenden, sofern schon zweimal polizeiliche Strafe vorangegangen ist, nach Massgabe der Höhe des Spiels mit Geldbusse von zwanzig bis auf zweihundert Franken, womit in schwerern Fällen Gefängniss zweiten Grades bis auf vierzehn Tage verbunden werden kann, bestraft werden.

Gegen Spielhalter oder Unternehmer treten diese Strafen schon im ersten Betretungsfalle ein.

Luxuswaaren oder Geld, das in solchen Spielen liegt, soll polizeilich mit Beschlag belegt und dem Armenfond der betreffenden Gemeinde zugestellt werden.

Straflos sind Glücksspiele für Ess- und Trinkwaaren, welche sofort verzehrt werden.

Schaffhausen.

192. Alle Gattungen von Lotterien mit Ausnahme solcher, welche für gemeinnützige oder künstlerische Zwecke mit Bewilligung des Regierungsraths veranstaltet werden, sind bei einer Geldbusse bis auf 1000 Franken verboten.

Der gleichen Strafe unterliegen auch Kollektanten für ausländische Güter- oder Klassenlotterien, für Zahlen-Lottos und ähnliche auf den blossen Glücksfall ausgesetzte Spielunternehmungen.

Luzern. **157.** *Polizeistrafgesetz.* Wer Glücksspiele, welche obrigkeitlich als verboten erklärt sind, veranstaltet, unterliegt einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Franken.

Wirthe oder andere Inhaber öffentlicher Lokalitäten, welche verbotene Glücksspiele bei sich dulden, werden an Geld von zwanzig bis hundert Franken gestraft.

Ueberhin soll das zum Spielen ausgelegte Geld und die vorhandenen Spielgeräthschaften etc. zu Handen des Staates konfiszirt werden.

158. Einer Geldstrafe bis tausend Franken, womit bei besonders erschwerenden Umständen Gefängniss bis zu vierzehn Tagen verbunden werden kann, unterliegt:

a. wer ohne polizeiliche Bewilligung Lotterien veranstaltet;

b. wer bei solchen unerlaubten Unternehmungen oder für ausser dem Kanton bestehende Lotterien Loose verkauft, kollektirt oder in irgend einer Weise als Mittelperson dient.

1. *Verbot der Hazard- oder Glücksspiele,* vom 8. August 1856. Die Polizeibehörden, Beamten und Bediensteten des Kantons Luzern sind aufgefordert, die bestehenden Verbote der Hazardspiele kräftigst zu handhaben und demnach keinerlei Art von Lotterien — die nicht ausdrücklich obrigkeitlich bewilligt sind — sowie keinerlei Art von andern Glücksspielen, wie z. B. Vertanzen von Schafen und andern Sachen bei Kirchweihen, Fastnachttagen und andern Anlässen, ferner die Roulette, das Ritern- und Drehspiel, sowie das Kegelspiel in kleinen eigens dazu eingerichteten Kegelriesen, wo nicht Geschicklichkeit des Spielenden, sondern der Zufall den Ausschlag gibt, — zu gestatten und zu dulden, sondern diejenigen, welche solche Spiele halten oder daran Theil nehmen, unnachsichtlich dem Strafrichter zu überweisen.

2. Von dem Verbote sind als alte blos zur Belustigung dienende Volksspiele ausgenommen:

1) Das Drehen um Käs und Lebkuchen und irdenes und Glasgeschirr an Kirchweihen und Markttagen.

2) Das Kegeln auf offenen Kegelplätzen; beides insofern, als dabei keine Unordnung oder Uebertreibung stattfindet, wofür die Ortspolizei jeweilen zu wachen hat.

3. Kegelschieben auf offenen Kegelplatzen, wobei Preise ausgesetzt werden, wie z. B. Schafe, Halstücher u. s. w., dürfen nur zur Herbstfastnachtzeit und mit Bewilligung des Polizeidepartements stattfinden, welchem jeweilen der Plan über die ausgesetzten Gaben und der Kegelordnung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Bern. **249.** Wer ein Hazardspielhaus hält und darin dem Publikum Zutritt gestattet, sowie die Bankhalter, Verwalter, Vorsteher und Agenten werden mit einer Geldbusse von hundert bis zu fünftausend Franken bestraft. Ueberdies sollen alle in's Spiel gesetzten Gelder und Gegenstände und sämmtliche zum Betrieb des Spiels dienende Mobilien, Instrumente und Geräthschaften konfiszirt werden.

250. Mit Ausnahme der durch § 1 des Spielgesetzes vom 19. Jänner 1852 vorgesehenen Fälle sind alle Lotterien, sowie die unter der Benennung von Glückshafen bekannten Spiele verboten [1].

[1] Massgebend ist nun das unten abgedruckte Gesetz über das Spielen, vom 27. Mai 1869.

Bern.

251. Der Unternehmer einer Lotterie wird mit einer Geldbusse von fünfzig bis zu zweitausend Franken bestraft. Wer zur Errichtung einer Lotterie Hülfe leistet, wird als Gehülfe bestraft.

252. Wer für eine Lotterie Pläne oder Billets zum Kaufe anträgt oder ausbietet oder dergleichen wissentlich in offenen oder verschlossenen Briefen versendet, und wer sonst auf irgend eine Weise zum Betrieb einer Lotterie beiträgt, wird mit einer Geldbusse von fünfzehn bis zu fünfhundert Franken bestraft.

253. Bei einer Busse von zehn bis fünfzig Franken ist die Einladung zur Theilnahme an einer hier nicht bewilligten Lotterie durch hiesige Zeitungen und öffentliche Blätter, sowie jede öffentliche Anzeige einer solchen im hiesigen Staatsgebiete verboten. Dieser Busse macht sich sowohl der Einsender der Einladung oder Anzeige, falls er nicht unter die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels fällt, als der Verleger oder Herausgeber des Zeitungs- oder andern öffentlichen Blattes schuldig, in welchem die Einladung oder Anzeige erschienen ist.

In die gleiche Busse verfällt der Drucker einer besonders abgedruckten und in hiesigem Gebiete in Umlauf gesetzten Einladung oder Anzeige der obigen Art.

254. Die zur Verloosung bestimmten Gegenstände werden, wenn die Umstände es rechtfertigen, in Beschlag genommen und zu Handen des Staates konfiszirt.

1. *Gesetz über das Spielen,* vom 27. Mai 1869. In öffentlichen Wirthschaften sind alle Spiele um Geld oder Geldeswerth, bei welchen der Gewinn bloss vom Zufall abhängt (Hazardspiele), verboten, mit Ausnahme der Spiele um Ess- und Trinkwaaren.

2. Alle nicht von kompetenter Behörde gestatteten Lotterien sind verboten.

3. Alle öffentliche Spiele um ausgesetzte Gaben, wie Kegelschieben, Wettlaufen u. dgl., sowie alle Arten von Freischiessen und Schiessübungen um ausgesetzte Gaben sind an gewöhnlichen Sonntagen bis 1 Uhr und an den gesetzlich anerkannten hohen Festtagen gänzlich verboten und ausser diesen Zeiten nur auf zuvor erhaltene Bewilligung hin erlaubt.

Freischiessen und Schiessübungen der Schützengesellschaften sind von jeder Staatsgebühr und einzuholenden Bewilligung befreit.

Die Ertheilung der Bewilligung steht zu:

a. dem Regierungsstatthalter:

1) für Schiessübungen, welche nicht von Schützengesellschaften veranstaltet und abgehalten werden, gegen Entrichtung einer Gebühr von fünf Franken vom Hundert der ausgesetzten Gaben, und

2) für Kegelschieben und die übrigen Spiele gegen Entrichtung einer Gebühr von zehn Franken vom Hundert der ausgesetzten Gaben;

Beides jedoch nur unter der Bedingung, dass das Schiessen oder das Spiel nicht über einen Tag dauert und den Werth von Fr. 200 an Gaben nicht übersteigt;

b. der Direktion der Justiz und Polizei auf Empfehlung des Regierungsstatthalters, in allen nicht unter litt. a angeführten Fällen, gegen Entrichtung der nämlichen Gebühr.

4. Besteuerten Personen ist alles Spielen um Geld oder Geldeswerth ohne Ausnahme untersagt. Den schulpflichtigen Kindern ist in Wirthschaften alles Spielen um Geld oder Geldeswerth untersagt.

5. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 sind mit einer Busse von Fr. 5 bis Fr. 200 sowohl an dem Wirthe oder Platzgeber als an jedem der Spieler zu bestrafen. Widerhandlungen gegen § 3 sind mit einer Busse zu bestrafen, welche das Fünf- bis Zehnfache der zu bezahlenden Gebühr betragen soll. Im Wiederholungsfalle soll die Busse verdoppelt und kann überdiess eine zeitweise Schliessung der Wirthschaft verfügt werden.

Bern.

1. *Verordnung über die Loterien,* vom 25. Jänner 1872. Gänzlich verboten sind alle rein auf den Gewinn in Geld oder Geldeswerth abzielenden Loterien oder Glücksspiele, wie das Zahlenlotto, Geld- und Güterloterien u. dgl. mehr.

2. Ebenso dürfen in Zukunft bei Anlass von Gewerbsausstellungen keine allgemeinen Bewilligungen zur Verlosung der an denselben ausgestellten Gegenstände mehr ertheilt werden.

Ausnahmsweise kann die Verlosung einzelner Erzeugnisse des Gewerbsfleisses bewilligt werden, wenn durch vorausgegangene Expertise nachgewiesen ist, dass die betreffenden Gegenstände zu ihrer Erzeugung einen ausserordentlichen Aufwand an Zeit und Geld in Anspruch genommen haben und dass sie sich überdiess durch Neuheit, Billigkeit, Schönheit und Mustergültigkeit oder in irgend einer andern Beziehung vor andern Gegenständen derselben Kategorie besonders auszeichnen.

3. Ausser dem im § 2 bezeichneten Falle dürfen Verlosungen nur bewilligt werden:

1) für Kunsterzeugnisse — Gemälde, Stiche u. s. w. — insofern es sich dabei nach den obwaltenden Umständen um wirkliche Kunstförderung handelt;
2) für Gegenstände jeder Art, bei denen der ausschliessliche Zweck der Verlosung in der Beförderung der Wohlthätigkeit liegt.

4. Die Bewilligung zu den nach dieser Verordnung zulässigen Verlosungen ertheilt die Justiz- und Polizeidirektion.

In jedem einzelnen Falle sind die Bedingungen der Bewilligung genau festzustellen.

Glarus. **1.** *Anhang.* Das Ankündigen von Lotterien an öffentlichen Orten und in öffentlichen Blättern und Schriften, das Einlegen in Lotterien und der Verkauf von Lotterieloosen ist untersagt. Wer dieses Verbot übertritt, verfällt in eine Polizeibusse von Fr. 40 bis 200.

Freiburg. **431.** Ceux qui tiennent une maison de jeux de hasard et y admettent le public, les administrateurs préposés ou agents quelconques de ces établissements seront punis d'une amende de 100 à 1,000 francs.

Seront en outre confisqués tous les fonds ou effets qui seront trouvés exposés au jeu, les instruments, appareils ou ustensiles destinés au service de ces jeux.

432. Celui qui, sans autorisation du Conseil d'Etat, établit publiquement une loterie, sera puni d'une amende de 50 à 500 francs.

433. Quiconque offre à vendre ou débite des plans ou des billets d'une loterie ou en expédie sciemment dans des lettres ouvertes ou cachetées, quiconque prête son concours de toute autre manière dans le but de favoriser l'exploitation d'une loterie non-autorisée, sera puni d'une amende de 200 francs au maximum.

434. Celui qui, par la voie des gazettes et des feuilles publiques du canton, aura invité à prendre part à une loterie non-autorisée, ou aura annoncé publiquement une pareille loterie, sera puni d'une amende qui n'excèdera pas 100 francs.

Cette amende sera appliquée à l'éditeur de la feuille publique ou à l'imprimeur d'un avis de cette nature, imprimé séparément et mis en circulation dans le canton.

461. Sera puni de 10 à 50 francs d'amende ou d'un emprisonnement de 4 à 10 jours:

. . . 3) Celui qui tient des jeux de hasard sur les places ou lieux publics, ou dans des lieux de réunions publiques; . . .

Zürich. **12.** *Gesetz betreffend das Gewerbewesen,* vom 10. Mai 1832. Lotterien dürfen nur mit Bewilligung des Rathes des Innern (Polizeidirektion), welcher

Zürich.

darüber das Befinden des Bezirksrathes einzuholen hat, ausgespielt werden. Das Collectiren für auswärtige Lotterien ist bey Strafe untersagt.[1])

1. *Beschluss des Regierungsrathes vom 1. März 1851 betreffend das Ankündigen von Lotterien.* Es sei das Ankündigeu von auswärtigen Lotterieu in öffentlichen Blätteru als Kollektiren zu betrachten und demnach gleich dem letztern bei Strafe untersagt.

2. Diese Bestimmung beziehe sich zwar nicht auf Staatsanleihen, deren Verzinsung und Abbezahlung auf dem Wege der Verlosung stattfinde und mit Prämieu verbundeu sei, wohl aber auf das Anbieten von blosseu Promessen für die Verlosung solcher Schuldscheine.

1. *Verordnung der Polizeidirektion betreffend das Lotteriewesen,* vom 27. Mai 1856. Lotterien und Ausspielgeschäfte, zu welchen allgemeiner Zutritt eröffnet wird, dürfen nur mit Bewilligung der Polizeidirektion ausgespielt werden.

2. Diese Bewilligung wird nur in folgenden Fälleu ertheilt:

a. Wenn bei einer Waarenlotterie derjenige, welcher die Lotterie veranstaltet, die Waare selbst verfertigt hat;

b. wenn die Lotterie für eineu gemeinnützigen Zweck dient.

3. Dem Gesuche für Ertheilung einer solchen Bewilligung müssen folgeude Zeugnisse beigelegt werden:

a. Eine Schätzung der zu verloosenden Gegenstände durch den Gemeinderath, nöthigenfalls in Zuzug von Sachverständigen aufgenommen; diese Schätzung darf den gewohnten Kaufwerth nicht übersteigen;

b. eine Garantie von Seite des betreffenden Gemeinderathes für das Vorhandensein der auszulooseuden Gegenstände bis nach erfolgter Ziehung der Lotterie, und für richtige Ablieferung der Gewinnste an die Treffer, oder im Falle die Verloosung aus irgend welchen Gründen nicht stattfiuden sollte, für gehörige Zurückgabe der Einlage;

c. eine Erklärung des Lotterieunternehmers, dass er sich verpflichte, den Tag der Ziehung der Lotterie, die wirklich stattgefundene Ziehung derselben, sowie die geschehene Ablieferung der Gewinnste an die Treffer, seiner Zeit öffentlich anzuzeigen.

4. Der Gesammtwerth der bestimmten Anzahl Loose soll die Gesammtsumme des Werthes der Lotteriegegenstände nie um mehr als um 5 % übersteigen.

5. Die Erfüllung dieser Bedingungen oder einzelner derselben kann die Polizeidirektiou nur in besondern Fälleu, oder wenn die Lotterie unbedeutend ist, erlassen.

6. Das Gesuch um Gestattung einer Lotterie ist unter Beilegung der Ausweise über Erfüllung der in § 3 aufgestellten Bedingungen, sowie eines genauen Verzeichnisses der zu verloosenden Gegenstände und eines Planes über die Einrichtung der Lotterie mit Hinsicht auf die Anzahl und den Preis der Loose, dem Bezirksrathe einzureichen, welcher dasselbe mit seinem Gutachten der Direktion der Polizei zu überweisen hat.

7. Lotterien, die mehr zur Belustigung als zur Erlangung eines Gewinnes dienen, aber öffentlich gespielt werden, wie z. B. Glücksspiele, Glücksräder u. s. w., bedürfen ebenfalls der Bewilligung der Polizeidirektiou; die diesfälligen Gesuche sind dem betreffenden Statthalteramte einzureichen, das sie mit einem kurzen Gutachten der Polizeidirektion übersendet.

8. Der Verkauf von Billeten, Loosen u. s. w. für Lotterieu oder andere Ausspielgeschäfte, welche ausser dem Kanton gezogen werden, ist bei einer

[1]) Das Statthalteramt spricht Polizeibussen in ansehnlichem Betrage, bis 1000 Fr. aus, die dann, im Bestreitungsfalle, vom Gericht festgestellt werden. — Mittheilung des Herrn Professor Dr. *Zürcher*, welcher die Güte hatte, das Material für Zürich zusammenzustellen.

Zürich.

Polizeistrafe untersagt; als Kollektiren wird es ebenfalls angesehen, wenn Jemand wissentlich durch Uebersendung von Briefen, Empfehlungen oder in anderer Weise diesen Verkauf von Loosen möglich macht oder begünstigt.[1])

9. Die Polizeibeamten und Bediensteten werden genau darauf achten, dass das Verbot der Lotterie ohne Bewilligung und das Kollektiren für solche innegehalten wird. Fehlbare sind sofort bei dem Statthalteramte zu verzeigen.

18. *Gesetz über die Polizei an Sonn- und Festtagen, über die Wirthschaften und das Spielen,* vom 19. Christmonat 1839. Für Schulden oder Schuldverschreibungen, welche vom Spielen oder Wetten herrühren, worunter auch Darlehen begriffen sind, welche zu solchem Gebrauche gegeben wurden, soll kein Recht gehalten werden.

19. Diejenigen erwachsenen Personen, welche jungen Leuten, die noch nicht confirmirt sind, beim Spielen oder Wetten Geld oder Geldeswerth abnehmen, sollen nicht bloss zur Rückerstattung angehalten, sondern ausserdem mit einer eben so grossen Busse belegt werden.

20. Neben dem eigentlichen betrüglichen Spiel soll auch in den Fällen Strafe und Schadensersatz eintreten, wo betrunkene, geistesschwache oder im Spiele unerfahrene Personen durch List oder Zudringlichkeit zum Spielen oder zum Fortsetzen des Spielens verleitet oder genöthigt und hiedurch geschädigt wurden; eben so in allen denjenigen Fällen überhaupt, wo, nach dem Ermessen des Richters, Gefährde oder Betrug irgend einer Art angewendet wurde, sei es beim Spiele selbst, oder um Jemanden zum Spiele zu verleiten.

21. Wirthe oder andere Personen, welche zu betrüglichem Spiele wissentlich Gelegenheit geben, sind als Mitschuldige zu bestrafen, und solidarisch zum Schadensersatze verpflichtet[2]).

Basel. **61.** *Polizeistrafgesetz.* Wer gewerbsmässig eine Spielbank hält, oder als Gehilfe dabei mitwirkt, oder das Lokal zu einer solchen hergibt, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft. Die Spieler werden mit Geldbusse bestraft. Bank, Spielgeräthschaften und die aufliegenden Gelder sind zu konfisziren.

62. *Polizeistrafgesetz.* Wer an einem öffentlichen Orte an anderen Glücksspielen mit übermässigen Einsätzen Theil nimmt, wird mit Geldbusse bis zu hundert Franken, wer sein Lokal zu solchem Spiele hergibt, mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken bestraft. Das aufliegende Geld ist zu konfisziren.

63. *Polizeistrafgesetz.* Wer ohne polizeiliche Bewilligung auf einem öffentlichen Platze oder Wege, oder an einem öffentlichen Versammlungsort Glücksspiele hält, oder den ihm bei der Bewilligung auferlegten Bedingungen nicht nachkommt, wird mit Geldbusse bis zu zweihundert Franken, oder Haft bis zu vier Wochen bestraft.

64. *Polizeistrafgesetz.* Wer ohne Bewilligung des Kleinen Rathes eine Geldlotterie veranstaltet, oder Loose zu einer solchen verkauft oder ausbietet, ebenso wer Loose zu Lotterieanlehen verkauft oder ausbietet, ohne zugleich den Besitz der wirklichen Loose zu übertragen, oder wer als Gehilfe bei einer dieser Handlungen mitwirkt, oder als Redaktor oder Herausgeber eines öffentlichen Blattes solche Ankündigungen aufnimmt, wird mit Geldbusse oder Haft bestraft.

65. *Polizeistrafgesetz.* Wer ohne polizeiliche Bewilligung Loose von anderen Lotterien öffentlich ausbietet, wird mit Geldbusse bis zu fünfzig Franken bestraft.

[1]) *Anmerkung der amtlichen Ausgabe.* Daneben gilt noch der Beschluss des Regierungsrathes vom 1. März 1851 (in IX. 221) betreffend Verbot der Ankündigung in öffentlichen Blättern, wovon die Prämienanleihen, nicht aber die Promessen, ausgenommen sein sollen.

[2]) Die civilrechtlichen Bestimmungen sind aufgehoben, die polizeilichen bestehen noch in Kraft. (Gesetzesband V, Seite 285.)

Tessin. **194.** Chi, in luoghi pubblici od aperti al pubblico, tiene giuochi d'azzardo, o chi vi prende parte, è punito colla multa dal primo al quarto grado.

195. § 1. Sono giuochi d'azzardo quelli nei quali la vincita o la perdita dipendono essenzialmente o principalmente dalla sorte.

§ 2. Sono considerate aperte al pubblico anche le case private qualora vi sia ammessa indistintamente qualunque persona, od anche soltanto chi ha stanza in un dato stabilimento, o chi si presenta a nome o per opera degli interessati.

196. § 1. Per coloro che tengono giuochi di azzardo in case apposite per abituale professione, la pena è della detenzione dal primo al secondo grado.

§ 2. Se i giuochi sono tenuti da conduttori di alberghi, bagni, caffè, osterie e simili stabilimenti, oltre alla detta pena, si aggiungerà l'interdizione dall'esercizio rispettivo, in primo grado.

§ 3. Alle pene comminate si aggiunge pure la confisca del denaro e degli oggetti esposti al giuoco, e degli istromenti destinati allo stesso.

Genf. **208.** Quiconque aura tenu ou subventionné une maison de jeux de hasard et y aura admis le public soit librement, soit sur la présentation des intéressés ou affiliés, les banquiers, administrateurs, préposés ou agents de cette maison, seront punis d'un emprisonnement de trois jours à trois mois et d'une amende de cent francs à cinq mille francs.

Est considérée comme maison de jeux toute entreprise dans laquelle on spécule sur des jeux de hasard.

Dans tous les cas, seront confisqués tous les fonds ou effets qui seront trouvés exposés au jeu, ainsi que les meubles, instruments, ustensiles, appareils employés ou destinés au service des jeux.

209. Seront punis d'une amende de cinquante francs à deux mille francs:

Les auteurs, entrepreneurs, administrateurs, préposés ou agents de loteries non autorisées par la loi.

Seront confisqués, les objets mobiliers mis en loterie et ceux qui sont employés ou destinés à son service.

210. Les dispositions de l'article précédent ne sont pas applicables aux loteries d'objets mobiliers exclusivement destinées à des actes de bienfaisance ou à l'encouragement des arts ou de l'industrie.

Appenzell A.-Rh. **136.** Wer Lotterien errichtet oder solche hält, ist mit einer Geldbusse bis auf Fr. 2000, im Wiederholungsfalle mit Geldbusse und Gefängniss zu bestrafen.

Das Feilbieten von Lotterieloosen und das Kollektiren für Lotterien wird mit Geldbusse bis auf Fr. 1000 belegt. Im Wiederholungsfalle kann mit der Geldbusse auch Gefängnissstrafe verbunden werden.

Ausnahmsweise kann der Regierungsrath die Veranstaltung einer Verloosung oder den Vertrieb von Loosen gestatten, wenn solche Verloosungen ausschliesslich für wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke errichtet worden sind. Der Regierungsrath ist indessen nicht verpflichtet, eine Ablehnung zu begründen.

137. Wer Spielbanken zur Betreibung irgend welcher Hazardspiele errichtet, ist mit Geldbusse bis auf Fr. 2000, im Wiederholungsfalle mit Geldbusse und Gefängniss zu bestrafen.

Wer von Behörden oder Privaten erhaltene Unterstützungsgelder zum Spiele verwendet; wer durch Spielen (inbegriffen das Legen in Lotterien) seine Familie in Nothstand versetzt, wer Andere, besonders Kinder oder Arme, zum Spiele verleitet, ist mit Gefängniss mit oder ohne Geldbusse zu bestrafen. In leichtern Fällen kann jedoch auch nur Geldbusse ausgesprochen werden.

Spielern von Profession kann überdies der Besuch der Wirthschaften im Kantone richterlich untersagt werden.

Appenzell A.-Rh.

148. Das Legen in die Lotterie wird mit Fr. 10 bis Fr. 100 bestraft. Bei Ausfällung der Strafe ist Zahl und Höhe der Einlagen massgebend.

Bei einer Busse von Fr. 50 dürfen in öffentlichen Blättern des Kantones keine Ankündigungen von oder für Lotterien aufgenommen werden.

149. Unmässiges Spiel um Geld oder Geldeswerth ist, sofern es nicht unter die Bestimmungen des § 137 des Strafgesetzes fällt, mit Fr. 10 bis Fr. 100 zu büssen. Tritt dieser Fall bei einem der Spielenden ein, so sind auch die übrigen Mitspielenden zu büssen. Wer solches Spiel duldet, wird um das Doppelte der Strafe des Spielers gebüsst.

Wer nach 11 Uhr Nachts im Wirthshause beim Spiel, oder beim Spiel mit Personen unter 16 Jahren überhaupt betroffen wird, hat eine Busse von Fr. 5 bis Fr. 10 zu bezahlen. Die gleiche Busse trifft den Wirth.

Kein Wirth kann angehalten werden, selbst das nicht mit Strafe bedrohte Spiel bei sich zu gestatten.

Forderungen aus Lotterie, Spiel und Wette werden richterlich nicht geschützt.

Schwyz. **1.** *Verbot von Lotterie- und Hazardspielen*, vom 22. März 1870. Die Lotterien und Hazardspiele, das Kollektiren für solche Anstalten, sowie die öffentlichen Ankündigungen derselben in Zeitungen u. s. w. sind im Kanton Schwyz verboten.

2. Ausnahmsweise kann der Regierungsrath kleinere Verloosungen zu Gunsten wohlthätiger Anstalten vorübergehend gestatten.

3. Der Verkauf von Originalloosen aus Staatsanleihen, welche mit Lotterie verbunden sind, sowie die öffentliche Ankündigung derselben bedürfen der Bewilligung des Regierungsraths.

4. Alle Spiele, welche unter den Begriff von Hazardspielen fallen, sind bei einer Busse von Fr. 10—100 verboten.

Das Kollektiren mit Lotterie-Billets ist bei einer Busse von Fr. 40 bis Fr. 100 verboten, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann.

Oeffentliche Ankündigungen in Zeitungen u. s. w. werden mit Fr. 10 bis 50 gebüsst, wofür Einsender und Drucker solidarisch haften.

5. Die Bussen werden nach Massgabe vorstehender Bestimmungen und nach der Verordnung über Verhängung von Geldstrafen vom 13. März 1857 (§§ 3 u. 4) von dem Gemeindspräsidenten, beziehungsweise vom Bezirksammannamt festgesetzt.

6. Ein Viertel des Strafbetrags fällt dem Laidter zu, die übrigen Dreiviertel fallen in die Kasse derjenigen Gemeinde oder desjenigen Bezirks, in welchem die Busse ausgefällt wurde.

Solothurn. **188.** Wer ein Hazardspielhaus hält oder sich durch Dienstleistungen irgend welcher Art bei einem solchen betheiligt, wird mit Geldbusse bis auf fünfhundert Franken bestraft.

189. Der Unternehmer einer Lotterie und ebenso wer für eine Lotterie Pläne oder Billets zum Kaufe anträgt oder ausbietet oder dergleichen in offenen oder verschlossenen Briefen versendet oder wer sonst auf irgend eine Weise zum Betrieb einer Lotterie beiträgt, wird, wenn der Betrag der Lotterie fünfhundert Franken übersteigt, mit Geldbusse bis auf fünfhundert Franken, in den übrigen Fällen mit Geldbusse bis auf fünfzig Franken bestraft.

Unter den Begriff von Lotterie fallen nicht nur die unmittelbaren Geldlotterien, sondern auch die gleichmässig organisirten Aktien- und Waarenverloosungen.

Für Verloosung von Gegenständen, die zur Förderung eines öffentlichen Zweckes geschenkt werden, kann der Regierungsrath Bewilligung ertheilen.

190. Die Einladung zur Theilnahme an einer in- oder ausländischen Lotterie durch hiesige Zeitungen oder öffentliche Blätter, sowie jede andere öffentliche An-

Solothurn.

zeige einer solchen im Kanton Solothurn, wird mit Geldbusse bis auf fünfzig Franken bestraft.

Dieser Strafe macht sich sowohl der Einsender, falls er nicht unter die Bestimmung des § 189 fällt, als der Verleger oder Herausgeber der Veröffentlichung schuldig.

191. Von den wegen Hazardspiel und Lotterien ausgefällten Geldbussen fällt die Hälfte dem Verleider zu.

Neuenburg. 209. *Entwurf.* L'aubergiste, le cafetier ou le débitant qui tolère habituellement des jeux de hasard dans les locaux ouverts au public ou dans d'autres pièces de sa maison sera puni de l'amende jusqu'à 1000 francs.

Les fonds exposés au jeu, les meubles, les instruments et autres objets destinés au service des jeux, seront confisqués.

210. *Entwurf.* Quiconque organise une loterie publique sans autorisation ou n'observe pas les conditions auxquelles l'autorisation lui a été accordée sera puni de l'amende jusqu'à 2000 francs.

La même peine atteindra celui qui place les billets ou fait connaître l'existence d'une loterie non autorisée, par des moyens de publicité, tels qu'annonces dans les journaux du canton ou hors du canton, affiches, lettres ouvertes ou cachetées.

Les objets mis en loterie, ainsi que les billets et les valeurs en provenant, seront frappés de confiscation.

Si la loterie est de minime importance et si la valeur totale des billets ne dépasse pas cinq cents francs, l'amende sera réduite à 20 francs.

211. *Entwurf.* Les dispositions contenues au présent chapitre n'excluent pas les peines plus graves qui pourraient être prononcées en cas de fraude.

441. *Entwurf.* Seront punis de l'amende de 3 à 5 francs:

. . . 11) Sous réserve des dispositions contenues aux articles 209, 210 et 211, ceux qui auront établi ou tenu dans les rues, chemins, places ou lieux publics, des jeux de loterie ou autres jeux de hasard.

Les tables, instruments, appareils des jeux ou des loteries établies dans les rues, ainsi que les fonds, denrées, objets, enjeux ou lots proposés aux joueurs, seront confisquées; . . .

Entscheidungen in Strafsachen. — Jurisprudence pénale.

I. Bundesgericht. — I. Tribunal fédéral.

4. Urtheil vom 14. Februar 1891 in der Rekurssache des Redaktors Jäger von Baden betreffend Verfassungsverletzung.

In den Erwägungen findet sich folgende Stelle[1]*:*

... Dass es mit der Gewährleistung der Pressfreiheit unvereinbar sei, wenn in Pressstrafsachen der Rückfall nicht als Strafschärfungs-, sondern als erschwerender Strafzumessungsgrund innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens berücksichtigt wird, ist unrichtig. Eine Verletzung der Pressfreiheit käme dann in Frage, wenn auf Pressdelikte besondere, dem gemeinen Strafrecht fremde, erschwerende Grundsätze über Strafschärfung bei Rückfall u. dgl. angewendet würden. Darum handelt es sich hier aber nicht; hier handelt es sich einfach um die Anwendung eines gemeinrechtlichen Strafzumessungsgrundes auf Pressvergehensfälle; warum diese Unterstellung der Pressvergehen unter das gemeine Strafrecht mit dem Wesen der Pressfreiheit unvereinbar sein sollte, hat der Rekurrent darzulegen gänzlich unterlassen.

5. Urtheil vom 14. Februar 1891 in der Rekurssache des Jakob Kohler, Gemeinderath und Färbereibesitzer in Roggwyl, betreffend Verfassungsverletzung.

Die böswillige Nichterfüllung der Vertragspflicht, Holz zu liefern, kann nach aargauischem Strafrecht nicht als Forstfrevel angesehen werden. Verletzung des Grundsatzes: nulla pœna sine lege.

A. Die Tochter des Rekurrenten, Rosina Kohler in Roggwil, Kanton Bern, hatte im Jahre 1890 als burgerliche Nutzung aus dem auf aargauischem Territorium gelegenen Walde der bernischen Burgergemeinde Roggwyl gemeinsam mit einem J. Schneider ein doppeltes Holzloos zugewiesen erhalten; sie verkaufte ihren Antheil, vorbehältlich des Abholzes und unter der Beredung, dass das Holz vom Verkäufer gehörig zu fällen sei, an Ferdinand Glur, welcher denselben in gleicher

[1] Im Uebrigen bieten die jüngsten Urtheile in Pressstrafsachen keine neuen Gesichtspunkte; das Bundesgericht bestätigt lediglich seine schon oft dargelegte Rechtsanschauung.

Weise weiter an den Rekursbeklagten A. Künzli-Jakob, Fabrikant in Murgenthal, verkaufte. Dieser erwarb auch den Antheil des J. Schneider, welcher denselben, ebenfalls unter dem Vorbehalte des Abholzes, zunächst an den Zimmermeister Wanner abgetreten hatte. Im April 1890 fällte der Rekurrent, im Auftrage seiner Tochter, die beiden Tannen; dabei nahm er als „Abholz" in Besitz: den Gipfel, den Wurzelstock, den sog. Sohn (verkrüppelten Zwillingsbruder der Tanne) und die Rinde. Die Leute des Rekursbeklagten wollten ihn davon abhalten, den sog. Sohn und die Rinde in Besitz zu nehmen, da diese Theile nicht zum Abholz gehören; der Rekurrent beharrte indess darauf, dieselben gehören zum Abholz. Hierauf reichte der Rekursbeklagte gegen den Rekurrenten beim Bezirksamte Zofingen eine Strafanzeige wegen Diebstahls ein. Das Bezirksgericht Zofingen erkannte auch wirklich am 18. Juni 1890: 1) Jakob Kohler werde für den begangenen Diebstahl zu einer Gefangenschaft von drei Tagen verurtheilt. 2) Derselbe habe an den Anzeiger Fr. 6 Ersatz zu leisten und die diesfalls entstandenen Gerichts- und Gefangenschaftskosten, worunter eine Spruchgebühr von Fr. 12, mit Fr. 25. 10 an die dasige Gerichtskasse zu bezahlen. — Durch Entscheidung vom 20. September 1890 erkannte das Obergericht des Kantons Aargau, die in Dispositiv 1 des untergerichtlichen Urtheils dem Jakob Kohler auferlegte Gefängnissstrafe werde gestrichen und Kohler für sein Vergehen mit einer Geldbusse von Fr. 20, im Falle der Uneinbringlichkeit mit fünf Tagen Gefängniss belegt; im Uebrigen bestätigte es das erstinstanzliche Urtheil, indem es den Rekurrenten überdem verurtheilte, dem Anzeiger die Kosten seiner Rekurseinrede mit Fr. 47. 60 zu ersetzen. In der Begründung des obergerichtlichen Urtheils wird wesentlich ausgeführt: Als „Abholz" gelten nach forstwirthschaftlichen Begriffen und übungsgemäss nur der Wurzelstock, der Gipfel und die Aeste einer Tanne, nicht dagegen ein sog. Sohn oder die Rinde. Da etwas Gegentheiliges nicht vereinbart worden sei, so müsse dies auch im vorliegenden Falle gelten. Der sog. Sohn sei ein besonderes, wenn auch nicht selbstständiges, weil mit der Tanne organisch verbundenes Pflanzenindividuum von beträchtlicher Grösse — er habe einen Ster Spältenholz ergeben — gewesen; schon dies habe dem Rekurrenten die Ueberzeugung verschaffen müssen, dass der „Sohn" nicht zum Abholz gehöre und die Behändigung desselben widerrechtlich sei. Ebenso sei, wie das Gutachten des einvernommenen Sachverständigen ergebe, die Rinde, wenn die Tanne vor der Entrindung verkauft werde, Bestandtheil der Tanne und daher nicht Abholz. „Sohn" und Rinde seien also ipso jure mit der Tanne an den Käufer veräussert worden und in das Eigenthum desselben übergegangen. Nach dem durch den Rekurrenten besorgten Fällen der Tanne sei für dieselbe die Qualifikation des § 123 des Forstgesetzes eingetreten. Da dem Rekurrenten bei Behändigung des „Sohnes" und der Rinde entschieden das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit sich habe aufdrängen müssen, und zwar um so mehr, als er noch gewarnt worden sei, da auch eine spätere Reklamation bei ihm kein Gehör gefunden habe, so habe er einen Forstdiebstahl im Sinne des cit. Gesetzes begangen. Innehabung der entwendeten Forstprodukte durch den Käufer sei bei diesem Delikte nicht erforderlich, wie beim kriminellen und korrektionellen Diebstahl; dasselbe sei gleichsam ein delictum sui generis. Mit dieser Betrachtung sei die Annahme, es liege ein blos zivilrechtlicher Anspruch vor, ausgeschlossen.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff Jakob Kohler den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht wegen Rechtsverweigerung, Verletzung des Grundsatzes: nulla pœna sine lege, und des Art. 59, Abs. 1, der Bundesverfassung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1) Insoweit der Rekurs eine Verletzung des Art. 59, Abs. 1, der Bundesverfassung behauptet, ist derselbe unbegründet, da nach konstanter bundesrechtlicher Praxis Art. 59, Abs. 1, cit. nicht ausschliesst, dass Zivilansprüche aus einer strafbaren Handlung im Adhäsionsverfahren am forum delicti commissi gegen den Thäter geltend gemacht werden. Ebenso ist die Beschwerde, dass durch Beschränkung des Entlastungsbeweises eine Rechtsverweigerung sei begangen worden, wohl nicht begründet.

2) Dagegen fällt in Betracht: Die angefochtene Entscheidung des aargauischen Obergerichtes erkennt selbst an, dass der Thatbestand eines Diebstahles im Sinne des allgemeinen Strafrechtes hier nicht gegeben sei: es liegt dies denn auch auf der Hand, da ja der Rekurrent nicht eine fremde bewegliche, in der Innehabung eines Andern befindliche Sache sich angeeignet, sondern vielmehr einfach die in seiner Innehabung befindlichen Holztheile dem Käufer nicht abgeliefert, sondern zurückbehalten hat. Dagegen stellt das obergerichtliche Urtheil darauf ab, § 123 des aargauischen Forstgesetzes statuire ein besonderes, in seinen Thatbestandsmerkmalen vom Diebstahle im Sinne des allgemeinen Strafrechts verschiedenes Delikt des „Forstdiebstahls", dessen Thatbestand hier zutreffe Hiedurch wird dem Gesetze eine Bedeutung und Tragweite beigelegt, welche es offenbar nicht hat und nicht haben kann. § 123 cit. bestimmt, die Entwendung von gefälltem oder aufgearbeitetem Holz werde als Diebstahl bestraft. Die Bedeutung dieser Gesetzesbestimmung springt sofort auf's Unzweideutigste in die Augen, wenn man sie in ihrem Zusammenhange betrachtet; sie schliesst sich an diejenigen Bestimmungen an, welche die Forstfrevel, die „Entwendungs- oder Beschädigungsfrevel" an stehendem Holze und sonstigen Forstprodukten betreffen. Während diese Frevel, auch insoweit bei ihnen die allgemeinen Begriffsmerkmale des Diebstahls an sich zutreffen würden, nicht als Diebstahl, sondern bei Weitem milder, als besonderes Delikt (gewissermassen als blosser Verstoss gegen die Bestimmungen über die gemeine Nutzung des Waldes), bestraft werden, soll dies für Entwendungen, d. h. eben Diebstähle, an gefälltem und aufgearbeitetem Holz nicht gelten, sondern sollen diese nach den Regeln des Diebstahls bestraft werden. Davon, dass § 123 einen besondern Begriff des Forstdiebstahls statuire, unter welchen auch Thatbestände der vorliegenden Art fielen, kann gar keine Rede sein. Bei Zugrundelegung der Auffassung des obergerichtlichen Urtheils gelangt man denn auch in That und Wahrheit dazu, die blosse (böswillige) Nichterfüllung einer Vertragspflicht, sofern diese auf Lieferung von Holz geht, als Diebstahl zu behandeln und zu bestrafen. Dies ist aber doch sprachlich und sachlich offenbar vollständig unmöglich. Durch das angefochtene Urtheil wird demnach der Kreis des strafbaren Unrechts in einer dem klaren Willen des Gesetzes widersprechenden Weise erweitert, es wird in Folge willkürlicher, weder im Wortlaute noch im Zusammenhange des Gesetzes begründeter

Annahmen diesem ein Sinn beigelegt, der ihm vollständig fremd ist. Hierin aber ist eine Verletzung der in § 19 der K. V. ausgesprochenen Gewährleistung: nulla pœna sine lege, zu erblicken.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde wird für begründet erklärt und es wird mithin das angefochtene Urtheil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 20. September 1890 aufgehoben.

6. Urtheil vom 21. Februar 1891 in Sachen des Leonhard Steussi in Unterterzen gegen O. Martin zum Davoserhof in Landquart und F. Gengel, Redaktor des „Freien Rhätier" in Chur.

(Auszug aus den Entscheidungsgründen.)

Die Zuständigkeit des Bundesgerichtes in Bezug auf Schadenersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen.

Leonhard Steussi hatte gegen O. Martin und F. Gengel wegen eines im „Freien Rhätier" erschienenen Zeitungsartikels, durch welchen er sich beleidigt erachtete, auf Strafe, Satisfaktion und Entschädigung geklagt. Das Kantonsgericht von Graubünden wies Satisfaktionsbegehren und Entschädigungsklage wegen mangelnder Aktivlegitimation des Klägers ab, da der betreffende Artikel den Kläger nicht in einer Weise bezeichne, dass das darin Behauptete nothwendig auf den Kläger, und nur auf diesen, bezogen werden müsse. Der Kläger appellirte in Bezug auf die Entschädigung an das Bundesgericht; die Beklagten bestritten dessen Kompetenz. Das Bundesgericht erklärte sich aber durch Entscheidung vom 21. Februar 1891 für kompetent, indem es darüber, sowie über die Präjudizialität der strafrechtlichen Entscheidung bemerkt:

. . . . 2) Die Beschwerde richtet sich einzig gegen die Entscheidung über die Schadenersatzforderung des Klägers, nicht gegen diejenige über die Straf- und Satisfaktionsklage. In ersterer Richtung ist die Beschwerde zulässig und das Bundesgericht kompetent. Wenn der Anwalt der Beklagten heute eingewendet hat, da der Kläger seinen Schadenersatzanspruch nicht gesondert, sondern in Verbindung mit einer Straf- und Satisfaktionsklage geltend gemacht habe, so unterstehe derselbe nicht dem eidgenössischen, sondern dem kantonalen Rechte, so ist dies unbegründet. Die Schadenersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen, mögen nun diese den Thatbestand kantonalrechtlich strafbarer Delikte erfüllen oder nicht, wird, soweit nicht das O.-R. selbst das kantonale Recht vorbehält, ausschliesslich durch das eidgenössische Recht, die Vorschriften der Art. 50 und ff. O.-R., und nicht durch das kantonale Recht beherrscht; insbesondere gilt dies auch für die Schadenersatzpflicht aus Pressdelikten. Die sachbezüglichen kantonalrechtlichen Vorschriften sind durch das Obligationen-

recht aufgehoben. Ob ein Schadenersatzanspruch aus unerlaubter Handlung für sich allein, im Wege des Zivilprozesses, oder in Verbindung mit einer Straf- oder Injurienklage im Adhäsionsverfahren geltend gemacht wird, ist für dessen rechtliche Natur selbstverständlich gleichgültig; im einen wie im andern Falle erscheint derselbe als ein privatrechtlicher Anspruch eidgenössischen Rechtes, welcher nach den Vorschriften des O.-R. zu beurtheilen ist. Ist aber eidgenössisches Recht anwendbar, so ist das Bundesgericht kompetent. Denn nach konstanter Praxis wird die Weiterziehung zivilrechtlicher Entscheidungen kantonaler Gerichte an das Bundesgericht dadurch nicht ausgeschlossen, dass dieselben im Adhäsionsverfahren, in Verbindung mit einem Strafurtheile, ausgefällt wurden.

3) Das Bundesgericht hat selbstständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruches aus unerlaubter Handlung gegeben seien. Die Entscheidung der Vorinstanz, welche die Strafklage wegen mangelnder Aktivlegitimation abgewiesen hat, ist für den Zivilrichter nicht präjudiziell; ist auch durch dieselbe die Existenz eines Strafanspruches rechtskräftig verneint, so gilt dies doch nicht für den zivilrechtlichen Entschädigungsanspruch. Wenn auch derselbe aus der gleichen, als widerrechtlich bezeichneten Handlung wie der Strafanspruch abgeleitet wird, so ist er doch von demselben rechtlich seiner Natur und seinen Voraussetzungen nach verschieden, und es ist das Vorhandensein der letztern vom Zivilrichter selbstständig zu prüfen. . . .

7. Urtheil vom 28. Februar 1891 in der Rekurssache des Severo Perini von Como, Cementirer, in Appenzell, betreffend Verfassungsverletzung.

Die Strafbarkeit der Schwängerung in Appenzell I.-Rh. berührt den zivilrechtlichen Charakter der Vaterschaftsklage nicht.

A. Am 18. Mai 1889 gebar die ledige Maria Magdalena Mittelholzer auf'm Riet in Appenzell ein aussereheliches Kind Josef Anton. Als Vater bezeichnete sie den Rekurrenten Severo Perini von Como, in Appenzell. Dieser gab den Beischlaf zu, bestritt aber die Vaterschaft, weil die Mittelholzer noch mit einem Andern fleischlichen Umgang gepflogen habe. Gemäss der appenzellischen Praxis wurde die Sache als Straffall von der kantonalen Verhörkommission an das Bezirksgericht Appenzell geleitet. Dieses entschied am 17. November 1890: 1) Es sei Severo Perini gerichtlich als Vater des von der Magdalena Mittelholzer unterm 18. Mai 1889 geborenen Kindes erklärt. 2) Beide Beklagte seien wegen Unzucht in eine Busse von Fr. 21 in die Spitalkasse verfällt. 3) An die erlaufenen Verhörkosten von Fr. 113 hat Perini Fr. 68.60 und die Mittelholzer Fr. 34.30 zu bezahlen. 4) Perini ist verpflichtet, für den Unterhalt des Kindes wöchentlich Fr. 3 bis zum erfüllten 12. Altersjahre des Kindes zu bezahlen und an die Mittelholzer eine Kindbettentschädigung von Fr. 50 zu leisten. Gegen dieses Urtheil erklärte

Perini rechtzeitig die Appellation an das Kantonsgericht des Kantons Appenzell Inner-Rhoden. Dieses beschloss indess am 15. Dezember 1890, auf die Sache nicht einzutreten, mit der Begründung: Laut einer dem Gerichte letzthin zugegangenen Zuschrift der Standeskommission vom 22. November 1890 betreffend Interpretation des Art. 41 der K. V. sei das Kantonsgericht nicht befugt, in Vaterschaftsklagen zu entscheiden, sondern es weise die Standeskommission diese Kompetenz ausschliesslich den Bezirksgerichten zu. Stehe an Hand der administrativen Weisung sonach die Kognition bezüglich der Vaterschaft dem Kantonsgerichte nicht zu, so finde dasselbe auch keinen Anlass, auf die Nebenfolgen (Alimentation, Kindbettentschädigung) einzutreten, zumal solche der bisherigen Praxis entsprechend festgesetzt seien.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff S. Perini den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er behauptet: Als italienischer Staatsbürger sei er in zivilrechtlichen Beziehungen gleich einem Schweizer- resp. Kantonsbürger zu behandeln. Durch seine auf die regierungsräthliche Schlussnahme vom 22. November 1890 gestützte Weigerung, die Zivilklage auf Vaterschaft als Appellationsinstanz zu behandeln, entziehe das Kantonsgericht des Kantons Appenzell Inner-Rhoden den Rekurrenten dem verfassungsmässigen Richter und verletze damit die Art. 6, 38 und 41 der K. V., sowie Art. 58 und 60 der B. V. Die Auffassung der appenzellischen Behörden, dass eine Paternitätsklage zu den Straffällen gehöre, sei eine irrthümliche, wofür auf den bundesgerichtlichen Entscheid i. S. Keller contra Graf vom 3. Dezember 1881 (Amtl. Sammlg., Bd. 8. S. 687) verwiesen werde.

C. Das Kantonsgericht des Kantons Appenzell Inner-Rhoden bemerkt in seiner Vernehmlassung einfach, das Richterkollegium sei über die Kompetenzfrage getheilter Ansicht und gewärtige daher gerne die Ansichten und Verfügungen des Bundesgerichtes.

Auf eine Anfrage des Instruktionsrichters erklärte der Aktuar der Standeskommission des Kantons Appenzell Inner-Rhoden, dass gesetzliche Bestimmungen über die Bestrafung der Vaterschaft nicht bestehen. Die Vaterschaft werde gemäss uralter Gerichtspraxis mit Fr. 21 Busse belegt, wenn zwei ledige Personen Unzucht begangen haben; im Ehebruchsfalle betrage die Strafe für den ledigen Theil Fr. 105 und für den verheiratheten Fr. 210, eventuell 35 70 Tage Gefängniss.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1) Wenn der Rekurrent sich über eine Verletzung des Art. 60 der B. V. resp. einer staatsvertraglichen Gleichbehandlungsklausel beschwert, so ist diese Beschwerde schon deshalb unbegründet, weil in keiner Weise ersichtlich ist, dass der Rekurrent anders behandelt worden wäre, als ein Kantons- oder Schweizerbürger in gleichem Falle.

2) Dagegen sind allerdings, sofern es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit handelt, die Art. 6, 38, 41 K. V. und Art. 58 B V. verletzt. Denn nach Art. 38 und 41 K. V. hat das Kantonsgericht auf nach Vorschrift angehobene Appellation hin über alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden; es ist also in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der verfassungsmässige, zweitinstanzliche Richter.

3) Eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit nun liegt insoweit nicht vor, als die Bestrafung des Rekurrenten wegen Schwängerung oder Unzucht in Frage steht; in dieser Richtung handelt es sich um eine verfassungsmässig (vgl. Art. 38, 41 K. V.) in die ausschliessliche Kompetenz des Bezirksgerichtes fallende Streitsache. Dagegen sind allerdings der im gleichen Verfahren und von Amteswegen verfolgte Anspruch auf Feststellung der Vaterschaft und die dem Schwängerer anfallenden vermögensrechtlichen Leistungen privatrechtlicher Natur, der Streit darüber also eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit. Die privatrechtliche Natur des Anspruches auf Alimentation und Kindbettentschädigung springt in die Augen; ebenso ist aber der Anspruch auf Feststellung der Vaterschaft privatrechtlicher Natur, denn er geht auf Feststellung eines familienrechtlichen Verhältnisses, dies um so mehr, als das Recht des Kantons Appenzell I.-Rh. dem Paternitätsprinzipe huldigt, die Vaterschaftsklage also prinzipiell Statusklage ist. Daran würde es nichts ändern, wenn auch, was dahingestellt bleiben mag, nach innerrhodischem Rechte die aussereheliche Schwängerung (nicht der aussereheliche Beischlaf an sich) als strafbare Handlung sollte betrachtet werden, mithin die Thatsache der Schwängerung resp. Vaterschaft gleichzeitig als Thatbestandsmerkmal des Delikts vom Strafrichter müsste festgestellt werden und die vermögensrechtlichen Folgen der Schwängerung als Zivilfolgen einer strafbaren Handlung erschienen. Denn dadurch, dass dem gleichen Thatbestande wie ein Privatrecht gleichzeitig ein Strafanspruch entspringt, wird die rechtliche Natur des erstern nicht berührt, also nichts daran geändert, dass ein Streit über dasselbe seiner innern Natur nach als bürgerliche Rechtsstreitigkeit erscheint; die innerrhodische Verfassung aber lässt die Appellation an das Kantonsgericht in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben für sich allein oder im Adhäsionsverfahren in Verbindung mit einer Strafsache verhandelt werden. Der Rekurs erscheint demnach insoweit als begründet, als er sich gegen die Weigerung des Kantonsgerichtes richtet, auf die Appellation des Rekurrenten in Betreff der Feststellung der Vaterschaft und der vermögensrechtlichen Folgen derselben einzutreten. Ob etwa die Feststellung des Strafrichters (Bezirksgerichts) in Betreff der Thatsache der Vaterschaft für den Zivilrichter (das Kantonsgericht) präjudiziell sei, ist für die verfassungsmässige Zulässigkeit der Appellation gleichgültig; darüber ist vielmehr vom Kantonsgerichte bei sachlicher Behandlung der Appellation zu entscheiden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägung 2 für begründet erklärt.

8. Urtheil vom 28. Februar 1891. in Sachen des Francesco Cini aus Livorno, zur Zeit in Lugano. betreffend Auslieferung.

Dem italienischen Konsulargerichte in Egypten kommt Strafgerichtsbarkeit bezüglich der von Italienern in Egypten begangenen Delikte zu; diese Delikte gelten demzufolge als auf italienischem Gebiete begangen.

A. Francesco Cini aus Livorno ist durch Urtheil des italienischen Konsulargerichtes in Kairo vom 10. November 1888 der Beihülfe zum Betruge, begangen zum Nachtheile der französischen Firma Adriano Lauratel in St. Denis (Ile de la Réunion), für einen 1000 L. übersteigenden Betrag schuldig erklärt und zu einem Jahr Gefängniss (carcere), sowie zu den Kosten verurtheilt worden. Dieses Urtheil wurde durch Entscheidung des Appellhofes von Ancona vom 4. Juni 1889 bestätigt; ein vom Verurtheilten eingelegtes Kassationsgesuch wurde vom obersten Gerichtshofe in Rom verworfen und die Sache zur Vollstreckung an den ersten Richter zurückgewiesen. Aus dem Thatbestande des Urtheils ergibt sich, dass dem Verurtheilten zur Last gelegt wird, im Jahre 1888 in Kairo dem Biaggio Giammona und Carlo di Lorenzo bei betrügerischer Erlangung und Verwerthung einer Sendung Vanille Beihülfe geleistet zu haben. Dem kontradiktorischen Urtheile vom 10. November 1889 war ein durch Restitution aufgehobenes Kontumazialurtheil des Konsulargerichtes vom 11. Juni 1888 vorangegangen, durch welches Cini wegen der nämlichen That der Gehülfenschaft bei Betrug im Betrage von mehr als 500 Lire für schuldig erklärt und zu 40 Monaten Gefängniss (carcere) verurtheilt worden war. Da Cini sich der Urtheilsvollstreckung durch die Flucht entzog, so wurde vom italienischen Generalkonsulate in Kairo am 7. August 1890 der Haftbefehl erlassen; Cini wurde am 27. Dezember 1890 in Lugano verhaftet. Gestützt auf den Haftbefehl vom 7. August 1890 und das Urtheil des Konsulargerichts vom 10. November 1888 stellte die kgl. italienische Gesandtschaft in Bern beim schweizerischen Bundesrathe das Auslieferungsbegehren wegen Theilnahme an Betrug.

B. Cini erhob gegen seine Auslieferung Einspruch. In einem ausführlichen Mémoire vom 12. Januar 1891 macht sein Anwalt, Advokat L. de Stoppani in Lugano, zu Begründung desselben im Wesentlichen folgende Gründe geltend:

1) Das urtheilende Konsulargericht von Kairo sei nicht eine kompetente Behörde im Sinne des schweizerisch-italienischen Auslieferungsvertrages; es sei vielmehr (gleich wie die Militär-, See- u. dgl. Gerichte) ein Ausnahmegericht, welches weder mit Rücksicht auf seine Besetzung noch auf sein Verfahren die gleichen Garantien unparteiischer und richtiger Rechtsprechung darbiete, wie die ordentlichen Gerichte. Es sei überdem zweifelhaft, ob das Konsulargericht zum Erlasse von Strafurtheilen überhaupt kompetent sei.

2) Die Auslieferung sei nicht statthaft, weil der Vertrag sich nur auf solche Delikte beziehe, welche im einen oder andern Vertragsstaate begangen worden seien, hier aber der Thatort sich weder in Italien noch in der Schweiz, sondern in Egypten, mithin einem dritten auswärtigen Staate befinde.

3) Das Auslieferungsbegehren gehe nicht von der kompetenten Amtsstelle aus. Mit dem Vollzuge des Urtheils des Appellhofes in Ancona sei der italienische Konsul in Kairo beauftragt worden. Dieser habe nun keinen Auslieferungsantrag

gestellt, sondern verlange in seinem Haftbefehle nur Verhaftung des Verfolgten in Egypten und im Gebiete des Königreichs Italien. An Stelle des mit dem Urtheilsvollzuge beauftragten Beamten aber dürfe keine andere Amtsstelle den Auslieferungsantrag stellen.

4) Die Strafe sei in Kairo zu verbüssen und es könne nicht die Absicht der eidgenössischen Behörden sein, den Verfolgten nach Egypten auszuliefern, während doch weder mit diesem Staate noch mit der Türkei ein Auslieferungsvertrag bestehe.

5) Das Urtheil, auf Grund dessen die Auslieferung verlangt werde, laute auf Beihülfe zum Betrug (ausilio in truffa). Die Beihülfe zum Betrug sei nach dem toskanischen Strafgesetzbuche — auf Grund dessen seine Verurtheilung erfolgt sei — und mehr noch nach der toskanischen Praxis ein vom Betrug und der Theilnahme oder Mitschuld am Betruge verschiedenes delictum sui generis, welches im Auslieferungsvertrage nicht vorgesehen sei. Wenn er wegen Theilnahme oder Mitschuld verfolgt worden wäre, so hätte er gleichzeitig mit den Thätern verurtheilt werden müssen, während er in Wirklichkeit allein verfolgt und verurtheilt worden sei. Es sei möglich, dass Giamona und di Lorenzo einen Betrug zum Nachtheile des Hauses Lauratel verübt haben, ja nach den stattgehabten Verhandlungen habe er Grund, dies zu glauben. Allein zur Zeit, wo er die Vanillesendung für dieselben in Empfang genommen und darüber verfügt habe, habe er keinen Grund zum Verdachte gehabt; wenn seine Handlungsweise dem Giamona und di Lorenzo zu Vollführung des Verbrechens dienlich gewesen sei, so sei er ein unbewusstes Werkzeug in ihren Händen gewesen, wie er denn auch für seine Rechnung keinen Vortheil gezogen habe. Seine Verurtheilung durch das Konsulargericht in Kairo sei ungerecht und beruhe auf Voreingenommenheit der Richter gegen den Angeklagten. Es lasse sich dieser Spruch nicht anders als durch politische Motive erklären. Er, Cini, gehöre der sozialistischen Partei an und sei wegen dieser seiner Ueberzeugungen schon mehrfach verfolgt worden. Mit dem Konsul in Kairo habe er im Jahre 1886 aus diesem Grunde einen heftigen Wortwechsel gehabt und er vermuthe, dass das Urtheil eine Folge dieser Feindseligkeit sei. Auch scheine seine Verhaftung in Lugano am Vorabend der sozialistischen Versammlung in Capolago durch die italienischen Behörden aus politischen Motiven verlangt worden zu sein.

6) Es sei nicht bewiesen, dass der Gegenstand des ihm zur Last gelegten Betruges den Werthbetrag von Fr. 1000 erreiche; die daherige Angabe im Urtheilsdispositiv beruhe auf durchaus willkürlichen Annahmen, welche durch die Akten selbst widerlegt seien. Es gehe dies schon daraus hervor, dass im Kontumazialurtheil betreffend die gleiche Angelegenheit vom 11. Juni 1888 das Konsulargericht den Betrag auf „über Fr. 500" angegeben habe.

7) Endlich seien die italienischen Gerichte überhaupt nicht kompetent gewesen, gegen ihn einzuschreiten. Zur Verfolgung eines von einem Italiener im Auslande gegen einen Ausländer begangenen Vergehens seien nach Art. 6 des zur Zeit der That geltenden italienischen Strafgesetzes vom 1. Januar 1866 die italienischen Gerichte nur dann kompetent gewesen, wenn eine Klage der geschädigten Partei vorgelegen und der Heimatstaat des Geschädigten Gegenrecht gehalten habe. Im vorliegenden Falle sei weder das eine noch das andere dieser Requisite erfüllt gewesen. Auch nach dem gegenwärtig geltenden, auf 1. Januar 1890 in Kraft getretenen, italienischen Strafgesetzbuche wäre seine Verfolgung nicht statthaft, da

nach demselben Delikte der vorliegenden Art, welche im Auslande gegen einen Ausländer verübt seien, nur auf Klage des Geschädigten oder auf Begehren der fremden Regierung verfolgt werden.

C. Die kgl. italienische Regierung, welcher von dem Einspruche Cini's Kenntniss gegeben wurde, hält an dem Auslieferungsbegehren fest, indem sie im Wesentlichen bemerkt: Die Konsulargerichte seien keine Ausnahmegerichte, sondern gemäss dem Konsulargesetz vom 28. Februar 1866 ordentliche Gerichte im strengsten Sinne des Wortes, und zwar umsomehr, als ihre Urtheile nachträglich in zweiter Instanz durch die Appellhöfe in Genua und Ancona und in letzter Instanz durch den Kassationshof in Rom geprüft werden. Nach Massgabe der Kapitulationen seien die von Angehörigen auswärtiger Staaten in Egypten begangenen Delikte geradezu als auf dem Gebiete des betreffenden Staates selbst begangen zu betrachten, wesshalb denn auch die Schuldigen der Gerichtsbarkeit desjenigen Konsulargerichtes unterworfen seien, welches ihr Heimatstaat in Egypten bestellt habe. Ein mit Gerichtsbarkeit ausgestattetes italienisches Konsulargericht besitze den Charakter einer kompetenten Behörde im Sinne des Auslieferungsvertrages. Es sei auch festzuhalten, dass das vom Konsulargerichte in Kairo gegen Cini ausgefällte Urtheil von dem Appellhofe in Ancona, also von einer Gerichtsbehörde, welche ihren Sitz im eigentlichen Gebiete des Königreichs habe, bestätigt und dadurch zum Urtheile dieser Behörde erhoben worden sei; es sei auch daran zu erinnern, dass die schweizerische Regierung dem Auslieferungsbegehren gegen einen Cica Elia Fumarola, welcher eines im Juni 1872 in Smyrna begangenen Verbrechens angeklagt war, Folge gegeben habe. Dass das Auslieferungsbegehren nicht vom Konsul, welchem nur der Erlass des Haftbefehles obgelegen habe, sondern von der italienischen Regierung habe ausgehen müssen, ergebe sich klar aus dem Vertrage. Die Behauptung des Cini, er würde seine Strafe nicht in Italien selbst, sondern in Egypten zu verbüssen haben, sei völlig unbegründet. Nur die kurzen Freiheitsstrafen, welche den in Egypten lebenden Italienern auferlegt werden, werden (und zwar einzig zur Ersparniss der Transportkosten) im dortigen Konsulargefängniss vollzogen. Cini dagegen werde, falls seine Auslieferung stattfinde, dem Generalprokurator in Ancona behufs Verbüssung der ihm auferlegten Strafe in einem Gefängniss des Königreichs zur Verfügung gestellt werden müssen. Nach dem Wortlaute des Auslieferungsvertrages sei die Auslieferung für jede Art von Mitschuld oder Theilnahme an einem Auslieferungsdelikte zu gewähren und aus dem angeführten Urtheile ergebe sich, dass Cini an der Begehung eines Betruges theilgenommen habe. Ebenso ergebe sich aus dem Urtheile, dass der Werth der durch den Betrug entzogenen Vermögensgegenstände die Summe von 1000 Lire übersteige.

D. Mit Zuschrift vom 12. Februar 1891 überweist der Bundesrath dem Bundesgerichte die Akten zur Entscheidung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1) Die italienischen Konsulargerichte sind keine Ausnahmegerichte, welche ausserhalb der verfassungsmässigen Gerichtsorganisation, nur für einen oder mehrere konkrete Fälle gebildet würden; sie sind vielmehr, wie aus den Bestimmungen des italienischen Konsulatsgesetzes vom 28. Januar 1866 sich ergibt, ständige Gerichte, deren Zusammensetzung, Kompetenz und Verfahren gesetzlich geordnet sind. Dass ihre Zusammen-

setzung nicht die gleiche ist, wie diejenige der gewöhnlichen Zivil- und Strafgerichte, ist gleichgültig. Denn der schweizerisch-italienische Auslieferungsvertrag beschränkt die Auslieferungspflicht nicht auf diejenigen Fälle, welche von den gewöhnlichen Strafgerichten abgeurtheilt wurden oder abzuurtheilen sind, sondern erstreckt dieselbe auf alle Strafthaten, welche überhaupt von den kompetenten Behörden eines Vertragsstaates verfolgt werden oder beurtheilt worden sind. Ebenso ist unzweifelhaft, dass nach den Bestimmungen des italienischen Konsulargesetzes den Konsuln resp. Konsulargerichten in denjenigen Ländern, wo Staatsverträge oder Gewohnheit dies gestatten, nicht nur Zivil-, sondern auch Strafgerichtsbarkeit über ihre Nationalen zusteht. Zu diesen Ländern gehört aber Egypten. Wie nicht zu bezweifeln, steht nach Kapitulationen, Staatsverträgen und Uebung den Staaten des europäischen Systems, welche mit dem ottomanischen Reiche in völkerrechtlichem Verkehr stehen, Strafgerichtsbarkeit über ihre im Gebieto dieses Reiches sich aufhaltenden Angehörigen zu. Zwar ist nach den ältern Kapitulationen und Staatsverträgen die Strafgerichtsbarkeit des Heimatstaates des Thäters auf den Fall beschränkt, wo der durch das Verbrechen Verletzte der gleichen Nationalität wie der Thäter angehört, oder ist für die Bestrafung von Verbrechen europäischer Angehöriger überhaupt nur die Intervention ihres Ministers oder Konsuls vorgesehen (s. Staatsvertrag zwischen der Türkei und Sardinien vom 25. Oktober 1823, Art. IX). Allein in der Praxis und in neuern Staatsverträgen, deren Bestimmungen kraft des Meistbegünstigungsprinzips den sämmtlichen übrigen im Genusse von Kapitulationen sich befindenden Staaten, insbesondere dem Königreich Italien (vgl. Vertrag desselben mit der Pforte vom 10. Juli 1861, Art. I) zu Gute kommen, sind diese Beschränkungen nicht festgehalten, sondern ist die Strafgerichtsbarkeit des Heimatstaates über seine Angehörigen unbedingt anerkannt (s. Lawrence, Eléments de droit international, Bd. 4, S. 1 ff., insbesondere 162 ff.). Dass dies speziell auch für Egypten gilt, ergibt sich klar aus den Verhandlungen über die egyptische Justizreform. Dort wurde der ursprüngliche Vorschlag der egyptischen Regierung, den zu errichtenden gemischten Gerichten nicht nur Ziviljurisdiktion, sondern auch die „juridiction correctionnelle et criminelle pour les contraventions commises par les étrangers, pour les crimes et pour les délits commis par les étrangers contre l'Etat, contre les indigènes ou contre les étrangers d'une nationalité différente“ zu übertragen, von den europäischen Mächten zurückgewiesen und rücksichtlich des Strafrechts im Wesentlichen an der Gerichtsbarkeit des Heimatstaates resp. an der Konsulargerichtsbarkeit festgehalten; nur bezüglich der blossen Polizeiübertretungen und gewisser wesentlich gegen die Rechtspflege gerichteter Delikte wurde die Kompetenz der gemischten egyptischen Gerichte anerkannt (s. die betreffenden Verhandlungen in Nouveau Recueil Général des Traités, etc., Continuation du gr. Recueil de G. Fr. de Martens par Samwer et Hopf, II. Série, Tome II, S. 587 ff.).

—

2) Kann aber sonach keinem Zweifel unterliegen, dass nach dem geltenden Völkerrechte dem Königreich Italien die Strafgerichtsbarkeit über seine in Egypten sich aufhaltenden, dort delinquirenden Staatsangehörigen zusteht, so ist klar, dass ein in Egypten begangenes Verbrechen eines italienischen Angehörigen nicht als ein ausserhalb des italienischen Gebietes, sondern als ein im Inlande begangenes Delikt betrachtet und behandelt werden muss. Denn es ist begangen innerhalb eines Gebietes, in welchem dem italienischen Staate die Strafgerichtsbarkeit mit Bezug auf seine Nationalen an Stelle des Territorialstaates zusteht; Letztere sind insofern als exterritorial, als den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Heimatstaates unterworfen zu betrachten und daher so zu behandeln, wie wenn sie im Gebiete des letztern gehandelt hätten. Dem Heimatstaate steht mit Beschränkung auf seine Angehörigen die Strafgerichtsbarkeit in einem sonst fremden Lande zu, welches insoweit daher wie sein Gebiet behandelt werden muss, wo er die Strafjustiz in Recht und Pflicht auszuüben hat. Daraus folgt denn, dass im vorliegenden Falle nichts darauf ankommt, ob nach dem schweizerisch-italienischen Auslieferungsvertrage die Auslieferungspflicht auf solche Verbrechen sich beschränkt, welche im Gebiete des ersuchenden Staates begangen wurden, oder ob dies, da der Vertrag eine derartige Einschränkung ausdrücklich nicht aufstellt, nicht der Fall ist. Denn hier handelt es sich in der That um ein Verbrechen, das innerhalb des Gebietes der italienischen Gerichtsbarkeit begangen wurde und daher als im Gebiete des ersuchenden Staates begangen zu behandeln ist. Ebenso erledigt sich damit ohne Weiteres die Einwendung, dass die Strafverfolgung nach den Grundsätzen des italienischen Rechts über die örtliche Anwendung des Strafrechts unzulässig gewesen sei.

3) Die Einwendung, das Auslieferungsbegehren gehe von der unrichtigen Stelle aus, ist offenbar unbegründet. Mochte immerhin dem Konsulate in Kairo die Vollstreckung des Urtheils zunächst aufgetragen sein, so hatte doch das Auslieferungsbegehren gemäss Art. 9 des Auslieferungsvertrages nicht von diesem, sondern von der italienischen Regierung auszugehen.

4) Dass die Verurtheilung sich nicht auf ein Auslieferungsverbrechen beziehe, ist, wie aus den Akten klar sich ergibt, unrichtig. Der Requirirte ist wegen Beihülfe beim Betrug im Betrage von über 1000 Lire verurtheilt worden. Nun ist der Betrug, wenn der Werth der extorquirten Gegenstände Fr. 1000 übersteigt, gemäss Art. 2, Ziffer 12, des Auslieferungsvertrages Auslieferungsdelikt und es ist die Auslieferungspflicht auch für jede Art von Mitschuld oder Theilnahme an einem Auslieferungsdelikt begründet. Die Beihülfe zum Betrug aber, wegen welcher der Requirirte verurtheilt wurde, ist zweifellos eine Art der Theilnahme und keineswegs ein selbstständiges Delikt. Dies ergibt sich aus den eigenen Anbringen des Requirirten im Vergleiche zu dem Inhalte des Urtheils; Ersterer bestreitet lediglich, dass er um die betrügerische Absicht der

Thäter gewusst habe, während dagegen die Urtheilsgründe gerade ausführen, dass der Angeklagte wissentlich die betrügerischen Handlungen der Thäter unterstützt habe. Der Schaden, welcher durch den Betrug, zu dessen Verübung der Requirirte Beihülfe leistete, verursacht wurde, übersteigt ebenfalls zweifellos den Betrag von Fr. 1000, wie aus den Angaben des Urtheils sich deutlich ergibt. Ob dagegen gerade der Requirirte für sich persönlich überhaupt einen Gewinn, oder einen Fr. 1000 übersteigenden, erzielt habe, ist gleichgültig; nach dem klaren Wortlaute des Vertrages genügt es, dass der Werth der durch die Haupthandlung verbrecherisch erlangten Gegenstände Fr. 1000 übersteigt.

5) Die Behauptung, dass die Auslieferung desshalb nicht bewilligt werden könne, weil der Requirirte seine Strafe in Egypten zu verbüssen hätte, ermangelt nach der Erklärung der italienischen Regierung der thatsächlichen Grundlage. Die Auslieferung wird übrigens nicht an Egypten, sondern an das Königreich Italien gewährt, welches die Strafe nach Massgabe seiner Gesetzgebung in einem seiner Gefängnisse zu vollstrecken hat.

6) Wenn der Requirirte schliesslich einwendet, es handle sich bei dem gegen ihn gestellten Auslieferungsbegehren um Verfolgung politischer Zwecke, so liegt hiefür irgend welcher Beweis nicht vor. Das Vergehen, wegen dessen die Auslieferung verlangt wird, ist ein gemeines; irgendwelche Beziehungen der That zu politischen Zwecken sind nicht gegeben und ebensowenig liegt vor, dass eine Verfolgung des Requirirten wegen eines anderweitigen politischen Delikts beabsichtigt wäre. Letzteres wäre übrigens durch Art. 3 des Auslieferungsvertrages selbstverständlich ausgeschlossen. Die materielle Richtigkeit des Urtheils hat der Auslieferungsrichter nicht zu überprüfen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Auslieferung des Francesco Cini an das Königreich Italien wegen Beihülfe zum Betruge wird bewilligt.

9. Arrêt du 6 mars 1891 dans la cause de Eugène Piguet, citoyen genevois, actuellement détenu à Genève.

Auslieferung eines Schweizerbürgers.

Par note du 21 décembre 1890, la Légation des Etats-Unis en Suisse demanda au Département fédéral des affaires étrangères d'ordonner l'arrestation provisoire du sieur Eugène Piguet, ex-caissier de la Compagnie d'assurances „La Lancashire“ à New-York, inculpé de détournements, soit d'abus de confiance, au préjudice de cette Compagnie, pour une somme supérieure à 15,000 dollars. Ensuite des renseignements fournis par la dite Légation, Piguet devait séjourner à Genève. L'arrestation de Piguet était requise en vue de l'extradition de cet inculpé aux Etats-Unis, et en attendant la production d'un mandat d'arrêt régulier.

Le 23 décembre 1890, le sieur Eugène Piguet fut arrêté et incarcéré à Genève, où il est encore détenu. Dans ses interrogatoires des 23 décembre 1890 et 30 janvier 1891, l'inculpé a nié les faits à sa charge, et déclaré ne pas consentir à être remis en mains des autorités américaines.

Comme Piguet est citoyen genevois, le Département des affaires étrangères, par note du 26 décembre 1890, avise la Légation des Etats-Unis de l'arrestation de Piguet, et l'informe que les autorités genevoises sont prêtes à ordonner des poursuites judiciaires contre lui, devant les tribunaux du canton de Genève, pour le délit d'escroquerie qui lui est imputé à New-York.

Ensuite d'une dépêche du 13 janvier 1891, du Département d'Etat des Etats-Unis, la Légation de cette puissance à Berne insiste sur l'extradition du prédit Piguet. Cette demande s'appuie *a)* sur un mandat d'arrêt du 27 décembre 1890, lancé par le Recorder de New-York, pour vol qualifié du premier degré, *b)* sur une déclaration du même magistrat, en date du même jour, d'où il appert que les dépositions des employés de la Compagnie „La Lancashire", relatives aux détournements commis par Piguet, ont été faites devant son office et sous le poids du serment, *c)* sur un extrait des dépositions du directeur et du sous-directeur de cette Compagnie, concernant les détournements commis par Piguet, ces derniers s'élevant à une somme supérieure à 15,000 dollars, et accompagnés de falsifications de livres de comptabilité. L'inculpé Piguet est poursuivi en vertu des sections 528, 530 et 533 du code pénal des Etats-Unis, punissant le vol qualifié du premier degré, lequel comprend également le détournement, entre autres, celui commis sur une somme supérieure à 500 dollars, de 5 à 10 ans de réclusion et de la privation des droits civiques (peine infamante).

Par mémoire du 10 février 1891, adressé au Conseil fédéral, Piguet déclare s'opposer à la demande d'extradition formée contre lui, par divers motifs, qui seront examinés dans les considérants de droit du présent arrêt. Dans la même écriture, Piguet demande, si une plainte régulière est déposée contre lui, à être jugé par les tribunaux genevois, conformément aux art. 8 du code d'instruction pénale du 25 octobre 1884 et 361 du code pénal genevois du 21 octobre 1874. D'autre part, les avocats Gans et Rehfous à Genève, conseils de „La Lancashire Insurance Company", avaient, dans un mémoire adressé, le 4 février 1891, au Conseil d'Etat de Genève, conclu à ce qu'il plaise à cette autorité donner son assentiment à la demande d'extradition.

Par office du 6 février 1891, le Conseil d'Etat informe le Conseil fédéral qu'il serait disposé à adopter, au point de vue du droit, les conclusions de ce mémoire, tout en ajoutant qu'il s'en rapporte d'ailleurs, le cas échéant, à l'appréciation du Tribunal fédéral.

Par office du 17 dit, le Conseil fédéral transmet au Tribunal fédéral, conformément à l'art. 58 de la loi sur l'organisation judiciaire, le dossier de l'affaire, en l'invitant à examiner si la demande d'extradition du sieur Piguet est fondée, à teneur des art. XIII et XIV du traité entre la Confédération suisse et les Etats-Unis, du 25 novembre 1850, ratifié les 30 juillet et 6 novembre 1855.

Statuant sur ces faits et considérant en droit :

1° Le premier moyen opposé à la demande d'extradition consiste à dire que Piguet est ressortissant suisse, que la non-extradition des

nationaux est un principe fondamental du droit international, et que d'ailleurs l'art. XIII du traité d'extradition ne prévoit pas expressément l'extradition d'un ressortissant du pays requis.

Bien que la non-extradition des nationaux soit aujourd'hui la règle, corroborée par la pratique de nombreux Etats; bien que la Suisse se soit également conformée à ce principe dans les traités conclus par elle sur cette matière, qu'elle l'ait même expressément sanctionné dans nombre d'entre eux, — il n'existe toutefois aucune disposition constitutionnelle ou légale qui lui interdise formellement l'extradition des nationaux.

Pour autant donc que l'obligation d'extrader se trouve réglée par un traité, la question de l'extradition de ressortissants suisses doit être résolue uniquement d'après l'esprit et la lettre des dispositions de la convention internationale sur ce point.

2° La question de savoir si l'art. XIII du traité de 1850 entre la Suisse et les Etats-Unis d'Amérique implique l'obligation dont il s'agit, doit être résolue à la lumière de l'interprétation de son texte, tout en tenant compte des négociations qui ont précédé la ratification définitive de cette convention internationale.

Or, par le prédit article les deux pays contractants s'engagent à se livrer réciproquement, pour être traduits en justice, „les individus qui, prévenus des crimes énumérés à l'article suivant, commis dans la juridiction de la partie requérante, chercheront un asile ou seront trouvés sur les territoires de l'autre partie". Cet engagement est pris d'une manière générale, et sans aucune distinction entre les étrangers et les nationaux.

En présence de ce texte il faudrait, pour exclure l'obligation d'extrader les nationaux, démontrer que l'intention des parties a été, malgré le silence du traité sur ce point, d'excepter leurs ressortissants respectifs. Or, une pareille intention ne saurait être considérée comme allant sans dire, et comme résultant de la nature des choses, que si le principe de la non-extradition des nationaux était de règle absolument générale, ce qui n'est nullement le cas, plusieurs Etats, comme l'Angleterre, la Norvège et les Etats-Unis, par exemple, admettant et pratiquant l'usage contraire.

En concluant un traité d'extradition avec un pays qui, comme les Etats-Unis d'Amérique, consent à livrer ses nationaux, il paraît évident que si la partie co contractante, soit dans l'espèce la Suisse, eût voulu introduire un principe différent, elle en eût fait l'objet d'une disposition expresse. L'absence de toute disposition de ce genre n'autorise donc point à attribuer aux parties contractantes l'intention d'exclure les nationaux des stipulations du traité.

3° La genèse du traité de 1850, ratifié en 1855, démontre également que les parties contractantes étaient tombées d'accord sur la portée à attribuer à l'art. XIII du dit traité, en ce qui concerne l'étendue de l'obligation d'extradition.

Le message du 3 décembre 1850 aux Chambres fédérales, relatif à cette loi, démontre à l'évidence que les dites parties n'ont point entendu stipuler qu'elles ne seraient pas tenues de se livrer leurs nationaux respectifs. Bien au contraire, le Conseil fédéral déclare expressément, dans le dit message, „qu'il n'a pas cru devoir insister sur cette clause" dont il avait, en vain, cherché d'ailleurs l'introduction lors des négociations de 1846 sur le même objet; le Conseil fédéral ajoute, comme motif de cet abandon, „que ce serait complètement inutile et qu'il n'y a pas de raisons suffisantes pour renoncer à un traité sur l'extradition plutôt que de consentir à livrer des nationaux prévenus de crimes graves" (v. Feuille fédérale de 1855, tome III, page 641).

Bien que le susdit traité n'ait été ratifié qu'en 1855, la cause de ce retard ne gît point dans des différences qui auraient surgi entre les parties relativement à l'obligation d'extradition, mais dans le fait de négociations prolongées sur d'autres articles.

Lors de la reprise de ces négociations en 1852, il fut convenu entre les parties, après délibération, „de laisser telle quelle toute la partie du traité déjà acceptée par elles, et de ne rien changer à la date de la conclusion". C'est aussi dans ce sens que le traité fut soumis à la ratification des Chambres fédérales (voir message du Conseil fédéral du 30 avril 1855, Feuille fédérale de 1855, tome II, pages 40 et 52, et Rec. offic. des lois, V, page 188). Les parties étaient ainsi toutes deux de l'avis que la partie du traité déjà ratifiée en 1850, et entre autres les articles relatifs à l'extradition, ne nécessitait pas une nouvelle ratification, mais seulement les modifications apportées sur d'autres points à cette convention internationale.

Il ressort de tout ce qui précède que le dit traité, en ce qui concerne l'extradition, doit être interprété et appliqué dans le sens, déjà fixé en 1850, de l'obligation imposée aux parties contractantes d'extrader même leurs nationaux, dans les cas prévus à l'art. XIV.

4° Le second motif d'opposition invoqué consiste à dire que les délits de détournement et d'abus de confiance, pour lesquels Pignet est poursuivi, ne sont pas au nombre de ceux que le traité énumère comme pouvant motiver l'extradition. Ce moyen ne saurait être accueilli; l'extradition du sieur Pignet est demandée pour les actes criminels prévus à l'art. 528 du code pénal de l'Etat de New-York, lesquels tombent certainement sous le coup de l'art. XIV précité (soustraction commise par des personnes salariées au détriment de ceux qui les emploient, dans le cas où ce crime entraînerait une peine infamante).

C'est également en vain que l'inculpé conteste que les faits à sa charge eussent suffi à justifier son arrestation et son jugement, si ces infractions eussent été commises à Genève (traité, art. XIII). Cette allégation est absolument dénuée de fondement; le détournement est également prévu et réprimé par la loi pénale genevoise, et les indices à la

charge de Piguet sont de nature assez grave pour justifier son arrestation et sa mise en jugement à Genève.

5° Le motif d'opposition tiré de ce que le crime pour lequel Piguet est poursuivi ne serait pas puni à Genève d'une peine infamante (art. XIV précité), est de même sans aucune valeur dans le cas particulier. Il est vrai qu'aux termes de l'art. 361, al. 2 du code pénal genevois, l'abus de confiance commis par un employé au préjudice de son patron n'est puni que de la peine d'un emprisonnement do deux à cinq ans, laquelle n'est pointe infamante, aux termes de l'art. 10, chiffre 2 dn dit code. Mais l'art. XIV du traité n'exige point, pour qu'il soit donné suite à l'extradition, que le crime, objet de la poursuite, soit puni d'une peine aussi grave dans le pays requis que dans le pays requérant; il suffit, à cet égard, que l'inculpé soit poursuivi ou condamné, dans l'Etat requérant, pour une des infractions énumérées à l'article susvisé, pourvu que cette infraction soit punie d'une peine infamante dans cet Etat, ce qui n'est point contestable dans l'espèce. Cela résulte de l'art. XIV du traité, *in principio*, ainsi que du message du 3 décembre 1850 (voir Feuille fédérale de 1850, tome III, page 644).

6° Enfin, la circonstance que l'art. 8 du code d'instruction pénale genevoise du 25 octobre 1884 stipule que „tout Genevois prévenu d'un crime ou d'un délit commis hors du territoire de la République est poursuivi et jugé dans le canton d'après les lois genevoises, s'il ne l'a pas été à l'étranger", ne saurait modifier en rien les dispositions du traité d'extradition avec les Etats-Unis.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral prononce:

L'extradition du sieur Eugène Piguet, ci-devant caissier à l'Agence de New-York de la „Lancashire Insurance Company", actuellement détenu dans les prisons de St-Antoine à Genève, prévenu d'abus de confiance, soit de détournement, au préjudice de cette Compagnie, d'une somme supérieure à 15,000 dollars, est accordée aux termes des articles XIII et XIV du traité du 25 novembre 1850 entre la Confédération suisse et les Etats-Unis de l'Amérique du Nord, à la réquisition de la Légation de cette dernière puissance en Suisse.

II. Kantonale Gerichte. — II. Tribunaux cantonaux.

6. Urtheile der Strafgerichte des Kantons Basel-Stadt, in Sachen Samuel Daniel Ackermann von und in Basel. 62 Jahre alt, geschieden, Spenglermeister.

I. Urtheil des Strafgerichts vom 20. Januar 1891.

Durch Beschluss der Ueberweisungsbehörde vom 10. Januar 1891 wegen einfachen Diebstahls dem Strafgerichte zur Beurtheilung überwiesen, ward nach stattgehabter Untersuchung, nach Anhörung der Anträge des Staatsanwalts und der Beschädigten und nach der durch den Angeklagten für sich selbst vorgetragenen Vertheidigung,

in Erwägung:

Am 22. Oktober vergangenen Jahres ist der Angeklagte von der Luise geborne Lenzi gänzlich geschieden worden. Dem Urtheile des Zivilgerichtes ist zu entnehmen, dass die Ehe der Genannten nicht ganz 3 Jahre gedauert hat, beide waren bei der Verlobung verwittwet, Klägerin schon in zweiter Ehe. Die Verbindung war die Folge vernünftiger Erwägungen; die Luise Lenzi glaubte sich durch die Verbindung mit dem vermöglichen Ackermann besser zu stellen, und Ackermann musste Jemanden haben, der ihm seine Haushaltung besorgte. Die Luise Lenzi sah sich aber nach Eingehung der Ehe in ihren Erwartungen getäuscht, da Ackermann sich nicht dazu entschliessen konnte, testamentarisch zu Gunsten seiner Ehefrau eine Verfügung zu treffen. Ueberdies wurde die Letztere von der immer mehr zu Tage tretenden Habsucht des Ehemanns derart abgestossen, dass die gegenseitigen Beziehungen durchaus unleidliche wurden, wesshalb am 22. Oktober, wie bemerkt, die gänzliche Scheidung ausgesprochen werden musste.

Am 30. Dezember 1890 erstattete nun die Luise Lenzi bei der Polizei die Anzeige, dass der Angeklagte Ackermann ihr während der Dauer der Ehe einen Schuldschein im Betrage von Fr. 600 entwendet habe.

Der Schuldschein, datirt vom 20. Mai 1890, betrifft ein Darleihen, welches die damalige Frau Ackermann dem Lehrer Zürrer, einem Freunde ihres Schwiegersohnes Wohlgemuth, zu 4½% je auf Ende Dezember verzinslich und in Raten bis Ende 1893 rückzahlbar, gewährt hatte. Die Anzeigestellerin gab an, die genannte Urkunde müsse ihr, wahrscheinlich aus dem Arbeitstische des Ladens, von Ackermann, Steinenvorstadt 11, weggenommen worden sein; in den Laden sei ihr dieselbe überbracht worden, worauf sie sie bald darauf nicht mehr gefunden habe. Sie stellte Strafantrag.

Der Angeklagte ist auch thatsächlich im Besitze des während der Untersuchung bezogenen Schuldscheines gewesen; er hat am 29. Dezember vergangenen Jahres dem Schuldner Zürrer schriftlich mitgetheilt, dass er die Urkunde in Händen habe und dass Zinszahlungen, sowie allfällige Abzahlungen des Kapitals an ihn zu entrichten seien. Er behauptet, er habe seiner damaligen Frau, mit der er in Gütertrennung gelebt habe,

am 1. Juni Fr. 1700 geliehen, damit diese, da sie nur Fr. 800 zur Verfügung gehabt habe, dem Buchdrucker Frehner ein Darleihen von Fr. 2500 gewähren könne. Dieses Darleihen habe ihm seine Frau in der Weise zurückerstattet, dass sie ihm im Monat Juli Fr. 1150 an baarem Gelde gezahlt und für den Rest ihm den Zürrer'schen Schuldschein mit der Bemerkung übergeben habe, sie werde ihn später wieder auslösen. Das Letztere sei nicht geschehen. Diese Angaben des Angeklagten sind aber unglaubwürdig, weil die Anzeigestellerin Lenzi beweist, dass sie ihrem Manne das Darleihen von Fr. 1700 am 7. Juli vergangenen Jahres mit Fr. 450 und am 21. Juli vergangenen Jahres mit Fr. 1250 zurückbezahlt hat. Dieser Beweis wird aus folgenden Gründen als erbracht erachtet: 1. Dass die erste Zahlung von Fr. 450 durch Geld aus der Ladenkasse des Geschäftes der Frau Lenzi, das dieselbe auch während ihrer Ehe mit Ackermann an der Greifengasse betrieb, geschehen ist, wird durch die Angestellte der Lenzi, Frau Waibel, beglaubigt. Bei der nach der Scheidung erfolgten Uebernahme der Kasse durch Frau Lenzi fehlten einige Hundert Franken. Als dies zu Tage trat, sagte Frau Lenzi zu der Waibel, das Fehlende sei das Geld, das sie für ihren Mann aus der Kasse genommen habe. 2. Dass die zweite Zahlung mit Fr. 1250 geschehen ist, geht daraus hervor, dass, wie auch Ackermann zugibt, die Lenzi am 21. Juli Fr. 2708 in Rheinfelden bei der Sparkasse geholt, und dass sie, nach einem unverdächtigen Aufschriebe, am 22. Juli Fr. 1450 bei der Kreditbank hinterlegt hat, wonach sie eben die von ihr behaupteten Fr. 1250 verausgabt haben muss. 3. Unterstützt werden diese Annahmen durch einen, wenn auch nicht gerade ordnungsgemässen, so doch unverdächtigen Aufschrieb in einem mit „Arbeitsbuch“ überschriebenen Hefte. 4. Im Allgemeinen entbehrt die Darstellung des Angeklagten an und für sich schon desshalb der Wahrscheinlichkeit, weil vernünftigerweise nicht angenommen werden kann, Frau Lenzi habe nur Fr. 1150 an ihre Schuld bezahlt, den Rest aber mit einem Schuldschein sichergestellt, den sie nachher wieder auszulösen beabsichtigt hätte, und zwar in einem Zeitpunkte, in welchem sie die ganze Schuld zurückzuzahlen vollständig in der Lage war, und mit dem Ueberschusse des von Rheinfelden gebrachten Geldes nichts Anderes anzufangen wusste, als denselben auf eine Bank zu tragen.

Die Annahme, dass der Angeklagte auf rechtswidrige Weise sich in den Besitz des Schuldscheines zu setzen wusste, wird des Weitern durch die Zeugenaussage der Frau Waibel unterstützt, welche aussagt, dass Frau Lenzi schon Ende September oder Anfang Oktober ihr mitgetheilt hat, sie vermisse den Schuldschein. Auch spricht die sofort auf den von Ackermann an den Schuldner Zürrer gerichteten Brief vom 29. Dezember hin erfolgte Anzeige dafür, dass erst durch diesen Brief die Anzeigestellerin Kenntniss von dem Verbleib des Scheines erhalten hat. Wenn auch die gespannten Beziehungen zwischen Ackermann und der Luise Lenzi den Aussagen der Letzteren gegenüber Vorsicht gebieten, so sprechen doch, wie ausgeführt, eine Reihe von Verumständungen der Art für die Richtigkeit ihrer Angaben, dass der Schuldbeweis gegen den Angeklagten als erbracht erachtet wird. Dies um so mehr, als gegentheiligen Falles angenommen werden müsste, die ehemalige Frau Ackermann habe wissent-

lich eine, und zwar durch irreführende Redensarten und unrichtige Buchaufschriebe, von langer Hand her vorbereitete falsche Anklage gegen ihren frühern Ehemann erhoben. Für eine derartige Annahme liegen aber nicht die mindesten Anhaltspunkte vor.

Der Umstand, dass der Angeklagte in einem Briefe an den Schuldner sich offen zu dem Besitze des Schuldscheines bekannte, vermag den Schuldbeweis nicht zu entkräftigen, weil dieses Vorgehen durch die Natur des entwendeten Objektes einfach nothwendig war. Auch bietet die schon im zivilgerichtlichen Scheidungsurtheile vom 22. Oktober dem Angeklagten zugeschriebene Habsucht eine Erklärung für die auffällige Erscheinung, dass der vermögliche und gut beleumdete Angeklagte sich das ihm vorgeworfene Delikt zu Schulden hat kommen lassen.

Dass die in Frage stehende Schuldurkunde als fremde bewegliche Sache Gegenstand eines Diebstahls sein konnte, unterliegt keinem Zweifel. Die Rechtsprechung des Strafgerichts hat beim Diebstahle eines Schuldscheines stets den Werth der diesem zu Grunde liegenden Forderung als Betrag des Gestohlenen angenommen, obschon selbstredend der Verlust des Beweismittels für eine Forderung nicht nothwendigerweise den Verlust der Forderung selbst bedeutet.

Für die Strafausmessung fällt besonders der bisherige gute Leumund des Angeklagten in Betracht,

zu Recht erkannt:

Daniel Ackermann wird des einfachen Diebstahles im Betrage von Fr. 600 schuldig erklärt und gemäss §§ 137, 138, Ziff. 2, des Strafgesetzes zu einer Gefängnissstrafe von vier Monaten, zu den Kosten des Verfahrens mit Einschluss einer Urtheilsgebühr von Fr. 10, sowie zur Rückgabe des Schuldscheines vom 20. Mai 1890 an Luise Lenzi verurtheilt.

II. Urtheil des Appellationsgerichts vom 26. Februar 1891.

Es muss aus den im erstinstanzlichen Urtheil angeführten Gründen als erwiesen angesehen werden, dass der Angeschuldigte den fraglichen Schuldschein seiner Ehefrau entwendet hat. Was dagegen den Betrag des begangenen Diebstahls betrifft, so erscheint es nicht als richtig, wenn das erstinstanzliche Urtheil davon ausgeht, man müsse beim Diebstahl eines auf den Namen lautenden Schuldscheines stets den Werth der diesem zu Grunde liegenden Forderung als Betrag des Gestohlenen annehmen. Wie ja das Urtheil selbst hervorhebt, führt der Verlust der Schuldurkunde nicht ohne Weiteres auch den Verlust der beurkundeten Forderung für den Bestohlenen mit sich, und der Dieb erwirbt mit dem Besitz der gestohlenen Urkunde keineswegs auch denjenigen des Betrages der betreffenden Forderung selbst. Die Urkunde an sich hat nur den Werth eines Beweismittels für den rechtmässigen Eigenthümer derselben, und wenn daher der Dieb den Betrag der Forderung an sich bringen und die Urkunde überhaupt für sich verwerthen will, so muss er zu dem begangenen Diebstahl noch eine betrügerische Handlung bezw. ein weiteres selbständiges Verbrechen begehen. Demnach hat eine gestohlene, auf den Namen

lautende Urkunde, abgesehen von einem allfälligen Stoffwerth, keinen abschätzbaren Verkehrswerth im Sinne von § 143 Strafgesetz, und es liegt daher im vorliegenden Falle nur ein Diebstahl in unbestimmtem Betrage vor.

Eine dem entgegenstehende Praxis des Strafgerichts, wonach beim Diebstahl eines Schuldscheines stets der Werth der Forderung als Betrag des Gestohlenen angenommen wurde, ist zwar vom erstinstanzlichen Urtheil behauptet, aber weder von ihm noch von der Staatsanwaltschaft irgendwie belegt worden, und es beruht diese Behauptung ohne Zweifel auf einem Irrthum.

Nun hat aber des Fernern der Angeklagte in seinem an den Schuldner Zürrer gerichteten Schreiben vom 29. Dezember 1890 sich als den rechtmässigen Inhaber des Schuldscheines dargestellt und hat demgemäss den Schuldner aufgefordert, Zinsen und Rückzahlungen in Zukunft an ihn zu entrichten. Er hat also vermittelst betrügerischer Vorspiegelungen versucht, den Betrag des gestohlenen Schuldscheines an sich zu ziehen, und hat sich dadurch eines Betrugsversuches in diesem Betrage schuldig gemacht.

Nach dem Gesagten ist der Angeschuldigte eines vollendeten Diebstahls in unbestimmtem Betrage, sowie in realer Konkurrenz mit demselben eines versuchten Betruges in einem Betrage von mindestens Fr. 600 überwiesen,

in Anwendung von §§ 137, 138,1, 150—152, 25, 26, 45 des Strafgesetzes,

hat das Appellationsgericht erkannt:

Es wird Samuel Daniel Ackermann zu einer Gefängnissstrafe von 2 Monaten, zu den erst- und zweitinstanzlichen Prozesskosten mit einer Gesammturtheilsgebühr von Fr. 20 und zur Rückgabe des Schuldscheins vom 20. Mai 1890 an Luise Lenzi verurtheilt.

Literatur-Anzeigen. — Bibliographie.

Dr. M. von Buri. *Reichsgerichtsrath. Bemerkungen zu dem Buche von Professor Dr. Birkmeyer in München: Die Lehre von der Theilnahme und die Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts, 1890. Separatabdruck aus Gerichtssaal, XLV. Bd.*

v. Buri nimmt seine Kausalitätstheorie und insbesondere die Rechtsprechung des Reichsgerichts gegen die Angriffe Birkmeyers in Schutz und wirft dem Verfasser vor, er habe frühere Entgegnungen in seiner Schrift nicht berücksichtigt, dieselbe sei im Wesentlichen ein Abdruck seiner im Jahre 1889 veröffentlichten Abhandlung über die Theilnahme.

v. Buri gibt zu, es habe die subjektive Theorie in dem Reichsstrafgesetze keinen genügenden Ausdruck gefunden, wiederholt aber auch die früher begründete Behauptung, es führen die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches bei Anwendung der objektiven Theorie zu ganz unmöglichen Ergebnissen.

Da die Paragraphen des Reichsstrafgesetzes zur Aufnahme der subjektiven Theilnahmetheorie nicht weniger geeignet seien, wie zur Aufnahme der objektiven, so dürfe man die Theorie vorziehen, welche zu vernünftigen Ergebnissen führt, und das sei die subjektive.

Weitere Förderung kann die Literatur über Theilnahme auf Grund des deutschen Reichsstrafgesetzes nun kaum mehr erfahren, es wird sich aber für den deutschen Reichsstrafgesetzgeber empfehlen, bei Revision des Strafgesetzbuches auch die Paragraphen über Theilnahme abzuändern, und zwar im Sinne der subjektiven Theorie. Ueberall kommt es aber wohl hauptsächlich auf eine verständige richterliche Würdigung des einzelnen Falles an.

Sigismund Haas, *prakt. Arzt. Ueber den Instanzenzug gerichtlich-medizinischer Berichte. Biel, Albert Schüler, 1890. Dissert.*

Die kleine, hübsch ausgestattete Schrift empfiehlt obligatorische Oberbegutachtung: „1. Für alle gerichtlich-medizinischen Berichte, die sich auf *gewaltsame* Todesarten beziehen und denen ein Sektionsprotokoll zu Grunde liegt. 2. Für alle solchen medizinischen Atteste, die sich auf Gesetzesübertretungen beziehen, welche nach den Gesetzbüchern mit peinlichen Strafen geahndet werden.“ Zur Unterstützung dieser Anträge wird der Gesetzeszustand in Bern und Luzern, sowie in Frankreich, Deutschland, Italien und Oesterreich besprochen. Wenn unter Bezugnahme auf Luzern S. 14 bemerkt wird, „alle übrigen Kantone der Schweiz haben

in dieser Hinsicht gleichartige gesetzliche Bestimmungen und Einrichtungen", so beruht diese Angabe doch kaum auf Nachprüfung der schweizerischen Strafprozessordnungen.

Die Erörterung schliesst sich ziemlich eng an die in dieser Zeitschrift erschienene vortreffliche Abhandlung des Herrn Prof. Dr. ***Carl Emmert:*** „Ueber die Erscheinung der medizinischen Sachverständigen vor Gericht" an.

Prozessualische Kenntnisse fehlen dem Verfasser. Der Satz: „Dem Gutachten, das unter Beobachtung aller erforderlichen Formalitäten abgefasst und erstattet worden ist, kommt der Werth der Aussage eines technischen Zeugen zu", verräth z. B. eine irrige Auslegung des cit. Art. 347 des bernischen Strafverfahrens.

Was der Verfasser S. 44—51 über die Begutachtung von schweren Körperverletzungen bemerkt, ist nicht mehr als eine flüchtige Andeutung, während *Scheitlin* in seiner Berner Dissertation über *« Die Ausscheidung des Verbrechens der schweren Körperverletzung »* auch die medizinischen Fragen erschöpfend untersucht hat. Den Schluss bilden aphoristische Aeusserungen über die gerichtsärztlichen Untersuchungen in streitigen Fällen von Dispositions- und Zurechnungsfähigkeit und in Fällen von Bevogtung und Entvogtung.

Anerkennung verdient die Wärme, mit welcher der Verfasser für die Wissenschaftlichkeit der gerichtlichen Medizin und für die Unabhängigkeit ihrer Vertreter eintritt, und es darf die Darstellung als einfach und verständlich gelobt werden. *St.*

R. Garraud, *professeur de droit criminel à la faculté de droit de Lyon. Traité théorique et pratique du droit pénal français. Tome quatrième. Paris, L. Larose & Forcel. 1891.*

Le tome IV du *Traité de droit pénal français* de ***Garraud*** vient de paraître. Nous nous réservons de rendre compte d'une façon plus détaillée de la partie spéciale de cet ouvrage, une fois la publication arrivée à son terme. Le présent volume contient les matières suivantes: Crimes et délits contre la paix publique (notamment délits de presse), crimes et délits contre les personnes (homicide, blessures, attentat aux mœurs, arrestations illégales, infractions contre l'état civil, les enfants et les mineurs). Restent donc, d'après l'ordre du Code français, à traiter dans le dernier volume, les crimes et délits contre la proprieté et les contraventions de police. ***Alfred Gautier.***

Dr. F. Meili, *ordentlicher Professor an der Universität in Zürich, Advokat. Die schweizerische Gesetzgebung über den Schutz der Erfindungen, Marken, Muster und Modelle, nebst der Internationalen Konvention über das gewerbliche Eigenthum. Textausgabe, Zürich, Orell Füssli & Komp., 1891.*

Es ist sehr angenehm, die in dem Titel genannten Bundesgesetze, nebst der Internationalen Konvention über das gewerbliche Eigenthum, in einem kleinen Bande vereinigt zu finden. Ein Sachregister würde gewiss Vielen erwünscht gewesen sein. Die Ausstattung ist sehr gefällig.

Dr. Justus Olshausen. *Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, nebst einem Anhang, enthaltend Reichs-Straf-Notengesetze, sowie Vorschriften über die Zuständigkeit. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Zum praktischen Gebrauch. Vierte vermehrte Auflage. Berlin 1891, Franz Wahlen.*

Neben dem grossen Kommentar, dessen Vorzüge wiederholt hervorgehoben worden sind, hat Olshausen auch eine kleine Textausgabe des deutschen Reichsstrafgesetzbuches bearbeitet, die nun in vierter Auflage vorliegt. Dieselbe will lediglich die äussere Kenntniss des Gesetzes vermitteln und gibt daher ausser dem Texte nur Verweisungen und Textkritik, berücksichtigt dabei aber auch die Zuständigkeit der Gerichte erster Instanz. Es ist das in der That die einzige Aufgabe einer Textausgabe, doch kann für die Zulassung einiger Bemerkungen geltend gemacht werden, dass der Praktiker den Kommentar nicht immer zur Hand hat und im kritischen Augenblicke froh ist, aus der Textausgabe rasch die nothwendigste Belehrung zu schöpfen. Auch ist zu bedenken, dass der Studirende in der Regel nicht Kommentare, sondern nur Textausgaben kauft.

E. Kurtz, *königl. preuss. Amtsrichter. Das Gefangenen-Transportwesen. Zum praktischen Gebrauche für Gerichte, Staatsanwaltschaften, Gefängnissbeamte, Landrathsämter, Polizeiverwaltungen, Amtsvorsteher etc. zusammengestellt. Berlin W. 1891, Otto Liebmann.*

Wer sich über den Gefangenen-Transport in Preussen unterrichten will, findet in dem sehr hübsch ausgestatteten, handlichen, kleinen Buche des Amtsrichters Kurtz das ganze Material übersichtlich und gewiss vollständig zusammengestellt. Die Grundlage bildet die Generalinstruktion für den Transport der Verbrecher und Vagabunden vom Zivilstande vom 16. September 1816. Allgemeiner Natur sind die Vorbemerkungen. In einem Anhang wird Auslieferung und Transport im Auslande verfolgter Verbrecher behandelt. Ein Sachregister erleichtert den Gebrauch. Schweizerischen Polizeidirektionen und Polizeikommandanten darf die Sammlung (Preis geb. 2 M. 50) empfohlen werden.

Dr. Reinhard Frank. *Professor der Rechte in Giessen. Naturrecht, geschichtliches Recht und soziales Recht. Ein Vortrag. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1891. S. 32.*

Statt eine Wissenschaft des Lebens zu sein, ist die Jurisprudenz eine Wissenschaft des Rechts geblieben. „Sie befasst sich weniger mit dem, was geordnet werden soll, d. i. den Lebensverhältnissen und Lebenserscheinungen, als mit dem ordnenden Prinzip, dem Recht, und je mehr sie ihre Aufgabe darin findet, aus dem Rechte bestimmte Begriffe abzuleiten, die abgeleiteten dialektisch auszubilden und die ausgebildeten systematisch zu verknüpfen, um so mehr entfernt sie sich dem realen Leben.“ Das deutsche Rechtsstudium leidet an dem Mangel, dass der Studirende zuerst die Norm kennen lernen soll, die das Leben regelt, bevor er das Leben selbst kennt. Erst in neuester Zeit ist der Jurisprudenz der richtige Weg ge-

wiesen worden. *v. Ihering* und *v. Liszt* haben uns gelehrt, dass nur die unmittelbare Erforschung der Lebensverhältnisse den Juristen befähigen, den Aufgaben der Rechtsprechung zu genügen und ihn zu dem werden zu lassen, was er werden soll: zum Berather des Gesetzgebers.

Zwei Lehren, deren wesentlicher Unterschied in der Methode liegt, haben namentlich den bisherigen Entwicklungsgang der Rechtswissenschaft bestimmt: die naturrechtliche oder philosophische und die historische. Weder die eine noch die andere Richtung konnte aber den Anforderungen genügen, welche das Leben an die Jurisprudenz stellt. Insbesondere hat die heute herrschende historische Richtung ihr Unvermögen deutlich an den Tag gelegt. In Folge des alten Gelehrtenübels der übertriebenen Gründlichkeit kam sie nicht über das römische Recht und das deutsche Recht des Mittelalters hinaus und hat die Aufgabe, die sie sich in der Erklärung des gegenwärtigen Rechtslebens selbst gestellt hatte, nicht zu lösen vermocht. Die naturrechtliche Schule dagegen vermag wohl die obersten Prinzipien des Rechts aufzustellen, für ihren Ausbau aber nichts zu thun. Ihren eminent praktischen Aufgaben kann die Rechtswissenschaft heute nur auf dem Wege der sozialen Forschung gerecht werden. Die soziologische Jurisprudenz erforscht die Lebensverhältnisse und studirt sodann nicht nur die Gesetze, welche diese Verhältnisse zu regeln bestimmt sind, sondern zugleich die realen Wirkungen auf diese Verhältnisse. Es ist daher dringend zu wünschen, dass der Mann der Wissenschaft Gelegenheit bekomme, das praktische Leben kennen zu lernen, und dass die heutige widerrechtliche Trennung zwischen Theorie und Praxis beseitigt werde. „Die Arme des Wegweisers am Scheidewege der modernen Jurisprudenz lauten ... nicht: Naturrecht und geschichtliches Recht, sondern:

frisches Leben — und scholastische Schulweisheit."

Dr. Otto Wullschleger.

Dr. J. Morel, *Mitglied des schweizerischen Bundesgerichts und Honorarprofessor an der Universität von Lausanne. Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts von Dr. J. J. Blumer. Erster Band. Dritte umgearbeitete Auflage. Basel, Benno Schwabe, 1891.*

Blumer-Morel's Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts hat sich seinen Ruf längst erworben. Der Herausgeber der neuen Auflagen, Bundesrichter und Professor Morel, ist aber bestrebt, den alten Vorzügen des Werkes neue beizufügen. Es schien bisher da und dort eine theoretische Vertiefung dem Buche abzugehen und die Zusammenstellung des positiven Stoffes einzig beabsichtigt zu sein. In der dritten Auflage des ersten Bandes findet sich nun eine grundlegende Einleitung über den Begriff des Bundesstaates und eine Darstellung der Quellen des schweizerischen Bundesrechtes. Ausserdem behandelt der Band folgende neue Materien: die Souveränität des Bundes und der Kantone, das Gebiet der Kantone und des Bundes, das Schweizerbürgerrecht, die Option und den rechtlichen Charakter der sog. Grundrechte. Eine Würdigung des von dem Verfasser vertretenen Standpunktes liegt nicht in der Aufgabe dieser Zeitschrift. Es genüge, auf die Bereicherung, welche das Werk neuerdings durch Morel erfahren hat, aufmerksam zu machen.

Dr. Seng, *Amtsrichter a. D. und Privatdozent in Heidelberg. Zur Frage der Vergütung nicht ökonomischen Schadens. Zugleich ein Beitrag zur Kritik des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich. Archiv für bürgerliches Recht. V. Band. S. 337, 6 ff.*

Dr. Seng erörtert die Frage, ob auch wegen eines andern als eines Vermögensschadens Entschädigung gefordert werden kann, rechtsvergleichend in vortrefflicher, klarer Darstellung und kommt dazu, die Frage zu bejahen. Die Entscheidnng über das Vorhandensein eines Schadens, die *Angemessenheit*, Art und Höhe einer Entschädigung muss seines Erachtens dem freien richterlichen Ermessen überlassen bleiben, welchem auch die Berücksichtigung des Grades der Verschuldung und der Vermögensverhältnisse des Thäters gestattet sein solle.

Von einer Einschränkung, wie sie Dr. Seng eventuell zur Beruhigung ängstlicher Gemüther vorschlägt, „dass nur wegen solchen nicht ökonomischen Schadens eine Geldzuerkennnng zulässig ist, der seiner Natur nach durch Gewährnng eines Geldvortheils an den Beschädigten auch wirklich gut zu machen ist", ist dringend abzurathen; damit wird mit der linken Hand wieder genommen, was die rechte gegeben hat. Gerade solche Bedenklichkeit beweist, dass kein Grund vorhanden ist, Missbrauch des richterlichen Ermessens zu befürchten. *St.*

Dr. jur. Robert von Hippel, *Privatdozent an der Universität Kiel. Die Thierquälerei in der Strafgesetzgebung des In- und Auslandes, historisch-dogmatisch und kritisch dargestellt, nebst Vorschlägen zur Abänderung des Reichsrechtes. Berlin, 1891, Otto Liebmann.*

Der durch seine verdienstvolle Arbeit über die korrektionelle Strafhaft rühmlichst bekannte Verfasser, nun Privatdozent für Strafrecht an der Universität Kiel, hat die kriminalistische Literatur durch eine gross angelegte Monographie über Thierquälerei bereichert. Plan und Darstellung erinnern an die Abhandlung von Wachenfeld über Mord und Todschlag.

Zunächst wird die Geschichte der deutschen Gesetzgebungen bis 1870 vorausgeschickt, sodann der heutige Zustand des Reichsstrafrechts dargestellt und ein Vergleich des Reichsrechts mit den Bestimmungen der deutschen Einzelstaaten vor 1870 durchgeführt. In einem zweiten Theile wird das Recht des Auslandes behandelt, und zwar England, Frankreich, Belgien, Luxemburg, Italien, die Niederlande, Norwegen, Schweden, Dänemark, Finnland, Oesterreich-Ungarn, Russland, Spanien, Portugal, Serbien, Griechenland, Nord- und Südamerika, Australien. Die Schweiz findet eingehende Berücksichtigung, und es zeigt sich der Verfasser nicht nur mit dem Gesetzesstande, sondern auch mit der Rechtsprechung vertraut. Die schweizerische Strafgesetzgebung über Thierquälerei charakterisirt von Hippel kurz in folgender Weise: Die allgemeinen Bestimmungen gegen Thierquälerei zeigen in einer bedeutenden Anzahl von

Staaten eine unjuristische Zusammenstellung verschiedener, in ihrem wechselseitigen Verhältniss unklarer oder nebeneinander überflüssiger oder überhaupt nicht unter den Begriff der Thierquälerei gehöriger Ausdrücke. Aehnlich stehe es mit den zahlreich hervorgehobenen Spezialfällen, welche entweder als thierquälerische Handlungen erscheinen und keiner besondern Erwähnung bedürfen oder eine Thierquälerei nicht in sich schliessen, aber dazu führen können, und daher nicht unter dem Gesichtspunkte der Thierquälerei zu behandeln sind.

von Hippel befürwortet, in einem eidgenössischen Strafgesetzbuch eine allgemeine Vorschrift gegen Thierquälerei aufzunehmen und dieselbe bei den Sittlichkeitsverbrechen einzustellen. Gegenstand der Bestrafung soll jede Grausamkeit gegen Thiere bilden, nicht blos gegen Hausthiere, auch wenn die That nicht öffentlich ist oder nicht Aergerniss erregt. Von einem Verleiderlohn wäre abzusehen.

In einem dritten Theil wird der Rechtsgrund für die Bestrafung der Thierquälerei erörtert.

Sowohl in der Gesetzgebung als in der Literatur wird die Thierquälerei überwiegend als Sittlichkeitsdelikt angesehen. von Hippel findet den Grund der Bestrafung der Thierquälerei in der „Verletzung der Empfindung des Mitleids". „Nur dadurch kommt die Bestrafung der Thierquälerei zu Stande, dass wir ein *vielleicht* vorhandenes *thierisches* Interesse mit vollster Zweifellosigkeit als unser *eigenstes* menschliches Interesse empfinden. Dieses ist es, welches wir schützen, über dessen Schutz wir das Thier bisweilen völlig vergessen."

Für das Reichsstrafrecht werden folgende Bestimmungen vorgeschlagen:

§ 184 a. Misshandlung von Thieren wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder mit Gefängniss bis zu 3 Monaten bestraft.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

13. Wer den zur Vermeidung der Misshandlung von Thieren erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Man kann sich mit diesen Vorschlägen grundsätzlich einverstanden erklären, ohne denselben vollständig beizustimmen. Für den schweizerischen Richter möchte der Ausdruck „Misshandlung" zu allgemein sein, es wird dabei doch zunächst und von Manchem ausschliesslich an körperliche Verletzung oder Schädigung gedacht, während ja das Wort viel weiter zu fassen wäre. Es ist das aber eine Frage der Gesetzesredaktion, die freilich praktisch nicht ohne Bedeutung ist. *St.*

Mittheilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung. *Dritter Jahrgang. Heft 1.* **Bulletin de l'Union Internationale de Droit pénal.** *Troisième année, numéro 1. Juillet 1891. J. Guttentag, Berlin. Juli 1891.*

Hauptsächlicher Inhalt des überaus reichhaltigen Heftes:

Zur Frage der bedingten Verurtheilung.

I. Die parlamentarischen Verhandlungen des auf die Aussetzung der Aburtheilung bezüglichen Gesetzes. Von Dr. *L. Gruber.*

II. Die Debatten der Ungarischen juristischen Gesellschaft. Von demselben.

III. Das französische Gesetz vom 23. März 1891 über *Schärfung und Milderung der Strafen.* Von Prof. *E. Gaukler.*
IV. Berathung der französischen Gefängnissgesellschaft. Von demselben.
V. Die bedingte Verurtheilung auf dem holländischen und nordischen Juristentage. Von Dr. *E. Rosenfeld.*
VI. Kleine Mittheilungen. Von demselben.

Hauptversammlung in Christiania. Berichte.

I. Bericht von Prof. *A. Prins* über die 2. Frage *(Sicherung der Interessen des Verletzten).*
II. Bericht von Dr. *Rosenfeld* über die 1. Frage *(Regelung der Geldstrafe).* Eine erschöpfende, höchst beachtenswerthe Darstellung. Anträge des Prof. *von Liszt* zur ersten Frage.

John Cuénoud, *ancien Directeur de la Police de Genève. La criminalité à Genève au XIXe siècle. Ouvrage accompagné de Tableaux synoptiques et de Graphiques. Genève, H. Georg, 1891. 208 Seiten.*

Die reichhaltige Schrift enthält zwei Abschnitte. Der erste ist überschrieben: Tribunaux, Police, Prisons, Statistique. Der zweite: Causes et décroissance de la criminalité, moyens de répression. Die Anordnung ist weder eine streng systematische noch die Ausführung eine erschöpfende, allein viele Einzelmittheilungen sind äusserst interessant. Besonderes Interesse erwecken die Ausführungen über Vagantität und Bettel, S. 118, verwahrloste Kinder, S. 122—136, und über den Zustand der Gefängnisse. Wenn die präventive Thätigkeit Genfs eine ganz ungenügende ist (gegen Landstreicher wird nur mit Gefängnissstrafe von 1 Tag bis 1 Monat vorgegangen, ein Arbeitshaus besteht nur für *Genfer*), so stellt sich der Zustand der Gefängnisse als ein beklagenswerther und des reichen und stolzen Genfs *unwürdiger* dar. Es bestehen zwei Gebäude, l'Evêché und St-Antoine. Die Anstalt Evêché soll nach einem Gesetz von 1840 Sträflinge, die zu mehr als einem Jahr verurtheilt sind, aufnehmen, St-Antoine die übrigen. Allein wegen Raummangels werden auch kurzzeitige Strafen in Evêché verbüsst, S. 140.

Ueber die Evêché lautet das Urtheil: „Cette prison ne pourra *jamais* répondre aux exigences et aux nécessités d'une maison de force et ne peut qu'être préjudiciable à l'état physique et moral des prisonniers subissant une longue réclusion.“

Von St-Antoine wird gesagt: „Cette prison qui reçoit également les *hommes* et les *enfants* répond *nullement* aux nécessités actuelles; d'abord les locaux sont insuffisants, ce qui oblige à réunir plusieurs détenus dans une même cellule, inconvénient grave, car il n'est pas toujours possible de faire un choix afin de séparer les petits délinquants et contrevenants des autres repris de justice, peut-être criminels en prévention.“

Die Evêché ist im Südosten von der Kathedrale St-Pierre nur durch ein enges Gässchen getrennt, welches ihr während eines Theiles des Tages das Sonnenlicht raubt und einen feuchten und kühlen Schatten auf die Westfaçade wirft.

So ungünstig diese Lage für ein Gefängniss ist, so werthvoll ist dieselbe als Baustelle. Ohne Zweifel könnte Genf aus dem Grundstück eine Summe gewinnen, welche zu dem Bau einer zweckmässig eingerichteten Strafanstalt in weniger zentraler Lage vollkommen ausreichen würde. Dies bestätigt Cuénoud ausdrücklich.

Gefängnissbauten werden in Genf allerdings seit längerer Zeit geplant, allein es wäre Zeit, Hand an das Werk zu legen. *St.*

Dr. Fritz Dumont, *Arzt des Diakonissenhauses Salem, Dozent für Chirurgie in Bern. Ueber die Verantwortlichkeit des Arztes bei der Chloroform- und Aethernarkose. Separatabdruck aus der „Festschrift, herausgegeben zu Ehren des Professor Kocher in Bern". Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1891.*

Dumont prüft die Verantwortlichkeit des Arztes vom medizinischen Standpunkte aus; er erachtet die Chloroformirung von Herzkranken und die Aetherisirung von Lungenkranken als unzulässig und erklärt den Arzt verantwortlich, dem solche Patienten in der Narkose sterben. Strafrechtliche Verantwortlichkeit wird in diesen Fällen anzunehmen sein, wenn die von Dumont vertretene Ansicht zur communis opinio geworden ist.

Neue literarische Erscheinungen.

Besprechung vorbehalten.

Dr. Anton Delbrück, *Assistenzarzt an der Irrenanstalt Burghölzli, Privatdozent an der Universität Zürich. Die pathologische Lüge und die psychisch abnormen Schwindler. Eine Untersuchung über den allmäligen Uebergang eines normalen psychologischen Vorgangs in ein pathologisches Symptom. Für Aerzte und Juristen. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1891. 131 Seiten.*

Dr. C. Zehnder, *Mitglied des Sanitätsrathes. Die Gefahren der Prostitution und ihre gesetzliche Bekämpfung, mit besonderer Berücksichtigung der zürcherischen Verhältnisse. Zürich, Albert Müller, 1891. 247 Seiten.*

Dr. Leo Weber, *Sekretär für Gesetzgebung im eidg. Justizdepartement, und* **Dr. Alfred Brüstlein**, *juristischer Mitarbeiter des eidg. Justizdepartementes. Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, für den praktischen Gebrauch erläutert. Zürich, Schulthess, 1891. Zweite Lieferung. Erste Hälfte.*

Die Strafgesetzgebung des Bundes und der Kantone.

Jahresbericht für 1890.

Législation fédérale et cantonale.

Rapport sur l'année 1890.

Bund. Berichterstatter: Fürsprecher *Fritz Zeerleder*, Beamter des eidgen. Justiz- und Polizeidepartements.

I. Das *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs*, vom 11. April 1889, welches in der Volksabstimmung vom 17. November 1889 angenommen wurde (vgl. B.-Bl. 1889, IV, 1094) und gemäss Art. 318 mit dem 1. Januar 1892 in Kraft tritt (A. S. n. F., II. S., Bd. II, p. 529 ff.), enthält in strafrechtlicher Beziehung zunächst die Vorschrift des *Art. 14, Alinea 2*, wonach die „Aufsichtsbehörde" in Ausübung der ihr durch Alinea 1 des genannten Artikels zur Pflicht gemachten Prüfung der Geschäftsführung der Betreibungs- und Konkursämter administrative Strafkompetenz besitzt:

„Ein Beamter oder Angestellter kann von ihr mit einer der nachbenannten Ordnungsstrafen belegt werden: 1. Rüge; 2. Geldbusse bis auf Fr. 200; 3. Amtseinstellung für die Dauer von höchstens 6 Monaten; 4. Amtsentsetzung."

Strafrechtliche Bestimmungen im eigentlichen Sinne enthält dagegen das Gesetz nicht. Ihre Aufstellung wäre als ein zu tiefer Eingriff in die auf strafrechtlichem Gebiete noch anerkannte kantonale Gesetzgebungshoheit erschienen. Art. 25 sagt vielmehr: „Die Kantone haben festzustellen: . . . . 3. die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen Strafbestimmungen." Hiedurch wird der kantonale Gesetzgeber zum Erlass von Strafbestimmungen wenigstens für alle diejenigen Fälle verpflichtet, in welchen einer bundesgesetzlichen Vorschrift eine allgemeine Strafsanktion beigefügt ist. Solche Vorschriften sind: Art. 91, 96, 163, 164, 222, 229, 232. Ob mit Feststellung der durch diese Artikel für die darin allgemein mit Strafe bedrohten Thatbestände geforderten Pönalsätze die durch Art. 25, Ziff. 3 dem kantonalen Gesetzgeber gestellte Aufgabe als erfüllt zu betrachten sei, wird der Bundesrath angesichts der sehr weiten Fassung dieser Bestimmung nach freiem Ermessen entscheiden

können. Formell hindert ihn nichts, mit Weber-Brüstlein und Zürcher die Aufstellung von vollständigen kantonalen „Schuldbetreibungs- und Konkursstrafgesetzen“ als „zur Vollziehung des eidgen. Betreibungs- und Konkursgesetzes erforderlich“ zu erklären. Gelegenheit dazu ist ihm durch Art. 29 l. c. gegeben. [1])

II. Nach langen Verhandlungen und Verständigungsversuchen ist am 27. Juni 1890 das *Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten* (A. S. n. F., II. S., I. Bd. p. 713) zu Stande gekommen, wodurch Art. 9 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872 abgeändert wird. Das neue Gesetz, gegen welches das Referendum nicht ergriffen wurde, ist am 1. Dezember 1890 in Kraft getreten. Art. 7 desselben bestimmt:

„Uebertretungen dieses Gesetzes werden mit Geldbussen bis auf 500 Franken, im Wiederholungsfalle bis auf 1000 Franken bestraft.

„Der Verzicht auf die gesetzlich zugesicherte Dienstbefreiung schliesst die Strafbarkeit der Widerhandlung nicht aus.“

Die Botschaft des Bundesrathes vom 28. November 1888 (B.-Bl. 1888, IV, 830 ff., 868) sagt hiezu nur: „Die Bestimmung endlich, welche Bußen vorsieht, ist neu. Wir halten dieselbe aber für nöthig, wenn Uebertretungen des Art. 9 mit Erfolg geahndet werden sollen. Im Uebrigen entspricht dieselbe dem Art. 19 des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 (A. S. III, 241).“ Die Form der Vorschrift erscheint in der That, besonders mit Rücksicht auf Alinea 2, sehr wirksam. Ihr Charakter entspricht dem des Gesetzes, welchem sie angehört, und das von dem Gedanken ausgeht, auf dem von ihm beherrschten Gebiet sei das Interesse der öffentlichen Verkehrssicherheit so übermächtig, daß ihm das freie Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen zum Opfer gebracht werden müsse.

Der Richter, welcher den genannten Artikel anzuwenden hat, wird sich in erster Linie fragen, welche Personen als Thäter in Betracht kommen können. Der Wortlaut der Bestimmung sagt darüber nichts; auch die Botschaft des Bundesrathes und die Verhandlungen in den Räthen gewähren keine Anhaltspunkte; ebenso wenig läßt sich aus der Vollziehungsverordnung etwas entnehmen. — Folgende Gedanken dürften den Weg weisen:

[1]) Literatur vgl. *Zürcher*, in dieser Zeitschrift, II. Jahrgang, 4. und 5. Heft, S. 340 ff., welcher ein Normalprojekt für kantonale Betreibungs- und Konkursstrafgesetze aufstellt; ferner *Weber/Brüstlein:* Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs für den praktischen Gebrauch erlautert, Art. 25, Anm. 6.

1. Vor Allem kann nicht die „Eisenbahnunternehmung“ als solche auf Grund von Art. 7 bestraft werden: juristische Personen sind deliktsunfähig. Art. 7 cit. ist aber eine wirkliche Strafbestimmung; sein Wortlaut schliesst jeden Gedanken an eine blosse Ordnungsbusse aus. — 2. Als Thäter erscheint zunächst der die gesetzwidrige Arbeitsleistung anordnende Beamte. Seine Verantwortlichkeit ist bedingt durch eine gewisse Selbstständigkeit der ihm durch die Organisation eingeräumten Stellung. Sie verschwindet, wenn ihm durch die Verhältnisse oder durch Anordnungen höherer Stellen diese Selbstständigkeit der Handlungsweise genommen ist, d. h., wenn er im Nothstand oder auf bindenden Befehl Vorgesetzter handelt. Die Fälle von Nothstand sind in der Vollziehungsverordnung berücksichtigt (vgl. daselbst Art. 5, Al. 2; Art. 12, Al. 2; Art. 14).

Für die Frage, welche Anordnungen Vorgesetzter als bindende Befehle für den vollziehenden Betriebsbeamten anzusehen seien, wird man bei der durch die Verhältnisse gebotenen strammen Organisation des Eisenbahndienstes sehr wohl auf die Analogie der militärischen Befehlsverhältnisse und auf die dort durchgeführte Unterscheidung zwischen „Befehl“ und „Auftrag“ hinweisen können. Auch beim blossen Auftrag wird indeß die ganze Verantwortlichkeit nicht allein auf dem Unterbeamten lasten, wenn die Fassung des Auftrags ihn zu gesetzwidrigem Handeln verleiten konnte.

3. Endlich kann auch jede für den gesetz- und konzessionsmässigen Betrieb einer Eisenbahnverwaltung verantwortliche Person, d. h. die Mitglieder des Verwaltungsrathes und die von diesem bestellten höheren Organe im Sinne von Art. 7 cit. straffällig werden, und zwar: *a.* entweder als Hauptthäter durch Ertheilung „bindender Befehle“ gesetzwidrigen Inhalts an die untern Beamten, oder *b.* in Konkurrenz mit den selbstständig handelnden untern Beamten, sei es durch Nichterfüllung der gesetzlichen Aufsichtspflicht, sei es durch Ertheilung eines „Auftrages“, der den Thäter zu seiner gesetzwidrigen Verfügung verleitete. [1])

Aus der Vollziehungsverordnung zum genannten Gesetz vom 6. Nov. 1890 (A. S. n. F., II. S., I. Bd., p. 716) ist hier noch Art. 15 anzuführen, welcher lautet: „Wenn der Aufsichtsbehörde Uebertretungen des Gesetzes zur Kenntniss kommen, so wird dieselbe den Thatbestand durch direkte Erhebungen feststellen und alsdann die Akten dem Bundesrathe vorlegen, welcher das Gericht bezeichnet, dem dieselben überwiesen werden sollen.“

[1]) Vgl. analog die Verurtheilung der Mitglieder des Verwaltungsrathes der Kurhausgesellschaft Interlaken durch Urtheil der Polizeikammer des Kantons Bern vom 9. Februar 1889 wegen Duldung des „Rösslispiels“ im Kursaalgebäude (Geschäftsbericht des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements pro 1889, Bundesbl. 1890, II, 201). Das Urtheil ist abgedruckt in dieser Zeitschrift, II. Jahrg., S. 241.

Die „Aufsichtsbehörde“ ist die Eisenbahnabtheilung des eidgen. Post- und Eisenbahndepartements, speziell deren administratives Inspektorat (vgl. Bundesrathsbeschluss betreffend Organisation und Geschäftsgang des Eisenbahn- und Handelsdepartements vom 27. März 1874 [A. S. XI, 499 ff.] und Bundesrathsbeschluss betreffend die Organisation seiner Departemente vom 8. Juli 1887 [A. S. n. F. X, 104]). Das Verfahren ist analog demjenigen betreffend Ueberweisungen von Bundesstrafrechtsfällen geordnet.

III. Das *Reglement zur Vollziehung der Strafbestimmungen des Alkoholgesetzes vom 24. Juli 1888* (vgl. diese Zeitschrift, II. Jahrg., 1889, p. 266, Nro. 3) hat sich in der Praxis sehr rasch als unzweckmässig erwiesen. Insbesondere erschien es nothwendig, die nach diesem Reglemente zu behandelnden Vergehen genauer zu umschreiben. Die Uebertretungen gegen die Vorschriften des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser lassen sich nämlich in folgende vier verschiedene Kategorien gliedern:

1. Uebertretungen, die zugleich Uebertretungen des Zollgesetzes sind (unerlaubte Einfuhr gebrannter Wasser);
2. Uebertretungen, welche ausschliesslich und speziell das Monopol betreffen (unbefugtes Brennen monopolpflichtiger Rohstoffe, Nichtablieferung des auf Rechnung des Bundes hergestellten Spiritus, Zuwendung ungerechtfertigter Rückvergütungen bei der Ausfuhr und Benutzung denaturirten Sprits zu andern als den gestatteten Zwecken);
3. Uebertretungen der in Art. 7 des Alkoholgesetzes enthaltenen Verbote (Hausiren mit gebrannten Wassern jeder Art und Verkauf von solchen in Brennereien, Spezereiläden u. s. w.);
4. Uebertretungen der im Alkoholgesetz nur allgemein normirten, im Detail der kantonalen Gesetzgebung überlassenen Bestimmungen betreffend den Verkauf von Spirituosen (Art. 8 des Gesetzes), Uebertretungen also, die je nach der Auffassung und je nach der kantonalen Gesetzgebung nur Uebertretungen der kantonalen Gesetze oder aber Uebertretungen des Alkoholmonopolgesetzes und der kantonalen Gesetze zugleich sind.

Während nun das Reglement vom 24. Juli 1888 alle diese vier Kategorien von Widerhandlungen ohne Unterschied der Alkoholverwaltung zur Behandlung resp. zur ersten Antragstellung überwies (Art. 13), erschien es aus Gründen einer geordneten Geschäftsführung und zur Vermeidung von Verschleppungen als empfehlenswerth, nur die unter Ziffer 2 erwähnten Widerhandlungen der Kompetenz der Alkoholdirektion zu unterstellen, diejenigen sub Ziffer 1 dagegen der Zollverwaltung und diejenigen sub Ziffer 3 und 4 den zuständigen kantonalen Behörden zu überlassen.

Mit Bezug auf diejenigen Fälle, in welchen Jemand sich gleichzeitig mehrfache Uebertretungen zu Schulden kommen lässt, von denen die einen der Kompetenz des Bundes, die andern derjenigen der Kantone unterliegen, musste eine genaue Ausscheidung der Kompetenzen stattfinden.

Ferner schrieb das Reglement von 1888 für alle Fälle von Uebertretungen des Alkoholgesetzes die Aufnahme eines förmlichen Protokolls mit dem ganzen dafür vorgeschriebenen Apparate (Beiziehung von Gerichts- oder Gemeindebeamten, Zeugen etc.) vor, während es in der Praxis Fälle gab, die sich zu einer so umständlichen Behandlung nicht eigneten. Es erschien daher geboten, für Fälle dieser Art — insbesondere dann, wenn keine Konfiskation von Gegenständen stattfindet — blos den im Bnndesgesetz vom 30. Juni 1849 vorgesehenen „Bericht“ der eingreifenden Beamten zu verlangen.

Aus diesen Erwägungen ist eine Revision des zitirten Reglements hervorgegangen, welche in den dargelegten Richtungen die nöthigen Abänderungen bringt (Art. 1, Ziff. 2; Art. 2, 3, 9, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21), ausserdem die leitenden Grundsätze betreffend die Vertheilung der Geldbussen aufstellt, und überdies als eine gründliche und sehr sachgemässe redaktionelle Umarbeitnng des Erlasses von 1888 sich darstellt. Das neue Reglement ist am 11. Juli 1890 vom Bundesrath beschlossen worden nnd sofort in Kraft getreten.

Zürich. Berichterstatter: Prof. Dr. *Zürcher* in Hottingen.

1. Eine *Verordnung des Regierungsrathes betreffend die öffentlichen Brückenwaagen*, datirt vom 28. Dezember 1889, in Kraft getreten mit 1. Januar 1890, enthält Bestimmungen über die Errichtung solcher Waagen, ihre Benutzung und die Pflichten der Waagmeister. Nach § 9 sind Zuwiderhandlungen, sofern nicht eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet werden muss, gemäss den gesetzlichen Vorschriften betreffend das Verfahren bei Polizeiübertretnngen mit einer Busse von Fr. 2—40 zu ahnden.

2. Durch § 7 der *Verordnung betreffend Bekämpfung des falschen Mehlthaues* vom 9. Mai 1890 werden die Rebenbesitzer für den Fall der Nichtbefolgung der von den Behörden getroffenen bezüglichen Anordnungen mit Polizeibusse bis auf Fr. 15 bestraft.

3. Das *Gesetz betreffend Abänderung des § 4 des Gesetzes über die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten vom 7. November 1869*, d. d. 29. Juni 1890, gibt dem erwähnten § 4 folgende Fassung:

„Die Betheiligung der Stimmberechtigten bei allen Wahlen und Abstimmungen, bei welchen die Urne zur Verwendung kommt, ist obligatorisch. Für

die Abgabe der Stimmberechtigungsausweise und Stimmzeddel ist die Zeit durch die Gemeindebehörden so anzusetzen, dass den Interessen der Stimmberechtigten billige Rechnung getragen wird.

Der Gemeinderath lässt die Stimmberechtigungsausweise, welche nicht am Abstimmungs- oder Wahltage dem Wahlbüreau abgegeben oder längstens während der folgenden zwei Tage demselben zurückgesandt werden, bei den Säumigen abholen und erhebt zu Handen der Gemeindekasse eine Bezugsgebühr von 50 Rp. bis 1 Fr.

Die Festsetzung der Höhe der Bezugsgebühr ist Sache der Gemeinde."

Die ursprünglich beantragte strafrechtliche Ahndung der Vernachlässigung der Bürgerpflicht hat sich in dieser definitiven Fassung zur Bezugsgebühr herabgemildert.

4. Ein Zusatz zu den §§ 29 und 30 des *Reglementes für das Wartpersonal der kantonalen Krankenanstalten Zürich und Winterthur* vom 6. September 1890 enthält Bestimmungen über Freizeit und Ferientage der Krankenwärter. Ueberschreitungen der bewilligten Freistunden oder der Urlaubstage werden nach § 31, Ziffern 1 und 2, des Wärterreglements geahndet.

5. Ein eigentliches Polizei- und Disziplinarstrafgesetz bildet die *Verordnung betreffend Versäumniss des Unterrichts in der Volksschule des Kantons Zürich (Absenzenordnung)* vom 8. Nov. 1890.

Wir entnehmen dieser Verordnung folgende hieher gehörige Bestimmungen:

§ 3. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienstherren, überhaupt die Besorger der schulpflichtigen Kinder, sind für den regelmässigen Schulbesuch derselben verantwortlich.

§ 4. Das Versäumniss eines halben Schultages oder einer Singschulstunde, sowie dreimaliges unentschuldigtes Zuspätkommen um mehr als eine Viertelstunde gilt als eine Absenz.

§ 7. Als strafbar ist jede Absenz anzusehen, welche nicht vorher bewilligt oder nachher am gleichen oder nächstfolgenden Schultage genügend entschuldigt worden ist.

§ 8 zählt die Entschuldigungsgründe auf, § 9 regelt die Ertheilung von Bewilligungen und die Prüfung der Entschuldigungen.

§ 10. Erzeigt sich bei näherer Untersuchung verdächtiger Angaben der vorgebliche Entschuldigungsgrund als unwahr, so hat die Schulpflege je nach Umständen mit Verweis oder Ordnungsbusse einzuschreiten.

§ 11. Gegen die in § 3 genannten Personen wendet die Schulpflege für strafbare Absenzen der Kinder folgende Strafmittel an:

1. schriftliche Mahnung (wo dies zweckmässig erscheint, kann sie mit persönlicher Vorladung vertauscht werden);
2. Androhung von Polizeibusse;
3. Polizeibusse von Fr. 3 bis Fr. 15;
4. falls das Bussenmaximum erschöpft ist, Verzeigung beim Statthalteramt behufs Vorgehens wegen Ungehorsam.

§ 12. Ausfertigung der Anzeigen im Doppel, wovon das eine mit der unterschriftlichen Bescheinigung der Einsichtnahme der Schulpflege zurückzustellen ist.

Verweigerung dieser Bescheinigung hat Ordnungsbusse von Fr. 1 bis Fr. 15 zur Folge.

§ 13.

	Für die Alltags- und Sekundarschule	Ergänzungs-, Sing- u. Arbeitsschule
erfolgt Mahnung bei	3	2
Bussenandrohung bei	6	4
Busse bei	9	6

strafbaren Absenzen, die im laufenden Schuljahre gemacht wurden.

Nach der ersten Busse erfolgt bei drei weitern strafbaren Absenzen eines Primar- und Sekundarschülers, nach zwei solchen eines Ergänzungs- und Singschülers die zweite und nach ebensoviel weitern Absenzen die dritte Polizeibusse, welche Fr. 15 betragen soll.

Nach der dritten Polizeibusse hat auf Mittheilung der Schulpflege das Statthalteramt eine Verfügung zu erlassen, in welcher für den Fall weiterer unentschuldigter Schulversäumnisse Ueberweisung an die Gerichte wegen Ungehorsams (80 des Strafgesetzbuches) angedroht wird.

Die Ueberweisung an die Gerichte erfolgt, nachdem weitere drei resp. zwei unentschuldigte Absenzen aufgelaufen sind.

§ 16. Wird von Seiten des Besorgers eines schulpflichtigen Kindes die Anmeldung im neuen Wohnort ohne genügende Entschuldigung länger als 4 Tage verzögert, so ist mit Ordnungsbusse dagegen zu verfahren.

§ 18. Die Auflegung von Polizeibussen ist den Gebüssten mit der Bemerkung zur Kenntniss zu bringen, dass binnen 10 Tagen von der Mittheilung an bei der die Busse verhängenden Schulbehörde die gerichtliche Beurtheilung verlangt werden könne, Stillschweigen dagegen als Anerkennung aufgefasst würde.

§ 19. Wird die Polizeibusse nicht anerkannt, so überweist die Schulpflege innerhalb 4 Tagen ihren Entscheid nebst allfälligen Akten dem Bezirksgerichte.

§ 20. Die Ordnungsbussen betragen Fr. 1 bis Fr. 25. Innerhalb 10 Tagen von der schriftlichen Mittheilung an kann gegen die verhängte Ordnungsbusse an die vorgesetzte Behörde rekurrirt werden. Diese entscheidet letztinstanzlich.

§ 21. Rechtskräftige Polizei- und Ordnungsbussen sind, falls die Zahlung länger als 14 Tage ausbleibt, mittelst des Rechtstriebes einzufordern.

§ 22. Nichterhältliche Bussen werden nach Vorschrift des § 1060 des Gesetzes betreffend die Rechtspflege in Verhaft umgewandelt. (Das kann sich nur auf die Polizeibussen beziehen!)

§ 23. Die erhältlichen Bussen fallen in die Schulkasse.

6. Endlich enthält noch die *Verordnung zum Gesetze betreffend die Leichenbestattung,* vom 29. November 1890, eine Strafbestimmung in § 57:

„Uebertretungen dieser Verordnung werden, insoweit sie nicht als Ordnungsfehler zu behandeln sind oder, wie namentlich mit Hinsicht auf § 14 (Pflicht der Leichenschau), zur Ueberweisung an das Strafgericht Veranlassung geben, mit einer Polizeibusse von Fr. 2 bis Fr. 20 bestraft.“

Das Bestattungsgesetz selber (vom 29. Juni 1890) enthielt keine Strafbestimmungen; allerdings beschränkte es sich in der Hauptsache darauf, den Grundsatz der Unentgeltlichkeit durchzuführen, während die Aufstellung der Vorschriften über das Verfahren, bei denen erst die Gefahr der Uebertretung zu Tage tritt, der Verordnung überlassen blieb.

Bern. Berichterstatter: *Carl Stooss* in Bern.

Das Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen, sowie Abänderung der Art. 232 u. 233 des Strafgesetzbuches vom 26. Februar 1888 [1]) beauftragt den Regierungsrath, diejenigen Verordnungen zu erlassen, welche zur Handhabung der Aufsicht über den Verkehr mit den unter dieses Gesetz fallenden Nahrungs- oder Genussmitteln oder Gebrauchsgegenständen erforderlich sind. Im Jahre 1890 sind mehrere solcher Verordnungen erlassen worden, nämlich:

1) Verordnung betreffend die *Untersuchung geistiger Getränke*, vom 19. März 1890;
2) Verordnung betreffend den Verkehr mit Kaffee, Cacao, Thee und Gewürzen, vom 19. März 1890;
3) Verordnung betreffend den Verkehr mit Butter und andern zum Genuss bestimmten Fetten und Oelen, vom 19. März 1890;
4) Verordnung betreffend den Verkehr mit Honig und dessen Ersatzmitteln, vom 19. März 1890.

Der Inhalt dieser Verordnungen bietet vorwiegend ein gesundheits- und gewerbepolizeiliches Interesse.

Es darf daher auf den Text dieser Bestimmungen verwiesen werden.

Ueber die Gefängnissreform, die übrigens erst im Jahre 1891 zu einer entscheidenden Entwicklung gelangte, ist an anderer Stelle eingehend berichtet worden [2]).

Auch die Beschlüsse betreffend die Vertheilung des Alkoholzehntels fallen nicht in das Berichtsjahr.

Luzern. Berichterstatter: Oberrichter Dr. *Plazid Meyer von Schauensee* in Luzern.

Aus dem Gesetz betreffend *Abänderung der Staatsverfassung* des Kantons Luzern vom Jahr 1875, d. d. 26. November 1890, das hauptsächlich Bestimmungen über Ausübung des Stimmrechts, Wahlmodus, Revision der Verfassung etc. enthält, ist hier namentlich Art. 13 hervorzuheben, dahin gehend: Der § 82 der Verfassung soll lauten: „Der Ge-

[1]) Zeitschrift, erster Jahrgang, Seite 189.

[2]) Seite 51 dieses Jahrganges.

setzgebung bleibt überlassen, für gewerbliche Streitsachen ein oder mehrere *gewerbliche Schiedsgerichte* und für kommerzielle Rechtsfälle ein *Handelsgericht* aufzustellen und dessen Wahlart, Zusammensetzung und Kompetenz zu bestimmen."

Den 25. November 1890 erliess der Grosse Rath ferner ein Gesetz über *das Markt- und Wandergewerbewesen.*

Nichtbeachtung der betreffenden Vorschriften wird nach § 37 mit Geldbusse von Fr. 20—200 bestraft. Wer Ausverkauf unter falschem Namen betreibt oder seinen Namen dazu hergibt, wird mit Geldbusse von Fr. 50—500 oder mit einer Gefängnissstrafe von 8 Tagen bis 3 Monaten belegt.

Nach § 38 erhält der Leider von jeder ausgefällten nnd zn Handen des Staates wegen Uebertretung dieses Gesetzes eingegangenen Geldbusse den vierten Theil als Leiderlohn. Nach § 39 werden Uebertretungen dieses Gesetzes nach Anleitung des Strafrechtsverfahrens verfolgt. Fehlbar Befundenen ist sofort vom Amtsstatthalter das Patent in Verwahr zu nehmen. Die Waaren,welche der Bestrafte mit sich führt, haften für Kosten, Gebühren und Busse und sind zu diesem Zweck in Beschlag zu nehmen. Nach § 23, letzter Absatz, wird die Ertheilung eines Patents für den Hausirhandel und für die Ausübung eines Handwerks an die Bedingung geknüpft, dass der Bewerber Schweizerbürger oder in der Schweiz niedergelassen sei, und nach § 25 *soll* Angehörigen fremder Staaten, welche mit der Schweiz in keinem Vertragsverhältniss stehen oder gegen Schweizer nicht Gegenrecht halten, das Patent verweigert werden. Das neue Gesetz bemüht sich, die begründeten Klagen der ansässigen Geschäftsleute, sowie des durch übermässige Hausirerei belästigten Publikums verstummen zu machen, ohne die Grundsätze der Gewerbefreiheit zu verletzen.

Vom 5. November 1890 datirt ferner ein Dekret des Grossen Raths betreffend *provisorische Unterbringung von Zwangsarbeiterinnen* in der kantonalen Strafanstalt (vergl. Verhandlungen des Grossen Raths pro 1890, Seite 248 ff.). Strafbestimmungen enthält endlich auch das Gesetz betreffend die *Viehzucht* vom 27. Mai 1890, und zwar in § 25, wo Zuwiderhandlungen gegen die §§ 20—23 inkl. mit Bussen von Fr. 20—100 bedroht werden.

In das Gebiet des Polizeistrafrechts gehörende Strafandrohungen enthalten auch folgende regierungsräthliche Verordnungen:

1) *Interkantonale Verordnung* betreffend die Ausübung des *Kutschergewerbes*, vom 30. August/2. Oktober 1889, der Regiernngen der Kantone Luzern und Unterwalden ob und nid dem Wald. (Amtl. Samml. d. Verordnungen des Regierungsrathes, 6. Heft, Seite 410 ff.)

Strafbestimmungen.

Art. 16. Widerhandlungen gegen diese Vorschriften (insofern sie sich nicht zu schweren Vergehen gestalten) werden mit einer Strafe von Fr. 10—60 beiegt.

In allen Wiederholungsfällen im gleichen Jahr soll die Strafe verdoppelt werden.

Unter erschwerenden Umständen kann mit der Geldstrafe eine Gefängnissstrafe verbunden werden und es kann zeitweilig oder für immer die Fahrbewilligung entzogen werden.

Art. 17. Bei jedem Fall der Uebertretung setzen in erster Linie die betreffenden Polizeidirektionen die Strafe fest und beziehen dieselbe.

Obwalden hat das Recht, diese Kompetenz dem Thalammannamt Engelberg einzuräumen. Dem Bestraften steht jedoch das Recht zu, Behandlung des Falles durch die ordentlichen Gerichte zu verlangen.

Der Entzug der Fahrbewilligung steht in der Kompetenz der betreffenden Regierungsräthe.

2) *Kantonale Verordnung über die Fischerei* vom 12. November 1889. Vom Grossen Rath genehmigt den 20. November, vom Bundesrath den 7. Dezember 1889. (Amtl. Samml. d. Verordnungen des Regierungsrathes, 6. Heft, Seite 418 ff.)

§ 16. Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, mit Busse von Fr. 10—100 oder Gefängniss bestraft.

In Vollziehung des Armengesetzes vom 21. November 1889 (vergl. Bericht für 1889, Seite 281 ff., Bd. 3 dieser Zeitschrift) hat der Regierungsrath bereits unterm 24. Oktober 1890 das Reglement über die *kantonale Armenkasse* und den 12. November 1890 die Verordnung betreffend die *Armenärzte* erlassen. (Amtl. Samml. d. Verordnungen des Regierungsrathes, 6. Heft, Seite 438 ff.)

Uri. Berichterstatter: Staatsanwalt und Ständerath Dr. *Franz Schmid* in Altdorf.

Auch das Jahr 1890 war in Uri kein sehr fruchtbares auf dem Gebiete des Strafrechtes und Strafprozessrechtes; dagegen bestehen gute Aussichten, dass im Jahre 1891 das kleine Uri in die Reihe derjenigen Kantone eintreten werde, welche ein eigenes Strafgesetzbuch besitzen, indem, wie bereits mitgetheilt, der Landrath von Uri eine auf Erlass eines Strafgesetzbuches abzielende Motion einstimmig erheblich erklärt und an den Regierungsrath zur Ausarbeitung eines Entwurfes auf Grundlage desjenigen, welcher vor 26 Jahren schon das Licht der Welt erblickt hat, seither aber dem Schlafe der Murmelthiere verfallen war, überwiesen hat.

1. Mit dem 1. Februar 1890 ist das neue Reglement für das Polizeikorps des Kantons Uri in Kraft getreten, wonach das Polizeikorps

aus 12 Polizisten besteht, die unter einen Chef gestellt sind, welchem von der Polizeidirektion auch die Führung von Voruntersuchen übertragen werden kann.

Bezüglich der Verhaftungen und Hausdurchsuchungen wird auf das Gesetz über die Personenfreiheit vom 4. Mai 1851, Landbuch, Band 5, Seite 114 ff., verwiesen und der Grundsatz aufgestellt, dass Personen, welche einen festen Wohnsitz im Lande haben, in der Regel ohne einen von kompetenter Behörde oder Amtsstelle ausgegangenen Verhaftbefehl, welcher dem zu Verhaftenden vorgewiesen werden muss, nicht verhaftet werden dürfen und dass Hausdurchsuchungen, wenn nicht dringende Gefahr im Verzuge ist, gegen den Willen des Bewohners ebenfalls nur auf Verfügung der zuständigen Vorgesetzten vorgenommen werden mögen.

Bezüglich des Rechtes zum Gebrauche der Waffen wird statuirt, dass die Polizisten der blanken Waffe sich nur sollen bedienen dürfen:

a. bei einem ernstlichen Angriffe oder thätlichem Widerstande Seitens eines Arrestauten;
b. bei Entweichung eines wegen Verbrechen transportirten Individuums;
c. bei Flucht eines auf der That ertappten Verbrechers, dem jedoch vorgängig die Verhaftung angekündigt werden muss;
d. zur Vertheidigung, sofern der Polizist an seinen Dienstverrichtungen rechtswidrig und gewaltthätig verhindert wird.

In den Fällen a und d sollen bei strenger Verantwortung die Grenzen der Nothwehr nicht überschritten werden. Das Menschenleben ist in allen Fällen thunlichst zu schonen. Auf entwichene Arrestanten, die bloss wegen Bettel, Vagantität oder Polizeiübertretungen verhaftet wurden, soll nicht geschossen werden.

2. Durch Beschluss des Regierungsrathes ist mit dem 17. April 1890 eine ausserordentliche Polizeiverordnung während des Baues des zweiten Geleises der Gotthardbahn und der Gotthard-Befestigung in Kraft getreten, welche bestimmt ist, die Fremden-, Sicherheits-, Sanitäts-, Wirthschafts- und Strassenpolizei zu regeln. Es wird demnach die Einstellung eines nicht kantonsangehörigen Arbeiters ohne Abgabe der Schriften innert 8 Tagen mit Fr. 10—50 Busse bedroht; ebenso die Aufnahme von Kantonsfremden in's Logis ohne Abforderung der Aufenthaltskarten innert oben bezeichneter Frist.

Auf Erstellung eines Dynamit oder Pulver-Lagers ohne Bewilligung der Kantonspolizei ist eine Geldbusse von Fr. 50—500 gesetzt; auf das Tragen oder Legen von Dynamitpatronen ausserhalb der Arbeitsplätze eine solche bis Fr. 100; auf das unbefugte Waffentragen eine Busse von Fr. 5—50, nebst Konfiskation der Waffen, und in schweren

Fällen Gefängniss; auf Ausstellen und Verkauf von Waffen Fr. 5—50, im Wiederholungsfalle verbunden mit Konfiskation; auf das Schiessen in Strassen, Häusern und deren Umgebung, bei Tag und Nacht, Fr. 10 bis 50, nebst Konfiskation der Waffen.

Das Feilhalten schlechter und gesundheitsschädlicher Waaren ist ausser der Konfiskation mit Geldbusse bis auf Fr. 30 bedroht. Das Verabfolgen von Getränken an Gäste nach der Polizeistunde zieht eine Geldbusse von Fr. 5—20 für den Wirth, und die Uebertretung der Polizeistunde eine solche von Fr. 2—5 für die Gäste nach sich.

Die Erregung öffentlichen Aergernisses durch Trunkenheit ist mit Geldbusse von Fr. 5—10 oder mit Gefängniss bis zu 3 Tagen, im wiederholten Rückfalle mit Arbeitshausstrafe bis auf 14 Tage bedroht.

Das Verunreinigen und Verlegen der Strassen und Wege ist durch die betreffenden Gemeinderäthe mit einer Geldbusse bis auf Fr. 30 zu ahnden.

3. Die Landsgemeinde genehmigte den 4. Mai 1890 ein in Vollziehung des Art. 24 der Verfassung durch den Landrath ihr vorgelegtes Gesetz über den Amtszwang.

Die Strafe für die Amtsverweigerung beträgt Fr. 200—1000. Sie ist durch das Obergericht zu bestimmen, unter Berücksichtigung der in jedem einzelnen Falle vorliegenden Milderungsgründe.

4. Am 18. September 1890 erliess der Landrath des Kantons Uri kraft Art. 59, litt. m, der Verfassung eine Verordnung betreffend Erhebung einer Staatsgebühr für polizeiliche und fabrikpolizeiliche Bewilligungen, der zufolge für Sonntagsarbeit, Waarentransport an Sonn- und Feiertagen, Ueberzeitbewilligungen, zeitweilige Verkehrshemmungen und Absperrungen, Errichtung von Hütten, Dépôts und Magazinen für Sprengstoffe besondere Gesuche gestellt und gewisse Taxen bezahlt werden müssen.

Die Unterlassung der Einholung solcher Bewilligungen wird mit Ordnungsbusse von Fr. 50—200, die verspätete Einholung oder säumige Erfüllung der Zahlungspflicht mit einer solchen von Fr. 5—50 bedroht.

Gegen die letztere Verordnung wurde seither, weil angeblich mit dem Grundsatze der Gewerbefreiheit nicht vereinbar, an den Bundesrath rekurrirt, dessen Entscheid noch aussteht.

Schwyz. Berichterstatter: Staatsanwalt *Anton Bürgi* in Schwyz.

Ausser dem bereits im letzten Jahrgang besprochenen Beschluss vom 6. Februar betreffend Umwandlung der Geldbussen in Freiheitsstrafe hat der Kantonsrath im Jahre 1890 folgende Verordnungen mit Bestimmungen strafrechtlichen Charakters erlassen:

1. *Verordnung über Versicherung gegen Feuerschaden*, vom 28. November 1890. Dieselbe tritt an Stelle derjenigen vom 2. August 1889, über welche im letzten Jahrgange Bericht erstattet wurde, und reproduzirt in den §§ 22, 25 und 34 die strafrechtlichen Bestimmungen der letztern.

2. *Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt*, erlassen am 25. November 1890 in Ersetzung einer gleichnamigen Verordnung vom 1. Dezember 1881. Aus derselben sind folgende Bestimmungen strafrechtlicher Natur erheblich zu machen:

Nach § 10 unterliegt: einer Busse von Fr. 5—100, wer seiner Obliegenheit zur Einholung der Niederlassungsbewilligung oder zur Verzeigung eines Geschäftsdomizils nicht nachkommt; einer Busse von Fr. 5 bis Fr. 50, wer Personen oder Familien bei sich aufnimmt, welche ihrer Niederlassungspflicht nicht stattgeben, und unterlässt, dem Gemeindspräsidenten hievon Anzeige zu machen.

§ 11 bedroht diejenigen, welche unterlassen, bei Nachsuchung der Niederlassung oder aber 14 Tage nach Einholung derselben ausser dem Heimatschein hinreichende Ausweise über ihre Zivilstandsverhältnisse und eventuell über die Erfüllung ihrer Wehrpflicht oder der daherigen Ersatzleistung einzureichen, mit Busse von Fr. 5—40.

§ 23 verpflichtet Gastwirthe und namentlich auch Dienstherren, Meister, Kost-, Logis- und Arbeitgeber bei einer Busse von Fr. 2—20, Aufenthalter, die ihre Papiere nicht abgeben sollten, innert 14 Tagen beim Gemeindspräsidenten zur Anzeige zu bringen. — Der gleichen Busse unterliegen die Aufenthalter, welche ihre Papiere nicht vorschriftsgemäss abgeben.

Nach § 29 können Handwerksburschen, welche den Kanton durchreisen und nicht mit genügenden Ausweisschriften versehen sind, oder sich dem Bettel ergeben, sowie Personen, welche ein vagirendes Leben führen, von den Gemeindspräsidenten oder den Bezirksämtern mit Arrest bis auf 8 Tage bestraft werden und sind dann über die Grenze zu weisen unter Vormerkung von Arreststrafe, Wegweisung aus dem Kanton und Verbot des Wiedereintritts in den Ausweisschriften.

Organ für Ausfällung der Geldbussen, welche zu $^1/_3$ dem Leider und zu $^2/_3$ der Gemeindekasse zufallen, ist der Gemeinderath. — Wo der Sachlage nach gleichzeitig verschiedene Behörden strafberechtigt wären, wird diejenige Gemeinde strafbefugt, bei welcher die Klage zuerst anhängig war (§ 31).

Gemeindebehörden, Gemeindekanzleien und Polizeiangestellte, welche den ihnen durch die Verordnung überbundenen Pflichten nicht nach-

kommen, können vom Regierungsrath mit Ordnungsbussen bis auf Fr. 40 bestraft und in schweren Fällen wegen Verletzung der Amtspflicht dem Strafrichter überwiesen werden (§ 32).

Unterwalden ob dem Wald. Berichterstatter: Gerichtspräsident *Adalbert Wirz* in Sarnen [1]).

Im Jahre 1890 sind folgende Verordnungen, welche eine gewisse strafrechtliche Bedeutung haben, erlassen worden:

1) Verordnung betreffend die Misteln auf Obstbäumen vom 15. April 1890: „Wenn nach dem 1. Christmonat Misteln an Obstbäumen sich vorfinden, so erfolgt für den Fehlbaren eine Busse bis Fr. 20."

2) Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Dezember 1888, vom 15. April 1890.

3) Revidirte Verordnung über das Polizeiwesen, die Organisation und Leitung der Polizisten, vom 6. November 1890.

Diese wichtige Verordnung greift in mehreren Bestimmungen in das Gesetzgebungsgebiet über. Strafprozessualischer Natur sind insbesondere die Vorschriften über Verhaftungen und Transporte.

Ueber Verhaftungen bestimmt Art. 42:

Art. 42. Ohne einen besondern schriftlichen Verhaftsbefehl darf kein Polizist einen im Kanton angesessenen, in bürgerlichen Rechten und Ehren stehenden Einwohner verhaften oder arretiren, ausgenommen in folgenden Fällen:

1) wenn solcher als Verbrecher öffentlich ausgeschrieben und signalisirt ist;
2) wenn ein solcher in Ausübung eines Verbrechens auf der That ergriffen wird:
3) wenn bei der Entdeckung eines schweren Verbrechens der muthmassliche Thäter zu entweichen sucht;
4) wenn ein Inquisit aus der Haft entrinnt, ein Ausgewiesener ohne Erlaubniss in den Kanton zurückkehrt oder eine in die Gemeinde eingegrenzte Person ausser derselben betroffen wird;
5) wenn einem Gesetze oder einer Verordnung zuwider gehandelt wird, deren Uebertretung vorschriftsgemäss eine Arretirung nach sich zieht.

Sehr beachtenswerth sind die Weisungen bezüglich des Verhaltens der Polizeiangestellten, so z. B. folgende: „Sie haben sich nie zu groben Aeusserungen und leidenschaftlichen Handlungen gegen Fremde und Heimische hinreissen zu lassen."

Da und dort gestaltet sich die Verordnung zu einem Erlass landesväterlicher Fürsorge, die an vergangene Zeiten gemahnt.

Unterwalden nid dem Wald. Berichterstatter: Regierungsrath *Albert Flüeler*, Stans.

In Bezug auf Strafgesetzgebung und Gefängniss ist im Jahre 1890 keine Veränderung eingetreten.

[1]) Derselbe hatte die Güte, die Materialien einzusenden, den Bericht selbst vertritt die Redaktion.

Glarus. Berichterstatter: Nationalrath *R. Gallati* in Glarus.

Mit Bezug auf die Strafgesetzgebung hat sich im Jahre 1890 in Glarus nichts geändert. Der an's Memorial der Landsgemeinde pro 1891 gestellte Antrag auf eine Totalrevision unseres Strafgesetzbuches und unserer Strafprozessordnung ist in der Sitzung vom 4. Februar 1891 vom Landrathe nach Anhörung eines Gutachtens des Kriminalgerichtes behandelt worden. Die Mehrheit des Gerichtes, welches zu seinen Berathungen den Staatsanwalt, Verhörrichter und öffentlichen Vertheidiger beigezogen hatte, wollte diesen Antrag der Landsgemeinde in dem Sinne unterbreiten, dass die gewünschte Revision im Laufe des Jahres 1891 vorgenommen und der Landsgemeinde 1892 eine bezügliche Vorlage gemacht werde. Die Minderheit beantragte dagegen ablehnende Begutachtung der Memorialseingabe zu Handen der Landsgemeinde. Der Landrath hat diesen letztern Antrag zum Beschluss erhoben und wird nun die Angelegenheit im nächsten Mai der Landsgemeinde in dem Sinne vorgelegt, dass eine Revision unserer Strafgesetzgebung bis auf Weiteres nicht vorgenommen werden soll. Die Motive, welche den Landrath bei seiner Schlussnahme geleitet haben, bestehen hauptsächlich darin, dass man den baldigen Erlass eines eidgenössischen Strafgesetzbuches erwartet und eigentliche grössere Uebelstände in unserer Kriminaljustiz sich bei unserer bestehenden Strafgesetzgebung nicht gezeigt haben.

Zug. Berichterstatter: Regierungsrath und Stadtpräsident *Carl Zürcher* in Zug.

Strafrecht. Das Strafgesetzbuch wurde keiner Revision unterzogen. Im Kantonsrathe machte sich die Meinung geltend, dass die Jagdfrevel verhältnissmässig zu stark bestraft werden, dies zwar an der Hand des eidgenössischen Gesetzes.

In Kraft trat die Verordnung betreffend den Verkauf von Arzneimitteln und Giften, in Revision der Verordnung vom 22. April 1861.

Strafprozess. Der Entwurf einer kantonalen Strafprozessordnung wurde von den hierseitigen Juristen geprüft, von einer kantonsräthlichen Kommission in Wiedererwägung gezogen und vom Kantonsrathe wiederholt vertagt. Das mündliche Verfahren, die weitgehende Zumessung von Kompetenzen an das Gerichtspräsidium während des Untersuches finden Anfechtung. Erachtet man auf der einen Seite, dass die Administrativbehörde zur Zeit sich richterliche Befugnisse anmasse, so findet man es anderseits auch nicht für angezeigt, dass der spätere Richter zum Voraus schon während der Prozesseinleitung entscheidend handle.

Verschiedenes. Die Anregung, die Naturalverpflegung in allen Gemeinden durchzuführen, fand nicht Zustimmung. Opposition erfolgte insbesondere von den Landgemeinden. „Wir haben in Zukunft wie vordem

unsere Stromer, die wir in Nothfällen zu beherbergen haben“, dies deren Argumentation. Immerhin haben sich die Einwohnerräthe von Zug, Baar und Cham in Verbindung gesetzt, um wenigstens in diesen drei industriellen Ortschaften bessere Ordnung zu schaffen. Erfreulich ist, dass auch der Gewerbeverein mit der Errichtung von Nachweisbüreaux für Arbeiter den Räthen unterstützend zur Seite tritt.

Bisanhin waren strafrechtlich Abbestrafte mit Korrektionsbedürftigen in der gleichen Anstalt untergebracht. Dieses hatte viele Uebelstände zur Folge. Eine Besserung ist durch den Ankauf einer Liegenschaft ermöglicht worden, so zwar, dass einerseits eine Trennung der verschiedenen Gefangenen besser möglich wird und dass anderseits für dieselben eine vielfältigere Beschäftigung durchgeführt werden dürfte.

Fribourg. Rapporteur: le Procureur général *E. Perrier* à Fribourg.

Dans le courant de l'année 1890, le Grand Conseil du canton de Fribourg n'a édicté aucune disposition importante dans le domaine du droit pénal; les deux lois mentionnées ci-dessous ne concernent que des contraventions.

La loi sur la chasse a été revisée; on a introduit une nouvelle disposition défendant de participer, même sans arme, à toute personne non munie d'un permis, à une chasse soit comme piqueur conduisant ou soutenant les chiens, soit comme rabatteur ou de toute autre manière. L'amende est de soixante francs durant le temps de la chasse; elle est doublée ou même triplée dans certaines circonstances.

La nouvelle loi fédérale du 21 décembre 1888, sur la pêche, a nécessité la promulgation d'une loi cantonale sur la matière. Je cite quelques-unes des dispositions principales:

Art. 1er. Le droit de pêche dans les eaux du domaine public et dans les eaux courantes du domaine privé communiquant avec celles du domaine public, est la propriété de l'Etat ou des particuliers qui justifient d'une concession par titre ou reconnaissance de l'Etat.

Art. 8. Le droit de pêche, propriété de l'Etat, est affermé par cantonnement.

Art. 12. La sous-location est autorisée moyennant consentement de la Direction des Finances.

Le fermier est responsable des contraventions commises par le sous-locataire ou le pêcheur à gages.

Art. 16. Il peut être délivré des permis de pêche à ligne tombante et flottante tenue à la main.

Art. 29. Les peines statuées par la loi fédérale et par la présente loi sont applicables, alors même que les contraventions ont été commises dans les eaux courantes du domaine privé communiquant avec celles du domaine public, par le propriétaire du droit de pêche, le sous-locataire, le pêcheur à gages ou le personnel attaché à son ménage dont il est responsable.

Art. 30. La pêche est interdite le dimanche et les jours de fête reconnus par l'Etat.

Art. 32 et 33. Les amendes varient de fr. 10 à 400 dans certains cas et de fr. 5 à 200 dans d'autres cas.

Art. 34. Les amendes sont doublées en cas de récidive.

Art. 40. Le Conseil d'Etat est autorisé à statuer des amendes qui ne devront pas être supérieures à fr. 100, dans les dispositions d'exécution.

Solothurn. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. *Affolter* in Solothurn.

Als einziger Erlass strafrechtlicher Natur ist für das Jahr 1890 zu verzeichnen die kantonsräthliche Verordnung vom 25. November betreffend die Gestattung von Strafbestimmungen gegen den Vorkauf. Die Verordnung gestattet den Gemeinden, welche die Einrichtung von Wochenmärkten haben, Strafbestimmungen gegen den Vorkauf von Lebensmitteln, welche zum Verkaufe auf offenem Markte bestimmt sind, bis zu Fr. 50 und für den Fall der Wiederholung bis zu Fr. 100 Geldbusse aufzustellen. Die von den Gemeinden in dieser Beziehung aufgestellten Vorschriften und Strafbestimmungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

Baselstadt. Berichterstatter: Strafgerichtspräsident Dr. *H. David* in Basel.

Die Gesetzgebung in Strafsachen hat im Jahre 1890 geruht.

Baselland. Berichterstatter: Dr. *Ed. Holinger* in Liestal.

Auf dem Gebiete des Strafrechtes, Strafprozesses und Gefängnisswesens sind keine gesetzgeberischen Erlasse zu verzeichnen.

Schaffhausen. Berichterstatter: Rechtsanwalt *E. Ziegler* in Schaffhausen.

Wie aus der letztjährigen kurzen Notiz in dieser Zeitschrift ersichtlich war, befindet sich im Portefeuille des Grossen Rathes ein Kommissionalentwurf zu einem neuen Strafgesetze. Es lässt sich gewiss nicht in Abrede stellen, dass unser bisheriges Gesetz, vom Jahre 1859, den heutigen Anforderungen nicht mehr entspricht, wesshalb denn auch in der Sitzung des Grossen Rathes vom 17. April von Seite der Mehrheit der Kommission das Eintreten auf die Berathung der Vorlage warm befürwortet wurde. Wenn der Grosse Rath mit 32 gegen 22 Stimmen Nichteintreten beschloss, so war es also durchaus nicht desswegen, weil er das alte Gesetz als genügend ansah, sondern einzig und allein, weil er der bestimmten Hoffnung war, es werde in naher Zeit ein einheitliches schweizerisches Strafgesetz in Kraft treten, weil er der Ansicht war, die Unifikation des Strafrechtes werde mehr gefördert, wenn die Kantone nicht auf eigene Rechnung noch geschwind revidiren, so dass dann das

Volk einer spätern Vorlage theilnahmslos gegenüber steht oder gar sagt: „Wozu ein neues Gesetz, wir haben ja erst vor einigen Jahren ein auf der Höhe der Zeit stehendes Gesetz angenommen, dasselbe soll sich erst einmal einleben“ u. dgl.

Im Weitern machte aber der Grosse Rath von dem ihm zustehenden Initiativrechte Gebrauch und unterbreitete dem Bundesrathe zu Handen der schweizerischen Bundesversammlung den Initiativvorschlag, „es sei Art. 65 der Bundesverfassung dahin zu revidiren, dass dem Bunde die Gesetzgebung über das Strafrecht eingeräumt wird“. (Das Schreiben findet sich mit der bezüglichen Zuschrift des Bundesrathes an die Bundesversammlung abgedruckt im Bundesbl. 1890, II, S. 875.)

Dieser Initiativvorschlag, welchem sich der Grosse Rath des Kantons Aargau durch Beschluss vom 27. Mai 1890 angeschlossen hat, wurde von den eidgenössischen Räthen am 20./25. Juni 1890 im Sinne der bundesräthlichen Botschaft erheblich erklärt.

Der Grosse Rath kann allerdings jederzeit auf das Traktandum zurückkommen und Eintreten auf die Berathung beschliessen, er hat es aber bis heute nicht gethan und wird es hoffentlich nicht thun; eine nähere Beleuchtung des Entwurfes kann daher auch heute unterbleiben.

Der Erlass des eidgenössischen Gesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs war die äussere Veranlassung, dass der Grosse Rath beschloss, den Titel D der Verfassung, „richterliche Gewalt“, einer Revision zu unterziehen im Sinne einer vollkommenen Trennung von Zivil- und Strafrechtspflege und einer Reduktion des Richterpersonales. Das Verfassungsgesetz, wie es aus den Entwürfen einer Kommission und der doppelten Berathung des Grossen Rathes hervorgegangen und mit 48 gegen 17 Stimmen von letzterem angenommen worden ist, enthält folgende Hauptneuerungen:

1) An die Stelle der bisherigen 65 ausschliesslichen Vermittlungsbeamten (36 Friedensrichter, 29 Zivilstandsbeamte) ohne alle Entscheidungskompetenz treten 6 Bezirksrichter; sie sind Vermittlungsbeamte für Zivilprozesse mit Einschluss der Matrimonialfälle und für Ehrverletzungsklagen; sie handeln im summarischen Verfahren und in nicht streitigen Rechtssachen als Einzelrichter nach Massgabe noch zu treffender gesetzlicher Bestimmungen; sie entscheiden erstinstanzlich als Einzelrichter alle Zivilstreitigkeiten im Werthe bis auf einhundert Franken.

   Wahl derselben durch das Volk.

2) An die Stelle von 6 Zivilgerichten I. Instanz mit 60 Richtern aus Ersatzmännern tritt ein einziges mit 5 Richtern und 5 Ersatzmännern. Diesem Zivilgerichte liegt ob:

Die erstinstanzliche Behandlung aller nicht den Bezirksrichtern als Einzelrichtern zugewiesenen Zivilstreitigkeiten, mit Einschluss der Matrimonialfälle; die Behandlung der nach dem Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Konkurs im beschleunigten und summarischen Verfahren zu erledigenden Streitsachen; die Behandlung der ihm durch das Gesetz zugewiesenen Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Wahl der Richter durch das Volk, Wahl des Präsidenten und der Zahl der Richter durch den Grossen Rath.

3) An die Stelle von 42 Betreibungsbeamten treten deren 6 (die sub 1 erwähnten Bezirksrichter).

4) Die Organisation des Strafgerichtes ist diejenige des bisherigen (Kantonsgericht), nur die Wahlart ist eine andere, nämlich die gleiche wie beim Zivilgerichte, während es bis jetzt in seiner Gesammtheit durch den Grossen Rath gewählt wird; aber es ist nun ausschliesslich Strafgericht, die Matrimonialfälle sind ihm abgenommen und den Zivilrichtern übertragen worden, wohin sie schon längst gehört hätten; umgekehrt ist für Injurien und Polizeifälle nicht mehr das Zivilgericht, sondern konsequenter Weise das Strafgericht zuständig.

5) Die Organisation, Wahlart und Stellung des Obergerichtes ist im grossen Ganzen dieselbe geblieben, es werden jedoch keine besonderen Ersatzmänner gewählt, sondern die Mitglieder des Zivil- und Strafgerichtes sind solche von Amts wegen.

Das Obergericht ist zweite Instanz in allen Zivilsachen und urtheilt endgültig in den Fällen, welche nicht an eine Bundesinstanz weiter gezogen werden können; es ist Appellationsinstanz in den vor Strafgericht erstinstanzlich erledigten Strafsachen und Kassations- und Beschwerdeinstanz gegenüber den unter ihm stehenden Gerichtsstellen; es behandelt die ihm durch die Gesetzgebung überwiesenen Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit; es beurtheilt die ihm gemäss der Bundesgesetzgebung zugewiesenen Fälle.

Man sollte denken, diese Neuorganisation stosse auf keinen Widerstand; sie entspricht weitaus besser als die frühere einem so kleinen Kantone wie dem unsrigen, wo, um die bisherige komplizirte Maschine im Gange zu halten, beinahe jeder Aktivbürger Beamter oder Richter sein muss, in welchem schon nach der bisherigen Organisation die am weitesten von der Hauptstadt entfernt Wohnenden ihr Recht am zukünftigen Zentralsitze der Gerichte suchen. Allein dem ist nicht so. Zur Zeit, wo ich dieses niederschreibe, ist bereits das Referendum ergriffen worden, und es ist zu erwarten, dass das begonnene Aufhetzen in der Presse mit

zwar absolut unwahren, aber leicht Boden findenden Schreckgespenstern nnd Stichworten, wie: Machwerk der Kronjuristen, Pachtung der Intelligenz, Dünkel, nach der Pfeife der Advokaten tanzen, ihnen den Brocken fett machen, Errungenschaft der Väter verlieren, die gnädigen Herren in der Stadt, Junkerherrschaft, Untergang des Landes durch Zentralisation, Justizpalast, jährliche Mehrkosten, monarchische Institution des Einzelrichters — und andere theilweise gegen besseres Wissen vorgebrachte Unwahrheiten, der Geist der Negation ohne die Fähigkeit, selbst etwas Anderes anzuregen und namentlich auch durchzuführen, Sesselsucht und Titelfreude den Sieg davontragen werden [1]).

Appenzell I. Rh. Nach Bericht der Landeskanzlei sind im Jahre 1890 keine strafrechtlichen Bestimmungen erlassen worden.

Appenzell A. Rh. Berichterstatter: Obergerichtsschreiber Dr. *Hohl* in Trogen.

1) Unterm 18. November 1889 hat der Kantonsrath eine neue Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei erlassen; vom Bundesrath genehmigt den 28. November.

Strafbestimmungen.

§ 19. Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung, insoweit solche nicht unter Art. 31 des Bundesgesetzes fallen, werden mit Fr. 5—400 gebüsst. Im Uebrigen kommen die bundesgesetzlichen Strafbestimmungen (Art. 31, 32 und 33) in Anwendung.

§ 20. Unerhältliche Bussen sind in Gefängniss umzuwandeln, wobei der Tag mit Fr. 5 zu berechnen ist. — Dem Verzeiger fällt 1/3 des eingehenden Bussenbetrages zu. Im Unerheblichkeitsfalle wird demselben durch die Kantonspolizeidirektion aus der Staatskasse eine Prämie bis auf den Betrag von Fr. 10 vergütet.

2) In der Sitzung vom 18. November 1890 ist, infolge Anstellung eines Kantons-Ingenieurs, vom Kantonsrath eine neue Verordnung über das Bau- und Strassenwesen erlassen worden.

Die Uebertretungen dieser Verordnung sind nach den §§ 161—165 des Strafgesetzbuches zu ahnden.

3) Das am 14. Mai 1889 vom Kantonsrathe durchberathene und von demselben am 17. März und 1. Mai 1890 provisorisch in Kraft erklärte Regulativ über das Begräbnisswesen enthält in § 19 die Bestimmung, dass Uebertretungen dieses Regulativs den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzes unterliegen.

4) Unterm 1./5. April 1890 ist von den Regierungen des herwärtigen Kantons und des Kantons St. Gallen ein Vertrag genehmigt worden, wo-

[1]) In der Volksabstimmung vom 5. April ist die Vorlage mit 4475 gegen 1924 Stimmen verworfen worden. *Red.*

nach der Regierungsrath des letztern Kantons sich verpflichtet, die von den zuständigen Gerichten des erstern Kantons verurtheilten Zuchthaussträflinge, ausnahmsweise auch Gefängnissträflinge, in die kantonale Strafanstalt St. Jakob bei St. Gallen aufzunehmen.

5) Alkoholeinnahme und Verwendung der 10 % der Erträgnisse des Alkoholmonopols.

In der Sitzung vom 18. März 1890 hat der Kantonsrath auf Bericht des Regierungsrathes diesbezüglich folgende Beschlüsse gefasst:

a. Die von der eidgenössischen Alkoholverwaltung dem Kanton zukommenden Gelder fallen in die Landeskasse.

b. Grundsätzlich soll von der dem herwärtigen Kanton zukommenden Alkoholeinnahme alljährlich ein durch den Kantonsrath festzustellender Theil als Fond für Irrenversorgungszwecke bei der Landeskassaverwaltung kapitalisirt, der Rest hingegen von dem hiezu ermächtigten Regierungsrathe jeweilen im Sinne der Vorschrift der Bundesverfassung, Art. 32bis, also zur Bekämpfung des Alkoholismus, vertheilt werden.

c. Von den laut Büdget pro 1890 zur Verwendung kommenden Fr. 5000 werden Fr. 3500 in obigem Sinne kapitalisirt, die übrigen Fr. 1500 dem Regierungsrathe zu zweckentsprechender Verwendung zugewiesen.

Vom Erträgnisse pro 1889 ist an Appenzell A. Rh. der Betrag von Fr. 48,600. 79 ausbezahlt worden.

Der Regierungsrath hat von den oben genannten Fr. 1500 Fr. 500 der Versorgung armer Irren, Fr. 500 den angemeldeten Stationen für Naturalverpflegung (durchreisender Handwerksbursche) und Fr. 500 den Gemeinden für angemessene Versorgung von Trunkenbolden zugewendet.

St. Gallen. Berichterstatter: Regierungsrath Dr. *Ed. Scherrer* in St. Gallen.

Das Jahr 1890 hat für den Kanton St. Gallen in der Strafgesetzgebung nichts Neues gebracht.

Das kantonale Einführungsgesetz zum eidgenössischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz wird erst in der Märzsitzung des Jahres 1891 des Grossen Rathes endgültig durchberathen werden.

Graubünden. Berichterstatter: Regierungssekretär Dr. *G. Nicola* in Chur.

Seit 1886 liegen den Behörden Graubündens von einem Spezialausschuss ausgearbeitete Einzelberichte für Revision der Strafgesetzgebung vor. Es wird in denselben sowohl auf das materielle, als auf das formelle Strafrecht Bezug genommen.

Für das materielle Strafrecht war nicht sowohl eine Revision, als eine Bereinigung vorgesehen, und die bezügliche Vorlage beschränkt sich demnach darauf, das Strafgesetzbuch mit der Kantons- und Bundesverfassung, sowie mit dem Polizeistrafgesetz in Einklang zu bringen. Als einzige Neuerung war die bedingte Entlassung vorgesehen, dieselbe stiess jedoch schon bei der Standeskommission auf Widerstand.

Für das Strafverfahren wurde eine viel eingreifendere Umgestaltung in's Auge gefasst, nämlich:

1) Einführung der Revision für Strafurtheile;
2) Regelung der Zivilklage bei ihrer accessorischen Geltendmachung im Strafprozess;
3) vor Allem aber Ausscheidung der Strafkompetenzen zwischen den Kreisgerichten und dem Kantonsgericht, entgegen der bisherigen unbeschränkten Strafkompetenz und Ueberweisungsbefugniss der Kreisgerichte.

Von allen diesen Reformen kam bisher eine einzige zu Stande, nämlich die Kompetenzausscheidung. Zuerst (im Jahr 1887) vom Volk verworfen, wurde die bezügliche Vorlage im November 1890 in fast gleicher Fassung mit schwacher Mehrheit angenommen. Sie findet sich nebst Motiven in dieser Zeitschrift (Bd. III, S. 502) abgedruckt.

Aargau. Berichterstatter: Oberrichter *Heuberger* in Brugg.

Im Jahre 1890 wurde in diesem Kantone kein auf das Strafrecht sich beziehendes Gesetz erlassen, dagegen fasste der Grosse Rath den Beschluss, es sei ihm vom Regierungsrath *der Entwurf eines allgemeinen Strafgesetzbuches* vorzulegen, in welchem sowohl die Vergehen und Verbrechen genau bestimmt und die auf dieselben gesetzten Strafen bezeichnet werden sollen. Der Regierungsrath hat in Folge dieser Schlussnahme des Grossen Rathes einen aargauischen Juristen [1]) mit der Erstellung eines Strafgesetzentwurfes beauftragt. Der Entwurf ist in Arbeit und wird Ende dieses Jahres vollendet dem Regierungsrathe übergeben werden. Diese Revision ist nothwendig. Es gilt dies insbesondere für das *Zuchtpolizeigesetz*, welches unseren Gerichten so viele Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten verursacht, weil es die strafbaren Vergehen nicht genau bestimmt und in Folge dessen den Richter leicht zu Missgriffen verleitet. Aber auch das peinliche Strafgesetzbuch bedarf dringend einer Umarbeitung, weil dasselbe bei einer Reihe von Verbrechen allzu hohe Strafminima androht und durch mehrere Gesetzesnovellen abgeändert ist, wodurch das Verständniss des Gesetzes für den Bürger jedenfalls erschwert wird.

[1]) Es ist dies der Berichterstatter, Herr Oberrichter Heuberger in Brugg. *Red.*

Möchte es unserem Gesetzgeber gelingen, durch ein einfaches, kurzes und leicht verständliches Gesetz den zu Tage getretenen Uebelständen abzuhelfen.

Thurgau. Berichterstatter: Obergerichtspräsident und Nationalrath Dr. *Fehr* in Frauenfeld.

Im Jahr 1890 ist im Kanton Thurgau in strafrechtlicher Beziehung einzig zu erwähnen das Gesetz über die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei vom 13. Juli 1890. Es ist bereits abgedruckt in der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, Jahrgang III, S. 420 ff. Eine Vollziehungsverordnung dazu ist vom Regierungsrathe noch nicht erlassen.

Im Entwurf eines thurgauischen Einführungsgesetzes für das Bundesgesetz über Rechtstrieb und Konkurs wurde den Strafbestimmungen der Entwurf von Hrn. Professor Zürcher in der Zeitschrift zu Grunde gelegt.

Tessin. Berichterstatter: Staatsrath Dr *L. Colombi*, Bellinzona.

Während des letztvergangenen Jahres sind im Kanton Tessin keinerlei Gesetz oder Verordnung erlassen worden, worin Bestimmungen strafrechtlichen Inhaltes sich befinden. Eine Ausnahme hievon bilden vielleicht die Art. 21 der Haupt-, 9 und 15 der Uebergangsbestimmungen des Gesetzes vom 5. September 1890 über die Wahlen in den Verfassungsrath mit Anwendung des Proportionalwahlsystems, kraft deren die Gemeinderäthe, welche entweder unterlassen, dem Bezirkswahlbüreau die Wahlakten, Stimmzeddel, Register u. dgl. zu übermitteln, oder bereits abgeschlossene und ausgestellte Stimmregister von sich aus ohne regierungsräthliche Ermächtigung modifiziren, wie die Wahlbüreaux, welche nicht eingeschriebene Bürger zur Stimmabgabe zulassen, mit Bussen von je Fr. 50 bis 100 bedroht werden (letztere trifft auch den unberechtigterweise stimmenden Bürger selbst).

Eine staatsräthliche Verordnung vom 31. Dezember 1889/10. Januar 1890 verbietet zwar jedem Nicht-Apotheker den Verkauf von pharmazeutischen Produkten, sieht aber für allfällige Zuwiderhandlungen keine Strafe vor.

Vaud. Rapporteur: M. *G. Correvon*, juge cantonal à Lausanne.

L'année 1890 n'a guères été fertile en actes législatifs concernant le droit pénal et le domaine pénitentiaire. Nous n'avons à relever que les suivants:

1° Une circulaire du Département de Justice et Police en date du 14 juillet rappelle aux Préfets qu'à teneur de l'article 28 de la loi du 17 mai 1875 sur l'organisation des établissements de détention, les condamnés à un *emprisonnement* de plus de quinze jours doivent subir leur peine dans la prison centrale à Chillon, même au cas où la peine résulte de la conversion d'une amende.

2° L'arrêté du 24 mai place sous la surveillance du Conseil de santé et des hospices les établissements privés destinés au traitement des aliénés, des épileptiques et des alcooliques.

Tout établissement de ce genre doit, dans la règle, être dirigé par un médecin ou établir du moins qu'un médecin est chargé du service médical.

La direction de tout établissement privé doit exiger de celui qui sollicite l'admission d'un malade la production des pièces suivantes:

a. une demande formulée par les parents ou ayants droit du malade ou par le malade lui-même;

b. l'acte d'origine et l'acte de naissance du malade ou toute autre pièce officielle analogue;

c. une déclaration d'un médecin constatant l'état de santé du malade et la nécessité d'un séjour dans l'établissement. — Cette déclaration ne doit pas avoir plus de 15 jours de date;

d. une déclaration de l'autorité compétente du domicile constatant qu'elle a connaissance de la demande.

Ces pièces sont soumises au Conseil de santé et des hospices qui prononce sur l'admission du malade.

Un mois après l'entrée d'un malade, le médecin de l'établissement adresse d'office, au Département de l'Intérieur, un rapport sur l'état du malade et sur la nécessité de son internement.

Le Conseil de santé visite ou fait visiter, aussi souvent qu'il le juge nécessaire, et en tout cas une fois par année, les établissements prévus par cet arrêté.

Le médecin délégué du district où se trouve l'établissement visite une fois chaque malade nouvellement admis, dans le premier mois de son séjour, et fait rapport au Département de l'Intérieur, qui l'avise des admissions prononcées.

Tout directeur ou médecin qui ne se conforme pas aux dispositions du dit arrêté, ou n'exécute pas les mesures ordonnées par le Conseil de santé et des hospices, est passible d'une amende qui ne peut pas excéder cent francs.

En cas de récidive, l'amende peut être doublée.

Le Conseil d'Etat peut ordonner la fermeture de l'établissement, si le Conseil de santé et des hospices reconnaît que le service médical n'est pas fait régulièrement, que les malades sont l'objet de mauvais traitements ou qu'il s'y commet des actes contraires aux bonnes mœurs.

3° Une loi du 21 novembre 1890 comptant 30 articles réorganise la gendarmerie vaudoise et fixe son effectif à 165 hommes. Toutefois, cet effectif peut être porté à 200 hommes par décision du Conseil d'Etat, si les besoins l'exigent.

La provocation à la contravention est formellement interdite aux gendarmes.

Cette loi organise une pension de retraite en faveur des gendarmes et une caisse de retraite à l'usage des veuves et des orphelins des membres du corps.

Les membres du corps de la gendarmerie relèvent des tribunaux civils pour les délits relatifs au service de police dont ils sont chargés. S'il y a collision de délits militaires et autres, la connaissance en appartient au tribunal civil, qui applique, s'il y a lieu, les peines prévues par la loi sur la justice pénale militaire.

Les membres du corps de la gendarmerie font usage de leurs armes:

a. Lorsque des violences et des voies de fait sont exercées contre eux;
b. lorsque la résistance qui leur est faite ne peut être vaincue par d'autres moyens;
c. lorsqu'un prévenu ou un prisonnier qu'ils sont chargés de garder s'échappe de leurs mains.

Wallis. Berichterstatter: Ständerath Dr. *G. Loretan* in Leuk.

Der Kanton Wallis hat für das Jahr 1890 auf dem Gebiete des Strafrechts keine Neuerungen zu verzeichnen. Die Strafbestimmungen im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs fallen in das Jahr 1891, indem die zweite Lesung im Mai dieses Jahres stattfindet.

Neuchâtel. Rapporteur: Le professeur Dr *Mentha* à Neuchâtel.

On ne s'étonnera pas que le canton de Neuchâtel n'ait à signaler aucune décision législative importante dans le domaine du droit pénal: toutes les questions qui pouvaient être à l'ordre du jour ont été examinées et résolues à l'occasion du Projet de Code Pénal, dont nous avons signalé l'adoption dans le dernier numéro de la *Revue*.

Genève. Rapporteur: le professeur Dr. *Alfred Gautier* à Genève.

Voici, d'après le recueil de nos lois cantonales, le résumé de l'activité législative et réglementaire dans le canton de Genève pendant l'année 1890, pour autant qu'elle a trait au droit pénal. J'ai suivi pour cette rapide esquisse l'ordre chronologique.

I° *Loi organique sur les Conseils de Prud'hommes du 1er février 1890*, complétée par la *loi du 29 octobre 1890* sur le même objet, et édictant (art. 61 et 74) une pénalité sous forme d'amende au prud'homme régulièrement convoqué qui manque une audience sans motif légitime.

II° *Addition (21 février 1890) au Règlement du 11 décembre 1888 sur les hôtels, auberges, logeurs, etc.* Ce texte a pour but de soumettre ces établissements au contrôle du Bureau de Salubrité, qui

examinera les locaux au point de vue de la santé publique. Si ces locaux sont défectueux ou mal tenus, l'autorisation pourra être refusée ou retirée.

III° *Loi instituant une Association temporaire et obligatoire pour la défense du vignoble genevois contre le phylloxera, du 1er mars 1890*, complétée par un *Règlement du 8 avril 1890*. Les art. 16 et 17 de la loi établissent des amendes (versées dans la caisse de l'association) contre les propriétaires qui auront introduit des plants de vigne étrangers, etc., contre ceux qui ne se seront pas conformés aux mesures prescrites pour combattre le phylloxera ou n'auront pas dénoncé de suite à l'autorité les indices faisant présumer la présence de cet insecte. Le règlement punit le fait d'entrer dans les vignes séquestrées ou de les remettre en culture après destruction pendant la durée de l'interdiction.

IV° Citons pour mémoire la *loi du 8 mars 1890*, allouant un crédit au Conseil d'Etat pour installation dans la prison de St-Antoine d'un appareil électrique pour le *contrôle des rondes*.

V° En ce qui concerne la très importante *loi du 1er octobre 1890, modifiant le Code d'instruction pénale du 25 octobre 1884*, je puis renvoyer aux articles publiés ici même par le docteur *Picot* [1]. Je voudrais pourtant résumer en deux mots les principales innovations que cette loi consacre:

1° Participation du jury à la délibération de la Cour sur l'application de la peine (art. 207 et 380).

2° Participation du Président de la Cour, avec voix consultative, à la délibération du jury sur la culpabilité (art. 208).

3° Adjonction au Président (qui siégeait auparavant comme juge unique) de deux juges assesseurs pour former la Cour qui statue sur tous les incidents du débat (art. 208; comp. art. 230 et 382 anciens).

4° Fixation à 25 ans révolus (au lieu de 20 ans) de l'âge minimum requis pour être juré (art. 209; comp. art. 207 ancien).

5° Attributions nouvelles données aux Conseils municipaux pour former une liste préparatoire de 800 jurés dans laquelle une commission spéciale du Grand Conseil choisit les 600 jurés de service pour l'année (art. 212; comp. art. 210 et s. anciens).

6° Fixation d'un délai minimum de six jours entre l'interrogatoire de l'accusé par le président des assises et l'ouverture de la session criminelle (art. 217; comp. art. 233 ancien).

7° Indication plus complète des cas où le recours est ouvert contre l'ordonnance de renvoi (art. 224; comp. art. 239 ancien).

8° Modification dans la procédure des récusations péremptoires, qui, au lieu de se faire pendant le tirage au sort des jurés, se feront doré-

[1]) Voir *Revue*, II, p. 341, et III, p. 141, voir le texte au Supplément, p. 436.

navant antérieurement à cette formalité, par radiation sur la liste soumise à chaque partie. Les noms des jurés non récusés seront donc seuls tirés au sort (art. 253; comp. art. 267 et s. anciens). Le chiffre des récusations que peut opérer chaque partie est fixé à huit en matière criminelle, à quatre en matière correctionnelle (art. 253 et 374; comp. art. 269 et 395 anciens).

9° Remise au jury de toute la procédure écrite, y compris notamment l'acte d'accusation et les procès verbaux des dépositions des témoins pendant l'instruction (art. 310; comp. art. 327 ancien).

10° Extension des cas où un arrêt d'absolution est prononcé, notamment par l'adjonction du cas où le jury admet l'aliénation mentale (art. 330; comp. art. 354 ancien; voir aussi l'art. 1er de la loi du 19 mars 1887, qui prononçait l'acquittement en pareille circonstance).

11° Modification dans l'effet des circonstances atténuantes et très atténuantes sur la peine en matière criminelle (art. 337 et 338; comp. art. 360 et 361 anciens); modification dans l'effet des circonstances atténuantes en matière correctionnelle (art. 381; comp. art. 411 ancien).

12° Suppression des circonstances très atténuantes en matière correctionnelle (art. 412 ancien).

13° Imputation de la détention préventive sur la peine, dès qu'elle est possible (art. 340).

14° Faculté accordée au prévenu correctionnel qui avoue, d'être sur sa demande jugé à bref délai par la Cour sans le concours du jury (art. 360).

15° Augmentation du nombre des sessions correctionnelles, qui doivent avoir lieu tous les quinze jours au moins, au lieu d'une fois par mois (art. 362; comp. art. 383 ancien).

16° Restriction à dix-huit du nombre des jurés composant la liste de session correctionnelle, quatorze jurés au moins devant être présents (art. 363 et 371; comp. art. 384 et 395 anciens).

17° Réduction à deux jours francs du délai de comparution en matière correctionnelle (art. 369; comp. art. 390 ancien).

18° Suppression des pouvoirs extraordinaires accordés à la Cour vis-à-vis d'un verdict irrégulier à la forme ou erroné au fond (art. 346 à 349 anciens).

VI° *Règlement général de police concernant les chemins de fer à voie étroite et les tramways à vapeur ou à traction par chevaux, du 28 octobre 1890.* L'art. 25 indique comment les contraventions seront constatées et réprimées.

VII° Signalons enfin l'*Arrêté relatif à l'exercice de la profession de dentiste dans le canton de Genève, du 28 novembre 1890*, renvoyant aux dispositions du Code pénal sur les contraventions.

Strafrechtszeitung. — Nouvelles pénales.

Strafrecht.

Berufsverbrecher. Der „Bund" berichtet: „Der am 29. Mai 1890 aus der Strafanstalt Thorberg entwichene *Joseph Peter*, Sattler, von Wysen, stand am letzten Samstag wegen eines am 31. Mai in Olten begangenen Einbruchsdiebstahls vor dem Schwurgerichtshof in Solothurn. Der seit 1881 fünfundzwanzig Mal wegen Diebstahls und öffentlicher Belästigung vorbestrafte Angeklagte scheint sehr stolz auf sein Metier zu sein. Für den Diebstahl in Olten und einige bei der Verhaftung ausgestossene Drohungen erhält er drei Jahre Zuchthaus, die er mit den Worten entgegennimmt: „s'isch e chli viel, danke'n-ech, Ihr Herren!"

Wir sind so sehr an den Unverstand unserer Kriminalpolitik gewöhnt, dass die bittere Satire, welche in solchen Erscheinungen liegt, gar nicht mehr empfunden wird. Es ist sogar den Meisten möglich, sich über den Galgenhumor der Gauner zu freuen und herzlich darüber zu lachen.

Wer aber von der Strafgesetzgebung und dem Strafvollzug einen *wirksamen* Schutz für Staat und Gesellschaft erwartet, der wird entrüstet fragen: „Wie ist es möglich, dass ein Mensch in *10 Jahren* **25** Mal wegen Diebstahls und anderer Verbrechen auf *kurze* Zeit in's Gefängniss gesetzt werden konnte?" Wann endlich wird man einsehen, dass solche Feinde der Gesellschaft auf *lange* Zeit unschädlich gemacht werden müssen? *Drei Jahre* findet der 25 Mal Bestrafte „e chli viel", weiss aber, was sich schickt, und bringt doch seinen Dank vor. Zu der Bestrafung der Berufsverbrecher darf das Motto gesetzt werden: e chli! e chli, und man braucht weder Faust noch Mephistopheles zu sein, um dieser kriminalpolitischen Sentenz die Kritik beizufügen: „Spottet ihrer selbst und weiss nicht wie." Eines lehrt auch die kleine Geschichte. Es ist nicht nothwendig, sich allzu lange mit einer den Berufsverbrecher treffenden Begriffsbestimmung abzumühen, so lange solche unzweifelhafte Berufsverbrecher nicht als solche behandelt werden. *St.*

Prostitution. Die Herren *E. Picot*, juge à la cour de Justice, und Professor *Louis Bridel* in Genf haben dem Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf im Oktober 1889 ein Gutachten über die Prostitutionsfrage erstattet, das im Jahre 1890 im Druck erschienen ist. Die Prostitution muss in Genf seit Jahren erschreckende Dimensionen angenommen haben.

Durch Erhebungen des Justiz- und Polizeidepartements ist vor einigen Jahren die Existenz von 300 Lokalen festgestellt worden, in denen gewerbsmässig Unzucht betrieben wird, wobei die eigentlichen Bordelle nicht mitgezählt sind. Im Jahre 1888 sank die Zahl der eingeschriebenen Dirnen unter 100, die Zahl der nicht eingeschriebenen wird auf das Sechs- bis Siebenfache geschätzt, so dass wohl nahezu tausend Dirnen in Genf ihr Wesen treiben. Dass die Ueberwachung der Bordelle bei diesem Stand der Sache ganz erfolglos ist, liegt auf der Hand. Mit Recht wird aber die Wirksamkeit der Toleranz überhaupt in Frage gestellt.

Das Gutachten gelangt zu folgenden Schlüssen:

1° D'ordonner, dans un délai de dix-huit mois au maximum, la fermeture de toutes les maisons de tolérance existant dans le canton, en prenant les mesures indiquées plus tard ou d'autres analogues, pour que cette fermeture ait lieu d'une manière successive et graduelle;

2° d'instituer un dispensaire libre, ainsi qu'un service spécial à l'hôpital pour les soins à donner aux vénériens; ce dernier service libre aussi comme le premier.

3° d'appliquer d'une manière stricte et méthodique la loi du 26 septembre 1888 concernant les délits et contraventions contre la morale publique, tant pour empêcher l'exploitation de la prostitution par des tiers intéressés que pour assurer la décence sur la voie publique.

Strafvollzug.

Redigirt von Direktor *J. V. Hürbin* in Lenzburg.

Strafanstalt Lenzburg. Es betrug die Zahl der hier eingetretenen *Handwerker:*

pro 1881	43,14 %	aller Gefangenen
„ 1882	41,70 „	„ „
„ 1883	39,48 „	„ „
„ 1884	47,72 „	„ „
„ 1885	44,19 „	„ „
„ 1886	43,55 „	„ „
„ 1887	46,42 „	„ „
„ 1888	46,22 „	„ „
„ 1889	49,75 „	„ „
„ 1890	47,12 „	„ „

Die Gründe für diese traurige Erscheinung im volkswirthschaftlichen Leben sind von uns das letzte Jahr (pag. 265) schon genannt worden. Zur Abhülfe gibt es hauptsächlich drei Mittel: Einmal die Hebung der Qualität der Handwerker durch Schulung, Geschmacksbildung und Gewöhnung an Exaktität, sodann die Vereinigung der Handwerker unter sich zur Beschaffung der nöthigen Geldmittel für gutes Rohmaterial, und endlich die Unterstützung des Publikums durch Abnahme der im eigenen Lande erzeugten Fabrikate.

Douchen in Strafanstalten. Es gibt schweizerische Strafanstalten, wo kalte Sturzbäder zu den Disziplinarmitteln gehören und mit Erfolg gegen Brauseköpfe angewendet werden. Man kann in solchen und andern Anstalten die Douchen aber noch weit vortheilhafter anwenden, wenn man sie als Gesundheitsmittel gebraucht. Das Baden so vieler Menschen ist zeitraubend und kostspielig, und doch müssen von Zeit zu Zeit ihre Leiber gereinigt werden, weil Schweiss und Staub bei der Arbeit als gesundheitsschädliche Decke auf der Haut sich ablagern und die Transspiration verhindern. Am wirksamsten ist in solchen Fällen das warme Sturzbad, im Winter natürlich im geheizten Lokale. Wo man Dampfheizung besitzt, lässt sich die Sache leicht einrichten. In der Strafanstalt Lenzburg wurde im Laufe des Winters ein solcher Douche-Apparat eingerichtet, womit in einem Tage über 100 Sträflinge gehörig abgewaschen werden können. Das Douche-Bad ist appetit-

licher und reinlicher als jedes andere Bad und, was in solchen Hausern auch in Anschlag gebracht werden muss, es ist weit wohlfeiler als das gewöhnliche Warmwasserbad in besondern Badewannen. Die Sträflinge unterziehen sich dieser Reinigungsart sehr gern und ohne irgendwelchen Widerspruch. *H.*

Zürich. Der Verordnung betreffend Organisation und Leitung der staatlichen Korrektionsanstalten für volljährige Personen und dem Vertrage über Versorgung von Personen in der Korrektionsabtheilung der Anstalt Kappel, sowie einem Antrage bezüglich Abänderung der Organisation der Zwangserziehungsanstalt Ringweil, wie sie alle der Regierungsrath dem Kantonsrathe zur Behandlung vorgelegt hat, entnehmen wir folgende *neue* Bestimmungen:

Die Einweisung von volljährigen arbeitsfähigen, aber arbeitsscheuen und liederlichen Personen, welche almosengenossig sind oder unter Vormundschaft stehen, in eine Korrektionsanstalt (Uitikon oder Kappel) geschieht durch den Bezirksrath auf Antrag des Gemeinderathes oder der Armenpflege des Heimatortes oder der Wohngemeinde derselben. Die Direktion des Regierungsrathes, welcher das Gefängnisswesen unterstellt ist, verfügt, in welche der 2 Anstalten der zu Detinirende versetzt werden soll. Hiebei wird angenommen, dass Detinirte (Rückfällige vorbehalten) im Alter von 20–30 Jahren der Anstalt Uitikon, diejenigen über 50 Jahre der Anstalt Kappel zugewiesen werden. Individuen im Alter von 30—50 Jahren werden je nach Raum- und andern Verhältnissen der einen oder andern Anstalt zugewiesen.

Das Kostgeld beträgt jährlich je nach den Vermögensverhältnissen 200 bis 500 Franken (inkl. Bekleidung). Sofern diese Beträge nicht aus eigenem Vermögen des Detinirten bezahlt oder seiner Familie überbunden werden können, hat die Gemeinde dafür einzustehen (Armengesetz). In diesen Fällen ist das Minimum von 200 Franken zu bezahlen, und es leistet der Staat aus dem Alkoholzehntel daran einen Beitrag in folgender Weise:

Für Detinirte im Alter von 20–35 Jahren 50% (100 Franken), von 36 bis 50 Jahren 40% (80 Franken), endlich für Detinirte über 50 Jahre 30% (60 Franken). Es können aus dem Alkoholzehntel auch Kostgeldbeiträge für detinirte Alkoholiker ausgerichtet werden, für welche die Armengemeinde zwar nicht zahlen muss, deren Vermögens- oder Familienverhältnisse aber so sind, dass die Entrichtung des ganzen Kostgeldes für sie drückend sein würde.

Rückfälligen Detinirten sollen in der Regel keine geistigen Getränke verabfolgt werden. Bei ihnen soll ein Anstaltswechsel eintreten.

In der Zwangserziehungsanstalt Ringweil soll das jährliche Kostgeld (inkl. Bekleidung) ebenfalls 200 bis 500 Franken betragen. Wo die Armenkasse dafür einstehen muss, wird das Minimum angesetzt, woran der Staat aus dem Alkoholzehntel 50% oder 100 Franken leistet. Auch für jugendliche Detinirte, für welche die Armengemeinde nicht bezahlen muss, können, wenn ihre Vermögens- oder Familienverhältnisse es als angezeigt erscheinen lassen, aus dem Alkoholzehntel angemessene Kostgeldbeiträge ertheilt werden. *H.*

Zug. Die *kantonale Gefängnissanstalt* beherbergte im Jahr 1889 60 Straf- und Korrektionsgefangene gegen 61 im Vorjahr, zu Anfang 11, am Ende 13.

Von den 60 Gefangenen waren 53 Männer und 7 Weiber; 9 Zuchthaus-, 7 Arbeitshaus-, 37 Gefängnisssträflinge und 7 Korrektionsgefangene. 47 sind aus- und 49 eingetreten.

Unter den Gefängnisssträflingen sind 5 Bussenumwandlungen inbegriffen. Zu den obverzeichneten Strafgefangenen kamen ferner noch 15 in der Strafanstalt Zürich und 1 in der Strafanstalt Luzern versorgter Sträfling mit einem Bestand von 14 beim Jahresbeginn und von 5 beim Jahresschluss (1 Gefängnisssträfling und 4 Zuchthaussträflinge). Die Gesammtzahl der Sträflinge und Korrektionsgefangenen betrug daher 76, mit einem Bestand von 18 beim Jahresschlusse. Von den 45 neu eingetretenen Strafgefangenen wurden ein Zuchthaus-, ein Arbeitshaus- und ein Gefängnisssträfling durch Urtheil des Obergerichts, die übrigen durch das Strafgericht und die 4 Korrektionsgefangenen durch Schlussnahme der Verwaltungsbehörden nach § 11 des Armengesetzes eingewiesen.

Von den 69 Zuchthaus-, Arbeitshaus- und Gefängnisssträflingen waren 26 % Kantonsbürger, 66 % Schweizer aus andern Kantonen und 8 % Ausländer; 6 % zählten unter 21, 32 % 21—30, 27 % 31—40, 26 % 41—50, 6 % 51—60 und 3 % über 60 Jahre. Der jüngste Strafgefangene war 15 Jahre alt und hatte 2 Tage zu erstehen. 73 % der Sträflinge waren ledig, 20 % verheirathet und 7 % verwittwet. Handwerker waren darunter 32 %, Dienstboten 30 %, Taglöhner 18 %, Berufslose 16 %, Geschäftsleute 2 %, Landwirthe 1 % und Fabrikarbeiter 1 %. Einmal bestraft sind 67 %, rückfällig 33 %. Die Vergehungen gegen Gesundheit und Leben betragen 7 %, gegen die Sittlichkeit 25 %, gegen die Sicherheit (Brandstiftung) 3 %, gegen das Eigenthum 62 %, Polizeivergehen 3 %. Die niedrigste Strafdauer betrug 2 Tage, die Strafdauer der 15 Sträflinge in Zürich durchschnittlich 185 Tage (zusammen 2778), in der Anstalt in Zug durchschnittlich 69½ Tage, keiner sass das ganze Jahr, wohl aber 2 über 300, 1 von 200 bis 300, 7 von 100 bis 200, 12 von 50 bis 100 und 35 weniger als 50 Tage.

Von den 7 Korrektionsgefangenen entfallen 6 auf den Kanton Zug und 1 auf den Kanton Luzern. 4 davon wurden wegen Arbeitsscheu, Bettel und Vagantität, 3 wegen Familienbelästigung, Widersetzlichkeit und Arbeitsscheu verurtheilt. Fünf waren rückfällig.

Der Austritt der Strafgefangenen erfolgte in 4 Fällen durch *bedingte Entlassung* und in je 1 durch Krankheit und Tod, bei allen übrigen durch Ablauf der Strafzeit.

Der niederste Stand betrug 7 (den 31. Oktober) und der höchste 18 (den 27. und 28. Dezember).

Die Gesammtausgabe für die Beköstigung der *Untersuchungs-* und *Strafgefangenen* beträgt *Fr. 3533. 75,* auf die 5896 Kosttage derselben vertheilt, trifft es also pro Tag und Kopf nicht ganz 60 Rappen gegen 90 Rappen nach dem frühern System, wobei noch zu bemerken ist, dass die Beköstigung der zwei Schwestern von Ingenbohl mit eingerechnet ist.

Das günstige Verpflegungs-Ergebniss ist der mit Beginn des Berichtsjahres neu eingeführten Speisevorschrift (Strafanstalt Lenzburg) und dem Selbstbetriebe zuzuschreiben. Für ärztliche Behandlung wurden Fr. 62. 50, für Wäsche Fr. 61. 82 und für Bekleidung Fr. 275. 15 ausgegeben.

Der Verpflegungstag beläuft sich in Zürich laut Vertrag auf Fr. 1. 20, in Luzern ausnahmsweise auf 50 Rappen und die Gesammtauslage für Versorgung in auswärtigen Anstalten auf Fr. 3780. 90.

Die Beschäftigungskontrole umfasst 4137 Tage, einschliesslich 253 Tagen, welche auf Untersuchungsgefangene fallen, denen die Arbeit bewilligt worden.

Von obigen 4437 Tagen sind 3563 eigentliche Arbeitstage, die andern 874 Tage sind Sonn- und Feiertage, Krankentage, Arresttage etc., 80,3 % sind also Arbeitstage und 19,7 % arbeitslose Tage.

Der Jahresverdienst der Arbeitsanstalt beträgt pro 1889 *Fr. 4750. 98*, trifft per Verpflegungstag (einschliesslich derjenigen der Untersuchungsgefangenen) Fr. 1. 07 und auf jeden Arbeitstag Fr. 1. 33 gegen 82 und 101 Rappen im Vorjahr.

Das Gesammt-Einnehmen im Verkehr betrug Fr. 12,195. 15, das Gesammt-Ausgeben Fr. 9237. 50, also ergab sich ein Ueberschuss an Einnahmen von Fr. 2957. 65, welcher auf die Betriebsrechnung übergetragen wurde und dort einen Bestandtheil der Fr. 4750. 98, des Betrags des Jahresverdienstes, ausmacht.

Die Holzspalterei, welche die Hälfte der Arbeitszeit beanspruchte, ergab einschliesslich der Fuhren per Tag Fr. 1. 22 und per Ster verarbeitetes Brennholz Fr. 2. 30. Der Verbrauch betrug 637 Ster Buchen- und 198 Ster Tannenholz.

Als Verdienstantheil wurde den Sträflingen bei ihrer Entlassung ein Betrag von Fr. 366. 10 ausbezahlt und es blieb den in's neue Jahr übergetretenen eine Summe von Fr. 120. 77 gutgeschrieben. Auf einen Arbeitstag trifft es sonach an Verdienstantheil nahezu 14 Rappen.

Disziplinarstrafen wurden 6 ausgefällt mit zusammen 14 Tagen Dunkelhaft, verbunden mit schmaler Kost.

Aargau. *Nothwendigkeit einer Zwangserziehungsanstalt.* Nach den Mittheilungen der aargauischen Staatsanwaltschaft wurden im letzten Jahre 4 junge Verbrecher (2 Brandstifter, 1 Mordversuchsgehülfe und 1 Dieb) und eine Verbrecherin (Brandstifterin) nicht vor Gericht gestellt, weil sie das 15. Altersjahr noch nicht erreicht hatten und weil eine Anstalt für Unterbringung solcher Individuen noch nicht vorhanden war. Bei dem Mangel einer entsprechenden Anstalt wurde die Versorgung jugendlicher Verbrecher unter 15 Jahren nämlich nur dann beantragt, wenn in der Freilassung derselben eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit erblickt wurde. So mussten auch verschiedene Untersuchungen gegen Delinquenten unter 15 Jahren wegen Eigenthumsdelikten einfach fallen gelassen werden, weil eine Versorgung in einer Besserungsanstalt nicht möglich, wenn auch höchst nothwendig gewesen wäre.

Viele Fälle kamen der Staatsanwaltschaft nicht einmal zur Kenntniss, weil die Voruntersuchungsämter aus der mehrgenannten Verlegenheit die Untersuchungen ohne Weiteres von sich aus niederschlugen, wenn es sich um Beanzeigte handelte, welche das gesetzlich straffähige Alter noch nicht erreicht hatten.

Alle diese Thatsachen in Verbindung mit derjenigen, dass pro 1890 27 Individuen unter 21 Jahren in die Strafanstalt eingetreten sind, dürften es rechtfertigen, dass endlich Schritte dafür gethan wurden, auf Schloss und Festung Aarburg eine Zwangserziehungsanstalt für jugendliche Verbrecher und Taugenichtse zu errichten.

Der Alkoholzehntel könnte wahrlich in keiner zweckmässigern und dringendern Angelegenheit verwendet werden. *H.*

Aargau. Nach den Beobachtungen in der Strafanstalt pro 1890 hatten gegen das Vorjahr abgenommen die Vergehungen gegen Gesundheit und Leben, und zwar um 8 %, sodann diejenigen gegen die Sittlichkeit und gegen das Eigenthum; zugenommen hatten dagegen diejenigen gegen die Sicherheit, gegen Treue und Glauben und die sogenannten Polizeivergehen, letztere um 7,3 %.

Die *Polizeivergehen* stehen durchschnittlich mehr als 10% höher als in frühern Jahren. Diese haben also zu-, die Verbrechen dagegen abgenommen. Diese Behauptung stützt sich auf die Prozentsätze der zur Bestrafung gekommenen Fälle. Es ist nun aber sehr wahrscheinlich, dass auch die Polizeivergehen in Wirklichkeit nicht zugenommen haben, sondern dass sie in den letzten Jahren nur mehr zur Bestrafung gekommen sind als früher. Seitdem nämlich eine bezügliche Gesetzesbestimmung es ermöglicht, gegen pflichtvergessene Eltern (Väter und Mütter) mit Zuchthausstrafe einzuschreiten, so haben diese Fälle von Verurtheilungen so zugenommen, dass letztes Jahr 21 nach dieser Richtung verurtheilte Personen eingeliefert worden sind, die bei Mangel einer solchen Gesetzesvorschrift höchst wahrscheinlich straflos ausgegangen wären. Die Gemeinden hatten zwar allerdings auch vorher das Recht, gewissenlose Eltern in die Zwangsarbeitsanstalt zu bringen. Allein von diesem Rechte machten sie in der Regel nur dann Gebrauch, wenn ein liederlicher Wittwer sich wieder verheirathen wollte. In andern Fällen liess man „fünfe gerad sein", weil für die Zwangsarbeiter ein Kostgeld bezahlt werden muss.

Wenn man aber dem Verbrechen eigentlich so recht auf den Grund gehen und ihm vorbeugen will, so muss man entschieden gegen die liederlichen Eltern einschreiten, welche durch ihren Lebenswandel: durch Müssiggang, Trunksucht und unsittliche Reden und Handlungen, ihren Kindern ein verderbliches Beispiel gehen, ja sie oft geradezu zu Schlechtigkeiten anleiten.

Durch den Erlass jener Gesetzesvorschrift hat der Gesetzgeber daher einen wunden Fleck der Gesellschaft getroffen, der dieser Aufmerksamkeit höchst bedürftig war. Wird er gründlich geheilt, so werden Staat, Gemeinden und Familien daraus den grössten Nutzen ziehen.

Zur Illustration dieser traurigen Angelegenheit dienen ein paar Worte, welche in den letzten Tagen ein Sohn seinem wegen fortgesetzter Vernachlässigung seiner Vaterpflichten in der Strafanstalt Lenzburg weilenden Vater geschrieben hat. Au die Nachricht nämlich, dass er jetzt aus der Schule entlassen werde, knüpft er folgende wehmüthige Betrachtung an: „Ich habe schon manchmal geweint, weil ich nicht gewusst hatte, wo du bist, und *weil ich keinen Vater hatte*, nur eine Mutter. Ich hoffe, du werdest doch noch ein Vaterherz haben und an uns denken." *H.*

Die Strafanstalt Lenzburg zählte im Jahre 1890 zu Anfang 188, am Ende 188 und im Ganzen 382 Gefangene: 341 *männliche* und 41 *weibliche; 149 kriminelle, 203 korrektionelle,* 27 *Zwangsarbeiter* und 3 *Untersuchungsgefangene.* 194 sind aus- und 194 eingetreten. Von diesen waren 75,4% Aargauer, 16,2% Schweizer aus andern Kantonen und 8,4% Ausländer; 14% zählten unter 21 Jahren, 27% 21—30, 24% 31—40, 23% 41—50, 8% 51—60 und 4% über 60 Jahre. 50% der Eingetretenen waren ledig, 38% verehelicht, 7% verwittwet und 5% geschieden; 1% (Italiener) hatte keine, 39% nur geringe, 52% ziemlich gute und 8% gute *Schulbildung;* 32% eine ungenügende und 68% eine gute *Erziehung;* 29% vorher einen schlechten, 33% einen getrübten und 38% einen guten *Leumund;* 10,5% besitzen *Vermögen,* 21,5% haben solches zu hoffen und 68% sind arm. Handwerker sind darunter 47%, Landarbeiter 28%, Dienstboten 10%, Fabrikarbeiter 6%, Berufslose 4%, Geschäftsleute 4% und Beamte und Angestellte 1%. Einmal bestraft sind 63%, rückfällig 37%. Die Vergehungen gegen Gesundheit und Leben betragen 8%, gegen die Sittlichkeit 15,7%, gegen die Sicherheit 5%, gegen Treue und Glauben 3,6%, gegen das Eigenthum 41% und die Polizeivergehen 26,7%.

Die niedrigste *Strafdauer* der im Jahr 1890 eingetretenen Strafgefangenen betrug 1 Monat, die höchste Strafe 12 Jahre (Raub mit starker Körperverletzung). Die *Disziplin* der Sträflinge war im Allgemeinen gut. Von 382 Individuen mussten im Ganzen 33 verwarnt und 59 gebüsst werden, also nur 24%. Die Gesammtzahl der *Verpflegungstage* stieg auf 64,228, der tägliche Durchschnitt also auf 176. An jener Zahl der Verpflegungstage waren betheiligt: die männlichen Gefangenen mit 58,511 und die weiblichen mit 5717 Tagen; die Kriminellen zählten 32,699, die Korrektionellen 21,523, die Zwangsarbeiter 5878, die Pensionäre 3800 und die Untersuchungsgefangenen 328 Tage.

Die Zahl der *Verpflegungstage* betrug 64,228 mit einer Gesammtausgabe (ohne Feuerung) von Fr. 27,407. 80. Ein Verpflegungstag kostete sonach 42,68 Rp. oder mit der Feuerung (Dampfbetrieb) zirka 46 Rp.

Die Ausgaben für *Bekleidung und Lingerie* beliefen sich durchschnittlich für einen Sträflingstag auf 10,4 Rp., für *Beleuchtung* im Innern und Aeussern auf 9,3 Rp., für *Feuerung* (Beheizung und Kochen) auf 13,5 Rp., für *Wäsche und Hausreinigung* auf 3,3 Rp. und für *Werkzeuge und Mobilien* auf 6,3 Rp.

Der *Gesundheitszustand* war, die 54 Fälle von *Influenza* abgerechnet, im Ganzen ein wohlbefriedigender. Von 382 Gefangenen erkrankten 113, also 29,6%, nach dem täglichen Durchschnitt von 176 Personen 64%. Gestorben ist ein Sträfling infolge Influenza mit Komplikation. Geisteskranke gab es 3.

Ein *Arbeitstag* ertrug *brutto*, ohne die Arbeit für den eigenen Hausbedarf, Fr. 1. 19½, mit dieser Fr. 1. 12, *netto* Fr. 1. 04, resp. 97,4 Rp. Die arbeitslosen Tage (Feiertage etc.) betrugen 18,7%, die Arbeitstage 81,3%. Land- und Gartenbau (zirka 8 Jucharten) erzielten einen Nettogewinn von Fr. 1504, die Schweinemastung von Fr. 1771, der Materialkonto von Fr. 9887. Das Gesammteinnehmen belief sich auf Fr. 69,687. 78, das Gesammtausgeben auf Fr. 101,141. 52; es wurden also zu wenig eingenommen Fr. 31,453. 74. Diese Summe musste durch den Staat zur Deckung zugeschossen werden.

Aus dem weitern Kriminalgebiet.

Die Ursachen des Verbrechens. *Aus dem Bittgesuche eines Sträflings.*

„Als ich das Verbrechen beging, für welches ich jetzt in der Strafanstalt büsse, war ich erst 17 Jahre alt und nicht im Stande, die Tragweite meiner Handlungsweise zu ermessen. Dieses um so weniger, als meine Erziehung gänzlich vernachlässigt worden war. Mein Vater betrieb einen unbedeutenden Handel mit Eisen, Messing, Kupfer u. s. w. und war oft wochenlang von Hause abwesend, konnte sich also nicht um unsere Erziehung bekümmern. Die Mutter war dem Branntweingenusse zugethan und vernachlässigte, wenn sie demselben zu sehr gefröhnt hatte, was oft geschah, das Hauswesen vollständig, so dass wir Kinder uns selbst überlassen, ohne Aufsicht und Anleitung zum Guten waren, auch manchmal Tage lang nichts zu essen bekamen. Von einem regelmässigen Besuch der Schule und des Religionsunterrichtes war keine Rede. Wenn wir alsdann lose Streiche gemacht hatten und der Vater von seiner Reise zurückkam, mussten mein Bruder und ich grausame Strafe fürchten, der wir uns etliche Male durch die Flucht aus dem elterlichen Hause, das uns so gar keine Heimat war, entzogen, und uns stromend im Lande, besonders in den kleinen Kantonen, herumtrieben, bis uns die Noth wieder nach Hause trieb. So war meine Jugendzeit beschaffen."

Vereinsnachrichten.

Verein für Straf- und Gefängnisswesen. Um einer Anhäufung von Vereinsversammlungen im Monat September auszuweichen, wird der Schweizerische Verein für Straf- und Gefängnisswesen seine alle zwei Jahre wiederkehrende Versammlung erst in der zweiten Hälfte des Monats *Oktober* abhalten. Versammlungsort ist diesmal Basel.

Schweizerischer Juristenverein. Die 29. Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins findet Montag und Dienstag den 21. und 22. September in Genf statt. Traktanden: Für den ersten Tag: 1. Referat und Diskussion über die Frage: Wie soll der Bund den Rechtsunterricht in der Schweiz fördern? Referenten: Professor Dr. Meili in Zürich, Professor Gentet in Genf. Für den zweiten Tag: 2. Referat und Diskussion über die Frage: Die Grundlagen einer eidgenössischen Gesetzgebung über den Lebensversicherungsvertrag. Referenten: Professor Dr. Rehfous in Genf, Ständerath und Regierungsrath Lienhard in Bern. 3. Vereinsgeschäfte: Wahl von Vorstandsmitgliedern etc. 4. Bericht des Preisgerichtes über die Preisfrage.

Die Sitzungen finden jeweilen Morgens von 8 Uhr an im Rathhaus (Grossrathssaal) statt.

Personalnachrichten.

Herr Verwalter **A. Engeler,** welcher der Strafanstalt *Tobel* lange Jahre mit der grössten Pflichttreue und Umsicht vorgestanden ist, hat aus Gesundheitsrücksichten seine Entlassung genommen. Die Johanniter-Comthurei im Tobel wurde infolge seiner Anregung und unter seiner Leitung nach und nach in eine brauchbare Strafanstalt umgebaut. Er bewährte sich als vortrefflicher Oekonom. *H.*

Zum Direktor der Strafanstalt des Kantons *Zürich* wählte der Regierungsrath am 20. Juni den Herrn Landammann Dr. **F. Curti** von Rapperswyl. Derselbe, von Beruf Arzt, bekleidete seit langen Jahren die Stelle eines Mitgliedes des Regierungsrathes im Kanton St. Gallen, und zwar zuerst als Vorsteher des Polizei-, nachher des Erziehungsdepartementes. Als Polizeidirektor hatte Herr Dr. Curti vielfach Gelegenheit, sich mit den Straf- und Korrektionsanstalten des Kantons St. Gallen zu befassen. Während seiner Departementsleitung wurde die Strafanstalt St. Jakob umgebaut und erweitert. Statt des bisherigen Auburnischen Schweigsystems führte man das Progressivsystem mit 3 Strafstufen ein. Vor Bezug der neuen Anstalt gab Herr Dr. Curti derselben auch eine neue, dem veränderten Systeme angepasste Hausordnung, welche am 21. Januar 1885 vom Grossen Rathe die Genehmigung erhielt. Wir begrüssen den neuen Herrn Direktor als Kollegen und Mitarbeiter auf's Beste und wünschen ihm zu seinem verantwortungsvollen Amte von Herzen Glück. *H.*

Anhang. — Supplément.

Canton de Genève.

Loi modifiant le Code d'instruction pénale du 25 octobre 1884.

Du 1er octobre 1890.

(Modifications au Livre II: La Justice.)

Livre second.

La Justice.

TITRE PREMIER.

Le Jury.

Art. 206. La justice pénale, en matière criminelle et correctionnelle, est exercée par le Jury.

207. En matière criminelle, il est constitué par 12 jurés tirés au sort comme il sera dit ci-après, lesquels élisent le chef du Jury au scrutin secret.

En matière correctionnelle, il est constitué par 6 jurés seulement.

Lorsque le Jury en matière criminelle et correctionnelle a rendu un verdict de culpabilité, la Cour, composée du Président de la Cour de Justice du canton ou d'un juge délégué par lui et des deux juges assesseurs ou de leurs suppléants, se réunit au Jury pour délibérer et statuer sur l'application de la peine.

208. La Cour est composée du Président de la Cour ou d'un juge délégué par lui et des juges assesseurs ou de leurs suppléants. Elle statue sur tous les incidents des débats. Le Président assiste avec voix consultative à la délibération du Jury concernant la culpabilité.

209. Les jurés sont pris parmi les électeurs cantonaux âgés de plus de 25 ans et de moins de 60 ans.

210. Les fonctions de juré sont incompatibles avec celles de conseiller d'Etat, de magistrat de l'ordre judiciaire, à l'exception des juges prud'hommes, et de ministre d'un culte quelconque.

211. Les faillis déclarés inexcusables, tant que leur réhabilitation n'a pas été prononcée, ne peuvent être jurés.

212. Il est dressé, pour chaque année, une liste de *six cents* jurés.

Dans ce but, il est d'abord formé une liste de présentation de *huit cents* jurés par tous les Conseils municipaux du canton. Chaque commune en fournit un nombre proportionnel à celui de ses électeurs, conformément au tableau de répartition arrêté par le Conseil d'Etat, sur les bases suivantes:

Chaque commune ayant de 30 à 99 électeurs présente 3 jurés; chaque commune ayant de 100 à 1000 électeurs présente 5 jurés pour cent électeurs, toute fraction de 50 et au-dessus donnant droit à 2 jurés de plus. Au delà de 1000 électeurs, chaque commune présente 45 jurés pour 1000 électeurs, toute fraction de 500 et au-dessus donnant droit à 23 jurés de plus.

Les jurés sont désignés, en séance publique, par chaque Conseil municipal, et choisis parmi les électeurs de la commune, conformément aux articles 209 à 211 et 213.

Le Conseil peut faire préparer sa liste par une Commission.

Cette désignation a lieu, pour l'année suivante, avant le 31 mars de chaque année.

Les noms des *huit cents* jurés, désignés par les Conseils municipaux, sont transmis avant le 1er mai par l'autorité communale au Conseil d'Etat. Celui-ci, après s'être assuré qu'ils figurent sur les tableaux électoraux et qu'aucun n'est exclu par la loi des fonctions de juré, transmet les listes rectifiées à M. le Président du Grand Conseil; ce dernier les renvoie à une Commission de *quinze* membres tirée au sort dans la première séance de la session de mai. — Les membres de cette Commission seront tirés au sort dans la proportion suivante: 6 dans les députés du Collège de la ville de Genève, 6 dans ceux de la Rive gauche et 3 dans ceux de la Rive droite.

Elle est présidée par un de Messieurs les vice-présidents du Grand Conseil; un des secrétaires y tient la plume. Nul ne peut en faire partie deux fois de suite. Cette Commission procède par élimination et choisit *six cents* jurés, proportionnellement à la présentation de chaque Conseil municipal.

Les noms des *six cents* jurés définitivement choisis sont transmis par le Président du Grand Conseil au Conseil d'Etat, qui en dresse la liste générale, par ordre alphabétique, et publie celle-ci, soit par affiches, soit par insertion dans la *Feuille des avis officiels*.

Il l'envoie en même temps au Président de la Cour de Justice et au Procureur général et informe chaque juré de sa nomination.

213. Ne peuvent être portés sur la liste du Jury les citoyens qui ont siégé comme jurés ou qui ont répondu à tous les appels d'une session dans l'une des deux années précédentes.

TITRE II.

Le Jury criminel.

CHAPITRE PREMIER.

Procédure préliminaire.

214. Le Président de la Cour de Justice, ou le juge par lui délégué assisté de deux juges assesseurs ou de leurs suppléants, statue, avec le concours du Jury, sur toutes les causes criminelles que la Chambre d'instruction a renvoyées à la Cour d'assises, à l'exception de celles qui doivent être jugées par contumace.

215. Dès qu'une ou plusieurs affaires sont mises en état, le Président de la Cour de Justice, d'accord avec le Procureur général, détermine le commencement de la session.

Il doit y avoir une session au moins tous les trois mois.

216. Sur l'ordre du Procureur général, le dossier du procès et les pièces servant à conviction et à décharge sont immédiatement réunis au greffe de la Cour de Justice.

217. Six jours au moins avant l'ouverture de la session, le Président de la Cour de Justice procède à l'interrogatoire de l'accusé.

218. L'accusé doit indiquer l'avocat qu'il a choisi pour l'aider dans sa défense, ou déclarer qu'il accepte celui qui lui a été nommé d'office, conformément à l'art. 61 du présent code.

Le Président confirme ce conseil, ou, si cela est nécessaire, en désigne un autre, sous peine de nullité de tout ce qui suivra.

219. Le Président avertit de plus l'accusé que, s'il se croit fondé à former une demande en nullité contre la procédure antérieure, il doit faire sa déclaration dans les cinq jours suivants, et qu'après l'expiration de ce délai il n'y sera plus recevable.

220. En matière de procédure pénale, les délais se comptent par jours francs.

221. L'accomplissement des formalités prescrites par les trois articles qui précèdent est constaté par un procès-verbal que signent l'accusé, le Président, le greffier, et qui est soumis au visa du Procureur général.

Si l'accusé ne peut pas signer, il en est fait mention.

222. Quand l'accusé n'a pas été averti conformément à l'article 218, la nullité n'est point couverte par son silence; ses droits sont réservés, sauf à les faire valoir après l'arrêt définitif.

223. Le Procureur général est tenu de faire sa déclaration dans le même délai, à compter de l'interrogatoire, sous la même peine de déchéance portée à l'article 218.

224. La déclaration de l'accusé et celle du Procureur général doivent énoncer l'objet de la demande en nullité.

Ce recours ne peut être formé que contre l'ordonnance de la Chambre d'Instruction et dans les quatre cas suivants: 1° Si le fait n'est pas qualifié crime par la loi; 2° si le ministère public n'a pas été entendu; 3° si l'ordonnance n'a pas été rendue par le nombre de juges fixés par la loi; 4° si dans la procédure suivie antérieurement à l'ordonnance de renvoi il a été omis une des formalités exigées par une loi constitutionnelle ou essentielles à la défense du prévenu.

225. La déclaration doit être faite au greffe de la Cour de Justice par l'accusé ou par son conseil.

Le greffier la transmet sans retard au Président de la Cour de Cassation. Celle-ci est tenue de prononcer dans le plus bref délai.

226. Les affaires qui ne se trouvent en état qu'après le début de la session, ne peuvent, sous peine de nullité, y être portées que sur la demande du Procureur général et de l'accusé conjointement.

En ce cas, l'accusé et le Procureur général renoncent à la faculté de se pourvoir en nullité contre l'ordonnance de renvoi au Jury criminel.

CHAPITRE II.

Formation du Jury pour la session.

227. Cinq jours au moins, dix jours au plus avant l'ouverture de la session, il est procédé sur la liste du Jury, pour l'année courante, au tirage au sort de quarante jurés.

Le tirage au sort est fait par le président de la Cour de Justice ou le juge délégué par lui, en audience publique, sous peine de nullité.

228. Si, dans le nombre des jurés désignés par le sort, depuis la formation de la liste pour l'année courante, un ou plusieurs sont décédés ou ne se trouvent plus dans les conditions légales pour pouvoir siéger, le Président de la Cour, après avoir entendu le Procureur général, procède, séance tenante, à leur remplacement par un tirage complémentaire, et ordonne que leurs noms soient rayés.

229. Il y a également lieu à un tirage au sort complémentaire dans les cas suivants:

1° S'il est constant que l'un des jurés désignés par le sort est dans un état de maladie qui le rend incapable d'assister à la session.

2° S'il est constant que l'un des jurés désignés par le sort est absent du canton, et que cette absence doit se prolonger pendant la durée de la session.

Ceux qui ont été mis au bénéfice de cet article sont maintenus sur la liste du Jury pour l'année courante.

230. Dans les trois jours qui suivent le tirage au sort, le Président fait notifier à chacun des jurés, à sa personne et à son domicile, qu'il fait partie de la liste de service pour la session prochaine.

En même temps, il le somme de se trouver à l'audience du Jury aux jours et heures indiqués, sous les peines portées dans la présente loi, lesquelles sont rappelées dans la notification.

231. Il fait signifier également une copie de la liste du Jury à chacun des accusés qui doivent être jugés dans la prochaine session.

En outre, il avertit chacun d'eux qu'il est libre de proposer la récusation de tout juré qui n'aurait pas l'âge requis par la loi, qui ne serait plus dans les conditions légales pour siéger, ou qui aurait figuré dans son procès comme officier de police judiciaire, témoin, interprète, expert, partie ou défenseur.

Cette signification a lieu trois jours, au plus tard, avant l'ouverture des débats pour chaque affaire. La copie doit être remise à la personne même de l'accusé.

Le tout sous peine de nullité.

232. Les noms des jurés qui ont siégé au moins une fois dans la session, pour le service de laquelle ils ont été désignés par le sort, et qui n'ont manqué qu'à un appel, et de ceux qui ont répondu à tous les appels, cessent de figurer sur la liste du Jury pour l'année courante.

Tous les autres sont maintenus sur cette liste.

CHAPITRE III.

L'audience.

SECTION I.

Les débats.

233. Si l'accusé ou le Procureur général a des motifs pour demander qu'une cause soit remise à la session suivante, la Cour statue en audience publique.

Cette requête doit lui être présentée avant l'ouverture des débats.

234. Les audiences du Jury criminel sont publiques.

Néanmoins, suivant la nature des causes, le Président peut interdire l'entrée de la salle, aux femmes et aux enfants.

Une partie des places est réservée aux membres des Conseils, aux juges, aux avocats et aux élèves en droit.

235. Le Président de la Cour a la police de l'audience et peut même faire évacuer la salle.

236. Il a le droit de faire saisir et d'envoyer sur-le-champ en prison, pour vingt-quatre heures, tout individu qui manque au respect dû aux Tribunaux, donne des signes d'approbation ou d'improbation, ou excite du tumulte.

En cas de récidive, le délinquant peut être condamné à un emprisonnement de cinq jours.

237. Si un individu commet un délit qui mérite une peine plus forte, il est conduit en prison, pour être renvoyé devant les juges compétents.

238. Lorsqu'un accusé trouble l'audience, le Président, après l'avoir dûment averti, ordonne qu'on le fasse retirer. Cet ordre est toujours révocable.

Le défenseur assiste à la continuation des débats.

239. Le Président est investi d'un pouvoir discrétionnaire en vertu duquel il peut prendre toute mesure qu'il croit utile à la découverte de la vérité. La loi charge son honneur et sa conscience d'employer tous ses efforts pour en favoriser la manifestation.

240. Dans le cours des débats, il peut appeler, même par mandat d'amener, et entendre toutes personnes, ou se faire apporter toutes nouvelles pièces qui lui paraissent devoir répandre un jour utile sur le fait contesté.

Les témoins ainsi appelés ne prêtent point serment, et leurs déclarations ne sont recueillies qu'à titre de renseignements.

241. Le Président doit rejeter tout ce qui tend à prolonger les débats sans faire espérer plus de certitude.

242. La Cour est tenue, sous peine de nullité, de prononcer sur les réquisitions déposées par le Procureur général, ainsi que sur les conclusions prises par l'accusé.

Les conclusions doivent être signées du ministère public ou de la défense

Les décisions rendues par la Cour sont signées du Président et du greffier.

243. Lorsque la Cour n'adopte pas les réquisitions du Procureur général ou les conclusions de l'accusé, l'examen de la cause n'est point arrêté, ni le jugement suspendu par un recours en cassation qui serait formé contre cette décision.

244. Au jour fixé pour les débats de chaque affaire, la Cour prend séance, ainsi que le Procureur général et le greffier.

La partie civile est appelée, et l'accusé introduit.

245. L'accusé comparaît libre de liens; il est seulement accompagné de gardes pour qu'il ne puisse s'évader.

Pour constater son identité, le Président lui demande son nom, ses prénoms, son âge, sa profession, le lieu de sa naissance et celui de sa demeure.

246. Le Président ordonne l'appel des jurés qui forment la liste de service de la session.

Chacun doit répondre en déclinant son nom, ses prénoms, son âge et sa profession.

247. Le Président demande ensuite à l'accusé si, pour l'un des motifs indiqués dans l'article 231, il propose la récusation de l'un ou de l'autre des jurés qui ont répondu à l'appel, et le prévient que, dans le cas contraire, la liste sera considérée comme valable légalement.

248. Sont rayés de la liste de la session: 1° Les personnes qui ne présentent pas les qualités légales requises pour exercer les fonctions de jurés; 2° les jurés qui ont fait légitimement excuser leur absence pendant toute la durée de la session.

249. Sont exclus du tirage au sort: 1° Les jurés qui ont fait légitimement excuser leur absence pour l'affaire à juger;

2° Ceux qui, dans l'affaire à juger, ont fonctionné comme officier de police judiciaire, témoin, interprète, expert, partie ou défenseur;

3° Ceux qui n'ont pas répondu à l'appel.

250. Sont considérées comme excuses légitimes:

1° L'obligation de remplir un service fédéral imposé par l'autorité compétente;

2° La déclaration d'un député qu'en raison d'une séance du Grand Conseil à laquelle il doit assister, il lui est impossible de faire partie du Jury le même jour.

Aucun autre service public ne peut être opposé comme excuse légitime, à moins que l'importance et l'urgence n'en soient constatées par une lettre du Conseil d'Etat;

3° Un état de maladie ou d'infirmité de nature à empêcher l'exercice des fonctions de juré, et dûment constaté par un certificat médical.

251. Les circonstances prévues par les articles 248 et 249 peuvent être signalées par les jurés, par le ministère public, par la partie civile, par l'accusé ou son conseil, et même d'office par le Président.

La Cour ne prononce qu'après avoir entendu le Procureur général et l'accusé ou son avocat.

252. Si le nombre des jurés présents et capables est de trente au moins, il est passé outre.

Si leur nombre est inférieur à trente, le Président interpelle le Procureur général et l'accusé pour savoir s'ils acceptent la liste ainsi réduite.

En cas de refus de l'une ou de l'autre partie, le Président désigne d'office des jurés inscrits sur la liste de l'année, jusqu'à ce que le nombre de trente soit atteint.

Le tout sous peine de nullité.

253. La liste des jurés présents et retenus, complétée par ceux des jurés indiqués par le Président, est soumise soit à l'accusé, soit au Procureur général.

Le Procureur général, le premier, a le droit d'en récuser 8, en effaçant leurs noms sur la liste.

L'accusé, après le Procureur général, peut également récuser 8 jurés, en effaçant leurs noms sur la liste.

Les noms des jurés non récusés sont tous mis dans l'urne, et ils sont successivement tirés au sort par le Président, jusqu'à ce que le chiffre de douze soit atteint.

Le tout sous peine de nullité.

254. A mesure qu'ils sont désignés, les jurés prennent place sur des sièges séparés du public, des parties et des témoins.

255. S'il y a plusieurs accusés dans une même affaire, ils peuvent se concerter pour exercer leurs récusations, ou le faire séparément.

Dans l'un et l'autre cas, ils ne peuvent excéder le nombre des récusations déterminé pour un seul accusé par l'article 253.

256. Lorsque les accusés ne se concertent pas pour récuser, le sort règle entre eux l'ordre dans lequel ils font leurs récusations. La Cour fixe, dans ce cas, le nombre des récusations à exercer par chaque accusé. Les jurés récusés par un seul le sont pour tous.

257. Suivant la nature des causes, la Cour peut ordonner l'adjonction d'un ou deux jurés supplémentaires.

Ces jurés assistent aux débats, et, comme les autres, ils ont le droit de poser des questions; mais ils ne font partie du Jury que si un ou deux, sur les douze jurés, se trouvent dans l'impossibilité de continuer leurs fonctions.

258. Tout juré qui ne s'est pas rendu à son poste, sur la sommation qui lui a été notifiée, est condamné par la Cour à une amende de vingt à cinquante francs, pour chaque absence.

259. Le juré peut, soit par lui-même, soit par un avocat ou un fondé de pouvoirs, former opposition au jugement par défaut prononcé contre lui.

Pendant la durée de la session, l'opposition est faite par une déclaration à l'une des audiences de la Cour.

Après la clôture de la session, elle est faite par une déclaration au greffe de la Cour de Justice.

260. Dans ce dernier cas, le greffier dresse sans frais procès-verbal de cette déclaration.

Ce procès-verbal, qui n'est soumis à aucun droit d'enregistrement, doit indiquer l'audience à laquelle la cause sera portée, et il équivaut à une assignation pour ce jour-là.

Il est signé par le greffier et le déclarant.

261. L'opposition est suspensive.

Elle n'est plus recevable quinze jours après la signification du jugement, à moins que le juré ne prouve qu'à raison d'une absence, d'une maladie grave, ou d'une autre circonstance de force majeure, il n'a pu connaitre ni le jugement, ni sa signification, ou qu'il n'a pu former opposition dans le délai fixé.

262. Si le juré dont l'opposition est admise justifie qu'il s'est trouvé dans l'impossibilité de se rendre à l'audience, conformément à la sommation qui lui a été notifiée, la Cour, après avoir entendu le Procureur général, le relève de l'amende prononcée contre lui.

263. Si l'opposant ne comparaît pas à l'audience indiquée dans le procès-verbal, son opposition est considérée comme non avenue.

264. Le Président lit aux membres du jury, debouts et découverts, la formule du serment qu'ils doivent prêter:

Nous jurons devant Dieu de prêter l'attention la plus consciencieuse aux débats qui vont s'ouvrir devant nous; de ne communiquer avec personne sur le sujet du procès, jusqu'après la déclaration du Jury, de ne point fléchir dans l'exercice de nos fonctions, ni par intérêt, ni par faiblesse, ni par espérance, ni par crainte, ni par faveur, ni par haine; de nous décider uniquement d'après les charges et les moyens de défense, suivant notre conscience et notre intime conviction, sans aucune acception de personnes, à l'égard du pauvre comme du riche, du faible comme du puissant, de l'étranger comme du citoyen; enfin, de garder le secret sur le vote des jurés.

Chacun des membres du jury, appelé individuellement, répond, en levant la main: *Je le jure*, sous peine de nullité.

265. La teneur du serment peut être modifiée, lorsqu'un juré déclare que, pour des motifs de conscience, il ne peut le prêter dans la forme prévue.

266. Le juré qui refuse de prêter serment, même avec une modification, est remplacé au moyen d'un tirage au sort supplémentaire.

La Cour le condamne à une amende de vingt francs à cinquante francs.

267. Tous les jurés ayant prêté serment, le Président les invite à procéder à l'élection du chef du Jury.

Cette élection se fait au scrutin et à la simple pluralité des suffrages. Le Président dépouille le scrutin et proclame le nom du chef du Jury. En cas d'égalité de voix, le juré le plus âgé est élu.

268. Le Jury définitivement constitué, le Procureur général présente la liste des témoins qu'il a fait citer, soit à sa propre requête et à celle de la partie civile, soit à la requête de l'accusé.

Si l'accusé en a fait assigner de nouveaux à ses frais, il en dépose également la liste.

Ces listes sont lues à haute voix par le greffier.

Elles ne peuvent contenir que les témoins dont les nom, profession et résidence ont été notifiés, vingt-quatre heures au moins avant leur examen, à l'accusé par le Procureur général ou la partie civile, et au Procureur général par l'accusé, sans préjudice de la faculté accordée au Président par l'article 240.

L'accusé et le Procureur général peuvent, en conséquence, s'opposer à l'audition d'un témoin qui n'a pas été indiqué, ou qui n'a pas été clairement désigné dans l'acte de notification.

La Cour statue immédiatement sur cette opposition.

269. Pourvu que la notification ait été faite dans le délai prévu, les personnes même qui n'ont pas préalablement déposé par écrit ou qui n'ont reçu aucune assignation peuvent figurer sur la liste des témoins.

270. Lorsqu'un témoin, régulièrement cité, ne comparaît pas, la Cour peut, sur la réquisition du Procureur général ou de l'accusé, et avant que les débats soient ouverts, renvoyer l'affaire à la prochaine session.

271. Dans le cas de renvoi, tous les frais ayant pour objet de faire juger la cause sont mis à la charge du témoin défaillant.

Le même arrêt ordonne que ce témoin soit amené par la force publique devant la Cour, pour y être entendu.

272. En outre, tout témoin qui ne comparaît pas est condamné à une amende de cent francs au maximum.

273. Cette peine est aussi prononcée contre le témoin qui refuse soit de prêter serment, même sous une forme modifiée, soit de faire sa déclaration.

274. La voie de l'opposition est ouverte contre ces condamnations dans les dix jours de la signification faite au témoin ou à son domicile.

L'opposition est reçue, s'il prouve qu'il a été légitimement empêché, ou que l'amende prononcée contre lui doit être modérée.

275. Lorsque les témoins répondent à l'appel, le Président leur ordonne de se retirer dans la chambre qui leur est destinée.

Il fait de même à mesure que les témoins défaillants se présentent, si le renvoi de l'affaire n'a pas été demandé en raison de leur absence.

276. Les témoins ne sortent de leur chambre que pour déposer.

Le Président prend des précautions, s'il en est besoin, pour les empêcher de conférer entre eux du crime ou de l'accusé, avant leur déposition.

277. Le Président avertit l'accusé d'être attentif à ce qu'il va entendre.

Il ordonne au greffier de lire l'ordonnance de la Chambre d'Instruction portant le renvoi devant le Jury criminel, ainsi que l'acte d'accusation.

Le greffier fait cette lecture à haute voix.

278. Le Président dit ensuite à l'accusé:

„Voilà ce qui vous est reproché. Vous allez entendre les charges recueillies contre vous, et vous pourrez faire valoir vos moyens de défense."

279. Le plaignant, ou même toute personne lésée par le crime dont il s'agit, a le droit de se porter partie civile en tout état de cause.

280. Les débats, une fois commencés, doivent être continués sans interruption jusqu'après le jugement.

Le Président ne peut les suspendre que pendant les intervalles nécessaires pour le repos des magistrats, des jurés, des témoins et des accusés.

281. Lorsque l'accusé ou l'un des témoins ne parle pas la langue française, le Président nomme d'office un interprète âgé de seize ans au moins, et lui fait prêter serment de traduire avec fidélité les questions et les réponses.

Le tout sous peine de nullité.

282. L'accusé et le Procureur général peuvent récuser l'interprète en exposant leurs motifs. La Cour prononce sur l'incident.

283. L'interprète ne peut, sous peine de nullité, même du consentement de l'accusé et du Procureur général, être pris parmi les témoins, les jurés et les magistrats siégeants.

284. Si l'accusé ou un témoin est sourd-muet et ne sait pas écrire, le Président désigne d'office pour son interprète la personne qui a le plus l'habitude de converser avec lui.

285. Dans le cas où le sourd-muet sait écrire, le greffier rédige les questions et les remarques qui lui sont faites. Elles sont remises à l'accusé ou au témoin, qui donne par écrit ses réponses ou ses déclarations.

Il est donné lecture du tout par le greffier.

286. Les dénonciateurs peuvent déposer, mais leur qualité est préalablement signalée au Jury.

287. Ne peuvent être entendus comme témoins:

1° Le père, la mère, l'aïeul, l'aïeule, ou tout autre ascendant d'un accusé;

2° Le fils, la fille, le petit-fils, la petite-fille ou tout autre descendant;

3° Les frères et sœurs;

4° Les alliés aux mêmes degrés;

5° Le mari et la femme, même après le divorce.

Néanmoins, les personnes ci-dessus désignées peuvent être entendues à titre de renseignements.

288. Les témoins déposent séparément, dans l'ordre établi par le Procureur général, par la partie civile et par l'accusé.

Avant de faire leur déclaration, ils prêtent, sous peine de nullité, le serment de parler sans haine et sans crainte, de dire toute la vérité, rien que la vérité.

Le Président leur demande leurs nom et prénoms, leur âge, leur profession, leur domicile ou résidence; s'ils connaissaient l'accusé avant le fait mentionné dans l'acte d'accusation; s'ils sont parents ou alliés soit de l'accusé, soit de la partie civile, et à quel degré; s'ils ne sont pas attachés au service de l'un ou de l'autre.

289. Le Président interroge lui-même les témoins cités.

Après chaque interrogatoire, soit le Procureur général, soit l'accusé ou son défenseur ont le droit d'adresser des questions aux témoins.

290. Le Procureur général et l'accusé peuvent requérir le Président de faire tenir note des additions, des changements et des variations qui existent entre la déposition d'un témoin et ses précédentes déclarations.

291. Les témoins à décharge sont entendus, à leur tour, soit sur les faits mentionnés dans l'acte d'accusation, soit sur les causes d'excuse, soit pour attester que l'accusé est homme d'honneur, de probité et d'une conduite irréprochable.

Ceux dont les noms ont été fournis en temps utile par l'accusé doivent être cités, à la requête de ce dernier, par le Procureur général.

292. Les membres de la Cour et les jurés peuvent demander au témoin et à l'accusé tous les éclaircissements qu'ils croient necessaires à la manifestation de la vérité.

La partie civile peut également faire interroger les témoins.

293. Sa déclaration terminée, chaque témoin rentre dans l'auditoire, si le Président n'en ordonne autrement, jusqu'à ce que les jurés se retirent pour délibérer.

294. Il est interdit aux témoins de s'interpeller entre eux.

295. L'accusé peut réclamer que certains témoins désignés par lui se retirent de l'auditoire et qu'ils soient introduits et entendus de nouveau séparément, ou en confrontation.

Le Procureur général et le Président ont la même faculté.

296. Dans le cours des dépositions, le Président fait représenter à l'accusé toutes les pièces relatives au délit et servant à conviction ou à décharge, en l'invitant à déclarer s'il les reconnait.

S'il y a lieu, il les fait aussi représenter aux témoins.

297. Avant, pendant ou après l'audition d'un témoin, le Président peut faire retirer un ou plusieurs accusés, et les examiner séparément sur quelques circonstances du procès.

Toutefois, il aura soin de ne reprendre la suite des débats qu'après avoir instruit chaque accusé de ce qui s'est fait en son absence, et de ce qu'il en est résulté.

298. Lorsque la déposition d'un témoin paraît fausse, sur la réquisition soit du Procureur général, soit de la partie civile, soit de l'accusé, et même d'office, le Président peut faire sur-le-champ mettre le témoin en état d'arrestation.

Le Procureur général et le Président remplissent à son égard, le premier, les fonctions d'officier de police judiciaire, le second, celle de juge informateur.

Les pièces sont ensuite transmises à la Chambre d'instruction pour qu'elle ait à prononcer conformément à la loi.

299. Dans le cas de l'article précédent, le Procureur général, la partie civile ou l'accusé peuvent immédiatement requérir, et la Cour ordonner, même d'office, le renvoi de l'affaire à la prochaine session.

300. S'il y a plusieurs accusés, la Cour détermine l'ordre dans lequel chacun d'eux sera soumis aux débats.

301. Les enquêtes achevées, la partie civile ou son conseil et le Procureur général prennent la parole, et développent les moyens qui appuient l'accusation.

L'accusé et son conseil leur répondent, en exposant les diverses circonstances qui militent en faveur de la défense.

La réplique est permise à la partie civile et au Procureur général; mais l'accusé et son conseil parlent toujours les derniers.

Cela fait, le Président prononce la clôture des débats.

302. Le Président donne lecture des questions telles qu'elles résultent de l'ordonnance de renvoi et des jugements rendus par la Cour pendant les débats.

Elles doivent, sous peine de nullité, comprendre tous les faits en raison desquels l'accusé a été renvoyé devant le Jury.

S'il y a plusieurs accusés, les questions doivent être distinctes pour chacun d'eux.

S'il y a plusieurs chefs d'accusation, les questions doivent être distinctes pour chacun.

Si un chef d'accusation est qualifié dans l'ordonnance de renvoi par une ou plusieurs circonstances aggravantes, une question spéciale sera posée pour chacune de ces circonstances, sous peine de nullité.

La forme dans laquelle sont posées les questions principales est la suivante: *N... est-il coupable d'avoir commis tel crime ou telle infraction?*

303. La Cour peut, à la requête du Procureur général, poser les questions relatives aux circonstances aggravantes d'un chef d'accusation, quoiqu'elles n'aient pas été mentionnées dans l'ordonnance de mise en accusation. Mais il faut pour cela, sous peine de nullité, que l'accusé ait été examiné sur ces circonstances aggravantes, et que la Cour ait ordonné, avant la clôture des débats, que ces questions seront posées.

304. Lorsqu'il paraît résulter des débats qu'un accusé, poursuivi comme auteur principal, n'a été que complice du crime, ou que, traduit pour avoir commis le crime, il a seulement tenté de le commettre, la Cour, sur la demande du Procureur général ou de l'accusé, ordonne qu'il soit posé subsidiairement la question de complicité ou celle de tentative.

305. Quand l'accusé, dans des conclusions écrites, a invoqué pour excuse un fait admis comme tel par la loi, une question spéciale doit être posée, sous peine de nullité.

La question relative à un fait d'excuse légale peut aussi être posée, sur la réquisition du Procureur général.

306. Si l'accusé a moins de seize ans, la Cour, sous peine de nullité, pose cette question: *L'accusé a-t-il agi avec discernement?*

307. Si le ministère public ou l'accusé le requiert, et si les débats ont porté sur ce point, le Président pose subsidiairement cette question: „L'accusé a-t-il agi en état d'aliénation mentale?"

La Cour peut aussi la poser d'office.

308. En dehors des questions d'excuse légale et de discernement, le Procureur général et l'accusé peuvent demander qu'il soit posé toute autre question subsidiaire qui qualifie un fait, objet d'un chef d'accusation, de manière à placer l'accusé dans un degré inférieur de pénalité.

La Cour est tenue de statuer sur cette demande.

309. Après que le Président a lu publiquement les questions, le Procureur général et l'accusé ou son conseil formulent leurs observations, s'il y a lieu, sur le mode adopté pour elles.

En cas de contestation, la Cour prononce définitivement.

310. Le Président remet ensuite les questions aux jurés dans la personne de leur chef; il leur remet toute la procédure écrite.

Il fait retirer l'accusé de l'auditoire.

SECTION II.

La délibération du Jury.

311. Le Jury se retire immédiatement dans la chambre qui lui est réservée pour délibérer sur toutes les questions qui lui sont soumises, en suivant l'ordre dans lequel elles ont été posées.

312. Le Président du Jury lit successivement toutes les questions. Chacune d'elles fait l'objet d'une délibération spéciale, immédiatement suivie du vote.

Les jurés votent suivant l'ordre dans lequel ils ont été tirés au sort.

Le Président du Jury vote le dernier.

La votation a lieu par *oui* ou par *non*, sur l'interpellation adressée à chaque juré par le Président.

313. Le président du Jury constate les réponses et les écrit en marge de chaque question.

314. Toutefois, si le Jury répond négativement à une question principale touchant l'un des chefs d'accusation, il n'a pas à s'occuper des questions accessoires relatives à ce fait.

315. La réponse du Jury sur chaque question ne doit contenir que *oui* ou *non*, à moins qu'il n'ait décidé d'en résoudre une partie affirmativement et négativement l'autre.

316. Toutes les questions étant résolues, si l'accusé est déclaré coupable sur un fait quelconque, le Jury doit être consulté par le Président sur les circonstances qui peuvent atténuer la culpabilité.

317. Si de l'ensemble de la situation dans laquelle s'est trouvé l'accusé, il résulte qu'il a été entraîné à commettre le fait dont il est convaincu par des circonstances qui atténuent sa culpabilité morale, le Jury le déclare en disant:

L'accusé a agi en des circonstances atténuantes.

Ou: *L'accusé a agi en des circonstances très atténuantes.*

318. Lorsque le Jury ne trouve pas de motifs suffisants pour modifier sa déclaration de culpabilité, le Président du Jury écrit à la suite de chaque réponse: *Le Jury n'a rien à ajouter.*

319. Quand le Jury a admis des circonstances atténuantes ou très atténuantes en faveur d'un accusé déclaré coupable de plusieurs chefs d'accusation, il doit indiquer à quels chefs les circonstances atténuantes ou très atténuantes se rapportent.

320. Toute décision du Jury se prend à la majorité. En cas d'égalité de voix, l'avis favorable à l'accusé prévaut.

321. Les membres du Jury ne doivent sortir de leur chambre qu'après avoir formulé leur verdict.

Personne, sauf les huissiers de service, ne peut entrer dans la chambre où délibère le Jury sans une autorisation écrite du Président de la Cour.

322. Le Président de la Cour est tenu de délivrer au chef de la gendarmerie de service l'ordre spécial et par écrit de faire garder la chambre des jurés pendant leur délibération. Ce chef est dénommé et qualifié dans l'ordre.

323. La Cour peut prononcer, contre le juré qui contrevient à la défense mentionnée dans l'article 321, une amende qui n'excède pas trois cents francs.

324. Toute autre personne qui enfreint l'ordre, ou qui ne l'a pas fait exécuter, peut être punie d'un emprisonnement de huit jours.

Dans ce cas, la Cour prononce immédiatement.

SECTION III.

Le verdict du Jury.

325. Sa délibération terminée, le Jury rentre dans la salle d'audience.

Le Président du Jury, en présence du Procureur général et de l'accusé, se lève et lit le verdict, en commençant par ces mots: *Sur mon honneur et ma conscience, la déclaration du Jury, à la majorité, est:*

326. Le verdict est signé par le chef du Jury et par le Président de la Cour, qui, après la lecture, le fait signer par le greffier.

SECTION IV.

Le Jugement.

327. Lorsque l'accusé a été déclaré non coupable, la Cour prononce son acquittement de l'accusation, et ordonne qu'il soit mis en liberté, s'il n'est retenu pour une autre cause.

328. Toute personne acquittée légalement ne peut être reprise ni accusée en raison du même fait.

329. Lorsque, dans le cours des débats, l'accusé a été inculpé d'un autre crime ou délit soit par des pièces, soit par des dépositions de témoins, et que, avant la clôture des débats, le Procureur général a fait des réserves aux fins d'une

poursuite, la Cour, après avoir prononcé qu'il est acquitté de l'accusation, le renvoie en état de mandat de comparution ou d'amener devant le juge informateur, pour être procédé à une instruction.

330. La Cour prononce l'absolution de l'accusé reconnu coupable:

1° Si le fait dont il est déclaré coupable n'est pas prévu par une loi pénale;

2° S'il résulte des débats que l'accusé est au bénéfice de la prescription;

3° S'il résulte de la déclaration du Jury que l'accusé n'a pas agi avec discernement;

4° S'il résulte de cette déclaration que l'accusé a agi en état d'aliénation mentale.

Dans ce dernier cas, la Cour peut toutefois, sur la réquisition du Procureur général, ou même d'office, ordonner que l'accusé absous soit retenu jusqu'à ce qu'il ait été statué à son égard par l'autorité compétente, en conformité de la loi du 25 février 1838 sur le placement et la surveillance des aliénés.

Le Procureur général informe immédiatement le Département de Justice et Police de l'ordonnance de la Cour.

331. Lorsque l'accusé a été déclaré coupable, le Procureur général requiert l'application de la loi.

La partie civile conclut aux restitutions et à des dommages-intérêts.

332. Le Président demande à l'accusé s'il a quelque chose à dire sur l'application de la peine ou sur les conclusions de la partie civile.

333. L'accusé ou son conseil ne doit plus plaider que le fait est faux, mais seulement qu'il ne mérite pas la peine requise, ou qu'il n'emporte pas de dommages-intérêts au profit de la partie civile, ou enfin que celle-ci élève trop haut ses prétentions.

334. La Cour et le Jury se retirent pour délibérer sur l'application de la peine.

Ils prononcent celle qui est établie, lors même que, d'après le verdict, le fait dont l'accusé est reconnu coupable n'est pas punissable d'une peine criminelle.

335. Si l'accusé est reconnu coupable de plusieurs crimes ou délits, la peine la plus forte sera seule appliquée.

336. Lorsque l'accusé a été déclaré excusable, la peine est fixée conformément aux articles 56 à 61 du Code pénal.

337. Quand le Jury a ajouté à sa déclaration que l'accusé a agi en des circonstances atténuantes, si la peine établie par la loi est la réclusion à perpétuité, la peine prononcée est la réclusion de huit ans à vingt ans; si la peine établie par la loi est la réclusion à temps ou le bannissement, le minimum et le maximum sont réduits de moitié.

338. Quand le Jury a ajouté à sa déclaration que l'accusé a agi en des circonstances très atténuantes, si la peine établie par la loi est la réclusion à perpétuité, la peine prononcée est un emprisonnement de deux ans à sept ans; si la peine établie par la loi est la réclusion à temps, la peine prononcée est un emprisonnement, qui ne peut dépasser le quart du maximum de la réclusion fixée par la loi, sans minimum.

339. Pour les amendes prévues par la loi pénale, le Jury doit se conformer aux dispositions suivantes:

Si le Jury n'a rien ajouté à sa déclaration, l'amende reste telle qu'elle est fixée par le Code pénal.

Si le Jury a ajouté à sa déclaration que l'accusé a agi dans *des circonstances atténuantes*, le maximum et le minimum de l'amende sont réduits à la moitié.

Si le Jury a ajouté à sa déclaration que l'accusé a agi dans *des circonstances très atténuantes,* le maximum de l'amende est réduit au quart, sans minimum.

340. Dans tous les cas où cela est possible, la durée de la détention préventive est déduite de la peine prononcée. La Cour détermine la durée de la peine qui reste à subir.

341. La Cour ordonne que les effets enlevés soient restitués au propriétaire.

S'il y a eu condamnation, cette restitution n'est faite que lorsque le propriétaire justifie que le condamné a laissé courir les délais sans se pourvoir en cassation, ou que l'affaire, s'il s'est pourvu, est définitivement terminée.

342. Lorsque des actes authentiques ont été déclarés faux en tout ou en partie, la Cour ordonne qu'ils soient rétablis, rayés ou réformés.

Elle ordonne également que les pièces de comparaison soient renvoyées sur-le-champ dans les dépôts publics d'où elles ont été tirées, ou qu'elles soient remises aux personnes qui en ont fait la communication.

343. La Cour statue sur les dommages-intérêts réclamés par la partie civile, s'il y a condamnation ou absolution, et par l'accusé, en cas d'acquittement. Elle les liquide par le même arrêt, après que les parties ont proposé leurs fins de non recevoir ou leurs défenses, et que le Procureur général a été entendu.

344. Néanmoins, si elle le juge convenable, elle peut renvoyer la demande à une audience ultérieure pour prendre connaissance des pièces, recevoir les observations des parties et entendre le ministère public. Il est procédé conformément aux règles de la procédure civile.

345. L'accusé acquitté peut demander des dommages-intérêts contre son dénonciateur, pour fait de diffamation.

Toutefois, les membres des autorités constituées ne peuvent être poursuivis de la sorte, en raison des renseignements qu'ils sont tenus de donner touchant les délits qu'ils ont cru surprendre dans l'exercice de leurs fonctions.

Sur la réquisition de l'accusé, le Procureur général doit lui indiquer son dénonciateur.

346. Les demandes en dommages-intérêts formées soit par l'accusé contre ses dénonciateurs ou la partie civile, soit par la partie civile contre l'accusé ou le condamné seront portées devant la Cour. La partie civile est tenue de former sa demande en dommages-intérêts avant le jugement. Il en est de même de l'accusé s'il a connu son dénonciateur.

Quant aux tiers qui n'auraient pas été parties au procès, ils s'adresseront au Tribunal compétent.

347. L'accusé, ou la partie civile qui succombe, est condamné aux frais envers l'Etat et envers l'autre partie.

Les dépens sont liquidés par le même arrêt.

348. Cependant, si la partie civile s'est bornée à demander des restitutions ou des dommages-intérêts, elle n'est pas condamnée aux dépens.

349. Le Président de la Cour prononce l'arrêt à haute voix, en présence du public et de l'accusé.

Auparavant, il est tenu de lire le texte de la loi sur laquelle il est fondé.

Le greffier écrit l'arrêt; il y insère les numéros des articles et l'indication de la loi qui sont appliqués, sous peine de cent francs d'amende.

350. La minute de l'arrêt est signée par le Président ou le Juge qui l'a prononcé et par le greffier.

351. Le Président avertit l'accusé qu'il peut se pourvoir en cassation dans le délai de trois jours.

352. Il l'avertit également de la faculté qui lui est accordée de recourir en grâce auprès du Grand Conseil, pendant toute la durée de sa peine.

353. Le greffier dresse un procès-verbal de la séance, pour constater que les formalités prescrites ont été observées.

Les dépositions des témoins n'y sont mentionnées que dans le cas où il a été pris note de leurs variations, changements et contradictions.

Il est signé par le Président et par le greffier.

Le défaut de procès-verbal est puni de cinq cents francs d'amende contre le greffier.

354. Le condamné a trois jours francs, après celui où son arrêt lui a été prononcé, pour déclarer au greffe qu'il se pourvoit en cassation.

Le Procureur général et la partie civile ont le même délai en conformité des dispositions des articles 415 et 418 du présent Code.

355. Pendant ces trois jours, et s'il y a un pourvoi, jusqu'à l'arrêt de la Cour de cassation, il est sursis à l'exécution de l'arrêt de la Cour d'assises.

356. S'il n'y a pas de recours, ou s'il est rejeté, la condamnation est exécutée par les ordres du Procureur général.

357. Lorsque, dans le cours des débats qui ont précédé l'arrêt de condamnation, l'accusé a été inculpé de nouveaux crimes, soit par des pièces, soit par des dépositions de témoins, si ces crimes méritent une peine plus grave que les premiers, ou s'il y a des complices en état d'arrestation, la Cour peut, sur la réquisition du Procureur général, ordonner que l'accusé soit poursuivi en raison de ces faits récemment manifestés, suivant les formes prescrites par le présent Code.

358. Toutes les minutes des arrêts rendus par le Jury ou par la Cour restent déposées au greffe de la Cour de Justice.

Il est interdit au greffier de délivrer une expédition d'un jugement avant qu'il ait été signé.

TITRE III.

Le Jury correctionnel.

359. Le Jury correctionnel connaît spécialement des délits, et, en général, de toutes les infractions aux lois et aux règlements que le législateur ne renvoie pas à d'autres Tribunaux, à l'exception de celles qui doivent être jugées par défaut.

360. Toutefois, lorsque les faits délictueux établis par l'enquête à la charge du prévenu ont été reconnus par lui devant le Juge d'Instruction, il peut demander à être jugé sans le concours du Jury. Le Juge d'Instruction doit l'interpeller formellement sur son intention à cet égard. Dans ce cas, il est cité à bref délai devant la Cour, composée d'un juge à la Cour et de deux assesseurs de cette Cour.

361. Sont applicables devant la Cour instituée par l'article précédent, sauf en ce qui concerne le Jury, les dispositions du présent titre, y compris celles rappelées par l'article 383 et notamment celles des articles 379 et 381. Les témoins sont cités au moins vingt-quatre heures avant l'audience.

362. Les sessions du Jury correctionnel ont lieu tous les quinze jours au moins.

363. Cinq jours au moins, huit au plus avant l'ouverture d'une session, le juge délégué pour la présider tire au sort dix-huit jurés sur la liste de l'année courante.

364. Sont applicables à la formation de la liste du Jury les dispositions des articles 228 à 232.

365. La signification de la liste du Jury au prévenu se fait, en matière correctionnelle, dans les mêmes formes et les mêmes délais que la citation à comparaître.

D'ailleurs, cette copie doit lui rappeler qu'il doit présenter ses récusations au début de l'audience.

366. Le Jury correctionnel est saisi des affaires de sa compétence, soit par une ordonnance de renvoi rendue par la Chambre d'instruction, soit, dans le cas de l'article 32, par le Procureur général, soit, lorsque la poursuite directe est permise, par une citation donnée par le plaignant au prévenu et aux personnes civilement responsables.

367. La citation émanée de la partie civile doit renfermer une élection de domicile dans le canton de Genève. Elle énonce les faits reprochés, et tient lieu de plainte.

368. Les citations sont faites à la requête du ministère public, ou de la partie poursuivante.

Elles sont notifiées par un huissier. Copie en est laissée au prévenu, ou à la personne civilement responsable.

369. Un délai de deux jours francs, au moins, doit être réservé entre la citation et le jugement, sous peine de nullité de la condamnation prononcée par défaut contre le prévenu.

Néanmoins, cette nullité est couverte, si elle n'est proposée avant toute exception ou défense.

370. Au commencement de la session, le Juge ordonne l'appel des dix-huit jurés dont les noms composent la liste de service.

371. Si le nombre des jurés retenus est inférieur à *quatorze*, le Juge le complète en désignant d'office des jurés inscrits sur la liste de l'année courante.

372. Les jurés présents et retenus prêtent ensuite, pour toute la durée de la session, le serment de leur office, tel qu'il est formulé dans l'article 264.

373. A l'ouverture de chaque audience, le Président procède à l'appel des prévenus, des plaignants, des témoins et des parties civiles.

374. Le ministère public peut récuser quatre jurés, les prévenus ensemble peuvent ensuite en récuser autant, en effaçant chacun, sur la liste des jurés présents et retenus, les noms de ceux qu'ils veulent récuser.

375. Le Juge dépose dans l'urne tous les noms des jurés présents *non récusés* et avertit tous les prévenus, assignés pour cette journée, qu'il ne procèdera qu'à un seul tirage au sort pour l'audience entière.

376. S'il n'y a pas d'opposition, le Juge tire successivement de l'urne les noms de six jurés, et, au besoin, celui d'un supplémentaire.

377. Lorsqu'un prévenu requiert qu'il soit procédé à un tirage spécial pour sa cause, il est fait droit à sa demande.

378. L'appel des jurés a lieu, à chaque audience, après celui des prévenus. La Cour statue sur les excuses nouvelles et sur les défauts, s'il y a lieu, et fait prêter serment aux jurés qui n'ont pas répondu jusqu'à ce jour.

379. Si de l'ensemble de la situation dans laquelle s'est trouvé l'accusé, il résulte qu'il a été entraîné à commettre le fait dont il est reconnu coupable par des circonstances qui atténuent sa culpabilité morale, le Jury le déclare en disant :

L'accusé a agi en des circonstances atténuantes.

380. La Cour et le Jury, après s'être retirés, délibèrent sur l'application de la peine et prononcent celle qui est établie par la loi, lors même que, d'après le verdict, le fait dont l'accusé est déclaré coupable n'est qu'une contravention de police.

La Cour statue en même temps sur les dommages-intérêts et les restitutions.

381. Quand le Jury a ajouté à sa déclaration que l'accusé a agi en des *circonstances atténuantes*, la peine prononcée ne peut dépasser la moitié du maximum fixé par la loi, sans minimum.

382. La minute de l'arrêt est signée par le Juge qui l'a rendu et par le greffier.

383. Sont applicables au Jury correctionnel les dispositions des articles 233 à 243, 245 à 251, 254 à 276, 279 à 316, 318 à 333, 335 et 336, 340 à 356 et 358 du présent Code.

Clause abrogatoire.

Sont abrogés les articles 206 à 416 du Code d'instruction pénale du 25 octobre 1884; sont également abrogées toutes les dispositions contraires à la présente loi.

Dispositions transitoires.

La présente loi entre en vigueur le 1er janvier 1891.

Toutefois, les jurés actuellement désignés pour l'année 1891 sont maintenus en cette qualité, avec cette réserve que le Conseil d'Etat devra rayer de la liste les jurés âgés de moins de vingt-cinq ans.

Le Conseil d'Etat est chargé de publier en un seul texte la présente loi avec les dispositions non abrogées du Code d'instruction pénale du 25 octobre 1884, en mettant en harmonie la numérotation des articles non abrogés.

Le Conseil d'Etat est chargé de faire promulguer les présentes dans la forme et le terme prescrits.

Fait et donné à Genève, le premier octobre mil huit cent quatre-vingt-dix, sous le sceau de la République et les signatures du Président et du Secrétaire du Grand Conseil.

Le Président du Grand Conseil,
Dr Vincent.

Le Secrétaire du Grand Conseil,
A. Wakker.

Einige Bemerkungen zu den Vorschlägen für das eidgenössische Strafgesetz.

Von Präsident Dr. *E. Thurneysen* in Basel.

In der Versammlung der schweizerischen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung vom 15. Juni d. J. hat sich Professor Stooss in eingehender Weise über die Anforderungen ausgesprochen, welche die Kriminalpolitik an ein eidgenössisches Strafgesetzbuch stelle (Zeitschrift für Schweizer Strafrecht, 4. Jahrgang, Seite 245 ff.). Der Vortrag bekundet, wie von vornherein zu erwarten, ein besonnenes und verständnissvolles Eingehen in die Bedürfnisse der Gegenwart.

Indess mag auch einer Stimme, die von theilweise abweichenden Gesichtspunkten ausgeht, gestattet sein, sich auszusprechen.

Gegen die Darlegung von Stooss, dass die Kantonalgesetze keine solchen Verschiedenheiten enthalten, welche eine *Vereinheitlichung* unmöglich machen, wird wenig einzuwenden sein. Einzelne Schwierigkeiten sind vielleicht unterschätzt, aber im Grossen und Ganzen ist dem Ergebniss beizustimmen. Die Leichtigkeit, womit sich im Anfang des Jahrhunderts die neuen auswärtigen Gesetze ihrem Wesen nach in der Schweiz eingebürgert haben, gibt eine weitere Gewähr für die Möglichkeit der Vereinheitlichung, und ein genaueres Studium der Geschichte des schweizerischen Strafrechts würde sicher zu dem Ergebniss führen, dass sogar die Strafrechtspflege in den letzten Jahrzehnten vor Einführung des helvetischen Gesetzbuchs bei Weitem keine so grossen Unterschiede von der Strafrechtspflege der spätern Zeit aufweist, als man sich diese gewöhnlich denkt.

Wenn demnach die Verschiedenheiten der kantonalen Gesetze im Ganzen keine grundsätzlichen sind, so erscheint die Vereinheitlichung der Strafgesetzgebung nicht nur leicht, sondern für ein so kleines Gebiet wie die Schweiz auch wünschbar, vorausgesetzt, dass das neue Gesetz dem Guten der bisherigen Kantonalgesetze gehörige Rücksicht schenke.

Das neue Strafgesetzbuch soll aber auch nach Stooss gegenüber den bisherigen Strafgesetzbüchern einen Fortschritt aufweisen. In dieser Forderung liegt, da sich die Zeiten z. B. seit Erlass des norddeutschen, bezw. deutschen Gesetzes nicht wesentlich geändert haben, die grosse Gefahr, vor Allem etwas Neues anzustreben, die schwachen Seiten dieses Neuen nicht genügend zu würdigen und die bisherigen Uebelstände zu übertreiben. Aehnliches macht sich ja auch auf andern Gebieten geltend. So wird z. B. der Satz aufgestellt, dass man bisher mehr die Formulirung der Begriffe als den Zweck der Strafrechtspflege für die Hauptsache gehalten habe, und es ist ja wahr, dass die juristische Literatur über gewisse Kontroversen in dieser Richtung eine unendliche gewesen ist. Aber bei den Regierungen und Behörden, sowie bei vielen Richtern war es anders. Schon die langjährigen und andauernden Bemühungen um richtigen Strafvollzug in zweckmässigen Strafanstalten sprechen deutlich.

Eine Erscheinung freilich ist in den neuern Zeiten namentlich auch in der Schweiz mit stets steigender Stärke hervorgetreten: das ist der verminderte Ernst der Strafrechtspflege, hervorgegangen aus veränderten Lebensanschauungen. Der Richter fühlt sich weniger als Organ des Staates, das gegenüber dem Verletzer seiner Interessen zur energischen Vertheidigung derselben berufen ist, sondern eher als Mensch gegenüber einem schwachen Mitmenschen, der, schlimm veranlagt, vom Leben übel mitgenommen, schliesslich der Versuchung unterlegen ist, welcher der Richter unter ähnlichen Verhältnissen auch unterliegen würde. Die Freiheit des Willens besteht nach dieser Ansicht nur halb oder gar nicht. Daher milde und immer mildere Urtheile, daher die vielen kleinen Strafen, gegen deren angeblich üble Wirkung man sich so sehr ereifert, und in Folge hievon die Missachtung Vieler gegen die Strafrechtspflege; es ist also kein Anlass vorhanden, wie's in den Vorschlägen von Stooss geschieht, eine noch mildere Bestrafung derjenigen Verbrechen zu empfehlen, „die aus Noth, gerechter Entrüstung oder in einem Zustand begangen worden, der Berücksichtigung verdient".

Für die Strafrechtspflege bietet sich unter diesen Umständen eine schwierige Aufgabe dar. Auf der einen Seite kann sie den eben dargelegten Anschauungen nicht alle Wahrheit absprechen, und es muss ihr also als unsittlich erscheinen, ein Glied der Gesellschaft in höherem Grad verantwortlich zu machen, als recht ist.

Auf der andern Seite muss sie sich sagen, dass trotz Allem die staatlichen Interessen unter irgend einem Titel eines energischen Schutzes bedürfen, dass man jene Anschauungen übertreibt, dass Jeder schon an sich erlebt hat, wie man über schwere Versuchungen Herr werden kann, dass endlich die Anerkennung der Willensfreiheit innerhalb eines bestimmten Kreises die nothwendige Voraussetzung jedes vernünftign Einzellebens und jedes geordneten Staatswesens, ihre Stärkung das gemeinsame Ziel der Erziehung, der Heilstätten u. s. w. wie der Strafrechtspflege ist. Wenn man das Verantwortlichkeitsgefühl durch eine schwächliche Strafrechtspflege mindert, so mindert man es nicht nur bei dem zum Verbrechen Geneigten, sondern auch bei dem, der sich bisher seiner erwehrt hat. Die Schutzaufsichtsvereine können oft die Erfahrung machen, dass die Unterbringung von frühern Strafgefangenen in Werkstätten oder Fabriken an dem Widerwillen ihrer neuen Kameraden scheitert. Diese waren nach ihrer Ansicht den gleichen Versuchungen ausgesetzt wie jene und sind ihnen nicht erlegen; sie dulden den nicht neben sich, der sich zu schwach erwiesen hat und über den die Schande der Bestrafung ergangen ist. Diese Gesinnung mag hart sein, aber sie ist gesund, sie macht den Einzelnen für seine Handlungen voll verantwortlich. Die Strafgesetzgebung soll nun diesen beiden Anschauungen gerecht werden, sie hat früher fast ausschliesslich die letzte Anschauung betont und hat Widerstand gefunden; jetzt läuft sie Gefahr, der erstern, welche mehr die Verhältnisse als den Menschen verantwortlich macht, zu viele Konzessionen zu machen. Früher trat die Bestrafung des Verbrechers in den Vordergrund, jetzt seine Besserung. Das Richtige wird in Uebereinstimmung mit der Volksansicht doch bleiben, in dem Verbrecher zunächst nicht ein krankes Glied der Gesellschaft, sondern einen Uebelthäter zu sehen, die Strafe nach der Grösse des zugefügten Uebels und der Gefährlichkeit des Verbrechers zu bemessen und dabei diejenigen Erschwerungs- und Milderungsgründe in der That und Person des Verbrechers zu berücksichtigen, welche für den Richter, der ihn nur oberflächlich kennen lernt, leicht erkennbar sind. Das tiefere Eindringen in die Persönlichkeit wird wohl besser den Verwaltungsbehörden überlassen, daher ist dafür zu sorgen, dass die Strafe nicht entsittlichend, sondern eher kräftigend wirke und dass spätere Milderungen auf dem Weg der bedingten Entlassung und unbedingten Begnadigung, sowie Verschärfungen auf dem Disziplinarwege möglich werden.

Dies führt auf das vorgeschlagene *Strafensystem:* für die Berufsverbrecher und andere gemeingefährliche und gemeinschädliche Verbrecher eine Zentralanstalt mit einem Strafminimum von zehn Jahren Zuchthaus, für leichte Fälle Gefängniss von drei Tagen bis sechs Monaten, für die dazwischen liegenden Fälle Korrektionsstrafe von sechs Monaten bis zehn Jahre.

In erster Linie ist in diesen Vorschlägen *die Verschränkung der Strafen* aufgegeben. Wo das Maximum der einen Strafart erreicht ist, beginnt das Minimum der andern. Wo ein Thäter und eine That sich für das Korrektionshaus eignen würde, aber eine Strafe von unter sechs Monaten als angemessen erscheint, muss sich der Richter gegen seine Ueberzeugung für eine andere Strafart oder ein anderes Strafmass entscheiden, als ihm recht scheint, ebenso bei ähnlicher Kollision der Zentralanstalt mit dem Korrektionshaus. Das Gleiche tritt umgekehrt ein, wenn dem Richter ein höheres Strafmass, aber nicht die damit verbundene Strafart als angemessen erscheint. Je nach Lage des Falls wird er dann das Strafmass der Strafart oder die Strafart dem Strafmass opfern. Der Vorschlag eines Minimums von sechs Monaten für die Korrektionsstrafe, von zehn Jahren für die Zuchthausstrafe bekundet das lobenswerthe Bestreben, der Strafrechtspflege ihren Ernst zu wahren, aber es wird nicht nur an der Indolenz der Gerichte, sondern auch an der Macht der Verhältnisse scheitern. Das Ergebniss wird im Wesentlichen sein, dass manche Fälle, die Korrektionsstrafe verdienen, mit Gefängnissstrafe, andere, welche Zuchthaus verdienen, mit Korrektionsstrafe belegt werden. In Basel z. B. hat man die Erfahrung gemacht, dass die unter der frühern Gesetzgebung bestandene Absperrung der Strafen vom Uebel war, und die baslerische Strafrechtspflege war vielleicht energischer als die mancher anderen Kantone. Zur Milderung dieser Uebelstände empfiehlt sich also auch bei Beibehaltung der Zentralanstalt eine Verschränkung der Strafen, z. B. Gefängniss von einem Tag bis drei Jahre, Korrektionsstrafe von drei Monaten bis fünfzehn Jahre, Zuchthausstrafe von sieben Jahren an. Wäre freilich die Absicht, Gefängniss- und Korrektionsgefangene der ganz gleichen Behandlung zu unterwerfen und beide Strafarten auch nach aussen hin als identisch erscheinen zu lassen, so läge gar kein Anlass vor, diese zwei Strafarten statt bloss einer aufzustellen.

Sodann handelt es sich um die Frage über die *Ausscheidung der Berufs- und anderer ihnen ähnlicher Verbrecher* von den andern.

Der Gedanke einer grössern Individualisirung in der Behandlung der Sträflinge, welcher in diesem Vorschlag liegt, verdient rückhaltlose Anerkennung, aber die Ausscheidung gerade dieser Kategorie verliert bei näherer Betrachtung viel von dem, was sie auf den ersten Anblick Gewinnendes hat.

Vor Allem ist darauf hinzuweisen, dass nicht leicht eine Behörde, man mag sich unter ihr das Gericht oder nach dem Vorschlag Stooss eine besondere Kommission denken, Jemanden als Berufsverbrecher und unverbesserlich erklären wird. Schon die in Aussicht genommene Sammlung von Notizen über den Verbrecher wird nicht nach Wunsch funktioniren, man weiss ja zur Genüge, was z. B. Gemeindezeugnisse werth sind. Aber selbst wenn die Sammlung richtig und rechtzeitig geschehen könnte, was am Ende mit unverdrossener Aufwendung von Zeit und Mühe möglich wäre, würde eine Behörde nur in den seltensten Fällen einen solchen Ausspruch wagen. Es ist ja heute das Kredo Vieler, nur das Gute zu sehen, das Böse zu entschuldigen, den beständigen Fortschritt im sittlichen Leben des Ganzen wie des Einzelnen zu behaupten, so dass man sich schwer entschliessen wird, ein bestimmtes gegebenes Individuum mit dem Bann der Unverbesserlichkeit zu belegen.

Sodann kann der Grund der Ausscheidung dieser Berufs- und anderer gefährlicher, mit langjährigen Strafen belegter Verbrecher nur sein, entweder dass bei ihnen der erzieherische Zweck wegfällt und ihre Behandlung eine andere sein muss als die der übrigen Verbrecher, oder dass man von ihnen schlimme Einwirkungen auf die übrigen Gefangenen befürchtet. Was den ersten Grund betrifft, so wird keine Gesetzgebung der heutigen Zeit, zum allerwenigsten eine schweizerische, die Strafe auch für diese Art Verbrecher so einrichten, dass sie nichts ist als ein Uebel. Man wird zufrieden sein müssen, wenn sich die Gerichte nur wieder zu ernstlichen Strafen ermannen, aber niemals wird man — und mit vollem Recht — auch dem schwersten Züchtling alle Hoffnung benehmen wollen, wieder einmal unter günstigen Bedingungen die Freiheit erlangen zu können. Und sobald man dies zugibt, gibt man auch den sogen. erzieherischen Zweck zu und legt sich die Verpflichtung auf, sie bei ihrem immerhin noch möglichen Wiedereintritt in die Freiheit in den Stand zu setzen, ihr Brod zu verdienen. Ihre Behandlung ist also ungefähr die gleiche wie die der andern Verbrecher. Der erzieherische Gesichtspunkt kann ja nur darin Gestalt gewinnen, dass man den Sträfling die Wiederentziehung der Freiheit fürchten

lehrt, von ihm böse Einflüsse während der Strafzeit ferne hält und ihn einen Beruf erlernen lässt; Weiteres ist wünschbar, aber problematisch. — Was zweitens den befürchteten bösen Einfluss solcher Sträflinge auf die andern anbelangt, so ist durch die Erfahrung kaum bewiesen, dass die Berufsverbrecher die schlimmsten Elemente für die Strafanstalten sind. Es sind gewöhnlich Diebe, welche nach der Freilassung mühelosen Genuss gesucht, schlechte Kameraden gefunden haben. Der Arbeitszwang der Strafanstalt ist weggefallen, die Energie zur freiwilligen Arbeit nicht vorhanden. In der Anstalt selbst sind sie, wie auch andere schwere Verbrecher, nicht besser und schlechter als andere.

Es gibt eben unter allen Sträflingen solche, die eine Pest für ihre Genossen sind, sie durch Beispiel, aufrührerische und unzüchtige Reden, durch Faulheit und Widersetzlichkeit verderben. Sie finden sich unter den leichtern und schwerern Verbrechern, vielleicht noch eher unter den erstern. Diese sollte man vor Allem von den andern ausscheiden können, aber wo nähme man die finanzielle Möglichkeit her zu einem solchen System der Individualisirung? Um doch etwas zu thun, greift man ganze Klassen wie die Berufsverbrecher heraus und leistet damit nicht sehr viel.

Endlich wird die Anstalt als eine zentrale gedacht, weil jeder einzelne Kanton glücklicher Weise nicht genug Berufsverbrecher hat, um eine kantonale Anstalt zu rechtfertigen. Und weil sie zentral ist, muss sie, wie Stooss richtig ausführt, eine Bundesanstalt sein, indem der Konkordatsweg nicht zum Ziel führen würde. Sie würde also vom Bunde gebaut und betrieben. Auf wessen Kosten? Wenn auf Kosten der Kantone, so würde der Strafvollzug kantonaler Urtheile in die Hand von Bundesbeamten gelegt und unter die Disziplin des Bundes gestellt — ein durchaus anormales Verhältniss. Wenn auf Kosten des Bundes, so träte zu diesem ersten Uebelstand noch der weitere, dass kantonale Gerichte vielleicht aus finanziellen Gründen gegen Angeklagte ein Urtheil fällen, das sie unter andern Umständen nicht gefällt hätten.

Dem, was Stooss über die Reform der Gefängnissstrafe vorbringt, ist durchaus beizustimmen. Nur ist dieselbe nicht in allen Kantonen so schlimm bestellt, als dort angenommen wird. In Basel z. B. hat jeder Gefängnisssträfling eine isolirte Schlafzelle, bringt jeder die erste Zeit bis auf drei Monate in Einzelhaft zu, ist jeder dem Arbeitszwang unterworfen, welcher nur für die zu nicht mehr als zwei Wochen Verurtheilten und in einem besondern

Gebäude Untergebrachten wegfällt. Ob indess nicht einzelnen Gefängnissssträflingen zu erlauben ist, gewisse mit der Hausordnung verträgliche Beschäftiguugen eigener Wahl zu treiben, statt der vom Staat eingeführten Arbeit, z. B. Führung kaufmännischer Bücher, Erlernung einer fremden Sprache u. s. w., ist auch eine Frage, die sorgfältiger Erwägung bedarf.

Es ist oben der Verschränkung der Strafen das Wort geredet worden, es ist noch etwas über die *Maxima* und *Minima* beizufügen. Es ist bekannt, dass die hohen Maxima vielfach nur Schein sind und nicht zur Anwendung kommen, auch indirekt nicht von der gewünschten Wirkuug sind. Der heutige Richter macht es sich auch bei ziemlich schweren Fällen nicht zur Pflicht, die von ihm erkannte Strafe in ein richtiges Verhältniss zum Minimum und Maximum zu setzen, sondern er bleibt darunter. Aber dieses richtige Verhältniss wird auch durch Herabsetzung der Maxima nicht erreicht werden, sondern der Richter wird um so mehr Grund zu haben glauben, sein Gewissen zu beruhigen und um die Minima herum zu kriechen. Bei der Gefängnissstrafe ist es nun schwer, Anhaltspunkte für ein richtiges Maximum zu finden, da Alles darauf ankommt, welche strafbaren Handlungen man hier unterbringen will. Wenn man aber z. B. an schwere Körperverletzungen, grobe Widersetzlichkeiten gegen Beamte, selbst bedeutende leichtsinnige Fallimente u. dgl. denkt, so ist das vorgeschlagene Maximum von 6 Monaten zu klein, und es möchte sich ein erheblich grösseres, etwa von 3 Jahren, empfehlen. Bei der Korrektionsstrafe ist von vornherein klar, dass, wenn auf die Zentralaustalt verzichtet würde, das Maximum von 10 Jahren zu erhöhen wäre. Aber auch mit Beibehaltung derselben wäre eine Erhöhung nothwendig. Es lassen sich doch leicht sehr schwere Fälle denken, wo der Thäter nicht in ehrloser, gemeinschädlicher Gesinnung gehandelt hat und seine Versetzung in die Zentralanstalt nicht zu empfehlen, aber doch die Strafe von 10 Jahren zu gering wäre, da immer die Möglichkeit der bedingten Entlassung uud unbedingten Begnadigung dahinter steht. Dahin gehört Mord, Brandstiftung, unter Umständen auch schwerer Diebstahl und Raub. Daher wäre mit Beibehaltung der Zentralaustalt ein Maximum von 15 Jahren, ohne dieselbe ein solches von 25 Jahren oder auf Lebenszeit angezeigt.

Dass bei allen Strafeu unter sorgfältig erwogenen Bedingungen die Möglichkeit bedingter Eutlassung und unbedingter Begnadigung, wie von Stooss vorgeschlagen, offen zu halten ist, ist schon mehr-

fach erwähnt worden. An die Friedensbürgschaft zu denken, verbietet schon ein oberflächlicher Blick auf die ökonomischen Verhältnisse der meisten Verurtheilten.

Der auch von Stooss bekämpfte Vorschlag, kurzzeitige Gefängnissstrafen jeweilen durch *bedingten Straferlass* zu ersetzen, ist, wenn er wirklich ernst gemeint und nicht dem System zu lieb gemacht ist, einer Verkennung der Kriminalpolitik entsprungen. Die Prämie der Straflosigkeit auf kleine Vergehen setzen, heisst nicht nur die berechtigten Ansprüche des Verletzten ignoriren, ihn erbittern und ihn zu Vergehen seinerseits reizen, sondern auch bei den zu Vergehen Geneigten eine gleichgültige leichtfertige Gesinnung pflanzen. Für kleine Vergehen gehören eben kleine Strafen, sie mahnen den Verletzer von Begehung und Wiederholung ab, und ihnen alle abschreckende Wirkung abzusprechen, ist eine der jetzt gangbaren urtheilslos wiederholten Uebertreibungen. Es liegt daher kein Grund vor, das Minimum der Freiheitsstrafe nicht auf einem Tag zu belassen. Auch geringfügige Vergehen können so geartet sein, dass sie gebieterisch Freiheitsstrafen verlangen, abgesehen davon, dass für diese ausser den Geldstrafen, von welchen bald die Rede sein wird, kein genügender Ersatz zu finden ist. Die Frage des fakultativen bedingten Straferlasses kann überhaupt nur an Hand eines fertigen Vorschlags geprüft werden, und wohl erst nach geraumer Zeit nach Einführung dieser Einrichtung ist eine Antwort darauf möglich, ob nicht die anfänglich bestehende Abnahme von Strafvollzügen mit Erschlaffung des Rechtsgefühls zu theuer erkauft ist.

Dem Vorschlag Stooss betreffend besondere Behandlung *jugendlicher Verbrecher* ist voll beizupflichten, hier gilt es vor Allem, der Gefahr der Ansteckung vorzubeugen. Ob diesfällige Anstalten vom Bund oder den Kantonen errichtet werden, ist von untergeordneter Bedeutung. Bei kleinern Kantonen ist die Anzahl der jugendlichen Verbrecher zu gering, um besondere Anstalten zu rechtfertigen; diese müssten sich, wenn der Bund nicht eingreift, mit Ausscheidung der jugendlichen Verbrecher von andern in gemeinschaftlichen Anstalten begnügen. Gegen eine Bundesanstalt spricht ein Theil der gegen die Zentralanstalt für Berufsverbrecher angeführten Gründe; nur die Willkür der Kantone bei der Beurtheilung fiele weg, da das Alter die objektive Grenze bilden würde.

Dass aber mit dem 16. Jahr die richtige Grenze gezogen sei, so dass bei jungen Personen unter diesem Alter an Stelle der Strafe nach dem Vorschlag Stooss die Erziehung zu treten hätte,

muss aus zwei Gründen bezweifelt werden. Einmal gibt es, zumal in Städten, eine erhebliche Zahl junger Personen unter 16 Jahren, die im Leben schon die Stellung von Erwachsenen einnehmen und daher durch das Leben gereift sind. Sie haben die Schule absolvirt. Die Knaben sind vielleicht Ausläufer in einem Geschäft oder Lehrlinge bei einem Handwerker, die Mädchen helfen in einer fremden Haushaltung nach, beide verdienen einen Theil ihres Lebensunterhalts selbst und haben, wenn auch in beschränktem Mass, freie Zeit zur Verfügung, die sie ausnützen, wie sie mögen. Ihre Behandlung als Kinder vor dem Strafgesetz träte in Widerspruch mit ihrer Stellung im Leben. Sodann soll also bei diesen jungen Personen die Bestrafung durch die Versorgung in einer Besserungsanstalt ersetzt werden. Nun weisen allerdings einzelne derselben eine so verwilderte Erziehung, einen so perversen Sinn auf, dass bei ihnen eine solche Erziehung am Platze wäre. Bei andern dagegen ist eine strafbare Handlung vielleicht aus Leichtsinn, Muthwillen, Unbesonnenheit hervorgegangen, so dass bei ihnen eine solche Erziehung, die ja längere Zeit dauern müsste, über das Ziel hinausschösse, zumal auch die Versorgung in einer Besserungsanstalt leicht einen Makel auf dem Versorgten zurücklässt. Es rechtfertigt sich daher, die Grenze vom 16. auf das 14. Jahr zurückzuversetzen. Kinder unter 14 Jahren eignen sich nicht zur gerichtlichen Verhandlung, sie wären bei Begehung einer strafbaren Handlung unbedingt der elterlichen Zucht oder der administrativen Versorgung zu überlassen. Bei jungen Personen von 14 bis 20 oder bis 18 Jahre wäre dem Gericht grosse Freiheit einzuräumen. Es müsste nach der Reife des Delinquenten fragen und sich nach dem richtigen Gedanken des französischen Rechts klar zu machen suchen, ob ihm nicht nur das Unerlaubte, sondern auch das Strafbare der Handlung mit einiger Deutlichkeit vorgeschwebt hat. Je nach dem Ergebniss der Untersuchung wäre der Delinquent der elterlichen Zucht oder einer Besserungsanstalt zu übergeben oder mit Strafe in einer besondern Anstalt oder Anstaltsabtheilung unterzubringen. Das Letztere müsste regelmässig in den letzten Jahren des jugendlichen Alters eintreten.

Endlich ist noch ein Wort über die *Geldstrafe* zu sagen, wo nach dem Vorschlag Stooss das Strafleiden für Arme und Reiche durch Berücksichtigung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse gleich gemacht werden soll, wie dies vor langen Jahren schon einmal vom zürcherischen Regierungsrath und spätern Bundesrath Dubs vorgeschlagen worden ist. Der Vorschlag hat nicht nur etwas Be-

stechendes und der jetzigen Zeitströmung Angepasstes, da ja im Grund alle Parteiung sich um die Vertheilung des Volkswohlstandes bewegt; er hat auch etwas Gerechtes, das aber nicht übertrieben werden darf, wenn es nicht in das Gegentheil umschlagen soll, was bei strikter Abstufung der Strafen nach Einkommenklassen einträte. Es würde sicher das Rechtsbewusstsein stossen, wenn z. B. von einer Anzahl junger Leute, die einen Polizeiangestellten beschimpft haben, für das gleiche Vergehen der eine mit 2, der andere mit 10, der dritte mit 50 Franken bestraft würde. Und zwar würde es deshalb stossen, weil diese gewaltsame Gleichstellung nur hier und nicht auch in andern Gebieten des Staatslebens durchgeführt wäre. Nicht einmal in dem der Steuern, wo Grenzen nach oben und unten bestehen. Im Militär empfängt Jeder im gleichen Grad den gleichen Sold, er mag durch den Dienst viel oder wenig geschädigt werden. In der bürgerlichen Rechtspflege zahlt Jeder die gleichen Gebühren, er mag bemittelt oder unbemittelt sein, nur für die äussersten Fälle ist durch das Armenrecht gesorgt. Sogar die Berechnung der Einkommenklassen böte Schwierigkeiten. Der Ausläufer, der einen Wochenlohn von 20 Franken hat, hat vielleicht ein grösseres Einkommen als der Sohn reicher Eltern, der noch keinen selbständigen Beruf betreibt; soll dann etwa das zu erwartende Vermögen in Berechnung gezogen werden? Die Gesetzgebung kann eben nicht alle natürlichen Unterschiede verwischen. — Endlich und hauptsächlich, wenn man das Strafleiden der Geldstrafe für Alle gleich machen will, sollte man das Nämliche auch für die Freiheitsstrafe anstreben. Auch diese trifft in mehrfacher Hinsicht sehr verschieden. Der in Ansehen stehende wohlhabende Bürger, der wegen Ehrbeleidigung oder Vergehen gegen die Sittlichkeit zu Gefängniss verurtheilt wird, empfindet diese Strafe härter als der herumfahrende Handwerksbursche, der dieselbe Strafe erleidet. Auch sein ökonomischer Verlust kann ein unverhältnissmässig grösserer sein, wenn er während der Strafzeit seinem Beruf nicht mehr vorstehen kann oder seine Kundschaft verliert. Von dieser verschiedenen Wirkung der Freiheitsstrafe wird aber nichts gesagt und nur die Geldstrafe betont, die bei strikter Anpassung an die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse eine Ausnahmsstellung erhielte und zu gehässiger Ausbeutung führen könnte. Es ist also gerecht, wenn das Gesetz eine gewisse Berücksichtigung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse vorschreibt, aber nicht gerecht, wenn es mehr als einen allgemeinen Grundsatz

aufstellt. In der Rechtspflege wird Vieles auf die Natur des einzelnen Falls ankommen.

Betreffend die *Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe* sollte sich jeder Richter bei Fällung des Urtheils klar machen, ob die von ihm allfällig zu erkennende Geldstrafe auch eintreibbar ist. Hält er es für unwahrscheiulich, so soll er lieber gleich Freiheitsstrafe erkonnen, um unnöthige Kosten zu sparen. Daher ist es Aufgabe der Gesetzgebung, boi den strafbaren Handlungen, die sich dazu eignen, alternativ Freiheits- und Geldstrafe anzudrohen.

Vorbote der Boschlagnahme von Löhnen u. s. w. zur Eintreibung von Geldstrafen, wio sio auch schon versucht worden sind, sind als einseitige Massregeln, die nur das Interesse des Schuldners im Auge haben, zu verwerfon. Es geht das eidgenössische Konkursgesetz (Art. 27, 93) in seiner Rücksichtnahme für die Schuldner sehr weit. Dagegen ist die Einrichtung solcher Beschlagnahmen in einer Weise, dass dem Betroffenen in regelmässigen Perioden jeweilen nur ein Theil des Lohnes entzogen wird, sowie, ohne Beschlagnahmen, die Gewährung von Ratenzahlungen, wo die Verhältnisse es erfordern, etwas so Selbstverständliches, dass der Sanktionirung dieser Grundsätzo durch das Gesetz nichts im Wege steht. In Basel ist beides ohne Gesetz schon seit Jahrzehnten richterliche Praxis. In manchen Fällen drückt eine kleine Geldstrafe viel mehr als eino kloine Gefängnissstrafe. Hat der Richtor aber einmal Geldstrafe ausgesprochen und stösst er bei der Bezahlung weniger auf Noth als auf bösen Willen, so soll er sich weder durch Bequemlichkeit, noch falsche Humanitätsrücksichten von einer unerbittlichen Eintreibung abhalten lassen. Es ist unglaublich, in wie kurzer Zeit er sich in den Ruf der Schwäche bringen kann.

Schliesslich ist im Allgemeinen zu empfehlen, bei den Vorschlägon für den Strafvollzug mit Vorsicht zu verfahren. Die Kantone sind finanziell schon genug belastet. So lange ihnen die Rechtsprechung verbleibt, geht es nicht wohl an, ihnen in Bezug auf die Art des Strafvollzugs grosse Opfer zuzumuthon. Die Theilung des Gefängnisswesens zwischen Bund und Kantonon hat auch ihre Schwierigkeiten, und da sie wohl noch keine Aussicht auf Erfolg hat, wird es am besten sein, wenn das Gesetz nur allgemeine Weisungen gibt und es der Zeit und den Verhältnissen überlässt, ihnen allmälig nachzukommen.

Aphoristische Bemerkungen

zu dem

Vortrage von Professor Stooss

über

die kriminalpolitischen Anforderungen an ein eidgenössisches Strafgesetzbuch.

Von Direktor *J. V. Hürbin* in Lenzburg.

1) Die Jugendlichen. Die Altersgrenze mit dem 16. Altersjahre geht offenbar zu hoch. Die bestehenden Rettungsanstalten nehmen die Individuen in der Regel nur bis zum zurückgelegten 14. Altersjahre auf. Von da an sollte der Eintritt in die eidgenössischen Zwangserziehungsanstalten wenigstens möglich und *Regel* sein, und zwar aus Grund des Mangels einer andern Unterbringung. Es sollte aber eventuell auch noch die Möglichkeit vorhanden sein, noch tiefer herunter zu gehen, weil die Rettungsanstalten, z. B. Bächtelen, Sonnenberg, Olsberg u. s. w., für die *sichere* Verwahrung bösgearteter Schlingel (nicht „Kinder") absolut nicht eingerichtet sind. Nach meinen Erfahrungen braucht es da mehr als blosse Bauernhäuser und eine Ueberwachung, die nicht vorsichtig und streng genug sein kann. Die Rettungsanstalten, wie sie bestehen und eingerichtet sind, nehmen bösartige Elemente nicht auf und können sie nicht aufnehmen, weil sie sonst nach allen Richtungen gefährdet sind (Ansteckung der weniger Bösartigen, Gefährdung der Hausordnung, Brandstiftung, Entweichungen etc.). Die Rettungsanstalten gewähren innerhalb des Hauses freie Bewegung, haben gemeinschaftliche Schlafsäle und Erholungsräume etc.; bösartige Individuen (Verbrecher und Schlingel) müssen zum Wenigsten zur Ruhezeit *isolirt* werden, ein Theil ganz sicher auch zur Arbeitszeit. Die Einweisung dieser Individuen in die Anstalt kann auf administrativem Wege erfolgen, bei den jugendlichen Verbrechern aber in der Regel nur nach ihrer Verurtheilung durch den Richter.

Nach diesen Auseinandersetzungen kann ich den Satz: „Es ist kein Grund vorhanden, verbrecherische Kinder anders zu behandeln

als bösartige“, wohl unterschreiben; allein ich will zwischen verbrecherischen und bösartigen Jungen einerseits und zwischen Kindern, welche aus Mangel einer guten Erziehung in Gefahr sind, auf Abwege zu kommen, unterschieden wissen. Diese sind missleitet, aber noch nicht bösartig (malitia deficiente); sie gehören der Rettungsanstalt an, die für sie statt der Eltern die Erziehung besorgt und im Allgemeinen auch ohne Risiko besorgen kann. Die Schulerziehung, also der Unterricht, herrscht hier vor. Soweit ich das Wesen unserer Rettungsanstalten kennen gelernt habe, so stimmt ihr Zweck und ihre Einrichtung in Wirklichkeit auch mit meiner Anschauung überein. Wenn dieselben unter ihren Zöglingen bis jetzt ausnahmsweise auch bösartige hatten, so geschah es aus Noth, aus Mangel an Anstalten für jugendliche Verbrecher und Schlingel, welche theils in Rettungsanstalten, theils in Strafanstalten versorgt wurden, wo man mit ihnen keine guten Erfahrungen machte. Sie gehören weder dahin, noch dorthin, sondern in eigene Anstalten, welche nach ihrem individuellen Bedürfnisse eingerichtet werden müssen. Sie können nicht mehr unter den Begriff „*Kinder*“ eingereiht werden.

Aus diesen Gründen beantrage ich also Herabsetzung der Altersgrenze vom 16. auf das 14. Altersjahr, eventuell auch noch tiefer. [1])

2) Berufsverbrecher. Wenn man die Gewohnheitsverbrecher, welche den verschiedenen Instanzen so viele Mühe und der Menschheit so grosse Unsicherheit bereiten, sowie die schweren Verbrecher und Ausreisser, für deren Detention die kantonalen Strafanstalten in der Regel nicht ausreichen, von den übrigen Sträflingskategorien *absondern* will, so ist das höchst zweckmässig. Allein man wird die Gewohnheitsverbrecher und die schweren Verbrecher und Ausreisser nicht in einer und derselben Anstalt zusammenbringen. Das wäre unzweckmässig. Die grösste Zahl der Gewohnheitsverbrecher besteht aus Dieben. Diese sind nach meinen Erfahrungen ohne Schwierigkeit zu detiniren und in diesem Punkte (Sicherheit und disziplinarisches Verhalten) gerade das Gegentheil der schweren Verbrecher und Ausreisser. Solche Gegensätze darf man nicht in eine und dieselbe Anstalt hinein verlegen; sie erschweren den Dienst nach jeder Richtung und erhöhen die Unkosten.

[1]) Bis jetzt gibt es in der Schweiz absolut keine Anstalt, die für jugendliche Verbrecher und Schlingel die richtige Einrichtung hätte; die bestehenden sind blosse Nothbehelfe. Am meisten fehlt es ihnen an der nöthigen Sicherheit, daher die so häufigen Desertionen. Da muss die Eidgenossenschaft helfend eintreten.

Stooss nimmt an, eine auf 500 Sträflinge berechnete Anstalt würde für die Verbrecher von Beruf, für schwere Verbrecher und Ausreisser ausreichen. Er könnte sich auch entschliessen, einen Theil derselben mit Landarbeit zu beschäftigen. Was nun die Zahl betrifft, so scheint es mir, dass sich dieselbe mit 500 zu niedrig stelle. Auf den 31. Dezember 1890 gab es in der Schweiz 1456 Zuchthaus- und 861 Gefängnissträflinge, also zusammen 2317 Strafanstaltsgefangene. Allerwenigstens ein Drittel davon ist rückfällig, also mehr oder weniger Gewohnheitsverbrecher; sodann ist nicht zu übersehen, dass der Stand der Gefängnissbevölkerung zur Zeit etwas unter normal ist. Man muss, um einigermassen sicher zu gehen, also wenigstens 800 Rückfällige annehmen, wovon wenigstens drei Fünftel eigentliche Gewohnheitsverbrecher sind. Dazu kämen dann noch nach ziemlich zuverlässiger Schätzung zirka 200—250 schwere Verbrecher und Ausreisser, also zirka 480 Gewohnheitsverbrecher und 200—250 schwerer Art, zusammen demnach zirka 680 bis 730 Individuen, was für *eine* Anstalt, insbesondere für ihre *gute* Führung, zu viel wäre.

In den letzten Ausführungen liegt daher ein neuer Grund, auf zwei getrennte Anstalten Bedacht zu nehmen. Die eine wäre bestimmt für die Gewohnheitsverbrecher und könnte bei der leichtern Führung dieser Verbrechersorte, die sich duckt und schmiegt, wohl 500 Individuen umfassen. Für diese Sorte könnte man gemeinsame Arbeit und zum Theil landwirthschaftlichen Betrieb in Aussicht nehmen, bei guter Aufsicht ohne Risiko einer grossen Anzahl von Entweichungen. Die andere eidgenössische Anstalt würde nach den bezüglichen Vorschlägen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen für eine Zahl von 200—250 Individuen eingerichtet. Ihr Hauptzweck wäre eine *sichere* Detention. Dieser Zweck müsste sich sowohl im Baue und in seinen Organen, als auch im Sicherheitsdienste und in seiner Organisation, sowie in der gewählten Beschäftigung manifestiren. Auch für die Gewohnheitsverbrecher kann aus disziplinarischen Gründen die Nachtzelle nicht entbehrt werden, ja es wird aus gleichen Ursachen auch angezeigt sein, für dieselben auch eine grössere Zahl Tagzellen in Bereitschaft zu halten.[1]) Dass das Gefängniss für schwere Verbrecher und Aus-

[1]) Man muss die absolut räudigen Schafe — ich verstehe darunter diejenigen Sträflinge, welche von unzüchtigen Reden nicht ablassen können — von den nach dieser Richtung weniger versunkenen abzusondern im Stande sein. Auch der Aufhetzung zur Arbeitsverweigerung und zur Versagung des Gehorsams gegen die Aufsicht muss man durch Absonderung entgegentreten können.

reisser vorherrschend auf Einzelhaft beruhen müsste, braucht nicht erst noch gesagt zu werden. Ich verweise bezüglich dieser Angelegenheit auf die Verhandlungen in Solothurn im Jahre 1879.

3) Verurtheilung. Stooss möchte aus ganz triftigen Gründen die *Ueberweisung* eines Verurtheilten in das Strafhaus für Berufs- und gefährliche Verbrecher nicht dem Gerichte, sondern einer Behörde übertragen, in der sich Vertreter verschiedener Berufszweige zusammenfinden würden. Diese Einrichtung könnte sich als zweckmässig erweisen, nur ist dabei zu fürchten, dass zwischen Verurtheilung und Einweisung ein beträchtliches Mass an Zeit verstreichen möchte, da eine solche Kommission nur nach grössern Intervallen Sitzung halten würde. Jedenfalls dürfte dieselbe nicht zu zahlreich sein in ihrer Mitgliederschaft.

4) Strafarten. Ich bin ganz der Meinung von Stooss, dass die durch Unterscheidung zu vieler Arten von Freiheitsstrafen herbeigeführte Komplikation dahinfallen soll. Auch bei der gegenwärtigen Einrichtung des kantonalen Strafvollzuges ist es nicht möglich, allen Anforderungen der verschiedenen Abstufungen in einem und demselben Hause gerecht zu werden. Sollte es später darin anders werden? Ich zweifle daran. Die Kapitalverbrecher und die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher sollen in besondern Gefängnissen detinirt werden. Das wären die eigentlichen *Zuchthaussträflinge.* Ob man der folgenden Stufe nun *Korrektionshaus* oder *Gefängniss* sagen wollte, der Name thut zur Sache nichts. Die Schwere des Vergehens, beziehungsweise der darauf folgenden Strafe, wird ausschlaggebend sein. Der Eintheilungsgrund wird sich darnach zu richten haben. Die Schwere der Strafe besteht heutzutage, wo besondere Plagereien nicht mehr angewendet werden, in der Länge der Zeit. Neben der infamirenden Zuchthausstrafe für grosse Verbrechen wird eine Korrektionshausstrafe von 6 Monaten bis 10 Jahren vollständig genügen. Was daneben eine Gefängnissstrafe von gleicher Dauer, wenigstens mit gleichem Minimum noch thun soll, ist mir ebenso wenig einleuchtend, als ich einsehe, wie sich im gleichen Hause Korrektions- und Gefängnissstrafe beim Vollzuge unterscheiden sollen. Soll die Hausordnung für die Einen eine andere sein als für die Andern? Das geht im gleichen Hause nicht. Soll sich die Nahrung unterscheiden? Geht wieder nicht; es sollen ja Alle zur Strafe nur die und nur so viel Nahrung erhalten, als zum Leben und zur Erhaltung der Gesundheit nothwendig ist. Sollen sich beide Kategorien in der Kleidung unterscheiden? Das

wäre Komödie in der Tragödie. Was thut das Kleid zur Sache, wo es ausser ein paar Angestellten Niemand sieht, als die Mitgefangenen, weil die Sträflinge mit der Aussenwelt ja nicht in Berührung kommen? Also auch mit diesem Zopfe darf man abfahren.

Auf die Korrektionsstrafe von 6 Monaten bis 10 Jahren folge als leichteste Stufe die Gefängnissstrafe bis auf 6 Monate. So ist die Strafkette geschlossen. Die drei Strafarten (Zuchthaus-, Korrektionshaus- und Gefängnissstrafe) sollen sich in ihrem Wesen, d. h. in der Vollziehung nicht nur der Zeit nach, sondern auch qualitativ unterscheiden. Weil in der Vollziehung nur drei sind, so können sie sich auch unterscheiden, ohne dass dadurch eine störende Komplikation herbeigeführt wird.

Ich bin mit den bezüglichen Ausführungen von Stooss also ganz einverstanden, besonders auch mit seiner Forderung der totalen Umgestaltung im Vollzuge der eigentlichen *Gefängnissstrafen.*

5) Bedingte Strafe, resp. Straferlass. Ich erlaube mir immer noch daran zu zweifeln, ob man mit dieser humanen Neuerung durchweg gute Erfahrungen machen werde. Sie ist mit der provisorischen oder bedingten Freilassung eines Sträflings nicht zu vergleichen. Dieser hat Strafe gemacht; wenn er bedingt freigelassen wird, so weiss er, was Strafe ist. Er hat, um volksthümlich zu reden, Respekt davor. Bei demjenigen, dem eine Strafe bedingt auferlegt wird, ist solches gewiss weniger der Fall. Immerhin gebe ich zu, dass es bei gewissen Individuen vorkommen kann und vorkommen wird, dass sie nur einmal im Leben mit einer Freiheitsstrafe belegt werden. Wie viele solcher es unter allen denen, welchen eine Strafe bloss angedroht und nicht vollzogen wird, geben möchte, kann ich natürlich nicht sagen, weil meine Erfahrungen nicht so weit gehen, aber Folgendes habe ich erlebt, dass nämlich verschiedene Individuen, welche mit Freiheitsstrafen belegt waren, die aber Jahr und Tag nicht vollzogen wurden, sich *wieder* und *in weit höherm Grade* vergangen haben und dafür auch empfindlicher gestraft worden sind. Bei ihrem Eintritte in die Strafanstalt erklärten mir diese Individuen nun jedesmal: „Wenn die erste kleinere Strafe sogleich an mir vollzogen worden wäre, so hätte ich sicher keine zweite mehr erhalten und wäre jetzt nicht so unglücklich geworden." Die Verantwortlichkeit dafür, durch den Nichtvollzug einer Strafe ein neues Vergehen oder Verbrechen herbeigeführt oder doch wenigstens demselben Vorschub geleistet zu haben, ist *gross,* wer

möchte sie gegenüber dem Publikum übernehmen? Wird ein Verbrecher nach Verbüssung seiner Strafe wieder rückfällig, so kann dafür doch Niemand anders als er selbst verantwortlich gemacht werden. Wenn man ihn aber verurtheilt und durch die Nichtvollziehung des Urtheils ihm Gelegenheit oder irgendwie Veranlassung gibt oder dazu beiträgt, dass er abermals zum Verbrecher werden kann, so wird das Publikum mit Recht sich dagegen auflehnen. Die Sicherheit der Person und der Sache wird dadurch nicht gefördert, sondern geradezu gefährdet. Das wird der Gesetzgeber nicht übersehen dürfen.

Ich stimme also ganz und ohne Veränderung zu den Thesen 1, 2, 3, 4, 5, 6_4, 7, 8, 9 und 10 Stooss, dagegen zu These 6_1, 6_2 und 6_3[1]) nur mit den im Vorhergehenden beantragten Modifikationen.

---

[1]) 6) Demgemäss empfiehlt es sich:

1. Berufsverbrecher und andere gemeingefährliche und gemeinschädliche Verbrecher in einer Zentralanstalt (Zuchthaus) auf lange Zeit (mindestens zehn Jahre) unschädlich zu machen;
2. Kinder bis zu 16 Jahren zu erziehen;
3. Jugendliche Verbrecher von 16 bis zu 20 Jahren in einer Besserungsanstalt zu verwahren;
4. Vaganten, Bettler und andere Arbeitsscheue in Arbeitshäusern an Arbeit zu gewöhnen.

Les écrits contre les mœurs.

Mémoire

présenté

au Congrès intercantonal contre la littérature immorale

sur

l'état de la législation en Suisse et les lacunes à combler.

Par le Dr *Max E. Porret*, avocat à Neuchâtel.

Le mal que produit la diffusion des écrits obscènes et les conséquences désastreuses qui en résultent ont attiré sur cette question l'attention générale. Le Congrès intercantonal réuni à Berne à la fin de septembre de cette année a eu précisément pour but de le faire connaître et de rechercher le remède qui peut être apporté à cette plaie sociale, la digue à opposer à cet envahissement de mauvais livres et de productions licencieuses.

Le premier moyen de lutte qui s'offre à l'esprit est naturellement la loi qui règle la police des mœurs et assure la sécurité des citoyens; dans notre pays la loi est loin d'être unique, et les mêmes dispositions ne sont pas partout applicables. Aussi votre comité nous a-t-il fait l'honneur de nous demander un rapport sur l'état, en Suisse, de la législation réprimant la littérature immorale, et nous a posé, comme sujets à traiter, les deux questions suivantes:

I. Quels sont les textes de lois sur la matière, existant dans les divers cantons?

II. Quelles sont les lacunes à combler, soit au fédéral, soit au cantonal?

Les recherches auxquelles nous nous sommes livré nous ont bientôt convaincu que les textes législatifs de nos cantons suisses sont, pour la plupart, très sommaires et très incomplets; nous avons dû ainsi donner à notre réponse à la deuxième question un plus

grand développement. La revue des textes en vigueur sera bientôt faite; celle des lacunes à combler sera plus longue.

La question que nous allons étudier a déjà préoccupé les criminalistes et surtout les directeurs de maisons pénitentiaires. Ceux-ci, par leurs rapports journaliers avec leurs détenus, ont pu se convaincre que, fréquemment, le motif d'un crime quelconque provient d'un désir impur et que la perversion de la conscience des criminels a trop souvent pour origine la lecture d'un ouvrage immoral ou la contemplation d'une image obscène. Aussi un des auteurs les plus estimés du droit péual allemand peut-il dire à juste titre: „La littérature immorale mérite une place importante „dans les causes originaires des crimes; elle travaille à la chute „des peuples et son action délétère ne se restreint pas à produire „les délits contre les mœurs seulement."

On peut donc, à bon droit, s'étonner que les lois pénales de l'Europe elle-même soient si peu avancées sous ce rapport et que cette littérature puisse se développer impunément, pour ainsi dire. La cause en doit être recherchée dans des faits comme la difficulté d'une action énorgique et directe, la clandestinité plus ou moins complète dans laquelle ces délits se commettent et le peu de résultat apparent du délit lui-même, qui ne mine que peu à peu le moral de la victime et n'atteint ses déplorables conséquences que longtemps après que le germe impur a été déposé dans son esprit.

Du reste, les principes mêmes qui sont à la base des lois pénales punissant les délits contre les mœurs ne sont pas sans entraver une répression énergique do la littératuro immorale. Nous croyons donc devoir commencer notre étude par un court exposé de ces principes, ceux-ci étant en somme peu connus; car nous désirons, dans ce travail actuel, nous inspirer de leur esprit et chercher ce qu'il y aurait à compléter dans nos législations plutôt que de poser des desiderata qui ne seraient pas réalisables.

Les lois anciennes déployaient une sévérité extrême dans la punition des attentats aux mœurs. Sans faire d'autro distinction que celle du plus ou moins grand degré d'immoralité de l'acte reproché, elles punissaient tous les actes immoraux quels qu'ils soient.

Cette sévérité générale de la loi a persisté à différents degrés jusqu'à la révolution. C'est alors seulement qu'en France, la tendence qui a dicté les dispositions du codo pénal français actuel a vu le jour. „Depuis lors, disent Chauvoau et Hélie (Théorie du „code pénal, IV, 212), le législateur s'est borné à incriminer les

„actes contraires à la décence qui se produisent en public, les faits „de corruption pratiqués contre les mineurs et les violences com„mises sur les personnes. C'est à ces actes, en effet, que son action „doit se restreindre; ceux-là seuls portent à autrui un dommage „visible et appréciable; seuls ils se manifestent aussi avec un fait „matériel que la justice peut saisir. Les autres, accomplis dans le „secret, couverts la plupart d'un voile épais, ne troublent point „ouvertement la société qui les ignore, et ne portent dommage qu'à „leurs auteurs qu'ils dégradent; la justice d'ailleurs pourrait-elle „les poursuivre sans péril? Quels scandales ne jailliraient pas de „ces poursuites?"

Ce système, qui peut paraître trop indulgent, a, en tout cas, l'avantage d'être pratique et facilement applicable, il permet aux tribunaux de réprimer à peu près tous les délits qui tombent sous le coup de la loi, tandis que le système contraire demeure le plus souvent mal appliqué ou nécessite une inquisition dans la vie privée, incompatible avec nos idées modernes.

Ce dernier système est cependant resté appliqué en Allemagne, où le code pénal de 1871 punit un nombre considérable d'actes immoraux que le code français passe sous silence, comme la sodomie, la bestialité, l'inceste, etc., etc.

Ajoutons enfin que dans l'un et l'autre systèmes, la littérature immorale, n'ayant été considérée que comme un délit d'une médiocre gravité, a été classée dans ceux de la 3e catégorie, soit dans les délits qui violent la décence publique.

Ces principes posés, nous passons à l'étude des lois suisses sur la matière.

Ire Partie.

La position actuelle du droit pénal en Suisse nous oblige à noter en première ligne ce point spécial que, le droit pénal étant resté chose cantonale, il n'y a point de lois fédérales à ce sujet. Cependant, depuis plusieurs années, la question de l'unification du droit pénal préoccupe vivement les esprits et le département fédéral de justice a déjà commencé les études préliminaires, il y a quelque temps. Il sera donc nécessaire au Comité de l'association d'insister auprès de qui de droit, pour obtenir une étude de la question, afin que le rédacteur du futur code, préoccupé de matières plus importantes, ne soit pas enclin à conserver le *statu quo* en ce qui nous concerne.

Du reste, la législation pénale cantonale suisse[1]) est fort peu avancée et détaillée en ce qui concerne le délit de distribution de livres et d'images obscènes. La majeure partie des codes pénaux ne traitent ce crime qu'à la fin du chapitre des délits contre les mœurs, et la plupart même n'en font pas un délit spécial, mais l'englobent, d'une manière plus ou moins complète, dans le délit général d'outrage à la pudeur, soit du délit qui offense simplement la décence, et doit être puni pour cela seul, mais à cause de cela seul aussi.

L'ancien code pénal de Neuchâtel, par exemple, ne le mentionnait même pas, si ce n'est dans le chapitre des contraventions relevant des tribunaux de police et très légèrement punies. C'est le cas encore du canton d'Argovie où, d'après l'indication de la chancellerie d'Etat elle-même, le code pénal ne règle pas ce délit, les tribunaux se bornant à appliquer les articles punissant le délit d'outrage aux mœurs.

A côté de ce canton, nous devons mentionner ceux d'Uri, d'Unterwald (Nidwald) et d'Appenzell (Rh. intérieures) qui, ne possédant pas de codes pénaux, n'ont pas non plus de lois spéciales sur la matière. Espérons, au surplus, que dans ces régions la littérature immorale n'a pas dû pénétrer et que ce n'est pas là que le manque de textes précis se fait le plus vivement sentir.

Viennent ensuite les cantons de Schwytz, Grisons, Thurgovie, Soleure, Appenzell (Rh. extérieures), Zug, Glaris, Schaffhouse et Lucerne qui, tout en indiquant le délit, n'en donnent cependant pas une définition précise, et se bornent le plus souvent à l'énumérer comme exemple d'outrage aux mœurs.

Deux textes de lois feront mieux comprendre la chose que de plus longues explications:

Valais, § 196. — „Celui qui offense publiquement „les bonnes „mœurs, soit par des actions obscènes, soit par des discours, soit „par des écrits ou chansons, soit en exposant publiquement des „figures obscènes, soit en entretenant un commerce illicite avec „scandale public, est puni par une amende qui pourra s'élever „à cent francs, ou par un emprisonnement qui pourra s'étendre à „un mois.

---

[1]) Nous avons, pour tout ce qui concerne cette partie, trouvé un guide précieux et éclairé dans l'ouvrage de M. le professeur *C. Stooss:* „Die schweizerischen Strafgesetzbücher, zur Vergleichung zusammengestellt", etc. Bâle et Genève. H. Georg, 1890.

„Dans les cas qui offrent peu de gravité, il y aura simplement „lieu à une peine de police.“

Lucerne, § 143, Polizeistrafgesetz. — „Wer öffentlich durch „bildliche Darstellungen, Schriften, Reden oder Handlungen die „Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit verletzt, soll mit einer Geldbusse „bis auf Fr. 50 und in besonders schweren Fällen mit Gefängniss „bestraft werden.“

Les lois pénales n'étant jamais interprétées extensivement, mais toujours d'une manière littérale, on comprendra facilement combien les textes que nous venons d'indiquer sont difficiles à appliquer et peuvent fréquemment rester lettre morte!

Zurich, Bâle, Obwald et St-Gall, tout en confondant les deux notions, traitent cependant le délit d'une façon plus détaillée. Citons en particulier le § 105 du code d'Obwald, où la notion du prêt d'un mauvais livre, qui y est distinguée spécialement, devient ainsi de ce seul fait un délit bien caractérisé. Ce n'est nullement le cas des autres codes pénaux de la Suisse qui, sauf Vaud et Neuchâtel, ne vont pas si loin et l'on pourrait se demander si l'expression de distribution ou de *Verbreitung*, l'équivalent allemand, comprend le prêt et le louage d'un livre obscène. Nous penchons pour l'affirmative, sans cependant cacher notre préférence pour la précision du texte d'Obwald. Il y a précisément dans le commerce du louage des livres, une grande réforme à opérer.

Un autre groupe est formé par Fribourg, Genève, Tessin, Berne et Vaud. Le délit y est traité d'une manière spéciale, les textes sont plus serrés et plus précis. Ils parlent en général de la vente, de distribution, d'exposition, mais tous relèvent la publicité comme caractère nécessaire du délit. Cette publicité est d'ailleurs relative, et doit être comprise simplement par la vente dans un lieu accessible au public.

C'est là une conséquence du caractère qu'on donne au délit dont nous parlons, d'offensant la morale publique. Le code pénal tessinois punit, dans son art. 426, un délit spécial, celui de la vente secrète d'ouvrages obscènes sous le couvert de colportage ou de vente en détail de mercerie, papiers, plumes, etc. Enfin et tandis que, dans les groupes précédents, la confiscation et la destruction des images obscènes n'étaient que fort imparfaitement prévues, elles sont toujours ici mentionnées avec plus ou moins de détail et de précision.

Le dernier en date des codes pénaux suisses, le code neuchâtelois, commence un groupe nouveau et spécial. Il prévoit, lui aussi, la distribution, la vente ou le louage, mais toujours publics, d'œuvres obscènes et les condamne assez sévèrement. Mais ce qui fait sa supériorité sur les autres codes, c'est qu'il assimile à ce délit proprement dit:

l'annonce, dans les journaux et feuilles publiques, de publications et d'images pornographiques,

la vente en gros de pareilles publications ou images.

Ici nous avons affaire à une catégorie toute nouvelle de délits. Ce n'est plus seulement le pauvre comparse, le colporteur ou le vendeur de journaux que la loi veut atteindre et punir, mais aussi son fournisseur, l'éditeur de l'œuvre immorale. Il y a là un grand progrès, que nous sommes heureux d'enregistrer et qui est à l'honneur des rédacteurs du nouveau code pénal neuchâtelois [1]).

Quant aux peines édictées par nos différents codes, elles varient passablement. Beaucoup cependant prévoient un emprisonnement pouvant aller jusqu'à trois mois et une amende allant jusqu'à cent francs. Le plus indulgent, celui de Berne, n'admet que 20 jours de prison au maximum; Lucerne ne prévoit l'amende dans la règle que jusqu'à fr. 50, et la prison dans les cas plus graves; Valais et Vaud ont un mois comme maximum. De l'autre côté de l'échelle, Thurgovie prévoit jusqu'à deux ans d'emprisonnement, et Bâle-ville un an. Genève, St-Gall et Neuchâtel ont trouvé la norme juste, en élevant le maximum de l'amende; les deux premiers la prévoient jusqu'à fr. 500 et Neuchâtel porte le maximum à fr. 1000.

Remarquons, en terminant, que les principes de notre droit pénal sur la presse peuvent être d'un grand secours dans la répression de la littérature obscène. Il serait utile de provoquer, ici

[1]) Voici les articles cités:

Art. 289. Celui qui publiquement distribue, vend ou expose en vente, loue ou expose en louage des livres, des écrits, des images, ou des représentations obscènes, sera puni de l'emprisonnement jusqu'à trois mois et de l'amende jusqu'à 1000 francs.

La confiscation et la destruction du corps du délit sera ordonnée.

Art. 290. L'annonce dans les feuilles publiques de publications et d'images pornographiques, ainsi que la vente en gros de pareilles publications ou images, seront passibles des peines établies au premier alinéa de l'article précédent.

Dans ce cas, la poursuite s'exerce tout à la fois contre l'auteur de l'annonce et contre l'éditeur du journal.

aussi, un mouvement de réforme, ayant pour but d'introduire dans les cantons où cette loi n'existe pas l'obligation stricte et absolue, pour l'imprimeur, de mettre son nom ou sa raison sociale sur les livres, images ou journaux sortant de ses ateliers, et de frapper d'une forte amende tous ceux qui ne se soumettent pas à cette proscription. Elle aurait, dans notre domaine, un double avantage en ce que, d'abord, elle forcerait l'imprimeur à refuser son concours à la publication des ouvrages obscènes, la seule présence de son nom sur ces reproductions devant lui faire un tort incalculable au point de vue commercial, et qu'ensuite, à supposer qu'il passe outre et contrevienne à la loi en ne signant pas ses produits, il s'expose, s'il est pris par la justice, à subir une forte condamnation pour le double délit d'avoir imprimé une œuvre obscène, puis pour l'avoir fait sans la signer.

On le voit, les textes législatifs de nos cantons peuvent être rapidement passés en revue; ils pèchent tous par leur laconisme, et pour plusieurs, par leur trop grande indulgence vis-à-vis des coupables.

Quant aux codes pénaux du reste de l'Europe [1]), ils contiennent, pour la plupart, des dispositions analogues à celles que nous venons d'examiner. La Norvège, la Suède, la France, la Hollande, l'Allemagne, l'Italie, l'Autriche et la Russie ne consacrent qu'un seul article de leurs codes pénaux à la répression de la diffusion d'œuvres obscènes. Les peines applicables sont cependant, en général, plus sévères que celles de nos lois suisses; la Norvège prévoit une condamnation aux travaux forcés jusqu'à trois ans. La France, dans un article malheureusement trop peu appliqué, indique comme chiffre maximum de l'amende fr. 2000. L'Italie fait une distinction, peu pratique en somme, entre l'accomplissement du délit, avec ou sans intention de lucre, et porte dans le second cas le maximum de la peine à un an d'emprisonnement et à fr. 2000 d'amende.

Ces divers codes ne punissent, en général, que la distribution, la vente ou l'étalage d'œuvres obscènes sans préciser davantage. La Hongrie, la Belgique et le Danemark sévissent d'une manière expresse contre l'auteur ou l'imprimeur.

La loi anglaise contient des descriptions et des énonciations très détaillées, en ce qui concerne le caractère de „publicité“ du délit.

[1]) Voir à ce sujet: *A. Færden*, avocat, „Exposé des dispositions pénales concernant les délits contre les mœurs dans divers pays“. Christiania, 1891.

Les lois américaines sont assez détaillées et intéressantes à plus d'un titre, en ce qui nous concerne. Les textes législatifs des Etats de New-York et Minuesota punissent de l'emprisonnement jusqu'à un an et de l'amende jusqu'à 500 dollars, la vente, le prêt, l'*offre* ou le *don* des écrits ou des images obscènes; ils punissent aussi de la même peine le seul fait de les avoir en sa possession, pourvu que ce soit avec l'intention de les vendre, prêter ou donner; l'auteur, l'imprimeur et le dessinateur sont aussi punissables; il en est de même de celui qui a donné verbalement des renseignements sur la manière et le lieu où de tels ouvrages peuvent être achetés. Le transport d'ouvrages obscènes d'un lieu à un autre est aussi réprimé.

Les dispositions pénales de l'Etat de Massachusetts sont très curieuses. Elles laissent complètement de côté le caractère de publicité que les lois des autres pays reconnaissent, pour ne s'attacher qu'à un seul point, très important du reste, la protection de la jeunesse. Elles vont très loin dans cette direction et punissent de peines très fortes (emprisonnement jusqu'à quatre ans, et amende jusqu'à 1000 dollars):

1° L'importation, l'impression, la publication, la vente ou la distribution de livres, feuilles ou gravures obscènes, *tendant à la corruption de la jeunesse.*

2° L'introduction de pareils ouvrages *dans une famille ou une école,* et même le seul fait de les posséder dans ce même but.

Enfin, et c'est ici une disposition très importante et que nous n'avons trouvé nulle part ailleurs, la vente, le prêt ou la distribution à des enfants mineurs, de livres, journaux, etc., relatant principalement des nouvelles criminelles, des rapports de police, des comptes rendus de procès criminels, sont punis des mêmes peines, ainsi que le fait d'employer des enfants à la vente de ces journaux. Nous n'avons plus affaire ici seulement avec des écrits obscènes, mais aussi avec ces journaux remplis de récits de crimes à sensation et qui peuvent avoir une influence déplorable sur le développement intellectuel des enfants. C'est une innovation considérable et que nous tenons à relever ici, ce genre de journaux étant presque aussi dangereux que les journaux obscènes.

Nous allons passer maintenant à la deuxième question qui nous a été posée, mais plutôt que d'y répondre directement, nous croyons devoir la traiter d'une manière plus complète en examinant d'abord

les éléments caractéristiques du délit de distribution d'œuvres obscènes, puis les peines qui doivent être appliquées aux délinquants. Cet examen nous amènera à constater les lacunes de nos législations, ainsi que la direction à donner aux réformes qu'il importe d'obtenir.

IIe Partie. [1])

La loi, aussi bien que la doctrine juridique, ne considère comme *livres immoraux* que ceux qui, dans leur tout, ont cette nature; elle n'envisage pas comme tels les ouvrages dont une partie, soit quelques pages, soit même une partie formant un tout, ou un seul des différents récits dont un volume peut être composé, auraient ce caractère d'immoral.

Pour elle, un livre immoral est celui qui est destiné principalement à représenter des actes immoraux ou à inciter, soit directement, soit indirectement, à des actes immoraux. L'auteur du livre incriminé n'est en général pas puni; le fait d'écrire un livre immoral n'est encore qu'un acte préparatoire au délit lui-même qui n'est consommé que par la distribution et n'est tenté que par les offres du livre immoral. Cependant, l'auteur peut lui-même être punissable, s'il devient complice par sa participation à la publication et à la distribution.

La loi ne considère pas non plus comme livres immoraux les ouvrages scientifiques se rapportant aux questions sexuelles, soit au point de vue médical, soit au point de vue social, même si, tombant entre les mains d'esprits faibles et vicieux, ils sont lus dans un autre but que celui pour lequel ils ont été écrits.

Il en est de même des traités pratiques donnant au vulgaire des conseils sur la vie sexuelle, mais c'est le but lui-même qui est le critère, et les trop nombreux livres qui, sous des prétextes scientifiques, n'ont d'autre but que de représenter des actes immoraux, ou d'inciter les lecteurs à en commettre, sont aussi des livres obscènes. C'est encore avec ce seul critère, tout subjectif, que l'on doit juger de l'immoralité de telle ou telle œuvre littéraire; l'auteur a-t-il voulu exciter les sens des lecteurs ou des spectateurs, le livre est immoral; sinon, non.

[1]) Outre les principaux auteurs de droit pénal, français ou allemands, nous avons consulté comme ouvrage spécial: *Binding*, „Unzüchtige Handlungen und unzüchtige Schriften“ (Zeitschr. für die gesammte Strafrechtswissenschaft, II, 1885).

Nous devons cependant noter encore ce point spécial : un livre qui, en soi, n'est pas immoral, peut néanmoins être l'instrument du délit dans des circonstances particulières ; l'œuvre en soi reste une œuvre honnête, mais l'auteur du délit lui a fait perdre ce caractère, par le mode de reproduction ou d'illustration dont il s'est servi. Par exemple, un éditeur fera d'une œuvre scientifique sur les questions sexuelles une édition populaire et à bon marché, ou, choisissant dans la littérature un ouvrage qui ne mérite pas le nom d'immoral, il en fera dans une édition spéciale, soit par des illustrations soit autrement, ressortir les passages qui, quoique immoraux, ne suffisaient pas jusqu'alors à donner ce caractère au livre dont ils font partie. En ce faisant, il fausse le but de l'auteur ; dans le premier cas, en rendant le livre accessible à des cercles auxquels il n'est pas destiné ; dans le second cas, en dénaturant l'ouvrage lui-même et en donnant pour le lecteur à certains passages spéciaux une importance qu'ils n'ont jamais eue dans l'idée de l'auteur.

Il faut donc pour arriver à la constatation du premier critère se poser deux questions qui, toutes deux, doivent être résolues négativement pour que l'on puisse arriver à la conclusion qu'il n'y a pas délit, soit :

1° L'auteur, en composant le livre, a-t-il eu l'intention de faire une représentation d'actes immoraux ou d'inciter le lecteur à en accomplir ?

2° La manière dont le livre a été reproduit et distribué donne-t-elle à un livre, moral en soi, ce caractère d'immoral ?

Tels sont, en peu de mots, les caractères que doit avoir un écrit quelconque pour être immoral, mais nous le répétons, le fait de l'écrire, en lui-même, n'est pas punissable. Pour qu'il y ait délit, il faut que le livre immoral soit distribué, vendu ou répandu, ou, si l'œuvre immorale consiste en un tableau, qu'il soit exposé en un endroit accessible au public. Si, pour des œuvres reproduites, la distribution, même secrète, peut et doit être punie dans certains cas, pour l'œuvre unique et originale il faut encore la publicité, dans le sens étroit du mot, c'est-à-dire la possibilité, pour des tiers, d'arriver volontairement ou involontairement à la vue de l'œuvre immorale ; il va sans dire que l'exposition d'une œuvre reproduite dans ces mêmes conditions est punissable.

Il faut enfin qu'il y ait, de la part de l'agent lui-même, la volonté consciente de la distribution avec la persuasion que l'œuvre est immorale et qu'elle ne devrait pas être répandue.

Donc les trois caractères qui doivent se rencontrer, pour que la loi sévisse, sont:

1° Immoralité du livre en lui-même;
2° Distribution, vente ou exposition d'œuvres ayant ce caractère;
3° Intention coupable du distributeur.

Mais à côté de ces caractères fondamentaux du délit, il y a certains points spéciaux qui ne nous semblent pas avoir été relevés suffisamment jusqu'à présent et qui, dans certains cas déterminés, feront du délit général un délit plus spécial à caractère particulier et qui devra être puni d'une manière atteignant les mobiles mêmes. Ces caractères-là ou points spéciaux, nous les trouverons en examinant le but que se propose l'auteur du crime, aussi bien que les conditions de la victime, et ils nous conduiront logiquement à la dernière partie de notre examen.

Nous avons dit au commencement de ce travail que les actes constitutifs des délits contre les mœurs n'ont pas toujours pour but de procurer à l'auteur une satisfaction sexuelle. C'est, en effet, le cas de la distribution d'œuvres immorales où il est assez rare que le coupable ait voulu, par la perversion du sens moral de sa victime, arriver à se procurer sur elle des satisfactions illicites; dans ces circonstances, notre délit prendrait un caractère spécial et deviendrait, par exemple, l'acte préparatoire d'un attentat aux mœurs sans violence, au sens strict du mot. Mais dans l'immense majorité des cas l'auteur du délit n'a cherché qu'à se procurer un avantage matériel, un gain pécuniaire illicite et qui sera d'autant plus grand que son délit sera plus grave et exercé sur une plus grande échelle. Le distributeur d'œuvres immorales n'attend pas de son crime la satisfaction de ses sens, mais il y voit le moyen de réaliser un bénéfice.

C'est en cela que le délit se sépare complétement de tous les autres délits contre les mœurs; tandis que ceux-ci ne sont que la conséquence de la perversion des sens du coupable qui l'excite à les assouvir, soit de force, soit sur des êtres que tous doivent respecter, ou le pousse à se livrer en public à ses passions, la distribution d'œuvres immorales, dans la grande majorité des cas, est une espèce de délit contre la propriété d'autrui, un marché illicite que la loi

réprouve, qu'elle annule et qu'elle doit punir. Nous nous étonnons que ce caractère ait si peu frappé les auteurs du droit pénal et que la peine qui doit être appliquée aux coupables n'ait pas été cherchée précisément dans cette direction. Ils spéculent sur l'immoralité en faveur de leur bourse, c'est dans leur bourse qu'ils doivent être frappés. Ce n'est pas quelques jours de prison que craindront les gens capables de se livrer à ce honteux commerce, le déshonneur qui en résulterait pour eux n'est point une peine suffisante, c'est une peine pécuniaire qui seule les atteindra et les punira efficacement.

Les criminalistes actuels ont précisément accompli une réforme complète de l'amende, laquelle jusqu'à présent n'a pas eu, dans nos pays, le rôle qu'elle doit avoir en matière pénale; elle y a toujours été une peine légère pour les délits de peu d'importance et s'est rarement élevée au-dessus d'une centaine de francs. La théorie moderne a rompu avec cette doctrine; elle voit dans l'amende une peine spéciale à certains délits commis dans un but de lucre, tels que la vente de substances alimentaires nuisibles, le recel, l'usure, qui sont maintenant réprimés par une forte amende, diminuant sensiblement la fortune du coupable et intimidant ainsi par l'exemple ceux qui seraient disposés à exercer ces tristes mais lucratives industries.

Le caractère distinctif que nous avons relevé comme devant exister chez la plupart des distributeurs d'œuvres immorales, c'est ce même but de lucre, et c'est pour cela qu'à côté d'une légère peine privative de la liberté, le législateur devrait conserver l'amende, non dans sa notion actuelle, mais dans celle que lui a imprimée le dernier congrès criminaliste, réuni à Berne, il y a un an.

Cette peine doit être appliquée selon la position financière du coupable; elle sera moindre pour le colporteur ambulant qui trouve un maigre salaire dans la vente de journaux immoraux; elle sera plus grande pour celui qui lui aura fourni son stock d'œuvres immorales; elle atteindra enfin son maximum pour l'imprimeur ou l'éditeur qui n'aura pas craint d'employer ses capitaux et son industrie à la publication de l'œuvre incriminée.

L'auteur du livre lui-même sera puni s'il a écrit son ouvrage dans le but évident de battre monnaie avec la moralité des lecteurs, fortement, si c'est un homme ayant un certain renom, plus légèrement, s'il a été poussé à cette action par le besoin de subvenir à

son existence. De la conception de l'œuvre à sa distribution, la loi devra punir tous ceux qui auront contribué à la perpétration du délit, les frappant d'amendes diverses, selon la part de bénéfice qu'ils en ont tirée et l'importance de leur participation.

Cette peine pécuniaire pourrait du reste être transformée en prison avec travail obligatoire, afin que même celui qui est sans fortune aucune soit aussi frappé par la loi. Le nouveau code neuchâtelois prévoit cette transformation à raison d'un jour pour cinq francs d'amende jusqu'à un an au maximum.

Nous l'avons dit et nous le répétons, le délit dont nous nous occupons est un délit de lucre; ce n'est donc pas seulement le distributeur, au sens étroit du mot, qui doit être puni, comme le prévoient la plupart de nos lois cantonales, mais aussi l'éditeur et l'imprimeur. Ce n'est pas le crieur et le pauvre marchand de journaux ou le petit libraire que la loi doit atteindre et punir, mais aussi l'auteur qui ne craint pas de salir sa plume à pareille besogne, l'imprimeur et l'éditeur qui ont disposé des capitaux nécessaires à la publication de telles œuvres dans le seul but de s'enrichir. Il y a délit dès la vente en gros; à ce point de vue surtout, la loi devrait être réformée et complétée.

Tels sont les caractères principaux du délit de distribution d'œuvres obscènes et telles sont les personnes qui doivent être punies pour ce délit. Mais celui-ci revêt quelquefois un caractère spécial qui l'aggrave et devrait lui attirer un châtiment plus sévère; les codes pénaux ne le mentionnent pas, il est vrai, mais c'est à notre sens une nouvelle lacune à combler, nous voulons parler de la distribution de livres immoraux à la jeunesse.

Dans la brève revue qu'en commençant nous avons faite des principes des lois pénales contre les mœurs, nous avons trouvé que la loi punit les actes immoraux, même lorsqu'ils ne sont pas commis avec violence, dans deux cas spéciaux: quand ils ont été accomplis publiquement et quand ils ont eu pour victime un individu trop jeune pour comprendre l'immoralité de l'acte dont il est l'objet.

Pour être conséquente avec elle-même, la loi qui punit le distributeur de livres immoraux quand il le fait d'une manière publique, devrait et doit le faire lorsqu'il donne même secrètement ses produits à des jeunes gens. C'est malheureusement à ce public que s'adresse le plus souvent le distributeur. Profitant de l'éveil des sens, il leur facilite la lecture d'œuvres licencieuses qui, excitant

leur malsaine curiosité, les pousse à rechercher toujours davantage cette déplorable jouissance. Le distributeur en tire un profit direct et se forme ainsi un excellent client.

C'est à ce point de vue aussi que nous voudrions que la loi fût réformée et que le cadre en fût élargi. Il faudrait que tout vendeur ou prêteur de livres se vît menacé d'une peine plus sévère lorsqu'il facilite ou procure des lectures malsaines à un adolescent. Nous voudrions qu'une police vigilante fût exercée dans ce domaine, et que des condamnations, appliquées avec tact, punissent les distributeurs trop faciles ou trop audacieux. Le meilleur moyen serait, du reste, une surveillance administrative des kiosques et débits de journaux et surtout des cabinets de lecture. L'accès de ces derniers devrait, en somme, être interdit aux enfants, car même la lecture par ceux-ci, de romans qui ne sont pas immoraux, à proprement parler, devrait leur être rendue impossible. Ici, ce serait moins aux tribunaux qu'aux autorités de police, qu'il incomberait d'agir; celles-ci pourraient seules avoir une action efficace. Et qu'on ne vienne pas nous parler de violation de liberté de commerce et d'industrie. L'Etat a le droit de surveiller le commerce des denrées alimentaires, il défend aux pharmaciens la vente des drogues dangereuses ou malsaines; pourquoi n'en pourrait-il pas faire de même pour la nourriture de l'esprit?

Telles sont les différentes espèces de délits que comprend la distribution d'œuvres immorales. A côté de la distribution dans un but de lucre nous avons trouvé le délit aggravé de distribution à des jeunes gens. Ce délit devrait être puni de la prison, dans une mesure plus ou moins forte, jointe à des amendes plus ou moins considérables. La peine serait naturellement augmentée par la réunion des deux infractions.

Mais à côté de la peine infligée au coupable, il y a d'autres mesures qui sont déjà prévues dans nos lois cantonales, mais qui devraient, elles aussi, être complétées. Nous voulons parler de la confiscation et de la mise au pilon du corps du délit, et cela dès la découverte du crime. Il en est de même de l'anéantissement des clichés ou des planches destinés à la reproduction de gravures immorales. Cette mesure sera la sanction logique de la condamnation, elle rendra impossible la récidive et aura encore pour conséquence d'aggraver la perte pécuniaire qui frappera le délinquant.

Tout cela, du reste, rentre aussi dans le domaine des mesures de répression administrative; mais il faut aller plus loin, et la police

des États a le droit d'ordonner, par simple mesure préventive, la saisie et la destruction des œuvres immorales, dès leur apparition ou leur introduction dans un pays. C'est, du reste, la conséquence nécessaire et logique de la punition de la vente en gros d'œuvres pornographiques.

Cela a d'autant plus d'importance pour nous, que notre patrie n'est heureusement pas un foyer de productions immorales, le mal se borne chez nous à la distribution d'œuvres de provenance étrangère. Mais ce fait même rend la répression plus difficile et l'application des principes que nous venons de développer, plus rare et plus embarrassante. Les principaux criminels, c'est-à-dire les auteurs et les éditeurs, nous échapperont pour ainsi dire toujours. A l'abri dans leurs pays d'origine, ils continueront leurs publications, comptant toujours trouver les comparses nécessaires à la diffusion de leurs produits, malgré les condamnations dont nos tribunaux frapperont ces derniers. En d'autres termes, nous ne pourrons que couper la mauvaise herbe, sans pouvoir l'arracher. C'est précisément ce qui rend absolument nécessaire l'organisation d'un congrès international. Nous aurions développé plus au long cette idée, mais elle a fait l'objet d'une étude spéciale, et nous nous bornons à la mentionner en passant.

Une lettre de M. le conseiller fédéral N. Droz à M. F. Lombard, concernant la possibilité de réprimer l'importation d'œuvres immorales, nous a été obligeamment communiquée par les soins du Comité. M. Droz y rapporte que cette question a été discutée dans les conférences au cours desquelles a été rédigée la Convention concernant la création d'une union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques, et qu'elle se trouve réglée par l'article 13 de la dite convention, ainsi conçu:

„Il est entendu que les dispositions de la présente Convention „ne peuvent porter préjudice en quoi que ce soit au droit qui appar- „tient au gouvernement de chacun des différents pays de l'Union, „de permettre, de surveiller, d'interdire par des mesures de légis- „lation ou de police intérieure, la circulation, la représentation, „l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels „l'autorité compétente aurait à exercer ce droit."

D'après cet article, la liberté des Etats contractants est complète, et il suffit que leur propre loi punisse la publication d'œuvres immorales, pour qu'ils aient le droit d'en interdire l'entrée sur leur territoire. La conséquence logique en est aussi le droit d'anéantir

tout ce qui arriverait à leur frontière. Des exemples récents en ont assez montré la possibilité pour que nous n'ayons pas à en parler plus au long.

C'est donc surtout de la police administrative que nous attendons une action efficace, et tout en cherchant à faire punir par nos lois, d'une manière complète, auteur, éditeur et distributeur d'œuvres immorales, nous ne devons pas oublier que le mal nous vient de l'extérieur et que ce à quoi il faut tendre avant tout, c'est à l'empêcher de pénétrer sur notre territoire. Nous voudrions que la police administrative soit sévère et vigilante et qu'elle arrête et confisque les œuvres qui méritent la qualification d'immorales, sans trop craindre d'entraver un soi-disant mouvement littéraire.

Pour nous résumer, voici les thèses qui découlent des idées émises au cours de ce travail.

I.

Les textes législatifs des cantons suisses, concernant la répression de la distribution d'œuvres obscènes, sont presque tous trop sommaires et incomplets; ils devraient être remaniés, tant au point de vue de la notion du délit lui-même, qu'en ce qui concerne les peines.

II.

La définition du „livre obscène" appartient aussi bien aux autres branches des connaissances humaines qu'à la science juridique proprement dite. Celle-ci considère comme tel, à l'heure qu'il est, le livre destiné soit à représenter des actes immoraux, soit à inciter directement ou indirectement à des actes immoraux.

III.

Le délit de distribution de livres obscènes se caractérise par la remise en prêt, vente, etc., à une autre personne, d'un livre dont l'immoralité est connue du distributeur. Il est commis dans un but de lucre et doit être puni plus sévèrement quand les victimes en ont été des jeunes gens.

IV.

La publication, l'édition et la vente en gros d'œuvres obscènes sont aussi punissables. L'auteur lui-même le devient lorsqu'il a écrit son œuvre dans le but d'en tirer profit, ou quand il autorise ultérieurement sa publication dans ce même but.

V.

Les peines applicables à ce délit doivent être: l'emprisonnement jusqu'à un an, l'amende jusqu'à dix mille francs, avec la destruction du corps du délit.

VI.

Il y aurait lieu d'arriver à une réorganisation de la police administrative, afin de rendre possible le séquestre et la destruction des œuvres pornographiques lors de leur publication ou de leur entrée sur notre territoire.

VII.

Les cabinets de lecture devraient être soumises à une surveillance administrative, surtout au point de vue de l'interdiction de leur accès aux enfants et aux adolescents.

Der Strafvollzug in der Schweiz.

Berichte der Herren Vorsteher der schweizerischen Strafanstalten

an den

Herrn Direktor ***J. V. Hürbin*** *in Lenzburg.*

Die Ausführungen des Herrn Direktor *Hürbin* über den Strafvollzug in St. Gallen und die Strafsysteme veranlassten die Redaktion, den verehrten Herrn Mitarbeiter zu bitten, den Strafvollzug der Schweiz in einem Gesammtbilde darzustellen, indem eine solche Arbeit allein eine sichere Grundlage für die einheitliche Regelung der Freiheitsstrafe in einem einheitlichen Strafgesetzbuche zu geben vermag.

Herr Direktor *Hürbin* entsprach dieser Bitte mit gewohnter Bereitwilligkeit und erliess am 6. August 1891 folgendes Rundschreiben an seine Herren Kollegen:

„Wollen Sie mir doch in kurzen Zügen mittheilen, nach welchem Strafsystem Ihre Strafanstalt eingerichtet ist? Haben Sie z. B. verschiedene Strafklassen mit Progression? Worin besteht die Progression, resp. welches sind die verschiedenen Begünstigungen derselben? Oder werden die Sträflinge von ihrem Eintritte bis zum Austritte alle gleich behandelt? Haben sie Einzelhaft bei Tag und Nacht, oder nur bei Nacht, oder gar keine solche? In welcher Zahl zirka? Gewährt Ihre Anstalt einen Verdienstantheil? In welchem Umfange und nach welcher Berechnungsweise? Ist den Sträflingen in der Gemeinschaftshaft (mit oder ohne Arbeit) Stillschweigen auferlegt oder dürfen sie mit einander reden?

Für Ihre gefällige Berichtgabe danke ich Ihnen zum Voraus und verbleibe mit kollegialischem Grusse. . . .“

Die auf dieses Rundschreiben eingegangenen Antworten werden hier, soweit sie sich auf den Gegenstand beziehen, veröffentlicht.

Herr Direktor *Hürbin* hat der Redaktion eine Bearbeitung des reichen und wichtigen Materials gütigst in Aussicht gestellt. Die Redaktion hofft, diese weitere Arbeit über den Strafvollzug in der Schweiz im folgenden Jahrgang veröffentlichen zu dürfen.

Zürich. Strafanstalt Zürich. Nach welchem Strafsystem ist die Anstalt Zürich eingerichtet? Auf Grund des progressiven Systems.

Haben Sie verschiedene Strafklassen mit Progression? Ja.

Worin besteht die Progression, resp. welches sind die verschiedenen Begünstigungen derselben? Die Progession vollzieht sich in 3 Klassen. Die Sträflinge der ersten Klasse verbleiben auf dieser Stufe mindestens drei und höchstens sechs Monate. Dieselben arbeiten, essen und schlafen *isolirt* in ihren Zellen, können aber dem sonntäglichen Gottesdienste beiwohnen und zum gemeinsamen Unterrichte zugelassen werden. Verdienstantheil 5—8 %. Die Sträflinge der zweiten Klasse, ebenso die der dritten arbeiten und spazieren gemeinsam, jedoch ohne mit ihren Mitgefangenen reden zu dürfen; dagegen schlafen sie einzeln in Zellen.

Den Gefangenen der zweiten Klasse werden folgende Vergünstigungen gewährt:

a) Sie erhalten 8—12 % Verdienstantheil und dürfen:
b) alle zwei Monate Besuche von Verwandten erhalten und an solche schreiben;
c) aus der Anstaltsbibliothek Bücher zum Lesen verlangen und für deren Auswahl Wünsche eingeben;
d) den gemeinsamen Unterricht mit ihrer Schulklasse besuchen;
e) an den Festtagen auf ihre Rechnung eine gewisse Zulage zur gewöhnlichen Sträflingskost beziehen.

Den Gefangenen der dritten Klasse werden folgende Vergünstigungen gewährt:

a) Sie erhalten 12—16 % Verdienstantheil und dürfen:
b) allmonatlich besucht werden und korrespondiren;
c) die Bibliothek nach freier Auswahl benützen;
d) die Schule besuchen;
e) auf spezielle Bewilligung des Direktors in der Freizeit für sich oder ihre Angehörigen Arbeiten verfertigen, auch ihre Zellen auf passende Weise ausschmücken;
f) zu Hausarbeiten verwendet werden;
g) die Stellung von Lehrmeistern für einzelne Nebensträflinge erhalten;
h) allsonntäglich auf ihre Rechnung Extrakost beziehen, soweit es die Hausordnung gestattet.

Curti, Direktor.

Bern. Strafanstalt Bern. Vorerst muss ich bemerken, dass wir im Kanton Bern vor einer Reform des Gefängnisswesens stehen, welche bis im Jahr 1893 durchgeführt werden soll, ferner dass bis Ende 1892 unsere Strafanstalt in Bern aufgehoben wird und zu Aufnahme der zu verlegenden und neu aufzunehmenden Sträflinge unsere bisherigen Zweiganstalten in Thorberg und St. Johannsen erweitert werden sollen, nämlich die erstere für Recidive, Gefährliche und zu vieljähriger Strafzeit Verurtheilte, letztere für Primitive und nur zu kürzerer Strafzeit Verurtheilte.

Nach unserem bisherigen System haben wir keine Strafklassen und keine Progression, sondern es werden die Sträflinge von ihrem Eintritte bis zu ihrem Austritte alle gleich behandelt.

In unserer Strafanstalt Bern haben wir des Nachts 60 bis 70 Sträflinge in Einzelzellen, die übrigen in gemeinsamen Schlafsälen; am Tag bei der Arbeit werden alle in gemeinsamen Arbeitssälen beschäftigt, mit Ausnahme von solchen, die wegen Disziplinarvergehen auf unbestimmte Zeit in Einzelzellen gehalten und beschäftigt werden.

In Thorberg und St. Johannsen waren bis dahin weder für den Tag, noch für die Nacht Einzelhaftzellen vorhanden; dagegen sollen in den beiden zukünftigen Anstalten für sämmtliche Sträflinge Einzelschlafzellen erstellt werden, während die Leute am Tag bei der Arbeit, theilweise auf dem Land, theilweise in Arbeitssälen gemeinsam beschäftigt werden sollen.

Unsere Strafanstalt Bern gewährt den Sträflingen einen Verdienstantheil und zwar nach folgender Berechnungsweise: den Webern wird von ihrer gelieferten Arbeit der Weblohn per Meter nach unserm Tarif berechnet, davon das Kostgeld à 85 Cts. per Tag für die auf die Arbeit verwendete Zeit in Abrechnung gebracht und sodann vom Gewinn 15% dem Sträfling gutgeschrieben, bei welcher Berechnung den Fleissigen recht ansehnliche Beträge, vierteljährlich bis Fr. 20 und noch darüber, herauskommen; den Zettlern und Spuhlern, sowie den bei der Schneiderei, Schreinerei, Körberei, Buchbinderei und sonst Beschäftigten werden von den Werkführern jeden Tag Punkte notirt von 0 bis 5 und sodann per Punkt 2½ Rappen berechnet und gutgeschrieben. Die Berechnungen werden vierteljährlich vorgenommen; den inzwischen Austretenden wird aber das Marchzählige ebenfalls vergütet.

Unterredungen, namentlich ohne Aufsicht, sind unsern Sträflingen überall und zu jeder Zeit strengstens verboten.

J. Blumenstein, Verwalter.

Strafanstalt Thorberg. Die hierseitige Anstalt beherbergt dato folgende Strafklassen:

1. Die zu Zuchthaus verurtheilten weiblichen Sträflinge.
2. Einen Theil der männlichen und weiblichen Korrektionshaussträflinge.
3. Die richterlich verurtheilten Zwangsarbeitssträflinge; die administrativ verurtheilten Arbeitshaussträflinge sind in Bern (weibliche) und in Ins (männliche) untergebracht.
4. Eine Schülerklasse von jungen männlichen und weiblichen Verbrechern, gegenwärtig 3.

Die Sträflinge sub 1—3 werden alle gleich behandelt, nur ist die Bekleidung verschieden. Einzelhaftzellen besitzen wir bis jetzt keine, doch werden die Korrektionshaussträflinge des Nachts von den Zwangsarbeitshaussträflingen getrennt gehalten. Ebenso sind die Zuchthausweiber des Nachts in einem besondern Schlafsaal untergebracht. Die Schüler werden von den andern Enthaltenen soviel möglich abgesondert.

In Trachselwald besitzen wir eine Filiale, wo gewöhnlich 10—12, wenn möglich erstmals bestrafte Korrektionshaussträflinge enthalten sind.

Unsere Anstalt gewährt nur in der Weberei, welches Gewerbe einzig einigermassen lohnend betrieben werden kann, einen Verdienstantheil und zwar 5 % vom täglichen Nettoverdienst.

Den sämmtlichen Sträflingen ist sowohl bei, als vor und nach der Arbeit Stillschweigen auferlegt.

Schaad, Verwalter.

Strafanstalt St. Johannsen. Unsere Anstalt enthält:

1. Korrektionshaussträflinge beiderlei Geschlechts, zur Verbüssung ihrer Strafen in St. Johannsen (Korrektionshaus).
2. Administrativ verurtheilte Arbeitshaussträflinge, männliche, zur Verbüssung ihrer Strafen in der Strafkolonie Ins (Arbeitsanstalt), eine Filiale von St. Johannsen.
3. Seit Ankauf der Domäne Witzwyl (im Frühling 1891) Zuchthaussträflinge, männliche, zur Verbüssung ihrer Strafen in St. Johannsen oder in der Strafkolonie Witzwyl.

Die Sträflinge werden zum grössern Theil zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet. Ein kleinerer Theil findet Beschäftigung in der Wagnerei, Schreinerei, Schmiede, Schuhmacherei, Schneiderei und Körberei.

Verschiedene Strafklassen mit Progression bestehen hier nicht.

Vom Eintritte bis zum Austritte werden die Sträflinge alle gleich behandelt.

Nur in Fällen der Widerhandlung gegen die Anstaltsvorschriften werden die Sträflinge mit Einzelhaft auf unbestimmte Zeit bestraft.

Die Anstalt gewährt keinen Verdienstantheil.

Das Schwatzen während der Arbeit, wie bei Tische und in den Schlafsälen ist untersagt.

N. Burri, Verwalter.

Luzern. Die **Strafanstalt Luzern** zählt nur 24 Zellen für Männer und 2 für Weiber; im Uebrigen ist sie für gemeinsame Haft eingerichtet; das Gleiche gilt von den in einem Nebenbau untergebrachten Zwangsarbeiterinnen.

Eine methodisch und konsequent durchgeführte Klassifikation ist deshalb nicht möglich. Soweit der Raum reicht, werden neu Eingetretene isolirt, um später in ein „Zimmer“ versetzt zu werden, sofern nicht Jugendlichkeit oder Verderbtheit eine bleibende Absonderung durchaus nöthig macht. Bei guter Aufführung geht im Allgemeinen der Strafvollzug von der anfänglichen Strenge mit der Zeit in eine etwas mildere Handhabung über, ohne dass sich jedoch ein definirbares System entwickelt hätte. Von den 24 Zellenbewohnern wird die Grosszahl in gemeinsamer Haft beschäftigt.

Der Verdienstantheil beträgt 0 bis 15 Rp. täglich, nach Schätzung der Arbeitsleistung durch den Meister.

Den Sträflingen ist im alten Reglement bezüglich des Sprechens vorgeschrieben:

„Während der Arbeitszeit dürfen weder in den Arbeitssälen, noch auf öffentlicher Arbeit die Sträflinge etwas Anderes sprechen, als was sie allfällig behufs der Arbeit zu fragen und zu sagen nothwendig haben.

Während des Essens kann ihnen bewilligt werden, mit einander ruhig und in Anstand zu sprechen.

Zur Nachtzeit und an Sonn- und Festtagen ist lautes Reden verboten.

Den Sträflingen, welche in den Höfen der Anstalt arbeiten müssen oder sich dort ergehen können, sind alle Unterredungen untersagt.

Bei Bestrafung der Uebertretung dieser Verbote ist es als Erschwerungsgrund zu betrachten, wenn die geführten Reden ungebührlich oder beleidigend waren."

Bestimmungen, die der Disziplin eher hinderlich als förderlich sind. Faktisch lässt sich bei *unbeaufsichtigten* Gefangenen (der „Zimmerchef" ist ein Sträfling) in dieser Beziehung wenig erreichen. Ob und was bei der Arbeit gesprochen wird, hängt vom Aufseher ab, dessen Mittheilungsdrang leider manchmal grösser ist, als sein Gefühl für das Erlaubte und Schickliche. Der Instruktion entgegen schwatzen viele „Meister" mit den Gefangenen und gestatten ihnen auch unter sich mehr Gesprächsfreibeit, als zulässig ist.

J. Zimmermann.

Zwangsarbeitsanstalt Luzern. 1. Ein bestimmtes Strafsystem kennen wir in unserer Anstalt nicht; auch nicht verschiedene Strafklassen mit Progression.

2. Fällt weg.

3. Alle Zwangsarbeiter werden bei ihrem Eintritte gleich behandelt. Beim Austritte jedoch werden anerkannte, notorische Stromer, Vaganten polizeilich ihren Heimatsgemeinden wieder zugeführt; die Uebrigen werden einfach freigelassen.

4. und 5. Einzelhaft haben wir nicht. Die Mahlzeiten werden in einem gemeinschaftlichen Speisezimmer eingenommen und als Schlafstätten sind mehrere Schlafsääle angewiesen mit je 15—21 Betten.

6. Jedem Anstaltsgenossen kommt aus dem Arbeitserträgniss, sofern er nach seinen Kräften arbeitet, ein Verdienstantheil zu, der innerhalb der Grenze von 5 bis 10 Cts. per Arbeitstag auf Vorschlag des Verwalters von der Anstaltskommission festgestellt wird.

Bei der Taxirung fallen währschafte Leistung, Fleiss und gutes Betragen in Betracht.

7. Beantwortet.

8. Den Zwangsarbeitern ist bei gemeinschaftlicher Arbeit Stillschweigen auferlegt. Während der Ruhezeit ist gegenseitige Unterhaltung gestattet; jedoch hat sich dieselbe streng innert den Grenzen des Anstandes zu bewegen, unter Strafandrohung für die Fehlbaren.

Kasp. Kaufmann, Anstaltsverwalter.

Uri. Strafanstalt Altdorf. Alle Gefangenen werden von ihrem Eintritt bis zu ihrem Austritt gleich behandelt.

Dieselben haben Einzelhaft nur bei Nacht, jedoch gibt es einige, welche auch während des Tages die Arbeit in ihren Zellen verrichten. Jedem arbeitenden Gefangenen wird auf Grund seines Fleisses und Wohlverdienens nach Anordnung der Justiz- und Polizeikommission monatlich ein Sparpfennig bis höchstens Fr. 1 gutgeschrieben.

Die Gefangenen sind hinsichtlich der Ruhe der strengsten Disziplin unterworfen.

Schwyz. Strafanstalt Schwyz. Dieselbe besteht, den gegenwärtigen Verhältnissen freilich nicht mehr angemessen, in einem Bauernhause, womit der landwirthschaftliche Betrieb einer Liegenschaft verbunden ist. Die Hauptbeschäftigung der zirka 15 Sträflinge besteht im Unterhalt der Strassen, welche Arbeiten vom Baudepartement der Anstalt theils akkordweise, theils im Taglohn übergeben werden. Zu diesen Arbeiten werden sowohl Zuchthaus-, als auch Arbeitshaussträflinge verwendet, welch' letztere sich von den erstern nur durch die Kleidung unterscheiden; im Uebrigen bleibt Beköstigung und Behandlung gleich.

Als Verdienstantheil erhält der Sträfling 3 bis 15 Rp. täglich, je nach seiner Leistung. Wie es bei solchen Einrichtungen nicht anders möglich ist, sind die Sträflinge Tags über meist beisammen und Nachts zu 3 bis 4 in Schlafzellen. Bei der Arbeit darf nur das Nöthigste gesprochen werden, Nachts hat Stillschweigen zu herrschen.

A. Züger, Direktor.

Obwalden. Strafanstalt Sarnen. Strafklassen mit Progression haben wir nicht. Die Sträflinge werden vom Eintritt bis zum Austritt gleich behandelt.

Während der Nacht befinden sich die Sträflinge in Einzelhaft; während des Tages rücken die Sträflinge, mit Ausnahme der Schreiner und Schuster, zu gemeinsamer Arbeit aus.

Der Verdienstantheil auf einen Sträfling beträgt durchschnittlich per Tag Fr. 1. 20. (?)

Bei der Arbeit und des Nachts in den Zellen ist den Sträflingen Stillschweigen auferlegt.

N. Durrer, Direktor.

Nidwalden. Strafanstalt Stans. Die hiesige kantonale Strafanstalt ist einfach eingerichtet und es werden die Sträflinge in Zuchthaus- und Korrektionshaussträflinge unterschieden. Erstere tragen grau gestreifte

Zwilchkleider, letztere ihre eigenen bürgerlichen Kleider. — Bei der Zuchthausstrafe tritt unter Umständen Verschärfung ein durch Einzelhaft bei Tag und Nacht und Tragen der Kette.

Die Sträflinge werden im Uebrigen von ihrem Eintritt bis zum Austritt alle gleich behandelt.

Sie haben in der Regel nur bei Nacht Einzelhaft, indem sie bei Tag zusammen arbeiten (Steine klopfen für Kies auf die Strassen).

Wir besitzen 12 bis 15 Zellen mit genügend Luft und Licht. Unsere Anstalt gewährt keinen Verdienstantheil. Den Sträflingen ist zeitweilig Stillschweigen auferlegt.

J. Deschwanden, Direktor.

Zug. Strafanstalt Zug. Nach zugesandtem Reglement betreffend das Gefängnisswesen „sind für die Strafgefangenen — strenge Geschlechtertrennung vorbehalten — Einzelhaft und gemeinsame Haft unter thunlichster Berücksichtigung des Stufensystems derart mit einander zu verbinden, wie es sowohl dem Besserungszweck, als der Erzielung eines befriedigenden Arbeitsertrages förderlich ist".

Das Stufensystem wird in der Weise berücksichtigt, dass Zuchthaussträflinge — soweit sie in Zug versorgt werden, was nur ausnahmsweise geschieht — vorerst in Einzelhaft gehalten werden, deren Dauer mit Berücksichtigung des Verhaltens und der Strafdauer bestimmt wird. Mehrere Sträflinge haben bisher die erste Stufe in der Strafanstalt des Kantons Zürich durchgemacht. Nach dieser ersten Stufe wird gemeinsame Arbeit gestattet; auch können Erleichterungen bezüglich Besuch und Korrespondenz eintreten.

Die Einzelhaft in erster Stufe wird Tag und Nacht durchgeführt. Nachts haben alle Gefangenen Einzelhaft mit Ausnahme der sog. Schulgefangenen.

Der Verdienstantheil beträgt 10% des ohne Abzug der Gefangenschaftskosten berechneten täglichen Verdienstes, sofern dieser wenigstens 50 Cts. beträgt.

Bei der gemeinsamen Arbeit ist unbedingte Schweigsamkeit nicht durchgeführt, schwatzhaftes Wesen wird aber bestraft.

J. Rüttimann, Polizeidirektor.

Fribourg. Maison de force de Fribourg. 1° Dans le pénitencier du canton de Fribourg il n'y a qu'une seule classe de détenus. Par contre, il est accordé différentes faveurs aux détenus qui se distinguent par leur bonne conduite et leur travail. Ces faveurs consistent en jours de grâce, c'est-à-dire réduction de peine et droit à se procurer différents aliments supplémentaires.

2° Le système cellulaire n'existe pas encore dans notre prison, mais nous espérons voir, l'année prochaine, se construire un quartier cellulaire complet. Nous n'avons que la cellule de punition.

3° Nous donnons aux détenus une bonification de quote-part du produit de leur travail qui s'élève au $^1/_4$, $^1/_3$ et $^1/_2$ du bénéfice net. Cela suivant le genre de profession.

4° Il est permis à nos détenus de parler pendant qu'ils travaillent.

Corboud, directeur.

Korrektionshaus Freiburg. 1. Unser Zucht- oder Korrektionshaus ist nach dem System der Zusammenhaft organisirt. Die Gefangenen sind nach Geschlechtern getheilt. — Wir haben nur eine Klasse und ohne Progression. Die Gefangenen sind alle auf dem gleichen Fuss. — Während dem Tag arbeiten dieselben gemeinsam im Arbeitssaal und schlafen gemeinsam in Schlafsälen.

2. Diejenigen Sträflinge, welche am Strassenbau arbeiten, erhalten mit Ausnahme der Sonn- und Festtage eine Ration Fleisch und eine Entschädigung von 8 bis 15 Cts. per Tag.

3. Die Gefangenen können zusammen sprechen.

J. Brulhart, Direktor.

Solothurn. Strafanstalt Solothurn. Die Sträflinge in unserer Anstalt werden vom Eintritt bis zum Austritt alle gleich behandelt.

Die Grosszahl derselben wird bei Tag unter Stillschweigen gemeinsam in Arbeitssälen beschäftigt und bei Nacht, so weit die Zellen genügen, einzeln untergebracht.

Täglicher Bestand der Sträflinge 80 bis 100, Zahl der Zellen 60.

Den arbeitsfähigen Sträflingen wird je nach Leistung und Fleiss ein täglicher Verdienstantheil von 5 bis 20 Cts., ausnahmsweise bis 30 Cts. per Person gutgeschrieben und bei der Entlassung ausbezahlt.

T. U. Sesseli.

Baselstadt. Strafanstalt Basel. Die Strafanstalt Basel besitzt keine Strafklassen mit gesetzlich normirter Progression, wohl aber gestattet sich die Direktion im Rahmen gegebener Ordnung je nach Person, Charakter, Verbrechen und Verhalten mehr oder weniger zu individualisiren.

Jak. Salis, Direktor.

Anmerkung. Es ist doch eine Art Progression, wenn gehandhabt wird, was in § 10 des Strafgesetzes und infolge dessen auch in § 85 der Hausordnung vorgeschrieben ist, dass nämlich jede gerichtliche Freiheitsstrafe während der ersten 3 Monate in Einzelhaft zu verbringen sei und dass das Gericht diese Einzelhaft bis auf 2 Jahre verlängern könne. *H.*

Baselland. Strafanstalt Liestal. In unsrer Anstalt werden untergebracht:

a. Zuchthaussträflinge.
b. Gefängnissträflinge.
c. Zwangsarbeiter.
d. Transportgefangene.
e. Militärsteuer-Abverdiener.
f. Inquisiten.

Die Progression, resp. die Begünstigungen bestehen in Folgendem:

Die Inquisiten (Untersuchungsgefangene) verbleiben, bis das Urtheil in Rechtskraft erwachsen, in Zellenhaft, doch wird denselben auf ihr Verlangen geeignete Arbeit in die Zelle gegeben.

Die Strafklassen *b—e*, mit Ausnahme der weiblichen Gefangenen, werden grösstentheils und wenn Entweichungen nicht zu befürchten sind, zur Aussenarbeit (Feldarbeit für die Anstalt, Dreschen, Holzhacken etc.) verwendet.

Gefangene bis zu 1 Monat Haft sind berechtigt, ihre eigenen Kleider zu tragen; in allen andern Fällen tragen sie Gefängnisskleider, und zwar die Zuchthaussträflinge blauen Zwilch mit braunen Querstreifen, die übrigen ganz blau.

Die Zuchthausgefangenen werden ohne Ausnahme in Arbeitssälen beschäftigt (Schusterei, Weberei, Körberei, Bürstenbinderei, Schreinerei, Sesselflechterei etc.); zu Arbeiten ausserhalb der Anstalt dürfen sie nicht verwendet werden.

In Betreff der Verköstigung werden alle Gefangenen gleich behandelt, schwere Arbeit ausgenommen: z. B. die Weber erhalten für z'Nüni 3 Deziliter Milch, ebenso die Aussenarbeiter über die Sommerszeit.

Was die Haftart anbetrifft, so ist in unsrer Anstalt das System der Einzelhaft eingeführt, d. h. ausser der Arbeitszeit sind die Gefangenen in Einzelzellen. Ueberdies hat jeder Verurtheilte, dessen Strafdauer über 1 Jahr beträgt, die 3 ersten Monate in Einzelhaft zu verbringen.

Unsre Hausordnung schreibt den Gefangenen Stillschweigen vor, doch wird diese Vorschrift nicht so peinlich strenge gehandhabt; dagegen wird Singen, Pfeifen, Gepolter etc. in den Zellen und Arbeitssälen, womit andere Gefangene belästigt werden, nicht geduldet.

Ihre Anfrage, ob unsre Anstalt den Gefangenen einen Verdienstantheil gewähre, können wir mit Ja beantworten, und wird den Gefangenen der Antheil entweder auf Taglohn oder Akkordarbeit berechnet:

50 Cts bis Fr. 1. —	Verdienst	erhalten	10 %	monatlich wird abgerechnet.
Fr. 1. — bis Fr. 1. 80	„	„	12,5 %	
Fr. 1. 80 und darüber	„	„	15 %	

Aus 1/3 des Verdienstantheiles dürfen sich die Gefangenen je den 2. und 4. Sonntag eines jeden Monats Speisezulagen verschreiben lassen (Wein, Bier, Käse, Würste, Zucker etc.), jedoch nicht über den Betrag von Fr. 2. — auf ein Mal. Aus dem zweiten Drittel wird ein Stockfonds gebildet, der dem Gefangenen beim Austritt ausgehändigt wird oder aus dem er Kleider etc. anschaffen kann.

Das letzte Drittel wird an die Prozesskosten verwendet, sofern sie nicht schon bezahlt sind; im letztern Falle kann der Gefangene darüber verfügen.

Ueber den Verdienstantheil der Gefangenen, sowie über allfällig von Angehörigen oder Bekannten deponirte Gelder, welch' letztere ebenfalls

zu Speisezulagen verwendet werden dürfen, wird besondre Rechnung geführt (sog. Gefangenenkasse). Ersparnisse über Fr. 5. — werden den Gefangenen jeweilen nach Neujahr auf der Sparkasse zinstragend angelegt.

Richard, Direktor.

Schaffhausen. Strafanstalt Schaffhausen.

Antwort auf Frage 1. Sog. irrischerryrt.
" " " 2. Nein.
" " " 3. —
" " " 4. Ja. Nach Führung die Behandlung.
" " " 5. Bei Nacht.
" " " 6. Alle.
" " " 7. Ja.
" " " 8. Nach Fleiss und Betragen 4 bis 10 Rp. täglich.
" " " 9. Stillschweigen geboten.

Uehlinger.

Appenzell A.-Rh. Zwangsarbeitsanstalt Gmünden. Unsere Anstalt ist Zwangsarbeitsanstalt, verbunden mit Korrektionsanstalt. Erstere beherbergt Zwangsarbeiter, letztere Gefängniss- und Arbeitssträflinge, resp. Landesbussenschuldner. Zwangsarbeiter und Sträflinge werden nicht nur bei Nacht, sondern auch in den Speisezimmern und so viel möglich bei der Arbeit aus einander gehalten. Sowohl die Zwangsarbeiter, als auch die Sträflinge geniessen (jede Abtheilung für sich) die gleiche Behandlung, und zwar vom Eintritte bis zum Austritte. Begünstigungen sind nicht gestattet. Die Sträflinge haben bei Nacht Einzelhaft, die Zwangsarbeiter nicht. Zellen für Einzelhaft sind 12.

Wir gewähren keinen Verdienstantheil.

Den Sträflingen ist sowohl in der Freizeit, als auch bei der Arbeit Stillschweigen geboten, den Zwangsarbeitern aber nur während der Arbeit. In der Freizeit ist diesen leises (!) Gespräch gestattet.

J. Bruderer, Verwalter.

St. Gallen. Strafanstalt St. Jakob. Unsere Anstalt ist nach dem Progressivsystem eingerichtet mit 4 Strafstufen.

I. Strafstufe. Einzelhaft bei Tag und Nacht, in der Regel sechs Monate, ohne irgend welche Vergünstigung.

II. Strafstufe. Gemeinsame Arbeit bei Tag, Einzelhaft bei Nacht; Dauer 6 Monate und Minimum $^1/_3$ der Strafzeit. Vergünstigungen: $^1/_6$ des Arbeitsverdienstes, Verwendung der Hälfte des Verdienstantheils für die Familie oder für sich, Korrespondenz und Besuche alle 2 Monate.

III. Strafstufe. $^1/_4$ des Arbeitsverdienstes, Korrespondenz und Besuche alle Monate.

IV. Strafstufe. Bedingte Entlassung, sofern der Sträfling $^2/_3$ der Strafzeit und mindestens $1^1/_2$ Jahr abgebüsst hat.

Sträflinge, welche zu weniger als 1 Jahr Strafe verurtheilt sind, kommen in der Regel direkt auf Stufe II.

Einzelhaft bei Nacht für sämmtliche Sträflinge, bei Tag nur für die auf Stufe I.

Verdienstantheil je nach der Strafstufe; die tägliche Arbeitsleistung wird im Maximum mit 80 Rp. taxirt und von dieser dem Sträfling die bezügliche Quote gutgeschrieben.

Den Sträflingen in Gemeinschaft ist Stillschweigen auferlegt.

Hartmann, Direktor.

Zwangsarbeitsanstalt Bize. Die Sträflinge werden von ihrem Eintritt bis zum Austritt gleich behandelt, also kein fortschreitendes System. Einzelhaft besteht nur bei Tage. Verdienstantheil wird nicht verabfolgt.

Das Reden ist erlaubt, immerhin unter Aufsicht, beim *Essen* sowohl wie bei der *Arbeit.*

Aug. Brüschweiler, Verwalter.

Graubünden. Strafanstalt Chur.

1) In der Strafanstalt Chur bestehen zwei Strafklassen ohne Progression, die eine für Zuchthaussträflinge, die andere für Gefängnisssträflinge.

Die Zuchthanssträflinge müssen alle die Zuchthauskleider tragen und sind alle zur Arbeit verpflichtet. Die Gefängnisssträflinge dürfen ihre eigenen Civilkleider tragen und können gegen ihren Willen nicht zur Arbeit angehalten werden.

Im Uebrigen werden beide Klassen ganz gleich behandelt und beköstigt, und zwar von ihrem Eintritt bis zum Austritt.

2) Alle Insassen der Strafanstalt haben bei Nacht ohne Ausnahme Einzeln-Zellenhaft. Bei Tag besteht diese Einzelnhaft nur für die weiblichen Sträflinge; die Männer arbeiten bei Tag gemeinsam entweder im Websaal oder im Holzschopf.

3) Unsere kantonale Strafanstalt gewährt den Sträflingen einen Verdienstantheil. Massgebend für die Bemessung desselben sind: das Betragen, die Arbeitsfähigkeit, die Arbeitsleistung und der Fleiss, und es variirt dieser Verdienstantheil von 5 Rp. bis zu 40 Rp. per Arbeitstag.

4) Laut Hausordnung ist den Sträflingen allgemein Stillschweigen auferlegt; indessen wird diese Bestimmung nicht sehr strenge beobachtet und durchgeführt.

V. Vonatz, Polizeidirektor.

Anstalt Realta. Realta hat keine Strafklassen und es werden die Insassen gleichmässig, individuell behandelt. Besondere Vergünstigungen werden in besserer Kost, zeitweise und bei besonderen Leistungen — Professionisten — gewährt. Allen Arbeitsfähigen wird, für jeden Arbeitstag, ein Verdienstantheil von 20 bis 80 Rp. gutgeschrieben. Innert diesen Grenzen setzt die Aufseherschaft Ende jeden Monats den Antheil

für den Einzelnen fest. Unsere Schlafzellen fassen zu ⅔ zwei und zu ⅓ zirka einen Insassen und werden selbstverständlich Nachts abgeschlossen. Die Detinirten verkehren den Tag über und bei der Arbeit frei mit einander, dürfen reden, rauchen und sogar bis auf einen gewissen Grad mit einander streiten etc.

Ant. Lietha.

Aargau. Strafanstalt Lenzburg. Die aargauische Strafanstalt beherbergt Zuchthaussträflinge, zuchtpolizeiliche Sträflinge, Zwangsarbeiter und zeitweise auch Untersuchungsgefangene. Zur Ruhezeit (Nachts, Sonntags und während der Esspausen) befindet sich jeder Gefangene in seiner Zelle allein. Nur 12 grössere Zellen haben 2 Betten, wovon das zweite aber nur dann (für Zwangsarbeiter) gebraucht wird, wenn das Haus überfüllt ist.

Die Anstalt hat 3 Strafklassen:

Erste Klasse. Einzelhaft bei Tag und Nacht. Arbeit in der Zelle. Für Genuss der frischen Luft Einzelspazierhöfe. Erbauungsbücher. Beschränkter Briefwechsel. Beschränkung der Besuche. Maximum 12 Monate. Ueber Versetzung in eine höhere (II.) Klasse entscheidet der Direktor nach Massgabe des Verbrechens, des Verhaltens und der Gesundheitsverhältnisse des Sträflings. Verlängerungen über 12 Monate hinaus verfügt der kantonale Justizdirektor bei wiederholtem Rückfall, bei Bösartigkeit des Charakters oder aus Gründen der Disziplin, endlich auf das bestimmte und begründete Verlangen des Sträflings.

Der Einzelhaft werden unterworfen: Alle peinlich bestraften, männlichen und weiblichen Sträflinge, sofern der Arzt aus dringlichen Rücksichten auf die Gesundheit nicht anders zu verfügen beantragt, sodann alle rückfälligen, zuchtpolizeilichen Sträflinge und alle rückfälligen Zwangsarbeiter, ferner alle jene Gefangenen, ohne Unterschied der Strafkategorie, welche bei gemeinschaftlicher Arbeitshaft sich nicht gut verhalten und auf die Disziplin störend einwirken, endlich während ihrer ganzen Strafzeit alle jugendlichen Sträflinge unter 18 Jahren.

Zweite Klasse. Gemeinschaftshaft bei der Arbeit und beim Spazieren mit *Stillschweigen*, sonst Einzelhaft. Erbauungs- und Bibliothekbücher, monatlich 1 Brief, alle 2 Monate 1 Besuch, kleinere Begünstigungen. In diese Klasse werden alle Jene eingereiht, welche bei ihrem Eintritt nicht der Einzelhaft unterworfen werden, und Diejenigen, welche aus der ersten Klasse vorrücken.

Dritte Klasse. Gemeinschaftshaft wie bei der vorigen Klasse. Begünstigungen: Erbauungs- und Bibliothekbücher, monatlich 2 Briefe und 1 Besuch, beschränkte Erwerbung unschuldiger Genussmittel aus dem Sparguthaben: Schnupftabak, Kautabak, Käse, Butter, auch Wein. Anschaffung von Büchern, Lehrmitteln, Werkzeugen und Kleidern. Unterstützung der Familie und der Familienglieder. Tragen eines kurzen Bartes.

In diese Klasse werden solche Sträflinge versetzt, welche sich während 6 Monaten in der zweiten Klasse *beständig* gut verhalten haben.

An die vorgeführten drei Klassen schliesst sich nun nach Erstehung von zwei Drittheilen der Strafzeit bei gutem Verhalten als:

Vierte Strafstufe die *provisorische* oder *bedingte Freilassung* auf Wohlverhalten an. Verhält sich der Bedingt-Entlassene gut, so erlischt seine Strafe mit dem letzten Tage seiner Strafzeit, verhält er sich in der Freiheit nicht gut, so kann er zur Nachholung des ganzen Strafrestes bis zum letzten Tage wieder in die Strafanstalt zurückversetzt werden. Während der bedingten Freilassung steht er unter Schutzaufsicht. Die bedingte Entlassung wird vom Grossen Rathe, die Rückversetzung aber vom Regierungsrathe ausgesprochen.

Anmerkung 1. Am Schulunterrichte können alle Strafklassen, jedoch getrennt, theilnehmen. Die Einzelhaften werden unter strengerer Aufsicht für sich unterrichtet, die Schüler der zwei weitern Klassen aber nach dem Stande ihrer Bildung in gesonderte Abtheilungen von 6 bis 8 Individuen gebracht. Der Unterricht ist im Schulzimmer für die Anwesenden gemeinsam. Lehrmittel gratis.

Anmerkung 2. Der Verdienstantheil (5 bis 20 Rp. täglich) wird mit Rücksicht auf die Erleichterung des spätern Fortkommens vom Eintritte bis zum Austritte für alle nach dem gleichen Massstabe berechnet. Der Berechnung werden die Arbeitsleistungen zu Grunde gelegt.

Thurgau. Strafanstalt Tobel. Die hiesige Anstalt wird nach dem Auburn'schen Schweigsystem geführt. Das Progressivsystem mit Klassen kennt unser Strafgesetz nicht. Eine Gesetzesvorlage über *bedingte Entlassung* der Sträflinge, womit selbstverständlich das Progressivsystem hätte in der Strafanstalt eingeführt werden müssen, wurde durch die Volksabstimmung mit grosser Mehrheit verworfen, und es ist nicht zu erwarten, dass so bald eine bezügliche Vorlage wieder erscheinen werde.

Als Ersatz für ein solches, anderorts bestehendes Gesetz kann im Thurgau das Gesetz für Strafverwandlung angesehen werden, wonach Zucht- und Arbeitshaussträflingen mit nicht mehr als 3 Jahren Strafzeit wegen Wohlverhaltens und wirklicher Besserung von demjenigen Gericht, welches das Strafurtheil gesprochen hat, ein Theil der Strafzeit in Aktivbürgerrechtseinstellung oder in Eingrenzung in die Heimatsgemeinde verwandelt werden kann.

Nach dem Anstaltsreglement (§ 46) kann Sträflingen, welche sich musterhaft aufführen und Beweise ihrer Besserung geben, angemessene Belohnung (z. B Erlaubniss zu unterhaltenden Arbeiten, zu ausgedehnterer Lektüre und zu öftern Besuchen etc.) bewilligt werden.

Die Sträflinge haben bei Tag Gemeinschaftshaft und bei Nacht alle Einzelnhaft. Die Einzelnhaft wird auch bei Tag und Nacht bei solchen Sträflingen zur Anwendung gebracht, welche die Ruhe des Hauses beharrlich stören oder die Sicherheit desselben oder der Angestellten oder der Gefangenen gefährden, oder deren Betragen eine verderbliche Einwirkung auf andere Gefangene befürchten lässt. An Arbeiterzellen haben

wir nicht Mangel; beim Umbau der Strafanstalt sind 20 % zu solchen Zellen erstellt worden. Räumlich wird einer allfälligen Einführung des Progressivsystems darum nichts im Wege stehen.

Grundsätzlich halten wir dafür, dass der Arbeitsverdienst des Sträflings dem Staate gehört, er verabreicht aber an Sträflinge ein Arbeitsgeschenk per Tag von 2 bis 15 Rp. Bei Ausscheidung werden in Betracht gezogen die Arbeitsleistung, der Arbeitsfleiss und das Verhalten des Sträflings.

A. Engeler, Verwalter.

Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain. Eigentliche Strafklassen kennt man in herwärtiger Anstalt nicht. Das Anstaltsreglement von Kalchrain schreibt diesfalls lediglich vor: § 23. Die Hauptarbeit der in die Anstalt aufgenommenen Personen besteht im Betrieb der Landwirthschaft und in Strassen- und Waldarbeiten: die unter denselben befindlichen Handwerker können jedoch auch zur Ausübung ihres Berufes verwendet werden, sofern dieses für die Anstalt nothwendig und nützlich ist, und — fügt der Unterzeichnete hinzu — sofern sie durch gutes Verhalten Gewähr bieten dafür, dass sie die ihnen hiedurch eingeräumte grössere Freiheit zufolge nicht beständiger spezieller Beaufsichtigung nicht etwa zum Nachtheil der Anstalt und des eigentlichen Zweckes der Detention missbrauchen; ferner in § 26: Schwächliche oder alte Personen sind mit leichtern Arbeiten (Nähen, Strohflechten, Holzspalten u. dgl.) zu beschäftigen; endlich in § 27: Es bleibt dem Hausvater überlassen, Personen, welche sich durch eine gute Aufführung auszeichnen, bei Zutheilung der Arbeit besonders zu berücksichtigen. (Diese Berücksichtigung kann aber bestehen in der Anweisung selbständiger Arbeiten ohne spezielle beständige Beaufsichtigung.)

Anderweitige Begünstigungen sind hierorts nicht statthaft, ausser allfällig derjenigen laut § 45 bezüglich der Speiseordnung, wonach den mit besonders anstrengenden Arbeiten beauftragten Individuen Zulagen an Brod und Getränk vorabfolgt werden können.

Sowohl innert als ausser der Anstalt sind die hiesigen Detinirten in gemeinsamer Haft beisammen, und zwar bei der Arbeit in kleinern und grössern Abtheilungen bis zu 20 Mann, beim Essen im nämlichen Speisesaal, in den Ruhepausen und an Sonn- und Feiertagen im nämlichen Wohnungslokal, Tagraum und geschlossenen Hofraum, zur Nachtzeit in Schlafzimmern von 1 bis höchstens 6 Betten. — Einzelnhaftlokale sind in hiesiger Anstalt 8 vorhanden.

In der gemeinschaftlichen Haft ist den hiesigen Detinirten das Reden gestattet innert den Grenzen der Ruhe, Ordnung und des Anstandes. Das Reglement sagt hierüber in § 51: Zank, Streit, Lärm, unsittliche Gespräche, Widersetzlichkeit gegen den Hausvater und dessen Angestellte u. s. w. sind nachdrucksam zu ahnden.

Arbeitsverdienst wird den in hiesige Anstalt aufgenommenen Personen keiner gutgeschrieben.

J. Rieser, Verwalter.

Tessin. Casa penitenziaria cantonale di Lugano. Notre pénitencier a été organisé d'après le système d'Auburn, séparation pendant la nuit, travail en commun pendant le jour — cela pour toutes les peines — c'est-à-dire autant pour la réclusion (criminels) que pour la détention (correctionnels).

Mais, déjà au commencement, le susdit système a reçu chez nous maintes modifications.

On a introduit:

I° L'isolement absolu dans le premier temps de la peine;
II° la division en classes;
III° la progression.

Nous allons en expliquer l'application:

a) L'isolement absolu et proportionné à la durée de la peine, — p. ex. trois ans pour les condamnés à la réclusion perpétuelle — un an pour les condamnés à la réclusion de 4 à 24 ans — six mois pour les correctionnels condamnés à la détention de 2 à 4 ans — cinq mois pour les détentions de 1 à 2 ans — le tiers pour les détentions de trois mois à 1 an. — On y fait exception à l'égard des détenus affectés de maladie organique, telle que l'épilepsie, et dans le cas de monomanie de suicide.

Nous devons toutefois observer que l'isolement au commencement de la peine, tout en ayant pour objectif l'intimidation, entraîne des obstacles à l'apprentissage des métiers pour les individus qui n'en connaissent pas un parmi ceux qui peuvent s'exercer dans l'établissement, de manière que le condamné reste parfois oisif dans sa cellule.

b) Quant à la progression, voilà comme elle va s'effectuer:

Nous avons trois classes de détenus.

La première classe se compose des détenus qui se trouvent dans la période de l'isolement absolu.

Ceux qui sont sortis de l'isolement absolu et qui, tout en restant séparés la nuit, aux repas, et aux jours de fête, travaillent en commun dans les ateliers, passent à la seconde classe.

A la troisième classe viennent d'être promus les condamnés de la deuxième qui ont été notés par bonne conduite et se préparent à la libération conditionnelle.

c) On voit par cela qu'au fond du système nous avons la libération conditionnelle, qui vient d'être concédée aux condamnés qui ont tenu une bonne conduite pendant trois quarts de la peine.

En sont exceptés les condamnés à la réclusion perpétuelle et les étrangers, à cause de l'impossibilité de révoquer le bénéfice de la libération à ces derniers dans les circonstances prévues par la loi.

d) Nos détenus reçoivent une bonification sur leur travail. La quote-part est de 20 % pour les criminels, de 30 % pour les correctionnels. Les apprentis n'en reçoivent aucune.

A la fin de l'année on inscrit la quote-part au compte particulier de chacun, et, si le montant est d'une certaine considération, on en fait l'emploi à la caisse d'épargne. A l'expiration de la peine, le compte courant vient d'être acquitté.

e) Sur leur pécule, les détenus ne peuvent acheter ni des mets, ni des boissons. Ils sont toutefois autorisés d'acquérir quelques sous-habits et quelques livres d'instruction, en surplus de ceux qui sont donnés par l'administration, et ils peuvent aussi envoyer de l'argent à leur famille.

f) Lorsqu'ils travaillent, les détenus ont la permission de parler pour ce qui touche le travail même. Mais ce serait une illusion de croire qu'ils ne parlent pas d'autre chose. Les infractions sont nombreuses, presque toujours couvertes par le bruit des outils et par la ruse.

F. Chicherio, directeur.

Vaud. Maison pénitentiaire de Lausanne. Le travail est divisé en trois degrés, auxquels correspondent trois classes de détenus:

1° Le travail isolé avec réclusion cellulaire le jour et la nuit.
2° Le travail en commun et en silence dans de grands ateliers pendant le jour et réclusion pendant la nuit en cellules, ou, s'il y a lieu, dans des dortoirs sous surveillance.
3° Travail dans de petits ateliers dans diverses parties de la maison ou à l'extérieur dans les dépendances de l'établissement.

Les détenus de cette troisième classe ne sont pas soumis à la règle du silence; ils peuvent être admis à fonctionner en qualité de contremaîtres et diriger l'apprentissage de co-détenus.

Ils sont enfermés pendant la nuit dans des cellules ou dans des dortoirs sous surveillance.

La réclusion cellulaire avec travail isolé est imposée aux condamnés à leur entrée au pénitencier pour un temps qui, dans la règle, ne doit pas excéder six mois. Elle peut être abrégée pour cas de maladie ou suivant la conduite du détenu et peut aussi être prolongée au delà de six mois, s'il y a lieu.

La libération conditionnelle est accordée aux détenus ayant atteint les deux tiers de leur peine, sous la condition que leur conduite ait été exemplaire et sous plusieurs autres considérations examinées par la commission de clémence et ratifiées par le Conseil d'Etat, s'il y a lieu.

Payot, directeur.

Colonie agricole à Payerne. Les colons sont tenus au travail. Ils reçoivent en retour la nourriture, le vêtement, le logement et un salaire. Les colons se trouvent en commun. Il y a 3 dortoirs à 80 lits.

La distribution du salaire est graduée, suivant le travail et la conduite des colons. Il y a trois degrés, auxquels correspondent trois classes de colons. La rétribution de la 2e classe est double de celle de la 3e, et celle de la 1re double de celle de la 2e.

Les colons en arrivant passent au moins un mois dans la 3e classe. Au bout de ce temps, s'ils en sont jugés dignes par leur conduite et leur travail, ils sont promus dans la 2e classe.

Ils ne peuvent être admis dans la 1re classe que si à une conduite irréprochable ils ont joint une aptitude spéciale et une grande activité au travail. Voila un système progressif complet.

G. v. Baud

La **colonie de l'Orbe** est établie sur le même système que celle de Payerne, qui est établie *définitivement.*

J. V. Crausaz, directeur.

Valais. Maison de détention. Le nombre restreint des condamnés et l'aménagement du bâtiment ne nous permettent pas d'établir un système de classification.

Même nourriture et même règlement pour tous. Le costume seul diffère pour les condamnés criminels et correctionnels.

Sauf de rares exceptions visant les hommes dangereux et incorrigibles, constamment gardés en cellule, le travail se fait en commun; et le soir, chacun est enfermé isolément en cellule.

Tout travail est à la tâche; le détenu à son premier jugement reçoit le $1/5$ de la valeur de son travail; celui en première récidive le $1/6$ et celui en seconde récidive ou plus ne reçoit quo le $1/7$, à titre de pécule.

Le silenco est de rigueur pendant les heures de travail. La conversation n'est permise que pendant les récréations entre midi et une heure, et 7 et 8 heures du soir, moment de la fermeture des cellules.

Ouverture des cellules de $4^{1}/_{2}$ à $5^{1}/_{2}$, suivant les saisons.

Guil. de Lavallaz, directeur.

Neuchâtel. Pénitencier de Neuchâtel. 1° D'après quel système pénitentiaire votre pénitencier est-il organisé?

Le décret de fondation de notre établissement prévoit le système cellulaire, mitigé par la création d'ateliers pour le travail en commun. En effet, pour certains individus faibles d'esprit ou manquant d'énergie morale, l'isolement complet déterminerait des symptômes d'aliénation mentale.

Notre réorganisation pénitentiaire ayant eu pour but essentiel le développement physique et le relèvement moral des condamnés, rompant en cela complètement avec l'ancienne notion qui consistait plutôt à frapper

le délinquant d'une peine rigide à expier, il a fallu rendre efficaces les moyens mis à la disposition des autorités pénitentiaires. La nouvelle notion consiste donc à donner aux condamnés l'instruction primaire qui manque à la plupart d'entre eux, et à les mettre en mesure, en leur apprenant un métier, de gagner honnêtement leur vie après leur sortie de prison.

2° Avez-vous par exemple différentes classes avec progression?

Oui, ci-joint la copie du tableau.

Les détenus ayant moins d'un an à passer chez nous n'ont pas droit au pécule.

Quant au régime alimentaire et au vêtement, il n'y a aucune différence entre les détenus. Les malades sont traités aux frais de l'Etat et reçoivent tout ce que le médecin ordonne.

Le nouveau code pénal, en vigueur depuis le 1er juillet écoulé, prévoit que les détenus condamnés à l'emprisonnement pourront, sur leur gain, obtenir quelques adoucissements, dans la mesure fixée par les règlements. (Ces règlements ne sont pas encore élaborés.)

3° Est-ce qu'ils sont tenus seuls en cellule pendant le jour et la nuit, ou seulement pendant la nuit, ou n'y en a-t-il rien?

Tous les détenus prennent leurs repas en cellule et tous couchent seuls. Les détenus dangereux et les récidivistes sont seuls en cellule, dans la règle; cependant, mon prédécesseur monsieur le Dr. Guillaume, d'accord avec le département de justice et la commission de surveillance, a été autorisé à ne pas appliquer cette règle à tous les condamnés, mais à individualiser dans chaque cas spécial et à déroger au principe admis, qui lui paraissait trop absolu.

4° Votre pénitencier donne-t-il au détenu la bonification d'une quote-part du produit de son travail, combien et comment la comptez-vous?

Oui, voir le tableau indiqué sous chiffre 2.

5° Aux détenus est-il permis de parler, s'ils travaillent ensemble, ou non?

Pour les besoins du travail, ils peuvent se renseigner: auprès du contremaître quand il est dans l'atelier, ou auprès d'autres détenus connaissant le travail, en l'absence du contremaître. Toute autre conversation est interdite, et punie, après un avertissement dont il n'aurait pas été tenu compte.

Ensuite de la mise en vigueur du nouveau code pénal, nos règlements de discipline et sur l'exécution des peines subiront certainement quelques modifications, mais, autant que nous pouvons en juger d'après nos rapports avec monsieur le directeur de justice, il sera largement tenu compte de l'expérience acquise depuis l'ouverture de notre établissement, ce qui revient à dire qu'il n'y aura probablement pas de changements notables apportés dans la jurisprudence actuelle.

Tableau de classification progressive des détenus du pénitencier.

Pour une peine dont la durée est de:	La durée minime du stage pénal (classe inférieure) est de:	Pour être promu dans le 2e stage (classe moyenne), il faut avoir un minimum de bonnes notes, de:	Maximum:	La durée minime du 2e stage (classe moyenne) est de:	Pour être promu dans le 3e stage (classe supérieure), il faut avoir ce minimum de bonnes notes, de:	Maximum:	La durée minime du 3e stage (classe supérieure) est de:	Pour être mis au bénéfice de la libération provisoire, il faut avoir passé tous les stages et avoir eu en classe supérieure un minimum de bonnes notes, de:	Maximum	Durée de la libération provisoire
18 mois	6 mois	48 bonnes notes	54	3 mois	24 bonnes notes	27	3 mois	27 bonnes notes	27	6 mois
2 ans	6 „	48 „ „	54	6 „	48 „ „	51	4 „	30 „ „	36	8 „
3 „	8 „	64 „ „	72	8 „	64 „ „	72	8 „	48 „ „	54	12 „
4 „	9 „	72 „ „	81	13 „	104 „ „	117	10 „	80 „ „	90	16 „
5 „	10 „	80 „ „	90	18 „	144 „ „	162	12 „	96 „ „	108	20 „
6 „	10 „	80 „ „	90	22 „	176 „ „	198	16 „	128 „ „	144	24 „
7 „	10 „	80 „ „	90	25 „	200 „ „	225	21 „	168 „ „	189	28 „
8 „	10 „	80 „ „	90	30 „	240 „ „	270	24 „	192 „ „	215	32 „
9 „	10 „	80 „ „	90	35 „	280 „ „	305	27 „	206 „ „	243	36 „
10 „	10 „	80 „ „	90	40 „	320 „ „	360	30 „	240 „ „	270	40 „
	Dans ce stage: de 1 à 6 mois pas de pécule, de 6 à 10 mois 5 % du produit net du travail.			Dans ce stage: le pécule varie de 5 à 12 % du produit net du travail.			Dans ce stage: le pécule varie de 12 à 20 % du produit net du travail.			

Copie conforme à l'original, atteste: à *Neuchâtel*, le 14 août 1891.

Le directeur-économe du pénitencier: *Alcide Soguel.*

Maison de travail et de correction de Devens. Tous les internés femmes et hommes sont soumis au même régime et à la même discipline, il n'est fait aucune partialité. Chaque détenu a une cellule à lui; celle-ci est fermée pendant le jour lorsque nos gens sont au travail; une fois le repas du soir terminé, il est fait un appel qui fait connaître dans quel domaine tel ou tel a travaillé, puis ensuite chacun est enfermé dans sa cellule après avoir déposé ses souliers derrière la porte.

Pour le travail qui consiste chez nous dans la culture des champs et le façonnage du bois, les internés vont par escouades de 5, 7, 10 hommes toujours sous la surveillance d'un employé; la liberté de causer et de fumer leur est accordée; chaque semaine, si la conduite a été bonne, ils reçoivent un paquet de tabac.

L'interné ne reçoit aucune bonification sur le produit de son travail; lors de sa libération il reçoit un pécule de 3, 4 ou fr. 5 lui permettant de payer son voyage pour tel ou tel endroit où il pense pouvoir se procurer du travail. Par cas exceptionnel, ce pécule peut monter à fr. 10 si l'interné est un homme de métier qui aura rendu de réels services à la maison.

Jules Perrin, directeur.

Genève. Prisons de St-Antoine. La prison que je dirige est mixte, elle comprend le régime préventif et punitions correctionnelles, militaires pour hommes; les peines à subir n'excèdent pas 12 mois; pour les femmes, régime préventif et punitions correctionnelles, criminelles, les peines à subir peuvent varier de 1 jour à la perpétuité.

Le règlement ne prévoit pas les classes avec progression, seulement il est accordé quelques adoucissements aux condamnés ou condamnées, suivant leur culture et le milieu dans lequel ils ont vécu.

La vie est commune, aussi bien en cellules qu'à l'atelier, le jour comme la nuit; le règlement ne tolère pas les conversations entre condamnés soumis au travail de l'atelier; comme ils vivent en communauté de 3 et 4 pour le repos de la nuit, il est impossible d'appliquer cette obligation demandée par le règlement.

La bonification sur le produit du travail est de minime importance, en raison de la nourriture accordée aux condamnés, qui consiste en $^1/_2$ litre de café au lait le matin, légume au repas du midi, soupe le soir; le jeudi et le dimanche, les condamnés reçoivent de la viande et du vin.

Lafond, directeur.

Prison de l'Évêché. A notre pénitencier tous les détenus sont également traités dès leur entrée jusqu'à leur sortie. Nous n'avons qu'une seule classe de détenus et il n'existe pas de progression pour des faveurs ou des traitements différentiels.

Les détenus travaillent en commun dans les ateliers pendant le jour, la nuit, chacun a sa cellule entièrement séparée des autres. Il n'y a jamais deux détenus dans la même cellule et nous n'avons point de dortoirs.

Art. 16 du règlement: Le travail est obligatoire pour tous les condamnés.

Art. 17. Le produit de ce travail appartient en entier à l'Etat. Toutefois il peut être accordé [1]) à chaque prisonnier, à titre d'encouragement, une rétribution qui n'excède pas la moitié du prix auquel le département de l'intérieur fixe la journée de travail.

Art. 18. La rétribution qui peut être allouée [2]) aux prisonniers est divisée en deux parts, l'une dite disponible, l'autre dite fonds de réserve. La part disponible ne peut pas excéder le quart du prix auquel le travail aura été fixé.

Art. 7. Les prisonniers réunis à l'atelier doivent garder entre eux un silence absolu. Toute communication par signes leur est également interdite. Ils ne peuvent parler aux employés qu'à voix basse et pour des objets urgents relatifs au travail ou au service intérieur de la prison.

NB. du directeur: Tel est *l'art. 7* du règlement, mais bien malin est, ou sera, celui qui obtiendra et surtout conservera à l'atelier ce silence absolu.

[1]) Il est toujours accordé.
[2]) Qui est allouée.

A. Corbaz, directeur.

Notes sur l'identification anthropométrique.

Par *E. H. Le Royer*, lic. jur.,
Secrétaire du Département de Justice et Police à Genève.

Notre intention n'est pas de répéter ce qui a été déjà si clairement expliqué par M. le Dr. Guillaume avec sa compétence habituelle [1]), car les renseignements qu'il fournit sont absolument complets et permettent à chacun de se rendre bien compte du fonctionnement du système ingénieux inventé par M. Bertillon.

Nous voulons seulement donner ici quelques indications, résultat de notre expérience depuis l'installation du service d'identification à Genève.

Un point qu'il importe de faire connaître est la simplicité d'une semblable institution; en général, les sommes dont disposent les autorités cantonales de police sont modestes et plusieurs cantons pourraient renoncer à une pareille innovation par crainte de dépenses excessives; or, il est facile de les rassurer à cet égard; en effet: une centaine de francs suffisent pour les instruments et le mobilier nécessaires pour la mensuration; cent francs également pour les casiers de la classification; les fiches pour le relevé des signalements coûtent une vingtaine de francs le mille; il ne reste donc plus qu'à aménager un local convenable à proximité de la prison préventive; en sorte qu'avec quelques cents francs on peut avoir un service installé; chaque canton prend alors les mesures voulues au point de vue du personnel.

A Genève il a été alloué une somme de douze cents francs pour l'installation complète et le fonctionnement pendant le second semestre de 1891. Deux agents de sûreté ont reçu l'instruction nécessaire et il leur est accordé une modeste rétribution mensuelle pour ce surcroît de besogne. La moyenne des individus mesurés est de 80 par mois, soit un peu plus de 3 par jour (déduction faite des jours fériés), et les opérations durent une heure en moyenne chaque après-midi.

Il nous semble que les principales villes de Suisse pourraient facilement être dotées d'un service aussi simple et dont la grande utilité n'est plus à démontrer.

[1]) Voir Revue pénale suisse 1888, p. 44 — 1889, p. 437 — 1891, p. 88.

Il importe naturellement que le mode de procéder soit partout identiquement le même; car sans cela le travail serait fait en pure perte, les recherches devenant impossibles d'un service à l'autre; c'est pourquoi le service de Genève a été absolument calqué sur celui de Paris; notre tâche a été grandement facilitée grâce aux précieuses et très obligeantes indications de M. Bertillon.

Depuis 4 mois (notre service a été inauguré le 15 juin) nous avons envoyé à Paris le signalement de 8 individus qui, malgré leurs dénégations, nous paraissaient être des récidivistes, 2 d'entre eux ont été reconnus immédiatement malgré de faux noms, et 2 autres ne nous avaient trompés que sur leurs condamnations antérieures. Nous avons pu constater ainsi et au moyen d'autres fiches encore que nous suivions bien la même voie et que nos mesures concordaient absolument.

La méthode Bertillon, qui a rendu en France de si grands services à la justice contre les malfaiteurs, peut en rendre également aux honnêtes gens; en effet, supposons qu'une personne appelée à voyager fréquemment en pays étrangers prenne la précaution de faire dresser son signalement anthropométrique dans sa ville natale; elle pourra être sûre par ce moyen d'éviter tous les désagréments provenant d'une erreur judiciaire ensuite de ressemblance avec le signalement d'un malfaiteur recherché.

Pour l'identification des adultes, la photographie n'est pour ainsi dire d'aucune utilité, car l'aspect général d'une physionomie est sujette à trop de modifications, et si les plus grands soins ne sont pas apportés à son exécution, la reproduction photographique peut induire en erreur à cause des nombreux facteurs qui jouent un rôle; elle est utile pour les mineurs, car leurs mesures ne sont pas définitives, et elle peut rendre des services pour des recherches dans tous les cas où il s'agira de retrouver un récidiviste.

Il faudra alors, comme l'a dit fort bien M. le Dr. Guillaume, donner aux agents de police une instruction qui leur permette d'utiliser avec fruit une fiche munie d'une photographie, par exemple de savoir reconnaître une oreille, car cette partie du corps est la plus importante à ce point de vue et fournit des indications nombreuses et précieuses qui ne permettent pas de confusion.

Grâce à une nouvelle installation, Genève sera dotée prochainement d'un service d'identification avec photographie et nous pensons pouvoir, pour une somme relativement peu élevée (mille à douze cents francs), dresser annuellement un millier de signalements anthropométriques avec double photographie, face et profil.

La méthode Bertillon, adoptée dans toutes les maisons de détention de France, est employée également aux Etats-Unis, dans la République

Argentine et en Russie; un projet de loi pour son introduction en Angleterre a été déposé au Parlement et la question est sérieusement à l'étude en Allemagne, en Belgique et en Suède.

Nous espérons que les cantons suisses, qui ont si souvent à souffrir des malfaiteurs étrangers, ne resteront pas en arrière et qu'une entente interviendra sous peu pour introduire au moins dans les principales villes ce système d'identification, qui est appelé a rendre toujours plus de services par sa diffusion.

Note. Le service de Genève a été installé avec l'obligeant concours de M. M. Bedot, Dr. ès sciences, qui avait étudié la question à Paris: voir a ce sujet les nos 21 et 22 (XIIIe année) de la Semaine judiciaire de Genève, 16 et 20 juillet 1891.

Das Recht im Irrenwesen.

Zu meinem grossen Bedauern habe ich in meinem Aufsatze „*Das Recht im Irrenwesen*" (IV. Jahrg., S. 334 ff, dieser Zeitschrift, 1891) vollständig übersehen, dass Herr Dr. Plazid Meyer von Schauensee in einem späteren als dem von mir erwähnten Aufsatz (in der gleichen Zeitschrift, III. Jahrg., Heft 6, S. 507 unten) seine frühere Ansicht geändert und direkt berichtigt hat. Er hält nun die Anschauung, „dass die Beurtheilung der des Irrsinns Verdächtigen durch Geschworne, selbstverständlich unter Zuzug von Juristen und Medizinern, zu geschehen hätte", nicht mehr unbedingt aufrecht und gibt zu, „dass die Frage des Vorhandenseins einer Psychose und der Versetzung eines Kranken in eine Irrenanstalt eine durchaus medizinisch-technische sei, sowie dass ein kontradiktorisches Verfahren der Natur der Sache nach nicht wohl seine Anwendung finden könne". Herr Dr. Meyer von Schauensee betont dann, dass diese Frage von derjenigen der Verhängung einer Kuratel grundverschieden sei, für welch letztere er allerdings ein gerichtliches Verfahren für das allein richtige hält.

Durch diese Ausführungen fällt freilich ein Theil meiner Bemerkungen, insbesondere Seite 338, selbstverständlich hinweg, und ich fühle mich hiemit verpflichtet, mich Herrn Dr. Meyer von Schauensee gegenüber für die Unkenntniss seines eben erwähnten zweiten Aufsatzes sehr zu entschuldigen, eine Unkenntniss, die nur durch meine grosse Ueberhäufung mit Arbeit zu erklären ist.

Sachlich habe ich übrigens an meinen Ansichten und Ausführungen nichts zu ändern und halte dieselben, auch Meynert gegenüber, voll und ganz aufrecht.

Zurich, 11. September 1891.

Dr. Aug. Forel.

† Karl Eduard Pfotenhauer.

Am 8. März dieses Jahres verstarb in Bern Professor Dr. Karl Eduard Pfotenhauer in seinem 89. Lebensjahre. Geboren zu Wittenberg den 18. September 1802 als der älteste Sohn des berühmten Rechtslehrers Dr. Ernst Friedrich Pfotenhauer, Hofgerichtsrath und Mitglied des Schöppenstuhls, bereitete sich der talentvolle Jüngling im königlichen Pädagogium zu Halle auf seine Universitätsstudien vor, die er alsdann unter seinem Vater, unter Niemeyer, Ad. Schilling und Anderen mit Eifer und Erfolg betrieb und im Jahre 1828 mit einem glänzenden Doktorexamen zum Abschluss brachte. In demselben Jahre habilitirte sich Pfotenhauer an der juristischen Fakultät Halle durch öffentliche Vertheidigung seiner Dissertation: De delicto per errorem in persona commisso, eine Abhandlung, die sich durch Klarheit und Scharfsinn vortheilhaft auszeichnete und in zutreffender Weise die Fälle des Irrthums in der Person von den sogenannten Aberrationsfällen schied und für letztere zuerst die Bezeichnung delicta per aberrationem (ictus jactusve) wählte. Diese Erstlingsschrift bildete zugleich die Grundlage für sein späteres Hauptwerk über den Einfluss des faktischen Irrthums auf die Strafbarkeit versuchter Verbrechen, Leipzig 1838 und 1839, das sich eine bleibende Stelle in der Literatur errang und auf Gesetzgebung und Judikatur der Folgezeit einen nachhaltigen Einfluss ausübte. Pfotenhauer vertheidigt die Strafbarkeit des Versuchs am untauglichen Objekte und mit untauglichen Mitteln, erklärt den Irrthum in der Person für irrelevant, betrachtet aber auch die per aberrationem begangenen Verbrechen für rein dolose Verbrechen, ohne sich indess selber allen Zweifeln an der Richtigkeit dieser Ansicht verschliessen zu können.

Schon 1834 war von der neugegründeten Universität Bern ein Ruf an den jungen Gelehrten ergangen, der jedoch ohne sein Vorwissen von seinem Vater abgelehnt wurde. Nachdem er seinerseits im Jahre 1843 eine Berufung nach Dorpat ausgeschlagen, folgte er im Jahre 1845 einem zweiten Rufe als Professor des Kriminalrechts und des Römischen Rechts an die Universität Bern. In dieser Stellung wirkte er 33 Jahre lang, zuerst als ausserordentlicher, seit 1849 als ordentlicher Professor, bis er im Jahre 1878 in Ruhestand

trat. So wurde Bern für ihn eine zweite Heimat, an die ihn eine glückliche Ehe mit einer Tochter des Professor Hans Schnell dauernd fesselte. Im Jahre 1869 erwarb er sich das Bürgerrecht der Stadt Bern.

Mit Professor Dr. K. E. Pfotenhauer ist ein verdienter Gelehrter und ein hochachtbarer Mensch aus diesem Leben geschieden. Seine literarische Thätigkeit ist zwar nicht eben eine reiche zu nennen; er gehörte nicht zu jener Klasse von Gelehrten, welche ihre wissenschaftliche Bedeutung nach der Zahl ihrer literarischen Erzeugnisse abzuschätzen gewohnt sind. Aber seine Arbeiten zeigen immer eine vollkommene Beherrschung des Stoffes, eine Klarheit und Nüchternheit der Argumentation, vor der leere Sophismen und wohlklingende Phrasen nicht Stand zu halten vermögen. Die hervorragenden Züge seines Charakters, strenge Gerechtigkeitsliebe und der Muth der persönlichen Ueberzeugung, spiegeln sich auch in seinen Schriften wieder. In erster Linie gilt dies von seiner Stellungnahme zur Todesstrafe, als deren überzeugter Anhänger er wiederholt in die Diskussion eingriff. Es entspricht der Wahrheit vollkommen, was ein früherer Kollege des Verewigten von ihm schrieb: Mr. Pfotenhauer ne s'est jamais laissé séduire par la mode du jour, ni intimider par la crainte, trop fréquente chez les savants, de l'impopularité et de ses suites.

Auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung ist Professor Pfotenhauer thätig gewesen. Er sass neben Regierungsrath Moschard und Oberrichter Weber in der im Februar 1851 eingesetzten Spezialkommission für die Revision der Kriminalgesetzgebung und arbeitete als Redaktor den Entwurf eines Strafgesetzbuches aus, der am 18. September 1852 im Drucke erschien, indess bei dem heftigen Widerstand seitens der Gegner der Regierung nicht zur Berathung im Grossen Rathe gelangte. Gleichzeitig nahm Pfotenhauer Theil an der Ausarbeitung des Spezialgesetzentwurfs über den Missbrauch der Presse, der am 7. Dezember 1852 vom Grossen Rathe in zweiter Lesung zum Gesetze erhoben wurde und am 1. April 1853 in Kraft trat. Die würdelosen persönlichen Angriffe, welche die Strenge des neuen, bis zum 1. Januar 1867 geltenden Pressgesetzes ihm seitens der Tagespresse eintrug, erwiderte Pfotenhauer mit jener Ruhe, die dem Manne ziemt, der sich bewusst ist, seine Pflicht erfüllt zu haben.

Die Lehrthätigkeit von Professor Pfotenhauer erstreckte sich auf die Fächer des Kriminalrechts und des Römischen Rechts.

Seine Schüler rühmen die Klarheit und Lebendigkeit seines Vortrages, den er durch Heranziehung passender Rechtsfälle noch wirksamer zu gestalten wusste. Eine seltene Pflichttreue zeichnete ihn in seinem Berufe aus, und wenn er in seinem Urtheile über Andere bisweilen strenge war, so hatte er sich das Recht dazu durch noch grössere Strenge gegen sich selber erworben.

Bis in's hohe Greisenalter bewahrte der Verblichene die Gesundheit des Körpers und die Spannkraft des Geistes, aber auch das lebendige Interesse für die Wissenschaft, welcher er sein arbeitsreiches Leben geweiht. Seine Anhänglichkeit an die bernische Hochschule bethätigte er durch eine ansehnliche Schenkung kriminalistischer Werke an die Stadtbibliothek.

Seine Kollegen und Fachgenossen, seine Freunde, seine Schüler werden dem tüchtigen Gelehrten und dem wackern Manne stets ein treues Andenken bewahren. *Gretener.*

Verzeichniss der hinterlassenen Schriften.

De delicto per errorem in persona commisso. Dissert. Halle 1828.

Der Einfluss des faktischen Irrthums auf die Strafbarkeit versuchter Verbrechen nach allgemeinen Prinzipien, nach den Grundsätzen des gemeinen deutschen Rechts und mit Berücksichtigung der neueren Gesetzgebungen und Entwürfe. 2 Abtheilungen. Leipzig 1838 und 1839.

Uebersicht der Literatur des Kriminalrechts aus den Jahren 1837 1840. Allgemeine Literaturzeitung 1841 und 1842.

Ueber die Unterbrechung der Klagenverjährung mit Rücksicht auf die neueste gemeinrechtliche und sächsische Praxis. Leipzig 1843.

Die Vorzüge des neuen bernischen Strafprozessgesetzes. Rektoratsrede. Bern 1850.

Beiträge zur Geschichte und Beurtheilung der bernischen Strafgesetzgebung und des Entwurfs eines Strafgesetzbuches vom Jahre 1852 insbesondere. Bern 1855.

Die moderne Doktrin und Gesetzgebung über den Einfluss des thatsächlichen Irrthums und der sogenannten Verirrung auf vorsätzliche Verbrechen. Gerichtssaal 1861.

Die Todesstrafe. Akademischer Vortrag. Bern 1863.

Die Grenzen zwischen der richterlichen und der gerichtsärztlichen Thätigkeit, geprüft an der Hand eines der neuesten Giftmordprozesse. Preussisches Archiv für Strafrecht 1865.

Aphorismen über die Todesstrafe. Mit besonderer Rücksicht auf die dermaligen Zustände in der Schweiz. Bern 1879.

Eine Rede des Niederländischen Justizministers Modderman, gehalten in der zweiten Kammer der Generalstaaten am 26. Oktober 1880: Gegen die Todesstrafe. Gewürdigt Bern 1882.

Holtzendorff-Stiftung.

Der Anregung der Professoren *von Liszt, Prins* und *van Hamel*, sowie des Amtsrichters *Aschrott* ist die Gründung einer *Holtzendorff-Stiftung* zu verdanken, deren Satzungen hier zum Abdruck gebracht werden. In dem Gründungsausschuss ist die Schweiz vertreten durch Bundesrath Dr. Ruchonnet, Bundesrichter Morel, Ständerath Cornaz und durch die Professoren Gautier, Gretener, Teichmann, Zürcher und Stooss.

Wir fordern die schweizerischen Kollegen auf, an der Ehrung des grossen Todten theilzunehmen. Zeichnungen nehmen die Mitglieder des Gründungsausschusses entgegen, insbesondere auch die Redaktion dieser Zeitschrift [1].

Satzungen der Holtzendorff-Stiftung.

§ 1. Die Holtzendorff-Stiftung *bezweckt*, die Wissenschaften des Strafrechtes und des Gefängnisswesens durch Stellung von Preisfragen, Gewährung von Reiseunterstützungen oder in sonst geeigneter Weise zu fördern und damit das Andenken des am 4. Februar 1889 zu München verstorbenen Professors Dr. Franz von Holtzendorff zu ehren.

§ 2. Die Holtzendorff-Stiftung hat ihren *Wohnsitz* in Berlin.

§ 3. Der *Vorstand* der Holtzendorff-Stiftung besteht:

a) aus drei Mitgliedern, deren Wahl das erste Mal durch die konstituirende Versammlung des Gründungsausschusses auf die Dauer von drei Jahren, und nach Ablauf dieser Zeit durch die übrigen Mitglieder des Vorstandes unter Vermittelung des Schriftführers auf jeweils drei Jahre erfolgt;

b) [2]) aus 13 Mitgliedern, von welchen je eines auf die Dauer von fünf Jahren von folgenden Vereinen und Gesellschaften gewählt wird:

1. der Internationalen kriminalistischen Vereinigung;
2. der Commission pénitentiaire internationale;
3. dem Institut de droit international;
4. dem Deutschen Juristentag;
5. der Société générale des prisons zu Paris;
6. der Société de législation comparée zu Paris;
7. der Société des études sociales zu Brüssel;
8. der Juristischen Gesellschaft zu Berlin;
9. der Juristischen Gesellschaft zu München;
10. der Howard Association zu London;
11. der National Prison Association, U. S. Nordamerika;
12. dem Niederlandischen Juristentag;
13. dem Skandinavischen Juristentag.

[1]) Schatzmeister der Stiftung ist Herr *F. Reichenheim*, Rentner in Berlin, Thiergartenstrasse 16

[2]) Dieser Absatz in vorläufiger Fassung. Die Einfügung weiterer wahlberechtigter Körperschaften bleibt vorbehalten, nach Beschluss des Gründungsausschusses vom 25. August 1891.

§ 4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen *geschäftsführenden Ausschuss* von drei Mitgliedern, überwacht dessen Geschäftsführung und prüft die jährlich von ihm zu legende Rechnung. Die Erledigung der Geschäfte des Vorstandes erfolgt auf schriftlichem Wege durch Vermittelung des Schriftführers; die Wahlen werden durch Stimmzettel vollzogen, die an den Schriftführer einzusenden sind.

§ 5. Der Vorstand wählt ferner:

1. einen *Schatzmeister*, dessen Wohnsitz sich am Sitze der Stiftung befinden soll und der sein Amt als Ehrenamt verwaltet;
2. einen mit bestimmter Vergütung anzustellenden *Schriftführer.*

§ 6. Der *geschäftsführende Ausschuss* erledigt die laufenden Geschäfte. Er bestimmt seine Geschäftsordnung selbst. Zur Uebernahme von Verbindlichkeiten ist die Unterschrift zweier Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses, sowie des Schatzmeisters erforderlich.

§ 7. Das *Stiftungsvermögen* besteht:

1. aus den von den Mitgliedern des Gründungsausschusses eingesammelten Beträgen;
2. aus Spenden, welche der Stiftung durch Schenkung oder von Todeswegen zufliessen;
3. aus unverwendet gebliebenen Zinsen des Stiftungs-Stammvermögens.

§ 8. Das *Stiftungs-Stammvermögen* ist in Gemässheit der für Stiftungs- oder Mündelgelder am Sitze der Stiftung geltenden Landesgesetze sicher anzulegen. Ueber die Anlage entscheidet nach Anhörung des Schatzmeisters der geschäftsführende Ausschuss.

§ 9. Zu *Stiftungszwecken* sind zu verwenden:

1. die Zinsen des Stiftungs-Stammvermögens;
2. die von Vereinen, Verbänden, Einzelnen gezahlten Jahresbeiträge.

§ 10. Ueber die *Verwendung* der in § 9 erwähnten Gelder entscheidet auf Vorschlag des geschäftsführenden Ausschusses der Vorstand durch schriftlichen unter Vermittlung des Schriftführers zu fassenden Mehrheitsbeschluss. Es bleibt dem Vorstande vorbehalten, die Erträgnisse mehrerer Jahre aufzusammeln und gesammelt zu verwenden.

§ 11. Die Feststellung der *Preisaufgaben* erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Ausschusses durch den Vorstand. Bei Stellung der Aufgabe bezeichnet der Vorstand zugleich das Preisgericht, welches über die eingelieferten Arbeiten zu entscheiden hat.

§ 12. *Reise-Unterstützungen* können nur an solche Personen verliehen werden, welche ihre wissenschaftliche Befähigung durch eine dem geschäftsführenden Ausschusse vorzulegende Arbeit nachgewiesen haben.

§ 13. Alle *Eingaben*, insbesondere Preisarbeiten und Reiseberichte, sind in deutscher, französischer, englischer oder italienischer Sprache einzureichen.

§ 14. Die gekrönten Preisarbeiten und die eingelieferten Reiseberichte werden *literarisches Eigenthum* der Stiftung, deren Vorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Ausschusses über die Veröffentlichung beschliesst.

(Angenommen in der Sitzung des Gründungsausschusses zu Christiania, den 25. August 1891.)

Beschlüsse

des

Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen und der interkantonalen Vereinigung der schweizerischen Schutzaufsichtsvereine.

XVII. Jahresversammlung zu Basel den 13. Oktober 1891.

1. Der Verein für Straf- und Gefängnisswesen hat bei Berathung der Frage: „Stellung der Freiheitsstrafe in der zukünftigen schweizerischen Strafgesetzgebung“ nach Anhörung der Referate der HH. Professor Dr. A. Teichmann in Basel und Oberrichter G. Correvon in Lausanne[1]) beschlossen:

1) Der Schweizerische Verein für Straf- und Gefängnisswesen erneuert den Wunsch, dass das Strafrecht der Schweiz möglichst rasch vereinheitlicht werde;
2) er spricht die Ueberzeugung aus, dass mit der Strafrechtseinheit eine Reform des schweizerischen Gefängnisswesens durch den Bund und mit Hülfe des Bundes vorzunehmen ist, insbesondere vermittelst Errichtung und Betrieb von Anstalten für jugendliche Verbrecher, sowie von Zentralanstalten für gewisse Kategorien schwerer Verbrecher;
3) der Verein erlaubt sich, diese Resolutionen dem h. Bundesrath zu unterbreiten unter gleichzeitiger Mittheilung der Verhandlungsberichte.

2. Die interkantonale Vereinigung der Schutzaufsichtsvereine hat betreffend die Gründung von Trinkerasylen und die Einführung derselben in die Gesetzgebung beschlossen:

1) Es sei die Frage, welche Herr Professor Dr. Forel angeregt und Herr Dr. David weiter geführt, durch das Zentralkomite den Sektionen zur Diskussion im Laufe des Winters zu unterbreiten; die Resultate der bezüglichen Berathungen seien in den Sektionsberichten bis zum Frühling niederzulegen und dann durch eine Delegirtenversammlung im Sommer unter Beiziehung der beiden Herren Referenten gründlich zu erwägen;
2) es sei die Frage dem Zentralkomite zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen, ob nicht durch Zuschrift an sämmtliche Kantonsregierungen das Gesuch gestellt werden sollte, es möchte in allen kantonalen Strafanstalten der Genuss des Alkohols vollständig ausgeschlossen werden.

---

[1]) Die Referate sind abgedruckt in den Verhandlungen, 1. Heft. Aarau, H. R. Sauerländer, 1891.

Entscheidungen in Strafsachen. — Jurisprudence pénale.

I. Bundesgericht. — I. Tribunal fédéral.

Mittheilung des Herrn Bundesgerichtsschreibers Dr. *E. Rott* in Lausanne.

10. Arrêt du 20 juin 1891 dans la cause de Dario Livraghi, de Lodi (Italie), lieutenant aux carabiniers royaux d'Italie, actuellement détenu à Lugano.

Schweizerisch-italienischer Auslieferungsvertrag:

1. *Die Auslieferungspflicht ist nach dem schweizerisch-italienischen Staatsvertrage nicht auf Verbrechen beschränkt, welche* ***im Gebiete des ersuchenden Staates begangen wurden,*** *sondern erstreckt sich auch auf auswärts begangene Verbrechen, sofern nur der Verfolgte der Strafgewalt des ersuchenden Staates untersteht.*
2. *Anwendbarkeit des heimatlichen Strafrechts auf Europäer in Egypten. Anwendbarkeit des heimatlichen Strafrechts auf Militärpersonen, die in ausländischen Garnisonen stehen.*
3. *Die Auslieferungspflicht besteht auch für Delikte, welche der* ***militärgerichtlichen*** *Beurtheilung unterstehen.*
4. *Der ersuchte Staat hat nicht zu prüfen, ob das Gericht, von welchem die Strafverfolgung betrieben wird, nach den Gerichtsstandsnormen des ersuchenden Staates zuständig sei; dagegen ist er befugt zu prüfen, ob dasselbe, seiner Art nach, eine richterliche Behörde ist, wie sie bei Abschluss des Auslieferungsvertrages mit Rücksicht auf die bestehende Gerichtsverfassung des ersuchenden Staates vorausgesetzt wurde, oder ein ausserhalb dieser Gerichtsverfassung niedergesetztes Ausnahmegericht.*

   Italienisches Militärgericht in Massauah. Verhältniss dieser Kolonie zu Italien.
5. ***Calumnia*** *im Sinne des italienischen Strafrechts ist kein Auslieferungsdelikt.*

Dario Livraghi, de Lodi (Italie), lieutenant aux carabiniers royaux d'Italie, actuellement détenu à Lugano, est accusé:

A. Suivant mandat d'arrêt du juge d'instruction près le tribunal militaire de Massaouah, du 10 mars 1891: 1° De calomnie, au sens de l'art. 212 du Code pénal italien, pour avoir, de concert avec d'autres personnes, en décembre 1889 et janvier 1890, ourdi une machination calomnieuse, dans le but de faire condamner, par le tribunal militaire et extraordinaire de Massaouah, Hassan Mussa El Akad et Kantibaï Ahmed Hassan à mort, Saïd Ali Safi, aux travaux forcés à perpétuité, sous la fausse prévention d'espionnage et de trahison;

2° De péculat, au sens de l'art. 168 du Code pénal italien, pour avoir: *a)* en sa qualité de chef de la direction de police indigène à Massaouah, et de commandant intérimaire de la compagnie des carabiniers royaux, soustrait et détourné à son profit, dans la maison de Kantibaï Ahmed, un fusil Winchester, un chameau dressé à la course, des armes indigènes, des tapis et des vêtements, le tout d'une valeur indéterminée; dans la maison de Mussa El Akad, des objets d'or et d'argent, des perles, et une somme d'environ 2700 francs en espèces; *b)* détourné, à son profit, la plus grande partie d'une somme de 585 thalers de Marie-Thérèse, somme qu'il avait perçue par ordre supérieur et qu'il devait distribuer, comme gratification, aux individus qui s'étaient distingués à l'occasion de la découverte de la prétendue trahison et de l'arrestation d'Akad et de Kantibaï, et pour ne leur avoir remis que des quotes-parts bien inférieures à ce qui avait été fixé;

3° De concussion, au sens des art. 169 et 207 du Code pénal italien, pour avoir, à de nombreuses reprises et à différentes époques, en abusant de sa position de fonctionnaire public, contraint avec violence des indigènes et des Européens à payer diverses sommes pour être mis en liberté, alors que, le plus souvent, ils avaient été arrêtés arbitrairement, sous le prétexte futile qu'ils avaient vendu ou consommé du hachisch.

B. Suivant mandat d'arrêt du juge d'instruction près le tribunal militaire de Massaouah, du 23 mars 1891, de divers homicides, au sens de l'art. 254 du Code pénal militaire italien, commis, près d'Archico et d'Emberemi, entre les mois de septembre 1889 et février 1890, sur la personne de Goïtaï Hon, négociant abyssin, de Ligg Agos, neveu et suivant de Kantibaï Aman, de Scerif, suivant du même Kantibaï Aman, d'Ali Taher, Abyssin, de Naïb Osman et de trois autres Abyssins inconnus.

Fondés sur ces mandats d'arrêt, le gouvernement italien demande au Conseil fédéral l'extradition de Dario Livraghi, lequel est en détention préventive depuis le 9 mars 1891 déjà. Ce dernier s'étant opposé à son extradition, les pièces ont été, par office du 18 mai 1891, transmises au Tribunal fédéral, chargé de statuer. A l'appui du recours de Dario Livraghi, l'avocat de celui-ci, M. Natale Rusca, à Lugano, a produit, d'une part, une consultation juridique du Dr König, professeur à Berne, d'autre part, un mémoire circonstancié, rédigé par lui-même, et daté du 12 mai 1891. Dans cette dernière pièce, le recourant fait remarquer que les mandats des 10 et 23 mars 1891, qui fondent la demande d'extradition, ont été précédés d'autres mandats d'arrêt, dans lesquels les accusations dirigées contre lui ne seraient pas aussi graves; l'augmentation successive des accusations fait supposer que celles-ci ont été adaptées, non pas à la réalité, mais aux exigences du traité d'extradition. Livraghi ne saurait être rendu responsable du meurtre des personnes mentionnées dans le mandat d'arrêt du 23 mars 1891. Il s'agirait, d'après lui, d'exécutions ordonnées par le commandant militaire de Massaouah, en vertu des pleins pouvoirs extraordinaires qui lui avaient été conférés, et le recourant n'aurait fait, à cette occasion, qu'exécuter les ordres de ses supérieurs. En droit, l'opposition à l'extradition est motivée, dans les deux pièces produites par le recourant, essentiellement par les considérations suivantes:

1° D'après le traité d'extradition italo-suisse, du 22 juillet 1868, l'extradition ne doit être accordée que dans le cas où les délits pour lesquels elle est demandée ont été commis sur le territoire du royaume d'Italie. Massaouah, lieu où les délits auraient été commis, de même que les autres possessions de l'Italie dans l'Afrique

orientale, ne fait pas partie du territoire du royaume, et n'est pas soumis au traité d'extradition. On ne saurait admettre que les traités soient applicables, de plein droit, aux colonies des Etats contractants: dans le doute, il est, au contraire, plus juste de repousser cette application, puisque les colonies ne font pas partie du territoire de l'Etat, dans le sens strict du mot. Mais il est absolument indubitable que les traités ne sauraient s'appliquer à des territoires ou à des colonies acquis postérieurement à la conclusion du traité, une nouvelle convention étant nécessaire en cas pareil. Or, Massaouah n'a été acquis par l'Italie qu'en 1886, soit après la conclusion du traité d'extradition italo-suisse. Le traité d'extradition n'y a pas été régulièrement promulgué, et la Suisse n'a certainement ni voulu ni pu stipuler l'application de ce traité à ce territoire, qui, alors, n'appartenait nullement à l'Italie. L'Italie ne saurait exiger dès lors qu'on applique à ses possessions de l'Afrique orientale le traité d'extradition, pas plus que le traité de commerce, par exemple.

2° Les possessions italiennes dans l'Afrique orientale, et Massaouah spécialement, ne forment ni une colonie distincte, ni une partie intégrante du royaume d'Italie. Actuellement Massaouah n'est pas encore définitivement séparé de l'Egypte à laquelle il a appartenu depuis 1866. Ce territoire est occupé et administré par l'Italie, mais il ne fait aucunement partie de l'Etat italien. Il résulte de déclarations répétées des ministres Robilant et Crispi à la Chambre italienne que les possessions de l'Afrique orientale ne font pas partie du territoire du Royaume, mais forment un territoire „extrastatutaire", auquel la constitution du Royaume n'est pas applicable. Les lois italiennes, notamment les lois pénales, qui n'y ont jamais été introduites, n'y sont pas en vigueur. C'est seulement par une loi du 1er juillet 1890 que le gouvernement royal a été autorisé à introduire, avec les modifications nécessaires, la législation civile et pénale de l'Italie dans la colonie Erythrée (en laquelle les possessions italiennes de la mer Rouge ont été réunies par décret du 1er janvier 1890). Mais, jusqu'ici, le gouvernement n'a pas fait usage de ce pouvoir, et, en tout cas, à l'époque où Livraghi aurait commis les délits qui lui sont imputés, ce n'est pas le droit pénal, commun ou militaire, de l'Italie qui était en vigueur à Massaouah, mais bien le droit égyptien, qui n'a jamais été abrogé. Or, l'art. 9 du traité d'extradition exige, entre autres, qu'une demande d'extradition indique les dispositions pénales applicables. En l'espèce, il n'a pas été satisfait à cette exigence, puisque les mandats d'arrêt mentionnent les dispositions du droit pénal italien, lesquelles sont inapplicables, comme cela a été démontré.

3° D'après l'art. 1er du traité, l'extradition doit être accordée seulement si la condamnation pénale ou la poursuite pénale émanent d'une autorité compétente de l'Etat requérant. Le juge qui statue sur l'extradition a le droit et le devoir de rechercher si le tribunal devant lequel l'inculpé doit paraître est, d'après la constitution et la loi du pays requérant, l'autorité régulièrement compétente. Le tribunal militaire de Massaouah ne constitue pas une telle autorité compétente dans le royaume d'Italie. Massaouah ne faisant pas partie intégrante du royaume, le tribunal militaire qui y siège n'est, d'une façon générale, pas un tribunal italien, c'est-à-dire un tribunal de l'Etat avec lequel la Suisse a conclu le traité du 22 juillet 1868. Sans doute, ce tribunal est composé d'officiers italiens, mais c'est un tribunal de la colonie, ce n'est pas une autorité ayant droit d'administrer la justice dans le royaume d'Italie. Mais en admettant même que le tribunal militaire de Massaouah soit un tribunal italien, on ne saurait dire cependant qu'il

constitue une autorité compétente au sens du traité. D'une manière générale, les autorités de Massaouah sont toutes des autorités non constitutionnelles, puisqu'elles ne sont pas prévues par la constitution, en dehors de laquelle elles ont été établies et en dehors de laquelle elles subsistent. Cela est tout particulièrement vrai du tribunal militaire, dont l'institution et la composition ne sont pas réglées par une loi, contrairement aux art. 70 et 71 du Statut italien. L'organisation de ce tribunal ne repose pas même sur un décret royal, mais seulement sur un règlement qui fait partie du mémoire sur l'organisation politique et administrative de la colonie, mémoire présenté, en 1886, à la Chambre des députés par le Ministre des affaires étrangères; elle repose aussi sur une ordonnance (avviso) du gouverneur, général Orero, de 1890. Ces deux ordonnances sont absolument illégales et anormales; d'ailleurs, elles ne règlent pas même, à proprement parler, l'institution et la composition du tribunal militaire, mais elles supposent son existence et règlent seulement sa compétence pénale. Mais alors même que le tribunal militaire de Massaouah n'aurait pas une origine inconstitutionnelle, il ne serait cependant pas légalement compétent pour juger les délits dont le recourant a à répondre, ce pour des motifs que le recours expose d'une manière détaillée; d'après les lois actuelles de l'Italie, ce serait, au contraire, aux tribunaux ordinaires qu'il appartiendrait de connaître de ces délits. Si le tribunal militaire de Massaouah est un tribunal exceptionnel et inconstitutionnel au regard même des compétences qui lui sont attribuées par les règlements précités de 1886 et de 1890, il l'est également quant à la procédure, qui exclut tout appel. Le tribunal militaire de Massaouah est, en effet, un tribunal de guerre; il en a toutes les compétences extraordinaires et la procédure, un décret royal du 17 février 1887 ayant décidé que les troupes envoyées en Afrique seraient à considérer comme étant sur pied de guerre en ce qui concerne les compétences pénales militaires et le droit pénal, et que le commandant en chef des troupes d'Afrique serait autorisé à déclarer en état de guerre la place de Massaouah, et tout autre point de l'Afrique compris dans les possessions italiennes.

4° Le délit de calomnie n'est pas prévu dans le traité d'extradition, ainsi que le Tribunal fédéral l'a déjà décidé dans la cause Migliavacca; l'extradition doit donc être refusée, en tout cas, en ce qui concerne ce délit.

Dans une lettre du garde des sceaux, du 10 juin 1891, le gouvernement italien s'est déterminé, en substance, comme suit sur les moyens invoqués contre l'extradition:

1° L'art. 1er du traité d'extradition ne restreint pas l'obligation d'extrader aux délits commis sur le territoire de l'Etat requérant. C'est un principe de droit public reconnu, que les traités s'étendent aussi aux territoires annexés ou occupés par les Etats contractants après la conclusion du traité. Ainsi, après la fondation du royaume d'Italie, les traités conclus par les Etats sardes ont remplacé, dans tout le territoire du royaume d'Italie, les traités conclus par les anciens gouvernements des divers Etats italiens. Si l'on admettait la théorie du recourant, on arriverait à ce singulier résultat que l'extradition ne pourrait être requise ni accordée pour un délit commis dans la province de Rome, parce que cette province n'a été réunie au royaume que depuis le 22 juillet 1868. On ne peut pas non plus objecter que les traités ne s'appliquent, en aucun cas, aux colonies acquises plus tard. Le traité d'extradition parle simplement de territoire (territorii), sans faire aucune distinction; il est donc applicable aussi bien aux territoires sur les-

quels les parties contractantes possèdent une souveraineté complète et directe, qu'aux colonies; du reste, les autorités suisses ont, dans l'affaire Cini, interprété le traité d'extradition en ce sens que l'expression „territoire“ comprend même des pays dans lesquels les contractants n'ont aucun droit de souveraineté, mais un simple droit de juridiction en vertu des capitulations.

2° Quant au moyen qui consiste à dire que le tribunal militaire de Massaouah n'est pas une autorité compétente, il est à remarquer que le gouvernement de l'Etat requis a bien le droit d'examiner si les documents exigés par le traité existent, et si ces documents émanent d'une autorité compétente, mais ce gouvernement, par contre, n'a pas à rechercher si, d'après la législation de l'Etat requérant, c'est à tort ou à bon droit que pareille compétence a été attribuée à l'autorité en question. En effet, en se livrant à un semblable examen, le gouvernement requis s'immiscerait dans le domaine de la législation intérieure de l'Etat requérant, ce qui serait inadmissible et incompatible avec le principe de l'autonomie des Etats. Le gouvernement suisse a donc bien, en l'espèce, le droit d'examiner si le tribunal militaire de Massaouah, soit le juge d'instruction fonctionnant près ce tribunal, constitue une autorité compétente de l'Etat italien, mais il ne saurait examiner la question de savoir si cette compétence a été attribuée à tort ou à raison au dit tribunal. Or, la première de ces questions doit, sans aucun doute, être résolue affirmativement.

Statuant sur ces faits et considérant en droit:

1° L'art. 1er du traité d'extradition italo-suisse ne limite pas l'obligation d'extrader aux délits commis sur le territoire de l'Etat requérant, mais il prescrit cette obligation, d'une manière générale, pour tous les individus, condamnés ou poursuivis par les autorités compétentes de l'une des parties contractantes, à raison d'un délit prévu au traité, et qui se sont réfugiés sur le territoire de l'autre Etat. On ne saurait donc refuser l'extradition par le motif que les délits reprochés à l'individu recherché n'auraient pas été commis sur le territoire du royaume d'Italie, tel qu'il existait lors de la conclusion du traité. Il importe peu que le for du délit se trouve en dehors du territoire du royaume d'Italie, tel qu'il existait lors de la conclusion du traité; en présence du texte précis du traité, cette circonstance n'exclut pas l'obligation d'extrader, aussi longtemps que l'individu recherché est soumis à l'autorité pénale de l'Etat italien, et que les autorités italiennes sont ainsi compétentes pour la poursuite pénale. Il n'est donc pas nécessaire, en l'espèce, d'examiner la question générale de savoir si, à défaut de disposition expresse, les traités s'appliquent aussi aux colonies ou aux territoires acquis postérieurement par l'un des Etats contractants; d'ailleurs, cette question ne peut guère être résolue d'une manière uniforme, la solution devant varier suivant la nature des différents traités et l'intention présumée des contractants, laquelle dépend de cette nature même.

2° Or, il ne paraît pas douteux que le recourant est soumis à l'autorité pénale de l'Etat italien pour les délits qui lui sont reprochés. En admettant même que la colonie Erythrée ne fasse pas partie du

territoire italien dans le sens strict du mot, on ne saurait contester qu'elle soit soumise à la souveraineté et tout spécialement à la juridiction du royaume d'Italie. Le recourant objecte, il est vrai, que les lois pénales italiennes ne sont pas applicables à la colonie Erythrée, parce qu'elles n'y ont pas été promulguées, et que c'est le droit égyptien qui y est encore en vigueur; mais ce moyen, abstraction faite de sa portée au point de vue de l'obligation d'extrader, est, en tout cas, absolument sans valeur pour autant qu'il s'agit de ressortissants italiens, et notamment, comme en l'espèce, de militaires italiens. Ainsi que cela a déjà été exposé dans l'arrêt rendu par le Tribunal fédéral en la cause Cini, les ressortissants d'Etats européens qui se trouvent au bénéfice de capitulations, les Italiens en particulier, sont soumis, en Egypte, non pas au droit égyptien, mais au droit pénal de leur pays d'origine. Ainsi donc, même abstraction faite de l'occupation de Massaouah par les troupes italiennes et de la soumission de ce territoire à la souveraineté du royaume d'Italie, le recourant serait soumis, non pas au droit pénal égyptien, mais au droit pénal italien. Mais, en outre, il est absolument incontestable, suivant un principe reconnu du droit des gens, qu'en tout cas, les soldats qui font partie des garnisons italiennes à Massaouah sont soumis au droit pénal italien, et non pas au droit égyptien (comp. art. 3 du Code pénal militaire italien).

3° Quant au moyen consistant à dire que le tribunal militaire de Massaouah, duquel émane le mandat d'arrêt, et par lequel l'opposant doit être jugé, n'est pas une autorité italienne, et en tout cas pas une autorité compétente au sens du traité, mais bien un tribunal d'exception, inconstitutionnel et illégal, il y a lieu de remarquer ce qui suit: Le tribunal militaire de Massaouah, bien que siégeant en dehors du royaume d'Italie, est incontestablement un tribunal italien, un organe de l'autorité publique, au moyen duquel l'Etat italien exerce son droit de juridiction. De plus, le traité d'extradition ne limite pas l'obligation d'extrader aux délits qui relèvent des tribunaux ordinaires; par conséquent, l'extradition ne saurait être refusée par le seul motif que le mandat d'arrêt émane d'un tribunal militaire. La compétence des tribunaux de l'Etat requérant étant établie en principe, il n'appartient pas non plus à l'Etat requis d'examiner si le tribunal nanti de la poursuite pénale est compétent d'après les principes en vigueur dans l'Etat requérant au sujet du for et de la compétence, ou si, au contraire, d'après ces principes, la compétence appartiendrait à un autre tribunal de l'Etat requérant. La fixation de la compétence entre les différents tribunaux de l'Etat requérant est une pure question de législation intérieure, qui ne concerne pas l'autre Etat. Par contre, le juge chargé de statuer sur l'extradition a certainement le droit de rechercher si le tribunal dont émane le mandat est, d'une façon générale, une autorité judiciaire dans le sens donné à cette expression lors de la conclusion du traité, eu égard à l'organisation judiciaire de l'Etat requérant, ou si, au contraire, ce tribunal apparaît

comme un tribunal d'exception, étranger à cette organisation et ne présentant pas les garanties de bonne administration de la justice dont les parties supposaient l'existence lors de la conclusion du traité. Il n'y a là aucune immixtion indue de l'Etat requis dans les affaires intérieures de l'Etat requérant, mais simplement une constatation licite de l'existence des conditions de l'extradition. En effet, l'obligation d'extrader est assumée par les Etats contractants en considération de la confiance que leur inspirent les institutions judiciaires de l'autre partie. Or, le tribunal militaire de Massaouah est, quant à sa composition et à sa procédure, un conseil de guerre de la nature de ceux qui peuvent être établis à teneur de la législation italienne, soit du Code pénal militaire du 28 novembre 1869 (art. 540); en tant qu'il s'agit de personnes soumises à la juridiction militaire, ce tribunal ne saurait donc être considéré comme un tribunal d'exception, ne répondant pas aux institutions judiciaires telles que les parties les avaient en vue lors de la stipulation du traité d'extradition. Il importe peu qu'il ait été établi, non par une loi spéciale, mais par des ordonnances du commandant militaire en chef; en effet, le Code pénal militaire autorise en principe des ordonnances de cette nature, et, en l'espèce, elles ont évidemment été approuvées par le gouvernement et par le parlement, soit expressément, soit tacitement, pour autant du moins qu'il s'agit de sa compétence à l'égard de personnes soumises à la juridiction militaire.

4° Il suit de ce qui précède que la demande d'extradition doit être admise pour autant qu'il s'agit de délits prévus par le traité. Or, à teneur de l'art. 2, chiffres 1, 7 et 10, les délits d'homicide, de péculat et de concussion, reprochés au recourant, apparaissent comme visés par ce dernier. Il en est autrement, en revanche, du délit de calomnie, ainsi que le Tribunal fédéral l'a déjà admis dans son arrêt du 10 avril 1885 concernant la cause Migliavacca. L'extradition doit donc être accordée pour les premiers de ces délits, mais refusée pour le dernier.

Par ces motifs

Le Tribunal fédéral prononce:

L'extradition de Dario Livraghi au gouvernement royal d'Italie est accordée pour homicide, concussion et péculat; elle est, par contre, refusée pour le délit de calomnie.

11. Urtheil vom 10. Juli 1891 in Sachen Jakob Fischer-Gloor in Meisterschwanden, betreffend Verfassungsverletzung.

Tragweite des Grundsatzes nulla pœna sine lege. Hausfriedensbruch und unerlaubte Selbsthülfe als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung.

Jakob Fischer-Gloor in Meisterschwanden als Miteigenthümer des Gasthauses zum Bären in Fahrwangen hat dasselbe sammt Wirthschaftsinventar dem Th. Spiess,

Bierbrauer in Luzern, verpachtet. Letzterer seinerseits hat mit Einwilligung des Verpächters die Pachtobjekte dem X. Brunner in Unterpacht gegeben. Auf dem von Spiess und Brunner aufgenommenen Pachtinventar waren auch ein Brückenwagen und drei neue Betten enthalten, welche Fischer als sein Eigenthum verlangte, da sie zum Wirthschaftsmobiliar nicht gehörten.

Am 9. August 1890, Abends nach 9 Uhr, ist J. Fischer mit seinem Knecht und zwei andern Personen in das Gasthaus zum Bären eingedrungen, hat im obern Stockwerk die von Brunner verschlossene Gangthüre öffnen lassen und hat ohne die Bewilligung des Unterpächters aus einem Zimmer durch seine Gehülfen ein Bett mit Zubehör, von welchem ein Theil dem Anzeiger gehört, hinunter transportiren und auf einen ebenfalls dem Fischer gehörenden Brückenwagen laden lassen. Nur die Intervention des Gemeindeammanns von Fahrwangen konnte die Abfuhr der genannten Objekte verhindern.

In Folge dieser Thatsachen hat Brunner gegen Fischer-Gloor eine Strafklage eingereicht und eine Untersuchung wurde eingeleitet. Mit Urtheil vom 4. September 1890 hat das Bezirksgericht Lenzburg erkannt:

1) Der Beklagte Fischer-Gloor hat sich eines Vergehens gegen die öffentliche Ordnung schuldig gemacht.

2) In Ahndung desselben wird er verurtheilt:

a. zu einer Gefangenschaftsstrafe von 8 Tagen;

b. zu einer Busse von Fr. 200;

c. zu einer Spruchgebühr von Fr. 40 zu Handen des Staates.

3) Er hat die Untersuchungskosten mit Fr. 39. 80 und die Kosten der Gefangenschaft zu tragen.

4) Er hat dem Kläger eine Entschädigung von Fr. 200 zu bezahlen und demselben die Parteikosten mit Fr. 25. 70 zu ersetzen.

Gegen dieses Urtheil rekurrirte der Bestrafte und mit Urtheil vom 10. März 1891 hat das Aargauer Obergericht die dem Rekurrenten auferlegte Gefängnissstrafe auf 4 Tage reduzirt. Im Uebrigen wurde das erstinstanzliche Urtheil bestätigt. Dieses Urtheil wird im Wesentlichen folgendermassen motivirt: Der Kläger und seine Frau befanden sich in der Innehabung des streitigen Bettes kraft eines zivilrechtlichen Titels und sie haben gegen dessen Wegnahme protestirt; diesem Protesten gegenüber hätte der Beklagte den Rechtsweg einschlagen und sich nicht durch Gewaltthat in den Besitz des gewünschten Objektes setzen sollen. Er hat sich einer unerlaubten Selbsthülfe und strafbaren Eigenmacht schuldig gemacht. Im Kanton Aargau ist von jeher eine solche Selbsthülfe als Vergehen gegen die öffentliche Ordnung bestraft worden im Sinne von Art. 1, Abs. 5, des Zuchtpolizeigesetzes, auch wenn die Merkmale des Verbrechens resp. Vergehens der Gewaltthätigkeit (§ 142 des Strafgesetzes) nicht zutrafen. Der Beklagte ist in einer Weise vorgegangen, wie es nur einem Vollziehungsbeamten gestattet wäre. Auch konnte das Eigenthumsrecht des Beklagten an den betreffenden Objekten die eigenmächtige Selbsthülfe nicht entschuldigen. Dadurch, dass der Beklagte widerrechtlich in die Wohnung des Klägers eindrang, hat er sich auch eines Hausfriedensbruches schuldig gemacht. Es ist gleichgültig, ob dieses Vergehen im Kanton Aargau als mit zuchtpolizeilicher Strafe bedroht betrachtet werden müsse oder nicht: denn die unerlaubte Selbsthülfe verleiht dem ganzen Vorgange ein rechtliches Gepräge, so dass die Hausrechtsverletzung nur als eine strafschärfende

Qualifikation derselben im Sinne der §§ 41 und 42 des Strafgesetzes und nicht als ein selbständiges Vergehen erscheint. Erschwerend für das vom Beklagten verübte eigenmächtige Verhalten ist, dass die vorgenommene Hausrechtsverletzung zur Nachtzeit und mit Hülfe einer Anzahl von Eindringlingen stattgefunden hat.

Gegen dieses Urtheil hat Fischer-Gloor das Rechtsmittel des staatsrechtlichen Rekurses an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Begehren, es sei besagtes Urtheil wegen Verfassungsverletzung aufzuheben unter Kostenfolge. Zur Begründung führt Rekurrent unter Anderm Folgendes an: Das rekurrirte Urtheil verstösst gegen das Prinzip „nulla pœna sine lege“, welches seit 1831 in der Aargauer Verfassung steht. Die aargauische Gesetzgebung kennt keine Vergehensbegriffe, unter welche die angebliche Handlungsweise des Rekurrenten subsumirt werden kann; die unerlaubte Selbsthülfe kann insbesondere nicht unter Art. 1 des Z. P. G. fallen (v. Stooss, Sammlung der schweiz. Strafgesetzbücher, S. 365). Das materielle Rechtsgefühl geht dahin, dass Jeder sein eigenes Recht schützen dürfe. Selbst die Wissenschaft sieht die sog. eigenmächtige Selbsthülfe, wenn sie nicht in ein besonderes, vom betreffenden Gesetzbuche mit Strafe bedrohtes Delikt übergeht, nicht als strafbar an. Die Strafanzeige spricht nur von Gewalttätigkeit und Hausfriedensbruch, nicht aber von Selbsthülfe, welche als strafbares Vergehen nach aargauischem Rechte nicht zu konstruiren ist. Wenn Fischer seinen Wagen auf der Strasse wieder zu sich genommen hatte, so dürfte Niemand dadurch die öffentliche Ordnung, sondern höchstens die privatrechtlichen Besitzesrechte des Anzeigers als verletzt ansehen. Was den Hausfriedensbruch anbelangt, so hat das Obergericht selbst anerkannt, dass er nicht unter § 1, Al. 5, Z. P. G. zu subsumiren sei: ein derartiger Akt bildet jedenfalls nicht ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung. Art. 20 der aargauischen Verfassung bezieht sich offenbar nur auf Verletzungen des Hausrechts durch Beamtenwillkür. Rekurrent legt, um das Vorkommniss in richtigeres Licht zu stellen, eine Reihe von Zeugnissen ein

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau, sowie der Rekursbeklagte Xaver Brunner in Fahrwangen erklären, dass sie sich zu Gegenbemerkungen auf die Beschwerde nicht veranlasst sehen; erstere fügt noch bei, dass sie sich den Ausführungen des obergerichtlichen Urtheils anschliesse.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1) Es versteht sich zunächst von selbst, dass dem Bundesgerichte jede Kompetenz fehlt, um die durch die kantonale Behörde konstatirten Thatsachen seiner Nachprüfung zu unterstellen; seine Kompetenz erstreckt sich vielmehr nur auf die Frage, ob das in Art. 19 der aargauischen Kantonsverfassung niedergelegte Prinzip nulla pœna sine lege durch das rekurrirte Urtheil missachtet, resp. verletzt worden sei. Nun hat aber das Bundesgericht schon zu wiederholten Malen Veranlassung gehabt, diese Verfassungsbestimmung zu interpretiren, und zwar namentlich im Hinblick auf § 1 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes. Der von ihm in dieser Beziehung angenommene Grundsatz ist der im Urtheil vom 3. Mai 1889 in Sachen Kuhn und Hübscher ausgesprochene, wonach es dem Gesetzgeber trotz jenem verfassungsmässigen Prinzip dennoch freisteht, von einer genauen Definition der Thatbestände der strafbaren

Handlungen abzusehen und diese Thatbestände einfach durch den technischen Namen der Delikte oder durch allgemein gefasste Verbrechensbegriffe zu umschreiben. Es ist also die Anwendung des § 1 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes, welcher die zuchtpolizeilich strafbaren Thatbestände nur durch ganz allgemein gehaltene Verbrechensbegriffe bezeichnet, an sich nicht verfassungswidrig und das Bundesgericht ist nicht befugt, zu prüfen, ob Strafurtheile, welche in Anwendung dieses Gesetzes erlassen werden, auf richtiger Auslegung desselben beruhen. Dagegen hat es zu untersuchen, ob solche Urtheile nicht dadurch, dass sie Thatbestände unter das Gesetz subsumiren, die selbst bei weitestgehender Auslegung nicht darunter gehören, eine verfassungswidrige Erweiterung des Gebietes des strafbaren Unrechts schaffen.

2) Danach kann im vorliegenden Falle lediglich die Frage aufgeworfen werden, ob Rekurrent, indem er sich auf dem Wege gewaltthätiger Selbsthülfe und namentlich vermittelst einer Hausrechtsverletzung Recht zu verschaffen suchte, eine That begangen hat, welche unter die in § 1 des aargauischen Zuchtpolizeigesetzes genannten Vergehen gegen die öffentliche Ordnung zu subsumiren sei. Diese Frage muss nun ohne Zweifel bejaht werden. Denn, abgesehen davon, ob die unerlaubte Selbsthülfe als solche ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung involvire oder nicht, so ist doch nicht zu bestreiten, dass der Hausfriedensbruch in den weitaus meisten Gesetzgebungen als Delikt verzeichnet und bestraft wird, und es darf auch nicht geleugnet werden, dass dieses Vergehen als ein die öffentliche Ordnung gefährdendes betrachtet und geahndet werden kann, wie dies ja auch die Auffassung z. B. des deutschen Strafgesetzes ist.

3) Von diesem Gesichtspunkte aus hat das aargauische Obergericht dadurch, dass es in einer vermittelst Hausfriedensbruches verübten Selbsthülfe ein Vergehen gegen die öffentliche Ordnung erblickte, die Grenzen einer möglichen und daher erlaubten Interpretation des Art. 1, Al. 5, des Zuchtpolizeigesetzes nicht überschritten. Diese seine Interpretation erscheint um so gerechtfertigter, als diese Gesetzesbestimmung, indem sie in ganz allgemeiner Weise die Vergehen gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit mit Strafe bedroht, unverkennbar die Absicht hatte, unter gemeinsamer Benennung eine Reihe von Vergehen zu bestrafen, über deren Strafbarkeit zwar kein Zweifel obwaltet, die aber einzeln vorzusehen der Gesetzgeber nicht für nöthig erachtete. Dass der dem Rekurrenten zur Last gelegte Thatbestand unter diese Vergehen gehört, bedarf wohl keiner einlässlichern Ausführung. Ob das Obergericht mit Recht die unerlaubte Selbsthülfe als das Hauptvergehen und den Hausfriedensbruch als nur erschwerenden Umstand betrachtet hat, ist aus dem Grunde nicht zu untersuchen, weil selbst im Falle, wo diese Auffassung als unrichtig bezeichnet werden müsste, der Thatbestand in seiner Gesammtheit füglich als eine Verletzung der öffentlichen Ord-

nung involvirend, resp. als ein strafbares Eindringen in das Gebiet der Staatseinrichtungen angesehen werden konnte.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

12. Urtheil vom 26. Juli 1891 in Sachen Giovanni Corsini von Crevalcore (Bologna), zur Zeit in Lugano verhaftet, betreffend Auslieferung.

Schweizerisch-italienischer Auslieferungsvertrag, Art. 2, Ziff. 10, Unterschlagung durch öffentliche Beamte ist Auslieferungsdelikt, ohne Rücksicht auf den Werth des Unterschlagenen, dagegen wird wegen **Desertion** *nicht ausgeliefert.*

A. Durch Kontumazialurtheil des territorialen Militärgerichtes von Mailand vom 29. August 1890 wurde Giovanni Corsini von Crevalcore, gewesener Brigadier des italienischen Finanzwächterkorps, der qualifizirten Desertion, sowie (in drei verschiedenen Fällen) der Entwendung („trafugamento“) von dem Finanzwächterkorps gehörigen Werthen schuldig erklärt und gestützt auf die Art. 14, 17, 18 des Gesetzes vom 8. April 1881 und 188, 43, 5, 27, 511 des Militärstrafgesetzbuches zu 10 Jahren ordentlicher Haft (reclusione ordinaria) verurtheilt. Gestützt auf dieses Urtheil suchte die kgl. italienische Gesandtschaft in Bern durch Note vom 25. Juni 1891 beim schweizerischen Bundesrathe um Verhaftung und Auslieferung des in Lugano sich aufhaltenden Giovanni Corsini nach; sie berief sich auf Art. 2, Ziff. 10, des schweizerisch-italienischen Auslieferungsvertrages, indem sie die Erklärung abgab, dass auf die Verurtheilung wegen Desertion keine Rücksicht werde genommen werden. Der Verfolgte erhob gegen seine Auslieferung Einspruch und es wurden daher mit Schreiben des Bundesrathes vom 14. Juli 1891 die Akten dem Bundesgerichte zum Entscheide übermittelt.

B. Die Einsprache des Requirirten gründet sich darauf: Die Auslieferung könnte jedenfalls nur wegen Entwendung, nicht aber wegen Desertion bewilligt werden, da die Desertion kein Auslieferungsdelikt sei. Er bestreite, die ihm zur Last gelegten Entwendungen begangen zu haben. Die Entwendung von Werthen, wie sie ihm durch das Kontumazialurtheil des Militärgerichtes von Mailand vom 29. August 1890 zur Last gelegt werde, sei im schweizerisch-italienischen Auslieferungsvertrag nicht vorgesehen. Dieses Delikt sei von den im Vertrage (Art. 2, Ziff. 10 und 12) aufgezählten Delikten der Unterschlagung, des Vertrauensmissbrauchs, der Prellerei und des Betruges wesentlich verschieden. Letztere Delikte setzen sämmtlich nicht nur dolus, sondern auch gewinnsüchtige Absicht voraus. Die „Entwendung“ dagegen könne auch ohne eine solche in einer blossen Unregelmässigkeit, einem Missbrauch oder einer unrechtmässigen Kompensation bestehen. Angesichts des limitativen Charakters der Auslieferungsverträge könne daher die Auslieferung auch für das Delikt der Entwendung nicht bewilligt werden. Sollte übrigens auch das Bundesgericht der Ansicht sein, die ihm durch das Kontumazialurtheil zur Last gelegte That gehöre zu den in Art. 2, Ziff. 12. des Auslieferungsvertrages aufgezählten Delikten, so wäre die Auslieferung doch ausgeschlossen. Denn seine That wäre alsdann als Vertrauensmissbrauch oder unrechtmässige

Aneignung (appropriazione indebita) zu qualifiziren; wegen dieser Delikte finde die Auslieferung aber nach dem Vertrage nur statt, wenn der Betrag der extorquirten Gegenstände Fr. 1000 übersteige. Nun betragen die Summen, welche er nach dem Kontumazialurtheile unrechtmässigerweise in eigenem Nutzen verwendet haben solle, zusammen nur Fr. 870. 83. Jedenfalls, auch wenn seine Auslieferung bewilligt werden sollte, müsste er verlangen, dass die Bedingung gestellt werde, er sei berechtigt, die Reinigung von der Kontumaz zu begehren.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1) Die Auslieferungspflicht wird, wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, dadurch nicht ausgeschlossen, dass das Urtheil, gestützt auf welches die Auslieferung verlangt wird, von einem Militärgerichte ausgeht. Es wird dies denn auch vom Requirirten nicht geltend gemacht.

2) Fragt sich, ob die dem Requirirten zur Last gelegten Entwendungen von Werthen, welche dem Finanzwächterkorps gehörten, als Auslieferungsdelikte erscheinen, so ist dies unbedenklich zu bejahen. Wie sich aus dem militärgerichtlichen Urtheile ergibt, stützt sich die Verurtheilung in dieser Richtung darauf, dass der Requirirte verschiedene Beträge, welche ihm in seiner Stellung als Brigadier des Finanzwächterkorps amtlich anvertraut waren, in eigenem Nutzen verwendet, resp. sich angeeignet habe. Die Verurtheilung erfolgt demgemäss gestützt auf den Art. 188 des italienischen Militärstrafgesetzbuches, welcher derartige, in amtlicher Stellung begangene Entwendungen oder Veruntreuungen von Militärpersonen, denen Verwaltungsfunktionen anvertraut sind, unter Strafe stellt. Dieser Thatbestand fällt aber unzweifelhaft unter Art. 2, Ziff. 10, des schweizerisch-italienischen Auslieferungsvertrages, wonach die „Unterschlagung, verübt durch öffentliche Beamte oder Depositäre“, ohne Rücksicht auf den Schadensbetrag Auslieferungsdelikt ist. Dass der Vertrag nicht, wie das Kontumazialurtheil, das Wort „Entwendung“ (trafugamento), sondern „Unterschlagung“ (soustraction) braucht, ändert hieran selbstverständlich nichts. Denn sachlich kann kein Zweifel darau obwalten, dass der Thatbestand nach dem Strafrechte beider kontrahirender Staaten unter Art. 2, Ziff. 10, des Staatsvertrages fällt.

3) Ist somit (da der Auslieferungsrichter die Schuldfrage nicht zu prüfen hat) die Auslieferung wegen Unterschlagung im Sinne des Art. 2, Ziff. 10, des Staatsvertrages zu bewilligen, so ist dagegen, wie die italienische Regierung selbst anerkennt, die Auslieferung wegen *Desertion* nicht statthaft und es darf mithin der Requirirte wegen *dieses* Vergehens in Italien nicht bestraft werden. Dies hat denn, da das Kontumazialurtheil vom 29. August 1890 eine Gesammtstrafe für Desertion und Unterschlagung ausspricht, zur nothwendigen Folge, dass das Kontumazialurtheil (wie dies übrigens Art. 517 des italienischen Militärstrafgesetzbuches allgemein vorsieht) aufgehoben und dass gegen den Requirirten wegen der ihm zur Last gelegten Unterschlagungen von Neuem verhandelt werden muss.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Auslieferung des Giovanni Corsini an das Königreich Italien wird wegen Unterschlagung, begangen in amtlicher Stellung, gemäss Art. 2, Ziff. 10, des schweizerisch-italienischen Staatsvertrages bewilligt; dagegen wird die Auslieferung nicht bewilligt wegen des Vergehens der qualifizirten Desertion und es darf mithin der Requirirte dieses Vergehens wegen nicht verfolgt oder bestraft werden.

13. Urtheil vom 4. September 1891 in Sachen Ambrogio Massa von San Remigio di Parodi Ligure, zur Zeit in Locarno verhaftet, betreffend Auslieferung.

1. *Art. 2, Ziff. 12, des schweizerisch-italienischen Auslieferungsvertrags. Zusammenrechnung der Schadensbeträge bei mehreren Betrugsdelikten.*
2. *Die Auslieferungspflicht erstreckt sich auch auf den* **Versuch** *von Auslieferungsverbrechen.*

A. Durch obergerichtlich bestätigtes Urtheil des korrektionellen Gerichtes von Novi Ligure vom 21. Juli 1887 wurde Ambrogio Massa, des Lorenzo, von San Remigio di Parodi Ligure, wegen mehrerer Betrugsvergehen zu 7½ Jahren Gefängniss verurtheilt. Gestützt auf dieses Urtheil und einen Haftbefehl der Staatsanwaltschaft von Novi Ligure vom 23. Juli 1889 suchte die kgl. italienische Gesandtschaft in Bern beim schweizerischen Bundesrathe um Auslieferung des (in Locarno vorläufig verhafteten) Massa wegen Betrugs und Missbrauchs eines Wechselblanketts für den Betrug von Fr. 1000 übersteigende Summen nach. Massa hat durch Eingabe vom 8. August 1891 die Anwendbarkeit des schweizerisch-italienischen Auslieferungsvertrages bestritten, weil 1) bei keinem der ihm zur Last gelegten Betrugsdelikte, für sich allein genommen, der in Art. 2, Ziff. 12, des Staatsvertrages vorgesehene Schadensbetrag von Fr. 1000 erreicht sei; 2) mehrere der ihm zur Last gelegten Delikte nicht über das Stadium der Versuchshandlungen hinausgediehen seien und somit die Auslieferung nicht begründen konnen. Er beantragt in erster Linie, das von der italienischen Regierung gestellte Auslieferungsbegehren sei abzuweisen, eventuell, wenn das Bundesgericht finden sollte, die Voraussetzungen des Staatsvertrages seien für einige der in Betracht kommenden Delikte gegeben, die Auslieferung sei nur für diese Delikte zu bewilligen.

B. Mit Zuschrift vom 13. August 1891 übermittelt der Bundesrath die Akten dem Bundesgerichte zur Entscheidung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1) Nach Art. 2, Ziff. 12, des schweizerisch-italienischen Staatsvertrages ist allerdings für das Verbrechen des Betruges die Auslieferung nur dann zu gewähren, wenn der eingetretene oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 1000 Fr. übersteigt. Allein dadurch wird, wie das

Bundesgericht in seinem Entscheide in Sachen Ressia vom 17. Januar 1891 (Amtl. Sammlg., Bd. 17, S. 72 ff.) ausgeführt hat, nicht gefordert, dass dieser Schadensbetrag durch ein einzelnes Betrugsdelikt erreicht sein müsse, sondern es genügt, wenn überhaupt durch Betrug, sei es durch ein einzelnes Delikt, sei es durch mehrere zusammentreffende Delikte, ein Schaden von über 1000 Fr. gestiftet, resp. beabsichtigt ist. Danach erscheint denn die erste der vom Requirirten gegen seine Auslieferung erhobenen Einwendungen als unbegründet. Denn bei Zusammenrechnung der Schadensbeträge der mehreren dem Requirirten zur Last gelegten Delikte ist der Betrag von über 1000 Franken unzweifelhaft gegeben.

2) Ebenso ist die weitere, vom Requirirten erhobene Einwendung, dass bei einzelnen der ihm zur Last gelegten Delikte es sich nicht um vollendetes Delikt, sondern um blossen Versuch handle, nicht geeignet, die Verweigerung der Auslieferung zu begründen. Denn wie das Bundesgericht bereits wiederholt entschieden hat (siehe u. A. Entsch. in Sachen Montanari vom 11. März 1882, Amtl. Sammlg., Bd. 8, S. 83 ff), umfasst die Bezeichnung eines Delikts, speziell im Sinne des schweizerisch-italienischen Staatsvertrages, nicht nur das vollendete, sondern auch das versuchte Verbrechen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Auslieferung des Ambrogio Massa an das Königreich Italien wegen Betrugs wird bewilligt.

14. Urtheil vom 11. September 1891 in Sachen Enrico Malatesta von S. Maria Capua Vetere, zur Zeit in Lugano verhaftet, betreffend Auslieferung.

1. *Nach Art. 2 des schweizerisch-italienischen Auslieferungsvertrages ist die Theilnahme an einer (auf Begehung von Auslieferungsdelikten gerichteten) „Verbrecherverbindung“ an sich, als delictum proprium, Auslieferungsdelikt, ohne Rücksicht darauf, ob die Verbindung zur Begehung oder zum Versuch von Verbrechen bereits geführt hat oder nicht.*
2. *Die Auslieferung ist auch wegen relativ politischer Delikte ausgeschlossen. Die Prüfung der Frage, ob eine an sich den Thatbestand eines Auslieferungsverbrechens erfüllende That einen politischen Charakter an sich trage, steht dem ersuchten Staate zu, ohne dass dieser an den Ausspruch der Gerichte oder sonstigen Behörden des requirirenden Staates (es handle sich um ein gemeines Verbrechen) gebunden wäre.*

3. *Anarchistische Vereine, welche den gewaltsamen Umsturz der bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung bezwecken, sind auf die Begehung politischer, nicht gemeiner Verbrechen gerichtet, sofern nicht erhellt, dass sie in Wirklichkeit die Begehung von Verbrechen gegen Personen oder Eigenthum bezwecken, welche mit politischen Zwecken gar nicht oder nur locker zusammenhängen und daher als gemeine Verbrechen erscheinen.*

A Durch Urtheil des korrektionellen Gerichts von Rom (4. Sektion) vom 1. Februar 1884 wurde Enrico Malatesta von S. Maria Capua Vetere gemeinsam mit sieben andern Angeklagten der Theilnahme an einer Verbrecherverbindung mit dem Zwecke, Vergehen gegen Personen und Eigenthum zu verüben, schuldig erklärt und zu 3 Jahren Gefängniss verurtheilt. Dieses Urtheil führt im Wesentlichen aus: Malatesta habe im Jahre 1881 mit dem (ebenfalls verurtheilten) Merlino an dem Sozialistenkongresse in London Theil genommen. Dort seien folgende Resolutionen gefasst worden: Sozialrevolution behufs Umsturzes des bestehenden Regierungssystems und Eroberung des Landes und des Kapitals. Zusammenwirken aller Arbeiterklassen zur Errichtung des Reiches der Anarchie Nothwendigkeit, die Massen hiefür vorzubereiten durch Gewöhnung an den Umsturz. Der Kongress sei vom Präsidenten (Krapotkin) mit der Aufforderung geschlossen worden, die Mitglieder sollen in ihre Länder zurückkehren und sich in ihren Ideen bestärken, „facendo saltare qualche casa". Malatesta und Merlino seien nach Italien zurückgekehrt; ersterer habe sich sodann zunächst nach Egypten begeben, um mit den Sozialisten des Orients Verbindungen anzuknüpfen. In Rom aber habe ein sozialistischer Cercle bestanden und dieser sei nun von Merlino reorganisirt worden, auch umgetauft auf den Namen „18. März" (zu Ehren der Pariser Commune). Statuten und Reglemente dieser neuen „Gesellschaft" seien bei den meisten der Angeklagten gefunden worden, ein Beweis, dass eine regelrechte Organisation (Generalausschuss, Subkomites, Gruppen mit Chefs etc.) vorhanden gewesen sei. Aus diesen Statuten ergebe sich im Fernern, dass die um Aufnahme Nachsuchenden sich gänzlich der sozialen Revolution haben weihen müssen. Die Propaganda der That sei von diesem Vereine intensiv (durch Zirkulare u. s. w.) betrieben worden. Beim Herannahen des 18. März (1883) habe man beschlossen, diesen Tag mit einem principio di esecuzione zu feiern. In der Nacht des 17. seien an die Mauern Roms Proklamationen angeschlagen worden, deren Inhalt die Londoner Resolutionen wiedergegeben habe; ebenso schwarze Fahnen aufgehisst mit der rothen Aufschrift: „Es lebe die Commune!" Die Gesellschaft vom 18. März erscheine danach nicht mehr als ein politischer Verein, sondern als eine „Verbrecherverbindung", da dieselbe die Revolution mit nachfolgender Anarchie bezweckt habe. Davon, dass diese Vereinigung nicht mehr mit Propaganda und Worten sich begnügt, sondern begonnen habe, zu Thaten überzugehen, zeugen die Proklamationen und die erwähnten Fahnen. Der Verein sei demgemäss nichts Anderes gewesen, als eine Verbindung gemeiner Verbrecher, und zwar eine organisirte Verbindung. Schon durch diese Organisation seien die Mitglieder nach Art. 426 des (damals geltenden) italienischen Strafgesetzes schuldig. Der Appellhof zu Rom bestätigte durch Urtheil vom 30. Dezember 1884 grund-

sätzlich diese Entscheidung, setzte aber die Strafe des Malatesta auf 2 Jahre Gefängniss und 6 Monate Polizeiaufsicht herunter. Ein Kassationsgesuch des Malatesta wurde im April 1885 verworfen.

B. Gestützt auf die erwähnten richterlichen Urtheile, sowie einen Haftbefehl des königl. Prokurators in Rom vom 4. Mai 1885 suchte die königl. italienische Gesandtschaft in Bern mit Note vom 24. Juni 1891 beim schweizerischen Bundesrathe um Auslieferung des Enrico Malatesta nach, welcher, nachdem er sich der Strafvollziehung in Italien durch die Flucht entzogen hatte, am 11./12. Juni 1891 in Lugano wegen Uebertretung eines bundesrathlichen Ausweisungsbefehles zur Haft gebracht worden war. Das Auslieferungsbegehren stützt sich auf Art. 2, letzten Absatz, des italienisch-schweizerischen Auslieferungsvertrages vom 22. Juli 1868, in welchem das Delikt der „Verbrecherverbindung" vorgesehen sei.

C. Namens des Enrico Malatesta hat Advokat Dr. Antonio Battaglini in Lugano mit Eingabe vom 18. Juli 1891 gegen die Auslieferung Einspruch erhoben. Er führt aus: Malatesta habe an den Manifestationen vom 17./18. März 1883 in Rom nicht Theil genommen und wegen Abwesenheit nicht Theil nehmen können. Ueberhaupt sei ihm irgend ein thatliches Eingreifen, eine Ausführungshandlung einer gesetzlich vorgesehenen Strafthat, niemals auch nur vorgeworfen worden. Das Einzige, was ihm vorgeworfen werden könne, sei, dass er sozialistischen Grundsätzen huldige und am Londoner Kongress von 1881 sich betheiligt habe, sowie dass in seiner Wohnung Korrespondenzen aufgefunden worden seien, welche auf eine Verbindung zwischen ihm und den übrigen Angeklagten hindeuten. Die Aufstellung der Verbrecherverbindung als besonderer Deliktsbegriff solle nur dazu dienen, die Verurtheilung von Sozialisten, welche wegen ihrer blossen politischen Ueberzeugung nicht verurtheilt werden könnten, durchzusetzen. Die Auslieferung wegen Theilnahme an einer Verbrecherverbindung könne nun aber nur dann bewilligt werden, wenn sich die Verbrecherverbindung als Mittel zu Begehung eines im Vertrag als Auslieferungsdelikt bezeichneten Verbrechens qualifizire. Dies habe das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung in dem durchaus identischen Falle Pistolesi vom 16. Mai 1879 (Entsch. Amtl. Samml. V, S. 226 u. ff.) ausgesprochen. Danach sei hier die Auslieferung zu verweigern, da sich aus den vorgelegten Urtheilen keine Handlung des Malatesta ergebe, wegen deren die Auslieferung bewilligt werden müsste. In einer nachträglichen Eingabe vom 25. August 1891 hebt der Requirirte selbst den politischen Charakter der gegen ihn gerichteten Verfolgung hervor und sucht darum nach, es möchte, im Falle der Verweigerung der Auslieferung, aber der Aufrechthaltung der gegen ihn verhängten Ausweisung, von einer polizeilichen Vollstreckung der letztern abgesehen und ihm Frist angesetzt werden, das Land zu verlassen.

D. Die königl. italienische Gesandtschaft, welcher die Eingabe des Dr. Battaglini mitgetheilt wurde, hält an dem Auslieferungsbegehren fest; in einem von ihr übermittelten pro memoria der königl. italienischen Regierung wird bemerkt: Es möge zugegeben werden, dass Art. 2, letztes Alinea, des schweizerisch-italienischen Auslieferungsvertrages die Auslieferungspflicht nur wegen Theilnahme an solchen Verbrecherverbindungen statuire, welche die Begehung von Auslieferungsdelikten zum Zwecke haben. Dagegen sei schon die Theilnahme an einer solchen Verbrecherverbindung für sich allein als besonderes Delikt ein Auslieferungsverbrechen und sei keineswegs gefordert, dass durch die Verbindung oder ihre Mitglieder eines der im Auslieferungsvertrage bezeichneten Delikte schon begangen oder ver-

sucht worden sei. Dies sei vollständig klar; andernfalls hätte ja die besondere Erwähnung der Verbrecherverbindung im Vertrag gar keinen Sinn, da in Fällen, in denen einer der in Art. 2 aufgezählten Deliktsthatbestände ganz oder theilweise erfüllt sei, die Auslieferung eben wegen des betreffenden Delikts oder Deliktsversuchs und nicht wegen Verbrecherverbindung verlangt würde. Die Einwendung, dass Malatesta keines der im Auslieferungsvertrage aufgezählten Delikte begangen oder versucht habe, sei also bedeutungslos, sofern nur feststehe, dass er einer Verbrecherverbindung angehört habe, welche die Begehung solcher Delikte sich zum Zwecke setzte. Dies sei aber unzweifelhaft. Es ergebe sich aus dem Verbrechen, wegen dessen er verurtheilt worden sei, und den unanfechtbaren Feststellungen des gegen ihn ergangenen Strafurtheils. Die Verurtheilung sei erfolgt wegen des in Art. 426 und 429 des frühern italienischen Strafgesetzes vorgesehenen Vergehens, nämlich wegen Theilnahme an einer Verbindung, die zum Zwecke hatte, Vergehen gegen Personen und Eigenthum zu verüben, also Diebstahl, Körperverletzung, Todtschlag, folglich Delikte, die in Art. 2 des Auslieferungsvertrages vorgesehen seien, zu begehen. Das Strafurtheil stelle fest, dass Malatesta in Rom einer Verbrecherverbindung angehört habe, welche unter dem Scheine der Behandlung politischer Fragen es grundsätzlich auf Vergehen gegen Personen und auf Aneignung fremden Eigenthums abgesehen hatte. Die vom Requirirten angerufene bundesgerichtliche Entscheidung in Sachen Pistolesi verweigere die Auslieferung desshalb, weil die Vergehen nicht genau angegeben seien, welche die Verbindung, der Pistolesi angehörte, bezweckt habe. Im vorliegenden Falle, wo es sich nicht wie bei Pistolesi um einen Angeklagten, sondern um einen Verurtheilten handle, treffe dies nicht zu; hier ergebe sich aus dem Strafurtheile auf's Genaueste, die Begehung welcher Delikte die Verbrecherverbindung, der Malatesta angehörte, zum Zwecke gehabt habe.

E. Mit Zuschrift vom 24. August 1891 übermittelt der Bundesrath die Akten dem Bundesgerichte zur Entscheidung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1) Art. 2 des schweiz.-italienischen Auslieferungsvertrages vom 22. Juli 1868 fügt nach Aufzählung der Auslieferungsdelikte in seinem letzten Absatze bei: „Il est entendu que l'extradition sera aussi accordée pour l'association de malfaiteurs et pour toute sorte de complicité ou participation aux infractions susmentionnées.“ Demnach besteht die Auslieferungspflicht nicht nur für jede Art von Theilnahme an einem der in Art. 2, Ziffer 1—12, aufgezählten Verbrechen, sondern auch für die blosse Angehörigkeit zu einer auf Begehung solcher Delikte gerichteten Verbindung, ohne Rücksicht darauf, ob diese Verbindung in Wirklichkeit zur Verübung oder zum Versuche von Verbrechen bereits geführt hat oder nicht. Diese Bestimmung erscheint als eine anomale; sie statuirt die Auslieferungspflicht für einen Thatbestand, welcher wohl nach italienischem Strafrecht (Art. 426 ff. des frühern, Art. 248 ff. des gegenwärtigen italienischen Strafgesetzbuches) als besonderes Delikt der „Verbrecherverbindung“ unter Strafe gestellt ist, der aber nach den Grund-

sätzen der schweizerischen Strafrechte, welche dieses besondere Delikt wohl durchgängig nicht kennen, als blosse Vorbereitungshandlung straflos bleibt; sie weicht also von dem regelmässig befolgten Grundsatze ab, dass die Auslieferung nur für solche Handlungen vereinbart wird, welche nach dem Rechte beider Vertragsstaaten strafbar sind. Allein der Sinn des Vertrags ist ein durchaus unzweideutiger; die besondere Zusage der Auslieferung für „Verbrecherverbindungen" neben der Stipulation der Auslieferungspflicht für jede Art von Theilnahme oder Mitschuld an einem Auslieferungsverbrechen kann in der That keinen andern Sinn haben, als den, dass die Auslieferungspflicht für die „Verbrecherverbindung" als solche als besonderes Delikt bedungen wird, immerhin indess, wie das Bundesgericht in seiner Entscheidung i. S. Pistolesi (Amtl. Samml. Bd. V, S. 226 ff.) betont hat, mit der Beschränkung auf Verbindungen, welche die Begehung von Auslieferungsdelikten, wie sie in Ziffer 1—12 des Art. 2 des Vertrages aufgezählt sind, zum Zwecke haben. Diese Auslegung wird denn auch durch die Botschaft des Bundesrathes zum Auslieferungsvertrage (Bundesbl. 1868, III, S. 148) bekräftigt (vergl. den Bericht der ständeräthlichen Kommission, ibid. S. 884).

2) Die Auslieferung kann also nicht deshalb verweigert werden, weil dem Requirirten nicht die Begehung eines der in Art. 2, Ziffer 1—12, des Auslieferungsvertrages aufgezählten Delikte zur Last gelegt wird. Es ist im Fernern richtig, dass die gegen den Requirirten ergangenen Strafurtheile feststellen, dieser habe einer Verbrecherverbindung angehört, welche zum Zwecke gehabt habe, „Vergehen gegen Personen und Eigenthum" zu verüben, und dass die letztere Bezeichnung Auslieferungsverbrechen, wie Todtschlag und Raub, in sich begreift. Allein ebenso unzweifelhaft ist, dass gemäss Art. 3 des Auslieferungsvertrages die Auslieferung auch wegen der in Art. 2 dieses Vertrages aufgezählten Thatbestände dann zu verweigern ist, wenn das Vergehen nicht als ein gemeines, sondern als ein politisches erscheint. Art. 3 beschränkt in diesem Sinne den Art. 2; er schliesst, wie überhaupt die sämmtlichen schweizerischen Auslieferungsverträge, die Auslieferung nicht nur für die absolut, sondern auch für die relativ politischen Delikte, welche gleichzeitig den Thatbestand eines gemeinen Verbrechens erfüllen, aus. Dies kann gewiss nicht bezweifelt werden. Die Auslieferung wegen Vergehen, welche an sich unter die Bestimmungen des Art. 2 des Auslieferungsvertrages fallen, wie z. B. Todtschlag u. dgl., ist gemäss Art. 3 dann ausgeschlossen, wenn die That eine politische ist, z. B. zum Zwecke der Durchführung einer Revolution begangen wurde. Die Frage, ob ein an sich unter Art. 2 des Auslieferungsvertrages fallender Thatbestand als politisches Delikt sich qualifizire und daher die Auslieferung zu verweigern sei, ist vom ersuchten Staate selbstständig, auf Grund gewissenhafter Würdigung der sämmtlichen Umstände des Einzelfalles, zu prüfen und zu entscheiden; der Ausspruch der Gerichte oder sonstigen Behörden des ersuchenden Staates, dass es sich um ein gemeines Verbrechen handle, bindet den

ersuchten Staat nicht und enthebt dessen Behörden nicht des Rechtes und der Pflicht eigener Prüfung des Sachverhaltes. Wird danach im vorliegenden Falle untersucht, ob es sich um ein politisches Delikt handle, so ist diese Frage zu bejahen. Die Verbindung, wegen deren Mitgliedschaft der Requirirte bestraft worden ist, bezweckt nach der Darstellung der ergangenen Strafurtheile den Umsturz der bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung, um an deren Stelle ein anderes politisches und wirthschaftliches System, dasjenige der „Anarchie“, zu setzen; deren ausgesprochener Zweck ist also zweifellos ein politischer. Da sie ihre Ziele, die Beseitigung der bestehenden politischen Gewalten und eine andere Vertheilung der wirthschaftlichen Güter, wie nach den vorliegenden Urtheilen angenommen werden muss, nicht etwa nur auf dem Wege friedlicher Propaganda, sondern auf dem Wege der Gewalt zu erreichen strebt, so ist allerdings anzuerkennen, dass ihr Zweck die Begehung von Verbrechen gegen Personen und Eigenthum involvirt. Allein dafür, dass es dabei auf die Verübung gemeiner, mit einem auf politische Zwecke gerichteten Unternehmen gar nicht oder nur locker zusammenhängender Verbrechen abgesehen sei, liegt nicht das Mindeste vor. Die Propaganda der That, welche die Gesellschaft bis jetzt entwickelt hat, beschränkt sich auf Aufreizungen zum Aufruhr durch Verbreitung aufrührerischer Proklamationen und Aufhissen revolutionärer Fahnen; sie bewegt sich also durchaus in der Bahn politischer und nicht in derjenigen gemeiner Delikte, und es berechtigt nichts zu der Annahme, dass die Gesellschaft in That und Wahrheit ein Anderes bezwecke. Wenn es richtig wäre freilich, dass die Gesellschaft unter dem blossen Scheine der Beschäftigung mit politischen Fragen auf Aneignung fremden Eigenthums u. dgl. ausginge, so könnte von einem politischen Delikte nicht die Rede sein. Denn es ist klar, dass das blosse Vorschieben politischer oder sozialer Doktrinen den Kampf des Verbrecherthums gegen die Gesellschaft, wie er von Alters her durch Diebstahl, Raub u. dgl. geführt wird, nicht zu einem politischen zu stempeln vermag. Allein thatsächlich spricht nun nichts dafür, dass die Gesellschaft in Wirklichkeit nicht eine politische Verbindung, sondern eine Diebs- oder Räuberbande sei. Sie erscheint vielmehr, nach Allem, was gegenwärtig vorliegt, durchaus als eine revolutionäre politische Verbindung. Da sie den gewaltsamen Umsturz der bestehenden gesetzlichen Ordnung vorzubereiten und durchzuführen bezweckt, so sind ihre Zwecke allerdings rechtswidrige; allein die Verbrechen, deren Begehung sie bezweckt, sind nicht gemeine, sondern politische. Es ist demgemäss die Auslieferung gemäss Art. 3 des Staatsvertrages zu verweigern.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Auslieferung des Enrico Malatesta an das Königreich Italien wird nicht bewilligt.

15. Urtheil vom 16. Oktober 1891 in Sachen Silvester Schnieper, in Hildisrieden, Kanton Luzern, betreffend Verfassungsverletzung.

Die Kantone sind befugt, ausserkantonale Strafurtheile auch dann zu vollstrecken, wenn sie dazu weder durch Bundesgesetz noch durch Staatsvertrag verpflichtet sind. Befugniss der kantonalen Regierungen, hierüber zu entscheiden.

A. Das Bezirksgericht Muri verurtheilte den Schnieper am 15. Dezember 1890 wegen Korperverletzung zu einer korrektionellen Zuchthausstrafe von zwei Monaten. Der Regierungsrath des Kantons Aargau gelangte hierauf an denjeigen des Kantons Luzern mit dem Gesuche um Exekution jenes Urtheils, gestützt auf ein Uebereinkommen d. d. 1./13. März 1865. Der Regierungsrath des Kantons Luzern, respektive dessen Justizdepartement, entsprach dem Begehren und wies das Statthalteramt Sursee an, den Schnieper verhaften zu lassen und das gegen ihn verhangte Urtheil zu vollziehen.

B. Gegen diese Verfügung hat Silvester Schnieper den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, denselben folgendermassen begründend. Das Vergehen, wegen dessen der Rekurrent verurtheilt worden sei, finde sich im eidgenössischen Auslieferungsgesetz vom 21. Juli 1852 nicht angeführt. Der Vollzug des Urtheils sei auch in der That nicht mit Rücksicht auf jenes Gesetz, sondern auf Grund eines angeblichen besondern Vertrages gewährt worden. Nun existire zwischen den Kantonen Luzern und Aargau kein solcher Vertrag. Er sei in keinem der luzernischen offiziellen Organe publizirt worden, und wenn in der aarganischen Gesetzessammlung hievon Erwähnung gemacht werde, so rühre dies nur daher, dass man in dorten aus einzelnen konkreten Fällen eine allgemeine Regel schliessen zu dürfen glaubte. Selbst wenn die luzernische Regierung im Jahre 1865 eine förmliche Erklärung im Sinne der gegenseitigen Vollstreckung von zuchtpolizeilichen Urtheilen wirklich gegeben hätte, so wäre dennoch verfassungsmassig kein Staatsvertrag zu Stande gekommen; denn die Regierung allein sei nach Kantonsverfassung (Art. 55) zum Abschluss von Verträgen nicht kompetent und vom Grossen Rathe sei sie hiezu auch niemals ermächtigt worden. Liege aber der Urtheilsvollstreckung weder ein Bundesgesetz noch ein rechtskräftiger Staatsvertrag zu Grunde, so involvire dieselbe eine Verletzung des § 5, Abs. 2, der luzernischen Verfassung, wonach Niemand gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden dürfe, ausser in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen. Die rekurrirte Verfügung sei demnach aufzuheben.

C. Seine Vernehmlassung auf diesen Rekurs leitet der Regierungsrath von Luzern mit der Bemerkung ein, dass es sich in casu um Verletzung der luzernischen Verfassung nicht handeln könne und deshalb die Kompetenz des Bundesgerichtes fraglich erscheine. Materiell beantwortet er dann die Beschwerde folgendermassen: Für den vorliegenden Fall treffe allerdings das eidgenössische Auslieferungsgesetz vom Jahre 1852 nicht zu, wohl aber die Uebereinkunft vom 1./13. März 1865. Damals hätten die Luzerner und die Aargauer Regierung miteinander auf dem Korrespondenzwege verabredet, es sollen die zuchtpolizeilichen Urtheile des einen Kantons auch auf dem Gebiet des andern vollzogen werden.

und zwar sowohl gegen eigene Angehörige als gegen Angehörige des andern Kantons. Allerdings sei jene Verabredung, da sie nicht vom Grossen Rathe ausgegangen sei, in der Gesetzessammlung nicht aufgenommen worden; dagegen habe man sie in den gedruckten regierungsräthlichen Verhandlungen vom 1. März 1865 übungsgemäss publizirt. Uebrigens bilde sie nur eine Ergänzung eines noch jetzt gültigen Uebereinkommens zwischen mehreren Ständen, betreffend die Untersuchungsgebühren in Kriminal- und Zuchtpolizeifällen, dem der Kanton Luzern seit dem 25. November 1845 angehöre, und enthalte auch nur die Bestätigung einer längst geübten luzernischen Staatsmaxime. Die Einwendungen gegen die Legitimation der Regierung, die Uebereinkunft abzuschliessen, seien grundlos. Einen förmlichen Staatsvertrag hätte freilich die Regierung von sich aus nicht eingehen dürfen, aber hier handle es sich um einen Staatsvertrag oder ein Konkordat absolut nicht, sondern lediglich um einen Kartellverband, um einen modus vivendi zwischen zwei benachbarten Kantonen, und dazu sei die Kantonsregierung ohne Zweifel berechtigt gewesen. In ähnlicher Weise seien mehrere jetzt noch bestehende Uebereinkommen getroffen worden; der Grosse Rath habe hievon stillschweigend Kenntniss genommen und somit stillschweigend sie anerkannt. Aus allen diesen Gründen müsse die Uebereinkunft von 1865 als zu Recht bestehend betrachtet werden und es sei der Rekurs abzuweisen, unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1) Was zuerst die formelle Seite des Rekurses anbelangt, so kann über die Kompetenz des Bundesgerichts, vorliegende Beschwerde zu beurtheilen, kein Zweifel bestehen. Es ergibt sich diese Kompetenz sowohl daraus, dass über Verletzung von individuellen Rechten geklagt wird, welche von einer kantonalen Verfassung garantirt sind, als auch aus dem Umstande, dass der erhobene Streit sich auf die Frage der interkantonalen Rechtshülfe bezieht, eine Materie, über welche Art. 59 O. G. dem Bundesgerichte den Entscheid überträgt. Formell ist also der Rekurs zuzulassen.

2) Anders hingegen verhält es sich bezüglich dessen materieller Seite. Der Rekurrent geht von der Auffassung aus, dass, abgesehen von einem förmlichen und verfassungsmässig zu Stande gekommenen Vertrag, dessen Existenz in concreto bestritten wird, ausserkantonale Strafurtheile nur in den in Art. 2 des eidgenössischen Auslieferungsgesetzes aufgezählten Fällen vollzogen werden dürfen. Nur in diesen Fällen habe entweder die Auslieferung des Schuldigen oder die Exekution des Urtheils stattzufinden. Diese Auffassung ist nicht richtig. Das Bundesgesetz statuirt nur diejenigen Fälle, in welchen ein Kanton die Auslieferung oder den Strafvollzug zu bewilligen verpflichtet ist; ausserdem steht ihm aber frei, den diesfälligen Begehren einer Kantonsregierung noch in andern Fällen zu entsprechen. Ein solches Verfahren steht mit den Grundsätzen des Bundesstaatsrechts vollständig im Einklang und es hat dies das Bundesgericht schon wiederholt, sowohl in Bezug auf die Auslieferung, als auch in Bezug auf die Vollstreckung

von Strafurtheilen, anerkannt (siehe Entsch. Amtl. Sammlg., Bd. 4, S. 234, Bd. 5, S. 535, sowie Entscheid in Sachen Häfliger vom 10. Juli 1891).

3) In einer blossen Ausdehnung nun der interkantonalen Rechtshülfe kann eine Verletzung der in Art. 5 der luzernischen Staatsverfassung enthaltenen Garantie gegen willkürliche Verhaftung nicht erblickt werden; es bezieht sich überhaupt jener Artikel, wie schon im letzterwähnten Entscheide betont wurde, nur auf das Verfahren innerhalb des Kantons, nicht aber auf den interkantonalen Rechtsverkehr.

4) Ist dem so, so erscheint auch eine Untersuchung darüber, ob zwischen dem rechtsuchenden und dem rechtgewährenden Kanton ein wirkliches Uebereinkommen bestehe, resp. ob dasselbe verfassungsmässig zu Stande gekommen sei, für den vorliegenden Fall überflüssig, so wenig auch die Unterscheidung der Luzerner Regierung zwischen Staatsvertrag und blosser Willenserklärung hier als zutreffend anerkannt werden kann: denn in concreto sollte es sich auch nach ihrer Ansicht um eine zwischen den beiden Kantonen verbindliche Vereinbarung handeln. Wie oben ausgeführt, braucht aber der Strafvollzug nicht auf einem Vertrag zu beruhen. Die Regierung, der die Sorge für den interkantonalen Rechtsverkehr in erster Linie obliegt, war berechtigt, die Urtheilsvollstreckung auch ohne Vertrag zu bewilligen. — Auch der fernere Einwand des Rekurrenten, dass bloss eine Verfügung des Justizdepartementes vorliege, fällt angesichts der Erklärung, dass der Regierungsrath dem Verfahren der Justizkommission beipflichte, ausser Betracht.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

16. Urtheil vom 28. Oktober 1891 in Sachen Mathias Stöcklin, Bauunternehmer, zur Zeit in Luzern verhaftet, betreffend Auslieferung.

Fahrlässiger Falscheid ist nach dem schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrage kein Auslieferungsdelikt; denn er fällt nicht unter Art. 1, Ziff. 14, dieses Vertrages.

A. Durch Urtheil der Strafkammer III des grossherzoglich-badischen Landgerichts Karlsruhe vom 2. Mai 1891 wurde Mathias Stöcklin, von Weisweil, damals wohnhaft in Bruchsal, wegen fahrlässigen Falscheides im Sinne des § 163 des deutschen R. St. G. zu einer Gefängnissstrafe von acht Monaten und zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens verurtheilt. Gestützt auf dieses Urtheil suchte das grossherzogliche Staatsministerium, unter Berufung auf den schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrag, beim schweizerischen Bundesrathe mit Note vom 28. September 1891 um Auslieferung des in Luzern provisorisch verhafteten Mathias Stöcklin nach. Da Stöcklin die Anwendbarkeit des Auslieferungsvertrages bestritt, so hat der Bundesrath mit Schreiben vom 10. Oktober 1891 die Akten dem Bundesgerichte zur Entscheidung übermittelt.

B. Die Einsprache gegen die Auslieferung wird in einer Eingabe des Anwaltes des Requirirten, des Advokaten Dr. Weibel, d. d. 22. September 1891, folgendermassen begründet. 1) Der fahrlässige „Meineid“ „existire im Kanton Luzern strafrechtlich nicht“. Es sei aber allgemeiner, auch im schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrage anerkannter Grundsatz des Auslieferungsrechts, dass nur wegen solcher Verbrechen ausgeliefert werde, welche auch im ersuchten Staate als solche bestehen. 2) Der schweizerisch-deutsche Auslieferungsvertrag bezeichne als Auslieferungsvergehen schlechthin den „Meineid“. Darunter sei aber nach allgemeinem Sprachgebrauche und speziell nach der deutschen und schweizerischen Rechts- und Gesetzessprache nur der vorsätzlich falsche Eid zu verstehen. Stöcklin dürfe daher, da er nicht wegen vorsätzlich, sondern nur wegen fahrlässig falschen Eides verurtheilt worden sei, nicht ausgeliefert werden. 3) Es sei überhaupt allgemein anerkannte Praxis, dass wegen Fahrlässigkeitsvergehen nur dann ausgeliefert werde, wenn dies besonders vereinbart sei. Dieser Grundsatz müsse auch für den schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrag gelten, der in Art. 1 immer speziell betone, wenn auch die fahrlässige Begehung zur Auslieferung führen solle.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1) Wenn der Einsprecher zunächst darauf scheint abstellen zu wollen, der fahrlässige Falscheid sei nach luzernischem Rechte nicht strafbar, so ist dies, wie sich aus Art. 114 des luzernischen Kriminalstrafgesetzbuches und Art. 71 des Polizeistrafgesetzbuches ergibt, nicht richtig. Die erste gegen die Auslieferung erhobene Einwendung des Requirirten ist also auch dann unbegründet, wenn es richtig sein sollte, dass der schweizerisch-deutsche Auslieferungsvertrag unbedingt davon ausgehe, die Auslieferung sei nur für solche Handlungen zu bewilligen, welche nach der Gesetzgebung beider Staaten strafbar sind. Es braucht also letztere Frage hier nicht weiter untersucht zu werden (vergl. übrigens Entsch. des Bundesgerichtes, Amtl. Sammlg., Bd. IV, S. 124 ff., Bd. XIII, S. 302).

2) Art. 1, Ziff. 14, des schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrages stipulirt die Auslieferungspflicht nur wegen „Meineides“, nicht auch wegen fahrlässigen Falscheides. Danach besteht für letzteren Thatbestand eine Auslieferungspflicht nicht. Denn „Meineid“ bezeichnet nach dem sowohl im deutschen als im schweizerischen Recht herrschenden Sprachgebrauche nur die wissentlich falsche Eidesleistung. Freilich setzt das deutsche Reichsstrafgesetzbuch dem neunten Abschnitt seines zweiten Titels, der nicht nur vom Meineid, sondern auch von andern Eidesdelikten, speziell vom fahrlässigen Falscheide handelt, die Ueberschrift „Meineid“ voraus. Allein diese Ueberschrift ist a potiori entnommen und beweist durchaus nicht, dass im Sinne des deutschen Gesetzes alle im 9. Titel behandelten Eidesdelikte unter die Bezeichnung „Meineid“ fallen, vielmehr erscheint, wie in der Doktrin anerkannt ist (siehe Olshausen, Kommentar, Wächter, Vorlesungen, S. 476, Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafgesetzes, S. 405),

als Delikt des Meineides, auch im dentschen Rechte lediglich die wissentlich falsche Eidesleistung.

In der schweizerischen Gesetzgebung sodann wird als Verbrechen des „Meineids“ durchaus nur die wissentlich falsche Eidesleistung bezeichnet (siehe Strafgesetzbuch von Thurgau, Art. 182, Schaffhausen, Art. 248, Obwalden, Art. 57, Bern, Art. 114 und 115, Glarus, Art. 71, Zürich, Art. 104, Basel, Art. 78, Zug, § 65, Schwyz, Art. 57, St. Gallen, Art. 81, Ziff. 1). Danach kann denn dem Ausdruck „Meineid“ in Art. 1, Ziff. 14, des Auslieferungsvertrages eine andere umfassendere Bedeutung unmöglich beigemessen werden. Eine Berechtigung, diese Bestimmung auch auf den fahrlässigen Falscheid anzuwenden, liegt um so weniger vor, als letzterer Thatbestand nach einer grössern Zahl schweizerischer Gesetze überhaupt nicht strafbar ist und als dem schweizerisch-deutschen Auslieferungsvertrag offenbar der Gedanke zu Grunde liegt, es sei die Auslieferungspflicht regelmässig auf vorsätzliche Handlungen zu beschränken. Dieser Gedanke ergibt sich deutlich daraus, dass in Art. 1, Ziff. 2, 6, 10, 20 und 23, wo die gebrauchte Deliktsbezeichnung mangels näherer Bestimmung auch auf Fahrlässigkeitsvergehen könnte bezogen werden, ausdrücklich erklärt wird, dass nur das vorsätzliche Vergehen gemeint sei.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Auslieferung des Mathias Stöcklin an das Grossherzogthum Baden wegen fahrlässigen Falscheides wird nicht bewilligt.

II. Kantonale Gerichte. — II. Tribunaux cantonaux.

Rechtsprechung

des Obergerichts und des Kassationsgerichts des Kantons Zürich

im Jahre 1890.

Mitgetheilt von Oberrichter *Müller* in Zürich.

App. K. = Urtheile oder Beschlüsse der Appellationskammer des Obergerichts; R. B. = Rechenschaftsbericht des Obergerichts und des Kassationsgerichts; St. G. B. = Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich.

I. Strafrecht.

1. Die Auslegung von § 3 *b* des St. G. B., wie sie unter Nr. 9 in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1891, Seite 129, mitgetheilt worden ist, fand ihre Bestätigung durch Entscheid des Kassationsgerichts vom 3. März. Dasselbe fügte noch bei: Wortlaut und Sinn von § 3, lit. *b*, des St. G. B. schliessen ferner nicht aus, dass sich der zürcherische Richter durch

eigene Einsicht der Gesetze des Staates oder Kantons, in welchem die That verübt worden ist, darüber eine Ueberzeugung bilde, ob sie nach diesen Gesetzen straflos sei.

2. In Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend *das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst* wird allgemein von Werken der Literatur und der Kunst gesprochen und den Urhebern solcher Werke ein ausschliessliches Recht auf deren Vervielfältigung zugesichert. Es wird also nicht ein hervorragendes Kunstwerk von bleibendem Werth verlangt, damit Schutz gegen unbefugte Vervielfältigung angesprochen werden könne, sondern es genügt hiefür, dass überhaupt ein von einem Künstler in Uebung seiner Kunst hergestelltes Werk vorliege und dass Derjenige, welcher Schutz gegen dessen Vervielfältigung anspricht, der Urheber desselben sei, d. h. durch eigene künstlerische Thätigkeit dasselbe erzeugt habe. Es handelt sich also um ein *zu schützendes Werk der Zeichenkunst*, wenn der Zeichner eines Festzuges, welchem, als er vor dem Feste seine Darstellung entwarf, nur die einzelnen Kostüme, Dekorationen und andere zur Verwendung beim Festzuge bestimmte Vorrichtungen zu Gebote standen, eigene geistige Thätigkeit darauf hat verwenden müssen, um theils die einzelnen Figuren in angemessener Gestalt und Haltung darzustellen, theils diese einzelnen Figuren in gefällige Gruppen zu vereinigen und ein Ganzes zu komponiren.

(Kassat. Gericht, 27. August.)

3. In dem eben mitgetheilten Falle wurde die Unterstellung der Zeichnung des Festzuges unter Art. 9 des Bundesgesetzes (Erzeugnisse der Photographie und ähnliche Werke betreffend) abgelehnt mit folgender Begründung: Die Photographien unterscheiden sich von durch Zeichnen, Malen, Stechen hergestellten Bildern wesentlich dadurch, dass sie zu ihrer Herstellung keine Fertigkeit im Zeichnen erfordern, indem die vom Gegenstande, welcher abgebildet werden soll, ausgehenden Lichtstrahlen selbst vermittelst ihrer Einwirkung auf gewisse Stoffe ein Bild erzeugen. Dies ist der Grund, wesshalb im Bundesgesetze über das *Urheberrecht* für mittelst der Photographie erzeugte Bilder besondere Bestimmungen aufgestellt worden sind. Indem daher der Gesetzgeber den Erzeugnissen der Photographie „andere ähnliche Werke“ gleichstellt, meint er damit Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden. (Kassat. Gericht, 27. August.)

4. Der wegen *falschen Zeugnisses* zum Nachtheil eines Angeschuldigten angeklagte N. war erstinstanzlich mit der Begründung freigesprochen worden, dass seine wissentlich unwahre Deposition, eine Drittperson sei Mitaugenzeuge bei dem von ihm wahrgenommenen Vorfall gewesen, gar nicht zum Nachtheil des angeschuldigten X. habe gereichen können, besonders da jene Drittperson bei ihrer sofortigen Einvernahme wahrheitsgemäss die unwahre Angabe des N. bestritten habe. Die Appellationskammer bejahte dagegen die Schuldfrage, da die bezügliche Angabe des N. durchaus nicht ohne alle Bedeutung gewesen sei, besonders wenn derselbe etwa erwartet haben sollte, dass der angebliche Mitaugenzeuge zu fälschlicher Bestätigung der Angabe bereit sei.

(App. K., 27. März.)

5. Eine bloss *fahrlässige Körperverletzung* wurde angenommen gegenüber einem Angeklagten, welcher den Damnifikaten nicht sowohl in der Absicht, ihn zu verletzen, als vielmehr „zur Abwehr und Züchtigung seines anstandswidrigen, herausfordernden Benehmens“ auf die Strasse geworfen hatte, wobei eine Verletzung eingetreten war.

(App. K., 8. Mai.)

6. In einer Zeitung, deren Herausgabe im Namen eines Vereines von einer zehngliedrigen Kommission besorgt wird, erschien ein injuriöser Artikel, dessen Aufnahme von einigen Kommissionsmitgliedern in Abwesenheit der übrigen beschlossen worden war. In Folge erhobener Strafklage verurtheilte die erste Instanz alle zehn Mitglieder (an Stelle des nicht fassbaren Einsenders) wegen *Ehrverletzung.* Die sechs bei der Aufnahme des Artikels nicht betheiligten Mitglieder appellirten und wurden freigesprochen. Gründe: Das Strafgesetz gestattet keine Verurtheilung für das Vergehen eines Dritten, keine Strafe für die Schuld eines Andern; der Sinn von § 224 St. G. B. ist kein anderer als der, dass entgegen den sonstigen Grundsätzen betreffend die Bestrafung mehrerer Theilnehmer an einem Verbrechen bei dem durch die *Druckerpresse* verübten Vergehen zunächst nur der Verfasser strafbar ist, dass aber eine subsidiäre strafrechtliche Verfolgbarkeit besteht hinsichtlich weiterer Theilnehmer, nämlich des Herausgebers oder des Verlegers oder des Druckers. (App. K., 5. Juni.)

7. Der § 161 St. G. B. ist richtigerweise so auszulegen, dass die zur Verübung einer *Erpressung* angewendete Drohung dann von selbst eine „rechtswidrige“ wird, wenn damit die Erreichung eines rechtswidrigen Vortheiles beabsichtigt ist. Sonst würde die Erpressung durch Androhung von Strafklage regelmässig straffrei bleiben, sei es, weil die Klage an sich gerechtfertigt, also deren Androhung an sich nicht rechtswidrig wäre, sei es, weil dieselbe haltlos und deshalb zur Erregung ernster Besorgniss nicht geeignet wäre. (App. K., 12. Juni.)

8. Ein Konkursit, welcher kurz nach Ausbruch des Konkurses Waaren bestellt und bezogen hatte, wurde wegen *betrüglichen Bankerottes* angeklagt, weil er bei Aufnahme des Konkursinventares jenes Aktivum verschwiegen und in seinem Interesse darüber verfügt habe. Er wurde freigesprochen, da ein *während des Konkursverfahrens* erfolgender Erwerb von Vermögensstücken durch Kauf dem Erwerb durch Arbeit im Sinne von § 40 des Konkursgesetzes gleichzustellen sei, um so mehr als der Verkäufer seine allfällige Forderung im Konkurse selbst nicht mehr geltend machen könne. (App. K., 25. September.)

9. Der *Anstifter* einer Körperverletzung ist für einen vom Angestifteten begangenen Irrthum bezüglich der zu verletzenden Person in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn er selbst gehandelt und aus Versehen eine andere Person als die, auf welche es abgesehen war, verletzt hätte. (App. K., 14. Oktober.)

II. Strafprozess.

10. Das kantonale Kassationsgericht hat sich aus folgenden Gründen zum Entscheide über die Nichtigkeitsbeschwerde eines von der Appellationskammer des Obergerichts wegen Verletzung des Urheberrechts Verurtheilten zuständig erklärt:

Nach mehreren Entscheidungen des Bundesgerichtes (Bd. V, S. 41, Bd. XV, S. 149) ist das eidg. Kassationsgericht, welches eine Abtheilung des Bundesgerichtes bildet, zum Eintreten auf *Kassationsbeschwerden gegen kantonale Strafurtheile* nur in denjenigen Fällen zuständig, in denen das durch das Bundesgesetz vom 30. Juni 1849 betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher *Bundesgesetze* vorgeschriebene Verfahren anzuwenden war. Nun soll aber die Strafverfolgung bei Uebertretung des Bundesgesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst gemäss Art. 15 dieses Gesetzes nach der Strafprozessordnung desjenigen Kantons geschehen, in welchem die Klage angestrengt wird. Somit hätte der Verurtheilte sich nicht mit seiner Nichtigkeitsbeschwerde an das eidgenössische Kassationsgericht wenden können.

Hinwieder steht dem Verurtheilten gemäss mehreren Entscheidungen des Bundesgerichtes nach der von demselben dem Art. 59, *lit. a*, des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 gegebenen Auslegung die Befugniss zu, binnen 60 Tagen nach Eröffnung des Urtheils der Appellationskammer beim Bundesgericht gegen dasselbe Beschwerde (den sogenannten staatsrechtlichen Rekurs) einzulegen. Wie nämlich das Bundesgericht zuerst in Sachen Schärer & Comp. (B. E. IX, S. 468 ff.) ausgeführt hat, sind unter den „in Ausführung der Bundesverfassung erlassenen Bundesgesetzen" alle Bundesgesetze zu verstehen, und auch der Ausdruck „Verletzung derjenigen Rechte, welche Privaten und Korporationen gewährleistet sind" darf nicht urgirt werden, sondern es soll die Rekursberechtigung überall da angenommen werden, wo ein kantonalverfassungsrechtlicher oder bundesrechtlicher Grundsatz verletzt und dadurch in die Rechtssphäre eines Bürgers eingegriffen wird, ausgenommen diejenigen Fälle, welche in die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fallen, oder in welchen das Rechtsmittel des staatsrechtlichen Rekurses ausdrücklich oder stillschweigend, z. B. hinsichtlich der Zivilurtheile durch Regelung des Rechts der Weiterziehung, ausgeschlossen ist. Das Bundesgericht hat diese Auffassung auch in spätern Entscheidungen festgehalten (Bd. X, S. 223, XIII, S. 425), und zwar auch in Fällen, in welchen die Beschwerde gegen ein den Beschwerdesteller kondemnirendes Urtheil gerichtet war, so namentlich in einem Falle (Bd. XI, S. 136), in welchem der Rekurrent sich nicht darüber beschwerte, dass ein durch das Gesetz über Markenschutz gewährleistetes Gesetz verletzt, sondern darüber, dass er mit Unrecht wegen Verletzung dieses gewährleisteten Rechts verurtheilt worden sei. Wenn nun auch gegen die Richtigkeit dieser letzten Entscheidung, in welcher sich eine Begründung für die Zulassung auch des wegen Verletzung gewährleisteter Rechte Bestraften zum staatsrechtlichen Rekurse nicht findet, sich Bedenken erheben, so muss gleichwohl im Interesse der Rechtseinheit und Rechtssicherheit die bundesgerichtliche Praxis auch in dieser Beziehung als massgebend anerkannt werden.

Es fragt sich nun, ob wegen der Möglichkeit, das angefochtene Urtheil der Appellationskammer dem Entscheide des Bundesgerichtes zu unterwerfen, das kantonale Kassationsgericht als unzuständig zu betrachten sei. Eine gesetzliche Bestimmung, welche für derartige Fälle die Nichtigkeitsbeschwerde ausschliessen würde, besteht nicht. Das Kassationsgericht hat aber wiederholt erklärt, wenn einem durch ein Urtheil sich beschwert Glaubenden ein ordentliches Rechtsmittel, namentlich die Weiterziehung an das Bundesgericht, zustehe, könne er nicht die Nichtigkeitsbeschwerde anstellen, welche zu den ausserordentlichen Rechtsmitteln gehöre (R. B. 1885 Nr. 138, 1886 Nr. 125). Allein als ordentliches Rechtsmittel kann der staatsrechtliche Rekurs nicht angesehen werden, da er weder Suspensivkraft noch devolutiven Charakter hat, indem das Bundesgericht, wenn es eine Beschwerde begründet findet, nur den Entscheid der kantonalen Behörde aufheben, nicht selbst einen materiellen Entscheid geben kann, was das Bundesgericht wiederholt ausgesprochen hat (Bd. IX, S. 477, XII, S. 119). So lange daher diese Frage nicht durch Gesetz geregelt ist, kann das Kassationsgericht den Parteien, welche von einem durch die kantonale Gesetzgebung begründeten Rechtsmittel Gebrauch machen wollen, nicht mit Verweisung auf die Zulässigkeit eines staatsrechtlichen Rekurses das Gehör verweigern. Mit dieser Verweisung könnte auch die Appellationskammer das Eintreten auf eine Appellation ablehnen; denn das Bundesgericht hat wiederholt erklärt, zur Ergreifung des staatsrechtlichen Rekurses sei nicht erforderlich, dass der Rekurrent vorher alle kantonalen Instanzen durchlaufen habe, sondern das Bundesgericht könne, wenn es ihm zweckmässig scheine, auch eine derartige Beschwerde gegen erstinstanzliche Entscheidungen an Hand nehmen (Bd. X, S. 77, Bd. VIII, S. 184). Namentlich, wenn über Verletzungen von Bundesgesetzen Beschwerde geführt wird, pflegt das Bundesgericht die Einrede, dass nicht alle kantonalen Instanzen erschöpft seien, als unstichhaltig zu erklären (Bd. III, S. 78, Bd. VI, S. 556). (Kassat. Gericht, 27. August.)

11. Eine Anklage betreffend ein sogen. *Antragsvergehen* wurde zugelassen, obwohl der Antragsberechtigte vor Stellung der Strafklage durch Vertrag mit dem Thäter darauf verzichten zu wollen erklärt hatte [1].
(Ankl. K., 29. März.)

12. Eine schwurgerichtliche Privatstrafklage wurde dahin formulirt: „A. hat im Laufe des Jahres 1881 den seither verstorbenen B. in Heilbronn (Württemberg) wiederholt angestiftet, gegenüber C. in Zürich einen Betrug in einem Fr. 500 übersteigenden Betrage zu verüben, welchen Betrug der Angestiftete dann auch wirklich begangen hat."

Die Anklagekammer wies die Anklage zur Verbesserung, bezw. Ergänzung im Sinne von § 911, Ziff. 2, des Gesetzes betr. Rechtspflege binnen Frist zurück, ansonst Abstand von derselben angenommen würde. Gründe:

1) Die Anklage entspricht nicht der Vorschrift des § 911, Ziff. 3, des Gesetzes betr. Rechtspflege, wonach in einer schwurgerichtlichen Anklageschrift in Kürze, aber genau zu bezeichnen sind: „die Handlungen

[1]) Die Einwendung, die Strafbarkeit sei durch die „gütliche Abmachung" ausgeschlossen, wurde in der Folge auch vom Schwurgericht verworfen.

oder Unterlassungen, welche dem Angeklagten zur Last gelegt werden, mit Angabe von Ort und Zeit und solchen Einzelheiten, dass der Angeklagte mit Bestimmtheit ersieht, wegen welcher Handlung er verfolgt wird".

Bei einer Anklage wegen Anstiftung zu einem Verbrechen ist nach dem Sinne jener Vorschrift anzugeben, wo, wann und wie (durch welche Mittel) der Angestiftete zur Ausführung des Verbrechens bestimmt worden sei. Die Frage, wo die Anstiftung begangen worden, kann namentlich bezüglich der örtlichen Rechtsanwendung von Bedeutung sein. (Vergl. R. B. 1887, Nr. 115, Entsch. des deutschen Reichsgerichtes in Strafs., Bd. IX, S. 10, und Bd. XI, S. 20; Lehrbuch von Liszt, S. 118.) Die Angabe der Zeit und der Art und Weise der Anstiftung ist besonders mit Rücksicht auf das Recht der Vertheidigung nothwendig.

2) Die Bezeichnung des vom Anstifter angewendeten Mittels zur Anstiftung muss von der Anklage auch deshalb unumgänglich gefordert werden, weil den Geschwornen unmöglich die nackte Frage zur Beantwortung vorgelegt werden kann, ob der Angeklagte den physischen Urheber eines Verbrechens zur Verübung desselben „angestiftet" habe, oder in anderer Fassung, ob er das betreffende Verbrechen „durch Anstiftung mitverübt" habe. Für die Fragestellung an die Geschwornen ist eine Form erforderlich, welche dazu zwingt, genau zu prüfen, wie die behauptete Anstiftung bewirkt worden sei, mit andern Worten, „ob Seitens des der Anstiftung Beschuldigten zur Verwirklichung seiner auf die Verübung der strafbaren That gerichteten Absicht eine psychische Einwirkung auf den Thäter stattgefunden, welche geeignet war, zum Entschlusse und zur That bestimmende Beweggründe für letzteren zu schaffen, und ob dieselben wirklich mit der vom Andern verübten, strafbaren That in ursächlichem Verhältnisse stehen" (vgl. Entsch. des deutschen Reichsgerichts, Bd. IX, S. 22). Der Inhalt der an die Geschwornen zu richtenden Fragen soll sich auch mit aller Deutlichkeit schon aus dem Wortlaut der Anklage ergeben. Durch einfache grammatikalische Umarbeitung soll der Schwurgerichtspräsident die in der Anklage enthaltenen Sätze in entsprechende Fragen umsetzen können.

3) Somit hat in Anwendung des § 918 des Gesetzes betr. Rechtspflege eine Rückweisung der gestellten Anklage zu erfolgen. Und zwar ist mit Rücksicht auf § 780 die erneute Einreichung der Anklageschrift binnen Frist, unter Androhung, dass sonst Abstand von der Klage angenommen würde, zu verlangen. (Ankl. K., 27. Juni.)

13. Bei Strafuntersuchungen, bei denen es sich um viele einzelne Delikte (z. B. eine Menge von Diebstählen) oder um eine Menge von Deliktsobjekten handelt, ist von dem *Untersuchungsbeamten* zu verlangen, dass er die dem Angeschuldigten zur Last gelegten Handlungen tabellarisch und unter Bezugnahme auf die einzelnen Aktenstücke zusammenstelle und dass er diese Zusammenstellung auch dem Angeschuldigten zur Anerkennung oder Bemängelung vorlege.

(Ankl. K., 6. September.)

14. Die Zulassung einer Anklage wegen Theilnahme an einem *Raufhandel* wurde verweigert, weil die Bethätigung des betreffenden Angeklagten an dem Streite „eine so geringfügige gewesen, dass sie in keiner

eigentlichen Beziehung zu dem von dem Mitangeklagten verübten Verbrechen (Todtschlag) stand". Der angeklagte „Theilnehmer" hatte den Gegner des Hauptangeklagten während des Streites aus einiger Entfernung mit gefrorenem Pferdemist beworfen, ohne dass nach den Umständen etwa eine Aufmunterung für den Angreifer darin zu erblicken war. (Ankl. K., 30. Dezember.)

15. Ein Angeklagter, der eines Diebstahles in schwurgerichtlichem Betrage geständig war, hatte sich bei der Anklageeröffnung schuldig erklärt, widerrief aber in der Hauptverhandlung diese Erklärung, indem er anführte: der Geschädigte sei sein Grossonkel, mit dem er in gleicher Haushaltung gelebt, so dass eine Anklage nur auf § 170 des St. G. B. basirt werden könne. Der *Widerruf der Schuldigerklärung* wurde zugelassen, und im Weiteren erklärt: der § 170 handelt von einer besondern Art des Diebstahles und will nicht etwa das Verwandtschaftsverhältniss des Thäters zum Geschädigten lediglich als Milderungsgrund aufgefasst wissen; es müssen aber alle für den Begriff des Verbrechens erheblichen Umstände schon in der *Anklageschrift* enthalten sein. (App. K., 9. Januar.)

16. Dem Gesuche eines Sträflings um Verwandlung des letzten Drittheils seiner Freiheitsstrafe in entsprechende *Landesverweisung* wurde entsprochen, obwohl bereits vom urtheilenden Richter neben der Freiheitsstrafe auf *lebenslängliche* Landesverweisung erkannt worden war. Gegenüber der im R. B. 1878, Nr. 54, mitgetheilten Entscheidung wurde im Wesentlichen bemerkt, dass nach §§ 14, 16 und 17 des St. G. B. und § 12 des Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen bei allen länger dauernden Freiheitsstrafen eine Abkürzung durch *bedingte Entlassung* oder *Strafumwandlung* zulässig sei, und dass die lebenslängliche Verweisung lediglich in einem spätern Zeitpunkte wirksam werde, wenn zunächst eine zeitlich begrenzte Verweisung in Kraft trete. (App. K., 29. März.)

17. In einer Untersuchung betreffend *Ehrverletzung* durch die *Druckerpresse* verlangte der Kläger, nachdem der Herausgeber der beleidigenden Druckschrift (eines Pasquills) die Zeugnissablegung über die Person des Verfassers mit der Erklärung abgelehnt hatte, dass er selbst die Verantwortlichkeit übernehme (§ 1016 des Gesetzes betr. Rechtspflege), es solle der Letztere zur *Vorlegung des Manuskriptes* veranlasst werden; denn durch die Erklärung des Herausgebers, dass er die Verantwortlichkeit übernehme, sei sein Recht, die Anklage gegen den Verfasser zu betreiben und eine Untersuchung behufs Ermittlung desselben zu verlangen, nicht geschmälert worden.

Das Begehren wurde aus folgenden Gründen abgewiesen:

Der Herausgeber der injuriösen Druckschrift kann die Vorlegung des Manuskriptes mit demselben Rechte verweigern wie die Ablegung des mündlichen Zeugnisses darüber, wer der Verfasser sei. Mit der *Zeugnissverweigerung* wird er Angeklagter, falls die Anklage gegen ihn nicht fallen gelassen wird. Im Unterschiede zu dem Verfahren in gewöhnlichen Strafuntersuchungen kann aber gegen den als Angeklagter einstehenden Herausgeber nicht weiter eingeschritten werden, um den

Ursprung des inkriminirten Artikels zu ermitteln; eine Auflage zur Herausgabe des Manuskriptes oder eine Haussuchung nach demselben ist unzulässig. — Durch das Eintreten des Herausgebers und dessen Zeugnissverweigerung bezüglich der Autorschaft ist dem Ehrverletzungskläger allerdings das Recht nicht genommen, die Anklage gegen den Verfasser zu betreiben und eine Untersuchung behufs der Ermittlung desselben zu verlangen. Nur dürfen gegen den zum Eintreten als Angeklagter bereiten Herausgeber keine bezüglichen Untersuchungshandlungen vorgenommen werden. Diesen Sinn hat auch das vom Kläger angerufene Präjudiz in R. B. 1888, Nr. 124. Es ist daselbst das zwischen Herausgeber und Verfasser bestehende *Vertrauensverhältniss* als der Grund erklärt, wesswegen jener die Nennung des Namens des Letztern verweigern dürfe. Ein Zwang zur Vorlegung des vom Verfasser empfangenen Manuskriptes brächte den Verfasser ohne Weiteres dazu, das ihm geschenkte Vertrauen preiszugeben. (App. K , 25. November.)

III. Polizeistrafrecht.

18. Da nach § 2 des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage an *Sonntagen* nur Arbeiten verboten sind, welche Lärm verursachen, so kann das Fischen an solchen Tagen nicht ohne Weiteres als strafbar erklärt werden. (App. K., 16. Januar.)

19. Eine gemäss dem *Medizinalgesetze* wegen Anwendung des sogen. Baunscheidt'schen Heilverfahrens („Lebenswecker") verhängte Polizeibusse (vgl. R. B. 1889, Nr. 74) wurde erst- und zweitinstanzlich bestätigt, weil in Uebereinstimmung mit dem Sanitätsrathe angenommen wurde, das fragliche Verfahren sei kein ungefährliches „Hausmittel", es dürfe vielmehr nur nach dem Rathe eines die Umstände sorgfältig abwägenden Arztes in Anwendung gebracht werden. (App. K., 13. Februar.)

20. In einem Falle betreffend *Polizeiübertretung* hatte das Bezirksgericht zwar die Polizeibusse bestätigt, aber einen Theil der für die Polizeibusse entstandenen Kosten dem Angeklagten nicht überbunden. Die von der Polizeibehörde hiegegen ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde wurde gutgeheissen, eine *Prozessentschädigung* aber der Kassationspetentin nichtsdestoweniger verweigert, mit der Begründung, dass eine solche Entschädigung im Gesetz nicht vorgesehen sei und die Beschwerdeführerin auf Grund ihrer Amtspflicht als Anklagebehörde und zur Wahrung des öffentlichen Interesses aufzutreten hatte, woran der Umstand nichts ändere, dass es sich hier nur noch um den Kostenpunkt handelte.
(App. K., 1. Mai.)

21. Ein Einwohner der Gemeinde Z. wurde von der Schulpflege mit Busse belegt, weil er sich weigerte, ein bei ihm angestelltes, noch im schulpflichtigen Alter befindliches Dienstmädchen aus Württemberg zum Schulbesuch anzuhalten, indem er sich darauf berief, dass das Mädchen in seiner Heimat schon während 7 Jahren die Volksschule besucht habe, was dem von den hiesigen Gesetzen geforderten Mass des Schulbesuches gleichstehe. Auf den Rekurs des Angeklagten hob das Bezirksgericht die Busse auf. Die hiegegen eingelegte Nichtigkeitsbe-

schwerde der Schulpflege wurde jedoch als begründet erklärt, da der angefochtene Entscheid materielle Gesetzesvorschriften verletze, nämlich Art. 27 der Bundesverfassung und § 54 des kantonalen Gesetzes über das gesammte *Unterrichtswesen*.

Gründe: Nach Art. 27 der B. V. haben die Kantone für *obligatorischen Primarunterricht* zu sorgen. Es frägt sich, ob dieses Obligatorium auch hier wohnende Kinder von Ausländern, welche im Auslande domizilirt sind, betreffe oder nur Kinder von Kantonseinwohnern. „Obligatorisch" ist nach dem Sprachgebrauch gleichbedeutend mit „für Jedermann verbindlich", und hiernach betrifft die obligatorische Schulpflicht alle Kinder, die im Gebiete der Schweiz wohnen, d. h. nicht blos vorübergehenden Aufenthalt haben. In diesem Sinne ist auch das in der Bundesverfassung vorgeschriebene Obligatorium zu verstehen. Denn die Gesetzesvorschriften über den Volksunterricht gehören dem öffentlichen Rechte an. Bei der Volksschule steht, wie kaum bei einer andern staatlichen Institution, das Interesse der staatlichen Gesellschaft im Vordergrund; als eine Einrichtung des öffentlichen Rechtes ergreift dieselbe im Zweifel alle Staatseinwohner, gleichviel ob sie In- oder Ausländer seien. Der Staat hat das grösste Interesse daran, allen Gliedern der staatlichen Gemeinschaft das von ihm als nöthig erachtete Mass von Bildung beizubringen. Hievon sind Ausländer schon mit Rücksicht auf die Eventualität einer Naturalisation nicht auszunehmen; es entspricht überhaupt dem Wesen der öffentlichen Gemeinschaft, dass die auf dem gleichen Gebiete Zusammenwohnenden von allen daselbst im Interesse der Kultur eingeführten Massnahmen ergriffen werden. — Nun statuirt allerdings das zürcherische Unterrichtsgesetz in § 54 die Primarschulpflicht für die „*Kinder* aller *Bewohner* des Kantons Zürich". Dies kann indess unmöglich wörtlich verstanden werden, d. h. lediglich mit Bezug auf Kinder, deren Eltern in diesem Kantone wohnen, da in diesem Falle ja Kinder, deren Eltern hier domizilirt sind, beim Wegsterben letzterer schulfrei würden und überhaupt alle Waisenkinder die Schule nicht zu besuchen hätten. Jener Gesetzesausdruck kann dagegen sehr wohl die Meinung haben, dass das Wort „Kinder" dabei im weitesten Sinne zu nehmen ist, nämlich so, dass darunter überhaupt alle den Kanton bewohnenden, im Kindesalter befindlichen Personen zu verstehen sind, also die im *Kanton Zürich wohnenden Kinder*. In diesem Sinne sind nicht nur die Kinder, deren Eltern im diesseitigen Kantone wohnen, sondern überhaupt alle Unmündigen, die einem Bewohner des Kantons zum Schutz und zur Pflege anvertraut sind, „Kinder, resp. Pflegekinder von Bewohnern des Kantons Zürich". Der § 54 enthält also, in Uebereinstimmung mit Art. 27 der B. V., die Vorschrift obligatorischen Schulunterrichtes für In- und Ausländer. Uebrigens geht die Bedeutung jener Bundesvorschrift unzweifelhaft dahin, die Kantone zur Einführung obligatorischen Primarunterrichtes in jenem allgemeinen Sinne zu verpflichten. Die Einwendung des Angeklagten, dass das unter seiner Obhut stehende Mädchen die Schulpflicht schon in seiner Heimat absolvirt habe, wurde verworfen, da das Prüfungsrecht hierüber nach § 37 des Unterrichtsgesetzes nicht den Gerichten, sondern der Schulpflege zustehe, diese aber die Frage verneint hatte. (App. K., 1. Mai.)

22. Zwei Weinsorten eines Wirthes, denen schweflige Säure von mehr als 60, resp. 80 Milligramm auf den Liter beigesetzt war, und welche durch ein ärztliches Gutachten deswegen als gesundheitsschädlich erklärt worden waren, wurden als «*verdorbene*» Lebensmittel im Sinne von § 13 des Gesetzes betreffend die *Lebensmittelpolizei* erklärt.

(App. K., 28. August.)

Literatur-Anzeigen. — Bibliographie.

Théorie du Code pénal, *par Chauveau Adolphe et Faustin Hélie. 6e édition, 6 volumes. Paris, Marchal & Billard, 1887-88.*

Il serait téméraire de prétendre présenter cet ouvrage aux lecteurs de la *Revue*, et si je le mentionne ici, c'est seulement afin d'attirer l'attention sur cette édition nouvelle, annotée et mise au courant de la législation et de la jurisprudence par M *Edmond Villey*, doyen de la Faculté de droit de Caen. La Théorie du Code pénal a eu en effet cette fortune, rare pour un livre de droit, de rester jeune pendant plus de cinquante ans (la première édition remonte à 1834) et de voir son succés durer même après la mort de ses auteurs. Succès d'ailleurs légitime entre tous, car cette œuvro est la plus profondément pensée entre toutes celles qu'a inspirées le Code pénal français. On peut sur bien des points se trouver en divergence d'opinion avec les auteurs de la Théorie du Code pénal; mais on ne peut s'empêcher de rondre hommage à la rigueur de leurs déductions, à leur conviction pleine de sincérité et à la clarté limpide de leurs doctrines exposées en un style irréprochable. Il faut donc dire merci à M. Villey qui nous a rendu, après l'avoir remise au point, cette œuvre magistrale. Certes il y avait là un danger; il est toujours délicat de faire des retouches à un livre classique; M. Villey a su éviter la difficulté; il s'est appliqué à respecter autant que possible le texte primitif, et les adjonctions rendues nécessaires par les changements législatifs ou les modifications de la jurisprudence ont été insérées sous forme de notes. Je ne puis entrer dans le détail de ce travail de révision, je dois me contenter d'indiquer les adjonctions principales qui concernent: La loi du 5 juin 1875 sur le régime des prisons départementales (tome Ier, p. 141) introduisant le régime cellulaire; la loi du 14 août 1885 sur les moyens de prévenir la récidive (ibidem), organisant la libération conditionnelle et le patronage des libérés; la loi du 27 mai 1885 sur les récidivistes (tome Ier, p. 193 et 197), cette loi „pleine de lacunes et de contradictions" dont M. Villey donne un excellent commentaire; la loi du 18 avril 1886 qui établit des pénalités contre l'espionnage (loi dont les dispositions pénales ont été tout récemment aggravées) (tome II, p. 42); la loi du 29 juillet 1881 sur la presse (tome III, p. 70, 124, 139, 277, 345 et s.); la loi du 14 mars 1872 sur l'association internationale des travailleurs (tome III, p. 376);

la loi du 21 mars 1884 sur les syndicats professionnels (ibid. p. 381; voir aussi tome V, p. 594) avec commentaire; la loi du 28 mars 1885 sur les marchés à terme (tome V, p. 603); la loi du 14 juillet 1866 sur la propriété littéraire (tome VI, p. 21); la loi du 21 juillet 1881 sur la police sanitaire des animaux (tome VI, p. 237), etc. Je tiens à ajouter que, dans ces notes, M. Villey a donné une très large place aux législations étrangères, notamment au Code allemand.

Alfred Gautier.

Études pratiques sur le Code pénal *par Antoine Blanche, 2e édition, 7 volumes. Paris, Marchal & Billard, 1888-1891.*

Ce que je disais tout à l'heure de la Théorie du Code pénal, je dois le répéter à propos de ce second ouvrage: depuis la mort de M. Blanche, le besoin d'une nouvelle édition s'est fait sentir et M. *Gustave Dutruc*, avocat à la Cour de Paris, ancien magistrat, s'est chargé d'y apporter les modifications nécessaires. Les deux ouvrages d'ailleurs se complètent admirablement l'un par l'autre; dans Faustin Hélie, c'est la partie doctrinale qui prédomine; Blanche, au contraire, insiste surtout sur le côté pratique, et la position de premier avocat général à la Cour de Cassation qu'il a longtemps occupée, lui permet de donner sur la jurisprudence de la haute cour des aperçus originaux et instructifs. Ce que j'aime le moins dans ce livre, c'est son titre, qui risque d'induire en erreur en faisant paraître l'ouvrage moins complet qu'il ne l'est en réalité. Ce ne sont pas en effet des *études* détachées sur certains sujets choisis ou sur certains articles du Code, c'est un véritable commentaire qui suit le Code article par article du premier au dernier. Ce commentaire, dont la clarté est la qualité maîtresse (l'auteur n'a point recherché la profondeur, ni les solutions théoriques originales, il s'est contenté, dit-il, de mettre la „théorie en action“), est accompagné et comme illustré par une myriade d'exemples tirés des arrêts de la Cour de Cassation. Ces arrêts, l'auteur ne se borne pas à en citer la date et la page au recueil officiel; il en donne le texte après avoir résumé les faits en quelques mots, et joint aux décisions de la Cour ses réflexions et parfois ses critiques. Cette méthode et cette indépendance d'appréciation rendent la lecture de l'ouvrage très attrayante.

Ici encore une analyse complète est impossible; je me bornerai à citer parmi les chapitres les plus réussis celui sur la tentative (t. 1er, p. 8 et s.), et celui de la rétroactivité des lois de procédure et de compétence (ibid. p. 45 et s.); très instructives aussi les pages qui ont trait au point de départ des peines privatives de liberté et à l'influence des diverses voies de recours sur la durée de la peine (ibid. p. 151 et s.). En parcourant les méandres des arrêts de la Cour de Cassation relatifs à la récidive (ibid. p. 591 et s.), on peut juger clairement à quel point les dispositions du Code français sur cette matière (et celles de tous les codes d'ailleurs) sont formalistes, pleines de lacunes et d'application malaisée.

Deux solutions adoptées par l'auteur dans ce premier volume me paraissent si peu acceptables, que je ne résiste pas à la tentation d'en essayer la réfutation.

D'abord, à propos de l'art. 1 du Code, Blanche affirme que ces mots: „l'infraction que les lois punissent de peines correctionnelles est un délit" ne sont applicables qu'aux infractions réprimées par le Code pénal et point à celles qui sont régies par des lois spéciales. Les infractions aux lois fiscales, aux lois forestières, aux lois sur la chasse, en particulier, même lorsqu'elles sont punies de peines correctionnelles, doivent être classées dans la catégorie des contraventions. S'il en était autrement, comme l'élément intentionnel est constitutif du délit au sens strict, on ne pourrait poursuivre ces infractions qu'en faisant la preuve de l'intention mauvaise et ce n'est point là ce que le législateur a voulu. Tel est le système auquel Blanche se vante d'avoir converti la Cour de Cassation (t. Ier, p. 3 et s.). Je ne puis trouver aucun argument en faveur de cette interprétation restrictive des termes de l'art. 1. Bonne ou mauvaise (et mauvaise plutôt que bonne), la fameuse division tripartite des faits punissables, calquée sur les trois degrés de juridiction, domine tout le droit pénal français. L'article 1 lui-même réfute d'ailleurs par son texte l'interprétation de notre auteur; il ne s'agit pas seulement ici des infractions prévues par le Code, mais bien des infractions que *les lois* punissent de peines correctionnelles. D'ailleurs la conséquence que Blanche prétend tirer de sa théorie n'est point juste; le délit dans le sens étroit peut se concevoir sans intention perverse; il faudrait sans cela renoncer à punir, à moins d'en faire des contraventions, les délits par imprudence. Il peut donc exister une classe de délits punissables par la simple constatation du fait matériel (certains auteurs les baptisent délits contraventionnels), mais qui n'en restent pas moins des délits puisqu'ils sont punis de peines correctionnelles. Et tout ce qu'on peut conclure de là, c'est que la division des infractions établie par l'art. 1 ne brille pas par la logique.

Enfin, dans son étude de l'art. 11 (t. Ier, p. 114 et s.), Blanche pose en principe que la confiscation spéciale peut être prononcée, même en matière ordinaire, alors même qu'aucune peine ne peut être infligée à l'auteur du délit (par suite d'acquittement, ou de prescription, ou parce que cet auteur est resté inconnu), à la seule condition que les faits punissables soient établis. La confiscation, dit-il, est une peine spéciale qui touche à la chose plus qu'à la personne. Il faut distinguer; sans doute, certaines lois spéciales qui touchent de près à la police (douanes, falsification de denrées) ont érigé la confiscation en peine ou plutôt en mesure de précaution indépendante, et cela par des dispositions expresses. Mais prétendre appliquer ces règles aux matières ordinaires du Code, alors que la loi n'en dit rien, bien plus, alors qu'au contraire l'art. 11 fait d'une *condamnation* la condition essentielle d'une confiscation prononcée, c'est méconnaître la nature de cette peine spéciale. En tant que peine et que peine accessoire, la confiscation n'est possible que contre un accusé reconnu coupable et à côté d'une peine principale. La Cour de Cassation s'est d'ailleurs constamment prononcée dans ce sens.

Parmi les additions faites à l'ouvrage par M. Dutruc, je citerai seulement un commentaire de la loi sur les récidivistes, inséré un peu artificiellement à titre d'appendice au premier titre du livre III du Code

(crimes et délits contre la chose publique); sa place logique serait à la suite du catalogue des peines, puisque la loi a eu pour but essentiel d'instituer la relégation et l'interdiction de séjour. On trouvera dans l'opuscule de M. Dutruc (tome IV, p. 562-636) l'historique complet de cette importante loi, les discussions parlementaires auxquelles elle a donné lieu et la jurisprudence récente de la Cour de Cassation.

Alfred Gautier.

Strafrechtszeitung. — Nouvelles pénales.

Strafrecht.

Ein Gewohnheitsverbrecher. Am 16. August 1891 wurde in der Strafanstalt Lenzburg der 34 Jahre alte W. G. von Sch. zum siebenten Male entlassen. Seine vier letzten Freiheitsstrafen — 3, 6, 3 und 3 Monate — verbüsste er innerhalb 2 Jahren. Er gehört daher in die Gesellschaft der sogenannten Zuchthauskunden. Der Mann ist gesund und stark und, wenn er will, auch ein vortrefflicher Landarbeiter und Korbflechter, aber der Schnaps, sagt er, lasse ihm in der Freiheit keine Ruhe. Der mache ihn immer wieder unglücklich. Um seinen Willen zu stärken, wurde er in den letzten Straffällen einer strengen Detention mit sparsamer Beköstigung unterworfen, allein ohne Erfolg. Um ihn davor zu schützen, sich nach seiner Entlassung gerade wieder dem Trunke ergeben zu können, wurde ihm bei seinem Austritte nur so viel von seinem Guthaben (Verdienstantheil) ausgehändigt, als er absolut nöthig hatte. Den Rest, sagte er, werde seine Mutter am andern Tage abholen, da die Entfernung nur eine *halbe* Stunde betrage. Allein die Mutter kam nicht, wahrscheinlich weil er sie dafür nicht bestellt hatte, dagegen kam W. G. selbst wieder und verlangte mit Ungestüm und indem er das mitgetragene Paket zur Erde warf, sein Geld. Wenn ihm dasselbe nicht sogleich ausgehändigt werde, so werde er sogleich wieder *stehlen*. Er hatte offenbar schon wieder Schnaps getrunken und wollte sich damit noch weiter auffüllen. In diesem Zustande wurde er sammt seinem Restguthaben polizeilich seiner Heimatbehörde zugeführt. Da ist alle Humanität am unrichtigen Orte verwendet. Gegen solche Erzlumpen und eigentliche Zuchthauskundschaft muss zum Schutze des Publikums und zur Entlastung der Polizei, der Polizei- und Untersuchungsbehörden, der Gerichte und des Strafanstaltspersonales entschiedener eingeschritten werden. Solche Menschen müssen verwahrt werden und sollten verwahrt bleiben.

Unschuldig verurtheilt. Am 21. Januar 1890 brannten in Aristau, Kantons Aargau, eine Scheune und andere Gebäulichkeiten ab. J. H. D. von E., Kantons Luzern, ein wegen Diebstahl 7 Mal vorbestraftes Individuum, wurde im Februar 1890 wegen Vagantität verhaftet und machte unter Angabe von verschiedenem Detail, das zur Stiftung jenes Brandes passte, das Geständniss, den Brand in Aristau gestiftet zu haben. Am 15. Dezember 1890 verurtheilte das aargauische Kriminalgericht den Angeklagten wegen Brandlegung zu 7 Jahren Zuchthausstrafe.

Am 30. September l. J. aber hob das aargauische Kassationsgericht dieses Urtheil mit allen seinen Folgen wieder auf, ohne jedoch dem unterdessen in der Strafanstalt untergebrachten D. irgend eine Entschädigung zuzusprechen. Der Grund dieser Freisprechung beruht darin, dass D., der anfänglich mit Vergnügen in die Strafanstalt eingetreten war, um daselbst ein Handwerk lernen zu können, später reufällig wurde und seine Unschuld behauptete, da er am verhängnissvollen 21. Januar 1890 in der Kaserne in Luzern eine Militärersatzsteuer abverdient habe und hinter Schloss und Riegel gesessen sei. Der Beweis dieser Behauptung gelang ihm auch vollständig. Weil er aber durch sein erlogenes Bekenntniss seinen Untersuchungs- und Strafverhaft selbst verschuldet hatte, so bekam er auch keine Entschädigung. Eine solche hatte er aber auch nicht beansprucht. Er habe desshalb seiner Zeit ein erlogenes Geständniss abgelegt, behauptete er nachträglich, weil er das Leben in einer geordneten Strafanstalt, wo er ein Handwerk habe lernen wollen, demjenigen in der Zwangsarbeitsanstalt, die ihm unausweichlich bevorgestanden wäre, vorgezogen habe. Vom Brande selbst und dem Detail der Brandstiftung haben zwei Stromer in der Herberge zu Baar gesprochen, deren Gespräch er zufällig zugehört habe. *H.*

Strafvollzug.

Redigirt von Direktor *J. V. Hürbin* in Lenzburg.

Freiburg. Man beschäftigt sich hier lebhaft mit dem Gedanken, der hiesigen Strafanstalt (maison de force) im Laufe des nächsten Jahres ein Quartier mit Einzelhaftzellen anzufügen.

Zürich. Mit der Verlegung der Strafanstalt ausserhalb die Stadt soll es ernsthaft werden. Herr Direktor Dr. *Curti* deckt in einem Berichte an die Aufsichtskommission die konstruktiven Mängel der gegenwärtigen Strafanstalt am Oetenbach auf und beweist an der Hand derselben die Nothwendigkeit eines panoptischen Neubaues, um den Anforderungen der Jetztzeit an den Strafvollzug voll und ganz genügen zu können. Der Zeitpunkt sei für diesen Zweck gekommen und keineswegs ungünstig, da der Erlös für die jetzige Anstalt, resp. für den umfangreichen, für Neubauten prächtig gelegenen Platz, wohl dazu ausreichen dürfte, eine neue Anstalt mit moderner Ausstattung auf einem hiefür tauglichen Gelände zu erstellen. Ueberdies enthält der Bericht des Herrn Dr. Curti noch Vorschläge für Verbesserungen, die noch in der gegenwärtigen Anstalt und zwar sofort zur Ausführung kommen sollten und ihre volle Berechtigung haben. Wir begrüssen und unterstützen das energische Vorgehen des Herrn Kollegen Dr. Curti bestens und wünschen demselben einen guten Erfolg. *H.*

Zuchthaus und Zwangsarbeitsanstalt. Am 3. November 1890 meldete sich auf dem Polizeiposten zu Muri (Aargau) der 25 Jahre alte, vier Mal vorbestrafte J. H. D. von E., Kt. Luzern, und legte das Geständniss ab, er sei am 21. Januar 1890 aus dem Kanton Zürich nach Aristau im Bezirke Muri gekommen, wo er etwa ein Jahr vorher bei J. St. im Dienste gestanden sei. In angetrunkenem Zustande habe er sich in die Scheune des J. St. geschlichen und dort einen angezündeten Wachskerzenstumpen in's Heu gesteckt und sich entfernt. Nach einigen Tagen sei er dann wieder nach Aristau gekommen und habe gesehen, dass zwei Häuser verbrannt seien. Er wurde verhaftet. Vor Bezirksamt (Voruntersuchungs-

richteramt) nach der Ursache seines Verbrechens befragt, sagte er: „Meine Heimatgemeinde wollte mich auf den Sedel (luzernische Zwangsarbeitsanstalt) thun, wo ich doch kein Handwerk hätte lernen können, und da dachte ich, ich wolle lieber nach Lenzburg in die Strafanstalt, und zündete im Aargau ein Scheuerlein an.“ Hierauf beschrieb er ganz einlässlich und genau, wie er den Brand gestiftet habe, und wurde alsdann am 15. Dezember gl. J. vom aargauischen Kriminal-Gerichte zu 7 Jahren Zuchthaus verurtheilt, welche Strafe er auch sichtlich mit Freuden sogleich antrat. Im Monat Juli 1891 theilte er nun seinem Seelsorger mit, er habe den Brand nicht gestiftet, sondern das Verbrechen nur eingestanden, um nicht in die Zwangsarbeitsanstalt zu kommen. Man solle nur nachfragen und werde dabei vernehmen, dass er vom Ende des Monats Dezember 1889 bis zum Ende des Monats Januar 1890 in der Kaserne zu Luzern eine Militärstrafe verbüsst habe. Man fragte in Luzern nach und erhielt als Antwort, J. H. D. sei wirklich vom 28. Dezember 1889 bis 27. Januar 1890 in der Kaserne zu Luzern gewesen. Auf die Frage, warum D. die Wahrheit erst jetzt bekenne, während er früher sich als schuldig erklärt habe, antwortete er, das Gewissen habe ihm keine Ruhe mehr gelassen, er habe es jetzt sagen müssen, das Detail der wirklichen Brandstiftung aber hätte er in der „Herberge“ in Baar von zwei Reisenden vernommen, die er zwar nicht kenne, deren Gespräch er aber zugehört habe. Auf das Bekenntniss dieses Details hin, das man für richtig hielt, ist J. H. D. seiner Zeit verurtheilt worden. *H.*

Aus dem weiteren Kriminalgebiet.

Die Ursachen des Verbrechens. *Aus dem Bittgesuche eines Strafgefangenen.*

„Meine Erziehung war leider eine *schlechte.* Von acht Geschwistern bin ich das drittjüngste. Wir alle wurden, sobald wir recht gehen konnten, sozusagen uns selber überlassen, und sobald wir etwas grösser wurden, vom Vater und Mutter zum Stehlen und Freveln angehalten und abgerichtet; dass ich diesem Verlangen der Eltern nicht immer Folge geleistet habe, hat mir manche Tracht Schläge eingetragen. Arm, wie die Eltern waren, konnten sie uns auch nicht kleiden, wie es nothwendig gewesen wäre; ich z. B. habe bei der Konfirmation meine *ersten* Schuhe getragen. Von einem geordneten Leben in unserer Familie war also keine Rede; auch das Betragen der Eltern mit einander war nichts weniger als geeignet, auf uns Kinder einen guten Eindruck zu machen; Fluchen und Schimpfen waren täglich und stündlich zu hören. Dass ich bei meinem Austritt aus dem Elternhaus keine guten Vorsätze, keine schönen Gewohnheiten, kein redliches Herz mit mir nahm, liegt auf der Hand. Nachdem ich in L. das Zimmermannshandwerk erlernt, begab ich mich in die Fremde und arbeitete in mehreren Kantonen. Da ich nun mir selber überlassen war und Niemand sich um mich bekümmerte, wurde ich nach und nach ganz leichtsinnig und liederlich und dem Trunke ergeben, so dass sich die Heimatgemeinde veranlasst fand, mich nach Nordamerika zu spediren, von wo ich aber, da es mir dort nicht behagte, bald wieder zurückkehrte. Nach kurzer Zeit ging ich aus eigenem Antrieb nach Südamerika, kehrte aber auch von da bald wieder zurück. So bin ich eben durch mein unstetes Leben von Jugend auf dahin gekommen, wo ich jetzt bin, in's Zuchthaus; allein das soll mir kein Schaden, nein, ein grosser Nutzen sein; denn ich habe, seitdem ich in der Straf-

anstalt hin, eine bessere Erziehung genossen, als in meiner Jugend im Elternhause. Auch mein Verhalten in der Strafanstalt, das, wie ich wohl weiss, kein gutes Zeugniss verdient, mögen Sie meinem frühern unsteten Leben und Wesen zu gute halten. Mein freier Geist und meine Gewohnheiten konnten sich eben dem ungewohnten Zwange eines geregelten Lebens und des unbedingten Gehorsams nicht so leicht unterziehen, ich musste zuerst erzogen werden."

St. Gallen. **Botschaft des Regierungsrathes an den Kantonsrath betreffend die Versorgung von Gewohnheitstrinkern.** [1]) *Vom 12. November 1890.* In letzter Maisitzung haben wir Ihnen in unserer Botschaft betreffend die Verwendung des Alkoholzehntels in Erinnerung gebracht, dass gemäss Art. 32bis der Bundesverfassung und Art. 13 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1886 betreffend gebrannte Wasser die Kantone verpflichtet seien, wenigstens 10% des auf sie entfallenden Antheils am Reingewinn aus dem Alkoholmonopol zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden. Ebenso machten wir Ihnen Mittheilung von einer Eingabe des ärztlichen Vereins des Kantons St. Gallen, vom 18. Mai 1889, worin derselbe auf die verheerenden Folgen des Alkoholismus hinweist und die Errichtung einer Heilstätte für Gewohnheitstrinker im Kanton St. Gallen, eventuell den Anschluss an ein interkantonales Unternehmen dieser Art eindringlich in Vorschlag bringt.

So sehr wir die Bestrebungen des ärztlichen Vereins anerkennen mussten, konnten wir doch die Gründung einer eigenen kantonalen Trinkerheilstätte zur Zeit nicht befürworten, weil die gleichzeitige Errichtung einer solchen Anstalt neben andern Instituten, wie das Asyl in Wyl, allzu grosse Anforderungen an die Finanzen des Staates gestellt haben würde, und weil doch zuerst abgewartet werden sollte, wie sich die Alkoholeinnahmen in der Folge gestalten werden. Dagegen konnten wir Ihnen mittheilen, dass die Trinkerheilanstalt Ellikon an der Thur, im Kanton Zürich, bereit sei, eine Anzahl von Pfleglingen gegen eine billige Taxe — für einmal zu Fr. 1. 40 per Tag — aufzunehmen.

In Würdigung der von uns vorgebrachten Gründe fassten Sie sodann den Beschluss:

Es seien vom Alkoholzehntel Fr. 5570 für Versorgung von Gewohnheitstrinkern in einer Heilstätte zu verwenden.

In Vollziehung dieser Schlussnahme erliess unser Departement des Innern schon am 30. gl. Mts. eine öffentliche Bekanntmachung an sämmtliche Gemeindebehörden, in welcher denselben Ihr Beschluss zur Kenntniss gebracht, auf die Trinkerheilstätte zu Ellikon aufmerksam gemacht und für Unbemittelte ein namhafter Staatsbeitrag in Aussicht gestellt wurde. Dabei wurde noch besonders darauf aufmerksam gemacht, dass die Unterbringung von Gewohnheitstrinkern in einer Heilstätte nicht etwa nur armengenössige und sittlich schon verkommene Individuen treffen solle, sondern auch solche aus anderen Ständen, die bei rechtzeitigem Einschreiten vor ökonomischem und sittlichem Ruin bewahrt werden können.

Schon der ärztliche Verein hatte in der angeführten Eingabe darauf hingewiesen, dass die Unterbringung in einer grossen Zahl von Fällen viel zu spät erfolge oder überhaupt nicht konsequent durchgeführt werde, um Aussicht auf bleibenden Erfolg zu haben, wesshalb er auch des Weitern die Ansicht aussprach, dass legislatorische Bestimmungen nothwendig seien, welche die zwangsweise Ver-

[1]) Das Gesetz findet sich auf Seite 560.

sorgung habitueller Trinker und Trunkenbolde regeln. Damals glaubten wir noch, dass es an der Hand der bestehenden Gesetze über das Vormundschafts- und Armenwesen, sowie über die Zwangsversorgung von Arbeitsscheuen und Liederlichen möglich sein sollte, auch gegen Gewohnheitstrinker wirksam vorgehen zu können, bemerkten aber gleichzeitig, dass wir auf den Erlass legislatorischer Bestimmungen Bedacht zu nehmen haben werden, sofern sich unsere Voraussetzung als unrichtig herausstellen sollte.

Seither ist nun ein halbes Jahr verstrichen, und es hatte sich unser Departement des Innern bereits mit einigen Fällen zu befassen. Allein schon bei Behandlung derselben hat sich die Nothwendigkeit gesetzlicher Vorschriften herausgestellt. Denn in keinem der bisher in Frage gekommenen Fälle gelangte man zum Ziele, weil man hiebei auf die Freiwilligkeit angewiesen war, mit welcher man erfahrungsgemäss selten ausreicht. Die Trinker sträuben sich in der Regel gegen die Unterbringung in einer Anstalt, und sogar ein mündlich oder schriftlich gegebenes Versprechen wird gewöhnlich wieder zurückgezogen. Ein Trunksüchtiger ist ein Kranker, der seinem Laster unwiderstehlich fröhnt und die Fähigkeit nicht mehr besitzt, sich aus *eigenen Kräften* aufrecht zu erhalten; desshalb muss er auch genau so behandelt werden können, wie ein *Geisteskranker*, und nur die zweckmässige Behandlung in einem Asyle kann ihm die Möglichkeit geben, sich nochmals aufzurichten und die nothwendige moralische Kräftigung zu finden, die er selbst nicht mehr zu gewinnen vermag. Es muss der nöthige Aufenthalt in einem Asyl erzwungen werden können. Darum sind auch schon in verschiedenen Staaten, wie namentlich in England und in Amerika, gesetzliche Vorschriften aufgestellt worden, durch welche eine zwangsweise Versorgung habitueller Trinker ermöglicht wird. Auch in Berlin hat in den letzten Jahren der Zentralausschuss für innere Mission eine Bittschrift an den deutschen Reichstag gerichtet, in welcher die Petenten unter Anderm ausführen: „Ein Gesetz, welches die Trunkenheit mit Strafe bedroht und die zwangsweise Unterbringung in die *Trinkerasyle* ermöglicht, würde Viele vor dem Untergange bewahren, der freien Thätigkeit auf diesem Gebiete ganz neue Bahnen eröffnen, auf welchen es ihr möglich würde, viel soziales und sittliches Elend zu beseitigen und zu verhindern. Wir bitten den Reichstag, ein *Gesetz* zu erlassen, durch welches die *Entmündigung* gewohnheitsmässiger Trinker und die zwangsweise Unterbringung in Trinkerasyle möglich gemacht wird."

Aehnliche Bestrebungen geben sich in Oesterreich kund. Das neueste Monatsblatt der sächsischen Vereine gegen den Missbrauch geistiger Getränke und des österreichischen Vereins gegen Trunksucht bringt eine Mittheilung, wonach diese Angelegenheit im Landesausschuss in ernstliche Berathung gezogen wird. In der Schweiz bestehen bereits drei Trinkerasyle. Gesetzliche Bestimmungen fehlen zwar noch; einzig Baselstadt hat ein Gesetz, wonach die Trunksucht neben der Liederlichkeit und Arbeitsscheu mit Unterbringung in einer Arbeits- oder Besserungsanstalt bestraft wird. Allein der Ruf nach solchen legislatorischen Bestimmungen wird immer allgemeiner und lauter. Auch der St. Gallische Verfassungsrath hat dem Art. 12 der Verfassung einhellig zugestimmt, welcher dem Staate das Recht einräumt, unter Mitwirkung der Gemeinden für die Unterbringung von Trinkern in zweckentsprechenden Anstalten zu sorgen.

Ist so die Unerlässlichkeit gesetzlicher Bestimmungen ausser allen Zweifel gestellt, so kann es sich nur noch darum fragen, in welcher Weise dies geschehen soll. Dass unsere bestehenden Gesetze nicht ausreichen, ist bereits schon

berührt worden. An der Hand des Armengesetzes könnte eine Armenbehörde die Versetzung in eine Trinkerheilstätte allerdings verfügen; allein sie kann erst einschreiten, wenn der Betreffende kein Vermögen mehr besitzt und almosengenössig geworden ist. Dann wird aber der geringern Kosten wegen die Aufnahme ins Armenhaus vorgezogen. So ist auch die Bestimmung des Art. 48, Ziff. 2, des Vormundschaftsgesetzes eine unzulängliche. Verschwender können zwar auf Grund derselben unter Vormundschaft gestellt werden; aber der Artikel hat doch nur den Sinn, dass ein zu bevormundender Verschwender Vermögen besitzen und dieses in einer Weise gefährden muss, wodurch er sich und seine Familie der Gefahr eines künftigen Nothstandes aussetzt. Wenn aber der Betreffende ohne Familie ist und kein Vermögen hat, sondern nur seinen Verdienst aufbraucht?! Und wie will man solche Familienglieder bevormunden, die nur das mühsam Erworbene der übrigen verprassen? In gar vielen Fällen müsste man meistens zuwarten, bis es zu spät ist und schon zu viel Unheil im Gehirn des Kranken, in seinem Vermögen und in seiner Familie angerichtet sein würde. Zudem ist das Verfahren bei der gerichtlichen Bevogtigung, wenn der Betreffende nicht einwilligt, ein zu umständliches und zugleich verdriessliches und kostspieliges, das namentlich in Fällen, wo der zu Bevormundende nicht bezahlen kann, nur ungerne eingeschlagen wird.

Anscheinend könnte das Gesetz über Versorgung liederlicher und arbeitsscheuer Menschen noch am ehesten zur Anwendung kommen. Ein Gewohnheitstrinker ist in der Regel auch ein Liederlicher und ein Arbeitsscheuer. Allein diese Regel hat doch auch ihre Ausnahmen. Es gibt Alkoholiker, welche nicht wohl in die Kategorie derjenigen eingereiht werden können, die das Gesetz mit der Unterbringung in eine Zwangsarbeitsanstalt bedroht. Auch der Ausweg, dem Gewohnheitstrinker die Alternative zu stellen, entweder in eine Trinkerheilstätte oder dann aber in die Zwangsarbeitsanstalt einzutreten, ist im Grunde doch kein richtiges Procedere, und mit der Würde einer Behörde kaum vereinbar. Also bleibt nichts Anderes übrig, als für die Versorgung der Gewohnheitstrinker ein besonderes Gesetz zu erlassen. Am nächsten sind dieselben mit den Geisteskranken verwandt, und sie wurden desshalb bisher gewöhnlich auch in Irrenanstalten untergebracht. Wir haben uns daher in unserm Gesetzesentwurfe auch an das Verfahren angelehnt, welches bei polizeilicher Versorgung von Geisteskranken beobachtet wird und darin besteht, dass der Krankheitszustand vorerst ärztlich genau festgestellt und die Nothwendigkeit der Unterbringung in einer Anstalt konstatirt wird. Als die hiefür richtigen Sachkundigen möchten wir die Physikatsärzte bezeichnen. Sobald der Zustand des Alkoholismus und mit diesem eine Willensschwäche in Folge des übermässigen Trinkens festgestellt ist, soll auch die provisorische Bevormundung eintreten können und der Gemeinderath, bezw. die Armenbehörde befugt sein, die Versetzung in eine Heilanstalt erkennen zu dürfen. Von Bezeichnung einer übergeordneten oder einer richterlichen Behörde wollten wir Umgang nehmen, weil doch die Gemeindebehörden das nächste Interesse an der Versorgung haben müssen, und in der Regel mit dem Lebenswandel und den persönlichen und ökonomischen Verhältnissen der betreffenden Personen besser vertraut sind, als entfernter stehende Behörden. Da es aber doch Fälle geben kann, in denen Gemeindebehörden entweder aus Unkenntniss und Kurzsichtigkeit, oder aus Gleichgültigkeit, oder aus allzu grosser Rücksicht ihre diesbezügliche Pflicht nicht erfüllen, so haben wir für solche hoffentlich ausnahmsweise Fälle die Befugniss für den Regierungsrath vorbehalten, die Versorgung von sich aus verfügen zu können.

Für die Erkenntnisse der Gemeindebehörden haben wir die Bestätigung des Regierungsrathes in seiner Eigenschaft als oberste Armen-, Vormundschafts- und Polizeibehörde vorbehalten, nachdem vorher den Betreffenden Gelegenheit gegeben worden ist, sich vernehmen zu lassen. Denn bei der Tragweite solcher Erkenntnisse, wobei die persönliche Freiheit in Frage kommt, muss ein solches Rekursrecht gegen allfällig ungerechtfertigte Ein- und Uebergriffe bestehen. Der Instanzenzug vom Gemeinderath an eine richterliche Behörde erschien uns nicht wohl zulässig, da die Versorgung von Individuen, welche als eine Gefährde der Gesellschaft zu betrachten sind, doch vorwiegend eine Angelegenheit der Administrativbehörden ist. Auch unser Gesetz über die Zwangsversorgung von liederlichen und arbeitsscheuen Personen kennt nur den Rekurs an die oberste Administrative, und seit dem Bestande desselben ist man nie auf besondere Schwierigkeiten gestossen; selbst das Bundesgericht hat einen Rekurs, welcher vom Standpunkte der verfassungsmässig garantirten Freiheit gegen eine vom Regierungsrath bestätigte Zwangsversorgung erhoben wurde, abweisend beschieden.

In Bezug auf die Dauer der Versorgung schlagen wir 9 bis 18 Monate vor, wobei wir mit den Vorschlägen der Aerzte und Direktoren der betreffenden Anstalten in Uebereinstimmung stehen. Abkürzung oder Ausdehnung der Frist soll nur auf Grund eines Berichtes der Anstaltsverwaltung mit Zustimmung des Regierungsrathes eintreten können. Bei Rückfällen ist eine zweckentsprechende Verlängerung der Versorgungszeit vorgesehen.

Den Kostenpunkt anbelangend, wird vor Allem das allfällige Vermögen der zu versorgenden Personen in Anspruch genommen. Ist kein solches vorhanden, oder reicht es zur Deckung nicht vollkommen aus, so wird nach den Bestimmungen des Armengesetzes verfahren. In allen Fällen aber, wo es nöthig ist, wird der Staat mit entsprechenden Beiträgen, wie wir annehmen, aus dem Alkoholzehntel zur Seite stehen, der ja ausdrücklich für solche Zwecke bestimmt ist.

Nach diesen kurzen Auseinandersetzungen beantragen wir Ihnen, Herr Präsident, Herren Kantonsräthe, es sei in die Berathung des vorliegenden Gesetzesvorschlages einzutreten.

St. Gallen. Alkoholzehntel. Der Grosse Rath hat in seiner Sitzung vom 20. Mai 1891 in Bezug auf die Verwendung des sogenannten Alkoholzehntels folgende Beschlüsse gefasst:

1. Von dem für das Jahr 1889 eingegangenen Alkoholzehntel von Fr. 20,570 wird der Betrag von Fr. 15,000 ausgeschieden für Errichtung einer Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher im Alter von 12 bis 18 Jahren, welche Anstalt entweder von der städtischen und kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft oder von dem Staat in's Leben gerufen und erhalten werden soll.
2. Der Restbetrag von Fr. 5570 sei vom Regierungsrathe für Versorgung von Gewohnheitstrinkern in einer Heilstätte zu verwenden.

Ein Simulant. Auf Seite 595 des letzten Jahrgangs dieser Zeitschrift gaben wir unter der Ueberschrift „Ein Heimatloser" davon Kenntniss, wie ein bejahrter Mann, der den Bernerdialekt spreche und vielfach bestraft worden sei, konstant behaupte, keine Heimat zu besitzen. Alle Bemühungen des eidgenössischen Untersuchungsbeamten in Heimatlosensachen, die Heimat des Johannes Dürler, wie er sich nannte, ausfindig zu machen, waren fruchtlos. Auch das vielfach verbreitete photographische Bild vermochte zu seiner Erkennung nichts beizutragen. Indessen

war es auffallend, dass er sich beharrlich weigerte, in Bern seine Untersuchungshaft zu machen. Als Grund dieser Weigerung schützte er beständig vor, er kenne die Untersuchungsgefängnisse in Bern schon. Man könne es darin nicht aushalten.

Um ihn aber näher zu haben, liess ihn der Herr Untersuchungsbeamte doch zuletzt von Lenzburg nach Bern kommen. Das half. Er wurde in der Strafanstalt zu Bern erkannt und nach kurzer Zeit zu dem Geständniss gebracht, dass er *Johann Bieri* heisse und aus Schangnau, Amt Signau, gebürtig sei. Er wurde den Richterämtern Aarwangen und Signau zur Verfügung gestellt, von denen er wegen Vergehen verfolgt war. Bieri soll 8 Kinder besitzen. *H.*

Vereinsnachrichten.

Souscription aux actes du congrès pénitentiaire international de St-Pétersbourg. Les travaux du congrès pénitentiaire international qui a siégé à St-Pétersbourg en 1890 seront publiés en langue française, dans le même format que les actes des congrès de Stockholm et de Rome.

Ils formeront *cinq volumes* de 800 à 900 pages chacun in-8°, sur fort papier et imprimés avec soin dans les ateliers typographiques Stæmpfli à Berne.

Le *Ier volume* contiendra les procès-verbaux des séances des sections et des assemblées générales, ceux des séances de la commission pénitentiaire internationale, les conférences publiques données pendant la session du congrès, le rapport du jury chargé de l'examen des travaux de concours sur J. Howard et les travaux couronnés.

Les *volumes II, III et IV* renfermeront la collection complète des rapports présentés sur les questions du programme du congrès et sur les prisons en Russie.

Le contenu du *volume V* sera formé par les rapports des délégués sur les progrès réalisés dans les différents pays depuis le congrès de Rome, dans la législation pénale et le régime des prisons; la bibliographie pénale et pénitentiaire, des études sur l'exposition pénitentiaire et différents mémoires et travaux statistiques.

Le *prix de souscription* est fixé à frs. 25 pour les membres du congrès et les rapporteurs, pour les autres à frs. 40. La moitié du montant de la souscription doit être envoyée par *mandat postal* en même temps que le bulletin de souscription à *l'imprimerie Stæmpfli à Berne* et l'autre moitié sera payée à la réception de l'ouvrage complet, qui paraîtra au commencement de l'année prochaine.

La *souscription est ouverte jusqu'au 15 novembre*. Passé ce terme, le prix sera élevé à frs. 50.

Il n'y aura pas de vente de volumes séparés.

Personalnachricht.

Thurgau. Zum Verwalter der Strafanstalt Tobel wählte der Regierungsrath den Herrn Kantonsrath August Keller von Märweil, welcher am 2. November l. J. seine Stelle angetreten hat. Nach nahezu 28jähriger Thätigkeit wird sich der bisherige Verwalter, Herr A. Engeler, aus Gesundheitsrücksichten in's Privatleben zurückziehen.

Anhang. — Supplément.

St. Gallen.

Gesetz betreffend die Versorgung von Gewohnheitstrinkern.

Erlassen am 21. Mai 1891; in Kraft getreten am 29. Juni 1891.

Der Grosse Rath des Kantons St. Gallen,

In Betracht der Nothwendigkeit der Aufstellung gesetzlicher Schutzmassregeln gegen den Alkoholismus, und in Ausführung von Art. 12 der Verfassung vom 16. November 1890,

verordnet als Gesetz:

Art. **1.** Personen, welche sich gewohnheitsmässig dem Trunke ergeben, können in einer Trinkerheilanstalt versorgt werden.

Art. **2.** Die Dauer der Unterbringung beträgt in der Regel neun bis achtzehn Monate. In Rückfällen findet eine zweckentsprechende Verlängerung der Frist statt.

Art. **3.** Die Versetzung in eine Trinkerheilanstalt erfolgt:

a) auf Grund freiwilliger Anmeldung oder

b) durch die Erkanntniss des Gemeinderathes der Wohngemeinde.

Sofern gemäss Art. 7 die Unterbringungskosten aus der Armenkasse zu bestreiten sind, bedarf die gemeinderäthliche Erkanntniss, der Bestimmung von Art. 6, zweites Alinea, immerhin unbeschadet, der Zustimmung der betreffenden Armenbehörde.

Art. **4.** Die Gemeinderäthe erkennen über die Versetzung sowohl aus eigener Entschliessung, als auf Antrag einer andern Behörde oder eines Anverwandten oder eines Vormundes.

Art. **5.** Die Versetzung in eine Trinkerheilanstalt kann nur auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens beschlossen werden, welches den Zustand der Trunksucht (Alkoholismus) und zu dessen Heilung die Nothwendigkeit dieser Unterbringung konstatirt.

Art. **6.** Die gemeinderäthlichen Erkanntnisse sind dem Betreffenden durch das Bezirksamt zur Verantwortung mitzutheilen, und bedürfen in allen Fällen zur Vollziehung der Bestätigung durch den Regierungsrath.

Dieser ist auch berechtigt, die Versorgung einer Person in solchen Fällen von sich aus zu beschliessen, in denen die Unterbringung dringend geboten erscheint und die Gemeindebehörden eine solche verweigern.

Art. **7.** Die durch die Versorgung in einer Trinkerheilstätte erwachsenden Kosten werden aus dem Vermögen des Betreffenden bezahlt; ist er vermögenslos oder sind für seine Familie die Kosten der Kur unerschwinglich, so werden sie nach Massgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften über das Armenwesen erhoben.

Der Staat leistet, wo es nöthig erscheint, an die Kosten der Unterbringung und während derselben ausnahmsweise auch an den Unterhalt der Familie angemessene Beiträge.

Art. 8. Einen Monat vor Ablauf der Versorgungsfrist hat die Anstalt einen Bericht an diejenige Behörde abzugehen, welche ihr den Kranken zugewiesen, und kann die Kur bei noch nicht völliger Heilung innert den Grenzen der in Art. 2 festgesetzten Zeit verlängert werden.

Art. 9. Während der Dauer der Versorgungsfrist kann für die betreffende Person interimistisch ein Vormund bestellt werden. Das Gleiche kann schon vor der Unterbringung geschehen, sobald durch das amtsärztliche Gutachten eine erhebliche Willensschwäche infolge des übermässigen Gebrauchs alkoholischer Getränke nachgewiesen ist.

Art. 10. Der Regierungsrath ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.



